

Die Hamburger Juden
im NS-Staat 1933 bis 1938/39

Hamburger Beiträge
zur Geschichte der deutschen Juden
Für die Stiftung Institut für die Geschichte der deutschen Juden
herausgegeben von
Andreas Brämer und Miriam Rürup
Bd. XLV



Die Hamburger Juden im NS-Staat 1933 bis 1938/39

Band VI – Dokumente

von
Ina Lorenz und
Jörg Berkemann



WALLSTEIN VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung
der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung
der Freien und Hansestadt Hamburg,
der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung,



der Hermann Reemtsma Stiftung



und der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2016

www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond

Umschlag: Basta Werbeagentur, Steffi Riemann

Umschlagfoto: Die jüdische Jugend in der Ausbildung
für die Auswanderung nach Palästina. »Auf Hachschara«

im religiösen Kibbuz Steubenweg (Hamburg-Rissen) 1934/35.

Landwirtschaftliche Ausbildung im Gemüseanbau (Foto: Privatbesitz Lorenz)

Druck und Verarbeitung: Hubert & Co, Göttingen

ISBN 978-3-8353-1811-3

Inhalt

42. Das Devisenrecht als Instrument der Repression	9
42.1 Devisenvergehen	9
42.2 Kontrollen und Beschlagnahmungen	26
43. »Arisierungen« und Enteignungen	45
43.1 Die scheinlegale »Arisierung«	45
43.2 Der Genehmigungszwang für »Arisierungen« ab dem 26. April 1938	78
43.3 Die Verfahren der »Zwangsarisierung« und Liquidation nach dem Novemberpogrom	91
43.4 Beispiele scheinlegaler »Arisierungen«	111
43.4.1 Der Arisierungsvorgang der Fairplay Reederei (Lucy Borchardt)	111
43.4.2 Der Arisierungsvorgang M. M. Warburg	120
43.4.3 Der Arisierungsvorgang Robert Schwarz	133
43.4.4 Der Arisierungsvorgang Carl Anker	141
44. Die nationalsozialistische Schul-, Jugend- und Sportpolitik	149
44.1 Die Schulpolitik im NS-Staat	149
44.2 Juden an den staatlichen Schulen	167
44.2.1 Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler	167
44.2.2 Verdrängung und Ausschluss	174
44.2.3 Die »Rassentrennung« an staatlichen Schulen	190
44.2.4 Antisemitismus im Schulalltag	195
44.3 Die NS-Politik für jüdische Schüler	207
44.4 Die Jugend- und Sportpolitik des NS-Staates	212
45. Juden an der Universität	221
45.1 Jüdische Studenten und ihre akademische Ausbildung	221
45.2 Die jüdischen Studentenverbindungen	234
45.3 Die jüdischen Hochschullehrer – der Lehrkörper	236

45.4 Akademische Grade	264
45.5 Exkurs: Wissenschaftliche Vereinigungen	270
46. Die Verdrängung der Juden aus dem Kulturleben	273
46.1 Juden an staatlichen Bildungseinrichtungen	273
46.2 Die Museumspolitik	282
46.3 Die staatliche Regulierung des jüdischen Kulturlebens	288
47. Die strafrechtliche Verfolgung von Juden	293
47.1 Die Verletzung allgemeiner Strafvorschriften	293
47.2 Die »Rassenschandeverfahren«	307
48. Juden in zivilrechtlichen Verfahren	355
48.1 Eheanfechtungs- und Scheidungsverfahren	355
48.2 Die Abstammungsfeststellung	380
48.3 Freiwillige Gerichtsbarkeit: Vormundschaftswesen und Testamentsvollstreckung	384
49. Sonstige gerichtliche Verfahren mit »jüdischem Hintergrund«	407
49.1 Strittige Verfahren im Wirtschafts- und Handelsrecht	407
49.2 Juden in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten	426
50. Staatliche Überwachung und Einschränkungen	447
50.1 Die behördliche und polizeiliche Überwachung: Pressionen	447
50.2 Die Überwachung der Gemeindetätigkeiten	475
50.3 Die Begrenzung der Freizügigkeit und das Passwesen	482
51. Die öffentliche Fürsorge	505
51.1 Bereiche der öffentlichen Fürsorge (1933-1937/38)	505
51.2 Die Neuregelung der öffentlichen Fürsorge für Juden (1938)	529

52. Ausgrenzung und Stigmatisierung	541
52.1 Die Ausgrenzung aus der Öffentlichkeit	541
52.2 Die soziale Ghettoisierung: »Juden unter sich«	564
53. Ausbürgerung und Ausweisung	581
53.1 Die Ausbürgerung	581
53.2 Ausweisung und Reichsverweisung	594
53.3 Die »Polenaktion« am 28. Oktober 1938	605
54. Der Novemberpogrom 1938	615
55. Die unmittelbaren Auswirkungen des Novemberpogroms	649
56. Die Ideologisierung der Bevölkerung und die Diskriminierung der Juden	665
56.1 Gesellschaftliche Segregation	665
56.1.1 Die soziale Ausgrenzung	665
56.1.2 Der »Arierparagraf« im außerstaatlichen Bereich	679
56.2 Antisemitismus in der Hamburger Presse	688
56.3 Juden als Menschen »zweiter Klasse«	705
57. Denunziationen	711
57.1 Der Bürger als Denunziant	711
57.2 Die NSDAP und ihre Gliederungen als Denunzianten	724
58. Die »Nichtarier« und die evangelische Kirche	743

42. Das Devisenrecht als Instrument der Repression

42.1 Devisenvergehen

Nr. 1

Ein devisenrechtlicher Prüfauftrag wegen Verdachts der Kapitalverschiebung

27. Januar 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), R 1937/234, Bl. 2 f.

Der Präsident
des Landesfinanzamts Hamburg
(Devisenstelle)

F 7

Hamburg, 27. Jan. 1937

1)

An Sachgebiet

E/Bu

Ich bitte bei der Firma

Fairplay Schlepperdampfschiff-Reederei

Richard Borchardt, Hamburg II, Steinhöft II,

eine Buchprüfung vorzunehmen.

Mir liegt ein Antrag vor, dem zufolge von der Firma Barnett Brothers & Borchardt in Haifa/Pal. mit Hilfe eines Kohlenlagerschiffes eine Station für Bunkerkohlen errichtet werden soll. Nach Zeitungsmeldungen war dieses Schiff (ehem. Viermastbark »Parma«) von der Fairplay geliefert.

Ich bitte, die Prüfung insbesondere auf folgende Fragen zu erstrecken:

1. Welche Rolle spielt die »Fairplay« bei dem Projekt?
2. Wer ist bzw. wird Eigentümer des Kohlenlagerschiffes?
3. Möglichkeit der Kapitalverschiebung im Hinblick auf eine spätere Auswanderung der Inhaber der Fairplay?
4. Welche finanziellen, personellen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen zwischen der »Fairplay« und der Firma »Barnett Bros. pp.«
5. Welche Auslandsbeteiligungen hat die Fairplay?

Im Hinblick auf den umfangreichen Antrag (Bericht an die Reichsstelle) bitte ich die Prüfung möglichst zu beschleunigen.

I.A.

(gez.) Unterschrift

Nr. 2

Der denunziatorische Bericht des deutschen Generalkonsuls in Jerusalem

⟨A⟩ 14. April 1937

⟨B⟩ 29. Mai 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), R 1937/234, Bl. 80, 81

⟨A⟩

Deutsches Generalkonsulat

Jerusalem

Jerusalem, den 14. April 1937.

Die in Haifa ansässige Firma Barnett Bros. & Borchardt Ltd., deren Hauptinhaber der nach Palästina ausgewanderte jüdische deutsche Staatsangehörige Richard Borchardt, früher Inhaber der Fairplay Schleppdampfschiff-Reederei in Hamburg, ist, hat aus Deutschland die Dampfer »Alisa« »Amalie« und »Atid« nach Palästina überführt. Die Schiffe laufen jetzt unter palästinischer Flagge. Wie ich von vertrauenswürdiger Seite gehört habe, soll die Ueberführung der Dampfer nicht im Einklang mit der deutschen Devisen-Gesetzgebung erfolgt sein.¹

Ich wäre dankbar, wenn durch Vermittlung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung und der Devisenstelle Hamburg festgestellt werden könnte, ob die mir zugegangenen Informationen zutreffend sind oder ob der Verkauf der Dampfer im Einvernehmen den Devisenbehörden erfolgt ist.²

gez. Döhle

An das

Auswärtige Amt

Berlin W 8

1 Schreiben vom 19.10.1937, StAHH, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), R 1937/234: »Die Nachprüfung der von dem Deutschen Generalkonsulat in Jerusalem unter dem 14.7.37 gemachten Angaben hat auch bisher keine Devisenverstöße ergeben. Die 3 Dampfer »Alisa«, »Amalia« und »Atid« sind z.Zt. auf legalem Wege nach Palästina überführt worden. Für die »Atid« ist unter dem 8.3.35 und dem Aktenzeichen B 1/ce eine Devisengenehmigung von der Devisenstelle Hamburg erteilt, die »Alisa« und die »Amalia« sind lt. EVE No. 72.269.574 und 72269578, beide vom 27.1.36, verkauft.«.

2 Vgl. Kap. 42.1, Dok. 1.

⟨B⟩

Deutsches Generalkonsulat
Jerusalem
Nr. Schiff 5/37

Jerusalem, den 20. Mai 1937.

Im Anschluss an meinen Bericht vom 14. v.M. – Nr. Schiff 5/37 –, betreffend Verkauf der Dampfer »Alisa«, »Amalie« und »Atid«, beehre ich mich des weiteren zu berichten, dass meine Nachforschungen in Haifa bezüglich des Verfahrens bei dem Kauf der genannten Schiffe einen Erfolg nicht gehabt haben. Mein Vertrauensmann hat dazu mitgeteilt, dass auch in Haifa Gerüchte umgehen, nach denen bei dem Verkauf eine Umgehung der deutschen Devisenvorschriften stattgefunden habe. Wie weit diese Gerüchte aber auf Tatsachen beruhen, konnte er nicht in Erfahrung bringen. Es könne sich dabei ebensogut auch nur um Verleumdungen handeln.

gez. Döhle

An das
Auswärtige Amt
Berlin W 8.

Nr. 3

Die Einzelgenehmigung für eine Auslandsreise

⟨A⟩ 2. Juni 1937

⟨B⟩ 3. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), R 1937/234, Bl. 56

⟨A⟩

<A>

Antrag

Handelsreg.-Nr. _____
(Von der Firma auszufüllen)

Der Firma — ~~XXXXXXXXXXXX~~ **Fairplay Schleppdampfschiffs-Reederei Richard Borchardt**

in Hamburg **11, Steinhöft 11/III**
Postamt, Straße, Hausnummer

auf Erteilung einer Einzelgenehmigung für eine Reise ins Ausland.

1. Name der reisenden Person: **Frau Lucy Borchardt**

2. Grund, Zweck der Reise: Ausfuhr, Einfuhr, Transit, Kompensations- (Warenaustausch) Geschäfte, Erholungsreise.
(Nichtreisendes durchstreichen)
Geschäftsreise in Schifffahrtsangelegenheiten
(Nähere Begründung auf der Rückseite verzeichnen)

3. Ziel der Reise: **Palästina, Haifa**
(Land, Stadt usw.)

4. Dauer des Aufenthaltes im Ausland: **ca. 4 - 5 Wochen**

5. Tag des Grenzübertritts bei der Ausreise: **9. Juni 1937**

6. Zahl der reisenden Personen: a) volljährige **1** b) ~~unvolljährige~~

7. Welcher Betrag wird bei der Ausreise mitgenommen? **750,-**
Wovon hieron in Reichsmark? ***/-** **in bar und/oder**
und wovon in Fremdwährung: **Alles; £ 60.17.6d (Kurs 12/32)** **Scheck**
(Sorten und Beträge angeben)

8. Verfügen Sie über Devisenbestände im ~~XXXX~~ Ausland? **ja, Midland Bank Ltd., London**

9. Ist mit dem Anfall von Devisen (hierunter fallen z. B. auch Zinsen aus ausländischen Beteiligungen oder sonstigen Anlagen) zu rechnen? **ja,**

10. Beizubehaltendfalls:
a) Nähermaßlicher Zeitpunkt des Anfalls? **laufend**
b) Nähermaßliche Höhe des Devisenarfs? **unbestimmt**
(In der betreffenden Währung anzugeben)

11. Welche allgemeinen Genehmigungen nach der Devisenordnung besitzen Sie? (Übersichtung, Nr., Tag)
keine

12. Betreiben Sie
a) Importgeschäfte? ***/-**
b) Exportgeschäfte? ***/-**
c) Exportgeschäfte (Ausfuhr deutscher Waren)? ***/-**

13. Sollte die Reise in diesem Monat angetreten wird, ist anzugeben, ob die Freigrenze von der (den) reisenden Person(en) bereits ausgenutzt worden ist:
Im Monat Juni ist nichts von Frau Borchardt beantragt worden

Hamburg den **2. Juni 1937**

Bei Geschäftlichen Firmenstempel
FAIRPLAY Schleppdampfschiffs-Reederei
Richard Borchardt
Handelsreisende Unterschrift
[Signature]

1937

Begründung

Frau Borchardt muss zur Klärung und Disponierung diverser Befrachtungsfragen unseren D. "Richard Borchardt" betreffend nach Palästina .

Der Oberfinanzpräsident Hamburg
(Deulfsstelle)

Hamburg, den _____ 193__

1) Einzelgenehmigung _____ Vordruck LFA/feb DevBew B 10

— zum Erwerb von — _____

— zur Verfügung über* — _____

— zur Mitnahme von — _____

2) 308

1. d.

⟨B⟩

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER HAMBURG

GESCHÄFTSSTELLE:

BÖRSE

An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten,
Devisenstelle,
H a m b u r g 11.

Hamburg 11, den 3. Juni 1937.

Betrifft: Reisekostenantrag der Fairplay Schleppdampfschiff-Reederei Richard Borchardt, Hamburg.

Unter Bezugnahme auf die fernmündliche Unterredung mit Herrn Sperber überreicht die Industrie- und Handelskammer beifolgend einen Reisekostenantrag für Frau Lucy Borchardt und bemerkt hierzu, daß die von der Firma gegebene Begründung sowie die beigefügten Unterlagen ihr nicht so ausreichend erscheinen, daß eine Befürwortung für den Antrag ausgesprochen werden könnte.

Die Kammer stellt daher die Entscheidung der dortigen Stelle anheim.

Industrie- und Handelskammer

i.A.
(gez.) Krause
Syndikus.

Nr. 4

Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber Fairplay

15. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), R 1937/234, Bl. 79

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung

Postanschrift
Berlin W 8
Behrenstraße 43

An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten
(Devisenstelle)
H a m b u r g

Ihre Nachricht
Ihr Bericht
3. April 1937
17. April 1937

Tag

15. Juni 1937

Im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Firma Barnett Brothers Ltd. mit dem British Commercial Agent in Haifa würde die Möglichkeit bestehen, deutsche Kohlen über das Sonderkonto I nach Palästina auszuführen, wobei nicht nur auf dem Sonderkonto I ruhende Guthaben der Antragsteller, sondern auch anderer Transferenten hätten verwandt werden können.

Ich pflichte jedoch Ihrer Auffassung bei, dass dieses Interesse hinter den Bedenken gegen die undurchsichtige Geschäftsführung der Familie Borchardt und der Fairplay zurücktreten muss. Ich ersuche daher, die Transferanträge abzulehnen. Ich bemerke, dass das Deutsche Generalkonsulat in Jerusalem im Anschluss an eine kürzlich getroffene Vereinbarung Dringlichkeitsbescheinigungen für RM 10.000.-- übersteigende Beträge nicht mehr erteilt. Im Anschluss an diese Vereinbarung können mir derartige Nachtransferanträge ohne Vorlage der Dringlichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.

Im übrigen erscheint es mir erforderlich, dass gegen die Firma Fairplay, Schlepp Dampfschiff-Reederei Richard Borchardt Sicherungsmassnahmen gemäss § 37 a DevG getroffen werden. Welche Anordnungen im einzelnen nach Lage der Sache zweckmässig zu erlassen sind, ersuche ich im Zusammenhang mit der Auswertung des Prüfungsberichts in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Die Berichtsanlagen sowie Durchschläge von zwei mir vom Auswärtigen Amt zugeleiteten Berichten des Deutschen Generalkonsulats in Jerusalem sind beigefügt. Zu dem Bericht des Generalkonsulats in Jerusalem ersuche ich bis zum 15. Juli 1937 um Bericht.³

In Vertretung
gez. Dr. Hartenstein

Beglaubigt
(gez.) Unterschrift
Bürohilfsarbeiter

³ Kap. 42.I, Dok. 1.

Nr. 5

Der Verdacht auf »Kapitalverschiebung«

28. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), R 1937/234, Bl. 89-91

Devisenstelle

Hamburg, den 28. Juni 1937

F/Str. 9 – 234

Bericht.

Die Überwachungsstelle für Eisen und Stahl in Berlin hat der Firma Eckhardt & Co. A.G., Hamburg, eine Devisenbescheinigung zum Erwerb der z. Zt. aufliegenden Viermast-Bark »Parma« von der Firma Barnett Brothers Ltd., London, zum Preise von £ 6.700.--/-- erteilt. Die Firma Eckhardt will das Schiff verschrotten.

Die Devisenstelle Hamburg hat von diesem Ankauf erst im letzten Augenblick Kenntnis erhalten. Es besteht der Verdacht, dass hier möglicherweise eine Kapitalverschiebung in das Ausland beabsichtigt ist, und dass mit dem Geschäft die Firma Fairplay Schlepp-Dampfschiffs-Reederei, Hamburg, im Zusammenhang steht.

Um für den Fall, dass dieser Verdacht sich bestätigen sollte, die Entstehung eines Devisenschadens zu verhindern, ist auf Grund von § 37 a des Dev.Ges. der Firma Eckhardt & Co. die Transferierung des Kaufpreises nach England zunächst untersagt worden.

Der Verdacht der Devisenstelle Hamburg gründet sich auf folgende Umstände:

Die Firma Fairplay Schlepp-Dampfschiffs-Reederei Richard Borchardt in Hamburg stellte im August 1936 bei der Überwachungsstelle für technische Erzeugnisse, Berlin, einen Antrag auf Erteilung einer Devisenbescheinigung zum Erwerb der Viermast-Bark »Parma« von einer finnischen Reederei. Der Kaufpreis sollte £ 3 – 4.000.--/-- betragen. Das Schiff sollte dann auf einer deutschen Werft zu einer Kohlen-Hulk umgebaut und als Kohlenlager-Schiff im Hafen von Haifa stationiert werden. Der Gewinn aus dem Betrieb dieses Schiffes sollte der Firma Barnett Brothers & Borchardt Ltd., Haifa, zufließen, einer Schwesterfirma der Fairplay, die im wesentlichen von einem Sohn der Inhaberin dieser Firma, Jens Borchardt, geleitet wird. Die Familie Borchardt ist jüdisch.

Der Antrag wurde am 5. Septbr. 1936 von der Überwachungsstelle für technische Erzeugnisse abgelehnt. Die »Parma« wurde daraufhin von der Firma Barnett Brothers Ltd. in London für einen Kaufpreis von £ 3.550.--/-- angekauft. Das Schiff wurde dann nach der Altenwärder Schiffswerft von Berendsohn geschleppt, um hier umgebaut zu werden. Ausser einigen vorbereitenden Abwrackarbeiten ist aber der eigentliche Umbau zu einem Kohlenlagerschiff tatsächlich nie richtig in Angriff

genommen worden. Das Schiff liegt vielmehr seit Monaten im Waltershofer Hafen auf.⁴

Um zu klären, in welcher Weise die Fairplay etwa doch noch an der Parma-Angelegenheit beteiligt wäre, wurde am 5., 6. und 8. Februar 1937 eine Devisenprüfung bei dieser Firma vorgenommen. Dabei ergaben sich folgende auffälligen Merkmale:

Die Firma unterhält bei der Midland Bank in London ein Konto, über das auch der Inhaber der Firma Barnett zeichnungsberechtigt ist. Andererseits hat die Fairplay gegen englische Reedereien noch Forderungen in Höhe von rund £ 4.000.--/--, die von der Firma Barnett Brothers laufend nach und nach einkassiert und an die Fairplay abgeführt werden. Dabei ist bemerkenswert, dass diese Forderungen sich zum grössten Teil aus kleinen Schlepplohnbeträgen zusammensetzen, die teilweise noch aus dem Jahre 1935 herrühren, jedenfalls sämtlich erheblich überfällig sind, während es im Hamburger Hafen sonst allgemein üblich ist, Schlepplöhne prompt zu begleichen. Hinzu kommt, dass die Fairplay über diese Schlepplöhne nur ein grosses Sammelkonto, das sogenannte »Schlepplöhne-Konto« führt, das nicht erkennen lässt, gegen welche Reedereien im einzelnen die Forderungen bestehen. Bei Überweisungen der Firma Barnett auf dieses Konto, die auch keine näheren Angaben über die zahlenden Reedereien enthalten, werden bei der Fairplay lediglich die jeweils ältesten Forderungen abgebucht.

Es besteht der Eindruck, als ob die Fairplay die Firma Barnett, London, nur vorgeschoben hat, um doch in den Besitz des Schiffes zu gelangen, und dass sie die Hereinbringung der Schlepplöhne absichtlich dilatorisch behandelt, um der Firma Barnett eine Sicherheit für die Zur-Verfügungstellung des Kaufpreises zu bieten.

Inzwischen hat die Firma Eckhardt & Co. A.G., Hamburg, von der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl die Genehmigung erhalten, die »Parma« von der Firma Barnett als Schrott zu einem Preise von £ 6.700.--/-- zu erwerben. Würde der Verdacht, dass die Fairplay die wirkliche Eigentümerin des Schiffes ist, sich bestätigen, so würde das bedeuten, dass nach Abzug des Ankaufpreises von £ 3.550.--/-- der Überschuss mit £ 3.150.--/-- in effektiven Devisen aus dem Inland in das Ausland verbracht wird und dort der jüdischen Firma Barnett Brothers & Borchardt, Haifa, zugute käme. Ein Beweis für die Richtigkeit dieses Verdachts lässt sich nach den angestellten umfangreichen Ermittlungen nicht lückenlos führen; er kann allerdings auch keineswegs als widerlegt gelten.

4 Die im Dokument genannte Firma Berendsohn jun. war die einzige Werft im Hamburger Hafen in jüdischem Besitz. Der Inhaber, Paul Berendsohn (1877-1959), musste im Oktober 1938 die Werft weit unter Wert verkaufen. Er emigrierte noch im selben Jahr nach Honduras, von dort 1940 in die USA. 1949 kehrte Berendsohn nach Hamburg zurück. Erst durch einen langwierigen Rechtsstreit gegen die Stadt Hamburg erhielt er Teile des Werftgeländes zurück sowie eine Entschädigung. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 257-259; Herbert Diercks, Der Hamburger Hafen im Nationalsozialismus. Wirtschaft, Zwangsarbeit und Widerstand, hrsg. von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme in Zusammenarbeit mit dem Freundeskreis KZ-Gedenkstätte Neuengamme e.V., Hamburg 2008, S. 17.

Für den Verdacht, dass die Fairplay wirkliche Eigentümerin des Schiffes gewesen ist, spricht vor allem ihr ganzes Verhalten in dieser Angelegenheit, wie es sich insbesondere aus der sichergestellten Korrespondenz ergibt. Bezeichnend war in diesem Zusammenhang, dass der Geschäftsführer der Altenwärder Werft, Berendsohn jun., bei seiner Vernehmung nicht einmal den Namen der englischen Firma kannte, da er seine Anweisung wegen des Schiffes stets nur von der Fairplay bekommen hat, und auch stets der Ansicht war, es nur mit der Firma Fairplay zu tun zu haben. Auch die Verhandlungen über den Ankauf des Schiffes als Schrott zwischen dem Makler und den interessierten Beteiligten sind ausschliesslich von Vertretern der Firma Fairplay geführt worden. Erst ganz zum Schluss hat die Firma Barnett Brothers Ltd., London, den vollkommen ausgearbeiteten Vertrag durch Unterzeichnung genehmigt. Auffallend war auch, dass bei einer Besprechung in den Geschäftsräumen der Fairplay mit dem z.Zt. allein anwesenden Sohn der Inhaberin, Frau Borchardt, dieser stets nur davon sprach: »Wir haben das Schiff verkauft; wir wollen es umbauen lassen; wir sind von diesem Plan wieder abgekommen mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse usw. usw.«

Nach allem besteht der Eindruck, als ob tatsächlich nur die Firma Fairplay hinter diesem Geschäft steht und versucht, dem Sohne der Inhaberin, Jens Borchardt, auf diese Weise Kapitalien für seine Existenz aus dem Inland zukommen zu lassen. Immerhin reichen die Verdachtsmomente nicht aus, um die Tatsache der Kapitalverschiebung nachzuweisen, und auch das Vorliegen einer strafbaren Handlung haben die angestellten Ermittlungen nicht ergeben. Es erscheint angebracht, der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl die endgültige Entscheidung darüber zu überlassen, ob sie unter diesen Umständen die von ihr erteilte Devisenbescheinigung aufrecht erhalten will, etwa weil der Bedarf an Schrott im Inlande den Ankauf der »Parma« zu diesem Preise als erwünscht erscheinen lässt, oder ob demgegenüber das Interesse des Reiches daran, nicht durch die Verbindung von Devisenbeträgen in das Ausland gerade jüdische Familien zu unterstützen, überwiegt.

(gez.) Dr. [Herbert] Schiefelbein

Nr. 6

Das zugestandene »Verwarngeld«

28. Dezember 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), R 1937/234

FAIRPLAY
SCHLEPPDAMPFSCHIFFS-REEDEREI
RICHARD BORCHARDT
The »Fairplay« Steam Tug Office

11 Steinhöft

Hamburg 11, den 28. Dezember 1937

An den Herrn
Oberfinanzpräsident Hamburg
Devisenstelle,
H a m b u r g 11
Gr. Burstah 31

Betrifft: F/Str. 12/Devisenprüfung.

Auf Grund der im Februar in unserem Betriebe vorgenommenen Devisenprüfung hat die Devisenstelle in ihren beiden Schreiben vom 31. März und 26. Mai 1937 zu Einzelfragen Stellung genommen und Aufklärungen gefordert, die wir nach unserer Auffassung restlos beigebracht haben.

Aus den einzelnen mündlichen Verhandlungen ergab sich, dass die Devisenstelle die Schlepplohnrückstände in London, die wir nur schwer hereinbekommen konnten, beanstandet und in der Tatsache des langsamen Zahlungseinganges eine unerlaubte Kreditgewährung nach §§ 9, 11 und 14 DevGes. in Verbindung mit Ri II/37 sieht.

Wir haben im Laufe der Verhandlungen den Nachweis geführt, dass eine Kreditgewährung unerlaubter Art nicht vorliegt und dass wir die ausstehenden Forderungen nach kaufmännischen Grundsätzen immer wieder angefordert haben.

In sämtlichen anderen Fällen, die in den vorerwähnten Schreiben der Devisenstelle benannt sind, haben wir die Devisenstelle überzeugen können, dass keine der bestehenden Vorschriften verletzt worden ist, weder dem Wortlaut noch dem Sinne nach.

Uns liegt ausserordentlich viel daran, das anhängige Verfahren abgeschlossen zu sehen. Grundsätzlich sind wir nach wie vor der Auffassung, dass die Devisenstelle uns zu Unrecht wegen der damaligen Aussenstände in London rügt. Wir sind auch der Meinung, dass selbst wenn die Devisenstelle Recht hätte mit ihrem Standpunkt, die Amnestie-Verordnung uns schützt, besonders deswegen, weil wir die Aussenstände

regelmässig der Reichsbankhauptstelle Hamburg angezeigt haben und somit diese Beträge niemals gefährdet waren.

Auf Grund der letzten Rücksprache mit der Devisenstelle sind wir bereit, eine einmalige Busse an die Deutsche Golddiskont-Bank Berlin zu zahlen und zwar in Höhe von

RM 15.000,--

unter folgenden Voraussetzungen:

- 1.) Durch die Zahlung von RM 15.000,-- wird der alte Zustand, wie er vor der Prüfung bestand, wieder hergestellt und uns die damals entzogene »Allgemeine Devisen-Verwendungs-Genehmigung« mit Wirkung vom 1. Januar 1938 erteilt.
- 2.) Die Devisenstelle bestätigt uns schriftlich, dass die in den beiden vorerwähnten Schreiben angezogenen Punkte geklärt sind, dass das Verfahren mit Zahlung der Busse erledigt ist und dass unsere Firma in devisenrechtlicher Beziehung in Ordnung ist.

Wir unsererseits bleiben nach wie vor bemüht, den gesetzlichen Anforderungen in allen Fällen zu entsprechen. Wir werden, falls Aussenstände über die handelsübliche Frist hinaus offen bleiben, vorsorglich der Devisenstelle Nachricht geben.

Hochachtungsvoll

Fairplay Schleppdampfschiffs-Reederei

Richard Borchardt

(gez.) L. Borchardt

Nr. 7

Das eingestellte Ermittlungsverfahren gegen die vereinbarte »Zahlung einer Buße«

12. Januar 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), R 1937/234

[Oberfinanzpräsident Hamburg

Devisenstelle]

[12. Januar 1938]

Schreiben an die Fa. Fairplay Schleppdampfschiffs Reederei, Hamburg, Steinhöft 11

Das gegen Sie eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich eingestellt, nachdem die bemängelten Mißstände betr. insbesondere die unzureichende Buchführung in Ihrem Betriebe, die Zeichnungsbefugnis des Herrn Barnett und die langfristigen Aussenstände im wesentlichen behoben zu sein scheinen.

Von einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung wegen der mir bekannt gewordenen festgestellten Unregelmässigkeiten sehe ich unter den gegebenen Umständen ab, erwarte aber, dass Sie zukünftig die Devisenbestimmungen peinlich genau beachten.

Um dieser Verwarnung besonders im Hinblick auf die früher völlig unzulängliche Einziehung der englischen Aussenstände (über Barnett Brothers), für deren späte Abführung eine triftige Begründung bis heute nicht gegeben werden konnte, Nachdruck zu verleihen, habe ich von Ihnen die Zahlung einer Busse von RM 15.000.— an die Deutsche Golddiskontbank, Abt. Zusatzausfuhr, Berlin SW III, (Reichsbankgirokonto) gefordert. Mit Ihrem Schreiben vom 28.12.37 haben Sie sich zur Zahlung dieser Busse verpflichtet. Darauf, dass die Zahlungsverpflichtung von Ihnen bedingungslos einzugehen ist, sind Sie im Hinblick auf den übrigen Inhalt Ihres Schreibens telefonisch hingewiesen worden.

Sie haben sich auch unter diesen Umständen der Verpflichtung unterzogen.

Die Zahlung des genannten Betrages an die Deutsche Golddiskontbank hat umgehend zu erfolgen.⁵

[...]

Nr. 8

Das Verbot eines »Geschenks« an den Bruder im Ausland

⟨A⟩ 27. Dezember 1938

⟨B⟩ 29. November 1939

⟨C⟩ 18. Februar 1939

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), Str 505, Bl. 8, 15

⟨A⟩

Verhandelt

Hamburg, 27. Dezember 1938 bei der
Zollfahndungsstelle Hamburg.

Gegenwärtig:

Zollinspektor (F) M e w e
als Verhandlungsleiter,

Zollsekretär (F) P r e h n
als Zeuge,

KanzAngestellte J ü r g e n s e n
als Schriftführerin.

5 Der Entscheidung, das devisenstrafrechtliche Ermittlungsverfahren einzustellen, lag ein umfangreicher Ermittlungsbericht der Devisenstelle des Landesfinanzamtes Hamburg vom 9. Februar 1937 zugrunde. Der Verdacht, dass die Firma Fairplay ursprünglich beabsichtigte, erhebliche Außenstände in England anzusammeln, konnte nicht erhärtet werden. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 260 ff.

Vorgeführt an der Amtsstelle erscheint der Kaufmann Herr

Sally Salomon.

Auf Vorhalt, daß er dringend verdächtig sei Vermögenswerte in das Ausland zu verschieben, erklärt er folgendes.

a) zur Person (siehe PersBogen)

b) zur Sache:

Ich bestreite entschieden, Vermögenswerte in das Ausland verschoben zu haben. Ich bin dazu auch garnicht in der Lage, da ich kein bewegliches Vermögen in meiner Verfügungsgewalt habe. Mein Vermögen beträgt ca. 30 – 33.000,- RM und liegt fest in der »Ewo«, die durch einen von der DevStelle Hamburg eingesetzten Treuhänder geleitet wird.

Ich bekomme monatlich von der »Ewo« einen Betrag von einigen hundert Reichsmark zur Bestreitung meiner Lebenshaltung.

Frage: Wo haben Sie Ihre goldene Uhr mit Kette gelassen?

Antwort: Ich habe keine. Ich habe mal eine goldene Uhr besessen, ich habe sie verkauft vor kurzer Zeit.

Vorhalt: Ich ersuche Sie dringend, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Wie einwandfrei feststeht, haben Sie die Uhr mit Kette Mitte Dezember 1938 dem Holländer Aron Emmering gegeben, damit dieser die Wertsachen für Sie nach Holland bringen und Ihrem in Amsterdam lebenden Bruder aushändigen sollte. Wollen Sie das zugeben?

Antwort: Ich gebe zu, daß es sich so verhält, wie mir vorgehalten wurde.

Frage: Was für ein Entgelt haben Sie dem Aron Emmering für die Mitnahme der Uhr nebst Kette gegeben?

Antwort: Herr Emmering hat mir erklärt, daß ihm RM 50,- für die Reise fehlten. Ich habe ihm daraufhin die 50,- RM gegeben. Irgendwelche Abmachung, ob das Geld ein Geschenk darstellen sollte oder ein Entgelt oder ein Darlehen, ist nicht gemacht worden. Es ist möglich, daß Emmering die 50,- RM als Entgelt für seine Gefälligkeit angesehen hat.

Frage: Wissen Sie, für welchen Zweck Emmering das Geld verwendet hat?

Antwort: Nein, das weiß ich nicht. Wenn mir vorgehalten wird, daß er sich dafür Wertgegenstände gekauft hat, so kann ich nur sagen, daß das das Neueste ist, was ich höre. Es trifft auch nicht zu, daß ich dem Emmering mehr als 50,- RM gegeben habe.

Ich räume vorbehaltlos ein, daß ich meine goldene Uhr nebst Kette verbotswidrig durch Emmering in das Ausland bringen lassen wollte, und daß ich weiter dem Emmering, der Ausländer ist, ohne Genehmigung RM 50,- im Inlande ausgehändigt habe. Ich bin bereit, mich einer im Wege des Verwaltungsstrafverfahrens festzusetzenden Geldstrafe zu unterwerfen.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

(gez.) Mewe	g. w. o.	(gez.) Jürgensen
Zollinsp. (F)	(gez.) Prehn	KanzAngest.
	Zollsekr. (F)	

⟨B⟩

[29. Dezember 1938]

An die
Zollfahndungsstelle
Hamburg 8

Betr.: Devisenstrafsache gegen den Kaufmann Sally Salomon, Hamburg, Grindelallee 83.

Dort. Aktenzeichen: D IV 1377/38.

1 Anlage.

In der Anlage übersende ich einen Durchschlag einer am 27.12.38 mit Sally Salomon aufgenommenen Unterwerfungsverhandlung zur gefälligen Kenntnissnahme. Wegen der festgestellten Zuwiderhandlung gegen § 13 Abs. 1, 11 Abs. 1, 42 Abs. 1 Ziff. 3 Abs. 2 Devisengesetz, §§ 2, 43, 27 b StGB habe ich eine Geldstrafe von insgesamt RM 800,-- festgesetzt.

Ich habe ferner die dem Salomon gehörende goldene Herrenuhr nebst goldener Uhrkette eingezogen. Die UV. wurde heute von mir genehmigt und ist somit rechtskräftig geworden.

Ich bitte, das Zollamt Bentheim entsprechend zu benachrichtigen.

⟨C⟩

Zollamt
Strafl. Dev. 196/38

Bentheim, den 18. Febr. 1939

An
den Herrn Oberfinanzpräsidenten Hamburg
(Devisenstelle)
Hamburg 11

Auf das Schreiben v. 10.2.39 – R. 14 – Strafl. 76/38

Auf Ersuchen der Zollfahndungsstelle Hamburg v. 26.1.39 D IV 1377/38 sind die beschlagnahmten Gegenstände hier verwertet worden. Der Versteigerungserlös in Höhe von 135,– RM ist an die Zollkasse des Hauptzollamts Ericus in Hamburg überwiesen worden.

(gez.) Unterschrift

Nr. 9

Die Devisenstrafsache wegen Besitzes einer englischen Pfundnote

⟨A⟩ 15. Februar 1939

⟨B⟩ 6. März 1939

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 3188/39,
Bl. 4, 7

⟨A⟩

Oberfinanzpräsident
(Devisenstelle)

Hamburg II, den 15. Februar 1939
Großer Burstah 31 Hindenburghaus

An den
Herrn Oberstaatsanwalt bei dem
Landgericht in Hamburg,
H a m b u r g .

Betrifft: Devisen-Strafsache gegen Dr. Fritz Israel Block, USA.

Als Anlagen übersende ich den Bericht der Zollfahndungsstelle Hamburg und der Geheimen Staatspolizei Hamburg betreffend den Juden Dr. Fritz Block früher wohnhaft in Hamburg, Maria Louisenstraße. 50 – geb. am 13.1.1889 in Warburg i/ Westfalen. Bei der Festnahme des Block am 11.11.1938 wurde in seinem Besitz eine englische Pfundnote gefunden und beschlagnahmt – Abschrift der Hinterlegungsanordnung füge ich hiermit bei.

Block hat das engl. Pfund als kurssicheres Zahlungsmittel entgegen der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 4.2.35 in Verbindung mit § 35 des Devisengesetzes der Reichsbank nicht angeboten und sich dadurch nach § 42 Abs. 1 Ziffer 6 Devisengesetz strafbar gemacht.

Da Block inzwischen nach U.S.A. ausgewandert ist, bitte ich, gegen ihn das objektive Verfahren gemäss § 45 Abs. 2 Devisengesetz zum Zwecke der Einziehung der beschlagnahmten Pfundnote einzuleiten.

Von dem Ausgang des Verfahrens, in dem mir die Rechte eines Nebenklägers zustehen, bitte ich, mich zu benachrichtigen.

Im Auftrag
(gez.) Unterschrift

⟨B⟩

Amtsgericht
Abteilung 131
Aktenzeichen:
131 Gs. 4/39.

Hamburg 36, den 6. März 1939
Strafjustizgebäude, Sievekingplatz

[handschriftlicher Vermerk:
Herrn
Dr. Fritz Israel Block
z. Zt. unbekanntem Aufenthalts
zum Zwecke der öffentlichen
Zustellung an die Gerichtstafel geheftet.
Hamburg, den 10. März 1939]

[handschriftlicher Vermerk:
Abgenommen
am 25. März 1939
(gez.) Unterschrift
Justizinspektor]
I

Im objektiven Strafverfahren über
Vermögensgegenstände
des Dr. Fritz Israel Block (Jude),
geb. 13.1.89 in Warburg,

beschließt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 131:

Die zu D IV 100/39. bei der Zollfahndungsstelle Hamburg hinterlegte engl. Pfundnote wird gemäß §§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Durchf.V.O. zum Dev.Ges. vom 4.II.35., §§ 35, 42 Abs. 1 Ziff. 6, § 45 Dev.Ges. vom 4.II.35. zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen, da der Besitzer, der inzwischen ausgewanderte Jude Dr. Fritz Israel Block, sie der Reichsbank nicht angeboten hat.

Das Amtsgericht
Abteilung 155
gez. Krause

42.2 Kontrollen und Beschlagnahmungen

Nr. 1

Der Erfahrungsbericht über deisenrechtliche Sicherstellungen

2. Juli 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Deisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), Arb. Sign. 42, Bl. 32

F/Str. 10

2. Juli 37

An die

Reichsstelle für Deisenbewirtschaftung

Berlin W 8.

Betrifft: Massnahmen gem. § 37 a Dev. Ges.

Vorgang: AE 165/36 A 4/64482/36 v. 23.12.36

BerErst.: RegR. Klesper

BerVerf.: Ass. Dr. Steinhauer

Von der Anordnung vorbeugender Massnahmen bei bestehendem Verdacht der Kapitalflucht habe ich bisher in 15 Fällen Gebrauch gemacht. Die getroffenen Massnahmen waren sehr verschieden. Je nach Sachlage habe ich mich auf die Entziehung des Reisepasses oder auf die Sicherstellung einzelner Vermögenswerte beschränkt. In einigen Fällen habe ich jedoch neben der Entziehung des Reisepasses auch Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des gesamten Vermögens erlassen. Die Anordnung dieser Massnahmen hat sich als sehr zweckmässig erwiesen, da sie eine Kontrolle über sachliche Vermögensbewegungen ermöglichte; diese sicherzustellen müssen allerdings die Verfügungsbeschränkungen nicht nur den Betroffenen, sondern auch den Banken, Lagerhaltern, Debitoren usw. mitgeteilt werden, was regelmässig geschehen ist. Bei grösseren Firmen verursachen solche Einschränkungen jedoch eine nicht unerhebliche Mehrbelastung, und zwar auch für die Deisenstelle, da für jeden Geschäftsvorgang eine Einzelgenehmigung erteilt werden muss, es sei denn, dass für bestimmte, genau zu übersehende Geschäftsvorfälle Sammelgenehmigungen erteilt werden können. In einem Falle haben auf solche Weise schon mehr als 230 Einzelgenehmigungen erteilt werden müssen, neben einer allgemeinen Genehmigung zur Bestreitung täglicher kleiner Unkosten aus der Geschäftskasse.

Nach Klärung der Sachlage und nach Beseitigung des Verdachts der Kapitalflucht konnten die getroffenen Massnahmen in einigen Fällen bereits wieder aufgehoben werden.

Allgemein ist schon jetzt festzustellen, dass der § 37 a Dev. Ges. eine sehr brauchbare Waffe im Kampf gegen die Kapitalflucht ist und zwar in erster Linie deshalb,

weil nunmehr sofort wirksame Massnahmen angeordnet und durchgeführt werden können. Mit Hilfe des § 37 a haben hier jedenfalls schon erhebliche Verluste für die Devisenbewirtschaftung verhütet werden können, die sonst schwer zu verhindern gewesen wären.

Im Auftrag
gez. Krebs.

Nr. 2

Die Kapitalflucht bei der Auswanderung »jüdischer Rohprodukthändler«

8. September 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), Arb. Sign. 42, Bl. 38

Devisenfahndungsamt
Nr. E 769/37 Wg.

Berlin SW 11, 8. September 1937
Prinz Albrecht Str. 8

Betr.: Auswanderung jüdischer Rohprodukthändler.

Auf Grund des § 2 Abs. 6 der Anordnung über die Lumpenwirtschaft W.L.2 – vom 27.2.37 – (deutscher Reichsanzeiger Nr. 51 v. 3.3.37) hat die Überwachungsstelle für Wolle verschiedentlich bei den im Verdacht der Preisüberbietung stehenden Händlern zwangsweisen Verkauf der Warenlager zu den festgesetzten Höchstpreisen angeordnet. Dies hat in steigendem Masse zu einer fluchtartigen Auswanderung jüdischer Rohprodukthändler geführt. Da im Rohproduktengewerbe in den letzten Jahren sehr grosse Gewinne erzielt worden sind, haben die Händler erhebliches Vermögen angehäuft. Um die Verschiebung der Erlöse aus dem zwangsweisen Verkauf der Warenlager zu verhindern, zahlt die Überwachungsstelle diese auf ein gesperrtes Separatkonto ein, über das der Eigentümer des Lagers nur mit ihrer Genehmigung verfügen kann. Aus den gesperrten Beträgen werden zunächst die festgesetzten Geldstrafen usw. abgedeckt. Die danach noch verbleibenden Gelder müssen mangels gesetzlicher Handhabe wieder freigegeben werden.

Diese Massnahmen haben dazu geführt, dass eine grössere Anzahl jüdischer Produkthändler (meist polnischer Herkunft) unter Mitnahme ihrer Vermögen in das Ausland geflohen sind. Weitere jüdische Händler bereiten ihre Auswanderung vor. Bei einer ganzen Anzahl jüdischer Produkthändler in Berlin, die von den Massnahmen der Überwachungsstelle für Wolle betroffen sind, wurden in den Wohnungen versteckt erhebliche Bargeldbeträge vorgefunden. Andere Händler haben zur Vereinfachung der Vermögensverschiebung beträchtliche Mittel in wertvollem Schmuck und Pelzen angelegt.

Um weitere Vermögensverschiebungen zu verhindern, bitte ich, diese Kreise in Ihrem Geschäftsbereich unter besonders scharfe Beobachtung zu nehmen und rechtzeitig Sicherungsmassnahmen nach § 37 a des DevGes zu veranlassen. Mit den örtlichen Vertretungen des Rohproduktengewerbes, die von ihrer Berliner Zentralstelle angewiesen sind, alle Wahrnehmungen, die auf eine beabsichtigte Auswanderung der bezeichneten Personen hindeuten, umgehend der zuständigen Zollfahndungsstelle Mitteilung zu machen, bitte ich Föhlung zu nehmen.

Bis auf weiteres bitte ich mir von eingeleiteten Strafverfahren und Sicherungsmassnahmen Mitteilung zu machen.

Im Auftrag:
gez. Staffeldt.

Nr. 3

Mitteilungspflichten bei Sicherungsanordnungen

27. Dezember 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), Arb. Sign. 42, Bl. 40

Devisenstelle

Hmb, den 27.12.37

– F/Str. 2 –

A.

An F/Str.

Sicherungsanordnungen nach § 37 a DevGes. sind im allgemeinen folgenden Personen und Behörden alsbald mitzuteilen:

I.

- 1) an den Betroffenen, und zwar
 - a) wenn er Inhaber einer Firma ist, auch an die Firma und deren sonstige Bevollmächtigte,
 - b) wenn es eine Firma ist, auch an deren sämtliche Inhaber und sonstige Bevollmächtigte
- 2) an seine Rechtsvertreter (Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Treuhänder, Steuerberater usw. – je nach Sachlage)
- 3) an seine Verwandten (Ehefrau, Eltern, Kinder, Geschwister), falls Verdacht auf Anstiftung, Beihilfe oder Begünstigung besteht,

II.

- 4) an seine Banken, Sparkassen, Postscheckämter usw. (Guthabensperren)
- 5) an seine grösseren in- und ausländischen Geschäftspartner (Aussenstände sperren)
- 6) an Firmen, an denen er beteiligt ist (Einlagen und Bezüge sperren)

III.

- 7) an alle Sachgebiete (nur noch im Benehmen mit F/Str. entscheiden!)

- 8) an Zollfandungsstelle
 - 9) an Gestapo (Pass sperren!)
 - 10) an Finanzamt (Steuerrückstände? Kapitalfluchtverdacht?)
 - 11) an Hauptzollamt (Zollrückstände?)
 - 12) an Reichsbank (unerledigte EVE?)
 - 13) an Deutsche Golddiskontbank (dort Vermögenswerte vorhanden – ZAV – oder bekannt?)
 - 14) an seine Überwachungsstelle, falls er Importeur ist,
 - 15) an Handelskammer
- B. Weglegen bei F/Str. – Verschiedenes –

In Vertretung
gez. Klesper

Nr. 4

Die Nachprüfung getroffener Sicherungsanordnungen

30. Dezember 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 3, Bl. 37

Devisenstelle.
F/Str. 1

Hamburg, den 30.12.37

Betr. Sicherungsanordnungen gem. § 37 a Dev.Ges.
An die Mitarbeiter im Sachgebiet F/Str.

1. Nach § 3 der 9. Durchf.V.O. z. Ges. über die Dev.Bew. vom 20.2.37 hat der Betroffene die Kosten der Massnahmen zu tragen, die auf Grund des § 37 a Dev. Ges. und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften getroffen werden. Um den Betroffenen von vornherein die Kostenpflicht bekanntzugeben, wird es notwendig sein, in den Text der Sicherungsanordnung gem. § 37 a einen Satz in etwa folgender Fassung einzufügen:

»Die Kosten, die aus dem Vollzug dieser Anordnung entstehen, fallen (folgt der Betroffene) zur Last.«

Dieser Satz wird zweckmässig vor dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit einzufügen sein.

2. Die den Betroffenen im Zuge der Sicherungsanordnung auferlegten Massnahmen, wie Auflagen, Lieferung von Nachweisen usw. bedürfen einer gründlichen Durch- und Nachprüfung. Dem Sachgebiet F/Str. ist für diese Zwecke der Devisen-

prüfer Rauter zugeteilt worden, dessen Aufgabe es sein wird, entsprechend den Anordnungen der zuständigen Sachbearbeiter derartige Prüfungen, gegebenenfalls auch Ergänzungsprüfungen an Ort und Stelle durchzuführen. Da der Devisenprüfer Rauter in der Zeit von 9 bis 1 Uhr in der Auskunftsstelle tätig sein wird, wird er nur in der Zeit von vormittags Dienstanfang bis 9 Uhr und nachmittags bis Dienstschluss zur Verfügung stehen. Diese Zeit wird jedoch intensiv ausgenutzt werden müssen, um die anfallenden Prüfungsarbeiten ordnungsgemäss und schnellmöglichst durchzuführen.

gez. Klesper.

Nr. 5

Das Formular zum Erlass einer Sicherungsanordnung

1937/1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 6

R

1.) Schreiben an:

Firma.....

.....

Sicherungsanordnung.

Auf Grund von § 37a des Devisengesetzes vom 4.2.1935 in der Fassung des Gesetzes vom 1.12.1936 (RGBl. I S.1000) entziehe ich Herrn mit sofortiger Wirkung die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis für die

Firma.....

.....

Ich bestelle Herrn..... zum alleinvertretungsberechtigten Treuhänder für die genannte Firma mit der Aufgabe, das Geschäft im bisherigen Rahmen weiterzuführen und die Übernahme in arische Hände vorzubereiten. Ich beauftrage und bevollmächtige den Treuhänder Herrn....., die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Rechtshandlungen zu tätigen und für die Firma rechtsverbindlich zu zeichnen.

Unberührt bleibt meine Sicherungsanordnung vom.....

Verfügungen, die gegen diese Sicherungsanordnung verstossen, sind nach § 38 S.1 des Devisengesetzes vom 4.2.35 nichtig.

Zuwiderhandlungen gegen diese Sicherungsanordnung sind nach § 42 Abs.1 Ziff.8 Dev.Ges. vom 4.2.35 mit Gefängnis und Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus und Geldstrafe strafbar.

G r ü n d e.

Herr ist Jude. Es ist damit zu rechnen, dass er in nächster Zeit auswandern wird. Nach den in letzter Zeit mit auswandernden Juden gemachten Erfahrungen ist es daher notwendig, Herrn..... die Geschäfts- und Vertretungsbefugnis für sein Handelsgeschäft zu entziehen und einen Treuhänder einzusetzen.

- 2 -

Gegen diese Sicherungsanordnung ist die Beschwerde an den Herrn Reichswirtschaftsminister gegeben. Die Beschwerde ist - in doppelter Ausfertigung- bei mir einzureichen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Die Kosten dieser Sicherungsanordnung fallen gemäss § 3 der 9.Durchführungsverordnung zum Dev.Ges.vom 20.2.37 Ihnen zur Last.

2.) An (Treuhandr).....

.....

Vorstehende Abschrift übersende ich Ihnen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

..... Ich lege Ihnen auf, mir innerhalb einer Woche einen Status der Firma..... auf den Tag Ihrer Einsetzung als Treuhandr einzureichen und mir dann fortlaufend am Ende eines jeden Monate schriftlich über den Gang der Geschäfte zu berichten. Dem Herrn Gauwirtschaftsberater ist eine Abschrift der Berichte zu übersenden.

Ihre Bestellung zum Treuhandr liegt an.

3.) Abschrift von 1) an: an alle mit Zusatz: Vorstehende Abschrift übersende ich Ihnen zur gefl. Kenntnisnahme.

aa) für die Akte SA bei R/2
 a) Rbkhtst.Hab.
 b) FA.....
 c) ZFSt.Hamburg
 d) STFD. "
 e) Ind.-u.Hdl.K.Hab.
 f) Gestapo Hambg.
 g) Sachgebiete F/Ausw.
 h) Sachgebiete (falls Fa.)
 i) Gauwirtschaftsberater (falls Fa.)
 k) ~~Abt.Handelsregister~~ weiterer Zusatz: "Ich bitte, die Entscheidung der
 /Anteigericht Hambg.) Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis und die Einsetzung des Treuhanders ins Handelsregister einzutragen und mir hiervon Kenntnis zu geben.

1) Banken: Ich Betr: Firma.....
 Ich habe auf Grund von § 37a.....

4.) Vermerk in 37a Liste.

5.) Verm.in Judenkartei (genaue Personalangaben erforderlich)

6.)

Im Auftrag

Nr. 6

Die Auswanderungsabsicht als Grund für den Erlass einer Sicherungsanordnung

14. Mai 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 3, Bl. 82

Der Reichs- und Preussische
Wirtschaftsminister
V Dev. 5/8215/38

Berlin W 8, den 14. Mai 1938
Behrenstr. 43

An

- 1) die Herren Oberfinanzpräsidenten
(Devisenstellen),
 - 2) den Herrn Leiter der Devisenstelle Wien.
- persönlich –

Allgemeiner Erlass Nr. 64/38 D.St./ Ue.St.
(vertraulich)

Betr. VI 3: Vorbeugende Massnahmen gegen Umgehung der Devisenbestimmungen;
im Anschluss an RE Nr. 171/36 D.St./81/36 Ue.St. und AvE Nr. 165/36 D.St./Ue.St.

Die Entwicklung der Judengesetzgebung hat zur Folge, dass die Juden in verstärktem Umfange bestrebt sind, aus Deutschland auszuwandern. Da ihnen auf Grund der Devisenbestimmungen für den Transfer ihres Vermögens nur beschränkte Möglichkeiten offenstehen, versuchen sie – wie die Erfahrung gezeigt hat – auf ungesetzlichem Wege Vermögensteile ins Ausland zu verbringen oder schon im Ausland befindliche Werte, insbesondere Exportforderungen, der Devisenbewirtschaftung zu entziehen. Es sind dies Tatsachen im Sinne des § 37 a DevG., die es bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen regelmässig erforderlich machen, in allen Fällen rechtzeitig Sicherungsanordnungen zu treffen, in denen bekannt wird, oder die Umstände darauf schliessen lassen, dass Juden auszuwandern beabsichtigen.

Ich ersuche, künftig dementsprechend zu verfahren und ändere die in dem RE 171/36 D.St./81/36 Ue.St. und in dem AvE 165/36 D.St./Ue.St. gegebenen Richtlinien als durch die Verhältnisse überholt, insoweit ab.

Neben der Sicherstellung des inländischen Vermögens kapitalfluchtverdächtiger Personen muss besonders darauf geachtet werden, dass auch deren Auslandsforderungen erfasst werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die mit dem AvE 122/36 D.St./Ue.St. (AvE 22/37 D.St./Ue.St.) übersandte Verfügung des Reichsbank-

direktoriums – II a 33967 –, durch die die Reichsbankanstalten angewiesen worden sind, sich rückständige Ausfuhrforderungen auf Grund des § 3 der DurchfVO. zum DevG. zum Einzug übertragen zu lassen. Darüber hinaus halte ich es zur wirksamen Verhinderung von Vermögensverschiebungen für geboten, dass bei Verdacht der Auswanderung eines Exporteurs diesem auf Grund des § 37 a Dev.G. aufgegeben wird, alsbald seine sonstigen noch nicht fälligen Ausfuhrforderungen sowie alle künftig entstehenden Ausfuhrforderungen im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf eine Devisenbank unter Benachrichtigung der ausländischen Schuldner zu übertragen. Hinsichtlich der künftigen Ausfuhrgeschäfte wird dem Exporteur zweckmässig aufgegeben, schon bei der Auftragsbestätigung und bei der Rechnungserteilung den Abnehmer darauf hinzuweisen, dass die Zahlung der Rechnungsbeträge ausschliesslich an die forderungsberechtigte Bank zu erfolgen hat. Den ausländischen Warenschuldnern wird dadurch die Möglichkeit genommen, im Ausland mit befreiender Wirkung Zahlung zu leisten.

Im Auftrag
gez. Dr. Schlotterer

Beglaubigt:
(gez.) Unterschrift
Kanzleiangestellte.

Nr. 7

Der Aufbau einer zentralen Kartei zur Devisenbewirtschaftung

16. Mai 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), Arb. Sign. 42, Bl. 83

Devisenstelle
R I.

Hamburg, den 16. Mai 1938

An alle Mitarbeiter im Sachgebiet R.

Die Erfahrungen, die in letzter Zeit bei der Auswanderung von Juden, insbesondere im Hinblick auf zu treffende Sicherungsanordnungen gemäss § 37 a Dev.Ges. gemacht worden sind, nötigen dazu, eine Kartei über diejenigen Juden und jüdischen Firmen aufzustellen, die für die Devisenbewirtschaftung von Interesse und Belang sind. Diese Kartei wird im Sachgebiet R geführt und zwar von V.A. Flügg e.

Zu diesem Zweck sind alle Vorgänge, die Juden oder jüdische Firmen betreffen, jedesmal dem V.A. Flügg e zuzuleiten ggfs. mit entsprechendem Hinweis auf die Blattzahl der Akte, die in Betracht kommt, damit von ihm die erforderlichen Eintragungen in die Kartei gemacht werden können. Es ist also z.B. nicht nur dann

Mitteilung zu machen, wenn ein Buchprüfungsbericht über eine jüdische Firma an das Sachgebiet R gelangt, sondern auch in dem Fall, wo z.B. eine Mitteilung eines anderen Sachgebietes über einen Juden oder eine jüdische Firma zu Kenntnis des Sachgebietes R gelangt oder wenn z.B. ein Verfahren gegen einen Juden eingeleitet oder eingestellt wird.

I.V.
gez. Klesper.

Nr. 8

Die Beteiligung des Gauwirtschaftsberaters

2. Juni 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 3, Bl. 93

Devisenstelle
R 1

Hamburg, den 2. Juni 1938

An das
Sachgebiet »R«
A u. F/Ausw.

Betr.: Sicherungsanordnung gemäss § 37 a Dev.Ges.

[...]

Vor Einsetzung eines Treuhänders in Sicherungsverfahren soll der Gauwirtschaftsberater der N.S.D.A.P. gehört werden. Er wird entweder gebeten, eine als Treuhänder geeignete Person in Vorschlag zu bringen oder, falls eine geeignete Person von der Devisenstelle benannt werden kann, zu der Eignung der in Vorschlag gebrachten Persönlichkeit selbst Stellung zu nehmen.

Von sämtlichen Sicherungsanordnungen, die von der Devisenstelle getroffen werden, sind dem Gauwirtschaftsberater Abschriften zuzusenden.

Die etwa bei der Devisenstelle beantragte Genehmigung zur Veräußerung von nichtarischen Firmen an Arier wird von der Devisenstelle nur insoweit erteilt, als devisenwirtschaftliche Belange durch den Geschäftsübergang betroffen werden. Im Übrigen ist eine solche Genehmigung in der Regel abhängig zu machen davon, dass vorher der Gauwirtschaftsberater seinerseits die Genehmigung zur Veräußerung des Geschäfts gibt.

gez. Krebs

Nr. 9

Die »Sicherung der Banksafes von Juden«

13. Juli 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 3

Devisenfahndungsamt
227/36 Bu.Berlin SW 11, 13. Juli 1938
Prinz-Albrecht-Str. 8An
die Zollfahndungsstelle
Frankfurt/Main,
Große Gallusstr. 2

Betr.: Sicherung der Banksafes von Juden.

Ihr Schreiben vom 5. Juli 1938 – o 1729 – B.

Ich stimme grundsätzlich Ihrem Vorschlag zu, die in Banksafes befindlichen Werte von Juden durch Anordnungen nach § 37 a DevGes. zu erfassen. Die Begründung für diese Maßnahme ist dadurch gegeben, daß nach Ihren Feststellungen Juden häufig unangemeldet Werte in Banksafes aufbewahren.

Gegen das von Ihnen gewählte Verfahren der Sicherstellung dieser Werte habe ich jedoch Bedenken. Die Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe ist bei dem Herrn Reichswirtschaftsminister wegen der Maßnahmen der Zollfahndungsstellen Kassel und Mainz vorstellig geworden. Sie hat darauf hingewiesen, daß durch die gegen die Banken gerichteten Sicherungsanordnungen diesen eine Verantwortung auferlegt worden ist, die sie nicht übernehmen können. Nach der mir vorliegenden Abschrift der Sicherungsanordnung der Zollfahndungsstelle Kassel vom 30. Juni 1938 Nr. F 136/38 – 2 hat die Bank festzustellen, welche Schließfachinhaber Juden sind. Die Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe hat dazu ausgeführt, daß allein die Entscheidung hierüber in vielen Fällen – besonders wenn es sich um juristische Personen handelt – schwierig ist und Gefahren in sich birgt, die der Bank nicht zugemutet werden können.

Die Banken sind ferner nicht in der Lage, Angestellte mit der treuhänderischen Wahrnehmung amtlicher Aufgaben zu betrauen. Ich halte es auch nicht für zweckmäßig, Angestellten von Privatbanken derartige Aufgaben zu übertragen.

Die Prüfung von Banksafes von Juden bitte ich künftig in folgender Weise vorzunehmen:

- 1.) Die Banken werden der Zollfahndungsstelle auf Anforderung ein Verzeichnis sämtlicher Schließfachinhaber zur Verfügung stellen.
- 2.) Die Zollfahndungsstelle stellt an Hand dieses Verzeichnisses die jüdischen Schließfachinhaber fest.

- 3.) Den jüdischen Schließfachinhabern werden – soweit erforderlich – Sicherungsanordnungen nach § 37 a DevGes. zugestellt, nach denen sie ihre Safes nur in Gegenwart eines Zollfahndungsbeamten öffnen dürfen. Es wird zweckmässig sein, gleichzeitig einen Termin zur Öffnung des Safes vorzuschreiben.
- 4.) Die Banken, bei denen die Schließfächer unterhalten werden, erhalten Abschrift der Sicherungsanordnungen.
- 5.) Werden nach Öffnung der Schließfächer weitere Sicherungen nötig (z.B. Umlegung von Effekten in Depots oder Einzahlung von Barbeträgen auf Bankkonten usw.), so müssen diese durch besondere Anordnungen nach § 37 a DevGes. veranlaßt werden.

Über den Erfolg Ihrer Maßnahmen bitte ich mich zu unterrichten.

Abschrift dieses Schreibens haben sämtliche Zollfahndungsstellen erhalten.

gez. Heydrich.

Nr. 10

Die beschleunigte Feststellung von Vermögenswerten

11. August 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 3

Abschrift!

Devisenstelle
O 1729 VI – 3 A
R 1

Hamburg, den 11. August 1938

An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten Hamburg,
Hamburg

Betr: Vfg. vom 14. Juli 1938 – O 2011/5220 I/g. Reichsfluchtsteuer.

Auf Grund der obigen Verfügung erhält die Devisenstelle von den Finanzämtern in vermehrtem Umfange Mitteilungen gemäss dem roten Vordruck A 107 g.

Nach dem Allgemeinen vertraulichen Erlass des RWiMin. Nr. 64/38 bin ich gehalten, in allen Fällen, bei denen Juden auszuwandern beabsichtigen, Sicherungsmassnahmen gemäss § 37 a Devisen-Gesetz vom 4.2.35 zu ergreifen.

Aus diesem Grunde muss ich in allen Fällen, in denen mir die erwähnten roten Mitteilungen zugehen, Nachforschungen u.a. über die Vermögenswerte der Aus-

wanderungslustigen anstellen. Diese Nachforschungen beanspruchen nach meinen Erfahrungen verhältnismässig viel Zeit. Eine beschleunigte Feststellung der Vermögenswerte ist jedoch von grösster Bedeutung, weil Sicherungsmassnahmen nur dann Zweck haben, wenn sie rechtzeitig getroffen werden.

Ich bitte daher, die Finanzämter anzuweisen, schon gleich den roten Mitteilungen eine Vermögensaufstellung laut anliegendem Vordruck beizufügen und in diesen, falls möglich, Einzelangaben über die Zusammensetzung des Vermögens und darüber zu machen, wo die einzelnen Vermögenswerte liegen (z.B. inländische oder ausländische Werte).

Für die Finanzämter tritt dadurch eine Mehrbelastung nicht ein, weil ich ohnehin in allen Fällen – wie bereits erwähnt – die Finanzämter um Übersendung einer Vermögensaufstellung ersuchen muss.

Falls die ausreisenden Juden keine Vermögenswerte besitzen, wäre dies ausdrücklich auf der roten Mitteilung zu vermerken. Es genügt jedoch nicht die Mitteilung, dass kein Vermögen vorhanden ist, das nicht der Vermögenssteuer unterliegt.

gez. Krebs.

Nr. II

Die Sicherungsanordnung für Dr. Ernst Loewenberg

5. September 1938

Ernst Loewenberg, Mein Leben in Deutschland vor und nach dem 30. Januar 1933, Ms., datiert Boston, Massachusetts 1940, Leo Baeck Institute, New York, ME 239, Anlage 22

Der Oberfinanzpräsident Hamburg
(Devisenstelle)

Hamburg, d. 5. Sept. 1938

Geschäftszeichen:

R 3/1617/38

Herrn

Dr. Ernst Loewenberg

Hamburg 13

Grindelberg 90

Mit Poststellungsurkunde!

Sicherungsanordnung.

Ich ordne gemäss § 37 a Devisen-Gesetz vom 4.2.35. in der Fassung des Gesetzes vom 1.12.35. RGBl. I S. 1000 mit sofortiger Wirkung an: Ueber Ihre folgenden Vermögenswerte:

- a) Wertpapiere bei der Dresdner Bank in Hamburg, Harvestehude,
- b) Anteile an den Grundstücken Johnsallee 33 (Rotherbaum 81/40) und Sternstr./Ludwigstr. (St. Pauli 10/485)
- c) Beteiligung an der Firma Isehaus G.m.b.H., Hamburg, Grindelberg 90
- d) Lebensversicherungen Isar 861 910 und Nordstern 663 727

dürfen Sie nur mit meiner schriftlichen Genehmigung unter obigem Geschäftszeichen verfügen. – Die Anordnung zu b) bezieht sich auf jede mittelbare oder unmittelbare sowie entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung. Sie umfasst ferner jegliche Art von Belastung oder Verpfändung.

Verfügungen, die gegen diese Sicherungsanordnung verstossen, sind nach § 38 S. [sic] 1 des Devisengesetzes vom 4.2.35. nichtig.

Zu widerhandlungen gegen diese Sicherungsanordnung sind nach § 42 Abs. 1 Ziffer 8 Devisen-Gesetz vom 4.2.35. mit Gefängnis und Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus und Geldstrafe strafbar.

Gründe.

Sie sind Jude und wollen in nächster Zeit auswandern. Nach den in letzter Zeit mit auswandernden Juden gemachten Erfahrungen ist es daher notwendig, Verfügungen über Ihr Vermögen nur mit Genehmigung zuzulassen.

Gegen diese Sicherungsanordnung ist die Beschwerde an den Herrn Reichswirtschaftsminister zu geben. Die Beschwerde ist – in doppelter Ausfertigung – bei mir einzureichen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Die Kosten dieser Sicherungsanordnung fallen gemäss § 3 der 9. Durchführungsverordnung zum Devisen-Gesetz vom 20.2.37. Ihnen zur Last.

Stempel

Im Auftrage
Unterschrift

Nr. 12

Die Maßnahmen gegen eine »verstärkte Kapitalflucht«

14. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 3

Devisenfahndungsamt

227/36 Bu.

Berlin, 14. November 1938

Betr.: Sicherungsanordnungen nach § 37 a des Devisengesetzes gegen Juden.

Die von dem Beauftragten für den Vierjahrsplan erlassenen Anordnungen gegen das Judentum werden eine verstärkte Kapitalflucht der Juden zur Folge haben. Es ist

daher erforderlich, die vorbeugenden Massnahmen des § 37 a des Devisengesetzes künftig noch schärfer anzuwenden und insbesondere das Vermögen von Juden planmässig zu sichern.

Zur Feststellung des jüdischen Vermögens sind die Vermögensanmeldungen nach der Verordnung vom 26. April 1938 heranzuziehen. Ich füge Abschrift eines Erlasses des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 19. August 1938 bei, durch den die Anmeldestellen angewiesen sind, den Devisenstellen die Anmeldungen zur Verfügung zu stellen. Die Beamten der Zollfahndungsstellen haben auf Grund des Ausweises der Devisenstelle (Abschnitt III 1 A der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) somit die Möglichkeit, das Anmelde material auszuwerten.

Die vollständige Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Ausfuhrhandel ist zur Zeit noch nicht angängig. Massnahmen gegen jüdische Ausführer müssen sich im allgemeinen daher im Rahmen des allgemeinen vertraulichen Erlasses des Herrn Reichswirtschaftsministers Nr. 130/38 D.St. (siehe mein Rundschreiben vom 20.10.1938 – 227/36 Bu. –) halten.

Weitergehende Anordnungen müssen auf besondere Fälle beschränkt bleiben.

Im Auftrag:
gez. Staffeldt.

Für die Richtigkeit:
(Siegel) gez. Quade.
Büroangestellter.

An alle
Zollfahndungsstellen.

Nr. 13

Keine »ausreichenden Rechtsgrundlagen«

18. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 3

Der Reichswirtschaftsminister.
V Dev. 5 b/34968/38 II.

Berlin W 8, den 18. November 1938.

An
die Devisenstelle
Wien I.

Schnellbrief!

Vertraulich!

Auf das Fernschreiben vom 15. November 1938
– No. 932 ref. 90 nr. dev. aroem. 1 67/38-90 bd.m. –

Betrifft: Sicherung von jüdischen Bankkonten, Depots und Schliessfächern.

Mit den von Ihnen geplanten Massnahmen habe ich mich durch Fernschreiben vom 15. November 1938 vorläufig einverstanden erklärt. Nach den inzwischen von mir eingezogenen Erkundigungen ist indessen nicht damit zu rechnen, dass Juden durch gesetzliche Massnahmen allgemein in der Verfügung über ihre Vermögen beschränkt werden. Andererseits bieten die zurzeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§ 24 der DevVo für das Land Österreich, §§ 37 a und b Dev.G.) keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine allgemeine Anweisung an Banken, Auszahlungen aus Guthaben von Juden nur mit Genehmigung der Devisenstelle vorzunehmen. Auch die in § 37 b Dev.G. dem Reichswirtschaftsministerium gegebene Ermächtigung zum Erlass von Sicherungsanordnungen reicht hierzu nicht aus. Sicherungsanordnungen gegen Juden, die Guthaben, Depots oder Schliessfächer bei Banken unterhalten, können demnach nur von Fall zu Fall getroffen werden.

Im Einverständnis mit dem Devisenfahndungsamt ersuche ich, das in dem Bericht bezeichnete Rundschreiben an die Kreditinstitute rückgängig zu machen.

Die übrigen Devisenstellen sind entsprechend verständigt worden.

Im Auftrag
gez. Dr. Landwehr.

Nr. 14

Die devisenwirtschaftliche »Entjudung«

22. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 10

Entjudung⁶

Grundsatz: Entjudung ist zu fördern und zu beschleunigen; zunächst Einzelhandel und Produktion, zuletzt Ausfuhrhandel mit Rücksicht auf die Ausfuhrbelange.

6 Der wiedergegebene Text ist Teil einer zusammenfassenden Niederschrift über die Besprechung der Leiter aller Devisenstellen am 22. November 1938 »über die mit dem Judenproblem zusammenhängen Fragen«. In der Niederschrift wird als »Ausgangslage« festgestellt, dass bislang 170 000 Juden mit einem Transfer von Bardevisen, der Freistellung ausländischer Werte, Warenmitnahmen und dem Palästinatransfer in einer Gesamthöhe von 340 Millionen RM ausgewandert seien. Die sich im »großdeutschen« Reichsgebiet noch aufhaltenden Juden – 600 000 bis 700 000 – hätten ein Vermögen von etwa 8 Milliarden RM. Die Hauptschwierigkeiten einer verstärkten Förderung der Auswanderung werden in der devisenwirtschaftlichen Transferfrage, in der Sperre der Einreisländer und in der Auswanderung unbemittelter Juden gesehen.

Devisenstellen sind nur befasst, wenn im Zuge der Entjudung ein Transfer für die bisherigen jüdischen Eigentümer beantragt wird.

2 Hauptgruppen:

- a) Der jüdische Eigentümer will eigene ausländische Vermögenswerte (z.B. Beteiligungen oder Ausfuhrforderungen) zum Zwecke der Auswanderung freibekommen.
- b) Übernahme von jüdischen Betrieben durch Einwanderer gegen Zahlung des Kaufpreises in Devisen im Ausland.

Neben der devisenrechtlichen Genehmigung ist noch diejenige der höheren Verwaltungsbehörde (§ 9 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26.4.1938) erforderlich. Diese prüft im Einvernehmen mit den zuständigen örtlichen Stellen (Gauwirtschaftsberater, Deutsche Arbeitsfront usw.) unter anderem, ob Aufrechterhaltung des Betriebes überhaupt erwünscht (Übersetzung mancher Gewerbebezüge) der Kaufpreis angemessen und der Erwerber fachlich, geeignet ist.

Die Devisenstellen haben sich daher vor Erteilung ihrer Genehmigung mit den höheren Verwaltungsbehörden in Verbindung gesetzt; falls diese die Genehmigung nicht erteilen wollen und die beantragte Entjudung devisenwirtschaftlich int[er]essant ist (Devisenanfall, Steigerung der Ausfuhr), ist Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

Für die Behandlung der Anträge gelten folgende Grundsätze:

Der J u d e darf im Ausland Devisenwerte nur in solcher Höhe erhalten, dass er auf den Kaufpreis zuzüglich des Wertes seines sonstigen in- und ausländischen Vermögens (nach Abzug aller Verbindlichkeiten z.B. Reichsfluchtsteuer), einen Transfer erhält, der den Sperrmarkkurs nicht unangemessen übersteigt. Die Transferquote kann höher sein, wenn es sich um Freigabe von Auslandswerten handelt, die durch die Reichsbank schwer oder nicht zu realisieren sind, z.B. Minderheitsbeteiligungen an ausländischen jüdischen Gesellschaften. Bei Freigabe von effektiven Devisen (z.B. Zahlung des Kaufpreises durch Einwanderer im Ausland) darf der Sperrmarkkurs nur bis zu 5 Punkten überschritten werden. Im Interesse einer beschleunigten Entjudung und Weiterführung volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe ist es vielfach erforderlich, in diesen Fällen nicht kleinlich zu verfahren. Das nicht freigestellte Auslands- sowie das Inlandsvermögen ist ersatzlos an die Degeo abzuführen.

Der K ä u f e r darf keinen ungerechtfertigten Arisierungsgewinn machen. Er hat in Höhe des Unterschieds zwischen dem von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Kaufpreis und dem an den Juden bezahlten Betrag eine Abgabe an die Degeo zu leisten. Aus besonderen Gründen kann Arisierungsgewinn bis zu 20% belassen und die Degeoabgabe entsprechend ermässigt werden (risikoreiches Unternehmen; das Geschäft hat, da jüdisch, besonders stark gelitten; kein anderer Bewerber mit ausreichendem Kapital; besonders verdienstvoller oder fachlich geeigneter Bewerber). Bei Einwanderern ist der in Devisen gezahlte Kaufpreis und die Degeoabgabe, soweit sie in Devisen geleistet wird, zum Härteausgleichkurs (RE104/37 D.St.) anzurechnen.

Die Devisenstellen haben nach diesen Grundsätzen möglichst selbst zu entscheiden. Falls Bericht erforderlich ist er unter Berücksichtigung der angeführten Grundsätze zu erstatten.

Nr. 15

Zahlungen aus gesperrten Konten und Depots

2. Januar 1939

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 3

Der Oberfinanzpräsident Hamburg
– Devisenstelle –
R 6

Hamburg, den 2. Januar 1939
Gr. Burstah 31, Hindenburghaus

Betrifft: Allgemeine Genehmigung zur Bezahlung und Sicherstellung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben aus den gemäss § 37 a Devisengesetz vom 4.2.1935 bzw. § 59 Devisengesetz vom 12.12.1938 gesperrten Konten und Depots.

Ich erteile Ihnen hiermit die allgemeine Genehmigung, aus den Konten und Depots, über die auf Grund einer Sicherungsanordnung gemäss § 37 a Devisengesetz vom 4.2.1935 bzw. § 59 Devisengesetz vom 12.12.1938 nur mit meiner schriftlichen Genehmigung verfügt werden kann, folgende Zahlungen zu leisten:

- a) sämtliche Steuern und öffentlichen Abgaben,
- b) die 20 %ige Sühne-Abgabe der Juden,
- c) sämtliche Steuern und Pflichtabgaben an die Jüdische Gemeinde,
- d) ersatzlose Abgaben an die Deutsche Golddiskontbank, Berlin.

Die Zahlungen dürfen nur durch unmittelbare Überweisung an die Empfangsberechtigten und nur für eigene Verpflichtungen des Kontoinhabers erfolgen.

Ich genehmige ferner, dass aus den gemäss § 37 a bzw. § 59 Devisengesetz gesperrten Konten und Depots für die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen Sicherheit geleistet wird oder Werte an Zahlungsstatt übertragen werden.

Etwas sonst erforderliche devisenrechtliche Genehmigungen werden durch diese allgemeine Genehmigung nicht erfasst.

Im Auftrage
(gez.) Klesper

43. »Arisierungen« und Enteignungen

43.1 Die scheinlegale »Arisierung«

Nr. 1

»Die Nivea Creme Juden«

(A) August 1933

(B) November 1933

Der Stürmer Nr. 34, August 1933; Nr. 44, November 1933

(A)

Die Nivea Creme Juden

Die Firma Beiersdorf & Co. in Hamburg, die Herstellerin der bekannten Nivea-Creme, war ein ausgesprochenes jüdisches Unternehmen. Es gibt Viele, die behaupten, sie sei es heute noch, trotz aller Gleich- und Umschaltungen.

Hinter dem echten deutschen Namen des Altonaer Apothekers Beiersdorf haben sich jahrzehntelang pfundige Juden versteckt. Die Juden Tropsowiz und Rantowitsch — typische Ostjuden — kauften dem Apotheker Beiersdorf sein kleines Geschäft ab. Nach ihnen kam der Jude Dr. Jakobsohn an die Spitze der Firma. Ihm standen als Vorstandsmitglieder zur Seite die Juden Senkelsowff, Dr. Unna, Dr. Grabowiz u. a. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates war der bekannte Bankjude Dr. Reichhor vom Bankhaus W. Warburg in Hamburg. In der Firma Beiersdorf wimmelte es also nur so von Juden. Ihre Reisenden aber waren ausnahmslos Deutsche. Durch rücksichtslosen Gebrauch der Eisenbogen und durch eine ausbringliche, jüdische Reklame hat sich die Firma den deutschen Markt so erobert, daß neben ihr kaum noch andere deutsche Firmen Platz haben.

Da kam der 30. Januar. Es war nicht mehr ratsam, Juden in so großer Zahl in einer Firma zu haben. Die Nivea-Juden wußten sich zu helfen. Sie schalteten gleich und schalteten um. Die ganzen Juden verschwand. Die Firma bekam einen soliden deutschen Anstrich. Man ließ sich dies sogar schriftlich bestätigen. Der Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes in Berlin bestätigte, daß er die Firma Beiersdorf & Co., chemische Fabrik in Hamburg, nach Prüfung der Besitzverhältnisse und der Geschäftsleitung als **deutsches Unternehmen** ansehe.

Die Firma Beiersdorf & Co. wußte mit dieser Befähigung allerhand anzujagen. Sie wurde jedem Kunden unter die Nase gehalten. Man machte nach der Umschaltung dieselben guten Geschäfte wie zuvor im

Deutschland der Juden und Judenknechte. Es fragt sich nun: Wer ist denn jetzt der wahre Besitzer der Firma Beiersdorf? Die Geschäftsführer interessieren uns nicht. Daß diese heute Gojims sind, halten wir für eine Selbstverständlichkeit.

Der „Stürmer“ frägt einen Wesen, wenn die eigentlichen Nachen in der Firma nicht nach wie vor Juden sind. Juden, die sich getarnt im Hintergrund halten. In dieser Annahme wird man bekräftigt, wenn man liest, was der „Freiberger“ über die umgeschaltete Firma Beiersdorf in seiner Nr. 19 des Jahrganges 1933 zu berichten weiß. Es heißt da:

„Die Firma Beiersdorf & Co., die in Hamburg sich nicht schnell genug als deutsche Firma umschalten konnte, sieht in Polen ganz anders aus. Dort laufen die Vertreter der Firma Beiersdorf & Co. bei der Kumbstocher herum und tun so, als ob die Firma Beiersdorf & Co. unter dem nationalsozialistischen Sturm in Deutschland zu leiden habe. Den jüdischen Kunden erzählen sie, die Firma Beiersdorf sei rein jüdisch und Herr Dr. Jakobsohn sei ein sehr frommer Jude, der auch strengste dem jüdischen Ritus nachkomme. Dr. Jakobsohn feiere vorchriftsmäßig das Schabbessen. Er gänbe an jedem Freitag die Kerzen an und es sei infolgedessen kein Grund vorhanden, daß die Polen die Firma Beiersdorf boykottierten, da es sich um eine gut jüdische Firma handle.“

Die Reisenden erzählen in Polen ferner, daß Dr. Jakobsohn, eben weil er Jude sei, viel auszuhalten habe.

Das riecht verdächtig nach Greuelpropaganda. In einem berichten die Reisenden sicher die Wahrheit. Daß die Firma Beiersdorf heute noch in den Händen der Juden ist. Die Umschaltung war weiter nichts, wie ein großer bluff. Das deutsche Volk ist heller als der Jude denkt. Es läßt sich vom Juden nicht mehr hinter das Licht führen.

〈B〉

Die Rivea Creme Juden

Aut.: dieser Ueberschrift beschäftigte sich der „Stürmer“ in seiner Nummer 41 mit der Firma P. Beiersdorf & Co. A.-G., Hamburg. Den Stoff zu dem Artikel hatte der „Stürmer“ zum Teil der Zeitung „Friedericus“ entnommen.

Die Firma Beiersdorf übersandte dem „Stürmer“ folgende Erklärung der Behörde für Wirtschaft, Hamburg, Stadthausbrücke 22:

Die Behörde für Wirtschaft hat von den gegen Ihre Firma gerichteten Angriffen Kenntnis genommen. Sie erklärt dazu folgendes:

Auf Grund einer Prüfung der Verhältnisse Ihrer Firma können wir feststellen, daß Ihr Vorstand rein arisch ist, und daß der Aufsichtsrat weit überwiegend aus arischen Mitgliedern besteht; daß ferner Besitz und Verfügung des Aktienkapitals sich in der Mehrtheit in nichtjüdischen Händen befindet. In ihrem Hamburger Werk beschäftigt die Firma Paul Beiersdorf & Co. A.-G., ca. 1200 deutsche Arbeiter. Es besteht die Gewähr dafür, daß das Unternehmen in national zuverlässiger und einwandfreier Weise geleitet wird und daß jeder jüdische Einfluß auf die Geschäftsführung ausgeschaltet ist. Im Interesse eines gesunden Wettbewerbs in der Wirtschaft, der Erhaltung der Existenzmöglichkeit ihrer sämtlichen Betriebsangehörigen und damit im Sinne der neuen Staatsführung wünscht die Behörde für Wirtschaft, daß ihre Arbeit ungestört erfolgen kann und durch keine unlauteren Konkurrenzmanöver beeinträchtigt wird.

Im Auftrage:
gez. Schlotterer.

*

Es ist das alte Lied von der überwiegenden Mehrtheit der arischen Aufsichtsratsmitglieder und der Mehrtheit des nichtjüdischen Kapitals. Der „Stürmer“ hat dieser Erklärung nichts hinzuzufügen.

Nr. 2

Die Überlegungen zur »Arisierung« des Thalia-Theaters

21. Mai 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Staatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 A 51/4

Verwaltungsabteilung.

21. Mai 1935

Herrn

Senator Dr. N i e l a n d ,

Hamburgische Finanzverwaltung,

H a m b u r g .

Sehr geehrter Herr Senator!

Beigeschlossen übersende ich Ihnen den gewünschten Entwurf eines Senatsprotokolls in der Angelegenheit des Thalia-Theaters. Da ich ferner durch Herrn Tiedt weiss, dass der Herr Reichsstatthalter sich auch noch nach der Entscheidung des Senats mit der Frage beschäftigt, füge ich eine Aufzeichnung bei, die wohl alle Argumente enthält, die gegen eine Subventionierung sprechen und die Ihnen vielleicht für eine nochmalige Unterredung mit dem Herrn Reichsstatthalter dienlich sein könnte.¹

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

gez. Lindemann.

Streng vertraulich!

Bemerkungen zur Frage einer staatlichen Unterstützung
des Thalia-Theaters.

1.) Die gegenwärtige Situation.

Das Thalia-Theater braucht zur Sanierung und zur Einlösung seiner Verbindlichkeiten bis zum Ablauf dieser Spielzeit, d.h. bis zum 31. August 1935, einen Betrag von rund RM 90.000.--. Der genaue Betrag ist z.Zt. nicht feststellbar, da die Bücher sich in einem nicht revisionsfähigen Zustande befinden. Nach einem Haushaltsvoranschlag für die nächste Spielzeit, also ab 1. September 1935, den das Thalia-Theater

1 Im Oktober 1938 übernahm die Hansestadt Hamburg die sich vollständig in jüdischem Besitz befindlichen Gesellschaftsanteile der Thalia-Theater-Gesellschaft mbH und löste sodann die Gesellschaft auf. Damit gehörte das Grundstück der genannten Gesellschaft, Alstertor 2, nun zum unmittelbaren Eigentum der Stadt; Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft Nr. 280 vom 29.II.1949, S. 457.

vorgelegt hat, würde es balancieren, wenn es einen Zuschuss von etwa RM 50.000.-- erhalten würde.

Das Propagandaministerium hat zugesagt, für die nächste Spielzeit einen Zuschuss bis zu RM 45.000.-- zu bewilligen, wenn Hamburg dieselbe Summe aufbrächte, d.h., da das Thalia-Theater den Zuschussbedarf nur auf RM 50.000.-- veranschlagt, würde das Propagandaministerium RM 25.000.-- geben, wenn Hamburg die gleiche Summe zur Verfügung stellte. An diese Bereitwilligkeit knüpft aber das Propagandaministerium die Bedingung, dass bis zum Ablauf dieser Spielzeit, also bis zum 31. August, Hamburg dem Thalia-Theater helfe, und zwar in der Weise, dass es mit Ablauf dieser Spielzeit völlig saniert sei.

[...]

3.) Die Frage einer staatlichen Subvention.

[...]

Für die Entscheidung der Frage, ob Hamburg dem Thalia-Theater eine laufende Subvention zuteil werden lassen kann und soll, ist entscheidend, ob vom hamburgischen Staat die Notwendigkeit der Erhaltung des Thalia-Theaters bejaht wird. Meines Erachtens ist der hamburgische Staat nur interessiert an der Aufrechterhaltung des Thalia-Theaters als rein privater Sprechbühne. Dann kann nämlich ein solcher privater Wettbewerb gegenüber dem Staatlichen Schauspielhaus für dieses von Nutzen sein. Der Staat ist aber keineswegs interessiert an einem zweiten subventionierten Sprechtheater, weil er damit den Wettbewerb beider aus seiner Tasche bezahlen würde. [...]

5.) Das politische Problem.

Für die Frage einer staatlichen Subventionierung des Thalia-Theaters ist von sehr wesentlicher Bedeutung, dass die Anteilseigner der Grundstücksgesellschaft sämtlich Juden sind und dass in der Betriebsgesellschaft nach der Personenzahl mehr als 50 %, nach der Kapitalsumme etwa 1/3 sich in jüdischen Händen befinden. Wenn es auch verhältnismässig nicht schwierig sein dürfte, aus der Betriebsgesellschaft die Nichtarier auszukaufen und durch Arier zu ersetzen, so bleibt doch die Tatsache bestehen, dass

1. die jetzige Gesellschaft so geändert werden müsste und dass
2. dann diese Gesellschaft das Haus einer nichtarischen Gesellschaft bespielen würde.

Die politische Konsequenz, dies sich für den Staat in kürzester Frist ergeben müsste, wäre deshalb, auch das Haus aus dem Besitz der nichtarischen Gesellschaft in den einer arischen zu überführen. Private Kapitalkreise würden sich für diese Umstellung voraussichtlich bei der heutigen Situation und bei dem Wert des Objektes kaum finden lassen, so dass der Staat also auch hier eines Tages aus politischen Erwägungen in die Zwangslage kommen würde, für etwa 1 1/2 Millionen das Grundstück zu erwerben.

[...]

Nr. 3

Das Alsterhaus: das »arisierte« Warenhaus Tietz am Jungfernstieg²

⟨A⟩ 29. Mai 1935

⟨B⟩ 17. August 1935

⟨C⟩ 24. August 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 108

⟨A⟩

Hamburgisches Staatsamt
C 1101

29. Mai 1935

Hamburg, den 28. Mai 1935
Behörde für Wirtschaft
I.A.
gez. Brodmeier Dr.

An das Reichs- und Preußische Wirtschaftsministerium,
Berlin W 8, Behrenstraße 43.

Übernahme eines Kaufhauses.

Der Behörde für Wirtschaft war bisher mitgeteilt worden, daß das hiesige Kaufhaus Hermann Tietz & Co. von einer juristischen Person übernommen wäre, die schon bislang über 50 % Teilhaber des Unternehmens gewesen ist. Die Behörde hat daraufhin keine Schritte unternommen, weil sie darin keine Übernahme im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes erblickte. Der nunmehr eingeforderte abschriftlich beige-fügte Handelsregisterauszug ergibt aber, daß die Behauptung der Firma nicht stimmt. An der am 27. April 1935 auf Antrag der Gesellschafter im Handelsregister gelöschten offenen Handelsgesellschaft in Firma Hermann Tietz & Co. war die Hertie Waren-

- 2 Ende Juni 1933 stand die Firma Hermann Tietz vor dem finanziellen Zusammenbruch. Das bedeutete einen Verlust von etwa 14 000 Arbeitsplätzen. Die NS-Führung entschloss sich – eigentlich gegen ihre Überzeugung – eine Rettungsmaßnahme zu veranlassen. Zu diesem Zweck wurde die »Hertie-Kaufhaus-Beteiligungs-GmbH« durch beteiligte Banken gegründet, die als Teilhaberin in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft in den Konzern eintrat. Im Frühjahr 1935 kam das Hamburger Staatsamt zu der Ansicht, dass diese Übernahme durch Hertie einer Genehmigung nach dem Einzelhandelsschutzgesetz vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262) bedürfe und keine Genehmigung vorliege. Die Dokumente zeigen, dass das Reichswirtschaftsministerium aus politischen Gründen kein Interesse zeigte, dieser Frage nachzugehen. Vgl. Johannes Ludwig, Boykott, Enteignung, Mord. Die Entjudung der deutschen Wirtschaft, München 1992, S. 121; Genschel, Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft, S. 136; Barkai, Vom Boykott zur »Entjudung«, S. 83; Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 55 f.

und Kaufhaus Gesellschaft m.b.H. und ihre hiesige Zweigniederlassung »Alsterhaus« nicht beteiligt.

Bei der sachlichen Bedeutung, die dem Falle innewohnt, denn die Bedürfnisfrage für die Errichtung eines Kaufhauses würde unter den heutigen Umständen kaum bejaht werden können, wird um eine Mitteilung gebeten, ob in der vorgenommenen Umwandlung eine genehmigungspflichtige Übernahme im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes erblickt wird.

Im Auftrage
gez. Lindemann

⟨B⟩

Vertretung Hamburgs in Berlin
Nr. 4276/II.
2 Anlagen.

Berlin, den 17. August 1935.

Unter Zurückreichung des dortigen Schreibens vom 14. August d.Js. nebst Anlage, betreffend Übernahme eines Kaufhauses, beehre ich mich zu erwidern, dass nach Auskunft von Oberregierungsrat Dr. Michel im Reichswirtschaftsministerium bisher noch von keiner Seite die Auffassung vertreten worden ist, dass die Übernahme des Kaufhauses Hermann Tietz & Co. durch die »Hertie« als eine genehmigungspflichtige Übernahme im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes angesehen worden ist. Die »Hertie« soll auch früher schon Gesellschafter der ehemaligen offenen Handelsgesellschaft gewesen sein, und zwar handelt es sich um die Bankengruppe. Die Übernahme durch die »Hertie« wird vom Reichswirtschaftsministerium als ein Hauptbestandteil der sog. Arisierungsmassnahmen angesehen, die bekanntlich auf Druck des Ministeriums durchgeführt worden sind. Es habe nach Ansicht des Ministeriums daher jetzt keinen Zweck, etwa auf Grund der Bestimmungen des Einzelhandelsschutzgesetzes Schwierigkeiten zu bereiten.

(gez.) Zellmann, Dr. [Helmuth]

An das
Hamburgische Staatsamt,
H a m b u r g.

Der Beh. f. Wirtschaft
19.8.35.

⟨C⟩

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische
Wirtschaftsminister
V 11374/35

Berlin, den 24. August 1935.

An das
Hamburgische Staatsamt
H a m b u r g,
Rathaus

Auf das Schreiben vom 29. Mai 1935 – C 1101 – .
Betrifft: Einzelhandelsschutzgesetz.

Auf Ihr obiges Schreiben, zu dessen Bearbeitung ich bedauerlicherweise infolge Krankheit des bisherigen Sachbearbeiters erst jetzt komme, erwidere ich ergebenst folgendes:

Die Übernahme des Kaufhauses Hermann Tietz & Co. durch die »Hertie GmbH.« ist nicht als genehmigungspflichtige Übernahme im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes anzusehen. Die Hertie GmbH. ist von den beteiligten Branchen im Juli 1933 zu dem ausgesprochenen Zwecke der Beteiligungen der Firma Hermann Tietz & Co. gegründet worden. Sie ist in die damals offene Handelsgesellschaft Hermann Tietz als Gesellschafter mit alleiniger Vertretungsbefugnis eingetreten; war auch rechtlich und praktisch schon bisher Inhaber der Verkaufsstelle. Ich bemerke, daß diese Verhandlungen seinerzeit im Einvernehmen mit der Reichsregierung erfolgt sind. Eine Prüfung der Bedürfnisfrage für die Übernahme des Kaufhauses durch die Hertie GmbH. kommt daher m.E. nicht in Frage.

Im Auftrag
gez. Dr. Wienbeck

Der Verwaltung für
Wirtschaft, Technik und Arbeit
27.8.35.

Nr. 4

Der frühe »Arisierungsdruck«

1. November 1935

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, WA 10.18, Bl. 27

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER HAMBURG

An die
 Gesundheits- und Fürsorgebehörde
 Fürsorgewesen Abt. III
 Wirtschaftsabteilung
 Hamburg.

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom unser Zeichen Hamburg II, den 1. Nov. 1935.
 G/Mg 23.10.35 Dr.L/M II 3121

Betrifft: Firmen Deback, Deutsche Backmittel G.m.b.H., und Silber-Herthel.

In Erwiderung auf obige Zuschrift teilt die Kammer mit, daß bezüglich der Deback, Deutsche Backmittel G.m.b.H. von dieser Firma auf Befragen folgende Erklärung abgegeben worden ist:

»1. Unsere Firma ist eine G.m.b.H. Gesellschafter sind:

Herr Hans J. Lebenbaum (Nichtarier) mit RM 299.000.– und Herr Gerhard Quaschnig (Arier) mit RM 1.000.– Dieser Anteil von RM 1.000.– gehörte früher Herrn Manfred Lebenbaum, der ausgewandert ist. Diese RM 1.000.– Anteil sind vor einigen Wochen auf Herrn Quaschnig übertragen worden. Betriebsführer, Geschäftsleitung sowie die gesamte Gefolgschaft sind arischer Abstammung.

2. Das für den Betrieb notwendige Kapital wird von Herrn Lebenbaum zur Verfügung gestellt.«

Im übrigen teilt die Firma mit, daß seit längerer Zeit Bestrebungen im Gange sind, die Gesellschafter-Anteile arischen Interessenten zuzuführen. Die Partei soll über die diesbezüglichen Bemühten unterrichtet sei[n].

Bezüglich der Firma Silber-Herthel wird berichtet, daß nach einer Erklärung der Firma deren Geschäftsführer Wilhelm R. D. Herthel arischer Abstammung und seit Jahren Mitglied der NSDAP ist. Die Inhaberin der Firma Silber-Herthel, Frau Meta Herthel, ist ebenfalls arischer Abstammung. Ein diesbezüglicher Beweis läßt sich nach Mitteilung der Firma bis zu den Urgroßeltern durchführen. Die Firma Silber-Herthel arbeitet, wie sie berichtet, ohne jüdisches Kapital und hat keine jüdischen Angestellten.

Die Industrie- und Handelskammer

(gez.) Unterschrift
Vorsitzender
der Warensektion

(gez.) Unterschrift
Snydikus.

Nr. 5

Die »Arisierungsspende« »zur freien Verfügung« des Reichsstatthalters

10. April 1937

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/13 Hamburger Stiftung von 1937, 1

Satzung
der Stiftung »Hamburger Stiftung von 1937«³

§ 1

Die Stiftung führt den Namen »Hamburger Stiftung von 1937«. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

(1) Der Zweck der Stiftung ist

a) aus den Mitteln, die früher dem Hamburger Staat von Dritten zur Förderung vaterländischer Einrichtungen und Behebung von Notständen überwiesen wurden und jetzt der Stiftung zufließen, vaterländische Einrichtungen (insbesondere Gliederungen der NSDAP) zu fördern und Notstände zu beheben;

3 Die Errichtung der »Hamburger Stiftung von 1937« wurde am 17. April 1937 genehmigt. Die damalige Fassung der Satzung war quellenmäßig nicht zu ermitteln. Änderungen der Stiftungssatzung datieren vom 9. Januar 1940, 17. Juli 1940 und 18. Mai 1942. Die hier wiedergegebene Fassung enthält die letztgenannte Änderung. Die Änderung vom 9. Januar 1940 führte die vom Reichsstatthalter bis zum 1. Juli 1939 persönlich erhaltenen »Spenden«, wie sie in § 2 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung kontenmäßig angegeben werden, dem Stiftungszweck zu. Ferner wurde aus Anlass der Änderung vom 9. Januar 1940 der vom Polizeipräsidenten verwaltete »Fonds zur freien Verfügung« der Stiftung zugewiesen. Das Ganze stellte ein außerhalb des städtischen Haushaltes entwickeltes Finanzsystem dar, das sich aus »freiwilligen« Spenden der Hamburger Wirtschaft und vor allem aus sogenannten Arisierungsspenden speiste. Das Gesamtvolumen wird auf über 10 Millionen RM geschätzt. Mit den sogenannten Arisierungsspenden, deren Höhe mutmaßlich um 800 000 RM betrug, partizipierte die NSDAP im Zusammenhang mit der erforderlichen gauwirtschaftlichen Genehmigung an der Veräußerung jüdischen Eigentums. Vgl. Frank Bajohr, Hamburgs »Führer«. Zur Person und Tätigkeit des Hamburger NSDAP-Gauleiters Karl Kaufmann (1900-1969), in: ders./Joachim Szodrynski (Hrsg.), Hamburg in der NS-Zeit. Ergebnisse neuerer Forschungen, Hamburg 1995, S. 59-91, hier S. 69; ders., »Arisierung« in Hamburg, S. 308.

b) aus den Mitteln, welche dem Reichsstatthalter in Hamburg zu sozialen Zwecken für die Stiftung zugewendet werden und die auf den nachstehenden Konten

Hamburger Sparcasse von 1827 (80/5)

– Konto für soziale Hilfe –

Neue Sparcasse von 1864 (1/280)

Konto für soziale Hilfe –

Bank der Deutschen Arbeit AG in Hamburg (6196)

Der Reichsstatthalter Karl Kaufmann, Konto für soziale Hilfe, Hamburg 13, Harvestehuderweg 12, Festgeldkonto I –

Bank der Deutschen Arbeit AG in Hamburg (6197)

Der Reichsstatthalter Karl Kaufmann, Konto für soziale Hilfe, Hamburg 13, Harvestehuderweg 12, Festgeldkonto II –

eingegangen sind oder noch eingehen, hilfsbedürftige Partei- und Volksgenossen zu unterstützen sowie gemeinnützige Einrichtungen und Bestrebungen zu fördern.

- (2) Die Mittel nach a) und b) werden voneinander getrennt verwaltet und bewirtschaftet.

§ 3

Der Vorstand der Stiftung wird jeweils vom Reichsstatthalter in Hamburg bestimmt. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er erläßt die Anordnungen, die die im § 2 Absatz 2 vorgesehene getrennte Verwaltung und Bewirtschaftung der Stiftungsmittel sicherstellen. Anordnungsberechtigt für die Ausgaben ist der Reichsstatthalter persönlich.

§ 4

Das Geschäftsjahr der Stiftung läuft vom 1. April bis 31. März. Innerhalb zwei Monate nach Ablauf jeden Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Reichsstatthalter in Hamburg Rechnung. Der Reichsstatthalter in Hamburg trifft die näheren Bestimmungen über die Rechnungsprüfung.

§ 5

Der Vorstand ist berechtigt, diese Satzung mit Zustimmung des Reichsstatthalters in Hamburg – Staatsverwaltung – zu ändern.

§ 6

Der Vorstand ist berechtigt, die Stiftung mit Zustimmung des Reichsstatthalters in Hamburg aufzulösen.

Bei Auflösung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen an die Hansestadt Hamburg, um dort gemäß § 2 verwendet zu werden.

Genehmigt durch den Reichsstatthalter in Hamburg
– Staatsverwaltung –

Hamburg, den 18. Mai 1942

Im Auftrage
gez. Ludwig

(Siegel)

Beglaubigt:
gez. (Unterschrift)
Amtmann

Nr. 6

Die nationalsozialistische Hetze gegen jüdische Geschäfte am Neuen Wall

Februar 1938

Der Stürmer Nr. 34, Februar 1938

Judengeschäfte am Neuen Wall

Wer jedoch mit offenen Augen durch die alte, ehrwürdige Hansestadt geht, der kann noch viele Dinge wahrnehmen, die den Nationalsozialisten nachdenklich stimmen. Eine der Hauptgeschäftsstraßen Hamburgs ist der »Neue Wall«. Ein Ladengeschäft liegt am andern! Und ein Jude am andern! Wir lesen den Namen Speier. Das Geschäft ist eine Filiale des in ganz Deutschland sattsam bekannten Schuhjuden Speier.⁴ Das Geschäft blüht. Viele Hamburger Frauen und Männer tragen ihr sauer verdientes Geld zum Juden! Ihr habt doch eine ganze Menge von soliden, preiswerten deutschen Schuhgeschäften! Warum werft Ihr Euer Geld ausgerechnet dem Juden in den Rachen?

4 Das Schuhwarenhaus Speier unterhielt in Hamburg fünf Schuhgeschäfte, davon zwei am Neuen Wall, 13 und 61. Die Filialen wurden 1938 nacheinander »arisiert«. Die Initiative dazu ging zumeist von den Angestellten aus. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 247 f.

Nr. 7

Die Beteiligung des Gauwirtschaftsberaters an der scheinlegalen »Arisierung«

26. April 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 18

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung

Hamburg

Der Gauwirtschaftsberater
Fr/Stt/3554/38.

Hamburg, 36, den 26. April 1938.
Gauhaus

An die
Devisenstelle
H a m b u r g,
Gr. Burstah 31.

Betr.: Übernahme der Firma Adolf Bernstein, Metallhandel, Hamburg 15, Süderstraße 43 – 47

Ich darf Ihnen in gegebener Veranlassung mitteilen, daß die obige Firma laut mir vorliegender Vereinbarung von dem Arier E i f f e, Hamburg 21, Haynstraße 2, übernommen worden ist, der sie unter der Firma F. F. Eiffe & Co. vormals Adolf Bernstein, weiterführen wird.

Als Kaufpreis wurden RM 45.000,- vereinbart, die sofort zahlbar sind. Die Übernahme ist im Einvernehmen mit mir erfolgt und hat meine Billigung gefunden.

Heil Hitler!

(gez.) Dr. [Otto] Wolff

i.A.d. Gauwirtschaftsberaters.

[Handschriftlicher Vermerk:
Inhaber: Adolf Bernstein]
Der Oberfinanzpräsident Hamburg
(Devisenstelle)

Hamburg, d. 25. Mai 1938

1) Kanzleifertige Abschrift von dem umseitigen Schreiben für alle Sachgebiete mit dem Zusatz:

Abschrift z. gefl. Kenntnisnahme.

Betr.: Mitteilungen der Gauleitung der NSDAP betr. Arisierung jüdischer Firmen meine Amtsverfügung (vertraulich) vom 4.5.38 (EI-01729-V-3 b-A)

[...]

Nr. 8

Die selbstorganisierte »Arisierung«

20. Juni 1938

Staatsarchiv Hamburg, 371-8 II Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe II,
Spezialakten XXXIII D 1

Max Nagel

Hamburg, den 20. Juni 1938
Königstr. 51

An den
Herrn Reichsstatthalter
Karl Kaufmann,
Hamburg
Magdalenenstr. 53 a

Sehr geehrter Herr Reichsstatthalter!

Ich erbitte Ihrerseits die Genehmigung zwecks einer persönlichen Audienz und dient Ihnen zur Erläuterung folgendes:

[...]

Im Jahre 1919 machte ich mich in Hamburg selbständig und zwar anfangs im engros Betrieb und bald darauf gründete ich eine kunstseid. Wäschefabrik. Ich beschäftige heute ca. 25 Gefolgschaftsmitglieder, ausschliesslich Arier, und bemerke ferner, daß ich in den ca. 20 Jahren niemals einen jüdischen Angestellten in meinem Hause hatte. Der grösste Teil meiner Gefolgschaft, vor allem der massgebliche, ist über 10 Jahre bei mir tätig, darunter Frl. Frieda Becker, die von Beginn an seit 1919 mit mir zusammen arbeitet, und zwar seit 1926 als Prokuristin und seit einigen Jahren als Mitinhaberin, somit insgesamt ca. 20 Jahre.

Zur weiteren Beleuchtung meines Betriebes bemerke ich, dass meine Firma der einzige Kunstseiden-Damenwäsche-Betrieb in Hamburg ist, und diese Industrie sonst nur in Sachsen möglich ist. Dieses wurde mir auch gelegentlich von seiten des Gewerbeaufsichtsamtes und der sonstigen massgebenden Behörden wiederholt bestätigt.

Die allgemeinen Situationen der letzten Zeit sind naturgemäß nicht ganz spurlos an mir vorüber gegangen, wenschon ich persönlich, was ich im besonderen bekräftige, niemals in den langen Jahren auch nur in irgend einer Form eine behördliche Differenz oder dergl. zu verzeichnen hatte, auch bis zur Stunde nicht.

In Anbetracht dessen, dass ich heute im 56. Lebensjahr stehe und durch meine übermässige geschäftliche Reisetätigkeit von 36 Jahren nicht mehr in der Vollkraft meines Schaffens bin, möchte ich mich zurückziehen und meine geschäftliche Tätigkeit nur noch beschränkt ausüben.

Die besonders gelagerte Situation der Fabrikation kunstseid. Damenwäsche in Hamburg hat es jedoch nicht erlaubt, mein Kapital so zu gestalten, dass es mir möglich ist, ohne Erwerb leben zu können. Abgesehen davon habe ich stets das Prinzip verfolgt, durch Kauf moderner Maschinen die Leistungsfähigkeit meines Betriebes zu steigern. Ich habe es vorgezogen, durch fortwährende Anschaffung modernster Maschinen bis in die jüngste Zeit hinein mein Kapital im Geschäft anzulegen anstatt aufzuspeichern, wiewohl ich stets in den ganzen Jahren meiner Selbständigkeit die Grundprinzipien des Nationalsozialismus verfolgt habe und mich auch sonst stets allen Anforderungen zur Verfügung stellte.

Aus der vorher geschilderten Situation heraus würde meine Frau Anna geb. Ehlers (Arierin), Tochter des Hamburger Beamten Johann, Peter Ehlers, der 32 Jahre lang Registrator der Hamburger Feuerwache war, an meine Stelle treten in Gemeinschaft mit meiner 20jährigen Mitarbeiterin und Sozius, Fr. Frieda Becker, die ebenfalls Arierin ist. Auch meine Frau widmete sich sehr lange Jahre bereits dem Geschäft.

Wenn ich Ihnen, sehr geehrter Herr Reichsstatthalter, ein ungefähres Bild zur Erläuterung meines Anliegens hier aufgerollt habe, so würden vielleicht noch einige wichtige Momente bei der gut. Erlaubnis und Gewährung einer persönlichen Audienz zur Sprache kommen, die das Bild alsdann sachlich vervollständigen.

Ich glaube annehmen zu können, dass Sie, sehr geehrter Herr Reichsstatthalter, in Ihrer Eigenschaft mir meine Bitte zur weiteren Erklärung die erbetene Genehmigung einer persönlichen Audienz bewilligen werden. Da ich vor einer Geschäftsreise nach Süddeutschland stehe (nach Freiburg i/Brsg.) so würde ich zu besonderem Danke verbunden sein, wenn es sich ermöglichen liesse, mir die Audienz noch diese Woche zu bewilligen. Ich würde in diesem Fall bitten zu gestatten, meine Frau als [auch] Fr. Becker in gleicher Eigenschaft an der Audienz teilnehmen zu lassen.

Ergebenst
(gez.) Max Nagel⁵
Hamburg 36
Königstrasse 51

5 Maximilian Nagel (geb. 25.5.1883 in Elberfeld), Inhaber einer Damenwäschefabrik, war »Volljude«. Er war mit der Nichtjüdin Anna Nagel, geb. Ehlers, verheiratet, lebte also in »Mischehe«. Sein hier dokumentierter Versuch, sein Unternehmen in »arische« Hände zu überführen, scheiterte, weil er offenbar als stiller Teilhaber sein Kapital in dem Unternehmen belassen wollte. Die Genehmigungspflicht durch den Reichsstatthalter ergab sich aus der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 414). Nagel wurde am 25. November 1941 nach Lodz und am 14. Mai 1942 in das Vernichtungslager Chelumno deportiert und dort ermordet. Die von Nagel beabsichtigte Übertragung der Firma an die ehemalige Prokuristin Frieda Becker gelang nicht. Das Unternehmen wurde vermutlich um die Jahreswende 1938/39 liquidiert. Vgl. den Aktenvermerk vom 5.8.1938, Kap. 43.1, Dok. 10; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 302; Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 367.

Nr. 9

Die Aufhebung der Auftragsvergabe nach der »Arisierung«

20. Juni 1938

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, WA 10.18, Bl. 145

Gemeindeverwaltung
der Hansestadt Hamburg
Kämmerei
Allgemeine Abteilung
I 3 310/38

Hamburg, den 20. Juni 1938.

An
die Ämter,
die Verwaltungen,
das Hauptverwaltungsamt Hamburg für die Abwicklungsstelle
a) für Altona,
b) Harburg-Wilhelmsburg,
c) Wandsbek
zur Kenntnis,
den Herrn Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts,
den Herrn Präsidenten der Hamburgischen Justizvollzugsanstalten,
den Herrn Polizeipräsidenten in Hamburg.

Betr. Firma Fuchs – Papierwarenfabriken A.G. Hamburg-Stellingen.

Der mit Rundschreiben der ehemaligen Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung vom 8. März 1938 angeordnete Ausschluß der oben genannten Firma wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Firma ist laut Mitteilung der Wirtschaftskammer Nordmark und Bestätigung der N.S.D.A.P. Hamburg – Gauwirtschaftsberater – in arische Hände übergegangen.

Im Auftrage
gez. Harten.

Nr. 10

Die Kriterien einer gelungenen »Arisierung«

5. August 1938

Staatsarchiv Hamburg, 371-8 II Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe II, Spezialakten XXXIII D 1

[Senatsdirektor Essen, Sonderbeauftragter für Wirtschaftsförderung und Vierteljahresplan]

Aktenvermerk.

Heute erschienen Herr Nagel, Nichtarier, nebst Fräulein Becker und trugen folgendes vor:

Infolge der Arisierungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministeriums ist Nagel gezwungen, sein Kapital aus der Firma herauszuziehen oder das Geschäft zu liquidieren. Da seine Firma aber erstes und einziges Haus am Platze sei, 25 Gefolgschaftsmitglieder beschäftige und sehr gut arbeite hat er den Wunsch, seine Frau, Ariern, neben Frl. Becker als Teilhaberin einzusetzen und sich zurückzuziehen. Er bat, ihn darin zu unterstützen, sein Kapital in der Firma zu belassen, da die bisherigen Bemühungen von Frl. Becker arisches Kapital zu beschaffen, erfolglos gewesen seien.

Nach Rücksprache mit Herrn Frie von der Gauwirtschaftsberatung ist diesem die Sache schon bekannt. Herr Frie erklärte, daß der Name Nagel verschwinden müsse und die Firma nur mit arischem Kapital weiterbestehen dürfe. Es sei Frl. Becker überlassen, zwecks Erhaltung der Firma sich mit Banken usw. in Verbindung zu setzen.

Herr Nagel und Frl. Becker wurden entsprechend unterrichtet.

Hamburg, den 5. August 1938.

Nr. II

Die Liste der »arisierten« Firmen (15. Oktober 1938)

15. Oktober 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 20

Liste der jüdischen Firmen, die arisiert wurden.
Aufgestellt nach Unterlagen der Industrie- und Handelskammer.

Firma:	bish. Inhaber:	Erwerber:
Arthur Ascher Nfgl. Hamburg-Altona Gr. Elbstr. 58	Walter Ascher, Hamburg, Isestr. 63	Hans Steenbock, Hamburg, Wiesendamm 147
Altonaer Engros Lager Hamburg-Altona, Hamburgerstr. 99	Alfred Cibulski,	Alfred Müller, Hamburg-Altona, Holstenstr. 179
Richard Abraham, Havana-Zigarren-Import, Hamburg 8, Freihafen Brook 2	Tony Abraham	Heinz Wilcken, Hamburg 8, Pickhuben 3
Walter Benjamin Hamburg 1, Fruchthof	Hans Louis Benndorf	Robert Schulz, Hamburg 27, Billw. Neuedeich 35
Bernhardt & Stavenhagen Hamburg, Mönkedamm 7	Felix Bernhardt	Fritz Sengstack und Martin Korb i/Fa. Sengstack & Sohn, Hamburg, Mönkedamm 7
Walter Bucky, Hamburg 22, Hamburgerstr. 133	Walter Bucky	Wilhelm Landfried Wanne-Eickel
Friedrich Bachrach Hamburg II, Adolphsbrücke II	Herbert Eiden, Ham- burg Felix Bachrach, London Walter Salomon, " Walter Hamberg, Hamburg	Herbert Eiden Hamburg II Adolphsbrücke II

L. Behrens & Söhne Hamburg, Hermannstr. 31		Norddeutsche Kreditbank A.G., Bremen, Filiale Hamburg Alterwall 32/36
L. Behrens & Söhne Waren-Abt. Hamburg		(Erwerber der Waren-Abt) Willink & Co., Hamburg 1, Bergstr. 28
Bertel & Krebs Hamburg, Ifflandstr. 8	Martin Krebs, Hamburg, Ww. Ruchla Bertel geb. Orfinger	Wilhelm Dirrigl, Hamburg
Hans Borchardt & Co. Hamburg, Holzbrücke 8	Hans Borchardt, Hamburg, Sierichstr. 133	Martin Schreiber, Hamburg, Nagelsweg 75
Blau & Schindler Hamburg 8, Catharinenstr. 25	Theodor Schindler, Ernst Blau	Arnold Otto Meyer, Hamburg 1, Alsterdamm 1 – 3
Bebe-Schuhe Alfred Behr Hamburg 1, Mönckebergstr. 8		Gerd Götz, Hamburg 22, Hamburgerstr. 43/45
Bruno Braun Hamburg 1, Schopenstehl 20/21	Bruno Braun, Hamburg, Parkallee 40	Fritz Janssen, Hambg.-Poppenbüttel, Schillstr. 15
Braun & Sohn Hamburg 1, Schopenstehl 20/21	Felix Braun	John Henry Quast Hamburg
Moritz Bachmann Hamburg 36 Neuerwall 69	Jacob Landauer und Kommanditistin Frau Gertrud Bachmann	Carl Freiherr v. Schröder und Fritz Roeber, Berlin
John Beckmann Hamburg 1, Thyssenhaus 81/88	John Beckmann Hans Pollak	John Beckmann
Louis Baruch Hamburg 1, Paulstr. 11	Louis Baruch London E.C.2 17/18 Bainghall Street	Alexander Schmuck, Hamburg, Parkallee 6 Frl. Wally Täubert, Hamburg-Lokstedt, Süderfelderstr. 26

Robert Doernberg, Frucht-Import, Hamburg, Fruchthof	Robert Doernberg u. Hugo Wallach	Walter Schubek
S. Dreyer sen. Nachf. GmbH. Hamburg, Oberwärderdamm 14	Lucian Luia u. seine Ehefrau Elise Luia geb. Dreyer, Hamburg, Rehhagen 7	Bremer Warenverteilungs- Gesellschaft m.b.H., in Bremen, am Deich 9
Gebr. Donner, Hamburg, Eppendorferweg 6	Julius Donner	Werner Capell, Itzehoe, Sandberg 119
Darm-Import-Kompagnie W. Müller & Co., Ham- burg 6, Schanzenstr. 60/62	Julius Kahn und Dr. Werner Müller	Alfred Meissner, Hamburg, Emil Stiehler, Hbg.-Lokstedt
A. Eber und Sohn, Exp.Abt. Hamburg, Alstertor	Moritz Eber, Hamburg	Dekage Handels A.G., Hamburg, Mönckebergstr. 11
Albert Epstein, Hamburg, Mönckebergstr. 5	Frau Frieda Epstein Wwe., geb. Noafeld	Erich v. Eben-Worlée, i.F. E. H. Worlée & Co., Hamburg, Deichstr. 52
Ephraim, Gumpel & Co., Hamburg 1, Mönckebergstr. 5	Bruno Gumpel Hans Ephraim Kurt Ephraim	Ernst O. Timmermann, Hamburg 11, Trostbrücke 4
Max Eulenburg, Nachf., Hamburg, Deichstr. 22	Paula Meyer	Bruno Hahn, Hbg.-Othmarschen, Moltkestr. 184
Frank & Nielsen, Hamburg-Bergedorf, Bahnstr. 1/3	Berthold Frank	Martin Löffler, Eutin, Charlottenstr. 2 Gerhard Padberg, Hamburg, Auf den Blöcken 18 III.
Kurt K. Grünbaum, Hamburg, Bergstr. 7	Kurt K. Grünbaum, Hamburg 1, Bergstr. 7	Adolf Bürmann, Hamburg, Bergstr. 7

J. Goldschmidt Sohn, Hamburg, Börsenbrücke 8	Eduard Goldschmidt	M.M. Warburg & Co.
S. Gumpert Co. m.b.H., Hamburg, Danielstr. 93	Daniel W. Janower Frau Lillie Gumpert Frau Rosalie Janover Frau Dorothy Gumpert- Wassermann, Frau Jean Gumpert- Kaye	Wilhelm Schnieder, Hbg.-Wellingsbüttel, Buchenweg 12
Gebr. Gans, Hamburg 36, Neuerwall 10	Sally Gans, Ernst Gans	Fritz Dissmann, i. Fa. Fritz Dissmann, Hamburg, Pelzerstr. 11, u. H. F. Bolten, Hbg.-Lokstedt, Waldstr. 15
Robert Ganz, Hamburg, Schopenstehl 15	Robert Ganz	Hans Niemann, Hamburg 1, Mönckebergstr. 3
Albert Goldschmidt, Hamburg 11, Venusberg 4/5	Wwe. Martha Gold- schmidt geb. Fein	Arthur Henning und Wilhelm Weber, Hamburg
Samuel Glücksmann, Hamburg, Hammerbrookstr. 80 Feinkostgeschäft	Samuel Glücksmann	Hans Gieseler, Hamburg, Volksdorferstr. 5
Gotthold & Co., Hamburg	Herbert Gotthold Hans " Edgar " John " Fritz " Elka " Walter " Kurt " Hanna " Heinz " Hermann Bauer	Franz Schwalbe jun. und sen. Hilmar Schwalbe, Gertrude Schwalbe

Hansa-Trocken-Feuerlöcher GmbH. Hamburg 36, Amelungstr. 15	Geschäftsführer: Hans Marcus	Erwerber d. Patentes: Kurt Bussau Hamburg-Altona Marktstr. 60
Hundt & Hebeler Hamburg	Hermann August Floto Otto Meyer	Hermann August Floto
Adolph Hirsch, Hamburg 8, Grimm	Normann Weinstock, Hamburg	Hans Kleemann, Hamburg-Gr. Flottbek, Cranachstr. 34
Julius Hamberg Hamburg 36, Königstr. 21	Kurt Hamberg Hans Robert Hamberg	Theodor Stehle, Aumühle, Bergstr. 14
Ernst Haas & Co., Hamburg, Steckelhörn 12	Ernst Haas, Altona 1, Hohenzollernring 33, Elsa-Maria Haas, geb. Holwede	Elsa Maria Haas, Adele Aselmann
Fritz Holstein, Hamburg, Süderstr. 176	Fritz Holstein	Otto Bahnck, Hamburg, Eppendorferweg 64
Hermann Hart Hamburg 8, Bei den Mühren 91	Adolf Levy	Wilhelm Haller, Hamburg-Gr. Flottbek, Flottb. Chaussee 237
Max Hessberg, Hamburg, Chilehaus	Frau Emilie Nowak geb. Kohls, Hamburg, Schlankreye 51	Waldemar Reimers, Hamburg, Auf den Blöcken 98
Hauer & Labes, Backwarengrosshandel Hamburg, Lohhof 1	Karl Schöpkes	Otto H. Meyer i/Fa. Otto H. Meyer & Co., Hamburg, Billh. Canalstr. 13
Hamburger-Damen-Kon- fektionshaus G.m.b.H., Hamburg, Reeperbahn 81/89	Salo Cohn Nachlass	Franz Hellemann und dessen Ehefrau Henni geb. Steinforth, Hamburg, Billh. Röhrendamm 162/164

Otto Hesse, Hamburg 8, Sandtorquai 20	Otto Hesse	Eberhard Hesse Otto Partenheimer u. Kom. Frau Frieda Hesse, geb. Vogler
D. Haas, Hamburg 8, Neue Gröningerstr. 17 Van Hessen & Co. m.b.H., Hamburg i. Liqu.	Eugen Klein	Johannes Busch und Wolfram Goos Heinz Uhma und Ernst Wilhelm Hoh
J. Jacobi & Co., Hamburg 36, Neuerwall 10	Sandor Weizenstein	Walter Otto Hauschild (Hauschildt), Hamburg, Parkallee 7
A. Krause & Co., Hamburg, Grimm 21/22	Felix Altmann Erich Altmann	Wilhelm Schiebeler, Hamburg 1, Spitalerstr. 9 u. Karl Fink, Hamburg 33, Meister Frankestr. 13
J. J. Köpcke, Hamburg 39, Preystr. 4 Ernst Keiler jr., Hamburg 36, Neuerwall 54	Dr. med. vet. Edwin Wolff, Hamburg, Preystr. 4 Ernst Keiler, Brüssel	Heinrich Mahlow, Hamburg 23, Blumenau 43 Ernst Werner, Hamburg, Neuerwall 54
Keller & Hess, Hamburg 8, Sandtorquai 14/17	Erwin Hess, Hamburg	Alfred Wilhelms, Hamburg,
John Kugelmann, Altmetalle en gros, Hamburg, Bieberstr. 7	John Kugelmann	Kurt H. Roese, Hamburg 23, Wandsbeckerchaussee 81 a
Geschw. Korn O.H.G., Wandsbek, Lübeckerstr. 1	Geschw. Korn	Frl. Maria Petersen, Hamburg, Hofweg 48
F. Landauer & Co., Hamburg 8, Grimm 22	Dagobert Landauer wohnh. bisher Ham- burg, Möwenstr. 8, z. Zt. Ausland	Paul Müggenburg, Hamburg 26, Hammerhof 23

Chs. Lavy & Co., Hamburg 36, Bleichenbrücke 25/29	Julius Asch, Hamburg- Blankenese und Gerh. M. Kelter	Gerhard M. Kelter
Laco Export Comp. Kelter & Asch, Hamburg 36, Bleichenbrücke 25/29	Julius Asch, Hamburg- Blankenese und Gerhard M. Kelter	Gerhard M. Kelter, Hamburg
Lindloff (Spezialhaus für Damenbekleidung), Hamburg 22, Hamburgerstr. 41 und Altona, Gr. Bergstr. 71/73	Geschäftsführer: Hugo Heimann und Kurt Silberstein	Franz Bedenbecker, Hamburg, Brahmsallee 23 und Joseph Arand, Hamburg-Blankenese, Ahornweg 2
Nathan Berndt Londner, Altona, Bergst. 130 a	Nathan Bernd Londner	Hellmut Spoeri, Hamburg, Valentinskamp 34
Labowsky & Co., Hamburg, Mönckebergstr. 5	S. de Leuw und Waltter Labowsky, z.Zt. in Holland	Konrad Werner, Hamburg, und Frl. Elli Gezork, Hamburg-Altona.
Artur Ernst Lewan- dowski, Hamburg	Artur Ernst Lewan- dowsky	Fritz A. Scheffler, Hamburg 11, Elbstr. 122
M H. Lissauer & Co., Hamburg	Kurt Lissauer	Carlos Malter und Hans Heinrich i. Fa. Carlos Malter & Co., Hamburg 8, Kl. Reichenstr. 21/23
Wilhelm Lazarus, Hamburg, Bergstr. 11	Carl Rieck (Gewinn beteiligung der Juden Frau Lazarus und Elisabeth Seligmann)	Karl Rieck, Hamburg, Bergstr.
Löwenthal, Becker & Co., Hamburg, Alter Steinweg 42	Louis Löwenthal und Walther Löwenthal	Kurt Wabitsch, Hamburg 19, Ottersbeckallee 25
Landsberger & Sachs, Hamburg, und Landsberger & Sachs, Breslau.	Emma Landsberger Wwe., Breslau, Ernst Dembin, Breslau, Ernst Landsberger, Amsterdam.	Menke & Co., Hamburg, Sandtorquai 10, Gerhard Vogel, Hamburg.

L. J. Löwenthal, Hamburg	Franz Löwenthal	August Kemme, i. Fa. H. C. Bruhn, Hamburg, Neue Gröningerstr. 15
J. O. Meyer, Hamburg 8, Catharinenstr. 47/48	Otto Meyer	Hermann August Floto, Hamburg
Mädler Niederlage Simon Bogopolsky, Hamburg 36, Neuerwall 10	Simon Bogopolsky	Moritz Mädler Inh. d. Fa. Moritz Mädler, Leipzig
Dr. Emil Marx Nachf. Hamburg 1, Semperhaus B	Alfred Marx, Schweinfurt	Dr. F. W. Barich, Hamburg 30, Eppendorferweg 211/13
Modehaus Sam. Meyer, Hamburg, Steindamm 35	Jack Karger	Alfons Günther, Hamburg 1, Steindamm 35
Martin Meyer, Futtermittelimport, Hamburg	Martin Meyer, Hamburg	Albert Stahl, Berlin-Schöneberg, Hauptstr. 107
Menke & Busse, Hamburg, (Chilehaus), Fruchthof	Arthur Menke	Willi Lange, Hamburg Fritz Kämmerer, Hamburg
A. J. Möller, Hamburg 8, Pickhuben 5	Wolf Möller	Otto Reisinger & Walter Prüsse, beide Hamburg 8, Pickhuben 5
Metallwerk Peute GmbH. Hamburg	Herbert Gotthold Elka Gotthold Walter Gotthold Kurt Gotthold Hanna Gotthold Heinz Gotthold Hans Gotthold Edgar Gotthold John Gotthold Fritz Gotthold Hermann Bauer	Franz Schwalbe Hilmar Schwalbe Franz Schwalbe jr. Gertrude Schwalbe

Norddeutsche Metallbet- stellen-Fabrik GmbH., Hamburg-Wandsbek, Manteuffelstr. 44/48	Max Moses, Wandsbek, Lübeckerstr. 33, Frau Dorothea Brenner geb. Zwilski, Berlin W., Badenschestr. 14	Joh. Stieglmeyer & Co. GmbH., Eisenmöbelfabrik in Herford, Inh. Dietrich v. Hollen, Herford und Albert Dörnle sen., Altlandsberg b/Berlin
Norddeutsche Metall- waren-Manufactur v. Goldschmidt & Minden, Hamburg II, Rödingsmarkt 66/69	Hans Israel	H. H. Kaven, Hamburg, Harvestehuderweg 120, Major a. D. Kurt Freiherr v. d. Goltz, Hamburg, Hagedornstr. 10
Hans Niemann, Hamburg I, Mönckebergstr. 3		Robert Ganz, Hamburg, Schopenstehl 15
Niederländische Expot- Company m.b.H., Hamburg	Frau Anneliese Carroux geb. Muths, Frau Annie van Pels	Erwerber d. Geschäftsanteile d. Frau Annie van Pels, Hellmuth Carroux, Hamburg, Billstr. 173
Hans N. Oettinger & Co., Zweigniederlassung der N. V. Orientaalsche Tabakhandel, Amsterdam		Carl Bowell, Hamburg 8, St. Annenufer 6
v. d. Porten & Franck, Hamburg	Hermann v. d. Porten	Karl Friedrich Wilhl. Roth- laender, Hamburg, Alsterdorferstr. 380
Henry Pasler, Hamburg-Altona, Holstenstr. 186	Henry Pasler	Willy Völkner, Köslin i. Pom., Feldstr. 27
Johannes A. Petersen & Co., Hamburg 26, Borgfelderstr. 66	G. Nahm	Wilhelm Roggermann i/Fa. E. Specht & Co., Hamburg I, Danielstr. 103
Prenzlau, Behrens & Lundin GmbH., Hamburg-Freihafen, St. Annenufer 6 – 7	Norbert Prenzlau Theodor Friese Karl Behrens Paul Lundin	Theodor Friese, Hamburg, Hochallee 56, Karl Behrens, Hamburg, Hochallee 56, Paul Lundin, Hamburg, Dimpfelsweg 11

Arthur Philip & Co., Hamburg 11, Kl. Johannisstr. 10	Arthur Philip	Eberhard Bröhl, Hamburg 26, Am Hünenstein 18
Walter Prüsse, Hamburg 8, Pickhuben		A. J. Möller, Hamburg 8, Pickhuben 5
H. van Pels & Wolff, Hamburg	Max David van Pels, Amsterdam, Hellmuth Carroux	Helmuth Carroux, Hamburg, Billstr. 173
Rectophat-Apparate GmbH. u. Elektrokopoe- Apparate GmbH., Hamburg	Hans Haller, Berlin W 9, Postdamerstr. 10	Marius W. Böger, Hamburg 36, Caffamacherreihe 1 – 5
Rudolf Reich, Hamburg 48, Billbrookdeich 44	Rudolf Reich, Ernst Cohn	Ernst Commentz, Hamburg 20, Inselstr. 35
Rappolt & Söhne Hamburg 1, Mönckebergstr. 11	Franz Rappolt Hans Rappolt Erich Rappolt Heinz Rappolt	G. A. Dubeomann, Hamburg Walter Hanssen, Hamburg Wilhelm Köppen, Berlin,
J. Rosner, Hamburg, Wexstr. 2	J. Rosner	Hans Theisen, Hamburg, Klosterstr. 42
Walter Reiss & Co., Hamburg 1, Möncke- bergstr. 5	Franziska Reiss, Ilkley, Walter Reiss, " Franz Friedländer	Julius Wriedt Fritz Leidgens
M. Rosenberg & Co., Hamburg	M. Rosenberg	Willy Schuhmacher, Hamburg, Chilehaus
F. Rosenstern & Co., Hamburg 1, Möncke- bergstr. 5	Friedrich Rosenstern	Erich Schuster, Hamburg 1, Mönckebergstr. 5
Franz Simon, Hamburg, Herderstr. 29/31	Franz Simon, Hamburg	Behrens & Haltermann, Itzehoe
Dr. Spiegel & Co. Nflg.	Bernhard Lelyveld, Hamburg, Richterstr. 7, Frau Angela Spiegel, We. geb. Reich	Walther Carroux i/Fa. Nordische Ölwerke Walter Carroux, Hamburg-Wilhelmbg.

S. Sparig & Co. Import, Hamburg 8, Brauerstr. 17	Rudolf Levinson, Walter Borchers	Walter Borchers
Spielwaren-Vertriebs- Ges.m.b.H., Hamburg II, Alterwall 46	Hellmuth E. Schurgast	Edmund Eichhorn, Oberlind/ Thür.
S. Alexander Salm, Hamburg 8, Gr. Reichenstr. 51	S. Alexander Salm	Hermann Kleemann, Hamburg-Gr. Flottbek, Lenbachstr. 15
Photogeschäft Louis Segall, Hamburg	Louis Segall	Paul Waiher
Solmitz & Co., Hamburg, Raboisen 103	Hugo Groth Carl Solmitz Robert Solmitz	M. M. Warburg & Co., Hamburg 1
Schönberg & Schonfeld, Hamburg, Chilehaus A VI	David Schonfeld, Baruch Schönberg	Heinrich Hanse, Hamburg
Louis Schröter & Co., Hamburg 1, Chilehaus, Pumpen 6	Moritz Valk, Frau Emmy Valk	Albert Mählmann, Hamburg
Schönthal & Co., Hamburg 36, Neuerwall 10	Moritz Lanzkron, Rotterdam, Komm. Frau Rezi Deutsch	Anton Michael Uhrig, Hamburg 36, Neuerwall 10
Carl Schlüter & Co., Hamburg	G. Nahm	Wilhelm Roggemann i/Fa. E. Specht & Co., Hamburg 1, Danielstr. 103
Benedict Schönfeld & Co. Hamburg, Gröningerstr. 23	Felix Schönfeld Dr. Harry A. Simon	Wilhelm Schütte und Helga Lüning
Arthur Sternheim Südfrüchte Hamburg 1, Fruchthof	Arthur Sternheim Hamburg 13, Nonnenstieg 26	Walter Schröder, Hamburg 20, Eppendorferlandstr. 74
Benno Strauss, Hamburg 13, Mittelweg 44	Benno Strauss	Joachim Blonck, Hamburg-Blankenese, Bahnhofspl. 13

Jacob Steiner, Hamburg II, Schaarsteinweg 3	Frau Mala Steiner Wwe. und Rita Steiner	Ernst Diedrichsen, Hamburg II, Neueburg 6
Teppich-Juster Juster & Co., Hamburg	Nathan Juster, Stock- holm, Isidor Juster, Hamburg, (pers. haftende Gesell- schafter) Frau Meta Juster (Kommanditistin) Martin Braun, Ham- burg, (stiller Gesellschaf- ter)	Albert Schwalbe, Hamburg
Tomkins, Hildesheim & Co., Hamburg I, Sandtorquai 20	Heinrich Mayer Hermann Edler	Hermann Edler, Hamburg, Sandtorquai 20
»Texta« Textil-Etage, Hamburg I, Möncke- bergstr. II	Stern, Bielefeld,	P. G. Müller, Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 83
Arnold Vogl, Hamburg 8, Brauerstr. 27	Ernst Helmuth Bern- hardt	Otto August Matthies Walter Emil Alfred Borchers
Max Wagenberg, Hamburg-Wandsbek, Neumann-Reichardt- strasse 33	Max Wagenberg	Otto Siems, Hamburg, Isequai 4
Hyman Wolff, Hamburg, Chilehaus B	Hyman Wolff	Edgar Meinert, Hamburg-Wandsbek, Osterkamp 40
M. Wiener, Hamburg, Kl. Reichenstr. 5	Edgar Martin Wiener	Carl-Heinrich Stöber, Hamburg II,
M. M. Warburg & Co. K.G., Hamburg,		Dr. Rudolf Brinckmann, Hamburg
Gebr. Weigert, Hamburg, Sandtorquai 27	Curt Weigert	Wilhelm Mann, Hamburg
Wandsbecker Dampf- Haarwäscherei Fran- kenthal K.G., Wandsbek,	Semmy Frankenthal, Hamburg, Grindelberg 79	Johannes Sievers und Hans Sievers, Hamburg I, Alsterdamm 16/17

Leo de Winter & Co., Hamburg 8, Gröningerstr. 14	Leo de Winter, Amster- dam	Paul Weber i. Fa. Weber & Co., Hamburg, Gröningerstr. 14
F. Wegener, Hamburg 8, Brandstwierte 42	Isidor Rosenberg, Hamburg 8	Fritz Köster, Hbg. II, Gr. Burstah 11/17
Franz Wolff & Co., Hamburg 8	Franz Wolff Karl Wolff Jakob Wolff Josef Wolff Arnold Wolff Henny Wolff	Otto Pfaeffle Carl Hagenbusch
Walter Wulfsohn, Ham- burg 36, Hohe Bleichen 40/42	Walter Wulfsohn	Ernst Jung, Hamburg, Carlstr. 39, Bruno Rasch, Stade/Elbe Hindenburgstr. 6
Zinner & Lippstadt, Hamburg, Neue Gröningerstr. 18	Frau Olga Lippstadt	Komm.Ges. Herbert Rabe & Co., Hamburg, Neue Gröningerstr. 18

Ergänzungsliste der jüdischen Firmen, die arisiert wurden,
Stand per 15. Oktober 1938.

Firma:	bish. Inhaber:	Erwerber:
Gotthard Barscher Cremon 11 – 12	Siegried Barscher Hugo " Fritz "	Kurt Steinmetz
Bernhard Behr Nfl. Ditmar Koelstr. 2	Moritz Cohen	Richard Helmut Weber
Wilhelm Benjamin Neuerwall 42	Wilhelm Benjamin Edmund Muss	Edmund Muss (neue Firma unter Edmund Muss)
Bume & Co. Barkhof Passage	Fritz E. Bume	Wilhelm Timmermann
Louis Bock, Altona, Heinrich Lohsestr. 284	Louis Bock	Gustav Knoche
Blankenstein, Bosselmann Neuerwall 59		Alleininhaber nunmehr Carl Walter Bosselmann (Kurt Blankenstein ausgeschieden)

Adolf Bernstein, Süderstr. 43 – 47		F. F. Eiffe & Co. Franz Ferdinand Eiffe jr.
Richard Behr & Co. Gertrudenkirchhof 10		Dr. Edgar Behr Alfred Schommer
Behrendt & Feilmann Alterwall 61	Paul & Albert Feilmann	Walter Kreuz
Gustav Cohn K.G. Reimersbrücke 5		Frau Julie Cohn alleiniger pers. haftender Gesellschafter Hans Ehlers Peter Kühl
Siegmund Cohn Albertstr. 32 – 34		
Christensen, Heymann & Curt Heymann Lütge Hopfensack 20	Amandus Lütge	Amandus Lütge
Rechtsanw. Alfred Docter, Königstr. 25	Pr[a]xis übergegangen auf	Rechtsanw. H. Biedermann " M. Behrendt Gr. Bleichen 54/58 Wilhelm Burmeister
Mandl. Fiedler, Schanzenstr. 1		
Gebrüder Feldberg Mönckebergstr. 15 – 17	Alexander Feldberg	Heinr. Eichmeyer
Hans Frankenberg Mönckebergstr. 5		Frau Emmi Graf geb. Heitmann
I. Feigin & Co. Bei den Mühren 70	Gregorij Trubuwitsch	Adolf Arlt
Gebr. Haas & Co. Billstr. 158	Harry Haas, Hamburg Alfons ", " Leo ", Bielefeld Frau Ricka, Borken i/W.	Paul Meyer, Hamburg, Rudolf Ulrich, " Reinhold Lofink, "
Hamburg-Altonaer Wach- und Schliesges. m.b.H., Fehlandstr. 3 – 5	Erben von Arnold u. Louis Levisohn, Ham- burg	Kapt. Friedrich Ebert u. Frau Kaufmann Bernhard Bosler
Gustav Kohn K.G. Mönckeberstr. 17	Jonny Kohn	Wilhelm Jebsen
Frau Rosa Koppel Wwe. des Heymann Koppel		Fritz August Moritz

Elsa Lewie Rotherbaumchaussee 49		Paul Baack
B. Luria & Co. Succs. Jungfernstieg 6 – 7	Frank Luria Erich Falk Olga Goldschmidt Wwe.	Karl Kitzing, San José, Karl Plukert
H. Landmann & Söhne, An der Alster 35	Siegfried und Hans Landmann	Otto Bieling
Martin Meyer, Dammstorstr. 1	Richard Meyer	Hedwig Kulbe
Siegmund Parnafsky Kaiser Wilhelmstr. 53	Siegmund u. Hans Parnafsky	Alexander Manns Wilhelm Neuhaus
Regenmäntelfabrik Sturmflut G.m.b.H., Rödingsmarkt 69	Dorothea Heymann Wwe. geb. Cohn	Helmut Andreae u. Johann "
Julius Rosenberg, Idastr. 19 – 21		Gustav Genth, Itzehoe
Fritz Rosenberg, Gröningerstr. 1	Fritz Rosenberg	Heinrich Römer
Gebr. Robinsohn, Abt. Stoffgrosshandel (einschl. Gero-S[t] offmoden GmbH.)		Friedrich Behrens Rudolf Polle Hans Schierbeck
S.Simon, Pickhuben 1		William Danielsen Hans Berkes (Erwerber nichtjüdisch)
Simon Sipser, Mönckebergstr. 18		Alfred Claudius Henkens
Schlesische Furnierwerke G.m.b.H.,		Waldemar Retzlaff (neue Firma Waldemar Retzlaff K.G.)
Gustav Schmidt & Co., Eidelstedt	Bernhard u. Franz David	Otto Wilkening
Adolf Stempel, Altona, Gr. Johannisstr. 83		Herbert Dwinger

O. & W. Steinhardt,

P. G. Engels, Berlin
Frl. Assmann,
Hgb. Steinhardt bleiben
weiter Kommanditisten,
Fa. gilt als nichtjüdisch

Willy Theilheimer
Gr. Reichenstr. 3

Georg Raloff

J. G. Wright,
Bartelsstr. 65

Joh. Mendelssohn

Gustav Poser
Friedrich Stubbe

Nr. 12

Der Bestand jüdischer Gewerbebetriebe in Alt-Hamburg (November 1938)

7. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), Arb. Sign. 42

Der Reichsstatthalter in Hamburg.

St.V. 5.51. 510. – 42 –

Hamburg, den 7. Dezember 1938.

An

de Herrn Reichsminister des Innern

Berlin NW. 40

Königsplatz 6.

Betrifft: Durchführung der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz – Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe in Hamburg -

Bezug: Runderlaß vom 14. Juli 1938 – I e 286/38 – 5012 e. –⁶

Zum diesseitigen Bericht vom 19. September 1938.

Das Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe des althamburgischen Gebietes ist fertiggestellt.

⁶ Das hier aufgenommene Schreiben des Reichsstatthalters vom 7. Dezember 1938 wird nochmals in Kap. 43.3, Dok. 10, abgedruckt (S. 105f.). Dies hat seinen Grund in der Änderung der Arisierungspolitik des NS-Systems. Für diese ist deutlich zwischen der zeitlich früheren scheinlegalen »freiwilligen Arisierung« und dem späteren Verfahren der Zwangsarisierung zu unterscheiden. Der im Schreiben vom 7. Dezember 1938 erwähnte Runderlass des Reichsministers des Innern

Die Liste enthält 800 Betriebe, deren Eintragung unanfechtbar geworden ist. Darunter befinden sich 195 Einzelhandelsgeschäfte und 153 Handwerksbetriebe, die nach der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1580) am 31. Dezember 1938 einzustellen sind, sowie 47 Hausmakler, denen die Tätigkeit nach dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 823) nur bis zum 31. Dezember 1938 gestattet ist.

In weiteren etwa 40 Fällen ist zunächst von der Eintragung in das Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe abgesehen, weil seit längerer Zeit Verkaufsverhandlungen schweben oder ein Treuhänder mit der Betriebsführung beauftragt worden ist.

Die Eintragung von 76 jüdischen Gewerbebetrieben unterblieb nach der Anweisung des Herrn Reichswirtschaftsministers – III Jd. 4900/38 vom 27. August 1938, weil Juden fremder Staatsangehörigkeit oder ausländische jüdische Gewerbebetriebe beteiligt sind.

Für die neuen hamburgischen Gebietsteile ist das Verzeichnis noch nicht abgeschlossen.

I.A.

gez. [Karl] Melchior.

vom 14. Juli 1938 (MBIPrVerw 1938, Sp. 1152) diente ursprünglich der praktischen Durchführung der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (RGBl. I S. 627). Diese betraf die »freiwillige Arisierung«. Das im Sommer 1938 zu erarbeitende Verzeichnis sollte also die Grundlage für die »freiwillige Arisierung« sein. Es sollte außerdem dem Ministerium einen Überblick verschaffen. Dazu waren auch Betriebe aufzunehmen, deren jüdische Inhaber nach außen hin ausgeschieden waren, aber auf die Betriebsführung gleichwohl durch »Tarnung« Einfluss nahmen. Als das Verzeichnis dann erstellt war, hatte sich die Rechtslage geändert (VO zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12.11.1938). Jetzt konnte die Liste der angeordneten Zwangsarisierung dienen. Vgl. Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 233, Rn. 503.

43.2 Der Genehmigungszwang für »Arisierungen« ab dem 26. April 1938

Nr. 1

Die Genehmigungspflicht bei der Veräußerung jüdischer Betriebe
26. April 1938
Reichsgesetzblatt I S. 415 f.

Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden.

Vom 26. April 1938.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) ordne ich an:⁷

Artikel I

§ 1

(1) Die Veräußerung oder die Verpachtung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Betrieb bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragschließender beteiligt ist. Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Vornahme eines solchen Rechtsgeschäfts.

(2) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

§ 2

Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Genehmigungspflicht nicht umgangen werden.

[...]

7 Die Anordnung unterwarf in Art. 1 § 1 Abs. 1 die Veräußerung oder die Verpachtung gewerblicher Betriebe der staatlichen Genehmigung, wenn ein Jude an dem Rechtsgeschäft beteiligt war. Dadurch »legalisierte« sie zugleich den längst informell eingeführten Genehmigungsvorbehalt für »freiwillige Arisierungen«. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 224 f. Die Ermächtigungsgrundlage, § 7 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 414), sah vor, dass der Beauftragte für den Vierjahresplan Maßnahmen treffen konnte, »die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens in Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen«. Göring, der die Anordnung erließ, zögerte nicht, diese Voraussetzungen gegenüber der gewerblichen Tätigkeit von Juden für gegeben anzusehen.

Artikel II

§ 7

Die Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebs oder der Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebs bedarf der Genehmigung.

§ 8

Die Genehmigung ist von dem zu beantragen, der den Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung zu eröffnen beabsichtigt.

[...]

Berlin, den 26. April 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring Generalfeldmarschall

Nr. 2

Das Genehmigungsverfahren bei der Veräußerung jüdischer Betriebe⁸

18. Juni 1938

Staatsarchiv Hamburg, 113-5 Staatsverwaltung – Allgemeine Abteilung, A III 2

[Der Reichsstatthalter in Hamburg]

Hamburg, den 18. Juni 1938.

Über das Verfahren bei Genehmigung von Anträgen nach der Anordnung zur Verordnung über Judenvermögen vom 26. April 1938 bestimme ich folgendes:

- I. Von den Antragstellern ist bei Antragstellung an den Reichsstatthalter Harvesterhuderweg 12 einzureichen:
 - Abschlußreifer Vertrag,
 - letzte Bilanz des Betriebes,
 - Bewertung der zu übertragenden Werte durch einen von der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer bezeichneten Sachverständigen, alles in vierfacher Ausfertigung;
- II. bei Handwerksbetrieben: Nachweis der Eintragung in die Handwerkerrolle.
 - Anträge betr. Einzelhandels- und Handwerksbetriebe:
 - 3 Anträge gehen von Abteilung 5 an die Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe zur Prüfung nach dem Einzelhandelsschutzgesetz und Äußerung und Beteiligung des Gauwirtschaftsberaters.

⁸ Bei dem hier wiedergegebenen Schreiben handelt es sich ersichtlich um eine Verfügung des Reichsstatthalters, und zwar in Ausführung der »Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden« vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 415); vgl. zur Genehmigungspflicht Kap. 4I.2, Dok. 2.

- III. Anträge betr. alle anderen Betriebe:
gehen zunächst nur an den Gauwirtschaftsberater (Anlagen zweifach). Dieser behandelt in seiner Äußerung zu den Anträgen auch folgende Punkte:
- 1) Art des Betriebes,
 - 2) Eignung und Persönlichkeit der Erwerber,
 - 3) Bewertung des Betriebes,
 - 4) Kaufpreis,
 - 5) Äußerung der Industrie- und Handelskammer und der sonst befragten Stellen.
- Falls der endgültige Veräußerungsvertrag von dem mit dem Antrage vorgelegten Vertrag abweicht, übersendet der Gauwirtschaftsberater mit seiner Äußerung eine abschlußfertige Neufassung des Vertrages.
- IV. Staatsverwaltung, Abteilung 5, zieht je nach Lage des Einzelfalles nach Bedarf weitere Äußerungen ein. Vor einer Entscheidung, die von der Äußerung des Gauwirtschaftsberaters abweicht, wird dieser nochmals gehört und die Sache dem Präsidenten vorgelegt.
- V. Jede Entscheidung geht in je einer Ausfertigung an den Veräußerer und an den Erwerber. Abschrift jeder Entscheidung erhält die Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe und der Gauwirtschaftsberater.

Nr. 3

Die Genehmigung zur »Entjudung« einer Firma

II. Oktober 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 18

Leitung der NSDAP
 der Gauwirtschaftsberater

Hamburg
 Gauhaus, Alsterufer 97, Zimmer 8
 Fernsprecher 44 10 61

5710 1938
 2063/38
 K R

Tagebuch Nr.: 10 462/38
 An die
 Devisenstelle Hamburg

Abschrift.
 Der Reichstatthalter in Hamburg.
 St.V.5.51.510-42/C.

2063/38
 11. Oktober 1938.

Die Veräußerung des Betriebes der Pa.
Gustav Cohn, Hamburg, Reimersbrücke 5
an Hans Ehlers, Hamburg, Reimersbrücke 5
 nach dem im März 1937 zu Hamburg zwischen
Julia Cohn geb. Aron und
Hans Ehlers
 geschlossenen Vertrage, mit Ausnahme des § 5 des Vertrages, genehmige ich hiermit auf Grund der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl I Seite 415).

I.A.
 gez. Dr. Kleeberg.

Ausfertigung an:
 Gauwirtschaftsberater, Industrie- u. Handelskammer, Polizeipräsident
 über Abt. 3 der Staatsverwaltung, OFPräs. Hamburg (DevSt.)
 Zentralbüro des Reichstatthalters in Hamburg.

OFPräs. Hmb.
 DevSt.
 R.18

Hamburg, den 3. November 1938.

An Abtlg. R (Judenkartei).

Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrag
 gez. Klesper.

R 388/37

Leitung der NSDAP
 der Gauwirtschaftsleiter

Hamburg *7/10* 1938
 Gauhaus, Alsterufer 27, Zimmer 8
 Fernsprecher 44 10 61

Tagebuch Nr.: *10 462/38*
 An die
 Devisenstelle Hamburg


K R
H a m b u r g 11
 Gr.Burstaß 31

2063/38
2065/38

Betrifft: Arisierung.
 Die Firma: *Gustav Copé, UG.*
 Branche: Import/Export/Transit/Artikel :
 in Hamburg *1*, *Reimersbrücke* Strasse Nr. *5*
 Inhaber: *1. H. Elbers, Hub. S. Reimersbrücke 5*
2. Julie Copé, geb. Hoff. (Kommanditistin)
 wohnhaft: _____ Strasse Nr. _____
 Hamburg, _____
 soll ~~verkauft~~ ^{zufrieden} werden. *durch beide der jüd. Kommanditistin.*
 Käufer ist: _____
 wohnhaft: _____ Strasse Nr. _____
 Hamburg, _____
 Der Kaufpreis beträgt - ca. - RM *25.000,-*
 Die Übergabe soll *am sofort u. Befriedigung* erfolgen.
 Ich stelle anheim, Sicherungsmassnahmen nach
 § 37a d. Devisen Ges. zu treffen.

7 Heine
F. Heine, Heine
R. 2063/38
A. Fric
Heine DV 116 7645/38
R. J. Wanner

99 x 100 x 21.9.1938



Nr. 4

Die »Arisierung« des Ostindienhauses: der »Erwerber« Hans Baumann

15. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1939 S II 16

Hans Baumann
Perleberg

zurzeit: Hamburg, den 15. Dezember 1938
Goethestraße 36
b/Kröplin
Telefon: 22 3421

An den
Kreisleiter der N.S.D.A.P.
Pg. Häfker,
Hamburg 4
Kielerstraße 95

Als Mitglied der N.S.D.A.P. – ich beziehe mich dabei auf die Unbedenklichkeitsbescheinigung meines Kreisleiters in Perleberg, Pg. Kannengießler – wende ich mich in einer Angelegenheit, die Ihren Kreis betrifft, an Sie.

Als langjähriger Fachmann der Bekleidungsbranche führe ich seit 3 Wochen durch tägliche Anwesenheit in Hamburg meine Verhandlungen zwecks Erwerb des Ostindienhauses Heinrich Colm, Hamburg 36, Neuerwall 13/15. Ich habe die Verhandlungen geführt mit dem bestellten Treuhänder Pg. Dr. v. Jena und auf dessen Anraten hin auch mit dem direkt Beteiligten, Herrn Colm und den Kommanditisten Frau Colm und Sohn. Wir sind nach langwierigen Verhandlungen in allen Teilen einig geworden. Diese Einigung hat ihren Niederschlag gefunden in dem beiliegenden Vertrag.

Jetzt hat sich Folgendes abgespielt:

In den letzten Tagen meldeten sich bei Colm und seiner Ehefrau die Herren v. Brandstetter,[sic] Meimersdorf (D.A.F.) und Rechtsanwalt Dr. Wiechmann aus Hamburg-Harburg, nachdem sie bereits vor ca. 4 Wochen eine lose Besprechung mit den Inhabern geführt hatten. Am Montag, dem 12. ds.Mts., versuchten die vorgenannten Herren telefonisch, Herrn Colm – unter Drohung mit der Gestapo – zu zwingen, einen Vertragsabschluß mit ihnen zu tätigen. Colm verwies sie daraufhin an den Treuhänder Pg. v. Jena. Ein ähnlicher Vorgang spielt sich am Mittwoch, dem 14. ds.Mts., an der Arbeitsstätte des Ostindienhauses mit der arischen Ehefrau ab. Man wollte auch diese zu einem sofortigen Vertragsabschluß zwingen, unter Berufung darauf, daß sie die Genehmigung der zuständigen Stellen besäßen. Auf telefonische Nachfrage der Frau Colm bei Rechtsanwalt Dr. Kramm, als Vertreter der Frau Colm und Sohn, sollte Frau Colm sich die Genehmigung von den betreffenden Herren vorlegen lassen. Dazu waren diese Herren, darunter auch Herr Dr.

Wiechmann, nicht imstande, weil sie eben diese Genehmigung garnicht besitzen. Sie behaupteten dann, sie würden diese Genehmigung heute, Donnerstag, dem 15. ds.Mts., um 11 Uhr aus Berlin erhalten.

Bei Abschluß des hier vorliegenden Vertrages, deren Unterschrift sich seit ca. 8 Tagen durch Abwesenheit einzelner Beteiligte verzögert hat, obwohl der Inhalt unter den Beteiligten, unter Zustimmung des Treuhänders Pg. Dr. v. Jena festgelegt war, ist auch, nach Rücksprache mit Pg. Frie, die Beteiligungsform des Sohnes der Frau Colm mit Rm. 10.000.-- auf 3 Jahre formuliert.

Heute ist nun die Zeichnung des Vertrages vor dem Rechtsanwalt Pg. Dr. Kramm vollzogen worden. Während dieses Vorganges hat Pg. Dr. Kramm vorsichtshalber bei der Behörde für Handel, Schiffahrt und Gewerbe telefonisch die Anfrage gestellt, ob die Genehmigung für die oben genannten Herren v. Brandstetter etc. tatsächlich vorliegt. Dieses wurde verneint. Daraufhin wurden die Verträge unterzeichnet.

Die Vorgänge in bezug auf Bedrohung der Verkäufer wurden gleichzeitig heute von Herrn Dr. Kramm dem Pg. Dr. Finnberg von der Gestapo geschildert. Dieser erklärte Pg. Dr. Kramm: Ein solches Vorgehen wäre unerhört und eine Verhaftung des Colm käme garnicht infrage.

Während der Vertragszeichnung im Büro des Pg. Dr. Kramm hatte Frau Colm einen telefonischen Anruf, wahrscheinlich von Amtmann Reimer bei der Behörde für Handel, Schiffahrt und Gewerbe, sie solle unter keinen Umständen einen Vertrag mit den genannten Herren Brandstetter etc. abschließen. Nachdem die Verträge unterzeichnet waren, hatte der Treuhänder, Pg. v. Jena einen Anruf von dem Amtmann Reimer folgenden Inhalts: »Die Herren Brandstetter etc. würden heute, Donnerstag, gegen 16 Uhr zu ihm kommen und er könne mit diesen Herren einen Vertrag abschliessen«.

Nach meiner Auffassung kann der Anruf des Herrn Reimer bei Herrn v. Jena nur den Sinn haben, den Vertrag mit den genannten Herren nur der Form halber abzuschließen, weil v. Jena doch keinerlei Berechtigung hat, für die arische Ehefrau Colm Verträge zu schließen.

Ich kann für mich erklären, daß ich in meinem Leben nur auf ehrlicher und solider Basis Verträge geschlossen und auch gehalten habe, genau so, wie auch im Falle Ostindienhaus. Ich kann mir nicht denken, daß Methoden, wie sie Herr v. Brandstetter etc. anwendet, insbesondere von Parteistellen gewünscht und gebilligt werden.⁹ --

Heil Hitler!
(gez.) Hans Baumann

9 Zu dem konkurrierenden Wettbewerb der Ariseure vgl. auch Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 285 ff.; Jan Philipp Spannuth, Die Rückerstattung jüdischen Eigentums nach dem Zweiten Weltkrieg. Das Beispiel Hamburg, Hamburg, Universität Hamburg, Mag.-Arb., 1994, S. 21 f.

Nr. 5

Der konkurrierende Ariseur (Ostindienhaus)

14. Januar 1939

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1939 S II 16, Bl. 4

Fritz Meimerstorf

Hamburg, den 14. Januar 1939.
Tondernstr. 5

An die

N.S.D.A.P.

Amt für Handel und Handwerk,

z. Hd. des Pg. Lüdemann,

Hamburg 1

Besenbinderhof 57.

Betrifft: Entjudung Ostindienhaus.

Ich beziehe mich auf die heute mit Ihnen gehabte persönliche Unterredung und gebe nachstehend noch einmal einen gedrängten Ueberblick über den Verlauf der Verhandlungen.

Am Anfang Oktober wurde von Herrn von Prandtstetten und mir, der Makler Matull beauftragt, mit dem Ostindienhaus Fühlung zu nehmen, ob der Wille vorhanden ist, auf Grund der Arisierungsverordnung das Geschäft abzugeben. Dem Makler Matull wurde erklärt, dass in Kürze damit zu rechnen sei und dass der Jude Colm sich dann bestimmt gern an ihn als Vermittler wenden würde. Bis zum Eintritt der Ereignisse (Volkserhebung gegen die Juden am 8. und 9. November 1938) ist dann nichts geschehen. Mitte November, etwa am 17. sind wir dann an den inzwischen beim Ostindienhaus eingesetzten Treuhänder Herrn von Jena herangetreten, zwecks Verkaufsverhandlungen. Herr von Jena erklärte uns, dass eine ganze Anzahl Interessenten für das Ostindienhaus vorhanden wären und dass es zweckmässig wäre, Antrag auf Uebernahme bei der Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe zu stellen. Dieser Antrag wurde bei der Verwaltung sofort ordnungsgemäss unter Beilage der erforderlichen Unterlagen, Lebenslauf und politisches Führungszeugnis eingereicht.

Da dem Antrag auch ein Kaufvertrag beiliegen sollte, haben wir uns um Zustandekommen desselben bemüht. Herr von Jena erklärte, dass er den Kaufvertrag nicht schliessen könnte, dass dieser Vertrag mit den ehemaligen Inhabern des Ostindienhauses, der Familie Colm, abgeschlossen werden müsse. Am 3. Dezember v.Js. fand deshalb eine Besprechung mit Herrn und Frau Colm statt, auf der ausdrücklich vereinbart wurde, wie und auf welche Art der Vertrag geschlossen werden sollte. Auf dieser Besprechung ist die Bereitwilligkeit, mit Herrn von Prandtstetten und mir abzuschliessen, dieverse Mal ausgesprochen und zwar dahingehend, dass jemand

anders garnicht in Frage käme. Es bestände zwar ein Vertrag mit der, in der Firma beschäftigten Directrice, der aber wohl wenig Aussicht auf Genehmigung hätte. Wenn dieser Vertrag abgelehnt würde, wären die Colm gerne bereit, den Vertrag mit uns zu schliessen. Die Bereitwilligkeit des Vertragsabschlusses mit uns, ist auch unserem Anwalt Dr. Wiechmann gegenüber ganz klar zum Ausdruck gebracht.

Inzwischen wurden die Anträge in der Entjudungskommission bei der Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe beraten. Auf Veranlassung des Pg. Lüdemann, der von der Verwaltung darum gebeten war, mir dieses mitzuteilen, musste ich mich dann zu dem Vorsitzenden der Fachgruppe Textil des Einzelhandels Pg. Hamann begeben, der der Kommission ein vollständigeres Bild meiner fachlichen Eignung geben sollte. Ich bin dann zwei Mal bei dem Pg. Hamann gewesen, einmal allein und einmal mit Herrn von Pr. In diesen Besprechungen hat Pg. Hamann uns auf unsere fachliche und geschmackliche Eignung angesprochen und dieselbe als für gegeben festgestellt.

Am 15.12.38 wird mir von der Verwaltung schriftlich mitgeteilt, dass Herrn von Prandtstetten und mir die Uebernahme des Ostindienhauses genehmigt werden soll. Da dieses gleichbedeutend mit der Ablehnung des Antrages der Directrice Tiedgen war, bin ich jetzt an die Familie Colm herangetreten betreffs Vertragsabschluss.

Und jetzt setzt ein merkwürdiges Spiel ein. Frau Colm verlangt die schriftliche Genehmigung der Verwaltung zu sehen, behauptet aber gleichzeitig, sie dürfe ohne Herrn von Jena nichts unternehmen. Der Treuhänder Herr von Jena, an den wir uns wandten aber erklärt, er könnte nicht mit uns abschliessen, das müssten die Colms selber machen; sodass trotz aller Bemühungen unsererseits ein Vertragsabschluss nicht zustande kommt. Daraufhin eine kurze Rücksprache unsererseits mit dem Pg. Lüdemann und des Pg. Lüdemann mit Herrn von Jena, mit dem Ergebnis, Herr von Jena bittet uns am 17.12.38 mit dem Vertrag zur Unterschrift zu erscheinen.

Zum Vertragsabschluss kommt es auch jetzt nicht, aber wir erfahren mit einem Mal, dass inzwischen mit einem Herrn Baumann aus Perleberg ein Vertrag geschlossen ist, bei dem Herr von Jena und der Rechtsanwalt Dr. Kramm mitgewirkt haben, trotzdem Herr Dr. Kramm uns wiederholt erklärt hat, er rühre für die Juden keinen Finger und denke garnicht daran, bei einem Vertragsabschluss mitzuwirken; und Herr von Jena immer ablehnte, irgendetwas zu einem Vertragsabschluss zu unternehmen.

Woher der Herr Baumann mit einem Mal das Interesse hat, ist uns ein Rätsel, zumal er, wie wir später erfuhren, vor längerer Zeit schon einmal den Kauf des Ostindienhauses, mit der Begründung abgelehnt hatte, das Geschäft sei ihm zu winklig und käme garnicht in Frage.

Dieses ganze unwürdige Spiel geht sogar soweit, dass, um eine Genehmigung seitens der Behörde für uns zu hintertreiben, mit Verleumdungen gearbeitet wird. Herr Baumann geht mit seinem Makler zu dem Kreisleiter Pg. Häfker und gibt dort schriftlich die Erklärung ab, ich hätte am 15. oder 16.12.38 die Familie Colm bedroht und genötigt. Ich persönlich bin mit den Familienmitgliedern Colm nicht weiter als

wie eingangs erwähnt am 3.12. v.Js. persönlich zusammengekommen. Alle weiteren Verhandlungen später hat unser Anwalt Dr. Wiechmann geführt.

Es ist von uns in ordentlicher korrekter Form alles versucht worden, zu einem Vertrag zu gelangen. Es hätte m.E. auch nur eines geeigneten korrekten Hinweises des Treuhänders, Herrn von Jena an die Familie Colm bedurft, dahingehend, dass die Behörde, wie ihm bekannt war, für uns entschieden hätte, und es nun an der Zeit wäre, die bereits mehrfach gegebene Zusage des Vertragsabschlusses wahr zu machen. Statt dessen befehlste sich der Herr von Jena, uns immer hinzuhalten, um dann beim Vertragsabschluss Baumann mitzuwirken. Weshalb Herr von Jena eine Entscheidung der Behörde so missachtet, ist mir unklar, aber das[s] er damit dafür gesorgt hat, dass das Ostindienhaus jetzt Antrag auf Kurzarbeit gestellt hat, und dass die Gefolgschaft durch Verdiensteinbusse jetzt darunter leiden muss, dass ist sein Verdienst.

Ich kenne den Halt der Beschwerde des Baumann ja nicht. Sollte jedoch die fachliche Eignung des Herrn von Prandtstetten und mir in Zweifel gestellt werden, (in der Beschwerde) so möchte ich kurz noch erwähnen, dass ich von 1919 bis 1922 für eine Herren- und Damenkonfektionsfirma als Reisevertreter tätig war. Von 1922 bis 1935 war ich selbständiger Handelsvertreter und vertrat als solcher Herrenwäsche, Trikotagen und Strickwarenfabriken, die Strickkleider und anderes mehr fabrizierten. Während meiner jetzigen vierjährigen Tätigkeit bei der DAF, habe ich als Gaufachgruppenwalter in der Berechnungsstelle für Heimarbeit fast täglich Lohnkalkulationen für Kleider einfachsten bis zum modernsten Genre für Firmen wie Robinsohn, Horn ehem. Arendt, Hirschfeld usw. erstellt und glaube, nicht weniger Fachkenntnisse zu besitzen wie der Herr Baumann. Ob Herrn Baumanns geschmackliche Eignung aus Perleberg für den Neuenwall massgeblich ist, möchte ich sogar in Zweifel stellen. Auch Herr von

Prandtstetten ist, obgleich er mehr juristischer Kaufmann ist, nicht absolut fachkundig, da er schon wiederholt als modischer Berater beim Film (Ufa) mitgewirkt hat. Die Voraussetzungen, die verlangt werden, sind also in jeder Beziehung gegeben und ich glaube, in sozialpolitischer Beziehung mehr leisten zu können und zu wollen, als der in letzter Stunde mit so unkorrekten Mitteln in Erscheinung getretene Herr Baumann.

Wenn man 4 Jahre hauptamtlich sozialpolitisch und fast 9 Jahre, vom ersten Tage des Eintritts in die Bewegung bis heute, ehrenamtlich aktiv tätig ist und auch fachlich in der Lage ist, darf man wohl annehmen, ein Anrecht zu haben, dem Herrn Baumann aus Perleberg gegenüber bevorzugt zu werden, zumal die Behörde sachlich und fachlich vor in Erscheinungtreten des Herrn Baumann bereits zu meinen Gunsten entschieden hatte.

Ich bitte Sie nun, noch einmal bei den zuständigen Stellen für umgehende Entscheidung für mich bemüht zu sein und zeichne

Heil Hitler!
(gez.) Fritz Meimerstorf

Nr. 6

Die Stellungnahme des Gauwirtschaftsberaters zur »Entjudung der Firma Ostindienhaus, Neuerwall«

28. Februar 1939

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1939 S II 16, Bl. 7

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung

Hamburg

Der Gauwirtschaftsberater Vb.

Hamburg 36, den 28. Februar 1939
Gauhaus

An die

Einspruchsstelle

Der Reichsstatthalter in Hamburg

H a m b u r g 1

Rathaus

Betr.: Entjudung der Firma Ostindienhaus, Neuerwall.

Zu der obengenannten Angelegenheit nehme ich nach Einsicht in die mir überlassenen Aktenstücke folgende Stellungnahme ein:

Um das Ostindienhaus haben sich ähnlich wie bei fast allen grösseren jüdischen Einzelhandelsgeschäften mehrere Interessenten beworben. Im Gegensatz zu den Entjudungsbestrebungen vor dem 9. November 1938 überstürzten sich die Verkäufe der jüdischen Geschäfts nach diesem Tage, sodass es nicht immer möglich war, irgendein Objekt nur einem Bewerber an Hand zu geben. Im vorliegenden Fall ist es dem PG. Baumann, Perleberg, gelungen, mit dem eingesetzten Treuhänder bzw. dem Inhaber des Geschäftes zum Verträge zu kommen. Bei dieser Sachlage halte ich es für absolut richtig, wenn geprüft wird, ob gegen den Pg. Baumann bzw. dessen Vorhaben irgendwelche Bedenken bestehen. Die Frage, ob auch andere Interessenten, wie z.B. die Pgg. Meimersdorf und von Prandtstetten zur Übernahme des Geschäftes geeignet gewesen wären, kann hierbei ausser Betracht gelassen werden.

Bei der Prüfung komme ich zu dem Ergebnis, dass gegen eine Genehmigungserteilung an Baumann keine Bedenken bestehen können. Baumann entstammt der Textilbranche. Er ist bereits Inhaber eines Manufaktur- und Modewarengeschäftes in Perleberg. Er besitzt das erforderliche Eigenkapital bzw. erhält es zu den üblichen bankmässigen Bedingungen. Er ist persönlich und politisch zuverlässig und hat die Absicht, sich nach Übernahme des Geschäftes wieder in Hamburg niederzulassen.

Auch dem zwischen Baumann und dem Treuhänder des Ostindienhauses Pg. von Jena bzw. dem Inhaber des Geschäftes geschlossenen Verträge vom 15. Dezember 1938 kann im wesentlichen zugestimmt werden. Gegen die Höhe des Kaufpreises für

das Warenlager erhebe ich keine Bedenken. Das Inventar kann überwertet worden sein. Ich empfehle hier einen beeidigten Sachverständigen mit der Schätzung des Inventars zu beauftragen.

Die Vereinbarungen zwischen dem halbjüdischen Hans Werner Colm vom 15. Dezember 1938 dürften der einzige ablehnungswürdige Gegenstand dieser Entjüdungsangelegenheit sein. Da es aber zweifelhaft ist, ob die Firma Ostindienhaus überhaupt zu den jüdischen Geschäften im Sinne der diesbezüglichen Richtlinien gezählt werden kann, insbesondere dann, wenn der augenblickliche Mitinhaber Heinrich Colm ausscheiden würde, wird gegen eine weitere Beteiligung des Hans Werner Colm durch eine verzinsliche Gesellschaftseinlage von RM. 10000,-- kaum etwas einzuwenden sein. Fraglich ist lediglich, ob die Zahlung eines monatlichen Betrages von RM. 550,-- in dieser Höhe gerechtfertigt ist. Eine Verwendungsmöglichkeit des Colm im Geschäft selbst ist kaum gegeben. Colm soll nach Mitteilung des Treuhänders sehr jüdisch aussehen, sodass er im Ladengeschäft selbst überhaupt nicht tätig sein kann. Seine kaufmännischen Kenntnisse werden als sehr gering bezeichnet, sodass auch eine anderweitige nutzbringende Beschäftigung, die in einem vernünftigen Verhältnis zu dem an ihn zu zahlenden Betrag steht, kaum möglich ist. Nach Rücksprache mit dem Treuhänder Pg. von Jena stelle ich daher anheim, den Parteien nahezulegen, den monatlich zu zahlenden Betrag auf RM. 250,-- zu ermäßigen. Der Treuhänder glaubt, dass die Vertragspartner des Baumann einer solchen Vertragsänderung zustimmen werden, sodass eine Gefährdung der Entjüdung des Geschäftes nicht zu erwarten ist.

Mit Rücksicht darauf, dass eine beschleunigte Genehmigungserteilung im Sinne einer geordneten Weiterführung des Geschäftes liegt empfehle ich, der Beschwerde des Pg. Baumann baldmöglichst stattzugeben.

Die mir überlassenen Aktenstücke Baumann/Meimerstorf/Tietjen sowie das Schreiben der Einspruchsstelle an die Verwaltung für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vom 10. Januar ds. Js. reiche ich zu meiner Entlastung zurück.

Heil Hitler!

Der Gauwirtschaftsberater

i.A. (gez.) Unterschrift

Nr. 7

Die Entscheidung des Reichsstatthalters zugunsten des Ariseurs Hans Baumann (Ostindienhaus)

1. März 1939

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidualabteilung, 1939 S II 16, Bl. 8

1.) An

Herrn Hans Baumann, Perleberg.

2.) An das Ostindienhaus

– Inhaber Heinrich Colm –, Hamburg, Neuer Wall 13/15.

Der Reichsstatthalter hat den Entscheid der Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe vom 13.1.39, mit dem der Antrag vom 27.11.38 auf Genehmigung der Übernahme der Firma Ostindienhaus Heinrich Colm, Neuerwall 13/15, durch Herrn Hans Baumann aus Perleberg gemäß Kaufvertrag vom 16.12.38, geschlossen zwischen Herrn Hans Baumann aus Perleberg und Herrn Dr. v. Jena als Treuhänder der Firma Ostindienhaus – Inhaber Heinrich Colm –, abgewiesen worden ist, aufgehoben.

(gez.) Becker

43.3 Die Verfahren der »Zwangsarisierung« und Liquidation nach dem Novemberpogrom

Nr. 1

Die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben
12. November 1938
Reichsgesetzblatt I S. 1580

1580

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1938, Teil I

Verordnung
zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben.
vom 12. November 1938.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) ist vom 1. Januar 1939 ab der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäften oder Bestellkontoren sowie der selbständige Betrieb eines Handwerks untersagt.

(2) Ferner ist ihnen mit Wirkung vom gleichen Tage verboten, auf Märkten aller Art, Messen oder Ausstellungen Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten, dafür zu werben oder Bestellungen darauf anzunehmen.

(3) Jüdische Gewerbebetriebe (Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 627), die entgegen diesem Verbot geführt werden, sind polizeilich zu schließen.

§ 2

(1) Ein Jude kann vom 1. Januar 1939 ab nicht mehr Betriebsführer im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) sein.

(2) Ist ein Jude als leitender Angestellter in einem Wirtschaftsunternehmen tätig, so kann ihm mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Mit Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen alle Ansprüche des Dienstverpflichteten aus dem gekündigten Vertrage, insbesondere auch Ansprüche auf Versorgungsbezüge und Abfindungen.

§ 3

(1) Ein Jude kann nicht Mitglied einer Genossenschaft sein.

(2) Jüdische Mitglieder von Genossenschaften scheiden zum 31. Dezember 1938 aus. Eine besondere Kündigung ist nicht erforderlich.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zu dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsvorschriften zu erlassen. Er kann Ausnahmen zulassen, soweit diese infolge der Überführung eines jüdischen Gewerbebetriebes in nichtjüdischen Besitz, zur Liquidation jüdischer Gewerbebetriebe oder in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Bedarfs erforderlich sind.

Berlin, den 12. November 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalkommissar

Nr. 2

Senator Wilhelm von Allwörden wird »Arisierungsbeauftragter« in Hamburg

14. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, II3-5 Staatsverwaltung – Allgemeine Abteilung, A III 2

Der Reichsstatthalter in Hamburg
1790/K.H.

Hamburg 13, den 14. November 1938.
Harvestehuderweg 12

Betrifft: Arisierungen in Hamburg.

Um eine gleichmäßige Handhabung der Arisierung in allen Wirtschaftszweigen zu gewährleisten, übertrage ich hiermit alle mir durch die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) und der daraufhin ergangenen Anordnungen und Richtlinien übertragenen Befugnisse auf Herrn Senator von Allwörden.

Herr Senator von Allwörden ist mir für die reibungslose Durchführung der Arisierung in Hamburg verantwortlich. Er bestimmt die Mitarbeiter, die in seinem Auftrage für die praktische Durchführung Sorge tragen.¹⁰

Ich weise hiermit sämtliche Dienststellen der Staatsverwaltung und der Gemeindeverwaltung an, in Arisierungsfragen mit Herrn Senator von Allwörden zusammenzuarbeiten, der in meinem Auftrage die Entscheidungen zu fällen hat.

gez. Karl Kaufmann.

Nr. 3

Der Gauwirtschaftsberater setzt Treuhänder ein

15. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 6

Der Oberfinanzpräsident Hamburg
(Devisenstelle)
R.

Hamburg, den 15. Nov. 1938

An

Herrn Ass. Dr. Kroog

Auf Grund der besonderen Vorkommnisse der letzten Tage sind vom Gauwirtschaftsberater in Hamburg bei jüdischen Geschäften und Firmen Treuhänder eingesetzt

¹⁰ Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 280.

worden.¹¹ Wie bereits gestern mündlich besprochen, sollen die Treuhänder – nach Möglichkeit nach vorheriger Rücksprache mit Ihnen – auf Grund von § 37 a des Dev.Ges. von der Devisenstelle als solche eingesetzt werden. Sollten in den einzelnen Fällen bereits Sicherungsanordnungen erlassen worden sein, so ist der vom Gauwirtschaftsberater bereits eingesetzte Treuhänder auf Grund von § 37 a Dev.Ges. noch heute als der Treuhänder der Devisenstelle einzusetzen. Abschrift der Sicherungsanordnung ist dem Gauwirtschaftsberater wie üblich zu übersenden.

In den übrigen Fällen ist sofort die Verbindung mit dem Treuhänder aufzunehmen, damit am Donnerstag, dem 17. November 1938 der Treuhänder von der Devisenstelle aus eingesetzt werden kann.

Vom Amt des Gauwirtschaftsberaters eingesetzter Treuhänder

Campbell & Co., Neuerwall 30	Pg. Hermann Schönberg, [handschriftlicher Vermerk: vorl.] Hbg. 36, Kaiser-Wilhelmstr. 36
Marcus Galewsky, Steindamm 108/114 [durchgestrichen] Saalberg, Jungfernstieg	Dr. Erich Grundmann, Hbg., Lübeckerstr. 29 [durchgestrichen] Pg. Hans Minnarck, Hbg., Hermannstr. 26 (Treuhansa)
Heinrich Colm, Ostindienhaus, Neuerwall 13	Pg. Hans S. v. Jena (Treuhansa)
M. Krombach Söhne, Haynstr. 8	Pg. Hans Völtzer, Hbg.-Fuh. Ratsmühlendamm [handschriftlicher Vermerk: vorl.]
Jacob Pfifferling, Schulterblatt 125, Max Blöde, Eppendorferweg 54	Pg. Karl Freitag Hbg. 1, Mönckebergstr. 3. dto.

11 Die Zuständigkeit, für jüdische Unternehmen einen Treuhänder zu bestellen, war umstritten. Der Gauwirtschaftsberater der NSDAP, Carlo Otte, hatte unmittelbar nach Ende des Novemberpogroms für diejenigen jüdischen Unternehmen Treuhänder ernannt, deren Inhaber die Gestapo verhaftet hatte. Hierfür fehlte ihm jede staatliche Ermächtigungsgrundlage. Für die Bestellung eines Treuhänders – wenn man dazu die Sicherungsanordnung nach § 37 a des Devisengesetzes benutzte – war allein die Devisenstelle des (reichsbehördlichen) Oberfinanzpräsidenten befugt. Das Dokument zeigt den Kompromiss einer nachträglichen »Legalisierung«. In den nachfolgenden Tagen konnte die Devisenstelle ihre Position dadurch verbessern, dass sie zahlreiche Treuhänder für ungeeignet erklärte. Das galt aber nur für den engeren Bereich der »Arisierung«. Sollte das jüdische Unternehmen liquidiert werden, hatte die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg (Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe) den Treuhänder zu bestellen, die allerdings dem Reichsstatthalter und Gauleiter Karl Kaufmann unterstand. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 281; Kap. 43.3, Dok. 12.

Sporthaus Derby, Inh. Max Blöde, Fuhlsbüttelerstrasse	dto.
Sporthaus Derby, Inh. Walter Lewin, Eimsb. Chaussee 84	dto.
Ernst Blöde, Eppendorfer Weg 22	dto.
Schuhhaus Speyer, Neuerwall 61	Pg. Dr. Karl Kroll, Hbg. 30, Gneisenastr.
mit Filialen: Gr.Burstah 34	[handschriftlicher Vermerk: vorl.]
Hbg.Str. 127	
Neuerwall 13 [durchgestrichen]	
Schulterblatt 142	
Carl Meyer & Co. A.G. Oberwärder- damm Nr. 12	Pg. Friedrich Janssen Hbg.-Gr. Flottbek, Rosenhagenstr. 2 [handschriftlicher Vermerk: vorl.]
O.H.G. Herbert & Karl-Harald Meyer in Liquidation, Hbg. Oberwärderdamm 12	Pg. Friedr. Janssen, Hbg. Gr.-Flottbek, Rosenhagenstr. 2

Nr. 4

Der Gauwirtschaftsberater schlägt weitere Treuhänder vor

17. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögens-
verwertungsstelle), 9 UA 6

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Gauleitung Hamburg

Der Gauwirtschaftsberater

Hamburg, 36, den 17. November 1938

An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten Hamburg
(Devisenstelle)
H a m b u r g 11
Gr. Burstah 31

Betr. Treuhänder in jüdischen Geschäften und Firmen.

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 15. ds.Mts. übermittele ich Ihnen unter
Bezugnahme auf das soeben mit Herrn Regierungsrat Klesper geführte fernmünd-

liche Gespräch eine zweite Liste derjenigen Firmen, die infolge Abwesenheit des jüdischen Firmeninhabers durch Sie, die von mir vorgeschlagenen Treuhänder auf Grund des § 37 a des Dev.Ges. unter gleichzeitigem Erlass einer Sicherungsanordnung einzusetzen [sind]. Zweckmässigerweise müsste in jedem Fall dem jüdischen Firmeninhaber die Vertretungsbefugnis entzogen werden, damit der Treuhänder über die Geldkonten verfügen und für eine reibungslose Fortführung der Geschäfte sorgen kann.

Nr. 5

Die Devisenstelle weist unzuverlässige Treuhänder zurück

24. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 6

Devisenstelle Hamburg
K 2

Hamburg 11, 24. November 1938
Grosser Burstah 31

An Sachgebiet »R«:

Es ist festgestellt worden, dass sich unter den für die Verwaltung jüdischer Firmen und Vermögen eingesetzten Treuhänder[n] Personen befinden, deren Anträge auf Zulassung als Devisenberater wegen Unzuverlässigkeit oder aus sonstigen grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt wurden. Es erscheint ratsam, bei der Einsetzung von Treuhändern künftig in erster Linie auf die gemäss § 2 der Devisenberaterverordnung vom 29.6.36 zur geschäftsmässigen Hilfeleistung in Devisensachen befugten Personen zurückzugreifen. Da aber nach den gesammelten Erfahrungen nicht jeder zugelassene Devisenberater auch zur Erfüllung der Obliegenheiten eines Treuhänders geeignet ist, bitte ich tunlichst in allen Fällen, – vor allem stets wenn die Geeignetheit des Einzusetzenden nicht ausser jedem Zweifel steht – das für die Bearbeitung von Devisenberaterfragen zuständige Sachgebiet K 2, St. I. Brüchmann anzuhören.

Für Überprüfung der bereits eingesetzten Treuhänder gebe ich hierunter eine Liste derjenigen arischen Antragsteller, deren Zulassung als Devisenberater wegen Unzuverlässigkeit oder aus anderen grundsätzlichen Erwägungen zurückgewiesen wurde und deren Mitarbeit als Treuhänder unerwünscht ist, nochmals bekannt:

H. Schwidder,	Hamburg	,	Papenhuderstrasse 15 II.,
Dr. M. Meiling,	"	,	Burggarten 10,
R. E. Schröder,	"	,	Vogelweide 47,
Max Wartemann,	"	,	Esplanade 6,

Paul Bettels,	"	,	Ness 1?
Dr. Otto Feucht,	"	,	Adolf Hitlerplatz 8,
E. Einbrodt,	"	,	Alstertor 1,
Th. Langschmidt,	"	,	Isestrasse 87,

Lediglich aus formellen Gründen zurückgewiesene Antragsteller sind hierbei nicht aufgeführt.

Im Auftrag
gez. Krebs

Nr. 6

Der Zuständigkeitsstreit bei der Auflösung und »Arisierung« jüdischer Einzelhandelsgeschäfte

30. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 6

Der OFPräs. Hamburg Hamburg, den 30. November 1938
(DevStelle)

Rt

Vermerk:

Betr.: Einsetzung von Treuhändern.

Anruf des Assessors von Wegerer von der Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe, Hamburg, Stadthausbrücke 22:

Nach der neuen Verordnung zur Ausscheidung der Juden aus der Wirtschaft vom 23. November 1938 sind Einzelhandels-Verkaufsstellen, Versandgeschäfte oder Bestellkontore von Juden grundsätzlich aufzulösen und abzuwickeln. In Ausnahmefällen können bisher jüdische Unternehmen der vorgenannten Art in nichtjüdisches Eigentum überführt werden. Die Verordnung hat für die Abwicklung bestimmte Grundsätze aufgestellt. U.a. kann die zuständige Stelle, hier in Hamburg die Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe, Stadthausbrücke 22, nach § 3 der genannten Verordnung einen Abwickler bestellen.

Es wurde Übereinstimmung dahin erzielt, dass die Devisenstelle, wie bisher, Treuhänder auf Grund von § 37 a Dev.Ges. dann einsetzt, wenn das jüdische Unternehmen in arische Hände übergeführt werden soll, also arisierungswürdig ist. In diesen Fällen wird die Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe keinen Ab-

wickler bzw. Treuhänder einsetzen. In denjenigen Fällen, in denen das jüdische Geschäft aufzulösen und abzuwickeln ist, wird die Hamburger Behörde gegebenenfalls den Abwickler bestellen.

Es wurde vereinbart, dass die Devisenstelle der Hamburger Behörde eine Liste der von ihr eingesetzten Treuhänder zusenden und fortlaufend der Hamburger Behörde neue Fälle mitteilen soll. Andererseits wird die Hamburger Behörde der Devisenstelle eine Liste der jüdischen Geschäfte zusenden, die nicht weitergeführt werden, sondern aufzulösen sind und auch die Namen der Abwickler mitteilen.¹²

I.A. (gez.) K(lesper)

Nr. 7

»Alle jüdischen Einzelhandelsgeschäfte Hamburgs werden geschlossen«

2. Dezember 1938

Hamburger Tageblatt Nr. 329 vom 2.12.1938, S. 1

Alle jüdischen Einzelhandelsgeschäfte Hamburgs werden geschlossen

Bericht aus dem Amt des Gauwirtschaftsberaters über die Entjudung
der Hamburger Wirtschaft

Im Zuge der Maßnahmen des Reiches zur völligen Entjudung der deutschen Wirtschaft werden seit gestern die jüdischen Einzelhandelsgeschäfte in Hamburg

12 Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23. November 1938 (RGBl. I S. 1642) sah die Auflösung und Abwicklung u. a. aller jüdischen Einzelhandelsgeschäfte vor. Eine »Überführung« in nichtjüdisches Eigentum, also eine »Arisierung«, war nach § 1 Abs. 2 S. 1 der Verordnung nur zulässig, »soweit in besonderen Fällen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung die Weiterführung eines bisher jüdischen Unternehmens [...] erforderlich« war. Hierüber hatte nach § 1 Abs. 2 S. 2 der Verordnung die zuständige Stelle zu bestimmen. Diese hatte zugleich gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung einen Abwickler zu bestellen. In anderen Fällen war die Bestellung eines Abwicklers nicht vorgesehen. Das Dokument zeigt, dass man sich von diesen Vorgaben der Verordnung weitestgehend getrennt hatte. Die zuständige Stelle zum Zwecke der Überführung war die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg (Verwaltung für Handel, Schifffahrt und Gewerbe). Ihre Zuständigkeit wurde durch die der Devisenstelle »ersetzt«. Die Gemeindeverwaltung sollte nunmehr nur noch für die Fälle der Liquidation zuständig sein und hierfür Abwickler bestellen. Für diesen Fall sah die Verordnung keine Bestellung eines Treuhänders vor. Die Zahl der »arisierungswürdigen« Verkaufsstellen errechnete die Devisenstelle für den 2. Dezember 1938 auf insgesamt 53; vgl. die entsprechende Liste, Kap. 43.3, Dok. 11. Dass die Fortführung dieser Unternehmen sämtlich »zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung« erforderlich war, ist auszuschließen. Die Zielsetzung der vom Reichswirtschaftsminister erlassenen Verordnung sollte offensichtlich unterlaufen werden.

Zug um Zug geschlossen. In wenigen Tagen schon wird in Hamburg kein jüdisches Einzelhandelsgeschäft mehr bestehen, dessen Uebergang in deutsche Hände nicht gesichert und dessen Bestand volkswirtschaftlich nicht notwendig ist. Die Aktion wird sich zwangsläufig im Interesse der Gesamtwirtschaft und im Interesse der deutschblütigen Angestellten dieser Firmen über einige Tage hinziehen. Damit erfüllt Hamburg eine Forderung der Reichsregierung, die Judenfrage in Deutschland nach dem feigen Mord von Paris endgültig zu bereinigen. Wir baten das Amt des Gauwirtschaftsberaters der NSDAP., uns aus diesem Anlaß einen Ueberblick über Umfang und Größe der Hamburger Judengeschäfte und über die Maßnahmen zur Entjudung der Hamburger Wirtschaft zu geben. Wir entnehmen den Ausführungen, daß schon seit langem in Hamburg planmäßig und sorgfältig gearbeitet wurde und daß ein Großteil der kapitalstarken Firmen bereits vor Erlaß der Verordnung der Regierung in deutsche Hände übergegangen war.

Im einzelnen schreibt das Amt des Gauwirtschaftsberaters der NSDAP. folgendes:

Es ist allgemein bekannt, daß die Zahl der Juden in der Hamburger Wirtschaft recht erheblich gewesen ist. Sowohl im Einzelhandel und Handwerk als auch im Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel sowie im Bankwesen und in der Industrie, also praktisch in allen Gewerbezeigen, waren die Juden mehr oder minder stark vertreten. Zahlenmäßig am geringsten waren sie im Handwerk beschäftigt, und da wieder überwiegend als Schneider und Schneiderinnen und als Photographen. Insgesamt waren 230 Handwerksbetriebe in jüdischen Händen. Im Einzelhandel, der etwa 360 jüdische Betriebe aufwies, waren sie am stärksten im Textileinzelhandel vertreten, ferner im Schuhwareneinzelhandel und besonders im Gebrauchtwarenhandel (Trödler). Von den übrigen Gewerbebetrieben waren etwa 900 in jüdischen Händen, wobei sich vor allem der Großhandel, Im- und Export, der Zweig der Agenten- und Maklergeschäfte der besonderen Bevorzugung der Juden »erfreuten«. Jedoch auch als Bankier, Spediteur und vor allem im Getreide- und Futtermittelhandel wirkten sie in der ihnen eignen Art.

Insgesamt sind es also etwa 1500 Gewerbebetriebe, die sich in jüdischen Händen befanden neben der Vielzahl von Firmen, die durch Kreditnahme von Juden bzw. jüdischen Banken unter jüdischer Beherrschung standen.

Hier galt es nun anzusetzen, und die notwendige Bereinigung der hamburgischen Wirtschaft durchzuführen – eine Aufgabe, die bereits lange vor der Veröffentlichung der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 26. April 1938 vom Amt des Gauwirtschaftsberaters der NSDAP., Gau Hamburg, in Angriff genommen wurde. Aus der politischen, in der Weltanschauung der NSDAP. begründeten Forderung ergab sich die Notwendigkeit, den Uebergang von Gewerbebetrieben aus jüdischen in arische Hände nicht ohne politische Kontrolle vor sich gehen zu lassen. Daher konnten als deutsche Unternehmen nur solche Firmen anerkannt werden, deren Uebergangsvertrag dem Gauwirtschaftsberater vorgelegt und von diesem gebilligt wurde.

Die Entjudung wurde systematisch in Angriff genommen und die gesamte Lenkung und Prüfung im Amt des Gauwirtschaftsberaters konzentriert, nicht zuletzt, um die wirtschaftspolitischen Forderungen des Parteiprogramms bei der Bereinigung dieses Gebietes durchzusetzen. Die Zustimmung des Gauwirtschaftsberaters zu einer Entjudung wurde daher von der Erfüllung folgender grundsätzlicher Forderungen abhängig gemacht.

1. Als Bewerber für die Uebernahme jüdischer Firmen wurden die Volksgenossen bevorzugt anerkannt, die politisch zuverlässig und fachlich als Nachwuchs anzusehen waren. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß niemand ein Recht auf Uebernahme eines jüdischen Unternehmens für sich in Anspruch nehmen kann. Ein moralischer Anspruch ist jedoch den Parteigenossen zuzugestehen, die im Kampf für die Bewegung wirtschaftliche Nachteile erlitten haben.

2. Bei Prüfung der Anträge wurde zunächst festgestellt, ob die jüdische Firma volkswirtschaftlich notwendig ist oder nicht. Nur wenn diese Frage bejaht werden konnte, wurde die Angelegenheit weiter bearbeitet.

3. Bewußt wurde darauf gesehen, daß keine Konzernbildungen erfolgen, kapitalstarke Firmen sich nicht vergrößerten, und möglichst Fachleute die Firmen übernahmen.

4. Die Trennung der Juden von der Firma mußte vollständig sein; es durfte keinerlei jüdischer Einfluß bestehen bleiben. Das bedeutete weiter, daß leitende jüdische Angestellte entlassen werden und die Firmenbezeichnungen geändert werden mußten, wenn sie typisch jüdisch waren.

5. Insbesondere wurde darauf gesehen, daß der Jude keinen unangemessenen hohen Preis erhielt. Die Abgeltung des Kaufpreises (Waren, Einrichtung usw.) wurde nach den jeweiligen Erfordernissen durchgeführt, wobei, wie schon erwähnt, sichergestellt wurde, daß der jüdische Einfluß unbedingt ausgeschaltet wurde. Um wirtschaftliche Schäden zu vermeiden, wurde jeder Fall nach der gegebenen Sachlage besonders behandelt.

Die Verhandlungen zogen sich häufig in die Länge, so daß viele Entjudungen ihren Abschluß erst fanden, als die Genehmigungspflicht zur Veräußerung jüdischer Gewerbebetriebe angeordnet war. Als dann mit der Verordnung vom 26. April 1938 die Genehmigungspflicht für den Verkauf oder die Verpachtung jüdischer Geschäfte ausgesprochen wurde, verfügte das Amt des Gauwirtschaftsberaters bereits über weitgehende praktische Erfahrungen in dieser Angelegenheit. Diese Erfahrungen konnten dann als Grundlage für den Aufbau der Arbeit der staatlichen Behörden auf diesem Gebiet benutzt werden, zumal die vom Gauwirtschaftsberater aufgestellten Grundsätze auch in den Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 26.4.38 sich wiederfanden.

Heute bestehen noch etwa 1200 jüdische Gewerbebetriebe in Hamburg, wobei es sich allerdings nur um mittlere und kleinere Firmen handelt; die bedeutenden sind bereits in deutsche Hände überführt worden, da vom Gauwirtschaftsberater darauf hingewirkt wurde, daß zunächst die bedeutenden Firmen

aus jüdischen in deutsche Hände übergangen. Es sei hier auf die erfolgte Entjudung der Kaffeefirmen am Sandtorquai hingewiesen, als weitere Beispiele im Im- und Export seien genannt: S. R. Levy & Co., (bedeutende Borsten und Haarimporteure), B. Luria & Co., Chs. Lavy & Co., Laco-Export; im Einzelhandel: Gebr. Feldberg, Teppich-Juster; Industrie: Reese & Wichmann, usw.

Die noch vorhandenen Betriebe verteilen sich auf die einzelnen Gewerbezweige wie folgt: Einzelhandel etwa 300, Handwerk etwa 220, Großhandel usw. 670. Wie sich diese Betriebe auf die einzelnen Kreise in Hamburg verteilen, zeigt obenstehende Skizze.

Danach sind noch heute die meisten jüdischen Firmen in der Innenstadt zu finden, nämlich insgesamt etwa 50 Prozent, beim Einzelhandel 30 Prozent, im Handwerk etwa 25 Prozent, beim Großhandel dagegen etwa 70 Prozent der insgesamt noch in Hamburg vorhandenen jüdischen Betriebe. Gemäß der Verordnung der Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12.11.38 ist dem Juden vom 1.1.1939 der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäften oder Bestellkontoren, sowie der selbständige Betrieb eines Handwerks untersagt. Mit Wirkung vom gleichen Tage ist ihnen weiter verboten, auf Märkten aller Art, Messen oder Ausstellungen Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten, dafür zu werben oder Bestellungen darauf anzunehmen. Damit wird am 1.1.39 der Jude in den nach außen hin besonders in Erscheinung tretenden Wirtschaftszweigen nicht mehr tätig sein.

In Hamburg sind nun ab 1. Dezember 1938 nur noch diejenigen jüdischen Einzelhandelsgeschäfte geöffnet, deren Weiterführung volkswirtschaftlich gerechtfertigt und deren Uebergang in arische Hände gesichert ist.

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, der Industrie- und Handelskammer Hamburg und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft sind die Geschäfte festgelegt worden, die in arische Hände übergehen sollen. Von den noch vorhandenen 300 Einzelhandelsgeschäften werden nur etwa 70 weitergeführt werden. Damit ist ein wesentlicher Schritt zur Bereinigung des übersetzten Einzelhandels in Hamburg erfolgt. Um durch Schleuderungsverkäufe der Juden den normalen Wirtschaftsablauf nicht zu stören, sind die nicht zur Entjudung kommenden Einzelhandelsgeschäfte bereits ab 1. Dezember 1938 geschlossen.

Abschließend sei noch bemerkt, daß die Entjudung in den übrigen Gewerbezweigen in der bisher üblichen Weise weiter durchgeführt wird. Wenn auch hier gesetzlich noch nicht ein Zeitpunkt festgelegt ist, zu dem die Juden ihre Betätigung auf diesen Gebieten aufzugeben haben, so kann doch heute schon gesagt werden, daß in nicht allzulanger Zeit die hamburgische Wirtschaft restlos von Juden befreit sein wird.

Nr. 8

»Arisierungswürdige« Einzelhandelsunternehmen

2. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 6

Der Oberfinanzpräsident Hamburg
(Devisenstelle)Liste der Treuhänder bis 2./12.38.¹³

a) Treuhänder	b) für Firma
1) Adolf Berkemann, Hmb., Schulterblatt 26,	Leo Arendt, Hmb., Schulterblatt 156,
2) do.	Vorstand d. Bottina Schuhhaus G.m.b.H. (Hmb. Filialen dieser Gesellschaft)
3) do	Michel Fröschel, Hmb.-Altona, Waterloostr. 2.
4) Richard Bornhöft, Hmb., Uhlenhorster Weg 49 a,	Geschw. Dessauer, Hmb., Hamburgerstr. 206 a, (Alfred Jablonski)
5) Hans F. Dabelstein, Hmb., Eppendorstieg 2,	Willy Rendsburg, Hmb., Kraynkamp 9,
6) Paul Eggerstedt, Hmb., Glockeng. Wall 1,	Sa. Calmann, Hmb., Neuerwall 101, (und Inhaber)
7) Karl Feitag, Hmb., Mönckebergstr. 3,	Jakob Pfifferling, Hmb.-Alt., Schulterblatt 125,
8) do.	Max Blöde, Hmb., Eppendorferweg 54,
9) do.	Ernst Blöde, " " 22,
10) do.	Sporthaus Derby, Inh. Elsa Lewin, Hmb., Eimsb. Chaussee 84, (Inh. Elsa Lewin, Max Blöde)
11) Dr. Erich Grundmann, Hmb., Lübeckerstr. 29,	Marcus Galewsky, Hmb., Steindamm 108/114,
12) do.	Manfred Herz, Hmb., Mönckebergstr. 7,

13 Die dokumentierte Liste der Treuhänder betrifft die »arisierungswürdigen« jüdischen Einzelhandelsgeschäfte. Wer diese Geschäfte letztlich ausgewählt hat, bleibt zweifelhaft. Die Liste nennt formal die Devisenstelle als Urheberin. Ihre Herstellung wurde behördenintern am 2. Dezember 1938 angeordnet. Vieles spricht jedoch dafür, dass sie letztlich auf Angaben des Gauwirtschaftsberaters beruht. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 281 mit Anm. 57.

- | | |
|--|---|
| 13) Walther Haul, Hmb.,
Alsterd.Str. 61, | Paul Vaks (Wachs), Hambg., Alt.,
Wohlers Allee 78, |
| 14) Robert Heidemann, Hmb.,
Papenhuderstr. 9, | H. Herz & Co.,
(Bahenfelder Mühlenwerke) Hmb.,
Bugenhagenstr. 6, |
| 15) Dr. Werner Hotzel, Hmb.,
Alsterglaciis 5/7, | Hermann Korngold, Hmb.,
Stubbenhuk 8, |
| 16) do. | S. Freund & Pels, Hmb., 1, Barkhof 3, |
| 17) Hans S. v. Jena, Hmb.,
Hermannstr. 26, | Ostindienhaus Heinrich Colm, Hmb.,
Neuer Wall 13, |
| 18) Otto Jamdt, Hmb.,
Alter Steinweg 38, | Arthur Schuster, Hmb.,
Neuer Steinweg 64, |
| 19) Friedrich Janssen, Hmb.-Gr. Flott-
bek, Rosenhagenstr. 2, | Carl Meyer & Co., A.G., Hmb.,
Oberwärder Damm 12, |
| 20) do. | o.H.G. Herbert u. Karl Harald Meyer
i. Liq., Hmb., Oberwärderdamm 12,
Betty Vogel, Hmb., Jungfernstieg 41/42, |
| 21) Dr. Hans Juul, Hmb., Feldstr. 54, | Carl Bucky, Hmb., |
| 22) Karl Knapp, Hmb.-Altona,
Kielestr. 85, | Eimsb. Chaussee 4, |
| 23) Karl Knapp, Hmb.-Alt.,
Kielerstr. 85, | Paul Bucky, Hmb.,
Woldsenweg 2, |
| 24) do. | Moritz Frank, Hmb., Oberstr. 112, |
| 25) do. | Adolf Bud, Hmb., Eimsb. Chaussee 14, |
| 26) do. | S. Arendt, Hmb., Eimsb. Chaussee 15, |
| 27) Edgar Koritz, Hmb.,
Hermannstr. 26, | Heinrich Abeles & Co., Hmb.,
Kielortallee 3, |
| 28) do. | Gebr. Hirschfeld, Hmb.,
Neuer Wall 17/23, |
| 29) Dr. Karl Kroll, Hmb.,
Gneisenaustr. 28, | Geschw. Friedmann, Hmb.,
Eppend.Weg 6, |
| 30) do. | Max Rosenbaum jr., Niederlage von
Speier, Hmb., Neuer Wall 61, |
| 31) Dr. Johann Krumm, Hmb.,
Neuer Wall 32, | Willy Mees & Co., Hmb.,
Hamburgerstr. 21/23, |
| 32) do. | Mees G.m.b.H., Hmb.,
Schulterblatt 144/146, |
| 33) do. | Gero Stoffmoden G.m.b.H.,
Hmb., Neuer Wall 25, |
| 34) do. | Gebr. Robinsohn, Hmb., Neuer Wall, |
| 35) Friedrich Lindener, Hmb.,
Semperstr. 1, | Carl Lipper, Hmb.,
Hamburgerstr. 118, |
| 36) Dr. Wolfgang Merck, Hmb.,
Hermannstr. 26, | Lobbenberg, Hmb.,
Jungfernstieg 30, |

- | | |
|---|--|
| 37) Hans Minnack, Hmb. 1,
Hermannstr. 26, | Adolf Salberg G.m.b.H., Hmb.,
Jungfernstieg 38, |
| 38) Friedrich Platz, Hmb.,
Rödingsmarkt 21/23, | M. Friedheim jr., Hmb.,
Alsterarcaden 11, |
| 39) Dr. Erich Pommerencke, Hmb.-Alt.,
Präsidentenweg 8, | Allgem. Bekleidungshaus Centrum,
Hmb., Alter Steinweg 1, |
| 40) Dr. Kurt Post, Hmb. 13,
Nonnenstieg 3, | Gustav Wilh. Unger, Hmb.,
Jungfernstieg 7, |
| 41) Willy Rönna, Hmb.,
Neuer Wall 26, | Hamburger Kragentrale Arthur
Meyer, Hmb., Gr. Bleichen 20, |
| 42) do. | Ero Schuhgeschäft, Hmb.,
Gr. Bleichen 22, |
| 43) Werner Schaffer, Hmb.,
Eimsb. Str. 37, | Melind & Co., Stempelfabrik, Hmb.,
Rosenstr. 19 a, |
| 44) Hermann Schönberg, Hmb.,
Kaiser Wilhelmstr. 36, | Campbell & Co., Hmb.,
Neuer Wall 30, |
| 45) Franz Schulze, Hmb.-Alt.,
Mühlenstr. 127/129, | Simon Stryer, Inh. Franz Stryer,
Hmb.-Alt., Rathausmarkt 2, |
| 46) do. | Woll-Meyer und Inhaber, Hmb.-Alt.,
Gr. Bergstr. 165, |
| 47) Dr. Alois Sommer, Hmb.-Neugra-
ben, Schanzengrund 15, | Sally Laser, Hmb.-Harburg,
Sand 1, |
| 48) Hans Tietgen, Hmb.,
Pappelallee 2, | Siegfried Schlewinsky, Hmb.,
Mittelstr. 84, |
| 49) Dr. Tospann, Hmb., Alstertor 1, | Ekert & Co., Hmb., Fuhrentwiete 51/53, |
| 50) Hans Völtzer, Hmb.-Fu.,
Ratsmühlendamm, | M. Krombach Söhne, Hmb.,
Haynstr. 8, |
| 51) Hans Wenckstern, Hmb.,
Jungfernstieg 40, | Eichholz & Loeser, Hmb. 1,
Schulstr. 2, |
| 52) Arnold Wolter, Hmb.-Fu.,
Wellingsbüttler Landstr. 150, | Strauss-Werke, Hmb.,
Caffamacherreihe 5, |
| 53) Otto Wulf, Hmb.,
Rostockerstr. 15. | Dr. Albert Serkes, Hamburg,
Hopfensack. |

Nr. 9

Die behördliche Zusammenarbeit bei der »Arisierung« jüdischer Einzelhandels-
geschäfte

3. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögens-
verwertungsstelle), Arb. Sign. 42

Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg
Verwaltung für Handel, Schiffahrt und
Gewerbe.

Hmb. 3. Dezbr. 1938
Stadthausbrücke 22

An den
Herrn Oberfinanzpräsident
Hamburg.

Betrifft: Arisierung jüdischer Einzelhandelsgeschäfte.¹⁴

In Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben schließt die Verwaltung im Laufe dieser Woche annähernd 200 jüdische Einzelhandelsgeschäfte. Die Abwicklung des geschlossenen Geschäfts obliegt grundsätzlich dem Juden. Sollte er seinen Verpflichtungen in finanzieller Hinsicht nicht nachkommen, so kann die Verwaltung geeignete Abwickler einsetzen. Die Verwaltung bittet daher, falls ein Grund zum Einschreiten an Sie herantritt, ihr dieses anzuzeigen, damit die Verwaltung von der Möglichkeit der Einsetzung eines Abwicklers ggf. Gebrauch macht.

gez.: Unterschrift
Senatsdirektor.

14 Die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (RGBl. I S. 1580) untersagte Juden den Einzelhandel vom 1. Januar 1939 an. Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23. November 1938 (RGBl. I S. 1642) sah die Auflösung und Abwicklung u.a. aller jüdischen Einzelhandelsgeschäfte vor, soweit keine »Überführung in nichtjüdisches Eigentum« in Betracht kam. Die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg (Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe) ermittelte dazu für den Zeitpunkt des 3. Dezember 1938 etwa 200 jüdische Einzelhandelsgeschäfte, deren Tätigkeit ohne Verkauf, d.h. also ohne eine »Arisierung«, zu beenden war. Der jüdische Inhaber hatte die Liquidation seines Geschäftes grundsätzlich selbst vorzunehmen. Die Gemeindeverwaltung beschränkte sich auf eine Kontrolle. Beide genannten Verordnungen stellten keine Zuwiderhandlungen unter Strafe; dies war gewiss in der Hektik der Verordnungsgebung vergessen worden.

Nr. 10

Das Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe in Alt-Hamburg

7. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 6

Der Reichsstatthalter in Hamburg
St. V. 5. 51. 510.- 42 -

Hmb., 7. Dezbr. 1938

An
den Herrn Reichsminister des Innern,
Berlin NW. 40
Königsplatz 6.

Betrifft: Durchführung der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz – Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe in Hamburg –

Bezug: Runderlaß vom 14. Juli 1938 – I e 286/38 – 5012 e -.¹⁵

Zum diesseitigen Bericht vom 19. September 1938.

Das Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe des alt-hamburgischen Gebietes ist fertiggestellt.

Die Liste enthält 800 Betriebe, deren Eintragung unanfechtbar geworden ist. Darunter befinden sich 195 Einzelhandelsgeschäfte und 153 Handwerksbetriebe, die nach der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. Novbr. 1938 (RGBl. I S. 1580) am 31. Dezbr. 1938 einzustellen sind,

15 Das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 823) sah eine Untersagung jüdischer Betriebe des Bewachungsgewerbes, des Handels mit Grundstücken, der hierauf bezogenen gewerbsmäßigen Vermittlung, der gewerbsmäßigen Heiratsvermittlung und des Fremdenführergewerbes vor. Der Runderlass des Reichsministers des Innern vom 14. Juli 1938 (MBIPrVerw 1938, Sp. 1152) diente der Durchführung der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (RGBl. I S. 627). Diese sah vor, dass »jüdische Gewerbebetriebe« in ein Verzeichnis einzutragen seien. Das Verzeichnis sollte auch solche Betriebe aufnehmen, deren jüdische Inhaber »nach außen« hin ausgeschieden waren, aber auf die Betriebsführung gleichwohl durch »Tarnung« noch Einfluss nahmen. Der Reichswirtschaftsminister war außerdem ermächtigt, anzuordnen, dass jüdische Gewerbebetriebe ein besonderes Kennzeichen führten. Bereits die Verordnung über die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 (RGBl. I S. 404) versuchte, eine Verschleierung (Tarnung) zu unterbinden. Die Bestimmungen gaben der Verwaltung hinreichende Veranlassung, den Charakter eines »jüdischen Betriebes« von Amts wegen festzustellen. Nach der Ersten Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (RGBl. I S. 1580) war die Fortführung jüdischer Einzelhandels- oder Handwerksbetriebe mit Wirkung vom 1. Januar 1939 verboten.

sowie 47 Hausmakler, denen die Tätigkeit nach dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 823) nur bis zum 31. Dezbr. 1938 gestattet ist.

In weiteren etwa 40 Fällen ist zunächst von der Eintragung in das Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe abgesehen, weil seit längerer Zeit Verkaufsverhandlungen schweben oder ein Treuhänder mit der Betriebsführung beauftragt worden ist.

Die Eintragung von 76 jüdischen Gewerbebetrieben unterblieb nach der Anweisung des Herrn Reichswirtschaftsministers – III Jd. 4900/38 – vom 27. Aug. 38, weil Juden fremder Staatsangehörigkeit oder ausländische jüdische Gewerbebetriebe beteiligt sind.

Für die neuen hamburgischen Gebietsteile ist das Verzeichnis noch nicht abgeschlossen.

I.A.
gez.: Melchior.

Abschriften an:

Staatsverwaltung – Abt. 1/10
Gauwirtschaftsberater des NSDAP.

Industrie- und Handelskammer
Herrn Senator von Allwörden (Verw. f. Handel, Schifffahrt und Gewerbe),

OFPräs. Hmb., Magdalenenstr.

Nr. II

Die formulargemäße Abwicklung jüdischer Gewerbebetriebe

[Anfang Dezember 1938]

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), Arb. Sign. 42

Reichsstatthalter
III

Hamburg, den

Zuzustellen!

Firma

.....
.....

Gemäss § 1 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 wird Ihnen aufgegeben, Ihren Gewerbebetrieb bis zum 30. Juni 1939 abzuwickeln.

Von der erfolgten Abwicklung ist der Verwaltung für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, Hamburg, Stadthausbrücke 22, innerhalb 14 Tagen nach Beendigung Kenntnis zu geben.

Gegen diese Verfügung steht Ihnen binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister offen. Diese Beschwerde ist an die Abteilung III der Verwaltung für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, Hamburg 36, Stadthausbrücke 22, zu richten.

Im Auftrage
gez. v. Allwörden,
Senator.

Nr. 12

Ein weiterer Arisierungserlass des Reichsstatthalters

6. Januar 1939

Staatsarchiv Hamburg, 113-5 Staatsverwaltung – Allgemeine Abteilung, A III 2

Der Reichsstatthalter in Hamburg
6/K.H.

Hamburg 13, den 6. Januar 1939
Harvestehuderweg 12

Betrifft: Arisierung in Hamburg.

I.

Um in der Hansestadt Hamburg eine einheitliche und gleichmäßige Handhabung der Arisierung in allen Wirtschaftszweigen zu gewährleisten, beauftrage ich Herrn Senator von Allwörden mit der Durchführung der mir durch § 6 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938, § 9 der dazu ergangenen Anordnung vom 26. April 1938 und § 17 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I Seiten 414, 415 und 1709) übertragenen Aufgaben und Befugnisse mit der Maßgabe, daß für die Entgegennahme der Anmeldungen nach den §§ 4 und 5 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 der Polizeipräsident zuständig bleibt.

II.

Herr Senator von Allwörden ist innerhalb der Gemeindeverwaltung in dem Stadt- und dem Landbezirk zuständig für die Genehmigungen nach § 1 Absatz 2 der Ver-

ordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23. November 1938 (Reichgesetzblatt I Seite 1642) und nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937, soweit die letzteren Rechtsgeschäfte der im § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 erwähnten Art über land- oder forstwirtschaftliche Betriebe zum Gegenstand haben (vgl. auch § 3 dieser Anordnung).

III.

Die Zuständigkeiten der Verwaltungen, Ämter und Behörden nach der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Reichgesetzblatt I Seite 627) bleiben unberührt.

IV.

(1) Herr Senator von Allwörden ist mir für die reibungslose Durchführung der Arisierung verantwortlich. Er bestimmt die Mitarbeiter, die in seinem Auftrage für die praktische Durchführung Sorge tragen.

(2) Im Falle der Verhinderung des Herrn Senator von Allwörden nimmt Herr Bürgermeister Krogmann und im Falle seiner Verhinderung Herr Stadtrat Präsident Dr. Werdermann die Aufgaben wahr, die durch diesen Erlaß Herrn Senator von Allwörden zugewiesen worden sind.

V.

(1) Ich weise sämtliche Dienststellen der Staatsverwaltung und der Gemeindeverwaltung an, in Arisierungsfragen mit Herrn Senator von Allwörden zusammenzuarbeiten.

(2) Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 14. November 1938 an die Stelle meines Erlasses vom 14. November 1938 (Az.: 91-64 II 1790/K.H.).

Ausfertigung an

- 1) die Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Unterrichtung der unterstellten und angegliederten Behörden;
- 2) die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg – Hauptverwaltungsamt – zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Verständigung der Verwaltungen und Ämter.

gez. Karl Kaufmann.

Nr. 13

Die schriftliche Berichtspflicht bei der »Arisierung« des jüdischen Einzelhandels

⟨A⟩ 7. Januar 1939

⟨B⟩ 16. März 1939

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1938 S II 657

⟨A⟩

Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg

Verwaltung
für Handel, Schifffahrt und Gewerbe
S.-Nr. III

Hamburg 36, den 7. Januar 1939
Stadthausbrücke 22

Herrn Staatsrat Dr. Becker
Einspruchsstelle

Herr Bürgermeister Krogmann hat mir das unter dem 19. Dezember 1938 von Ihnen an Herrn Senator von Allwörden gerichtete Schreiben 1938 III 657 übergeben. Nach einer inzwischen eingeholten Entscheidung des Reichswirtschaftsministeriums können gegen die Entscheidungen in Arisierungssachen, soweit sie von der unteren Verwaltungsbehörde (im Einzelhandel) getroffen sind, bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Beschwerde gebracht werden. Somit ist also Ihre Zuständigkeit gegeben.¹⁶

Es ist noch nicht zu übersehen, in welchem Umfang gegen Arisierungsentscheidungen der Verwaltung Beschwerde eingelegt wird. Bei etwa 1800 Bewerbern in Hamburg allein um jüdische Geschäfte kann der Umfang der Beschwerden sehr groß sein. Ich möchte Ihnen nunmehr vorschlagen, daß Sie bei der Eigenart der Materie von einer schriftlichen Stellungnahme der Verwaltung zu den Beschwerden absehen und sich im Einzelfall von dem zuständigen Sachbearbeiter mündlich die Angelegenheit vortragen lassen. Sämtliche in Hamburg vorgenommenen Arisierungen sind das Ergebnis eines Kommissionsbeschlusses, an dem teilhaben außer der Verwaltung die zuständigen Wirtschaftsvertretungen und der Gauwirtschaftsberater. Naturgemäß haben bei den Entscheidungen, die alle in kürzester Zeit getroffen werden mußten, auch oft Gründe mitgespielt, die in der Person der Antragsteller lagen, die aber in den meisten Fällen protokollarisch nicht festgehalten worden sind und die, da es sich oft um streng vertrauliche Auskünfte von Stellen der Partei, der Verwaltung oder der Wirtschaftsverbände handelte, auch nicht ohne weiteres in Schriftsätzen niedergelegt werden können.

¹⁶ Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 279.

Ich würde es ferner grundsätzlich für richtig halten, wenn die Bearbeitung der Beschwerden gebührenpflichtig gemacht würde.

Schließlich weise ich darauf hin, daß es in der Praxis völlig unmöglich sein dürfte, gefällte Arisierungsentscheidungen, die sofort durchgeführt worden sind, mit dem unübersehbaren Kreis aller bereits entstandenen Rechtsverbindlichkeiten der Übernehmer umzustoßen.

In Vertretung

(gez.) Köhn
Senatssyndikus

⟨B⟩

[Einspruchsstelle]

Aktenvermerk.

Den Inhalt des vorstehenden Schreibens habe ich Herrn Dr. Becker vorgetragen. Ich habe ganz eindringlich davor gewarnt, die Behörden von einer schriftlichen Berichterstattung zu entbinden und sich darauf zu beschränken, in derartig knifflischen Fällen sich auf den Vortrag des jeweiligen Sachbearbeiters zu verlassen. Es würde gar zu leicht, falls die Sache unbequem werde, mit den berühmten Missverständnissen gearbeitet. Wenn man das Verfahren vielleicht etwas beschleunigen wolle, könnte man erst so verfahren, dass zwar die Sachbearbeiter angehört würden, dass aber über diese Unterhaltungen in ihrer Gegenwart eine Niederschrift aufgenommen würde, deren Richtigkeit sie durch ihre Unterschrift zu bestätigen hätten. Wir müssten uns gerade in Arisierungsangelegenheiten ganz besonders vorsehen, weil immerhin die Möglichkeit bestände, dass das RWM Bericht und Akten anfordere. Herr Dr. Becker hat entschieden, dass in jedem Fall die Verwaltung sich schriftlich zu äußern habe. Geschehe das im Einzelfall nicht, sei eine Niederschrift zu fertigen.

[Stadtoberinspektor Gustav Grimm]

Hamburg, den 16. März 1939

43.4 Beispiele scheinlegaler »Arisierungen«

43.4.1 Der Arisierungsvorgang der Fairplay Reederei
(Lucy Borchardt)**Nr. 1**

»Betr.: Arisierung der Fairplay Schleppdampfschiffs-Reederei Richard Borchardt«

1. Juli 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), F 189 Bd. 1

Max Frenzel

Steuerberater Treuhänder

Hamburg 1 Jungfernstieg 2 Fernruf 33 36 61

Börsenstand: Pf. 3 A e

(Siegel)

Mitglied des NSRB.

Hamburg, den 1. Juli 1938

F 7

An den Herrn

Oberfinanzpräsident Hamburg

Devisenstelle

H a m b u r g 11.

Gr. Burstah 31

Betr.: Arisierung der Fairplay Schleppdampfschiffs-Reederei Richard Borchardt

Die Arisierung der Reederei soll nach einem von dem Herrn Gauleiter der NSDAP Pg. Karl Kaufmann genehmigten Plan mit Beschleunigung durchgeführt werden.¹⁷ Ich bin von der Gauleitung beauftragt worden, die devisen- und steuerrechtlichen Angelegenheiten schnellstens durchzuführen.

Entsprechend dem genehmigten Plan beantrage ich hiermit:

Die Devisenstelle wolle genehmigen, dass die beiden Inhaber der Reederei:

1. Frau Lucy Borchardt

2. Herr Kurt Borchardt

folgende Teile des Betriebsanlagevermögens, nämlich:

1. Schleppdampfer Fairplay X

2. " " " XIV

3. " " " XV

17 Vgl. auch Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 259-264; Lorenz, Seefahrts-Hachschara in Hamburg.

4. Frachtdampfer »Lucy Borchardt«
lastenfrei in das Ausland verbringen können.
Sämtliche anderen Vermögenswerte der Reederei bleiben in Deutschland und werden von der zu errichtenden
»Fairplay-Stiftung Hamburg«
übernommen.

(Firmensiegel)
(gez.) Max Frenzel

Nr. 2

Der »Arisierungsplan« der Fairplay Reederei

1. Juli 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), F 189 Bd. 1

Max Frenzel
Steuerberater Treuhänder
Hamburg 1 Jungfernstieg 2 Fernruf 33 36 61
Börsenstand: Pf. 3 A e

(Siegel)
Mitglied des NSRB.

Hamburg, den 2. Juli 1938

F 7
An den Herrn
Oberfinanzpräsidenten Hamburg
Devisenstelle.
H a m b u r g 11.
Gr. Burstah 31

Betr.: Arisierung der Fairplay Schleppdampfschiffs-Reederei Richard Borchardt. –

Die Arisierung soll nach einem von dem Herrn Gauleiter der NSDAP genehmigten Plan mit Beschleunigung durchgeführt werden.

Ich beantrage:

Die Devisenstelle wolle genehmigen, dass die beiden Inhaber der Reederei:

1. Frau Lucy Borchardt

2. Herr Kurt Borchardt

folgende Teile des Betriebsanlagevermögens, nämlich:

1. Schleppdampfer Fairplay X

2. " " " XIV

3. " " " XV

4. Frachtdampfer »Lucy Borchardt«

lastenfrei in das Ausland verbringen können.

Es sind folgende Anlagewerte vorhanden:

Schleppdampferflotte

Fairplay	I	RM. 50.000.--
"	II	" 50.000.--
"	III	" 50.000.--
"	IV	" 60.000.--
"	V	" 88.000.--
"	VI	" 70.000.--
"	VII	" 70.000.--
"	VIII	" 70.000.--
"	IX	" 65.000.--
"	X	" 85.000.--
"	XI	" 65.000.--
"	XII	" 40.000.--
"	XIII	" 40.000.--
"	XIV	" 170.000.--
"	XV	" 95.000.--
"	XVI	" 50.000.--
"	XVII	" 65.000.--
"	XVIII	" 90.000.--
		RM 1.273.000.--

Frachtdampfer.

D. »Lucy Borchardt« RM. 220.000.--

Sonstige Anlagen:

Geschäftsinventar RM. 4.000.--

Kraftwagen RM. 1.500.--

Materialdepot RM. 12.000.--

RM. 17.500.--

RM. 1.510.500.--

Davon sollen den bisherigen Inhabern als Eigentum verbleiben:

Fairplay X RM. 85.000.--

" XIV " 170.000.--

" XV " 95.000.--

Frachtdampfer

»Lucy Borchardt« " 220.000.--

RM. 570.000.--

Der Arisierungspan sieht vor, dass die beiden Inhaber eine Stiftung errichten, die den Namen

»Fairplay-Stiftung Hamburg«

führen soll.

Der Arisierungsplan gibt Gewähr dafür, dass der für den hamburger Hafen wichtige Schleppbetrieb ohne Ueberleitungsschwierigkeiten, ohne Veränderung in der Gefolgschaft und ohne Störung in der Bedienung der den hamburger Hafen anlaufenden ausländischen Seeschiffe erhalten bleibt.

Die Stiftungssatzung verankert den Zweck der Stiftung wie folgt:

1. Sicherung der alten Gefolgschaftsmitglieder durch zweckentsprechende Auflagen im Falle der Kündigung.
2. Sicherung bedürftiger Gefolgschaftsmitglieder und deren Angehörigen durch Gewährung zusätzlicher Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten.
3. Gewährung von Beihilfen für Berufsausbildung und Berufsförderung.
4. Gewährung von Beihilfen zur Berufsausbildung mit dem Ziel der Heranbildung eines leistungsfähigen Berufsnachwuchses.
5. Zurverfügungstellung von Mitteln für die allgemeine Volkswohlfahrt, insbesondere für die Stiftung »Opfer der Arbeit«.
6. Einschaltung des Vertrauensrates der Firma zur Wahrung wohlberechtigter Interessen der Gefolgschaft.
7. Einschaltung des Herrn Reichsstatthalter als Aufsichtsbehörde für die Ueberwachung der Finanzgebarung, die Einsetzung des Vorstandes, die Ernennung des Betriebsführers und die Genehmigung zur Satzungsänderung.

Die Wahl der den Inhabern als Eigentum verbleibenden Schiffe erfolgte insbesondere nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Der Frachtdampfer »Lucy Borchardt« ist im Jahre 1905 erbaut, also 33 Jahre alt und stellt ein betriebsfremdes Anlage-Vermögen dar, weil die Aufgabe der Reederei Schleppschiffahrt ist und zweckmässig nicht auf Frachtschiffahrt ausgedehnt wird.

Die anderen 3 Schleppdampfer wurden vornehmlich in dem risikvollen Bergungsgeschäft beschäftigt.

Von den 19 Schiffseinheiten verbleiben der Stiftung 15 Schiffseinheiten, die ausreichen, um den Hafenschleppbetrieb in unveränderterweise fortzuführen und um Seeschleppaufträge auszuführen.

Wesentlich ist aber, dass der Reederei die ca. 400 Schleppkontrakte und damit die Auslandsverbindungen verbleiben.

Dazu kommt, dass die Inhaber sich verpflichten, durch persönliche Besuche bei den ausländischen Reedereien werbend für das hamburger Geschäft einzutreten. Diese Tatsache ist ganz besonders wichtig für die Erhaltung der Auslandsbeziehungen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Arisierungsplan

1. Eine für die Gesamtwirtschaft und die Gefolgschaft störungsfreie Ueberleitung gewährleistet.
2. Die Entwicklung des bisher gutgeführten Betriebes zum »Musterbetrieb« möglich wird.
3. Wertvolle Auslandsbeziehungen ohne Störung erhalten bleiben.
4. Der Aufsichtsbehörde jede Möglichkeit zur Ueberprüfung und Lenkung gegeben ist.
5. Der Auslandshetze wirksam entgegengetreten werden kann, weil die Tatsache, dass die bisherigen Inhaber nach ihrer Auswanderung im Ausland eine neue Existenz sich wieder aufbauen können, gerade in den ausländischen Schiffahrtskreisen sehr schnell bekannt wird.

Ich bitte ergebenst, die Genehmigung zu meinem Antrag zu erteilen, weil dadurch die sofortige Arisierung der jüdischen Reederei in Hamburg durchgeführt werden kann.

(Firmensiegel)

(gez.) Max Frenzel

Hamburg, den 2. Juli 1938

Dem vorliegenden Arisierungsplan
wird grundsätzlich zugestimmt.

(Siegel) Der Gauwirtschaftsberater

I.A. (gez.) Unterschrift

Nr. 3

Die Zustimmung des Reichswirtschaftsministers zur »Stiftungsarisierung«

8. August 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), F 189 Bd. 1

Der Reichs-Wirtschaftsminister
V Dev. 3/20162/38

Berlin W 8, den 8. August 1938
Behrenstraße 43

Sofort!
Schnellbrief

Betrifft: Arisierung der Fairplay-Schleppdampfschiff-Reederei Richard Borchardt

An
den Herrn Oberfinanzpräsidenten
– Devisenstelle –
H a m b u r g

Ich ersuche Sie, dem für die genannte Firma seitens des Steuerberaters Max Frenzel, Hamburg, gestellten Antrage vom 12. Juli 1938 auf Genehmigung der Arisierung des Unternehmens mit der Einschränkung stattzugeben, das lediglich die Schiffe

1. Schleppdampfer »Fairplay« X, bewertet mit 80.000.-- RM,
2. Schleppdampfer »Fairplay« XIV, bewertet mit 110.000.-- RM,
3. Frachtdampfer »Lucy Borchardt«, bewertet mit 80.000.-- RM,

zu Gunsten der ausscheidenden Inhaber Frau Lucy Borchardt und Kurt Borchardt in das Ausland verbracht werden können.

Die Schiffe können lastenfrei in das Ausland überführt werden, d.h. sie können freigestellt werden von den auf ihnen ruhenden Hypothekenbelastungen und auf Kosten des hier verbleibenden Vermögens der genannten auswandernden Personen bis zum Höchstbetrage von RM 7.000.– nach England überführt werden.

Bei der Überführung dürfen keinerlei Devisenunkosten entstehen, insbesondere darf eine Belastung des deutsch-englischen Zahlungsabkommens nicht erfolgen.

Eine weitere Transferierung von Vermögenswerten der Auswanderer kommt in keiner Weise in Betracht (mit Ausnahme eines angemessenen Umzugsguts).

Für die Umwandlung der Firma gelten im übrigen die früher getroffenen und vom Gauwirtschaftsberater in Hamburg gebilligten Abreden. Das noch in Deutschland befindliche private bewegliche und unbewegliche Vermögen der aus der Firma Fairplay-Schleppdampfschiff-Reederei Richard Borchardt ausscheidenden Mitinhaber Frau Lucy Borchardt und Kurt Borchardt, soweit es noch nicht als Familienvermögen durch die zu treffenden bezw. getroffenen Vereinbarung erfaßt ist, ist in die als Stiftung vorgesehene Rechtsnachfolgerin der genannten Firma ohne anderweitige Gegenleistung einzubringen.

Ein mir seitens des Steuerberaters Max Frenzel eingereichten Exemplar des an Sie gerichteten Antrages mit Anlagen auf Genehmigung der Arisierung vom 12. Juli 1938 ist in der Anlage beigefügt.

Im Auftrag
gez. Dr. Landwehr.

Nr. 4

Die »Arisierung« durch eine staatlich genehmigte Stiftung

⟨A⟩ 30. September 1938

⟨B⟩ 30. September 1938

Staatsarchiv Hamburg, 351-8 Aufsicht über Stiftungen, B 72

⟨A⟩

Staatsverwaltung
Hansestadt Hamburg
33 St. – 66/38

Hamburg 13, den 30. September 1938
Harvestehuderweg 12

An den
Vorstand der
Fairplay-Stiftung
H a m b u r g

Auf Grund des § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Artikel 1 der Verordnung zur Durchführung des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich, vom 18. März 1935, ist die zur Entstehung der

FAIRPLAY-STIFTUNG

nach Maßgabe der anliegenden Satzung als rechtsfähige Stiftung erforderliche Genehmigung erteilt worden.

Ausfertigung an:

- a) die Sozialverwaltung der Hansestadt Hamburg, Rechtsamt, Stiftungsaufsicht,
- b) das Finanzamt für Körperschaften in Hamburg,
- c) das Archiv der Hansestadt Hamburg,
- d) das Hanseatische Oberlandesgericht, für das Amtsgericht, Abteilung Handelsregister.

Im Auftrage
(gez.) Unterschrift

⟨B⟩

S a t z u n g
der »Fairplay«-Stiftung Hamburg.

§ 1

Die Stiftung führt den Namen
»Fairplay«-Stiftung Hamburg
und hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Zweck der Stiftung ist der Weiterbetrieb der Fairplay-Schleppdampfschiffs-Reederei Richard Borchardt o.H.G., ihr Ausbau zu einem Musterbetrieb und die Verwendung der Reinerträge für allgemeine soziale Zwecke. Über die Verwendung der Reinerträge entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirates und mit Zustimmung des Reichsstatthalters in Hamburg.

§ 3

Die Stiftungsmittel bestehen aus der

»Fairplay« Schleppdampfschiffs-Reederei
Richard Borchardt,
Hamburg II, Steinhöft II.

mit sämtlichen Aktiven und Passiven nach dem Stand am Tage der Errichtung dieser Stiftung.

§ 4

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Beirat. Der Vorstand besteht aus zwei, der Beirat aus drei Personen.

Vorstand und Beirat werden auf Vorschlag des Gauwirtschaftsberaters des Gau Hamburg der NSDAP vom Reichsstatthalter auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Bei Vorliegen besonderer Gründe können Vorstand und Beirat jederzeit vom Reichsstatthalter abberufen werden.

Vorstand und Beirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; ihnen steht lediglich eine Verdienausfalls-Entschädigung zu.

§ 5

Gerichtlich und aussergerichtlich wird die Stiftung durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 6

Der Betriebsführer wird durch den Vorstand nach Anhörung des Beirates und mit Zustimmung des Reichsstatthalters berufen. Der Betriebsführer ist möglichst aus den Reihen der Gefolgschaft zu wählen. Dem Betriebsführer obliegt es, den Betrieb zu leiten. Seine Rechte und Pflichten werden in einem Dienstvertrag festgelegt.

§ 7

Der Stiftungsvorstand beruft nach seinem Ermessen, mindestens aber vierteljährlich, den Beirat zur Besprechung über die Stiftungsangelegenheiten. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, das vom Vorstand und zwei Mitgliedern des Beirates unterzeichnet wird.

§ 8

Dem Reichsstatthalter ist jährlich ein Geschäftsbericht der Stiftung einzureichen.

§ 9

Satzungsänderungen durch den Vorstand bedürfen der Genehmigung des Reichsstatthalters. Dem Antrag auf Genehmigung ist die schriftliche Stellungnahme des Beirat beizufügen.

§ 10

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Stiftung aufgelöst werden. Hierzu ist übereinstimmender Beschluß von Vorstand und Beirat sowie die Zustimmung des Reichsstatthalters erforderlich.

Der Liquidations- bzw. Verkaufserlös soll für allgemeine soziale Zwecke in der Seeschifffahrt Verwendung finden. Hierzu entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes und Beirates der Reichsstatthalter.

gez. Unterschriften

Genehmigt durch den Reichsstatthalter in Hamburg – Staatsverwaltung –
Hamburg, den 30. September 1938.

I.A. (gez.) Unterschrift

Nr. 5

Der Bescheid über die Reichsfluchtsteuer

11. Oktober 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), R 1937/234

Finanzamt Hamburg-Neustadt

St.Nr. 74/127

Hamburg, 11. Oktober 1938

H. OFPräs. Hmb. – Devisenstelle –

Gegen Frau Lucy Borchardt, bisher in Firma »Fairplay Schleppdampfschiffs-Reederei«, Steinhöft 11, habe ich durch Bescheid von heute eine Reichsfluchtsteuer von RM 72.968,-- festgesetzt; Fälligkeitstag 20. Sept. 1938. Der Betrag ist sichergestellt.

(gez.) Unterschrift

43.4.2 Der Arisierungsvorgang M. M. Warburg

Nr. 1

Die »Arisierung«

1936-1938

Stiftung Warburg Archiv, Hamburg, Max M. Warburg, Auszüge aus den Erinnerungen, Ms.

1936 – 1938¹⁸

Die »Arisierung«

In den Jahren 1936 bis 1938 war fuer die Firma [M.M.Warburg & Co.] und ihre Teilhaber kaum noch eine Gelegenheit, in der bisherigen Weise zu wirken. Passiver und aktiver Widerstand hinderten jede Bewegungsfreiheit, sodass die Aufrechterhaltung der alten Beziehungen oder gar Anknuepfung neuer Verbindungen nicht möglich war. Es war eine Erstarrung, ein Absterben.

Nach Hitlers Machtergreifung hatte sich die wirtschaftliche »Gleichschaltung«, die Entjudung wirtschaftlicher Betriebe, zunaechst nur allmaechlich durchgesetzt. Eine Vorstufe dieser Gleichschaltung war die Beeinflussung arischer Wirtschaftskreise, sich von wirtschaftlichen Beziehungen zu juedischen Unternehmungen – in unserem Falle von Kunden und Kreditbeziehungen zu unserer Firma – freizumachen. In den ersten Jahren des nationalsozialistischen Regimes schien es mir, dass unsere Geschaeftsfreunde, von denen viele zugleich persoenliche Freunde waren, den Mut haetten, sich solchen Einflussen entgegenzusetzen. Ich habe mich getauscht. Es war nur eine Frage der Zeit, und frueher oder spaeter gaben sie alle nach. Die Propaganda, die an schlechte Instinkte appellierte, verbunden mit Terror, war von unheimlichem Erfolg.

Das Abbrockeln unserer Geschäftsbeziehungen machte sich in den Jahren 1936–37 immer mehr geltend. Es wurde still auf unserem Buero. Auf meinem taeglichen Weg ins Buero traf ich nicht einen einzigen Bekannten unterwegs, waehrend ich frueher in Hamburg mit dem Hut in der Hand ging. Die arischen Bekannten gingen mir aus dem Wege, um nicht zu gruessen, weil auch dieses beobachtet wurde. Die Juden gingen so wenig wie moeglich aus ihren Wohnungen. Die Geschaefststage spielten sich sehr monoton ab. Eine Auslandskorrespondenz gab es kaum noch,

18 Max. M. Warburg hatte in Deutschland kein Tagebuch geführt. Nach seiner Emigration in die USA begann er im Sommer 1939 mit seinen Aufzeichnungen. Ein von Eric M. Warburg ausgewählter Teil erschien 1952 als Privatdruck unter dem Titel »Aus meinen Aufzeichnungen«, hrsg. von Eric M. Warburg, New York 1952, 152 S. Zu Leben und Werk von Max M. Warburg vgl. zuletzt die Biografie von Gabriele Hoffmann, Max M. Warburg, Hamburg 2009, mit weiterführender Literatur.

aber auch die sonst so grosse deutsche Korrespondenz wurde duerftig, da eine Korrespondenz mit einem juedischen Hause kompromittierend war. Nachdem die maegere Post gelesen war, fand eine Aussprache unter den Inhabern und den leitenden Beamten statt. Es waren keine neuen Geschaefte, sondern meistens Abwicklungen von arischen Verbindungen, die entweder sich ganz von uns loesten oder die Verbindung nur nominell bestehen liessen. Die vielen neuen Judengesetze mussten mit Hilfe der acht Juristen der Firma studiert werden. Das Geschaefte bestand in der Auslegung, in der Interpretation der vielen Vorschriften.

Den Gesellschaften, in denen wir Aufsichtsratsstellen bekleideten, wurde deutlich zu verstehen gegeben, dass, wenn die Aufsichtsraete nicht judenrein wuerden, sie keine Auftraege mehr von der Regierung zu erwarten haetten, dass sie eine Reihe von Verbindungen verlieren wuerden, usw. Die Existenz der Gesellschaft hing davon ab, ob Juden in der Leitung oder im Aufsichtsrat waren. Zwischen 1936 und 1938 wurden wir aus mehr als 80 Aufsichtsratsstellen entfernt. Damit gingen auch die geschaeflichen Beziehungen zu diesen Gesellschaften verloren. Wir wurden sorgfaeltig ausradiert. Auch aus Gesellschaften, die wir selbst gegruendet hatten, wie z.B. die Kuxhavener Hochseefischerei. Zwei Schiffe, von denen eines »Melchior« und das andere »Max Warburg« hiessen, wurden umgetauft, die alten Namen uebermalt, und auch die kleinste Erinnerung an eine juedische Taetigkeit verschwand von der Bildflaeche. Es ging auf dem Wirtschaftsgebiet wie auf allen anderen, so z.B. auf literarischem, indem als Verfasser der »Loreley« nicht mehr Heinrich Heine, sondern »Verfasser Unbekannt« gesetzt wurde.

Immer staerker bildete sich die Macht der Partei auch innerhalb der einzelnen Wirtschaftsbetriebe aus; Parteigenossen, Verwandte und Freunde derselben wurden den Firmen aufgedrungen. Zuerst bei den juedischen Firmen, aus denen schliesslich die Juden ganz herausgedraengt wurden, und dann auch bei den nichtjuedischen. Der Nationalsozialismus war eine Machtergreifung der ueblen Subalternen auf politischem wie auch auf wirtschaftlichem Gebiete. Innerhalb jedes Betriebes arbeiteten die Parteimitglieder unter der Beamtenschaft mit ruecksichtsloser Energie fuer die Entfernung der juedischen und anderer ihnen nicht genehmen Beamten. Deutlich drueckte sich die neue Macht dadurch aus, dass bei Zuteilung von Lizenzen aller Art die Bevorzugung der Parteigenossen ganz willkuerlich und ungerecht war.

Aber die wirtschaftliche Vernichtung war ja noch lange nicht das Aergste, was die Juden erdulden mussten. Die Verfolgungen wurden immer schrecklicher. Es bestanden wohl noch oertliche Verschiedenheiten; so waren in Hamburg die Verhaeltnisse nicht ganz so schlimm wie in anderen Gebieten, aber das Leben wurde fuer jeden Juden unertraeglich. Entsetzlich war das Bewusstsein, dass in den Gefaengnissen und Konzentrationslagern Juden und Nichtjuden graesslich misshandelt wurden, verschwanden und es unmoeglich war, ihnen zu helfen.

Von dem nationalsozialistischen Terror kann sich niemand eine Vorstellung machen, der ihn nicht selbst durchgemacht hat. Grauen und Verzweiflung ergriffen uns. Ich fuehlte, dass alles verloren sei. Aber noch immer gestand ich dies mir, mei-

ner Familie und meinen Angestellten gegenueber nicht ein. In meiner wachsenden seelischen Not hielt mich das Gefuehl aufrecht, dass ich meine Pflichten gegen die Familie, die Firma und meine juedischen Mitbuenger erfuellen muesse und nicht kapitulieren duerfe, bevor ich dazu gezwungen war.

Viele juedische Firmen und Familien wandten sich an uns um Rat. Wir lernten auf diese Weise viele mittlere, bescheidene, solide Firmen kennen, wo oft die Familienmitglieder in altmodischer Weise mitarbeiteten. Es waren Firmen, die Generationen lang angesehen in kleinen Staedten gelebt hatten, sich nie etwas hatten zu Schulden kommen lassen und die jetzt hilfeschend zu uns kamen. Wir versuchten, ihnen dazu zu helfen, dass sie, wenn auch immer unter aeusserst unguenstigen Bedingungen, ihre Firmen liquidieren und mit geringeren Mitteln Deutschland verlassen konnten. Spaeter war auch dieses nicht mehr moeglich.

Meine Beschaeftigung wurde immer mehr eingeschaenkt und immer mehr eine charitative. Es war dies eine selbstverstaendliche Taetigkeit, die sich aus der Stellung meiner Familie und aus dem noch immer vorhandenen Einfluss bei einzelnen Personenlichkeiten der Regierung ergab. Als Vorsitzender des Juedischen Waisenhauses, als Mitglied des Vorstandes der Talmud Tora Schule, als Mitglied des Aufsichtsrates der Reichsvertretung der Deutschen Juden, als Vorsitzender des Hilfsvereins, hatte ich eine Fuelle von Arbeit zu bewaeltigen, wozu noch kam, dass sehr viele einzelne Faelle von mir persoenlich bearbeitet werden mussten. Ich habe keine Reue, bis zum letztmoeglichen Augenblick in Deutschland geblieben zu sein, weil ich vielen habe helfen koennen, wenn auch die Hoffnung, die Firma der Familie zu erhalten, fehlte.

[...]

Die Firma war noch immer Mitglied des Reichsanleihe-Konsortiums. Es war das Konsortium, das die Anleihen des Reiches uebernahm, die Anzahl der Mitglieder war ca. 50. Ein Drittel waren juedische Bankhaeuser gewesen, die aber allmaehlich eliminiert wurden. Schliesslich blieben nur noch drei juedische Bankhaeuser. Die nationalsozialistische Partei drang darauf, alle juedischen Bankhaeuser aus dem Konsortium zu entfernen. [...]

Nr. 2

Max M. Warburg: »Eine Änderung in unserer Firma erst dann, wenn wir wirklich dazu gezwungen würden«

1937

Stiftung Warburg Archiv, Hamburg, Max M. Warburg, Auszug aus dem Jahresbericht 1937, Ms.

Die einzelnen Programmpunkte, die von der nationalsozialistischen Partei aufgestellt wurden, wurden auf allen Gebieten weiter durchgeführt, ja noch weiter vertieft. Hierzu gehörte in erster Linie die Ausschaltung der Juden aus allen massgebenden Stellungen und schliesslich auch die wirtschaftliche Beschränkung der Verdienstmöglichkeiten der Juden, gleichgültig ob es selbständige jüdische Kaufleute waren oder jüdische Angestellte. So befand sich im Vorstand der deutschen Banken nicht mehr ein einziger Jude und unter den Beamten gab es nur noch eine ganz geringe Anzahl. Die letzten, schwerkriegsbeschädigten jüdischen Beamten, die noch bei der Reichsbank arbeiteten, wurden entlassen. Ebenso musste, – dieses sei nur als Beispiel angeführt – aus der Metallgesellschaft, die seinerzeit von der Familie Merton gegründet worden war, nachdem Adolf Merton schon seit Jahren ausgetreten war, jetzt auch Richard Merton, – bis dahin Vorsitzender des Aufsichtsrats, – sein Amt niederlegen.¹⁹ Bei uns wurden sämtliche Konten, die direkt oder indirekt mit Regierungsstellen zu tun hatten, aufgehoben und keine Firma, die mit dem Ernährungsminister direkt oder indirekt zu tun hatte, durfte ein Konto bei uns führen, bezw. setzte sich den grössten Unannehmlichkeiten aus. Für uns wurde daher die Frage immer aktueller, ob wir unter diesen Umständen ein Recht hätten, unsere Firma in der bisher geführten Weise weiter zu führen. Durften wir unseren Kundenkreis vergrössern und die neuen sowohl wie die alten Kunden der Gefahr aussetzen, dass sie eines Tages plötzlich durch völliges Verschwinden oder durch gewaltsame Änderung unserer Firma in grösste Verlegenheit kämen? Durften wir unsere Beamten, die fast ohne Ausnahme treu zu uns hielten, dem aussetzen, dass sie eines Tages brotlos oder gezwungen würden, plötzlich Stellungen anzunehmen, die viel ungünstiger wären als die, die sie bei uns bekleidet? Diese Überlegungen wurden von jedem einzelnen von uns und auch von uns allen zusammen immer wieder angestellt. Ich habe auf

19 Die Metallgesellschaft wurde 1881 von dem Industriellen Wilhelm Merton (gest. 1916), jüdischer Herkunft, in Frankfurt am Main gegründet. Sein Sohn, Richard Merton (1881-1960), Dr. h.c. 1956, ebenfalls Großindustrieller, war von 1911 bis 1928 Mitglied des Vorstandes, seit 1928 Vorsitzender des Aufsichtsrates der Metallgesellschaft und von 1932 bis 1933 für die Deutsche Volkspartei Mitglied des Reichstages. 1938 wurde Richard Merton im Zusammenhang mit dem Novemberpogrom für einige Wochen in das KZ Buchenwald verschleppt. Im April 1939 konnte er nach England emigrieren. Die Metallgesellschaft wurde »arisiert«. 1947 kehrte Richard Merton nach Deutschland zurück. Vgl. Hans Aichinger, Richard Merton, Frankfurt am Main 1970.

dem Standpunkt gestanden, – und mehr oder weniger alle meine Mitarbeiter, obgleich es selbstverständlich unter ihnen Schattierungen dieser Auffassung gab, – mich nicht von meiner Ansicht abbringen zu lassen, dass wir eine Änderung in unserer Firma erst dann stattfinden lassen dürften, wenn wir wirklich hierzu gezwungen würden. [...]

Nr. 3

Die staatsinterne Besprechung über die beabsichtigte »Arisierung« von M. M. Warburg

17. Februar 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 10 Bd. 5

Arbeitsbeschaffungsamt

An das Hamburgische Staatsamt.

Besprechung in Berlin am Donnerstag, dem 17. Febr. 1938,

10 – 11.30 Uhr,

Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Direktor Dr. Keichel,)
Dr. Bötziges,)
Reg. Direktor Essen,	Arbbesch.Amt Hamburg.

Die Herren hatten mich zu sich gebeten, um ihre Mithilfe bei der Arisierung von M. M. Warburg anzubieten. Die Industriebank hätte kein kapitalistisches Interesse, sie möchte nur die Firma Warburg als große Privatbankier-Firma, die erhebliche Devisenkredite für Deutschland flüssig mache, erhalten.

Wir unterhielten uns dann über die Möglichkeit der Arisierung. Die Schaffung einer Kommandit-Gesellschaft mit den arischen Geschäftsführern schiene am zweckmäßigsten. Eine weitere Beteiligung von Warburg lehnte ich ab. Ich sagte jedoch zu, mich dafür einzusetzen, daß die etwa 80 jüdischen Angestellten nur sukzessive aus der Bank entfernt würden, um der Bank auch nicht zu sehr zu schaden. Diesen Punkt müsse ich mit dem Gauwirtschaftsberater gemeinsam verhandeln. Die Einzelheiten der Arisierung wurden besprochen. Die Zahlung eines good-wills käme nicht in Frage.

Da ein Druck auf Warburg nicht ausgeübt werden darf, um die 50 Millionen RM Stillhalte Kredite und zusätzlichen Rembourskredite für Hamburg nicht zu verlieren, begrüßte ich den Vorschlag der Industriebank, eine freundschaftliche Verständigung – zusammen mit Herrn Brinckmann von Warburg – zu suchen und sagte die Unterstützung Hamburgs zu. Ich würde die Angelegenheit mit dem Reichsstatthalter besprechen.

Ich interessierte die Herren für die Fischleder-Fabrikation in Hamburg. Dr. Keichel sagte seinen Besuch in Hamburg zu. Hierbei wolle er auch die augenblicklichen Anlagen besichtigen, um dann die Leder-Großindustrie Deutschlands konzentrisch dafür zu interessieren.

- Das letzte ist inzwischen positiv durchgeführt.
Hbg., den 11.3.38.

(gez.) W.[olfgang] Essen.

Nr. 4

Die wirtschaftspolitischen Vorstellungen des Reichsstatthalters

19. März 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatamt, 106

Der Reichsstatthalter in Hamburg

19. März 1938.

– Senat –

An den

Herrn Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister,
Abteilung V,
Berlin.

Betr.: Anfrage von Herrn Ministerialdirigent Dr. Schlotterer.

– Arisierungsverhandlungen M. M. Warburg & Co., Hbg. –

Die Bestrebungen, die hamburgische Bankfirma M. M. Warburg & Co. zu arisieren, sind mir bekannt. In meinem Auftrage ist Regierungsdirektor Essen, der Leiter des Arbeitsbeschaffungsamtes, in die Verhandlungen eingeschaltet.²⁰

Die Firma M. M. Warburg soll übernommen werden von dem arischen Geschäftsführer Dr. B r i c k m a n n als Komplementär unter Einschaltung einer Reihe interessierter Persönlichkeiten und Banken als Kommanditisten. – Ich habe bei diesen Verhandlungen betont, daß folgende Gesichtspunkte beachtet werden müßten:

- 1.) Die Devisenkredite der Fa. Warburg müssen Deutschland erhalten bleiben, ebenso die Beziehungen zu ausländischen Kreditinstituten.
- 2.) Die Fa. Warburg soll als selbstständiges Bankhaus in Hamburg bestehen bleiben.

20 Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 253 ff.; Genschel, Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft, S. 236 f.

- 3.) Die Beteiligung auswärtiger Bankfirmen – wie Bank für deutsche Industrie-Obligationen und Berliner Handelsgesellschaft – muß in dem Rahmen bleiben, daß eine Majorisierung der Fa. Warburg nicht in Frage kommt. Daher ist in Aussicht genommen, daß keine Firma auch nur eine qualifizierte Minderheit als Kommanditist auf die Dauer erhält. Die Industriebank hat diesen Grundsatz ausdrücklich anerkannt und wird eventuelle Mehranteile an die von mir vorgeschlagenen geeigneten hamburgischen Persönlichkeiten abtreten.
- 4.) Die Beteiligung der bisherigen Nichtarier als Kommanditisten habe ich von vornherein abgelehnt. – Im übrigen ist mir auch von Herrn Dr. Brinckmann mitgeteilt, daß nunmehr eine kommanditistische Beteiligung von M. Warburg – meinem Wunsche entsprechend – nicht mehr in Frage kommt. Die jüdischen Inhaber haben sich mit diesem Gedanken bereits abgefunden. – Eine offene Frage ist noch die eventuelle stille Teilhaberschaft oder die Depositionseinlage von einem Betrage, der höchstens $\frac{1}{5}$ der Gesamtsumme beträgt (bei 15 Mio RM = 3 Mio RM). Eine möglichst weitgehende Ausschaltung von Warburg halte ich für erwünscht.

Meine Stellungnahme zu den von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Schlotterer gestellten Fragen der Beteiligung Warburgs als Kommanditist und der Beibehaltung des Namens der Firma ist folgende:

Die Beteiligung der jüdischen Inhaber als Kommanditisten bei der arisierten Firma halte ich für nicht tragbar. –

Gegen die Beibehaltung des Namens M. M. Warburg & Co., Hamburg, habe ich dagegen nichts einzuwenden, da das Bankhaus Warburg internationalen Ruf besitzt und eine Änderung des Namens nur die weitere Betätigung der arisierten Bankfirma gefährden könnte.

Ich bitte, die von mir aufgeführten Gesichtspunkte auch seitens des Reichswirtschaftsministeriums zu berücksichtigen.

Heil Hitler!

I.A.: gez. v. Allwörden.

Nr. 5

Die Presseerklärung zur »Arisierung« des Bankhauses Warburg

[April 1938]

Stiftung Warburg Archiv, Hamburg, Max M. Warburg, 11060, Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft

Entwurf des ersten kurzen Pressekommunikés.

(Dieser Entwurf ist mit Herrn Regierungsdirektor Essen am 9. April abzustimmen, darf aber unter keinen Umständen aus der Hand gegeben werden!

Das Kommuniké kann erst hinausgehen, nachdem die ALPHABET-Genehmigung erteilt ist und die Verhandlungen mit den englischen Stillhaltegläubigern abgeschlossen sind.)

M. M. WARBURG & CO. Das seit 1797 bestehende Haus wird in eine Kommanditgesellschaft unter der Firma M. M. WARBURG & Co. KOMMANDITGESELLSCHAFT umgewandelt. Die bisherigen Teilhaber Max M. Warburg, Dr. Fritz M. Warburg, Erich M. Warburg, Dr. Ernst Spiegelberg scheiden aus. Die beiden Seniorpartner behalten ihren Wohnsitz in Hamburg. Der langjährige Generalbevollmächtigte Dr. Rudolf Brinckmann und Paul Wirtz, Hamburg, treten als persönlich haftende Gesellschafter ein. Als Kommanditisten beteiligen sich: aus hanseatischen Kaufmannskreisen die Firmen: F. Laeisz, Hamburg, und Theodor Wille, Hamburg, Franz Schütte i/Fa. Heineken & Vogelsang, Bremen, und Konsul Dubbers i/Fa. J. H. Bachmann, Bremen; aus Kreisen der Industrie: die Gutehoffnungshütte Aktiengesellschaft, Oberhausen, Siemens & Halske A.G., Berlin, und die Lederwerke Wieman A.G., Hamburg; von Banken die Bank für deutsche Industrie-Obligationen, Berlin, die Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin, der Schweizerische Bankverein, Basel, und die A.B. Stockholms Enskilda Bank, Stockholm.

Nr. 6

Die »Umwandlung der Firma M. M. Warburg & Co«

Ende Mai 1938

Jüdisches Gemeindeblatt für das Gebiet der Hansestadt Hamburg Nr. 6 vom 17.6.1938, S. 4

Zur Umwandlung der Firma M. M. Warburg & Co. in eine Kommandit-Gesellschaft

Bekanntlich sind Ende Mai die Herren Max, Dr. Fritz und Erich Warburg sowie Herr Dr. Ernst Spiegelberg als persönlich haftende Gesellschafter aus der Firma M. M. Warburg & Co. ausgeschieden; gleichzeitig ist die Firma selbst in eine Kommandit-Gesellschaft umgewandelt worden. An diesem Ereignis kann das Gemeindeblatt nicht vorübergehen, ohne wenigstens mit einem Worte der Bedeutung des Bankhauses Warburg und der besonderen Bedeutung der Familie Warburg für die jüdische Gemeinschaft Hamburgs und die Judenheit in Deutschland überhaupt zu gedenken. Der Entschluß der Herren Max und Dr. Fritz Warburg, ihren Wohnsitz in Hamburg nicht aufzugeben und insbesondere ihre jüdisch-soziale Arbeit mit Hilfe einiger ihrer bewährten Mitarbeiter fortzusetzen, ist von allen jüdischen Seiten freudig anerkannt worden.

Nr. 7

Die Abschiedsrede von Max M. Warburg vor seinen Mitarbeitern

30. Mai 1938]

Max M. Warburg, Aus meinen Aufzeichnungen, Privatdruck, hrsg. von Eric M. Warburg, New York 1952, S. 156 f.

Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, meine lieben Mitarbeiter, wie schwer für uns diese Umwandlung unserer Firma geworden ist. Die Firma ist, so sagt das Gesetz, der Name, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt, und seine Unterschrift abgibt. Aber sie kann mehr sein, sie soll mehr sein und für uns ist sie viel mehr gewesen. Nur dadurch, daß wir und unsere Vorfahren die Firma als eine lebende Einheit empfunden haben, die über den jeweiligen Trägern steht, daß wir sie nicht nur als Erwerbsquelle betrachteten für den jeweils Lebenden, sondern als den bleibenden Niederschlag geleisteter Arbeit und als die Verpflichtung, weitere Arbeit zu leisten – nur dadurch ist es erklärlich, daß die Firma über die Wandlungen der Zeit durch alle Krisen hinweg sich so lange erhalten konnte.

Und dieser Gedanke, daß in einer solchen Firma ein von den jeweiligen Trägern unabhängiger und über sie hinaus gewachsener ideeller Wert liegt, war es, der bei den schweren Entschlüssen, vor die wir in diesen Monaten gestellt waren, für uns das Leitmotiv und schließlich das Ausschlaggebende war.

Zwei Wege waren es, zwischen denen wir zu wählen hatten: entweder wir gaben das Geschäft auf, traten in Liquidation und leiteten die Kundschaft auf eine andere Bankfirma über, oder aber wir stellten das Werk über die Person, erhielten die Firma, schieden selber aus und übergaben die Leitung unseren Nachfolgern.

Wir sind diesen zweiten Weg gegangen; denn wir wollen nicht, daß diese Firma, der unsere Lebensarbeit bis heute gehört hat, zerstört würde. Vor allem aber wollten wir nicht, daß Ihre Gemeinschaft, zu der Sie in jahrzehntelanger Arbeit zusammengewachsen sind, zerfallen sollte. Dieser Gedanke ist es, der uns geleitet hat und der unseren Entschluß rechtfertigen wird.

Die Firma und die in ihr verkörperte Arbeitsgemeinschaft wird fortbestehen. Die Inhaberschaft und damit die Leitung wird liegen bei Dr. Brinckmann, den Sie seit Jahren kennen, und bei Herrn Wirtz, dem der Ruf eines erfolgreichen hanseatischen Kaufmannes im vornehmsten Sinne des Wortes vorausgeht. In beiden Herren werden Sie gerechte Vorgesetzte, weitausschauende, kluge, unabhängige Leiter der Kommandite haben. Es ist keine leichte Aufgabe, die diese Herren übernehmen, und sie können sie nur bewältigen, wenn ihnen Sie, unsere Mitarbeiter, mit der gleichen Unermüdlichkeit, Besonnenheit und Hingabe zur Seite stehen, wie sie uns zuteilgeworden ist, die wir sie stets als das Glück unserer Arbeit empfunden haben und für die wir Ihnen in dieser Stunde noch einmal herzlich danken.

Nr. 8

Die staatlichen Genehmigungen der »Arisierung«

⟨A⟩ 31. Mai 1938

⟨B⟩ 10. Juni 1938

Stiftung Warburg Archiv, Hamburg, Max M. Warburg, 11060, Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft, Bl. 92, 93

⟨A⟩

Der Reichsstatthalter in Hamburg
– Staatsverwaltung –

Hamburg 13, den 31. Mai 1938
Harvestehuderweg 12

Beglaubigte Abschrift.

Auf Grund der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26.4.1938 (Reichsgesetzblatt I S. 415) genehmige ich hiermit die am 30. Mai 1938 in Hamburg geschlossene Vereinbarung der Herren

Max M. Warburg, Hamburg,

Dr. Fritz M. Warburg, Hamburg,

Erich M. Warburg, Hamburg,

Dr. Ernst Spiegelberg, Berlin und

Siegmund G. Warburg, London,

mit

Herrn Dr. Rudolf Brinckmann, Hamburg,

handelnd für die Kommandit-Gesellschaft in Firma M. M. Warburg & Co, K.-G., Hamburg.

Der Reichsstatthalter in Hamburg.

i.A.

gez. Schrader, Dr.

Zur Beglaubigung:

(gez.) Unterschrift

⟨B⟩

Der Reichskommissar
für das
Kreditwesen

Berlin W 8, den 10. Juni 1938
Jägerstraße 21

Tgb.Nr. 21912/38 III

Auf das Schreiben vom 23. Mai 1938

Auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 – RGBl. I S. 1203 – in Verbindung mit Artikel 1 Buchstaben g) und i) der Ersten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz erteile ich Ihnen die Erlaubnis zur Änderung der Rechtsform Ihres Unternehmens in eine Kommanditgesellschaft mit den Herren Dr. Rudolf Brinckmann und Paul Wirtz als persönlich haftende Gesellschafter.

Das etwaige Erfordernis einer Erlaubniserteilung auf Grund der Anordnung vom 26. April 1938 – RGBl. I S. 415 – bleibt hiervon unberührt.

gez. Dr. Ernst

Beglaubigt:

gez. Unterschrift
Ministerialregistrator

An
die Firma M. M. Warburg & Co
Kommanditgesellschaft
Hamburg 1

Nr. 9

Die Ablösung der »stillen« Beteiligung und die erpresste »Arisierungsspende«

2. Dezember 1938

Stiftung Warburg Archiv, Hamburg, Max M. Warburg, 11060, Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung

Hamburg

Der Gauwirtschaftsberater

Hamburg 36, den 2. Dezember 1938

Gauhaus

Firma

M. M. Warburg & Co.,

Direktion,

H a m b u r g 1,

Postschliessfach 744

Ich bestätige dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 18. November 1938.

Die erfolgte Kündigung der nichtarischen Angestellten erfordert die Neueinstellung von arischen Kräften. In der stattgefundenen Besprechung empfahl ich Ihnen, solche Leute einzustellen, die im politischen Leben anerkannt sind, um auch nach aussen hin klar die Trennung von der Vergangenheit zu zeigen. Sie stimmten diesem Vorschlage zu und ich bin gern bereit, Ihnen entsprechende Vorschläge zu machen, insbesondere für die Einstellung von leitenden Angestellten, da gerade von der Beurteilung dieser auf das gesamte Unternehmen geschlossen wird.

Zu der von Ihnen angeschnittenen Frage bezüglich der Rückzahlung der stillen Einlagen stimme ich durchaus der Ansicht zu, eine endgültige Trennung herbeizuführen. Ich empfehle jedoch, mit dieser Trennung nicht eine sofortige Auszahlung zu verbinden, sondern diese erst dann vorzunehmen, wenn sicher gestellt ist, dass etwaige Verpflichtungen der ausscheidenden stillen Gesellschafter nicht von der Firma getragen werden müssen. Ihren weiteren Mitteilungen in dieser Angelegenheit sehe ich entgegen.

Bezüglich der Firmenbezeichnung M. M. Warburg & Co. bin ich nach den mir von Ihnen gemachten Ausführungen der Meinung, dass hierin gegenwärtig keine Änderung erfolgen sollte. Ich bitte jedoch, die mir in der Besprechung dargelegten Gründe schriftlich zu wiederholen.²¹

21 Die »Umwandlung« in eine Kommanditgesellschaft wurde mit Vertrag vom 30. Mai 1938 vorgenommen und nach Erteilung der erforderlichen staatlichen Genehmigungen (vgl. Kap. 43.4.1, Dok. 8) am 15. Juni 1938 beim Amtsgericht Hamburg (Handelsregistergericht) angemeldet. Die »stille« Beteiligung der Familie Warburg in Höhe von drei Millionen RM musste

Ich darf ferner daran erinnern, dass Sie die Bereitstellung eines Betrages für soziale Zwecke an den Herrn Reichsstatthalter in Aussicht stellten.²² Diese Frage wollten Sie mit Ihrem massgeblichen Kommanditisten besprechen. Für eine Mitteilung des Ergebnisses wäre ich Ihnen dankbar und hoffe, dass Sie mir hierüber in der in Aussicht genommenen weiteren Besprechung über die Entwicklung des Geschäftes weiteres mitteilen können. Den Zeitpunkt für diese Besprechung werde ich Ihnen in Kürze mitteilen.

Heil Hitler!

(gez.) O t t e
Gauwirtschaftsberater

bereits 1939 »abgelöst« werden. Die Einlage wurde vollständig durch Steuern und Abgaben aufgezehrt; Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 298. 1940 musste der traditionsreiche Firmenname aufgegeben werden; das Bankhaus firmierte nunmehr unter »Brinckmann, Wirtz & Co.«.

- 22 Mit der Spende »zu sozialen Zwecken« war die sogenannte Arisierungsspende gemeint. Entsprechende Spenden flossen üblicherweise der »Hamburger Stiftung von 1937« zu. Die von Reichsstatthalter Karl Kaufmann eingerichtete »Stiftung« stellte außerhalb des öffentlichen Haushaltes ein selbständiges Finanzsystem dar, über dessen Mittel nur Kaufmann persönlich und unkontrolliert entschied. Die Zwecke waren unterschiedlichster Art. Das »Stiftungsvolumen« erreichte zeitweise zehn Millionen RM. Vgl. Frank Bajohr, Hamburgs »Führer«. Zur Person und Tätigkeit des Hamburger NSDAP-Gauleiters Karl Kaufmann (1900-1969), in: ders./Joachim Szodrynski (Hrsg.), Hamburg in der NS-Zeit. Ergebnisse neuerer Forschungen, Hamburg 1995, S. 59-91, hier S. 69 ff.; ders., »Arisierung« in Hamburg, S. 236.

43.4.3 Der Arisierungsvorgang Robert Schwarz

Nr. 1

Der Arisierungsvertrag »vorbehaltlich der Zustimmung aller politischen und wirtschaftlichen Stellen«

5. September 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), R 1804/38, Bl. 31-34

Uebernahme-Vertrag
zwischen

- 1.) Herrn Robert Schwarz,²³
- 2.) Frau Elsa Delbanco Wwe.²⁴
- 3.) Frau Gertrud Mosheim, unter Zustimmung ihres Ehemannes Dr. Mosheim,²⁵ einerseits im Nachfolgenden Verkäufer genannt

und

- 4.) Herrn v.d. Steinen, im Nachfolgenden Käufer²⁶ genannt.

- 23 Robert Schwarz (geb. 1877), Mitglied der jüdischen Gemeinde, war Teilhaber der Im- und Exportfirma S. R. Levy & Co (Hamburg). Im Jahre 1937 wurde er unter dem Verdacht der »Rassenschande« verhaftet. Am 17. August 1937 erging über sein Vermögen eine Sicherungsanordnung unter gleichzeitiger Einsetzung eines Treuhänders. Schwarz, der sich zu diesem Zeitpunkt in Strafhaft befand, musste im Herbst 1938 »freiwillig« sein Firmenvermögen veräußern. Der dokumentierte Vertrag weist einen Verkaufspreis von 700 000 RM aus, bei einem Bilanzgewinn von 975 578 RM und einem objektiven Verkehrswert von mutmaßlich 2 Millionen RM. Schwarz emigrierte im Januar 1939 nach England. Seine Ehefrau, Gertrud Schwarz (geb. 1890), die mithaftend herangezogen worden war, konnte wenig später ebenfalls emigrieren. Von einem Gesamtvermögen von etwa 3 Millionen RM blieb den Eheleuten fast nichts, nimmt man die zu zahlende Reichsfluchtsteuer und die gemeindeinterne »Vermögensabgabe« noch hinzu. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 299-301.
- 24 Elsa Delbanco, geb. Loewinberg (geb. 1879), war mit Ludwig Delbanco verheiratet. Beide gehörten der jüdischen Gemeinde an. Ludwig Delbanco war an der Firma S. R. Levy & Co beteiligt. Er starb vor 1938. Zum Zeitpunkt der Veräußerung der Firma war seine Witwe Kommanditistin. Sie suchte am 17. November 1941 den Freitod. Elsa Delbanco wird kurz zuvor den Deportationsbefehl der Gestapo für die auf den 18. November 1941 bestimmte Deportation nach Minsk erhalten haben. Vgl. Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 79.
- 25 Dr. Gertrud Mosheim, geb. Delbanco, war verheiratet mit Dr. med. Ludwig Mosheim, praktischer Arzt in Hamburg, approbiert seit 1923. Die Eheleute Mosheim, beide Mitglieder der jüdischen Gemeinde, emigrierten 1938, nach Abschluss des Veräußerungsvertrages. Von Viliez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 363.
- 26 Walter von den Steinen war Inhaber der gleichnamigen Firma (Ex- und Import). Er war zugleich im Vorstand (Direktor) der M. J. Emden Söhne Export AG. Mit dem Erwerb der Firma S. R. Levy & Co erweiterte von den Steinen seinen Geschäftsbereich. Er dürfte über »gute Verbindungen« zum Gauwirtschaftsamt verfügt haben, da ein früherer Veräußerungsvertrag

§ 1.

Herr Robert Schwarz ist persönlich haftender Gesellschafter der Firma S. R. Levy & Co.

Frau Elsa Delbanco und Frau Dr. Gertrud Mosheim sind die Kommanditisten dieser Firma.

Die Gesellschafter betreiben unter der Firma S. R. Levy & Co. in Hamburg ein Handelsgeschäft in Borsten, -Import und Transithandel.

§ 2.

Die Verkäufer übertragen das unter der Firma S. R. Levy & Co. betriebene Handelsgeschäft an den Käufer mit dem Recht der Firmenfortführung mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältnis anzeigenden Zusatz mit allen Aktiven und Passiven.

§ 3.

Die Uebernahme erfolgt per 30.6.38 auf Grund der vorliegenden Bilanz per 30.6.38, welche im Einvernehmen beider Parteien durch den öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer T. U. Lemberg angefertigt worden ist.

In Ergänzung dieser Uebernahmebilanz halten die Verkäufer die Käufer frei von allen Entnahmen und Verlusten, die nach Abschluss der Bilanz per 30.6.38 nach diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Uebernahme des Geschäftes eingetreten sind oder eintreten.

§ 4.

Der auf Grund der Bilanz mit RM 975.578.-- ausgewiesene Vermögenüberschuss per 30.6.38 ist die Basis für den im Nachfolgenden vereinbarten Kaufpreis.

§ 5.

Mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Risiken, die in der Ueberleitung des Transitgeschäftes auf den Käufer liegen, und mit Rücksicht auf die notwendige Lösung der Geschäftsbeziehung mit der Firma Delbanco, Meyer & Co., London wird im gegenseitigen Einverständnis der Kaufpreis mit einem Betrag von RM 700.000.--festgelegt, abzüglich der nach dem 30.6.38 durch die Verkäufer vorgenommenen Entnahmen und entstandenen Verluste bis zur tatsächlichen Uebernahme der Firma.

mit einem auswärtigen Erwerber aus Soest keine Genehmigung des Gauwirtschaftsberaters erhalten hatte und diesem eine »Spende« in Höhe von 100 000 RM zugunsten der »Hamburger Stiftung von 1937« zugesagt worden war. Von den Steinen wurde bei den Vertragsverhandlungen durch Rechtsanwalt Dr. Eduard Kramm vertreten, der das besondere Vertrauen des Gauwirtschaftsberaters Carlo Otte (geb. 1908) genoss und sich eine geradezu monopolartige Stellung bei der Veräußerung größerer jüdischer Betriebe erworben hatte. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 227, 258, 320.

§ 6.

Der Kaufpreis wird in der Form berichtet: dass mit Uebergabe der Firma ein Betrag von RM 500.000.-- an die Verkäufer gezahlt wird, oder nach Vorschrift der zuständigen wirtschaftlichen oder politischen Stellen sichergestellt wird.

Mit dieser Zahlung gelten die Ansprüche der Kommanditisten im Verhältnis zu dem Käufer als endgültig abgefunden.

Die interne Auseinandersetzung zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter Schwarz und den Kommanditisten ist ausschliesslich Sache der Verkäufer.

Sollte die Uebergabe vor der formellen Zustellung der Zustimmung des Reichsstatthalters erfolgen, können die Verkäufer die Zahlung nur in Form der Sicherstellung auf ein Treuhandkonto bis zum Zeitpunkt der Zustellung der Genehmigung verlangen.

Der Restbetrag von RM 200.000.-- wird in jährlichen Raten von RM 100.000.-- jeweils am 30. September bezahlt, erste Rate 30.9.39.

§ 7.

Die Verkäufer halten den Käufer frei von allen etwa aus der Bilanz nicht ersichtlichen Verbindlichkeiten, insbesondere auch von allen Ansprüchen des Staates oder seiner Organe, wie Steuern etc. Soweit in dieser Hinsicht ein Anspruch erfolgt, mindern sich zunächst fällig werdende Kaufpreistraten.

Ueber die vorstehenden Vereinbarungen hinaus halten die Verkäufer den Käufer frei aus allen Verlusten, die aus den Geschäftsbeziehungen mit der Firma Delbanco, Meyer & Co., London J. D. Hewett, London und A. L. Mayer N.V. Den Haag, entstehen, soweit es sich nicht um etwaige neue Geschäfte nach der Uebernahme der Firma durch den Käufer handelt.

§ 8.

Die nicht-jüdische Gefolgschaft wird durch den Käufer übernommen. Kündigungen unterliegen der Zustimmung des Treuhänders der Arbeit.

§ 9.

Dieser Vertrag wird geschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung aller politischen und wirtschaftlichen Stellen. Jede Aenderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 10.

Die Vertragsschliessenden verpflichten sich, alle zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und erforderlichen notariellen Akte vorzunehmen, wie beispielsweise Auflassung des Grundstücks und Eintragung im Handelsregister.

§ 11.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

§ 12.

Die Urkundensteuer, sowie die Kosten der notariellen oder handelsgerichtlichen Uebertragung der Firma tragen die Parteien je zur Hälfte.²⁷

Hamburg, den 5. September 1938.

in Vollmacht für Frau Elsa Delbanco

gez. Dr. Ludwig Mosheim

gez. Gertrud Mosheim

gez. Dr. Ludwig Mosheim als Ehemann

gez. Robert Schwarz

gez. Walter von den Steinen.

Nr. 2

Der positive Kontrollbericht des Treuhänders

12. September 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), R 1804/38, Bl. 27-30

DR. ERNST TOSPANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
Mitgl. d. N.S.R.B.

HAMBURG 39, DEN 12. September 1938
SIERICHSTRASSE 136
BÜRO:
HMB. I, ALSTERTOR 1

An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten,
(Devisenstelle)
H a m b u r g 13
Magdalenenstr. 64 a

Betr. S.R. Levy & Co., Hamburg.
Ihr Geschäftszeichen: R. 1/1804/38

Durch die am 17. August 1938 erlassene Sicherungsanordnung gegen die rubr. Firma wurde ich zu deren Treuhänder bestellt, und zw. vornehmlich mit der Aufgabe

²⁷ Der Reichsstatthalter genehmigte den Vertrag mit Bescheid vom 14. September 1938; StAHH, 314-15 Oberfinanzpräsident, R 1804/38, Bl. 39. Grundlage hierfür bildete die Anordnung vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 415), welche die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 414) ergänzend umsetzte.

»die Devisenaussenstände und die Lagerbestände zweckentsprechend zu verwalten und zu verwerten, weiter das Geschäftsvolumen der Firma zu erhalten und die Verkaufsverhandlungen zwecks Arisierung zweckentsprechend zu erledigen.«

Bereits am ersten Tage meiner Treuhandschaft wurde mir mitgeteilt, dass zwischen dem jüdischen Firmeninhaber, Herrn Robert Schwarz, und seinen (ebenfalls jüdischen) Kommanditisten einerseits, und den Herren Bertram sr. und Dr. Bertram jr., Soest, sowie Herrn Rechtsanwalt Dr. Rüberg, Menden i/Westf., andererseits ein Vertrag abgeschlossen worden sei, lt. welchem die drei letztgenannten Herren die Firma S.R.L. & Co. vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Gauwirtschaftsberaters und der Hamburgischen Staatsverwaltung käuflich erworben hätten. Diese Genehmigung der gen. Partei- und Staatsstellen wurde indessen verweigert, gegen welche Entscheidung von Herrn Dr. Rüberg lt. seinem Schreiben vom 1. Sept. 1938 an die Hamburgische Staatsverwaltung Beschwerde eingelegt wurde. Angesichts dieser Nichtgenehmigung sind jedoch die Verkäufer von ihrem Vertrage mit den Herren Bertram sr. und jr. und Dr. Rüberg zurückgetreten und haben am 5. Sept. 1938 einen neuen Verkaufsvertrag mit Herrn Walter von den Steinen, Inhaber der gleichnamigen Firma und Vorstand der M. J. Emden Söhne Export A.G., Hamburg, abgeschlossen, den ich als Anlage 1 beifüge.

Dieser Vertrag wird, wie den Parteien und mir von dem Stellvertreter des Herrn Gauwirtschaftsberaters, Herrn Dr. Ed. Hoffmann, mündlich erklärt wurde, zweifellos die parteiamtliche und behördliche Genehmigung finden, da die Beschwerde des Herrn Dr. Rüberg und Genossen keine Aussicht auf Erfolg habe.

In fernmündlich durch mich hergestelltem Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Gauwirtschaftsberaters – worüber Aktenvermerk in Anlage 2 – hat daher Herr von den Steinen mit dem 6. ds.Mts. die Fortführung der Geschäfte von S.R. Levy & Co. unter seiner eigenen Firma übernommen.

Während der Zeit meiner Treuhandschaft habe ich die von den früheren Inhabern an die Herren Lübbert, Harder (Gesamtprokuristen) und Struck (Handlungsbevollmächtigter) erteilten Vollmachten bestehen lassen, und nur dem jüdischen Gesamtprokuristen, Herrn Beck, einem Neffen des früheren Inhabers Schwarz, seine Zeichnungsbefugnis durch mündliche Anordnung entzogen. Auch die Führung der Geschäftskasse habe ich von Herrn Beck auf den Buchhalter, Herrn Struck, übertragen.

Den Gang der Geschäfte habe ich durch Einblicknahme in die ein- und ausgehende Post und deren Besprechung mit den Sachbearbeitern, Verfolgung des Geldverkehrs auf den Kassen- und Bankkonten, Kontrolle der Privatkonten des Inhabers und der Kommanditisten und dgl. laufend überwacht und auch auf die ordnungsgemässe Führung der Geschäftsbücher, insbesondere des Kundenkontokorrents und der Vorratskartei, mein Augenmerk gerichtet. Ich stellte dabei fest, dass die Grundbücher auf dem Laufenden gehalten werden, die Übertragung ins Hauptbuch jedoch mehrere Monate rückständig ist. Lt. Erklärung des Hauptbuchhalters, Herrn

Struck, ist der Rückstand z.T. durch Personalmangel in der Buchhaltung, daneben aber auch durch deren Überhäufung mit Extraarbeiten – Zwischenabschluss per 30.VI.1938, verschiedenen Revisionen, statist. Nachweisen u. dgl. – verursacht worden.

Irgendwelche Symptome, die auf Verstöße gegen die Devisenbestimmungen oder andere zur Sicherung der deutschen Wirtschaft erlassene Gesetze oder Verordnungen hätten schliessen lassen, habe ich im Laufe meiner Überwachungstätigkeit nicht festgestellt.

Die wichtigste Funktion, die die Firma S. R. Levy & Co., vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus gesehen, zu erfüllen hat, ist die des Devisenerwerbs durch Pflege des Transithandels. Die Grundlagen für denselben bilden, was Tierhaare und Schweinsborsten betrifft, ihre Beziehungen zu

- 1) der Maklerfirma Barber & Sons, London, die ihr regelmässig über die Marktlage berichtet, die Einkaufskredite zur Verfügung stellt und ihr die bis zum Fälligkeitsdatum der Rembourse nicht abgesetzten Waren abnimmt,
- 2) der Firma Delbanco, Meyer & Co., London, auf deren Namen die Verkaufsfakturen ausgestellt werden, und deren Zwischenschaltung der Firma Barber & Sons die Gewähr dafür bietet, dass die Erlöse aus den von ihr finanzierten Geschäften zur Abdeckung der von ihr gewährten Rembourskredite Verwendung finden. Ihr fallen hierfür 2 % der Einkaufskommission von 5 % zu, die die rubr. Firma an Barber zu zahlen hat.

Eine ähnliche Regelung mit der Haagsche Handelscompagnie und deren Tochtergesellschaft A. L. Mayer, N.V. in den Haag ermöglicht der Firma das Transitgeschäft in Pflanzenfasern und Reiszurzeln.

Bei diesen Geschäftsverbindungen handelt es sich, mit Ausnahme von Barber & Sons, um jüdische Firmen, und überdies stehen die Inhaber der Firma Delbanco, Meyer & Co., London, z.T. zu dem Inhaber und den Kommanditisten der Firma S.R.L. & Co. in engem verwandtschaftlichen Verhältnis, während einer von ihnen, Weiser, noch bis vor kurzem Prokurist der letztgenannten Firma war.

Angesichts dieser besonderen Umstände erschien es nicht ausgeschlossen, dass die Geschäftsverbindungen zu den obigen holländischen und englischen Häusern von der rubr. Firma bzw. deren Inhabern zu Vermögensverschiebungen unter Umgehung der Devisenvorschriften benutzt werden könnten. Zu den somit naheliegenden Sicherungsmassnahmen, nämlich zu völliger Unterbindung dieser Geschäftsverbindungen oder zum Einbau von Kautelen – etwa durch Beauftragung geeigneter Banken in London und den Haag mit treuhänderischer Überwachung der Transitläger und der aus den Transitgeschäften entstehenden Forderungen – habe ich mich jedoch nicht entschliessen können, da

- 1) keinerlei Anhaltspunkte für einen Missbrauch der in Frage stehenden Geschäftsbeziehungen vorlagen und
- 2) der Abbruch dieser Geschäftsverbindungen mit einer Störung, wahrscheinlich sogar einer Zerstörung des gesamten Transithandels der Firma gleichbedeu-

tend gewesen wäre und sich auch auf das Importgeschäft sehr nachteilig ausgewirkt haben würde.

Der unter 2) genannten Auffassung hat sich auch der neue Firmeninhaber, Herr von den Steinen, angeschlossen, der seine im Kaufvertrage (Anlage 1) zum Ausdruck gebrachte Absicht, diese Geschäftsverbindungen sofort zu lösen, im Interesse des deutschen Devisenaufkommens vorerst nicht durchführen wird.

Eine nicht unbedenkliche Verengung haben die Geschäftsmöglichkeiten der Firma in letzter Zeit dadurch erfahren, dass ihre Kreditlinien bei verschiedenen Londoner Bankhäusern, die noch vor einigen Monaten insgesamt £ 65.000.- betragen, inzwischen auf kaum die Hälfte dieses Betrages beschnitten worden sind. Das Bankhaus Japhet & Co. scheint überdies eine weitere Kürzung seiner Kreditlinie um £ 6.000.- zu beabsichtigen. Ich habe die Frage, ob dieser Entwicklung vielleicht durch sofortige persönliche Verhandlungen in London Einhalt geboten werden könne, sehr gründlich erwogen, bin jedoch, insbesondere nach Besprechungen mit leitenden Herren der Dresdner Bank und des Bankhauses M. M. Warburg & Co. K.G., zu der Auffassung gelangt, dass solche Verhandlungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen erfolglos bleiben würden, und habe daher von einer Reise nach London abgesehen.

Meine Überwachungstätigkeit bei der Firma S. R. Levy & Co., die mich bis zum 6. ds. Mts. einschliesslich ganztätig in Anspruch nahm, habe ich mit dem Augenblick der Übernahme der Firma durch Herrn von den Steinen als nicht mehr notwendig eingestellt. Ich bitte die Devisenstelle, mit Wirkung vom genannten Datum an meine Bestellung zum Treuhänder unter Entlastungserteilung aufheben zu wollen.

Hamburg, den 12. September 1938.

(gez.) Dr. E. Tospann

Nr. 3

Die vorgeschobenen Gründe für einen »Ordnungsstrafbescheid«

10. März 1939

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), R 1804/38

Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg

Verwaltung

Hamburg 36, den 10. März 1939

für Handel, Schifffahrt und Gewerbe

Stadthausbrücke 22

G.-Nr. 391-47/2.

Abteilung

für Preisbildung und Preisüberwachung

An den Herrn Oberfinanzpräsidenten
(Devisenstelle),
Hamburg.

Betrifft: Firma S. R. Levy & Co.
Dort. Aktz. R II 2670/38.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Scheiben vom 19. Januar d.J. wird mitgeteilt, daß gegen die Firma S. R. Levy & Co. und den Kaufmann Robert Israel Schwarz als Inhaber der Firma Levy & Co. wegen fortgesetzter schwerer Verstöße gegen die Bestimmungen der Auslandswarenpreisverordnung ein Ordnungsstrafbescheid in Höhe von

RM 500000.--

nebst Kosten festgesetzt worden ist. Der Ordnungsstrafbescheid vom 2. März 1939 ist vollstreckbar.

Zwecks Durchführung der Zwangsvollstreckung wird hiermit um Genehmigung zur Verfügung über das im Inlande befindliche Vermögen

- 1.) des Kaufmannes Robert Israel Schwarz,
- 2.) der Kommanditistin E. Delbanco,
- 3.) der Kommanditistin Gertrud Mosheim, geb. Delbanco in Höhe von RM 500000.-- nebst Kosten gebeten.²⁸

Im Auftrage
(gez.) Dr. [Ernst] Mueller

Der Oberfinanzpräsident Hamburg
(Devisenstelle)
R II/2670/38

Hbg., den 14. März 39

an F/Auser

zuständigkeitshalber. Die Sicherungsanordnung ist auf dortige Veranlassung inzwischen aufgehoben worden.

28 Die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg (Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe) erließ durch ihre Preisbildungs- und Preisüberwachungsstelle am 2. März 1939 einen Ordnungsbescheid über 500 000 RM. Schwarz wurde darin vorgehalten, er habe fortgesetzt gegen Bestimmungen der Verordnung über Preise für ausländische Waren verstoßen. Das war insoweit überraschend, als der ehemalige Treuhänder, Wirtschaftsprüfer Dr. Tospann, in seinem Bericht vom 12. September 1938 keinerlei Rechtsverletzungen festgestellt hatte; Kap. 43.4.3, Dok. 2. Das festgesetzte Ordnungsgeld entsprach in seiner Höhe genau dem bereits gezahlten Anteil des Kaufpreises, den der Arisieur Walter von den Steinen, auf ein Treuhandkonto der Deutsch-Südamerikanischen Bank überwiesen hatte und dessen Verfügung durch Schwarz dem Genehmigungsvorbehalt der Devisenstelle unterlag. Die Gemeindeverwaltung forderte genau diesen Betrag.

43.4.4 Der Arisierungsvorgang Carl Anker

Nr. 1

Die Vorermittlung gegen Carl Anker

2. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), Str 629, Bl. 1 a

Zollfahndungsstelle

H a m b u r g

D II 724/38

Hamburg, 2. November 1938.

Eilt sehr!

Vertraulich!

An die

Devisenstelle (Strafabt.)

H a m b u r g .

Mitteilung über Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (Allgem. Erl. Nr. 128/37 D. St. – V –).

Ich habe am 18. Oktober 1938 gegen den Juden Carl Anker i/Fa. L. Anker, Maschinenfabrik, Hamburg 21, Humboldtstrasse 55, ein Ermittlungsverfahren wegen dringenden Verdachts der Zuwiderhandlung gegen das DevG. – VVGes. eingeleitet.²⁹

Anker betreibt seit 1933 planmässig die Verlagerung seines Betriebes nach England zur Vorbereitung seiner Auswanderung. Er lässt dort Maschinen herstellen, die durch die unter seiner Mitwirkung gegründete Firma Anker Brothers & Company Limited, London, im englischen Wirtschaftsgebiet verkauft werden.

29 Carl Leopold Anker (geb. 1880 in Hamburg), Mitglied der jüdischen Gemeinde, war Inhaber der Maschinenfabrik L. Anker. Die Firma war auch in Exportgeschäften tätig, insbesondere mit England. In London wurde 1933 unter der Mitwirkung von Carl Anker die englische Firma Anker Brothers & Company Ltd. gegründet. Am 15. Juni 1938 ordnete die Devisenstelle gegen Carl Anker und dessen Ehefrau eine Sicherungsanordnung an. Zum Treuhänder wurde Theodor Langschmidt bestellt. Vom 18. bis zum 31. Oktober 1938 befand sich Anker in Polizeihaft, danach wegen des Verdachts der Devisenvergehen in Untersuchungshaft. Dem hier dokumentierten Vorbericht der Zollfahndungsstelle folgte unter dem 21. Januar 1939 ein Ermittlungsbericht derselben Behörde an die Staatsanwaltschaft Hamburg; Kap. 43.4.4, Dok. 2. Diese erhob am 15. Mai 1939 eine entsprechende Anklage. In der Zwischenzeit war das Unternehmen während der Untersuchungshaft »arisiert« worden. Erwerber war Dipl.-Ing. Edzard von Meyer (Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg, Az. I/Z 3046 – 6).

An der Anker Brothers ist er beteiligt. Die Anteile an dieser Gesellschaft hat er durch Einbringung eines Vertrages, der u.a. den Rückfall der von Deutschland aus gelieferten Lizenzen, Pläne, Muster u. dgl. an die Anker Brothers vorsieht. Für die eingebrachten Werte wurden ihm Anteile der englischen Gesellschaft behändigt. Es liegt mithin entgeltlicher Erwerb im Sinne von § 3 der Vierten DurchfVO. vom 9.5.1933 vor.

Ausserdem liegt Erschleichung von Zusatzausführvergütung vor. Haftbefehl ist beantragt.

Fahndungsbeamter ist: ZI. (F) Huckfeldt,

Sachbearbeiter ist: OZI. (F) Arzt.

Etwa dort vorhandene Vorgänge ersuche ich mir zur vorübergehenden Einsichtnahme sofort zu übersenden.

Die weiteren Feststellung und das Ermittlungsergebnis werden zurzeit nachgesandt werden.

Im Auftrag:
(gez.) Unterschrift

Nr. 2

Der Ermittlungsbericht der Zollfahndungsstelle

21. Januar 1939

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), Str 629, Bl. 92-102

Zollfahndungsstelle
Hamburg

Hamburg, 21. Januar 1939.

D VI (II) 724/38

An die
Staatsanwaltschaft
H a m b u r g.

Zu II Js. 1441/38

betr. Devisenvergehen des Juden Carl Anker,³⁰ i./Maschinenfabrik L. Anker, Hmb., Humboldtstr. 55

³⁰ Der Ermittlungsbericht führte zu einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 15. Mai 1939. Mit ihr wurde Anker u.a. angeklagt, sich in der Zeit vom Juni 1934 bis Juli 1935 devisenrechtliche Genehmigungen erschlichen, in der Zeit vom November 1935 bis März 1938 weitere Ver-

Der Jude Carl Anker (Pers. Bl. 1) ist überführt und geständig:

- 1) im ZAV durch überhöhte Kostenberechnungen vorsätzlich zu Unrecht Vergütungen erschlichen zu haben (§ 263 Str.GB.),
- 2) die im Betrieb seines Hamburger Unternehmens begründeten technischen Erfolge und Erfahrungen, Arbeitszeichnungen, Lizenzen und dergl. einer englischen Herstellerfirma zur Verfügung gestellt und den daraufhin mit dieser Firma abgeschlossenen Vertrag bei der Errichtung einer Handelsgesellschaft (Anker Brothers & Co.) in diese gegen Erwerb von Anteilsrechten, mithin entgeltlich, eingebracht zu haben (§§ 24, 42 DevGes.), im übrigen zur Errichtung der Handelsgesellschaft über eine in England erworbene Darlehnsvaluta verfügt zu haben (§§ 9, 42 DevGes.),
- 3) über im Auslande ersparte Reisekosten, über ebendort für Warenlieferungen kassierte Rechnungsbeträge verfügt, durch Zahlung zu Gunsten eines Devisenaufländers im Inlande und durch Verbringung von Reichsmark ins Ausland verbotswidrig Zahlungen an einen Devisenaufländer geleistet zu haben, ferner durch Verfügung über anbieterpflichtige Devisen Zahlungsverpflichtung einer ausländischen Versicherungsgesellschaft gegenüber erfüllt zu haben (§§ 9, 11 und 35, 42 DevGes.)

Zu 1) Anker hat das Zusatzausfuhrverfahren (ZAV) missbraucht und damit Reichsmittel erschlichen, die ihm auf Grund falscher Unterlagen zugebilligt wurden (§ 263 Str.GB.).

Das ZAV soll im Zuge der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen der Reichsregierung eine angemessene Ausfuhr Deutscher Erzeugnisse sicherstellen, um mit deren Devisenwert die Einfuhr lebensnotwendiger Bedarfsgüter zu decken. Mit dem ZAV also wird im Interesse der Devisenbringung den Schwierigkeiten begegnet, die der Deutschen Ausfuhr besonders durch den Wettbewerb mit Waren aus Ländern mit abgewerteter Währung, z. B. England, auf dem Weltmarkt erwachsen. Dem Deutschen Ausführer wird durch das ZAV eine Beihilfe zur Überbrückung der Verluste geboten, die sich gegenüber seinen Herstellungskosten auf den Auslandsmärkten aus den stark gedrückten Verkaufspreisen ergeben.

Die Zuteilung von ZAV ist im einzelnen abhängig von dem Nachweis, dass durch den Verkauf ein aus dem Erlös nicht gedeckter Verlust entstand. In die »Kosten-, Erlös- und Verlustrechnungen« waren daher die tatsächlichen Werte einzuset-

stöße gegen devisenrechtliche Bewirtschaftungsbestimmungen begangen und in der Zeit von Januar 1934 bis Mai 1935 als Inländer inländische Zahlungsmittel an Ausländer im Inland ausgehändigt zu haben. Ferner habe Anker Anfang 1935 in London über ausländische Zahlungsmittel ohne Genehmigung verfügt. Die in der Anklageschrift genannten Beträge hatten jeweils eine sehr geringe Höhe. Ob die Verfolgung der »Tathandlungen« aus den Jahren 1934 und später zum Zeitpunkt der Anklageerhebung verjährt sein konnte, wurde in der Anklageschrift nicht behandelt. Das alles nährt den Verdacht, dass das von der Zollfahndungsstelle im Einvernehmen mit der Devisenstelle ausgelöste Strafverfahren dem alleinigen Ziele diene, eine »freiwillige« Arisierung zu erreichen.

zen und durch deren Gegenüberstellung dann nachzuweisen, dass ein ungedeckter Verlust – und in welcher Höhe – verblieb.

Nach meinen Feststellungen und den Aussagen des Otto Anker (Bl. 62, 63 und 64 R.) bzw. dem Geständnis des Carl Anker (Bl. 83 R., 8t, auch 89) wurden in die von der Firma Carl Anker, Hamburg, eingereichten ZAV-Anträge die Angaben in den »Kosten-, Erlös- und Verlustrechnungen« willkürlich gemacht und rechnungsmässige Unterlagen dabei kaum verwendet (s. auch Aussage des Langschmidt, Bl. 79 R.).

In den von mir nachgeprüften Fällen (s. Einzelberechnungen, Bl. 93 ff) ergibt sich bei Zugrundelegung der tatsächlichen Kosten und dergl. entweder ein viel geringerer Verlust, überwiegend aber überhaupt kein Verlust, sondern ein Gewinn. Einwandfrei ist somit bewiesen und anerkannt, dass

mindestens 28.736,-- RM ZAV (s. Bl. 154)

bewusst erschlichen sind. Aus den Darstellungen der einzelnen Fälle und den darüber in den Verhandlungen jeweils gemachten ausführlichen Aussagen ergibt sich aber auch zweifelsfrei der Vorsatz, durch die willkürliche Aufmachung eines grossen Verlustbetrages unter allen Umständen Förderungsbeträge im ZAV zu erreichen. [...]

Zu 2) Auf Grund von § 37 a DevGes. wurde gegen den Volljuden Carl Anker und seine Ehefrau Sicherungsanordnung erlassen (DevSt. R 10/7 v. 15.6.38). Bei der Nachprüfung seiner Forderungen gegen ausländische Unternehmen fiel die Verbindung mit Anker Brothers & Co. Ltd., London, auf. Sie erregte den Verdacht, dass Anker den Auf- und Ausbau dieser Firma zum Nachteil seines Hamburger Unternehmens mit dem Ziele unterstützte, sich in ihr eine neue Erwerbsgrundlage zu schaffen und nach ihrer Errichtung auszuwandern. Die Verschiebung der Erwerbsgrundlage von Hamburg nach London wurde von langer Hand, seit Frühjahr 1933 vorbereitet und mit jüdischer Skrupellosigkeit durchgeführt.

Sie begann mit dem Übereinkommen, das Bradley & Burch Ltd., Ilford, in den Stand setzte, die von Anker vertriebenen Spezialmaschinen in England herzustellen (II, Bl. 37), führte zur Auswanderung des jüdischen Prokuristen Sams on (II, Bl. 60), der Gründung der Firma Anker Brothers & Co. Ltd., London, (II, Bl. 42 ff.), zur geheimen Liquidierung seiner hiesigen Besitzwerte (II, Bl. 130/134) und schliesslich zur Aufenthaltsgenehmigung für England (II, Bl. 113/128). Alle diese Einzelmassnahmen beherrscht somit ein einheitliches Motiv: Kapitalflucht, Schädigung der wirtschaftlichen Belange Deutschlands.

Schon im Frühjahr 1933 beginnen die Verhandlungen mit Bradley & Burch Ltd., Ilford, (Auskunft, II, Bl. 52/56). Sie führen am 2.5.33 zu einem vorläufigen und bereits am 31.7.33 zum endgültigen Abkommen (II, Bl. 33 u. 37). B. & B. werden die Maschinen herstellen und sie zum Selbstkostenpreis liefern, L.A. wird Muster, Zeichnungen, technische Ratschläge zur Verfügung stellen; sie wird die Forderungen der B. & B. nicht von Hamburg sondern unmittelbar aus den Zahlungen ihrer ausländischen Abnehmer begleichen. Der Engländer Holland, der die Spezial-

maschinen für Firma L. Anker, Hamburg, im englischen Wirtschaftsgebiet als Alleinvertreter vertriebt, sieht in der Schaffung dieser Fabrikationsfiliale »die Möglichkeit, die verlorenen Gelegenheiten zu beiderseitigem Nutzen wiederzugewinnen« (II, Bl. 35). Anker wollte aber mehr. Er wollte sich wirtschaftlich von Deutschland lösen. Diese Loslösung wollte er nicht dadurch erschweren, dass die aus dem englischen Geschäft nun wieder anfallenden Gewinne von Deutschen Behörden überprüft würden. Aus dieser Nachprüfung hätte sich dann die Pflicht zur Anbietung der Devisen ergeben. Das war nur zu umgehen, wenn in England eine neue Gesellschaft die Maschinen verkaufte, die sie für ihn von Bradley & Burch zu dessen Herstellungskosten übernahm. Zum Ausbau dieser Gesellschaft konnte man dann auch ihren Gewinn verbrauchen und »auf lange Sicht die Auswanderung sorgfältig vorbereiten« (II, Bl. 157). Die Planung zur Gründung einer selbständigen Gesellschaft kann deshalb auch nie von dem Engländer Holland ausgegangen sein. Der hatte seine Lebensgrundlage. Sich und sein Vermögen hätte er damit nur erheblich belastet, u.U. sogar gefährdet. Da ihm Provisionen sowieso zuflossen, hatte er alles nicht nötig.

Anders die Juden Anker und Samson. Den Umschwung im völkischen Denken hatten diese schon Frühjahr 1933 klar erkannt; die wirtschaftlichen Folgen, die daraus für Juden entstehen würden, waren nüchtern erwogen. Die Entwicklung des englischen Marktes (Zoll, Währungsabwertung) war daher nur der äussere Anlass, sie bestimmte nur den Beginn zu ihren Massnahmen. [...]

Anker hat über die Beträge vorsätzlich verfügt, um »von langer Hand« seine Auswanderung vorzubereiten und durch den auf diese Weise geheim erreichten Transfer sich für diesen Fall eine lohnende Existenzgrundlage vorzubereiten. Für die Festsetzung des vorenthaltenen Betrages wird daher auch die Entwicklung der A. B. & Co. zu berücksichtigen sein, wie sie sich aus der vergleichsweisen Gegenüberstellung der Geschäftsjahre 1934 bis 1937 ergibt (II, Bl. 165).

[...]

Zu 3) Im Zusammenhang mit der Gründung und den Ausbau von Anker Brothers & Co. hat Anker ausserdem Zahlungen geleistet:

- a) an den bzw. zu Gunsten des Devisenausländers W. Samson,
- b) an eine ausländische Versicherungsgesellschaft.

Samson war leitender Angestellter (Prokurist) bei der Firma L. Anker in Hamburg. Um die Zeit, zu der A. B. & Co. in London errichtet wurden, wanderte er aus, trat von L. Anker zu Anker Brothers & Co. über (II, Bl. 60) und fühlte sich dort als »Treuhand« (II, Bl. 171). Vor seiner Auswanderung verpflichtete sich am 9.9.33 L. Anker, Hmb., ihm a Konto seines Gewinnanteils aus A. B. & Co. monatlich zunächst bis zu 35 £, insgesamt 100 £ über den Gewinn hinaus, nach Erreichung dieser Schuldhöhe, jedoch nur noch 3 × 20 £, insgesamt also 160 £ von Hamburg aus oder a Konto ihres eigenen Gewinnanteils an A. B. & Co. in London zu zahlen (II, Bl. 60). Die Beträge sind gezahlt (II, Bl. 167). Anker zahlte sie aus Beträgen, die er aus Warenlieferungen im Ausland, so in Holland, Tschechei, England, Frankreich, einkassierte, der ordentlichen Ablieferung also vorenthielt, verwendete dazu

ersparte Reisekostenbeträge, die er gleichfalls nicht zur Ablieferung brachte, liess sie durch seinen Monteur G u h l s ins Ausland verbringen, verrechnet sie zu Gunsten des Devisenausländers im Inlande mit dessen Ehefrau (s. Bl. 12 – 14, 90 R., 92 c, auch II, Bl. 167).

[...]

Anker rechnete damit, dass er die für seine Auswanderung geplante Betriebsverlegung nicht ohne jeglichen Argwohn der Devisenbehörden würde durchführen können (II, Bl. 134). Er musste deshalb Vorsorge treffen, dass er bei vorzeitiger Auswanderung im Auslande über entsprechende Rücklagen verfügte. Hierfür war offenbar die Lebensversicherung vorgesehen, die er bei der A l l i a n c e London unterhielt (Bl. 89 R.). Aus diesem Grunde nahm er die Prämienzahlungen wieder auf, die nur den Zweck verfolgen konnten, die Policen wertvoller zu machen. £ 72.7.10 liess er von der A. B. & Co. im Januar 1935 zahlen (II, Bl. 142, 167) und buchte den Betrag in den hiesigen Geschäftsbüchern in der Summe von 82.7.10 als Beihilfe für Neukonstruktion (II, Bl. 167, 173 u. 192).

Im Sommer 1935 muss die Versicherungsschuld von £ 97.14.4. dann wieder aus einem auf die Police entliehenen Darlehn gezahlt werden. Seit der Zeit scheinen die Beträge 3 x 150 £ aus den für ihn in London bei A. B. & Co. anfallenden Gewinnen und Gehältern gedeckt zu sein.

Die gegen das DevGesetz verstossenden Handlungen wurden mit dem einheitlichen Willen begangen, für die Auswanderung »von langer Hand« durch die Verlagerung des Hamburger Betriebes eine neue Erwerbsgrundlage in England zu schaffen. Sie können daher auch strafrechtlich nicht gesondert behandelt werden. Für Anwendung des Straffreiheitsgesetzes auf Teilhandlungen bleibt mithin kein Raum.

Nachrichtlich sei noch bemerkt, dass Anker durch seinen Treuhänder L a n g - s c h m i d t von der Anker Brothers & Co. die Vorlage der Geschäftsbücher und deren Auswertung im Strafverfahren erstrebt hat. Er hat das später nochmals im Beisein der Ermittlungsbeamten in einem Ferngespräch zu erreichen versucht. Aus der Tatsache, dass S a m s o n dieses Ansinnen nicht befolgte, muss gefolgert werden, dass dieser auch insoweit als »Treuhänder« handelte und den Zukunftserfolg für Anker um jeden Preis sichern wollte.

Ich bitte, das Strafverfahren gegen Anker durchzuführen. Nebenkläger ist der OFPräs. Hmb. – Devisenstelle – Hamburg. [...]

Nr. 3

Das Strafurteil in Sachen Carl Anker

28. Juli 1939

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), Str 629

Der OFPräs. Hamb.

Hamburg, 28. Juli 1939

Dev. Stelle

R 9 – Strafl. 54/39

Vermerk:

Ich habe den Termin heute wahrgenommen.

(Gericht: Grosse Strafkammer VII – LGDir. Dr. Herr,

LGR. Dr. Heider,

Ass. Dr. de Chapeaurouge,

StA. Kleykamp,

Vert. Dr. [Hugo] Möller (zusammen mit Dr. [Werner Arthur] Kauffmann)

Dauer der Sitzung von 9 Uhr bis 15 Uhr 30.)

Auf Grund der sehr ausführlichen Anklageschrift gestaltete sich die Beweisaufnahme ziemlich einfach. Die einzelnen Fälle wurden an Hand der Anklage nacheinander durchgesprochen; den Sachverhalt als solchen gab der Angeklagte im wesentlichen zu; er berief sich nur dauernd darauf, dass er sich für berechtigt gehalten habe, die bei einzelnen Geschäften entstehenden Sonderspesen in die Anträge mit aufzunehmen. –

Zeugen wurden nicht vernommen. –

Der Staatsanwalt stellte folgenden Antrag:

17 mal je	6 Mon. Gefängnis	+	2.000.–	RM	Geldstrafe
16 mal je	6 Mon. Gefängnis	+	2.000.–	"	"
2 Wochen	Gefängnis	+	500.–	"	"
1 Woche	"	+	100.–	"	"
1 Monat	Gefängnis	+	600.–	"	"
1 Monat	"	+	3.000.–	"	"
3 Wochen	"	+	1.000.–	"	"
4 mal je 1	Woche Gefängn.	+	je 200.–	"	"

zusammengezogen zu einer Gesamtstrafe von:

2 Jahren	Gefängnis	+	72.000.–	RM	Geldstrafe
----------	-----------	---	----------	----	------------

Eventuell für RM 500.– je 1 Tag weitere Gefängnisstrafe.

Unter Anrechnung von 6 Monaten Untersuchungshaft. –

Ich habe mich den Anträgen des Staatsanwaltes angeschlossen, nachdem wir die Höhe der zu beantragenden Strafen besprochen hatten. –

Das Gericht verkündete folgendes Urteil:

1 Jahr	3 Monate Gefängnis	+	30.000.–	RM	Geldstrafe
2 Wochen	Gefängnis	+	200.–	"	"
1 Woche	Gefängnis	+	100.–	"	"
1 Monat	"	+	300.–	"	"
1 "	"	+	2.000.–	"	"
3 Wochen	"	+	1.000.–	"	"
4 mal je 1	Woche Gefängnis.	+	je 100.–	"	"

zusammengezogen 1 Jahr 6 Monate Gefängnis unter Anrechnung der gesamten Untersuchungshaft. + 34000.– M G.Str.

Das Gericht nahm wegen des ZAV.Verstöße (33 Fälle) fortgesetzte Handlungen an, während der Staatsanwalt auf Grund der neuesten Rechtsprechung des RG der Ansicht war, dass hier kein Fortsetzungs-Zusammenhang angenommen werden könne.

Erklärungen zu dem Urteil wurden nicht abgegeben. Das Urteil erscheint angemessen und ausreichend.³¹

(gez.) Dr. [Herbert] Schiefelbein

31 Das Urteil des Landgerichts Hamburg (Große Strafkammer VII) vom 28. Juli 1939 wurde rechtskräftig. Einen am 16. Dezember 1939 gestellten Antrag auf Begnadigung befürwortete die Devisenstelle unter der Voraussetzung, dass Anker auswandere. Eine Einreiseerlaubnis nach Chile lag im Januar 1940 bereits vor. Mit Bescheid vom 21. März 1940 lehnte der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Hamburg eine vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft ab. Nach der Haftentlassung gelang Anker Ende 1940 die Auswanderung. Sie führte ihn und seine Ehefrau über Russland, die Mandschurei und Japan (Kobe und Yokohama) nach Argentinien. In Buenos Aires versuchte Anker, sich eine berufliche Existenz aufzubauen. Mit geliehenem Geld konnte er einen kleinen Werkstattbetrieb einrichten, mit »bescheidenstem Nutzen«, wie seine Ehefrau in einer eidesstattlichen Versicherung von 1956 angab. Im Juli 1946 wurde Carl Anker arbeitsunfähig. Am 29. Januar 1951 verstarb er.

44. Die nationalsozialistische Schul-, Jugend- und Sportpolitik

44.1 Die Schulpolitik im NS-Staat

Nr. 1

»Vorläufig keine Neuaufnahme von Schülern nichtarischer Abstammung«

11. April 1933

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F I a 11, Bl. 1

Der Reichsminister des Innern
III 3320/10.4.

Berlin NW 40, den 11. April 1933.

An
die Unterrichtsverwaltungen der Länder
(außer Preußen).

Betrifft: Schulbeginn nach Ostern 1933.

Der Herr Kommissar des Reichs für das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat den Schulbeginn für die höheren Schulen seines Verwaltungsbereichs auf den 2. Mai hinausgeschoben, um diejenigen Anordnungen durchführen zu können, die sich auch für das Schulwesen aus der nationalen Entwicklung ergeben. Aus dem gleichen Grunde ist der Beginn der Vorlesungen an den Hochschulen auf den 2. Mai festgesetzt worden.

In der Annahme, daß die Verhältnisse in den übrigen deutschen Ländern ähnlich liegen, bringe ich ergebenst in Anregung ebenso wie in Preußen zu verfahren. An der Verschiebung des Schul- bzw. Vorlesungsbeginns besteht auch von Reichs wegen insofern ein Interesse als, wie ich bereits mitgeteilt habe, der Erlaß eines Reichsgesetzes bevorsteht, durch das der Neuzugang von Personen nichtarischer Abstammung zu den Schulen (außer den Volks- und Berufsschulen) und zu den Hochschulen beschränkt werden.

Jedenfalls ersuche ich ergebenst, die Neuaufnahme von Personen nichtarischer Abstammung in die Schulen (außer Volks- und Berufsschulen) und in die Hochschulen bis nach Erlaß des Reichsgesetzes hinauszuschieben.

Frick

Hbg., den 13.4.33
Dem Herrn Präses
zur geneigten Kenntnisnahme vorzulegen

Nr. 2

Keine »Überfüllung« der Hamburger Schulen durch Juden

4. Juli 1933

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F I a 11, Bl. 34-36

Landesunterrichtsbehörde

4. Juli 1933

An den Senat.

Betrifft: Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25.4.33 bei den Schülern und Schülerinnen der Sexten.

Auftragsgemäß habe ich dem Senat das folgende zu berichten: Auf Grund des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25.4.1933 und der hierzu ergangenen 1. Durchführungsverordnung hat die Landesunterrichtsbehörde mit Schreiben vom 12. Juni d.J. die Erziehungsberechtigten der Sextaner sämtlicher höheren Schulen aufgefordert einen Fragebogen zur Feststellung der Abstammung ihrer Kinder auszufüllen [...]

Mit der Nachprüfung der Angaben der Erziehungsberechtigten hat die Landesunterrichtsbehörde die Schulleitungen beauftragt, die das Ergebnis ihrer Feststellungen der Behörde auf besonderem Vordruck haben melden müssen.

Die Umfrage hat gezeigt, daß der durch die 1. Durchführungsverordnung zu § 4 des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 bestimmte Anteilssatz bei Neuaufnahmen für Nichtarier von 1,5 v.H. aller Schüler der Sexten in den Schulen des hamburgischen Staatsgebiets nicht erreicht wird. Das Ergebnis bei den einzelnen Schulen ist aus der beigefügten Aufstellung [nicht abgedruckt] zu ersehen. Die nachfolgende Übersicht zeigt das Gesamtergebnis innerhalb der Gruppen der öffentlichen und nichtöffentlichen höheren Schulen:

Schulgruppe	Gesamtzahl d. Schüler in VI	davon			
		arisch	v.H.	nichtarisch	v.H.
Höhere Staatsschulen	2066	1985	96,1	81	3,9
Nichtöffentliche höhere u. mittl. Schulen (einschl. Bertram- u. Borbis- Schule außer jüdi- schen Schulen)	1052	1002	95,3	50	4,7
Zusammen	3118	2987	95,8	131	4,2

Nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.4.33 sind bei der Berechnung der Anteilzahl bei Neuaufnahmen ebenso wie bei der Errechnung der Verhältniszahl für die Herabsetzung der Zahl der nichtarischen Schüler auf den höheren Schulen die Schüler nichtarischer Abstammung außer Ansatz zu lassen, deren Väter im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, sowie die Abkömmlinge aus Ehen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen sind, wenn ein Elternteil oder 2 Großeltern arischer Abkunft sind. Diese Bestimmung wirkt sich bei den Nichtariern wie folgt aus:

Schulgruppe	Gesamtzahl der Nichtarier	v.H. aller Schüler der VI	Davon kommen			
			f. weiteren Schulbesuch in Betracht		ggf. für Abschulung in Betracht	
			insges.	v.H.	insges.	v.H.
Höhere Staats- schulen	81	3,9	59	2,8	22	1,1
Nichtöffentl. höhere u.m. Schulen (s.o.)	50	4,7	35	3,3	15	1,4
Zusammen	131	4,2	94	3,0	37	1,2

Die Schutzbestimmungen des § 4 Abs. 3 des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25.4.33 in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 dieses Gesetzes, der Ausländer von den Ausschließungsvorschriften ausnimmt, kommen insbesondere den Schülern und Schülerinnen der beiden jüdischen Schulen in Hamburg zugute. Die Talmud-Tora-Schule und die Mädchen-Realschule der Deutsch-Israelitischen Gemeinde haben je 2 Sexten.

Schule	Gesamtzahl d. Schüler in VI	Davon fallen unter Sonderbestimmung					
		Kinder von Frontkämpfern		Kinder von Ausländern		Zusammen	
		insges.	v.H.	insges.	v.H.	insges.	v.H.
Talmud-Tora- Schule	55	32	58,2	11	20,9	43	78,2
Israelitische Mädchen- Realschule	47	26	55,3	12	25,5	38	80,9
Zusammen	102	58	56,9	23	22,5	81	79,4

Unter die Schutzbestimmungen des Gesetzes fallen bei den jüdischen Schulen demnach nicht

b.d. Talmud- Tora-Schule	12 Kinder	= 21,8 v.H.	aller Kinder der Sexten dieser Schule
Israelitische Mädchensch.	9 "	= 19,1 v.H.	" " " " " "
Zusammen	21 Kinder	= 20,6 v.H.	aller Kinder der Sexten der Schulen

Bei dieser Sachlage hat der Herr Präses der Landesunterrichtsbehörde entschieden, von weiteren Maßnahmen wegen der Schüler und Schülerinnen der Sexten der hamburgischen höheren Schulen abzusehen.¹

Oberdörffer

Nr. 3

Die Befreiung jüdischer Schüler vom Unterricht aus religiösen Gründen

13. März 1934

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW TT 63, Bl. 1067

Landesunterrichtsbehörde

Hamburg, den 13. März 1934

– F IV e 3 –

An die Leitungen der öffentlichen Schulen,
den nichtöffentlichen Schulen zur Kenntnis

Betrifft: Schulbesuch jüdischer und adventistischer Schüler am Sonnabend und jüdischer Schüler an den sonstigen jüdischen Feiertagen

Der Herr Reichsminister des Innern hat durch Erlaß vom 27. Februar d.J. – III 3250/8.8. – hinsichtlich des Schulbesuchs jüdischer und adventistischer Kinder an den Feiertagen und am Sonnabend folgende einheitliche Regelung angeordnet:

- 1 Der Prüfbericht der Behörde ergab für das Jahr 1933, dass 1,1 Prozent der Schüler der Sexta der Hamburger Höheren Schulen als »nichtarisch im Schulsinne« zu gelten hatte. Damit blieb Hamburg unter dem Regelsatz von 1,5 Prozent, wie ihn die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. I S. 226) festgelegt hatte. Dieses Ergebnis wird nur aufgrund der »Schutzbestimmung« des § 4 Abs. 3 des Gesetzes erreicht. Blicke diese unberücksichtigt, ergäbe sich für die Sexta der Höheren Schulen ein Anteil von 3,9 Prozent, der »Volljuden« und »Mischlinge I. Grades« umfasste. Die für die beiden jüdischen Schulen mitgeteilten Angaben weisen aus, dass jeweils mehr als die Hälfte der Schüler der Sexta einen Vater hatte, der als »Frontkämpfer« galt. Beide Schulen hatten außerdem einen hohen Ausländeranteil. Die Schüler beider Gruppen wären aufgrund der »Schutzbestimmung« des § 4 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes auch berechtigt gewesen, eine staatliche Schule zu besuchen.

»Die jüdischen Schüler können am Neujahr 2 Tage, am Versöhnungsfest 1 Tag, am Laubhüttenfest 2 Tage, am Beschlußfest 2 Tage, am Passahfest die 2 ersten und die 2 letzten Tage und am Pfingstfest 2 Tage dem Unterricht fernbleiben.

An den gewöhnlichen Samstagen können die jüdischen und adventistischen Schüler auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten ganz oder für die Stunde des Gottesdienstes vom Schulbesuch befreit werden. Wer hiervon keinen Gebrauch macht, muß am gesamten lehrplanmäßigen Unterricht, auch im Zeichnen, Schreiben, Handarbeit und Werkunterricht teilnehmen.

Für die aus derartigen Versäumnissen entstehenden Folgen kann die Schule keine Verantwortung übernehmen.«

In Ergänzung des § 13 der Schulordnung werden die Schulleitungen angewiesen, hiernach zu verfahren.

In Vertretung
Flemming

Nr. 4

Eine nationalsozialistische »Bestandsgarantie« für jüdische Schulen?

5. Dezember 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1934 A 11/1

Landesunterrichtsbehörde

Der Regierungsdirektor

- F XVI a 1 -

Hamburg, den 5. Dezember 1934

An den Herrn Präsidenten

Betrifft: Aufhebung der Privatschulen

Zu dem mit Berichtsauftrag der Verwaltung für Kulturangelegenheiten vom 13. v.M. hergegebenen Schreiben des Herrn Senator Ahrens vom 10. v.M. gestatte ich mir, folgendes auszuführen:

I.

Zur schulpolitischen Seite der Frage ist folgendes zu bemerken:

Es ist ohne weiteres anzuerkennen, daß der heutige Staat grundsätzlich für sich allein das Recht in Anspruch nimmt, allgemeinbildende Schulen zu unterhalten und daß das Weiterbestehen privater Schulen allgemeinbildender Art mit der heutigen

Staatsauffassung nicht recht in Einklang zu bringen ist. Aber dieser Grundsatz wird wohl kaum ohne Ausnahme durchzuführen sein.

1. Die Aufhebung der beiden in Hamburg bestehenden privaten jüdischen Schulen würde vom schulpolitischen Standpunkt aus mindestens unerwünscht sein. Der damals für das Schulwesen noch zuständige Reichsminister des Innern hat in seinem Erlaß vom 18.4.34 – III 3003/3.2 – keine Bedenken dagegen ausgesprochen, daß diese Schulen weiter bestehen und auch weiter zu erkennen gegeben, daß er gegen die Einrichtung neuer (privater) jüdischer Volksschulen nichts einzuwenden habe. Es ist kürzlich aus anderm Anlaß berichtet worden, daß außerhalb Hamburgs in verschiedenen Orten private jüdische Volksschulen nicht nur weiterbestehen, sondern sogar aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Ob dies zutrifft, unterliegt noch der Prüfung. Das Fortbestehen privater jüdischer Schulen entlastet die öffentlichen Schulen von jüdischen Elementen und entspricht insofern den Grundtendenzen des nationalsozialistischen Staates. Der Herr Senator der Verwaltung für Kulturangelegenheiten hat kürzlich in einer Referentenbesprechung mit aller Bestimmtheit erklärt, er lege entschiedenen Wert darauf, daß die in Hamburg bestehenden jüdischen Schulen nicht angetastet würden. [...]

Nr. 5

Die Hamburger Besonderheiten bei der Erfüllung der Schulpflicht für jüdische Schüler

⟨A⟩ 22. Dezember 1934

⟨B⟩ 5. März 1935

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F I a 11, Bl. 79 f., 82

⟨A⟩

LUB

22. Dezember 1934

An den Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8
Unter den Linden 4

Zu U II G 6462, II vom 13. Dezember 1934

Die Landesunterrichtsbehörde Hamburg kann auf Grund der Regelung, die in Hamburg bisher getroffen worden ist, nicht empfehlen, die preußischen Maßnahmen

wegen der jüdischen Schulen auf das ganze Reich auszudehnen. Die Zusammenfassung der jüdischen Schüler und Schülerinnen in rein jüdische Lehranstalten hat sich in Hamburg in den letzten Jahren als durchaus zweckmäßig erwiesen. Die Befürchtungen Preußens wegen einer Zusammenballung jüdischer Schüler und Schülerinnen in den dicht mit Juden besiedelten Bezirken treffen auf Hamburg nicht zu. Der Herr Reichsstatthalter für Hamburg ist dieser Auffassung der Landesunterrichtsbehörde beigetreten. Die nach dem Gesetz vom 25. April 1933 festgesetzte Richtzahl von 1,5 v.H. für die Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Schulen ist in den augenblicklich eingerichteten Sexten der öffentlichen und nichtöffentlichen (einschließlich der rein jüdischen) Schulen nur um 0,14 v.H. überschritten. Künftig wird die Richtzahl von 1,5 v.H. unbedingt eingehalten werden, und zwar in der Weise, daß die Zahl der jüdischen Schüler(-innen) in den Sexten der öffentlichen Schulen 0,5 v.H. möglichst nicht einmal erreichen wird, während die restlichen 1 v.H. jüdischer Schüler(innen) den nichtöffentlichen Schulen und besonders den rein jüdischen Schulen vorbehalten bleiben sollen.

In Hamburg bestehen zurzeit folgende rein jüdische Schulen:

- 1) Die Talmud-Tora-Schule (Volksschule und Oberrealschule für Knaben)
- 2) die Israelitische Höhere Töchterschule mit Volksschulzug in der Karolinenstraße und Johnsallee.

Diese beiden Schulen werden gegenwärtig von annähernd 1350 Schülern und Schülerinnen besucht, von denen etwa 450 auf Klassen der höheren Schule entfallen.

Die Landesunterrichtsbehörde würde erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden haben, wenn sie zu Ostern 1935 die Neuaufnahmen in die jüdischen Schulen unterbinden und die jüdischen Schüler und Schülerinnen im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten nach dem Gesetz vom 25. April 1933 auf die allgemeinen Schulen verweisen müßte. Die Behörde bittet deshalb, ihr zu gestatten, die bisher angewendete bewährte Regelung beizubehalten.

Der Präsident
der Landesunterrichtsbehörde
W[itt]

⟨B⟩

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
E III c Nr. 185, EI, EIIe, M. 1

Berlin W 8, den 5. März 1935.
Unter den Linden 4

An
die Landesunterrichtsbehörde
in
H a m b u r g

Abschrift übersende ich auf das dortige Schreiben vom 22. Dezember 1934 – F XVI d – zur gefälligen Kenntnisnahme. Mit der Aufrechterhaltung der jüdischen höheren Schulen in Hamburg will ich mich unter der Voraussetzung einverstanden erklären, daß durch die Neuaufnahmen an diesen Schulen der gesetzliche Anteil der Nichtarier an den Gesamtaufnahmen in Hamburg nicht überschritten wird. Die Einzelheiten der hiernach erforderlichen Regelung überlasse ich Ihnen.

gez. R u s t

Nr. 6

Die Neuaufnahmen von »nichtarischen Schülerinnen und Schülern«

5. März 1935

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F I a 1 Bd. III, Bl. 43

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
E III c Nr. 185, EI, EIIe, M 1

Berlin W 8, den 5. März 1935

Betrifft: Neuaufnahmen nichtarischer Schüler(innen) an mittleren und höheren Lehranstalten.

Die Neuaufnahme von Nichtariern an mittleren und höheren Schulen ist durch den Erlaß vom 7. April 1934 – UIIG 3073, 1, UIIC, UIIJ – und die dort angezogenen Erlasse geregelt. Ich mache darauf aufmerksam, daß dieser Erlaß auch fernerhin und zwar für öffentliche wie für private Anstalten in Geltung bleibt. Insbesondere weise

ich darauf hin, daß unter den Anmeldungen, soweit die hinreichende Begabung für einen erfolgreichen Besuch einer höheren oder mittleren Lehranstalt anzuerkennen ist, den Nichtariern mit nachgewiesenem arischen Bluteinschlag der Vorzug vor reinen Nichtariern und den Kindern der vor längerer Zeit in Deutschland angesessenen Familien der Vorzug vor den Kindern der erst vor kürzerer Zeit, insbesondere seit 1914 eingewanderten nichtarischen Familien zu geben ist. Es ist ferner auch weiterhin streng darauf zu achten, daß dort, wo die Zahl der angemeldeten aufnahme-reifen Schüler größer ist als die Zahl der verfügbaren Plätze, Kinder arischer Abstammung auf keinen Fall hinter solchen nichtarischer Abstammung zurückgesetzt werden dürfen, selbst wenn dann die Zahl der zur Aufnahme kommenden Nichtarier hinter der Verhältniszahl zurückbleiben sollte.

Für diejenigen höheren und mittleren Lehranstalten, die ihrer besonderen Zweckbestimmung nach nur für den Besuch der jüdischen Schüler(innen) bestimmt sind, gelten vom Schuljahr 1935/36 ab bis auf weiteres folgende Bestimmungen:

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde setzt für jede dieser Anstalten eine angemessene Aufnahmezahl fest. [...] Die Aufnahmezahlen dürfen an einem Schulorte nicht mehr als 1 % der gesamten vorjährigen Neuaufnahmen an den höheren Lehranstalten (bzw. den mittleren Schulen) des Schulorts, an dem sich die Anstalt befindet, betragen. Kinder von Frontkämpfern und Ausländern fallen nicht unter die Aufnahmezahl.

Neuaufnahmen von reichsdeutschen Schülern in andere Klassen als in die Sexta sind unzulässig. [...]

Die für die jüdischen Schulen festgesetzte Aufnahmezahl ist auf die Gesamtzahl der nach dem Gesetz vom 25. April 1933 zulässigen Neuaufnahmen nichtarischer Schüler an den anderen Schulen des gleichen Schulortes anzurechnen. Die Anrechnung kann in der Weise erfolgen, daß die für die Neuaufnahme nichtarischer Schüler an den allgemeinen Schulen geltende Anteilzahl von 1,5 % für die Anstalten des Schulorts, in denen sich eine jüdische Schule befindet, bis auf 0,5 % herabgesetzt wird.

Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden haben mir bis zum 1. April 1935 über das Veranlaßte zu berichten.

(gez.) Rust²

Beglaubigt:

(gez.) Spitznagel

Ministerialkanzleisekretär

2 Bernhard Rust (1883-1945) war von 1925 bis 1930 Gauleiter für Hannover-Nord. 1933 wurde er kommissarischer preußischer Kultusminister, 1934 dann Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Nr. 7

Die Ablegung der Reifeprüfung jüdischer Unterprimaner zu Ostern 1937

11. Januar 1937

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 896 c, Bl. 26

Reichsvertretung der Juden
in Deutschland
Schulabteilung

Rundscheiben Nr. 3/37
Berlin-Charlottenburg, 11.1.1937
Kantstr. 158 III

An die Landesverbände, Gemeinden und höheren Schulen.

Betrifft: Zulassung der Unterprimaner zur Reifeprüfung Ostern 1937.

Laut einer uns gewordenen Auskunft des Reichserziehungsministeriums werden hinsichtlich der Ablegung der Reifeprüfung jüdische Unterprimaner ebenso wie arische behandelt. Es gilt dies ausnahmslos von sämtlichen jüdischen Unterprimanern, gleichgültig, ob sie nicht-jüdische oder jüdische höhere Lehranstalten besuchen.

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland
Schulabteilung
gez. Dr. Leschnitzer

Nr. 8

Die Umsetzung der Reichsschulpolitik gegenüber den Juden in Hamburg

12. Juli 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1937 A XI/55, Bl. 1

Kultur- und Schulbehörde
F XVI d 2

Hamburg 36, den 12. Juli 1937.
Dammthorstraße 25

An das Hamburgische Staatsamt
H a m b u r g

Betrifft: Beihilfe für die Talmud-Tora-Schule

Mit dem Entwurf des Haushaltsplanes von 1937 ist eine Beihilfe für die Talmud-Tora-Schule in Höhe von RM 45.000,- vorgesehen worden. Die Anträge und Verhandlungen der Schule haben ergeben, daß voraussichtlich trotz größter Spar-

maßnahmen mit diesem Betrage nicht auszukommen ist. Die Hamburgische Finanzbehörde vertritt mit der Kultur- und Schulbehörde den Standpunkt, daß die Talmud-Tora-Schule aufrecht erhalten werden muß, weil dann gesichert erscheint, daß die jüdischen Kinder von den Staatsschulen ferngehalten werden. Hieraus folgt, daß die Talmud-Tora-Schule weiterhin unterstützt werden muß. Die Hamburgische Finanzbehörde glaubt aber mit der Einstellung von RM 45.000,- in den Haushaltsplan bis an das äußerste Maß dessen gegangen zu sein, was der Schule zugebilligt werden kann. Durch einschneidende Sparmaßnahmen läßt sich nach Ansicht der Hamburgischen Finanzbehörde der Staatszuschuß drosseln. Die Kultur- und Schulbehörde hat wiederholt mitgeteilt, daß die Erhöhung der Stundenzahl für Lehrer und der Klassenfrequenz nicht tragbar ist.

Die Finanzbehörde hält es für möglich und vorstellbar, die Leistungen der Schule einzuschränken. Der Staat sei nur daran interessiert, daß der notwendige Unterricht in den Elementarfächern erteilt wird; weitergehende schulische Anforderungen müßten den jüdischen Interessentenkreisen überlassen bleiben. Die Finanzbehörde bittet, zu dieser grundsätzlichen Frage die Entscheidung des Herrn Reichsstatthalters und gegebenenfalls des Reichsministers herbeizuführen.

Die Kultur- und Schulbehörde kann der Anregung der Finanzbehörde nicht beitreten. Eine wesentliche Einschränkung der Leistungen der Talmud-Tora-Schule würde gleichbedeutend mit einer Schließung sein. Die Unterhaltung einer höheren Schule, die in ihren Leistungen wesentlich hinter den prüfungsberechtigten höheren Schulen zurückbleibt, wäre sinnlos und würde nur dahin führen, daß die Überleitung der Juden von den öffentlichen höheren Schulen in die Talmud-Tora-Schule, die erhebliche Fortschritte gemacht hat und eine wesentliche Reinigung der öffentlichen Schulen von Juden bewirkte, wieder in eine rückläufige Bewegung übergehen würde.

Von wesentlicher Bedeutung für die angeregte Frage ist aber auch ein für Hamburg verbindlicher neuer Erlaß des Reichs- und Preußischen Erziehungsministers vom 2. Juli 1937, der vorbehaltlich einer späteren reichsgesetzlichen Regelung die Schulerziehung der jüdischen Kinder bis auf weiteres vorläufig regelt. Danach tritt der Minister dem von der Kultur- und Schulbehörde von vornherein vertretenen Standpunkt bei, daß eine abgesonderte Beschulung der jüdischen Kinder für Volks- und höhere Schulen mit allen Mitteln anzustreben ist. Für schulpflichtige jüdische Kinder sollen, soweit nicht jüdische Privatschulen vorhanden sind, von den Unterhaltsträgern der öffentlichen Pflichtschulen besondere Schulen oder Sammelklassen mit jüdischen Lehrern eingerichtet werden, die als Bestandteil der öffentlichen Schule nach den allgemeinen Vorschriften zu unterhalten sind.³

3 Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hatte mit Erlass vom 2. Juli 1937 – E II e 1564 (b) (Amtsbl. S. 346-348) klargestellt, dass Juden und »jüdische Mischlinge« unverändert der allgemeinen Schulpflicht unterlägen. Diese werde durch den Besuch privater Schulen erfüllt. Erklärtes Ziel war, in jedem Falle eine »abgesonderte Beschulung« aller

Hinsichtlich der Wahlschulen (höhere Schulen) rechnet der Ministerialerlaß ebenfalls mit dem Bestehen besonderer privater Judenschulen mit staatlich anerkannter Prüfungsberechtigung, deren Reifezeugnisse unter Wahrung der bisherigen Einschränkungen des Universitätsbesuches die gleichen Berechtigung verleihen wie die Reifezeugnisse anderer anerkannter prüfungsberechtigter Privatschulen. Für jüdische Schüler, die eine nicht mit Prüfungsberechtigung ausgestattete höhere private Judenschule besucht haben, ist die Zulassung zur Reifeprüfung an einer öffentlichen höheren Schule in Aussicht genommen. Auch für jüdische Kandidaten ist der Vorbereitungsdienst zur pädagogischen Prüfung an einer jüdischen höheren Schule vorgesehen.

Hiernach liegt es auch nach den neuen Richtlinien des Reichsministers für eine Stadt wie Hamburg im staatlichen Interesse, die Talmud-Tora-Schule als prüfungsberechtigte höhere Schule lebensfähig zu erhalten und die Leistungen dieser Schule nicht herabzusetzen.

Ich bitte, dieses Schreiben, dessen Abschrift der Finanzbehörde zugestellt ist, an den Herrn Reichsstatthalter – Senat – zur Entscheidung der grundsätzlichen Frage weiterzuleiten.

Der Präsident
Karl Witt⁴

jüdischen Kinder zu erreichen. Vgl. Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 194, Rn. 322; Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden, S. 39, Nr. 127.

4 Der Gewerbelehrer Karl Witt (1885-1969) war bis 1933 Mitglied der DNVP. Am 9. März 1933 wurde er als Nachfolger des sozialdemokratischen Senators Emil Krause Leiter (Präses) der Hamburger Schulverwaltung. Als Ende Mai 1933 die Hochschulbehörde aufgelöst wurde und deren Belange auf die neue Landesunterrichtsbehörde übergangen, war Witt, der später zum Senator ernannt wurde, zunächst auch für die Universität Hamburg zuständig. Vgl. Uwe Schmidt/Paul Weidmann, Modernisierung als Mittel zur Indoktrination. Das Schulwesen, in: Hamburg im »Dritten Reich«, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 305-335, hier S. 305 f., 344; über die schulpolitischen Vorstellungen von Witt vgl. Volksschule und Lehrerbildung im Dritten Reich, hrsg. von Ulrich Peters/Karl Witt, Frankfurt am Main 1937.

Nr. 9

Die Entscheidung des Reichsstatthalters zugunsten der Aufrechterhaltung der Talmud Tora Schule

30. Juli 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1937 A XI/55, Bl. 2

Der Reichsstatthalter in Hamburg
– Senat –

Hamburg I, den 30. Juli 1937.

An die Hamburgische Finanzbehörde, Hamburg 36, Gänsemarkt 36.

Betrifft: Beihilfe für die Talmud-Tora-Schule.

Unter Bezugnahme auf das an das Hamburgische Staatsamt gerichtete Schreiben der Kultur- und Schulbehörde vom 12. Juli 1937, F XVI d 2, das der Hamburgischen Finanzbehörde abschriftlich zugegangen ist, bestimme ich hiermit, daß im Sinne der Schulpolitik des Reiches in Bezug auf die Juden und zur Gewährleistung der Durchführung dieser Politik in Hamburg die Talmud-Tora-Schule die staatlichen Zuschüsse zu erhalten hat, die zur Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Leistungen erforderlich sind.

gez. Ahrens

Nr. 10

Die Auswirkungen des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 auf das Hamburger Schulwesen

[8. September 1937]

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F I a 1 Bd. III, Bl. 26-29

[Der Präsident der Landesunterrichtsbehörde]

Die Auswirkung des Reichsbürgergesetzes vom
15. September 1935 auf das Schulwesen

Nach dem Erlaß des Reichserziehungsministers vom 2. Juli 1937⁵

– E II e 1564 (b) –

5 Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hatte mit Erlass vom 2.7.1937 – E II e 1564 (b) (Amtsbl. S. 346-348) genaue Regelungen über die »Auswirkungen des Reichsbürgergesetzes auf das Schulwesen« getroffen. Vgl. auch die zusammenfas-

I. Allgemeines:

Die Vorschriften des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 und der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz haben über die Rechtsstellung der Juden im deutschen Reichsgebiet eine grundsätzliche Klärung gebracht.

1. Die Feststellung, wer als Jude oder jüdischer Mischling im Sinne dieses Erlasses zu betrachten ist, regelt sich nach den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 zum Reichsbürgergesetz (RGBl. I S. 1333).
2. Wo in bisherigen Erlassen der Ausdruck »Nichtarier« verwandt ist, sind darunter, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, nur »Juden« zu verstehen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Kultur- und Schulbehörde einzuholen.

II. Zulassung zum Schulbesuch:

Pflichtschulen

- 1) Die Zulassung der Juden zum Besuch der Pflichtschulen (Volks- und Berufsschulen) regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Schulpflicht. Schulpflichtige Juden sind daher in den öffentlichen Pflichtschulen zu unterrichten, soweit sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften von der Schulpflicht befreit sind oder die Schulpflicht ruht oder durch den Besuch privater Schulen erfüllt wird. Das gleiche gilt für die jüdischen Mischlinge.

Wahlschulen

- 2) Die Zulassung der Juden zum Besuch der Wahlschulen (mittlere Schulen (Oberbau), höhere Schulen und Fachschulen) regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 225) und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften. Bei Neuaufnahmen ist nach dem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 5. März 1935 (E II c 185 usw.) zu verfahren. Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 dieses Erlasses sind aufgehoben. Gegen den Übergang eines jüdischen Schülers von einer allgemeinen mittleren oder höheren Schule auf eine jüdische Schule bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Jüdische Mischlinge können grundsätzlich an jeder Wahlschule zugelassen werden. Den von zwei volljüdischen Großelternanteilen abstammenden jüdischen Mischlingen ist auch der Besuch jüdischer Schulen gestattet. Die Namen der die jüdischen

sende Darstellung, in: JGB Nr. 9 vom 17.9.1937, S. 6f. Die hier abgedruckte Anordnung des Präsidenten der Landesunterrichtsbehörde setzte den Erlass für die Hamburger Schulen um, ohne dass Abweichungen erkennbar sind. Der im Text genannte Erlass vom 5. März 1935 – E II C 185 – betrifft die Neuaufnahme »nichtarischer« Schüler an mittleren und höheren Lehranstalten (vgl. Walk [Hrsg.], Das Sonderrecht für die Juden, S. 107, Rn. 527), der seinerseits auf den Erlass vom 7. April 1934 – U II G 3073, 1 – (ZBl. 1934, S. 127 = InfoBl. 1934, Nr. 4, S. 52) Bezug nimmt. Der nunmehrige Erlass klärt den Begriff des »Arier« und des »Juden« im Sinne der §§ 2, 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333).

Schulen besuchenden und dort neu eintretenden staatsangehörigen jüdischen Mischlinge sind der Kultur- und Schulbehörde unverzüglich mitzuteilen. Treten diese Schüler zur jüdischen Religion über, so werden sie gemäß § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz zu Juden. Eine Mitteilung der Namen ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Kann an einer Wahlschule zur Vermeidung sonst notwendig werdender Klassenteilungen oder aus anderen Gründen nur eine bestimmte Zahl von Schülern aufgenommen werden, so ist bei der vorzunehmenden Auslese neben der geistigen und charakterlichen Eignung auch die rassische Zugehörigkeit der Schüler zu berücksichtigen.

III. Teilnahme an Schulveranstaltungen besonderer Art:

- 1) Staatsangehörige jüdische Schüler (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz), die die allgemeinen Schulen besuchen, haben nach Maßgabe der in der Schulordnung enthaltenen Bestimmungen am lehrplanmäßigen Unterricht teilzunehmen. An jüdischen Feiertagen und am Sonnabend kann ihnen auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise Befreiung erteilt werden. Von der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen außerhalb des schulplanmäßigen Unterrichts (vgl. Ziffer 3) sind die jüdischen Schüler ausgeschlossen.
- 2) Ausländischen jüdischen Schülern, die die allgemeinen Schulen besuchen, kann die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts nach Maßgabe der Schulordnung und der jeweiligen besonderen Anordnungen des Schulleiters gestattet werden, wenn daraus Schwierigkeiten nicht zu besorgen sind.
- 3) Staatsangehörige jüdische Mischlinge (§ 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz), die die allgemeinen Schulen besuchen, haben, wie jeder andere Schüler, an allen Schulveranstaltungen der Schule einschließlich besonderer Gemeinschaftsveranstaltungen außerhalb des schulplanmäßigen Unterrichts (z.B. Schulausflügen, Besuch von Schullandheimen, Sportfesten und dergl.) teilzunehmen.

IV. Reifeprüfung an jüdischen Schulen:

Werden an jüdischen höheren Schulen Reifeprüfungen abgehalten, so sind die Abgangszeugnisse ausdrücklich als Zeugnisse jüdischer höherer Schulen zu kennzeichnen. Das gilt in Hamburg für die Talmud-Tora-Schule.

Das Zeugnis verleiht im Rahmen der für die Juden deutscher Staatsangehörigkeit geltenden Beschränkungen die gleichen Berechtigungen wie die Reifezeugnisse anderer anerkannter mit selbstständigem Prüfungsrecht ausgestatteter Privatschulen.

V. Zulassung zur Prüfung als Nichtschüler:

- 1) Jüdischen Mischlingen ist die Ablegung der Reifeprüfung als Nichtschüler und die Zulassung zu den sprachlichen Ergänzungsprüfungen (Latein, Griechisch usw.) in jedem Fall gestattet.
- 2) Jüdische Bewerber deutscher Staatsangehörigkeit sind zu diesen Prüfungen nicht zugelassen.

VI. Lehrerausbildung

1) Juden können nicht Lehrer oder Erzieher deutscher Jugend sein. Auch jüdische Mischlinge sind künftig für den Beruf eines deutschen Jugenderziehers ungeeignet. Zur Ausbildung für den Beruf eines Lehrers oder Erziehers soll daher grundsätzlich nur zugelassen werden, wer für sich und, falls er verheiratet ist, für seine Ehefrau den nach den beamtenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Nachweis über die Reinheit des Blutes erbringen kann.

Den Voraussetzungen zu Ziffer 1 unterliegt insbesondere

- a) die Zulassung zu den Hochschulen für Lehrerbildung und den Prüfungen für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen,
 - b) die Zulassung zur wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Prüfung und zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an höheren Schulen,
 - c) die Zulassung zur Ausbildung als Gewerbelehrer(in), Handelslehrer(in), Landwirtschaftslehrer und anderer Berufs- oder Fachschullehrer, als Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, als Sportlehrer(in), als Volkspfleger(in), Kindergärtnerin, Hortnerin und Jugendleiterin.
- 2) Die Ausbildung der Lehrkräfte für jüdische Schulen wird im Anschluß an die gesetzliche Neuregelung des jüdischen Schulwesens neu zu ordnen sein.

Karl Witt

Nr. 11

»... der weitere Zugang unten wird abgebaut« (November 1937)

3. November 1937

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F XVI d 1/2, Bl. 33

Der Reichsstatthalter in Hamburg
– Senat –

Hamburg 1, den 3. November 1937.
Rathaus

Auszug aus der Niederschrift über die Verwaltungsberatung.

Herr Kohlmeyer spricht an die Frage des Verbleibens jüdischer Schülerinnen in den öffentlichen Schulen, insbesondere in den höheren Schulen, und drückt den Wunsch nach Entfernung dieser Schülerinnen von den höheren Schulen aus.⁶

Herr Präsident Witt weist dazu auf die zwingenden reichrechtlichen Bestimmungen hin, die diese Frage regeln, und teilt gleichzeitig mit, daß man in Hamburg mit Er-

6 Wilhelm Kohlmeyer, Mitglied des (Großdeutschen) Reichstages für die NSDAP, war Gebietsführer der HJ, Gebiet Hamburg.

folg bemüht sei, jüdische Schülerinnen und Schüler von den höheren Schulen dadurch langsam zu entfernen, daß ihr weiterer Zugang unten abgebaut würde. So sei der gegenwärtige Prozentsatz jüdischer Schüler und Schülerinnen nur noch 0,6 %, mithin erheblich geringer, als er in den reichsrechtlichen Vorschriften vorgesehen sei. Der Herr Reichsstatthalter stimmt den Ausführungen von Herrn Präsidenten Witt zu und ersucht diesen, auf dem hier eingeschlagenen Weg weiterzugehen.

Ausfertigung an

- 1) die Jugendpflege- und Sportbehörde,
- 2) die Kultur- und Schulbehörde.

Für die Richtigkeit:
Müster

Nr. 12

Die Zielvorgabe für Ostern 1939: keine Juden mehr an staatlichen Schulen
Herbst 1938

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F XVI d 1/2, Bl. 39

Auszug

aus einem Bericht, den Herr Dr. Arp im Herbst 1938 der Staatsverwaltung (Herrn Landesschulrat Schulz) erstattet hat.⁷

Judenschulen

Zu Ostern 1939 wird im gesamten Großhamburg der Zustand erreicht sein, daß kein jüdischer Schüler mehr irgend eine öffentliche oder nichtöffentliche Schule besucht, die von arischen Schülern besucht wird. Schon jetzt ist der größte Teil der jüdischen Schüler, nämlich rund 1200 von rund 1400, in zwei rein jüdischen Schulen zusammengefaßt, von denen die Mädchenschule mit rund 500 Schülerinnen eine Gemeindegemeinschaft ohne Staatszuschuß und die Jungenschule mit rund 700 Schülern eine Stiftungsschule mit Staatszuschuß ist. Diese beiden jüdischen Schulen sind zugleich Volks- und Oberschulen und in ihrem Rahmen finden auch die Berufsschulkurse statt. Der Staatszuschuß beträgt zur Zeit rund RM 150000.– und wird zu Ostern 1939

⁷ Dr. Wilhelm Arp, Gauhauptstellenleiter der Hauptstelle Erziehung und Unterricht im NSDAP-Gauamt für Erzieher und NS-Lehrerbund, gehörte dem Lehrkörper der 1936 auch in Hamburg gebildeten Hochschule für Lehrerbildung an. An deren Gründung war Arp, welcher der sogenannten »Hamburger Erziehungsbewegung« zugerechnet wurde, als damaliger Assistent des Seminars für Erziehungswissenschaft neben dem Landesschulrat Wilhelm Schulz maßgebend beteiligt. Vgl. Hans Scheuerl, Zur Geschichte des Seminars für Erziehungswissenschaft, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«, Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 2, Berlin/Hamburg 1991, S. 519-535, hier S. 526, 530.

wohl erhöht werden müssen. Es besteht nicht die Absicht diese Schulen in öffentliche zu verwandeln, da Staatszuschuß und öffentliche Schulaufsicht auch so hinreichend Gelegenheit geben, gegen alle unerwünschten Vorkommnisse einzuschreiten.

Nr. 13

Die Aufrechterhaltung des Unterrichts für jüdische Schüler

17. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F XVI d 1/2; auch abgedruckt in: Paul Sauer (Bearb.), Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das Nationalsozialistische Regime 1933-1945, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 342 f., Nr. 512

Der Reichs- und Preußische
Minister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8, den 17. Dez. 1938
– Postfach –

Betrifft: Schulunterricht an Juden

Durch meinen Erlaß vom 15. November 1938 – E I b 745 – habe ich angeordnet, daß Juden nur jüdische Schulen besuchen dürfen. Eine Neureglung der Unterhaltung jüdischer Schulen ist in Aussicht genommen.

Da es nicht angeht, die schulpflichtigen Juden in der Zwischenzeit ganz ohne Unterricht zu lassen, ist dafür zu sorgen, daß die bisherigen Schuleinrichtungen für Juden bis auf weiteres aufrechterhalten bleiben. Die in den Schulgebäuden der allgemeinen Volksschulen eingerichteten Sammelklassen sind jedoch, wenn andere Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, aufzulösen, da ein Unterricht an deutsche und jüdische Schüler im gleichen Gebäude nicht mehr in Betracht kommen kann.

Von der Zahlung von Zuschüssen an jüdische Privatschulen aus Mitteln des Staates wird künftig abgesehen. Soweit die Lehrer jüdischer Schulen (mit Ausnahme der nach Absatz 2 aufgelösten Sammelklassen für jüdische Schüler) ihr Gehalt bisher aus der Staatskasse oder einer anderen öffentlichen Kasse (Gemeindekasse, Landesschul-kasse) erhalten haben, ist dieses bis auf weiteres weiterzuzahlen.

Die Haftentlassung der in Schutzhaft genommenen Lehrer wird durch die zuständigen Polizeibehörden veranlaßt werden.

Dieser Erlaß wird nicht veröffentlicht.

Im Auftrage
gez.: Holfelder
(L.S.)
Beglaubigt:
gez. Luckmann

44.2 Juden an den staatlichen Schulen

44.2.1 Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler

Nr. 1

»Arische« und »nichtarische« Schüler an den Hamburger höheren Staatsschulen

4. Juli 1933

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F I a II, Bl. 40-42

Höhere Staatsschulen	Zahl der Schüler insges.	arisch	nicht-arisch	weiterer Schulbesuch nach § 4 Abs. 3	gegebenenfalls Ab-schulung
1) Gelehrtenschule des Johanneums, Maria-Louisen-Str. 114	84	74	10	6	4
2) Wilhelm-Gymnasium, Moorweidenstraße 40	46	45	1	1	—
3) Realgymnasium des Johanneums, Armgar[t]str. 24	81	80	1	1	—
4) Heinrich-Hertz-Realgymnasium, Ecke Schlump und Bundesstr.	60	53	7	4	3
5) Kirchenpauer-Realgymnasium, Hammer Steindamm 123	75	75	—	—	—
6) Realgymnasium u. Realschule in Barmbeck, Osterbeckstr. 107	85	83	2	1	1
7) Thaer-Oberrealschule vor dem Holstentor, Holstenglacis	68	65	3	2	1
8) Oberrealschule auf der Uhlenhorst, Averhoffstr. 38	95	91	4	4	—

9)	Oberrealschule in Eimsbüttel, Kaiser Friedrich Ufer 3	76	76	–	–	–
10)	Oberrealschule in St. Georg, Bülastr. 30	66	65	1	1	–
11)	Oberrealschule in Eppendorf, Hegestraße 35	65	63	2	–	2
12)	Bismarck-Oberrealschule, Bogenstr. 59	73	73	–	–	–
13)	Realschule in Eilbeck, Uferstr. 9	118	116	2	2	–
14)	Hindenburg-Oberreal- schule, Brekelbaums Park 6	68	68	–	–	–
15)	Realschule in Rothenburgsort, Marckmannstr. 127	31	31	–	–	–
16)	Höhere Staatsschule in Cuxhaven, Cuxhaven, Abendrothstraße 10	35	35	–	–	–
17)	Hansaschule in Bergedorf, Bergedorf, Bismarckstr. 25	58	57	1	–	1
18)	Lichtwark-Schule, Voßberg 23	90	72	18	18	–
19)	Oberrealschule im Alstertal, Erdkampsweg 89	99	97	2	1	1
20)	Walddorfer-Schule in Volksdorf, Im Allhorn	61	60	1	1	–
21)	Helene-Lange-Oberreal- schule, Bogenstr. 32	72	66	6	5	1
22)	Oberrealschule am Lerchenfeld, Lerchenfeld 10	117	115	2	2	–

23)	Klosterschule, Holzdamm 5	44	44	–	–	–
24)	Emilie-Wüstenfeld- Schule, Bundes Straße 78	67	66	1	1	–
25)	Realschule und Deutsche Oberschule auf dem Lübeckertorfeld, Westphalens Weg	75	75	–	–	–
26)	Realschule und Realgym- nasium an der Cursch- mannstraße, Curschmannstr. 39	71	57	14	6	8
27)	Oberrealschule an der Caspar-Voght-Straße	80	77	3	3	–
28)	Luisenschule in Bergedorf, Reinbeker Weg 76	58	58	–	–	–
29)	Realschule und Realgym- nasium für Mädchen in Cuxhaven, Cuxhaven, Ecke Wilhelmstraße und Schulstraße	48	48	–	–	–
		2066	1985	81	59	22

Nr. 2

Das Umfrageergebnis zur Abstammung der Sextanerinnen und Sextaner (1934/35)

7. Mai 1934

Staatsarchiv Hamburg, 36I-2 VI Oberschulbehörde VI, F I II, Bl. 70

Ergebnis
der Umfrage der Landesunterrichtsbehörde
vom 7. Mai 1934 wegen Abstammung der Sextaner/innen
der hamburgischen höheren Staatsschulen im
Schuljahr 1934/35

I. Grundzahlen

Gesamtzahl der Sextaner/ innen		Davon				Von den Nichtariern sind durch das Gesetz vom 25. April 1933 den Ariern				Bemer- kungen
		Arier		Nichtarier		gleichgestellt		nicht gleich- gestellt		
1908		1859		49		40		9+)		+) davon 1 ausl. Staats- ang.
Kn.	Md.	Kn.	Md.	Kn.	Md.	Kn.	Md.	Kn.	Md.	
124I	667	1208	65I	33	16	27	13	6	3	
II. Verhältniszahlen										
.....		97,43		2,57		81,63 (2,10)		18,37 (0,47)		
Kn.	Md.	Kn.	Md.	Kn.	Md.	Kn.	Md.	Kn.	Md.	
		97,34	97,60	2,66	2,40	81,82 (2,18)	81,25 (1,95)	18,18 (0,48)	18,75 (0,45)	

Bemerkungen:

- 1) Die eingeklammerten Zahlen geben das Verhältnis zu der Gesamtzahl der Schüler(innen) an.
- 2) Nach der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933, Ziffer 8, ist die Anteilzahl für Neuaufnahmen nichtarischer Schüler(innen) auf 1,5 vom Hundert festgesetzt. Der Anteil der Nichtarier im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1933 (§ 4 Abs. 1) an der Gesamtzahl aller Schüler(innen) der Sexten beträgt in Hamburg nur 0,47 v.H.

Nr. 3

Statistische Angaben über die jüdischen Schülerinnen und Schüler auf Hamburger höheren Schulen 1936

16. Juli 1937

Jüdisches Gemeindeblatt für das Gebiet der Hansestadt Hamburg Nr. 7 vom 16.7.1937, S. 5

Dr. Hermann Weil – Frankfurt a.M.:

Jüdische Schüler und Schülerinnen auf höheren
Schulen Hamburgs im Jahre 1936¹⁾

In Fortsetzung meiner statistischen Arbeiten über das jüdische Schulwesen in Deutschland seien im folgenden die soeben erschienenen Angaben des amtlichen »Wegweisers durch das höhere Schulwesen des Deutschen Reiches für das Jahr 1936« für Hamburg angeführt.

I. Berechtigte und nichtberechtigte höhere Schulen Hamburgs.						
	m.	davon jüdisch	w.	davon jüdisch	Zusamm.	davon jüdisch
Berechtigte öffentliche höhere Lehranstalten	10099	77	4034	26	14133	103
Berecht. priv. höh. Lehranstalt.	1490	361	2864	308	4354	669
Summe	11589	438	6898	334	*18487	*772
davon auf den jüdisch. Schulen	348	348	231	231	579	579
also auf den nichtjüdischen höheren Schulen	11241	90	6667	103	17908	193
Nichtberecht. höhere Schulen					*951	*8
auf nichtjüd. Schulen zusamm.					18859	201
in %-Sätzen					100 %	1,1 %
auf den jüdischen Schulen					579	579
zusammen					*19438	*780
in %-Sätzen					100 %	4,0 %

2. Die jüdischen Schüler und Schülerinnen auf sämtlichen berechtigten höheren Schulen Hamburgs.									
	Knabenanstalten			Mädchenanstalten			Zusammen		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m	w.	zus.
Öffentliche Anstalten	71	6	77	--	26	26	71	32	103
Private Anstalten	356	5	361	--	308	308	356	313	669
Zusammen	427	11	438	--	334	334	427	345	772

3. Der »Wegweiser« bringt für das Jahr 1936 erstmalig neben der Gruppierung der Schüler(innen) nach dem Religionsbekenntnis auch eine Gliederung nach Rassenzugehörigkeit der Schüler(innen) der deutschen Staatsangehörigkeit.				
Rassenmäßige Gliederung der jüdischen Schüler und Schülerinnen auf sämtlichen berechtigten höheren Schulen Hamburgs				
	Religionsbekenntnis jüdisch	Rassische Gliederung der Schüler		
		jüdisch	jüdisch-mischblütig	zusammen
Öffentliche Anstalten	103	120	147	267
Private Anstalten	669	549	77	626
zusammen	772	669	224	893

4. Die jüdischen Schüler und Schülerinnen auf sämtlichen berechtigten höheren Schulen des Deutschen Reiches (Schuljahr 1936)				
	Religionsbekenntnis jüdisch	Rassische Gliederung		
		jüdisch	jüdisch-mischblütig	zusammen
Öffentliche höhere Schulen	5903	5616	3175	8791
Private höhere Schulen	2747	2115	603	2718
zusammen	8650	7731	3778	11509

¹⁾ Vgl. Nr. 1/1937 S. 3. – Die mit * bezeichneten Ziffern geben die Gesamtzahlen an.

Nr. 4

Das jüdische Volksschulwesen

1. September 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 179

Schreiben d. Hamburgischen Staatsamtes v. 1.9.1937, Abt. I, I A 1 – Schul – F XVI d 2 – an den Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Betr.: das jüdische Volksschulwesen – Erlaß vom 19. Juni d.J. – E II b 99/37 II, M – »Hiermit wird eine Nachweisung über den Stand des jüdischen Volksschulwesens übersandt. In den öffentlichen Volksschulen befinden sich etwa 550 jüdische Schüler und Schülerinnen, die in die privaten jüdischen Volksschulen (Talmud-Tora-Schule und Mädchenschule der Deutsch-Israelitischen Gemeinde) aufgenommen werden könnten, ohne daß diese Schulen voraussichtlich erweitert zu werden brauchten. Überdies sind von 550 Schülern ein Teil Halbjuden, die für eine rein jüdische Schule jedenfalls nicht in Betracht kämen.⁸

Im Auftrage

gez. Ipsen

Anl.: Nachweisung über das jüdische Volksschulwesen Stichtag: 25. Mai 1937

ergibt insg. 996 Schüler sowie 41 Lehrer an 1 öffentl. u. 2 privaten jüd. Volksschulen.

8 Die NS-Politik war Ende 1937 unentschieden, wie mit sogenannten Mischlingen I. Grades (»Halbjuden«), welche staatliche Schulen besuchten, auf Dauer verfahren werden sollte. Im Allgemeinen wurden zu diesem Zeitpunkt die Vorgaben des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) zugrunde gelegt. Das bedeutete, dass sogenannte Geltungsjuden die staatlichen Schulen zu verlassen hatten. Die jüdischen Schulen Hamburgs nahmen sie mehr oder minder freiwillig auf, befreiten sie aber vom Religionsunterricht. »Mischlinge I. Grades«, die keine sogenannten Geltungsjuden waren, konnten auf den staatlichen Schulen verbleiben. Diese Kinder wurden dort vielfach diskriminiert. Daher versuchten einige Eltern, wenn ihre Vermögensverhältnisse es ihnen erlaubten, dass nicht-jüdische Privatschulen ihre Kinder aufnahmen.

44.2.2 Verdrängung und Ausschluss

Nr. 1

Das Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen

⟨A⟩ 28. April 1933

⟨B⟩ 25. April 1933

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 151, Bd. 61, Bl. 164; Reichsgesetzblatt I S. 64

⟨A⟩

PREUSSISCHER LANDESVERBAND
JÜDISCHER GEMEINDEN

Charlottenburg 2, den 28. April 1933
Kantstr. 158

Tageb.Nr. 2599/33

In der Anlage übermitteln wir Ihnen den Wortlaut des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 225) und der ersten Durchführungsverordnung. Die Auswirkungen des Gesetzes und die Handhabung der Durchführung lassen sich z.Zt. noch nicht genau übersehen. Wie sich aus dem Wortlaut ergibt, handelt es sich um zwei verschiedene Massnahmen:

- a) um die Beschränkung der Neuaufnahmen
- b) um die Herabsetzung der Zahl der bereits aufgenommenen Schüler und Studenten.

Um zunächst über die Anwendung des Gesetzes an den Schulen eine Übersicht zu gewinnen und daraufhin die möglichen Hilfsmassnahmen einleiten zu können, bitten wir Sie, den beigegefügteten Fragebogen sorgfältig auszufüllen und uns zurückzusenden. Wir nehmen an, dass die Durchführung des Gesetzes unmittelbar nach Beginn des neuen Schuljahres erfolgen wird, sodass Sie die gewünschten Angaben in den ersten Tagen des Monats Mai machen und die Fragebogen bis spätestens zum 10. Mai wieder in unserem Besitz sein können. Wir bitten Sie, falls nötig durch direkte Anfrage bei den in Betracht kommenden Anstaltsleitern die gewünschten Daten zu erfahren.

An alle mittleren und grösseren Gemeinden richten wir zugleich die Bitte, nach Möglichkeit eine Beratungsstelle für Schulfragen einzurichten, die mit den zuständigen Stellen für Berufsberatung und Berufsumschichtung aufs engste zusammenarbeiten müsste. Wir haben mit der Leitung des Jüdischen Frauenbundes, der für die Mitarbeit an einer solchen Stelle besonders in Frage kommt, eine Besprechung gehabt, in der uns erklärt worden ist, dass die angeschlossenen Frauenvereine sich überall bereitwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen werden.

Wir würden es besonders dankbar begrüßen, wenn uns von den mittleren und grösseren Gemeinden zugleich mit der Übermittlung des Fragebogens möglichst de-

taillierte Anregungen für Hilfsmassnahmen gegeben werden würden (Sammelschulen für grössere Bezirke, Fortbildungskurse etc.), die wir dann auf Grund des bei uns eingehenden Gesamtmaterials und der zu erwartenden weiteren Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz auf ihre Durchführbarkeit prüfen werden.

gez. Dr. Galliner
Beglaubigt:
Birnbäum

An alle Mitgliedsgemeinden

⟨B⟩

Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen. Vom 25. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Bei allen Schulen ausser den Pflichtschulen und bei den Hochschulen ist die Zahl der Schüler und Studenten soweit zu beschränken, daß die gründliche Ausbildung gesichert und dem Bedarf der Berufe genügt ist.

§ 2

Die Landesregierungen setzen zu Beginn eines jeden Schuljahres fest, wie viele Schüler jede Schule und wie viele Studenten jede Fakultät neu aufnehmen darf.

§ 3

In denjenigen Schularten und Fakultäten, deren Besucherzahl in einem besonders starken Mißverhältnis zum Bedarf der Berufe steht, ist im Laufe des Schuljahres 1933 die Zahl der bereits aufgenommenen Schüler und Studenten soweit herabzusetzen, wie es ohne übermäßige Härten zur Herstellung eines angemesseneren Verhältnisses geschehen kann.

§ 4

Bei den Neuaufnahmen ist darauf zu achten, daß die Zahl der Reichsdeutschen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht arischer Abstammung sind, unter der Gesamtheit der Besucher jeder Schule und jeder Fakultät den Anteil der Nichtarier an der reichsdeutschen Bevölkerung nicht übersteigt. Die Anteilzahl wird einheitlich für das ganze Reichsgebiet festgesetzt.

Bei Herabsetzung der Zahl der Schüler und Studenten gemäß § 3 ist ebenfalls ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gesamtheit der Besucher und der Zahl der Nichtarier herzustellen. Hierbei kann eine von der Anteilzahl abweichende höhere Verhältniszahl zugrundegelegt werden.

Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Reichsdeutsche nicht arischer Abstammung, deren Väter im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, sowie auf Abkömmlinge aus Ehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind, wenn ein Elternteil oder zwei Großeltern arischer Abkunft sind. Sie bleiben auch bei der Berechnung der Anteilzahl und der Verhältniszahl außer Ansatz.

§ 5

Verpflichtungen, die Deutschland aus internationalen Staatsverträgen obliegen, werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 6

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern.

§ 7

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Berlin, den 25. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen. Vom 25. April 1933.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird verordnet:

Zu § 1

1.

Das Gesetz findet auf öffentliche und private Schulen gleichmäßige Anwendung. Die Landesregierungen bestimmen, soweit noch erforderlich, im einzelnen die Schulen und Hochschulen, auf die sich das Gesetz erstreckt.

2.

Der Reichsminister des Innern kann für die Beschränkung der Zahl der Schüler und Studenten allgemeine Richtzahlen festsetzen.

Zu § 2

3.

Der Fakultät im Sinne des Gesetzes sind die entsprechenden anderen Gliederungen (Abteilungen, Fachklassen u.ä.) von Hochschulen gleichzusetzen.

4.

Als Neuaufnahme gilt die erstmalige Aufnahme eines Schülers (Studenten) in eine reichsdeutsche Schule (Fakultät) der betreffenden Art. Die verschiedenen Formen der höheren Schule sind hierbei als e i n e Schulart anzusehen.

Zu §§ 2 und 3

5.

Bei der Festsetzung der Aufnahmezahlen und bei der Anwendung des § 3 kann auch innerhalb der Schulen und Fakultäten nach Fachrichtungen unterschieden werden.

Zu § 3

6.

Die Landesregierungen bestimmen, auf welche Schularten und Fakultäten § 3 Anwendung findet.

Der Reichsminister des Innern kann zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens die betroffenen Schularten und Fakultäten bestimmen.

7.

Die nach § 3 ausgeschiedenen Schüler können auf eine Schule der gleichen Art nicht übergehen.

Die Landesregierungen können, um diesen Schülern einen angemessenen Bildungsabschluß zu ermöglichen, besondere Einrichtungen und Anordnungen treffen.

Die nach § 3 ausgeschiedenen Studenten sind vom weiteren Hochschulstudium ausgeschlossen.

Zu § 4

8.

Die Anteilzahl (§ 4 Abs. 1) für die Neuaufnahmen wird auf 1,5 vom Hundert, die Verhältniszahl (§ 4 Abs. 2) für die Herabsetzung der Zahl von Schülern und Studenten auf 5 vom Hundert im Höchstfall festgesetzt.

9.

In den Fakultäten ist die Anteilzahl innerhalb der Ersteinschreibungen zu wahren.

In der einzelnen Schule ist die Anteilzahl innerhalb der Neuaufnahmen zu wahren, solange diese Schule noch von Schülern nicht arischer Abstammung besucht ist, die im Rahmen der Verhältniszahl des § 4 Abs. 2 auf ihr verblieben sind.

Ist die Zahl der Neuaufnahmen bei der einzelnen Schule so klein, daß nach der Anteilzahl kein Schüler nicht arischer Abstammung zuzulassen sein würde, so kann ein Schüler nicht arischer Abstammung aufgenommen werden. Jedoch ist in diesem Falle eine weitere Aufnahme von Schülern nicht arischer Abstammung erst statthaft, wenn innerhalb der gesamten Neuaufnahmen seit Inkrafttreten des Gesetzes die Anteilzahl unterschritten ist.

IO.

Wechselt ein Schüler nicht arischer Abstammung, der nach Inkrafttreten des Gesetzes neu aufgenommen worden ist, die Schule, so ist er bei der Anstalt, auf die er übergeht, in die Anteilzahl einzurechnen.

II.

Schüler nicht arischer Abstammung, die mit dem Beginn des Schuljahres 1933 in die Schule neu eingetreten sind oder eintreten, gelten in jedem Falle als noch nicht aufgenommen. Auf sie findet § 4 Abs. 1 Anwendung.

Das gleiche gilt entsprechend für Studenten, die mit dem Sommersemester 1933 erstmalig eingeschrieben worden sind oder eingeschrieben werden.

Berlin, den 25. April 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Nr. 2

Keine Initiativen zugunsten jüdischer Schüler

28. Juni 1933

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW TT 10, Bl. 2

[Protokollbuch der Talmud-Tora-Schule vom 28.6.1933]

[...]

Herr Dr. Spier berichtet über die Angelegenheiten der *nichtarischen Schüler* in den *Staatsschulen*. Während in Preußen die höheren jüdischen Schulen nach seiner Kenntnis nicht in der Lage sind, Schüler, die aus den Staatsschulen infolge des Gesetzes ausgewiesen wurden, aufzunehmen, besteht für Hamburg in dieser Richtung keine Gefahr. Wir sind in der Lage, ohne weiteres alle geeigneten Schüler in die entsprechenden Klassen einzuschulen [...] In diesem Zusammenhang weist Herr Direktor darauf hin, daß alle Maßnahmen, die von jüdischer Seite unternommen werden, um die jüdischen Angelegenheiten einer gesetzlichen Regelung zuzuführen, bei der heutigen Gesetzeslage nur zum Nachteil sich auswirken können. Diese seine

Meinung habe er auch bei seinem zweimaligen Aufenthalt in Berlin den maßgebenden jüdischen Stellen, besonders der Reichsvertretung der deutschen Juden, mit aller Schärfe zum Ausdruck gebracht. [...]»⁹

Nr. 3

Die Entfernung »artfremder Kinder« von der Jahn-Schule

7. Dezember 1934

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F VIII g 2, Bl. 2

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Gau Hamburg Kreis Harvestehude

Kreisgeschäftsstelle:
Hamburg, Grindelberg 3 II

Hamburg 13, den 7. Dezember 1934

An die
Gauleitung/Organisationsamt,
H a m b u r g,
Gauhaus.

Den Pg. Fehling habe ich gebeten, mir über die verhältnismäßig große Zahl jüdischer Schüler an der Jahn-Schule einen Bericht zu erstatten.

Pg. Fehling berichtet u.a.:

»Die Volksschule in der Bogenstr. 34 wurde Ostern 1934 durch Beschluß des Senats Jahn-Schule genannt in Erinnerung an einen unserer ersten Vorkämpfer für ein größeres Deutschland, für eine reine Rasse und für ein deutsches Volkstum. An dieser Schule sollen schätzungsweise 40 bis 50 Kinder jüdisch sein. Wenn sich auch jede Schule heute noch mit den artfremden Kindern abfinden muß, so müßte dieses jedenfalls bei zwei Schulen unter allen Umständen vermieden werden, nämlich bei der Adolf Hitler-Schule, wo auch tatsächlich keine Juden aufgenommen wurden, und in der Jahn-Schule.«

9 Der Bericht gibt die grundsätzliche Auffassung von Dr. Arthur Spier, Direktor der TTR, wieder. In ähnlicher Weise hatte Spier in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 5. Juli 1933 die Empfehlung vorgetragen, möglichst wenige Schritte bei den Behörden des Reiches oder der Länder zu unternehmen. Der gegenwärtige Zustand erscheine immer noch günstiger, als der Zustand, der von gesetzlichen oder Verwaltungsmaßnahmen z. Zt. zu erwarten sei. Vgl. StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 21, S. 510.

Die Schüler der Jahn-Schule tragen auf ihrem Turnanzug auf der Brust das alte Jahn'sche Turnerkreuz: 4 F in Hakenkreuzform. Es ist ein unhaltbarer Zustand, daß jüdische Kinder mit diesem alten völkischen Turnabzeichen auf der Brust herumlaufen. Ich habe diese Angelegenheit mit dem Schulleiter Jacobsgaard gelegentlich einer Besprechung mit den übrigen Schulleitern: Herme von der Hilfsschule Bundesstraße 94, Kanne, Kielortallee 18, Laub, Kielortallee 20 erörtert. Letztgenannte drei Schulleiter halten es nicht für ratsam, die jüdischen Schüler der Jahnschule auf die Schulen in der Bundesstraße und Kielortallee zu verteilen, sondern halten es für das richtigste, wenn mit einem gewissen Nachdruck die Kinder zur Talmud-Tora-Schule überwiesen werden. Ich bitte die Gauleitung, die Landesschulbehörde zu veranlassen, daß hier umgehend eine Änderung vorgenommen wird.

Es ist notwendiger denn je, daß eine klare Trennung der jüdischen Schüler von den arischen Schülern umgehend erfolgt. Hierfür gebe ich nachstehend ein weiteres Beispiel an: Die Bismarck-Oberrealschule in der Bogenstraße veranstaltete am 1. Dezember im »Klinker« ein Wohltätigkeitsfest. Es wird mir soeben berichtet, daß auf diesem Schulfest eine große Zahl Judenjünglinge vertreten waren, jedenfalls Schüler und ehemalige Schüler dieser Schule, die dort eifrigst mit deutschen Mädchen tanzten. Es ist bedauerlich genug, daß es heute noch deutsche Mädchen gibt, die der Tanzaufforderung eines Juden überhaupt noch nachkommen. Es zeigt einmal, daß in der Bismarck-Oberrealschule eine Erziehung im nationalsozialistischen Sinne noch nicht genügend vorgedrungen ist und es zeigt weiter, daß die Schul- und Festleitung es nicht verstanden hat, diesen unmöglichen Vorfall zu vermeiden. Es wäre notwendig, daß auch hier von der Landesunterrichtsbehörde sofort und energisch eingegriffen wird.¹⁰

Heil Hitler!

(gez.) A[mandus] Brandt
Kreisleiter

10 Das Schreiben der NSDAP-Kreisleitung Harvestehude übersandte das Organisationsamt der Gauleitung der NSDAP unter dem 15. Februar 1935 der Landesunterrichtsbehörde mit der Bitte um Stellungnahme. Die Behörde überprüfte die Angaben. Danach waren in der Grundschule der Jahn-Schule von 746 Kindern 22 »nichtarisch«, in der Hauptschule von 585 Kindern 7 »nichtarisch«. Mit Schreiben vom 2. März 1935 teilte die Behörde dem Organisationsamt der NSDAP mit, sie habe die Schule angewiesen (Kap. 44.2.2, Dok. 4 (A)), ab Ostern 1935 keine »nichtarischen« Schüler mehr aufzunehmen und betrachte angesichts »der niedrigen Zahl der vorhandenen Nichtarier« die Angelegenheit als erledigt.

Nr. 4

Die verbotene Einschulung von »nichtarischen« Schülern (Ostern 1935)

⟨A⟩ 2. März 1935

⟨B⟩ 8. März 1935

⟨C⟩ 12. März 1935

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F VIII g 2, Bl. 7-9

⟨A⟩

[Landesunterrichtsbehörde]

2. März [19]35

An die Leitung der Jahn-Schule

Die Landesunterrichtsbehörde teilt der Schule mit, daß ab Ostern 1935 nichtarische Schüler und Schülerinnen für die Jahn-Schule nicht zuzulassen sind. Die Jahn-Schule gehört damit zu den Ausnahmen unter den Hamburger Volksschulen.¹¹

Im Auftrag
(gez.) Ma[nsfeld]

⟨B⟩

Jahn-Schule

Bogenstraße 34/36

Hamburg, den 8. März 1935.

An

die Landesunterrichtsbehörde,

zur Verfügung v. 2.3.35. F VIII g

Keine Einschulung von nicht arischen Kindern.

Die Landesunterrichtsbehörde bitte ich um Entscheidung im folgenden:

i) Sind die von mir für die Ostereinschulung schon angenommenen nichtarischen Schulanfänger, die Ostern eintreten sollten, abzulehnen und an andere Schulen

ii Für die getroffene Anordnung der Landesunterrichtsbehörde (LUB) bestand keine Rechtsgrundlage. Die Voraussetzungen des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. I S. 225) waren nicht erfüllt. Die Anordnung darf nicht zuletzt als Teil der Politik der Behörde verstanden werden, sich die Gunst des obersten regionalen Machthabers der NSDAP zu sichern. Vgl. Uwe Schmidt/Paul Weidmann, Modernisierung als Mittel zur Indoktrination. Das Schulwesen, in: Hamburg im »Dritten Reich«, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 305-335, hier S. 328.

zu verweisen, oder gilt die Verfügung nur für die nach Ostern 1935 angemeldeten und aufzunehmenden Schüler(innen).

- 2) An welche Schulen sind die nichtarischen Kinder zu verweisen?
- 3) Wie steht es mit den auch nach Ostern anzumeldenden nichtarischen Schulanfängern, die ev. ältere Geschwister in der Schule haben, sind sie trotzdem abzulehnen und an die andere Schule zu verweisen?

[handschriftlicher Vermerk: ja Ma 11/3.]

Jacobsgaard
Schulleiter

⟨C⟩

[Landesunterrichtsbehörde]

12. März [19]35

F VIII g

An die Leitung der Jahn-Schule, Bogenstraße 34/36.

Zum Schreiben vom 8. d.Mts.

Zu 1) Die Verfügung vom 2. März d.Js. gilt für die ab Ostern 1935 angemeldeten und aufzunehmenden nichtarischen Schüler und Schülerinnen.

Zu 2) Die nichtarischen Kinder sind an die Schulen Kielortallee 18 und 20 und Pa-pendamm 3 a zu verweisen.

zu 3) Auch nach Ostern d. Js. anzumeldende nichtarische Schulanfänger, die evtl. ältere Geschwister in der Schule haben, sind abzulehnen und an die anderen Schulen zu verweisen.

Im Auftrag
(gez.) Mansfeld

Nr. 5

Die Aufnahme von jüdischen Schülern aus staatlichen Schulen

1. Oktober 1935

Staatsarchiv Hamburg, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, Bl. 222 f.

Sitzung des Vorstandes der Gemeinde
Dienstag, den 1. Oktober 1935

[...]

Schriftlicher Bericht des Herrn Dr. H. Samson über eine Unterredung der Schuldirektoren in der Landesunterrichtsbehörde am 30. v.M., in welcher den Direktoren die Frage vorgelegt wurde, ob sie imstande und bereit seien, in ihren Schulen sämtliche nichtarischen Schüler und Schülerinnen aufzunehmen, die nach Inkrafttreten des bevorstehenden Reichsschulgesetzes die Staatsschulen nicht mehr würden besuchen können. Der Vorstand erklärt sich nach eingehender Erörterung damit einverstanden, dass die Direktoren der beiden Schulen der Landesunterrichtsbehörde erklären, sei seien in der Lage und bereit, alle diejenigen nichtarischen Schüler und Schülerinnen, die von dem bevorstehenden Schulgesetz betroffen würden, in ihren Schulen aufzunehmen. – Die Direktoren erklären dem Vorstände unter Zustimmung der Vorsitzenden der Schulvorstände Dr. Samson und Dr. Baruch ihre Bereitwilligkeit, berechtigten Wünschen der Elternschaft soweit wie möglich zu entsprechen.¹²

Nr. 6

Der Fall Fischl: der Ausschluss ausländischer jüdischer Schüler

⟨A⟩ 5. November 1935

⟨B⟩ 30. Dezember 1935

⟨C⟩ 22. Oktober 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 A 35, Bl. 1, 2, 3

⟨A⟩

Der Leiter des Hamburgischen
Staatsamts
A II A 1

5. November 1935.

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern,
Berlin NW 40, Königsplatz 6.

Betrifft: Nichtarische Schüler fremder Nationalität.

Der Schulleiter einer höheren Staatsschule hat kürzlich die nichtarischen Schüler von der Teilnahme an dem Sportfest der Schule ausgeschlossen.¹³ Er sah sich hierzu

12 Das Reichskultusministerium hatte mit Erlass vom 10. November 1935 eine Neuordnung im jüdischen Schulwesen zu Beginn des nächsten Schuljahres (Ostern 1936) angekündigt. Die Neuordnung fand erst nach dem Reichspogrom im November 1938 statt. Vgl. Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 126, Rn. 633; ders., Jüdische Schule und Erziehung im Dritten Reich, S. 50 ff.; Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 232.

13 Bei der Schule handelt sich um das Johanneum. Schulleiter war Oberstudiendirektor Dr. Werner Puttfarcken, der als besonders fanatischer Antisemit galt. Vgl. Reiner Lehberger, »Als unsichtbare Mauern wuchsen«, in: ders./Hans-Peter de Lorent, »Die Fahne hoch«. Schulpolitik und

veranlaßt mit Rücksicht darauf, daß beim Sportfest ein feierlicher Einmarsch aller Teilnehmer hinter einer Hitlerjugendfahne stattfand und stützte seine Maßnahme u.a. auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 25. Juli 1935 – E III a Nr. 1325 M –. In diesem Erlaß wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Hauptaufgabe auch des Schulunterrichts – die Erziehung zu nationalsozialistischer Weltanschauung und Staatsgesinnung – durch Rücksicht auf Angehörige anderer Anschauungen niemals gehemmt werden dürfe. Wie weit etwa Nichtarier von Fall zu Fall von einzelnen Unterrichtsstunden und Schulfeiern befreit werden sollen, wurde dem pflichtgemäßen Ermessen der Schulleiter überlassen.

Von diesem Ausschluß wurde u.a. auch der Sohn des tschechoslovakischen Staatsangehörigen Fischl betroffen, der sich hierüber in dem abschriftlich beigefügten Schreiben beschwert. Der Ausschluß des Schülers ist erfolgt, weil sich der Vater dem Schulleiter gegenüber einmal als Nichtarier bezeichnet hatte. Daß dieser Ausschluß auf die nichtarische Abstammung zurückzuführen ist, ist dem Beschwerdeführer, wie das Schreiben erkennen läßt, bekannt. Trotzdem stellt er bewußt und ausschließlich auf seine tschechoslovakische Staatsangehörigkeit ab, und konstruiert aus dieser Maßnahme eine Sonderbehandlung eines tschechoslovakischen Staatsangehörigen, wobei er sich darauf stützt, daß ein holländischer Staatsangehöriger von der Anordnung nicht betroffen worden ist. Bei letzterem handelt es sich übrigens um den Sohn des holländischen Generalkonsuls, der arisch ist, den also die Anordnung nicht treffen konnte und sollte.

Ich halte die Anordnung des Schulleiters grundsätzlich für durchaus angebracht. Es erscheint mir weder den Lehrern, noch den Schülern, noch den Nichtariern gegenüber als vertretbar, daß letztere an Schulveranstaltungen mit nationalsozialistischem Gepräge teilnehmen. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß ein Nichtarier eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt. Trotzdem können sich aus solchen Maßnahmen Schwierigkeiten ergeben, wenn, wie in dem vorliegenden Fall, der Be-

Schulalltag unterm Hakenkreuz, Hamburg 1985, S. 301-316, hier S. 309 f.; Ralph Giordano, Rassenismus und Militarismus im Schulalltag, in: Geert Platner (Hrsg.), Schule im Dritten Reich – Erziehung zum Tod? Eine Dokumentation, München 1983, S. 72-80. Der im Dokument erwähnte Erlass vom 25. Juli 1935 sah die Möglichkeit vor, jüdische Schüler vom nationalpolitischen und vom Biologie-Unterricht zu befreien; vgl. Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 122, Nr. 609; Sauer (Bearb.), Dokumente Baden-Württemberg, Bd. 1, S. 249 f. Der Schulleiter nahm diese Möglichkeit als Vorwand, um eine verpflichtende Anordnung des Ausschlusses zu treffen. Das Schreiben des Hamburger Staatsamtes vom 5. November 1935 beantwortete der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung nahezu ein Jahr später unter dem 22. Oktober 1936; Kap. 44.2.2, Dok. 6 (C). Der Vater des Schülers war Jude und tschechoslovakischer Staatsangehöriger, Fritz Fischl (geb. 1890 in Prag). Fritz Fischl war mit der sephardischen Jüdin Dr. med. Elisabeth Fischl, geb. Meldola (1887-1937), verheiratet. Ende 1935 meldete der Vater seinen Sohn von der Schule ab. Er emigrierte 1936 mit den beiden Söhnen nach Antwerpen. Vgl. von Villiez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 265.

troffene unbekümmert darum, daß er Jude ist, sich bewußt und ausschließlich auf seine fremde Staatsangehörigkeit beruft.

Um keine außenpolitischen Schwierigkeiten herbeizuführen und mit Rücksicht darauf, daß gerade Hamburg aus wirtschaftlichen Gründen in hohem Maße auf gute Beziehungen zum Ausland angewiesen ist, kann ich an dem vorerwähnten Grundsatz den fremdländischen Nichtariern gegenüber nur festhalten, wenn ich mich in dieser meiner Einstellung mit der Reichsregierung einig weiß. Ich bitte daher um eine baldgefällige Mitteilung, ob Sie der oben erwähnten Maßnahme grundsätzlich zustimmen und ob ich dem Beschwerdeführer überlassen soll, sich an sein Konsulat zu wenden.

gez. Ahrens

⟨B⟩

LANDESUNTERRICHTSBEHÖRDE HAMBURG 36, den 30. Dezember 1935
– F I d 12 – Dammtorstraße 25

E i l t !

An das Hamburgische Staatsamt,
Abteilung IV

Anfang Oktober 1935 hat der Vater des Schülers der Gelehrtenschule des Johanneums Walter Fischl eine Beschwerde an die Landesunterrichtsbehörde wegen des Ausschlusses seines Sohnes von der Teilnahme an Schulsportfesten eingereicht. Fischl ist tschechoslowakischer Staatsangehöriger und Nichtarier; er betreibt hier unter der Firma Fischl & Co. ein kaufmännisches Geschäft. Ich habe diese Angelegenheit seinerzeit, und zwar, soweit ich mich dessen entsinne, unter Abgabe der Beschwerde des Fischl dorthin, fernmündlich mit Herrn Senator Ahrens besprochen und von ihm den Bescheid erhalten, daß die Angelegenheit Fischl der zuständigen Stelle in Berlin zur Entscheidung unterbreitet werden solle.

Inzwischen hat die Mutter des Schülers Fischl Ende Oktober sich nochmals an den Leiter der Gelehrtenschule des Johanneums gewandt und ihn um Beurlaubung ihres Sohnes bis zur Entscheidung der Beschwerde gebeten. Diese Beurlaubung wurde vom Schulleiter bewilligt. Frau Fischl wies bei der Besprechung mit dem Schulleiter darauf hin, daß ihr Ehemann und sie persönlich der Angelegenheit keine große Bedeutung beilegen, sie wünschten aber eine Entscheidung, da der hiesige tschecho-slowakische Konsul wegen der auch sonst noch die hamburgischen Schulen besuchenden Kinder tschechoslowakischer Staatsangehöriger ein Interesse an der Entscheidung bekundet habe. Eine Mitteilung darüber, ob von Berlin eine Entscheidung in dieser Angelegenheit getroffen ist, ist mir bisher nicht zugegangen.

Nunmehr hat der Vater des Schülers Fischl das in Abschrift beigefügte Schreiben, das hier am 27. Dezember d.Js. eingegangen ist, an die Gelehrtenschule des Johanneums gerichtet. Ich bitte nunmehr um eine Entscheidung, wie in der Angelegenheit Fischl zu verfahren ist.

Der Präsident der Landesunterrichtsbehörde
Karl Witt

⟨C⟩

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
E III a Nr. 1911

Berlin W 8, den 22. Oktober 1936.
Unter den Linden 69

An
den Herrn Leiter des
Hamburgischen Staatsamts
in Hamburg.

Auf das Schreiben vom 5. November v.Js. – A II a 1 –, betreffend die Teilnahme nichtarischer Schüler fremder Nationalität an Schulveranstaltungen.

Ihre Anordnung gegenüber dem nichtarischen tschechoslovakischen Schüler Fischl billige ich.

Wenngleich ausländische jüdische Schüler, die die allgemeinen Schulen besuchen, grundsätzlich an Gemeinschaftsveranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts teilnehmen können, so ist es doch zur Vermeidung von Mißhelligkeiten nötig, daß der Schulleiter von Fall zu Fall entscheidet, ob eine Teilnahme angebracht ist. Im übrigen nehme ich auf meinen Erlaß vom 25. Juli 1935 – E III a 1325 –/18. Juli 1934 – U II C 30149 – Bezug.

In Vertretung
gez. Zschintzsch.

Nr. 7

Der Schulbesuch an nichtjüdischen Schulen (1936)

3. April 1936

Staatsarchiv Hamburg, 622-1/427 Familie Randt/Klebe, 29

Reichsvertretung der Juden
in Deutschland
Schul-Abteilung

Rundschreiben No. 10/36
Berlin-Charlottenburg, 3. IV. 36
Kantstrasse 158

An die
Landesverbände, Gemeinden, Schulträger und Schulen

Betr.: Besuch nichtjüdischer Schulen

Wie sich ergeben hat, ist eine das Ausscheiden der jüdischen Kinder aus den allgemeinen Schulen herbeiführende neue Regelung nicht erfolgt. Es findet infolgedessen zu Beginn des Schuljahres keine Ausschulung der jüdischen Kinder aus den öffentlichen Volksschulen statt. Die Aufnahme und das Verbleiben jüdischer Kinder in den öffentlichen Volksschulen unterliegt also keinen gesetzlichen Beschränkungen.

Für die Aufnahme jüdischer Schüler(innen) an höheren Lehranstalten gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie im vorigen Schuljahr. Neue Vorschriften sind bisher nicht erschienen.

Angesichts der unmittelbar bevorstehenden Eröffnung des neuen Schuljahres richten wir an Sie die Bitte, Ratsuchende im Sinne der obigen Ausführungen zu bescheiden.

Reichsvertretung der Juden in Deutschland
Schul-Abteilung

gez. Dr. Leschnitzer

Nr. 8

Der Ausschluss jüdischer Schüler aus staatlichen Schulen

⟨A⟩ 15. November 1938

⟨B⟩ 15. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F I a 1 Bd. III

⟨A⟩

Gemeindeverwaltung
der Hansestadt Hamburg
Schulverwaltung
– F I a 1 –

Hamburg, den 15. November 1938

An die
Leitungen aller öffentlichen und nichtöffentlichen Schulen
der Hansestadt Hamburg

Betrifft: Entlassung der Juden aus deutschen Schulen

Auf Anordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ist Juden deutscher Staatsangehörigkeit der Besuch deutscher Schulen nicht mehr gestattet. Sie dürfen nur noch jüdische Schulen besuchen. Es sind daher alle zur Zeit noch eine deutsche Schule besuchenden Juden deutscher Staatsangehörigkeit sofort zu entlassen. Für ihre Aufnahme kommen in Hamburg als jüdische Schulen in Betracht:

die Talmud-Tora-Schule (Volks- und Oberschule für Jungen), Grindelhof 30 und die Israelitische Mädchenschule, Carolinenstr. 35.

Berufsschulpflichtige Juden sind vom Besuch einer Berufsschule vorläufig beurlaubt. Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen oder der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörigen Großeltern abstammt.

Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

- a) der am 15. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
- b) der am 15. September 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
- c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des vorstehenden Absatzes stammt, die nach dem 16. September 1935 geschlossen ist,
- d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des vorstehenden Absatzes stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren ist.

Karl Witt
Senator

⟨B⟩

[Der Erlaß des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an die Unterrichtsverwaltungen der Länder vom 15.II.1938 – E I b 745 (b) – (Amtsbl. S. 520) hat folgenden Wortlaut:]

Nach der ruchlosen Mordtat von Paris kann es keinem deutschen Lehrer und keiner deutschen Lehrerin mehr zugemutet werden, an jüdische Schulkinder Unterricht zu erteilen. Auch versteht es sich von selbst, daß es für deutsche Schüler und Schülerinnen unerträglich ist, mit Juden in einem Klassenraum zu sitzen. Die Rasantrennung im Schulwesen ist zwar in den letzten Jahren im allgemeinen bereits durchgeführt, doch ist ein Restbestand jüdischer Schüler auf den deutschen Schulen übriggeblieben, dem der gemeinsame Schulbesuch mit deutschen Jungen und Mädchen nunmehr nicht weiter gestattet werden kann.

Vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Regelung ordne ich daher mit sofortiger Wirkung an:

1. Juden ist der Besuch deutscher Schulen nicht gestattet. Sie dürfen nur jüdische Schulen besuchen. Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, sind alle zur Zeit eine deutsche Schule besuchenden jüdischen Schüler und Schülerinnen sofort zu entlassen.

2. Wer jüdisch ist, bestimmt § 5 der ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

3. Diese Regelung erstreckt sich auf alle mir unterstellten Schulen einschließlich der Pflichtschulen.

Nr. 9

Die Erzwingung der staatlichen Schulpflicht für jüdische Schüler

30. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F XVI d 1/2, Bl. 38

Schulverwaltung

Hamburg, den 30. Nov. 1938

– F I a I –

Herrn Senator Witt

Aktenvermerk

Dem Vernehmen nach sind bisher nicht alle von den öffentlichen Schulen entlassenen schulpflichtigen »Juden« bei der Talmud-Tora-Schule bzw. der Israelitischen Mädchenschule zur Anmeldung gelangt. Es fragt sich, ob die Behörde zwecks Durchführung der Schulpflicht Maßnahmen ergreifen soll, um solche Einschulungen in den Judenschulen zu erzwingen. Nach der Fassung des Reichsschulpflichtge-

setzes (§ 1) soll die allgemeine Schulpflicht »die Erziehung und Unterweisung der deutschen Jugend im Geiste des Nationalsozialismus« sichern. In diesem Sinne wird man sich auf die Durchführung der Schulpflicht kaum berufen können zur Begründung von Zwangsmaßnahmen zur Einschulung der jüdischen Schüler in den Judenschulen. Der Ministerialerlaß vom 15. November 1938 läßt die Frage offen, indem er den an sich schulpflichtigen jüdischen Schülern zwar den Besuch öffentlicher Pflichtschulen verbietet, ohne gleichzeitig die Einschulung in jüdische Schulen anzuordnen; er gestattet vielmehr nur den Besuch jüdischer Schulen. Die Frage, wie die Schulpflicht jüdischer Schüler nach der letzten Entwicklung gelöst werden soll, bleibt daher zur Zeit offen. Da auch der Ministerialerlaß eine weitere »gesetzliche Regelung« ausdrücklich vorbehält, schlage ich vor, die Einschulung der entlassenen jüdischen Schüler auf den Judenschulen vorläufig der Entschließung der Erziehungsberechtigten zu überlassen und von behördlichen Zwangsmaßnahmen zur Durchführung solcher Einschulung Abstand zu nehmen.

gez. Dr. Schultz

Einverstanden:

gez. Karl Witt

Herrn OSR. Dr. Oberdörffer)	
" OSR Mansfeld)	zur Kenntnis.
" OSenR. Dr. Hollburg)	

44.2.3 Die »Rassentrennung« an staatlichen Schulen

Nr. 1

Was meint »arisch im Schulsinne«?

⟨A⟩ 20. Juni 1935

⟨B⟩ 28. Juni 1935

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F I a II, Bl. 88, 90

⟨A⟩

Gelehrtenschule des Johanneums.

H a m b u r g, den 20. Juni 1935.

An

Die Landesunterrichtsbehörde

z. H. v. Herrn Oberschulrat Dr. Oberdörffer.

betr. Arier und Nichtarier.

(Fall Grau)

Wegen des Festes der Deutschen Jugend fragte ich bei Herrn Oberschulrat Dr. Behne an, wie in Zukunft zwischen Ariern und Nichtariern zu unterscheiden sei. Ich erhielt die Auskunft, dass die alte Unterscheidung »arisch im Schulsinne« (z.B. Kinder von Frontkämpfern, Halb oder Vierteljude) aufgehoben sei und künftig alle Schüler, die nicht Vollarier sind, als jüdische Schüler zu gelten haben.¹⁴

Ich bitte, dem Schulleiter, Herrn Dr. Puttfarken, die amtliche Stellungnahme der Behörde zu der Frage Arier und Nichtarier mitteilen zu wollen.

(gez.) Rösch
stellvertretender Schulleiter.

⟨B⟩

28. Juni 35

1)

An die Leitung der Gelehrtenschule des Johanneums
Auf den Bericht vom 20. d.Mts.

Die im Gesetzes- und Verordnungswege erlassenen Bestimmungen über Unterscheidung zwischen arischen und nichtarischen Schülern sind weder aufgehoben noch abgeändert. Maßgebend sind daher nach wie vor ausschließlich die Bestimmungen des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen. Nichtarische Kinder von Frontkämpfern und die Kinder aus Ehen, die vor dem 26. April 1933 geschlossen sind, fallen danach, wenn ein Elternteil oder zwei Großeltern arischer Abkunft sind, nicht unter die einschränkenden Vorschriften des Überfüllungsgesetzes und bleiben bei der Berechnung der Anteilzahl und der Verhältniszahl außer Ansatz.

In Vertretung

2) Den Herren Oberschulräten des höheren Schulwesens zur Kenntnisnahme
Behne Fl[emming] Oberdörffer

14 Das »Fest der Deutschen Jugend« fand am Tag der Sonnenwende (23. Juli) statt. § 4 des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. I S. 225) bestimmte an sich den Begriff des »Ariers« nach Maßgabe des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175). Danach war »nichtarisch«, wer zwei Großeltern »nichtarischer« Herkunft hatte. Hiervon machte § 4 Abs. 3 des Gesetzes eine Ausnahme für alle Kinder aus Ehen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden waren. Die Anfrage der Gelehrtenschule des Johanneums entsprach mithin zu diesem Zeitpunkt in keiner Weise der bestehenden Gesetzeslage, sondern den im Sommer 1935 verbreiteten allgemeinen Mutmaßungen.

Nr. 2

Die Nichtaufnahme jüdischer Schüler in Jugendherbergen

29. August 1935

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F VIII g 2, Bl. 2

Gau Nordmark
Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen
Hamburg 8, Steckelhorn 12

Hamburg, den 29. August 1935

An die Landesunterrichtsbehörde,
Dienststelle Schülerfürsorge,
H a m b u r g,
Bürgerweide 35

Bezugnehmend auf ihren telefonischen Anruf teilen wir Ihnen nachstehend die Anordnung des Reichsverbandes über die Nichtaufnahme jüdischer Schüler mit:

»Bezugnehmend auf unsere Mitteilung im Rundschreiben 304 vom 5.8.33, Absatz 7, teilen wir mit, daß fortan auch jüdische Schüler, die in einem Klassenverband wandern, in Jugendherbergen nicht mehr aufgenommen werden dürfen.«¹⁵

Heil Hitler!

(gez.) Unterschrift
Bannführer i.St.

Führer des Gaues Nordmark D.J.H.

15 Die angeordnete Nichtaufnahme jüdischer Schüler in Jugendherbergen im »Klassenverband« hatte zur Folge, dass diese von Schulklassenfahrten ausgeschlossen waren. Das bayerische Kultusministerium ordnete daher an, dass jüdische Schüler während der Abwesenheit ihrer Klasse nach Weisung des Schulleiters am Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen hätten. Vgl. Anordnung vom 31.7.1935 – VIII 36235 – BayMUKBl. S. 233; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 123, Rn. 612.

Nr. 3

Die Schulabmeldung als demonstrativer Akt

⟨A⟩ 11. September 1935

⟨B⟩ 11. September 1935

Archiv des Instituts für die Geschichte der deutschen Juden, Hamburg, 14-023

⟨A⟩

Dr. med. W. UNNA¹⁶
 Facharzt für Magen-, Darm- und Stoffwechsel-
 Krankheiten

HAMBURG, den 11.IX.35
 Klopstockstr. 16
 privat: Opitzstr. 2

Sehr geehrter Herr Zindler,

in einem gestern durch die Tageszeitungen bekannt gegebenen Erlass des Reichs-Erziehungsministers wird die Rassen-Trennung für die Volks-Schulen angekündigt, für die höheren Schulen in Aussicht gestellt.

Da ich und meine Familie Wert darauf legen, unser Volljudentum in jeder Hinsicht und bei jeder Gelegenheit eindeutig zu betonen, da wir auf dem vorliegenden Gebiete nur eine Solidarität zwischen den jüdischen Kindern aller Schulgattungen empfinden und da wir im übrigen nicht abzuwarten pflegen, bis man einen uns angedeuteten Hinauswurf zur Tatsache macht, melde ich hiermit meinen Sohn Fritz zu Michaelis dieses Jahres aus der Lichtwarck-Schule ab.

Ich will nicht unterlassen, zu betonen, dass ich den mir durch die Entwicklung aufgezwungenen Entschluss als ein Vater, der selber einmal durch die Schule eines Humanistischen Gymnasiums gegangen ist, zutiefst bedauere.

Hochachtungsvoll
 Dr. William Unna

[handschriftlicher Vermerk:] Warum wird das erst jetzt bekannt!

13/9 Behne

16 William Unna, Dr. med., Facharzt für Magen-, Darm- und Stoffwechselkrankheiten, wurde 1908 approbiert. Er emigrierte 1936 nach Palästina. Dr. Unna bezieht sich in seinem Schreiben auf den Erlass des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 10. September 1935 – E II e Nr. 1953/35; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 126, Rn. 633. Der Erlass enthält Anweisungen zur Durchführung der »Rassentrennung« in den Volksschulen, beginnend mit dem Schuljahr 1936, durch Einrichtung gesonderter Schulen für jüdische Schüler.

〈B〉

Lichtwark-Schule
(Deutsche Oberschule)
Hamburg.

Hamburg, 11. September 1935.

An die
Landesunterrichtsbehörde,
H a m b u r g.

In der Anlage überreiche ich das heute bei mir eingegangene Schreiben des Arztes Dr. U n n a, dessen Sohn Fritz die Lichtwarkschule besucht. Er meldet ihn aufgrund des gestern im Tageblatt bekanntgegebenen Erlasses des Reichserziehungsministers betr. »Trennung zwischen Ariern und Nichtariern in der Schule« ab.

Die Tonart dieses Schreibens und der Hinweis auf das Alljudentum veranlasst mich, dies Schreiben der Behörde zuzuleiten.

(gez.) Zindler

[handschriftlicher Vermerk: Herrn Präsidenten Witt mit der Bitte um Kenntnisnahme.
13./9. Behn]

Nr. 4

Die »Rassentrennung auf den öffentlichen Schulen«

20. Januar 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 179

20. Januar 1937

[Schreiben der Kultur- und Schulbehörde vom 20. Januar 1937 an den Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin]

Betr.: Erlaß vom 10.9.1935 – E II e Nr. 1953/35 – Rassentrennung auf den öffentlichen Schulen¹⁷

17 Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hatte mit Erlass vom 10. November 1935 – E II e Nr. 1953/33 – angekündigt, er beabsichtige vom Schuljahr 1936 an »für die reichsangehörigen Schüler aller Schularten eine möglichst vollständige Rassentrennung durchzuführen« (Sauer [Bearb.], Dokumente Baden-Württemberg, Bd. 1, S. 326; Walk [Hrsg.], Das Sonderrecht für die Juden, S. 126, Rn. 633). Dies geschah zunächst nicht, möglicherweise im Hinblick auf das »Olympiajahr« 1936. Erst der Erlass vom 2. Juli 1937 – E II e 1564 (b) – (Amtsbl. S. 346-348) schuf eine umfassende Regelung, die in Hamburg durch Rundschreiben vom 8. September 1937 umgesetzt wurde (Kap.44.I, Dok. 10).

Wiederholte Anfragen, die der Kultur- und Schulbehörde wegen der Einschulung jüdischer Kinder in hamburgische Volksschulen zugehen, veranlassen die Behörde zu der Bitte um Mitteilung, ob und gegebenenfalls wann Bestimmungen über Durchführung der Rassentrennung auf den Schulen zu erwarten sind. Wie in dem Schreiben der Behörde vom 8. Oktober 1935 mitgeteilt ist, ist es in Hamburg möglich, die volljüdischen Schüler in den hier bestehenden Schulen unterzubringen. Solange aber Anordnungen des Herrn Reichserziehungsministers nicht vorliegen, fehlt es an einer rechtlichen Handhabe, Einschulungen in die jüdischen Schulen mit behördlichen Zwangsmaßnahmen durchzuführen.

Der Präsident
(gez.) Karl Witt

44.2.4 Antisemitismus im Schulalltag

Nr. 1

Der »Hitlergruß als deutscher Gruß an Schulen«

14. August 1933

Staatsarchiv Hamburg, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 21, Bl. 522

[Sitzung des Vorstandes der Gemeinde vom 14.8.1933]

[...]

Hitlergruss als deutscher Gruss an jüd. Schulen

Herr Dr. Herzfeld teilt mit, daß die Herren Loewenberg und Dr. Pinner auf Veranlassung des letzteren zu einer Besprechung eingeladen worden sind. Dr. Pinner hat diese Besprechung gewünscht aus Anlass der Verordnung des Hitlergrusses als deutschen Gruss in den Staatsschulen. Er weist darauf hin, daß bei einer grossen Anzahl von Eltern und Schülern durch die Ausübung dieses Grusses eine seelische Belastung eintreten würde, und beantragt deshalb, an die Landesschulbehörde heranzutreten, um zu erwirken, daß jüdische Schüler vom Gruss befreit werden. Nach längerer Erörterung wird festgestellt, daß die Landesschulbehörde keine Entscheidung wird treffen können, da es eine Verfügung für das ganze Reich ist.¹⁸ Es wird beschlossen, z.Zt. in dieser Angelegenheit nichts zu unternehmen. Auch die Anregung, zur Beru-

18 Der »Deutsche Gruß« (Hitlergruß) wurde durch Anordnung des Reichsministers des Innern im Juli 1933 für die öffentliche Verwaltung eingeführt. Die Kultusverwaltungen hatten die Anordnung für die öffentlichen Schulen umzusetzen. Danach hatten Lehrer und Schüler den Unterricht mit dem Hitlergruß zu beginnen und zu schließen. Die Grußpflicht galt allgemein für das Schulgrundstück und dort für jedermann. Die Anordnung wurde auch in Hamburg

higung der Eltern einen Artikel zu schreiben, wurde als untunlich bezeichnet. Es soll versucht werden, auf dem Wege über den Religionsunterricht die Kinder über den Gruss aufzuklären.

Bei dieser Gelegenheit weist Herr Dr. Herzfeld darauf hin, wegen des Religionsunterrichts an den höheren Staatsschulen bei der Landesschulbehörde vorstellig zu werden. Herr Dr. Loewenberg empfiehlt, den Antrag so frühzeitig zu stellen, daß im Winterhalbjahr der Religionsunterricht wieder als amtlicher Unterricht erteilt wird.¹⁹ [...]

Nr. 2

Mein Kampf im Schulalltag

14. April 1934

Harald Focke/Uwe Reimer, Alltag unterm Hakenkreuz. Wie die Nazis das Leben der Deutschen veränderten. Ein aufklärendes Lesebuch, Reinbek bei Hamburg 1979, S. 99 f.

[Schreiben des Vaters einer jüdischen Schülerin der Helene-Lange (Mädchen-) Oberrealschule an die Landesunterrichtsbehörde vom 14. April 1934]

Meine Tochter Friedel besucht die Unterprima der Helene-Lange-Oberrealschule. Außer ihr gehört noch eine weitere jüdische Schülerin, die aber in diesen Tagen zufällig fehlt, dieser Klasse an.

Am 12. April dieses Jahres ließ Frau Studienrat Ahlborn in der deutschen Stunde aus Hitlers »Mein Kampf« aus dem zweiten Kapitel die Darstellung der Judenfrage verlesen (in der in meinem Besitz befindlichen 7. Auflage auf Seite 54 mit den Worten beginnend: »Es ist für mich heute schwer, wenn nicht unmöglich zu sagen, wann mir zum erstenmal das Worte »Jude« Anlaß zu besonderen Gedanken gab«).

Inmitten des Kapitels wurde die Vorlesung durch den Schluß der Stunde unterbrochen und die Fortsetzung auf den nächsten Tag verschoben. Bemerkungen zu dem Verlesenen machte Frau Ahlborn im wesentlichen nicht. Das Verlesene enthielt Stellen, welche eine ehrliebende jüdische Schülerin nicht hinnehmen kann, insbesondere die Stelle: »... abgestoßen müßte man aber werden, wenn man über die

umgesetzt, so etwa am Hansa-Gymnasium Bergedorf am 18. Juli 1933. Schüler, die sich der Grußpflicht entzogen, befanden sich in der Gefahr, von der Schule relegiert zu werden.

19 Der Vorstand beschloss in seiner Sitzung vom 7. September 1933 gegenläufig. Eine Intervention bei der Landesschulbehörde zugunsten des jüdischen Religionsunterrichts solle unterbleiben, »da ein ablehnender Bescheid mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist, dieser aber vermieden werden soll, um der Behörde eine andere Stellungnahme in einer näheren oder fernerer Zukunft nicht zu erschweren« (StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 2I, S. 530).

körperliche Unsauberkeit hinaus plötzlich die moralischen Schmutzflecken des ausgewählten Volkes entdeckte. Nichts hatte mich in so kurzer Zeit so nachdenklich gestimmt als die langsam aufsteigende Einsicht in die Art der Bestätigung der Juden auf gewissen Gebieten. Gab es denn da einen Unrat, eine Schamlosigkeit in irgendeiner Form, vor allem des kulturellen Lebens, an der nicht wenigstens ein Jude beteiligt gewesen wäre? Sowie man nur vorsichtig in eine solche Geschwulst hineinschnitt, fand man, wie die Made im faulenden Leibe oft ganz geblendet vom plötzlichen Lichte, ein Jüdlein.«

Meine Tochter kam sehr erregt nach Hause. Ich habe noch am selben Tag mit Frau Studienrat Ahlborn und am nächsten Tag mit Herrn Schulleiter Grüber über die Angelegenheit Rücksprache genommen. Frau Ahlborn sagte mir, sie sei vom Schulleiter beauftragt, dieses Kapitel lesen zu lassen. Sie sei sich der schwierigen Situation der jüdischen Schülerinnen bewußt. Es sei aber ihre Aufgabe, durch Erörterung der Judenfrage der nationalsozialistischen Erziehung der Schülerinnen zu dienen. Welche Erörterungen sie am Ende der Verlesung geben würde, habe sie sich noch nicht ganz überlegt.

Herr Schulleiter Grüber sagte mir, er habe die Verlesung angeordnet. Er habe gerade eine derartige Behandlung der Judenfrage im Unterricht für erforderlich gehalten, um die Klassen gegen die Gefahr einer geistigen Beeinflussung durch die jüdischen Mitschülerinnen zu schützen.

Mit dem Herrn Schulleiter und Frau Studienrat Ahlborn habe ich vereinbart, daß Friedel an den Schulstunden, in denen die Judenfrage behandelt wird, nicht teilnehmen wird.

Ich gestatte mir nunmehr, die Landesunterrichtsbehörde um Beantwortung folgender Fragen zu bitten: Liegt es im Sinne der Landesunterrichtsbehörde, daß den zugelassenen jüdischen Schülerinnen durch eine ihr Ehrgefühl verletzende Behandlung der Judenfrage im Unterricht das Verbleiben in den Staatsschulen unmöglich gemacht wird?

Ist es nicht die Auffassung der nationalsozialistischen Behörde, daß wohl von Andersartigkeit, nicht aber von genereller Minderwertigkeit der Juden gesprochen werden darf und daß, wenn die Judenfrage behandelt wird, vorher sorgsam überlegt werden muß, welche Erläuterungen zu geben sind?

Besteht die Absicht, aus Hitlers »Mein Kampf« auch noch weitere Kapitel über die Judenfrage in den Schulstunden lesen zu lassen?²⁰

20 Die Landesunterrichtsbehörde veranlasste die Lehrerin, Studienassessorin Anna Ahlborn, zu einer Schilderung des Vorganges. Die Stellungnahme ist im nachfolgenden Dokument wiedergegeben. Nach Eingang der Stellungnahme ließ der Landesschulrat, Wilhelm Schulz, dem Vater, dem Oberlandesgerichtsrat Richard May, mitteilen, dass er die ihm im Brief mitgeteilte Vereinbarung billige und bemerkte abschließend: »Damit dürfte die Beantwortung der in Ihrem Brief am Schluß gestellten Fragen überflüssig geworden sein«. In der Helene-Lange-Schule (später in Hansa-Schule, Oberschule für Mädchen, umbenannt) förderte der Schulleiter Victor Grüber offenbar ein deutlich antisemitisches Klima; Wolfram Müller, Jüdische Schüler, Leh-

Nr. 3

»Juden erschweren den Gesinnungsunterricht« (1934)

[um den 20. April 1934]

Harald Focke/Uwe Reimer, *Alltag unterm Hakenkreuz. Wie die Nazis das Leben der Deutschen veränderten. Ein aufklärendes Lesebuch*, Reinbek bei Hamburg 1979, S. 100-102

Helene-Lange-Oberrealschule

Aufgefordert, mich über das Verhalten der Jüdinnen im Deutsch- und Religionsunterricht zu äußern, möchte ich folgendes sagen:

Schon durch die Anwesenheit *einer* Jüdin in der Klasse besonders der Oberstufe ist jeder Gesinnungsunterricht außerordentlich erschwert. Selbst wenn die Jüdinnen in ihren Äußerungen zurückhaltend sind, stellen sie, wenn sie sich überhaupt am Unterricht beteiligen, fast in jeder Stunde irgendwelche Fragen, die oft ganz unbewußt jede Stimmung zerstören. Gerade heute kann man auf die Kinder und jungen Mädchen nur aus einer starken Gemeinschaftsstimmung heraus wirken, da sie sonst viele Dinge nicht erleben können. Wir wollen sie ja nicht zum Diskutieren abrichten, sondern auf ihr Gemüt und ihren Willen einwirken. Wir wollen sie Tatsachen erleben lassen, wie etwa ein Kunstwerk oder die Grundlage der Rasse und ihre Aufgaben als Mädchen und Frauen im deutschen Volk. Wie können wir das aber, wenn jedes aufkommende Erlebnis durch eine intellektuelle Frage ganz fremder Einstellung im Keim erstickt wird! Man kann sich als Lehrer dagegen in keiner Weise wehren, denn eine Erwiderung verschlimmert die Sache oft, eine Zurück- oder Zurechtweisung erst recht, und man muß ganz von neuem wieder anfangen, aufzubauen. Kommt man, wie ja häufig im Deutschunterricht, auf die Rasse- oder Judenfrage zu sprechen, melden sich die Jüdinnen sofort, und man hat dann die Wahl, die Finger zu übersehen oder die Einwürfe anzuhören und zurückzuweisen. Tut man das erstere, gewinnen die übrigen den Eindruck, man fürchte den Einwurf, tut man das letztere, so bleibt die Wirkung des Einwurfs auf einige Schülerinnen selten aus. Dennoch ist

rer und Schulen unterm Hakenkreuz. Ein Überblick über die Situation im höheren Schulwesen, in: Reiner Lehberger/Hans-Peter de Lorent, »Die Fahne hoch«. Schulpolitik und Schulalltag unterm Hakenkreuz, Hamburg 1985, S. 282-290, hier S. 282. Ende Oktober 1933 hatten jüdische Schülerinnen anlässlich einer Ansprache über die Bedeutung des Austritts Deutschlands aus dem Völkerbund den Saal der Schule verlassen müssen. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde der Gemeinde vom 1. November 1933 an die Landesunterrichtsbehörde erhielt eine unbefriedigende Antwort; vgl. die Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 28.11.1933, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 21, S. 555f. Im Februar 1935 versuchte derselbe Schulleiter bei der Landesunterrichtsbehörde, die Zahl der jüdischen Schülerinnen an der Helene-Lange-Schule zu verringern; Harald Focke/Uwe Reimer, *Alltag unterm Hakenkreuz. Wie die Nazis das Leben der Deutschen veränderten. Ein aufklärendes Lesebuch*, Reinbek bei Hamburg 1979, S. 102 f.

fast am ratsamsten, scheint mir, die Einwürfe anzuhören, denn sonst werden sie gleich nach Schluß der Stunde auf die Klasse losgelassen.

Am schwierigsten und folgenschwersten scheint es mir, daß, haben wir Jüdinnen oder Juden in den Klassen, schon während der Schulzeit sich herzliche Freundschaften zwischen ihnen und unseren Kindern bilden, an denen jedenfalls die deutschen Kinder mit großer Treue hängen und dadurch für die Gefahren des Judentums blind bleiben und unempfänglich für alle Belehrung, denn meiner Erfahrung nach ist der Einfluß der Freundin immer stärker als der der Lehrkraft. Zumal die Juden sich mit den meisten Kindern und jungen Menschen sehr gut stehen und in den Klassen eigentlich immer, schon wegen ihrer größeren Aktivität, einen Mittelpunkt bilden. Durch ihre frühreife Intelligenz haben sie einen großen Einfluß auf fast alle Kameraden. Bei den Mädeln sichert ihnen das Mitleid mit ihrer Lage die Zuneigung oft grade der Besten. Diese Kinderfreundschaften würden sich nicht annähernd in der Zahl und in dem Maße zwischen Juden und Nichtjuden bilden, wenn die Juden eine eigene Schule besuchten. Mir persönlich scheint nach meinen Erfahrungen dieser Ausweg als der einzig mögliche, sollen unsere Kinder zu ihrem Recht kommen und wir Lehrer zu unserer vollen Einwirkungsmöglichkeit. Für uns Frauen insbesondere sind diese dauernden Konflikte aufreibend und niederdrückend. Alle Lehrkräfte, die in der Judenfrage anders denken, verschaffen den Juden in der Klasse durch unmerkliche, aber dauernde Rücksichtnahme eine Stellung, die nicht wenig verhängnisvoll für die anderen Schülerinnen ist. Und das geschieht, ohne daß der Schulleiter die Möglichkeit hat, die Sache abzustellen, weil sie nicht faßbar ist.

gez. Ahlborn

Nr. 4

Antisemitismus am Heinrich-Hertz-Realgymnasium (1934)

13. November 1934

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 329 a,

Bl. 169

Dienstag, den 13.11.34., 20 Uhr.

Herr Rabbiner Dr. Italiener berichtet telefonisch:

Am 9.11. hat im Heinrich Hertz Real Gymnasium eine Feier in der Aula stattgefunden. In dieser hat auftragsgemäss der stellvertretende Leiter der Schule die Ansprache gehalten. Hierbei äusserte er nach Mitteilungen jüdischer Schüler an ihre Eltern, die wiederum Herrn Dr. Italiener berichtet haben: Das jüdische Gesindel habe den

9. November verschuldet, und die Schüler sollten die Juden als ihre Feinde betrachten. Jeder Tag, an dem sie das nicht täten, sei ein verlorener Tag. – Am 14. d.M. vormittags ergänzt Herr Dr. Italiener telefonisch diese Mitteilung wie folgt: Die vorbezeichneten Äusserungen hat der betreffende Lehrer auch schon früher vor seiner Klasse in Gegenwart jüdischer Schüler wiederholt getan. Erst in letzter Zeit ist er freundlicher gegen die jüdischen Schüler geworden. Ein Vater hat bereits einmal Veranlassung genommen, mit dem Schulleiter zu sprechen und zur Antwort erhalten, er, der Vater, kenne ja seine, des Schulleiters Gesinnung. Im übrigen aber stehe es ihm frei, seinen Sohn aus der Schule zu nehmen.

[Dr. Nathan]

Nr. 5

Antisemitismus in der Elternschaft (Klosterschule 1935)

⟨A⟩ [Juni/Juli 1935]

⟨B⟩ [Juni/Juli 1935]

Harald Focke/Uwe Reimer, Alltag unterm Hakenkreuz. Wie die Nazis das Leben der Deutschen veränderten. Ein aufklärendes Lesebuch, Reinbek bei Hamburg 1979, S. 104-106

⟨A⟩

[Schreiben des Vaters einer Schülerin der Klosterschule an die Kreisleitung Süd der Hamburger NSDAP. Die Gauleitung wandte sich Anfang Juli 1935 an die Landesunterrichtsbehörde]

Hierdurch möchte ich um Ihren Rat in folgender Angelegenheit bitten. Meine fünfzehnjährige Tochter besucht die Obertertia der Oberrealschule und Deutschen Oberschule auf dem Lübeckertorfeld. Als Mitschülerin hat sie u.a. eine Jüdin (Tochter eines Juden und einer Deutschen), die das Amt der Milchausgabe an die Kinder bekleidet. Wenn nun einige Kinder fehlen, so ist es vereinbart, daß die dadurch übrigbleibende Milch an andere Kinder verausgabt wird. Die Jüdin hält es jedoch für angebracht, vorerst ca. 3 Flaschen Milch selbst zu trinken. Als meine Tochter dieses Gebaren als echt jüdisch bezeichnete, wurde ihr von einer Mitschülerin unkameradschaftliches Verhalten vorgeworfen. Eine andere tat den Ausspruch, daß die Juden zum Teil bessere Menschen seien als Deutsche und Christen. Im August ist eine dreitägige Klassenwanderung geplant, bei welcher die Jüdin einen Teil der Führung übernehmen soll. Als meine Tochter darauf aufmerksam machte, daß sie sich von einer Jüdin nicht führen lasse, bemerkte eine weitere Mitschülerin, daß

meine Tochter albern sei, denn die Jüdin führte ja nicht Deutschland . . . Weiter mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Jüdin eine Erziehungsbeihilfe erhält, trotzdem sie kein Hehl daraus macht, daß sie später im Ausland studieren wolle, weil sie an einer deutschen Hochschule nicht zugelassen würde.

Auf Grund aller dieser Vorkommnisse suchte ich den Lehrer meiner Tochter auf, welcher unser Verhalten auch unverständlich fand. Die Jüdin sei von der Behörde anerkannt, und sie würde auch *nicht so gefördert werden, wenn es sich nicht eben um ein besonders intelligentes Mädchen handeln würde*. Im übrigen könne sie doch auch nicht als Jüdin gewertet werden, weil die Mutter ja eine Deutsche sei.

Da ich dieses nicht mit meinen Erziehungsgrundsätzen vereinbaren kann, bitte ich Sie, diese Sache zu prüfen und mir dann Rat zu erteilen.²¹

⟨B⟩

[Auszüge aus dem Schreiben des Direktors:]

Die Verwalterin der Frühstücksspeisung, die technische Lehrerin M. Behr, hat die Schülerin Maria Cohn für den Fall ihres Fortbleibens mit der Ausgabe der Frühstücksmilch beauftragt. Sie hat ihr weiterhin gestattet, die infolge Fehlens einzelner Schülerinnen nicht zur Ausgabe gelangende Milch nach eigenem Ermessen zu verteilen bzw. sich selbst dabei zu bedenken. Diese bevorzugte Behandlung glaubte Frl. Behr der Halbjüdin zugestehen zu dürfen, weil das Mädchen in den allerdürftigsten sozialen Verhältnissen aufwächst, weil sie sich aber auch andererseits als charaktervoll und zuverlässig erwiesen habe.

Von dieser eigenmächtigen, den in der Klosterschule herrschenden Grundsätzen durchaus entgegenstehenden Beauftragung einer Nichtarierin ist der Schulleitung bis zum Eingang der vorliegenden Beschwerde nichts bekannt gewesen. Der unterzeichnete Schulleiter hat unter dem 5. Juli 1935 die sofortige Ablösung der Maria Cohn verfügt. Ebenso ist Frl. Behr auf das Unmögliche ihres Verhaltens hingewiesen und von ihrem Posten als Speiseleiterin entfernt worden.

[...] Die Schulleitung der Klosterschule wird die erste Lehrerversammlung nach den Ferien benutzen, um noch einmal eindeutig den heute einzig möglichen Standpunkt in der Behandlung der nichtarischen Schüler festzulegen. [...]

21 Die Kreisleitung Süd der Hamburger NSDAP übermittelte das Schreiben des Vaters an die Gauleitung. Diese wandte sich ihrerseits durch ihr Gaupersonalamt vermutlich im Juni/Juli 1935 an die Landesunterrichtsbehörde. Das Begleitschreiben des Gaupersonalamtes erhielt folgenden Zusatz: »Wir bitten um Prüfung und gegebenenfalls Veranlassung, da es unseren Erachtens nicht angängig ist, im Dritten Reich ein nichtarisches Kind besonders zu fördern, auch wenn eine besondere Intelligenz vorhanden ist« (Harald Focke/Uwe Reimer, Alltag unterm Hakenkreuz. Wie die Nazis das Leben der Deutschen veränderten. Ein aufklärendes Lesebuch, Reinbek bei Hamburg 1979, S. 105).

Es trifft zu, daß Maria Cohn im vergangenen Jahr eine Erziehungsbeihilfe erhalten hat, und zwar deswegen, weil sie uns ausdrücklich von der Behörde zur Berücksichtigung bei Vergebung von Erziehungsbeihilfen aufgegeben wurde. Da die Zahl der Bedürftigen in der Klosterschule im Steigen begriffen ist, hat der unterzeichnete Schulleiter Maria Cohn bereits im Frühjahr dieses Jahres von der Liste der zu Bedenkenden gestrichen. Maria Cohn erhält somit keine staatliche Unterstützung.

Nr. 6

»Wir bitten höflichst, diese Kinder den jüdischen Schulen zu überweisen«

[Anfang Juli 1935]

Harald Focke/Uwe Reimer, Alltag unterm Hakenkreuz. Wie die Nazis das Leben der Deutschen veränderten. Ein aufklärendes Lesebuch, Reinbek bei Hamburg 1979, S. 104

[Eltern der Volksschule Binderstraße in Hamburg Rotherbaum]

[...] In den verschiedenen Klassen obiger Schule befinden sich sehr viele jüdische Kinder. Wir bitten höflichst, diese Kinder den jüdischen Schulen zu überweisen, die sich ja in der nächsten Nähe befinden, wie zum Beispiel Talmud Thora-Schule. Es ist doch wohl nicht ganz richtig, daß jüdische Kinder in deutschen Schulen unterrichtet werden. Unter Beobachtung der Satzungen unserer Partei und der von uns gesammelten Lebenserfahrungen handeln wir sicher im Sinne unseres Führers und Reichskanzlers.

Die Meinung des Hohen Senats in Betracht ziehend, denkt die Elternschaft, diese Eingabe als erste Schule in Deutschland mit *Erfolg* einreichen zu dürfen.

Gründe sind ferner:

1. Die Gegenwart der Juden verletzt das germanische Empfinden.
2. Die unmittelbare Nähe der Talmud Thora-Schule gestattet die [sic] Juden, ihre Kinder dort hinszuschicken.
3. Es besteht die Ansicht, daß 40 Prozent Grundbesitz in Groß-Hamburg jüdisch ist. Dort findet sich Platz, daß Juden sich jüdische Schulen bauen.
4. Der Deutsche baut in Schulen und Schulheime, der Jude macht sich breit, oft sogar in unverschämter Weise.

Mit der Bitte um gründliche Prüfung der Angelegenheit und in der Hoffnung auf Erfolg zeichnen wir mit deutschem Gruß

die Eltern von oben genannter Versammlung
[Unterschriften]

Nr. 7

Die Denunziation an der Gelehrtenschule des Johanneums

10. November 1936

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 203

Sturmführer Herzogenrath
12/76.

Hamburg, den 10.11.36.

Besenbinderhof 69.

An die
Führung der Hitler-Jugend.
Gebiet 6 (Nordmark)
Altona
Schlageterstrasse.

Als Hausmeister an der Gelehrtenschule des Johanneums muss ich täglich die Beobachtung machen, dass das Verhältnis Juden – Hitlerjugend im Gegensatz steht zu den Zielen der HJ-Führung. Wären die Juden nicht schon äusserlich als solche erkenntlich, müsste jeder Aussenstehende annehmen, dass es an diese Schule keine Juden gäbe, denn ich muss leider sagen, dass das Verhalten der HJ-Angehörigen den Juden gegenüber direkt beschämend für Erstere ist. Anstatt dieses Judengesocks zu meiden und zu missachten durch eine rein äusserliche Haltung, werden die Juden so kameradschaftlich behandelt, dass jedem aufrichtigem Nationalsozialisten das Kotzen ankommt. Der Brechreiz wird noch grösser, wenn man sieht, dass bei Fotoaufnahmen in der Klasse Hitlerjungen und Juden einträchtig nebeneinander stehen, als gäbe es überhaupt keine Rassenfrage. (Ein Bild wird, sowie es in meinen Besitz gelangt, zugestellt) Ferner ist bekannt, dass ein Angehöriger der HJ fast täglich einen Juden von dessen Wohnung abholt, und den Weg zur Schule mit diesem gemeinsam fortsetzt.

Mein Eindruck über mindestens 85 % aller Angehörigen des JV und der HJ in dieser Schule ist der, dass es eben als eine unumgängliche Notwendigkeit betrachtet wird, durch die Zugehörigkeit zur Jugendorganisation das Studium ohne jegliche Behinderung an einem späteren Fortkommen zu beginnen und zu beenden.

Nach nationalsozialistischem Grundsatz hat nur der das Recht der Kritik, der auch gewillt ist alle auftretenden Uebelstände mit zu beseitigen. Ich mache aus diesem Grunde den Vorschlag, doch einmal alle Angehörigen des JV²² und der HJ dieser Schule an einem zu bestimmenden Tage nach Unterrichtschluss in der Aula

22 JV ist die Abkürzung für Deutsches Jungvolk, eine Gliederung der Hitlerjugend (HJ) für Jungen von 10 bis 14 Jahren.

zusammen zu fassen, um dann von Einem dazu Berufenen, eine nicht misszuverstehende Erklärung abgeben zu lassen über Wesen, Art und Aufgaben derjenigen Formation, die den Namen unsres Führers trägt. Es ist unbedingt die schärfste Form und der schärfste Ton erforderlich, um wenigstens zunächst die Aussicht auf Erfolg zu haben.

Da wir leider die Juden nicht einfach aus der Schule hinausschmeissen dürfen, muss zur Selbsthilfe geschritten werden, um unsere Jugend dem verderblichen Einfluss des Judengesindels zu entziehen, und müssen die Juden von den Angehörigen der HJ so behandelt werden dass ihnen die Lust vergeht, noch länger an der Schule zu bleiben.

Ich hoffe und erwarte, dass auf Grund dieses Berichtes ganz energisch eingegriffen wird, denn die Lehrerschaft bürgt nicht für einen Erfolg in Bezug auf die Erziehung der Schüler im nationalsozialistischem Sinne, da sie sich (von einigen Ausnahmen abgesehen, welche sich leider gegen eine Mehrzahl nicht durchsetzen können) in diesem Leben von den angeborenen und noch dazu anezogenen Hemmungen heute einfach nicht mehr freimachen kann.

Was soll ein Hitlerjunge denken, und wie soll er handeln, wenn er bei Schulveranstaltungen nichts anders hört von den Lehrern als:

»Gnädige Frau« »Frau Professor« »Frau Doktor«

und dergleichen Schleimscheissereien mehr, und die dazu gehörenden Verrenkungen sieht?²³

(gez.) Herzogenrath
Sturmführer.

23 Das Schreiben, das an die Gebietsführung der HJ Nordmark gerichtet war, veranlasste diese, den Inhalt des Schreibens in der HJ-Zeitschrift Nordmark-Jugend vom 15. Dezember 1936 unter dem Titel *Hitler-Jugend und Juden als Kameraden? Was ist an der Gelehrtenschule des Johanneums los?* zu veröffentlichen. Dies veranlasste die Kultur- und Schulbehörde dazu, den Schreiber, Hilfshausmeister und SA-Sturmführer W. Herzogenrath, zu rügen, da er mit seinem Vorgehen gegen die Dienstvorschriften verstoßen habe und die Behörde sein Verhalten aufs Schärfste missbillige. Herzogenrath erwiderte in einem Schreiben vom 23. Januar 1937. Unter dem 25. Januar 1937 bat er die SA-Standarte 76, der er angehörte, gegen den Schulleiter Dr. Werner Puttfarken ein Parteigerichtsverfahren einzuleiten. Vgl. zu Puttfarken Kap. 44.2.2, Dok. 6 (A).

Nr. 8

Die Ausgrenzung eines »Mischling II. Grades« an der Gelehrtenschule des Johanneums

1. Februar 1938

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F I a 1 Bd. III, Bl. 1

Dr. Wiegelmesser
Burgstr. 24

Hamburg, den 1. Februar 38

An
die Landesunterrichtsbehörde
Hamburg 36, Dammthorstr.

Mein Sohn Rolf besucht die 3. Klasse der Gelehrtenschule des Johanneums. Er ist Mischling 2. Grades (dreiviertel-Arier). Kürzlich ist er auf Anordnung der Schulleitung von der Aufnahme in das Schulorchester mit der Begründung ausgeschlossen worden, dass an dem Orchester nur solche Schüler teilnehmen dürfen, die Mitglied der Hitlerjugend seien.

Diese Massnahme verstösst gegen den klaren Wortlaut der Richtlinien des Reichserziehungsministers vom 2. Juli 1937. Es heisst hier: »Staatsangehörige jüdische Mischlinge, die die allgemeinen Schulen besuchen, haben wie jeder andere Schüler, an allen Veranstaltungen der Schule einschl. besonderer Gemeinschaftsveranstaltungen ausserhalb des schulplanmässigen Unterrichts (z.B. Schulausflüge, Besuch von Schullandheimen, Sportfeste und dergl.) teilzunehmen; sie sollen, da sie das Reichsbürgerrecht erhalten können, grundsätzlich den anderen Schülern gleichgestellt werden.«

Es bedarf keiner Erörterung, dass es nach diesen Richtlinien nicht angängig ist, meinen Sohn Rolf von der Mitwirkung im Schulorchester auszuschliessen. Die Massnahme kann auch nicht etwa dadurch gerechtfertigt werden, dass sie meinem Sohn die Teilnahme am Schulorchester nicht deswegen verbieten, weil er Mischling sei, sondern weil er nicht der Hitlerjugend angehöre. Die Mischlinge können bis jetzt der Hitlerjugend nicht angehören! Wenn trotzdem der Reichserziehungsminister angeordnet hat, dass die Mischlinge den arischen Schülern in jeder Beziehung gleichzustellen seien, so hat er damit klar zum Ausdruck gebracht, dass diese Gleichstellung trotz des Ausschlusses aus der Hitlerjugend nicht berührt werden soll.

Auch die Möglichkeit, dass ein Mischling als Mitglied des Schulorchesters bei Aufführungen nach aussen in die Erscheinung treten könnte, kann nichts daran ändern, dass sein Ausschluss aus dem Orchester gegen den genannten Erlass verstösst. Denn die ausdrückliche Erwähnung von Sportfesten in dem Erlass zeigt zweifelsfrei, dass sich die Gleichstellung der Mischlinge mit den arischen Schülern auch auf ein derartiges Herausstellen bei Veranstaltungen der Schule bezieht.

Ich bitte daher, dass die gegen meinen Sohn getroffene Massnahme rückgängig gemacht wird.

Dr. Ernst Wiegelmesser

[handschriftliche Vermerke]

Ist das ein neues Schulorchester oder ist dies im Einvernehmen mit d. H.J. geschehen, sodaß bei Veranstaltungen die Jungen in Uniform spielen? 2/38 [unlesbare Paraphe]

M.E. muß W. zum Orch. zugelassen werden. Auskunft der HJ: Bei Veranstaltungen keine HJ-Uniform. 8/2.38

UR der Leitung der Gelehrtenschule des Johanneums unter Hinweis auf die vorstehende Entscheidung des Herrn Präsidenten zur weiteren Veranlassung übersandt. Hbg, 21.2.38

24.2.38 [Stempel des Johanneums] Von der obigen Entscheidung habe ich Kenntnis genommen. Eine Aufnahme Wiegelmessers in das Orchester kommt nicht in Frage, da alle Plätze belegt sind. Puttfarken

25.2.38 Dann hätte die Ablehnung von Anfang an mit Platzmangel begründet werden sollen! [Schultz?]

Nachfrage, ob Wiegelmesser benachrichtigt ist. 2/3.38 [unleserliche Paraphe]

Nach Vorlage b/Pr. Der Schulleiter P. ist tel. zu ersuchen, den Vater W. entsprechend zu verständigen, falls noch nicht geschehen [unleserliche Paraphe]

Herr Dr. Puttfarken ist heute fernmdl. verständigt worden [unleserliche Paraphe]
11.3.38

44.3 Die NS-Politik für jüdische Schüler

Nr. 1

Kein jüdischer Religionsunterricht mehr an staatlichen Schulen (Mai 1933)

26. Mai 1933

Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg Nr. 4 vom 26.5.1933, S. 6

Jüdischer Religionsunterricht

wird an den staatlichen höheren Lehranstalten zu unserem Bedauern zur Zeit nicht mehr erteilt; der Vorstand der Gemeinde wird zu gegebener Zeit sich um seine Wiedereinführung bemühen. Jedenfalls weisen aus diesem Anlaß Vorstand und Jugendamt der Gemeinde alle Eltern und Erziehungsberechtigten erneut auf ihre Verpflichtung hin, dafür zu sorgen, daß kein jüdisches Kind ohne Religionsunterricht aufwächst, ganz besonders nicht in der heutigen Zeit. Religionsunterricht erteilen die Religionsschule des Synagogen-Verbandes, Leiter: Herr Dr. L. Rothschild, Hoheluftchaussee 167, Fernsprecher 552167 (Synagogen-Verband), die Religionsschule des Jüdischen Schulvereins, Oberstr. 120, Leiter: Herr Rabbiner Dr. Italiener, Brahmsallee 5, Fernsprecher 558922, und die Religionsschule der Neuen Dammtor-Synagoge, Johnsallee 33, Leiter: Herr Rabbiner Dr. Holzer, Brahmsallee 12, Fernsprecher 558697.

Vorstand und Jugendamt der Gemeinde.

Nr. 2

Die Beschwerde, dass jüdische Schüler das Jahn'sche Turnerkreuz tragen

⟨A⟩ 28. Januar 1935

⟨B⟩ 2. März 1935

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F VIII g 2, Bl. 5, 6

⟨A⟩

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Gau Hamburg Kreis Harvestehude

Hamburg 13, den 28. Januar 1935

An die
Gauleitung/Organisationsamt,
H a m b u r g,
Alsterufer 27.

Betr.: Jahn-Schule.

Mit meinem Schreiben vom 7. Dezember kritisierte ich, daß an der obigen Schule, die nach einem ersten Vorkämpfer für ein völkisches Deutschland benannt ist, noch ca 40 bis 50 jüdische Kinder seien, und daß viele von ihnen das alte Jahn'sche Turnerkreuz in Hakenkreuzform auf dem Turnanzug tragen. Ich nehme an, daß Sie das genannte Schreiben zur Stellungnahme und Erledigung an die Landesunterrichtsbehörde, Herrn Senator Witt, weitergeleitet haben und bitte Sie zu veranlassen, daß mir nunmehr, nachdem fast 8 Wochen vergangen sind, auch von dort eine Stellungnahme zugeht.

L.S.

Heil Hitler!

(gez.) A. Brandt
Kreisleiter

⟨B⟩

LANDESUNTERRICHTSBEHÖRDE HAMBURG 36, den 2. März 1935
 FVIII g Dammtorstraße 25/Fernsprecher: 341621

An die
 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei,
 Gau Hamburg, Abteilung: Organisationsamt.

Auf das Schreiben vom 15. Februar d. Js. – F/Koe 1084/35 – teilt Ihnen die Landes-
 unterrichtsbehörde mit, daß die genauen Feststellungen folgendes Zahlenmaterial
 ergeben haben:

Grundschule =	19	Klassen;	von	746	Kindern	sind	22	nichtarisch,
Hauptschule =	15	" ;	"	585	" "	"	7	"
Zusammen	34	Klassen	von	1331	Kindern	sind	29	nichtarisch.

Die Landesunterrichtsbehörde hat an die Leitung der Jahn-Schule zu Ostern d. Js.
 genaue Anweisung über die Einschulung von nichtarischen Schülern und Schülerin-
 nen ergehen lassen, wovon Ihnen eine Abschrift anliegend übersandt wird.

In Anbetracht der niedrigen Zahlen der vorhandenen Nichtarier glaubt die Landes-
 schulbehörde sich mit diesem Schreiben begnügen zu können und hält die Ange-
 legenheit für erledigt.

Im Auftrag
 Mansfeld

Nr. 3

Die Durchsetzung der staatlichen Schulpflicht

⟨A⟩ 16. Juni 1936

⟨B⟩ 12. Februar 1937

Staatsarchiv Hamburg, 522-I Jüdische Gemeinden, 63, Bl. 537 f., 563

⟨A⟩

[Der Direktor der Talmud Tora Schule (Volks- u. Oberrealschule)]

den 16. Juni 1936.

An die
 Landesunterrichtsbehörde,
 H a m b u r g 36.

Betr. Schulversäumnis des noch schulpflichtigen Kurt Berchholz.²⁴

²⁴ Kurt Berchholz (geb. 25.6.1922 in Hamburg), war nach staatlichem Recht schulpflichtig. Be-
 reits im Sommer 1936 hatte die Talmud Tora Schule der Landesunterrichtsbehörde das an-

Der Schüler unsrer Volksschule Kurt Berchholz, geboren 25. Juni 1922 in Hamburg, wohnhaft Speckstrasse 15, besucht seit Ostern 1929 die Talmud Tora Schule. Seit Anfang Februar 1936 bis zum heutigen Tage ist Berchholz, der noch schulpflichtig ist, ohne ausreichende Begründung dem Unterricht ferngeblieben. Auf wiederholte Anfrage im Elternhause wurde mitgeteilt, dass der Junge krank sei. Meiner Aufforderung, ein ärztliches Attest vorzulegen, nachdem der Junge mehr als 6 Wochen gefehlt hatte, wurde nicht Folge geleistet. Wiederholt hatte ich die Mutter des Knaben hierher vorgeladen. Sie kam und erklärte jedes Mal, sie werde mir ein ärztliches Attest einschicken, ein Versprechen, das sie aber niemals hielt. Als ich sie nun vor etwa 3 Wochen schriftlich aufforderte, umgehend ein ärztliches Attest einzureichen, erschien sie und erklärte, ihr Sohn sei garnicht mehr krank, und er werde zu Beginn der kommenden Woche zur Schule kommen. Kurt Berchholz erschien nicht und so fehlt er noch bis zum heutigen Tage, obwohl er nach Angabe der Mutter durchaus schulfähig ist. Auch in früheren Jahren war der Schulbesuch sehr unregelmässig. Er fehlte durchschnittlich im Verlauf jedes Monats eine Woche.

Da uns zur Zeit keine Mittel zur Verfügung stehen, den noch schulpflichtigen Knaben Berchholz zum Schulbesuch zu zwingen, bitten wir die Landesunterrichtsbehörde ergebenst, Massnahmen zu ergreifen, dass der Knabe dem Unterricht sofort zugeführt wird.

⟨B⟩

Kultur- und Schulbehörde
Landesunterrichtsbehörde
– F VI d 2 –

Hamburg 36, den 12. Februar 1937
Dammthorstraße 25/Fernsprecher 341621

An den Direktor der Talmud-Tora-Schule

Betrifft: Schreiben vom 8. Februar 1937, Schulversäumnis Berchholz

Die Kultur- und Schulbehörde teilt Ihnen mit, daß Ihnen Maßnahmen, den Schulbesuch des Schülers Berchholz zu erzwingen, nicht zur Verfügung stehen. Sie sind gehalten, den Schüler von der Talmud-Tora-Schule an eine öffentliche Volksschule zu verweisen und der Kultur- und Schulbehörde von dieser Verweisung Kenntnis zu geben.

Im Auftrag
[Werner] Leifermann

dauernde Schulversäumnis mitgeteilt und gebeten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Mit einem Schreiben vom 8. Februar 1937 wiederholte die Schule diese Bitte. Bei privaten Schulen war es nicht möglich, den Schulbesuch durch Geldstrafen zu erreichen. In diesem Sinne galt die Talmud Tora Schule als eine »private« Schule. Um gleichwohl die Schulpflicht durchzusetzen, sah sich die Behörde gehalten, den jüdischen Schüler auf eine staatliche Schule zu verweisen, obwohl dies längst der allgemeinen NS-Schulpolitik widersprach.

Nr. 4

Die Einstellung der staatlichen Schülerfürsorge

10. November 1936

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHWTT 63, Bl. 588

Kultur- und Schulbehörde

Landesunterrichtsbehörde

Dienststelle Schülerfürsorge

Br./Ri. Nr. 8250/36

Hamburg 26, den 10. November 1936

Bürgerweide 35/Anruf 250435

An die Leitung der Talmud-Tora-O.O.[sic]-Schule,

H a m b u r g ,

Grindelhof 30

Betr. Milchfrühstück.

Mit Wirkung vom Montag, d. 16. November 1936 bin ich genötigt, die Zuschusszahlung für das Schulfrühstück an Ihrer Schule einzustellen.

Nachdem das Winterhilfswerk der jüdischen Gemeinde vollkommen abgetrennt ist, besteht keine Berechtigung mehr, aus Mitteln der N.S.-Volkswohlfahrt Zuschüsse an die minderbemittelten Schulkinder jüdischer Abstammung für das Schulfrühstück zu zahlen.

[Theodor] Breckling

Nr. 5

Kein »deutsches Liedgut an jüdischen Schulen«

9. Dezember 1937

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F XVI d 1/1

Städtischer Schulrat.

Altona, den 9. Dezember 1937.

An

die Kultur- und Schulbehörde,

z. Hd. Herrn Oberschulrat Mansfeld,

H a m b u r g .

Betrifft: Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für jüdische Volksschulen (neue Fassung).

Bezug: Verfügung vom 3.12.1937 – F XVI d 1 –

- 1 Anlage -

An der Israelitischen Gemeindeschule in Altona, Palmaille 17, ist auf meine Veranlassung bereits seit dem Sommer d.Js. ein Lehrplan erarbeitet worden, der im ganzen als annehmbar bezeichnet werden kann. Ich habe dem Leiter dieser Schule, Hauptlehrer Sommer, aufgetragen, bei einer Neufassung des Lehrplans alles auszulassen, was nach einem Schmarotzen am deutschen Kulturgut aussieht. Insbesondere habe ich der Judenschule das Singen der vaterländischen Lieder untersagt, weil es einfach nicht angeht, daß Lieder, wie: »Ich hab' mich ergeben«, »Der gute Kamerad«, »Schleswig-Holstein meerumschlungen« usw. aus Judemund erklingen. Die »Richtlinien« sind der Israelitischen Schule vor einiger Zeit von der »Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Schulabteilung« zugestellt worden. Dazu sind Erläuterungen erschienen von einem Studienrat i.R. Dr. Adolf Leschnitzer (vgl. Anlage). Der Lehrplan an der Israelitischen Schule wird nach den »Richtlinien« und den »Erläuterungen« überarbeitet, sodaß danach künftig unterrichtet werden kann.

[Karl] Schlotfeldt

[handschriftlicher Vermerk: Z.A. 18/12/37. Mansfeld]

44.4 Die Jugend- und Sportpolitik des NS-Staates

Nr. 1

Der »Sportbetrieb von Juden und sonstigen Nichtariern«

〈A〉 18. Juli 1934

〈B〉 17. September 1934

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F XIV d 53/4, Bl. 2 f.

〈A〉

Der Reichssportführer
zu Tagb.Nr. 5534/34 Lü/Ms.

Bln.-Charlottenburg, den 18.7.1934.
Hardenbergstr. 43.

Nicht zur Veröffentlichung!

Richtlinien für den Sportbetrieb von Juden und sonstigen Nichtariern.

In Zusammenfassung der bisher ergangenen Vorschriften und Einzelanordnungen über die Behandlung von Juden und sonstigen Nichtariern im Sport gelten zur Beseitigung wiederholt aufgetretener Zweifel künftig folgende Richtlinien:

1. Die Bildung und Betätigung jüdischer usw. Sportvereine ist zulässig, wenn nicht im Einzelfalle ein polizeiliches Verbot wegen staatsfeindlicher Betätigung erforderlich sein sollte. Die Vereine müssen ferner einer von mir anzuerkennenden Arbeitsgemeinschaft angeschlossen sein. Die gleichzeitige Zugehörigkeit der Ver-

eine zu genehmigten weltanschaulichen Verbänden des Judentums wird hierdurch nicht berührt.

2. Die mir unterstehenden Sportfachverbände können, soweit dies erforderlich sein und gewünscht werden sollte, die Interessen der jüdischen usw. Organisationen in den internationalen Sportfachverbänden wahrnehmen.
3. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Vereine des Reichsbundes für Leibesübungen Trainings- und Gesellschaftsspiele sowie sonstige Wettkämpfe gegen die obenbezeichneten Vereine austragen.
4. Der Benutzung öffentlicher und privater Übungs- und Kampfstätten (wie z.B. Turnhallen, Sportplätze, Schwimmbäder usw.) steht nichts im Wege, sofern die Anlagen von den Schulen, den Sportvereinen des Reichsbundes für Leibesübungen und den nationalen Verbänden nicht benötigt werden.
5. Im übrigen gelten die den Vereinen des Reichsbundes für Leibesübungen gewährten Vergünstigen (z.B. Jugendpflegeermäßigung) für jüdische Vereine nur, soweit dieses besonders bestimmt ist. Andererseits sind die jüdischen Vereine zu den Abgaben, die von den Vereinen für Leibesübungen erhoben werden (z.B. Hilfsfonds für den Deutschen Sport) nicht leistungspflichtig.

Diese Richtlinien treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die in gleichem Zusammenhang früher ergangenen Rundschreiben werden damit hinfällig.²⁵

Berlin, den 18. Juli 1934.

Der Reichssportführer

i. V.

gez. Breitmeyer.

(B)

Der Reichssportführer.
Tagb. Nr. 6931/34 Lü/Ru/Ms.

Bln.-Charlottenburg, den 17.9.1934.
Hardenbergstr. 43

Nicht zur Veröffentlichung!

Betr.: Sportlicher Verkehr mit Juden.

Der Stellvertreter des Führers hat durch Anordnung Nr. 35/34 (veröffentlicht in Folge 79 des Verordnungsblattes der N.S.D.A.P. vom August 1934) u.a. bestimmt,

²⁵ Die Richtlinien des Reichssportführers für den Sportbetrieb von Juden und Nichtariern vom 18. Juli 1934 (Walk [Hrsg.], Das Sonderrecht für die Juden, S. 85, Rn. 419) und vom 19. September 1934 (ebd., S. 92, Rn. 452) wurden in den Ländern durch Erlass des Reichsministers des Innern vom 2. Oktober 1934 – III 4842/4410 – eingeführt, in Hamburg behördenintern dann mit Schreiben vom 5. Oktober 1934 (Kap. 44.1, Dok. 4) und in Baden-Württemberg behördenintern mit Erlass vom 21. Oktober 1934 (Sauer [Bearb.], Dokumente Baden-Württemberg, Bd. 1, S. 281f.) umgesetzt.

daß den Parteimitgliedern ein Verkehr mit Juden in der Öffentlichkeit verboten ist. Auf Veranlassung des Herrn Reichsministers des Innern und im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers weise ich zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse darauf hin, daß die erwähnte Anordnung sich weder auf den sportlichen Verkehr im allgemeinen, noch auf die bereits eingeleiteten Trainingskurse für jüdische Sportsleute und deren Zulassung zu den Olympischen Spielen erstreckt.

I. V.:
gez. Breitmeyer.

Nr. 2

Die Einflussnahme des Reichssportführers auf den jüdischen Sport

15. September 1934

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F XIV d 53/4, Bl. 2

Der Reichssportführer.
Tagb. Nr. 5534/34 Lü/Ms.

Bln.-Charlottenburg, den 15.9.1934.
Hardenbergstr. 43.

Nicht zur Veröffentlichung!

Betr.: Richtlinien für den Sportbetrieb von Juden und sonstigen Nichtariern.

In der Anlage übersende ich einen Abdruck meiner Richtlinien über die Behandlung von Juden und sonstigen Nichtariern im Sport vom 18. Juli 1934, nachdem nunmehr als Arbeitsgemeinschaft im Sinne der Richtlinien der Reichsausschuß jüdischer Sportverbände vom Sportbund des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten (Jüdischer Sportbund »Schild«) und dem Deutschen Makkabikreis e.V. gebildet worden ist. Die Richtlinien für jüdische Vereine sind also auf die diesen Verbänden angeschlossenen Vereine anzuwenden.²⁶

Ich bemerke hierzu, daß das Reichsministerium des Innern, das Reichsministerium des Äußeren, der Stellvertreter des Führers und die Geheime Staatspolizei, den in den Richtlinien niedergelegten Gedankengängen zugestimmt haben. Weitere Erschwerungen, insbesondere auch örtliche Zwangszusammenschlüsse, sind zu vermeiden.

Der Reichssportführer
I. V.: gez. Breitmeyer

26 Reichssportführer war der SA-Gruppenführer Hans von Tschammer und Osten (1887-1943), sein Vertreter Arno Breitmeyer (1903-1945). Von Tschammer und Osten hatte maßgebenden Einfluss auf die Gründung des Reichsausschusses jüdischer Sportverbände am 21. September 1934, der die miteinander konkurrierenden jüdischen Sportverbände »Schild« und »Makkabi« zusammenführte. Das trug anerkanntermaßen für die nächsten Jahre zu einer Konsolidierung des jüdischen Sports bei.

Nr. 3

Das Uniformverbot

29. September 1934

Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg Nr. 9 vom 19.10.1934, S. 7; Hamburger Fremdenblatt Nr. 281 vom 11.10.1934

Dem Vorstand der Gemeinde ist unter dem 29. v.M. das nachstehende Schreiben der Polizeibehörde Hamburg zugegangen:

Auf Grund § 1 der Verordnung des Herren Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, S. 83) wird den jüdischen Jugendverbänden untersagt:

1. das öffentliche Tragen von einheitlicher Kleidung (Kluft, Uniform usw.). Hierunter fällt auch das Tragen von Bundestracht oder zur Kluft gehörender Kleidungsstücke und Abzeichen unter der Verdeckung durch zivile Kleidungsstücke (z.B. Mantel) sowie jede sonstige einheitliche Kleidung, die als Ersatz für die bisherige Bundestracht anzusehen ist;
2. das Mitführen oder Zeigen von Fahnen, Bannern oder Wimpeln in der Öffentlichkeit;
3. Gelände- und wehrsportliche Übungen jeder Art, sowie gemeinsame Auf- und Ausmärsche, insbesondere Ausmärsche in feldmarschmäßiger Ausrüstung. Nicht unter dieses Verbot fallen dagegen die sportliche oder volkssportliche Betätigung sowie zwanglose Spaziergänge und Ausflüge bzw. Wanderungen in kleinerem Rahmen, sofern ihnen jeder demonstrative Charakter fehlt. Geschlossenes Marschieren ist dagegen unzulässig;
4. der Verkauf und Vertrieb von Presseerzeugnissen jeder Art, insbesondere von Flugblättern.

Nach § 4 der oben genannten Verordnung hat, wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, eine Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat oder eine Geldstrafe von 130 RM bis 15000 RM zu gewärtigen. Außerdem können Zuwiderhandelnde in Schutzhaft genommen und unerlaubt getragene Kluft oder Abzeichen, unerlaubt geführte Fahnen, Banner oder Wimpel sowie unerlaubt zur Verteilung gelangende Presseerzeugnisse und Flugblätter beschlagnahmt werden.

Ich ersuche, die angeschlossenen Organisationen von dieser Anordnung in Kenntnis zu setzen.

Der Polizeiherr.
gez. Unterschrift.

Dieses Schreiben bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.
Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

Nr. 4

Die Erleichterung für die zionistischen Jugendorganisationen

⟨A⟩ 17. Januar 1935

⟨B⟩ 25. Januar 1935

Joseph Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung, 2. Aufl., Heidelberg 1996, S. 102 f.

⟨A⟩

17.1.35

[II 1 B 2 - 69681/1976]

Vertraulich!

[Erleichterungen für zionistische Jugendorganisationen]:

In Bezug auf die Vorbereitung von Mitgliedern zionistischer Jugendorganisationen für ihre Auswanderung dürfen Ausnahmen von den Anweisungen des Erlasses vom 2.8.34 (Arbeitsrichtlinie 5) gemacht werden.

(Der Erlass vom 2.8.34 regelt die Tätigkeit von jüdischen Jugendverbänden)

⟨B⟩

25.1.35

[Zionistische Gruppen besser behandeln]:

Jüdische Organisationen, die Berufsumschichtung fördern, um Juden für ihre Auswanderung vorzubereiten, betätigen sich in Übereinstimmung mit dem Interesse des Dritten Reiches. Deshalb sind zionistische Gruppen, die zur Auswanderung ermutigen, nicht mit der gleichen Strenge zu behandeln, die gegenüber Mitgliedern jüdisch-assimilatorisch eingestellter Organisationen am Platze ist.

Nr. 5

Die Einschränkungen beim Wandern und Zelten – »Jüdische Jugendherbergen«

⟨A⟩ 10. Juli 1935

⟨B⟩ 8. Oktober 1935

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F VIII g 2, Bl. 1, 3

⟨A⟩

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K II 9520/4.6.35

Berlin W 8, den 10. Juli 1935.

Zwecks einheitlicher Behandlung der jüdischen Jugendverbände ersuche ich in folgender Weise zu verfahren:

1.) Die Errichtung von jüdischen Jugendherbergen ist zu gestatten, wenn diese nicht in unmittelbarer Nähe geschlossener Ortschaften oder von einzelnen Wohnungen liegen, so daß deren Bewohner durch die Nähe der jüdischen Jugendherberge sich nicht beruflich benachteiligt oder sonst unangenehm berührt fühlen können. Fernerhin ist dabei zu berücksichtigen, daß die Lage der jüdischen Jugendherbergen eine einwandfreie Beobachtung durch die zuständigen Polizeistellen gestatten muß.

2.) Zeltlager für jüdische Jugendliche sind nicht zu gestatten. Auf jüdischen Privatgrundstücken sind sie nach vorausgehender Anmeldung erlaubt, sofern die Lage der Grundstücke den Bedingungen in Abschnitt 1) entspricht.

3.) Wanderungen jüdischer Jugendlicher sind nicht zu erlauben, wenn die Zahl der Wandernden eine Gruppe von 20 Teilnehmern überschreitet. Gleichtracht und geschlossene Ordnung sind zu verbieten.

In Vertretung
gez. Kunisch.

Beglaubigt:
(gez.) Rahmel
Verwaltungssekretär.

〈B〉

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K II 9520/3.8.35., M

Berlin W 8, den 8. Oktober 1935.

In Abänderung meines Runderlasses vom 10. Juli d.Js. – K II 9520/4.6.35. – bestimme ich hiermit, daß die von den jüdischen Jugendverbänden errichteten bzw. noch zu errichtenden Heime an Stelle der Bezeichnung »Jüdische Jugendherberge« von jetzt ab die Bezeichnung »Jüdisches Übernachtungsheim« zu führen haben.

Ich ersuche, darüber zu wachen, daß diese Anordnung auf das genaueste (auch im schriftlichen Verkehr der jüdischen Judenverbände) beachtet wird.²⁷

In Vertretung
gez. Kunisch.

Nr. 6

Kein Sportplatz für ein Schulfest

〈A〉 1. Juni 1937

〈B〉 8. Juni 1937

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW TT 63,
Bl. 514

〈A〉

den 1. Juni 37.

An das
Staatliche Amt für Leibesübungen
z. Hd. des Herrn Oskar K e s s l a u,
Schlüterstraße 52,
H a m b u r g 13.

Der Unterzeichnete gestattet sich, das staatliche Amt für Leibesübungen ergebenst zu bitten, der Talmud Tora Schule den Hindenburg-Sportplatz am Mittwoch, dem

²⁷ Vgl. auch Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 121, Rn. 601; Kurt Düwell, Die Rheingebiete in der Judenpolitik des Nationalsozialismus vor 1942. Beitrag zu einer vergleichenden zeitgeschichtlichen Landeskunde, Bonn 1968, S. 217.

23. ds. Mts. in der Zeit vom 8.30 bis 15 Uhr zum Zwecke der Durchführung eines Sportfestes überlassen zu wollen.

Für Ihre Bemühung danken wir Ihnen im voraus verbindlich.

⟨B⟩

Jugendpflege- und Sportbehörde
Hauptabteilung Erwachsenensport

Hamburg 13, den 8. Juni 1937.

Talmud Tora-Schule,
H a m b u r g 13.
Grindelhof 30.

Die Kultur- und Schulbehörde hat die Freigabe des Hindenburg-Sportplatzes für Ihr Schulsportfest am 23. Juni von 8 – 15 Uhr abgelehnt.

Jugendpflege- und Sportbehörde Hamburg
Sachbearbeiter für Sportangelegenheiten

(gez.) Unterschrift

45. Juden an der Universität

45.1 Jüdische Studenten und ihre akademische Ausbildung

Nr. 1

Statistische Angaben über »nichtarische« Studenten an der Universität in Hamburg Wintersemester 1932/33 bis Sommersemester 1938

Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft. Monatsschrift des Statistischen Landesamts, <A> 1933, Nr. 2, S. 27 f.; 1933, Nr. 8, S. 146; <C> 1934, Nr. 2, S. 26; <D> 1934, Nr. 9, S. 196; <E> 1934, Nr. 11, S. 237 f.; <F> 1936, Nr. 3, S. 47; <G> 1937, Nr. 7, S. 128; <H> 1938, Nr. 7, S. 134

<A>

[...]

Religionszugehörigkeit. Die Studierenden des Wintersemesters 1932/33 verteilen sich nach der Religion folgendermaßen: Die Hauptmasse der Immatrikulierten (2868 oder 79,8 v.H.) gehört der evangelischen Landeskirche an. Daneben finden sich 206 (5,7 v.H.) Römisch-Katholische, 151 (4,2 v.H.) Israeliten und 22 (0,6 v.H.) »Andere«, d.h. Angehörige der griechisch-, russisch-, orientalisch-orthodoxen Kirche, Buddhisten, Mohammedaner usw. Weitere 175 (4,9 v.H.) Studierende haben sich ausdrücklich als bekenntnisfrei bezeichnet. In 172 (4,8 v.H.) Fällen ist die religiöse Zugehörigkeit unbekannt geblieben.

Betreffs der Verteilung der verschiedenen Konfessionen auf die einzelnen Studienggebiete ist vor allem zu bemerken, daß bei den medizinischen Fächern die beiden wichtigsten religiösen Minderheiten, die Katholiken und die Juden, mit 9,8 bzw. 7,5 v.H. ihre Durchschnittsbeteiligung an der Gesamtzahl der Studierenden (5,7 bzw. 4,2 v.H.) erheblich übertreffen; entsprechend niedriger ist u.a. der Anteil der evangelischen Studierenden (73,6 v.H.). Eine etwas überdurchschnittliche Beteiligung der Katholiken (6,4 v.H.) sowie der Israeliten (4,4 v.H.) zeigen ferner die rechts-, staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer. Umgekehrt sind in den übrigen Fächergruppen, der philosophisch-sprachlich-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen, die katholischen Studierenden mit 3,3 bzw. 3,8 v.H. wie auch die jüdischen mit 2,7 bzw. 1,8 v.H. wesentlich schwächer als im Durchschnitt vertreten, wofür sich hier der Hundertsatz der Angehörigen der evangelischen Landeskirche auf 82,4 bzw. 84,5 v.H. erhöht.

Bei den Studierenden des 1. Semesters entfällt der Hauptanteil (80,9 v.H.) gleichfalls auf die Evangelischen; im weiten Abstand folgen die Juden mit 6,7 und die Katholiken mit 5,6 v.H.

⟨B⟩

[...]

Religionszugehörigkeit. Die Gliederung der hamburgischen Studentenschaft des Sommersemesters 1933 nach der religiösen Zugehörigkeit bietet das nachstehende Bild: Der evangelischen Landeskirche gehören 2672 Studierende oder 83,5 v.H. an. Daneben finden sich 211 (6,6 v.H.) Katholiken, 109 (3,4 v.H.) Juden und 27 (0,8 v.H.) »Sonstige«, d.h. Angehörige der griechisch-, russisch-, orientalischo-orthodoxen Kirche, Buddhisten, Mohammedaner usw. Bei den weiblichen Studierenden erhöht sich der Hundertsatz der Juden auf 4,8 v.H.; bei den männlichen verringert er sich entsprechend auf 2,9 v.H. Die Katholiken sind mit 7,1 v.H. am Männerstudium über ihrem gesamt durchschnittlichen Anteil, am Frauenstudium hingegen mit nur 5,1 v.H. beteiligt. Weitere 104 (3,3 v.H.) Studierende haben sich als bekenntnisfrei bezeichnet, während von 76 (2,4 v.H.) Befragten Angaben über ihre religiöse Zugehörigkeit nicht vorliegen.

Beachtenswert ist, daß von den in Hamburg eingeschriebenen jüdischen Studierenden nahezu drei Fünftel Medizin studieren. Von den katholischen Studenten entfällt ebenfalls ein hoher Anteil, nämlich fast die Hälfte, auf die Medizinische Fakultät. Von sämtlichen Studierenden der medizinischen Wissenschaften sind 11,3 v.H. Katholiken und 6,8 v.H. Israeliten. Demgegenüber bleiben in den philosophisch-sprachlich-historischen sowie in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern die katholischen Studierenden mit 3,4 bzw. 4 v.H. und die jüdischen mit 1,7 bzw. 2,2 v.H. hinter ihrer Durchschnittsbeteiligung an der Zahl der Immatrikulierten überhaupt (6,6 bzw. 3,4 v.H.) bedeutend zurück.

Unter den Neuimmatrikulierten waren die Evangelischen mit 274 oder 87,3 v.H. verhältnismäßig zahlreicher als unter den übrigen Studierenden. Neu eingeschrieben wurden ferner 19 Katholiken, 2 Juden und 3 Bekenntnisfreie. In 15 Fällen ist die Religionszugehörigkeit unbekannt geblieben.

⟨C⟩

[...]

Religionszugehörigkeit. Die konfessionelle Gliederung der Studenten des Winterhalbjahres 1933/34 bietet das nachstehende Bild: Der weitaus größte Teil der Studenten, nämlich 2496 oder 84,5 v.H., gehört der evangelischen Landeskirche an. Außerdem wurden 204 (6,9 v.H.) Katholiken, 58 (2 v.H.) Juden* und 27 (0,9 v.H.) »Sonstige«, d.h. Angehörige der griechisch-, russisch-, orientalischo-orthodoxen Kirche, Buddhisten, Mohammedaner usw., gezählt. Als zu keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft zugehörig haben sich 63 (2,1 v.H.) Studenten bezeichnet. In 106 (3,6 v.H.) Fällen ist die Religionszugehörigkeit unbekannt geblieben.

Der Hundertsatz der Israeliten liegt beträchtlich unter dem vom Sommer 1933 (3,4 v.H.), was sich daraus erklärt, daß durch das Gesetz gegen die Überfüllung der deutschen Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 der Anteil der Juden am Hochschulstudium kontingentiert worden ist. Unter den männlichen Studenten sind 1,7 v.H., unter den weiblichen hingegen 2,7 v.H. jüdisch.¹

* Neben den Studenten jüdischer Konfession findet sich übrigens unter den Immatrikulierten eine ganze Anzahl Personen rein oder teilweise jüdischer Abstammung, die jedoch einer anderen oder keiner Religionsgruppe angehören.

⟨D⟩

Religionszugehörigkeit. Von der Gesamtzahl der im Sommer 1934 eingeschriebenen 2393 Studenten gehören 2054 oder 85,8 v.H. der evangelischen Landeskirche an. Daneben finden sich 191 (8 v.H.) Römisch-Katholische, 63 (2,6 v.H.) Israeliten* und 23 (1 v.H.) »Sonstige«, d.h. Angehörige der griechisch-, russisch-, orientalischo-orthodoxen Kirche, Buddhisten, Mohammedaner usw. Die übrigen 62 (2,6 v.H.) Studenten haben sich als bekenntnisfrei bezeichnet.

Die bei weitem größte Zahl der in Hamburg studierenden Juden (nahezu drei Viertel) widmet sich den medizinischen Studiengebieten. Auch von den katholischen Studenten ist ein sehr hoher Prozentsatz, nämlich beinahe zwei Drittel, in der Medizinischen Fakultät eingeschrieben. Von den Studenten der medizinischen Wissenschaften überhaupt sind 12,8 v.H. Katholiken und 4,8 v.H. Israeliten (gegenüber der erwähnten Gesamtbeteiligung der beiden Konfessionen von 8 v.H. bzw. 2,6 v.H.).

* Außer den Juden im konfessionellen Sinne gibt es unter den hamburgischen Studenten eine Reihe von Juden und Judenmischlingen im Sinne der Abstammung, die sich jedoch zu einer anderen oder zu keiner Religion bekennen.

⟨E⟩

[...]

Studenten jüdischer Konfession. Von den im Winterhalbjahr 1934/35 an der Hamburgischen Universität eingeschriebenen 2305 Studenten sind 48, und zwar 37 männliche und 11 weibliche, jüdischen Bekenntnisses. Gegenüber dem Sommer-

1 Das Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. I S. 225) quotierte den Anteil der Juden an den Schulen und Hochschulen entsprechend dem Bevölkerungsanteil. Im Jahr 1931/32 machten im Deutschen Reich Juden nur 0,77 Prozent der Bevölkerung aus, stellten hingegen einen Studentenanteil von 3,78 Prozent.

halbjahr 1933, in dem noch 109 in Hamburg studierende Israeliten gezählt wurden, hat diese Religionsgruppe also eine Einbuße um mehr als die Hälfte erlitten; ihr Anteil an der Gesamtheit der Immatrikulierten, der im Sommer 1933 noch 3,4 v.H. ausmachte, beträgt gegenwärtig 2,1 v.H. Dieser starke Rückgang erklärt sich daraus, daß die durch das Gesetz gegen die Überfüllung der deutschen Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 geschaffene Kontingentierung der zum Hochschulstudium zugelassenen Juden sich mit der Zeit stärker auswirkt. Neu eingeschrieben sind im Berichtshalbjahr nur 2 jüdische Studenten.

Die überwiegende Zahl der in Hamburg studierenden Juden widmet sich dem Studium der allgemeinen Medizin; von sämtlichen Studenten der allgemeinen Medizin sind 4,1 v.H. Israeliten.

⟨F⟩

[...]

Religionszugehörigkeit. Die Gliederung der hamburgischen Studenten des Winterhalbjahrs 1935/36 nach der religiösen Zugehörigkeit weist gegenüber den früheren Studienhalbjahren nur geringe Veränderungen auf; wegen der Einzelheiten sei deshalb vergleichshalber auf den im Septemberheft (Seite 195 ff.) des Jahrgangs 1934 dieser Monatsschrift enthaltenen Sonderbeitrag verwiesen. Hervorgehoben zu werden verdient nur, daß von der Gesamtzahl der im Winter 1935/36 eingeschriebenen 2386 Studenten nur 22 oder 0,9 v.H. – größtenteils Medizin studierende – Israeliten sind (gegen 37 oder 1,7 v.H. im Sommer 1935 und 48 oder 2,1 v.H. im Winter 1934/35). Die durch das Gesetz gegen die Überfüllung der deutschen Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 geschaffene Kontingentierung des Anteils der Juden am Hochschulstudium hat sich demnach auch an unserer Hochschule weiterhin vermindernd auf den Neuzugang an jüdischen Studenten ausgewirkt.

⟨G⟩

[...]

Zugehörigkeit zur »Deutschen Studentenschaft«.² Nach dem durch die preußische Verordnung vom 12. April und das Reichsgesetz vom 22. April 1933 geschaffenen

2 Aufgrund des Gesetzes über die Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 22. April 1933 (RGBl. I S. 215) gehörten Juden nicht der »Deutschen Studentenschaft«, einer Zwangskörperschaft, an. Immatrikulierte Juden bezeichnete das Statistische Landesamt nur als »inländische Nichtmitglieder« der Studentenschaft. Bis einschließlich Wintersemester 1935/36 trennte das Landesamt davon gleichwohl jene jüdischen Studenten, die sich der jüdischen Religion zurechneten. Zum Sommersemester 1936 gab das Landesamt diese Unterscheidung auf. Das geschah erkennbar in Umsetzung des Begriffs »Jude« im Sinne der soge-

neuen Studentenrecht gelten als zur »Deutschen Studentenschaft« gehörig die volleingeschriebenen Studenten deutscher Abstammung und deutscher Muttersprache unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit. Demgegenüber bilden die reichsdeutschen Studenten jüdischer oder teilweise jüdischer Abstammung die Gruppe der inländischen Nichtmitglieder der Studentenschaft, während die ausländischen Nichtmitglieder alle übrigen Personen nichtdeutscher Abstammung und Muttersprache umfassen. Nach dem Ergebnis der Erhebung über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit der Immatrikulierten zur »Deutschen Studentenschaft« entfallen von den in Hamburg eingeschriebenen Studenten

auf	im Sommer 1937		im Sommer 1936	
	überhaupt	v.H.	überhaupt	v.H.
Mitglieder der Studentenschaft	1515	92,0	1946	94,2
Inländische Nichtmitglieder	12	0,7	20	1,0
Ausländische Nichtmitglieder	120	7,3	99	4,8

Die Zahl der immatrikulierten nichtarischen Studenten ist also weiterhin erheblich zurückgegangen, wogegen die der Studenten fremder Volkszugehörigkeit etwas zugenommen hat.

⟨H⟩

[...]

Zugehörigkeit zur »Deutschen Studentenschaft«. Das durch die preußische Verordnung vom 12. April und das Reichsgesetz vom 22. April 1933 geschaffene neue Studentenrecht hat die volleingeschriebenen Studenten deutscher Abstammung und deutscher Muttersprache unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit an jeder Hochschule zur »Deutschen Studentenschaft« zusammengeschlossen. Demgegenüber bilden die reichsdeutschen Studenten jüdischer Abstammung die Gruppe der inländischen Nichtmitglieder der Studentenschaft. Weitere Studenten jüdischer Abstammung sind enthalten in der Gruppe der ausländischen Nichtmitglieder der Studentenschaft, die sich aus allen übrigen Personen nichtdeutscher Abstammung und Muttersprache zusammensetzt. Nach dem Ergebnis der Erhebung über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit der Immatrikulierten zur »Deutschen Studentenschaft« entfallen von den in Hamburg eingeschriebenen Studenten

nannten Nürnberger Gesetze. Die im Dokument genannte Zahl erfasst demgemäß einheitlich »Glaubensjuden«, »Rassejuden« und »Geltungsjuden«.

auf	im Sommer 1938		im Sommer 1933	
	überh.	v.H.	überh.	v.H.
Mitglieder der Studentenschaft	1418	93,3	2958	92,5
Inländische Nichtmitglieder	11	0,7	102	3,2
Ausländische Nichtmitglieder	91	6,0	139	4,3

Die Ausscheidung nichtarischer Studenten hat also auch an unserer Hochschule seit dem Sommer 1933, in dem diese Erhebung zum erstenmal angestellt worden ist, bereits recht erhebliche Fortschritte gemacht.

Nr. 2

Der Beginn der Ausgrenzung jüdischer Studenten

⟨A⟩ 1. April 1933

⟨B⟩ 19. April 1933

⟨C⟩ 5. Mai 1933

Staatsarchiv Hamburg, 364-5 I Universität Hamburg I, N 20 1; abgebildet bei Angelika Ebbinghaus/Heidrun Kaupen-Haas/Karl Heinz Roth, Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984, S. 57, Dok. 1 b, 2 a u. 2 b

⟨A⟩

Hamburger Studentenschaft

Allgemeiner Studentenausschuss (ASTA)

Hamburg 36/Neue Rabenstr. 12/Studentenhaus

1. April 1933.

Sr. Magnifizenz
dem Rektor der Hamb. Universität,
Herrn Prof. Dr. Raape,
H a m b u r g
Universität

Ew. Magnifizenz

beehrt sich Unterfertiger folgenden Beschluss des Allgemeinen Studentenausschusses mitzuteilen:

1. Die Hamburger Studentenschaft fordert die sofortige Einführung des numerus clausus für Immatrikulation.
2. Der Vorstand der Hamburger Studentenschaft ist der Ansicht, dass Berufungen jüdischer Dozenten und Habilitationen von vornherein nicht mehr in Frage kommen.

3. Der Vorstand der Hamburger Studentenschaft ist fernerhin der Ansicht, dass Vergünstigungsgesuche jeder Art bei Juden von vornherein abschlägig beschieden werden müssen. Der Vorstand der Hamburger Studentenschaft wird die gleichen Forderungen dem Herrn Senator vortragen. Wir wären Ew. Magnifizienz sehr verbunden, wenn die notwendigen Massnahmen noch zu Beginn des neuen Semesters ergriffen werden könnten.

Ergebenst

Wolff Heinrichsdorff³
Vorsitzer der Hamb. Studentenschaft.

Hat dem Herrn Rektor vorgelegen.

Zur Sitzung des Univers.-Senats.

Hamburg, d. 4./4.33

gez.: Niemann, Dr.

Notiz: Nach mündlicher Erklärung von Herrn Heinrichsdorff betrifft Satz 1 den numerus clausus für die Immatrikulation jüdischer Studenten.

Hamburg, d. 6./4.33

gez. Niemann, Dr.

⟨B⟩

Hochschulbehörde.

Hamburg 13, den 19. April 1933.

Aktenzeichen: U 79 – U 153.9

An die Universität.

Für das Sommersemester 1933 wird der Beginn der Vorlesungen auf den 2. Mai festgesetzt.

Immatrikulationen von Studenten nichtarischer Abstammung sind vorläufig nicht vorzunehmen. Sobald die Frage der Immatrikulation dieser Personen reichsgesetzlich geregelt ist, wird die Hochschulbehörde weitere Anweisungen erlassen.

Im Auftrage
(gez.) Clausen Dr.

3 Wolff Heinrichsdorff (geb. 1907), Dr. phil., machte 1928 Abitur am Wilhelmgymnasium und studierte an der Staatswissenschaftlichen Fakultät Politikwissenschaften. Er war 1931/32 Hochschulgruppenführer des NSDStB und von 1931 bis Ende 1933 ASTA-Vorsitzender in Hamburg. Heinrichsdorff organisierte in Hamburg die öffentliche Verbrennung der Werke zahlreicher den Nationalsozialisten verhasster Autorinnen und Autoren. 1937 schloss er sein Studium mit der Dissertation »Die liberale Opposition in Deutschland seit dem 30. Januar 1933« ab.

〈C〉

Auszug aus dem Protokoll
des Universitätssenats
vom 5. Mai 1933

2. Der Rektor berichtet über das Schreiben der Studentenschaft vom 1. April 1933. Die Studentenschaft habe darin zunächst die sofortige Einführung des numerus clausus für die Immatrikulation jüdischer Studenten gefordert. Diese Frage sei inzwischen durch das Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 geregelt. Die Ländervereinbarung, betreffend Maßnahmen gegen die Überfüllung der Hochschulen, gelte daneben weiter. Die Hochschulbehörde habe mit Schreiben vom 6. April 1933 Anweisungen über die Ausführung dieser Vereinbarung erteilt.

– Die Studentenschaft habe ferner die Ansicht vertreten, daß Berufungen und Habilitationen jüdischer Dozenten nicht mehr in Frage kämen. Der Präses der Hochschulbehörde habe diesem Beschluß zugestimmt.

– Endlich habe die Studentenschaft die Ansicht geäußert, daß jegliche Vergünstigungsgesuche jüdischer Studenten von vornherein abschlägig beschieden werden müßten. Auch diesem Beschluß habe der Präses der Hochschule zugestimmt.

(gez.) Unterschrift

Nr. 3

Die universitären Erhebungen zum studentischen »Arierparagrafen«

23. Mai 1933

Staatsarchiv Hamburg, 364-5 I Universität Hamburg I, N 20; abgedruckt bei Angelika Ebbinghaus/Heidrun Kaupen-Haas/Karl Heinz Roth, Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984, S. 60

Der Syndikus

der

Hamburgischen Universität

Hamburg 13, den 23. Mai 1933.

An die Hochschulbehörde.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 2 und 3 des Schreibens der Hochschulbehörde vom 29. April 1933 wird das Folgende berichtet:

Nach den beim Belegen abzugebenden statistischen Zählkarten (Formular siehe Anlage 1) und den in den in Frage kommenden Fällen ausgefüllten Ergänzungs-Fragebogen (Anlage 2) sind zu Beginn des Sommersemesters 1933:

821 Neuimmatrikulationen beantragt worden und
2330 Immatrikulierte aus früheren Semestern
an der Universität verblieben.

Es sind mithin insgesamt 3.151 Studenten zur Zeit an der Hamburgischen Universität immatrikuliert.

Darunter befinden sich:

3036 Studierende reichsdeutscher Staatsangehörigkeit,

115 Studierende ausländischer Staatsangehörigkeit.

Von den Studierenden reichsdeutscher Staatsangehörigkeit sind 143 nichtarischer Abstammung. Von diesen sind gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 in die Anteilzahl einzurechnen 60 Studierende. Gemäß § 4 Abs. 3 des genannten Gesetzes bleiben 83 Studierende bei der Berechnung der Anteilzahl außer Ansatz. Darunter sind 35 Studierende teilweise nichtarischer Abstammung, bei denen mindestens ein Elternteil oder zwei Großeltern arischer Abkunft sind (davon sind 32 teilweiser jüdischer Abstammung), und 48 Studierende nichtarischer Abstammung, bei denen beide Elternteile oder mehr als 2 Großeltern nichtarischer Abkunft sind, deren Väter jedoch im Weltkrieg für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben.

Unter den 115 Studierenden ausländischer Staatsangehörigkeit befinden sich, soweit feststellbar, 21 Studierende jüdischer Abstammung.

Unter den 821 neuimmatrikulierten Studierenden (davon sind etwa 340 Erstimmatrikulierte) befinden sich 786 Studierende reichsdeutscher Staatsangehörigkeit und 35 ausländischer Staatsangehörigkeit. Von den Studierenden reichsdeutscher Staatsangehörigkeit sind 28 nichtarischer Abstammung. Von diesen sind gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 in die Anteilzahl einzurechnen 4 Studierende (davon 0 Erstimmatrikulierte). Gemäß § 4 Abs. 3 des genannten Gesetzes bleiben 24 Studierende (davon 4 Erstimmatrikulierte) bei der Berechnung der Anteilzahl außer Ansatz. Darunter sind 8 Studierende (davon 1 Erstimmatrikulierte) teilweise nichtarischer Abstammung, bei denen mindestens ein Elternteil oder zwei Großeltern arischer Abkunft sind und 16 Studierende (davon 3 Erstimmatrikulierte) nichtarischer Abstammung, bei denen beide Elternteile oder mehr als 2 Großeltern nichtarischer Abkunft sind, deren Väter jedoch im Weltkrieg für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben.

Einige Fragebogen stehen noch aus; ein Nachtragsbericht folgt in etwa 10 Tagen.⁴

(gez.) Niemann Dr.

4 Die im Text mitgeteilte Zahl von 143 »nichtarischen« Studenten (Sommersemester 1933) weicht von den Angaben des Statistischen Landesamtes Hamburg ab. Dieses gibt 139 Studenten an, davon 109 »Glaubensjuden«. Vgl. Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft. Monatsschrift des Statistischen Landesamts 1933, Nr. 8, S. 146. Die Abweichungen könnten auf einem unterschiedlichen Feststellungszeitpunkt beruhen.

Nr. 4

Die Anordnung über die zahlenmäßige Begrenzung des Zugangs zu den Hochschulen

12. Januar 1934

Reichsministerialblatt 1934, S. 16

Bekanntmachung über die zahlenmäßige Begrenzung
des Zugangs zu den Hochschulen

Die den Unterrichtsverwaltungen der Länder übermittelte Anordnung zur zahlenmäßigen Begrenzung des Zugangs zu den Hochschulen vom 28. Dezember 1933 wird nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 12. Januar 1934.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag **B u t t m a n n**

**Anordnung über die zahlenmäßige Begrenzung
des Zugangs zu den Hochschulen**

I

1. In Anwendung der Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 226) setze ich die Zahl der Abiturienten, denen im Jahre 1934 die Hochschulreife zuerkannt wird, auf 15000 fest. Die Hochschulreife soll nur denjenigen Abiturienten zugesprochen werden, die geeignet erscheinen, den besonderen durch die Hochschule gestellten Anforderungen nach ihrer geistigen und körperlichen Reife, nach ihrem Charakterwert und ihrer nationalen Zuverlässigkeit zu genügen. Ich überlasse es den Ländern, die näheren Grundsätze für die Ausführung dieser Richtlinie zu bestimmen.

2. Die Richtzahl von 15000 verteilt sich auf die Länder wie folgt:

Preußen	8984
Bayern	1670
Sachsen	1339
Württemberg	611
Baden	574
Thüringen	390
Hessen	340
Hamburg	398
Mecklenburg	172
Oldenburg	122

Braunschweig	122
Anhalt	87
Bremen	105
Lippe	40
Lübeck	34
Schaumburg-Lippe	12

Es bleibt dem einzelnen Lande überlassen, die ihm zugewiesene Zahl auf die einzelnen Anstalten entweder voll umzulegen oder den Prüfungskommissaren zu ermöglichen, den Ausgleich unter den einzelnen Anstalten durch Verfügung über einen ihnen vorbehaltenen Anteil an der Gesamtzahl herbeizuführen.

3. Diejenigen Länder, die ihre künftigen Volksschullehrer aus der Zahl der Abiturienten mit Hochschulreife entnehmen, ermächtige ich, die ihnen zugewiesene Zahl um so viele Abiturienten zu erhöhen, wie sie an Landesangehörigen bzw. zur Wohnbevölkerung ihres Landes Gehörenden im Jahre 1934 zu den Lehrerbildungsanstalten zulassen. Ländern, die den Zugang zur Lehrerbildung nicht zahlenmäßig begrenzen, steht diese Erhöhung nicht zu.

4. Ich sehe davon ab, die Zahl der Abiturienten, denen die Hochschulreife zuerkannt wird, gesondert zu bestimmen; jedoch darf der Anteil der Abiturientinnen an der Zuerkennung der Hochschulreife in keinem Land 10 v.H. der zugewiesenen Zahl überschreiten.

5. Ich behalte mir vor, auf besonders begründeten Antrag denjenigen Ländern, deren oberste Klassen, insgesamt gerechnet, unverhältnismäßig stark von nicht landesangehörigen bzw. nicht zur Wohnbevölkerung ihres Landes gehörenden Schülern besucht sind, einen Zuschlag zu ihrem Anteil zu bewilligen. Bei den Anträgen wird jedoch zu berücksichtigen sein, daß sich der gegenseitige Schulbesuch über die Landesgrenzen hinweg in der Regel ausgleicht.

6. Die Zuerkennung oder Versagung der Hochschulreife darf auf dem Reifezeugnis nicht vermerkt werden. Über die Zuerkennung der Hochschulreife ist neben dem Reifezeugnis eine besondere Bescheinigung mit folgendem Wortlaut zu erteilen:

Zeugnis der Hochschulreife

Dem (Der) N.N.
 (Geschlechtsname und sämtliche Vornamen, Rufname unterstrichen), geboren den
 19 zu (Ort, Staat,
 bei kleineren Orten genauere Angaben),
 Staatsangehörigkeit,
 (gegebenenfalls Angabe des Religionsbekenntnisses),
 Sohn/Tochter des in
 ist auf Grund der am bestandenen Reifeprüfung die

Hochschulreife zuerkannt worden.

....., den 19

Bezeichnung der Schule

(Anstaltssiegel)

Unterschrift des Schulleiters

Der Abiturient darf bei der Bewerbung um einen praktischen Beruf von dem Zeugnis der Hochschulreife keinen Gebrauch machen; die anstellende Stelle darf die Vorlage des Zeugnisses nicht verlangen.

II

Die Begrenzung der Zahl der hochschulreifen Abiturienten muß von nachhaltigen und wirksamen Bemühungen begleitet sein, die Abiturienten ohne Hochschulreife praktischen Berufen zuzuführen. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat hierfür besondere Maßnahmen in Aussicht genommen.

Ich ersuche ergebenst, diese Maßnahmen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und auch im übrigen durch Unterrichtung der Lehrerschaft, der Elternkreise und der Öffentlichkeit die Einsicht in die Notwendigkeit der getroffenen Anordnungen zu verbreiten.

Nr. 5

Die Ausbildung zum jüdischen Lehrer

4. Februar 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 183 Bd. 1

Kultur- und Schulbehörde

– F XI a 1 –

Hamburg, 4. Februar 1937

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8

– Postfach –

Ein Jude, der auf einer hamburgischen höheren Schule die Reifeprüfung abgelegt hat, will sich dem Lehrerberuf widmen, um später an einer jüdischen höheren Schu-

le im Inlande oder im Auslande als Lehrer wirken zu können. Er hat bei der Kultur- und Schulbehörde angefragt, ob er ohne weitere Vorbereitung an einer deutschen Universität sich zum Zwecke des philologischen Studiums immatrikulieren kann, oder ob er vorher 2 Semester die hamburgische Hochschule für Lehrerbildung besuchen muß. Er fragt weiter an, ob er an dieser Hochschule zugelassen wird, oder ob es für Juden besondere gleichwertige Vorbildungsstätten gibt.

Die Zulassung zu einer deutschen Universität dürfte sich nach dem Reichsgesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 richten. Die Kultur- und Schulbehörde bittet um Entscheidung darüber, ob dieses Gesetz auch auf die Hochschule für Lehrerbildung Anwendung findet und ob zutreffendenfalls Juden zu diesen Hochschulen zuzulassen sind, wenn die im § 4 Absatz 1 genannte Anteilszahl und die im § 4 Absatz 2 genannte Verhältniszahl nach Maßgabe der Ziffer 8 der Ersten Verordnung zur Durchführung des vorerwähnten Gesetzes nicht überschritten werden.

Wenn das Überfüllungsgesetz auf die Hochschule für Lehrerbildung überhaupt keine Anwendung finden sollte, oder wenn die Aufnahme der Juden auf diese Hochschulen ausgeschlossen oder die Zulassung von Juden zu diesen Hochschulen in das freie Ermessen der Landesunterrichtsverwaltungen gestellt sein sollte, so wird weiterhin um Entscheidung darüber gebeten, ob Juden, die die Absicht haben, an jüdischen Schulen als Lehrer zu wirken, zu dem ihrer Fachrichtung entsprechenden Universitätsstudium (unter Beachtung der Vorschriften des Überfüllungsgesetzes und der Durchführungsverordnung) zugelassen werden dürfen, ohne die sonst für das Philologenstudium vorgeschriebene zweisemestrige Studienzeit an einer Hochschule für Lehrerbildung absolviert zu haben.

In Vertretung
(gez.) Flemming

45.2 Die jüdischen Studentenverbindungen

Nr. 1

Die Aufgabe des universitären Korporationsstatus (Allgemeine zionistische Studentengruppe)

⟨A⟩ 15. Juni 1933

⟨B⟩ 19. Juni 1933

Staatsarchiv Hamburg, 364-5 I Universität Hamburg I, 030.5 Heft 550

⟨A⟩

Allgemeine zionistische
Studentengruppe
H a m b u r g .

Hamburg, den 15. Juni 1933.

An den
Syndikus der Hamburger Universität,
H a m b u r g .

Durch die für uns nötig gewordene Berufsumschichtung haben wir den Rahmen unserer Gruppe erweitert, sodaß unsere Mitglieder sich zum größten Teil aus Nichtstudierenden zusammensetzen. Damit dürfte unsere Existenz als Studentische Korporation an der hamburger Universität aufgehoben sein.

(gez.) Anna Glücksmann, Hamburg 15
Hammerbrookstraße 80 b
Die Schriftleitung.

⟨B⟩

19. Juni 1933

An die
Allgemeine zionistische Studentengruppe,
z. Hd. von Fräulein Anna Glücksmann,
HAMBURG 15,
Hammerbrookstraße 80 b.

Auf Ihren Antrag vom 15. ds.Mts. ist die Allgemeine zionistische Studentengruppe Hamburg aus dem Korporations- und Vereinsregister der Hamburgischen Universität gestrichen worden. Das schwarze Brett steht zu Ihrer Verfügung.

Nr. 2

Die Auflösung jüdischer Studentenverbindungen

19. Juli 1933

Staatsarchiv Hamburg, 354-5 I Universität Hamburg I, 030.5 Heft 250

LANDESUNTERRICHTSBEHÖRDE

HAMBURG 13, den 19. Juli 193[3]

Abteilung Hochschulwesen

U 193, 2

An die Hamburgische Universität.

Die Landesunterrichtsbehörde, Abteilung für Hochschulwesen, ersucht die Hamburgische Universität, in Zukunft keine Verbindungen oder Vereinigungen jüdischer Studenten in das Korporations- und Vereinsregister der Universität einzutragen. Die zur Zeit etwa noch eingetragenen Verbindungen oder Vereinigungen jüdischer Studenten sind unverzüglich im Register zu löschen.

Die Hamburgische Universität wird ersucht, binnen 2 Wochen zu berichten, welche Verbindungen und Vereinigungen auf Grund dieser Verfügung aus dem Register gestrichen worden sind.

Der Präses der Landesunterrichtsbehörde
gez.: Karl Witt.

Nr. 3

Die Streichung der jüdischen Verbindung aus dem universitären Korporationsregister (Kadima)

22. Juli 1933

Staatsarchiv Hamburg, 364-5 I Universität Hamburg I, 030.5 Heft 250

22. Juli 33

o 30.5.250

An die

Verbindung jüdischer Studenten »Kadimah«,

HAMBURG 13,

Universität.

Die Landesunterrichtsbehörde, Abteilung für Hochschulwesen, hat verfügt, daß in Zukunft keine Verbindungen oder Vereinigungen jüdischer Studierender in das

Korporations- und Vereinsregister der Hamburgischen Universität eingetragen werden dürfen und daß die zur Zeit noch eingetragenen Verbindungen oder Vereinigungen jüdischer Studenten unverzüglich im Register zu löschen sind.⁵

Die Verbindung jüdischer Studenten »Kadimah« ist deshalb heute aus dem Register gestrichen worden. Das schwarze Brett der Gruppe kann durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Universität abgeholt werden.

gez. Niemann Dr.

45.3 Die jüdischen Hochschullehrer – der Lehrkörper

Nr. 1

Die Denunziation am Psychologischen Institut der Universität

10. Juli 1933

Staatsarchiv Hamburg, 361-6 Hochschulwesen – Dozenten- und Personalakten, 168, Bl. 29 f.; abgedruckt bei Helmut Moser, Zur Entwicklung der akademischen Psychologie in Hamburg bis 1945. Eine Kontrast-Skizze als Würdigung des vergessenen Erbes von William Stern, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 2, Berlin/Hamburg 1991, S. 483-518, hier S. 496 f.

Anläßlich der zu erwartenden Neuordnung der Verhältnisse am Psychologischen Institut der Universität erlauben sich die unterzeichneten langjährigen Mitarbeiter des Instituts, die durch die während der letzten Jahre dort herrschenden Clique von Juden und Judengenossen aus ihren Stellungen verdrängt wurden, einige Unterlagen aus ihrer Erfahrung am Institut während der letzten Jahrzehnte zu liefern.

Mit dem Amtsantritt von Prof. Stern setzte erst langsam, dann immer stärker eine völlige Verjudung des Instituts ein. Deutschgesinnte Mitarbeiter wurden durch rassereine Juden oder durch Judengenossen ersetzt, die ganz im jüdisch-marxistischen Sinn arbeiteten. An Stelle von Prof. Anschütz wurde ein ungarischer Jude aus Wien, der sich den Namen Heinz Werner beilegte, gesetzt. Dr. Roloff, der zwölf Jahre lang die Abteilung Psychotechnik bearbeitete, wurde durch den Judengenossen Dr. Wunderlich (über diesen siehe Anlage!) und seine jüdische Assistentin Katzenstein ersetzt, Dr. Krüger durch die Cousine des ebenerwähnten Judengenossen Dr. Wunderlich, Fräulein Dr. Knoblauch, Dr. Tripp und den Juden Dr. Scherer, dessen Anstellung einzig die Verkleinerung des Mitarbeiterstabes verhinderte. Als Mitarbeiterin wurde auch die Jüdin Dr. Liebeschütz-Plaut hinzugezogen.

5 Ein gleichlautendes Schreiben erging auch an die Vereinigung jüdischer Akademiker (im B.J.A.) und an den Deutsch-jüdischen Studentenbund an der Hamburgischen Universität.

Nachdem noch Dr. Bonte seinen Laufpaß bekommen hat, ist das deutsche Element einzig durch die drei Judengenossen Dr. Wunderlich, Frl. Dr. Knoblauch und Fräulein Dr. Muchow vertreten, die heute, nach der begonnenen Reinigung des Instituts, das ganze Institut repräsentieren. Zu diesen drei »deutschen« Vertretern der Psychologie ist folgendes zu sagen: 1. Dr. Wunderlich (siehe Anlage!) hat seine Stellung einzig dem Umstand zu verdanken, dass er sich von Anfang an bedingungslos an die Judenclique anschloss und gegen alle deutsch-gesinnten Mitarbeiter (Dr. Roloff, Dr. Krüger, Dr. Bonte) Stellung nahm. Seine wissenschaftliche Bedeutung ist gleich Null. Ausser seiner Doktorarbeit hat er nichts veröffentlicht. 2. Frl. Dr. Knoblauch, eine junge Anfängerin, Cousine Dr. Wunderlichs, gefügige rechte Hand Frl. Dr. Muchows, sonst ohne jede Bedeutung. 3. Fräulein Dr. Muchow, die engste Vertraute von Prof. Stern, die ihn auch heute täglich besucht und mit ihm alle Pläne ausarbeitet, ist die gefährlichste von allen dreien. Sie war aktivstes Mitglied des marxistischen »Weltbundes für Erneuerung der Erziehung«, hat auf internationalen Tagungen, z.B. Genf, in seinem Sinne gewirkt, und war von Oberschulrat Götze in dessen letztem Amtsjahr beauftragt, das hamburgische Schulwesen »psychologisch« im marxistischen Sinne zu durchdringen. Ihr pädagogisch-psychologischer Einfluss ist unheilvoll und einer deutschen Staatsauffassung direkt zuwiderlaufend.
[...]

Die ganze Psychologie an der Hamburgischen Universität liegt also, was Vorlesungen und Übungen anbetrifft, heute in der Hand eines wissenschaftlich gänzlich bedeutungslosen Judengenossen (Dr. Wunderlich), dessen Cousine, einer jungen Anfängerin (Frl. Dr. Knoblauch) und einer marxistisch eingestellten Demokratin (Frl. Dr. Muchow), deren ganzes Lebenswerk auf Bekämpfung der jetzt siegreichen Ideen eingestellt war:

ein bei der Bedeutung der Psychologie für die nationalsozialistische Erziehung des deutschen Volkes völlig unhaltbarer Zustand!

[Unterszeichner: Hans Paul Roloff, Stützpunktleiter Ortsgruppe Bergedorf, N.S.D.A.P., Ortsgruppenleiter N.S.L.B., Ortsgruppe Bergedorf

Dr. Krüger

Dr. Bonte]

Nr. 2

Die Universität: »Es wird gesäubert«

31. Juli 1933

Hamburger Tageblatt Nr. 176 vom 31. Juli 1933, S. 10

Es wird gesäubert!

Weitere Durchführung des Berufsbeamten-Gesetzes in Hamburg. Auf Grund des § 3 (Nichtarier) des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums sind aus dem Staatsdienst ausgeschieden: Universitätsprofessor Dr. Cassirer und ein Lehrer sowie unter sinngemäßer Anwendung dieses Paragraphen zwei Verwaltungsassessoren und neun Assessoren. Endlich ist im gleichen Zusammenhang auf Grund der dritten Durchführungsverordnung dieses Gesetzes folgenden nichtbeamteten Lehrern der Hamburgischen Universität die Lehrbefugnis entzogen worden: a.o. Professor Dr. Plaut, a.o. Professor Dr. Türkheim, a.o. Professor Dr. Werner, a.o. Professor Dr. Berendsohn, a.o. Professor Dr. Kafka, a.o. Professor Dr. Wohlwill, Privatdozent Dr. Estermann, Privatdozent Dr. Wind, Privatdozent Dr. Jacobsthal, Privatdozent Dr. Kimmelstiel, Privatdozent Dr. Haim, Privatdozent Dr. Liebeschütz, Honorarprofessor Dr. Delbanco, Honorarprofessor Dr. Saxl.

[Wegen § 4 aus Staatsdienst entlassen: Staatsrat i.e.R. Zinn, 17 Lehrer u. mittlere Beamte aus den verschiedenen Behörden.

Nach § 6 in den Ruhestand versetzt: Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Stern, Oberbaurat bei der Baubehörde Maetzel, Baurat bei der Baubehörde Tüngel, Baurat i.e.R. bei der Finanzdeputation Harms, 31 weitere mittlere Beamte.

Nach § 5 Landesgerichtspräsident Meyer ist in das Amt eines Landgerichtsdirektors und danach seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt worden.]

Nr. 3

Das Schreiben von Rudolf Sieverts zur Zwangsemeritierung von Professor Albrecht Mendelssohn Bartholdy

26. September/2. Oktober 1933

Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin, Mendelssohn-Archiv, Nachlass Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Bd. 41, Bl. 192; abgedruckt bei Gisela Gantzel-Kress, Das Institut für Auswärtige Politik im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus (1933 bis 1937), in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 2, Berlin/Hamburg 1991, S. 913-938, hier S. 934

»[...] Ich war einfach wie vor den Kopf geschlagen. Sie sind und bleiben für mich der nächste Freund meines Lehrers Moritz Liepmann, und so empfinde ich die Behandlung, die man Ihnen hat angedeihen lassen, abgesehen von aller politischen Unklugheit und widerlichem Ressentiment, so erregend tief, als ob sie Liepmann selbst angetan worden wäre. Ach, lieber Herr Professor, durch was für ein Meer von Scham und Erniedrigung müssen wir anti-antisemitischen »Arier« täglich seit Monaten waten, in isolierter Hilflosigkeit, bis an den Rand gefüllt mit einem schlimmen Gesamtschuldbewußtsein. Ihren Persönlichkeitswert kann all das, was Ihnen angetan wird, nicht tangieren. Sie dürfen alles Ungemach mit Stolz tragen; aber auf uns fällt das alles zurück und frißt an unserer moralischen Existenz, um so mehr, je weniger unsere äußere bedroht ist. Vielleicht ist es ein verfluchter Kompromiß, daß man auf seinem Posten bleibt. Vielleicht macht man sich doch nur etwas vor, wenn einen immer wieder das Gefühl packt: du mußt ausharren, trotzdem, gerade als junger Hochschullehrer, um das, was uns an Deutschland und seinem geistigen Wesen teuer ist, unter all dem Schutt von spießiger Engherzigkeit und biologischem Materialismus wenigstens glimmend zu erhalten, bis es wieder hochflammen kann [...]« [Rudolf Sieverts⁶]

6 Rudolf Herbert Sieverts (1903-1980) war vom 1. August 1934 bis 31. März 1972 Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Hamburg.

Nr. 4

Der Rücktritt von Professor Albrecht Mendelssohn Bartholdy

9. März 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 Senatskanzlei – Personalabteilung, 1934 Jb 23

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLE DES SENATS

Herr Senator von Allwörden legt vor einen Antrag des Prof. Dr. Mendelssohn-Bartholdy, seinen Rücktritt von der Leitung des Instituts für Auswärtige Politik zu genehmigen. Der Herr Referent weist darauf hin, daß nach der Satzung Prof. Dr. Delaquis zum stellvertretenden Leiter des Instituts bestellt sei. Auf die künftige Organisation des Instituts und die etwaige Ernennung eines neuen Leiters werde er demnächst zurückkommen.

Der Senat genehmigt den beantragten Rücktritt des bisherigen Leiters.⁷

Ausfertigung an

- 1) den Herrn Senator der Verwaltung für Kulturangelegenheiten zur Verständigung des Antragstellers,
- 2) das Hamburgische Staatsamt.

Zur Beglaubigung:
(gez.) Münster

Hamburg, den 9. März 1934.

7 Albrecht Mendelssohn Bartholdy (1874-1936), Ordinarius für Auslandsrecht und Zivilprozessrecht in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg, war in Personalunion seit 1923 Leiter des Instituts für auswärtige Politik. Mendelssohn Bartholdy war aufgrund § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums mit Wirkung vom 1. Januar 1934 aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden. Vgl. zu seiner Person Gisela Gantzel-Kress, Das Institut für Auswärtige Politik im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus (1933 bis 1937), in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 2, Berlin/Hamburg 1991, S. 913-938, hier S. 913 ff., insbesondere S. 930, Anm. 9.

Nr. 5

Die Verdrängung der jüdischen Hochschullehrer (Mai 1933 bis Februar 1935): der Bericht des Rektors

1935

Adolf Rein, Die Universität Hamburg als politische Universität, Hamburg 1935, S. 9-11, 14

[...]

Im Bereiche der Hochschule, der Wissenschaft, der Lehre und Erziehung hat die Frage nach der Persönlichkeit ihr besonderes Gewicht; sie soll deshalb hier vorangestellt werden. Die Hochschulverwaltung stand bei Beginn ihrer Tätigkeit sofort vor der Frage, den Personalbestand im Lehrkörper und in der Studentenschaft daraufhin zu prüfen, wieweit er für eine politische, d.h. nationalsozialistisch auszurichtende Hochschule tragbar sei. Es soll hier nicht auf die einzelnen Fälle eingegangen werden; jeder einzelne Fall liegt verschieden und bedarf besonderer Beurteilung. Die allgemeinen Richtlinien dafür waren durch das Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 gegeben. Es mußte nunmehr auch auf den Lehrkörper zur Anwendung kommen. Zum Verständnis der dadurch sich vollziehenden Umwandlung in der Universität ist auch allein schon eine zahlenmäßige Übersicht über die Veränderungen im Personalbestand aufschlußreich.

Nach dem 1. Mai 1933 bis zum 28. Februar 1935, also in 4 Semestern, sind aus dem Lehrkörper der Universität ausgeschieden infolge Tod, Entpflichtung, Berufung nach auswärts, freiwilligen Ausscheidens oder infolge Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 und des § 17 Abs. 4 des hamburgischen Gesetzes über die Neuordnung der Universität (Erlöschen der Lehrbefugnis);

Fakultäten	von insgesamt	ordentlichen Professoren	Honorarprofessoren	planm. außerordentl. Professoren	außerplanm. außerordentl. Prof.	nicht-beamtete außerordentl. Prof.	Privatdozenten	Zusammen
Rechts- und Staatswissenschaftliche	33	5	--	2	--	3	2	12
Medizinische	110	6	1	1	2	12	7	29
Philosophische	74	6	2	1	--	5	11	25
Mathematisch-Naturwissenschaftl.	46	2	--	--	2	2	2	8
	263	19	3	4	4	22	22	74

Diese Übersicht ergibt, daß 28,14 % aus dem Lehrkörper im engeren Sinne, ohne Lektoren und ohne Assistenten gerechnet, ausgeschieden sind.

Die Übersicht über den Ausscheidungsgrund gibt folgende Zusammenstellung:

Tod	6
Entpflichtung	5
Berufung nach auswärts	14
freiwillig ausgeschieden (davon 2 infolge Umhabilitierung)	8
Beamtengesetz	39
Erlöschen der Venia legendi	2
	<hr/>
	74

Von den Ausgeschiedenen waren Nichtarier im Sinne des Gesetzes:

in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät	7
in der Medizinischen Fakultät	16
in der Philosophischen Fakultät	13
in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät	4
	<hr/>
	40

außerdem sind 7 nichtarische Assistenten ausgeschieden, so daß die Gesamtziffer der nichtarischen Wissenschaftlicher, welche ausgeschieden sind ausmacht. 47

Eine Umrechnung in Hundertsätze ergibt folgendes Bild über den Anteil der Nichtarier im Lehrkörper am 1. Mai 1933:

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät	8 von 33 = 24,24 %
Medizinische Fakultät	17 von 110 = 15,45 %
Philosophische Fakultät	14 von 74 = 18,92 %
Mathematisch-Naturwissenschaftl. Fakultät	4 von 46 = 8,70 %

Eine so weitgehende Veränderung des Lehrkörpers der Universität muß das Gesicht der Universität wesentlich verändern.

[...]

In der Kunst wie in der Wissenschaft bedeutet das Wesen der Persönlichkeit des Schaffenden alles. Für die Hochschulen muß immer die höchste Aufgabe bleiben, Menschen zu finden, welche Charaktere sind und wirklich schöpferische Kräfte besitzen. Für die politische Hochschule kommt hinzu, daß ihre Lehrer und Forscher die Entscheidung für die große deutsche Lebensgemeinschaft »im Blute« haben müssen, denn nur das Echte kann in der Hochschule Bestand haben und wahrhaft wirksam werden.

[...]

Nr. 6

Über den Entzug der Lehrbefugnis

30. November 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 6 Bd. 1

Hamburgisches Staatsamt

Abt. II – II O 4 –

1933 Kf 69

P.W. 77

30. Nov. 1936

An

den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,

Berlin W 8

Unter den Linden 69.

Zum Schr. v. 7. d.Mts.

– W III b Nr. 8112 –

Dr. Heinz Werner, geb. 11.2.1890 in Wien, hat dem Lehrkörper der Hansischen Universität als nichtbeamteter ausserordentlicher Professor bis zum 31.7.1935 angehört und bis zu diesem Tage die Stelle eines wissenschaftlichen Hilfsarbeiters am Psychologischen Institut bekleidet.⁸

Durch Beschluss des Herrn Reichsstatthalters ist ihm auf Grund der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums – Ziffer 8 zu § 7 – von dem genannten Tage ab die Lehrbefugnis entzogen und ferner auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 4.5.33 die Stellung als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am Psychologischen Institut auf den 31.7.1933 gekündigt worden.

I.A. gez. Toepfer

8 Dr. phil. Heinz Werner (1890-1964), nicht beamteter außerordentlicher Professor (Psychologie) und als wissenschaftlicher Assistent am Psychologischen Institut der Universität Hamburg tätig, wurde zum 31. Juli 1933 als »Nichtarier« entlassen.

Nr. 7

Die Aufforderung zur statistischen Erhebung über ausgeschiedene »Nichtarier«

18. Januar 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei-Personalabteilung I, 1933 Ja 13

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W I a 2219/36, WIL, V, ZII a (b)

Berlin W 8, den 18. Januar 1937
– Postfach –

Um ein klares Bild darüber zu gewinnen, wieviele nichtarische und politisch unzuverlässige Hochschullehrer seit der Machtübernahme in Auswirkung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und des Reichsbürgergesetzes aus ihrer Lehrtätigkeit entfernt worden sind, ersuche ich, unter Zugrundelegung des Personalstandes am 1. April 1933 Nachweisungen nach den beiden anliegenden Vordrucken aufzustellen und bis zum 15. Februar 1937 einzureichen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Bei den Juden und Mischlingen sind nicht nur die von beiden Gesetzen betroffenen Hochschullehrer und Assistenten sowie wissenschaftlichen Hilfskräfte aufzuführen, sondern auch diejenigen, die, um den gesetzlichen Maßnahmen zu entgehen, aus eigenem Entschluß ihre Entpflichtung (Pensionierung) oder Entlassung beantragt oder auf die Lehrbefugnis (Lehrberechtigung) verzichtet haben. Habilitierte Assistenten rechnen auch dann, wenn das Habilitationsverfahren erst im Sommersemester 1933 durchgeführt worden ist, als (Privat)Dozenten. Die Universitäts-Fecht-, Reit- und Tanz-Lehrer fallen nicht unter diesen Erlaß. Dasselbe gilt für Lektoren für Fremdsprachen, die Ausländer sind und ihre arische Abstammung nicht nachgewiesen haben oder nicht nachweisen konnten.

Sofern von den vor dem Reichsbürgergesetz ausgeschiedenen Nichtariern nicht festgestellt werden kann, ob sie Mischlinge oder Juden im Sinne dieses Gesetzes sind, sind sie unter Hervorhebung dieser Tatsache unter den letzteren aufzuführen.

Am Schluß der Namen im Vordruck I sind noch die nicht zu den Hochschullehrern oder Assistenzkräften gehörigen vom Berufsbeamtengesetz und vom Reichsbürgergesetz betroffenen Hochschul-Beamten sowie die noch im Dienst befindlichen jüdisch versippten Hochschullehrer und Beamten nachrichtlich aufzuführen.

Vordrucke I und II liegen zur Verwendung bei.

In Vertretung
(gez.) Zschintzsch

An

a) die nachgeordneten Dienststellen der preußischen Hochschulverwaltung, [...]

b) die Hochschulverwaltungen der Länder (außer Preußen)
zu b: Bei den in der letzten Spalte des Vordrucks aufgeführten nach § 6 BBG aus-
geschiedenen arischen Hochschullehrern pp. bitte ich unter »Bemerkungen« kurz den
Grund der Maßnahme zu bezeichnen. Ich bitte ferner, die Nachweisungen auch für
die Hochschulen für Lehrerbildung (Pädagogische Institute) sowie die Musik- und
Kunsthochschulen aufzustellen und mit einzureichen.

Nr. 8

Das Verbot einer Forschungsreise für »jüdisch versippte« Hochschullehrer (der Fall
Emil Artin)

8. Februar 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 6 Bd. 1

Der Rektor
der Hansischen Universität

Vertraulich

8. Februar 1937

Do. A 5

An den
Herrn Reichs- und Preußischen Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,
BERLIN.

Durch die Kultur- und Schulbehörde, Hochschulwesen, HAMBURG.

BERICHT über Professor Dr. Artin zu seinem Antrag, vom 1. April ds.Js. bis zum
Ende des Jahres nach Nordamerika beurlaubt zu werden (Universität Stanford, Kali-
fornien, und Vortragsreise durch Vermittlung der Carl Schurz Memorial Founda-
tion, Inc., Philadelphia).⁹

9 Emil Artin (1898-1969), Dr. phil., ordentlicher Professor für Mathematik, wurde zum 31. Ok-
tober 1937 wegen seiner »nichtarischen« Ehefrau in den Ruhestand versetzt. Vgl. Christoph
Maas, Das Mathematische Seminar der Hamburger Universität in der Zeit des Nationalsozia-
lismus, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten
Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 3, Berlin/Hamburg 1991, S. 1075-1095, hier
S. 1077; Zum Gedenken an Emil Artin (1898-1962). Reden aus Anlass der Benennung des
Hörsaals M im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Emil Artin-Hörsaal am 26. April
2005, hrsg. vom Präsidenten der Universität Hamburg, Hamburg 2006.

Gegen die Genehmigung der beantragten Reise bestehen aus politischen Gründen Bedenken. Über die Persönlichkeit von Professor Artin ist in diesem Zusammenhang folgendes zu berichten:

1. Artin ist gebürtiger Deutsch-Österreicher; er ist arischer Abstammung und hat keiner Partei angehört. 1933 wurde das Dienstverhältnis einer seiner Assistenten gelöst, da er Kommunist war.

2. Die Frau von Artin stammt väterlicherseits von einem russischen Juden, mütterlicherseits von einer Russin ab; sie ist also Mischling (Halbjüdin). Sie ist evangelisch getauft worden, gehört aber ebenso wie Professor Artin jetzt keiner Religionsgemeinschaft an. Es sind 2 Kinder vorhanden im Alter von 4 und 2 ½ Jahren; beide Kinder sind also Mischlinge 25 % jüdischen Blutes.

3. Infolge dieser Versippung und mit Rücksicht auf seine 2 Kinder ist es Professor Artin, wie er mir persönlich erklärt hat, nicht möglich, ein Anhänger der nationalsozialistischen Bewegung zu sein; die Rassenfrage steht für ihn da notwendigerweise entgegen. Er fühlt sich aber bewußt als Deutscher und glaubt, sich stets durchaus loyal gegenüber der neuen Staatsführung verhalten zu haben. Professor Artin weist darauf hin, daß er noch 1932, als die kommende politische Entwicklung in Deutschland voraussehen war, einen ehrenvollen Ruf nach Zürich (Schweiz) abgelehnt hat.

4. Auf meine Frage, ob die geplante Amerikareise als erster Schritt oder als Vorbereitung zu einer späteren Auswanderung nach den Vereinigten Staaten anzusehen sei, hat er mir erklärt: Er habe an sich nicht die Absicht, Deutschland zu verlassen; die Frage der Auswanderung müßte davon abhängen, ob seine Tätigkeit an einer deutschen Universität weiterhin erwünscht sei oder nicht. Er habe ein Gefühl der Unsicherheit, ob es möglich sein werde, auf die Dauer im Verband der Universität zu bleiben. Er selbst dränge keineswegs auf Auswanderung, aber er könne dieses Gefühl der Unsicherheit bei seiner Tätigkeit nicht los werden, sodaß er unter Umständen die Möglichkeit einer Auswanderung ins Auge fassen müsse, falls er einen Ruf an eine außerdeutsche Universität erhalten sollte. Es sei wohl nicht ausgeschlossen, daß sich das aus den Erfahrungen bei der von ihm beantragten Amerikareise ergeben könne. Professor Artin selbst würde gern Klarheit darüber gewinnen, ob seine Mitarbeit an einer deutschen Universität auch in Zukunft erwünscht ist, oder ob man eher seine Auswanderung begrüßen würde.

5. Professor Artin weist darauf hin, daß er nach seinem persönlichen Eindruck mit den Studenten auf das beste zusammenarbeite. Ich habe gerade auch diesen Punkt mit dem Leiter der Dozentenschaft (Hochschulgruppenführer des N.S.-Dozentenbundes), Professor Irmscher, besprochen; er hat mir bestätigt, daß Professor Artin zweifellos pädagogisch ausgezeichnet sei und daß die Studenten der Mathematik sehr viel von ihm hätten.

6. Als Wissenschaftler wird Professor Artin, was ich von verschiedenen Seiten hörte, allgemein sehr hoch geachtet.

7. Ich bitte, die Angelegenheit Professor Artin zu prüfen besonders unter dem Gesichtspunkt, ob unter Berücksichtigung der Gesamtlage der Mathematik in

Deutschland ein Ausscheiden von Professor Artin aus dem Hochschulunterricht und seine Auswanderung unter Umständen nach U.S.A. ins Auge gefaßt werden soll, oder ob er trotz seiner Versippung und seiner Unfähigkeit, Nationalsozialist zu werden, an der Universität weiter tätig sein soll.

Von der Klärung dieser Frage wird es abhängen, ob Professor Artin die Einladung an die Universität Stanford in Kalifornien und die Einladung der Carl Schurz Memorial Foundation, Inc., in Philadelphia annehmen darf oder nicht. Als Ausreisetermin ist die Zeit nach Schluß des Semesters (Ende Februar – Anfang März) in Aussicht genommen. Es wird deshalb um eine baldige Entscheidung der Angelegenheit gebeten, damit die einladenden Stellen in Amerika rechtzeitig unterrichtet werden können.¹⁰

gez. Rein

Der Reichsstatthalter – Senat –
II B 3
505 – O2

Hamburg, den 17. Februar 1937.

An
den Herrn Reichs- und Preussischen Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,
Berlin W 8
Unter den Linden 69

Durch den Herrn Reichsstatthalter
weitergereicht mit der Bitte um baldige Entscheidung.

¹⁰ Über den Antrag von Emil Artin gab es zwischen den zuständigen Behörden Meinungsverschiedenheiten. Der Rektor der Universität, die Hamburger Schulbehörde und der zuständige Referent im Reichserziehungsministerium erkannten die fachliche Qualifikation von Emil Artin an und befürchteten dessen Auswanderung. Aus diesem Grunde wurde der Urlaubsantrag im März 1937 abschlägig beschieden. In den Akten heißt es dazu: »Die beantragte Reise von Professor Artin wird nicht genehmigt. Die Angelegenheit ist eingehend durchgeprüft worden; es ist nicht erwünscht, dass Professor Artin jetzt nach Amerika geht, da es der Übergang zur Auswanderung sein würde. Professor Artin soll trotz seiner Verheiratung mit einer Halbjüdin im Hochschuldienst bleiben.« (StAHH, 361-6 Hochschulwesen – Dozenten- und Personalakten, 168, Bl. 16). Die mit dem Verbot verbundene Zielsetzung blieb jedoch letztlich erfolglos. Der Reichserziehungsminister ordnete mit Erlass vom 19. April 1937 an, dass »alle jüdisch versippten Beamten« in seinem Zuständigkeitsbereich zu entlassen seien.

Nr. 9

Ausbürgerung und Entzug der Doktorwürde

〈A〉 12. Februar 1937

〈B〉 2. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 6 Bd. 1

〈A〉

Der Rektor
der Hansischen Universität

12. Februar 1937

An den Herrn
Reichs- und Preussischen Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

durch die Kultur- und Schulbehörde, Hochschulwesen.

Durch das Ersuchen des Büros des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 25.7.1936 – Registratur W III b – Zu Nr. W III b 6388³⁶ – auf Überlassung der Personalakte des früheren wissenschaftlichen Angestellten am Germanischen Seminar und nichtbeamteten ordentlichen Professors der Hansischen Universität, Dr. Walther Berendsohn, ist hier bekannt geworden, dass die Frage der Ausbürgerung des Genannten im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern bearbeitet wird.¹¹

Da Dr. Berendsohn früher dem Lehrkörper der Hansischen Universität angehört hat, lege ich Wert darauf, über den Ausgang dieser Angelegenheit unterrichtet zu sein.

Ich bitte daher, zu veranlassen, dass mir eine dahingehende Mitteilung nach abschliessender Bearbeitung der genannten Frage übermittelt wird.

gez. Rein

〈B〉

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W F Nr. 1205 W T

Berlin W 8 den 2. Juni 1937
Unter den Linden 69

Zum Randbericht vom 27.1.37 – II A 2 H V 1937 X/I –.

11 Zur Person von Walter A. Berendsohn vgl. Kap. 20.1, Dok. 2.

Die Ausbürgerung des früheren a. o. Professors an der Hansischen Universität Walther Berendsohn ist im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 171 vom 22.10.1936 öffentlich bekanntgemacht. Die dem Genannten am 24.4.1912 von der Philosophischen Fakultät der Universität in Kiel verliehene Doktorwürde ist ihm durch Beschluß der Universität Kiel vom 19.4.1937 wieder entzogen worden.

Im Auftrage
gez. Dr. Heinrich.

An
das Hamburgische Staatsamt.
Vorstehende Abschrift wird
dem Hamburgischen Staatsamt, Abt. I.,
übersandt.
18. Juni 1937.

gez. Toepffer.

Nr. 10

Der statistische Nachweis der Hochschullehrer und Assistenzkräfte jüdischer Abstammung am 1. April 1933

18. Februar 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1933 Ja 13

Zu W I a 2219/36, WIL, V, ZII a (b)

Universität in Hamburg

Nachweisung

über die am 1. April 1933 im Dienst befindlichen

- a) Hochschullehrer und Assistenzkräfte jüdischer Abstammung,
- b) auf Grund der Vorschriften des Berufsbeamtengesetzes ausgeschiedenen arischen Hochschullehrer und Assistenzkräfte.

Hamburg, den 18. Februar 1937.

Urschriftlich
dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
in Berlin

auf den Erlaß vom 18. Januar 1937 – Wla 2219/36m, WIL, V, ZIIa (b) – mit der geforderten weiteren Nachweisung vorgelegt.

A.

Bezeichnung der Fakultät ³⁾	Zahl ^{xx)} der Planstellen für			zus.	davon waren besetzt mit		zus.	Also Anteil der		zus. v.H.
	o. Prof.	ao. Prof.	Abt. Vorst.		Juden	Mischlingen		Juden	Mischlinge	
								in v.H.		
Rechts- u. Staatsw. Fakultät	17	2		19	4	–	4	21	–	21
Medizinische Fakultät	17	3		20	2	–	2	10	–	10
Philosophische Fakultät	24	6		30	4	–	4	13	–	13
Mathema. Naturwiss. Fakultät	15	3		18	1	–	1	6	–	6
Insgesamt	73	14		87	11	–	11	12,6	–	12,6

B.

Bezeichnung d. Fakultät ³⁾	Zahl ^{xx)} der				zus.	davon waren		zus.	Also waren vertreten		zus. v.H.
	Hon. Prof.	nbao. Prof.	(Privat) Doz.	Lehrbeauftragten		Juden	Mischlinge		Juden	Mischlinge	
									in v.H.		
Rechts- u. Staatswiss. Fakultät	3	4	7	4	18	3	–	3	17	–	17
Medizin.Fakultät	4	59	26	1	90	14	–	14	16	–	16
Philos.Fakultät	11	16	17	6	50	8	1	9	16	2	18
Math. Nat. Fak.	4	22	11	7	44	3	–	3	7	–	7
Insgesamt	22	101	61	18	202	28	1	29	13,8	0,5	14,3

C.

Bezeichnung der Fakultät ^{x)}	Zahl ^{xx)} der Lektoren, Oberärzte, Oberingenieure, (Ober)assistenten, Volontärassistenten u. wissenschaftlichen Hilfskräfte ^{xxx)}	davon waren		zus.	Also waren beschäftigt		zus. v.H.
		Juden	Mischlinge		Juden	Mischlinge	
					in v.H.		
Rechts- u. Staatsw. Fak.	10	I	—	I	10	—	10
Medizin. Fakultät	7 ^{*)}	—	—	—	—	—	—
Philosoph. Fakultät	28	3	—	3	II	—	II
Math. Nat. Fakultät	16	—	—	—	—	—	—
Wiss. Anst., die gleichzeitig teilweise Universitätsauf- gaben erfüllten	61	4	—	4	6,5	—	6,5
Insgesamt	46	4	—	4	8,7	—	8,7

^{x)} Die Hochschulen f. Lehrerbildung, für Musik u. die Kunsthochschulen haben das Muster ihren Verhältnissen anzupassen.

^{xx)} Nach dem Stand vom 1.4.1933

^{xxx)} Die Habilitierten sind nur unter B zu berücksichtigen.

^{*)} ohne Univers. Krkhs. Eppendorf, das s. Zt. noch dem Gesundheitswesen unterstand.

Festgestellt

(gez.) O. Panse.

(Unterschrift des
Rechnungsbeamten)

Lfd. Nr.	Kriegsteilnahme (ggf. mit Kennzeichen)	Familiennamenname Vorname	Geburts-tag	Bezeichnung des Lehrgebiets	Abstammung. Bei Juden u. Mischlingen Angabe ob Volljude (1/1) 3/4- 1/2- 1/4-Jude +) Grad der Abstammung nicht mit Sicherheit festzustellen vgl. Abs. 3 d. Erl. v. 18.1.37 - WIA 2219/36 WILL. V ZII u/b	Von den Juden und jüdischen Mischlingen (Spalte 8) sind			
						entlassen bzw. Entziehung der Lehrbefugnis ausgeschieden nach	§ 2 a	§ 4	§ 3
						des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums			
I	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Rechts- u. Staatswiss. Fakultät.								
1		o. Prof. Mendelssohn-Bartholdy, Albrecht	25.10.74	Auslandsrecht, ausw. Politik, intern. Priv. u. Prozessrecht	1/1 ⁺⁾				I
2		Heimann, Eduard, o. Prof.	11.7.89	Nat. Ökon. u. Wirtschaftswiss.	I			I	
3		o. Prof. Bruck, Ernst	7.6.76	Vers. Wissensch.	1/1 ⁺⁾				
4	K	pl.a.o. Prof. Lassar, Gerhard	16.2.88	Öff. Recht u. Staatslehre	I				I
5		nb. ao. Pr. Wassermann, Martin	6.9.71	Industrierecht	I				I

Von den Juden und jüdischen Mischlingen (Spalte 8) sind							Weil politisch belastet			Bemerkungen	
durch Nichtverlängerung (Nichterneuerung) der Entziehung d. Lehrauftrags ausgeschieden		auf eigenen Antrag vor Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes			auf Grund des Reichsbürgergesetzes		noch im Amt	entlassen nach		in den Ruhestand versetzt nach	
entpflichtet	in den Ruhestand versetzt	aus dem Staatsdienst entlassen	(freiwillig) ausgeschieden	in den Ruhestand ver.	ausgeschieden durch Entziehung der Lehrbefugnis		§ 2 a	§ 4	§ 6		
							des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums				
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
											verstorben am 28.12.1936 i. Oxford
											in Amerika.
		/									andernfalls wäre § 6 angewandt w.
											am 6.1.36 i. Berlin verstorben
											nicht im Anst.Verh. z. Hochschule

6		nb. ao. Prof. Singer, Kurt	18.5.86	Finanzwiss.	I				I
7	K	nb. ao. Prof. wiss. Angest. Plaut, Theodor	14.10.88	Soz. Ökonomie	I				I
8	K	wiss. Hilfsab. Landshut, Siegf. fr.	7.8.97	Soz. Ökonomie	I				
	Medizinische Fakultät								
9	K	o. Prof. Poll, Heinrich	5.8.77	Anatomie	I			/	
10	K	o. Prof. Kestner, Otto	30.5.73	Physiologie	I/I ¹⁾				/
11	K	pl. ao. Prof. Fischer, Guido	22.10.77	Zahnheilkunde	arisch				
12		Honorar Prof. Delbanco, Ernst	21.2.69	Dermatologie					/
13		nb. ao. Prof. Kafka, Victor	12.10.81	Psychiatrie	I				/
14		nb. ao. Prof. Wohlwill, Friedr.	20.8.81	Patholog. Anatomie	I				/
15	K	Türkheim, Hans nb. ao. Prof. wiss. Angestellter	23.7.89	Zahnheilkunde	I				/
16		nb. ao. Prof. Mayer, Martin	5.9.75	Tropenkrankh. u. Parasitologie	I				/
17	K	nb. ao. Prof. Müller, Ernst	23.12.91	Innere Medizin	I/I ¹⁾				/

											in Tokio; nicht im Anst.Verh. z. Hoch.wesen
											in Hall England; als Angest. entl.
											als Angest. entl.
									/		
											nicht i. Angest.Verh. zum Hochschul- wesen
											nicht i. Angest.Verh. zum Hochschul- wesen
											nicht i. Angest.Verh. zum Hochschul- wesen
											in England; als Angest. entl.
											nicht i. Angest.Verh. zum Hochschul- wesen
											In U.S.A., nicht i. Angest.Verh. zum Hochschul- wesen

18	K	nb. ao. Prof. Griesbach, Walter	7.10.88	Pharmakologie	I				/
19	K	nb. ao. Prof. Josephy, Hermann	27.3.87	Psychiatrie	I				/
20		Priv.Doz. Jacobsthal, Erwin	30.5.79	Bakteriologie u. Serilogie	I				/
21		Priv.Doz. Liebeschütz- Plaut, Rahel	21.6.94	Physiologie	I				/
22	K	Haim, Arthur, Priv.Doz	5.7.98	Bakteriologie u. Serilogie	I				/
23		Priv.Doz. Kimmelstiel, Paul	21.3.00	Patholog. Anatomie	I				
24	K	Priv.Doz. Kirschbaum, Waler	26.4.94	Psychiatrie	I				
Philosophische Fakultät									
25		o. Prof. Stern, William	29.4.71	Philosophie Psychologie	I				/
26		o. Prof. Ernst Cassirer	28.7.74	Philosophie	I			/	
27	K	o. Prof. Salomon Richard	22.4.84	Geschichte u. Kultur Osteuropa	I				/
28	K	o. Prof. Panofsky, Erwin	30.3.92	Kunstgeschichte	I				

29		o. Prof. Küchler Walther	19.7.77	Romanische Sprachen u. Kultur	arisch				
30	K	Honorar-Prof. Sauerlandt, Max, Dir. d. Mus. f. Kunst u. Gewerbe	11.3.17	Neuere Kunstgeschichte	arisch				
31		pl. ao. Prof. Lasch, Agathe	4.7.79	Niederdeutsche Philologie	1				/
32	K	Honorarprof. Saxl, Fritz	8.1.90	Mittlere u. neuere Kunstgesch.	1				/
33	K	nb. a.o. Prof. wiss. Angestellter Berendsohn, Walter	10.9.84	Germ. Philologie skand. u. deutsche Literatur	1				
34	K	nb. ao. Prof. wiss. Angest. Werner, Heinz	11.2.90	Psychologie	1				/
35		nb. ao. Prof. Kustos v. Mus. f. Völkerk. Danzel, Theodor	17.2.86	Völkerkunde	0,25				/
36		Priv. Doz. Obermann, Julian	.88	Semitische Sprachen u. Kulturen	1/1 ⁺				/
37	K	Priv. Doz. Liebeschütz, Hans	3.12.93	Mittelalt. Philologie	1				/
38		Priv. Doz. v. Tolnai, Karl	27.5.99	Kunstgeschichte	1				
39		Priv. Doz. Wind, Edgar	14.5.00	Philosophie	1				/
40		wiss. Hilfsarb. Gottschalk, Hans	24.3.04	Geschicht u. Kult. d. vorder. Orients	1				/
41		wiss. Hilfsarb. Samson, Otto	1.3.00	Völkerkunde	1				/

42		wiss. Hilfsassis. Katzenstein, Betty	27.8.06	Psychologie	I			/	
43		Lektor v. Reybekiel, Helena-Maria	24.11.79	Polnische Sprache	I			/	
Mathamatisch-Naturwiss. Fakultät									
44		o. Prof. Stern, Otto	17.2.88	Physikal. Chemie	I				
45	K	nb. ao. Prof. wiss. Angest. Minkowski, Rud.	28.5.95	Physik	I/I ⁺)				/
46		nb. ao. Prof. wiss. Angest. Gordon, Walter	3.8.93	Physik	I				/
47		Priv.Do. wiss. Angest. Estermann, Em.	31.3.00	Physik Physikalische Chemie	I				/
48		Wiss. Hilfsarb. Frisch, Robert	1.10.04	Physikal. Chem	I			/	
49		Wiss. Hilfsarb. Schnurmann, Rob.	21.8.04	—" —</td <td>I</td> <td></td> <td></td> <td>/</td> <td></td>	I			/	
50		Wiss. Hilfsarb. Prochownik, Vilma	22.1.04	Organische Chemie	I			/	
51		Wiss. Hilfsarb. Zorn, Max	6.6.06	Mathematik	arisch				
Nicht zum Lehrkörper gehörige ausgeschiedene Hochschulbeamte									
1		Oppermann, Hans	23.10.86	Verw.Oberinsp.	arisch				
2		Feser, Hugo	17.9.73	Verw. Amtmann	arisch				
3	K	Fesarm, Albert	6.4.86	Werkmeister	arisch				
Noch im Dienst befindliche, jüdisch versippt Hochschullehrer:									
1		o. Prof. Artin, Emil	3.3.1898	Mathematik	Es schweben noch Ermittlungen ob die Ehefrauen der beiden Professoren Jüdinnen im Sinne des § 5 d. ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz sind.				
2		o. Prof. Kapp, Ernst	25.1.88	Klass. Philol.					

Nr. II

Die Genehmigung einer Auslandsreise für einen »Vierteljuden«

8. April 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 6 Bd. 1

Der Rektor
der Hansischen Universität

Eilt sehr!

8. April 1937

An den
Herrn Reichs- und Preußischen Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,
BERLIN W.8,
Unter den Linden 69.

Auf die Anfrage vom 22. März 1937 – W S Nr. 456 – berichte ich wie folgt:

Dr. Danzel ist Kustos und Abteilungsleiter am Museum für Völkerkunde. Er war früher gleichzeitig nichtbeamteter außerordentlicher Professor an der Hamburgischen Universität. Da er von einer großmütterlichen Seite her nichtarischer Abstammung ist, ist ihm durch Beschluß des Reichsstatthalters vom 28. August 1933 auf Grund der Dritten Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 – Ziffer 8 zu § 7 – die Lehrbefugnis entzogen worden. Da ihm die Amtsbezeichnung »Professor« nur für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Universität zustand, ist er nicht mehr befugt, diese Amtsbezeichnung zu führen.¹²

Ich selbst kenne Dr. Danzel als einen feinen, gewissenhaften Gelehrten, der in aller Stille arbeitet. Gegen die Genehmigung einer Auslandsreise habe ich gar keine Bedenken.

gez. Rein

12 Theodor-Wilhelm Danzel (1896-1954), Dr. phil., nichtbeamteter außerordentlicher Professor (Völkerkunde), Kustos und Abteilungsvorsteher am Museum für Völkerkunde war zum 31. August 1933 wegen »nichtarischer« Abstammung (»Vierteljude«) unter gleichzeitigem Entzug der Lehrbefugnis und des Professorentitels in den Ruhestand versetzt worden. Auf Intervention des Direktors des Museums für Völkerkunde, Georg Thilenius (1868-1937) hob der Reichsstatthalter die Versetzung in den Ruhestand auf. Bei den übrigen Entscheidungen verblieb es. Vgl. Hans Fischer, Völkerkunde in Hamburg 1933 bis 1945, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 2, Berlin/Hamburg 1991, S. 589-606, hier S. 592 ff.

Hamburgisches Staatsamt.

II B 3 505 – 02.

P.D. 58

Hamburg, den 15. April 1937

Urschriftlich durch den Reichsstatthalter
dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
weitergereicht.

i.V. gez. Dr. Meincke

Nr. 12

Der Entzug der Lehrbefugnis bei einem »Vierteljuden«

28. Juli 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 6 Bd. 3

Hamburgisches Staatsamt

III B 3

P.H.180

28. Juli 1937

An den
Herrn Reichs- und Preussischen Minister für
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,
Berlin W 8
Unter den Linden 69.

Der nichtbeamtete ausserordentliche Professor Dr. Emil Heitz¹³ ist jüdischer Mischling 2. Grades, da sein Grossvater mütterlicherseits Jude gewesen ist. In seinem abschriftlich beigefügten Fragebogen, den er am 12.6.33 eingereicht hat, hat Heitz zwar angegeben, dass er arischer Abstammung sei, er hat aber diese Angabe unter dem 17.12.34 dahin berichtet, dass sein Grossvater mütterlicherseits, der evang. Pfarrer Moritz Schwalb, wie er nachträglich erfahren habe, nichtarischer Abstammung gewesen sei.

13 Emil Heitz (1892-1965), Dr. phil., nichtbeamteter außerordentlicher Professor (Allgemeine Botanik), war als wissenschaftlicher Assistent am Staatsinstitut für Allgemeine Botanik tätig. Sein Vertrag wurde nicht verlängert und er schied, unter gleichzeitiger Entziehung der Lehrbefugnis, als »Nichtarier« (»Vierteljude«) aus dem öffentlichen Dienst aus.

Mit Rücksicht auf die teilweise jüdische Abstammung ist das Dienstverhältnis von Prof. Dr. Heitz als wissenschaftlicher Assistent am Institut für allgemeine Botanik nicht über den 30.9.1937 hinaus verlängert worden. Er wird also mit diesem Zeitpunkt aus seiner Tätigkeit als Assistent ausscheiden. Darüber hinaus erscheint aber auch seine weitere Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Hansischen Universität nicht als angängig, da Juden und jüdische Mischlinge nicht mehr als Jugenderzieher und insbesondere auch nicht als Lehrer an deutschen Hochschulen tätig sein sollten. Im Einvernehmen mit dem Rektor der Hansischen Universität wird deshalb gebeten, dem Professor Dr. Heitz, da er hinsichtlich seiner Abstammung nicht den Voraussetzungen des § 25 des D.B.G. entspricht und mithin jetzt auch nach § 8 der Reichshabilitationsordnung nicht mehr als Dozent zugelassen werden könne, gemäss § 18 in Verbindung mit § 20 der R.H.O. die Lehrbefugnis zu entziehen. –¹⁴

I.A.

gez.: v.d. Fecht

45.4 Akademische Grade

Nr. 1

Der Verlust des akademischen Titels

26. Juli 1933

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1933 Ja 13, Bl. 84

26. Juli 1933.

(Verhandelt in der Senatskommission f. d. Durchführung des Berufsbeamtengesetzes).

Herr Staatsrat Schultz legt vor ein von der Landesunterrichtsbehörde, Abteilung Hochschulwesen, dem Senat überreichtes Schreiben des Rektors der Hamburgischen Universität, betreffend Fortführung der Amtsbezeichnung Professor für diejenigen nicht arischen nicht beamteten Professoren, denen auf Grund des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums die Lehrbefugnis entzogen ist (Ziffer 8 der Dritten Durchführungsverordnung zu § 7).¹⁵ Der Herr Referent legt an

¹⁴ Die wichtigste Neuerung in der Reichshabilitationsordnung (RHO) vom 13. Dezember 1934 (DWEV 1935, S. 13-16) war die Trennung von Habilitation und Erteilung der Lehrbefugnis, die nur der Reichswissenschaftsminister zuerkennen konnte. Die Habilitationsordnung forderte die »arische« Abstammung nach Maßgabe des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933.

¹⁵ Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245) bestimmt in Nr. 8 zu § 7 des Gesetzes: »Mit der

der Hand der Entstehungsgeschichte des §12 des Hochschulgesetzes dar, daß in Hamburg mit vollem Vorbedacht die Ernennung von Privatdozenten zu »nichtbeamteten außerordentlichen Professoren« nur für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hamburgischen Universität zugelassen sei. Daraus folgte mit Notwendigkeit, daß diese Amtsbezeichnung mit Verlust der Lehrbefugnis gegenstandslos werde. Der ausdrückliche Zusatz »für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hamburgischen Universität« bei der Ernennung der Privatdozenten zu nichtbeamteten außerordentlichen Professoren sei auch bereits bisher im Verhältnis zu anderen Universitäten eine hamburgische Besonderheit gewesen.

Der Senat tritt der Auffassung des Herrn Referenten bei.

Ausfertigung an die Landesunterrichtsbehörde, Abteilung Hochschulwesen.
gez. Schultz Dr.

Nr. 2

Die Aushändigung der Doktorurkunde ohne Approbation an Eva Möller (Jerusalem)
10. Januar 1936

Abgedruckt bei Zeëv Möller, Drei Generationen Familie Möller, Privatdruck (hebr.),
Ramat Gan 1989, S. 40

Medizinische Fakultät der Hansischen Universität
(Geschäftsstelle: Universitäts-Krankenhaus Eppendorf, Hamburg 20)

Hamburg, den 10. Januar 1936

Fräulein
Dr. med. Eva Möller
Jerusalem
Kirjath Mosche, P.O.Box 1505.
bei Prof. Pick.

Sehr geehrtes Fräulein Doktor!

Nachdem die Landesunterrichtsbehörde, Hochschulwesen, Hamburg, die Aushändigung des Doktorbriefes ohne Approbation genehmigte, habe ich Ihre Promo-

Entlassung oder der Versetzung in den Ruhestand auf Grund dieses Gesetzes ist bei beamteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen der Verlust der Lehrbefugnis verbunden. An die Stelle der Entlassung oder der Versetzung in den Ruhestand tritt bei Honorarprofessoren, bei nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen die Entziehung der Lehrbefugnis.«

tion zum Doktor der Medizin heute in Ihrer Abwesenheit vollzogen. Ich verpflichte Sie feierlich, die Würde, die Ihnen die Fakultät heute erteilt hat, vor jedem Makel zu bewahren und jederzeit unbeirrt von aeußeren Rücksichten allein die Wahrheit zu suchen und zu bekennen. Diese Verpflichtung wollen Sie mir schriftlich bestätigen.

Heil Hitler!

(gez.) Keeser
Dekan.

Nr. 3

Über die Wirkung des Titelentzugs im Ausland

⟨A⟩ 30. November 1936

⟨B⟩ 8. Dezember 1936

⟨C⟩ 15. Dezember 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1933 Ja 13

⟨A⟩

Patentanwalt Dr. jur. Dr. Ing. O. Zeller.

Hamburg 5, den 30.II.1936.

An die Hochschulbehörde in Hamburg.

Streng vertraulich!

Mein Aktenzeichen: Korr. 242/33 Dr.Z//Kb.

Betr.: Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann.

Anbei überreiche die Ausgabe der »Juristischen Blätter«, Wien, vom 28. November 1936. Auf S. 468 bezeichnet sich der Hamburger Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann, welcher als Nicht-Arier von seinem Amt als Universitätsprofessor entfernt wurde, als ehemaliger Universitätsprofessor. Ist das zulässig? Wenn nicht, bitte ich entsprechende Schritte einzuleiten.¹⁶

16 Der nichtbeamtete außerordentliche Professor und Rechtsanwalt Martin Wassermann (1871-1953), Dr. jur., war Direktor des Seminars für Industrierecht an der Universität Hamburg sowie Mitherausgeber der renommierten Zeitschrift *Markenschutz und Wettbewerb* (bis Ende 1935). Die Lehrbefugnis wurde ihm am 28. August 1933 als »Nichtarier« entzogen, ein Berufsverbot wurde zum 30. November 1938 ausgesprochen. Vgl. Morisse, *Ausgrenzung und Verfolgung*, Bd. 1, S. 48 f., 113, 178.

Ich bitte aber unter allen Umständen meinen Namen bei solchen Schritten dann aus dem Spiel zu lassen, zumal es gleichgültig ist, von welcher Seite amtlich die Kenntnisaufnahme der zur Beurteilung stehenden Handlung erfolgt ist, wenn sie wie hier in einer öffentlichen Druckschrift vorliegt. Die Anlage erbitte ich zurück.

Heil Hitler!
gez. Zeller

⟨B⟩

Kultur- und Schulbehörde
Hochschulwesen.
Aktenzeichen P.W. 199

Hamburg 13, den 8. Dezember 1936

An
das Hamburgische Staatsamt.

In der Anlage wird u.R. ein Schreiben des Patentanwalt Dr. jur. Dr. ing. Zeller vom 30.II.1936, betr. den ehemaligen nichtbeamteten ausserordentlichen Professor Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann übersandt. Das Heft Nr. 22 der Wiener »Juristische Blätter« vom 28.II.1936, das diesem Schreiben beigelegt war, sowie die Personalakte des Rechtsanwalt Dr. M. Wassermann werden gleichfalls unter Rückebittung vorgelegt.

Rechtsanwalt Dr. Wassermann, dem der Herr Reichsstatthalter lt. Mitteilung des Senats vom 28.8.33 auf Grund der Dritten Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6.5.33 – Ziff. 8 zu § 7 – die Lehrbefugnis entzogen hat, hat sich später in Zeitschriften zunächst als »Universitätsprofessor a.D.« bezeichnet. Die Polizeibehörde hat lt. Mitteilung vom 20.8.35 ihn darauf hingewiesen, dass er nicht berechtigt sei, diese Bezeichnung zu führen. Gegen die Bezeichnung »ehemaliger Universitätsprofessor« sind damals keine Bedenken erhoben worden. Da Dr. Wassermann diese Bezeichnung jetzt aber in ausländischen Zeitschriften gebraucht und die Frage somit auch politische Bedeutung gewinnt, wird gebeten, eine Entscheidung des Herrn Reichsstatthalters darüber herbeizuführen, ob weitere Schritte in der Angelegenheit unternommen werden sollen. Es könnte etwa an ein neuerliches Eingreifen der Polizeibehörde oder eine Mitteilung an die Anwaltskammer gedacht werden. –

Im Auftrage:
(gez.) Niemann Dr.

⟨C⟩

Hamburgisches Staatsamt
Abt. II
II A 1
33 Ja 13

15. Dezember 1936.

An die Kultur- und Schulbehörde,
Hochschulwesen.

Betrifft: Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann.

Unter Rückgabe des Schreibens von Patentanwalt Dr. Zeller mit Anlage und der Personalakte Dr. Wassermann erwidert das Staatsamt auf die Anfrage vom 8. d.M. – P.W. 199 – folgendes:

In dem auch dem Hochschulwesen zugestellten Senatsbeschuß vom 26. Juli 1933 – 50 –, der in Abschrift nochmals beigelegt wird, ist klargestellt worden, daß die auf Grund § 12 Abs. 2 des Hochschulgesetzes den Privatdozenten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Hamburgischen Universität beigelegte Amtsbezeichnung »Professor« mit Verlust der Lehrbefugnis gegenstandslos werde. Das Staatsamt hält nach Sachlage nicht nur die Bezeichnung »Universitätsprofessor a.D.«, sondern entgegen der in dem Schreiben des Hochschulwesens an die Polizeibehörde vom 14. August 1935 geäußerten Ansicht auch die Verwendung der Bezeichnung »ehemaliger Universitätsprofessor« nicht für berechtigt. Das Staatsamt empfiehlt daher, Dr. W. durch die Anwaltskammer entsprechend unterrichten zu lassen.

(gez.) Unterschrift

Nr. 4

Die Aberkennung der Doktorwürde wegen »Rassenschande«

⟨A⟩ 15. Februar 1937

⟨B⟩ 3. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 183 Bd. 2

⟨A⟩

Hansische Universität

Hamburg, am 15. Februar 1937

Beschluss.

Der Rektor und die Dekane der Hansischen Universität beschließen nach Massgabe des § 18 B der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Hansischen Universität:

Reinhard K., geboren am 26. März 1900 in Bromberg, zur Zeit in Strafhafte im Gerichtsgefängnis Dortmund, wird die am 28. Juli 1928 verliehene Würde als Doktor der Philosophie entzogen.

Gründe:

Reinhard K., dem auf Grund der am 26.7.1928 bestandenen Prüfung von der Philosophischen Fakultät der Hansischen Universität die Würde eines Doktors der Philosophie verliehen worden ist, ist durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts in Dortmund vom 23. November 1936 – 10 K Ls. 4/36 – wegen fortgesetzter Rassenerschändung zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt worden, weil er als Jude mit einer Staatsangehörigen deutschen Blutes nach dem 16. September 1935 außerehelichen Geschlechtsverkehr gehabt und durch gegen die §§ 2,5 Abs. II des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 verstossen hat. K. hat durch seine Straftat gegen völkisches Grundrecht verstossen und sich des Tragens einer deutschen akademischen Würde unwürdig erwiesen. Gemäss § 18 B der Promotionsordnung war ihm daher der Dokortitel zu entziehen.

gez. Rein
Keeser
Raethjen
Klatt
Eisfeld
Matthes

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift beglaubigt:
Der Syndikus der Hansischen Universität
Hamburg, Den 8. März 1937 Dr. [Horst] Müller

(B)

Der Rektor der Hansischen Universität
L.50.6.9.

3. Juni [193]7

An den
Herrn Reichs- und Preussischen Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

– über die Kultur- und Schulbehörde –

Durch Schreiben vom 11. Mai 1937 – WF 862 – ist der Beschluss der Hansischen Universität vom 15. Februar 1937 betr. Aberkennung der Dr.-Würde von Reinhard K. für rechtskräftig erklärt worden.

Die lt. Erlass vom 18. März 1936 – W Ia 130/36 II – erforderliche Mitteilung des Beschlusses an die Polizeibehörde des Geburtsortes ist im vorliegenden Fall nicht ohne weiteres möglich, da K. in Bromberg (polnisches Staatsgebiet) geboren ist. Ich bitte daher, die fragliche Mitteilung von dortaus veranlassen zu wollen.

gez. Rein

45.5 Exkurs: Wissenschaftliche Vereinigungen

Nr. 1

Die Selbstauflösung der Religionswissenschaftlichen Gesellschaft (1933)

⟨A⟩ 2. August 1933

⟨B⟩ 16. Oktober 1933

⟨C⟩ 11. November 1933

Universität Hamburg, Archiv des Seminars für Afrikanische Sprachen und Kulturen
Hamburg, Religionswissenschaftliche Gesellschaft, B VII 10 c

⟨A⟩

RELIGIONSWISSENSCHAFTLICHE
GESELLSCHAFT

Hamburg 13, den 2. August 1933.
Rothenbaumch. 5 II.

Herrn

Prof. Dr. Flitner,¹⁷

Hamburg,

Seminar für Erziehungswissenschaft.

Sehr verehrter Herr Kollege,

In unserer Religionswissenschaftlichen Gesellschaft liegen die Dinge so, dass mir eine Auflösung unvermeidlich scheint. Herr Professor Cassirer, der stellvertretende Vorsitzende, ist bereits im Frühjahr ds. Js. ausgeschieden. Der Schriftführer, Herr v. Richthofen, geht als Professor nach Königsberg und scheidet auch aus, und für mich wird es auch das Gegebene sein, dass ich mein Amt niederlege. Damit wäre die Gesellschaft ohne Führung, und es ist schwer, wie die Dinge liegen, eine neue

¹⁷ Wilhelm Flitner (1889-1990) war von 1929 bis 1957 Inhaber des zweiten Ordinariats für Erziehungswissenschaften. Flitner gilt weitgehend als Begründer der »hermeneutisch-pragmatischen« Pädagogik. Vgl. Hans Scheuerl, Zur Geschichte des Seminars für Erziehungswissenschaft, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 2, Berlin/Hamburg 1991, S. 519-535, S. 522 ff.

Führung einzusetzen, da ich keine Möglichkeit sehe, die Geschäfte in der bisherigen Weise weiterzuführen. Ich habe die Absicht, im November ds.Js. zu dem uns von Herrn Prof. Keutgen versprochenen Vortrag einzuladen und bei dieser Gelegenheit der Versammlung die Auflösung der Gesellschaft vorzuschlagen. Ich erbitte Ihre freundliche Aeussierung zu dieser vertraulichen Mitteilung und hoffe, dass Sie nach einziger Zeit, da das Bedürfnis eine solchen Gesellschaft ja nicht zu leugnen ist, die Sache in die Hand nehmen werden und vielleicht zusammen mit Herrn Professor Noack eine Neugründung einleiten, bei der ich Ihnen gern helfen will, besonders auch mit Bezug auf die Anwerbung von Mitgliedern. Ich glaube, dass man mir bei meinem Alter nicht übelnehmen kann, wenn ich mich an der neuen Gesellschaft nur als Mitglied beteilige. Ich glaube, dass diese Form die durch die Verhältnisse gegebene ist, und dass wir dabei alle überflüssigen Härten gegen verdiente Mitglieder vermeiden.

Mit der Bitte um freundliche Nachricht über
Ihre Meinung bleibe ich

Ihr sehr ergebener
(gez.) M[einhof]

⟨B⟩

Professor Dr. Wilhelm Flitner

Altona-Kl.-Flottbek, den 16[?].9.1933
Polostr. 4.

Hochverehrter Herr Kollege!

Aus den Ferien heimkehrend, finde ich Ihren Brief vom Anfang August wieder vor. Ich habe mir Ihre Vorschläge durch den Kopf gehen lassen und kann sie nur richtig finden. Man wird am besten einige Zeit verfließen lassen ohne etwas zu unternehmen und die Auflösung wird Sie aus der Schwierigkeit befreien, jetzt eine neue Leitung zu suchen. Sollte es in Deutschland für solche freien wissenschaftlichen Gesellschaften wieder eine günstigere Zeit geben, so will ich gern mit Ihnen und Herrn Noack über einen Neubeginn beraten. Ich stehe Ihnen dann gern zur Verfügung.

Hoffentlich haben Sie die Ferien gut verbringen können.

Mit besten Grüßen und Empfehlungen
der Ihrige
(gez.) W. Flitner

⟨C⟩

Niederschrift
über die Sitzung der Religionswissenschaftlichen Gesellschaft
am Donnerstag, den 9. November 1933, im kleinen Hörsaal des
Museums für Völkerkunde, Hamburg.

Die Versammlung war unter Mitteilung der Tagesordnung geladen.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung macht der Vorsitzende Mitteilung von dem Hinscheiden der Mitglieder Fülleborn und Hambruch. Die Versammlung erhebt sich zu Ehren der Verstorbenen.

Dann nimmt das Wort der Vorsitzende Professor Meinhof zu folgenden Ausführungen:

[...]

4. Ehe ich aber die Besprechung hierüber eröffne, bitte ich, noch folgende Mitteilung machen zu dürfen. Wir haben in den letzten Jahren allerlei Schwierigkeiten gehabt mit der Beschaffung eines Raumes, da wir den grossen Hörsaal des Museums nicht mehr benutzen konnten. Wir haben dann versucht, eine andere Stunde zu wählen, aber vielen war das sehr unbequem. Die Bibliothek Warburg hat uns dann Gastrecht gewährt, aber der Besuch war auch da recht dürftig trotz der Güte der Vorträge. Die Benutzung der Bibliothek Warburg ist unmöglich, da sie nicht geheizt werden kann. Nach eingehender Besprechung mit einer Anzahl von Mitgliedern unserer Gesellschaft bin ich deshalb persönlich zu der Ansicht gekommen, dass es das Richtige ist, unsere Gesellschaft in der bisherigen Form aufzulösen. Vielleicht haben wir in absehbarer Zeit eine theologische Fakultät. Dann könnte die Gesellschaft in neuer Form und mit neuen Kräften wieder erstehen. Ich stelle deshalb diesen Vorschlag zur Besprechung und bitte, zunächst sich nur zu der Frage zu äussern, ob wir auflösen wollen oder nicht.«

Es wird einstimmig beschlossen; Die Religionswissenschaftliche Gesellschaft löst sich nach Schluss dieser Sitzung auf.¹⁸

[...]

Hamburg, den 11. November 1933.

(gez.) Meinhof

18 Die Religionswissenschaftliche Gesellschaft wurde 1919 gegründet. Gründungsmitglied war u. a. Carl Meinhof; er war ihr erster und einziger Vorsitzender. Mitglieder des Vereins waren alle Angehörigen des Seminars für afrikanische und Südseesprachen der Universität, zudem viele wissenschaftlich interessierte Juden, die nicht der Universität angehörten. Im Frühjahr 1933 hatte Ernst Cassirer sein Amt als stellvertretender Vorsitzender niedergelegt. Meinhof, Seminardirektor von 1909 bis 1936, trat im Mai 1933 der NSDAP bei. Vgl. Ludwig Gerhardt, Das Seminar für Afrikanische Sprachen, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 2, Berlin/Hamburg 1991, S. 827-843, hier S. 835 f.; Freimark, Juden an der Hamburger Universität, S. 144.

46. Die Verdrängung der Juden aus dem Kulturleben

46.1 Juden an staatlichen Bildungseinrichtungen

Nr. 1

Über die Zulassung von »Nichtariern« zur Volkshochschule

⟨A⟩ 10. Oktober 1934

⟨B⟩ 17. Oktober 1934

Staatsarchiv Hamburg, 363-5 Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst, VI a 10

⟨A⟩

Hamburg, den 10. Oktober 1934

Betrifft: Zulassung von Nichtariern zum Besuch der Volkshochschule.

Das Reichsgesetz gegen die Überfüllung von deutschen Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (Reichsgesetzblatt S. 225), das zugleich auch den Schulbesuch durch Nichtarier regelt, bezieht sich auf alle Schulen außer den Pflichtschulen und auf Hochschulen. Ich möchte daher glauben, daß dieses Reichsgesetz an sich auch auf alle Anstalten anwendbar ist, die etwa zwischen den eigentlichen Schulen und den Hochschulen liegen, also auch auf die Volkshochschule. Nach Ziffer 1 der Ersten Durchführungsverordnung haben die Landesregierungen, soweit noch erforderlich, im einzelnen die Schulen und Hochschulen zu bestimmen, auf die sich das Gesetz erstreckt.¹

Auch bei Anwendung des Reichsgesetzes auf die Volkshochschule würde daraus (§ 4 in Verbindung mit Ziffer 8 der Ersten Durchführungsverordnung) nur folgen, daß bei Neuaufnahmen darauf zu achten ist, daß die Zahl der Reichsdeutschen nichtarischer Abstammung unter der Gesamtheit der Besucher der Schule den Anteil von 1,5 % »nicht übersteigt«. Das Reichsgesetz verbietet aber nicht, hinsichtlich der Zulassung von Nichtariern strengere Regelungen vorzuschreiben. Nach Artikel 3 der Zehnten Verordnung zur Ausführung des Landesverwaltungsgesetzes vom 6. April 1934 dient die Volkshochschule der Bildung des gesamten Volkes. Für die Durchführung des Lehrbetriebes hat die Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst das Nähere zu bestimmen. Es ist rechtlich unbedenklich und entspricht auch wohl dem

1 Nach Nr. 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. I S. 226) bestimmten die Landesregierungen die Schulen und Hochschulen, auf die sich das Gesetz erstrecken sollte. Volkshochschulen waren damit nicht gemeint.

Charakter der Volkshochschule als einer weltanschaulichen Erziehungsanstalt des deutschen Volkes, den Besuch auf arische Volksgenossen zu beschränken.

(gez.) Schultz, Dr.

An V.K.K. [Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst]
Verwaltung für Kulturangelegenheiten

Einverstanden
W. v. Allwörden

⟨B⟩

17. Oktober 1934.

An die
Hamburger Volkshochschule,
H a m b u r g .
Tesdaufstr. 4.

Die von der Volkshochschule als Nichtarierin abgelehnte Olga Cronheim hat sich wegen Teilnahme am Unterricht an die Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst gewandt. Im Einvernehmen mit der Verwaltung für Kulturangelegenheiten bestätigt die Behörde auf Grund Artikel 3 der 10. Verordnung zur Durchführung des Landesverwaltungsgesetzes, daß der Besuch der Volkshochschule auf arische Volksgenossen zu beschränken ist. Diese Beschränkung steht nicht im Widerspruch mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen gegen die Überfüllung von deutschen Schulen und Volkshochschulen und entspricht besonders dem Charakter der Volkshochschule als einer weltanschaulichen Erziehungsanstalt des deutschen Volkes. Fräulein O. Cronheim ist von der Behörde entsprechend benachrichtigt worden.

Behörde
für
Volkstum, Kirche und Kunst
gez. W. O. Rose

Nr. 2

Die Aussage, »wenn ich auch kein Parteigenosse sein kann«

17. November 1934

Staatsarchiv Hamburg, 363-5 Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst, V Ia 10

An die Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst, Hamburg.

Hamburg, den 17. November 1934.

An die

Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst

Hamburg.

Mit Gegenwärtigem gestatte ich mir, Ihnen folgenden Sachverhalt zur Beurteilung zu unterbreiten:

Als ich mich am 2. ds.Mts. zur Teilnahme an einem Kursus der Hamburger Volkshochschule meldete, fand ich auf dem Meldeschein die Frage gestellt: »arisch oder nichtarisch«. Ich konnte diese Frage nicht mit einem kurzen »ja« oder »nein« beantworten, da ich zwar von christlichen Eltern abstamme, die Familie meiner Mutter auch rein arisch ist, jedoch mein Grossvater väterlicherseits noch Jude war.

Zum besseren Verständnis der ganzen Sachlage muss ich hinzufügen, dass sich auch s.Zt. die sonstigen Kinder meines Grossvaters taufen liessen, sodass ich keinerlei jüdische Verwandtschaft mehr hatte und so persönlich nie in meinem ganzen Leben irgendwie in engerer Beziehung mit Juden gestanden habe.

Mein Vater gehörte der früheren nationalliberalen Partei an, und meine Mutter war eine der glühendsten Verehrerinnen Bismarcks, und in dieser rein nationalen Atmosphäre aufgewachsen, fühlte ich mich stets nur als Volldeutscher und wurde auch stets als solcher anerkannt. Aktiv in einer Korporation, die keine Juden aufnahm und als Referendar, sowie im späteren Leben nur in nationalen Kreisen verkehrend, war es für mich ein harter Schlag, als mir das Arier-Gesetz nach aussen hin die Bewertung als vollgültiger deutscher Volksgenosse nahm. Innerlich konnte mir das Gesetz natürlich nichts nehmen oder geben, sondern ich bin und bleibe vor mir selbst, was ich immer war: Vollwertiger Deutscher; und Ihr Führer ist mein Führer! Innerlich habe ich nichts mit Juden zu tun und will nichts mit ihnen zu tun haben.

Da ich Frontsoldat bin und als solcher auch bei einer Behörde als Hilfsangestellter Stellung gefunden habe, glaubte ich alle irgendwie gearteten Beanstandungen durch den Hinweis auf meine Eigenschaft als Frontkämpfer zu entkräften, und so schrieb ich auf den Anmeldeschein: »Grossvater Jude – Frontkämpfer.« Der Herr, der die Anmeldescheine annahm, teilte mir mit, dass er von sich aus mir keinen Teilnehmerausweis für die Vorlesung ausstellen könne, sondern erst höheren Entscheid einholen müsse. – Trotzdem mir eine Antwort für den nächsten Montag – die Vorlesungen sollten am kommenden Mittwoch beginnen – als selbstverständlich fest

zugesagt worden war, hörte ich nichts. Man hielt es anscheinend nicht einmal für der Mühe wert, mir eine Antwort zuteil werden zu lassen. ich musste erst laut

Anlage 1

schreiben und erhielt darauf nur die kurze Antwort laut

Anlage 2.

Ich bin überzeugt, dass die von der Hamburger Volkshochschule angezogene Entscheidung, wenn sie in dieser Form ergangen ist, nur Fälle von Juden und Deutschen schlankweg regeln wollte, nicht aber Sonderfälle.

Wenn ich auch kein Parteigenosse sein kann, und ich mich im Interesse des Ganzen damit abfinden muss, so kann man mich m.E. unmöglich von staatlichen Einrichtungen ausschliessen, die lediglich eine geistige Fortbildung bezwecken. Jedenfalls muss man mich aber als Frontkämpfer zulassen, wenn diese Eigenschaft mich entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 sogar zum Beamten befähigt.

Es würde mich freuen, wenn Sie mir Gelegenheit zur persönlichen Aussprache geben würden, damit auch Punkte, die hier eventuell nicht berührt worden sind, besprochen werden können.

Heil Hitler!

(gez.) Oskar Lion

Hamburg 13, Mittelweg 123 ^{II}.

Nr. 3

Das »Frontkämpferprivileg« ermöglicht den Besuch der Volkshochschule

12. Februar 1935

Staatsarchiv Hamburg, 363-5 Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst, V I a 10

[Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst]

12. Februar 1935.

A.Z.: V I a 10

An die
Hamburger Volkshochschule,
H a m b u r g .
Tesdaorfstraße 4.

Herr Oskar Lion, Hamburg 13, Mittelweg 123, II, hatte sich am 2. November v.J. als Hörer zum Kursus Nr. 24 (Dr. Schulz-Kiesow, Grundfragen nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik) gemeldet und war, da sein Großvater von ihm Jude war, zurückgewiesen worden. Diese Abweisung hatte die B.V.K.K. bestätigt. Nach mehr-

fachen Beschwerden des Herrn Lion, der insbesondere seine Eigenschaft als Frontkämpfer hervorhob, hat der Herr Senator der Verwaltung für Kulturangelegenheiten seine Entscheidung vom Oktober v.J. wie nachstehend ergänzt mit der Anweisung, daß künftig entsprechend zu verfahren ist.

»Wenn die Verwaltung für Kulturangelegenheiten sich am 13. Oktober 1934 damit einverstanden erklärt hat, den Besuch der Volkshochschule auf arische Volksgenossen zu beschränken, so ist sie allerdings davon ausgegangen, daß hinsichtlich der Abgrenzung des Kreises die gleichen Grundsätze anwendbar sein sollten, wie sie sich nach den einschlägigen Reichsgesetzen herausgebildet haben. Nach dem Reichsgesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums sind bekanntlich nicht arische Frontkämpfer vom Ausschluß ausgenommen und nach dem Reichsgesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen (§ 4 Abs. 3) gelten sogar Kinder nicht arischer Frontkämpfer und Nichtarier, die von mindestens einem arischen Elternteil oder mindestens zwei arischen Großeltern abstammen, hinsichtlich des Ausschlusses als neutral. Diese Grundsätze sollten auch für den Ausschluß vom Besuch der Volkshochschule maßgeblich sein. Da Dr. Lion sowohl Frontkämpfer ist als auch von einer arischen Mutter und drei arischen Großeltern abstammt, sollte er zum Besuch der Volkshochschule zugelassen werden.«

Herr Lion ist benachrichtigt worden, daß nunmehr gegen eine Anmeldung keine Einwendungen erhoben werden.

Behörde
für Volkstum, Kirche und Kunst
gez. W. O. Rose

Nr. 4

Die behördliche Meinungsverschiedenheit über den Besuch der Volkshochschule durch »Nichtarier«

14. Februar 1935

Staatsarchiv Hamburg, 363-5 Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst, V I a 10

Hamburger Volkshochschule

HAMBURG 13, den 14. Februar 1935
Teesdorfstraße 4

An die
Behörde für Volkstum Kirche und Kunst,
H a m b u r g

Unter dem 12. Februar 1935 erhielt die Volkshochschule von der Behörde ein Schreiben, worin auf Grund einer Entscheidung des Senators für Kulturangelegen-

heiten eine Ergänzung mit der Anweisung dahingehend gemacht wurde, dass dem Beschwerdesteller, Herrn Lion, Mittelweg 123 II, der Nichtariar ist, der Besuch der Volkshochschule gestattet werden sollte. Herr Lion ist bereits durch die Behörde benachrichtigt worden. Ich hatte bereits in einem Schreiben an die Behörde zum Ausdruck gebracht, dass ich sie ersuche, irgendetwelche die Volkshochschule betreffende Fragen vorher mit mir zu besprechen, denn auch in diesem Falle dürfte die Regelung eine andere als die bereits getroffene sein.

In einer Sitzung 1933 im Reichsinnenministerium, bei der ich als Vertreter des Hamburger Staates zugegen war, wurde ein Gesetzentwurf über die Volkshochschulen angeordnet, der seine Anerkennung von sämtlichen Vertretern fand.

§ 8 desselben lautet:

Inhaber von Volkshochschulen sowie Leiter, Lehrer und Teilnehmer in solchen müssen Personen ein, deren staatsbürgliche und sittliche Zuverlässigkeit feststeht, Nichtariar sind weder als Leiter, Lehrer noch als Teilnehmer zugelassen. Bei der stattgefundenen Sitzung im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung am 28. Januar 1935 wurde zum Ausdruck gebracht, dass der Gesetzentwurf und die sonstigen angesetzten Richtlinien des Reichsministeriums vom Jahre 1933 der neuen Ordnung des Volkshochschulwesens zu Grunde gelegt werden sollen. Dementsprechend dürfte eine Annahme von Nichtariern, selbst wenn sie Frontsoldat gewesen sind und ein aufsteigender Ast ihres Stammbaumes rein arisch ist, für den Besuch der Volkshochschule in Zukunft ausgeschlossen sein. Diese Regelung dürfte insofern auch eine richtige sein, da ja diesen Betreffenden jederzeit die Möglichkeit gegeben ist, Veranstaltungen von Privatvereinigungen zu besuchen, die ja eine solche strikte Durchführung nicht haben. Ausserdem gibt es Gaue in Deutschland, in denen das Volkshochschul- und Volksbildungswesen in den Händen der NSDAP liegt und damit von vornherein Nichtariern jegliche Möglichkeit volksbildnerischer Erarbeitung genommen ist.

Deswegen bitte ich die Behörde, die Kulturverwaltung zu ersuchen, die letzte Entscheidung entsprechend dem Reichsgesetzentwurf, von dem ein Durchschlag bei der Behörde liegen muss, abzuändern.

Zum Schluss muss ich aber nochmals die Behörde bitten, nicht voreilig irgendeine Benachrichtigung herausgehen zu lassen, bevor nicht Fühlungnahme mit dem verantwortlichen Dienststellenleiter genommen wurde, was übrigens ganz im Sinne der mündlichen Besprechung mit Herrn Dr. von Kleinschmidt [sic] und Herrn Senator von Allwörden liegt.

(gez.) Dr. Haselmeyer

Nr. 5

Die Hamburger Anfrage zur zukünftigen Regelung des Volkshochschulwesens

⟨A⟩ 21. Februar 1935

⟨B⟩ 19. März 1935

Staatsarchiv Hamburg, 363-5 Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst, V I a 10

⟨A⟩

[Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst]

21. Februar 1935.

A.Z.: V I a 8

An das

Reichs- und Preussische Ministerium
für Wissenschaft, Erziehung und
Volkbildung,
Berlin W.8
Postfach.

Dortiges Zeichen: U 2 r 814.

Die Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst fragt ergebenst an, ob über die am 29. Januar d.J. stattgefundenen Besprechungen der Ländervertreter über Volksbücherei- und Volkshochschulwesen bereits eine Niederschrift erschienen ist bzw. wann damit gerechnet werden kann.

Veranlassung zu dieser Anfrage gibt folgender Fall: Ein Frontkämpfer nicht reinarischer Abstammung (ein nicht arischer Großvater) hat sich unter Berufung darauf, daß er Frontkämpfer ist und daß diese Eigenschaft ihm sogar zur Beamten-tätigkeit nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums befähigt, als Hörer zur Volkshochschule gemeldet. Nach dem Reichsgesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen gelten sogar Kinder nichtarischer Frontkämpfer und Nichtarier, die von mindesten[s] einem arischen Elternteil oder mindesten[s] 2 arischen Großeltern abstammen, hinsichtlich des Ausschlusses als neutral.

Wird die zukünftige Reichsregelung dieses beachten oder darüberhinausgehend grundsätzlich nur rein arische Hörer an Volkshochschulen zulassen? Eine baldgefl. Antwort würde mit besonderem Dank begrüßt.

Behörde
für
Volkstum, Kirche und Kunst

gez. W. O. Rose

⟨B⟩

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 19. März 1935.
Unter den Linden 4

V d Nr. 574, Z II

Auf Ihre Anfrage vom 21. Februar 1935 – V I a 8 –.

Ich beabsichtige zunächst nicht bei einer künftigen Reichsregelung des Volkshochschulwesens über die Bestimmungen des Reichsgesetzes gegen Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen hinauszugehen.

Im Auftrage
gez. Zierold.

An
die Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst
in Hamburg 1

Nr. 6

Keine »Mischlinge« an der Hamburger Volkshochschule: neue Ablehnungsgründe

⟨A⟩ 9. Oktober 1936

⟨B⟩ 23. Oktober 1936

Staatsarchiv Hamburg, 363-5 Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst, V I a 10,
Bl. 9590, 10504

⟨A⟩

Hamburger Volkshochschule

HAMBURG 13, den 9. Oktober 1936
Tesdopffstraße 4

An die
Kultur- und Schulbehörde,
Abteilung Volkstum, Kirche und Kunst,
H a m b u r g

Betrifft: Zulassung von Nichtariern (Juden) zur Volkshochschule.

In der Anlage werden der Abteilung 2 Anträge von Nichtariern auf Zulassung zur Volkshochschule vorgelegt mit dem Vorschlag, die Anträge abzulehnen.

Zu dem Vorschlag wird folgendes bemerkt:

Nach den geltenden Bestimmungen können bei der Hansischen Universität im Verhältnis zur Gesamtzahl der Studierenden 1,5 % Juden zugelassen werden. Die vielleicht naheliegende Übertragung dieses Verhältnisses auf die Volkshochschule ist nicht richtig. Die Volkshochschule ist keine Einrichtung, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Bildungsgrad vermittelt, der zur Ausübung eines Berufes vorgeschrieben ist. Der Nichtarier kann also keinen Anspruch auf Zulassung erheben, mit der Begründung, dass er sich bilden müsse.

Wichtiger ist aber, dass die gesamte Arbeit der Volkshochschule ausschliesslich auf nationalsozialistischer – weltanschaulicher Grundlage steht, einschliesslich aller praktischen Kurse. Da Juden zu nationalsozialistischen Schulungen nicht zugelassen werden können, kann auch ihre Teilnahme an den Vorlesungen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen der Volkshochschule nicht in Frage kommen. –

I.A.
(gez.) Unterschrift

⟨B⟩

Kultur- und Schulbehörde
Abteilung

23. Oktober 1936.

An die
Volkshochschule,
hier.

Anliegend werden die beiden Gesuche der jüdischen Mischlinge Heller und Stubbe zurückgesandt mit der Bitte, sie von dort aus abschlägig zu bescheiden.

Zu Ihrer persönlichen Kenntnis diene noch, daß die Ablehnung, falls von den Betroffenen eine Begründung verlangt werden sollte, nur auf die im letzten Absatz Ihres Schreibens vom 9. ds. Mts. genannten besonderen Grundlagen und Ziele der Volkshochschule gestützt werden kann. Eine Anwendung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. I. S. 225) kommt nicht in Frage, da nach dessen ausdrücklicher Bestimmung in § 4 Abs. 3 unter die Nichtarier im Sinne dieses Gesetzes solche Personen nicht gerechnet werden, die einen Elternteil oder 2 Großeltern arischer Abkunft haben.

Die Frage der Zulassung jüdischer Mischlinge zur Volkshochschule wird von hier aus zwecks grundsätzlicher Klärung weiter bearbeitet werden.²

I.A.
(gez.) Rose

2 Der Inhalt dieses Schreibens steht in einem inneren Widerspruch zu dem Schreiben vom 12. Februar 1935 (Kap. 46.I, Dok. 3). Der Ausschluss von »Nichtariern« wird nunmehr allein auf den nationalsozialistischen, weltanschaulichen Charakter zurückgeführt, ohne dass es auf die

46.2 Die Museumspolitik

Nr. 1

Die Ausstellung mit dem Altonaer Synagogensilber (1934)

7. April 1934

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 151, Bd. 62, Bl. 108

Der Oberbürgermeister.

Altona, den, 7. April 1934.

An
die Synagoge
in Altona.

Das Altonaer Museum beabsichtigt, anlässlich eines Vortrages des Museumsdirektors Dr. Stierling über die Goldschmiedekunst eine

Ausstellung hiesiger Goldschmiedearbeiten

zu veranstalten.³ Ich richte an Sie die freundliche Bitte, diese Ausstellung mit Ihrem Synagogensilber zu unterstützen. Die Stücke sollen gern am Montag, den 16. April vormittags abgeholt und am Montag, den 23. April zurückgeliefert werden. Sie werden im Museum in Glasvitrinen aufgestellt, Tag und Nacht bewacht und sind ausserdem in die Versicherung des Museums eingeschlossen.

Im Interesse unserer Heimatkunde werde ich Ihnen aufrichtig verbunden sein, wenn Sie meine Bitte erfüllen.

Heil Hitler!

Der Oberbürgermeister.
(gez.) [Emil] Brix

gegebenenfalls vorhandene Frontkämpfereigenschaft ankommt. Diese Auffassung steht auch in Widerspruch zum Begriff des »Juden« im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333).

3 Hubert Stierling verfasste 1943 den Beitrag Hochdeutsche und portugiesische Juden in Hamburg und Altona, in: ZSHG 70/71 (1943), S. 284 ff.

Nr. 2

Die Aussonderung von Arbeiten jüdischer Künstler als Ermessensfrage

⟨A⟩ 26. November 1934

⟨B⟩ 22. Dezember 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1934 A 95, Bl. 2

⟨A⟩

Hamburgisches Staatsamt

26. November 1934.

An das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,
Berlin W 8, Unter den Linden 4.

Bei der Neuordnung der Schätze der hiesigen Kunsthalle haben sich die Fragen ergeben, ob es künftig noch zugänglich ist, daß von Nichtariern geschaffene Werke der bildenden Kunst in deutschen Gemäldegalerien zur Ausstellung gelangen und ob Bilder, die von jüdischen Familien als Leihgaben zur Verfügung gestellt worden sind, noch weiterhin in staatlichen Kunstsammlungen verwaltet werden dürfen. Das Hamburgische Staatsamt wäre Ihnen für eine gefällige baldige Äußerung darüber dankbar, wie bezüglich dieser Fragen in Preußen verfahren wird.

Im Auftrage
gez. Lindemann

⟨B⟩

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K 21788

Berlin W 8, den 22. Dezember 1934.
Unter den Linden 4

Auf das Schreiben vom 26. November 1934 teile ich ergebenst mit, daß die Entscheidung darüber, ob von Nichtariern geschaffene Werke der bildenden Kunst in staatlichen Gemäldegalerien zur Ausstellung gelangen und ob Kunstwerke, die von jüdischen Familien als Leihgaben zur Verfügung gestellt worden sind, noch weiterhin in staatlichen Kunstsammlungen verwaltet werden dürfen, mangels besonderer Vorschriften dem eigenen Ermessen der einzelnen Museumsleiter vorbehalten ist.

Im Auftrage
gez. von Staa.

An
das Hamburgische Staatsamt
H a m b u r g

Nr. 3

»Die Frage, ob Bilder von Max Liebermann auszustellen sind oder nicht, ist eine politische«

12. Dezember 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1934 A 95

[Kunsthalle]

12. Dezember 1934.

Herrn

Senator von Allwörden,
Hamburg.

Hochverehrter Herr Senator,

die Ausstellung »Das Bild der Landschaft« in der Kunsthalle hat mehrere Bilder aus jüdischem Besitz gebracht: Behrens, ferner zwei Bilder von Max Liebermann (Jude) und ein Bild von Hans von Marées, der soviel ich unterrichtet bin, Halbjuden war. Über H. von Marées ziehe ich noch weitere Erkundigungen ein.

Der Besitz Behrens wurde, wie ich Ihnen bereits mündlich berichtet habe, ausgestellt auf Grund einer vertraglichen Abmachung zwischen dem Staat Hamburg und der Familie Behrens, die dahin geht, daß die Genannte verpflichtet ist, ihren Kunstbesitz bzw. Teile Ihres Kunstbesitzes alljährlich eine bestimmte Zeit öffentlich zugänglich zu machen. Den Namen Behrens im Katalog nicht zu erwähnen, hätte nach meiner Ansicht auffallend gewirkt, nachdem die übrigen Besitzer allgemein genannt waren und die Herkunft der Corot'schen Bilder aus Behrens'schem Besitz in weiteren Kreisen bekannt ist.⁴

Das Herzeigen der zwei Landschaftsbilder von Max Liebermann ist von verschiedenen Seiten zum Anlaß von Vorwürfen genommen worden. Die Aushängung von Marées-Bilder ist nicht gerügt worden.

Die künstlerische Qualität der ausgestellten Bilder wird nicht in Zweifel gezogen. Vom kunsthistorischen Standpunkt aus beurteilt ist es vertretbar, bei einer übersichtlichen Schau, die die Landschaft nordischer Gegenden bzw. die Kunst nordischer und zum nordischen Kreis gehörender Künstler zeigt, auch in einer Stichprobe das Werk von Max Liebermann vorzuführen. Eine Anweisung von einer staatlichen Stelle, sein Werk zu übergehen, liegt bis heute nicht vor.

4 Ulrich Luckhardt, Eduard C. Behrens und Theodor E. Behrens. Sammeln moderner Kunst in zwei Generationen, in: ders./Uwe M. Schneede (Hrsg.), Private Schätze. Über das Sammeln von Kunst in Hamburg bis 1933, Hamburg 2001, S. 35-43.

Die Frage, ob Bilder von Max Liebermann auszustellen sind oder nicht, ist eine politische und gehört zu der allgemeinen Frage, ob Bilder jüdischer oder teilweise jüdischer Künstler auszustellen sind.

Besonderen Anlaß zur Klärung dieser Frage gibt die im Frühjahr bevorstehende Wiedereröffnung der Kunsthalle. Die Kunsthalle besitzt zahlreiche und zum Teil künstlerisch wertvolle Stücke aus Max Liebermanns Werk, außerdem Werke anderer nichtarischer Künstler.

Auf Anregung Ihrer Behörde VKK hat deshalb vor einiger Zeit das Hamburgische Staatsamt bei dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung angefragt, ob Bilder von solchen nichtarischen Künstlern gezeigt werden sollen oder ob sie zu magazineren sind. Vom kunsthistorischen und musealen Standpunkt aus wäre die Entfernung nicht zu empfehlen.

Einen Durchschlag dieses Briefes erlaube ich mir, dem Herrn Regierenden Bürgermeister zuzustellen.

Heil Hitler!
K[leinschmit von Lengefeld]

Nr. 4

Die Zutrittsverbote für Museen und Bibliotheken

6. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 134-3 I Rechtsamt I, 155

Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg
Verwaltung für Kunst- und
Kulturangelegenheiten
– A V K I –

Hamburg 36, den 6. Dez. 1938
Dammtorstraße 25

An
die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg
– Rechtsamt –
in H a m b u r g

Herr Staatsrat Dr. Becker wünscht, daß dem Herrn Reichsstatthalter umgehend die nötigen Vorschläge unterbreitet werden, um den Juden das Betreten und die Benutzung der öffentlichen Museen und wissenschaftlichen Anstalten, die der Verwaltung für Kunst- und Kulturangelegenheiten unterstehen, zu untersagen. Während bei den Theatern und der Musikhalle bereits durch das Verbot des Präsidenten der Reichskulturkammer eine Inanspruchnahme durch Juden verhindert ist, hat der Herr

Reichserziehungsminister entsprechende Maßnahmen für die ihm unterstehenden Museen usw. noch nicht getroffen. Es erscheint deshalb erforderlich, daß die Hansestadt Hamburg von sich aus die nötigen Schritte unternimmt. Jedenfalls hat der jetzige Zustand dazu geführt, daß beispielsweise der in der Kunsthalle untergebrachte Kunstverein durch das Verbot des Präsidenten der Reichskulturkammer gehalten ist, den Juden das Betreten seiner Raumfolgen zu untersagen, während es bei der Kunsthalle selber zurzeit noch an einer entsprechenden Handhabe fehlt, wodurch die Kunsthalle vor der Öffentlichkeit in ein falsches Licht zu geraten droht.

Da auf Grund von § 17 der Deutschen Gemeindeordnung die Juden als Einwohner an sich berechtigt sind, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, ist durch ein einfaches Hausverbot keine wirksame Abhilfe geschaffen. Vielmehr wird es einer entsprechenden Maßnahme im Verordnungswege bedürfen. Ob diese auf die Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit (RGBl. S. 1676) gestützt werden soll, wird dortiger Entscheidung anheimgegeben.⁵ Im einzelnen handelt es sich um folgende Institute:

Hamburgisches Museum für Völkerkunde und Vorgeschichte
 Hamburgische Kunsthalle
 Hamburgisches Museum für Kunst und Gewerbe
 Museum für Hamburgische Geschichte
 Hamburgisches Zoologisches Museum und Institut
 Hamburgisches Institut für allgemeine Botanik und Botanischer Garten
 Hamburgisches Institut für angewandte Botanik
 Bibliothek der Hansestadt Hamburg
 Altonaer Museum
 Planetarium
 Städtische Musikbücherei
 Stadtbücherei Altona
 Stadtbücherei Wandsbek
 Stadtbücherei Harburg.

Vielleicht empfiehlt es sich, in diesem Zusammenhang das Verbot auch auf die Musikhalle und die beiden städtischen Theater zu erstrecken. Für die Hansische Hochschule für bildende Künste werden die von der Schulverwaltung für die Schulen im allgemeinen getroffenen Maßnahmen übernommen werden.

Das Helms-Museum in Harburg ist eine gemeinsame Einrichtung der Hansestadt Hamburg und des Landkreises Harburg.

5 Die Polizeiverordnung über das Auftreten von Juden in der Öffentlichkeit vom 28. November 1938 (RGBl. I S. 1676) ermächtigte die zuständigen Behörden, Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlosen Juden das Betreten von bestimmten Bezirken zu untersagen oder sich zu bestimmten Zeiten in der Öffentlichkeit zu zeigen.

Um Mitteilung des Verordnungsentwurfs wird gebeten, bzw. um Benachrichtigung, ob die Vorlage eines solchen Entwurfs gewünscht wird.

Im Auftrage
(gez.) Leifermann
Senatsrat.

Nr. 5

Das Museumsbesuchsverbot bleibt unentschieden

9. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 134-3 I Rechtsamt I, 155

Rechtsamt

9. Dezember 1938
H/Pr.

An die
Verwaltung für Kunst- und Kulturangelegenheiten,
Hamburg 36,
Dammthorstr. 25

Betr.: Schreiben vom 6.12.38 – A V k I –

Eine rechtliche Grundlage für die geplante Maßnahme ist zur Zeit kaum vorhanden. Die Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit hat etwas anderes zum Ziele, nämlich den Ausschluß der Juden aus bestimmten örtlichen Bezirken einer Stadt oder eines Landes; ich nehme nicht an, daß daran gedacht ist, damit die Möglichkeit zu schaffen, einzelne Kunst- und Kulturinstitute als solche »Bezirke« zu erklären. Im übrigen ist neuerdings die Weisung gekommen, über die reichsrechtlichen Bestimmungen hinausgehende bzw. noch vorgreifende örtliche Maßnahmen gegen die Juden zu unterlassen, was begreiflich ist, da das Reich die Maßnahmen in der Hand behalten und ein Durcheinander schliesslich nicht mehr übersehbarer örtlicher Bestimmungen vermieden werden muss. Ich glaube, daß eine reichsrechtliche Bestimmung, die die Frage klärt, über kurz oder lang ergehen wird, sei es durch eine Bestimmung analog der erwähnten Polizeiverordnung, sei es analog § 2 der 5. V. zur D.G.O. vom 24.XI.38 (RGL. S. 1665) dahin, daß der Bürgermeister Gemeindeangehörige von dem Mitgebrauch der gemeindlichen Einrichtungen ausschliessen kann.⁶

⁶ § 2 der Fünften Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 24. November 1938 (RGL. I S. 1665) lautete: »Der Bürgermeister kann mit Genehmigung der

Erwähnt sei, daß unlängst die Verwaltung für Handel, Schifffahrt und Gewerbe eine Polizeiverordnung zur Regelung der jüdischen Ausverkäufe geplant hat; auch in dieser Hinsicht ist, bevor diese Absicht verwirklicht wurde, eine entsprechende reichsrechtliche Regelung gekommen.

(gez.) H[ecker]
Senatsdirektor.

46.3 Die staatliche Regulierung des jüdischen Kulturlebens

Nr. 1

Die Frage der Vergnügungssteuerpflicht des Jüdischen Kulturbundes

25. Januar 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1934 A 95

[Landesunterrichtsbehörde]

Auf der Kulturtagung größerer Städte des Deutschen Gemeindetages am Freitag, dem 22. Januar 1937, wurden Theaterfragen der 50 größten Städte Deutschlands eingehend behandelt. Am Schluß der Sitzung wurden die Vertreter von Hamburg, Berlin, Leipzig usw. allein zu einer vertraulichen Sitzung zurückbehalten, um in Sachen des Jüdischen Kulturbundes die Stellungnahme des Parteigenossen H i n k e l durch den Verbindungsmann des Gemeindetages Dr. B e h n k e n entgegenzunehmen. Die Städte wurden gebeten, dem Gemeindetag zu melden

- 1) ob alle Veranstaltungen des Jüdischen Kulturbundes der Lustbarkeitssteuer unterworfen gewesen sind, oder ob sie als hochwertig anerkannt und lustbarkeitssteuerfrei gewesen sind,
- 2) aus aussenpolitischen Gründen legt man Wert darauf, daß diese Veranstaltungen lustbarkeitssteuerfrei sind, zumal sie für den Stadtsäckel doch nicht viel bringen. Das ist möglich, wenn man diese Veranstaltungen als geschlossene Veranstaltungen betrachtet. Es ist schwierig, den Stadtoberhäuptern zuzumuten, anzuerkennen, daß jüdische Kunst, die in Deutschland ausgeübt wird, kulturell hochwertig sein soll.

Aufsichtsbehörde Nutzungsberechtigte, die nicht Gemeindeangehörige sind, ohne Entschädigung von dem Nutzungsrecht ausschließen. Der Ausschließung kann rückwirkende Kraft beigelegt werden«. Die reichsrechtliche Maßnahme zielte ersichtlich auf Juden. Dazu war sie für Hamburg insoweit untauglich, da die Mehrzahl der »auszuschließenden« Juden Hamburger Gemeindebürger waren.

Die Stadtoberhäupter werden gebeten

- 1) festzustellen, ob bis jetzt Lustbarkeitssteuer gezahlt ist,
- 2) ihre Stellungnahme dem Gemeindefesttag vertraulich zusenden zu wollen, ob sie bereit sind, diese Veranstaltungen als geschlossene, also lustbarkeitssteuerfreie anzuerkennen.⁷

25. I. 1937

(gez.) Karl Witt

Nr. 2

Die Stellungnahme des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zur Vergnügungsteuerpflicht

17. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1934 A 95

Landesstelle Hamburg
des Reichsministeriums
für Volksaufklärung und Propaganda
Gesch.Z.: Ro/Ha.

Hamburg 13, den 17. Juni 1937.

An die
Hamburgische Finanzbehörde,
Abteilung III,
Hamburg,
Gänsemarkt 36.

Betr.: Lustbarkeitssteuer des Jüdischen Kulturbundes.
Ihr Schreiben vom 26. April 1937.

Ich hatte mich in dieser Angelegenheit ihrer besonderer Wichtigkeit wegen nach Berlin gewandt und auch um die dortige Stellungnahme gebeten und kann Ihnen heute wie folgt erwidern:

Zu Abs. I) Ihres Schreibens:

Ich empfehle die Versteuerung so wie vorgeschlagen vornehmen zu wollen.

Zu Abs. II):

Ich bin in Übereinstimmung mit Berlin der Meinung, die wohl auch dort vertreten wird, daß eigentlich eine Anwendung der in der Hauptsache in Betracht kommen-

⁷ Vgl. Albert Wulff (Hrsg.), Hamburgische Gesetze und Verordnungen, Bd. 2, 3. Aufl., Hamburg 1928/29, S. 124-140, Nr. 28 (Lustbarkeitssteuergesetz). In Hamburg war die Lustbarkeitssteuer mit dem Hamburgischen Lustbarkeitssteuergesetz vom 19. März 1934 geregelt.

den Absätze 1 u. 2 des Paragraphen 22 des Hamburgischen Lustbarkeitssteuergesetzes nicht in Betracht kommen könnte, da, so betrachtet, für uns kein Anlaß besteht, die Veranstaltungen des Jüdischen Kulturbundes als »künstlerisch hochstehend« oder »überwiegend künstlerisch« zu bezeichnen. Aus diesem Grunde wäre jede Vergünstigung abzulehnen.

Da aber der Bestand des Jüdischen Kulturbundes für die Lösung der gesamten Judenfragen von großer Bedeutung ist und dieser durch nichtermäßigte Vergnügungssteuersätze in Frage gestellt werden könnte, ist unbedingt darauf zu sehen, daß trotzdem die Veranstaltungen des Bundes im Sinne der Vergnügungssteuerbestimmungen als »überwiegend künstlerisch« anerkannt werden, d.h. also, daß für diese Veranstaltungen, die von Fall zu Fall zu prüfen wären, ein Steuersatz von 5 v.H. genehmigt werden muß. Hierunter fallen allerdings nicht die Kabarett- und sonstigen Unterhaltungsabende, die ohne weiteres nach den normalen Sätzen veranlagt werden sollten.

Dem weiter in Ihrem Schreiben erwähnten Vorschlag, die Vorstellungen des Jüdischen Kulturbundes als geschlossene Veranstaltungen steuerfrei zu lassen, der ja, wie Sie erwähnen, den Bestimmungen des Gesetzes widerspricht, könnte ich mich nicht anschließen.

Die von dem Reichskommissar Hinkel angeregte Verwendung der Steuereinkommen aus diesen Veranstaltungen für die Begabtenauslese usw. ist inzwischen gegenstandslos geworden.

Im Auftrage

gez. Unterschrift.

[Hans Rodde]

Nr. 3

Sind die Veranstaltungen des Kulturbundes »überwiegend künstlerisch« im Sinne des Lustbarkeitssteuergesetzes?

22. Juli 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1934 A 95

Hamburgisches Staatsamt

22. Juli 1937.

I A I Abt. I Fzbh: III –

An den
Deutschen Gemeindegast,
Berlin NW. 40,
Alsenstr. 7.

Betrifft: Vergnügungssteuer für Veranstaltungen des Jüdischen Kulturbundes.

In Hamburg ist die Lustbarkeitssteuer für Veranstaltungen des Jüdischen Kulturbundes stets erhoben worden. Z.T. ist dafür der ermäßigte Steuersatz nach § 22 Abs. 2 (5 v.H. der Roheinnahme) gewährt worden, zum andern Teil ist der volle Steuersatz nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 mit 15 – 30 v.H. des Eintrittsgeldes erhoben.

Dem Vorschlage, für alle Veranstaltungen des Jüdischen Kulturbundes einen einheitlichen Durchschnittssatz von 6 v.H. der Roheinnahme als Vergnügungssteuer festzusetzen, kann hier nicht zugestimmt werden. Da der Jüdische Kulturbund erfahrungsgemäß auch eine Reihe von Veranstaltungen durchführt, die nicht überwiegend künstlerisch und deshalb mit dem vollen Satz von 15 – 30 v.H. des Eintrittsgeldes zu versteuern sind (z.B. Kabarett- und Bunte Unterhaltungsabende), würde ein solches Verfahren zu einer ungerechtfertigten steuerlichen Bevorzugung der jüdischen Veranstaltungen gegenüber gleichartigen deutschen Veranstaltungen führen. Zu einer solchen Abweichung von den gesetzlich vorgeschriebenen Steuersätzen liegt d.E. kein Grund vor; Ausnahmen können grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte vorliegt (§ 25 des hamb. Lustbarkeitssteuergesetzes).

Die vom Kommissar des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda angeregte Verwendung des Vergnügungssteueraufkommens aus den Veranstaltungen des Jüdischen Kulturbundes zur Begabtenauslese und Begabtenförderung deutscher Künstler erscheint schon in Anbetracht der damit verbundenen wesentlichen Verwaltungsschwierigkeiten untunlich. Abgesehen hiervon kann aber auch die anderweitige Verfügung über eine den Gemeinden für ihre Finanzbedürfnisse zustehende Steuereinnahme nicht zugestanden werden. Es mag sein, daß die in Frage kommenden Steuerbeträge nicht hoch sind, Hamburg ist jedoch auf sämtliche Einnahmequellen in voller Höhe angewiesen.

gez. Lindemann

Nr. 4

Die Ablehnung der Steuervergünstigung für Veranstaltungen des Hamburger Kulturbundes

31. März 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 189, Bl. 353

Der Reichsstatthalter in Hamburg

31. März 1938

– Senat –

An den Herrn Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
Berlin

In der Anlage werden Antrag des »Jüdischen Kulturbundes, Hamburg«, vom 11.1.1938 und Äußerung des Sonderreferats RKW Hinkel sowie 6 Abschriften zurückgesandt mit folgendem Bericht.

Gelegentlich der Kulturtagung der größeren Städte des Deutschen Gemeindetages am 22. Januar 1937 war vertraulich in kleinerem Kreise die Frage der Lustbarkeitssteuer für Veranstaltungen der jüdischen Kulturbünde besprochen und den Vertretern die Stellung des Staatskommissars Hinkel dahin zum Ausdruck gebracht, daß aus politischen Gründen Wert darauf gelegt werde, daß diese Veranstaltungen nach Möglichkeit lustbarkeitssteuerfrei blieben, ohne ausdrücklich anzuerkennen, daß diese Veranstaltungen künstlerisch hochstehend bzw. [...] sind.

Wenn nun der jüdische Kulturbund für Theaterveranstaltungen bei Ihnen und für Nicht-Theaterveranstaltungen beim Reichsstatthalter in Hamburg um die Anerkennung seiner Veranstaltungen als künstlerisch-hochstehend, zumindest aber als überwiegend künstlerisch nachgesucht hat, so ist, wie festgestellt, dieser Antrag auf eine Anregung des Sachbearbeiters beim Oberfinanzpräsidenten in Hamburg zurückzuführen, nachdem der Runderlaß des Reichsministeriums der Finanzen vom 17.8.1936 (S 1604 – 157 I) ergangen war. Im Einvernehmen mit der Landesstelle Hamburg des Reichspropagandaministeriums bin ich der Meinung, daß nach wie vor eine Anerkennung der Veranstaltungen des jüdischen Kultur-Bundes als künstlerisch-hochstehend oder überwiegend künstlerisch nicht in Frage kommt. M.E. liegen aber die politischen Gründe, die vielleicht im übrigen Reichsgebiet zu einer fördernden Behandlung der jüdischen Kultur-Bünde geführt haben mögen, in Hamburg nicht oder doch nicht mehr vor. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der jüdischen Kreise in Hamburg sind nicht derart, daß zu befürchten wäre, daß bei einer Erhöhung der Lustbarkeitssteuer auf den Normalsatz mit einer Schließung des jüdischen Kulturbundes zu rechnen wäre. Ich schlage deshalb vor, den Antrag des Kultur-Bundes wegen der Theaterveranstaltungen abzulehnen und die bisher gewährten Sonderermäßigungen einzustellen. Für diesen Fall werde ich für die Nicht-Theaterveranstaltungen das Entsprechende veranlassen.

gez. Dr. Becker.
Staatsrat

47. Die strafrechtliche Verfolgung von Juden

47.1 Die Verletzung allgemeiner Strafvorschriften

Nr. 1

Die juristische Ersatzkonstruktion »tätliche Beleidigung«

27. August 1936

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 09005/36, Bl. 42-56

Amtsgericht in Hamburg

Aktenzeichen: 84 Ds. 170/1936

Urteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen

Wilhelm H.

geboren am 29. Juni 1892 in Wupperthal, Barmen,

hat das Amtsgericht in Hamburg, Abteilung 84,

in der Sitzung vom 27. August 1936, an welcher teilgenommen haben:

1. Amtsgerichtsdirektor Krause, als Amtsrichter,
2. Staatsanwalt Dr. Sanders, als Beamter der Staatsanwaltschaft,
3. Justizinspektor Knackendöffel, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,
für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen fortgesetzter tätlicher Beleidigung und einfacher Beleidigung sowie wegen fortgesetzter, teils tätlicher Beleidigung zu einer Gesamtstrafe von 10 – zehn – Monaten Gefängnis – unter Anrechnung der Untersuchungshaft – und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Gründe.

Der 44 Jahre alte nichtarische Angeklagte, der zunächst im Ermittlungsverfahren bestritten hat und auch bei Beginn der Hauptverhandlung und dem Verlaufe der Beweisaufnahme zu streiten versucht hat, hat im Laufe der Hauptverhandlung doch in vielen Punkten zugeben müssen, sich den Zeuginnen D. und V. gegenüber zum mindesten anstößig benommen zu haben. Hauptverhandlung und Beweisaufnahme hatten folgendes Ergebnis:

[...]

Der Angeklagte ist als der fortgesetzten tätlichen Beleidigung und in einem weiteren Falle der einfachen Beleidigung gegenüber der Zeugin D. sowie der fortgesetzten,

teils tätlichen, teils einfachen Beleidigung zum Nachteil der V. überführt anzusehen. Der Angeklagte war somit, da, wie oben erwähnt, die Strafanträge ordnungsmässig und rechtzeitig gestellt worden sind, der Vergehen gemäss §§ 185, 74 StGB als überführt anzusehen.

Das Verhalten des Angeklagten ist einfach als unglaublich zu bezeichnen. Er beginnt die Erklärung in der Hauptverhandlung zur Sache damit, dass er die beiden Zeuginnen D. und V. in den Schmutz zu ziehen sucht, soweit es nur möglich ist. Die von der D. damals verübte Tat des geringfügigen Diebstahls macht er sich in der übelsten Weise zunutze. Er deutet unverhohlen mit diesen Beschuldigungen der Zeuginnen, insbesondere der völlig unerwiesenen Beschuldigung der V., dass sie sich umhertreiben solle, an, dass doch auf die Aussage solcher Zeuginnen nichts zu geben sei, dass die Darstellungen dieser beiden Zeuginnen unwahr seien. So hat er auch bei der polizeilichen Vernehmung vom 6.8.36 dem Beamten gegenüber erklärt: »Die Angabe der Zeugin D. muss ich als bodenlose Frechheit und glatte Lüge zurückweisen.«

Der Angeklagte bestreitet zunächst, sich überhaupt so verhalten zu haben, wie es die Zeuginnen schildern, muss aber mehr oder minder in allen Punkten der Hauptverhandlung kapitulieren. Er behauptet aber, er habe niemals aus geschlechtlichen Motiven gehandelt, er habe nur als älterer Mann väterlich den Zeuginnen gegenüber gehandelt. Angesichts der bestimmten Bekundungen der Zeugin V., dass der Angeklagte ihr, der noch nicht Sechzehnjährigen, den Antrag gemacht hat, ob sie nicht seine Freundin werden wolle, es sei nichts dabei, angesichts des Geständnisses von ihm selbst, dass er dieses noch nicht 16 Jahre alte Mädchen umarmt und geküsst habe, ist es klar und deutlich erwiesen, dass der Angeklagte aus krass sexuellen Motiven gehandelt hat. Der Angeklagte erklärt unter anderem auch nach Schluss der Hauptverhandlung zu seiner Verteidigung, er sei zwar verheiratet, aber lebe mit seiner Frau durchaus nicht in guten Verhältnissen; die Beziehungen zueinander seien schlecht.

Das Verhalten gegenüber der Zeugin V. kennzeichnet sein Verhalten gegenüber der Zeugin D. ohne weiteres und in dem Sinne, dass es bei ihm darauf abgesehen war, ein Verhältnis mit den beiden Mädchen anzuknüpfen. Diese beleidigende Zumutung, die der Angeklagte gegenüber diesen beiden Mädchen gestellt hat, sind um so schwerwiegender zu beurteilen, als der Angeklagte der Inhaber des Geschäfts ist, dem insbesondere die noch nicht 16 Jahre alte V. besonders zur Obhut anvertraut war, nämlich um das Lampenschirmnähen zu erlernen. Die V. war gewissermassen Lehrling.

Ausserdem musste sich der Angeklagte bei seinem ganzen Vorgehen darüber klar sein, dass seine Handlungsweise gegenüber der Zeugin V. an die strafbare Tat der Verführung eines noch nicht 16jährigen Mädchens grenzt, und endlich, dass sein ganzes Vorgehen in der Richtung eines Verstosses gegen das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre liegt. Hinzu kommt auch, dass das Verhalten des Angeklagten auch insofern noch besonders übel erscheint, als auch diese beiden Mädchen gerade nicht einen besonders hohen Verdienst bei dem Angeklagten hatten. Ein Wochenlohn von 20.– RM ist weiss Gott kein besonders hoher Lohn. Im Laufe der Verhandlung ist festgestellt, dass die Zeuginnen recht viel zu tun hatten.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände erschien es angebracht, gegen den Angeklagten auf eine recht empfindliche Freiheitsstrafe zu erkennen. Eine Geldstrafe erfüllte den Strafzweck nicht. Es erschien angebracht, wegen der fortgesetzten tätlichen Beleidigung zum Nachteil der D. auf eine Gefängnisstrafe von 4 Monaten, wegen der einfachen wörtlichen Beleidigung gegenüber der D. auf eine Gefängnisstrafe von 5 Monaten und endlich wegen der fortgesetzten, teils tätlichen, teils einfachen wörtlichen Beleidigung zum Nachteil der V. auf eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten zu erkennen. Diese Strafen sind zusammengezogen worden zu einer Gesamtstrafe von 10 Monaten Gefängnis. Die Untersuchungshaft ist dem Angeklagten auf die gegen ihn erkannte Strafe angerechnet worden.¹

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

(gez.) Krause

Nr. 2

Waffenhandel und Devisen: das Strafverfahren gegen David Sealtiel

20. November 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), Str 382

Landgericht in Hamburg.

(34) II K.Ms. 10/37.

102/37.

Urteil.

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache
gegen

¹ Das dokumentierte Strafurteil ist exemplarisch für eine juristische Ersatzkonstruktion der Strafverfolgung. Das Verfahren wegen »Rassenschande« hatte die Staatsanwaltschaft im Ausgangsfall mangels Beweises eingestellt. Verurteilt wurde wegen »tätlicher Beleidigung« (§ 185 StGB). Dieser Begriff diente dazu, sehr heterogene sexuelle Handlungen im an sich straffreien Vorfeld gesetzlich normierter Straftatbestände gleichwohl als strafverfolgungswürdig anzusehen. Das zeigen die angeordnete Untersuchungshaft und die zuerkannte Strafhöhe. Vgl. Hans-Christian Lassen, Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und »Rassenschande«. Sexualdelikte vor Gericht in Hamburg 1933 bis 1939, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...«. Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, Hamburg 1995, S. 216-289, hier S. 271.

den Sekretär

David Sealtiel² (Spiro u.A.)

geboren am 16. Januar 1903 in Berlin,

wegen Vergehens gegen §§ 1 und 5 der dritten Durchführungsverordnung zum Devisengesetz pp..

hat das Landgericht in Hamburg, Große

Strafkammer 4, in der Sitzung vom 20.

November 1937, an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Heinemann

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Tralau,

Landgerichtsrat Dr. Baltschun

als beisitzende Richter,

Tischler Dünn,

Kaufmann Warncke

als Schöffen,

Staatsanwalt Keller

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizinspektor Ott

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Reichskasse trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 David Sealtiel (1903-1969), Sohn eines Hamburger Kaufmanns aus sephardischer Familie, wanderte 1923 nach Palästina aus. Von 1926 bis 1931 war er Angehöriger der französischen Fremdenlegion. Sealtiel blieb nach seiner Entlassung aus der Legion in Frankreich. Anfang 1933 schloss er sich dort dem Zionismus an und arbeitete für den Hechaluz. 1934 kehrte Sealtiel nach Palästina zurück. Dort wurde er Anfang 1935 hauptamtlicher Funktionär der militärischen Untergrundorganisation Hagana und unter anderem mit Waffenkäufen in Europa beauftragt. Im November 1936 verhaftete ihn die Gestapo beim Übertritt an der deutsch-belgischen Grenze. Nach dem Freispruch blieb Sealtiel in »Schutzhaft« in mehreren Konzentrationslagern, bevor er Ende 1939 nach Palästina abgeschoben wurde. Hier machte er eine steile Karriere. Als der von Ben Gurion ernannte Befehlshaber der Hagana gelang ihm im Unabhängigkeitskrieg 1948 die Eroberung des Westteils von Jerusalem. Vgl. Michael Studemund-Halévy, David Shaltiel, in: Hamburgische Biografie. Personenlexikon, hrsg. von Franklin Kopitzsch/Dirk Brietzke, Bd. 1, Hamburg 2001, S. 393 f.; Erich Lüth, David Shaltiel. Hamburger, Fremdenlegionär, Diplomat, Verteidiger von Jerusalem, Hamburg 1970.

Gründe:

Gegen den Angeklagten ist das Hauptverfahren eröffnet worden, weil er hinreichend verdächtig erschien, im Jahre 1936 ohne Genehmigung Reichsmarknoten aus dem Auslande nach dem Inland eingebracht zu haben.

Die Hauptverhandlung hatte folgendes Ergebnis:

Der Angeklagte ist Volljude. Bis 1918 hat er verschiedene Schulen in Berlin, Hamburg und Bremen besucht und war dann ein Jahr lang bei der Firma Julius Philipp in Hamburg, die mit Metallen und Chemikalien handelte, als kaufmännischer Lehrling tätig. Im Jahre 1920 machte er sein Einjähriges und fand anschließend bis 1923 im Geschäft seines Vaters in Hamburg Beschäftigung. Im Oktober 1923 wanderte er nach Palästina aus. Dort blieb er bis zum Winter 1925 und verrichtete verschiedene Gelegenheitsarbeiten in der Landwirtschaft. Ende 1925 zog er von Palästina nach Frankreich. Hier ließ er sich im Januar 1926 für die französische Fremdenlegion anwerben. Im Januar 1931 wurde er nach fünfjähriger Dienstzeit als Sergeant entlassen. Bis September 1933 war er Reisender verschiedener französischer Ölfirmen. Seit dem 1. Oktober 1933 war er Sekretär der zionistischen Vereinigung Hechaluz in Paris. Diese Vereinigung befaßt sich damit, junge Juden, die nach Palästina auswandern wollen, auf das Leben in Palästina vorzubereiten. Als Sekretär der Hechaluz bereiste der Angeklagte die verschiedensten Länder Europas, um Verbindungen zwischen den einzelnen zionistischen Vereinigungen herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten. Er hatte ein Monatseinkommen von 2000 Frs. Seit dem 6. Juni 1934 ist er mit einer Jüdin aus Chemnitz verheiratet. Der Angeklagte ist geringfügig vorbestraft, und zwar in Paris mit einer Geldstrafe von 16 Frs. wegen eines Verstosses gegen die Aufenthaltsbestimmungen.

Während seiner Tätigkeit als Sekretär der Hechaluz ist der Angeklagte mit einem anderen Juden zusammengekommen, dessen wahren Namen er jedoch nicht kennen will. Dieser Jude ist unter verschiedenen Namen aufgetreten. Meistens nannte er sich Meyers, manchmal auch Hoffmann, Celez [?] und Gumpertz. Aller Wahrscheinlichkeit nach verbirgt sich hinter diesen Namen ein bisher noch unbekanntes führendes Mitglied einer internationalen jüdischen Waffenschiebergesellschaft. Jedenfalls stand er schon in Beziehungen zu dem in Hamburg wohnhaften jüdischen Waffenhändler Bruno Spiro, als der Angeklagte ihn kennenlernte. Da der Angeklagte Sealtiel mit seinem Einkommen, das er von der Hechaluz erhielt, nicht auskam, nahm er das Angebot des Meyers, für ihn bei der Bestellung und Abnahme von Waffen tätig zu sein, gegen eine Provision von 5 % an. Auf diese Weise kam er auch mit Spiro zusammen, dem er von Meyers unter dem Namen Schaloni vorgestellt wurde. Im Auftrage von Meyers hat der Angeklagte dann mit Spiro über verschiedene Waffengeschäfte verhandelt und diese Geschäfte auch abgewickelt. Zu diesen Geschäften gehörte auch die Lieferung von 250 Mauserpistolen, Kaliber 7, durch Spiro. Das dem Angeklagten Sealtiel zur Last gelegte Devisenvergehen soll sich auf dieses Geschäft beziehen.

Der Waffenhändler Spiro war am 3. Juli 1936 wegen Verdachts der Verschiebung eines umfangreichen Exportauftrages in das Ausland in Schutzhaft genommen wor-

den. Er hat seinem Leben durch Erhängen in seiner Zelle im KZ Fuhlsbüttel am 29. September 1936 selbst ein Ende bereitet. Im Laufe der Ermittlungen gegen Spiro war der Verdacht aufgetaucht, daß u.a. die von ihm ins Ausland verkauften Waffen nicht ordnungsgemäß mit der Devisenstelle abgerechnet worden waren. Insbesondere wurde festgestellt, daß Spiro für die Lieferung von 250 Mauserpistolen an Meyers mit der Devisenstelle lediglich 800 £ abgerechnet hatte. Dieser Betrag entsprach nach der bei Spiro vorgefundenen Rechnung der Mauserwerke nicht einmal dem Einkaufspreis. Bei seinen Vernehmungen hat Spiro jedoch jede Devisenschiebung in Abrede genommen und insbesondere bestritten, bei diesem Geschäft mehr als die angemeldeten 800 £ Erlöst zu haben.

Spiro hat nun in den letzten 14 Tagen vor seinem Selbstmord Aufzeichnungen gemacht, die teils für seine Frau, teils für den Vorsitzenden des Sondergerichts bestimmt waren. Diese Aufzeichnungen enthalten auch Angaben über das Pistolengeschäft mit Meyers. Soweit sie sich auf dieses Geschäft beziehen, haben sie folgenden Wortlaut:

[...]

Die Staatsanwaltschaft folgert aus diesen Aufzeichnungen des verstorbenen Spiro, daß der Angeklagte Sealtiel dem Spiro für die Lieferung von 250 bzw. 270 Mauserpistolen nach Belgien den Gegenwert nicht in voller Höhe in Devisen bezahlt habe, sondern daß er einen Teil, und zwar 7160.– RM, in Deutschland in Reichsmark bezahlt habe. Diese Reichsmarknoten hätte der Angeklagte Sealtiel mangels eines in Deutschland befindlichen Guthabens nur vom Ausland nach Deutschland einbringen können, was zu der fraglichen Zeit schon verboten gewesen sei. Falls die Reichsmarknoten schon vor dem 6. Dezember 1935 nach Deutschland gebracht worden seien, hat der Angeklagte Sealtiel nach Ansicht der Staatsanwaltschaft zumindest einen Deutschen dazu angestiftet, die Schuld eines Devisenausländers mit Reichsmarknoten zu bezahlen.

Der Angeklagte Sealtiel hat die Richtigkeit der Aufzeichnungen des verstorbenen Spiro bestritten und folgende Darstellung des Sachverhalts gegeben:

[...]

Bei der Prüfung der Frage, ob der Angeklagte Sealtiel hinsichtlich des ihm zur Last gelegten Vergehens als überführt anzusehen ist, war zunächst davon auszugehen, daß die Angaben des verstorbenen Spiro in diesem Verfahren nicht als solche eines unbeteiligten Zeugen zu werten sind. Der verstorbene Spiro war in dem gegen ihn anhängigen Ermittlungsverfahren neben anderen Verbrechen und Vergehen auch bezüglich dieses Pistolengeschäfts eines Devisenvergehens beschuldigt.

Betrachtet man nun die Angaben des Angeklagten Sealtiel und die des verstorbenen Spiro nach dem Gesichtspunkte, welche von ihnen die größere Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit aufweisen, so ist zunächst festzustellen, daß die Angaben des Angeklagten Sealtiel die größere Geschlossenheit aufweisen. Der Angeklagte Sealtiel hat die Angaben, die er in der Hauptverhandlung gemacht hat, schon von Anfang an in der gleichen Weise gemacht, ohne daß ihm klar sein konnte, daß ihm

gerade bezüglich dieses Pistolengeschäftes ein Devisenvergehen zur Last gelegt würde. Er stand zunächst unter dem Verdacht, an illegalen Waffenschiebungen beteiligt zu sein. Der verstorbene Spiro hat im Gegensatz dazu seine Angaben über den fraglichen Vorgang nicht mit derselben Bestimmtheit gemacht, insbesondere hat er die in seinen Aufzeichnungen vorgefundene Schilderung der Abwicklung des Pistolengeschäfts niemals vorher in dieser Weise gemacht.

Es kann nun nicht festgestellt werden, daß die Angaben des verstorbenen Spiro und nicht des Angeklagten Sealtiel der Wahrheit entsprechen.

[...]

Die Darstellung des Angeklagten kann wahr sein. Es kann allerdings auch sein, daß die genaue Darstellung des Angeklagten eine äußerst gerissene Verteidigung ist, die unter Auswertung der Tatsache, daß Spiro tot ist und sich nicht mehr äußern kann, in allen Einzelheiten um jede Klippe eines Devisenvergehens herumgeht. Aber auch in diesem Fall lassen sich die Behauptungen des Angeklagten, die dann jedenfalls zu einem geschickten systematischen Aufbau verwertet sind, nicht widerlegen.

Der Angeklagte war daher mangels ausreichenden Beweises freizusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

(Unterzeichnet)

Dr. Heinemann.

Tralau.

Dr. Baltschun.

Für richtige Ausfertigung:

(L.S.)

(gez.) Unterschrift

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Nr. 3

Die Ablieferungspflicht für »jüdische« Juwelen

16. August 1939

Staatsarchiv Hamburg, 314-5 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), Str 668, Bl. 3-14

Amtsgericht Hamburg

Aktenzeichen:

(131) (570 a/39)

Urteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen

1. die Filialleiterin Gertrud Sara L.,
geb. am 2. April 1897 in Pakosch,
2. den Kaufmann Ernst Israel K.,
geb. am 13. November 1900 in Dresden,
3. die Ehefrau Else Sara K. geb. L.,
geb. am 24. Januar 1901 in Pakosch,
4. die Ehefrau Bertha Erna Sara S. geb. K.,
geb. am 7. September 1904 in Dresden,
5. den Kaufmann Alfred Israel K.,
geb. am 31. März 1903 in Dresden,

hat das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 131, als Schöffengericht in der Sitzung vom 16. Aug. 1939, an welcher teilgenommen haben:

1. Amtsgerichtsdirektor K r a u s e,
als Vorsitzender,
2. Wilhelm S c h e e l,
3. Gerhard F l e s s n e r,
als Schöffen,
4. Staatsanwalt L o r e n z e n,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
5. H e r r m a n n,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen Vergehens gegen §§ 1 und 4 der 3. Anordnung v. 21.II.1939 auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden v. 26.IV.1938 und § 8 dieser Verordnung und

wegen versuchten gemeinschaftlichen Vergehens gegen §§ 57 Abs. 1, 69 Abs. 1 Ziffer 4 und Absatz 2 des Devisengesetzes vom 12. XII. 1938 verurteilt, und zwar:

- 1.) Gertrud Sara L. zu 1 Monat u. 4 Monaten, insgesamt zu 4 (vier) Monaten und 1 (eine) Woche Gefängnis und RM. 500.-- (fünfhundert Reichsmark) Geldstrafe ev. 10 (zehn) Tage Gefängnis,
- 2.) Ernst Israel K. zu 1 Monat + 4 Monaten, insgesamt zu 4 (vier) Monaten und 2 (zwei) Wochen Gefängnis und RM. 600.-- (Sechshundert Reichsmark) ev. 12 (zwölf) Tage Gefängnis,
- 3.) Else Sara K. zu 1 Monat + 4 Monaten, insgesamt zu 4 (vier) Monaten und 2 (zwei) Wochen Gefängnis und RM. 900.-- (Neunhundert Reichsmark) Geldstrafe ev. 18 (achtzehn) Tage Gefängnis,
- 4.) Bertha Erna Sara S. zu 1 Monat + 4 Monaten, insgesamt zu 4 (vier) Monaten und 2 (zwei) Wochen Gefängnis und RM. 600.-- (Sechshundert Reichsmark) Geldstrafe ev. 12 (zwölf) Tage Gefängnis,
- 5.) Alfred Israel K. zu 1 Monat und 4 Monaten, insgesamt zu 4 (vier) Monaten und 2 (zwei) Wochen Gefängnis und RM. 250.-- (zweihundertundfünfzig Reichsmark) Geldstrafe ev. 5 (fünf) Tage Gefängnis.

Die beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Die Gesamtstrafen sind durch die erlittene Polizei- und Untersuchungshaft verbüßt.

Gründe:

Die fünf Angeklagten

Gertrud Sara L., 52 [sic] Jahre alt,

Ernst Israel K. 38 Jahre alt,

Else Sara K., Ehefrau, 38 Jahre alt,

Bertha Erna Sara S., 34 Jahre alt,

Alfred Israel K., 36 Jahre alt,

räumten glaubhaft ein, sich der ihnen durch Anklage der Staatsanwaltschaft zur Last gelegten Straftaten schuldig gemacht zu haben.

Hauptverhandlung und Beweisaufnahme hatten folgendes Ergebnis:

Die fünf jüdischen Angeklagten wollten auswandern und kamen in Verbindung mit dem Arier Architekten G a t z . Dieser wollte ihnen Visa bezüglich der Auswanderung besorgen und bei dieser Gelegenheit kam es auch zu Besprechungen zwischen den Eheleuten Ernst Israel K. und seiner Ehefrau Elsa Sara K. einerseits und dem G a t z andererseits darüber, daß die beiden Angeklagten Ehemann und Ehefrau K. Goldsachen, Schmuckstücke, Ringe usw. ins Ausland verschieben wollten. Die Verhandlungen hierüber haben zunächst stattgefunden zwischen den beiden genannten Angeklagten und G a t z in Dresden, und zwar, wie der Angeklagte Ernst

Israel K. und G a t z übereinstimmend angeben, am Sonntag, dem 26. Februar 1939, nach Erlass der Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. Februar 1939 auf Grund des § 8 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938.

Die Angeklagten behaupten, daß es sich bei diesen Schmucksachen um Gegenstände gehandelt habe, die ihnen ein Andenken an Angehörige und Familie seien, und sie hätten sie daher nicht gern ausliefern wollen. Über die Wege, wie sie nun diese Schmuckgegenstände ins Ausland verbringen könnten, waren sie sich aber noch nicht klar. Der Angeklagte Ernst Israel K. erklärt in der Hauptverhandlung, daß G a t z, der ihnen die Visa zur Auswanderung besorgen wollte, sich auch erboten habe, den Schmuck ins Ausland zu bringen. G a t z habe geäußert, daß die Bestimmung für die Nichtarier zur Ablieferung des Schmuckes eine sehr große Härte bedeute, und daß sie wenn sie in der Lage wären, sehen sollten denselben ins Ausland zu schaffen. Die Besprechungen hierüber haben in Dresden am 26. Februar 1939 wie obenerwähnt stattgefunden. Die Eheleute Ernst Israel und Else Sara K. haben es dann übernommen, auch Schmucksachen von ihren Verwandten zusammenzulegen und dieselben dem G a t z zu übermitteln, damit dieser sie ins Ausland schaffe.

Die Angeklagten Ernst Israel K. und Else Sara K. sind insoweit vollkommen geständig. [...]

Die Angeklagte Gertrud Sara L. räumt glaubhaft ein, ebenfalls Schmuckgegenstände, die ihr besonders am Herzen lagen, weil es Andenken von ihrer verstorbenen Mutter seien, nach Rücksprache mit dem Angeklagten Ernst Israel K., diesem übergeben zu haben. Sei räumt ferner ein, davon unterrichtet gewesen zu sein, daß der Angeklagte Ernst Israel K. ihre Schmuckgegenstände und sonstige Gold- und Silberwaren an G a t z zwecks der Verbringung ins Ausland gegeben hat. Sie habe diese Sachen gern retten wollen. Sie müsse erklären, daß sie sich schuldig fühle, sich gegen das Gesetz vergangen zu haben. [...]

Auch die Angeklagte Bertha Erna Sara S., geborene K. und der Angeklagte Alfred Israel K. räumen ein, zu demselben Zweck, nämlich zur Verbringung ins Ausland, dem Mitangeklagten Ernst Israel K. zur Weiterleitung an G a t z Schmuckgegenstände übergeben zu haben.

[...] Die Angeklagten räumen die ihnen zur Last gelegte Straftat sämtlich ein.

Es ist gegenüber allen fünf Angeklagten festgestellt worden, daß alle diese Schmuckgegenstände dem G a t z zur Verbringung ins Ausland gegeben sind, nach Erlaß der obenerwähnten dritten Anordnung vom 21. Februar 1939 in der Zeit vom 26. Februar bis März 1939. Die Angeklagten wären verpflichtet gewesen, binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der genannten Verordnung die obenerwähnten in ihrem Eigentum befindlichen Gegenstände aus Gold, Platin, Silber usw. an die vom Reich eingerichteten öffentlichen Ankaufstellen abzuliefern.

Sämtliche Angeklagte besitzen die inländische Staatsangehörigkeit. Die fünf Angeklagten haben sich somit des Vergehens gemäß §§ 1 und 4 der dritten Anordnung

vom 21. Februar 1939 und gemäß § 8 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden schuldig gemacht.

Alle fünf Angeklagte sind aber auch glaubhaft geständig, als Auswanderer die obenerwähnten Schmuck- und Silbergegenstände ins Ausland zu schaffen versucht zu haben, indem sie sie dem Arier G a t z übergaben, damit er sie ins Ausland schaffe.

G a t z ist auch mehrfach in Hamburg gewesen und, wie aus den Vermittlungen festgestellt ist, hat er auch nach seinen eigenen Erklärungen Ringe der fünf Angeklagten an einem Finger getragen und sich nach Gelegenheit, diese Schmucksachen ins Ausland zu bringen, umgesehen. Es ist darüber gesprochen worden, daß diese Sachen evtl. über den Konsul S t a u d e nach der Hauptstadt der dominikanischen Republik gebracht werden können. Mit S t a u d e hat er ebenfalls verhandelt. Wie die Ermittlungen ergeben, hat G a t z angegeben, daß er S t a u d e kennengelernt habe, und daß er auch bei diesem Visa für Auswanderer beschafft habe.

Tatsächlich hat G a t z einen Teil unterschlagen. Im übrigen konnten ihm die obenerwähnten Gegenstände von der Zollfahndungsstelle abgenommen werden. Er hatte sie nach Berlin in seine Wohnung verbracht und seinem Vater übergeben. Den fünf Angeklagten hatte G a t z erklärt, die Sachen seien ins Ausland gekommen.

Die fünf Angeklagten waren somit auch des versuchten Vergehens gemäß §§ 57 und 69 Abs. 1 Ziffer 4 Abs. 2 des Devisengesetzes vom 12. Dezember 1938 als überführt zu erachten, unter Anwendung der weiteren §§ 43, 47, 73 und 74 StGB.

Straftaten, die die fünf Angeklagten begangen haben, sind im allgemeinen scharf zu ahnden im Interesse der deutschen Geldwirtschaft. Das Gericht ist der Auffassung, daß die hier fraglichen Fälle milde beurteilt werden können im Hinblick darauf, daß alle fünf Angeklagte als Juden durch die Novembergesetzgebung des Jahres 1938 schwer getroffen worden sind. Ob die Angeklagten die Sachen mitnehmen wollten, deshalb, weil sie als Erinnerungsstücke an Eltern oder sonstige Verwandte von ihnen geschätzt wurden, oder um irgendwelche Geldwerte mit ins Ausland zu schaffen, um dort für den Unterhalt in der ersten Zeit einige Mittel zur Verfügung zu haben, kann dahingestellt bleiben.

Die kürzlich in einer Strafsache gegen mehrere Juden wegen Vergehen gegen das Devisengesetz stattgehabte Hauptverhandlung hat ergeben, daß sie durch ein Konsulat und Konsulatsangestellte in der übelsten Weise ausgeräubert und ausgeplündert sind unter Benutzung des Druckes, unter dem sich die Juden befanden, die infolge der Novembergesetzgebung des Jahres 1938 auswandern mußten, und sich nachdem sie den größten Teil des Geldes abzuliefern gezwungen waren, sich einige Werte für den Restaufenthalt im Ausland sichern wollten unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Devisengesetzes. Ein Beweis, wie die Betroffenen damals von den Konsulatsbeamten in der übelsten Weise ausgeplündert sind, ergibt sich aus der Strafsache H e r z und andere.

Auch in diesem Fall sind die fünf Angeklagten einer außerordentlich üblen Persönlichkeit in der Gestalt des Ariers G a t z in die Hände gefallen und auch dieser hat sich in der schmachlichsten Weise an den fünf Angeklagten zu bereichern versucht.

Mit Rücksicht auf diese Feststellungen und der Beurteilung der gesamten wirtschaftlichen und persönlichen Lage, in der sich die Angeklagten befanden, erschien es angebracht, die Straftaten derselben milder zu beurteilen, als es sonst hätte der Fall sein dürfen.

[...]

Die sämtlichen erkannten Gesamtfreiheitsstrafen gelten durch die Polizei- und Untersuchungshaft als verbüßt.

Die erkannten Geldstrafen bleiben daneben bestehen.

Die beschlagnahmten Gegenstände waren einzuziehen gemäß § 72 des Devisengesetzes vom 12. Dezember 1938.³

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Krause.

Für richtige Ausfertigung

(gez.) Unterschrift

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

3 Die Ablieferungspflicht der Juden bezog sich auf Gold, Platin, Silber, Edelsteine und Perlen. Sie war durch die Dritte Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. Februar 1939 (RGBl. I S. 282) eingeführt worden. In Hamburg kauften die Städtischen Pfandleihanstalten so allein 18 000 kg Silber an. Aus diesem Bestand übernahm das Museum für Hamburgische Geschichte Silbergegenstände mit einem Gesamtgewicht von 1600 kg für seine Sammlung. Das übrige Silber wurde an die Degussa Scheideanstalt zum Einschmelzen gegeben. Nach § 57 Abs. 1 des Devisengesetzes vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1733) durften Auswanderer »Umzugsgut und sonstige Sachen« nur mit Genehmigung ins Ausland mitnehmen. Die Umgehung der Genehmigung war strafbar. Die vom Amtsgericht erkannte Strafhöhe war vergleichsweise »milde«. Die durch das Gericht Verurteilten konnten offenbar nach August 1939 noch Deutschland verlassen.

Nr. 4

Der Erinnerungsbericht von Max Flesch⁴ über seine Beteiligung an der Affäre Sealtiel (1936)

[nach 1945]

Yad Vashem Archives, Jerusalem, 01/246, Dr. Max Flesch

Zionistische Arbeit in Hamburg.

Benno COHN schlug mir vor, in Deutschland zu bleiben und zionistische Arbeit zu leisten, da ich dort noch wichtigeres leisten könne und versprach mir jederzeit, wenn nötig, ein Zertifikat statt des jetzt verfallenden zu verschaffen. – Dr. Walter GROSS, der der Sekretär des Zionistischen Gruppenverbandes Nordwestdeutschlands in Hamburg war, sollte in die Zentrale nach Berlin berufen werden und B. Cohn schlug mir vor, diesen Posten zu übernehmen. So kam ich als zionistischer Beamter nach Hamburg und leitete dort die zionistische Arbeit für ganz Nordwest-Deutschland. (Bremen, Lübeck, Nord-Friesland usw.).

Die Affaire SEALTIEL.

Ich erinnere mich, dass im Jahre 1936 plötzlich ein Anruf aus Berlin kam, ein wichtiger Abgesandter der zionistischen Zentrale, nicht aus Deutschland, würde im Laufe des Tages in Hamburg eintreffen, um mit mir eine äusserst wichtige Angelegenheit zu besprechen. Ich erinnere mich nicht mehr an seinen Namen. Ich erfuhr von ihm, dass ein sehr bedeutender und wichtiges Schelisch aus Palästina, David Sealtiel, anscheinend bei der Ausreise aus Deutschland irgendwo im Rheinland verhaftet und von der Gestapo nach Hamburg gebracht worden sei. Ich sollte ihm als Rechtshilfe einen zionistisch-jüdischen Anwalt zur Verfügung stellen und überhaupt versuchen, Sorge zu tragen, dass er möglichst keinerlei besonders scharfen Massnahmen unterzogen werde. Meine Bemühungen ergaben folgendes.

Sealtiel entstammte einer sefardisch-jüdischen Familie aus Hamburg und war von Palästina aus in Europa auf einer secret mission, anscheinend im Zusammenhange mit Waffeneinkäufen, er war der Chief of Intelligence Service der Haganah und hatte Verbindungen mit den Hechaluzgruppen seiner frueheren Heimat Hamburg angeknüpft. Er war von der Gestapo festgenommen worden, trotz seiner palästinensischen Staatsangehörigkeit (er war früher auch in der Fremdenlegion gewesen und eine Abenteurernatur). Die Gestapo bestätigte mir seine Verhaftung. Ich stellte ihm einen Anwalt zur Verfügung, ich glaube ein Mitglied des Vorstandes der Ham-

4 Der Jurist Max Flesch (1907-1998), Dr. jur., war von 1935 bis 1937 Sekretär des Gruppenverbandes Nord-Westdeutschland der ZVfD. Im November 1936 kam Flesch in das KZ Dachau, 1939 flüchtete er nach Palästina. Joseph Walk, Kurzbiographien zur Geschichte der Juden 1918-1945, München u.a. 1988, S. 93.

burger Zionistischen Vereinigung, Dr. Manfred Zadek;⁵ in meinem Hause fanden einige wichtige Besprechungen statt, an denen auch Michael Traub vom Keren Hajsod, Berlin, teilnahm und meine mehrfachen Interventionen bei der Gestapo in Hamburg erreichten, dass Seatiel nicht in ein Konzentrationslager abgeschoben wurde, sondern in Untersuchungshaft wegen strafrechtlicher Vergehen gehalten wurde. Ich hatte damals den Eindruck, dass die Gestapo ihn verdächtigte, auch für die spanischen Republikaner tätig gewesen zu sein, und deswegen besonders scharf gegen ihn vorging. –

Meine Verbindungsleute zur Gestapo erteilten mir eines Tages die Warnung, Deutschland schnellstens zu verlassen, da sie anscheinend von ihrer Zentrale neue Weisungen für ein schärferes Vorgehen gegen Seatiel erhalten hatten und auch gegen alle diejenigen, die sich für ihn eingesetzt hatten. Diese »Verbindungsleute« waren im wesentlichen die einfachen Ueberwachungsbeamten der Gestapo für unsere Veranstaltungen, von denen ab und zu Informationen zu erhalten waren.

Ich reiste daraufhin nach Leipzig, wo gerade eine zionistische Konferenz für Mitteldeutschland stattfand und die führenden Zionisten wie Benno Cohn und Hans Friedenthal zu treffen waren. Um Weiterungen zu vermeiden, arrangierte man für mich eine Fahrt nach Palästina als Madrich der Jugendalijagruppe, die in die Ludwig Tietz Schule nach Jagur gebracht werden musste. Ich verblieb einige Monate in Palästina und kehrte erst auf meinen Posten zurück, als ich von dem Beamten des KKI. in Hamburg, Daniel Broches (jetzt Berachoth, tätig im Misrad Haberiuth) Nachricht erhalten hatte, dass in der Sache Seatiel nichts weiter unternommen wurde und Zusicherungen für meine persönliche Sicherheit erhalten worden seien. Das war wohl noch im Jahre 1936.

5 Gemeint ist Manfred Zadik (1887-1965); vgl. zu seiner Biografie Kap. 15.2, Anm. 8.

47.2 Die »Rassenschandeverfahren«

Nr. 1

»Rassenschande« auch bei Übertritt zum Judentum?⁶

14. Juli 1937

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 5854/37,
Bl. 2-5

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
Hamburg.

Hamburg, den 14. Juli 1937.

Aktenzeichen:

II Js. 580/37.

HAFTSACHE !

Anklageschrift

gegen

den Metallschleifer

Hans L.

geb. 17.6.1912 in Hamburg,

wohnh. Hamburg, Grabenstr. 10/2 I b. d. Eltern,

nicht vorbestraft,

seit dem 12.4.1937 im Untersuchungsgefängnis

hier in dieser Sache in Untersuchungshaft.

6 Die Strafbarkeit wegen »Rassenschande« konnte in dem Falle, dass der Mann oder die Frau zum Judentum übergetreten waren, für einen Laien immerhin zweifelhaft sein. § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. November 1935 (RGBl. I S. 1146) verbot den außerehelichen Verkehr »zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes«. Wer in diesem Sinne Jude war, bestimmte sich nach § 1 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) und nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333). § 5 dieser Verordnung bestimmte in Abs. 1 als Jude, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammte. In § 5 Abs. 2 der Verordnung konnte der sogenannte Halbjude unter näher bestimmten Voraussetzungen als Jude »gelten«. Konvertierte jemand zum Judentum, hatte dies nur für die Frage Bedeutung, ob ein Großelternanteil als jüdisch anzusehen sei; Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung, S. 29. Denn für einen Großelternanteil genügte es ohne weiteres, dass er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte oder angehört hatte, um fiktiv als Jude zu gelten. Der »rassemäßige« Gegenbeweis war nicht zulässig. Im Übrigen änderte in diesem System eine Konversion, auch der Übertritt zum Judentum, die rassemäßige Zuordnung grundsätzlich nicht. Diese im Einzelnen schwer zu durchschauende Rechtslage konnte Grund einer Strafmilderung sein. So erklärt sich der in dem hier dokumentierten Fall vergleichsweise recht milde Strafausspruch.

L. wird angeklagt, in Hamburg im März/April 1937, fortgesetzt handelnd, als Jude mit einer Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ausser-ehelichen Verkehr gepflogen zu haben.

- Verbrechen, strafbar nach §§ 2, 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 (R.G.Bl. I S. 1146).

Beweismittel:

I. Eigene Angaben des Angeschuldigten.

II. Zeugin: Erna M. geb. G., Hamburg, Glashüttenstr. 88.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der Angeschuldigte ist Volljude; seine sämtlichen Vorfahren gehörten der jüdischen Rasse und Religion an.

Der Angeschuldigte war mit der Ehefrau Erna M. geb. G. schon vor deren Ehescheidung befreundet. Er hatte sie durch ihren Mann, den Juden Manfred M., kennen gelernt. Die Zeugin M. ist deutsche Reichsangehörige und deutschblütig. Sie gehörte bis zum 9.7.1935 der evang. luth. Religion an und trat wegen der beabsichtigten Heirat mit dem Juden M. zur israelitischen Religion über.

Nachdem diese Ehe am 2.3.1937 geschieden worden war, kam es zwischen ihr und dem Angeschuldigten zum Geschlechtsverkehr. Beide haben in der Folgezeit fortgesetzt geschlechtliche Beziehungen unterhalten und zuletzt am 3.4.37 geschlechtlich miteinander verkehrt.

Der Angeschuldigte gibt diesen Sachverhalt zu. Er behauptet jedoch, er habe den Geschlechtsverkehr mit der Zeugin M. nicht für strafbar gehalten, da diese zur israelitischen Religionsgemeinschaft gehöre und nach ihm erteilten Auskünften als Jüdin gelte.

Diese Einlassung kann die Strafbarkeit des Angeschuldigten nicht beseitigen, da er sich über die deutschblütige Abstammung der Zeugin im klaren war und sich höchstens über die Begriffsbestimmung des Juden nach den Nürnberger Gesetzen im Irrtum befunden haben kann. Es ist im übrigen nicht glaubhaft, dass der Angeschuldigte der von ihm behaupteten Überzeugung gewesen ist; denn der frühere Ehemann der Zeugin M. hatte ihn schon im Dezember 1936, als er Beziehungen zwischen ihm und seiner Frau vermutete, darauf hingewiesen, dass er sich der Rasenschande schuldig mache, und der Angeschuldigte musste wissen, dass es bei der Entscheidung der Frage, wer als Jude gilt, grundsätzlich nur auf die Rassen- und nicht auf die Religionszugehörigkeit ankommt.

Antrag:

Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung vor der Gr. Strafkammer VI stattfinden zu lassen, sowie Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschliessen.

Im Auftrage:
(gez.) Keller

An das
Landgericht Gr. Strafkammer VI.
H i e r.

[handschriftlicher Vermerk: Termin v.d. großen Straf. VI /(382) am Mittwoch, den
4. August 1937, 11,30 Uhr.
Antrag: 6 Monate Gefängnis
Urteil: 1 Monat Gefängnis durch U-Haft verbüßt.
H. 4.8.37]

Nr. 2

Ein ungewöhnlicher Freispruch

23. August 1937

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 2750/38,
Bl. 96-107

LANDGERICHT IN HAMBURG

(36) II K.Ls. 52/37
53/37

URTEIL

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache
gegen
den kaufmännischen Angestellten
Kurt Alfred A.
geboren am 24. Juni 1918 in Hamburg
wegen Rassenschande
hat das Landgericht in Hamburg,
Große Strafkammer 6, in der Sitzung
vom 23. August 1937, an welcher teilgenommen haben:
Landgerichtsrat Dr. Ehlert
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Wünnenberg,
Hilfsrichter Assessor Warnick
als beisitzende Richter,
Friedrich Hamann,
Leonhard Biernatzki
als Schöffen,

Assessor Kleykamp
 als Beamter der Staatsanwaltschaft,
 Justizinspektor Wullenweber
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Staatskasse freigesprochen.

Gründe

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, als Jude und deutscher Staatsangehöriger in zwei Fällen mit Frauen arischer Abstammung und deutscher Staatsangehörigkeit außerehelich verkehrt zu haben.

[...]

Das Gericht kann aber nicht zu der Überzeugung gelangen, daß der Angeklagte auch schuldhaft das Blutschutzgesetz verletzt hat. Er selbst gibt an, nicht gewußt zu haben, daß auch sein Großvater mütterlicherseits, der Rechtsanwalt H., Jude gewesen sei. Er will stets angenommen haben, nur zwei jüdische Großeltern zu besitzen und sich auch stets nur als Mischling ersten Grades gefühlt haben. Sein Vater, so führt der Angeklagte aus, habe mit ihm nie über die Abstammung und die Familienverhältnisse seiner Mutter gesprochen, da er überhaupt nur selten von der Mutter des Angeklagten sprach, weil diese nach seines Vaters Ansicht die Schuld an der Eheerrüttung getragen habe. Ebenfalls habe er auch von seinen Großeltern väterlicherseits nichts Näheres über seine Abstammung in der mütterlichen Linie in Erfahrung gebracht, auch habe seine Mutter nichts über ihre Vorfahren verlauten lassen. Der Angeklagte gibt zwar zu, in jüdischen Lokalen verkehrt zu haben und bei einer jüdischen Firma in die Lehre gegangen und späterhin beschäftigt gewesen zu sein. Er bestreitet auch nicht, mit jüdischen Frauen intimen Verkehr gepflogen zu haben, trotzdem habe er sich aber nie als Volljude gefühlt. Die Erziehung in dem rein jüdischen Hause seines Vaters und seiner Großeltern väterlicherseits hätten diese Umstände bedingt.

[...]

Zu Gunsten des Angeklagten spricht schließlich, daß er eine unglückliche Jugend verlebt hat, da er teils bei seinen Großeltern in Hamburg, teils bei seinem Vater in Berlin aufgewachsen ist und in jungen Jahren seine Mutter kaum kennengelernt hat, so daß er also Aufklärung über seine familiären Verhältnisse gerade nach der mütterlichen Seite hin kaum bekommen konnte. Das Gericht hält insoweit auch die Angaben des Angeklagten, daß sein Vater mit Rücksicht auf dessen Einstellung gegen seine jetzige Frau über die Mutter des Angeklagten und deren Familie kaum gesprochen hat, für durchaus wahrscheinlich.

Bei Berücksichtigung der erwähnten eidlichen Bekundung der Zeugin S. und bei Abwägung aller Umstände, die zu Gunsten und zu Ungunsten des Angeklagten sprechen, sowie im Hinblick auf den günstigen Eindruck, den der Angeklagte auf das Gericht gemacht hat, insbesondere durch sein Verständnis, das er den Vorhal-

tungen des Gerichts darüber, daß er als Volljude anzusehen ist, entgegenbrachte, hat das Gericht doch letzte Zweifel, den Angeklagten als überführt anzusehen, daß er zur Zeit des Verkehrs mit den Zeuginnen B. und S. gewußt hat, daß sein Großvater väterlicherseits Jude war. Geht man aber davon aus, daß der Angeklagte darüber, daß er drei jüdische Großelternanteile hatte, sich im Irrtum befunden hat, so hat der Angeklagte vorsätzlich das Blutschutzgesetz nicht verletzt (§ 59 StGB.). Ein Mischling mit nur zwei jüdischen Großelternanteilen, der selbst, wie es beim Angeklagten der Fall ist, nicht mosaïschen Glaubens ist, macht sich gemäß § 1 Abs. 2 der ersten Ausführungs-Verordnung zum Blutschutzgesetz vom 13. November 1935 in Verbindung mit §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 2 der ersten Verordnung zum 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre nicht strafbar.

Schließlich kann dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, daß er die Möglichkeit des Vorliegens aller Tatumsstände, die zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes der Rassenschande erforderlich sind, erkannt und auch für diesen Fall den außerehelichen Verkehr mit den Zeuginnen S. und B. aufgenommen hätte, also bedingt vorsätzlich gehandelt hat. Der Angeklagte hat von vornherein angegeben, daß er gegen den Verkehr mit den Zeuginnen nur deshalb keine Bedenken gehabt habe, weil er sich für einen Mischling hielt. Das Gericht kann daher bei dem günstigen Gesamteindruck, den der Angeklagte gemacht hat, nicht zu dem Schluß gelangen, daß er, auch wenn er die Möglichkeit der Judeneigenschaft seines Großvaters Dr. H. erwogen hätte, trotzdem gegen das Gesetz gehandelt haben würde. Der Angeklagte ist somit mangels hinreichenden Beweises von der Anklage wegen Rassenschande freizusprechen.⁷

Die Kostenentscheidung beruht auf § 464 ff. StPO.

(gez.) Ehlert

(gez.) Wünnenberg

(gez.) Warnick

7 Das Gericht kam zu seinem Freispruch mangels Beweises, da dem Angeklagten ein geltend gemachter Irrtum über seine »rassenmäßige« Zuordnung und ihm damit subjektive Umstände eines fehlenden Vorsatzes zugute gehalten wurden. Die richterliche Tatsachenwürdigung ist genau auf den Einzelfall bezogen. Dem Gericht war die Kritikmöglichkeit seines Freispruches gewiss bewusst. Das zeigt seine ausführliche Begründung. Die Staatsanwaltschaft legte gegen das Urteil Revision ein, deren Ausgang nicht ermittelt werden konnte. Mit Schreiben vom 30. November 1937 forderte das Reichsjustizministerium die Strafakten an, mit Schreiben vom 11. Januar 1939 auch die Gestapo Hamburg. Das Landgericht Hamburg mag sich bei seiner Entscheidung von dem jugendlichen Alter des Angeklagten leiten lassen haben. Das Jugendstrafrecht sah für Heranwachsende zum Zeitpunkt des dokumentierten Urteils grundsätzlich die Strafen des allgemeinen Strafrechts vor, allerdings mit der Möglichkeit der Strafmilderung (vgl. § 9 RJGG).

Nr. 3

Der Bericht des Landgerichts Hamburg über seine Rechtsprechung zur »Rassenschande«

28. September 1937

Staatsarchiv Hamburg, 213-3 Landgericht – Verwaltung, Abl. 2 112

[Landgericht Hamburg]

112-22.9.37.

28. September 1937.

Sofort! Vertraulich!

An den Herrn Präsidenten
des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Zu 1050 E.-1a/4/.

Zu dem Schreiben vom 22. September 1937 berichte ich zu Ziffer 6 des Schreibens wie folgt:⁸

Die Rechtsprechung in Rassenschandesachen hat eines mit voller Deutlichkeit bestätigt: Die Notwendigkeit der Nürnberger Gesetze. Aus der Tatsache des Umbruchs von 1933 hat der Jude von sich aus die nötigen Konsequenzen nicht gezogen. Das ergibt sich eindeutig daraus, daß die zur Rassenschande führenden Bindungen des Juden zur deutschblütigen Frau in den weitaus meisten Fällen erst nach 1933 eingegangen worden sind. An Hand der vorliegenden Urteile schätze ich das Verhältnis der vor dem Januar 1933 eingegangenen Bindungen zu den nach 1933 angeknüpften auf $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$.

Die Wirkungen des Blutschutzgesetzes auf die Haltung der Juden nach einer so kurzen Zeit des Bestehens festzustellen, ist vielleicht etwas gewagt. Um das wirklich zu können, bedürfte es wohl eines umfangreicheren statistischen Materials, als es den Gerichten zur Verfügung steht. Von hier aus kann Vergleichsmaterial nur aus den sicherlich nur einen Ausschnitt des Gesamtgeschehens darstellenden Straffällen geschöpft werden.

Mit diesem Vorbehalt läßt sich sagen, daß in $\frac{2}{3}$ aller abgeurteilten Fälle die Verbindung des Juden zur deutschblütigen Frau schon vor Erlaß der Nürnberger Gesetze vorlag und in nur $\frac{1}{3}$ der Fälle nach Erlaß neu geknüpft wurde. Im Jahre 1936 hat das Gericht ganz überwiegend mit sogenannten Übergangsfällen oder doch mit alten Verhältnissen zu tun gehabt. Die Zahl der dreisten und frechen Gesetzesbrecher,

8 Der Bericht bezieht sich auf die dem Landgericht Hamburg durch den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts übermittelte Anfrage des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 22. September 1937; Kap. 50.1, Dok. 13.

die sich erst im Jahre 1936 an deutschblütige Frauen heranmachten, hat im Jahre 1937 stark zugenommen.

Für die Einstellung des Juden zum Blutschutzgesetz ist diese Tatsache bezeichnend. Die zum Teil schweren vom Hamburger Gerichte verhängten Strafen haben es in zahlreichen Fällen nicht verhindern können, daß neue Verbindungen angeknüpft wurden. Und dennoch ist m.E. die Furcht vor harten Strafen das einzige, was den Juden zur Achtung vor den Nürnberger Gesetzen bringen kann. Eine andere Einstellung zum Gesetz kann vom Juden nicht erwartet werden. Das Gebot der Rassentrennung, das er für seine Rasse durchweg – von Ausnahmen abgesehen – für selbstverständlich hält, wird er für die arische Rasse seinem Wesen nach innerlich nie anerkennen.

Hält die Angst vor dem Zuchthaus in vielen Fällen den Juden auch von dem eigentlichen Geschlechtsverkehr fern, so versucht er doch häufig durch Ersatzmanipulationen, wie gegenseitige Onanie und sonstige manuelle Handlungen, das Gesetz zu umgehen. Die Verteidigung eines Angeklagten, er habe das nicht für strafbar gehalten, tritt in neuerer Zeit immer häufiger auf. Nicht selten versucht der Angeklagte, sich der Strafverfolgung dadurch zu entziehen, daß er mit der Zeugin rechtzeitig vereinbart, vor der Polizei die Unwahrheit zu sagen. Zu einem Meineid läßt er es freilich im allgemeinen nicht kommen. Es liegen jedoch Fälle vor, wo ein Meineid der Zeugin nur durch die Vorsicht des Gerichts verhindert werden konnte.

Beleuchtet man die straflose deutschblütige Seite, so muß leider gesagt werden, daß es dem Juden im allgemeinen von den Frauen nicht schwer gemacht wird. Auch hier hat alle schon vor Erlaß der Nürnberger Gesetze betriebene Aufklärungsarbeit nicht erreicht, die deutsche Frau vom Juden fern zu halten. Nach Erlaß der Nürnberger Gesetze ist darin, soweit sich das beurteilen läßt, eine gewisse Besserung eingetreten, wenn auch häufig nur die Furcht vor einer öffentlichen Anprangerung die Frauen davor zurückhält, sich mit Juden einzulassen. Die in einer Großstadt wie Hamburg gegebenen besonderen Verhältnisse lassen natürlich einen allgemein gültigen Schluß in Bezug auf das Verhalten der Frauen gegenüber den Juden nicht zu. Jedenfalls sind es in den meisten Fällen nicht gerade wertvolle Frauen, die sich den Juden hingeben. Die Fälle, wo der Jude sich unter Ausnutzung seiner wirtschaftlichen Überlegenheit oder durch Verschweigung seiner Judeneigenschaft an deutschblütige Frauen heranmacht, sind verschwindend gering. Die Fälle, wo der Jude mit ausgesprochenen Huren Umgang hat, schätze ich auf 10 – 15 % aller Fälle.

Daß der Jude von sich aus, d.h. ohne äußeren Anstoß, ein einmal bestehendes strafbares Verhältnis aufgibt, kommt so gut wie garnicht vor. Erst die Verhaftung setzte dem rasseschänderischen Treiben ein Ende. Ernsthaftige Lösungsversuche werden selten von den Juden unternommen. Soweit das einmal vorkommt, sind Fälle bekannt, wo die Frauen Schwierigkeiten machen und die Trennung verhindern. In manchen älteren Verbindungen, wo der Jude lange Jahre mit einer deutschen Frau in einem eheähnlichen Verhältnis lebte und durch wirtschaftliche Notlage eine Ehe

nicht geschlossen werden konnte, liegt eine starke wirtschaftliche Verquickung vor, die eine Trennung erschwert.

Erfreulicherweise ist die Erzeugung von Mischlingen als höchst seltener Ausnahmefall zu bezeichnen. In 130 bis 140 abgeurteilten Strafsachen ist m.W. höchstens 3 – 4mal dieser strafscharfende Umstand festgestellt worden.

Wie von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt wird, sitzt zurzeit ein Jude wegen Rassenschande im Rückfalle in Untersuchungshaft.

Das Verhalten der Juden in der Hauptverhandlung ist zurückhaltend. Zumeist ist ihr Auftreten bescheiden. In der großen Überzahl sind sie geständig. Im Vorverfahren wird allerdings zum Teil hartnäckig versucht, alles abzustreiten. In vielen Fällen werden die Beschuldigten im Vorverfahren geständig, sobald ein Verteidiger mit ihnen Rücksprache genommen hat. Das deutet auf die in der Hauptverhandlung eingenommene Verteidigung hin, die sich fast ausschließlich auf das Strafmaß bezieht. Die Zahl der nicht geständigen Angeklagten beläuft sich m.W. noch nicht auf ein Dutzend. Das Bestreiten ist dann zumeist nicht auf den eigentlichen Strafvorgang gerichtet, sondern auf die Frage der Rassenzugehörigkeit (Mischlinge), den Einfluß der Religionszugehörigkeit und den Inhalt des Gesetzes abgestellt. Die Frage der Rassenzugehörigkeit einer arischen, mit einem Juden verheirateten oder verheiratet gewesenen Frau spielte mehrfach eine Rolle. Vielfach wird noch heute die Kenntnis der Strafbarkeit eines Verkehrs mit Huren und der Ersatzmanipulationen bestritten. Zum Teil sind diese Einwendungen als Zweckverteidigung angesehen worden. In manchen Fällen ist jedoch das Vorliegen eines – wenn auch unbeachtlichen Irrtums – nicht zu widerlegen, ein Ergebnis, das oftmals zu Strafmilderungen führen muß. M.E. wäre es angebracht, den Beteiligten durch geeignete Bekanntmachungen diese Verteidigungshandhabung abzuschneiden oder zu erschweren.

Was die Verteidigung zum Strafmaß angeht, so steht fest, daß die Juden genaue Kenntnis von den Strafmilderungsgründen besitzen, eine Kenntnis, die sich oft schon im Vorverfahren, d.h. vor der Beeinflussung durch einen Verteidiger, offenbart. Daß alte, lange Jahre bestehende Bindungen z.B. milder beurteilt wurden, ist genauestens bekannt. Durchweg wird versucht, daraus Kapital zu schlagen; es ist auch vorgekommen, daß der Zeitpunkt des Kennenlernens um 5 Jahre zurückverlegt wurde, und daß eine entsprechende Verabredung eine Zeugin um ein Haar zum Meineid gebracht hat; diese Folge wurde vom Angeklagten in Kauf genommen, um mit geringerer Strafe davon zu kommen.

Im übrigen werden die üblichen Strafmilderungsgründe wie bisherige Strafflosigkeit, Pflichterfüllung in der Kriegszeit usw. verteidigungsweise geltend gemacht.

Abschließend scheinen mir zwei Verteidigungsarten, die allerdings nur je 1mal vorkamen, erwähnenswert:

1. der übergroße Geschlechtstrieb und
2. die Tatsache, daß sich eine jüdische Frau vor der Ehe zum Geschlechtsverkehr nicht hergibt.

So bezeichnend solche Äußerungen aus dem Munde der Juden sind, so selten ist eine derart ungeschickte Verteidigung eines angeklagten Rassenschänders angetroffen worden.

In Vertretung
(gez.:) von Döhren.

Nr. 4

Meineid bei »Rassenschandefällen«

15./16. Oktober 1937

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 7463/38, Bl. 1-3

Der Polizeipräsident
Staatliche Kriminalpolizei
– Kriminalpolizeileitstelle Hamburg –
TgB.-Nr. 23.K. 251/37

Hamburg, den 15.10.37

Die L. wegen Verdachts des Meineides.

Gegen den Juden, Zahntechniker, Sigmund (ein) [Vorname]

F.,

geb. 11.6.1903 Augsburg, war ein Verfahren wegen Rassenschande mit der deutschblütigen, Friseurin, Käthe (ein) [Vorname]

L.,

geb. 5.2.1904 in Bielefeld, wohnhaft Lübeckertor 16 II. b/L. anhängig. F. wurde unter Anklage gestellt und fand die Hauptverhandlung vor der gr. Strafkammer VI am Mittwoch, dem 13.10.37, statt. F. wurde trotz der Eidesleistung der L., die jegliche intimen Beziehungen zu F. nach Erlaß des Blutschutzgesetzes bestritt, zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß sowohl der Angeklagte als auch die Zeugin L. bis zum Schluß die Unwahrheit gesagt haben. Diese Ansicht wurde auch von dem Gericht und der Staatsanwaltschaft vertreten.

Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft am 14.10.37 wurde die L. durch die Unterzeichneten Beamten in die Dienststelle gebracht, um nochmals eingehend vernommen zu werden. Mit der L. konnte am selben Tage in keiner Weise in eine Vernehmung eingetreten werden, da sie auf alle Fragen, die an sie gerichtet wurden, keine Antworten gab und die Beamten nur mit großen, fragenden Augen ansah. Bei der L. hatte man das Gefühl, dass sie mit sich kämpfte, jedoch im entscheidenden Moment keine Antwort gab.

Nach längeren vergeblichen Versuchen, die L. zu einer Aussage zu bewegen, wurde mit der Vernehmung abgebrochen und die L. zunächst um 14,30 Uhr vorläufig festgenommen und dem Arrestposten zum Weitertransport nach dem Polizeigefängnis Hütten übergeben. Die Festnahme erfolgte, weil ein Verbrechen (Meineid) den Gegenstand der Untersuchung bildet und wegen der zu erwartenden hohen Strafe Fluchtverdacht angenommen werden muß.⁹

[...]

Die L. weinte dauernd und war so aufgeregt, dass mit einer Vernehmung nicht fortgefahren werden konnte –. Sie zitterte am ganzen Körper. Auf eindringliche Ermahnungen, ihre Lage nicht noch zu verschlimmern, gab die L. keine Antwort. Zeitweise hatte man den Eindruck, dass sie aussagen wollte, jedoch im entscheidenden Moment schwieg sie.

Da eine ordnungsgemäße Vernehmung in ihrem Zustande nicht möglich war, so wurde sie bis zum 16.10.37 in Polizeihaft versetzt.

(gez.) Wiersberg
Kr.S.

[Hamburg, den 16.10.37]

Bei der L. hat man unbedingt den Eindruck, dass sie vollkommen unter dem Einfluß des Juden F. und dessen Anhanges steht. Durch den jahrelangen Umgang mit dem Juden und den Verkehr in dessen Familie hat die L. vollkommen ihre deutsche Zugehörigkeit und jegliches deutsche Denken vergessen. Sie hat ohne Bedenken den Meineid geleistet in der Annahme, dass F. darauf freigesprochen werden müßte. Bei ihrer Vernehmung am 15.10.37 erklärte sie, dass sie auch heute noch gewillt sei, den Juden zu heiraten. [...]

Die L. wurde zuerst in eine Zelle mit anderen Häftlingen gesetzt. Es besteht aber bei ihr die Gefahr, dass sie Lehren von bereits bestraften Personen sehr zugänglich

9 § 5 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. November 1935 (RGBl. I S. 1146) schloss eine Verurteilung der Frau wegen »Rassenschande« aus. Gesetzgeberisches Motiv war es, zu verhindern, dass sich die Frau im Falle ihrer Vernehmung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht wegen eigener Strafbarkeit berufen konnte. Die Straflosigkeit umgingen Gestapo und Gerichte im Falle des Leugnens der »Rassenschande« dadurch, dass nach Abschluss des gegen den Mann gerichteten Strafverfahrens die Frau wegen Meineides oder Begünstigung angeklagt und verurteilt wurde. War die Frau Jüdin, wurde sie vielfach durch die Gestapo in das KZ eingewiesen. – In dem hier dokumentierten Fall hatte das LG Hamburg Sigmund F. zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. F. kam im KZ zu Tode; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 100. Die Zeugin L. wurde durch das Urteil des LG Hamburg vom 31. Mai 1938 wegen Meineides zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt. Das war im Hinblick auf vergleichbare Strafverfahren ein verhältnismäßig »mildes« Strafmaß.

ist und solche annimmt. Es erscheint daher zweckmäßig, die L. vorläufig in Einzelhaft zu versetzen und Brief und Besuchssperre zu verhängen. [...]

(gez.) Wiersberg
Wiersberg,
Krim.Sekr.

(gez.) Kukawka,
Kukawka,
Krim.Ob.Asst.

Nr. 5

Die Rechtsprechungskontrolle durch das Reichsjustizministerium

5. November 1937

Staatsarchiv Hamburg, 213-3 Landgericht – Verwaltung, Abl. 2 112, Bl. 19-24

[Landgericht Hamburg]

Eilt sehr

5. November 1937.

112 – 28.10.37

An den Herrn Präsidenten
des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Der Herr Reichsminister der Justiz hat mit Schreiben vom 11. Oktober 1937 – III g 9 482 a/37 – an den Herrn Oberstaatsanwalt in Hamburg darauf hingewiesen, daß die Große Strafkammer 6 des Landgerichts Hamburg in Rassenschandesachen Juden auffallend milde bestraft habe, nämlich fast nur mit Gefängnisstrafen, dagegen am 20. und 25. August 1937 zwei Arier mit Zuchthausstrafen von 2 Jahren.

Auf das Ersuchen vom 28. Oktober 1937 – 40 E – 1 a – berichte ich nach Prüfung der Akten:

I.

Eine Reihe der vom Herrn Reichsminister der Justiz erwähnten Fälle ist ganz besonders gelagert gewesen. In den nachfolgend erwähnten 5 Fällen hat daher auch die Staatsanwaltschaft in keinem Falle Zuchthaus beantragt.

1. Im Falle L. – 11 K Ls 46/37 – ist durch Urteil vom 4. August 1937 ein Jude zu 1 Monat Gefängnis wegen Rassenschande verurteilt worden. Er hatte mit der deutschblütigen, aber zur jüdischen Religion übergetretenen, geschiedenen Ehefrau eines jüdischen Freundes Geschlechtsverkehr gehabt. Er hat glaubhaft vorgebracht, daß er auf verschiedene Anfragen vom Standesamt und sonstigen Behörden mündlich Auskunft erhalten habe, der Verkehr mit einer zum Judentum übergetretenen, deutschblütigen, früheren Ehefrau eines Juden sei erlaubt.

Die Staatsanwaltschaft hatte 6 Monate Gefängnis beantragt.

2. Der Jude W. – II K Ls 47/37 – ist durch Urteil vom 11. August 1937 zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die Staatsanwalt hatte 8 Monate beantragt.

W. hatte als Jude mit seiner früheren, arischen Ehefrau, von der er 1932 im gegenseitigen Einvernehmen geschieden war, seit 1933 zusammen gelebt. Beide hatten die Scheidung bereit, da sie vorher glücklich verheiratet waren und nur durch Einfluß anderer sich wegen ihrer Rasseverschiedenheit zur Scheidung hatten überreden lassen.

3. Der Jude F. ist durch Urteil vom 6. August 1937 – II K Ls 33/37 – zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die Staatsanwaltschaft hatte 1 Jahr beantragt.

Der Jude hatte ein arisches Ehepaar und ein junges Mädchen, mit denen er in einem und demselben Geschäft zusammen arbeitet, in die Heide gefahren, wo das arische Ehepaar die Nacht über bleiben wollte. Der Jude sollte in seinem Kraftwagen zurückkehren. Infolge eines Kraftwagenunfalles entschloß sich der Jude, im Heidedorf zu bleiben, fand aber trotz aller Bemühungen kein Zimmer. Sein Wunsch, auf dem Vorplatz zu schlafen, wurde von der Pensionswirtin der 3 Arier abgeschlagen. Man verabredete sich dahin, daß die beiden Frauen in einem Bett und die beiden Männer in dem anderen Bett des von dem arischen Ehepaar vorbestellten Zimmers übernachten sollten. Nachdem noch getrunken worden war, ging man zu Bett. Der Jude legte sich zuerst hin. Abredewidrig stiegen aber die Eheleute zusammen in ein Bett und das arische Mädchen legte sich zu dem Juden. Dabei ist es zum Geschlechtsverkehr gekommen, der später nicht wiederholt worden ist. Es handelte sich also um eine Gelegenheitstat, die in erster Linie auf zufällige Umstände und das unverantwortliche Verhalten der Arier zurückzuführen war.

4. Am 4. August 1937 wurde der Jude N. dem Antrage der Staatsanwaltschaft entsprechend zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt – II K Ls 45/37 –.

Das Verhältnis bestand seit 1929 und war durch eine gewisse wirtschaftliche Bindung verstärkt. Der Jude war Frontkämpfer und hatte sich nach zunächst gelungenener Flucht ins Ausland freiwillig für das Strafverfahren gestellt.

5. Der Jude L. wurde am 30. Juli 1937 dem Antrage der Staatsanwaltschaft entsprechend zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt – II K Ls 39/37 –.

Er war Zuhälter eines arischen Kontrollmädchens gewesen.

II.

Zwei der vom Herrn Reichsminister der Justiz erwähnten Fälle sind Straftaten sehr jugendlicher und völlig unreifer Menschen.

1. Der Jude A. wurde am 1. März 1937 zu 1 ½ Jahren Gefängnis verurteilt – II K Ls 11/37 –. Die Staatsanwaltschaft hatte 2 Jahre Zuchthaus beantragt.

Es handelt sich um eine sentimentale, unreife Jugendliebschaft eines 22-jährigen Menschen mit dem Tanzmädchen einer Bar. Das Verhältnis war freiwillig mit Rücksicht auf das Gesetz gelöst worden.

2. Der Arier S. wurde am 23. August 1937 – II K Ls 56/37 – zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Der Antrag der Staatsanwaltschaft war auf 1 ½ Jahr Gefängnis ergangen.

Der 22-jährige, völlig energielose Angeklagte hatte sich trotz Warnungen seiner Eltern von der Jüdin, die die treibende Kraft war und mit der er seit 1933 ein Verhältnis hatte, nicht lösen können.

III.

In den folgenden 3 Fällen ist das Gericht, in 2 Fällen abweichend von den Anträgen der Staatsanwaltschaft, zu Gefängnisstrafen gekommen, weil es sich in den Fällen B. und U. um Übergangsfälle aus alten Verhältnissen handelte und weil im Falle H. die beteiligte Arierin einen menschlich völlig wertlosen Eindruck machte.

1. Der Jude B. wurde am 3. Mai 1937 – II K Ls 23/37 – zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Staatsanwaltschaft hatte 15 Monate Gefängnis betragt.

Es handelte sich um ein altes Verhältnis, das nach Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes zunächst freiwillig aufgegeben war. Von April bis Juni 1936 war das Paar 3 – 4 Mal noch zusammen gekommen und hatte wieder geschlechtlich verkehrt. Dann trennte man sich freiwillig endgültig. Der Angeklagte war Frontkämpfer.

2. Der Jude U. wurde am 11. August 1937 zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt – II K Ls 43/27 –. Die Staatsanwaltschaft hatte 1 1/2 Jahr Zuchthaus beantragt.

Es handelte sich um ein altes Verhältnis. Nach dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze war es nur einmal im Januar 1936 noch zu einem Rückfall gekommen, der erheblich durch die Umstände gefördert worden war.

3. Der Jude H. wurde am 25. August 1937 zu 1 Jahr, 6 Monaten Gefängnis verurteilt – II K Ls 54/37 –. Die Staatsanwaltschaft hatte 1 Jahr, 6 Monate Zuchthaus beantragt.

Es handelte sich um ein Verhältnis, das ein Jude mit der 45-jährigen Inhaberin einer Pension (offensichtlich eines Absteigequartiers) unterhalten hatte und das im Januar 1936 durch die Frau gelöst worden war. Der Jude war Frontkämpfer.

Zu I. bis III.:

Bei Betrachtung der geschilderten Fälle im einzelnen bin ich der Überzeugung, daß sich die von der Großen Strafkammer 6 erkannten Gefängnisstrafen gegen Juden durchaus vertreten lassen und zu Beanstandungen keinen hinreichenden Anlaß bieten. Es handelt sich regelmäßig um besonders geartete Fälle, die erhebliche Milderungsgründe aufweisen.

Neben diesen milden Urteilen gegen Juden hat die Große Strafkammer 6 unter Vorsitz des Landgerichtsrats Dr. Ehler t, der auch bei den meisten der unter I. bis III. erwähnten Verhandlungen vorgesehen hat, in der gleichen Zeit scharfe Zuchthausurteile gegen Juden gefällt.

IV.

Ich verweise im einzelnen auf folgende Urteile:

1. Der Jude D. ist am 30. Juli 1937 – II K Ls 42/37 – zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Die Staatsanwaltschaft hatte nur 3 Jahre Zuchthaus beantragt.
2. Der Jude E. ist am 18. August 1937 zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Staatsanwaltschaft hatte 4 ½ Jahre beantragt.
3. Der Jude L. wurde am 10. September 1937 – II K Ls 68/37 – zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Staatsanwaltschaft hatte 3 ½ Jahre Zuchthaus betragt.

Ich verweise weiter auf die Urteile gegen die Juden:

L. – II K Ls 62/37 –

A. – II K Ls 59/37 –

G. – II K Ls 67/37 – ,

die in der Zeit vom 1. September bis 10. September 1937 zu mehrjährigen Zuchthausstrafen von der Großen Strafkammer 6 verurteilt worden sind.

Diese Urteile beweisen, daß die Große Strafkammer 6 zur gleichen Zeit, als sie die vom Herrn Reichsminister der Justiz erwähnten Urteile fällte, auch scharfe Strafen in schweren Fällen der Rassenschande verhängt hat.

V.

Der Herr Reichminister der Justiz erwähnt zwei Fälle, in denen Arier Zuchthaus von 2 Jahren erhalten haben.

Es handelt sich im einzelnen um folgendes:

1. Der Arier H. ist am 20. August 1937 zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt – II K Ls 51/37 –. Der Antrag der Staatsanwaltschaft ist unbekannt, da sich die Akte selbst auf die Revision eines Mitangeklagten in Leipzig befindet.

Aus den Urteilsgründen ergibt sich, daß es sich um ein altes Verhältnis mit starker, wirtschaftlicher Verquickung handelte. Zuchthausstrafe ist deswegen verhängt worden, weil der Angeklagte nach Abschluß eines fruchtlosen, staatspolizeilichen Ermittlungsverfahrens wegen Rassenschande das rassenschänderische Verhältnis weiter fortgesetzt hatte. Mit der Jüdin hatte er Verabredungen getroffen, wie man sich im Falle eines Zugriffs der Polizei herauslögen solle.

2. Der Arier S. wurde am 25. August 1937 zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Staatsanwaltschaft hatte sogar 2 ½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Ehrverlust beantragt.

Der Angeklagte war Steward auf einem deutschen Schiff und hatte die Dreistigkeit, die Jüdin, die er 1933/34 kennengelernt hatte, bis zuletzt auf seinem Schiff zum Geschlechtsverkehr zu empfangen.

Bei der Besonderheit dieser Fälle ist meiner Überzeugung nach die Verhängung einer Zuchthausstrafe gegen die Arier vertretbar und gibt zu einem Eingreifen meinerseits keinen Anlaß.

VI.

Andere Fälle, insbesondere die Fälle

- K. – II K Ls 15/37 –
 E. – II K Ls 32/37 –
 M. – II K Ls 38/37 – und
 S. – II K Ls 60/37 -,

zeigen wiederum, daß das Gericht in der gleichen Zeit in Fällen, in denen ebenfalls Landgerichtsrat Dr. Ehlert entweder den Vorsitz führte oder Referent war, auch recht milde Gefängnisstrafen wegen Rassenschande gegen Arier verhängt hat. Daß die Kammer in der letzten Zeit in Verkennung des Zwecks der Nürnberger Gesetze Arier wegen Rassenschande im Gegensatz zu den Juden zu hart bestraft hätte, ist danach nicht richtig.¹⁰

gez.: [Ferdinand] Korn.

Nr. 6

»Das System Rothenberger«: die Einflussnahme auf »Rassenschandeverfahren«

⟨A⟩ 11. November 1937

⟨B⟩ 31. Januar 1938

Staatsarchiv Hamburg, 221-5 Landesverwaltungsgericht, 78, Bl. 26-28

⟨A⟩

Der Präsident.
 des
 Hanseatischen Oberlandesgerichts

Hamburg 36, den 11. November 1937.
 Sievekingplatz.

Betr.: Urteile in Rassenschandesachen.
 Bericht vom 5. Nov. 1937 – 112 –.

Herrn
 Landgerichtspräsidenten K o r n ,
 Hamburg.

¹⁰ Zur Rechtsprechung des Landgerichts Hamburg zur »Rassenschande« vgl. u. a. die Falldarstellung von Gunther Schmitz, Zum Urteil gegen Heinrich M. wegen Rassenschande, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...«. Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, Hamburg 1995, S. 103-112; ferner Hans-Christian Lassen, Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und »Rassenschande«. Sexualdelikte vor Gericht in Hamburg 1933-1939, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...«. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus«, Hamburg 2000, S. 216-289, hier S. 281ff.; Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung.

Persönlich!

Die Durchsicht der mir übersandten Urteile, die anbei zurückgereicht werden, gibt mir Veranlassung, auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen, die m.E. grundsätzlich bei der Behandlung von Rassenschandesachen in den Vordergrund gerückt werden sollten:

1. Die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse oder besonderer Umstände sollte als Milderungsgrund nur nach sorgfältiger Prüfung der Frage erfolgen, ob die überragende staatspolitische Bedeutung der Rassenschutzgesetze und die Notwendigkeit ihrer strengen Durchführung gerade nach der Übergangszeit eine solche Berücksichtigung zulassen. Andernfalls könnte die Befürchtung gerechtfertigt sein, daß durch zu tiefes Eingehen auf die Umstände des einzelnen Falles und die persönlichen Verhältnisse des Täters der große Grundgedanke des Gesetzes verwässert wird und die unbedingt nötige rücksichtslose Bekämpfung der Rassenschande nicht mit der erforderlichen Energie erfolgt.

2. Es würde mir zweckmäßig erscheinen, wenn in den Urteilsbegründungen die persönlich-menschlichen Beziehungen zwischen den an der Rassenschande Beteiligten mit einiger Zurückhaltung behandelt würden. Nach der Auffassung des Gesetzgebers ist das Verbrechen der Rassenschande ein so schwerer Verstoß gegen Grundgesetze, die zur Erhaltung des Volkes erforderlich sind, daß demgegenüber die Berücksichtigung menschlicher Gesichtspunkte erst nach sorgfältiger Prüfung erfolgen darf. Es wird dem unverbildeten gesunden Volksempfinden schwer verständlich sein, wenn in solchen Urteilen allzu sehr etwa das Menschlich-Tragische oder die innigen persönlichen Beziehungen u.dgl. hervorgehoben werden.

Ich bitte, Gelegenheit zu nehmen, in einer Ihnen geeignet erscheinenden Weise die Richter, die in Rassenschandesachen eingesetzt werden, mit diesen Gesichtspunkten bekanntzumachen. Dabei weise ich noch auf das von dem Herrn Reichsminister der Justiz dem Herrn Oberstaatsanwalt in Hamburg gegenüber beanstandete Urteil in der Strafsache gegen Walter Bloch – II K Ls 63/37, 66/37 hin. In diesem Urteil hat das Gericht in den Strafzumessungsgründen »zu Gunsten« des Angeklagten als richtig unterstellt, daß er die ernsthafte Absicht gehabt habe, die Jüdin zu heiraten! Auch hier wird eine offenbar tiefere menschliche Beziehung und ernsthafte Zuneigung in Verbindung mit der ernsten Absicht, die Zeugin zu heiraten, als Milderungsgrund aufgeführt. Mit Recht verweist der Herr Reichsminister der Justiz hierzu auf das Urteil des Reichsgerichts vom 31. Mai 1937 – DJ.S.1039 – und die in dieser Entscheidung zum Ausdruck gekommene Rechtsauffassung.

(gez.) Rothenberger Dr.¹¹

¹¹ Der Jurist Dr. Curt Rothenberger (1896-1959), Promotion 1920, war zunächst im richterlichen Dienst tätig. Sein Eintritt in die NSDAP wurde später auf 1931 rückdatiert. Am 8. März 1933 wurde er als Senator Leiter der Hamburger Landesjustizverwaltung. Rothenberger setzte als überzeugter Nationalsozialist eine personelle »Erneuerung« der Hamburger Justiz durch. Am

[handschriftlicher Vermerk:
Herr Dr. v. Döhren ist von der Auffassung
verständnisvoll. Sie entspricht vollen Umfanges seiner
Ansicht.

6.12.37

(gez.) Korn]

⟨B⟩

Der Präsident
des
Hanseatischen Oberlandesgerichts

Hamburg 36, den 31. Januar 1938
Sievekingplatz

Ich bitte, mir künftig je eine Ausfertigung der in Rassenschande-Sachen eingehenden Urteile vorzulegen. Die Vorlage bitte ich in der gleichen Weise vorzunehmen wie sie bereits bei den Urteilen des Sondergerichts gehandhabt wird.

In Vertretung
(gez.) Letz

An
den Herrn Landgerichtspräsidenten in
H a m b u r g .

1. April 1935 wurde er Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts und damit höchster Richter der Hansestadt. Weitere Ämter kamen hinzu, u. a. als Präsident des Oberverwaltungsgerichts, Vorsitzender des Reichsoberseeamtes, Ratsherr der Hansestadt, 1936 als Leiter der Prüfungsstelle Hamburg des Reichsprüfungsamtes und 1939 als Präsident des Reichsprisenhofes. Rothenberger vermochte in enger Zusammenarbeit mit Reichstatthalter Karl Kaufmann, aber verdeckt auch mit der SS und dem SD, eigene und nationalsozialistische Vorstellungen machtvoll durchzusetzen. Gegenüber der Richterschaft entwickelte er mit Hilfe des sogenannten »Systems Rothenberger« ein perfektes Instrument zur Justizlenkung. Das hier dokumentierte Schreiben ist in diesem Sinne beispielhaft. Später kamen Vor- und Nachschaubesprechungen über anhängige oder abgeschlossene Verfahren, auch sogenannte Richterbriefe, als Mittel der unmittelbaren Lenkung hinzu. Im August 1942 wurde Rothenberger, seinem längerem Wunsche entsprechend, zum Staatssekretär im Reichsjustizministerium ernannt, dort aber von Hitler am 21. Dezember 1943 wegen eines Plagiatsvorwurfs seines Amtes enthoben und in den Wartestand versetzt. Im August 1944 wurde er in Hamburg zum »Beauftragten für den totalen Kriegseinsatz« ernannt. Im Nürnberger »Juristen-Prozeß« wurde Rothenberger 1947 mit sieben Jahren Haft bestraft, jedoch bereits 1951 begnadigt und im Entnazifizierungsverfahren in einem Bescheid desselben Jahres in die Gruppe der »Entlasteten (V)« eingestuft. Am 1. September 1959 nahm sich Rothenberger, der in Hamburg als äußerst erfolgreicher juristischer Repetitor tätig war, das Leben. Vgl. Gunther Schmitz, Die Vor- und Nachschaubesprechungen in Hamburg 1942-1945. Zur Justizlenkung im totalen Krieg, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen. Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, Hamburg 1995, S. 447 ff.; Bästlein, Vom hanseatischen Richtertum; Schott, Curt Rothenberger – eine politische Biographie; Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 309 ff., 623 ff., 669 ff., 1103 ff.

Nr. 7

Die Verurteilung trotz des Selbstmords der einzigen Zeugin

15. November 1937

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 1658/38,
Bl. 107-II6

Landgericht in Hamburg.

(36) II K.Ls. 69/37
68/37.

Urteil.

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache
gegen
den Reisevertreter
Herbert Manfred G.,
geboren am 12. April 1909 zu Altona,
wegen Rassenschande,
hat das Landgericht in Hamburg,
Große Strafkammer 6, in der Sitzung
vom 15. November 1937, an welcher
teilgenommen haben:
Landgerichtsdirektor Dr. von Döhren
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Schmidt,
Hilfsrichter Assessor Schultz
als beisitzende Richter,

[...]

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Rassenschande, Verbrechen strafbar gemäß §§ 2, 5 II des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurteilt.

Sechs Monate der erlittenen Untersuchungshaft werden auf die erkannte Strafe angerechnet.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Der Angeklagte G. ist am 12. April 1909 in Altona geboren. Er ist Volljude. Auch seine Eltern und Großeltern sind Juden gewesen. [...]

Der Eröffnungsbeschluß legt dem Angeklagten zur Last, mit der Elise M., die Arierin und deutsche Staatsangehörige ist, nach Erlaß der Nürnberger Gesetze ge-

schlechtlich verkehrt und sich der Rassenschande schuldig gemacht zu haben. Der Angeklagte bestreitet sich strafbar gemacht zu haben. [...]

Die Elise M., deren arische Abstammung und deutsche Staatsangehörigkeit urkundlich festgestellt wurde, konnte vom Gericht nicht als Zeugin gehört werden, da sie am 17. Februar 1937 durch Selbstmord aus dem Leben geschieden ist.

Nach ihrer Schilderung haben sie und der Angeklagte, wie der als Zeuge vernommene Kriminalassistent Wiersberg bekundet hat, seit 1928 bis zum August 1935 regelmäßig zusammen geschlechtlich verkehrt, [...]

[...] Die M. ist am 16. Februar 1937 einem Amtsarzt zur Untersuchung über das Vorhandensein einer Geschlechtskrankheit überwiesen worden. Sie hat sich geweigert, diese Untersuchung an sich vornehmen zu lassen, da sie starke Schmerzen habe. Im unmittelbaren Anschluß an den Auftritt bei dem Amtsarzt hat sie durch Vergiftung mit Veronal Selbstmord verübt.

Der Angeklagte ist trotz der Aussage des Zeugen Wiersberg bei seiner Darstellung des Verhältnisses zwischen ihm und der M. geblieben und hat erklärt, die M. müsse sich geirrt haben oder ihre Aussage sei auf die Art der Vernehmung zurückzuführen.

Trotz des Antrages der Staatsanwaltschaft, den Angeklagten mangels Beweises freizusprechen, ist das Gericht auf Grund dieses Sachverhalts davon überzeugt, daß es auch nach Erlaß der Nürnberger Gesetze zwischen dem Angeklagten und der M. zu geschlechtlichen Beziehungen gekommen ist. Es hat nicht aufgeklärt werden können und das Gericht läßt es dahingestellt, ob zwischen beiden ein regelrechter Geschlechtsverkehr stattgefunden hat oder ob beide sich gegenseitig mit der Hand befriedigt haben. Darauf kommt es für die Feststellung der Rassenschande nicht an, da beide Möglichkeiten als außerehelicher Verkehr im Sinne des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre aufzufassen sind. Das Bestreiten des Angeklagten sieht das Gericht als durch die Hauptverhandlung widerlegt an. Es widerspricht jeglicher Lebenserfahrung, daß zwischen zwei Menschen, die seit 1928 miteinander regelmäßig verkehrt haben, und seit 1930 miteinander verlobt gewesen sind, und in derartig engen Beziehungen zueinander gestanden haben, wie der Angeklagte und die M. plötzlich vor Erlaß der Nürnberger Gesetze, also ohne einen ersichtlichen Grund den Geschlechtsverkehr aufgeben, während alle anderen Beziehungen aufrechterhalten bleiben. [...] Es kommt entscheidend hinzu, daß beide, der Angeklagte und die M., nicht die Wahrheit gesagt sondern gelogen haben. Hierzu hätte, wenn es sich wirklich so zugetragen hätte, wie es der Angeklagte angibt, für keinen der beiden eine Veranlassung bestanden. Nichts wäre zweckmäßiger und selbstverständlicher gewesen als zu sagen »wir haben miteinander verkehrt und haben uns wegen der Nürnberger Gesetze getrennt«. Das hat keiner von beiden gesagt, sie haben vielmehr beide unwahrscheinliche und sich widersprechende Entschuldigungen vorgetragen. [...]

Bei der Strafzumessung ist das Gericht davon ausgegangen, daß es sich im vorliegenden Fall um eine hartnäckige Verletzung des Blutschutzgesetzes handelt. Die Art und Weise der Verteidigung des Angeklagten und die Tatsache, daß er nach der

Überzeugung des Gerichts auch die M. zu Unwahrhaftigkeiten veranlaßt hat, müssen als besonders dreist bezeichnet werden. Es war ferner davon auszugehen, daß der Angeklagte den Tod der M., wenn auch vielleicht nicht verschuldet, so doch wenigstens mit verursacht hat. Das Gericht hat ferner berücksichtigt, daß dem Blutschutzgesetz als einem Grundgesetz des deutschen Volkes eine besondere Beachtung zukommt, und daß auch die bisher erkannten schweren Strafen offenbar noch nicht zu einem Erfolge auf diesem Gebiet geführt haben. Das Gericht hat unter Berücksichtigung aller dieser Umstände auf eine Zuchthausstrafe von drei Jahren gegen den Angeklagten erkannt.

Die Untersuchungshaft konnte dem Angeklagten wegen seines hartnäckigen Bestreitens nur zu einem Teil angerechnet werden. Das Gericht hat dem Angeklagten sechs Monate der erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe angerechnet.¹²

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens erging gemäß § 465 StPO.

(gez.) von Döhren

(gez.) Dr. Schmidt

(gez.) Schultz

Nr. 8

Über die Strafbarkeit der »Rassenschande« im Ausland

29. April 1938

Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift 21/1938, Abt. A, Sp. 456 f.

56. Strafbarkeit fortgesetzten Geschlechtsverkehrs zwischen deutschen, innerhalb der Reichsgrenzen wohnhaften Staatsangehörigen, und zwar einem Volljuden und einer deutschblütigen Frau, während vorübergehenden Auslandsaufenthalts.

LG Hamburg vom 29. April 1938 (II Kls. 21/38).

Aus den Gründen:

[...]

Zur Entscheidung steht also ein fortgesetzter Geschlechtsverkehr zwischen dem Angeklagten als Volljuden und der Zeugin im Ausland. Nach der Auffassung des Gerichts ist auch ein solcher Verkehr im Ausland als strafbar im Sinne der Nürnberger Gesetze anzusehen. Beide Beteiligte sind deutsche Staatsangehörige und haben ihren ständigen Wohnsitz innerhalb der Reichsgrenzen; sie begaben sich nur vorübergehend ins Ausland. Der unter solchen Umständen im Ausland ausgeübte Ge-

¹² Das Reichsgericht verwarf mit Beschluss vom 20. Januar 1938 – 3 D 24/38 – die Rechtsbeschwerde des verurteilten G. gemäß § 349 Abs. 1 Satz 2 StPO als »offensichtlich unbegründet«. Über das weitere Schicksal von G. ist nichts bekannt. Eine Deportation ist nicht nachgewiesen.

schlechtsverkehr zwischen einem Juden und einer deutschblütigen Frau kann nach dem Sinn und Zweck des Blutschutzgesetzes nicht straflos sein, zumal der Angeklagte mehrfach seinen Aufenthalt außerhalb der Reichsgrenzen zur Begehung der Tat mißbraucht hat. Würde auf Grund des Territorialitätsprinzips des § 3 StGB. die Strafbarkeit solcher Fälle der Rassenschande ausgeschlossen sein, so würde das Ziel des Blutschutzgesetzes, nämlich durch die Reinerhaltung des deutschen Blutes und die Rassentrennung den Fortbestand des deutschen Volkes zu sichern, auf das Ernste gefährdet sein. Die Nürnberger Gesetze sind ihrer Bedeutung nach den im § 4 StGB. angeführten Ausnahmefällen vom Grundsatz des Territorialitätsprinzips gleichzusetzen. Unter analoger Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 4 StGB. gemäß § 2 StGB. ist die Strafbarkeit der im Ausland begangenen Rassenschande in diesem Falle begründet. Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß diese Auffassung dem gesunden Volksempfinden entspricht.

Dieser Entscheidung entspricht im übrigen auch die Einstellung des Angeklagten oder der Zeugin zu dieser Frage. Sie haben beide den Verkehr nicht für straflos gehalten.

Der Angeklagte hat geglaubt, daß er mit der deutschblütigen Zeugin keinen außerehelichen Verkehr unterhalten durfte. Daß sie deutsche Staatsangehörige ist, war ihm bekannt. Es liegen somit alle objektiven und subjektiven Voraussetzungen vor, die eine Verurteilung aus den §§ 2, 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes rechtfertigen.

Nr. 9

Kein hinreichender Tatverdacht durch geschicktes Zeugenverhalten

20. Mai 1938

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 7849/38, Bl. 185-187

LANDGERICHT HAMBURG

II Js. 992/37

(36) 13/38

B e s c h l u ß
In der Strafsache
gegen
Max W.

In der Strafsache gegen den Kaufmann Max W. wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Reichskasse.

Gründe:

Die Anklage legt dem Angeschuldigten zur Last, zu Hamburg in der Zeit vom Dezember 1935 bis Mai 1937 fortgesetzt handelnd als Jude deutscher Staatsangehörigkeit mit der deutschen Staatsangehörigen und deutschblütigen Betty M. Rassenschande getrieben zu haben.

Die Zeugin M. hat bei ihren beiden ersten Vernehmungen am 19. Juni 1937 und 9. August 1937 bekundet, sie habe den Angeschuldigten im Mai 1927 kennengelernt und mit ihm seit 1928 ein Liebesverhältnis unterhalten. [...]

Der Angeschuldigte selbst bestreitet, nach Erlaß der Nürnberger Gesetze mit der Zeugin Geschlechtsverkehr ausgeübt oder unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben. An Einzelheiten könne auch er sich nicht mehr erinnern. [...]

Das Gericht ist bei dieser Sachlage nicht zu der Überzeugung gelangt, daß eine einwandfreie Überführung des Angeschuldigten möglich ist. Als einziges Beweismittel steht die Aussage der Zeugin Betty M. zur Verfügung. Diese Aussage ist aber derart widerspruchsvoll und schwankend, daß sie für eine Verurteilung des Angeschuldigten nicht ausreicht. Bei ihren 6 Vernehmungen hat die Zeugin dauernd wechselvolle Angaben über Zeit und Ort gemacht. Bereits bei ihrer zweiten Vernehmung hatte sie ihre Bedenken über den genauen Zeitpunkt des letzten Verkehrs mit dem Angeschuldigten geltend gemacht, während sie bei ihrer vierten Vernehmung auch noch Zweifel über den genauen Ort, an dem dieser Verkehr erfolgt sein sollte, äußerte. Nach der letzten polizeilichen Meldung hat der Angeschuldigte in der Adolfsbrücke 7 bei Krull überhaupt nur ab 27. Januar 1936 gewohnt, während die Zeugin bei ihren ersten Vernehmungen fest behauptet hatte, daß in dieser Wohnung des Angeschuldigten der Verkehr im Dezember 1935 erfolgt sei. Bei Inaugenscheinnahme des Tatortes bestritt die Zeugin, hier mit dem Angeschuldigten verkehrt zu haben. Ob es zu einem Verkehr in der Capellenstraße 14 bei Körbelin gekommen ist, läßt sich ebenfalls nicht feststellen. Es kommt bei dieser Sachlage daher auch nicht mehr darauf an, ob vielleicht nach dem Geburtstage der Zeugin Betty M. am 29. Januar 1936 irgendwelche sexuellen Handlungen vom Angeschuldigten in der Wohnung Adolfsbrücke 7 vorgekommen sind, da das Gericht die Aussage der Zeugin M. schlechthin für so widerspruchsvoll ansieht, daß auf Grund dieser Aussage eine Verurteilung des Angeschuldigten nicht erfolgen kann.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird daher abgelehnt. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 ff. StPO.¹³

13 Eine von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage musste durch das Strafgericht durch einen Eröffnungsbeschluss zugelassen werden (vgl. § 209 StPO). Das setzte einen »hinreichenden« Tatverdacht voraus. In dem hier dokumentierten Beschluss wird dies verneint. Ein derartiges Ergebnis war verhältnismäßig selten, erschien dem Gericht jedoch bei sehr zweifelhafter Beweislage »günstiger«, als aufgrund einer öffentlichen Hauptverhandlung den Angeklagten freizusprechen. In dem hier dokumentierten Fall hatte sich die Vernehmungstechnik der Kriminalpolizei angesichts des durchaus geschickten Aussageverhaltens der Zeugin als erfolglos

Der Haftbefehl vom 21. Juni 1937 wird mangels dringenden Tatverdachtes aufgehoben.

Hamburg, den 20. Mai 1938.

Landgericht in Hamburg,
Große Strafkammer 6.

(gez.) von Döhren

(gez.) Ehlert, Dr.

(gez.) Dauwes

Nr. 10

Die Gründe der Strafzumessung: öffentliche Abschreckung

27. Mai 1938

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 7785/38

Landgericht Hamburg.

(36) II KLs 58/37

55/37

Urteil.

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache

gegen

den Sprachlehrer

Karl Heinrich Z.

geboren am 30. April 1899 in Wiesbaden

wegen Rassenschande,

hat das Landgericht in Hamburg, Große

Strafkammer 6, in der Sitzung vom

27. Mai 1938, an welcher teilgenommen

haben:

Landgerichtsdirektor Dr. v. Döhren

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Wulff,

Hilfsrichter Assessor Dauwes

als beisitzende Richter,

erwiesen. Da sich der Angeschuldigte W. in Untersuchungshaft befunden hatte, stand ihm gegen den Staat ein Anspruch auf Entschädigung zu. Die Strafkammer stellte dies mit Beschluss vom 20. Mai 1938 fest. Die Untersuchungshaft hatte immerhin elf Monate gedauert.

Walter Barwieck,
 Eduard Holtmann
 als Schöffen,
 Erster Staatsanwalt Rüger
 als Beamter der Staatsanwaltschaft,
 Justizinspektor Wullenweber
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen fortgesetzter Rassenschande zu einer Zuchthausstrafe von 2 (zwei) Jahren verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren aberkannt.

6 (sechs) Monate der erlittenen Untersuchungshaft werden auf die erkannte Strafe angerechnet.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Der Angeklagte Karl Z. ist am 30. April 1899 in Wiesbaden geboren. [...]

Der Eröffnungsbeschluß vom 24. August 1937 legt dem Angeklagten zur Last, hinreichend verdächtig zu erscheinen,

in Hamburg in der Zeit von Mai bis Juli 1937 fortgesetzt handelnd als deutscher Staatsangehöriger deutschen oder artverwandten Blutes mit einer Jüdin außerehelichen Verkehr gepflogen zu haben (Verbrechen strafbar nach §§ 2, 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935).

Das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 6, erkannte in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1937 auf folgendes Urteil:

Der Angeklagte wird wegen Rassenschande, Verbrechen strafbar gem. §§ 2, 5 II des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Die erlittene Untersuchungshaft wird dem Angeklagten auf die erkannte Strafe angerechnet.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

In seiner Begründung führt das Landgericht aus, daß der Angeklagte überführt sei, mit der Volljüdin Else St. in der Zeit von Mai 1937 bis zum Juli 1937 Rassenschande betrieben zu haben. Der Angeklagte sei geständig. Zu seiner Verteidigung habe er vorgetragen, er sei der Meinung gewesen, danziger Staatsangehöriger zu sein, da seine sämtlichen Vorfahren Danziger seien und seine Eltern an dem Stichtag, der nach dem Versailler Vertrag für die danziger Staatsangehörigkeit entscheidend gewesen sei, in Danzig gewohnt hätten. [...]

Das Reichsgericht, dritter Strafsenat, hat in seiner Sitzung vom 17. Februar 1938 auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung durch Urteil für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Hamburg vom 13. Dezember 1937 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

In der Urteilsbegründung führt das Reichsgericht aus, daß der Angeklagte zu seiner Verteidigung u.a. geltend gemacht habe, er sei danziger Staatsangehöriger, da seine Eltern am 10. Januar 1920 in Danzig gewohnt hätten. Die Strafkammer habe herüber keine Feststellungen getroffen, [...]

Fest steht nach der Überzeugung des Gerichts, daß der Angeklagte sich als Deutscher gefühlt hat und auch mit vollem Vorsatz Rassenschande mit der Zeugin St. betrieben hat. Hierfür spricht insbesondere noch, daß der Angeklagte bereits den Versuch unternommen hatte, ins Ausland zu flüchten und dort eine neue Existenz zu gründen, obwohl der Angeklagte in Deutschland ein gutes Auskommen hatte. In Kenntnis der Tatsache, daß in Deutschland eine Eheschließung mit der Zeugin St. nicht möglich war, hatten der Angeklagte und die Zeugin St. offenbar die Absicht, in Italien entgegen den Bestimmungen des Blutschutzgesetzes die Ehe einzugehen, wie die Zeugin St. bei ihrer ersten polizeilichen Vernehmung auch eingeräumt hat.

Somit ist der Angeklagte wegen vollendeter vorsätzlich begangener Rassenschande nach §§ 2, 5 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 zu bestrafen.

Was das Strafrecht anlangt, so ist straferschwerend zu berücksichtigen, daß das Blutschutzgesetz des deutschen Volkes und jeder Verstoß hiergegen hart zu bestrafen ist, zumal die Verbrechen der Rassenschande noch immer im Steigen begriffen sind und eine abschreckende Wirkung hervorgerufen werden muß. Für den Angeklagten persönlich kommt straferschwerend hinzu, daß er noch im Sommer 1937, zu einer Zeit als die deutschen Gerichte die Verbrechen der Rassenschande schon außerordentlich hart bestrafen, mit der Zeugin St. Beziehungen unterhalten hat. Dabei ist er in grober Mißachtung des Blutschutzgesetzes nicht davor zurückgescheut, die Zeugin in seine Wohnung aufzunehmen, um dort mit ihr Rassenschande zu betreiben. Zu Ungunsten des Angeklagten spricht ferner, daß er offensichtlich die Absicht hatte, mit der Zeugin ins Ausland zu flüchten, um dort die Zeugin St. entgegen den gesetzlichen Bestimmungen zu heiraten. Dieses Verhalten des Angeklagten zeigt eindeutig, daß er kein Empfinden für die Rassenfrage besitzt. Strafmildernd konnte dem Angeklagten nur zu Gute gerechnet werden, daß er im Kriege gewesen ist und auch bisher nicht vorbestraft ist. Da der Angeklagte mit vollem Vorsatz seine rassenschänderischen Beziehungen zur Zeugin St. unterhalten hat, konnte jedoch nur eine Zuchthausstrafe in Frage kommen. Eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren hält das Gericht für erforderlich, aber auch angemessen. Wegen der ehrlosen Gesinnung, die der Angeklagte besonders dadurch gezeigt hat, daß er es ohne Bedenken zugelassen

hätte, daß die Zeugin St., falls sie nicht unbeeidigt geblieben wäre, zu seinen Gunsten einen Meineid geleistet hätte, sind ihm ferner gemäß § 32 StGB. die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt worden. 6 Monate der erlittenen Untersuchungshaft hat ihm das Gericht mit Rücksicht auf die lange Dauer der Ermittlungen auf die erkannte Strafe angerechnet.

[...]

(Unterzeichnet:)

von Döhren.

Wulff.

Dauwes.

Nr. II

»Rassenschande« eines Geltungsjuden

10. Juni 1938

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 7662/38, Bl. 1-9

LANDGERICHT HAMBURG

(36) II KLs 60/38

47/58

Urteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache

gegen

den Mützenmacher

Max (I) A.

geboren am 14. März 1914 in Hamburg,

wegen Rassenschande,

hat die Große Strafkammer 6 des

Landgerichts in Hamburg in der

Sitzung vom 10. Juni 1938, an welcher

teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Dr. Ehlert

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Petersen,

Landgerichtsrat Lembser

als beisitzende Richter,

[...]

für Recht erkannt:

Der Angeklagte A. wird wegen Rassenschande (Verbrechen gegen §§ 2, 5^{II} des Blutschutzgesetzes) zu einer Gefängnisstrafe von acht Monaten verurteilt.

Die erlittene Untersuchungshaft wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Dem Angeklagten A. wird Rassenschande mit der deutschblütigen Zeugin Oe. zur Last gelegt.

Die Hauptverhandlung hatte folgendes Ergebnis:

Der jetzt vierundzwanzigjährige Angeklagte lernte die deutschblütige Zeugin Oe. im Hause seiner Eltern kennen, wo die Zeugin seit 1931 als Hausangestellte tätig war. Es kam zwischen ihm und der um 2 ½ Jahre älteren Zeugin im Jahre 1932 zum ersten Geschlechtsverkehr. Der Angeklagte setzte den Geschlechtsverkehr regelmäßig bis kurz vor seiner Verhaftung fort (7. April 1938). Er bestreitet, sich der Rassenschande schuldig gemacht zu haben, weil er ein jüdischer Mischling ersten Grades sei, nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört habe und auch nicht im jüdischen Sinne erzogen worden sei.

Hierzu ist folgendes festgestellt worden:

Der Angeklagte ist am 14. März 1914 als uneheliches Kind der Johanna St. geboren worden. Seine Mutter ist ihrer Abstammung nach deutschblütig. Sie und ihre Eltern gehörten der evangelisch-lutherischen Kirche an. Erzeuger des Angeklagten war der volljüdische Mützenmacher Markus A. Auf seine Veranlassung trat die St. am 27. Oktober 1915 aus der evangelisch-lutherischen Religionsgemeinschaft aus und zum mosaischen Glauben über. Am 30. März 1916 schloß A. mit ihr die Ehe, durch die der Angeklagte die Stellung eines ehelichen Kindes erhielt. Handlungen nach jüdischem Ritus sind jedoch an ihm nicht vorgenommen worden. Er wurde weder beschnitten noch jüdisch konfirmiert. [...] Der Angeklagte will sich nach dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze im Stadthaus erkundigt haben, ob er als Mischling ersten Grades eine deutschblütige Frau heiraten könne. Dabei will er die Auskunft erhalten haben, daß das mit besonderer Genehmigung möglich sei. Von einer Frage nach seiner Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft weiß der Angeklagte nichts. Er hat sich ein Formblatt für einen Genehmigungsantrag ausändigen lassen. Er und die Zeugin Oe. bemühten sich dann um die erforderlichen Abstammungsurkunden. Im März 1937 verlobten sie sich. Sie trugen seit dem Verlobungstage Ringe. Eine besondere Verlobungsfeier fand aber nicht statt. Der Genehmigungsantrag ist bisher nicht abgesandt worden, und zwar angeblich deshalb, weil noch einige Urkunden fehlten.

Der Angeklagte hat keine jüdische Glaubenserziehung erhalten. Sein Umgang war unwiderlegt ein überwiegend christlicher. Er betätigte sich früher beim Sportclub »Victoria«, dem auch sein Vater angehörte. Nach der Machtübernahme schied

er hier aus. Von 1934/1936 machte er dann – angeblich auf Veranlassung seines Sportlehrers aus dem Sportclub Victoria – im jüdischen Sportverein »Schild« mit.

Der Angeklagte ist seit vielen Jahren in die Liste der jüdischen Gemeinde eingetragen. Diese Eintragung ist nach der Beurkundung des Vaters A. darauf zurückzuführen, daß er seinen Sohn der jüdischen Gemeinde gegenüber als mosaisch angegeben hat. Die Eintragung bestand schon zur Zeit des Inkrafttretens der Nürnberger Gesetze. Der Angeklagte gibt zu, von dieser Eintragung nachträglich erfahren zu haben, als die Hamburger Polizei nach September 1935 einmal eine Bescheinigung über seine Religionszugehörigkeit verlangt habe. Sein Vater habe die Bescheinigung, aus der er dann seine Kenntnis erlangt habe, beschafft. Der Eintragung habe er keine Bedeutung beigemessen; daher habe er auch nichts dagegen unternommen. Später habe die jüdische Gemeinde von ihm Kirchensteuern beansprucht. Diesen Anspruch wendete der Vater A. dadurch ab, daß er der Gemeinde fernmündlich mitteilte, sein Sohn beziehe kein steuerpflichtiges Einkommen.

Hiernach ist erwiesen, daß der Angeklagte am Stichtage, nämlich am 16. September 1935, in die Liste der jüdischen Gemeinde in Hamburg eingetragen war und daß er, nachdem er davon erfahren hatte, nichts dagegen unternommen hat.

Daß der Angeklagte diese Kenntnis etwa schon vor dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze erlangt hätte, war nicht einwandfrei zu klären. Der Vater des Angeklagten konnte den Zeitpunkt der Beschaffung der Zugehörigkeitsbescheinigung nicht mit Sicherheit angeben.

Die Entscheidung ist von der Frage abhängig, ob der Angeklagte, der ein jüdischer Mischling ersten Grades ist, am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder später in diese aufgenommen worden ist. (§ 1 der ersten Ausführungs-Verordnung zum Blutschutzgesetz und § 5 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Reichs-Bürgergesetz). Den angeführten Bestimmungen liegt der Gedanke zu Grunde, daß ein jüdischer Mischling ersten Grades, der sich durch sein äußeres Verhalten in den Kreis des Judentums stellt oder gestellt hat, fortan als Volljude gelten soll. Das Verhalten des Mischlings kann daher nur nach äußeren Merkmalen (objektiven) beurteilt werden. Wenn keine rituelle Einordnung in die jüdische Glaubensgemeinschaft stattgefunden hat, genügt als äußeres Merkmal auch die widerspruchslose Führung in den Listen der jüdischen Gemeinde oder die Zahlung von Kultus-Steuern, sofern der Mischling von seinem Eintrag in die Liste oder von der Veranlagung zur Steuer Kenntnis erhalten hat. (Siehe Reichsgericht in Juristischer Wochenschrift 1938 St. 1583). Das Verhalten des Angeklagten entspricht diesen gesetzlichen Voraussetzungen. Er hatte bald nach dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze von der Eintragung seines Namens in die Liste der jüdischen Gemeinde Kenntnis bekommen und nichts getan, um die Eintragung zu beseitigen.

Der ihm bekannt gewordenen Kirchensteuer-Anforderung ist er auch nicht etwa mit dem Einwand begegnet, daß er nicht zur jüdischen Religionsgemeinschaft gehöre. Daß der Angeklagte nur versehentlich in der Liste geführt wurde, ist von ihm niemals geltend gemacht worden und ist auch nicht anzunehmen, da er offenbar

von seinem jüdischen Vater zu einer Zeit bei der jüdischen Gemeinde angemeldet worden ist, als auch seine deutschblütige Mutter bereits der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte. Er ist also als Kind seiner dem Glauben nach jüdischen Eltern zur Anmeldung und Eintragung gekommen. Infolge der widerspruchslösen Hinnahme dieser Eintragung ist der Angeklagte als Mitglied der jüdischen Religionsgemeinschaft anzusehen, ohne Rücksicht darauf, daß an ihm keine rituellen Handlungen vorgenommen worden sind, daß er unwiderlegt niemals die Synagoge besucht hat und daß er auch nicht im jüdischen Glauben erzogen worden ist. Auf die innere Einstellung des Angeklagten zur Frage der Religionszugehörigkeit kommt es hier nicht an.

Der Angeklagte hat sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme offenbar nicht für ein Mitglied der jüdischen Religionsgemeinschaft gehalten. Von seinem Bruder erfuhr er, daß es auch nach den deutschen Gesetzen für seine rassische Einordnung auf die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft ankomme. Er wußte, daß er in der Liste der jüdischen Gemeinde geführt wurde und daß ihn die Gemeinde zu dem Kreis der jüdischen Steuerpflichtigen zählte. Trotzdem verlobte er sich öffentlich mit der deutschblütigen Zeugin Oe. und machte auch aus seinen Beziehungen zu dieser Zeugin kein Hehl. Dieses Verhalten spricht nach Sachlage dafür, daß sich der Angeklagte nicht für jüdisch im Sinne der Rassengesetze hielt und daß er seinen Handlungsweise für erlaubt ansah. Allerdings ist der Angeklagte auch in der Meldekartei der Polizeibehörde als mosaich verzeichnet. Ob diese Angabe auf die persönliche Erklärung des Angeklagten zurückzuführen ist, konnte jedoch nicht mehr ermittelt werden. Der Irrtum des Angeklagten über seine rassische Einordnung stellt einen Irrtum über das Strafgesetz dar, der für die Schuldfrage unbeachtlich ist. Daß der Begriff des Juden nicht unmittelbar im Blutschutzgesetz bestimmt wird, sondern in einer Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz, ändert nichts daran, hier einen Strafrechtsirrtum als gegeben anzunehmen.

Der Angeklagte kannte nach den obigen Feststellungen sämtliche Merkmale, die ihn nach dem Gesetz als Volljuden kennzeichnen. Er war sich auch dessen bewußt, daß die Zeugin Oe. eine deutschblütige deutsche Staatsangehörige ist. Er hat sich daher eines fortgesetzten Verbrechens gegen die §§ 2, 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre schuldig gemacht. Der Umstand, daß der Angeklagte erst nach dem Stichtag (dem 16. September 1935) von der Listeneintragung erfahren hat, ergibt keine andere Rechtslage, da auch der nachträgliche Übertritt zur jüdischen Religionsgemeinschaft ausreicht, einen jüdischen Mischling endgültig als Volljuden zu kennzeichnen. Im übrigen ist das Gericht auch nicht dem Einwand der Verteidigung gefolgt, die geltend macht, daß der Angeklagte wohl der jüdischen Verwaltungsgemeinde angehört haben könne, nicht aber der jüdischen Religionsgemeinschaft, die damals rechtlich selbständig gewesen sei. Die Berücksichtigung dieser formalrechtlichen Aufteilung wird dem Grundgedanken des Gesetzes nicht gerecht, das jedem Mischling, der sich durch sein Verhalten zum Judentum bekannt hat oder bekennt, von der deutschblütigen Gemeinschaft ausschließen will.

Der Angeklagte ist hiernach wegen fortgesetzter Rassenschande zu bestrafen. Bei der Strafzumessung fiel zu Gunsten des Angeklagten entscheidend ins Gewicht, daß der junge und unbestrafte Angeklagte bei seiner Handlungsweise offenbar einem Rechtsirrtum verfallen war. Unter diesen Umständen war von einer Zuchthausstrafe abzusehen. Die zu verhängende Gefängnisstrafe war jedoch fühlbar festzusetzen, weil der Angeklagte seinen Rechtsirrtum grob fahrlässig verschuldet hat. Er hat, nachdem er die maßgebenden Gesetzesmerkmale von seinem Bruder erfahren hatte, jede ordnungsgemäße Erkundigung an zuständiger Stelle unterlassen und unbekümmert mit der Zeugin Oe. geschlechtlich verkehrt. Er ist nach seinen eigenen Angaben nicht mit der Frage bei den Behörden vorstellig geworden, ob die von ihm hingenommene Listeneintragung ihn nun als Juden kennzeichne. Eine Gefängnisstrafe von 8 Monaten erschien ausreichend und angemessen. Diese Strafe ist gegen ihn verhängt worden. Gemäß § 60 StGB. wurde die erlittene Untersuchungshaft darauf angerechnet.¹⁴

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPo.

(Unterzeichnet:)

Ehlert Dr.

Petersen.

Lembser.

¹⁴ Max A. wurde als »Geltungsjude« verurteilt. Wer Jude im Sinne des § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) war, bestimmte sich gemäß § 1 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) und nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333). Nach § 5 Abs. 2 der letztgenannten Verordnung galt ein »Halbjude« unter näher bestimmten Voraussetzungen fiktiv als Jude; Essner, Die »Nürnberger Gesetze«, S. 194 ff. Das hier dokumentierte Urteil des LG Hamburg vom 10. Juli 1938 nahm an, dass Max A. der Deutsch-Israelitischen Gemeinde am 15. September 1935 angehörte und stützte hierauf seine Verurteilung. Max A. wurde nach Verbüßung der Gefängnisstrafe in das KZ Fuhsbüttel eingeliefert. Gemäß §§ 1, 7 der in der Britischen Besatzungszone geltenden Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (VOBl. 1947, S. 68) wurde das Strafurteil durch Bescheid vom 15. August 1956 aufgehoben.

Nr. 12

Zuchthaus und Sicherungsverwahrung: die Strafzumessung wegen »Rassenschande«
(1938)

28. Oktober 1938

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 5950/39,
Bl. 1-26

LANDGERICHT HAMBURG.

(36) II KLS 85/38.

80/38.

Urteil.

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache
gegen
den Kaufmann
Erwin (I) F.,
Juden und deutschen Staatsangehörigen,
geboren am 18. Juli 1910 in Hamburg,
wegen Rassenschande,
hat das Landgericht in Hamburg, Große
Strafkammer 6, in der Sitzung vom
28. Oktober 1938, an welcher teilgenommen haben:
Landgerichtsrat Dr. Ehlert
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Etzold,
Hilfsrichter Gerichtsassessor Dauwes
als beisitzende Richter,
Wilhelm Meyer,
Otto Blanke
als Schöffen,
Assessor Meyer
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizinspektor Wullenweber
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Rassenschande in 5 Fällen und wegen versuchter Rassenschande in 4 Fällen (Verbr. strafbar nach §§ 2, 5 Abs. II des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935, §§ 43, 74 StGB.) zu einer Gesamtstrafe von 10 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 10 Jahren aberkannt.

Die erlittene Untersuchungshaft wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Gegen den Angeklagten wird die Sicherungsverwahrung angeordnet (§§ 20 a, 42 e des StGB.).¹⁵

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

[...]

Der als Sachverständiger vernommene Physikus Dr. Koopmann bezeichnet den Angeklagten als zurechnungsfähig und normal.¹⁶

IV.

Zum Strafmaß.

Bei der Strafzumessung sind zunächst außerordentlich straferschwerend der Umfang und die Dauer der Straftaten des Angeklagten zu berücksichtigen. Der Angeklagte hat sich nicht darauf beschränkt, mit einer Zeugin Beziehungen aufzunehmen sondern hat jedes Mädchen und jede Frau, derer er habhaft werden konnte, für seine rassenschänderischen Zwecke mißbraucht. Zur Verurteilung stehen 9 Fälle. Das Gericht zweifelt nicht daran, daß dieser Angeklagte auch noch mehr Verbrechen der Rassenschande verübt hätte, wenn sich ihm noch mehr Gelegenheiten geboten hätten. Das ergibt sich aus dem hemmungslosen Vorgehen des Angeklagten in den einzelnen Fällen ohne weiteres.

Weiter ist für den Angeklagten schwerwiegend, daß seine strafbaren Handlungen bis in das Jahr 1938 gedauert haben und erst durch seine am 27. April erfolgte Verhaftung beendet wurden. Trotz der Presse-Veröffentlichungen, die gerade im Jahre 1937 sehr zahlreich waren und jeden Juden in Deutschland darüber belehrten, daß

15 Der Verurteilte wurde am 18. Juli 1910 in Hamburg geboren. Im Jahre 1934 hatte er eine Jüdin geheiratet. Diese war zum Zeitpunkt der strafgerichtlichen Verhandlung wegen der strafgesetzlich nicht verfolgbaren »Rassenschande« mit zwei »arischen« Männern in Schutzhaft. Von 1938 bis 1942 befand sich der Verurteilte im Zuchthaus Bremen-Oslebshausen. Von dort wurde er über das Zuchthaus Hamburg-Fuhlsbüttel am 10. Dezember 1942 nach Auschwitz deportiert und hier am 21. Januar 1943 ermordet; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 96. Das Urteil des LG Hamburg vom 28. Oktober 1938 wurde gemäß §§ 1, 7 der in der Britischen Besatzungszone geltenden Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (VOBl. 1947, S. 68) aufgehoben. Vgl. nunmehr das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 25.8.1998, BGBl. I S. 2501.

16 Der Arzt Dr. Hans Koopmann (1885-1959), Privatdozent der Universität Hamburg und Leiter des Universitätsinstituts für Gerichtliche Medizin im Hafenkrankehaus, war als Sachverständiger in zahlreichen Strafverfahren tätig. Seine hierbei dargestellten »erbbiologischen« Ergebnisse müssen als kritisch angesehen werden; Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 131-136. Wegen der »nichtarischen« Herkunft seiner Ehefrau, die »Mischling II. Grades« war, blieb Koopmann eine angestrebte universitäre Laufbahn verschlossen. Im Jahre 1940 wurde ihm wegen seiner »nichtarischen« Ehefrau die Lehrbefugnis entzogen. Aus diesem Grunde erhielt er 1945 den Titel eines außerplanmäßigen Professors und wurde 1951 als »ordentlicher« Professor emeritiert.

er mit schärfsten Strafen zu rechnen hatte, hat der Angeklagte unter völliger Mißachtung der Nürnberger Gesetze sein rassenschänderisches Treiben fortgesetzt und sogar noch intensiver gestaltet.

Der Angeklagte bekleidete bereits als stiller Teilhaber und als Prokurist der Firma Wegner & Co eine arbeitgeberähnliche Stellung und war, da sein Vater sich in Brasilien befand, praktisch der Leiter des Unternehmens. Ihm oblag deshalb eine ganz besondere Sorgfaltspflicht gegenüber der Gefolgschaft. Es muß daher besonders schwer wiegen, wenn der Angeklagte diese bevorzugte Stellung ausnutzte, um seinen Angestellten nachzustellen und sie zu mißbrauchen. In keinem Fall hat das Gericht ferner feststellen können, daß der Angeklagte aus Zuneigung oder deshalb, weil er mit einer Angestellten enger zusammenarbeiten mußte, zum Verkehr gekommen ist. Vielmehr hat er planmäßig sich an einzelne Mädchen herangemacht, die erst kurze Zeit in dem Betriebe tätig waren und mit denen er geschäftlich überhaupt keine Berührung hatte. Die bei ihm offensichtlich in ausgeprägtem Maße vorhandene triebhafte Geschlechtslust hat er niemals zu unterdrücken versucht sondern bei jeder sich ihm bietenden Gelegenheit betätigt.

Es genügte ihm weiterhin nicht, mit einer Frau zur selben Zeit zu verkehren, sondern er unterhielt gleichzeitig zu mehreren Frauen Geschlechtsbeziehungen, so zu den Zeuginnen P., Sch. und F., ferner mit den Zeuginnen W., N., R., F., J. und P. Die einzelnen Zeiten greifen ineinander über. Dabei ist strafschärfend zu berücksichtigen, daß der Angeklagte verheiratet war und einen Geschlechtsverkehr jederzeit mit seiner Ehefrau ausüben konnte.

[...]

Diese einzelnen Straferschwerungsmomente haben in den nachfolgenden Einsatzstrafen ihren Niederschlag gefunden. Strafmilderungsgründe, wie etwa die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten oder die Krankheit seiner Ehefrau können bei diesem Angeklagten nicht mildernd ins Gewicht fallen.

Das Gericht gelangt in den einzelnen Fällen daher zu folgenden Einsatzstrafen:

- | | |
|---------|----------------------|
| 1. F. | 2 Jahre Zuchthaus |
| 2. R. | 3 Jahre Zuchthaus |
| 3. N. | 3 ½ Jahre Zuchthaus |
| 4. W. | 3 Jahre Zuchthaus |
| 5. Sch. | 1 ½ Jahre Zuchthaus |
| 6. J. | 2 Jahre Zuchthaus |
| 7. P. | 1 ½ Jahre Zuchthaus |
| 8. F. | 2 Jahre Zuchthaus |
| 9. P. | 1 ½ Jahre Zuchthaus. |

Das Gericht hat dabei die Fälle, in denen der Angeklagte wegen versuchter Rassenschande verurteilt ist, nämlich Sch., J., P., und P. gemäß § 44 StGB. milder abgeurteilt als die übrigen Fälle der vollendeten Rassenschande.

Gemäß § 74 StGB. sind die angeführten Einsatzstrafen zu einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren zusammengefaßt.

Die außerordentlich niedrige Gesinnung des Angeklagten und die ungewöhnlich dreiste Mißachtung der Nürnberger Gesetze rechtfertigen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gemäß § 32 StGB., welche das Gericht auf die Dauer von 10 Jahren bemessen hat.

Darüber hinaus hat der Angeklagte durch sein Verhalten bewiesen, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, dessen dauernde Unschädlichmachung geboten ist. Wie die Zahl der einzelnen Fälle, aber auch die lange Dauer der Straftaten und das Vorgehen des Angeklagten beweisen, wohnt dem Angeklagten ein verbrecherischer Hang inne. Er ist bei dieser Sachlage eine Gefahr für das deutsche Volk, insbesondere für die deutsche Jugend. Unter diesen Umständen erfordert es die öffentliche Sicherheit, daß der Angeklagte nicht wieder gegen das wichtigste Grundgesetz des deutschen Volkes, das Blutschutzgesetz, welches die Reinerhaltung der deutschen Rasse und somit den Fortbestand des deutschen Volkes sichern soll, verstoßen kann. Es besteht bei der Persönlichkeit dieses Täters durchaus die Gefahr, daß er auch zukünftig derartige Angriffe gegen das deutsche Volk unternehmen wird. Eine Wiederholungsgefahr ist auch deshalb gegeben, weil der Angeklagte noch im verhältnismäßig jungen Alter steht. Das Gericht kommt somit zu dem Ergebnis, daß der Angeklagte infolge seines inneren Hanges zum Verbrechen ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, dessen Sicherungsverwahrung die öffentliche Sicherheit erfordert (§§ 20 a¹¹, 42 e StGB.).

Die Anrechnung der Untersuchungshaft gemäß § 60 StGB. rechtfertigt sich deshalb, weil der Angeklagte den Sachverhalt unumwunden zugegeben hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

(Unterzeichnet:)

Etzold.

Dauwes.

Nr. 13

Die sich übersteigernden Strafzumessungsgründe bei der Verurteilung des Rechtsanwalts Max Eichholz

1938/1939

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 06774/39, Bl. I-II

LANDGERICHT HAMBURG

(36) II KLS. 34/39

54/39

Urteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache
 gegen
 den Juden und früheren Rechtsanwalt
 Dr. Max Israel Eichholz,
 geboren am 3. Dezember 1881 in Hamburg,
 wegen Rassenschande,
 hat das Landgericht in Hamburg,
 Große Strafkammer 6, in der Sitzung
 vom 12. Juli 1939, an welcher teil-
 genommen haben:
 Landgerichtsrat Wehlen
 als Vorsitzender,
 Landgerichtsrat Dr. Petersen,
 Landgerichtsrat Dauwes
 als beisitzende Richter,
 Carl Haeger,
 Paul Lange
 als Schöffen.
 Gerichtsassessor Meyer
 als Beamter der Staatsanwaltschaft,
 Justizinspektor Wendt
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Rassenschande zu
 einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren
 verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt. Die erlittene Untersuchungshaft wird auf die erkannte Strafe angerechnet. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.¹⁷

Gründe:

[...]

IV. Strafzumessungsgründe:

Bei den Strafzumessungsgründen hat das Gericht zu Lasten des Angeklagten gewertet, daß er bis Anfang 1939 die Gewissenlosigkeit besessen hat, mit einer deutschblütigen Frau Rassenschande zu betreiben. Ihm als früherem Rechtsanwalt war die Schärfe, mit welcher die deutschen Gerichte gerade in den letzten Jahren die Verbrechen der Rassenschande abgeurteilt haben, genauestens bekannt, zumal er sich im Falle Coutinho (Rassenschande) als Rechtsvertreter betätigt hat. Wenn er trotzdem sein rassenschänderisches Treiben hemmungslos bis kurz vor der Verhaftung fortgesetzt hat, so zeugt das von einem erheblichen verbrecherischen Willen und von einer ganz außerordentlichen Mißachtung der Gesetze des Landes, das ihm Gastrecht gewährte. Als früherem Rechtsanwalt war von ihm die unbedingte Achtung dieser Gesetze, die er fördern sollte, in besonderem Maße zu verlangen.

Erschwerend ist weiter, daß es sich bei der geschändeten Frau um eine Büroangestellte, also um eine damals zu ihm im Abhängigkeitsverhältnis stehende Frau handelt, zu der er gerade intime Beziehungen hätte vermeiden müssen, wie es die einfachste Pflicht eines jeden Betriebsführers ist. Daß er diese Pflicht verletzt hat, zeigt ihn als typischen Vertreter der jüdischen Rasse, die gerade ihre Angestellten nur als Freiwild betrachtet hat. Weiter fällt erschwerend ins Gewicht, daß er auch durch die verschiedenen Inschutzhaftnahmen nicht davon zurückgehalten worden ist, seinen rassenschänderischen Verkehr mit der Zeugin wieder fortzusetzen. Das Gericht hat ihm seine Verteidigung, er sei infolge seiner Inschutzhaftnahmen willensschwach geworden, nicht abgenommen. Gerade diese Verhaftungen haben ihm vielmehr deutlich vor Augen geführt, daß die Juden in Deutschland unter Ausnahmerecht stehen und daß der Staat gewillt ist, rücksichtslos durchzugreifen, wenn ein Jude sich in Deutschland nicht den Gesetzen fügt. Stattdessen hat er immer wieder in schwerer Weise gegen diese Gesetze verstoßen und damit seine ganze staatsfeindliche Einstellung und Haltung eindeutig zu erkennen gegeben. Welche schweren Folgen seine Tat gehabt hat, zeigt das Bild, das die Zeugin dem Gericht bietet. Er hat sie restlos verdorben und sie ihrem Volkstum in ihrer Haltung entfremdet, so daß sie sich nicht scheute, noch jetzt für diesen jüdischen Verbrecher Gefühle zu hegen.

17 Zur Biografie von Dr. Max Eichholz vgl. Kap. 49.2, Dok. 4 mit Anm. 10 u. 11. Die Dokumentation beschränkt sich auf die Wiedergabe der Strafzumessungsgründe; Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung, S. 60f. Das Gericht ging in seinem Strafmaß noch über den Antrag der Staatsanwaltschaft hinaus, die eine Strafe von viereinhalb Jahren Zuchthaus beantragt hatte.

Aus allen diesen Gründen kann seine Tat nur durch eine Zuchthausstrafe geahndet werden, die schwer ausfallen muß.

Die Tatsache, daß das Verhältnis schon vor dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze bestand und die Tatsache, daß die Zeugin kein besonders wertvoller Mensch ist, kann für ihn nicht mildernd wiegen. Zu seinen Gunsten spricht einmal nur, daß er sich im Kriege freiwillig gemeldet und seine Pflicht erfüllt hat, was ihm durch Auszeichnung und Beförderung zum Offizier anerkannt ist. Zum andern dann nur noch, daß er unbestraft ist und die Wahrheit gesagt hat.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gründe erschien dem Gericht eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren als Sühne erforderlich, aber auch ausreichend.

Die Mißachtung des Blutschutzgesetzes durch einen Juden in der Form, wie sie der Angeklagte bewiesen hat, stellt sich als ein ehrloses Verhalten dar, so daß gemäß § 32 StGB. neben der Strafe auf Aberkennung der Bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von 5 Jahren erkannt ist.

Mit Rücksicht auf das Geständnis hat das Gericht dem Angeklagten die Untersuchungshaft gemäß § 60 StGB. auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kostenentscheidung regelt § 465 StPO.

(Unterzeichnet:)

Wehlen.

Petersen.

Dauwes.

Nr. 14

Die versagte Auswanderung nach der Verurteilung von Dr. Manfred Heckscher
1938/1939

Staatsarchiv Hamburg, 213-3 Landgericht – Verwaltung, Abl. 2 II2, Bl. 1-15

Dr. G. H. J. Scholz
Rechtsanwalt
H a m b u r g 11
Steinhöft 9, »Elbhof«

Abschrift.

Hamburg, den 23. März 1939

Herrn Oberstaatsanwalt
Dr. Sch u b e r t h
H a m b u r g
Strafjustizgebäude

Zur Strafsache
Dr. Manfred Heckscher
Aktenz. d. Gr. Strafkammer 6 LG. Hamburg:
(36) 96/38
Aktenz. d. Staatsanwaltschaft:
11 Js. 1070/38
Gerichtsaktenzeichen:
(36) 11 Kls. 102/38

legitimiere ich mich auf Grund der anliegenden Vollmacht der Frau Maria Heckscher geb. Bartholomae und bitte in ihrem Namen, das nachstehende Gesuch einer wohlwollenden Prüfung unterziehen zu wollen:¹⁸

18 Rechtsanwalt Dr. Manfred Heckscher (1886-1943), Mitglied des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, war mit Urteil des Landgerichts Hamburg vom 1. Dezember 1938 wegen »Rassenschande« zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Die hiergegen gerichtete Revision hatte das Reichsgericht gemäß § 349 Abs. 2 StPO verworfen. Die Verurteilung war im Wesentlichen auf Angaben der Zeugin G. gestützt. Das hier abgedruckte Dokument ist ein anwaltlich begründetes Gnadengesuch der Ehefrau des Verurteilten, Maria Heckscher, geb. Bartholomae. Sie war bei der Eheschließung zum Judentum übergetreten. Inhalt des Gnadengesuches ist, eine Strafunterbrechung zum Zwecke der beabsichtigten Auswanderung zu erreichen. Dabei wird – einem angebotenen »Deal« ähnlich – zugleich dargelegt, dass Gründe für ein begründetes Wiederaufnahmeverfahren gegeben seien, weil die Glaubwürdigkeit der Zeugin mit Erfolg angegriffen werden könne. Das Gnadengesuch wurde abgelehnt. Heckscher wurde am 10. Oktober 1942 aus der Strafhaft (Zuchthaus Hamburg-Fuhlsbüttel) nach Auschwitz deportiert und dort im Januar 1943 ermordet. Maria Heckscher nahm sich am 4. Juni 1943 das Leben. Vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 143; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 153; Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung, S. 94 ff.

Ihr Ehemann, der ehemalige jüdische Anwalt Dr. Manfred Heckscher, ist durch Urteil der Gr. Strafkammer 6 Hamburg vom 1. Dezember 1938 wegen Rassenschande zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren verurteilt worden.

Die Gesuchstellerin ist felsenfest davon überzeugt, daß der Verurteilte, auch wenn es richtig ist, daß er mit 2 Jüdinnen Liebesverhältnisse unterhalten hat, wie die Strafkammer festgestellt hat, bei seiner ganzen Einstellung zum Staat und nach seiner ganzen Persönlichkeit niemals gegen die im September 1935 verkündeten Nürnberger Gesetze gerade in Rücksicht auf seine anwaltlichen Erfahrungen als Verteidiger in Rassenschandesachen und die dort ausgesprochenen Verurteilungen verstossen haben wird, da er nach der Überzeugung der Gesuchstellerin, welche arischer Abstammung ist, die Gesetze des Staates stets vollauf derart geachtet hat, daß ihr eine Verletzung der staatlichen Gesetze durch ihn ausgeschlossen erscheint.

Der Unterzeichnete unternimmt es nur, dieses Ersuchen persönlich zu unterstützen, weil er davon überzeugt ist, daß sich das Gericht in der Bewertung der Aussagen der Zeugin geirrt hat.

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es verständlich, daß die Ehefrau nichts unversucht gelassen hat, um ihrem Ehemann den Weg in die Freiheit zu ebnen.

Der Familie des Verurteilten ist es nun gelungen, bei Verwandten und Freunden im Ausland eine Summe von 30000 schw. Fr. aufbringen zu lassen. Auf Bemühung der Familienmitglieder, die sich im Ausland befinden, hat ein amerikanischer Anwalt, Rechtsanwalt W i r t h, Berlin W 35, Lützow Ufer 17, bereits bei dem Justizministerium den Antrag gestellt gehabt, den Verurteilten gegen den erwähnten Betrag als Sicherheitsleistung aus der Haft zu entlassen. Dieser Antrag ist aber kürzlich vom Justizministerium (Referent Ministerialdirektor Dr. Crohne) abschlägig beschieden worden. In der Begründung ist u.a. hervorgehoben worden, daß das Urteil noch der Nachprüfung durch das Reichsgericht unterliege. Nachdem aber inzwischen durch den Beschluß des Reichsgerichts die Revision als aussichtslos verworfen worden und das Urteil somit rechtskräftig geworden ist, glaubt der Unterzeichnete, der vom Gericht dem Verurteilten als Pflichtverteidiger beigeordnet war, den Standpunkt einnehmen zu dürfen, daß nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung der gesetzliche Weg gegeben erscheint, dem Verurteilten Strafurlaub zu gewähren unter der Voraussetzung, daß er auf Grund einer von der zuständigen Behörde zu erteilenden Auflage Deutschland unverzüglich verlässt und auswandert. Es bleibt den zuständigen Behörden überlassen, ob hierbei die angebotene Sicherheitsleistung Verwendung finden soll oder nicht.

Zur besonderen Rechtfertigung dieses Gesuches ist zu dem ergangenen Urteil vom 1. Dezember 1938 noch folgendes zusammenfassend, in erster Linie aber unter Bezugnahme auf den Inhalt der Revisionsbegründung vom 28. Januar 1939 zu sagen: [...]

Auf Grund dieser Zusammenstellung der Bekundungen und Erklärungen der Zeugin G r e l l erscheint es auffällig, daß das Gericht auf Seite 13 bzw. 14 oben der

Urteilsgründe sich auf den Standpunkt gestellt hat, die Zeugin Grell habe »durchaus gleichbleibende und sich verdichtende Angaben« gemacht.

Ein völlig neues Moment kommt aber für die nachträgliche Beurteilung des ganzen zugrunde liegenden Sachverhalts hinzu:

Wie unter Seite 8 dieses Gesuchs erörtert, hatte die Zeugin Grell vor ihrer Vernehmung vor Amtsgerichtsrat Dr. Meyer in arribus einen etwa vom 27. August datierten Brief an den Ersten Staatsanwalt R ü g e r gerichtet, indem sie die in ihrer II. und III. Aussage erklärten Belastungen gegen den Verurteilten widerrufen hatte. Als sich dieser Brief, den Amtsgerichtsrat Dr. Meyer nach seiner Zeugenaussage in der Hauptverhandlung zur Gerichtsakte genommen hatte, hier nicht vorfand, hat Herr Erster Staatsanwalt R ü g e r hierzu erklärt, die Zeugin Grell habe ihm kurz vor der Vernehmung vor Amtsgerichtsdirektor Krause erklärt, sie wolle am liebsten den dem Amtsgerichtsrat Dr. Meyer überreichten Brief ungeschehen machen und darum den Wunsch geäußert, daß der Herr Erste Staatsanwalt diesen Brief vernichten möge. Nach seiner in der Hauptverhandlung abgegebenen Erklärung hat der Herr Erste Staatsanwalt R ü g e r alsdann dieser Bitte der Vernichtung des Briefes stattgegeben, so daß dieses entlastende Beweismittel für die erkennende Strafkammer einfach in Fortfall kam.

Nach einer amtlichen Erklärung vom 20. März 1939 hat sich erfreulicherweise dieser Brief in der Handakte der Staatsanwaltschaft wiedergefunden.

Daß der Verurteilte damit an sich die Möglichkeit hat, auf Grund dieser Urkunde ein Wiederaufnahmeverfahren mit diesem neuen Beweismittel zu rechtfertigen dürfte ausser Zweifel sein, da durchaus die Möglichkeit besteht, daß angesichts der vielen in sich völlig abweichenden Aussagen der Zeugin Grell, die etwa zur Hälfte positiv, zur Hälfte negativ waren, das Gericht gerade dieser Urkunde eine erhebliche Beweiskraft zuzumessen Veranlassung genommen haben würde, weil ja diese Urkunde völlig unbeeindruckt von sonst anwesenden Beamten oder Richtern am 27. August, ohne daß eine weitere Vernehmung bevorstand, zu einer Zeit, als der Ehemann sich auch noch in Haft befand, von der Zeugin errichtet worden war, und weil möglicherweise auch der Inhalt des Briefes, der dem Unterzeichneten bisher nicht vorliegt, auch weitere Anhaltspunkte für die Glaubwürdigkeit des Inhalts dieser negativen Darstellung zu geben geeignet sein möchte.

Wenn das Justizministerium bei seiner bisherigen Ablehnung der Intervention auf Veranlassung des amerikanischen Anwalts weiter zum Ausdruck gebracht hat, daß das Gericht sich mit den wechselnden Aussagen der Belastungszeugin eingehend auseinandergesetzt und in den Urteilsgründen einleuchtend ausgeführt habe, weshalb die der Entscheidung zugrunde gelegte Sachdarstellung der Zeugin als die allein glaubwürdige angesehen werde, so dürfte anzunehmen sein, daß angesichts der hier gegebenen detaillierten Darstellung, die durchaus objektiv die Entwicklung der Aussagen referiert und angesichts des neu vorliegenden weiteren Urkundenbeweises doch wohl berechnete Zweifel an der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der psychopathisch belasteten Zeugin in einem Maße gegeben erscheinen, daß aus-

serhalb des an sich abgeschlossenen Gerichtsverfahrens der hier vorgeschlagene Weg einer Strafbeurlaubung mit dem Ziel der Auswanderung des Verurteilten der Sachlage entspricht. Angesichts dieses Materials dürfte es aber nicht tragbar erscheinen, den Verurteilten, wie bei einer mündlichen Besprechung unverbindlich seitens des Herrn Oberstaatsanwalts Dr. Sch ub e r t h erwogen, erst nach Ablauf eines Jahres ins Ausland abzuschieben.

Alleräusserstenfalls wird gebeten, zu erwägen, eine solche Frist von einem Jahr nicht vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils und dem Beginn der Strafvollstreckung, 27. Februar 1939, sondern vom Zeitpunkt der Verhaftung, 1. August 1938, zu berechnen.

Es erscheint dem Unterzeichneten selbstverständlich, daß auch der Verurteilte sich bereit erklärt, bei einer solchen Handhabung auf die Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens zu verzichten, da er ohnehin im Begriff steht, bei seiner Entlassung unverzüglich Deutschland als Jude endgültig zu verlassen. Dem Verurteilten liegt, ebenso wie seiner Familie, ausserordentlich daran, unter Vermeidung eines neuen Verfahrens, unter diese Angelegenheit bei seiner etwaigen alsbaldigen Freilassung auch innerlich einen endgültigen Schlußstrich ziehen zu dürfen.

Heil Hitler!
gez. Scholz Dr.

Nr. 15

Das erneute Gnadengesuch von Dr. Manfred Heckscher

⟨A⟩ 5. April 1941

⟨B⟩ 15. Juli/16. Juli 1941

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 5510/41, Bl. 6, 75 f.

⟨A⟩

Dr. G. H. J. Scholz
Rechtsanwalt
H a m b u r g 11
Steinhöft 9, »Elbhof«

Hamburg, den 5. April 1941

An
die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
– Gnaden-Abteilung –
H a m b u r g

Der Unterzeichnete legitimiert sich auf Grund der anliegenden Vollmacht als Vertreter der arischen Frau Maria H e c k s c h e r geb. Bartholomae, Ehefrau des ehemaligen jüdischen Rechtsanwalts Dr. Manfred Israel Heckscher und bittet, ihrem Ehemanne auf Grund der nachstehenden Darlegung Erlass der Reststrafe unter der Voraussetzung der Durchführung der Auswanderung gewähren zu wollen.¹⁹

Die Ehefrau ist mit dem Genannten seit 4.8.1922 verheiratet. Aus der Ehe sind 2 Kinder hervorgegangen, von denen die Tochter verstorben ist, während der jetzt 18jährige Sohn 14.12.1938 nach England ausgewandert ist und sich z.Zt. in London befindet.

[...]

⟨B⟩

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Hamburg, den 15. Juli 1941

Geschäftsnummer Gns 386/41
die Verfügung vom 19.6.41
III p¹⁷ H 1347/41 –

An
den Herrn Reichsminister der Justiz
Berlin W 8
Wilhelmstraße 65.

19 Das erneute Gnadengesuch vom 5. April 1941 hatte keinen Erfolg. Das Reichsministerium der Justiz lehnte eine Begnadigung mit Bescheid vom 1. August 1941 ab. Dazu dürften die negativen Stellungnahmen der Strafvollzugsanstalt, der Kriminalpolizei und vor allem der Staatsanwaltschaft Hamburg entscheidend beigetragen haben. Es war im Sommer 1941 durchaus noch möglich, wenngleich sehr schwierig, eine Auswanderung zu erreichen, allerdings nicht gegen den Willen der örtlichen Gestapo. Das Verbot der Auswanderung von Juden verfügte das RSHA erst durch Erlass vom 23. Oktober 1941; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 353, Rn. 256.

<p><i>I. 1. Name, Vorname, Beruf, Wohnort, Geburtstag. 2. Vorstrafen (Registerauszug nach dem neuesten Stande beifügen). 3. Familienverhältnisse. 4. Wirtschaftliche und sonstige für die Entscheidung bedeutsame persönliche Verhältnisse.</i></p>
<p>1. Dr. Heckscher, Manfred Israel früher Rechtsanwalt, z.Zt. in Strafhaft geboren am 16. Februar 1886 zu Hamburg.</p> <p>2. Keine Vorstrafen.</p> <p>3. Verheiratet, 1. Kind.</p> <p>4. Heckscher übte seit 1912 in Hamburg die Rechtsanwaltstätigkeit aus. Bruttomonatseinkommen zuletzt 1500.– RM. Kriegsteilnehmer. E.K.II usw.</p>
<p>[...]</p>
<p><i>IV. 1. Lage der Vollstreckung, Gründe etwaigen Strafausstandes, Dauer der Untersuchungshaft. 2. Strafberechnung. 3. Bezeichnung der Strafanstalt.</i></p>
<p>Die Strafe wird vom 27. Februar 1939 bis 27. Februar 45 verbüßt. Heckscher war vom 12.8.1938 bis 27.2.1939 in Untersuchungshaft. Heckscher verbüßt in der Anstalt Hamburg/Fuhlsbüttel</p>
<p><i>V. Begründung des Gesuchs (kurze Wiedergabe).</i></p>
<p>Der Anwalt bittet um einen Gnadenerweis unter der Voraussetzung der Auswanderung des Verurteilten, damit er sich in den U.S.A. mit seiner Familie, Frau und Sohn, eine neue Existenz aufbaue. Er, der Anwalt selbst, halte den Verurteilten für unschuldig und das Urteil für ein Fehlurteil. Sollte die Gnadeninstanz jedoch das Urteil anerkennen, müsse doch berücksichtigt werden, daß es sich um ein altes Verhältnis handele, ähnliche Fälle seien von den Gerichten meist weit milder bestraft worden.</p>
<p><i>VI. Äusserungen der von der Gnadenbehörde gehörten Stellen.</i></p>
<p>Das Gericht äussert sich: »Grundsätzlich würde ich es für richtig halten, daß der Verurteilte die Strafe voll verbüßt, jedenfalls aber einen grösseren Teil als bisher nur 2 Jahre. Wenn ich doch das Gnadengesuch befürworte, so nur unter dem Gesichtspunkt, daß es, wie in vielen anderen Rassen-Sachen, zweckmässig sein könnte, den Verurteilten möglichst schnell aus dem Reich zu entfernen. Die sofortige Auswanderung muss also die Bedingung der Begnadigung sein. Ausserdem würde ich es richtig halten, dem Verurteilten eine Sühneleistung in Form eines angemessenen Betrages in Devisen oder in RM aufzuerlegen. Seine jüdische Verwandtschaft in der Welt wird eine solche Sühneleistung sicher aufbringen können.«</p> <p>Die Staatliche Kriminalpolizei sagt wörtlich: »Unter Zugrundelegung der Bl. 24 des Gnadenheftes erhobenen Bedenken, denen jetzt noch eine gesteigerte Bedeutung beigemessen werden muss, wird von hier dem Gesuch um Begnadigung bzw. Strafunterbrechung die Zustimmung versagt. Einer Auswanderung des Heckscher würde weder von hier noch von der Geheimen Staatspolizei stattgegeben.«</p> <p>Das bei der Äusserung der Kriminalpolizei angezogene Blatt 24 hat folgenden Inhalt: »Gegen die Begnadigung werden die schärfsten Bedenken erhoben. Eine vorzeitig ermöglichte Auswanderung des H. schafft uns einen neuen gemeingefährlichen Feind Deutschlands im Ausland. Die möglichst lange Festhaltung eines Mannes wie H. erscheint aus Sicherheitsgründen unbedingt geboten. Für eine vorzeitige Begnadigung sind keinerlei Gründe vorhanden.«</p> <p>Die Strafanstalt sagt: »Die Führung Heckschers lässt nichts zu wünschen übrig, er ist fleissig, diszipliniert und ordentlich. Die Straftat bestreitet er aufs entschiedenste. Im Hinblick auf den langen Strafrest wird das Gesuch nicht befürwortet.«</p>

<i>VII. Antrag der Gnadenbehörde mit Begründung.</i>
<p>Der Standpunkt der Gnadenbehörde über die Glaubwürdigkeit der Zeugin Grell ist in dem Bericht vom 6.6.39 niedergelegt worden. Die Frage kann somit nicht einer nochmaligen Erörterung unterliegen. Heckscher bestreitet noch aufs Entschiedenste, von Reue und Einsicht und Gnadenwürdigkeit aus diesem Gesichtspunkt kann daher keine Rede sein. Im übrigen sind die Auswanderungsmöglichkeiten so gut wie verschlossen, die betr. Polizeistellen stimmen dem auch nicht zu, zudem besteht die Gefahr, daß Heckscher sich als intelligenter Jude im feindlichen Ausland – gegen Deutschland betätigen kann. Devisenbeträge können auch nicht mehr aufgebracht werden.</p> <p>Ich beantrage daher Ablehnung.</p> <p style="text-align: right;">Hamburg, den 16. Juli 41 gez. Dr. Münzberg I. Staatsanwalt</p>
<p>Ich schliesse mich den Ausführungen des Oberstaatsanwalts an. I. V. des Generalstaatsanwalts: gez. Dr. Marwege Oberstaatsanwalt</p>
<i>VIII. Stellungnahme des Reichsministers der Justiz.</i>
[...]
<i>IX. Entscheidung des Reichsministers der Justiz.</i>
<p>Ablehnung. Berlin, den 1. August 1941 Im Auftrag gez. Schmidt</p>

Nr. 16

Das Wiederaufnahmeverfahren und der Freispruch von Dr. Manfred Heckscher (1946)

5. August 1946

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 5510/41, Bl. 14f.

Landgericht Hamburg

(32) 248/46

II Js. 1070/38

Urteil

Im Namen des Rechts!

In der Strafsache gegen
den im Januar 1943 im KZ Auschwitz verstorbenen
früheren Hamburger Rechtsanwalt
Dr. Manfred Heckscher,
geboren am 16. Februar 1886 in Hamburg,
wegen Rassenschande
hat das Landgericht in Hamburg,
Strafkammer 2, in der Sitzung vom
5. August 1946, an der teilgenommen haben.
Oberlandesgerichtsrat Dr. Geier
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Ludewig,
Landgerichtsrat Jeß
als beisitzende Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil der Großen Strafkammer 6 des Landgerichts Hamburg vom 1. Dezember 1938 wird aufgehoben.

Der Angeklagte wird freigesprochen,

Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe.

Der Angeklagte ist durch Urteil der Großen Strafkammer 6 des Landgerichts in Hamburg vom 1. Dezember 1938 wegen fortgesetzter Rassenschande (Verbrechen gegen §§ 2, 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935) zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren verurteilt worden. Die bürgerlichen Ehrenrechte sind ihm auf die Dauer von 6 Jahren aberkannt worden. Auf die Gründe dieses Urteils, insbesondere auf den von der Straf-

kammer für erwiesen erachteten Sachverhalt und die Würdigung der Beweisaufnahme, wird im einzelnen Bezug genommen. Die Revision des Angeklagten gegen dieses Urteil blieb erfolglos. Ein Antrag des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 26. April 1940 wurde als unzulässig verworfen. Nunmehr hat die Staatsanwaltschaft am 8. Juli 1946 erneut den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt. Der Antrag ist durch Beschluß der erkennenden Strafkammer vom 5. August 1946 für zulässig erklärt worden. Er ist auch begründet.

Die frühere Verurteilung stützt sich in der Hauptsache auf Bekundungen der Zeugin Frau Grell, die diese im Ermittlungsverfahren vor dem früheren Kriminalobersekretär Blietz und dem Amtsgerichtsdirektor Krause gemacht hatte, obwohl sich die zu verschiedenen Zeiten bei verschiedenen Vernehmungen gemachten belastenden Aussagen inhaltlich nicht vollständig deckten, die Zeugin ihre belastenden Aussagen einmal sogar als falsch widerrufen hatte und im übrigen in der Hauptverhandlung auf die Frage, ob es zwischen ihr und dem Angeklagten zum Geschlechtsverkehr gekommen sei, die Antwort überhaupt verweigerte. Das Gericht ist damals insoweit den Bekundungen der Zeugen Blietz und Krause gefolgt, die nicht nur den Inhalt der früheren, den Angeklagten belastenden Aussagen der Zeugin Grell wiedergaben, sondern auch bekundeten, daß die von einem Sachverständigen als schwer neurasthenisch und psychopathisch beurteilte Zeugin bei diesen Aussagen auf sie einen glaubwürdigen Eindruck gemacht habe.

Nunmehr hat aber in einem gegen den früheren Kriminalobersekretär Blietz eingeleiteten Ermittlungsverfahren die Zeugin Grell sowohl bei ihrer polizeilichen Vernehmung wie bei ihrer Vernehmung durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft erklärt, daß ihre früheren den Angeklagten belastenden Aussagen sämtlich unwahr seien. Sie habe damals die Unwahrheit gesagt, weil ihr für den Fall, daß sie intime Beziehungen zum Angeklagten in Abrede gestellt hätte, mit sofortiger Verhaftung und Verbringung ins KZ gedroht worden sei. Im übrigen habe sie sich damals durch Rücksichten auf ihren Mann bestimmen lassen und habe auch befürchtet, daß dieser die Ehescheidung betreiben könne. Der Zeuge Blietz faßt im übrigen, jetzt erneut vernommen, sein Urteil über die Zeugin Grell, sein in der Verhandlung am 1. Dezember 1938 gegebenes Zeugnis in gewisser Weise berichtigend, dahin zusammen, daß er intime Beziehungen zwischen dem Angeklagten und der Zeugin zwar durchaus für möglich gehalten habe, daß ihm aber Frau G. immer als recht unzuverlässige Zeugin erschienen sei, ganz gleich, ob sie belastet oder entlastet habe.

Diese neuen Bekundungen der Zeugen Blietz und Frau Grell erschüttern die Feststellungen, die die Strafkammer im Urteil vom 1. Dezember 1938 hat geglaubt treffen zu dürfen. Bei nochmaliger gewissenhafter und unvoreingenommener Überprüfung muß schon das dem Urteil vom 1. Dezember 1938 zugrundeliegende Beweisergebnis als recht zweifelhaft bezeichnet werden. Nachdem die Zeugin Grell nunmehr nochmals aufs deutlichste von ihren früheren belastenden Aussagen abgerückt ist, reicht das Beweisergebnis keinesfalls mehr zu einer Schuldfeststellung aus. Es ist bei der Bewertung der jetzigen entlastenden Aussage der Zeugin Grell zu be-

rücksichtigen, daß der Angeklagte inzwischen verstorben ist. Auch seine Ehefrau ist nicht mehr am Leben. Die Ehe der Zeugin Grell ist inzwischen geschieden, ihr früherer Ehemann gleichfalls verstorben. Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 ist aufgehoben. Der Druck, verhaftet und ins KZ gebracht zu werden, ist von der Zeugin gewichen. Alle Beweggründe, die die Zeugin früher veranlaßt haben könnten, den Angeklagten der Wahrheit zuwider zu belasten oder zu entlasten, sind also fortgefallen. Übriggeblieben ist nur die Tatsache, daß die Zeugin ihre frühere belastende Aussage beschworen hat. Das könnte aber vernünftigerweise für sie höchstens ein Grund sein, der Wahrheit zuwider bei ihrer früheren Belastung zu bleiben, statt durch Abweichen von dieser eidlichen Aussage sich selbst des Meineids zu bezichtigen. Die jetzige entlastende Aussage der Zeugin Grell muß unter diesen Umständen mindestens für ebenso wahrscheinlich richtig und glaubwürdig gehalten werden wie die frühere belastende Aussage.

Das hat aber die Aufhebung des Urteils vom 1. Dezember 1938 und die Freisprechung des Angeklagten mangels Beweises zur notwendigen Folge. Durch den Umstand, daß das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 durch die Militärregierung inzwischen aufgehoben ist (Gesetz Nr. 1 Art. 1), ist die Strafkammer nach ihrer Ansicht nicht gehindert, diese Folge auszusprechen. Denn die Feststellung, daß ein Verstoß des Angeklagten gegen die §§ 2, 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. September 1935 nicht erwiesen ist und er demnach freizusprechen ist, bedeutet nicht, daß das Gesetz vom 15. September 1935 noch als wirksam und gültig betrachtet wird. Sie erfolgt nur zu dem Zweck, eine auf Grund der heutigen Erkenntnisquellen als unrichtig erkannte frühere Anwendung des Gesetzes als solche zu kennzeichnen. Diese Wiedergutmachung soll aber nach Ansicht der Strafkammer durch die Aufhebung des Gesetzes nicht gehindert werden. Denn die Aufhebung des Gesetzes vom 15. September 1935 bezweckt die Wiedereinführung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz und die Wiederherstellung von Recht und Gerechtigkeit für das deutsche Volk. Sie kann und darf also nicht die Verewigung geschehenen Unrechts zur Folge haben.

Die Aufhebung des Urteils vom 1. Dezember 1938 und die Freisprechung des Angeklagten war gemäß § 371 StPO., ohne Erneuerung der Hauptverhandlung auszusprechen, und zwar durch Urteil, nicht etwa durch Beschluß (vgl. RGSt. Bd. 47 S. 166).

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 465, 467, 473 StPO.

(Unterzeichnet:)

Dr. Geier.

Ludewig.

Jess.

48. Juden in zivilrechtlichen Verfahren

48.I Eheanfechtungs- und Scheidungsverfahren

Nr. 1

Die Anfechtung einer »Mischehe« – Klageabweisung (1934)

15. November 1934

Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift 17/1934, Sp. 742-745; Staatsarchiv Hamburg, 213-1 Oberlandesgericht – Verwaltung, Abl. 6 Bd. 2 346-I a, Bl. 15-22

(HansOLG. Bf. II 394/34 vom 15. November 1934.)

Die seit Juni 1911 miteinander verlobten Parteien haben bei Kriegsausbruch im August 1914 die Ehe geschlossen, aus der ein 1921 geborener Sohn entstammt. Die Parteien leben seit 1921 getrennt; der letzte eheliche Verkehr hat vor der Trennung stattgefunden. Der Kläger wandte damals seine Zuneigung einer anderen Frau zu, mit der er zusammenlebt und die nach Lösung dieser Ehe heiraten zu wollen er in der Klagschrift selbst andeutet.

Eine im Jahre 1922 vom Kläger gegen die Beklagte angestrengte Scheidungsklage ist in beiden Rechtszügen erfolglos geblieben; während der Trennungszeit haben zahlreiche Unterhaltsrechtsstreite, sei es der Beklagten, sei es des Kindes, gegen den Kläger geschwebt.

Der Kläger ficht unter der Behauptung, er habe erst im April 1934 erfahren, daß die Beklagte teilweise jüdischer Abstammung sei, gemäß § 1333 BGB. die Ehe an. Als früherer Verbindungsstudent und jetziger Angehöriger des Stahlhelms bzw. der SA.-Reserve I, der schon während der Studentenzeit Anhänger des völkischen Gedankens gewesen sei, würde er die Beklagte bei Kenntnis dieser Abstammung nicht geheiratet haben. Ueber diese Abstammung selbst besteht zwischen den Parteien kein Streit: Die Beklagte ist die Tochter eines rein arischen höheren Beamten und seiner Ehefrau geb. X., deren Eltern der im Januar 1822 geborene und alsbald getaufte Rechtsanwalt X. und seine ebenfalls rein arische Ehefrau Y. waren. Die Eltern des Rechtsanwalts X., also die Urgroßeltern der Beklagten, waren ursprünglich jüdischer Herkunft; wann sie sich haben taufen lassen, ist noch nicht ermittelt. Sie hatten neben dem schon erwähnten Rechtsanwalt X. sieben gleichfalls sämtlich bei der Geburt getaufte Kinder. Von den fünf Söhnen waren zwei Juristen, einer Rittergutsbesitzer und zwei evangelische Geistliche; von den beiden Töchtern war eine unverheiratet, die andere mit einem rein arischen Juristen verheiratet.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, sie sei sich keines jüdischen Einschlages mehr bewußt und der Kläger würde sie, die er damals liebte, auch bei Kenntnis dieses Einschlages geheiratet haben.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen, das letztere aus folgenden

Gründen :

Daß die Beklagte von der Mutterseite her teilweise jüdischer Abstammung ist, wird von ihr nicht in Abrede genommen.

Die Zugehörigkeit zu einer Rasse gehört, mag es sich um volle oder gemischte Zugehörigkeit handeln, zu den persönlichen Eigenschaften, wie das erkennende Gericht in Uebereinstimmung mit dem Urteil des Reichsgerichts IV 94/34 vom 12. Juli 1934 (JW. 1934, 2613) annimmt.

Hat ein Ehegatte diese Zugehörigkeit bei der Eheschließung nicht gekannt, so hat er sich in einem Irrtum befunden, der ihn beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 1333 BGB. zur Anfechtung der Ehe berechtigt.

Die Beklagte bestreitet nicht, daß ihre teilweise jüdische Abstammung dem Kläger erst im April 1934, d.h. unmittelbar vor der dann sofort erhobenen Klage, bekanntgeworden ist. Das Anfechtungsverlangen ist daher rechtzeitig gestellt. Die Irrtumsanfechtung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger, wie er zugibt, über die Abstammung der Beklagten vor der Eheschließung keinerlei Erkundigungen eingezogen hat. [...]

Daß für die Beurteilung der Frage, ob der Kläger sich bei Kenntnis der Rassezugehörigkeit (und ihrer Auswirkungen) von der Eingehung der Ehe hätte abhalten lassen, der Zeitpunkt der Eheschließung und das Verhalten maßgebend ist, das er nach der in freier richterlicher Würdigung zu findenden Ueberzeugung des Gerichts damals beobachtet hätte, kann nicht zweifelhaft sein (Rätekomm. 6. Aufl. Anm. 8 zu § 1333, mit besonderem Bezug auf Mischehen, Jung in JW. 1933, 2368) und bedarf der Betonung, weil der Kläger in seinen Ausführungen vor allem auf die Gegenwart abstellt. Das erkennende Gericht ist mit dem Landgericht der Auffassung, daß der Kläger auch bei Kenntnis der Rassezugehörigkeit die Ehe geschlossen haben würde. Denn der Kläger, dem nach seinem eigenen Vortrag der völkische Gedanke und das über ihn damals bestehende Schrifttum, wie z.B. das Werk Houston Stewart Chamberlains vertraut war, hat einen jüdischen Einschlag an der Beklagten und deren Familie überhaupt nicht bemerkt, obwohl er mit der Beklagten drei Jahre verlobt war, während seiner Referendarzeit im Hause ihrer mütterlichen Familie häufig verkehrte und Mitglieder dieser Familie zu seinen Verbindungsbrüdern zählte. Der Vater seiner Verlobten befand sich, ebenso wie alle männlichen Mitglieder der mütterlichen Familie seiner Verlobten, in hochangesehener Stellung; sie waren zum Teil evangelische Geistliche. Würde der Kläger damals erfahren haben, daß der Großvater seiner Verlobten 1822 bei der Geburt getauft worden, das Datum der Taufe der Urgroßeltern nicht mehr feststellbar wäre, so würde ihn dies nach Ueberzeugung des Gerichts, selbst wenn er die damalige ... weltanschauliche Meinung über das Judentum in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hätte, nicht von der Ehe mit der Beklagten zurückgehalten haben. Hätte er damals schon das Rasseempfinden in der von ihm heute hervorgehobenen Stärke besessen, so hätte es in jedem Falle, auch wenn die Familie seiner Verlobten ihm durch seine studentische Verbindung bekannt war, doch nahegelegen, vor Eheschließung, möglicherweise schon vor Abschluß der Verlobung, in

vorsichtiger Form Erkundigungen über die Herkunft der Familie einzuziehen. Hat er das aber nach seinem eigenen Vortrag ganz unterlassen, so geht daraus hervor, daß er sich durch die soziale Stellung der engeren und weiteren Familie seiner Verlobten weiterer Nachforschungen über die Abstammung enthoben fühlte.

Ist somit schon bei Anlegung des persönlichen Maßstabes die Anfechtung unberechtigt, so führt vom sachlichen Standpunkt aus die verständige Würdigung des Wesens der Ehe zum gleichen Ergebnisse.

Gerade in Eheanfechtungsprozessen wird – wie Maßfeller in seiner Anmerkung zu dem bereits erwähnten Reichsgerichtsurteil (Deutsche Justiz 1934, 1102) zutreffend ausführt – die Entscheidung des Gerichts ihrer Natur nach immer auf den Einzelfall abgestellt sein und abgestellt sein müssen. Es würde nach Ansicht des erkennenden Gerichts gegen diesen Grundsatz der Besonderheit jedes einzelnen Eheanfechtungsfalles schwer verstoßen, wenn das Urteil rein äußerlich auf den jeweils beim Anfechtungsgegner vorhandenen Hundertsatz nichtarischen Blutes entscheidend abstellte. Neben dieser naturgegebenen Tatsache, die stets den Ausgangspunkt bilden wird, ist die Umwelt weitgehend zu berücksichtigen. Hier liegt es so, daß die Beklagte jüdischem religiösem oder kulturellem Einfluß niemals ausgesetzt gewesen ist. Bereits ihr Großvater und seine Geschwister waren seit der Geburt christlich und haben sich – wie unwidersprochen vorgetragen ist – sämtlich arisch verheiratet, wie auch die Geschwister ihrer Mutter arisch verheiratet sind. Unter diesen Umständen verliert die Blutsbeimischung für eine verständige Würdigung des Wesens der Ehe an Bedeutung; sie kann jedenfalls nicht in dem Maße ins Gewicht fallen, wie wenn der Träger nichtarischen Blutes noch durch seine eigenen Familienmitglieder mit der fremden Rasse und ihrer Wesensart eng verbunden wäre. Nimmt man hinzu, daß die Beklagte dem Typ nach arisch ist – der Kläger trägt in der Klagschrift selbst vor, bis zur Aufklärung über die Abstammung nicht den allergeringsten Verdacht gehabt zu haben –, so ist der Irrtum des Klägers ebensowenig objektiv beachtlich wie er subjektiv erheblich war.

Die Anfechtung ist mithin unbegründet. Darum bedarf hier, wo die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, daß der Kläger mit dieser Klage nur das mit der Scheidungsklage erfolglos angestrebte Ziel erreichen will, dennoch der an sich richtige Rechtsgedanke keiner näheren Erörterung, den das Oberlandesgericht Breslau in seinem Beschluß vom 28. Mai 1934 (Deutsche Justiz 1934, 1159) geäußert hat. Er geht – allgemeiner gefaßt – dahin, daß die Anfechtungsklage, die eine von Anfang an mit Mängeln behaftete und um deswillen in der praktischen Mehrzahl der Fälle der sittlichen Grundlage entbehrende Ehe beseitigen soll, dort sich als Rechtsmißbrauch herausstellen kann, wo der Anfechtungsberechtigte selbst diese sittliche Grundlage schuldhaft bereits zerstört hat.

Die Berufung des Klägers mußte daher ohne Erfolg bleiben.¹ [...]

1 Seit Herbst 1933 wurde im juristischen Schrifttum die rechtliche Konstruktion erörtert, für die Auflösung einer Ehe zwischen Juden und Nichtjuden (eine sogenannte Rassenmischehe) die

Nr. 2

Die »Rassenmischehe« als vorgeschobener Anfechtungsgrund – Klageabweisung
(1934)

23. November 1934

Staatsarchiv Hamburg, 354-5 I Jugendbehörde I, 241 a, S. 1-7

Landgericht in Hamburg

Z.VI. 470/1934.

Zivilkammer VI.

Urteil!

Im Namen des Deutschen Volkes!

Verkündet: am 23. November 1934.

In der Sache

der Ehefrau Paula M. geb. R. [...]

Klägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Edgar Seligmann,

gegen

ihren Ehemann, den Dentisten Johann Heinrich Egon M. [...]

Beklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kurth Lange,

erkennt das Landgericht in Hamburg, Zivilkammer 6, durch folgende Richter:

1. Richter Staelin,
2. " Dame,
3. " Kauffmann

für Recht:

Zugehörigkeit »zur jüdischen Rasse« als eine persönliche Eigenschaft nach § 1333 BGB anzusehen. Ein hierauf beruhender Irrtum stelle einen Anfechtungsgrund dar, der zur Auflösung der Ehe berechtige. Vgl. Wörmann, Die Auflösung der Ehe zwischen Juden und Ariern, in: JW 1933, 204f; Adolph Schumacher, Anfechtung jüdisch-arischer Ehen, in: DJ 1933, 1492; Heinrich Jung, Die Auflösung der Ehe zwischen Ariern und Nichtariern, in: JW 1933, 2367f.; Heinrich Stoll, Die Auflösung der Mischehe, in: DJZ 1934, Sp. 56f; Alexander Bergmann, Arisch-jüdische Mischehen, in: StAZ 1934, 425; Ermel, Zur Auflösung der Ehen zwischen Ariern und Nichtariern, in: StAZ 1934, 156. Die Rechtsprechung stellte diese »Konstruktion« zwar zunächst nicht grundsätzlich in Frage, fand aber zumeist individuelle Gründe, um die Anfechtungsklage des »arischen« Ehepartners abzuweisen. Vgl. Hetzel, Die Anfechtung der Rassenmischehe, S. 52 ff.; ferner Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 68 ff.; Puerschel, Trügerische Normalität, S. 414f. Auch das hier dokumentierte Urteil des OLG Hamburg verfährt in dieser Weise und folgt damit der kurz zuvor entstandenen, anfangs »moderaten« Rechtsprechung des Reichsgerichts. Vgl. Hetzel, Die Anfechtung der Rassenmischehe, S. 131-135, 137; RG, Urteil vom 12.7.1934 – IV 94/34 – RGZ 145, 1 = JW 1934, 2613. Zur Kritik an dieser Rechtsprechung vgl. Fraeb, Die Anfechtbarkeit arisch-jüdischer Mischehen. Eine Kritik des Reichsgerichtsurteils IV 94/1934 vom 12.7.1934, in: DRiZ 1934, 267.

Der Beklagte wird verurteilt, die eheliche Gemeinschaft mit der Klägerin wieder herzustellen.

Die Widerklage des Beklagten wird abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand:

Die Parteien sind seit dem 21.8.24 miteinander verheiratet. Sie haben zwei gemeinschaftliche Kinder im Alter von 9 und 10 Jahren. Sie sind deutsche Reichsangehörige.

[...]

Der Beklagte hat mit seiner am 29.6.34 zugestellten Widerklage in erster Linie die Ehe angefochten, weil die Klägerin Jüdin sei und er (der Beklagte) jetzt nach eingehendem Studium und dem Anhören von Vorträgen, die die N.S.D.A.P. im März/April 1934 veranstaltet habe, sich davon habe überzeugen lassen, daß »aus Tausenden von Gründen der Jude als Nichtarier nicht Mitglied der deutschen Volksgemeinschaft sein kann«. Er selber sei »aus guten Hause« und habe sich seinerzeit für moralisch verpflichtet gehalten, die Klägerin zu heiraten, da diese es verstanden habe, von dem Beklagten in andere Umstände gebracht zu werden. Durch die Verheiratung mit einer Nichtarierin habe der Beklagte jetzt seine gesamte Kassenpraxis verloren, so daß er mit seinen Kindern von seinen Eltern ernährt werden müsse. Er müsse daher auf das Energischste bestrebt sein, seine und seiner Kinder Existenz zu erkämpfen.

[...]

Gründe.

A.

1) Die von dem Beklagten erklärte Anfechtung der Ehe ist nicht berechtigt.

Die Frage der Anfechtbarkeit der Rassenmischehe ist bereits Gegenstand der Rechtssprechung des Reichsgerichts und der Kritik des Schrifttums geworden vergl. die Entscheidungen des Reichsgerichts in J. W. 1934 S. 2613 und 2615 sowie die Kritik hierzu bei Matzke J. W. 1934, S. 2593; Fraeb D.R.Z. 1934. S. 267; Schultze, Deutsches Rechts 1934, 518.

Danach ist es unstrittig, daß die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse eine »persönliche Eigenschaft« im Sinne § 1333 BGB. ist. Es darf ferner wohl auch nicht davon ausgegangen werden, daß schon die Tatsache, daß der anfechtende Ehegatte bei der Eheschließung die Zugehörigkeit des anderen Ehegatten zur jüdischen Rasse erkannt hat, die Anfechtbarkeit der Ehe ausschliesst. Vielmehr wird danach davon auszugehen sein, daß die im § 1333 BGB. vorgesehene halbjährige Anfechtungsfrist erst dann beginnt, wenn dem anfechtenden Ehegatten auch die Bedeutung, die die Zugehörigkeit des anderen Ehegatten zu einer nicht arischen Rasse für die Ehe besitzt, so weit bekannt geworden ist, wie sie der heutigen Rassenforschung geläufig ist.

2) Von diesem rechtlichen Gesichtspunkt ausgehend, hat auch nach der Erfahrung des täglichen Lebens unterstellt werden können und müssen, daß dem Beklagten die Bedeutung, die die Zugehörigkeit des anderen Ehegatten zu einer nicht arischen Rasse für die Ehe besitzt, z.Zt. der Eingehung der Ehe nicht bereits so weit bekannt gewesen ist, daß ihm die Anfechtung grundsätzlich versagt werden könnte. Er hat aber darüber hinaus noch zweierlei zu beweisen: Zunächst, daß ihm die Bedeutung, die die Zugehörigkeit des anderen Ehegatten zu einer nicht arischen Rasse für die Ehe besitzt, erst in dem letzten halben Jahre seit der Zustellung der Anfechtungsklage, d.h., also erst seit dem 29. Dezember 1933 bekannt worden ist. Und zum zweiten, daß gerade auch er persönlich nach seiner derzeitigen Gesinnung und Weltanschauung »bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe« an jener Zugehörigkeit der Klägerin zur jüdischen Rasse und deren Folgen soweit Anstoss genommen haben würde, daß er dann die Ehe nicht eingegangen wäre.

3) Das Reichsgericht scheint in seiner Entscheidung J.W. 1934 S. 2615 den Beginn der halbjährigen Anfechtungsfrist in einem solchen Falle ganz allgemein auf den 15. April 1933 ansetzen zu wollen, da mit Sicherheit angenommen werden könne, daß an diesem Tage das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und damit die staatliche Anerkennung der Bedeutung der Rassenverschiedenheit allgemein bekannt geworden sei. Ob diese Annahme des Reichsgerichts in solcher Allgemeinheit zutrifft, könnte zweifelhaft erscheinen. Wenn der Beklagte daher tatsächlich dafür Beweis antreten kann, daß er erst im April 1934 Vorträge gehört habe, die ihn von der Bedeutung der Rassenverschiedenheit überzeugt hätten, so könnte wohl für die Frage nach dem Beginn der Anfechtungsfrist dieser Beweisantritt von Bedeutung sein.

4) Es kann diese Frage aber auf sich beruhen bleiben, denn im vorliegenden Fall kann der Beklagte keinesfalls den ihm obliegenden weiteren Beweis führen, daß gerade auch er persönlich bei einer Kenntnis der Bedeutung die die Rassenverschiedenheit für die Ehe besitzt, derzeit die Ehe nicht eingegangen wäre.

Der Beklagte hat sich selber darauf berufen, er habe die Klägerin geheiratet, weil er sich dazu seinerzeit für moralisch verpflichtet gehalten habe, da die Klägerin in anderen Umständen gewesen sei. Er hat den Vorhalt der Klägerin nicht bestreiten können, daß er früher Demokrat gewesen sei und sich wiederholt abfällig über den Nationalsozialismus geäußert habe. Er hat in seinem Schriftsatz vom 29. März 1933/Bl. 14 sein Verlangen, die Klägerin solle ihn freigeben, ausführlich damit begründet, daß die Fortsetzung der Ehe zwecklos sei, da Parteien keine gemeinsamen geistigen Interessen hätten und nicht zueinander paßten. Er hat noch in seinem Schreiben vom 26.2.34 die Tatsache, daß die Klägerin Jüdin sei, nur angeführt, um darzulegen, daß er geschieden werden müsse, um für die Klägerin und die Kinder mehr verdienen zu können, und hat diese Erwähnung, daß die Klägerin Jüdin sei, noch besonders mit dem Hinweis entschuldigt, »die heutigen Lebensumstände im 3ten Reich erfordern nun mal andere Voraussetzungen«. [...]

Aus alledem scheint sich dann zwingend zu ergeben, daß in Wirklichkeit der Beklagte jetzt die Anfechtung der Ehe aus dem Gesichtspunkt der Rassenverschiedenheit nur vorgebracht hat, weil er keine andere Möglichkeit sieht, die Auflösung der Ehe und damit eine Verdienstmöglichkeit durch Kassenpraxis zu erreichen. Dann aber kann auch der ihm obliegende Beweis, daß gerade auch er persönlich nach seiner derzeitigen Gesinnung und Weltanschauung bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe an jener Zugehörigkeit der Klägerin zur jüdischen Rasse soweit Anstoss genommen haben würde, daß er die Ehe nicht eingegangen wäre, nicht als geführt angesehen gelten. Dabei ist mit Nachdruck zu betonen – und vielleicht dürfte darin auch der tiefere Grund für die in ihrer Logik sonst wohl nicht anfechtbare Entscheidung des Reichsgerichts in J.W. 1934, S. 2613 zu suchen sein –, daß die Rechtsauffassung im nationalsozialistischen Staate trotz der Notwendigkeit, der Rassenmischehe zu steuern, nicht auch demjenigen das Recht gibt, sich auf die wissenschaftliche Erkenntnis von der Bedeutung der nicht arischen Rasse des Ehegatten zu berufen, für den diese wissenschaftliche Erkenntnis nur den bequemen Vorwand abgibt, sich einer Frau zu entledigen, deren er sich aus ganz anderen Gründen bereits seit langem zu entledigen sucht.

Danach war die Nichtigkeitsklage als unbegründet abzuweisen.² [...]

(Unterzeichnet:)

Staelin

Dame

Kauffmann.

2 Vgl. zu dieser Entscheidung Puerschel, Trügerische Normalität, S. 415. Das LG Hamburg bezog sich in seinem klageabweisenden Urteil auf das Reichsgericht, Urteil vom 12.7.1934 – IV 94/34 – JW 1934, 2613. Das oberste Zivilgericht hatte ausgesprochen, dass ein Ehegatte, der die jüdische Abstammung des anderen zum Zeitpunkt der Eheschließung gekannt habe, regelmäßig die Ehe nicht deshalb anfechten könne, weil er die Bedeutung der Rassenverschiedenheit nicht erkannt habe. Auch die später eingetretenen Nachteile berechtigten nicht zur Anfechtung der Ehe.

Nr. 3

Keine gerichtliche Beiordnung jüdischer Armenanwälte

16. Oktober 1935

Staatsarchiv Hamburg, 213-5 Amtsgericht Hamburg – Verwaltung, Abl. 1987 3715 e, Bl. 9

Der Präsident
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Hamburg, den 16. Oktober 1935.

A II.

Betrifft: Beiordnung nichtarischer Armenanwälte

Laut AV. des Reichs- und Preußischen Justizministers vom 10.12.1934 (Deutsche Justiz Seite 1572) sind »bei der Auswahl des beizuordnenden Anwalts Wünsche der Partei nach Möglichkeit zu berücksichtigen«. In Anlehnung an die Entscheidungen der Oberlandesgerichte Hamm und Hamburg (JW. 1935, S. 1446, 2216) verstehe ich diese Bestimmung dahin, daß nur berechnigte Wünsche der Parteien zu beachten sind, wie es übrigens in der genannten AV. weiterhin heißt, daß mangels ausdrücklichen Wunsches der Anwalt so auszuwählen ist, »wie es den berechtigten Belangen der Partei und ihren mutmaßlichen Wünschen entspricht«. Mir schwebt dabei ein beim hiesigen Oberlandesgericht praktisch gewordener Fall vor, in welchem in einem Ehescheidungsprozeß arischer Eheleute die eine Partei den Wunsch nach Beiordnung eines nichtarischen Wahlenwalts geäußert hat – ein Fall, in welchem der Wunsch sicher nicht als gerechtfertigt zu erachten ist. Ich bin der Meinung, daß mit der erwähnten Bestimmung die Beiordnung eines nichtarischen Anwalts in solchem Falle nicht gemeint sein kann, auch wenn solche Beiordnung an sich »möglich« wäre. Ich werde auch künftig die AV. in diesem Sinne verstehen, sofern ich nicht gegenteilige Anweisung erhalte.³

gez. Rothenberger Dr.

An den Herrn Reichsminister der Justiz,
Berlin.

3 In einer Allgemeinverfügung vom 10. Dezember 1934 – IV b 6122 – hatte der Reichs- und Preußische Justizminister für die Auswahl von Armenanwälten Grundsätze aufgestellt; DJ 1934, 1572. Danach sollte den mutmaßlichen Wünschen der Prozesspartei und ihren berechtigten Belangen entsprochen werden. Die Allgemeinverfügung gibt dazu an, dass eine »arische« Partei die Beiordnung eines »arischen« Anwaltes erwarte. Das hier abgedruckte Schreiben des Präsidenten des OLG geht darüber offensichtlich weit hinaus, wenn der Allgemeinverfügung ein generelles Verbot entnommen wird, einer »arischen« Partei trotz dessen Wunschs einen jüdischen Anwalt beizuordnen.

Nr. 4

Die »Nürnberger Gesetze« regeln die Frage der Mischehen abschließend (Dezember 1935)

21. Dezember 1935

Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitung 19/1936, Abtl. B, Sp. 179 f.; Deutsche Justiz 1936, S. 729 f.

(Hanseat. OLG. 3 W. 269/35 v. 21. Dezember 1935.)

Die arische Klägerin, die behauptet, ihre Eltern seien Nationalsozialisten und auch sie selbst sei im Grunde nationalsozialistischer Gesinnung, hat am 27. Mai 1933 den Beklagten, einen Juden, geheiratet. Die Ehe ist kinderlos geblieben. Nach der Darstellung der Klägerin haben die Parteien seit Juli 1935 nicht mehr ehelich verkehrt und sich Mitte Oktober 1935 getrennt.

Die Klägerin begehrt das Armenrecht für eine Scheidungsklage, für die sie gemäß ihrem eigenen Vortrag in der Klagschrift einen nach dem geschriebenen Recht des BGB. anerkannten Scheidungsgrund nicht in Anspruch nehmen kann. Sie trägt vor, daß sie durch ihre Umwelt in der Entwicklung der Judenfrage in Deutschland in ihrer nationalsozialistischen Gesinnung immer mehr bestärkt worden sei, was zu Reibungen und zu einem ständigen seelischen Druck geführt habe, der ihr die Fortsetzung dieser Ehe unzumutbar mache.

Das Landgericht hat das Armenrecht versagt und das von der Klägerin gewünschte rechtsschöpferische Vorgehen mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß die Nürnberger Gesetze die Auflösung bestehender Mischehen nicht erleichtert hätten.

Die Beschwerde der Klägerin ist vom Hanseat. Oberlandesgericht zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen :

Die von der Klägerin im Interesse der Arterhaltung des deutschen Volkes nach Grundsätzen des ungeschriebenen Rechtes ohne Prüfung der Schuldfrage beabsichtigte Scheidungsklage verkennt von Grund auf die Stellung, die der Richter auch im nationalsozialistischen Staat zum Gesetz innehat. Der Versuch, zugunsten der Klägerin, die unbedacht nach der Machtergreifung eine Mischehe eingegangen ist, eine richterliche »Einzelaktion« zu erwirken, muß an dem in der Nürnberger Gesetzgebung klar zum Ausdruck gelangten Willen der Führung bezüglich der Ehen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes scheitern. Wollte der Richter das Recht für sich in Anspruch nehmen, entgegen eindeutigen erschöpfenden gesetzlichen Regelungen Recht zu sprechen, würde er gerade dem heutigen Gesetzgeber den schuldigen Respekt versagen. Denn der heutige Gesetzgeber hat es in der Hand, Gesetze, die nicht mit den Anschauungen des Dritten Reiches in Einklang stehen, zu ändern. Wenn er es nicht getan hat, so ist es, jedenfalls bei einem so auf der Hand liegenden Problem wie dem in Rede stehenden, ein

sicheres Zeichen dafür, daß er es nicht für richtig erachtet hat. Ein Gericht, das sich hieran nicht hielte, würde den Grundsatz des Nationalsozialismus mißachten, daß das Tempo der Verwirklichung nationalsozialistischer Ideen und die Uebergangsregelung allein vom Führer bestimmt wird.⁴

Nr. 5

Der Kauf eines Mantels im jüdischen Geschäft als Eheverfehlung

19. Januar 1937

Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift 20/1937, Ausg. B, Sp. 87 f.

(Hanseat. OLG. 3 U 261/36 vom 19. Januar 1937.)

Die Parteien haben sich aus gegenseitiger Zuneigung geheiratet; die Schwangerschaft der Beklagten hat lediglich veranlaßt, daß die Ehe früher, als ursprünglich beabsichtigt, geschlossen wurde. Trotz der im allgemeinen günstigen Voraussetzungen hat sich die Ehe von vornherein ungünstig gestaltet. Die Verhandlung, insbesondere die persönliche Vernehmung der Parteien, hat klar ergeben, daß, obgleich die Parteien noch sehr jung sind und nur ein halbes Jahr zusammengelebt haben, die Ehe völlig zerrüttet ist, und an eine Wiederaufnahme der ehelichen Beziehungen nicht zu denken ist. An dem Scheitern der Ehe sind beide Parteien schuld, weil sie es nicht verstanden haben, durch gegenseitige Rücksichtnahme das Zusammenleben harmonisch zu gestalten.

4 Das OLG Hamburg sah im Eheverbot des § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) eine abschließende Regelung des nationalsozialistischen Gesetzgebers. Das schloss eine Rückwirkung für sogenannte Altehen aus, die vor dem 15. September 1935 geschlossen worden waren. Das Gericht verneinte damit zugleich die freie Auflösbarkeit einer »Mischehe«. Für eine erweiternde Auslegung bestand auch kaum Anlass. Die Rechtsprechung entwickelte die Möglichkeit der Anfechtung der Ehe wegen Irrtums über die »rassische« Eigenschaft des jüdischen Ehepartners. Die zu beachtende gesetzliche Anfechtungsfrist von einem Jahr (§ 1339 BGB) wurde faktisch dadurch verlängert, dass immer neue Gründe für eine auf die Person des nichtjüdischen Ehepartners bezogene Fristöffnung gebilligt wurden; Kap. 48.1, Dok. 7. Dabei lehnte die Spruchpraxis der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte zunehmend die zunächst bestehende enge Auffassung des Reichsgerichts ab. Vgl. etwa OLG Celle JW 1935, 1445; KG JW 1935, 3120, gegen Reichsgericht RGZ 145, 1 = JW 1934, 2613. Das OLG Hamburg folgte auch hier im Ergebnis noch der Ansicht des Reichsgerichtes. Dies fiel ihm gewiss nicht schwer, da die Klägerin im Mai 1933 geheiratet hatte. Ihr daher den erforderlichen Irrtum einer »Altehe« zuzubilligen, hielt das Gericht schwerlich für möglich. Zu dieser Entscheidung aus zeitgenössischer Sicht vgl. Spindler, Anmerkung zu den Beschlüssen des LG Hamburg vom 26.11.1935 – 6 R 329/35 – und des OLG Hamburg vom 21.12.1935 – 3 W 269/35, in: DJ 1936, 730.

Es ist nicht zu verkennen, daß es für die erst siebzehn Jahre alte Beklagte nicht leicht war, die Pflichten einer Hausfrau ordentlich zu erfüllen. Durch die Geburt des Kindes zehn Tage nach der Hochzeit war sie, die ohnehin einen zarten Eindruck macht, für längere Zeit körperlich geschwächt; auch hatte sie unter einer Mittelohrentzündung zu leiden. Hinzukam, daß sie bis zur Heirat bei ihren damals in guten Verhältnissen befindlichen Eltern gelebt und sich in keiner Weise auf den Beruf als Hausfrau vorbereitet hatte. Wenn die Beklagte unter diesen Umständen den Hausstand mehr oder weniger vernachlässigt hat, kann ihr das jedenfalls nicht als schwere eheliche Verfehlung angerechnet werden. [...]

Der Mantelkauf im jüdischen Geschäft und dessen Folgen offenbart vollends die grundsätzlich falsche Einstellung der Beklagten zum Kläger. Daß sie hinter dem Rücken des Klägers einen für ihre Verhältnisse viel zu teuren Mantel anschaffte, mag noch angehen, da sie meinte, daß ihre Eltern den Mantel bezahlen würden. Eine schwere eheliche Verfehlung liegt aber darin, daß sie in einem jüdischen Geschäft kaufte, obwohl sie wußte, daß der Kläger als Parteigenosse und Politischer Leiter damit nicht einverstanden war. Die Beklagte hätte der politischen Tätigkeit des Klägers Interesse entgegenbringen müssen. Zum mindesten konnte der Kläger verlangen, daß seine Ehefrau Rücksicht auf seine Stellung in der Partei nahm und ihm nicht durch Kauf in jüdischen Geschäften Schwierigkeiten verursachte. Auch das Verhalten der Beklagten nach dem Mantelkauf war durchaus verwerflich. Abgesehen davon, daß sie versuchte, zwecks Bezahlung des Mantels ein Darlehn bei einem Kollegen des Klägers aufzunehmen, hat sie letzteren, als er durch Zufall Kenntnis von dem Mantelkauf erhielt, in hartnäckiger Weise belogen. Das kann auch nicht durch das Verhalten des Klägers, der für das mangelnde Vertrauen der Beklagten mitverantwortlich zu machen ist, entschuldigt werden. Nach allem rechtfertigen die schweren Verfehlungen der Beklagten die Scheidung der Ehe nach § 1568 BGB.

Aber auch der Kläger hat die durch die Ehe begründeten Pflichten nicht erfüllt. (Wird ausgeführt.)

Nr. 6

Die vereinbarte Eheanfechtungsklage wegen »Rasseirrtums«

14. Juni 1937

Juristische Wochenschrift 66/1937, S. 2197

Eine kinderlose Rassenmischehe kann auch trotz Vorliegens einer Bestätigung für nichtig erklärt werden, wenn der nichtarische Ehepartner gegen die Anfechtung nichts einwendet.

Die Parteien sind Reichsdeutsche. Die Kl. ist evangelischen Bekenntnisses und arischer Rasse. Der Bekl. ist mosaischen Glaubens und Jude. Am 16. Dez. 1933 haben die Parteien die Ehe geschlossen. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Etwa Mitte August 1936 hat der letzte eheliche Verkehr stattgefunden; am 1. Okt. 1936 haben die Parteien sich getrennt.

Das LG. hat der Anfechtungsklage stattgegeben.

Im Gegensatz zum LG. Münster (JW. 1936, 2586) hat die Kammer in einem Falle wie dem vorliegenden es für besonders erforderlich gehalten, nicht nur die klagende Partei, sondern auch gerade den beklagten Teil ausführlich zu vernehmen. Die Vernehmung der Parteien durch die Kammer hat mit völliger Klarheit ergeben, was im Hinblick auf § 622 ZPO. nötig war, daß beide Eheleute unter Ausschaltung einer etwa denkbaren gütlichen Vereinbarung es für untragbar halten, eine Ehe fortzusetzen, die die Volksgemeinschaft ablehnt, mißbilligt und seit den Nürnberger Gesetzen sogar überhaupt nicht mehr zuläßt.

Das Judentum des Bekl. ist eine persönliche Eigenschaft des Bekl. i.S. des § 1333 BGB. Sie war auch schon bei Eheschließung der Parteien vorhanden. Auf Grund der persönlichen Vernehmung der Kl. ist auch erwiesen, daß sie bei Kenntnis der vollen Bedeutung dieser Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe die Ehe nicht eingegangen wäre. Die Frist des § 1339 BGB. ist gewahrt. Volle Kenntnis von den Anfechtungsstatsachen hat die Kl. erst Mitte August 1936 zur Zeit des letzten ehelichen Verkehrs gehabt. Mit der Stellung des Armenrechtsantrages am 3. Jan. 1937 hat die Kl. diese Frist innegehalten. Die Bestätigung der Ehe gemäß § 1337 BGB. ist nur bei Vorbringen einer Partei zu berücksichtigen. Das ist nicht geschehen, namentlich nicht von seiten des Bekl.

Bezüglich der Frage, ob und inwieweit bei Rassenmischehen von den Parteien nicht vorgebrachte Tatsachen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe gemäß § 622 ZPO. zu berücksichtigen sind, also auch gerade bezüglich der Frage der Berücksichtigung einer Bestätigung der Ehe nach erlangter Kenntnis von Anfechtungsgründen, schließt sich die Kammer dem in dem genannten Urteil des LG. Münster ausführlich und überzeugend dargelegten Standpunkt an.⁵ Zwar darf die

5 Das LG Hamburg leitete mit dem hier dokumentierten Urteil eine Änderung seiner bisherigen »moderaten« Rechtsprechung ein. Es folgte damit dem LG Münster; LG Münster, Urteil vom

Anwendung bzw. Nichtanwendung des § 622 ZPO. durch das Gericht nicht zur Willkür werden, sondern muß auf vernünftigem, nachprüfbarem richterlichem Ermessen beruhen. Es entspricht aber der Vernunft und ist im übrigen auch durch das LG. Münster zutreffend und überzeugend begründet, daß an der Aufrechterhaltung von Rassenmischehen weder im Volksinteresse, noch mangels einer Nachkommenschaft aus einer solchen Ehe, noch mangels eines entgegenstehenden Interesses der Parteien, namentlich des Anfechtungsgegners, keinerlei Interesse besteht. Im vorl. Falle sind aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen, noch zu erwarten. Der Bekl. hat glaubwürdig erklärt, und der Kammer dargetan, daß, nachdem die Kl. sich zur Anfechtungsklage aus § 1333 BGB. einmal entschlossen hat, das persönliche Vertrauen zum anderen Ehepart auf seiner Seite erloschen ist und er daher unter Verzicht auf jeden Widerspruch gegen die Klage ebenfalls von sich aus die Auflösung der Ehe wünsche. Nun hat zwar die Kammer lediglich durch die persönliche Vernehmung der Parteien, nicht etwa auf Grund ihres Vorbringens zur Klage und zur Klagebeantwortung, Kenntnis von der Tatsache erlangt, daß die Kl. im August 1936 trotz völliger Aufklärung über die Bedeutung, der Rassenverschiedenheit der Parteien noch mit dem Bekl. ehelich verkehrt, also die Ehe bestätigt hat. Die Bedeutung des vom LG. Münster eingenommenen und von dieser Kammer geteilten Standpunktes zu § 622 ZPO. liegt aber gerade darin, daß bei Vorliegen der oben genannten Bedingungen solche Tatsachen wie die Bestätigung, die die Parteien nicht vorgebracht haben, sondern die auf irgendeine Weise dem Gericht zur Kenntnis gelangt sind, nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Daher hat die Kammer von der Berücksichtigung der Tatsache der Bestätigung bewußt Abstand genommen.

(LG. Hamburg, 5. Z.K., Urt. v. 14. Juni 1937, 5 R 81/37.)

29.3.1936 – 3 R 2/36 – JW 1936, 2586 f. Dieses hatte im Gegensatz zur »ehfreundlichen« Ansicht des Reichsgerichts (Urteile vom 12.7.1934 – IV 94/34 – RGZ 145, 1 = JW 1934, 2613 – und Urteil vom 12.7.1934 – IV 89/34 – RGZ 145, 8 = JW 1934, 2615) entschieden, dass bei kinderlosen »Rassenmischehen« sogenannte eheerhaltende Gründe nicht von Amts wegen zu berücksichtigen seien. Vgl. zur anfänglich »ehfreundlichen« Rechtsprechung des Reichsgerichts Hetzel, Die Anfechtung der Rassenmischehe, S. 92 ff., 165 f. Das OLG Hamburg begann mit seinem Beschluss vom 21.12.1935 – 3 W 269/35 – DJ 1936, 729 = HRGZ 1936, Sp. 179, ebenfalls, seine bislang zurückhaltende Rechtsprechung nunmehr zum Nachteil des jüdischen Ehepartners zu ändern; Kap. 48.I, Dok. 4.

Nr. 7

Die Neueröffnung der Anfechtungsfrist (November 1938)

10. November 1938

Archiv des Landgerichts Hamburg. 6 R 243/38; teilweise abgedruckt in: Jüdische Wochenschrift 68/1939, S. 489; und Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitung 22/1939, Abt. B, S. 70

6 R 243/38.

Landgericht Hamburg

Urteil.

In Namen des Deutschen Volkes.

In der Sache

der Ehefrau Marie Auguste Friederike L. geb. H.,
Hamburg, Wandsbeckerchaussee 10 II b/A.

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Rudolph Martin,
gegen

ihren Ehemann, den Bücherrevisor

Dr. Leonhard L.,

Hamburg, z.Zt. Sachsenhausen Oranienburg bei Berlin, Kon-
zentrationslager Block 10 Nr. 6150,

Beklagten,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 6, durch
folgende Richter:

1. Landgerichtsrat Tack,
2. Landgerichtsrat Tiede,
3. Landgerichtsrat Dame

für Recht:

Die Ehe der Parteien wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Parteien sind Reichsdeutsche. Sie haben am 12. Juli 1924 vor dem Standesamt Elmshorn – Reg.Nr. 55 – die Ehe geschlossen, die kinderlos geblieben ist. Die Klägerin ist evangelischen Bekenntnisses und Vollarierin, der Beklagte ist Nichtarier. Die Parteien haben sich am 16. Juni 1938, als der Beklagte verhaftet und ins Konzentrationslager gebracht wurde, getrennt.

Die Klägerin begehrt die Aufhebung der Ehe mit dem Beklagten und trägt vor:

Zur Zeit der Eheschliessung im Jahre 1924 habe sie sich im Irrtum über die Bedeutung der Tatsache, dass der Beklagte Jude sei, befunden. Der jüdische Einfluss sei da-

mals in Wirtschafts- und Regierungskreisen so entscheidend gewesen, dass es als ein Zeichen von Unbildung und Unkultur gegolten habe, den Juden deshalb, weil er Jude sei, minder zu achten als den Nichtjuden. Von jüdischer Seite sei damals alles geschehen, um die natürlichen Rasseinstinkte des Volkes einzuschläfern. Sie, die Klägerin, habe – bedingt durch ihren Entwicklungsgang – nicht über ein besonderes Mass von Wissen und Einsicht verfügt, sodass sie zu irgendeiner eigenen klaren Stellungnahme und Erkenntnis nicht im Stande gewesen sei. Auch seit der Zeit der Machtergreifung sei sie infolge ihrer unkomplizierten Denkweise noch zu sehr in jüdische Beziehungen verstrickt gewesen. Aus den Zweifeln und Gewissenskonflikten habe sie sich mit eigener Kraft nicht zurechtfinden können. Erst in allerletzter Zeit habe sich bei ihr ein wirkliches Verständnis für die Tragweite der Arierfrage durchgesetzt. Davon habe sich ihr Anwalt bei der Besprechung der Angelegenheit mit ihr überzeugt. Mit voller Deutlichkeit habe ihr erst die Verhaftung des Beklagten am 16. Juni 1938 zu Bewusstsein gebracht, welche Verschiedenheit zwischen Ariern und Juden bestehe. Wäre sie sich schon darüber im Jahre 1924 klar gewesen, so würde sie bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe den Beklagten nicht geheiratet haben.

Die Ehe sei im übrigen durch die Entwicklung der Verhältnisse in Deutschland und durch die Wiedererweckung der rassischen Instinkte zur völligen Unmöglichkeit geworden. Die Parteien seien sich schon vor der Verhaftung des Beklagten darüber einig gewesen, dass die Ehe getrennt werden müsse. Der Beklagte habe nämlich schon seit längerer Zeit den Entschluss gefasst, mit seinen Eltern Deutschland zu verlassen. Sie, die Klägerin, sei aber unter gar keinen Umständen bereit gewesen, aus Deutschland herauszugehen. Die Klägerin halte es für untragbar, eine Ehe fortzusetzen, die die Volksgemeinschaft ablehne, missbillige und seit dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 sogar überhaupt nicht mehr zulasse. Die Aufhebung der Mischehe, die zudem kinderlos geblieben sei, sei deshalb gerechtfertigt, zumal der nichtarische Teil, der Beklagte, keine Einwendungen gegen die Auflösung der Ehe erhebe. Die Auflösung der Ehe sei aber auch noch deshalb zu einer unabweisbaren Notwendigkeit für die Klägerin geworden, weil die Eltern des Beklagten trotz aller Opfer, die die Klägerin in der Ehe dem Beklagten gebracht habe, in keiner Weise für die Klägerin zu sorgen bereit seien. Ihr, der Klägerin, bleibe also nichts weiter übrig, als sofort Arbeit zu suchen, um sich selbst zu ernähren. Mit dem Namen »L.« aber finde sie nirgendwo Arbeit. Sie sei unter gar keinen Umständen bereit, die eheliche Gemeinschaft mit dem Beklagten auch nur in der losesten Form wiederherzustellen, wenn er aus der Haft entlassen werde. Die gemeinsame Wohnung sei gekündigt und Vorsorge getroffen worden, dass die dem Beklagten gehörigen Sachen, soweit sie sich noch in der ehelichen Wohnung befänden, in die Wohnung seiner Eltern überführt würden. Ein Zusammenleben mit dem Beklagten sei ihr physisch und auch seelisch unmöglich. Sie leide seelisch schwer unter der noch dem Namen nach bestehenden Ehe.

Die Klägerin beantragt,

die zwischen den Parteien bestehende Ehe aufzuheben.

Der Beklagte hat weder Anträge gestellt noch sich im Prozess vertreten lassen. Seine Ladung ist ordnungsmässig erfolgt. Er hat lediglich einen Brief vom 3. November 1938 überreichen lassen, aus dem hervorgeht, dass er noch nicht aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen entlassen ist, und in dem er sich mit der Aufhebung der Ehe einverstanden erklärt.

Die Klägerin ist gemäss § 619 ZPO. gehört worden. Sie hat sich auf die von ihrem Anwalt überreichte Klagschrift bezogen und alle darin enthaltenen tatsächlichen Behauptungen als richtig bestätigt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist gemäss § 37 Abs. 1 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 begründet.

Der Beklagte ist Jude und gehört damit einer anderen Rasse als die Klägerin an. Die rassenmässige Eigenschaft ist ein »Umstand« im Sinne des § 37 Abs. 1, der die Person des Beklagten betrifft. (Auert, Das neue grossdeutsche Ehescheidungsrecht 2. Aufl., 1938, § 37 Anm. 2). Die persönliche Vernehmung der Klägerin hat den Beweis erbracht, dass sie bei Kenntnis der vollen Bedeutung dieser Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe diese nicht geschlossen haben würde. Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 des Ehegesetzes sind mithin gegeben.

Die Frist des § 40 Abs. 1 des Gesetzes, die von Amts wegen zu berücksichtigen ist, ist als gewahrt anzusehen. Sie beträgt ein Jahr und beginnt gemäss § 40 Abs. 2 mit dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte den Irrtum entdeckt. Über die Tatsache, dass der Beklagte Jude ist, ist sich die Klägerin niemals, auch nicht bei der Eingehung der Ehe, im unklaren gewesen, wohl aber darüber, welche Bedeutung dem rassenmässigen Unterschied der Parteien zukommt. Die Klägerin hat weder bei Eingehung der Ehe noch später irgendeine Vorstellung von dem Rassenunterschied und den Auswirkungen einer Mischehe gehabt. Diese geistige Einstellung der Klägerin ist verständlich, wenn man berücksichtigt, dass, wie die Klägerin mit Recht geltend macht, in der Tat zur Zeit der Eheschliessung der Parteien der jüdische Einfluss im deutschen Volk sehr gross war und dazu führte, das Bewusstsein von dem Wesen der jüdischen Rasse und insbesondere von den Folgen, die sich bei einer Vermischung arischen und nichtarischen Blutes ergeben müssen, zu verdrängen. Seit dem Umbruch der nationalsozialistischen Revolution ist allerdings in dieser Beziehung ein vollständiger Wandel eingetreten. Die Judenfrage rückte seit dem Jahre 1933 mehr und mehr in den Vordergrund und beschäftigte in starkem Masse das öffentliche Interesse. Die erste wichtige gesetzgeberische Massnahme auf diesem Gebiet war der Erlass des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1936. Grundsätzlich ist also davon auszugehen, daß Irrtümer, die bei Eingehung von Mischehen in Bezug auf die Bedeutung des rassenmässigen Unterschiedes bestanden haben, mit dem Erlass dieses Gesetzes als aufgehoben zu gelten haben, und zwar insbesondere auch deshalb, weil der Erlass des Blutschutzgesetzes immerhin in eine Zeit fiel, in der ganz Deutschland das Augenmerk auf den Parteitag in Nürnberg richtete, von wo aus auch die Proklamation des Gesetzes erfolgte. Es müssen also schon besondere Umstände vorliegen, die die Annahme rechtferti-

gen, dass ein Irrtum auch zu dieser Zeit noch nicht entdeckt war. Diese sind aber – wie das Gericht feststellt – bei der Klägerin gegeben. Die Klägerin ist auch nach dem Umsturz im Jahre 1933 zu sehr in jüdische Beziehungen verstrickt und von der Gedankenwelt der jüdischen Kreise umfungen gewesen. Sie hat auch nicht über das erforderliche Mass an Einsicht verfügt, mit eigener Kraft hat sie sich nicht aus den Zweifeln und Gewissenskonflikten, denen sie unterlegen gewesen ist, retten können. Erst nachdem der Beklagte infolge der veränderten Verhältnisse in Deutschland den Entschluss gefasst hatte, mit seinen Eltern auszuwandern, erhielt die Klägerin eine ernstere Vorstellung von der Bedeutung des rassenmässigen Unterschiedes der Parteien. Als am 16. Juni 1938 die Verhaftung des Beklagten erfolgte, ist ihr die Bedeutung des Unterschiedes erst völlig aufgegangen. Sie hat darauf sofort die Aufhebungsklage erhoben. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen ist die Frist von einem Jahr zur Erhebung der Klage als gewahrt anzusehen.

Gründe dafür, dass die Klägerin nach Entdeckung ihres Irrtums zu erkennen gegeben hat, die Ehe fortzusetzen, liegen nicht vor, irgendwelche Anhaltspunkte dafür sind nicht vorhanden. Die Klägerin hat sich vielmehr geweigert, mit dem Beklagten aus Deutschland wegzugehen, als dieser ihr seinen Entschluss, auszuwandern, mitteilte. Ein ehelicher Verkehr hat nach der Verhaftung des Beklagten nicht mehr stattgefunden. Das Verlangen der Klägerin nach Aufhebung der Ehe ist sittlich auch gerechtfertigt. Die Allgemeinheit hat in keiner Weise ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Mischehen, Kinder, die an dem Fortbestand der Ehe interessiert wären, sind nicht vorhanden, und schliesslich ist auch der Beklagte mit der Aufhebung der Ehe einverstanden. Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 des Ehegesetzes sind also nicht gegeben.⁶

6 Der beklagte jüdische Ehemann (geb. 6.7.1899) war am 18. Juni 1938 verhaftet und im KZ Sachsenhausen inhaftiert worden; Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 81f.; zu der Entscheidung vgl. Puerschel, Trügerische Normalität, S. 417f. Die erfolgreiche Anfechtungsklage der Ehefrau war nach diesem als maßgebend angesehenen Zeitpunkt der Verhaftung erhoben worden. Das dokumentierte Urteil (vgl. dazu zeitgenössisch Josef Kölblle, Anmerkung zum Urteil des LG Hamburg vom 10.11.1938 – 6 R 243/38, in: JuR 1939, 16) stützte sich dazu auf §§ 37, 40 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807). Es fällt in seiner antisemitischen Begründung und in der ausführlichen Wiedergabe des antisemitischen anwaltlichen Klagevorbringens aus dem Rahmen der sonst knapp begründeten Aufhebungs- und Scheidungsurteile des Landgerichtes Hamburg deutlich heraus; Hetzel, Die Anfechtung der Rassenmischehe, S. 161f. Der beklagte Ehemann, der sich in seiner im KZ vorgenommenen »Anhörung« vom 3. November 1938 mit der Auflösung der Ehe einverstanden erklärt hatte, wurde am 8. November 1941 nach Minsk deportiert und dort ermordet; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 230. Bei der Verhaftung dürfte es sich um die sogenannte Juni-Aktion (13.-18.6.1938) hinsichtlich der »vorbestraften« Juden gehandelt haben. Bei der »Juni-Aktion«, welche die offizielle Bezeichnung »Arbeitsscheu Reich« trug, handelte es sich um eine Maßnahme, die auf dem Erlass des Chefs des SD, Reinhard Heydrich, vom 4. April 1938 beruhte, der sich seinerseits auf einen Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, an das Geheime Staatspolizeiamt und die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen vom 26. Januar 1938 stützte;

Der Klage war mithin stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Das Gericht stellt sich mit dieser Entscheidung bewusst in Gegensatz zu der in Band 145 S. 1 abgedruckten Entscheidung des Reichsgerichts und schliesst sich dem Standpunkt an, den das Landgericht Münster in seiner Entscheidung vom 19. März 1936 (Aktenz. 3 R 2/36) und ihm folgend das Landgericht Hamburg in seiner Entscheidung vom 14. Juni 1937 (5 R 81/37) eingenommen hat.

(Unterzeichnet)

Tack.

Tiede.

Dame.

Nr. 8

Die Konventionalscheidung bei »Rassenmischehen«

22. November 1938

Archiv des Landgerichts Hamburg, 12 R 277/38

12 R 277/38

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 12

Urteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

Verkündet

am 22. November 1938.

In der Sache
der Ehefrau Maria Gertrud Z. geb. R.,
Hamburg, Gr. Allee 4,

Klägerin,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Persoon und
Lohmann, Hamburg,
gegen

vgl. näher Wolfgang Ayaß, »Asoziale« im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 147-165. Kurz zuvor hatte der Reichs- und preußische Innenminister Wilhelm Frick durch Erlass vom 14. Dezember 1937 u. a. an das Reichskriminalpolizeiamt, an die Kriminalpolizei(leit)stellen und die Kriminalabteilungen Anordnungen über eine »vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei« getroffen. Nach diesen Erlassen galt als asozial, wer »durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, dass er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will«. Asozial waren Personen, die »durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen, sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen«. Ein Schnellbrief von Heydrich vom 1. Juni 1938 löste alsdann die »Aktion« aus. Auch Juden sollten festgenommen werden.

ihren Ehemann, den Autoschlosser Alfred Z.
Hamburg, Steindamm 27 b/K.,

Beklagten,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12,
durch folgende Richter:

1. Landgerichtsrat Hall,
2. Landgerichtsrat Dr. Schneider,
3. Gerichtsassessor Dr. Voigt

für Recht:

Die Ehe der Parteien wird geschieden.

Der Beklagte ist der schuldige Teil.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand

Die Parteien sind deutsche Reichsangehörige und seit dem 21. Februar 1924 miteinander verheiratet. Der Beklagte gehört der jüdischen, die Klägerin der arischen Rasse an. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Im Dezember 1937 haben sich die Parteien getrennt. Der letzte eheliche Verkehr hat Anfang November 1937 stattgefunden.

Mit dem Antrage Bl. 2 begehrt die Klägerin Scheidung der Ehe, weil der Beklagte sie beschimpft und sie in der letzten Zeit völlig vernachlässigt habe.

Der Beklagte hat sich im Rechtsstreit nicht vertreten lassen.

Die Kammer hat den Beklagten auf Grund des § 619 Abs. 1 ZPO. zur Sache gehört. Auf die Vernehmungsniederschrift vom 22. November 1938 (11) sowie auf den weiteren Akteninhalt wird zur Ergänzung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Bei seiner persönlichen Vernehmung vor der Kammer hat der Beklagte die Vorwürfe der Klage insofern als berechtigt anerkannt, als er die Klägerin nach dem letzten ehelichen Verkehr des öfteren beschimpft und sie immer mehr vernachlässigt habe. Die Scheidungsklage ist daher nach § 49 des Ehegesetzes begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

(gez.) Hall

(gez.) D. Schneider

(gez.) Voigt

[Vermerk auf der ersten Seite:

U.R. mit Akten

dem Herrn Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Hamburg gemäß § 38 Abs. 4 der Aktenordnung vorgelegt.

Hamburg, den 23.1.1939.

Die Geschäftsstelle der Zivilkammer 12

(gez.) Unterschrift]

Nr. 9

Der einvernehmliche Scheidungsgrund statt einer Eheanfechtung

19. Januar 1939

Archiv des Landgerichts Hamburg, 5 R 364/38

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 5

5 R 364/38

Urteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Sache
der Ehefrau Margareta K. geb. R.,
Hamburg, Rutschbahn 5 b/R.

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Elstermann &
Möring,

gegen
ihren Ehemann, den kaufm. Angestellten
David Walter K.,
Hamburg, Neueburg 14, b/K.,

Beklagten,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 5,
durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Rayner,
2. Landgerichtsrat Voigt,
3. Assessor Dr. Möller

für Recht:

Die von den Parteien am 12. Februar 1930 vor dem Standesamt 3 in Hamburg zum Heiratsregister Nr. 3/30 geschlossene Ehe wird geschieden.

Der Beklagte ist schuldig an der Scheidung.

Er trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Tatbestand:

Die Parteien sind deutsche Reichsangehörige und [haben] laut der Heiratsurkunde /13/ am 12. Februar 1930 die im Urteilstenor näher bezeichnete Ehe geschlossen. Die Klägerin ist mosaischen Glaubens, der Beklagte ist gottgläubig. Aus der Ehe sind 2 noch minderjährige Kinder hervorgegangen. Getrennt haben sich die Parteien am 1. Oktober 1938. Ihr letzter ehelicher Verkehr war im Juni oder Juli 1938.

Die Kläger[in] begehrt Scheidung der Ehe gemäß § 49 des Ehegesetzes und hat betragt,

die Ehe der Parteien zu scheiden und den Beklagten für alleinschuldig zu erklären.⁷ Sie behauptet, daß der Beklagte ihr seit Juli 1938 den ehelichen Verkehr verweigere.

Der Beklagte ist im Rechtsstreit nicht vertreten gewesen, war aber zu jedem nicht in seiner Gegenwart anberaumten Termin geladen.

Die Parteien sind persönlich vernommen worden zur Niederschrift der Kammer-sitzung vom 15. Dezember auf welche verwiesen wird.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte hat bei seiner persönlichen Vernehmung in glaubhafter Weise den in der Klage gegen ihn erhobenen Vorwurf bestätigt. Er hat aus rassistischer Abneigung seit dem Sommer 1938 der Klägerin den ehelichen Verkehr verweigert. Dies ist keine ausreichende Begründung für sein Verhalten. Solange die Ehe besteht, hat der Beklagte auch seinen ehelichen Pflichten zu genügen. Der Beklagte hat zudem die Ehe noch lange nach den Nürnberger Gesetzen fortgesetzt.

Der Klage war daher gemäß § 49 des Ehegesetzes zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

(gez.) Dr. Rayner

(gez.) Voigt

(gez.) Möller

7 Die Parteien hatten 1930 geheiratet. Zwei Kinder waren 1930 und 1931 geboren worden. Am 13. Juni 1935 trat der beklagte Ehemann (geb. 8.11.1909) aus der jüdischen Gemeinde aus. Möglicherweise war er aus Anlass der Heirat in die Gemeinde eingetreten. Das Urteil verwendete für ihn nur die unscharfe Bezeichnung »gottgläubig«. Der zeitliche Abstand zwischen dem Austritt aus der Gemeinde und der erhobenen Klage schloss es aus, die Trennung der Ehe durch eine Anfechtungsklage wegen Irrtums zu erreichen. Dass die jüdische Ehefrau (geb. 16.3.1907) die Scheidungsklage erhob, deutet darauf hin, dass der Klage eine Absprache zugrunde lag. Als Scheidungsgrund sah § 49 EheG 1938 die »schwere Eheverfehlung« im Sinne einer Generalklausel vor. Als »schwer« galt eine Verfehlung dann, wenn sie eine völlige Entfremdung der Ehepartner herbeigeführt hatte. Dazu zählte nach der Rechtsprechung neben dem böswilligen Verlassen, der Verletzung der Unterhaltspflicht, der groben Vernachlässigung des Haushalts oder der Kinder, der Verletzung der ehelichen Treue, auch das beharrliche Verweigern des Geschlechtsverkehrs. Vgl. allg. Vesta Hoffmann-Stuedner, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem Scheidungsgrund des § 49 EheG in den Jahren 1938-1945, Frankfurt am Main 1999. Das hier dokumentierte Urteil folgt dieser Auffassung auch für den Fall der »Rassenschehe«. Als Scheidungsgrund die Verweigerung des ehelichen Verkehrs zu benennen, lässt anwaltlichen Rat vermuten. Die Klägerin, deren Eltern und die beiden Kinder wurden am 11. Juli 1942 nach Auschwitz deportiert und dort ermordet; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 217, 350 f. Der Ehemann, dessen Vater zum Judentum übergetreten war, wurde als »Geltungsjude« 1941 wegen »Rassenschande« im KZ Fuhlsbüttel inhaftiert und befand sich von 1941 bis 1942 im KZ Neuengamme. Dort verstarb er am 18. Juni 1942; ebd., S. 217.

Nr. 10

Die erfolglose Scheidungsklage der »arischen« Ehefrau

31. Januar 1939

Archiv des Landgerichts Hamburg, 12 R 166/38

Landgericht

Aktenzeichen:

12 R 166/38

Verkündet

am 31. Januar 1939.

Urteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Sache

der Ehefrau Klara Wilhelmine W. geb. Sch. Hamburg, Hansensweg 5 bei Jörgen Sch.

Klägerin

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Stoye – Hamburg

gegen

ihren Ehemann den Kaufmann Max W.

c/o Peter Cassidi Ltd

Ferensway Chambers, Hull – England

Beklagten,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12, durch folgende Richter:

1. Landgerichtsrat Dr. v. Specht

2. Landgerichtsrat Hall

3) Assessor Dr. Delius

für Recht:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Tatbestand.

Die Parteien sind Reichsdeutsche, sie sind seit dem 1.8.1931 in kinderloser Ehe verheiratet. Die Klägerin ist nach ihrer Behauptung Arierin, der Beklagte ist Jude.

Im Januar 1938 ist der Beklagte nach England ausgewandert. Der letzte eheliche Verkehr der Parteien hat bereits vor dieser Zeit stattgefunden.

Die Klägerin behauptet, die Ehe der Parteien sei völlig und unheilbar zerrütet dadurch, daß der Beklagte von der Klägerin verlangt habe, ihm in das Ausland zu folgen. Die Klägerin habe den Versuch gemacht, in England getrennt von der Heimat und den Verwandten mit dem Beklagten zu leben, weil der Beklagte es als Materialismus angesehen habe, wenn die Klägerin sich weigere dem Beklagten in eine ungewisse Zukunft zu folgen. Die Klägerin habe es jedoch vor Sehnsucht nach der

Heimat den Eltern und Verwandten nicht aushalten können und sei zurückgekehrt. Diese letzte Trennung der Parteien in England sei Anfang Juni 1938 erfolgt.

Das Verhalten des Beklagten, der ohne gesetzlichen Zwang ausgewandert sei und dann noch den Versuch gemacht habe, die in schwerster seelischer Qual lebende Klägerin an sich zu ketten, habe die Ehe der Parteien auf das schwerste zerrüttet. Der Beklagte hätte, wenn er schon ins Ausland wollte, sein Schicksal allein auf sich nehmen müssen. Die Klägerin sei tatsächlich aus England zurückgekehrt, weil sie andernfalls ihr Heimatland und ihre Verwandtschaft auf Lebenszeit verloren haben würde. Dies habe sie auf der Geheimen Staatspolizei erfahren. Ausserdem fühle die Klägerin sich verletzt durch eine schriftliche Erklärung des Beklagten, er fühle sich im Falle einer Scheidung nicht verpflichtet, die Klägerin zu unterhalten, er werde ihr aber freiwillig helfen. Auf den von der Klägerin eingereichten Brief – Bl 20 – vom 28.10.1938 wird verwiesen, ebenso auf den Brief vom 29.2.1938/ 29/.

Die Klägerin beantragt,

Die Ehe der Parteien zu scheiden und den Beklagten als den schuldigen Teil zu erklären.

Der Beklagte hat sich in den Terminen vom 20.9.38, 1.II.1938, 24.1.1939 trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht vertreten lassen. Der Beklagte hat privatschriftlich dem Klagevorbringen widersprochen.

Laut Beschluß vom 8.II.1938 ist die Auskunft der Geheimen Staatspolizei vom 4.1.1939 eingeholt, auf die verwiesen wird. Die Klägerin ist zum Protokoll vom 1.II.1938 /21/ persönlich gehört worden.

Entscheidungsgründe.

Die Klage konnte keinen Erfolg haben. Das Gericht hat nicht zu der Überzeugung kommen können, daß die Ehe der Parteien durch schuldhaftes Verhalten des Beklagten so zerrüttet ist, daß die Herstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Nur unter dieser Voraussetzung kann nämlich die Scheidung auf Grund des hier allein in Frage kommenden § 49 E.G. erfolgen. Weder die Erklärungen der Klägerin noch die eingereichten Schreiben des Beklagten lassen aber die Zerrüttung der Ehe der Parteien, geschweige denn ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten als Ursache dieser Zerrüttung erkennen. Die Dinge liegen nach der Überzeugung des Gerichts vielmehr so, daß die Klägerin sich nicht entschliessen kann, die sich aus den Umständen ergebenden letzten Folgerungen ihrer Ehe mit einem Juden zu ziehen, nachdem sie es versäumt hat, sich im Wege eines Anfechtungsprozesses von dieser Ehe zu lösen als dies noch möglich war. Wenn der nach der Machtergreifung in weitesten Kreisen des deutschen Volkes erweckte Rassedanke die Klägerin noch nicht zu einem derartigen Schritt veranlaßte, so wäre es auch nach dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze noch Zeit gewesen, die Ehe durch Anfechtung zur Lösung zu bringen, ohne daß die Verschuldensfrage zu prüfen gewesen wäre. Damals hat die Klägerin jedoch nichts unternommen. Jetzt muß sie aber den Nachweis eines schuldhaften Verhaltens des

Beklagten erbringen, das allein in dem Verlangen, den Wohnsitz nach England zu verlegen nicht erblickt werden kann, ebensowenig in den überreichten Briefen.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 91 ZPO abzuweisen.⁸

(gez.) v. Specht

(gez.) Hall

(gez.) Delius

Nr. II

Der Novemberpogrom von 1938 als Eheaufhebungsgrund

10. Februar 1939

Archiv des Landgerichts Hamburg, II R 26/39

Landgericht Hamburg

II R 26/39.

Verkündet

am 10. Februar 1939.

Urteil.

Im Namen des Deutschen Volkes:

In der Sache

der Ehefrau Else Minna Bertha Th. geb. Pf.,

Hamburg 20, Woldsenweg 10,

Klägerin,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Pönitz, Hamburg-Altona,

gegen

ihren Ehemann, den Kaufmann Willy Th.,⁹

Hamburg, Schlüterstrasse 5,

Beklagten,

8 Bei einer »Mischehe« war rechtlich umstritten, ob die Weigerung der »arischen« Ehefrau, dem emigrierenden jüdischen Ehemann ins Ausland zu folgen, als Eheverfehlung anzusehen sei. Das hier dokumentierte Urteil bejaht dies mittelbar, und zwar noch für den Zeitraum Mitte 1938. Die Entscheidung wurde in der Berufungsinstanz zwei Monate später aufgehoben und die Ehe durch das OLG Hamburg mit Urteil vom 13. März 1939 – 5 U 52/39 – geschieden. Beide Eheleute hatten eingeräumt, ehewidrige Beziehungen aufgenommen zu haben. Ob dies der Wahrheit entsprach oder ob man – was nicht selten war – nur einen einvernehmlichen Grund für eine Ehescheidung schaffen wollte, lässt sich nicht beurteilen.

9 Der Beklagte (geb. 1868 in Hamburg), der sich anwaltlich nicht vertreten ließ, trat der Aufhebungsklage nicht entgegen. Das deutet darauf hin, dass er mit der Aufhebung der Ehe »einverstanden« war, möglicherweise im Hinblick auf die in den Entscheidungsgründen angedeutete Auswanderungsabsicht. Er wurde am 19. Juli 1942 nach Theresienstadt deportiert. Als Todesdatum wird der 26. September 1944 angegeben. Vgl. Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 412.

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer II, durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Behrends,
 2. Landgerichtsrat Dr. Krönig,
 3. Landgerichtsrat Piorreck,
- für Recht:

Die Ehe der Parteien wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Tatbestand.

Die Parteien, Reichsangehörige, sind seit dem 16. April 1920 verheiratet und haben einen 1921 geborenen Sohn. Die Klägerin ist arisch, Beklagter ist Jude. Die Klägerin begehrt die Aufhebung der Ehe, weil sie sich über die Person des Beklagten betreffende Umstände geirrt habe. Durch die gegen die Juden erlassenen Verordnungen, vor allem auch die Polizei-Verordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit, seien Umstände eingetreten, die der Beklagten ein weiteres Zusammenleben mit dem Beklagten unmöglich machten.

Der Beklagte hat zur Klage keinen Antrag gestellt.

Entscheidungsgründe.

Das Gericht ist überzeugt, daß die Klägerin die ihre arische Abstammung durch Geburtsurkunde nachgewiesen hat, seit November 1938 solche, die Person des Beklagten betreffende Umstände kennengelernt hat, die sie bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung abgehalten hätten. Infolge der Ereignisse vom November 1938 haben sich die aus der Rassezugehörigkeit folgernden allgemeinen Lebensumstände des Beklagten so verändert, daß auch für die Klägerin, die bisher an eine Anfechtung der Ehe nicht gedacht hat, ein Zusammenleben mit dem jüdischen Ehegatten unmöglich geworden ist. Die Klägerin hat dem Gericht glaubhaft dargetan, daß sie die wesentlichsten Interessen ihres Lebens bei Aufrechterhaltung ihrer Ehe würde aufgeben müssen, sie würde insbesondere über kurz oder lang Deutschland verlassen müssen. Es ist daher anzunehmen, daß die Klägerin in Kenntnis solcher Folgen ihre Ehe nicht geschlossen haben würde.

Der Klage war daher gemäß § 37 Absatz 1 des Ehegesetzes stattzugeben.

(gez.) Behrends

(gez.) Krönig

Lgr. Piorreck
beurlaubt
(gez.) Behrends

48.2 Die Abstammungsfeststellung

Nr. 1

Die negative Vaterschaftsklage als Statusklage

29. September 1938

Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift 21/1938, Abt. B, Sp. 466-468

(LG. Hamburg 6 R 257/38 vom 29. September 1938.)

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Tochter des Beklagten aus dessen 1913 geschlossenen Ehe. Der Beklagte ist Jude, die Mutter der Klägerin arischer Abstammung. Die Klägerin ist am 10. Juli 1913 geboren.

Sie beantragt, festzustellen, daß der Beklagte nicht ihr Erzeuger ist, und trägt vor:

Der Beklagte habe ihre Mutter im Sommer 1912 kennen gelernt. Es sei alsbald zum Geschlechtsverkehr gekommen. Beide hätten sich aber Ende Juli oder Anfang August 1912 erzürnt und sich erst kurz vor Weihnachten 1912 wieder ausgesöhnt. Die Mutter der Klägerin sei in der Zwischenzeit nach Magdeburg verzogen und habe sich kurze Zeit in Neumünster aufgehalten. Hier habe sie sich mit einem anderen Manne eingelassen. Aus diesem Verkehr stamme sie, die Klägerin. Der Beklagte sei also nicht ihr Erzeuger. Das ergebe auch das ärztliche Gutachten von Dr. med. A. L. in Hamburg vom 7. Juli 1938.

Der Beklagte war im Prozeß nicht vertreten. Er ist persönlich gehört worden (§ 619 ZPO.). Die Mutter der Klägerin ist als Zeugin vernommen worden.

Aus den Gründen:

[...]

Das Rechtsschutzinteresse an der beantragten Feststellung ist gegeben. Mit Rücksicht darauf, daß der Beklagte Jude, die Mutter der Klägerin aber rein arisch ist, ist für die Klägerin in Anbetracht der Ariergesetzgebung des Dritten Reiches, die alle Gebiete des völkischen Lebens erfaßt, die Feststellung, daß sie nicht vom Beklagten abstamme, von erheblicher Bedeutung.

Der Klaganspruch ist auch begründet. Zunächst besteht kein Anlaß dazu, zu bezweifeln, daß die Bekundung der Mutter der Klägerin richtig ist, nämlich, daß die Klägerin nicht von dem Beklagten abstamme. Entscheidend aber ist das Blutgruppen-Gutachten des Arztes Dr. L. Danach unterscheidet sich die Klägerin sowohl von ihrer Mutter als auch von dem Beklagten durch den Besitz des Merkmals N, das beiden Eheleuten fehlt. Die Klägerin muß daher von einem anderen Manne als dem Beklagten abstammen. Der Beklagte hat dies im übrigen auch nicht bestritten.

Der Klage war deshalb stattzugeben.¹⁰

¹⁰ Die negative Vaterschaftsfeststellungsklage war, soweit sie vom Kind erhoben wurde, im Prozess-

Nr. 2

Die Abstammungsklage der Staatsanwaltschaft

28. Oktober 1938

Staatsarchiv Hamburg, 213-1 Oberlandesgericht – Verwaltung, Abl. 3 Bd. 1 3830 E
1 a/9, Bl. 7-9Landgericht Hamburg
Zivilkammer II

II R 271/38

/14/

Verkündet

am 28. Oktober 38

Urteil.

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Sache

des Oberstaatsanwaltes bei dem Landgericht
in Hamburg,

Klägers,

gegen

Flora Josephine Leopoldine

Sch., geb. B.,

Beklagte,

wegen Anfechtung der Ehelichkeit gemäß § 1595 a BGB, erkennt das Landgericht
Hamburg, Zivilkammer II durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Behrends,
 2. Landgerichtsrat Dr. Krönig,
 3. Landgerichtsrat Freytag,
- für Recht:

recht nicht geregelt. Ein Anfechtungsrecht hatte nur der Vater, später, aufgrund des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) in Verbindung mit der Verordnung vom 23 April 1938 (RGBl. I S. 417), auch die Staatsanwaltschaft. Das LG Hamburg hielt in dem hier dokumentierten Urteil (1938) die Klage des 25-jährigen Kindes gleichwohl für zulässig und entschied über sie in entsprechender Anwendung der §§ 640 ff. ZPO als Statusklage. Das hatte prozessual die beabsichtigte Folge, dass das Gericht über die Wahrheit des Klagevorbringens von Amts wegen zu befinden hatte. Damit sollte verhindert werden, dass eine für »jüdische Mischlinge« gewünschte Feststellung ihrer »arischen« Abstammung im Sinne einer »Statusverbesserung« nur aufgrund eines nicht weiter überprüften Klagevorbringens erreichbar war. Bei dem im Urteil genannten Arzt handelte es sich um Dr. Alfred Lauer. Dieser war Oberarzt am Serologischen Institut des Hamburger Krankenhauses St. Georg. Vgl. zum Abstammungsverfahren vor Zivilgerichten Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 109-151.

Die Klage wird abgewiesen.
Die Reichskasse hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand.

Die Beklagte ist am 23. Mai 1897 als Kind der unverehelichten Johanne Anna P. geboren.

Die Kindesmutter hat am 27. August 1898 mit dem Juden Josef B. die Ehe geschlossen. Dieser hat in öffentlicher Urkunde durch Erklärung vor dem Standesbeamten am 22. Januar 1902 die Vaterschaft zu der Beklagten anerkannt. Die Kindesmutter und Joseph B. sind verstorben.

Der Kläger behauptet, Josef B. sei nicht der Erzeuger der Beklagten. Nach dem vom Kläger vorgelegten Seefahrtbuch habe sich Joseph B. vom 9. Juli 1896 bis zum 20. Januar 1897 mit dem Dampfer »Augsburg« als Heizer auf einer Seereise befunden. Er könne daher der Kindesmutter nicht beigezogen haben. Der Beklagten sei von ihrer verstorbenen Mutter gesagt worden, nicht Joseph B., sondern ein holländischer Kapitän, namens van Zellowitz, sei der Vater der Beklagten. Das habe Joseph B. auch dem Ehemann der Beklagten mitgeteilt.

Der Kläger trägt weiter vor, die Klarstellung der Abstammung der Beklagten sei für die Beklagte und ihren Ehemann eine Existenzfrage, da der Ehemann der Beklagten bis vor kurzer Zeit die arische Abstammung der Beklagten habe nachweisen müssen. Die Klärung der Abstammungsverhältnisse liege auch im öffentlichen Interesse, da die Beklagte Versorgungsanwärter sei.

[...]

Entscheidungsgründe.

Die Klage ist abzuweisen, weil dem Kläger die Klagebefugnis fehlt.

Eine Anfechtungsklage gemäß § 1[5]95 a des BGB in der Fassung vom 12. April 1938 kann der Kläger nicht erheben. Die Unehelichkeit eines Kindes kann nach der Vorschrift des neu gefaßten § 1593 BGB nur dann mit der Anfechtungsklage geltend gemacht werden, wenn das Kind nach der Eheschließung geboren ist. Die Beklagte ist aber geboren, bevor der Jude Joseph B. die Mutter der Beklagten geheiratet hat.

Die Unehelichkeit der vor der Eheschließung geborenen Kinder von dem Staatsanwalt wieder nach dem Gesetz vom 12. April 1938 noch nach anderen Vorschriften geltend gemacht werden.

Ein Klagerecht des Staatsanwalts kann hier auch nicht durch rechtsähnliche Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 12. April 1938 hergeleitet werden. Das Gesetz gewährt der Staatsanwaltschaft nur in bestimmten genau bezeichneten Fällen eine Klagbefugnis. Das Gericht ist nicht berechtigt, diese klare Abgrenzung des Klagerechts des Staatsanwaltes zu durchbrechen. Eine unbeabsichtigte Lücke des Gesetzes liegt nicht vor. Vor allem aber besteht keine Rechtsähnlichkeit zwischen den Fällen, die das Gesetz vom 12. April 1938 im Auge hat, und dem hier vorliegenden Fall. Die Unehelichkeit der nach der Eheschließung geborenen Kinder kann allein

mit der Anfechtungsklage geltend gemacht werden. Vor der Anfechtung ist niemand berechtigt, sich auf die Unehelichkeit des Kindes zu berufen. Die Unehelichkeit der vor der Heirat geborenen Beklagten kann dagegen im Rahmen der §§ 720 Absatz 1 und Absatz 2 BGB unter den Voraussetzungen einer gewöhnlichen Feststellungsklage nach § 256 ZPO. geltend gemacht werden, ohne daß zuvor die Unehelichkeit auf einer Familienstandsklage hin (§§ 640 f ZPO) mit Wirkung für und gegen alle festgestellt zu werden braucht. Die Anerkennung der Vaterschaft durch Joseph B. und die spätere Eheschließung mit der Kindesmutter begründen lediglich widerlegbare Vermutungen für die Beiwohnung und die Vaterschaft des Beklagten (§ 1720 Absatz 1 und 2 BGB). Diese Vermutungen können entkräftet werden, ohne daß es einer Familienstandsklage nach § 640 f ZPO. bedarf (siehe Juristische Wochenschrift 1937/2499).

Das öffentliche Interesse an der Klarstellung der Abstammung kann es allein nicht rechtfertigen, dem Staatsanwalt ohne gesetzliche Grundlage ein Klagerecht zuzuerkennen.¹¹

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

(Unterzeichnet:)

Behrends, Dr.

Krönig.

Freytag.

11 Die Staatsanwaltschaft war nach § 1593 BGB in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) befugt, die Ehelichkeit eines während der Ehe geborenen Kindes durch eine eigene Klage anzufechten. Die Staatsanwaltschaft hatte die Klage zu erheben, wenn dies aus »Rassegründen« erwünscht war. Dies war u.a. dann der Fall, wenn das Kind einer anderen »Rasse« als der des Ehemannes angehörte; Erlass des Reichsministerium der Justiz vom 12.4.1938 – DJ 1938, 619 = Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 221, Rn. 447. Umstritten war, ob die Staatsanwaltschaft auch klagebefugt war, wenn das Kind unehelich geboren und später durch den Ehemann der Mutter als ehelich legitimiert worden war. Das LG Hamburg hatte diese Frage mit Urteil der 9. Zivilkammer vom 28. Oktober 1938 – 9 R 197/38 – gemäß §§ 1720, 1595 a BGB bejaht, dagegen in dem hier abgedruckten Urteil der 11. Zivilkammer vom 28. Oktober 1938 – 11 R 271/38 – verneint. Die Staatsanwaltschaft legte gegen das klagabweisende Urteil Berufung ein. Die Ansicht der 11. Zivilkammer war gegenüber der ideologischen Auffassung der Staatsanwaltschaft betont »gesetzestreu«, im Ergebnis erwies sie sich aber für die unverändert als »Halbjüdin« geltende Tochter als nachteilig.

48.3 Freiwillige Gerichtsbarkeit: Vormundschaftswesen und Testamentsvollstreckung

Nr. 1

»Bei den jetzt stark zu Tage getretenen Rassegegensätzen ...«

15. Mai 1933

Staatsarchiv Hamburg, 213-5 Amtsgericht – Verwaltung, Abl. 1987 3475 c, Bl. 9f.

Vormundschaftsamt

Hamburg 36, den 15. Mai 1933.

Drehbahn 36, IV. Obergeschoß

An den

Herrn Präses der Landesjustizverwaltung,

H a m b u r g.

Unter Beifügung der Vormundschaftsakte H. 12387 beehre ich mich folgendes zu berichten:

I. Der frühere Rechtsanwalt Dr. Samuel R., dessen Zulassung am 25. April 1933 zurückgenommen worden ist, hat in Vollmacht des Vaters am 9. Mai d.Js. eine schriftliche Eingabe an das Vormundschaftsamt gerichtet (Bl. 126 bis 128 der Akte), in welcher er sich gegen die Bestellung eines nicht mosaichen Unterhaltspflegers wendet.

Gemäss der Verfügung des Herrn Präses der Landesjustizverwaltung vom 26. April 1933, Gesch-Z: A.I. 199, mache ich hiervon Mitteilung, obgleich ein eigentliches mündliches Verhandeln vor Gericht nicht vorliegt.

Ich bitte ergebenst um eine Äusserung, ob in einem derartigen Fall weiterhin eine Mitteilung gewünscht wird.

Das Vormundschaftsamt hat keine Möglichkeit, eine Person zurückzuweisen, welche das Verhandeln vor Gericht gewerbmässig betreibt, weil der § 157, Abs. 1 Z.P.O. auf das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Anwendung findet. Dies ist unstreitig (Schlegelberger Kom. z. FGG. III. Auflage, Band I, § 13, Anm. 18, letzter Satz).

II. Das Vormundschaftsamt hat sich mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche die Rassenzugehörigkeit in jüngster Zeit auch in der Gesetzgebung gefunden hat, auf den Standpunkt gestellt, dass für ein arisches Kind unbedingt ein arischer Unterhaltspfleger bestellt werden muss, sofern nicht die in erster Linie zu befragende Mutter gegenteiliger Ansicht ist. Dieser letztere Fall hat gerade dann Bedeutung gewonnen, wenn bereits ein nicht Arier zum Unterhaltspfleger bestellt war.

Die Folge dieser Auffassung ist aber, dass ein nicht arisches Kind Anspruch auf die Bestellung eines nicht arischen Unterhaltspflegers hat, weil es gerade bei den

jetzt stark zu Tage getretenen Rassegegensätzen zwischen der nicht arischen Mutter und einem arischen Unterhaltspfleger an dem erforderlichen Vertrauensverhältnis fehlen muss. Dem hat aber das Vormundschaftsamt gerade in diesem Falle H. Rechnung zu tragen und es bittet um eine Äusserung darüber, ob hinfort einem nicht arischen Kinde ein nicht arischer Rechtsanwalt als Pfleger oder als Vormund beigeordnet werden kann, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, dass seine Zulassung wegen Fehlens der Voraussetzungen nicht zurückgenommen wird.

Durch die Verfügung des Herrn Präses der Landesjustizverwaltung vom 4. April, Gesch.-Z.: A I 176, und vom 13. April 1933 (Hamg. Justizverw. Blatt Nr. 2, Seite 10) sieht sich das Vormundschaftsamt darin gehindert, einem nicht Arier einen nicht arischen Rechtsanwalt als Vormund oder Pfleger zu bestellen.¹²

Um eine beschleunigte Rückgabe der Akte wird gebeten, weil das Vormundschaftsamt zu der Eingabe, Blatt 126, Stellung nehmen muss.

Der stellvertretende Vorsitzende
des Vormundschaftsamts
gez. Jentsch.

Nr. 2

Die Anzahl der entlassenen jüdischen Rechtsanwälte aus der Vormundschaft

9. Juni 1933

Staatsarchiv Hamburg, 213-5 Amtsgericht Hamburg – Verwaltung, Abl. 1987 3475 c, Bl. 16

Vormundschaftsamt

Hamburg 36, den 9. Juni 1933.
Drehbahn 36,

Geschäftszeichen: Gen. Reg. II, I 7.

Dem

Herrn Amtsgerichtspräsidenten,

Hier,

berichte ich auf das Schreiben vom 24. Mai 1933 – Tagb. Nr. A 3447 – wie folgt:

¹² Der Präses der Landesjustizverwaltung, Senator Curt Rothenberger, hatte mit Schreiben vom 13. April 1933 »empfohlen«, einen jüdischen Anwalt nicht zum Vormund einer »deutschen Partei« zu bestellen; HmbJVBl. 1933, 10. Das Vormundschaftsamt Hamburg wollte dem folgen, ersuchte im Mai 1933 den Präses der Landesjustizverwaltung deshalb für den umgekehrten Fall um eine entsprechende Regelung, nämlich die Bestellung eines jüdischen Unterhaltspflegers für ein jüdisches Mündel. Dies befürwortete auch der im Dokument erwähnte jüdische Rechtsanwalt, Dr. Samuel Roch (1902-1971), der am 25. April 1933 seine Zulassung verloren hatte; Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 164.

Die in der Bekanntmachung der Landesjustizverwaltung – Hamb. Just.Verw. Blatt vom 27. Mai 1933 S. 14/15 – aufgeführten 49 Rechtsanwälte, deren Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen worden ist, führten beim Vormundschaftsamt Hamburg insgesamt 119 Vormundschaften, Pflugschaften oder Beistandschaften. Nach Absendung des mit Bericht vom 15. Mai 1933 mitgeteilten Schreibens sind diese ehemaligen Rechtsanwälte in 93 Fällen, teils mit ihrem Einverständnis, teils ohne ihren Widerspruch, aus dem Amte entlassen worden. In den übrigen Fällen steht die Entscheidung über die Entlassung noch aus. Die lt. Mitteilung vom 3. Juni 1933 – Tgb. A 3860 – weiter aus der Rechtsanwaltschaft entlassenen 25 Personen führen in etwa 80 Fällen Vormundschaften, Pflugschaften, Beistandschaften. In diesen Fällen wird das Vormundschaftsamt ebenso verfahren, wie in dem Bericht vom 15. Mai 1933 (damaliges Aktenzeichen des Vormundschaftsamtes XI 11) bereits mitgeteilt worden ist.

Bei der grossen Menge der sonst beim Vormundschaftsamt anhängigen Einzelvormundschafts-, Pflugschafts- und Beistandschaftssachen (etwa 28000) lassen sich allgemein Feststellungen in der Richtung, ob Nichtarier (Rechtsanwälte oder andere Personen) Vormünder, Pfleger, Beistände und aus diesen Ämtern zu entlassen sind, nicht treffen, zumal es dem Vormundschaftsamt nicht möglich ist, zu entscheiden, welche Vormünder usw. einerseits, und welche Mündel andererseits als nichtarisch zu behandeln sind.

In fünf Fällen (4 Unterhaltspfugschaften mit zahlungsunwilligen ehelichen Vätern, eine Vermögenspfugschaft über einen geistig Gebrechlichen) ist der von Beteiligten gestellte Antrag auf Entlassung nichtarischer Rechtsanwälte aus dem Amt vom Vormundschaftsamt abgelehnt worden; über die in drei von diesen Fällen eingelegte Beschwerde ist noch nicht endgültig (weitere Beschwerde) entschieden. Nur in einem weiteren Falle haben Beteiligte einen Entlassungsantrag gestellt; darüber hat das Vormundschaftsamt mit Rücksicht auf die laufenden Beschwerden noch nicht entschieden.

Der Erste Vorsitzende des Vormundschaftsamts.

(gez.) Müller

Amtsgerichtsdirektor.

Nr. 3

Die Entlassung eines jüdischen Unterhaltspflegers nur nach Einzelfallprüfung (1933)

25. August 1933

Staatsarchiv Hamburg, 213-5 Amtsgericht Hamburg – Verwaltung, Abl. 1987 3475 c,
Bl. 20-23

Landgericht in Hamburg
Ferien-Zivilkammer B

V.Bs. 180/33.

Beschluss:

In der Pflugschaftssache
Friedrichs

hat das Landgericht in Hamburg,
Ferien-Zivilkammer B,
durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Hoffmann-Walbeck,
 2. Richter Dr. Möller,
 3. Assessor Dr. Bock
- am 25. August 1933

auf die Beschwerde des Vaters
Gottfried Ludwig August Friedrichs
gegen den Beschluß des Vormundschaftsamtes,
Abteilung I,
vom 4. Mai 1933
beschlossen:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.¹³

Gründe:

Rechtsanwalt Dr. Edgar Haas ist am 11. Dezember 1931 zum Unterhaltspfleger des minderjährigen Fritz Friedrichs bestellt worden. Der Vater hat mit Schreiben vom

13 Die Entscheidungsgründe ergeben, dass das Oberlandesgericht Hamburg als Gericht des dritten Rechtszuges in seinem Beschluss vom 30. Mai 1933 eine generelle Ungeeignetheit eines jüdischen Anwalts als Pfleger eines nichtjüdischen Mündels ablehnte und sich insoweit in einen Gegensatz zu der »Empfehlung« des Präses der Landesjustizverwaltung, Dr. Curt Rothenberger, vom 11. April 1933 (HmbJVBl. 1933, 10) stellte. Der Vormund, Rechtsanwalt Dr. Edgar Haas (1877-1946), erhielt zum 30. November 1938 Berufsverbot. Er war danach als »jüdischer Rechtskonsulent« zugelassen. Der in den Entscheidungsgründen erwähnte, ebenfalls jüdische Anwalt Dr. Rudolf Haurwitz (1901-1936) verlor am 25. April 1933 seine Zulassung. Am 29. November 1936 beging er Suizid. Vgl. zu Haas und Haurwitz Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 142.

2. April 1933 /110/ den Antrag gestellt, den Unterhaltspfleger aus seinem Amte zu entlassen, mit der Begründung, Dr. Haas sei Jude. Es sei den Strömungen der Zeit Rechnung zu tragen und deshalb nicht angängig, daß ein Israelit Pfleger für ein arisches christliches Kind sei. Das Vormundschaftsamt hat diesen Antrag durch Beschluß vom 4. Mai 1933 /118/ abgelehnt, da eine Gefährdung der Interessen des Pfleglings im Sinne des § 1886 BGB. nicht vorliege.

Auf die Beschwerde des Vaters vom 22. Mai 1933 /121/ hat das Landgericht in Hamburg, Zivilkammer I durch Beschluß vom 30. Mai 1933 /125/ unter Bezugnahme auf die Gründe des Beschlusses in der Sache Haßhagen (V.Bs. 173/32) den Beschluß des Vormundschaftsamts vom 4. Mai 1933 aufgehoben und den Unterhaltspfleger Dr. Haas aus seinem Amte entlassen. Die Zivilkammer I hat den Standpunkt vertreten, daß die Rassenverschiedenheit die Entlassung des Pflegers aus dem Amte zur Folge haben müsse. In Zeiten des gesteigerten Empfindens der Rassegegensätze sei die Durchführung der Aufgaben des Unterhaltspflegers weitgehend erschwert, wenn der Pfleger einer anderen Rasse angehöre als seine Pfleglinge und deren Vater, da in solchen Fällen ein Vertrauensverhältnis kaum würde gewonnen werden können. Auf die sofortige weitere Beschwerde der Mutter hat der I. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts am 10. Juli 1933 /153/ den Beschluß des Landgerichts aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Das Oberlandesgericht hat eine Verletzung des Gesetzes darin erblickt, daß das Landgericht die Entlassung des Pflegers aus allgemeinen Erwägungen ohne Rücksicht auf die Besonderheit des Falles ausgesprochen habe. Ob die Rasseverschiedenheit zwischen dem Vermögenspfleger einerseits und dem Vater und dem Mündel andererseits für sich allein das Ausscheiden des Pflegers aus seinem Amte im Interesse des Mündels gebiete, müsse nach Lage des Einzelfalles entschieden werden. Das Oberlandesgericht hat weiter ausgeführt, in welcher Richtung eine Prüfung des Sachverhalts erforderlich sei. Die Eltern und der Unterhaltspfleger haben sich hierzu in den Schriftsätzen vom 25. Juli, 4. August und 5. August 1933 /act. 161 bis 165/ geäußert.

Das Beschwerdegericht verkennt in seiner gegenwärtigen Besetzung nicht, daß schon die im Zusammenhang mit der Neuordnung des Staates eingetretene Erstarbung des Rassebewußtseins in vielen Fällen ohne weiteres zu einer im Interesse des Mündels unerwünschten, ablehnenden Haltung des Vaters gegenüber dem Pfleger führen kann, wenn dieser einer anderen Rasse angehört als Pflegling oder Vater. Im Interesse des Mündels liegt es, wenn es dem Pfleger gelingt, nicht bloß das Vertrauen der Mutter, sondern auch das Vertrauen des Vaters zu gewinnen, so daß ohne erbiterte Prozesse und ohne Vollstreckungsmaßnahmen ein Ausgleich der beiderseitigen Interessen gefunden werden kann. Mit Rücksicht auf die großen Schwierigkeiten, die sich dem Pfleger gewöhnlich bei der Verfolgung der Unterhaltsansprüche entgegenstellen, und angesichts der weittragenden Bedeutung seiner Amtsführung für die Gestaltung der Lebensverhältnisse aller Beteiligten wird ganz besonders darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Erfüllung der schwierigen Aufgaben nicht durch einen Rassegegensatz zwischen Vater und Pfleger unnötig erschwert oder gefährdet

wird. Bei der Bestellung des Pflegers ist in jeder Hinsicht das Interesse des Pfleglings zu wahren.

Bei Prüfung der Verhältnisse des vorliegenden Falles ist das Beschwerdegericht jedoch zu der Überzeugung gelangt, daß das Verlangen des Vaters nicht dem Interesse des Pfleglings dient, daß im Gegenteil die Entlassung des nicht arischen Pflegers der bisher sein Amt in nicht zu beanstandender Weise mit gutem Erfolg geführt hat und der zudem das volle Vertrauen der Mutter genießt, eine nicht geringe Gefährdung des Pfleglingsinteresses bedeuten würde.

Wenn der Vater unter Betonung des Rassegegensatzes die Entlassung des Pflegers verlangt hat, so vermag das Gericht doch nicht festzustellen, daß die zwischen dem Vater und dem Pfleger bestehende Spannung irgendwie entscheidend durch den Rassegegensatz hervorgerufen ist. Der Vater hat sich in dem Unterhaltsprozeß selbst durch einen jüdischen Anwalt, Dr. Haurwitz, dessen Zulassung inzwischen zurückgenommen ist, vertreten lassen, und er hat auch durch diesen Anwalt im Jahre 1932 mit allen Mitteln versucht, die Aufhebung der Unterhaltspflegschaft als solche, unter allen Umständen aber die Entlassung des Pflegers Dr. Haas zu erwirken. Dies Verhalten des Vaters zeigt, daß zwischen ihm und einem jüdischen Anwalt ein Vertrauensverhältnis durchaus denkbar ist. Er kann sich demgegenüber auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß sein Bruder Martin Friedrichs damals als sein Generalbevollmächtigter bereits Dr. Haurwitz mit sämtlichen Rechtsstreitigkeiten betraut hatte und daß er sich deshalb mit der Übertragung des Mandats in der Unterhalts- und Pflegschaftssache gewisse zeitraubende Informationen ersparen wollte. Art und Umfang der Vertretung durch Dr. Haurwitz zeigen vielmehr, daß dieser das Vertrauen des Vaters, der damals nach seinen eigenen Angaben um seine Existenz kämpfte, in besonderem Maße genossen haben muß.

[...]

Aus diesen Gründen war der Beschwerde des Vaters der Erfolg zu versagen.

(Unterzeichnet:)

Hoffmann-Walbeck.

Dr. Möller.

Bock.

Nr. 4

Die Sorgerechtsentscheidung bei einem »Mischling II. Grades«

8. Januar 1935

Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift 18/1935, Abt. B, Sp. 172

[Beschluss des Vormundschaftsamts Hamburg M. 9961 v. 8.1.35]

Edgar M., geb. 5.7.23, ist als einziges Kind aus der Ehe des Hans M. und der Agnes M., geb. P., hervorgegangen. Die Eltern sind rechtskräftig geschieden und beide Teile für schuldig erklärt worden. [...]

[...] Nachdem die Ehe rechtskräftig geschieden worden war, verlangte der Vater das Kind von der Mutter heraus. [...]

Hierauf beantragte die Mutter, ihr das Personensorgerecht für ihren Sohn zu übertragen. Sie begründete ihren Antrag insbesondere damit, daß ihr Sohn bereits fünf Jahre unter ihrer Obhut sich befände und sich daher bei ihr völlig eingelebt habe. Ihre Erziehungsarbeit an dem Jungen würde durch dessen Uebersiedlung nach auswärts in Frage gestellt werden. Außerdem wies die Mutter darauf hin, daß Edgar von seiner Großmutter mütterlicherseits her jüdischer Abstammung sei, der Vater dagegen seit langem der NSDAP. angehöre, was sich nicht miteinander verträge.

Der Vater widersprach dem Antrag der Mutter und betonte, daß der Junge dem jüdischen Einfluß der Großmutter im Hause der Mutter entzogen werden müsse.

Das Vormundschaftsamtsamt kann sich zunächst nicht des Eindrucks erwehren, daß der Vater den Jungen Edgar vor allem deswegen zu sich zu nehmen wünscht, um sich der Unterhaltspflicht durch Barleistungen zu entziehen. (Wird näher ausgeführt.)

Das Vormundschaftsamtsamt hat jedoch nicht von diesen Erwägungen seine Entscheidung abhängig gemacht. Maßgebend erschien vielmehr dem Vormundschaftsamtsamt vor allem, mit welcher Regelung des Sorgerechts dem Wohl des Kindes gedient wird. (Wird näher ausgeführt.)

Noch ein weiterer Umstand war für das Gericht bei seiner Entscheidung maßgebend. Der Junge ist infolge seiner Abstammung von der Großmutter mütterlicherseits jüdisch und daher Nichtarier. Vom Standpunkt der rassenmäßigen Scheidung ist es daher unbedingt wünschenswert, den Jungen in der Familie seiner Mutter zu belassen, der er rassenmäßig zugeteilt wird. Mit einer Verpflanzung in die Familie des Vaters, der der NSDAP. angehört und der sich nach Auskunft des Jugendamtes sogar mit dem Gedanken befaßt haben soll, seinen Sohn in eine nationalsozialistische Schule zu schicken, wäre weder dem Jungen gedient, noch wäre es im Sinne des Staates. Der Junge würde voraussichtlich nur allzu bald die rassenmäßige Trennung zwischen sich und seinem Vater fühlen, so daß die Gefahr der Entfremdung zwischen Vater und Sohn recht groß wäre.

Nach Sachlage war daher dem Vater das Sorgerecht zu entziehen und der Mutter zu übertragen.

Nr. 5

Die Anfechtbarkeit der Adoption eines »jüdischen« Kindes

1. Oktober 1935

Staatsarchiv Hamburg, 354-5 I Jugendbehörde I, 241 a, Bl. 39

Der Präsident
der
Gesundheits- und Fürsorgebehörde

Hamburg I, den 1. Oktober 35.

An das
Hamburgische Staatsamt
über die Innere Verwaltung,
H i e r.

Auf die anliegend wieder beigefügte Beschwerde des Sattlers Willy Körting in Neumünster vom 9. ds.Mts. erwidere ich, dass die Akten des Jugendamts über das uneheliche Kind der Berta G. inzwischen vernichtet worden sind. Daher lassen sich die Vorgänge, die im Jahre 1920 zur Adoption geführt haben, nicht mehr aufklären; insbesondere ist nicht feststellbar, wie es zur Auswahl des Kindes Käte G. als Adoptionskind für die Eheleute Körting gekommen ist.

Richtig ist, dass die Kindesmutter Berta G. laut Geburtsurkunde des Kindes jüdischer Abstammung ist; dies ergibt sich einwandfrei aus der Akte des Vormundschaftsamts Hamburg G 3893, die hier vorgelegen hat.

Das heutige Jugendamt ist für die im hohen Masse bedauerliche Adoption nicht verantwortlich; vielmehr ist der Abschluss zu einer Zeit erfolgt, als der Rassenfrage bewusst entscheidende Bedeutung nicht beigemessen wurde. Dabei mag bemerkt werden, dass die für die Adoption verantwortlichen Stellen damals von Nichtariern besetzt waren. Der frühere Direktor des Jugendamtes, Prof. Dr. Heskell, der den Adoptionsvertrag abgeschlossen hat, ist Jude und der Vormundschaftsrichter, durch den der Vertrag genehmigt worden ist, Dr. Hertz, ist ebenfalls Nichtarier!

Seit der Machtübernahme wird jede Adoption auch in rassischer Hinsicht genau geprüft. Adoptionen zwischen Ariern und Nichtariern werden nicht mehr genehmigt.

Körting kann, wenn er von der jüdischen Abstammung seiner Adoptivtochter tatsächlich erst jetzt erfahren hat, die Adoption wegen Irrtums anfechten. Dazu muss er, da Käte noch minderjährig ist, für Käte zunächst einen Pfleger bestellen lassen; diesen Antrag hat Körting an das Vormundschaftsgericht Neumünster zu richten. Dann muss er [...] gegen Käte, vertreten durch den Pfleger, klagen auf Feststellung der Nichtigkeit der Adoption und dabei den Adoptionsvertrag anfechten, weil er bisher nicht gewusst habe, dass Käte jüdischer Abstammung sei.

Körting ist allerdings kaum zu glauben, dass er sich bei der Adoption 1920 um die Herkunft von Käte so wenig selber gekümmert haben sollte, dass ihm entgangen wäre, dass die Mutter selber Volljüdin und mosaischen Glaubens ist.

I. V.

gez.: Martini.

Nr. 6

Juden als Testamentsvollstrecker

3. Februar 1936

Staatsarchiv Hamburg, 213-5 Amtsgericht – Verwaltung, Abl. 1987 3804 e, Bl. 10

Amtsgericht
Abteilung für Testaments-
und Nachlasssachen

Hamburg 36, den 3. Februar 1936
Verwaltungsgebäude, Drehbahn 36.

An den
Herrn Amtsgerichtspräsidenten,
H a m b u r g .

Auf das Ersuchen vom 22. Januar 1936 (Tgb. A. Nr. 549) berichten wir:

Wir gehen davon aus, dass Testamentsvollstrecker, die gerichtlich ernannt worden sind, und Nachlasspfleger (§§ 1960/61 BGB) nicht Träger eines öffentlichen Amtes sind, da sie keine obrigkeitlichen oder hoheitlichen Aufgaben haben (Deutsche Justiz »1936 S. 98« Nr. 21). Auch in dem Erlass vom 19.12.1935 (Deutsche Justiz 1935 S. 1858, Nr. 364) über Auswahl ist von Testamentsvollstreckern, Vormündern, Pflegern nicht die Rede.¹⁴

Für einige jüdische Nachlässe sind Juden als Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger tätig.

Nachlassverwalter (§ 1975 BGB) werden mit Rücksicht auf § 1984 Abs. 1 BGB. unter die Träger eines öffentlichen Amtes zu rechnen sein. Eine geschlossene Liste von Personen, die stets und ausschliesslich zu Nachlassverwaltern bestellt werden, besteht hier nicht. Soweit festzustellen, ist unter den Nachlassverwaltern, die jetzt im Amte sind, kein Jude.

Die Vorsitzenden

(gez.) Müller (gez.) Waage

14 Die Auffassung des Amtsgerichts Hamburg wurde auch von anderen Amtsgerichten vertreten, z.B. vom AG Leipzig; Beschluss vom 12.6.1937 – 185 VI 178/37 – DJ 1937, 1122. Das Kammergericht (Berlin) nahm nur formal einen entsprechenden Standpunkt ein; Beschluss vom 14.1.1937 – 1 Wx 577/36 – DJ 1937, 402. Ein Testamentsvollstrecker habe zwar im rechtstechnischen Sinne kein »öffentliches Amt« inne. Gleichwohl bestehe ein wichtiger Grund, einen jüdischen Testamentsvollstrecker auf Antrag eines »arischen Erben« zu entlassen. Einem deutschen Volksgenossen sei es nicht zuzumuten, dass sein Erbe gegen seinen Willen durch einen Juden verwaltet werde; mit zustimmender Anm. von Vogels, in: DJ 1937, 403 f.

Nr. 7

Die »Ausschaltung nichtarischer Vormünder und Pfleger«

〈A〉 31. März 1936

〈B〉 14. April 1936

Staatsarchiv Hamburg, 213-5 Amtsgericht – Verwaltung, Abl. 1987 3475 c, Bl. 35, 39 f.

〈A〉

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung

Hamburg

Gau-Rechtsamt

Hamburg 36, den 31. März 1936.

Abteilung: 2 Rechtspolitik

Welckerstraße 9 Zimmer 16

DrEMü. Tgb.-Nr. 1031

Herrn

Amtsgerichtspräsident Dr. Blunck

H a m b u r g 36.

Sehr geehrter Herr Präsident,

Anliegend überreicht das Gaurechtsamt Hamburg in zweifacher Ausfertigung ein Rundschreiben des Reichsrechtsamts München Nr. 20/36 vom 25. März 1936 über das Thema »Juden als Vormünder und Pfleger«.

Diese Fragen werden sich wohl am besten durch den Leiter des Vormundschaftsamtes erledigen lassen.

Sind Nichtarier grundsätzlich ausgeschaltet worden bei arischen Mündeln? Wie steht es mit der Behandlung von Mischlingen als Vormünder? Sind z.B. nicht noch eine Reihe von nichtarischen Anwälten als Vormünder tätig?

Das Gaurechtsamt bittet um Bericht über Beobachtungen der Zustände bis zum 12. April 1936.

Heil Hitler!

Durch den BNSDJ.

(gez.) Engels
Dr. Curt Engels
Hauptstellenleiter.

〈B〉

Hamburg, am 14. April 1936.

An die Nationalsozialistische
Deutsche Arbeiterpartei,
Gauleitung Hamburg, Gau-Rechtsamt,
H a m b u r g 36
Welckerstraße 9.

Abt. 2 Rechtspolitik
Tgb.Nr. 1031

Auf das mir mit Zuschrift vom 31. März ds.Js. übermittelte Rundschreiben des Reichsrechtsamts München Nr. 20/36 vom 25. März ds.Js., betreffend Juden als Vormünder und Pfleger, teile ich nach Anhörung des Vormundschaftsrichters Dr. Herr folgendes mit:

Bei dem Vormundschaftsgericht werden schon seit Monaten bei jeweiliger Vorlage von Akten diese daraufhin geprüft, ob die im Amt befindlichen Vormünder und Pfleger für arische Mündel und Pfleglinge etwa nichtarisch sind. In Fällen, in denen dies festgestellt wurde, sind die betreffenden Vormünder und Pfleger entlassen und durch eine arische Person ersetzt worden. Dieses Verfahren hat dazu geführt, daß nur noch in wenigen Fällen nichtarische Vormünder und Pfleger für arische Mündel und Pfleglinge im Amt sind. Es wird daher damit zu rechnen sein, daß auch in den noch übrig gebliebenen Fällen in Kürze der erforderliche Wechsel vorgenommen sein wird.

Bei einer auf Grund von Karteiunterlagen vorgenommenen Prüfung der Frage, welche nichtarischen Anwälte noch für arische Mündel und Pfleglinge als Vormünder und Pfleger im Amt sind, hat sich ergeben, daß dies noch in etwa 25 bis 30 Sachen der Fall ist. In diesen Sachen wird veranlaßt werden, daß die nichtarischen Vormünder und Pfleger umgehend entlassen und durch arische ersetzt werden.

In einer Reihe weiterer Fälle, in denen aus den Akten nicht ohne weiteres die Arier- oder Nichtariereigenschaft der Mündel und Pfleglinge festgestellt werden kann, sollen diese Zweifel durch entsprechende Rückfrage bei den betreffenden Vormündern und Pflegern geklärt werden. Stellt sich durch diese Rückfrage heraus, daß es sich bei den Mündeln und Pfleglingen um Arier handelt, so wird der nichtarische Vormund oder Pfleger gleichfalls durch einen arischen ersetzt werden.

Soweit es sich bei nichtarischen Vormündern und Pflegern um Rechtsanwälte handelt, ist das Reinigungsverfahren verhältnismäßig einfach durchzuführen, da die Anwälte karteimäßig erfaßt werden. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch in den Fällen, in denen Personen zu Vormündern oder Pflegern bestellt sind, die keine Rechtsanwälte sind. Hier wird es bei dem eingangs geschilderten Verfahren sein Bewenden

haben müssen. Das kann auch um so unbedenklicher geschehen, als es sich hier nur um einige wenige Fälle handelt.

In Bezug auf die Ausschaltung nichtarischer Vormünder und Pfleger werden Mischlinge den Volljuden völlig gleichgestellt.

(gez.) Bl[unk]

Nr. 8

Der versuchte Ausschluss des »nichtarischen« Vormunds, Rechtsanwalt Dr. Walter Magnus

⟨A⟩ 20. Juni 1936

⟨B⟩ 24. Juli 1936

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 36

⟨A⟩

DR. CURT ENGELS
HEINR. GÜNTHER
DR. A. LINSHÖFT
RECHTSANWÄLTE

Hamburg, den 20. Juni 1936
Jungfernstieg 30^{II}

Herrn
Rechtsanwalt Julius Peters,
Wandsbek,
Schillerstraße 2

Persönlich!

Sehr geehrter Herr Kollege!

In einer von mir hier bearbeiteten, vor dem Amtsgericht Reinbek schwebenden Sache hat mein Mandant starke Differenzen mit dem Vormund seiner Schwester, einem nichtarischen hiesigen Kollegen (25 % Nichtarier).

Ich überlege, ob man nicht die hauptsächlich auf persönlichem Gebiet liegenden Differenzen mit einem Antrag erledigen kann, wonach grundsätzlich nichtarische Vormünder, auch wenn sie Anwalt sind, aber ein arisches Mündel vertreten, von amtswegen abgesetzt werden müssen.

Das Reichsrechtsamt hat kürzlich ein Rundschreiben (Nr. 20/36) über das Thema »Juden als Vormünder und Pfleger« erlassen. Die einschlägigen hiesigen Ermittlung-

gen haben ergeben, daß in Hamburg in Bezug auf die Ausschaltung nichtarischer Vormünder und Pfleger Mischlinge den Volljuden völlig gleichgestellt werden.¹⁵

Mein Fall spielt nun in Reinbek, also in Ihrem Landgerichtsbezirk. Haben Sie nicht eine gleichlautende Anfrage bekommen, und ist in diesem Bezirk dieses Reinigungsverfahren noch nicht durchgeführt? Mein akuter Fall – es handelt sich um die Vormundschaft Lina Sommer, Vormund ist der nichtarische Anwalt Dr. W. Magnus, Hamburg – scheint mir dafür zu sprechen.

Ich darf Sie höfl. um Mitteilung bitten, wie diese grundsätzliche Frage bei Ihnen gehandhabt wird. Vielleicht könnten Sie einmal mit dem Amtsgerichts- oder Landgerichtspräsidenten betreffs dieser Frage Fühlung nehmen?

Mit deutschem Gruß!

Dr. Curt Engels

(gez.) i.A. Unterschrift
Bezirksobmann des NSRB.

⟨B⟩

DR. CURT ENGELS
HEINR. GÜNTHER
DR. A. LINSHÖFT
RECHTSANWÄLTE

Hamburg, den 24. Juli 1936
Jungfernstieg 30^{II}

Herrn
Rechtsanwalt Julius Peters,
Wandsbek,
Schillerstraße Nr. 2

Persönlich!

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Angelegenheit Sommer habe ich weitere Ermittlungen eingezogen. Dr. Magnus ist ein Vetter des Mündels. Seine Mutter, eine geborene Kettenbach (arisch), war die Schwester der Mutter der Geschwister Sommer (Mündel Sommer

15 Rechtsanwalt Dr. Curt Engels war Vorsitzender des Hamburgischen Anwaltvereins. Die angestrebte allgemeine Regelung wurde erst durch den Erlass des Reichsministers des Innern über den Vorschlag von Vormündern vom 17. Oktober 1938 getroffen; MBIPrVerw, Sp. 1722; Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden, S. 52, Nr. 180; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 246, Rn. 567. Der im Schreiben angeführte Rechtsanwalt Dr. Walter Magnus (1877-1949) galt als »Vierteljude«. Über eine Rücknahme seiner Anwaltszulassung ist nichts bekannt. Vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 155.

und Oberlandesgerichtsrat a.D. Dr. Gustav Sommer). Der jüdische Einschlag bei Magnus liegt auf der väterlichen Seite.

Ich glaube nicht, daß es sich nur um 12 ½ % handelt, jedenfalls hat mir gegenüber sein Sozius geäußert, nach seiner Auffassung hätte er 25 %. Höchstwahrscheinlich wird der Stamm Magnus, wie der Name schon ergibt, jüdisch sein, wobei es weniger interessant wäre, ob der Vater oder Großvater schon getauft war. Das von Ihnen geäußerte Bedenken, daß eine Abberufung nicht in Frage käme, wenn auch das Mündel nichtarisch sei, fällt daher weg. Der Umstand, daß Dr. Sommer im Dienst blieb, beweist, daß er und damit auch seine Schwester, sicher arisch sind.

Mit deutschem Gruß
Dr. Engels, Günther & Dr. Linshöft
(gez.) Unterschrift

Nr. 9

Der »arische« Lehrling bei einem jüdischen Lehrherrn (1936)

18. Juli 1936

Staatsarchiv Hamburg, 213-5 Amtsgericht – Verwaltung, Abl. 1987 3475 c, Bl. 6 f.

Amtsgericht
Abteilung 73
(Vormundschaftsgericht)

Hamburg 36, den 18. Juli 1936.
Drehbahn 36, IV. Obergeschoß

Aktenzeichen:
H 12568

Beschluß
In der Sache betreffend die Vormundschaft
Hartwig

beschließt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 73,
durch den Richter J e n t z s c h :

Der am 1. Juni 1935 zwischen dem Vormund Frau Valeska Marta Trute, verw.
Hartwig, geb. Alte namens ihres Mündels

Elisabeth Charlotte Hartwig,
geboren 8. Februar 1920,

mit dem Schneidermeister Jonas Ornstein abgeschlossene Lehrvertrag wird vormundschaftsgerichtlich genehmigt.

Gründe:

Der Vormund hat am 1. Juni 1935 für sein arisches Mündel einen Lehrvertrag abgeschlossen mit dem nichtarischen Schneidermeister Jonas Ornstein. Die Lehre hatte am 15. Mai 1935 begonnen und endet am 14. November 1938. Erst im Mai 1936 hat das Vormundschaftsgericht von dem Abschluß dieses Lehrvertrages Kenntnis erhalten. Die Hamburgische Gewerbekammer hat auf Befragen am 5. Juni 1936 dem Vormundschaftsgericht mitgeteilt, daß Bedenken gegen den Lehrvertrag nicht zu erheben seien und er ordnungsmäßig in die Lehrlingsrolle eingetragen sei. Es treffe allerdings zu, daß der Lehrling Arier, der Lehrherr Nichtarier sei. Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen könne aber gegen das Lehrverhältnis kein Einspruch erhoben werden, zumal der Lehrling sich die Stelle selbst besorgt habe.

Diese Auffassung der Gewerbekammer ist zutreffend. Aber selbst nach der zu erwartenden gesetzlichen Regelung (vgl. das Rundschreiben des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 29.4.1936 – Geschäftszeichen II c Nr. 2007/36 –) können nichtjüdische Lehrlinge in jüdische Betriebe eingestellt werden, wenn in diesen ein Stellvertreter, der die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, d.h. Reichsbürger ist, mit der Lehrlingsausbildung betraut ist.

Ob die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung tatsächlich Gesetz wird, steht noch dahin. Selbst aber dann würden diese Grundsätze nur auf Neueinstellungen Anwendung finden, nicht aber auf bereits bestehende Lehrverhältnisse. Es ist nicht Aufgabe des Richters, unter diesen Umständen dem Gesetzgeber vorzugreifen. Nach dem bestehenden Rechtszustand ist der Lehrvertrag nicht zu beanstanden. Hier kommt noch folgendes hinzu: Der Lehrherr hat seit 1921 bereits die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen. Er gilt nach den Ermittlungen der amtlichen Stellen für sittlich einwandfrei. Von ihm sind seit 1924 nahezu laufend fast nur arische Lehrlinge ausgebildet, die ihre Gesellenprüfung durchschnittlich mit gutem Prädikat bestanden haben. In dem Betriebe wird ein arischer Geselle beschäftigt, welcher jetzt seine Meisterprüfung ablegen will, um die Ausbildungsbefähigung zu erhalten.

Nach allem war daher in Übereinstimmung mit der Gewerbekammer und dem Arbeitsamt der Lehrvertrag zu genehmigen. Diese Genehmigung war aber auch besonders deshalb zu erteilen, weil der Lehrling bereits seit 1 1/4 Jahren in dieser Lehrstelle tätig ist und bei einem Ausscheiden schwere Nachteile hätte, da, zurzeit jedenfalls, eine andere Lehrstelle nicht gefunden werden kann.

gez. Jentzsch.

Nr. 10

Die Auswirkungen der »Nürnberger Gesetze« auf die Bestellung von Vormündern

⟨A⟩ 20. Juli 1936

⟨B⟩ 5. August 1936

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 36

⟨A⟩

Altona, 20. Juli 1936.

Nichtarische Vormünder pp.

An das

Gaurechtsamt der N.S.D.A.P.

– Abteilung für Rechtsverwaltung –
in Ratzeburg.

Töpferstr. 1.

Bei dem Amtsgericht in meinem Bezirk habe ich festgestellt, daß eine entmündigte Erwachsene einen 12 ½ %igen nichtarischen Vormund hat, der zudem noch der Onkel des Mündels sein soll.

Ich bitte um Einholung einer Stellungnahme des Reichsrechtsamtes, ob es als erwünscht angesehen wird, daß in Fällen dieser Art meinerseits bei dem Gericht auf die Abberufung des Vormundes hingewirkt wird.

Wie sind grundsätzlich 12 ½ %ige Nichtarier zu behandeln?

Für eine möglichst beschleunigte Erledigung wäre ich dankbar.

Heil Hitler!

gez. Rechtsanwalt Peters

⟨B⟩

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Gauleitung Schleswig-Holstein

Gaurechtsamt
Hauptabteilung.

Ratzeburg, den 5. August 1936
Gauhaus

Betr. Nichtarische Vormünder pp.

An den

Bezirks- und Ortsgruppenführer der NSRB

Altona/Elbe.

Auf Ihr Schreiben vom 20. v.Mts., welches dem Reichsrechtsamt zur Entscheidung vorgelegen hat, teilt dieses heute Folgendes mit:

»Betr.: Juden als Vormünder. – Anfrage des Bezirksführers des NSRB in Altona-Wandsbek.

Nach Erlaß der Nürnberger Gesetze hat der Stellvertreter des Führers angeordnet, daß auch jeder Parteigenosse die deutschen Staatsangehörigen mit einem Achtel oder weniger jüdischem Blutseinschlages als Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes zu behandeln hat. Die Anforderungen der Partei und ihrer Gliederungen an die Blutsreinheit bleiben allerdings unberührt; jedoch ist in dem mitgeteilten Falle, mit Rücksicht auf die Anweisung des Stellvertreters des Führers, nichts zu unternehmen.

Ich bitte, den Bezirksgruppenführer in Altona-Wandsbek in geeigneter Weise von dem Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen; dabei ist zu beachten, daß das Rundschreiben des Stellvertreters des Führers über die Nürnberger Gesetze und ihre Auswirkungen »vertraulich« ergangen ist.«

Heil Hitler!
Der Gaurechtsamtsleiter.
I.A.: (gez.) Unterschrift.

Nr. II

Die Namensänderung nach Auflösung einer Adoption (»Mischling I. Grades«)

20. Januar 1937

Staatsarchiv Hamburg, 522-1 Jüdische Gemeinden, 154 Heft II

Standesamt I

Nr. der Kontrollliste 8

Altona, den 20. Januar 1937.

Vor- und Zuname vor der
Namensänderung:

Hertha Wilhelmine Anna Weise

Betrifft

Namensänderung.

Zuname nach der Namensänderung:

Rendsburg

Geburtsregister:

Jahrgang: 1910

Nr. 2819

Geburtsort, Tag und Örtlichkeit:

Altona, 21. Dezember 1910,

Breitestraße 118 I,

Taufort und Örtlichkeit: *nichts bekannt*

[handschriftlicher Vermerk:]

Nicht in St. Joseph – Altona
(gez.) Reimers, Pfr.

Vor- und Zuname, sowie Stand des Vaters
bezw. Adoptiv- oder Stiefvaters:

Nicht in St. Marien
26.1.37.
Paul Hansen [?], Dech.

*Abraham Rendsburg, Arbeiter, mosaisch,
Mutter Anna Maria Rendsburg, geb.
Sievers, kath. Religion.*

An die
Kirchenbuchführung
der kath. bez. Israel.
Gemeinde
hier.

Vor- und Zuname der Adoptiveltern:
*Friedrich Rudolf Karl Weise,
Obersekretär,
Elise Weise geb. Giesler.*

Kindesannahmevertrag d[urch] Ur[t]eil d. Ldg.
Hbg. v. 29.12.36 für nichtig erklärt. FN¹⁶

Die Aenderung ist eingetreten infolge:

1. Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern
2. Ehelichkeitserklärung
3. Annahme an Kindesstatt
- √4. Aufhebung dieses Verhältnisses
5. gerichtlichen Feststellungsurteils
6. Namensbeilegung nach § 1706, B.G.B:
7. Berichtigung nach §§ 65 und 66 Personenst.-Ges.
8. Verfügung durch Behörden.

Nr. 4 trifft zu.

Mitgeteilt gemäß Verfügung des Herrn Regie-
rungs-Präsidenten in Schleswig vom 6. März
1908.

16 Das Adoptivverhältnis wurde durch Urteil des Landgerichts Hamburg vom 29. Dezember 1936 für »nichtig« erklärt. Die näheren Umstände sind nicht bekannt. Es darf aber vermutet werden, dass das gerichtliche Verfahren auf Antrag der nichtjüdischen Adoptiveltern betrieben wurde. Die gerichtliche Entscheidung löste die Notwendigkeit einer Namensänderung aus. Dies wird mit dem hier abgedruckten Dokument festgestellt. Die Betroffene war damit im Sinne der »Nürnberger Gesetze« »Mischling I. Grades«; das hatte wiederum zur Folge, dass sich ihre leiblichen Eltern im Status der »privilegierten Mischehe« befanden.

Nr. 12

Die Auswahl von Vormündern für »Mischlinge«

4. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, VT 12.25

Fürsorgebehörde
Jugendamt Hamburg
Hamburg 8, Steckelhörn 12 (Gotenhof)

Unser Zeichen
Jug.GW 1031

Tag:
4.6.37.

An
Fräulein Priess,
Fürsorgebehörde Steinstr
Hier.

Die Fragen, die beim Jugendamt in erster Linie zu entscheiden sind, sind in Richtlinien festgelegt, und zwar die Frage der Unterbringung von Kindern aus Mischehen bei Pflegeeltern und die Auswahl von Vormündern für Mischlinge. Sie finden diese Richtlinien in anliegender Generalakte. Weiter muss hier oft die Frage erörtert werden, was aus Mischlingskindern wird, wenn eine Mischehe geschieden wird. Die Vormundschaftsgerichte fangen an, eine einheitliche Stellung in der Angelegenheit zu nehmen. Bei weniger als 50 % jüdischem Einschlag wird gemäss § 635 B.G.B. anerkannt, dass das Interesse des Kindes die Erziehung bei dem rein deutsch blütigem Elternteil erforderlich macht. Bei 50 % jüdischem Einschlag kommt es in der Regel auf eine Begutachtung durch einen Rassebiologen an, ob der Mischling mehr nach der jüdischen oder arischen Seite tendiert. Auch hier würde, wenn eine Tendierung nach arischen Blut anerkannt wird, eine Erziehung bei dem arischen Elternteil auf Grund § 1635 B.G.B. durchgesetzt werden können.

In der Anstaltsfürsorge werden Juden bzw. solche Minderjährige, die als Juden zu gelten haben, jüdischen Anstalten zur Erziehung übergeben. Es kommt aber vor, dass vorübergehend jüdische Zöglinge in der Aufnahmeanstalt sich befinden. Für schleunige anderweitige Unterbringung wird dann Sorge getragen.

(gez.) Unterschrift

Nr. 13

Das Amtsgericht Hamburg kooperiert mit der Devisenstelle

⟨A⟩ 5. März 1938

⟨B⟩ 15. März 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 4, Bl. 69 f.

⟨A⟩

OFPräs.Hmb. Hamburg, den 5. März 1938.

Dev.St.

R 2/5.

An das

Amtsgericht Hamburg, Abt. 66,

Hamburg 36.

Betr. Firma M. Jacoby Zucker-Export.¹⁷

Mir ist bekannt geworden, dass Walter Jacoby Herrn Rechtsanwalt Dr. Roland Behrend, Neuerwall 54, beauftragt hat, ihm einen Handelsregistersauszug für seine Firma zu übersenden. Ich habe Herrn Dr. Behrend veranlasst, die Versendung nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung vorzunehmen.

Ich bin darüber unterrichtet, dass Jacoby mit hiesigen Firmen eine Rechtsstreitigkeit wegen der Erfüllung von Kontrakten hat. Die hiesigen Firmen stellen sich auf den Standpunkt, dass sie lediglich mit der Firma M. Jacoby Zucker-Export in Hamburg zu tun haben, während Jacoby sich auf den Standpunkt stellt, dass er alleiniger

17 Die Firma Walter Jacoby, 1889 gegründet und seit 1931 im Transithandel mit Zucker tätig, unterlag seit Ende 1937 gezielten Pressionen der Hamburger Zollfahndungsstelle und der Hamburger Devisenstelle. Im Januar 1938 kehrte Walter Jacoby (geb. 29.8.1881 in Neuenburg) von einer Geschäftsreise nach England nicht nach Hause zurück. Unter dem 21. Januar 1938 erließ die Devisenstelle über das Privatvermögen eine Sicherungsanordnung gemäß § 37 a DevG 1936. Die Gestapo ordnete eine Fahndungsmeldung an, während das Finanzamt Hamburg-Altona einen »Steuersteckbrief«, beruhend auf § 9 der Reichsfluchtsteuer-Verordnung vom 8. Dezember 1931, in der Hamburger Tagespresse veröffentlichte. Bereits am 28. Januar 1938 hatte der Gauwirtschaftsberater für das Vermögen des Unternehmens einen Treuhänder eingesetzt, der dieses bis September 1938 liquidierte. Unter dem 30. September 1939 wurde die Ausbürgerung im Reichsanzeiger veröffentlicht. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 195-198. Zweifelhaft ist, ob das Registergericht des Amtsgerichts ohne erkennbare Rechtsgrundlage dem Ersuchen der Devisenstelle entsprechen durfte. § 37 a Abs. 1 DevG 1936 sah zwar eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis, nicht aber eine solche der Vertretungsbefugnis vor.

Inhaber der Firma, mithin allein für die Firma vertretungsberechtigt ist. Es besteht die Möglichkeit, dass der Streit vor einem englischen Schiedsgericht ausgetragen wird. Ich vermute daher, dass Jacoby den Handelsregisterauszug angefordert hat, um dem englischen Schiedsgericht nachzuweisen, dass er allein für die Firma J. Jacoby Zucker-Export vertretungsberechtigt ist. Da ich dem Jacoby aber, wie ich auch Ihnen bereits mitgeteilt habe, die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis für seine hiesige Firma gemäss § 37 a Dev.Gesetz vom 4.2.35 entzogen habe, diese Tatsache aber im Handelsregister gemäss Ihrer Verfügung nicht vermerkt ist, entsprechen also die Eintragungen im Handelsregister nicht mehr den Tatsachen. Aus diesem Grunde habe ich Bedenken, dem Jacoby den geforderten Handelsregisterauszug übersenden zu lassen.

Ich darf den Vorfall zum Anlass nehmen, Sie zu bitten, mir in jedem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, falls für Firmen, deren Inhabern ich gemäss § 37 a Dev.Ges. die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen habe, Handelsregisterauszüge angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Claussen

⟨B⟩

Amtsgericht
Abteilung 66

Hamburg 36, den 15. März 1938

An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten
Hamburg.

66 HR A 3802.

Der Eingang Ihres Schreibens vom 5. ds.Mts. – R 2/5 – wird bestätigt. Das Gericht wird Ihrem Wunsch entsprechen, ist auch bereit, in solchen Fällen möglichst auf dem Auszug zu vermerken, dass eine Anordnung aus § 37 a Dev.Ges. ergangen ist.

Der Vorsitzende
gez. Müller
Amtsgerichtsdirektor.

Nr. 14

Die Übertragung der Rassengesetzgebung auf die Bestellung von Vormündern (1938)

25. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 213-5 Amtsgericht – Verwaltung, Abl. 1987 3475 c, Bl. 42

Gesch.Nr.: 3475

Hamburg, den 25. November 1938.

- 1.) An die Herren Vorsitzenden der Abteilungen
65, 71, 74 und 110 bis 116,
- 2.) an die Herren aufsichtführenden Richter der
Amtsgerichte
 - a) Hamburg-Altona,
 - b) Hamburg-Harburg,
 - c) Hamburg-Wandsbek,
 - d) Hamburg-Bergedorf,
 - e) Hamburg-Blankenese.

Betrifft: Berücksichtigung der Grundsätze der Rassengesetzgebung bei Bestellung von Vormündern etc.

Im Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, Ausgabe A, Nr. 44, vom 26. Oktober 1938, Seite 1722, ist ein Runderlass des RMdI. vom 17. Oktober 1938 – V W II 1/38 – 8200 –, betreffend die Berücksichtigung der Grundsätze der Rassengesetzgebung bei Bestellung von Einzelpersonen zu Vormündern, Pflegern, Helfern oder Beiständen, abgedruckt, auf den ich besonders hinweise.

Der – nur an die Jugendämter gerichtete – Erlass enthält u.a. die folgenden Bestimmungen:

» (1) Für die Jugendämter, die bei der Bestellung von Einzelpersonen zu Vormündern, Pflegern, Helfern oder Beiständen gesetzlich mitzuwirken berufen sind, wird folgendes bestimmt:

1. Juden, jüdische Mischlinge ersten Grades oder mit einem Juden Verheiratete sind für die Bestellung zum Vormund usw. eines Deutschblütigen oder jüdischen Mischlings zweiten Grades nicht in Vorschlag zu bringen.
2. Deutschblütige oder jüdische Mischlinge zweiten Grades sind für die Bestellung zum Vormund usw. eines Juden nicht in Vorschlag zu bringen.
3. Deutschblütige oder jüdische Mischlinge zweiten Grades sind für die Bestellung zum Vormund usw. eines jüdischen Mischlings ersten Grades nur in Vorschlag zu bringen, wenn besondere Gründe die Ausnahme rechtfertigen.

[...]

(gez.) Bl[unk]

49. Sonstige gerichtliche Verfahren mit »jüdischem Hintergrund«

49.1 Strittige Verfahren im Wirtschafts- und Handelsrecht

Nr. 1

Die Allianz-Versicherung als »Jüdische Hochfinanz« – antisemitische Wettbewerbs-
agitation

13. April 1933

Staatsarchiv Hamburg, 213-4 Landgericht – Rechtsprechung, Abl. 1988 Paket 13

Landgericht in Hamburg

H. IX 129/33.

URTEIL.

Verkündet
am 13. April 1933.

In der Sache

der Allianz – und Stuttgarter – Verein Versicherungs-Aktiengesellschaft,
Zweigniederlassung Hamburg,
vertreten durch ihren Vorstand,

Antragstellerin,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. A. Utescher und Dr. Heinz Harmsen,

gegen

den Versicherungsvertreter Henry Seyfarth, Hamburg, Heidberg 9 I.,

Antragträger, [Antragsgegner]

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. O. Schwarz und H. Hennings,

erkennt das Landgericht in Hamburg, Kammer 9 für Handelssachen, durch folgende
Richter:

1. Richter Dr. Kiesel,
 2. Handelsrichter Blembel,
 3. Handelsrichter Bohnsack
- für Recht:

Unter Abweisung des Antrages auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung im übrigen, insbesondere dahin, die Antragstellerin bilde eine Hauptstütze der jüdischen Hochfinanz, wird eine einstweilige Verfügung nur wie folgt erlassen:

Es wird dem Antragträger bei Vermeidung einer gerichtsseitig festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe untersagt, Rundschreiben zu verbreiten oder Behauptungen aufzustellen, die der Antragstellerin zur Verfügung stehenden unendlichen Gelder

würden benutzt, das Reichsbanner und auch die Mordkommune auszurüsten. Soweit die Presse mit der Antragstellerin in Verbindung gebracht wird, hat Antragträger bei Vermeidung der angedrohten Strafe es zu unterlassen, die Antragstellerin mit den Greuermeldungen in Verbindung zu bringen. Ebenso hat er bei Strafe zu unterlassen, zu behaupten, die Antragstellerin sei an dunkeln und zersetzenden Machenschaften beteiligt.

Die Antragstellerin hat $\frac{2}{3}$, der Antragträger $\frac{1}{3}$ der Kosten dieses Rechtsstreits zu tragen.¹

Tatbestand.

Der Antragträger ist Vertrauensmann und Berater der NSDAP in allen Versicherungsfragen, wie er sich in einem am 1. April 1933 herausgegebenen, an Mitglieder der NSDAP gerichteten Rundschreiben bezeichnet hat. Dieses Rundschreiben hat die Werbung unter den Parteimitgliedern für eine beim »Deutschen Ring« errichtete NSDAP-Sterbegeldversicherung zum Gegenstand. In diesem Rundschreiben beruft sich der Antragträger auf die Weisung der Parteileitung, jüdische Unternehmungen zu meiden. Er stellt u.a. die Behauptung auf, daß eine der Hauptstützen der jüdischen Hochfinanz die Versicherungskonzerne bildeten, deren einer auch die Antragstellerin sei. Im Versicherungsfach stoße man auf die klingendsten Namen der jüdischen Geldaristokratie. Die den Versicherungsgesellschaften zur Verfügung stehenden unendlichen Gelder würden benutzt, einen riesigen Presseapparat, die Weltpresse im allgemeinen (siehe die Greuermeldungen im Ausland über Deutschland in den letzten Tagen) – die Kunst, die Theater, die Kinos, das Reichsbanner und die Mordkommune auszurüsten. Den Versicherungsgesellschaften müsse die Kündigung als Quittung gegeben werden, damit im neuen Deutschland kein Platz für ihre dunklen und zersetzenden Machenschaften sei.

[...]

Die Antragstellerin führte aus: Im Rahmen der Boykottbewegung habe es an Angriffen gegen sie nicht gefehlt. In Flensburg sei die Antragstellerin auf die Liste der am 1. April 1933 zu boykottierenden jüdischen Unternehmungen gesetzt worden. Diese Maßnahme habe der Aktionsausschuß selbst eingestellt, wie sich aus der Anlage 1 a (act. 2 und 3), zwei Flensburger Tageszeitungen ergäbe. Auch der Kreispropa-

1 Die Klägerin, die Allianz-Versicherung, legte Berufung ein, als das LG Hamburg ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen hatte. Im Berufungsverfahren gab der beklagte Versicherungsvertreter am 26. Mai 1933 eine Unterwerfungserklärung ab. Darauf erklärte das OLG Hamburg den Rechtsstreit am 28. Juni 1933 – VII 157/33 – für erledigt und legte dem Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens auf. Tatsächlich bestanden zwischen der Allianz, vermittelt durch Kurt Schmitt (1886-1960), seit 1931 Generaldirektor, dem weiteren Vorstandsmitglied Eduard Hilgard (1884-1982) und der NSDAP seit Oktober 1930 sehr enge Verbindungen, zunächst zu Göring, später auch zu Hitler. Schmitt, 1932 Teilnehmer des Freundeskreises der Wirtschaft (Zwölferkreis) und seit Frühjahr 1933 Mitglied der NSDAP, war 1933/34 Reichswirtschaftsminister. Vgl. Gerald D. Feldman, Die Allianz und die deutsche Versicherungswirtschaft 1933-1945, München 2001.

gandaleiter und Leiter des Aktionskomitees zur Abwehr jüdischer Greuelpropaganda in Altona habe der Antragstellerin bestätigt (Schreiben vom 11. April 1933, act. 18), daß die Antragstellerin in keinem Punkte als jüdisches Unternehmen zu bezeichnen sei. Auch andere nationale Verbände, wie Stahlhelm (Stahlhelmzeitung vom 29. Februar 1929 – act. 16) und Kyffhäuser-Bund (Deutsche Krieger-Wohlfahrtsgemeinschaft, Schreiben vom 20. Februar 1928 – act. 19) hätten sich auf den Standpunkt gestellt, daß es sich bei der Antragstellerin um reines nicht-jüdisches Unternehmen handle.

Die Antragstellerin rücke auch regelmäßig Anzeigen im Völkischen Beobachter ein, wie die eidesstattliche Versicherung von Dr. Kebetruth (Anlage 1 b, act. 4) ergebe.

Die Behauptungen des Antragsträgers stellten eine Beleidigung und üble Nachrede dar, die zu Wettbewerbszwecken ausgenützt würden. Dem Rundschreiben sei ein Anmeldeformular zu Gunsten des Deutschen Rings, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft beigelegt, damit sei der Wettbewerbszweck bewiesen.

Der Antragsträger hat beantragt:

Die Antragstellerin mit dem erhobenen Antrag unter Belastung mit den Kosten des Verfahrens abzuweisen.

[...]

Entscheidungsgründe:

[...]

Vorweg ist zu sagen, daß das Gericht der Ansicht ist, daß das Rundschreiben nicht im Rahmen des Boykottes zur Abwehr der Greuelhetze im Auslande verfaßt wurde, sondern daß es aus weiter unten darzulegenden Gründen verbreitet worden ist.

[...] Es ist notorisch, daß der gegenwärtige Staat den deutschen Menschen auf allen Gebieten staatlichen und wirtschaftlichen Lebens den unbedingten Vorzug vor den fremdrassigen geben will. Das gilt insbesondere von dem deutschen Volksgenossen, der seit langem auch dadurch in einen schweren Existenzkampf gestellt ist, daß das jüdische Kapital in einem zur deutschen Bevölkerung unangemessenen Verhältnis auch die Wirtschaft beherrscht.

Die deutsche Revolution, die neuem Ideengut in ungeahntem Umfange zum Siege verholfen hat, kann auch vor bisher in Recht und Rechtsprechung vertretenen Auffassungen über Sittenwidrigkeit im geschäftlichen Verkehr nicht Halt machen. Die Auffassung, was sittenwidrig ist, ist nie unwandelbar gewesen, sondern wechselte immer im Flusse des historischen Geschehens. So kann sich auch der Begriff geschäftlicher Sittenwidrigkeit nicht dem Einfluß einer Zeit entziehen, in der sich das deutsche Volk mit elementarer Gewalt in einen umfassenden Befreiungskampf von artfremden Fesseln versetzt sieht. Daß der Kampf der deutschen Wirtschaft mit Billigung des Staates dem jüdischen Hochkapitalismus gilt, ist bekannt. Unter solchen Umständen können Handlungen auch im geschäftlichen Verkehr nicht sittenwidrig sein, die sich in die Front dieses Kampfes stellen. Aber nur solche dahin gehenden Handlungen können nicht sittenwidrig sein, die in strenger Selbstdisziplin des Han-

delnden über den Rahmen der Aufklärung über objektiv feststehende Tatsachen nicht hinausgehen. Daß es sich bei der Behauptung der Stützung des jüdischen Kapitals durch die Gelder der Versicherungskonzerne und der Verbindung mit der Presse usw. um solche objektiv feststehenden Tatsachen handelt, wird weiter unten ausgeführt.

Zu berücksichtigen ist als besonderer Umstand des Falles noch folgendes:

Die NSDAP kämpft seit ihrem Bestehen gegen das internationale Finanzkapital, insbesondere gegen das mit diesem Kapital in Verbindung stehende Judentum. In der Staatsführung verfügt die NSDAP über maßgeblichen Einfluß. Den Kampf gegen das jüdische Kapital in der deutschen Volkswirtschaft führt die NSDAP heute weiter, und zwar – wie der zur Abwehr der Greuelpropaganda eingesetzte Boykott mit aller Deutlichkeit zeigt – mit ausdrücklicher Billigung des Staates. [...] Voraussetzung aber ist, daß der Antragsträger tatsächlich solche Versicherungskonzerne benannt hat, deren Kapital sich zum Teil in jüdischen Händen befindet oder deren Gelder, wie es im Rundschreiben heißt, eine Hauptstütze der jüdischen Hochfinanz sind.

Der Antragsträger hat durch Vorlage des Jahrbuches für Privatversicherung von 1931 glaubhaft gemacht, daß im Jahre 1931 sich Träger ausgesprochen jüdischer Namen wie Gutmann, Haupt, Ladenburg, Levi, Oppenheim, Simson, Mosler und Katzenellenbogen im Aufsichtsrat der Antragsträgerin befunden haben. Dasselbe Jahrbuch von 1933 weist nach Angaben des Antragsträgers noch fünf Aufsichtsratsmitglieder jüdischer Abkunft aus. Die Antragstellerin hat das Aufsichtsratsmitgliederverzeichnis im Jahrbuch von 1933 für überholt erklärt und das neueste Verzeichnis ihren Aufsichtsratsmitgliedern vorgelegt. Dabei bezeichnete sie nur noch Fürstenberg und Mosler als Juden. Außer diesen beiden sollen nach Angaben des Antragsträgers die Aufsichtsratsmitglieder Hauck, Freiherr von Oppenheim, Reinhart und S. Ritscher jüdischer Abstammung sein. Hinsichtlich der Namen Oppenheim und Ritscher erschienen die Angaben des Antragsträgers glaubhaft. Bei den beiden anderen Aufsichtsratsmitgliedern, die noch nach der Behauptung des Antragsträgers Juden sein sollen, muß die Frage vorläufig offen bleiben. Somit muß als glaubhaft gemacht gelten, daß der Aufsichtsrat der Antragstellerin mindestens vier jüdische Mitglieder zählt und daß 1931 Träger bekannter jüdischer Namen wie Katzenellenbogen, Levi, Gutmann usw. in ihm vertreten waren. Zwar sind diese, wie die Antragstellerin glaubhaft gemacht hat, heute nicht mehr vertreten. Es haben sich vor der Regierung der nationalen Erhebung aber Juden in größerer Zahl im Aufsichtsrat der Antragstellerin befunden. Wenn die Antragstellerin nun im Laufe der letzten Zeit eine Umgruppierung des Aufsichtsrates vorgenommen hat, so mag dies in einer dem neuen Geist entsprechenden Weise geschehen sein. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß das von diesen Aufsichtsratsmitgliedern vertretene Kapital bei der Antragstellerin verschwunden ist. Auch die jetzt noch unzweifelhaft jüdischen Aufsichtsratsmitglieder vertreten Banken, die nicht von jüdischem Kapital frei sind. Das gilt insbesondere von der von Mosler vertretenen Deutschen Bank und

Diskontogesellschaft, [für] die von Ritscher vertretene Dresdner Bank und das von Freiherr von Oppenheim vertretene Bankhaus Salomon Oppenheim jr. & Co. Daher war es vom Antragträger nach den heutigen moralischen Anschauungen kein unlauterer Wettbewerb, wenn er auf die Beziehungen der Antragstellerin zur Hochfinanz mit ihrem Zusammenhange zum Judentum hinwies. [...]

Kiesel,

Bohnsack.

zugleich für den verhinderten
Handelsrichter Blembel.

Nr. 2

Das Kündigungsrecht einer Anwaltssozietät mit jüdischem Sozium

26. Oktober 1933

Juristische Wochenschrift 62/1933, S. 2784f.

Kündigungsg. v. 7. April 1933. Die Kündigung nach dem genannten Gesetz ist auch zulässig, wenn Mieter eine Anwaltssozietät aus einem arischen und einem ausgeschlossenen nichtarischen Anwalt ist. (Ebenso der Beschl. v. 15. Sept. 1933 (ZBf XII 601/33) der gleichen Mietkammer, die für Hamburg oberste Instanz ist.)

Im übrigen ist auch sachlich das BG. der Auffassung, daß die Kündigung auch dann zulässig war, wenn nur bei einem der beiden Mieter die Voraussetzungen des Berufsbeamten- oder Anwaltsgesetzes vorgelegen haben. Das BG. ist zwar grundsätzlich auch der alten herrschenden Ansicht, daß Gesamtschuldverhältnisse in der Regel auch dann für die übrigen Schuldner weiterlaufen, wenn bei einem Schuldner Umstände eingetreten sind, die ihn zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß es sich bei den hier in Frage kommenden Gesetzen um Sonderregelungen für ganz besondere Fälle handelt, die nicht mit den allgemeinen Maßstäben gemessen werden können. Es ist hierbei auf den Zweck dieser gesetzlichen Best. zurückzugehen, der darin besteht, zu verhindern, daß bei den durch die Berufsbeamten- und Anwaltsgesetze Betroffenen wirtschaftliche Schwierigkeiten entstehen. Bereits das BGB. kennt schon die Sonderregelung für den versetzten Beamten, dem es ein besonderes Kündigungsrecht für diesen Fall gegeben hat. Hinsichtlich dieser Best. hat auch das BG. erst kürzlich entschieden, daß bei sinngemäßer Anwendung dieser Best. nicht nur der versetzte Beamte für sich allein das Kündigungsrecht erhält, sondern auch dessen Ehefrau, mag sie auch Mitmieterin geworden sein. Der Sinn der Best. geht eben dahin, daß derjenige, der im Interesse der Allgemeinheit seinen Wohnsitz verlassen muß, nicht zu sehr durch die Bindung an einen längeren Vertrag geschädigt werden soll. Dieser Zweck würde aber dann vereitelt werden, wenn es dem Vermieter gelänge, auf dem Umwege über

die Haftung der Ehefrau praktisch den Beamten am Verträge festzuhalten. Ein Gleiches muß aber auch für dieses Sondergesetz gelten. Ohne weiteres läßt sich der eben entwickelte Grundsatz übertragen auf die Fälle, wo die Ehefrau mit gemietet hat. Angesichts dessen nun, daß das AnwaltsG. im § 6 selbst ausspricht, daß das BerufsbeamtenG. entsprechende Anwendung auch für den Fall der Löschung eines Anwalts finden soll, bestehen keine Bedenken, ähnliche Grundsätze für den Fall einer Anwaltssozietät anzuwenden. Auch hier würde, wenn man den anderen Anwalt am Verträge festhalten würde, mittelbar wiederum der ausgeschlossene Anwalt mitgetroffen werden, da dieser im Innenverhältnis möglicherweise weiter verpflichtet bleibt. Es könnte sich daher nur noch darum handeln, zu untersuchen, ob etwa der verbleibende Anwalt wirtschaftlich ohnehin das Übergewicht gehabt hat. Dafür liegt aber im vorl. Falle nichts vor.²

(LG. Hamburg, Urt. v. 26. Okt. 1933, ZBf XII 545/33.)

- 2 Das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188) sah die Möglichkeit vor, die Zulassung von Rechtsanwälten »nichtarischer Abstammung« bis zum 30. September 1933 zurückzunehmen. Im Fall der Rücknahme konnte der Rechtsanwalt gemäß § 6 des Gesetzes ein berufsbedingtes Mietverhältnis entsprechend dem Gesetz über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 187) innerhalb der gesetzlichen Frist vorzeitig kündigen. Nicht geregelt war die Rechtslage, wenn eine Anwaltssozietät aus einem »arischen« und einem »nichtarischen« Anwalt bestand. Das hier dokumentierte Urteil schließt diese Regelungslücke durch die Annahme eines umfassenden Kündigungsrechtes zugunsten des »arischen« Partners. Für normale Wohnmietverhältnisse bestand keine Sonderregelung. Diese wurde erst durch das Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (RGBl. I S. 864) geschaffen. Zuvor bestand für Juden der allgemeine Mieterschutz nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1923 (RGBl. I S. 353). Danach konnte der Vermieter beim Amtsgericht auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen. Das setzte z. B. eine »erhebliche Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners« voraus. Nach erkennbarer Quellenlage wurde hiervon in den ersten Jahren der NS-Zeit kaum Gebrauch gemacht. Erst seit Mitte 1938 setzte eine amtsgerichtliche Rechtsprechung ein, welche den »jüdischen Mieter« als Belästigung der nichtjüdischen Hausbewohner ansah. Vgl. etwa AG Schöneberg, Urteil vom 16.9.1938 – JW 1938, 3045; ähnlich AG Halle, Urteil vom 18.8.1938 – JW 1938, 2975. Das LG Berlin schloss die Anwendbarkeit des Mieterschutzgesetzes für Juden ganz allgemein aus; Urteil vom 7.11.1938 – JW 1938, 3342; ähnlich AG Nürnberg, Urteil vom 26.11.1938 – JW 1938, 3243.

Nr. 3

Die Bezeichnung »jüdisches Unternehmen« als Fall des unlauteren Wettbewerbs (Frühjahr 1935)

3. April 1935

Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift 18/1935, Abtl. B, Sp. 332-334

Grenzen des unlauteren Wettbewerbs, wenn ein Kaufmann seine Kunden darauf hinweist, daß die Konkurrenzlieferfirma ein jüdisches Unternehmen ist. Insbesondere, wenn diese Kunden Behörden und Parteistellen sind, die ein Interesse daran haben, den wahren Sachverhalt zu erfahren.

(Hanseat. OLG. I U 42/35 vom 3. April 1935.)

Die Klägerin, deren Hauptaktionär und Vorstandsmitglieder Nichtarier sind, vertreibt durch ihre Vertreter Büroartikel aller Art. Der Beklagte andererseits vertreibt einen Typen-Reinigungsapparat für Schreibmaschinen. Zu den Abnehmern beider Parteien gehören auch Behörden.

Die Klägerin wirft dem Beklagten vor, er habe sie zum Zwecke des Wettbewerbs dadurch schlecht gemacht, daß er gegenüber ihren Kunden geäußert habe, sie sei ein jüdisches Unternehmen. Sie hat gebeten, dem Beklagten im Wege einer einstweiligen Verfügung derartige Äußerungen zu verbieten.

Der Beklagte hat um Abweisung des Antrages gebeten und bestritten, daß er im Wettbewerb mit der Klägerin stehe und aus Gründen des Wettbewerbs gehandelt habe. Er habe sich auch nur Behörden und Parteistellen gegenüber dahin geäußert, daß sie nicht bei jüdischen Firmen kaufen sollten. Er habe sich verpflichtet gefühlt, bei seinen Besuchen in geeigneten Fällen in diesem Sinne zu wirken.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 17. Januar 1935 den Antrag der Klägerin auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung kostenpflichtig abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Hanseat. Oberlandesgericht dem Beklagten durch einstweilige Verfügung untersagt, zu Zwecken des Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr mitzuteilen, daß die Klägerin ein jüdisches Unternehmen sei, jedoch ausgenommen gegenüber Behörden und Parteistellen.

Gründe:

[...]

Es muß jedoch, soweit der Beklagte die Klägerin als jüdisches Unternehmen hingestellt hat, unterschieden werden zwischen Behörden und Parteistellen auf der einen und zwischen Privatpersonen und Firmen auf der anderen Seite.

Behörden und Parteistellen werden nicht bei jüdischen Firmen kaufen wollen und kaufen dürfen. Wenn trotzdem zu den Kunden der Klägerin zahlreiche Behörden und Parteistellen gehören, so muß angenommen werden, daß sie sich über den jüdischen Charakter der Klägerin, die durch arische, möglichst der Partei angehörende Vertreter werben läßt, im Irrtum befinden. Diese

Kunden haben mithin an der Mitteilung des wahren Sachverhalts ein berechtigtes Interesse. Soweit der Beklagte daher ihnen gegenüber die Klägerin als jüdisches Unternehmen bezeichnet hat, handelt er nicht sittenwidrig, mag auch der Wettbewerbszweck für ihn dabei keineswegs eine untergeordnete Rolle gespielt haben.

Soweit der Beklagte dagegen Privatpersonen und Firmen gegenüber den jüdischen Charakter der Klägerin betont hat, liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten vor, denn hier kann ein berechtigtes Interesse nicht anerkannt werden, vielmehr tritt der Wettbewerbszweck eindeutig in den Vordergrund. Es entspricht den Verlautbarungen des Reichswirtschaftsministeriums, daß jüdische Firmen in der freien Wirtschaft nicht behindert werden sollen, wobei naturgemäß nur an den geschäftlichen Verkehr mit Privatpersonen und Privatfirmen gedacht ist.

Dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung war hiernach mit der Einschränkung stattzugeben, daß dem Beklagten nicht verboten wird, Behörden und Parteistellen gegenüber auf den Charakter der Klägerin als einer jüdischen Firma hinzuweisen.

Nr. 4

»Kaufe nicht bei Juden« gilt auch heute noch«

29. Juni 1935

Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitung 18/1935, Abt. B, Sp. 484 f.; Jüdische Wochenschrift 64/1935, S. 2763 f.

Keine Rechtswidrigkeit und keine Unterlassungsklage, wenn jemand einen Parteigenossen von Käufen in jüdischen Geschäften abhält.

(A G . H a m b u r g 4 C 869/35 v. 29.6.35)

Die Klägerin ist Inhaberin eines Zigarrengeschäftes und deutschstämmig. Ihr Mann ist Jude und lebt zur Zeit im Ausland. Sie ist mit ihm 15 Jahre verheiratet. Die Klägerin macht gegen den Beklagten den Anspruch auf Unterlassung künftiger Belästigung ihrer Kunden geltend. Der Beklagte habe am Pfingstsonnabend dieses Jahres einen aus ihrem Laden kommenden Käufer laut zur Rede gestellt, warum er bei der Klägerin kaufe, obwohl es sich um ein jüdischen Geschäft handle. Die Klägerin hat u. a. Unterlassungsklage erhoben.

Der Beklagte hat die vorgetragenen Tatsachen nicht bestritten, jedoch erwidert:

Eine solche Klage sei nach heutiger Rechtsauffassung unzulässig. Er sei Parteigenosse und bei dem Kunden der Klägerin habe es sich gleichfalls um einen Parteigenossen und SA.-Mann gehandelt. Es sei Pflicht jedes Parteigenossen, jeden Volksgenossen und jeweils jeden Parteigenossen darüber aufzuklären, bei wem er kaufe. Es handle sich um ein jüdisches Geschäft, worauf er seinen Parteigenossen habe aufmerksam machen dürfen.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen :

Die Klage war abzuweisen. Richtig ist lediglich, daß im allgemeinen bei unmittelbaren Eingriffen in dem bestehenden und ausgeübten Gewerbebetrieb ein Unterlassungsanspruch dann gegeben ist, wenn die Gefahr zukünftiger Störung des Betriebes nachgewiesen ist. Es mag dahingestellt bleiben, ob vorliegendenfalls ein solcher Nachweis von der Klägerin als erbracht anzusehen ist. Denn das Verhalten des Beklagten kann nicht als widerrechtlich angesehen werden. Das Geschäft der Klägerin ist als ein nichtarisches anzusehen. Die Klägerin ist seit 15 Jahren mit einem Juden verheiratet. Ihr Mann lebt jetzt im Ausland. Es ist nicht anzunehmen, daß er dort für Deutschland wirkt. Die Klägerin will sich aber nicht von ihrem Manne trennen. Bezüglich der Gesamtbeurteilung des Geschäfts an sich ist unter diesen Umständen die Frage, woher das Kapital ursprünglich stammt, unerheblich. Es soll der Klägerin nicht so sehr verdacht werden, daß sie weiter in Verbindung mit ihrem Manne steht; andererseits muß sie sich aber die Anwendung der Grundsätze, wie sie heute Staat und Bewegung mit Recht vertreten, gefallen lassen.

Da das Geschäft der Klägerin als nichtarisches zu gelten hat, und es sich bei dem Beklagten um einen Parteigenossen und bei dem Käufer unstreitig ebenfalls um einen Parteigenossen, der SA.-Mann ist, handelt, war es nach dem Programm und den Leitsätzen der NSDAP. sogar Pflicht des Beklagten, seinen Parteigenossen auf seinen unerlaubten Besuch eines jüdischen Geschäfts aufmerksam zu machen. Der Satz: »Kaufe nicht bei Juden« gilt auch heute noch. Von »Eingriffen in die Wirtschaft«, wie die Klägerin vorträgt, kann hierbei keine Rede sein. Darunter wird etwas ganz anderes verstanden. Die von der Partei jedem Parteigenossen auferlegte Pflicht, nicht beim Juden zu kaufen, ist anzuerkennen und selbstverständlich, denn kein Jude ist Volksgenosse (Z. 4 des Programms). Sie sind nicht rechtlos, aber sie und ihre Angehörigen stehen unter besonderem Gastrecht (Z. 5 des Programms). Die Ziele der Partei sind aber heute Ziele des Staates; Partei und Staat sind eins. Wenn also ein Parteigenosse einen anderen Parteigenossen über seinen Besuch eines jüdischen Geschäfts zur Rede stellt und ihn aufklärt, daß er in einem jüdischen Geschäft kaufe, kann dieses Verhalten vom deutschen Recht nicht gemißbilligt werden. Dem Verhalten des Beklagten fehlt daher die Widerrechtlichkeit. Ein Unterlassungsanspruch der Klägerin ist somit nicht gegeben.³

3 Das AG Hamburg beurteilte das Geschäft der Klägerin als »nichtarisch«. Die vom Gericht dafür angegebenen Gründe zeigen, wie zweifelhaft eine derartige Zuordnung sein musste. Die Klägerin, als Inhaberin des Geschäftes, war keine Jüdin, sondern hatte 1920 einen Juden geheiratet. Obwohl dieser im Ausland lebte, also keinen unmittelbaren Einfluss auf die gewerbliche Tätigkeit nehmen konnte, und obwohl das Gericht die Frage des Kapitaleinsatzes ausdrücklich als nicht klärungsbedürftig ansah, ordnete es das Zigarrengeschäft als »jüdisch« ein. Es folgte damit letztlich der Beurteilung des beklagten »Parteigenossen«. Erst Art. 1 § 1 der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (RGBl. I S. 627) bestimmte, dass ein Gewerbebetrieb dann als »jüdisch« gelte, wenn der Inhaber Jude sei oder wenn der Betrieb tatsächlich »unter dem beherrschenden Einfluss« eines Juden stand. Beides war hier nicht gegeben.

Nr. 5

Der Hinweis auf den »jüdischen Charakter« der Konkurrenz als unlauterer Wettbewerb (1935)

23. August 1935

Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift 18/1935, Abt. B, Sp. 561-564

Darf ein Parteigenosse im geschäftlichen Verkehr auf den jüdischen Charakter der Konkurrenzfirma hinweisen?

(Hanseat. OLG. I U 139/35 vom 23. August 1935.)

Die Parteien vertreiben durch ihre Vertreter Bürobearbeitungsartikel aller Art. Der Hauptaktionär und die Vorstandsmitglieder der Verfügungsklägerin sind Juden.

Die Verfügungsklägerin behauptet, der Verfügungsbeklagte dulde, daß seine Vertreter, insbesondere der Vertreter P., der ebenso wie der Beklagte selbst früher Angestellter der Klägerin gewesen sei, bei den Kunden der Klägerin diese als jüdisches Unternehmen bezeichneten und behaupteten, Rechtsanwälten im Bunde Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, sonstigen Personen und Behörden sei verboten, bei Juden zu kaufen, außerdem liefere die Klägerin Papier, das in der Qualität nicht den vorgelegten Proben entspreche. Diese Behauptungen seien falsch, richtig sei nur, daß Hauptaktionär und Vorstandsmitglieder der Klägerin Juden seien, aber auch die Verbreitung dieser Tatsache sei als persönliche Reklame unlauterer Wettbewerb.

Die Klägerin hat beantragt, dem Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung bei einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe zu verbieten, zu Zwecken des Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr durch seine Vertreter die oben angeführten Behauptungen aufzustellen oder aufstellen zu lassen.

[...]

Das Landgericht hat dem Antrage der Klägerin insoweit entsprochen, als es dem Beklagten verboten hat, zum Zwecke des Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr durch seine Vertreter die Behauptung aufzustellen oder aufstellen zu lassen, daß Anwälte, die dem Nationalsozialistischen Juristenbund angehören, oder sonstige Personen nicht mehr bei jüdischen Firmen kaufen dürfen, und daß die Klägerin ein rein jüdisches Unternehmen sei. Den weitergehenden Antrag hat das Landgericht abgewiesen. Die Berufung des Beklagten ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Gründe:

[...] Im Gegenteil hat das RG. (Bd. 146 S. 169) auf die Verlautbarungen maßgebender Reichsstellen und Wirtschaftsführer hingewiesen, in denen immer wieder vor Boykott, auch rein jüdischer Geschäfte, gewarnt und auch auf die Notwendigkeit

Mit seinem Urteil setzte das Gericht faktisch das SA-Verbot des Einkaufs in jüdischen Geschäften durch; Kap. 34.1 Dok. II.

der Ausnützung jüdischen Kapitals in der Volkswirtschaft hingewiesen wird. In dieser Entscheidung ist auch hervorgehoben, daß der Hinweis einer arischen Firma darauf, daß in dem Konkurrenzunternehmen jüdisches Kapital arbeite, nur ganz ausnahmsweise den Erfordernissen eines lautereren Wettbewerbs entsprechen würde. Die vom Beklagten aufgeworfene Frage, ob ein Geschäftsmann, ohne gegen die guten Sitten zu verstoßen, auch im Wettbewerbskampf die jüdische Eigenschaft seiner Konkurrenten angeben darf, ist in dieser Allgemeinheit auch heute zu verneinen. Solange der Staat jüdischen Firmen das Recht und die Möglichkeit zur Ausübung ihres Gewerbes beläßt, ist es mit den guten Sitten im Geschäftsverkehr unvereinbar, daß ein Konkurrent unter Hinweis auf die jüdische Eigenschaft der betreffenden Firma persönliche Vorteile zu erringen sucht. Ob und welche Gegenmaßnahmen von der deutschen Wirtschaft gegenüber der vom Judentum betriebenen Hetze zu ergreifen sind, kann nicht der Initiative der einzelnen überlassen bleiben, sondern ist Sache der zuständigen amtlichen Stellen. Hierauf ist gerade in jüngster Zeit wiederholt öffentlich hingewiesen worden (zu vgl. die Verlautbarungen des Gauleiters Kaufmann vom 13. und 16. August 1935, des Gauleiters Streicher vom 16. August 1935 und des Reichsbankpräsidenten Schacht vom 18. August 1935 (s. Tagespresse)). Wenn hierin betont wird, daß das Judenproblem im nationalsozialistischen Sinne nicht durch Gewalttätigkeiten gelöst werden könne, sondern nur im Wege der Aufklärung und Gesetzgebung, so betrifft dies selbstverständlich auch solche Einzelaktionen, die nach den heute geltenden Gesetzen und der Verkehrsanschauung als über den Rahmen des erlaubten Konkurrenzkampfes hinausgehend angesehen werden müssen.

[...]

Die Frage, ob die Klägerin sich angesichts der Anordnung Nr. 36 der Deutschen Arbeitsfront und nach allgemeiner Anschauung als deutsches Unternehmen bezeichnen darf, kann hier offen bleiben, weil zugunsten des Beklagten für die hier zu treffende Entscheidung unterstellt wird, daß es sich bei der Klägerin, deren Hauptaktionär und Vorstandsmitglieder Juden sind, um ein jüdisches Unternehmen handelt, dies aber nichts daran ändert, daß die Handlungsweise der Vertreter des Beklagten als Verstoß gegen § 1 UnlWG. aufzufassen ist, und der Unterlassungsanspruch auf Grund von § 13 Abs. 3 UnlWG. auch gegen den Beklagten als Inhaber des Betriebes begründet ist.

[...]

Die Einlassung des Beklagten im Prozeß und seine grundsätzliche Einstellung rechtfertigt die Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen der Klägerin, so daß Wiederholungsgefahr besteht. Die einstweilige Verfügung ist daher auf Grund der §§ 1, 13 Abs. 3, 25 UnlWG. zu Recht erlassen und die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.⁴

4 Die Klägerin hatte mehrere Wettbewerbsverfahren im Verfahren der einstweiligen Anordnung anhängig gemacht. Mit ihnen versuchte sie sich dagegen zu wehren, durch die Konkurrenz als

Nr. 6

Das Arbeitsgericht Hamburg rechtfertigt die Kündigung einer »Halbjüdin« (der Fall Rosa Bühsing)

16. Oktober 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1936 S II 447

[Arbeitsgericht Hamburg]

[Urteil vom 16. Oktober 1935 – 12 C 219/35]⁵

Gegen die Führung und Leistungen der Klägerin sind von der Beklagten keine Einwendungen erhoben worden, sollen offenbar auch nicht erhoben werden. Maßgebend ist für die Beklagte, wie bei der ersten so auch bei der zweiten fristgemässen Kündigung, ausschließlich der Umstand gewesen, daß die Klägerin Nichtarierin und zwar Halbjüdin ist, und daher für eine Betriebsgemeinschaft, die auf nationalsozialistischer Grundlage geführt werde, als Mitarbeiterin auf die Dauer nicht tragbar sei. Dieser Standpunkt ist berechtigt. Schon vom Standpunkt einer der Volksgemeinschaft gegenüber pflichtbewusst vorgenommenen Verteilung der gegebenen Arbeits-

»jüdisch« bezeichnet zu werden. Damit hatte sie vor dem OLG Hamburg in vollem Umfange, in einem Parallelverfahren (Kap. 49.1, Dok. 3) weitgehend Erfolg. In seinen Entscheidungsgründen vertrat das Gericht die jedenfalls offizielle Auffassung, dass die Wirtschaftstätigkeit der Juden (bislang) keinen Einschränkungen unterworfen sei. Für das Jahr 1935 wird man dennoch von einer nicht einheitlichen NS-Wirtschaftspolitik hinsichtlich einer Wirtschaftstätigkeit von Juden auszugehen haben. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 63 f.; kritisch auch Barkai, Vom Boykott zur »Entjudung«, S. 65 ff.; differenzierter Albert Fischer, Hjalmar Schacht und Deutschlands »Judenfrage«. Der »Wirtschaftsdiktator« und die Vertreibung der Juden aus der deutschen Wirtschaft, Köln 1995.

- 5 Das hier auszugsweise dokumentierte Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg behandelt die Kündigungsschutzklage einer »Halbjüdin«. Die Originalakten sind nicht überliefert. Der Arbeitgeber, die Volksfürsorge – Lebensversicherung AG, hatte die Klägerin nach 16-jähriger Betriebszugehörigkeit zum 28. September 1935 fristlos entlassen. Das Gericht wies die erhobene Kündigungsschutzklage mit Urteil vom 16. Oktober 1935 – 12 Ca 219/35 – mit der Maßgabe ab, dass die fristlose in eine fristgemäße Kündigung »umzuwandeln« sei, und bestimmte das Ende des Arbeitsverhältnisses auf den 31. März 1936. Die Kündigung hatte die Volksfürsorge, ein Tochterunternehmen der Deutschen Arbeitsfront (DAF), nur pauschal auf die »Nürnberger Gesetze« gestützt. Die Ansicht des Gerichts, dass bereits die »nichtarische« Abstammung einen wichtigen Kündigungsgrund bilde, war umstritten, die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts in dieser Frage schwankend; eher bejahend RAG, Urteil vom 7.10.1936 – RAG 141/36 – Entsch. Bd. 17, 277; eher verneinend RAG, Urteil vom 6.2.1937 – RAG 187/36 – Der Gemeindegag 1937, 529. Maßgebend sollten die Umstände des Einzelfalles sein. Dazu zählten auch das Betriebsklima und die Auffassungen der anderen Betriebsangehörigen. Der Versuch der Klägerin, die Mitglied der DAF war, mit Hilfe von Reichsministerien und des Hamburgischen Staatsamtes eine Wiedereinstellung zu erreichen, scheiterte an der ablehnenden Auffassung des beratenden Vertrauensrates des Unternehmens; Kap. 56.1.1, Dok. 7 (A) bis 7 (E). Die Klägerin wurde ein Jahr später mit einem »Entschädigungsbetrag« von 1000 RM befunden.

möglichkeiten kann es nicht als berechtigt angesehen werden, daß ein – dazu noch gut besoldeter – Arbeitsplatz von einer Jüdin oder Halbjüdin besetzt bleibt, wenn er für einen fachlich vorgebildeten arischen Art- und Rassegenossen, vermutlich sogar für einen Familienvater freigemacht werden kann; darüber hinaus entspricht es einem grundsätzlichen Gebot nationalsozialistischer Weltanschauung, wenn die Beklagte ihren Betrieb, der den ausgesprochenen Zweck verfolgt, der Fürsorge für das deutsche Volk zu dienen, auch klar nach nationalsozialistischen Grundsätzen führt und alsdann die Betriebsgemeinschaft auch im Sinne des rassistischen Gedankens festigt und ausbaut. Diese Aufgabe wird ihr restlos aber nur dann möglich sein, wenn alle Gefolgschaftsmitglieder arischer Abstammung sind, in der Betriebsgemeinschaft danach ein Rassefremder nicht mehr verbleibt. Wenn so die Beklagte sich von der Klägerin trennen will, dann mag es für diese persönlich hart sein, es ist aber keine unbillige Härte. Die fristgemäße Kündigung ist auch durch die Verhältnisse des Betriebs bedingt. Denn es kann der Beklagten nicht auferlegt werden, in dieser Zeit weltanschaulicher Erneuerung im Geiste des Nationalsozialismus auf ganz unbestimmte Zeit, vielleicht noch auf eine längere Reihe von Jahren mit einem Gefolgschaftsmitglied fremder Anschauung und Rasse zusammen zu wirken. Hiergegen kann die Klägerin auch nicht geltend machen, daß man sie in Kenntnis ihrer Abstammung seit Januar 1933 im Betriebe belassen, sogar eine gegen sie als Nichtarierin ausgesprochene Kündigung zurückgenommen habe. Die Klägerin will hiermit wohl nicht – jedenfalls kann sie es nicht – zum Ausdruck bringen, daß die Beklagte dadurch, daß sie die Klägerin damals im Betriebe beließ, diesen Kündigungsgrund als sachlich unberechtigt und damit für die Zukunft als weggefallen angesehen habe. Wenn die Beklagte damals die Trennung nicht durchführte, dann gab sie damit weder ihren Rechtsstandpunkt noch ihre grundsätzliche Anschauung auf, sie handelte vielmehr nur aus rein persönlicher Rücksichtnahme gegen die in Führung und Leistung auch von ihr geachtete Klägerin, wobei ferner die Hoffnung mitbestimmend war, daß die Nichtariereigenschaft der Klägerin sich für die Zukunft, wenn auch als störend, so doch nicht als ein zu großes Hindernis gegen eine Betriebsgemeinschaft im nationalsozialistischen Sinne auswirken werde. Diese Erwartung wurde aber nicht erfüllt, denn die – zumal neuerliche – Stellungnahme des in- und ausländischen Judentums gegenüber der deutschen Volksgemeinschaft zwingt letztere zur Abwehrmaßnahme und zu einem noch engeren Zusammenschluß der deutschen Volksgenossen im öffentlichen, betrieblichen und privaten Leben. Daher ist es begründet, wenn die Beklagte es nicht mehr als tragbar ansieht, die Klägerin lediglich aus persönlichen Rücksichten auf sie und unter bewusster Zurückstellung der aus der nationalsozialistischer Weltanschauung sich ergebenden Bedenken auf ganz unbestimmte, vielleicht noch lange Zeit zu beschäftigen. Ist die Trennung demnach grundsätzlich gerechtfertigt, so ist damit aber nicht gesagt, daß sie als fristlose Entlassung gelten darf. Maßgebend dafür, ob diese letztere Trennungsart berechtigt ist oder nicht, sind die gesetzlichen Bestimmungen bzw. diejenigen vertraglichen Bedingungen, die die Parteien miteinander eingegangen sind und längere Jahre hin-

durch, auch noch nach der nationalsozialistischen Erhebung, beobachtet haben. Wenn die Zusammenarbeit in diesem Sinne bislang möglich war, dann darf auch erwartet werden, daß die Beklagte diese Bindungen auch noch bis zu demjenigen Zeitpunkt aufrechterhält, auf den fristgemäss gekündigt worden ist, also – unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes – bis zum 31. März 1936. Ob diese Bindungen unter tatsächlicher Weiterbeschäftigung oder, wie die Beklagte es zulässiger Weise bislang tat, unter Beurlaubung der Klägerin aufrechterhalten werden, ist hierbei ohne Belang. Entscheidend ist, daß die rechtlichen Bedingungen bis zum 31. März 1936 bestehen bleiben. Dann endigt das Vertragsverhältnis und zwar aus den angegebenen Gründen selbst dann, wenn früher mit der Klägerin etwa vereinbart wurde, sie könne nach zehnjähriger Tätigkeit nur dann entlassen werden, wenn ein Vergehen vorliege. Diese Bestimmung ist gegenüber den Pflichten der Beklagten zu ihrer Gefolgschaft nicht als rechtswirksam zu erachten.

Diese Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der vertraglichen Bindungen bis zum 31. März 1936 gilt indirekt auch für die Gefolgschaft, denn sie hat der Beklagten bei Erfüllung deren Verpflichtungen die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten – §§ 3, 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit –. Für die Berechtigung der fristgemässen Kündigung sprechen übrigens auch die von der Beklagten angezogenen Ausführungen des Urteils des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 5. März 1935 – Arbeitsrechts-Sammlung Band 24. I. Heft S. 26 ff. –.

Nr. 7

Ein »Volljude« darf nicht »unter einem arischen Namen Handel treiben«

27. November 1935

Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift 19/1936, Abt. B, Sp. 234-263; Deutsche Justiz 1936, S. 775

Nichtigkeit des Verkaufs eines Handelsgeschäfts mit Firma, wenn Firma einen arischen Namen enthält, während der Käufer Jude ist. Kenntnis des Verkäufers ist unerheblich.

(Hanseat. OLG. I U 225/35 vom 27. November 1935.)

Der arische Antragsgegner betrieb unter der Firma E. K. Kaffeeversand ein Kaffeeversandgeschäft. Er hat es durch den Vertrag vom 27. Mai 1933 an den Antragsteller verkauft. Dieser ist Volljude im Sinne der Verordnung vom 14. November 1935; er gehört auch der jüdischen Religionsgemeinschaft an. In den Kaufpreis waren vereinbarungsgemäss sämtliche Rechte an der Firma und die Uebernahme des gesamten Kundenstammes eingeschlossen. Der Antragsgegner verpflichtete sich überdies bei einer Vertragsstrafe, keinerlei Kaffee-Versandgeschäft zu betreiben und noch an ihn

gelangende Bestellungen an den Antragsteller weiterzuleiten. Nach Abschluß des Vertrages hat der Antragsgegner zunächst am 29. Juni 1935 seine Firma im Handelsregister eintragen lassen, da sein Geschäft sich inzwischen zu einem Großgeschäft entwickelt habe. Bald danach hat er die Firma auf den Antragsteller umschreiben lassen.

Der Antragsteller betreibt demgemäß das Versandgeschäft unter der Firma E. K. Kaffeeversand weiter, während der Antragsgegner unter einer neu eingetragenen Firma E. A. K. mit Rohkaffee handelt.

Der Antragsteller behauptet, daß der Antragsgegner dem Verbote zuwider Röstkaffee versandt habe und hat hiergegen eine einstweilige Verfügung erwirkt.

Das Landgericht hat die einstweilige Verfügung nach Widerspruch des Antragsgegners bestätigt.

Mit der Berufung hat der Antragsgegner eingewendet, die Verträge seien nichtig; denn es könne in heutiger Zeit nicht mehr geduldet werden, daß ein Jude ein Geschäft kaufe unter gleichzeitiger Uebernahme eines arischen Namens als Firmenbezeichnung. Nötigenfalls hat der Antragsgegner die Verträge angefochten, weil der Antragsteller ihm verschwiegen habe, daß er Jude sei; er habe das erst lange Zeit nach dem Abschluß der Verträge und dem Antrage auf Umschreibung der Firma erfahren.

Das Oberlandesgericht hat aufgehoben und die einstweilige Verfügung abgelehnt.

Gründe:

Das Landgericht hält die im Tatbestande hervorgehobenen Einwendungen des Antragsgegners sämtlich für unbegründet. Zu dem ersten Einwand führt er aus: Die zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge seien nicht schon deshalb nichtig, weil durch sie ein Jude einen arischen Namen als Firmenbezeichnung erworben habe. Eine gesetzliche Bestimmung, durch die der Abschluß solcher Verträge verboten wird, gebe es nicht. Auch aus § 138 BGB. lasse sich die Nichtigkeit nicht herleiten. Von einem Verstoß gegen die guten Sitten könnte bei einem solchen Verträge nur dann gesprochen werden, wenn er *allein* zu dem Zwecke abgeschlossen wäre, einem Juden einen arischen Geschäftsnamen zu verschaffen; davon sei aber hier nicht die Rede. Die Verträge seien in erster Linie auf Anregung des Antragsgegners entstanden, der zu dem Antragsteller in Geschäftsbeziehungen treten wollte. Der Antragsteller habe seine vertraglichen Verpflichtungen stets erfüllt, nicht dagegen der Antragsgegner. Dieser handele daher arglistig, wenn er sich jetzt auf die Nichtigkeit der Verträge berufe, um den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen zu müssen.

Diese Ausführungen werden dem Falle nicht gerecht. Die Frage, ob ein Jude, der ein Handelsgeschäft von einem Arier kauft, das Geschäft unter dessen offensichtlich arischem Namen weiterführen darf, ist allerdings bisher durch keine besondere gesetzliche Bestimmung geregelt. Eine Vereinbarung, die dazu führt, daß ein Volljude künftig unter einem arischen Namen Handel betreibt, muß jedoch schon jetzt nach

der allgemeinen Bestimmung des § 138 Abs. 1 BGB. als nichtig bezeichnet werden, weil sie gegen die guten Sitten verstößt.

Dabei kommt es im Gegensatz zu der Meinung des Landgerichts nicht darauf an, ob der Vertrag allein zu dem Zwecke geschlossen ist, einem Juden einen arischen Firmennamen zu verschaffen, oder ob das auch nur einer der Zwecke gewesen ist. Entscheidend ist folgendes:

Die nationalsozialistische Weltanschauung, welche für die Rechtsfindung maßgebend ist, steht dem Judentum ablehnend gegenüber. Die Mehrzahl der Volksgenossen vermeidet es deshalb grundsätzlich, bei Juden, jedenfalls bei Volljuden, zu kaufen; das gilt insbesondere bei Käufen für den täglichen Bedarf, die sich zu etwa demselben Preise leicht bei arischen Einzelhändlern decken lassen. Hinzukommt, daß den Parteigenossen und Angehörigen vieler Gliederungen und Verbände das Einkaufen bei Juden von der Partei und den Organisationen untersagt ist. Für den vorliegenden Fall ist danach ohne weiteres glaubhaft, daß daher viele Kunden des Antragstellers nicht von ihm kaufen würden, wenn sie wüßten, daß er ein Jude ist. Wenn sie es trotzdem tun, so geschieht es deshalb, weil sie ihn infolge des arischen Firmennamens für einen Arier halten oder – wenn sie alte Kunden sind – nichts davon wissen, daß die Firma den Inhaber gewechselt hat.

Die Vereinbarung der Parteien, die zwangsläufig zu einem solchen Ergebnis führt, muß nach § 138 Abs. 1 BGB. als nichtig erachtet werden; sie ist nach ihrem Wesen und Inhalte nach der heutigen deutschen Rechtsanschauung objektiv unsittlich, weil sie geeignet ist, eine Täuschung über die Rassezugehörigkeit des Firmeninhabers herbeizuführen. Unter diesen Umständen kommt es nicht darauf an, ob der Antragsgegner gewußt hat, daß der Antragsteller Jude ist und ob er deshalb an jenes Ergebnis gedacht hat. Der Antragsteller kann auch nicht geltend machen, daß der Antragsgegner arglistig handele, wenn er sich trotz Kenntnis der Sachlage auf die Nichtigkeit berufe. Die Nichtigkeit, auf die es im vorliegenden Rechtsstreit allein ankommt, ergreift den Bestand der Vereinbarung schlechthin und kann mit solchen Einwendungen nicht bekämpft werden. Ob der Antragsgegner sich durch unerlaubte Handlungen schadensersatzpflichtig gemacht hat, steht hier nicht zur Entscheidung.

Mit der Vereinbarung über die Fortführung der Firma fällt aber der gesamte Kaufvertrag, da der Antragsteller ihn annehmbar ohne die Vereinbarung nicht geschlossen haben würde (§ 139 BGB.).

Unter Aufhebung der Vorentscheidung ist der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung hiernach als unbegründet zurückzuweisen.⁶

6 Das OLG Hamburg hielt den Kaufvertrag wegen Sittenwidrigkeit gemäß § 138 Abs. 1 BGB für nichtig. Der Kaufvertrag war am 23. Mai 1933 geschlossen worden. Demgemäß war aufzuzeigen, dass bereits zu diesem Zeitpunkt die Sittenwidrigkeit der Firmenübertragung gegeben war. Das Gericht erörterte dies nicht, sondern bezog seine Beurteilung offensichtlich auf den Zeitpunkt seiner Entscheidung vom 27. November 1935. Bemerkenswert ist auch, dass das Gericht nicht auf die naheliegende Frage einging, aus welchen Gründen der hierfür zuständige Registerrichter von seiner Möglichkeit keinen Gebrauch machte, gegen den jüdischen Antragsteller

Nr. 8

Der Ausschluss des jüdischen Gesellschafters einer oHG

4. Mai 1937

Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift 20/1937, Abt. B, Sp. 216-219

Wann ist die Ausschließung des jüdischen und Uebernahme des Geschäfts ohne Liquidation durch den arischen Geschäftsteilhaber zulässig?

(Hanseat. OLG. 2 U 367/36 vom 4. Mai 1937.)

Die Parteien betreiben zusammen seit 1919, seit 1923 unter der eingetragenen Firma X & Y im Freihafen Hamburg auf den Schiffen einen Handel zur Hauptsache in Tabakwaren und am Hafen in Hamburg einen Tabakladen. Der Kläger begehrt, ihn unter sofortiger Auflösung der Gesellschaft für berechtigt zu erklären, das Geschäft mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Der Beklagte ist Jude. Der Kläger behauptet, die Auslandsorganisation der NSDAP. verlange das Ausscheiden des Beklagten. Manche Kapitäne hätten auch bei einem Verbleiben des Beklagten in dem Geschäft weitere Käufe in Frage gestellt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Beklagte beantragt Klagabweisung und, widerklagend, festzustellen, daß bei Auflösung der Firma X & Y per 31. Dezember 1937 die Wirkung dem Vertrage entsprechend ist, daß Beklagter auf diesen Zeitpunkt berechtigt ist, allein die Firma zu übernehmen [...]

Der Kläger stützt seine Anträge auf die Anordnung des Kreisleiters der NSDAP. H. und sein an den Kläger gerichtetes Schreiben vom 13. Mai 1936 namens der NSDAP., Leitung der Auslands-Organisation, Amt Seefahrt, Abschnittsleitung Elbe: »Anlässlich von Besuchen auf politisch mir als Hoheitsträger der NSDAP. für das Elbegebiet unterstellten Schiffen konnte ich feststellen, daß unter den Besatzungsmitgliedern mehrerer Schiffe dadurch eine erhebliche Beunruhigung hervorgerufen worden ist, daß ihre Firma, in der ein Volljude Teilhaber ist, zum Handel auf diesen Schiffen zugelassen wurde. Als Hoheitsträger für das Elbegebiet bin ich für die Politik im Hamburger Hafen und insbesondere auch dafür verantwortlich, daß auf den mir unterstellten Schiffen keine Beunruhigung entsteht.

Ich mache Sie deshalb darauf aufmerksam, daß ich gegebenenfalls gezwungen sein werde, meinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß Ihrer Firma die Erlaubnis zum Handel im Hamburger Hafen untersagt wird, solange ein Volljude Teilhaber Ihres Geschäfts ist. Ich bemerke gleichzeitig, daß auch dadurch, daß an die Stelle des Volljuden seine arische Ehefrau, wenn auch nur als stiller Teilhaber in das Geschäft eintritt, keine Aenderung meines Entschlusses herbeigeführt werden kann, da ich eine derartige Machenschaft als offensichtliche Tarnung ablehnen muß.«

ein Firmenmissbrauchsverfahren nach § 140 FGG in Verb. mit §§ 18 Abs. 2, 37 Abs. 1 HGB einzuleiten, wenn es sich tatsächlich um einen »arischen« Tarnnamen handelte.

Der Beklagte hält den Eingriff des Kreisleiters für unzulässig. Er führt einen in der Zeitung »Deutscher Groß-Ein- und Ausfuhrhandel« Heft 23, Seite 437 abgedruckten Schreiben des Reichswirtschaftsministers an die Reichswirtschaftskammer vom 4. November 1935 an: »Am 14. Oktober 1935 habe ich Sie ersucht, die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft davon in Kenntnis zu setzen, daß bis zu der erfolgten Neuregelung der Stellung der Juden im Wirtschaftsleben alle Maßnahmen nachgeordneter Stellen gegen jüdische Geschäfte zu unterbleiben haben. Ihre Mitteilung vom sowie andere Vorfälle geben mir Veranlassung, die Reichswirtschaftskammer anzuweisen, dafür zu sorgen, daß alle Dienststellen der gewerblichen Wirtschaft sowohl regionaler wie fachlicher Art alle Maßnahmen zu unterlassen haben, die mit den geltenden Gesetzen in Widerspruch stehen oder die der allein der Reichsregierung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung vorzugreifen suchen. Das gilt insbesondere für die Frage der Betätigung der Juden auf wirtschaftlichem Gebiete, auf dem ich eine von der Reichsregierung und der Reichsleitung der NSDAP. mehrfach verbotene Einzelaktion nicht dulden werde.«

Er beruft sich auch auf das Schreiben des Reichswirtschaftsministers an seinen Anwalt vom 2. März 1937: »Es ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß sich auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft Juden innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze und im Rahmen der etwa für jüdische Betriebe angeordneten besonderen Beschränkungen ungehindert betätigen können.«

[...]

Das OLG. hat aufgehoben, der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen.

Gründe:

Der Kreisleiter der Auslandsorganisation der NSDAP., hat auch als Zeuge entsprechend seinem Schreiben vom 13. Mai 1936 mit aller Bestimmtheit erklärt, daß er eine Tätigkeit der Firma der Parteien auf den Schiffen seines Hoheitsgebietes nicht mehr dulden werde, wenn der Beklagte als Jude in dieser Firma verbleibe. Diese Stellungnahme des Kreisleiters bildet einen wichtigen Grund, der die Ausschließung des Beklagten und die Uebernahme des Geschäftes ohne Liquidation durch den Kläger nach § 142 HGB. rechtfertigt. Dem Kläger ist nicht zuzumuten, sich zu dem Willen des Kreisleiters in Widerspruch zu setzen und auf der Gesellschaft mit dem Beklagten zu beharren. Der Kreisleiter übt eine öffentliche Funktion aus, die der Autorität einer Behörde nicht nachsteht. Der Kläger hat daher Grund, diese Stellungnahme des Kreisleiters auf sich wirken zu lassen, auch wenn er selbst nicht Parteigenosse ist. Er muß bei einem Widerstreben befürchten, als ein Gegner des allgemeinen Volksempfindens und der den Staat führenden NSDAP. angesehen und behandelt zu werden. Die angeführten Ausführungen und Schreiben des Reichswirtschaftsministers vom 4. November 1935 und vom 2. März 1937 entheben ihn nicht dieser Besorgnis. Sie wenden sich nicht an den Kreisleiter und beeinflussen ihn, wie seine Vernehmung ergeben hat, nicht. Die Ankündigung des Kreisleiters,

daß er die Firma der Parteien bei einem Verbleiben des Beklagten an dem Betreten der seinen Hoheitsrechten unterstellten Schiffen hindern werde, stellt einen erheblichen Rückgang des Geschäftes in sichere Aussicht. Denn das Geschäft beruht zum erheblichsten Teile gerade auf der ungehinderten Möglichkeit, die Schiffe aufzusuchen und die Kunden zu werben. Wenn die Kapitäne oder die Reedereien das Betreten ihrer Schiffe verbieten, ist dieses Geschäft zu Ende. Der Einfluß des für dieses Gebiet zuständigen Kreisleiters ist so groß, daß er ein solches Verbot herbeiführen kann. Wenn das Geschäft bisher nicht zurückgegangen ist, so besagt dies nichts. Der Kreisleiter hat seine Maßnahmen bis zum Ausgange dieses Prozesses zurückgestellt.

Der Beklagte ist Frontkämpfer und Inhaber des Verwundetenabzeichens und des EK. II. Er ist auch lange Jahre in der Firma und der Kläger hat nicht bestritten, daß der Beklagte und auch sein Vater sich erhebliche Verdienste um den Aufbau und Ausbau des Geschäftes erworben haben. Die Erwägungen, die hieraus anzustellen sind, unterliegen dem Ermessen des Kreisleiters. Tatsächlich muß auch bei voller Würdigung der Verdienste des Beklagten im Kriege und um das Geschäft das Verbleiben eines Juden in einer Firma, die sich in der Hauptsache in weithin sichtbarer Weise auf den Schiffen des Freihafens mit der Werbung von Kunden in der engen Gemeinschaft mit einem deutschblütigen Inhaber befaßt, Anstoß erregen. Die angeführten Schreiben des Reichswirtschaftsministers treffen den vorliegenden Fall nicht. Sie sprechen nur von der Stellung der Juden im Wirtschaftsleben und ihrer ungehinderten Betätigung in der gewerblichen Wirtschaft. Hier handelt es sich im Kern der Frage um die Verbindung von einem Juden mit einem Arier und ihrer gemeinsamen Tätigkeit. Eine solche gemeinsame Betätigung ist, wie auch die Kammer für Handelssachen ihrer Urteilsbegründung vorangesetzt hat, grundsätzlich abzulehnen.

Wenn danach die Trennung nötig und nicht zu vermeiden ist, bleibt als billiger Weg nur der Ausschluß des jüdischen Gesellschafters. [...]

49.2 Juden in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten

Nr. 1

Die Klage gegen den Entzug der Anwaltszulassung

19. Dezember 1933

Staatsarchiv Hamburg, 221-5 Landesverwaltungsgericht, 56, S. 1-II; Juristische Wochenschrift 63/1934, S. 791f.

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht.

Geschäftsnummer: 49/33.

Verkündet

am 19. Dezember 1933.

gez. Engels.

In der Sache

des Curt de Castro,
Hamburg, Brahmsallee Nr. 11,

Klägers,

gegen

die Landesjustizverwaltung in Hamburg,

Verklagte,

erkennt das Hamburgische Oberverwaltungsgericht durch folgende Richter:

- | | | |
|---|---|----------------|
| 1. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Engel als Vors., | | |
| 2. Oberlandesgerichtsrat D. Engels |) | |
| 3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Hansen |) | als Beisitzer, |
| 4. Häfker |) | |
| 5. Rehmke |) | |

für Recht,

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Hamburgischen Verwaltungsgerichts vom 9. Oktober 1933 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e .

Der Kläger ist am 1. März 1930 zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Hamburg und dem Hanseatischen Oberlandesgericht zugelassen worden.⁷ Durch Verfügung vom 25. April 1933 hat die Verklagte auf Grund von

⁷ Der Rechtsanwalt Curt Rodrigo Franz de Castro (1903-1962), evangelischer Konfession, erhielt seine Zulassung an den Hamburger Gerichten am 1. März 1930. De Castro stammte aus einer alten sephardischen Familie, die sich – verfolgt durch die portugiesische Inquisition – Ende des 16. Jahrhunderts in Hamburg niederließ. Aus der Familie stammten zahlreiche berühmte Ärzte.

§ 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Zulassung des Klägers zurückgenommen, weil er nichtarischer Abstammung ist. Der Kläger hat am 20. Juni 1933 Klage auf Aufhebung der genannten Verfügung erhoben. Er behauptet aus einer Reihe von Gründen, daß die Verklagte das ihr eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt habe und ihre Verfügung deshalb nichtig sei. Nach Erhebung der Klage ist das hamburgische Gesetz vom 23. Juni 1933 zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsgerichtsbarkeit erlassen worden, welches die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte einengt.⁸ Der Kläger hat trotzdem seine Klage aufrecht erhalten. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz vom 23. Juni 1933 wegen Verstosses gegen die Reichsverfassung ungültig sei, jedenfalls aber seinen bereits anhängig gewesenen Rechtsstreit nicht berühre.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt. Die Berufung ist unbegründet.

Die Beurteilung des Rechtsstreits erfordert an sich zunächst die Prüfung, ob vor dem Erlass des Gesetzes vom 23. Juni 1933, also zur Zeit der Erhebung der vorliegenden Klage, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben war. Es mag jedoch zugunsten des Klägers unterstellt werden, daß dies der Fall war; denn es ist festzustellen, daß jedenfalls das Gesetz vom 23. Juni 1933 die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für den vorliegenden Rechtsstreit aufgehoben hat.

De Castro emigrierte im Juli 1936 nach Uruguay und von dort 1937 nach Chile. Im August 1938 übersiedelte er nach Schweden und war dort als Privatlehrer tätig. Sein Versuch, nach Kriegsende 1945 in Hamburg als Richter berufen zu werden, blieb erfolglos. Im Februar 1952 bestand de Castro in Schweden ein juristisches Examen, das ihm ermöglichte, 1960 in Schweden zum Richter ernannt zu werden. Vgl. Morisse, *Ausgrenzung und Verfolgung*, Bd. 1, S. 129 f.

⁸ Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit und damit die Klagemöglichkeiten in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten hatte Hamburg recht umfassend geregelt. Das war durch das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 2. November 1921 geschehen; HGVB. I S. 585. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 23. Juni 1933 änderte dies; HGVB. I S. 234. Das Gesetz, ein Regierungsgesetz, stützte sich dazu auf das Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933; RGBl. I S. 153. Nach dem neugefassten § 9 des früheren Gesetzes vom 2. November 1921 war das Verwaltungsgericht nunmehr nur noch »zuständig für Streitigkeiten über die Anfechtung von Anordnungen oder Verfügungen der Polizeibehörden, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt, insbesondere die Entscheidung dem Senat besonders übertragen oder ein besonderer, den Rechtsweg ausschließender Rechtszug angeordnet« wurde. Das Änderungsgesetz trat zudem rückwirkend am 1. März 1933 in Kraft. Der von Rechtsanwalt de Castro angegriffene Entzug seiner Zulassung durch eine Anordnung der Justizverwaltung fiel damit nicht mehr in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, war also gerichtlich nicht mehr nachprüfbar. Dementsprechend wies das Hamburgische Verwaltungsgericht die vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erhobene Klage mit Urteil vom 9. Oktober 1933 als unzulässig ab. Das hier dokumentierte Urteil des Berufungsgerichtes bestätigte dieses Ergebnis. Später wurde die fehlende Klagemöglichkeit auf alle Anordnungen der Geheimen Staatspolizei erstreckt. Damit war ein gerichtlicher Rechtsschutz, nicht nur für Juden, in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten weitestgehend ausgeschlossen.

Wenn das Gesetz vom 23. Juni 1933 rechtsgültig ist, so kann an der Beendigung der Zuständigkeit kein Zweifel bestehen. Das Gesetz hat die Generalklausel, die bisher für die hamburgische Verwaltungsgerichtsbarkeit galt, aufgehoben. Die Fälle der Zuständigkeit sind einzeln aufgeführt. Zu ihnen gehört der vorliegende Rechtsstreit nicht. Es kann nach Art. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1933 auch kein Zweifel darüber bestehen, daß das Gesetz die Zuständigkeit auch für den vorliegenden, bei dem Erlasse des Gesetzes bereits anhängigen Rechtsstreit beseitigt hat.

Der Kläger bezweifelt die Rechtsgültigkeit des Gesetzes vom 23. Juni 1933, weil es gegen Art. 107 und Art. 105 RVerf. verstoße.

Bei einer Berufung auf RVerf. ist zunächst zu prüfen, ob die betreffende Bestimmung zur Zeit noch gilt. Die Frage kann im vorliegenden Falle offen bleiben. Es liegen auf der einen Seite keine Gründe vor, die ihre weitere Geltung schlechthin unmöglich erscheinen lassen. Auf der anderen Seite kann die Gültigkeit unterstellt werden. Denn die Art. 107 und 105 RVerf. haben nicht den Sinn, den der Kläger ihnen beilegt, und ergeben nicht die Ungültigkeit des hamburgischen Gesetzes vom 23. Juni 1933.

Art. 107 RVerf. bestimmt, daß im Reiche und in den Ländern nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen müssen.

Die Vorschrift des Art. 107 RVerf. hat nach der herrschenden Auffassung nicht die Bedeutung, ohne weiteres dem einzelnen Staatsbürger einen Anspruch auf Überprüfung seines Streitens mit der Verwaltungsbehörde zu gewähren. Art. 107 beschränkt sich auf einen Befehl an die Gesetzgeber in Reich und Ländern, eine Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden einzurichten. Die Nichtbeachtung des Befehls kann sich für die Staatsbürger in verschiedener Weise auswirken. Wenn ein Land, in dem bisher noch keine oder keine ausreichende Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht, entgegen dem Befehle des Art. 107 die Einrichtung einer ausreichenden Verwaltungsgerichtsbarkeit unterläßt, so besteht nicht etwa trotzdem für den einzelnen ein Anspruch auf Rechtsschutz, den er auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar geltend machen kann. Wenn hingegen ein Land, in welchem eine Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits besteht, diese in unzulässiger Weise aufheben würde, so könnte man allerdings die Auffassung vertreten, daß eine solche Aufhebung gegen Art. 107 RVerf. verstößt und deshalb nichtig ist. (Anschütz bei Nipperdey, Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung I. Bd. S. 163).

Die Frage bleibt aber, welches Maß von Anforderungen Art. 107 RVerf. an die Verwaltungsgerichtsbarkeit stellt, was mithin als eine unzulässige Einengung anzusehen ist.

§ 107 RVerf. verlangt nun keineswegs, daß mehr oder minder für alle Arten von Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden, die an den einzelnen Staatsbürger gerichtet sind, diesem der Rechtsweg vor einem Verwaltungsgericht eröffnet werden muß. [...]

Der Kläger hat endlich versucht, die Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung darzulegen und auf diesem Wege zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu gelangen. Der Kläger irrt auch hierin. Es mag zwar auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juni 1933 möglich sein, vor den Verwaltungsgerichten die Nichtigkeit von Verfügungen geltend zu machen, wenn die Frist für eine Anfechtung verstrichen ist, es kann dies aber jedenfalls nur noch in solchen Rechtsstreitigkeiten geschehen, für welche nach dem Gesetz vom 23. Juni 1933 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte verblieben ist. Die weitergehende frühere Praxis der Verwaltungsgerichte gründete sich auf die Generalklausel und hat mit deren Fortfall ihre Grundlage verloren.

Das Verwaltungsgericht hat also mit Recht die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen.

gez. Engel.
Joh. Häfker.

Engels.

Hansen.
Rehmke.

Nr. 2

Die Polizeibehörde Hamburg: »Juden sind als Fahrlehrer nicht geeignet« (1934)

⟨A⟩ 15. Mai 1934

⟨B⟩ 14. August 1934

Staatsarchiv Hamburg, 221-5 Landesverwaltungsgericht, 62

⟨A⟩

Dr. Oskar Lilienfeld
Rechtsanwalt
(Merkurhof)

Hamburg, den 15. Mai 1934.

An das
Verwaltungsgericht in Hamburg,

Klage

des Dr. med. Curt Eisenberg,
Hamburg, Schulterblatt 132,
Vertr.: Dr. Oskar Lilienfeld,

Klägers

gegen
den Hamburger Staat,

vertreten durch die Polizeibehörde, Verkehrspolizei, Abteilung VI, Hamburg, Stadthaus,

Beklagte

Es wird beantragt,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger den Fahrlehrerschein gemäss Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt 1934 Nr. 2) zu erteilen.
- 2) der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung.

Der Kläger hat bei der Verkehrspolizei in Hamburg beantragt, zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern gemäss Verordnung vom 21. Dezember 1933 über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern zugelassen zu werden. Unstreitig hat der Kläger die gemäss § 3 der genannten Verordnung erforderlichen Nachweise beigebracht. In der Person des Klägers liegen keine Gründe zur Verweigerung der erbetenen Erlaubnis. Der Kläger ist nichtarischer Arzt. Er hat seine Stellung als beamteter Vertrauensarzt bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse verloren. Sein Einkommen ist stark zurückgegangen, sodass er den berechtigten Wunsch hat, durch Ausbildung von Kraftfahrzeugführern zum Unterhalt von Frau und Kind beizutragen. Bereits durch Eingabe des unterzeichneten Rechtsanwalts an die Verkehrspolizei vom 12. Februar 1934 Seite 2 ist gesagt, dass der Kläger sofort nach Erteilung des beantragten Erlaubnisscheines den Beruf eines Fahrlehrers ausüben will. Die Polizeibehörde hat durch Bescheid vom 6. April 1934 den Antrag des Klägers abgelehnt mit der Begründung, dass der Kläger sich zunächst in der Matrikel der hamburgischen Aerzte streichen lassen müsse. Die Beklagte scheint hiernach die Ablehnung darauf zu stützen, dass der Kläger Doppelverdiener würde, wenn er einmal als Arzt und sodann als Fahrlehrer tätig würde. Ein Gesetz gegen Doppelverdiener ist bekanntlich nicht erlassen.

Bei dieser Sachlage ist die Ablehnung des klägerischen Antrages seitens der Beklagten im Gesetz nicht begründet und daher unzulässig. Erwähnt sei ferner, dass die Beklagte sich vor Erteilung des ablehnenden Bescheides vom 6. April 1934 an die Behörde für Wirtschaft gewandt hat und dass die Behörde für Wirtschaft die Anfrage wie folgt beantwortet hat: »Unter Rückgabe der gefälligen Schreiben vom 2. ds.Mts. und 15. ds.Mts. teilt die Behörde mit, dass gegen eine Verteilung von Fahrlehrerscheinen an Nichtarier an und für sich wohl nichts einzuwenden sein dürfte. Zu dem vorliegenden Fall weist die Behörde darauf hin, dass der Ständische Aufbau eine klare Gliederung der Berufe verlangt. Solange daher Dr. Eisenberg hier in Hamburg als Arzt immatrikuliert ist, hält es die Behörde für Wirtschaft nicht für richtig, ihm den Fahrlehrerschein zu erteilen, da es nach ihrer Ansicht unterbunden werden muss, dass jetzt noch Vermischungen von Berufszweigen vorkommen.« Offenbar hat die Beklagte sich dieser Auffassung der Behörde für Wirtschaft angeschlossen, obwohl auch hierfür jede gesetzliche Grundlage fehlt.

Die Klage ist daher begründet.⁹

Der Rechtsanwalt
(gez.) Dr. Lilienfeld

⟨B⟩

Die Polizeibehörde Hamburg.
Abteilung VI – Verkehrspolizei –
Hamburg, den 14. August 1934.

An
das Hamburgische Verwaltungsgericht,
hier.

Z.A.Z. 105/34.

In Sachen Dr. med. Curt Eisenberg gegen Polizeibehörde Hamburg stützt die Verklagte ihren ablehnenden Bescheid außer auf die im Schriftsatz vom 8. Juni 1934 vorgetragene Gründe noch auf folgende Erwägungen.

Nach § 3, Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (RGBl. I, 1934, S. 13) hat die höhere Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers ihn als zum Fahrlehrer geeignet erscheinen lassen. Darüber, was als geeignet zu gelten hat, gibt das Gesetz keine genaue Auskunft. Die Verklagte vertritt den Standpunkt, daß Juden und Nichtarier als nicht geeignet anzusehen sind, weil die Tätigkeit des Fahrlehrers sich zwar im allgemeinen auf die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern erstreckt, in gewissen Punkten aber darüber hinausgeht. So soll der Fahrlehrer seinem Fahrschüler ein ständiges Vorbild sein in seinem eigenen Verhalten den Volksgenossen gegenüber; er soll die Schüler zum Gemeinschaftssinn und zum kameradschaftlichen Verhalten besonders im Verkehr erziehen und im Sinne der nationalsozialistischen

9 Der Kläger, Dr. med. Curt Eisenberg (1891-1979), Arzt und Geburtshelfer, war seit 1918 approbiert. Er war Vertrauensarzt der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK). Mit der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 399) hatten alle jüdischen Ärzte die Kassenzulassung verloren. Das schloss auch die Stellung eines Kassenvertrauensarztes aus. Eisenberg bemühte sich offenbar – wie die Klage zeigt – als Fahrlehrer um eine andere berufliche Tätigkeit. Ende 1934 erteilte die beklagte Polizeibehörde die beantragte Fahrlehrererlaubnis, nachdem der Vorsitzende des angerufenen Gerichts in einem Erörterungstermin dies der Behörde ersichtlich nahe gelegt hatte und der Kläger für diesen Fall keine außergerichtlichen Kosten geltend machen würde. Eisenberg emigrierte im August 1937 in die USA, wo er im selben Jahr eine ärztliche Lizenz erhielt. Er ließ sich ab 1947 in Rockford, Illinois, als Gynäkologe nieder. Vgl. von Villiez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 257.

Weltanschauung auf sie einwirken und ihnen vorleben. Der Fahrlehrer soll mithin seinem Schüler nicht auf dem schnellsten Wege zu einem Führerschein verhelfen, sondern ihn auch zum Träger des Gedankens über die Achtung der Volksgenossen voreinander, über die Einfügung in das Zusammenleben, über die Führernotwendigkeit und über die Selbstdisziplin erziehen. Auch in Bezug auf die sportlichen und wehrpolitischen Momente im Dasein der Kraftfahrer müssen Juden als für diesen Beruf ungeeignet betrachtet werden.

Der Regierungsrat.
(gez.) [Edgar] Henningsen

Nr. 3

Der Bürgerverein für Harvestehude und Rotherbaum als »Judenklub«

18. Mai 1935

Hamburger Tageblatt Nr. 134 vom 18.5.1935, S. 1

Judenklub in Hamburg verboten

Er tarnte sich als »Bürgerverein«

Hamburg, 18. Mai.

Der »Bürgerverein für Harvestehude und Rotherbaum« ist nach Verfügung der Polizeibehörde vom 13. Mai 1935 auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 mit sofortiger Wirkung aufgelöst und verboten worden, weil sein Bestehen und seine Tätigkeit den staatlichen Interessen zuwiderläuft.

Den Mitgliedern des Vereins ist es verboten, sich unter anderem Namen zusammenzuschließen.

Die Polizeibehörde hat den Bürgerverein aufgelöst und verboten, weil er unter Leitung von jüdischen Personen steht und überwiegend aus jüdischen Mitgliedern besteht. Es ist nicht mit den nationalsozialistischen und somit mit den staatlichen Interessen zu vereinbaren, daß dieser Verein weiter als Bürgerverein bestehen bleibt. Die Juden können heute nicht mehr als Staatsbürger angesehen werden, sondern sind nach allgemeiner Auffassung nur »Deutsche Staatsangehörige jüdischen Volkstums«. Der Jude aber, der sich in einem Verein als Mitglied befindet, der sich Bürgerverein nennen darf, wird sich nach wie vor als Bürger betrachten. Bürger kann aber nur sein, wer Volksgenosse ist, Volksgenosse aber ist nur, der deutschen Blutes ist. Ein Jude kann daher niemals Staatsbürger sein.

Wir haben in der letzten Zeit verschiedentlich darauf hinweisen müssen, daß die Juden und Judengenossen in Deutschland immer noch glauben, die Duldsamkeit der nationalsozialistischen Staatsführung sei Schwäche. Sie glauben immer noch, daß unser Programm, auf das sich die Hamburger Polizeibehörde in der Begründung des Verbotes übrigens wörtlich stützt, nur dazu da gewesen sei, um in den Jahren des Kampfes Deutschlands verführte Arbeiter, Bürger und Bauern hinter Adolf Hitlers Fahne zu locken, um sie dann wieder zu verführen. Diese Gedankengänge der Juden und Judengenossen sind, von ihrem Standpunkt gesehen, vielleicht ganz schön, aber sie sind falsch. Irgendwo hört auch die Duldsamkeit der nationalsozialistischen Staatsführung auf und sie zerstört, mit rauher Hand, die schönsten jüdischen Blütenräume. Die nationalsozialistische Faust schlägt ungerne, aber wenn sie schlägt, dann schlägt sie gut und trifft. Mögen sich das jene merken, die immer noch nicht begriffen haben, daß heute in Deutschland Nationalsozialisten regieren.

Nr. 4

Die Auflösung des Bürgervereins für Harvestehude und Rotherbaum: die nationalsozialistische Staatsauffassung der Hamburger Verwaltungsgerichtsbarkeit

⟨A⟩ 7. Oktober 1935

⟨B⟩ 22. Mai 1935

⟨A⟩ Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 30, S. 1-8; Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitung 19/1936, Sp. 87-92; ⟨B⟩ United States Holocaust Memorial Museum, Washington, DC, Osoby Fond 721

⟨A⟩

Hamburgisches
Verwaltungsgericht
A.Z. 139/35.

Urteil!

Im Namen des Deutschen Volkes!

Verkündet
7. Okt. 1935
Der Vorsitzende
Dr. Krüß.

In der Sache des Bürgervereins für Harvestehude und Rotherbaum, vertreten durch den Vorsitzenden Dr. M. Eichholz,¹⁰ Hbg. 36, Königstr. 7/9, Klägers,

¹⁰ Max Eichholz (1881-1943 [Auschwitz]), Dr. jur. 1904, seit 1907 als Rechtsanwalt in Hamburg

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dres. Eichholz und Ruscheweyh,
gegen die Polizeibehörde Hamburg,

Verklagte,

erkennt das Hamburgische Verwaltungsgericht durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Krüß

als Vorsitzenden,

2. Becker,

3. Dr. Stödter

als Beisitzer,

für Recht:

Die Klage wird kostenpflichtig abgewiesen.

Tatbestand:

Durch Bescheid vom 13. Mai 1935 hat die Verklagte den Bürgerverein für Harvestehude und Rotherbaum mit sofortiger Wirkung auf Grund § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze für Volk und Staat vom 28. Februar 1933 verboten und aufgelöst, weil seine Tätigkeit staatlichen Interessen zuwiderlaufe. Hinzugefügt ist, daß es den Mitgliedern des Vereins verboten ist, sich unter anderem Namen wieder zusammenzuschließen. Schließlich enthält der Bescheid eine Strafandrohung für den Fall der Zuwiderhandlung. Dagegen hat der Kläger am 11. Juli 1935 Klage erhoben mit dem Antrage auf Aufhebung des Bescheides der Verklagten vom 13. Mai 1935.

Zur Begründung der Klage hat Kläger ausgeführt, daß die in dem Bescheid angeführte Verordnung keine Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid biete,

tätig, übernahm 1932 die Prozessvertretung in zahlreichen Prozessen gegen die NSDAP und Parteimitglieder. 1933 gründete er zusammen mit Dr. H. Ruscheweyh und Dr. E. Häcker-
mann eine Sozietät. Er war langjähriger Vorsitzender des Bürgervereins Harvestehude und Rotherbaum und von 1920 bis 1933 für die DDP Mitglied der Bürgerschaft, zudem Förderer der Volksheimbewegung. Im Sommer 1938 erhielt er Berufsverbot zum 30. November 1938. Mehrfach wurde Eichholz verhaftet, so war er vom 16. November bis zum 24. Dezember 1935 und vom 8. April bis zum 8. Mai 1937 im KZ Fuhlsbüttel, vom 16. November 1938 bis zum 17. Januar 1939 im KZ Sachsenhausen inhaftiert. Am 12. Juli 1939 wurde er, verheiratet mit einer Nichtjüdin, wegen »Rassenschande« zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt und am 10. Dezember 1942 aus dem Zuchthaus Hamburg-Fuhlsbüttel nach Auschwitz deportiert. Dort wurde er am 12. Januar 1943 ermordet. Seine Ehefrau emigrierte über England nach Kanada. Vgl. Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 87; Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 61, 135; Wilfried Weinke, Die Verfolgung jüdischer Rechtsanwälte Hamburgs am Beispiel von Dr. Max Eichholz und Herbert Michaelis, in: Angelika Ebbinghaus/Karsten Linne (Hrsg.), Kein abgeschlossenes Kapitel: Hamburg im »Dritten Reich«, Hamburg 1997, S. 248-265; Wilfried Weinke, Max Eichholz, in: Hamburgische Biografie. Personenlexikon, hrsg. von Franklin Kopitzsch/Dirk Brietzke, Bd. 1, Hamburg/Berlin 2001, S. 90 f.; Daniel Ihonor, Herbert Ruscheweyh. Verantwortung in schwierigen Zeiten, Baden-Baden 2006, S. 129, Anm. 808; zuletzt Grolle/Lorenz, Der Ausschluss der jüdischen Mitglieder, S. 107-111.

da sie nach ihren Eingangsworten nur zur Abwehr kommunistischer, staatsgefährdender Gewaltakte erlassen sei, der Kläger aber in keiner Weise Handlungen vorgenommen habe, die dem Sinn und Zweck der Verordnung zuwiderliefen. Mit Recht fühlten seine Mitglieder sich dadurch in ihrer Ehre gekränkt, daß sie mit Maßnahmen in Verbindung gebracht würden, die die Abwehr kommunistischer Gewaltakte bezweckten, da er, der Kläger, stets staatsaufbauend im besten nationalen Sinne gewirkt habe. Wenn im Hamburger Tageblatt in einem Titel bemerkt worden sei, das Verbot sei ausgesprochen worden, weil er, der Kläger unter jüdischer Leitung zur Hauptsache aus jüdischen Mitgliedern bestehe, weil die Juden heute nicht mehr als Staatsbürger angesehen werden könnten, aber Juden als Mitglieder eines Bürgervereins sich nach wie vor als Bürger betrachten würden, so gebe das der Verklagten keine rechtliche Befugnis zur Auflösung des Vereins, da nach dem bislang noch bestehenden Staatsbürgerrecht ein Unterschied zwischen Staatsbürgern im bisherigen Sinne und anderen Staatsbürgern nicht bestehe und bis zu einer etwaigen anderen Regelung die bisherigen Gesetze allein maßgebend seien.

Die Verklagte hat kostenpflichtige Klagabweisung beantragt. Die Verklagte hat zunächst bemerkt, daß die in dem angefochtenen Bescheide enthaltene Anordnung einen staatspolitischen Akt darstelle und daß nach heute geltenden Rechtsgrundsätzen ein derartiger Akt der richterlichen Kontrolle nicht unterworfen sei. Unter diesem Gesichtspunkte müsse die Klage schon wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsweges abgewiesen werden.

In der Sache selbst sei zu bemerken, daß jede staatspolitischen Zwecken dienende, auf Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerichtete Maßnahme durch § 1 der Verordnung vom 28. Februar 1933 gedeckt sei. Eine derartige Maßnahme liege hier vor.

Als auf Anordnung des Reichsbundes für Volkstum und Heimat die Bürgervereine aus dem Zentralausschuß hätten ausscheiden müssen, die den Arierparagraphen nicht einführen wollten, habe jeder erkennen können, daß die Juden in den Bürgervereinen nicht erwünscht seien. Damals hätte ein verantwortungsbewußt handelnder Vereinsleiter den zu 80 – 90 % aus jüdischen Mitgliedern bestehenden Bürgerverein für Harvestehude und Rotherbaum aufgelöst. Wenn trotzdem der Kläger als Bürgerverein mit den in der Satzung vom 8. Mai 1934 niedergelegten Zielen der Förderung der Volksgemeinschaft, der Unterstützung der nationalen Regierung und ihrer Führer und der Erziehung der Jugend im wehrwilligen Geist aufrecht erhalten worden sei, dann liege darin geradezu eine Verspottung des heutigen Staates. Ein solcher Verein, der sich aus Juden und Judenfreunden zusammensetze, könne nur verdeckten jüdischen Zielen dienen und sei geeignet, Bestrebungen Vorschub zu leisten, die sich gegen den heutigen Staat richten. Die nationale Regierung und der Führer lehnten die Mitarbeit von Juden als Fremdrassige bei der Pflege des Volkstums ab. Diejenigen Arier, die einem überwiegend aus Juden bestehenden und von Juden geführten Bürgerverein angehörten, schlossen sich damit ebenfalls von solcher Mitarbeit aus. Wenn der Kläger trotzdem als Bürgerverein mit nationalsozialisti-

schen Zielen aufrecht erhalten worden sei, so könne das nur geschehen sein, um den Juden unter diesem Deckmantel die Verwirklichung ihrer Ziele zu ermöglichen. Bei dem Gegensatz zwischen Nationalsozialismus und Judentum bedeute das Bestehen eines solchen Vereins eine schwere Gefahr für die Staatssicherheit und seine Auflösung sei deshalb berechtigt.

Zu diesen Ausführungen hat der Kläger weiter bemerkt, daß der Ansicht der Verklagten, staatspolitische Akte seien überhaupt nicht anfechtbar, nach Maßgabe der bestehenden Rechtsordnung nicht beigepflichtet werden könne.

Der Anschluß des Zentralausschusses Hamburgischer Bürgervereine an den Reichsbund für Volkstum und Heimat sei lediglich erfolgt, um gegenüber bürgervereinsgegnerischen Bestreben irgendwo einen Rückhalt zu haben. Der genannte Reichsbund habe auch zunächst keineswegs die Aufnahme des Arierparagraphen in die Satzung der Bürgervereine gefordert. Das sei vielmehr erst geraume Zeit nach dem Anschluß erfolgt. Im übrigen können die Maßnahmen des Reichsbundes als privatem Verein Rechtsverbindlichkeiten für sich nicht in Anspruch nehmen. Weiter überschätze die Verklagte die Zahl der dem Kläger angehörigen Juden. Davon abgesehen wehre sich der gesamte klägerische Mitgliederbestand, ob arisch oder nicht arisch dagegen, daß ihm die Erfüllung seiner selbstverständlichen Pflichten zur Mitarbeit an den Angelegenheiten der Vaterstadt unmöglich gemacht werden solle. Das Verantwortungsbewußtsein des klägerischen Vorstandes gebiete die Aufrechterhaltung des Bürgervereins für Harvestehude und Rotherbaum im Sinne alter hamburgischer Tradition so lange, bis sein Fortbestand durch gesetzliche Regelung unmöglich gemacht werde. Im besonderen treffe es nicht zu, daß der klägerische Verein versteckten jüdischen Zielen dienen solle und daß er Bestrebungen gegen den heutigen Staat Vorschub geleistet habe. In dieser Beziehung habe auch die Verklagte keinerlei Tatsachen oder Beweise vorbringen können. Nach allem könne der angefochtene Bescheid in keiner Weise auf die genannte Verordnung vom 28. Februar 1933 gestützt werden.

Für das übrige Parteivorbringen wird auf die Schriftsätze Bezug genommen.

Gründe:

Die angefochtene Verfügung der Verklagten ist gestützt auf § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933. Nach ihren Eingangsworten (Präambel) ist diese Verordnung erlassen worden zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte. Bekanntermaßen bestehen über die rechtliche Bedeutung dieser Präambel und damit auch über die rechtliche Bedeutung der Verordnung selbst und die Grenze ihres Anwendungsgebietes verschiedene Meinungen. Das Gericht hat schon in anderen Sachen (192/33 und 169/34) zu dieser Frage Stellung genommen und dabei den Standpunkt vertreten, daß durch die in der Verordnung vom 28. Februar 1933 enthaltene Präambel Sinn und Zweck der Verordnung in einer Weise festgelegt sind, daß damit zugleich auch das Anwendungsgebiet rechtlich bestimmt umgrenzt ist. Das muß umsomehr gelten, als gerade

heute in ganz besonderem Maße und auch mit vollem Recht immer wieder betont wird, daß die richtige Anwendung eines Gesetzes allemal dem Sinn und Zweck des Gesetzes entsprechend zu erfolgen habe. Die Machtmittel, die den Behörden durch die Verordnung vom 28. Februar 1933 gegeben sind, müssen sich deshalb aber auch irgendwie im Rahmen der Zweckbestimmung der Verordnung halten. Dabei erscheint es allerdings gerechtfertigt, diese Zweckbestimmung im weitesten Sinne aufzufassen. Die Verordnung vom 28. Februar 1933 gibt deshalb den Behörden nicht etwa nur die Handhabe zu Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar von kommunistischer Seite ausgehender staatsgefährdender Gewaltakte, sondern darüber hinaus auch die Handhabe, gegen alle solche Verhältnisse und Handlungen einzuschreiten, die irgendwie der kommunistischen Bewegung überhaupt und damit letzten Endes kommunistischen Gewaltakten Auftrieb zu geben geeignet sind (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1933 im Reichs-Verwaltungsblatt, Band 55 S. 900, Erlaß des Preuß. Min. d. I. vom 3. März 1933 zur VO. vom 28.2.1933 in: Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler von Hahn, Band I Seite 238, Urteil d. Preuß. OVG. v. 25.10.34, Entscheidungen, Band 94 Seite 134).

Wenn die Polizeibehörde, wie im vorliegenden Falle, auf Grund der Verordnung vom 28. Februar 1932 [sic] eine Verfügung trifft, dann handelt es sich dabei ohne Zweifel um eine polizeiliche Verfügung und demgemäß findet dagegen gemäß § 9 VGG. die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Eine andere Frage aber ist es, in welchem Falle und unter welchen Voraussetzungen solche Klage überhaupt Erfolg haben kann. Wird die Verordnung vom 28. Februar 1933 entsprechend den obigen Ausführungen auf dem Gebiet angewendet, für das sie nach der Präambel bestimmt ist, d.h. zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte, dann handelt es sich dabei allemal um Verwaltungsakte, die durchaus staatspolitischer Natur sind und es entsteht deshalb die Frage, ob staatspolitische Verwaltungsakte überhaupt verwaltungsgerichtlicher Kontrolle unterworfen sind. Auch hierbei handelt es sich um eine umstrittene Frage. Das Preuß. OVG. hat in einer Entscheidung vom 25. Oktober 1934 (Entscheidungen Band 94 Seite 134 ff.) den Standpunkt vertreten, daß auch gegenüber einer Polizeiverfügung, die auf dem Gebiete der politischen Polizei liegt, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben sei. Zu einer etwa aus allgemeinen staatspolitischen Erwägungen erfolgenden eigenmächtigen Abweichung von den Normen, nach denen es zur allgemeinen Aufgabe der Polizei gehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten und in diesem Rahmen auch um den Schutz des Staatswesens nach außen und innen besorgt zu sein, und nach denen auf diesem Gebiet liegende polizeiliche Verfügungen allgemein durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbar seien, sei der Richter nicht befugt. Dementsprechend sei auch in dem schon oben erwähnten Durchführungserlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 3. März 1933 bemerkt, daß ungeachtet der durch die Verordnung vom 28. Februar 1933 bewirkten Erweiterung der sonst den Polizeibehörden gesetzten Schranken die auf die Verordnungen gestützten Anordnungen der Polizei im übrigen Polizeiverordnungen bleiben und da-

her auch in formeller Beziehung den dafür geltenden Vorschriften unterliegen. Das Preußische OVG. weist schließlich darauf hin, daß nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Geheimen Staats-Polizeiamts vom 26. April 1933 auf die Verfügungen des Staatspolizeiamts, die sich im übrigen häufig auf die Verordnung vom 28. Februar stützen würden, die Vorschriften des Polizei-Verwaltungsgesetzes über die Anfechtung landespolizeilicher Verfügungen anwendbar sein sollten. So sei auch darin zum Ausdruck gekommen, daß die Anfechtbarkeit solcher Maßnahmen im Verwaltungsstreitverfahren nicht habe in Frage gestellt werden sollen (vgl. auch Urteil d. Preuß. OVG. vom 2. Mai 1935 im Reichsverwaltungsblatt Band 56 Seite 577, Urteil d. Preuß. OVG. vom 23. Mai 1935 in JW 1935 Heft 37/38 Seite 2670 und Berger in JW. 1934, Seite 14).

Auf der anderen Seite wird der Standpunkt vertreten, daß es entsprechend dem Wesen des nationalsozialistischen Staats schon heute als geltendes Recht betrachtet werden müsse, daß Verwaltungsakte staatspolitischer Natur, d.h. solcher Verwaltungsakte, die das Bestehen und die Sicherheit des Staates und seiner Einrichtungen zum Gegenstande haben, richterlicher Nachprüfung nicht unterworfen sein können. Begründet wird dieser Standpunkt damit, daß im nationalsozialistischen Staate Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz nicht gegeneinander stehen, sondern nur verschiedene Tätigkeiten desselben Organismus seien und daß daher die Justiz nicht unter dem Blickpunkt einer anderen Betrachtungsweise verneinen könne, was der Staat als politische Handlung vornehme. Die schrankenlose Rechtsstaatsauffassung des liberalen Staates, die soweit gegangen sei, daß der Staat sich auch dort der richterlichen Kontrolle zu beugen habe, wo Lebensnotwendigkeiten in Frage stehen, habe im nationalsozialistischen Staat keinen Platz mehr. Beachtlich sei dabei weiter, daß die wesentlichen und entscheidenden Gesichtspunkte, nach denen politische Dinge beurteilt werden, nicht auf einem Gebiete liegen, das von einer juristischen Betrachtungsweise erfaßt werden könne, dabei seien vielmehr Umstände und Zusammenhänge maßgebend, die nur die mit ihnen vertraute Verwaltungsinstanz richtig zu bewerten verstehe. Seien auch diese Grundsätze heute noch nicht besonders gesetzlich festgelegt, so müßten sie doch auch jetzt schon als geltendes Recht angesehen werden, da die nationalsozialistische Revolution selbst Rechtsquelle mit unmittelbarer Rechtswirkung sei und die anerkannten grundlegenden Prinzipien der nationalsozialistischen Rechtsauffassung auch dort als bereits geltender Bestandteil des materiellen deutschen Rechts anzusehen seien, wo sie noch nicht ihren Niederschlag in formellen Gesetzesbestimmungen gefunden hätten (vgl. Dr. Schack in Reichs-Verw.Blatt Band 55 S. 593, Dr. Lauer ebenda Seite 705, Dr. Schmidt in Reichs-Verw.Blatt Bd. 56 S. 405; Dr. Lauer ebenda S. 168, Dr. Hoche in Juristenzeitung 1933 S. 1490, Dr. Lauer in JW. 1934 S. 2832, Dr. Neubert in JW. 1933 S. 2426, Dr. Spohr in Deutsche Justiz 1934 A S. 58, Dr. Stuckart in Deutsche Verwaltung 1935 S. 163).

Formellrechtlich gesehen mag der oben wiedergegebene Standpunkt des Preuß. OVG. richtig erscheinen, in der Sache selbst aber führt dieser Standpunkt zu Folge-

rungen, die schlechterdings mit der gegenwärtigen Staatsauffassung nicht vereinbar sind. Nach dieser Auffassung muß es als Unding erscheinen, daß die Gerichte sich auch nur irgendwie auf das Gebiet der Staatspolitik begeben und möglicherweise im Einzelfall behördliche Maßnahmen staatspolitischer Natur durchkreuzen und aufheben. Dazu sind die Gerichte heute schlechterdings nicht berufen, findet doch der staatspolitische Verwaltungsakt letzten Endes seine Begründung und Rechtfertigung in den Lebensnotwendigkeiten des Staates, die zu wahren und zu sichern einzig Aufgabe der Regierung und Verwaltung sein kann. Das Gericht steht deshalb auf dem Standpunkt, daß ein staatspolitischer Verwaltungsakt nicht mit Erfolg in Verwaltungsstreitverfahren ausgefochten werden kann.

Selbstverständlich kann es sich im Einzelfall um eine sehr schwierige Frage handeln, ob eine behördliche Maßnahme staatspolitischer Natur ist oder nicht und es entsteht dabei die weitere Frage, welche Stelle diese Frage zu entscheiden hat. Mit Recht hat Reuß, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Neuen Reich, in JW. 1935 S. 2025 bemerkt, es dürfe ein Gebot der Konsequenz sein, hierüber nicht die Verwaltungsgerichte, sondern die Verwaltungsbehörden entscheiden zu lassen. Da nämlich gerade die Entscheidung darüber, ob eine Angelegenheit oder ein Sachgebiet politisch oder unpolitisch sei, in spezifischer Weise eine politische Entscheidung darstelle, der Grundgedanke aber doch gerade dahin gehe, die Verwaltungsgerichte keine politischen Entscheidungen fällen zu lassen, so bliebe nur übrig, die Entscheidung über den Grad der politischen Imprägnierung eines Verwaltungsaktes den Verwaltungsbehörden zuzuweisen. Man darf erwarten, daß bei einer künftigen, dieses Gebiet betreffenden gesetzlichen Regelung auch diese Frage in einer den Staatsbedürfnissen entsprechenden Weise geregelt werden wird, und zwar eventuell in der Weise, daß die Entscheidung der Frage, ob eine Verwaltungsmaßnahme staatspolitischer Natur ist oder nicht und ob danach die Verwaltungsklage ausgeschlossen ist, in die Hand der zuständigen Zentralbehörde gelegt wird. Bis dahin aber muß daran festgehalten werden, daß grundsätzlich der Regierung bzw. der Verwaltung und nicht den Gerichten die Entscheidung in dieser Frage zusteht. Selbstverständlich kann es damit nicht in die Macht der Verwaltungsbehörde gegeben sein, eine Maßnahme, deren unpolitische Natur offensichtlich ist, durch einfache Erklärung zu einer staatspolitischen zu stempeln, um so die Verwaltungsklage auszuschließen. Insoweit müßte eine Nachprüfung in Verwaltungsstreitverfahren möglich sein, da in solchen Fällen eine Willkür in Frage stehen würde, deren Bestehen nicht Rechtens sein kann. Es liegt hier ähnlich wie bei den Verwaltungsakten, die in das Ermessen der betr. Behörde gestellt sind. In solchen Fällen unterliegt das behördliche Ermessen nach § 46 VGG. allerdings nicht der richterlichen Nachprüfung, gleichwohl ist die Klage, jedenfalls soweit es sich dabei um polizeiliche Verfügungen handelt, an sich zulässig und kann Erfolg haben, falls der Behörde Überschreitung der ihr zustehenden Ermessensbefugnis (Ermessensmißbrauch oder –willkür) nachgewiesen werden kann.

Zusammenfassend ist folgendes zu bemerken:

Gegen polizeiliche Verfügungen auf Grund der Verordnung vom 28. Februar 1933 ist an sich die Verwaltungsklage zulässig. Eine solche Klage kann aber nur dann Erfolg haben, falls die Polizeibehörde dabei die durch die Präambel der Verordnung gesetzten Grenzen ihres Anwendungsgebietes unzulässigerweise überschritten haben sollte. Ganz allein können staatspolitische Verwaltungsakte nicht mit Erfolg im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Die Entscheidung darüber, ob es sich im Einzelfall um eine staatspolitische Maßnahme handelt, liegt bei der betreffenden Verwaltungsbehörde und nicht beim Gericht. Ein Eingriff des Gerichts ist nur möglich, falls eine Verwaltungsbehörde in offensichtlich falscher oder willkürlicher Weise eine Maßnahme als staatspolitisch bezeichnen sollte, die in Wirklichkeit und offensichtlich nicht staatspolitischer Natur ist.

Im vorliegenden Fall muß danach der Klage jedenfalls schon dann der Erfolg versagt werden, falls es sich bei der angefochtenen Verfügung um eine Verfügung staatspolitischer Natur handelt. Wie schon ausgeführt, ist für diese Frage in erster Linie die Verklagte selbst kompetent, und zwar in einer Weise, daß ein Eingriff des Gerichts überhaupt nur möglich wäre, falls ganz offensichtlich eine staatspolitische Maßnahme überhaupt nicht in Frage stünde. Das aber kann nach dem Vorbringen der Verklagten nicht angenommen werden. Gerade bei der Frage, ob und inwieweit im heutigen Staate den Juden als Fremdrassigen überhaupt in öffentlichen, die Allgemeinheit betreffenden Dingen – und darum handelt es sich schließlich bei einem Bürgerverein – eine Mitarbeit zuzugestehen ist, handelt es sich nach Lage der heutigen Verhältnisse um Dinge, die schließlich nur unter staatspolitischen Gesichtspunkten behandelt und entschieden werden können. Ob im besonderen die Annahme der Beklagten zutrifft, daß der klägerische Verein unter dem Deckmantel des Bürgervereins die Verwirklichung besonderer eigener gegen den Staat gerichteter Ziele erstrebt, kann dahingestellt bleiben, da die Verklagte mit Recht betont hat, daß überhaupt ein zur Mehrzahl aus jüdischen Mitgliedern bestehender und unter jüdischer Leitung stehender Bürgerverein von staatspolitischen Gesichtspunkten aus gesehen nicht dazu berufen sein kann und darf, die einem Bürgerverein obliegenden Aufgaben zu pflegen.

Nach allem mußte die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 56 Absatz 1 VGG.

gez. Krüß,

Becker,

Dr. Stödter.

[...]

⟨B⟩

DR. M. EICHHOLZ

[...]

HAMBURG 36, 22. MAI 1935.
KÖNIGSTRASSE 7/9 AUSTRALHAUS

AKTENNUMMER C.V.

An den
Centralverein deutscher Staatsbürger
jüdischen Glaubens e.V.,
B e r l i n W 15.
Emser Strasse 42.

Betr.: Auflösung des Bürgervereins für Harvestehude und Rotherbaum.¹¹

Wie mir der Landesverband Nordwestdeutschland mitteilt, wünschen Sie von mir einen näheren Bericht über das Verbot des Bürgervereins für Harvestehude und Rotherbaum, dessen Vorsitzender ich bisher gewesen bin. Sie werden die Veröffentlichung im Hamburger Tageblatt zur Kenntnis erhalten haben, die leider dann in mehrere auswärtige Blätter übernommen wurde. Dadurch hat die Angelegenheit eine grundsätzliche Bedeutung erhalten, die ich ausserordentlich bedaure.

Der Bürgerverein für Harvestehude und Rotherbaum gehört zu den alten hamburgischen Bürgervereinen, die in den früheren Jahrzehnten vor dem Aufkommen der grossen Parteien das politische und kommunale Leben Hamburgs getragen haben. Er stand ursprünglich den Vereinigten Liberalen in der Hamburger Bürgerschaft, später der Deutschen Demokratischen Partei nahe. Aus diesem Grunde sowie wegen seiner örtlichen Verbundenheit mit dem Stadtteil Harvestehude-Rotherbaum hat er unter seinen Mitgliedern verhältnismässig viele Juden. Die Vereinsleitung liegt seit über 10 Jahren in meinen Händen. In dem Vorstand des Vereins sassen bisher Nichtjuden und Juden durchaus im Einvernehmen. Eine offizielle Gleichschaltung des Vereins ist nicht erfolgt. Als der Centralausschuss hamburgischer Bürgervereine, in dem der Bürgerverein für Harvestehude und Rotherbaum seit der Zeit seines Begründens mitgearbeitet hatte und der seit 1932 unter nationalsozialistischer Führung steht, sich dem Reichsbund für Volkstum und Heimat anschloss, wurde ihm die

¹¹ Der Landesverband Nordwestdeutschland des CV hatte seinen Dachverband in Berlin mit Schreiben vom 20. Mai 1935 von der Anordnung der Auflösung des Hamburger Bürgervereins Harvestehude und Rotherbaum unterrichtet. Der CV Berlin hatte daraufhin gebeten, ihm einen Bericht zu übersenden. Hierauf bezieht sich das hier abgedruckte Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Max Eichholz. Unter dem 12. Juli 1935 riet der CV von der Erhebung einer Klage gegen die Auflösungsanordnung ab. Eichholz hatte indes bereits einen Tag zuvor Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg erhoben, nachdem der Reichstatthalter Ende Juni 1935 eine Beschwerde zurückgewiesen hatte.

Bedingung gestellt, in seinem Verein den Arier-Paragraphen einzuführen. Das ist dann auch bei den meisten Vereinen mit mehr oder weniger durchschlagender Wirkung geschehen. In letzter Zeit sind eine Anzahl von Bürgervereinen aus dem Centralausschuss hamburgischer Bürgervereine ausgeschieden, weil sie insbesondere die hohen Beiträge nicht zahlen wollten und weil auch persönliche Missheiligkeiten hinzukamen. Vorher war der Bürgerverein für Harvestehude und Rotherbaum im Einvernehmen mit der Leitung des Centralausschusses freundschaftlich aus diesem ausgeschieden, weil er den Arier-Paragraphen nicht durchführen wollte. Die Leitung des Vereins war kurz vorher noch satzungsgemäss vom Führer des Centralausschusses hamburgischer Bürgervereine, dem nationalsozialistischen Pastor Stuewer, bestätigt worden.

In letzter Zeit sind nun offenbar Denunziationen gegen den Bürgerverein für Harvestehude und Rotherbaum aus Kreisen erfolgt, die sich darüber ärgerten, dass dieser Bürgerverein ruhig weiterarbeiten durfte. Die Folge war, dass zunächst ein Mitgliederverzeichnis angefordert wurde. Dann ist ohne weitere Verhandlung das Verbot erfolgt. Die Begründung des Verbotes ist schriftlich überhaupt nicht gegeben worden. Mündlich wurde mir einiges mitgeteilt, das in Uebereinstimmung steht mit der Veröffentlichung im Hamburger Tageblatt.

Massnahmen gegen die Auflösung stehen z.Zt. zur Beratung. Mehr brauche ich im Augenblick wohl nicht zu berichten.

Hochachtungsvoll
(gez.) Eichholz

Nr. 5

Eine »Volljüdin besitzt nicht die für den Trödelhandel erforderliche Zuverlässigkeit«

11. Juli 1938

Staatsarchiv Hamburg, 221-5 Landesverwaltungsgericht, 87

Hamburgisches Verwaltungsgericht

Aktenzeichen: 186/38.

8

Verkündet

am 11. Juli 1938

Der Vorsitzende

Dr. Krüß

Urteil

Im Namen des deutschen Volkes!

In der Sache

Gretchen Nußbaum, z.zt. in Schutzhaft in Lichtenberg,

Klägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Ferdinand Nußbaum, Hamburg, Neuer Pferdemarkt 32,

gegen den
 Polizeipräsidenten Hamburg,

Beklagten,

erkennt das Hamburgische Verwaltungsgericht durch folgende Richter:

1. Landsgerichtsdirektor Dr. Krüß als Vorsitzenden,
 2. Wilcke,) als Beisitzer
 3. Obermann)
- für Recht:

Der Rekurs der Klägerin gegen den Bescheid des Verklagten vom 3.5.38 wird kostenpflichtig verworfen.

Tatbestand.

Durch Bescheid vom 3.5.38 hat der Verklagte der Klägerin auf Grund § 35 Gew.O. das Gewerbe als Trödlerin untersagt, weil sie nach dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Hamburg vom 9.2.38 in der Strafsache gegen Schröder in den Geschäftsräumen gegen das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.35 verstoßen hat und zwar fortlaufend vom Erlaß des Gesetzes bis zum Juli 37 und weil somit Tatsachen vorliegen, die ihre Unzuverlässigkeit für das genannte Gewerbe dartun.

Dagegen hat Klägerin am 12/16. Mai 38 Rekurs erhoben.

Der Verklagte hat kostenpflichtige Verwerfung des Rekurses beantragt.

Für das übrige Parteivorbringen wird auf die Schriftsätze Bezug genommen, ebenso auf den Inhalt der Akten des Verklagten über den Kläger.

Vorgelegen hat ferner die Akte der Staatsanwaltschaft Hamburg in der Strafsache gegen Schröder: II K Ls 11/38.

Gründe:

Die Klägerin ist Volljüdin und unterhielt seit 1932 intime Beziehungen zu dem deutschblütigen Schröder. Beide haben die zwischen ihnen bestehenden intimen Beziehungen auch nach dem Erlaß des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.35 nicht aufgegeben, sondern den Geschlechtsverkehr bis zum Juli 1937 aufrechterhalten. Schröder ist deshalb am 9.2.1938 zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Ist schon die Klägerin durch diese Tatsache stark belastet, so kommt erschwerend hinzu, daß die in Rede stehenden Gesetzesübertretungen in den Geschäftsräumen der Klägerin stattgefunden haben. Die Klägerin hat dadurch eine Mißachtung der bestehenden Gesetze an den Tag gelegt, die bei der Bedeutung des Gesetzes vom 15.9.35 auf das schärfste verurteilt werden muß. Von einer Person, die sich derartig über die Gesetze hinwegsetzt, ist nicht zu er-

warten, daß sie den erforderlichen Widerstand gegen Versuchungen aufbringt, die besonders im Trödlergewerbe vielfach an sie herantreten. Unter diesem Gesichtspunkt besitzt die Klägerin nicht die für den Trödelhandel erforderliche Zuverlässigkeit und der Rekurs muß deshalb verworfen werden.¹²

Die Kostenentscheidung beruht auf § 56 Abs. 1 VGG:

(gez.) Dr. Krüß

(gez.) Obermann

(gez.) Rudolf Wilcke

Nr. 6

Gesangsunterricht für Juden nur durch Juden

8. Februar 1939

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F I a 1 Bd. III

Gemeindeverwaltung
der Hansestadt Hamburg
Schulverwaltung

8. Februar [193]9

An das Hamburgische Verwaltungsgericht
– 27/39 –

Klagebeantwortung
in Sachen
Wolfram Charles Garden¹³

- 12 Der Begriff der Zuverlässigkeit in § 35 der Gewerbeordnung war seit jeher für die Polizei ein Mittel, um unliebsamen Personen eine gewerbliche Tätigkeit zu untersagen. Da im Falle der »Rassenschande« eine Jüdin nicht bestraft werden konnte, konnte der Begriff der gewerblichen Zuverlässigkeit der Polizei dazu dienen, um gegen eine Jüdin eine mittelbare Sanktion verhängen zu können. Das geschah gleichsam im Vorgriff auf spätere gesetzliche Regelungen; vgl. das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6.7.1938, RGBl. I S. 823, das Juden u.a. die Tätigkeit im Hausierhandel verbot, und die Verordnung zur Ausschaltung von Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12.11.1938, RGBl. I S. 1580.
- 13 Die vollständigen Prozessakten waren nicht zu ermitteln. Wiedergegeben wird die aufgefundene Klageerwidlung. Diese rechtfertigt die mit Bescheid vom 2. Januar 1939 angeordnete Einschränkung der Berufsausübung des Klägers mit Hinweisen auf drei reichsministerielle Erlasse. Nach Nr. II des im Text erwähnten Erlasses vom 15. Oktober 1936 – E II e 175, E III, E IV, E V, M – (Amtsbl. S. 446) war Anträgen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser auf Erteilung einer Unterrichtsurlaubnis nicht stattzugeben, wenn der Antragsteller Jude im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) war. Die übrigen reichsministeriellen Erlasse vom 15. November 1938 – E I b 745 (b) – (Amtsbl. S. 502) und vom 17. Dezember 1938 – E I b 796, E II e, E III e, E IV – (Sauer [Bearb.], Doku-

gegen
die Hansestadt H a m b u r g
vertreten durch den Reichsstatthalter – Gemeindeverwaltung –
(Schulverwaltung)

Dem Kläger ist am 15. Mai 1934 auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 17. Juli 1916 (Hamburgische Gesetzsammlung I S. 74) und der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 auf jederzeitigen Widerruf die Genehmigung erteilt, berufsbildenden Einzelunterricht in Gesang für Oper und Konzert zu erteilen. In der Genehmigungsurkunde ist ausdrücklich hervorgehoben, daß der Widerruf insbesondere dann erfolgen werde, wenn nachträglich Umstände eintreten, die es gerechtfertigt haben würden, die Genehmigung zu versagen. Neben diesem ausdrücklich formulierten besonderen Widerrufsgrund berechtigt der allgemeine Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Schulverwaltung auch zum Widerruf, falls solcher aus anderen Gründen nach pflichtmäßigem Ermessen geboten sein sollte.

Der Kläger ist unbestritten Ausländer und Jude. In Ausübung des vorbehaltenen Widerrufsrechts ist die Genehmigung durch Verfügung vom 2. Januar 1939 dahin eingeschränkt, daß es dem Kläger nur noch gestattet sein soll, »Juden« im Sinne der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 zu unterrichten. Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat durch Verfügung vom 15. Oktober 1936 (Anlage 1) die Erteilung von Unterrichtserlaubnissen an Ausländer und Staatenlose verboten, wenn offenkundig ist, daß der Antragsteller oder seine Ehefrau Jude ist. Die Schulverwaltung hat damals von einem Widerruf zunächst noch Abstand genommen, weil die Entziehung bereits erteilter Erlaubnisse nicht ausdrücklich und zwingend angeordnet war.

Der Reichsminister hat ferner durch Verfügung vom 15. November 1938 (Anlage 2) die sofortige Durchführung einer vollständigen Trennung jüdischer und nichtjüdischer Schüler angeordnet und bestimmt, daß jüdische Schüler nur noch jüdische Schulen besuchen dürfen. Schließlich hat der Reichsminister dann durch Verfügung vom 17. Dezember 1938 (Anlage 3) angeordnet, daß auch die in Volksschulen eingerichteten jüdischen Sammelklassen aufzuheben sind, da ein Unterricht an deutsche und jüdische Schüler im gleichen Gebäude nicht mehr in Betracht kommen kann. Auf besondere Anfrage im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ist der Schulverwaltung ausdrücklich bestätigt, daß die vorstehenden Verfügungen nicht auf die allgemeinbildenden Schulen beschränkt sein sollen, sondern daß sie sinngemäß auch auf berufsbildenden Unterricht durch private Unterrichtsanstalten und Privatlehrer, und zwar auch auf ausländische Lehrer anzuwenden sind.

mente Baden-Württemberg, Bd. 1, S. 342, Nr. 281; Walk [Hrsg.], Das Sonderrecht für die Juden, S. 268, Rn. 78) stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Novemberpogrom 1938. Die beiden letztgenannten Erlasse betrafen nicht die Unterrichtserlaubnis.

Bei dieser Sachlage sind nach der Erteilung der Genehmigung Umstände eingetreten, die unzweifelhaft eine Versagung der Erlaubnis zur Folge hätten haben müssen. Da der Unterricht nichtjüdischer Schüler durch einen jüdischen Lehrer und der Unterricht jüdischer und deutscher Schüler in den gleichen Räumen gegen zwingende reichsrechtliche Anweisung verstößt, kann ein Bedürfnis für die Erlaubnis in dem erteilten Umfange heute nicht mehr anerkannt werden. Die Aufrechterhaltung der erteilten Genehmigung war nach pflichtmäßigem Ermessen bei der veränderten Sachlage einfach zur Unmöglichkeit geworden. Die verfügte Einschränkung war die für den Kläger mildeste Form, um die Genehmigung wenigstens teilweise aufrecht zu erhalten. Von Willkür und Ermessensmißbrauch kann daher nicht die Rede sein. Die den amerikanischen Bürgern vertragsmäßig zugesicherte Gleichberechtigung besteht nur darin, daß amerikanische Bürger in Deutschland nicht anders behandelt werden sollen als deutsche Staatsangehörige, insbesondere auch hinsichtlich der gewerblichen Betätigung. Hiergegen ist durch die angefochtene Verfügung in keiner Weise verstoßen. Es wird anheimgegeben, hierüber evtl. noch eine gutachtliche Äußerung der Staatsverwaltung (Konsularabteilung) einzuholen. Die Schulverwaltung beantragt daher Abweisung der Klage.

Im Auftrage

gez.: Schultz Dr.
Senatsdirektor

50. Staatliche Überwachung und Einschränkungen

50.1 Die behördliche und polizeiliche Überwachung: Pressionen

Nr. 1

Die Kontrolle durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

9. Januar 1934

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 329 a, Bl. 8

[Sitzung des Vorstandes vom 9.1.1934]

[...]

Herr Dr. Nathan teilt, zunächst nur zur Kenntnisnahme, mit, dass je eine Nummer des Gemeindeblattes und der Mitteilungen der Gemeinde von der Landesstelle Hamburg - Schleswig-Holstein des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zur Vorlage bei dem Propagandaministerium in Berlin aus nichtgenannten Gründen angefordert worden seien.

[...]

Nr. 2

Die Überwachung jüdischer Kulturveranstaltungen durch die Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst

⟨A⟩ 20. September 1934

⟨B⟩ 24. September 1934

⟨C⟩ 28. September 1934

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

⟨A⟩

Behoerde

Volkstum, Kirche und Kunst

Hamburg, 20.9.34.

An das

Finanzamt fuer Grundsteuern

H a m b u r g .

In Bestaetigung der Zuschrift vom 12. d.M. wird ergeb. mitgeteilt, dass sich die gutachtliche Aeusserung der Behoerde VKK voellig mit der Auffassung des Leiters

der Landesstelle Hamburg der Reichstheaterkammer deckt. Auch dieser vertritt den Standpunkt, dass nach dem vorgelegten Programm die Veranstaltung einen ueberwiegend kuenstlerischen Charakter hat.

Zu Ihren weiteren Ausfuehrungen, dass sich das Publikum bei der Veranstaltung der Gemeinschaft juedischer Kuenstler hauptsaechlich aus juedischen Kreisen zusammensetzt, kann nur erwidert werden, dass die Veranstaltung ja ueberhaupt nur nichtarischen Personen zugaenglich ist.

Weiter wird in Uebereinstimmung mit der Landesstelle der Reichstheaterkammer bemerkt, dass Willi Hagen' nicht allein als Kabarettist, sondern nach seinem Beruf als Schauspieler anzusprechen ist.

Die Auffassung des Finanzamtes fuer Grundsteuern ueber den Charakter der Veranstaltung beruht auf dem Bericht »eines Besuchers der Veranstaltung«. Die Behoerde bittet um eine Mitteilung ob es sich bei diesem Besucher um einen Fachmann handelt. Ein Vertreter der Behoerde hat an der Veranstaltung nicht teilgenommen.

Die Veranstalter sind wegen des vom Finanzamt erhobenen Vorwurfes, dass sie in mehr oder weniger versteckter Form das heutige Deutschland einer ironischen Kritik unterworfen bezw. durch die Art des Vortrages ins Laecherliche gezogen haben, sofort vorgeladen. Die Ueberpruefung des Programms konnte zu einer solchen Vermutung nicht fuehren.

Die Behoerde bittet von einer endgueltigen Entscheidung abzusehen, bis in Zusammenarbeit mit der Reichstheaterkammer der Fall »Gemeinschaft juedischer Kuenstler« noch einmal genau ueberprueft ist.

gez. Behoerde fuer Volkstum
Kirche und Kunst
Kleinschmidt.

1 Leo Julius Raphaeli (geb. 1878 in Erfurt) gab sich den Kuenstlernamen Willy Hagen. Er war ein beim Publikum beliebter Schauspieler, Kabarettist und Dichter. Willy Hagen/Leo Raphaeli wurde mit dem ersten Hamburger Transport am 25. Oktober 1941 nach Lodz deportiert, wo er am 4. Mai 1942 starb. Vgl. Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 335; zu seiner kuenstlerischen Vita und seiner Tuetigkeit in Hamburg siehe Müller-Wesemann, Theater als geistiger Widerstand, S. 439 f.

⟨B⟩

Behoerde
Volkstum, Kirche und Kunst

Hamburg, den 24. Sept. 34.
Rathaus.

An das
Finanzamt fuer Grundsteuern.
H a m b u r g .

Gesch.Z. Steuernummer 302, 487.

In Ergaenzung des Schreibens vom 20. d.M. wird mitgeteilt dass inzwischen die Herren Albert Walter und Willi Hagen vernommen sind. Beide erklaren auf das Bestimmteste, dass sie sich an den Wortlaut des von der Behoerde VKK genehmigten Manuskriptes gehalten haben.

Wenn dort vielleicht der Verdacht aufkam, das Albert Walter infolge seiner Berufung an ein deutsches Theater in Strassburg (Elsass) sich als zukuenftiger Emigrant Uebergriffe erlaubt haben sollte, so duerfte diese Vermutung schon deshalb nicht zutreffen, weil W. nur acht Monate in Strassburg engagiert ist, seine Familie in Hamburg wohnen bleibt, er also auch nicht die deutsche Staatsangehoerigkeit aufgibt.

Bemerkt sei schliesslich noch, dass die Veranstaltungen schon seit einigen Vorstellungen nicht mehr die irrefuehrende Bezeichnung »Kabarett« tragen.

Im Uebrigen wird die zuletzt genehmigte und am kommenden Mittwoch, den 26. d.M. stattfindende Veranstaltung seitens der Behoerde durch den Beauftragten begutachtet.

gez. Behoerde f. Volkstum,
Kirche und Kunst
Rose.

⟨C⟩

Finanzamt f. Grundsteuern. Hbg., den 28.9.34.

Betrifft Rosenrote Brille am 26.9.34.

zur Verfügung vom 27.9.34.

Wir haben die Veranstaltung am 26.9.34. besucht. Sie fand statt im grossen Saal des Curiohauses, sie war sehr gut besucht, so, dass der Saal voll besetzt war. Gut 89 % der Besucher waren Juden, der Rest Nichtjuden. Ein äusseres Kennzeichen (Anschlag), dass es sich um eine Veranstaltung fuer nicht Arier handelte, war nirgends angebracht. Nach den Beobachtungen hatte jede Person Zutritt, die eine Eintrittskarte gelöst hatte bzw. an der Abendkasse löste. Die Angabe im Schreiben der Behörde fuer Volkstum, Kirche und Kunst vom 20.9.34, dass die Veranstaltung nur nichtarischen Personen zugänglich ist, scheint demnach auf einen Irrtum zu beruhen.

Als Eintrittskarten haben wir die vom Veranstalter angeforderten 2 Freikarten benutzt, Garderobengeld und Abdruck des Programms haben wir aus persönlichen Mitteln bezahlt.

Die einzelnen Vorfuehrungen ergeben sich aus dem Programm Blatt 39 bis 42 der Akten und der Niederschrift vom 27.9.34. Wiederholend kann allgemein gesagt werden, dass es sich um keine besonderen Darbietungen gehandelt hat. Die Darbietungen und die einzelnen Leistungen bewegten sich auf kaum mittelmässiger Höhe.

Den Beginn der Veranstaltung eröffnete, unsichtbar, ein Sprechchor mit der Mahnung nicht verzagen, Geduld haben und hoffen. Dann erschienen die im Programm angezeigten Personen, die die verschiedenen Sportarten verkörperten, darunter als letzter Willi Hagen der den Fussballtorwächter darstellte und dabei auf seinen ständigen Gegner, den »Stürmer« anspielte. Hagen bot im Laufe des Abends wohl die besten Leistungen, doch auch nichts, das besonders hervorragte. Er schien beengt, sei es durch die ihn sicher bekannt gewesene Überwachung der Veranstaltung, sei es durch die Vernehmung durch die Behörde fuer Volkstum, Kirche und Kunst (siehe Blatt 38 der Akten) oder durch andere uns nicht bekannte Umstände. Er brachte dies auch zum Ausdruck.²

[...]

Es wurde während der Auffuehrungen nicht geraucht, auch wurden keine Speisen und Getraenke gegen Bezahlung verabfolgt. Gegen Versteuerung dieser Veranstaltung am 26.9.34. nach Paragr. 22 Abs. 2 LStG. mit 5 v. H. der Roheinnahme bestehen hiernach keine Bedenken.

gez. Genzmer.

2 Vgl. den Bericht über den Abschiedsabend der »rosenroten Brille« für Albert Walter, in: Hamburger Familienblatt Nr. 40 vom 4.10.1934, S. 3.

Ich schliesse mich dem Bericht mit der Einschränkung an, dass die Vorfuehrungen im Sinne der nat. soz. Weltanschauung und nach den wiederholten Erklarungen unseres Fuehrers fuer uns nicht als kuenstlerisch, da artfremd, angesehen werden koennen.

gez. Timm

Nr. 3

Der Polizeierlass über das Auftreten jüdischer Jugendverbände

11. Oktober 1934

Hamburger Fremdenblatt Nr. 281 vom 11.10.1934

Uniformverbot für jüdische Jugendverbände

Die Polizei teilt mit:

Auf Grund Paragraph 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, S. 83) wird den jüdischen Jugendverbänden untersagt:

1. Das öffentliche Tragen von einheitlicher Kleidung (Kluft, Uniformen usw.). Hierunter fällt auch das Tragen von Bundestracht oder zur Kluft gehörender Kleidungsstücke und Abzeichen unter der Verdeckung durch Zivil-Kleidungsstücke (z.B. Mantel) sowie jede sonstige einheitliche Kleidung, die als Ersatz für die bisherige Bundestracht anzusehen ist;

2. das Mitführen oder Zeigen von Fahnen, Bannern oder Wimpeln in der Öffentlichkeit;

3. Gelände- und wehrsportliche Uebungen jeder Art sowie gemeinsame Auf- und Ausmärsche, insbesondere Ausmärsche in feldmarschmäßiger Ausrüstung. Nicht unter dieses Verbot fallen dagegen die sportliche oder volkssportliche Betätigung sowie zwanglose Spaziergänge und Ausflüge bezw. Wanderungen in kleinerem Rahmen, sofern ihnen jeder demonstrative Charakter fehlt. Geschlossenes Marschieren ist dagegen unzulässig;

4. der Verkauf und Vertrieb von Presseerzeugnissen jeder Art, insbesondere von Flugblättern.

Nach Paragraph 4 obengenannter Verordnung hat, wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, eine Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat oder eine Geldstrafe von 150 bis 15000 RM zu gewärtigen. Außerdem können Zuwiderhandelnde in Schutzhaft genommen und unerlaubt getragene Kluft oder Abzeichen, unerlaubt geführte Fahnen, Banner oder Wimpel sowie unerlaubt zur Verteilung gelangende Presseerzeugnisse und Flugblätter beschlagnahmt werden.³

3 Dem Hamburger Polizeierlass dürfte intern eine reichsweite Anordnung zugrunde liegen; vgl. die Anordnung der Staatspolizeistelle Münster bei Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 92, Rn. 453.

Nr. 4

Der Lagebericht über die Hamburger Juden von der Gestapo (Oktober 1934)

30. Oktober 1934

Staatsarchiv Hamburg, II 3-2 Innere Verwaltung, A II 4 b

[Staatspolizei]

Juden, Freimaurer.

Während einerseits in den bestehenden jüdischen Vereinen eine Zusammenfassung unter einem Führer erstrebt wird, bilden sich hier andererseits immer wieder kleine jüdische Gruppen, die die innere Zerrissenheit der jüdischen Gemeinschaft erkennen lassen.

Für den verstorbenen Oberrabbiner Dr. Spitzer ist in Hamburg der Rabbiner Kunstadt aus der Gemeinde Fulda in den rabbinischen Rat der Agudas Israel gewählt worden. Kunstadt stammt aus Pressburg und ist seit 25 Jahren in Fulda tätig gewesen.

Der »Bund Deutsch-Jüdischer Jugend«, Ortsgruppe Hamburg, hat sein diesjähriges Winterprogramm herausgegeben. Es enthält Vorträge über Gegenwartsprobleme der Juden, Arbeitsgemeinschaften über »Gegenwartskunde«, »Recht und Wirtschaft«, »Jüdische Geschichte« ferner Führerkurse, Sprachkurse, Jugendberatung und Kameradschaftsabende. Zur Einführung des Programms heisst es unter der Parole »Verpflichtung«: Wir im Bund Deutsch-Jüdischer Jugend zusammengesessenen Menschen erstreben mit allen Kräften den Neuaufbau einer starken, bewusst jüdischen Gemeinschaft in Deutschland, dem Lande, dem wir uns durch Wille und Geschick verbunden fühlen.

Wir sehen die geschichtliche Aufgabe des Judentums in einer jüdischen Lebensführung unter den Völkern und lehnen es deshalb ab, das Nationaljudentum, das eine nationale und geistige Konzentration der Juden in Palästina erstrebt, als jüdische Sinnggebung zu betrachten.

Wir ringen um eine gesellschaftliche Neuformung des deutschen Judentums im Geiste gemeinschaftlicher verantwortungsbewusster Lebensgestaltung und geloben, uns jederzeit für das Wohl des deutschen Judentums dienstbereit einzusetzen.«

Ein Teil der Veranstaltungen erfolgt gemeinsam mit dem »Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens.«

An der Trauer für den ermordeten König von Jugoslawien haben die hiesigen Juden reichen Anteil genommen und den König als einen aufrichtigen Freund der Judentheit in ihrer Presse geschildert.⁴

[...]

Staatspolizei, 30. Oktober 1934.

[Bruno] Streckenbach

4 Der Reichsminister des Innern hatte mit Rundschreiben vom 7. Juli 1934 – I 3600 A/7.7 – die Landesregierung zur Berichterstattung (Lageberichte) in politischen Dingen aufgefordert.

Nr. 5

Das Verbot »jüdischer Veranstaltungen« durch die Hamburger Gestapo

⟨A⟩ 24. Mai 1935

⟨B⟩ 28. Mai 1935

⟨C⟩ 4. Juni 1935

⟨D⟩ 13. Juni 1935

⟨E⟩ 25. Juni 1935

Staatsarchiv Hamburg, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, Bl. 177, 178, 180, 181, 186

⟨A⟩

Sitzung des Vorstandes der Gemeinde Freitag, den 24. Mai 1935

[...]

Einziger Gegenstand der Tagesordnung ist das vom 23. d.M. datierte Verbot aller jüdischen Veranstaltungen durch die Staatspolizei. Begründet wird das Verbot damit, dass durch die überhandnehmende Versammlungstätigkeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werde.⁵

Der Vorsitzende berichtet über die am Vormittage erfolgte Fühlungnahme mit der Staatspolizei, auf Grund derer die gottesdienstlichen Veranstaltungen als nicht unter das Verbot fallend bezeichnet werden könnten. Da ferner die Staatspolizei gegen die Fortsetzung einer Reihe von Veranstaltungen, die ihr bisher gemeldet wurden, grundsätzlich keine Einwendungen erheben dürfte, erscheint die Hoffnung auf baldige Aufhebung des Verbotes nicht unberechtigt.

Nach eingehender Erörterung wird beschlossen, von dem Verbot allen in Betracht kommenden Stellen Kenntnis zu geben, das Verbot ferner durch Anschlag an sämtlichen Gotteshäusern schnellstens der jüdischen Öffentlichkeit bekanntzugeben und das Gemeindehaus, Johnsallee 54, für sämtliche Veranstaltungen zu schließen, da für den Vorstand nicht klar genug zu erkennen ist, welche Veranstaltungen unter das Verbot fallen und welche nicht. – Ferner beschlossen, für Sonntag, den 26. d.M., die ausdrückliche Erlaubnis zur Veranstaltung eines Vortrages des Herrn Oberrabbiners Dr. Carlebach – Altona – einzuholen und die Bemühungen um Aufhebung des Versammlungsverbotes fortzusetzen.

5 Ungeklärt ist, ob dem Verbot der Gestapo Hamburg von Ende Mai 1935 eine reichseinheitliche Anordnung zugrunde lag. Ein allgemeines, zunächst bis zum 1. Februar 1937 befristetes Verbot jüdischer Versammlungen und Veranstaltungen wurde durch den Runderlass vom 21. Dezember 1936 angeordnet; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 178, Rn. 242. Der Gemeindevorstand beschloss am 13. Juni 1935 vorbeugend, die Anzahl der Versammlungen und Veranstaltungen von sich aus zu verringern.

⟨B⟩

Sitzung des Vorstandes der Gemeinde Dienstag, den 28. Mai 1935

[...]

Die durch das Verbot der jüdischen Veranstaltungen, das bisher nicht zurückgenommen ist, geschaffene Lage wird erörtert. Herr Dr. Urias vertritt in längeren Ausführungen die Auffassung, dass das Verbot letzten Endes die Folge einer systematischen unzutreffenden Darstellung der Verhältnisse im deutschen Judentum bei den Behörden sei, und verlangt, dass der Vorstand der Gemeinde auf die Reichsvertretung dahin einwirke, dass sie dieser Darstellung entgegentrete. Der Vorstand ist dagegen der Ansicht, dass das Verbot zunächst als eine lokale Angelegenheit der Hamburger Juden zu behandeln sei und beschliesst, die Bemühungen um seine Aufhebung fortzusetzen.

⟨C⟩

Sitzung des Vorstandes der Gemeinde Dienstag, den 4. Juni 1935

[...]

Der Vorstand nimmt Kenntnis von einer Verfügung der Polizeibehörde, laut welcher alle von der Gemeinde gemeldeten jüdischen Veranstaltungen zugelassen sind, und die in der Sache einer Aufhebung des Verbotes gleichkommt. Der Vorsitzende gibt der Freude des Vorstandes über diese Verfügung und dem Dank des Vorstandes an Herrn Dr. Plaut Ausdruck.

⟨D⟩

Dringende Sitzung des Vorstandes der Gemeinde Donnerstag, den 13. Juni 1935.

[...]

Mit Rücksicht auf die Absicht der Polizeibehörde, die Anzahl der öffentlichen jüdischen Versammlungen und Veranstaltungen einzuschränken, beschlossen, mit den in Betracht kommenden Vereinen und Organisationen eine Verständigung über die Anzahl ihrer Versammlungen und Veranstaltungen anzustreben und der Polizeibehörde gegebenenfalls von dieser Verständigung Kenntnis zu geben, damit die beabsichtigte behördliche Massnahme unterbleiben kann.

⟨E⟩

Sitzung des Vorstandes der Gemeinde Dienstag, den 25. Juni 1935.

[...]

In Sachen des Verbotes jüdischer Versammlungen oder Veranstaltungen zur Kenntnis genommen, dass der zuständige Beamte der Polizeibehörde eine befriedigende Regelung und eine entsprechende schriftliche Mitteilung in Aussicht gestellt hat, und dass für das Anmeldewesen bei der Polizeibehörde eine Zentralstelle mit Herrn Dr. Plaut als Geschäftsführer geschaffen wurde. [...]

Nr. 6

Die Überwachung aller Veranstaltungen durch die Gestapo

Sommer 1935

Ernst Loewenberg, Mein Leben in Deutschland vor und nach dem 30. Januar 1933, Ms., datiert Boston, Massachusetts 1940, 83 S., Leo Baeck Institute, New York, ME 304, S. 62 f.

Alle Veranstaltungen, die von der Gestapo genehmigt werden mussten, liefen über die Zentralanmeldestelle bei der jüdischen Gemeinde - dadurch konnte Zusammenfallen grösserer Veranstaltungen vermieden werden. Da fast alle Veranstaltungen überwacht wurden, waren nur Veranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmern zugelassen. Das erschwerte natürlich die Bildungsarbeit ungeheuer. Wurden Veranstaltungen von weniger als 20 von dem überwachenden Beamten angetroffen, so wurden die Vereine verboten, oder zumindest hatten die verantwortlichen Führer abzutreten. Sämtliche Vereine und Institute hatten der Staatspolizei eine Liste ihrer Vorstände mit dem verantwortlichen Vorsitzenden einzureichen. Alle ausländischen Vorstandsmitglieder - auch in der Gemeindevertretung - hatten 1937 ausscheiden müssen. Die Überwachung erstreckte sich auch auf den Gottesdienst. Die Beamten waren ausnahmslos korrekt. Es kam vor, dass sie sich bei dem Referenten bedankten oder gar Teilnehmerinnen nach Hause begleiten wollten.

Nr. 7

Das Verbot von »Einzelaktionen gegen Juden«

23. Dezember 1935

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 932 b

Der Regierungspräsident Schleswig, 23. Dezember 1935. - I.P.P.324.6.7.8.9

II.16.28.30.

An

die Herren Oberbürgermeister
des Bezirks.

Betrifft: Ausschreitungen gegen Juden.

Im Zusammenhang mit dem wiederholt ausgesprochenen Verbot aller Einzelaktionen gegen Juden ist ständig die Frage aufgetaucht, was unter »Einzelaktionen« zu verstehen sei. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preuss. Minister des

Innern und dem Herrn Stellvertreter des Führers hat der Herr Reichs- und Preuss. Wirtschaftsminister mitgeteilt, dass unter Einzelaktionen alle Massnahmen zu verstehen sind, die nicht auf einer ausdrücklichen Anordnung der Reichsregierung oder der Reichsleitung der NSDAP. beruhen.⁶

In Vertretung
gez. Röhrig

Nr. 8

Jüdische Spitzel

1935

Ernst Loewenberg, *Mein Leben in Deutschland vor und nach dem 30. Januar 1933*, Ms., datiert Boston, Massachusetts 1940, 83 S., Leo Baeck Institute, New York, ME 304, S. 76 f.

Die Nürnberger Gesetze trafen uns nicht einmal so weit, dass wir eine arische Hilfe hätten entlassen müssen. Wir hatten schon vorher eine jüdische Hilfe ins Haus genommen, da wir vor Bespitzelung frei sein wollten. Aber in den meisten Fällen brachte diese Bestimmung viel Missbehagen und Unzufriedenheit, da die Hausangestellten nur sehr ungern die jüdischen Häuser verliessen. Der Rassenschande-Paragraph hat über hunderte von Menschen grosses Unglück gebracht, vor allem wo es galt, langjährige Bindungen zu lösen. Es kam hinzu, dass gerade hier Spitzel und Erpresser ein reiches Tätigkeitsfeld fanden. So hatte H. H. monatlich zweihundert Mark gegeben, in dem Glauben, damit vor Zugriffen der Staatspolizei sicher zu sein. Er hat alle Warnungen überhört, bis er dann nach seiner Verhaftung erfuhr, dass er einem Schwindler zum Opfer gefallen war. Viel schlimmer aber war, dass die Staatspolizei in steigendem Masse jüdische Spitzel beschäftigte. Einige Namen waren auch in Hamburg bekannt, doch blieben sie ausserhalb der Gemeindearbeit offenbar nur im Wirtschaftssektor beschäftigt. In Berlin aber war es vorgekommen, daß der Rabbiner Maybaum nach einer Unterhaltung, die er in einem kleinen Freundeskreis von 7 Personen geführt hatte, am nächsten Morgen verhaftet wurde, und ein halbes Jahr ins K.Z. kam, weil er Aeusserungen getan hatte, die der Staatspolizei 24 Stunden später bekannt waren.

6 Vgl. Walk (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden*, S. 144, Rn. 70.

Nr. 9

Das Verbot der hebräischen Sprache

3. Mai 1936

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 329 c, Bl. 169

[Sitzung des Vorstandes der Gemeinde vom 3. Mai 1936]

Mitteilung der Staatspolizei, dass der Gebrauch der hebräischen Sprache in öffentlichen jüdischen Versammlungen bis auf bestimmt bezeichnete Ausnahmen verboten sei, zur Kenntnis genommen. Beschlossen, die Reichsvertretung zu befragen, ob ihr bekannt ist, wie dieses Verbot im einzelnen zu verstehen ist, durch Herrn Dr. Plaut bei der Staatspolizei anzufragen, ob auch hebräische Zitate und hebräische Lieder unter das Verbot fallen, und das Verbot sofort allen hamburgischen jüdischen Vereinen zur Kenntnis zu bringen.⁷

Nr. 10

Die Auflösung der jüdischen Loge B'nai B'rith

17. April 1937

Staatsarchiv Hamburg, 622-1/173 Familie Plaut, D 21; Yad Vashem Archives, Jerusalem, 021127 Nr. 504 a

Geheime Staatspolizei Hamburg.
Staatspolizeistelle
Tgb.Nr. II B 2 1203/37

Hamburg 36, den 17. April 1937.
Stadthausbrücke 8

An den

Verwalter des Logenheims der Hamburger Logen

des U.O.B.B. Herrn Max Spier

H a m b u r g

Oberstrasse 140

⁷ Die Anordnung der Gestapo Hamburg dürfte auf einer internen Absprache auf Reichsebene beruhen. Eine entsprechende Anordnung hatte das preußische Gestapa Berlin am 4. April 1936 getroffen; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 160, Rn. 150. Die preußische Anordnung gab als Rechtsgrundlage die §§ 1, 4 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) an.

Betrifft: Auflösung des Unabhängigen Ordens Bne Brith.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat durch Erlass vom 10. April 1937 auf Grund § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) den Unabhängigen Orden Bne Brith, die ihm angeschlossenen Tochter- und Neben- sowie alle dem U.O.B.B. ähnlich gearteten jüdischen Organisationen mit sofortiger Wirkung verboten und aufgelöst.

Den Mitgliedern der aufgelösten Organisationen ist es verboten, sich unter anderem Namen wieder zusammenzuschliessen. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt wird auf Grund § 4 der oben angeführten Verordnung mit Gefängnis nicht unter 1 Monat oder mit Geldstrafe von RM 150.– bis RM 15000.– bestraft.

Auf Grund des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.1933 ist das Vermögen der U.O.B.B., der ihm angeschlossenen Tochter- und Neben- sowie aller dem U.O.B.B. ähnlich gearteten jüdischen Organisationen als volks- und staatsfeindlich festgestellt worden. Das Vermögen der Hamburger Logen und der Schwesternvereinigungen dieser Logen wird daher beschlagnahmt und zu Gunsten des Landes Hamburg eingezogen.

I.A. Göttsche⁸

Mit Zustellungsurkunde.

8 Claus Göttsche (1899-1945) trat 1921 in den Dienst der Hamburger Ordnungspolizei ein, als Hilfswachtmeister. 1932 wechselte er zur politischen Polizei und wurde 1933 in die Staatspolizei des NS-Regimes übernommen. Im Mai 1933 wurde Göttsche Mitglied in der NSDAP, später auch Mitglied der SS, zuletzt im Rang eines SS-Hauptsturmführers. Seit 1935 war er in der Gestapo für »Judensachen« zuständig und stieg alsbald zum Leiter des Judenreferats auf. Nachdem er 1936 die Verwaltungsprüfung abgelegt hatte, wurde Göttsche 1937 zum Polizeiiinspektor bei der Geheimen Staatspolizei Hamburg und dort 1939 zum Oberinspektor ernannt. Im Mai 1945 beging Göttsche Selbstmord. Vgl. Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 64; dies., Claus Göttsche, in: Hamburgische Biografie. Personenlexikon, hrsg. von Franklin Kopitzsch/Dirk Brietzke, Bd. 1, Hamburg 2001, S. 107; Jürgen Sielemann, Claus Göttsche, in: Linde Apel (Hrsg.), In den Tod geschickt. Die Deportationen von Juden, Roma und Sinti aus Hamburg 1940 bis 1945, o. O. [Berlin] 2009, pdf-Datei auf beiliegender DVD.

Nr. II

Einschüchterung als Handlungsmuster

19. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), R 1937/679, Bl. 16-19

Dres. RAUERT & STUMME
RechtsanwälteHAMBURG 36, 19. Juni 1937
Neuer Wall 72, IIAn den
Herrn Oberfinanzpräsidenten Hamburg
(Devisenstelle),
H a m b u r g 11,
Gr. Burstah 31
HindenburghausGeschäftszeichen:
F/Str. 9/679.

Bei dem Unterzeichneten erscheint heute Fräulein Minnie Bachrach,⁹ Hamburg 20, Lenhartzstraße 9, und bittet mich, der Devisenstelle folgendes mitzuteilen:

Es scheine ein Ermittlungsverfahren gegen ihren Bruder Heinrich Bachrach und ihre Schwägerin Frau Hedwig Bachrach geb. Stein eingeleitet zu sein. Ihr Bruder sei zur Zeit in London, wo sich ein mit Genehmigung der Devisenstelle errichtetes Zweigggeschäft seit Ende vorigen Jahres befinde. Ihre Schwägerin sei in Schweden gewesen, wo sich Konsignationslager befänden. Nachdem Ende Mai zwei Herren von der Buchprüfungsstelle der Devisenstelle dort gewesen seien, hätte sie ihre Schwägerin veranlaßt, aus Schweden zurückzukommen. Ihre Schwägerin habe am Mittwoch dieser Woche eine Besprechung mit dem Herrn Sachbearbeiter der Devisenstelle gehabt, sie sei dann ganz aufgeregt zurückgekommen und habe ihrer Schwägerin Fräulein Bachrach erklärt, sie sei völlig »erschlagen«, es werde ihr bei der Devisenstelle nicht geglaubt, sie sei zu aufgeregt gewesen, um alle Aufklärungen so-

9 Minna Bachrach (geb. 18.1.1893), Mitglied der jüdischen Gemeinde, war die Schwester von Heinrich Bachrach, einem Antiquitätenhändler. Diesem war 1936 durch die Reichskulturkammer ein Berufsverbot nach Maßgabe des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661) in Verb. mit § 10 der Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. Januar 1933 (RGBl. I S. 797) wegen fehlender »Zuverlässigkeit« auferlegt worden. Gegen ihn und seine Ehefrau Hedwig Bachrach ermittelte die Devisenstelle wegen Verdachts des Devisenvergehens; siehe Kap. 39.4, Dok. 5 mit Anm. 29. Minna Bachrach erhielt Anfang Januar 1939 eine steuerliche »Unbedenklichkeitsbescheinigung« und emigrierte Anfang Februar 1939 nach London.

fort zu geben. Sie habe dann am Abend an einer Aufstellung gearbeitet, die halb fertig sei, habe sich dabei aber derart aufgeregt, daß sie wiederholt ohnmächtig geworden sei, ihre Schwägerin habe dann am Donnerstag nach Hannover fahren wollen, um eine Besprechung mit einem Antiquitätenhändler Pfeiffer zu haben, der ihnen zwei Spiegel für England angeboten habe, habe sich auch von ihr verabschiedet, sei aber bisher nicht zurückgekommen. Inzwischen sei von ihrem Bruder das anliegende Telegramm angekommen. Ihr Bruder sei nämlich in London an einem Geschwür auf der Oberlippe nicht ungefährlich erkrankt. Der Zustand habe sich gebessert, dann aber wieder verschlechtert. Fräulein Bachrach habe deshalb die Vermutung, daß ihre Schwägerin statt nach Hannover nach England gefahren sei und bittet den Unterzeichneten, davon sofort der Devisenstelle Kenntnis zu geben.

Fräulein Minnie Bachrach hat ihrem Bruder und ihrer Schwägerin bisher den Haushalt in der Lenhartzstraße geführt, weil beide Ehegatten im Geschäft tätig waren. Sie teilt mir mit, daß im Januar dieses Jahres die Weisung gekommen sei, daß ihr Bruder auf Grund einer Verfügung der Reichskulturkammer nicht weiter das Antiquitätengeschäft betreiben dürfe. Da die Möglichkeit, das Geschäft zu veräußern, sich leider zerschlagen habe, habe ihr Bruder den Antrag gestellt, das Geschäft weiter zu führen als Teppichgeschäft. Da ihr Bruder anlässlich der Krönungsfeierlichkeiten wieder nach London gegangen sei, um das dortige Geschäft mitzunehmen, und ihre Schwägerin in Schweden zu tun gehabt habe, habe sie aushilfsweise am 1. Juni, als die Genehmigung eingetroffen sei, das Ladengeschäft aufgetan, sei im übrigen aber über die Geschäfte nicht näher unterrichtet.

Die Bücher befänden sich in dem Kontor des Bücherrevisors Alfred London, Hamburg, Heinrich Barth-Straße 6 (?) [handschriftlicher Zusatz: 5.], weil der Buchhalter kurz vor Pfingsten seine Stellung aufgegeben habe. Die Belege, Mappen und dergleichen befänden sich im Kontor in der Wohnung Lenhartzstraße 9. Fräulein Bachrach meint, daß eine Nachprüfung zweifelsohne ergeben müsse, daß alles in Ordnung sei, da ihr Bruder stets besonders vorsichtig und korrekt gewesen sei und auch stets einen sehr guten Ruf als zuverlässiger Geschäftsmann gehabt habe. Da der Antiquitätenladen am Neuen Jungfernstieg No. 17 Ende Februar hätte aufgegeben werden müssen, seien die noch vorhandenen Waren an den Auktionator Schopmann gegangen; ein kleiner Teil dieser Waren sei durch diesen verkauft, der Rest befände sich im Lager des Herrn Bachrach, Große Theaterstrasse No. 6. Es sei beabsichtigt, diese Waren einem Berliner Auktionator zum Herbst zu geben.

Falls dort keine Bedenken bestehen, wird Fräulein Bachrach ihrem Bruder nach London schreiben und diesen bitten, dem Unterzeichneten Vollmacht zu geben, und falls Frau Bachrach sich in London befinden sollte, auch Frau Bachrach veranlassen, dem Unterzeichneten Vollmacht zu geben.

Fräulein Bachrach teilt endlich mit, daß sowohl ihr Bruder als auch ihre Schwägerin nervlich außerordentlich labil seien und sie deshalb leider befürchten müsse, daß sie sie nicht dazu bekommen könne, nach Hamburg zu kommen, solange nicht alles klaggestellt sei, obwohl es natürlich im Interesse des Ermittlungsverfahrens liege,

wenn beide nach Hamburg kommen und die nötigen Aufklärungen an Ort und Stelle geben könnten.

Ich gebe eventl. anheim, daß zunächst einmal die Bücher bei dem Bücherrevisor London eingesehen werden, und ebenso alle in der Wohnung befindlichen Belege. Ich bitte mir dann mitzuteilen, welche Punkte einer Aufklärung bedürfen, um dann zu versuchen, die nötige Aufklärung von den Eheleuten Bachrach aus London zu erhalten.

Mit Deutschem Gruß
Stumme Dr.

Anlage!

Nr. 12

Über die eingeschränkte Aufstellung von Laubhütten zu Sukkot

14. September 1937

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 896 c, Bl. 64

Zentralanmeldestelle für Veranstaltungen
der jüdischen Organisationen Hamburgs.

Hamburg, den 14. Sept. 1937.

BEKANNTMACHUNG.

Betr.: Aufstellung von Sukkot.

Im Auftrage der Geheimen Staatspolizei wird zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten darum ersucht, in diesem Jahre Laubhütten nur dort aufzustellen, wo seit Jahren Laubhütten aufgestellt worden sind.

Keinesfalls sollen auf Balkons und Veranden oder in Vorgärten Laubhütten aufgestellt werden, auf bzw. in denen in den letzten zwei Jahren solche nicht aufgestellt worden sind.

Zentralanmeldestelle
für Veranstaltungen der Jüdischen Organisationen Hamburgs.

Plaut Dr.

Nr. 13

Die »Propaganda-Erkundung« über die Lage der Juden in Hamburg

22. September 1937

Staatsarchiv Hamburg, 213-3 Landgericht – Verwaltung, Abl. 2 II2, Bl. 14

Der Präsident
des

Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Hamburg 36, den 22. September 1937.
Sievekingplatz.

Eilt!
Vertraulich!

Betr. Propaganda-Erkundung.

Seitens des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda ist ein Sonderbericht über die Lage der Juden in Hamburg angefordert worden. Für die Erstellung dieses Berichtes sind etwaige Erfahrungen zu folgenden Punkten besonders wichtig:

- 1.) Wie stark ist die jüdische Beteiligung bei Staatsaufträgen?
- 2.) Wie ist das Benehmen der Juden; auf welche Weise versuchen sie sich zu tarnen?
- 3.) Wie arbeiten die anerkannten jüdischen Organisationen?
- 4.) In welchem Ausmaß betätigen sich Juden als Angehörige illegaler staatsfeindlicher Organisationen?
- 5.) In welchem Ausmaß betätigen sich die Juden als Träger einer staatsfeindlichen Propaganda (Flüsterpropaganda usw.)?
- 6.) Wie werden die Rassengesetze von den Juden befolgt?¹⁰
- 7.) Wie stark ist derzeit der Anteil des Judentums am Verbrechenstum?

Ich bitte mir, soweit dort etwas zu diesen Fragen bekannt ist, geeignetes Material zugänglich zu machen. Im Hinblick auf die besonders vertrauliche Natur der Sache bitte ich jedoch von der Einholung von Berichten etc. abzusehen, und gegebenenfalls nur zu einzelnen Fragen mit den betreffenden Sachbearbeitern kurze Rücksprache zu nehmen.

Da der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda den Bericht bereits zum 1. Oktober ds. Js. benötigt, bitte ich um die größtmögliche Beschleunigung.
Rothenberger Dr.

An den
Herrn Landgerichtspräsidenten
in Hamburg.

¹⁰ Die zu Nr. 6 gestellte Frage beantwortete das Landgericht Hamburg mit Bericht vom 28. September 1937, Kap. 47.2, Dok. 3.

Nr. 14

Die Einziehung des Vermögens der Logenheim GmbH

⟨A⟩ 6. Oktober 1937

⟨B⟩ 6. Dezember 1937

Yad Vashem Archives, Jerusalem, 021127

⟨A⟩

Der Polizeipräsident

– RA –

P.II.e. No. 504 b.

Hamburg, d. 9. Oktober 1937

Neuerwall 88 (Stadthaus)

Herrn Max Spier,

Hamburg,

Schlüterstr. 77 a II.

bei Menken.

Gemäß Erlaß des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 10. April 1937 sind der Unabhängige Orden Bne Brith, die ihm angeschlossenen Tochter- und Neben- sowie alle dem U.O.B.B. ähnlich gearteten jüdischen Organisationen auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze von Volke und Staat vom 28.2.1933 mit sofortiger Wirkung verboten und aufgelöst worden. Das Vermögen der genannten Organisationen ist als volks- und staatsfeindlich festgestellt und eingezogen. Dadurch ist der Anstellungsvertrag zwischen der Logenheim G.m.b.H., Hamburg, Oberstr. 140, und Ihnen aufgehoben.

I.A.

(gez.) Unterschrift

⟨B⟩

Der Polizeipräsident

– RA –

P.II.e. No. 504 b.

Hamburg, d. 6. Dezember 37

Neuerwall 88 (Stadthaus)

Betr. Einziehung des Vermögens der Logenheim G.m.b.H.

Auf die von Ihnen angemeldeten Forderungen gegen die Logenheim G.m.b.H. wird erwidert, dass nach § 3 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26.5.33 in Verbindung mit dem Gesetz über die Einziehung volks-

und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.33 alle Ansprüche an dem eingezogenen Vermögen erloschen sind. Zur Abgeltung aller Ansprüche gegen die Logenheim GmbH soll Ihnen jedoch aus Billigkeitsgründen ein Betrag von 300 RM gezahlt werden, sofern Sie sich dann mit allen Ansprüchen für abgefunden erklären.

Es wird gebeten, z.Hd. des Sachbearbeiters, Polizeiinspektors Meyer, Gr. Bleichen 23, Obererdgeschoss, Zimmer 2, zu erklären, dass Sie nach Erhalt von 300,- RM mit allen Ansprüchen gegen die aufgelöste Logenheim G.m.b.H. abgefunden sind. Die 300 RM werden Ihnen dann nach Eingang dieser Erklärung unverzüglich durch die Polizeihauptkasse gezahlt werden. Evtl. wird um Mitteilung gebeten, wie das Geld überwiesen werden soll.

i.A. (gez.) Unterschrift

Herrn Max S p i e r,
h i e r,
Schlüterstr. 77 a II b. Menke

Nr. 15

Die »passtechnische Behandlung von Juden« (1937)

23. Dezember 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), R 1937/679, 9 UA 5

Der Polizeipräsident.
Hamburg
Nr. VII 2 c.

Hamburg, den 23. Dezember 1937

Vertraulich!

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat in seinem vertraulichen Runderlaß vom 16. November 1937 – Pol.S.V.6.2252/37 – 453 – 12 – die Frage der Ausstellung von Pässen an Juden im Inland neu geregelt.¹¹

11 Das Dokument zeigt die allgemeine behördliche/polizeiliche Überwachung der Juden und die »Informationspolitik« der staatlichen Behörden. Der Reichsminister des Innern hatte mit dem nicht veröffentlichten Runderlass vom 16. November 1937 – Pol.S.V. V.6. 2252/37/453-12 – angeordnet, dass Juden Reisepässe mit Geltung für das Ausland nicht (mehr) ausgestellt werden dürften. Ausnahmen waren im Wesentlichen nur für eine beabsichtigte Auswanderung oder

Er hat dabei u.a. bestimmt, daß von einer allgemeinen Entziehung der in Händen von Juden befindlichen Reisepässe mit Geltung für das Ausland abzusehen ist, daß die Paßbehörde jedoch spätestens bis zum 31. März 1938 die Paßregister daraufhin durchzusehen haben, ob im Einzelfall Anlaß besteht, den Paß zu entziehen oder auf das Inland zu beschränken.

Die Durchsicht der hiesigen Paßkartei ist bereits in Angriff genommen; die Zahl der in der Stadt Hamburg ansässigen Juden, die noch im Besitz von Reisepässen sind, wird auf 12000 geschätzt.

Zur Ermittlung der Einzelfälle, in denen eine der vorerwähnten Maßnahmen notwendig sein könnte, ist die dortige Mitwirkung dringend erwünscht.

An die Devisenstelle

z. Hd. des Herrn Regierungsrat Klesper,
hier.

für Reisen im deutschen volkswirtschaftlichen Interesse (hier bei Befürwortung durch die IHK und durch die Gestapo) vorgesehen. Vgl. Sauer (Bearb.), Dokumente Baden-Württemberg, Bd. 2, S. 110-114; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 206, Rn. 377; Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden, S. 40, Nr. 135. Die Passbehörde hatte vor Ausstellung des Passes den zuständigen Kreisleiter der NSDAP darüber zu hören, ob gegen die beabsichtigte Auslandsreise besondere politische Bedenken bestünden. Von einer allgemeinen Einziehung vorhandener Reisepässe war abzusehen. Begleitend bestand für die Gestapo ein Runderlass des RFSSuChdDtPol vom selben Tage; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 205, Rn. 376. Die IHK teilte der Devisenstelle mit Schreiben vom 28. März 1938 – III 348 Ba/Sch – mit, dass sie künftig auch die Devisenstelle davon unterrichten werde, welche Passanträge jüdischer Geschäftsreisender sie abgelehnt habe; StAHH, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), R 1937/679, 9 UA 5. Vgl. zu dem selben Dokument auch Kap. 50.3 Dok. 5 mit Anm. 25.

Nr. 16

Der Lagebericht des SD über die Hamburger Juden 1937

14. Januar 1938

Archiv der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Nr. 93212; abgedruckt bei Otto Dov Kulka/Eberhard Jäckel (Hrsg.), *Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten 1933-1945*, Düsseldorf 2004, CD-ROM, lfd. Nr. 2329; gekürzt der gedruckten Auswahlgabe beigelegt, S. 250 ff.

SD-Oberabschnitt Nord-West II 112¹²

Bericht für 1937 (»Jahreslagebericht für 1937 des Referates II 112«)

Hamburg, 14.01.1938

[Die Lage in regionaler Hinsicht]

Der Zuzug nach den größeren und kapitalkräftigeren jüdischen Gemeinden hält nach wie vor an, wenn auch gegenüber 1936 ein gewisser Rückgang zu verzeichnen ist. In der Hauptsache handelt es sich um jüdische Personen mit geringem Einkommen, also des jüdischen Proletariats, aber auch Geschäftsleute suchen in der Großstadt ein Unterkommen, da ihnen auf dem Lande fast jede Erwerbsmöglichkeit genommen worden ist. Die nachstehende Aufstellung soll einen Überblick einzelner Gemeinden geben, aus der zu ersehen ist, daß eine Abwanderung nach den Großstädten noch anhält. Weiter ist aus derselben zu ersehen, daß langsam die Gemeinden kleiner [werden] und zum Teil durch Überalterung bzw. Ab- und Auswanderung verschwinden.

12 Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SD) wurde 1931 von Heinrich Himmler als Nachrichtendienst der NSDAP gegründet und der Leitung Reinhard Heydrichs unterstellt. Eine seiner Hauptaufgaben war die Überwachung »weltanschaulicher Gegner«. Im NS-Staat versuchte der SD zielstrebig eine Vormachtstellung in der Judenpolitik zu erlangen. Ihm diente dazu auch eine enge Zusammenarbeit mit der Gestapo, deren Aufgaben Angehörige des SD häufig in Personalunion wahrnahmen. Die systematische Überwachung aller Aktivitäten der jüdischen Organisationen und der Auswertung der jüdischen Presse oblag dem Judenreferat II 112 des SD. Seit 1934 wurden detaillierte periodische Lagerberichte erstellt. Im September 1939 fasste Himmler die Judenreferate des SD und der Gestapo im neu errichteten Reichssicherheitshauptamt (RSHA) als eigene Abteilung zusammen (Referat IV D 4, dann IV B 4). Sie wurde ab 1940 von Adolf Eichmann geleitet und 1941 für die zentrale Organisation der »Endlösung« eingesetzt. Vgl. Friedrich Zipfel, *Gestapo und Sicherheitsdienst*, Berlin 1960; Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.), *Die Gestapo – Mythos und Realität*, Darmstadt 1995; George C. Browder, *Die Anfänge des SD. Dokumente aus der Organisationsgeschichte des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS*, in: VfZ 27/1979, S. 299-324.

Ort	Gesamtzahl 31.12.1937	Zugang	Verst.	Abmeld. Dtschld.	Auswander. Zahl	%
Hamburg	ca. 16000	1106	253	791	896	5,6
Hannover	ca. 3800			4,21	160	4,21
Bremen	1094	100	22	91	83	7,01
Leer	212			9	14	5,96
Norden	177	2	4	14	19	10,73
Weener	93		3	3	8	8,6

[...]

[Programmatische Veränderungen]

[...]

In Hamburg konnte durch Überwachung beobachtet werden, daß in den Bestrebungen des Jüdischen Centralvereins ein großer Umschwung stattgefunden hat. Während er früher einseitige assimilatorische Ziele verfolgte, konnte festgestellt werden, daß er sich jetzt offen zum Judentum bekennt und noch, wenn auch im geringen Umfange, zionistischen Bestrebungen zuneigt.

Im Verfolg der Verfügungen, daß der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten sich nur noch um die Betreuung der jüdischen Kriegsofopfer zu kümmern hat, ist diese Organisation fast gar nicht mehr in Erscheinung getreten. Neben seiner Betreuung der Kriegsofopfer fördert der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten die Auswanderungsbestrebungen seiner Mitglieder nach europäischen und überseeischen Ländern sehr stark.

Dagegen ist die Betätigung der Juden in den Sportabteilungen des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten »Der Schild« nicht nur auf sportlichem Gebiet besonders rege geworden, weil die Mitgliedern des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten in ihrer Organisation kaum noch ein Betätigungsfeld haben, ihre jüdisch-politischen Ziele zu verfolgen. Dies hat jedoch nur seine Gültigkeit, wo die Sportabteilungen eine genügende Anzahl von Mitgliedern haben und die notwendige finanzielle Unterstützung gewährt erhalten. [...]

Der »Verein 1937« (früher Paulusbund) hat sich Anfang des Jahres auf Anweisung neu organisiert. In den wenigen Versammlungen in Hamburg und Hannover wurde nur über Aufgaben und Ziele des Vereins gesprochen. In Hamburg bestehen zu dem katholischen »St. Raphaels-Verein« Beziehungen.¹³

13 Der »St. Raphaels-Verein zum Schutz katholischer deutscher Auswanderer« wurde 1871 gegründet. Der Verein nahm sich der Fürsorge katholischer »Nichtarier« an. Bereits 1933 war das »Sonderhilfswerk für die Betreuung katholischer Nichtarier« eingerichtet worden, 1935 der »Hilfssausschuß für katholische Nichtarier«. Diese Institutionen löste die Gestapo 1941 auf.

Die in Hamburg und Bremen bestehenden Ortsgruppen für das religiös-liberale Judentum sind nur in ganz geringen Umfange in Erscheinung getreten. In Hamburg versucht die Ortsgruppe bereits seit langen Jahren, ihre religiös-liberalen Belange an der Talmud-Thora-Realschule durchzusetzen, da es in der Orthodoxie an jeder Bereitwilligkeit fehlt, diesen Belangen Rechnung zu tragen. Auf Grund dieses Schulstreites haben jüdische Eltern ihre Kinder in auswärtigen Schulen untergebracht.
[...]

Vom 19. – 22. November 1937 fand in Wilhelminenhöhe eine nord-westdeutsche Landestagung statt, an der ca. 120 Personen teilnahmen. Es wurde berichtet, daß dem Landesverband für die Jugend-Aljiah nur 180 Zertifikate zur Verfügung gestellt worden seien, was den Landesverband veranlaßt hätte, weitere Zertifikate anzufordern. Der Landesverband teilte weiter mit, daß er große finanzielle Schwierigkeiten zu überwinden gehabt hätte, die bis jetzt noch nicht restlos beseitigt seien.

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland hat in Hamburg, Hannover und Bremen je eine Ortsgruppe, die mit einigen Versammlungen an die jüdische Öffentlichkeit traten. Die Versammlungen waren immer sehr gut besucht, da die Juden hofften etwas Neues über Auswanderungsfragen usw. zu hören. Auch hatten die einzelnen Ortsgruppen gute Redner verpflichtet, so daß für einen Publikumserfolg garantiert werden konnte.

Die Jüdische Winterhilfe setzte ihr Hilfswerk nach den Richtlinien des Deutschen Winterhilfswerkes fort. Nachdem die ersten Organisationsschwierigkeiten überwunden sind, ist jetzt ein gutes Funktionieren der Organisation gewährleistet. Um Reibereien zwischen Sammlern der jüdischen Winterhilfe und denjenigen der Partei bzw. NSV zu vermeiden, wie es in Hamburg vorgekommen ist, wäre es am Platze, wenn die jüdische Winterhilfe nicht mehr an den gleichen Eintopfsonntagen mit den Sammlern der Partei sammelt.
[...]

[Organisatorische Veränderungen]

Die Auflösung des »Unabhängigen Ordens Bnei Brith« wurde am 10.4.1937 in enger Zusammenarbeit mit den Staatspolizeistellen nach der Verfügung der Gestapa vom 10.4.1937 reibungslos durchgeführt. Das beschlagnahmte Material wurde sichergestellt.

Es wurde bekannt, daß die betroffenen UOBB-Kreise die Aktion, die für alle überraschend kam, als eine Antwort auf die jüdische Auslandshetze angesehen haben.

Nach dem Gesetz über Groß-Hamburg werden am 1.4.1938 sämtliche auf dem neuen Groß-Hamburger [Gebiet gelegenen] Stadtgemeinden vereinigt. Zwischen den jüdischen Gemeinden in Hamburg, Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg ist ein Vertrag geschlossen worden, der am 1.1.1938 in Kraft tritt. Danach werden die jüdischen Gemeinden in Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg der Hamburger Gemeinde angeschlossen, in deren Verwaltung die Grundstücke, Stif-

tungen, Friedhöfe usw. übergehen. Die bisherige jüdische Gemeinde Altona wird mit ihren Synagogen einen eigenen den anderen Hamburger Kulturverbänden gleichgestellten Kultusverband bilden, während sich die Gemeinden Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg dem Hamburger Synagogenverband anschließen.

[Beziehungen zu anderen Gegnern]

In Hamburg steht der »Verein 1938« (früher Paulusbund) mit dem katholischen St. Raphaelsverein in reger Verbindung, um über letzteren Auswanderungsmöglichkeiten nicht-arischer Christen nach Ecuador zu erhalten.

[Verhältnis zu den einzelnen Lebensgebieten]
[Kulturelles Leben]

Um das kulturelle Leben in Hamburg bei den Juden zu beeinflussen werden laufend Theaterstücke im Rahmen von Kulturveranstaltungen gebracht.

Aus dem öffentlichen kulturellen Leben haben sich die Juden in Hamburg sowie in den anderen größeren Synagogengemeinden völlig zurückgezogen. Nur die Lichtspieltheater werden noch von den Juden besucht, da ihnen durch ihre eigenen Organisationen in dieser Richtung hin zu wenig geboten wird.

[Gemeinschaftsleben]

[...]

Die Synagogengemeinde Hamburg hat nunmehr den Umbau des früheren jüdischen Logenhauses beendet und am 9.1.1938 wird das neue Gemeinschaftshaus eröffnet. Auf Grund dieser Tatsache ist es jetzt der hiesigen Dienst- und Stapostelle möglich, die arischen Gaststätteninhaber aufzufordern, ihre Lokale judenrein zu halten.

Während es in Schleswig-Holstein 5, in Bremen noch 14 jüdische Ärzte gibt, in Hamburg sogar 14 % aller Ärzte Juden sind, ist der Erlaß des Reichsärztesführers von der deutschen Bevölkerung lebhaft begrüßt worden, weil er den Ersatzkrankenkasernen die Auflage erteilt, sämtliche jüdische Ärzte aus ihren Diensten zu entlassen. Wie notwendig dieser Erlaß war, soll hier an Hand von einigen Beispielen gezeigt werden. Bei einem jüdischen Facharzt für Kinderkrankheiten erschienen in einem Quartal 279 Patienten, von denen nur 3 Juden waren, bei einem jüdischen praktischen Arzt waren von 117 Patienten 8 Juden, bei einem jüdischen Facharzt für Magen- Darm- und Stoffwechselkrankheiten waren alle 43 Patienten Arier.

[...]

[Wirtschaftsleben]

In Anbetracht dessen, daß der Jude heute noch im Wirtschaftsleben eine bedeutende Rolle spielt und es versteht, trotz aller Schwierigkeiten, immer wieder seine Ware

an den Mann zu bringen, ist es notwendig, auf die Gründe näher einzugehen, warum der Jude auf diesem Gebiete immer noch Erfolge zu verzeichnen hat.

Es war bis vor kurzem nicht möglich gewesen, von der Handelskammer zu erfahren, ob eine Firma jüdisch oder arisch sei. Nunmehr ist diesem Überstand abgeholfen worden, dadurch daß sie beauftragt wurden, den Überwachungsstellen auf Befragen Auskunft über den Charakter der Firma zu erteilen.

Bei dieser Auskunftserteilung ergeben sich noch erhebliche Schwierigkeiten, denn bei vielen Firmen sind die Besitzverhältnisse nicht immer klar, vielleicht auch geschickt getarnt worden, sodaß auf den ersten Blick nicht mit Bestimmtheit gesagt werden kann, ob die Firma arisch oder jüdisch ist. Als Beispiel soll hier erwähnt werden, daß es immer noch als eine Streitfrage angesehen wird, ob ein Unternehmen arisch oder jüdisch ist, wenn der Betriebsführer und die leitenden Persönlichkeiten Arier sind, das in dem Unternehmen arbeitende Kapital aber zum größten Teil jüdisch ist.

[...]

[Gegenarbeit anderer Gruppen (Antisemitismus)]

Die Verstöße gegen die Nürnberger Gesetze haben in der Berichtszeit gegenüber dem Vorjahre erheblich zugenommen.

Die Einstellung der Gerichte zu dem Fragenkomplex »Rasseschande« entsprachen in vielen Fällen nicht dem Volksempfinden. Andererseits muß aber auch betont werden, daß Gerichte, die dem nationalsozialistischen Gedanken folgen, vielfach Rasseschänder zu hohen Zuchthausstrafen verurteilten.

Es mehren sich die Fälle, wo versucht wird, eine Eheerlaubnis, die für Mischlinge I. Grades vorgeschrieben ist, zu umgehen. An einem Beispiel soll gezeigt werden, wie es ein Mischling I. Grades verstanden hat, entgegen dem gesetzlichen Verbot, die Eheschließung mit einer Arierin herbeizuführen. Der Mischling, dem die Heiratsgenehmigung vom Innenministerium verweigert worden war, veranlaßte seine arische Braut die dänische Staatsangehörigkeit zu erwerben. In Dänemark wurde das Aufgebot erlassen und die Eheschließung vollzogen. Durch die Trauung wurde die Braut wieder Deutsche, da die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes durch Eheschließung erwirbt.

Die bisherige Aufklärungsarbeit in Judenfragen läßt bei einem großen Teil der Bevölkerung jegliche Wirkung vermissen, da im großen und ganzen der Stürmer als Aufklärungsblatt wegen seiner tendenziösen Berichterstattung abgelehnt wird, während die Kampfesart des »Schwarzen Korps« im allgemeinen mehr Zustimmung findet.

Nr. 17

Die Genehmigungspflicht für die Herausgabe jüdischer Literatur

8. April 1938

Jüdisches Gemeindeblatt für das Gebiet der Hansestadt Hamburg Nr. 4 vom 8.4.1938,
S. 9

Herausgabe jüdischer Literatur genehmigungspflichtig

Vielfach besteht in jüdischen Kreisen nicht die notwendige Klarheit über die amtlichen Bestimmungen für die Herausgabe von Büchern und Broschüren. Um allen Beteiligten Unannehmlichkeiten und Nachteile zu ersparen, weist die Presseabteilung der Reichsvertretung darauf hin, daß die Herausgabe jüdischer Literatur, einschließlich aller Sonderdrucke, Festschriften und ähnlichen Broschüren, gleichgültig, in welchem Druck- oder Vervielfältigungsverfahren sie hergestellt werden, ob sie verkauft oder unentgeltlich verteilt werden sollen, genehmigungspflichtig ist. In der Regel werden Herstellung und Vertrieb jüdischer Druckwerke nur im Rahmen des jüdischen Buchhandels gestattet.

Jüdische Buchverleger und Buchhändler dürfen ihr Gewerbe im deutschen Reichsgebiet ausüben, wenn sie ihre Tätigkeit auf jüdische Literatur und auf einen jüdischen Abnehmerkreis beschränken. Alle zum jüdischen Buchhandel gehörenden Personen und Unternehmen werden vom Sonderbeauftragten des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, Berlin W 8, Wilhelmplatz 8/9, erfaßt und bedürfen seiner Zulassungsgenehmigung. Anträge sind direkt an die bezeichnete Stelle zu richten.

Nr. 18

Intensivierung der Überwachung durch behördliche Zusammenarbeit

21. Mai 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 4, Bl. 90

Devisenstelle
R/1

Hamburg, den 21. Mai 1938

An die Sachgebiete R und E/Bu

Betr.: Zusammenarbeit der Devisenstelle und der Zollfahndungsstelle.

Sobald eine Prüfung bei einer jüdischen Firma vorgenommen werden soll, ist die Zollfahndungsstelle vorher zu unterrichten, die gegebenenfalls einen ihrer Beamten

zur Mitwirkung bei der Prüfung entsenden wird. Dieser Beamte tritt zunächst nach aussen nicht als Zollfahndungsbeamter in Erscheinung, wird aber, falls es sich als notwendig erweisen sollte, sofort eingreifen. Die Unterrichtung soll zweckmässigerweise fernmündlich an die Zollfahndungsstelle (OZI. Ziemer oder ZI. Heinschke) gegeben werden, um Verzögerungen zu vermeiden. Andererseits wird die Zollfahndungsstelle die Devisenstelle von allen geplanten Massnahmen gegen jüdische Firmen oder Juden unterrichten, um gegebenenfalls gemeinsam mit der Devisenstelle vorzugehen. Auf diese Weise soll das bei den einzelnen Dienststellen befindliche Material zweckentsprechend ausgewertet und eine noch engere Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen gewährleistet werden.

In Vertretung
gez.: Klesper

Nr. 19

Die Zusammenarbeit zwischen der Devisenstelle und der Gestapo

28. Juli 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 4, Bl. 104

[Devisenstelle]

R/2

Hmb., 28. Juli 1938

An

alle Mitarbeiter von R.

Die Gestapo, Herr Kühn,¹⁴ hat gebeten, in allen Fällen, in denen der Gestapo Abschriften von Sicherungsanordnungen übersandt werden, die Personalien der betroffenen Juden ausführlich anzugeben, da sonst das Auffinden der betr. Personen wegen der Vielzahl der vorkommenden Namen unmöglich bzw. sehr schwierig ist.

Ich bitte daher, entweder in den Sicherungsanordnungen selbst oder im Anschreiben an die Gestapo die genauen Angaben über die Person zu machen.

gez. Klesper.

14 Hermann Kühn (1899-1990) trat 1919 in den Dienst der Hamburger Ordnungspolizei, seit September 1933 gehörte er der Hamburger Gestapo an und von 1935 bis 1942 deren »Judenreferat«. Kühn war für seine brutalen Übergriffe berüchtigt. Vgl. Jürgen Sielemann, Hermann Kühn, in: Linde Apel (Hrsg.), In den Tod geschickt. Die Deportation von Juden, Roma und Sinti aus Hamburg 1940 bis 1945, o.O. [Berlin] 2009, pdf-Datei auf beiliegender DVD.

Nr. 20

Die dreifache »Judenkartei« (1938)

8. August 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 8

Devisenstelle

Hamburg, den 8. August 1938

E 1

Amtsverfügung.

Vertraulich!

Betr.: Im Anschluss an den Allg. vertr. Erlass 73/78 D.St. vom 7.6.1938¹⁵

Feststellung, ob bestimmte Personen Juden sind,

Für die Feststellung, ob ein Antragsteller J u d e ist, stehen der Devisenstelle folgende Möglichkeiten zur Verfügung, sofern der Antragsteller seinen Wohnsitz in Hamburg hat oder hatte:

1.) Die im Sachgebiet »R« geführte Kartei.

Sie wird laufend ergänzt und umfasst vor allem diejenigen Juden, die bereits bei der Devisenstelle als solche bekannt geworden sind.

Anfragen sind zu richten an R. 18 (VA. Flügge) Telefon: 10.

2.) Eine bei der Geheimen Staatspolizei geführte Kartei.

3.) Eine beim Statistischen Amt der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg geführte Kartei.

Die zu 2) und 3) genannten Stellen sollen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn das Sachgebiet R aus den Unterlagen der Devisenstelle keinen Aufschluss beschaffen kann. Die Sachgebiete sollen deswegen sich in allen Fällen lediglich an das Sachgebiet R. wenden. Dieses wird sich aus sich im Bedarfsfalle an die Staatspolizei oder das Statistische Amt wenden. Unmittelbare Anfragen der Sachgebiete dorthin sollen grundsätzlich unterbleiben, weil der Verkehr mit diesen beiden Stellen wegen der Vertraulichkeit der Anfragen nicht von einem zu grossen Kreis von Personen geführt werden kann. Für besonders dringliche Ausnahmefälle sei gleichwohl angegeben, wie die beiden Stellen zu erreichen sind.

[...]

15 Mit Erlass vom 9. Juni 1938 – AvE 73/38 DSt – bestimmte das Reichswirtschaftsministerium, dass Anträge von Juden »auf Verbringung inländischer Vermögenswerte nach dem Ausland oder der Freigabe ausländischer Vermögenswerte« abzulehnen seien; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 288, Rn. 482. Ausnahmen bestanden lediglich für jüdische Auswanderer, die über ein Vermögen bis zu 20 000 RM verfügten, für den Haavaratransfer, das Altreuverfahren und für die Mitnahme von Umzugsgut, jeweils nach den hierzu bestehenden Richtlinien.

Nr. 21

Die Auflösung der Hamburger Gruppe der Staatszionistischen Organisation

14. Oktober 1938

Hamburger Tageblatt Nr. 281 vom 14.10.1938

Staatszionisten sind aufgelöst

Vermögen wurde eingezogen

Das Vermögen der Staatszionistischen Organisation, Ortsverband Hamburg, und deren Untergliederungen wird zugunsten der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg eingezogen. Diese Vermögenseinziehung in Hamburg, die durch den heutigen Amtlichen Anzeiger bekanntgemacht wird, erfolgt im Zuge gleicher Maßnahmen im ganzen Reichsgebiet.

Die Einziehung des Vermögens der nunmehr aufgelösten Staatszionisten geschieht auf Grund des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens in Verbindung mit dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens. Die Staatszionistische Organisation, an deren Spitze der berüchtigte, vor kurzem aus Palästina nach Paris geflüchtete Terrorist *Jakotinski*¹⁶ [sic] steht, stellt eine vor einem knappen Jahr neugegründete zionistische Kampforganisation dar, deren Aufgabe es war, die Judenjungen für Kampf und Terror zu sammeln und im Waffengebrauch zu schulen.

Die deutsche, jetzt aufgelöste Gruppe hat dabei aber nicht nur an Palästina gedacht, sondern sich hochverräterisch gegen Reich und Volk betätigt. In Hamburg haben die vielversprechenden Jünglinge im Gefolge des Herrn *Jakotinski* [sic], von der noch bestehenden Zionistischen Vereinigung übrigens lebhaft bekämpft, es nur auf etwa 30 Mitglieder gebracht.

¹⁶ Wladimir Zeev Jabotinsky (1880-1940), zionistischer Politiker, war Mitglied der zionistischen Exekutive, zu der er in Opposition geriet. 1923 gründete er die Revisionistische Partei im Rahmen der Zionistischen Weltorganisation (ZWO). 1933 schuf Jabotinsky mit der Neuen Zionistischen Organisation eine weitere, sich in Opposition befindliche Gruppierung, die insbesondere für den jüdischen Selbstschutz, auch durch die eigene Jugendorganisation Betar, eintrat. In Deutschland nannte sich die Gruppierung Staatszionistische Organisation (Vereinigte Revisionisten Deutschland). Die Gestapo löste sie am 31. August 1938 auf. Vgl. Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 531.

50.2 Die Überwachung der Gemeindetätigkeiten

Nr. 1

»Politisch einwandfreie« jüdische Jugendgruppen

14. Juli 1933

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW TT 63,
Bl. 1090

[Talmud Tora Schule]

14.7.33.

An die Landesunterrichtsbehörde,
H a m b u r g .

Die Talmud Tora Schule hat seit dem 1. Mai ds.Js. allen Schülern die Zugehörigkeit zu allen Jugendverbänden und Jugendvereinigungen sowie die Teilnahme an deren Veranstaltungen untersagt. Sie hat ferner alle in Frage kommenden Jugendverbände aufgefordert, durch Einreichung ihrer Statuten sowie durch Beantwortung eines von der Schule aufgestellten Fragebogens darzulegen, dass sie in politischer Hinsicht zweifelsfrei weder organisatorisch einer marxistischen Organisation nahe stehen, noch weltanschaulich mit der Auffassung jener Organisationen irgendwie sympathisieren. Nach äusserst sorgfältiger Prüfung hat der Lehrkörper der Talmud Tora Schule beschlossen, der Landesunterrichtsbehörde die nachstehend verzeichneten Jugendbünde bzw. Sportvereine als im obigen Sinne politisch einwandfrei zu erklären:

1. Jüd. Turn- und Sportverein »Bar Kochba« e.V.,
2. Hamb. Jüd. Sport- und Turnverein »Hakoah« e.V.,
3. Deutsch-Jüdische Jugend.
4. Esra – Hamburg.
5. Zeire Misrachi und Brith Honoar.

In der Anlage fügen wir bei: die Statuten der genannten Vereinigungen sowie die Fragebögen. Wir bitten die Landesunterrichtsbehörde höflichst, uns mitzuteilen, ob es zweckmässig ist, nun nachdem von seiten der Schule die politische Unverdächtigkeit obiger Vereinigungen festgestellt ist, die Zugehörigkeit unserer Schüler zu den genannten Verbänden wieder zu gestatten.

[...]

Nr. 2

Die Durchsetzung der Anmeldepflicht von jüdischen Versammlungen durch die Gestapo

31. Juli 1934

Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg Nr. 7 vom 16.8.1934, S. 1

Von der Polizeibehörde Hamburg, Staatspolizei, ist uns unter dem 31. Juli die nachstehende Zuschrift zugegangen:

Von Angehörigen jüdischer Organisationen ist in letzter Zeit wiederholt die Pflicht zur Anmeldung jüdischer Versammlungen dadurch umgangen worden, daß von ihnen Zusammenkünfte in Ausflugsorten, Landhäusern und anderen Privaträumen vorbereitet und abgehalten wurden, ohne daß der für den Versammlungsort zuständigen Polizeibehörde hiervon rechtzeitig Mitteilung gemacht wurde.

Dieses Verhalten steht im Gegensatz zu den gesetzlichen Bestimmungen und wird in Zukunft unter keinen Umständen geduldet werden.

Ich mache den Vorstand dafür verantwortlich, daß alle Zusammenkünfte der Mitglieder der Organisation rechtzeitig und in schriftlicher Form der für den Versammlungsort zuständigen Polizeibehörde angemeldet werden.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung behalte ich mir geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Wiederholung vor und ersuche, die angeschlossenen Unter- und Nebenorganisationen von dieser Anweisung in Kenntnis zu setzen.

gez.: Streckenbach.¹⁷

Der Vorstand bringt diese Zuschrift hiermit zur Kenntnis aller Mitglieder der Gemeinde sowie zur Kenntnis aller in Betracht kommenden Organisationen und Vereine mit dem dringenden Ersuchen um allgemeine Beachtung.

Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde

¹⁷ Bruno Streckenbach (1902-1975) machte 1920 eine kaufmännische Lehre. 1930 trat er in die NSDAP und 1931 in die SS ein, 1933 wurde er zum Regierungsrat und 1936 zum Chef der Gestapo-Leitstelle Hamburg ernannt. Seit 1934 hatte er den Rang eines SS-Standartenführers inne. 1940 wurde Streckenbach Amtschef I im RSHA, 1942 dessen stellvertretender Chef. 1944 erreichte er den Rang eines Generals der Waffen-SS. Vgl. Michael Wildt, Der Hamburger Gestapochef Bruno Streckenbach. Eine nationalsozialistische Karriere, in: Frank Bajohr/Joachim Szodrzynski (Hrsg.), Hamburg in der NS-Zeit. Ergebnisse neuerer Forschungen, Hamburg 1995, S. 93-123.

Nr. 3

Die Anmeldepflicht

〈A〉 4. Februar 1937

〈B〉 5. Februar 1937

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F XVI d 1/2, Bl. 6, 7

〈A〉

HABONIM NOAR CHALUZI¹⁸

4. Februar 1937

Hamburg

Schäferkampsallee 25

An die

Kultur- und Schulbehörde

H a m b u r g

Dammtorstrasse 25

Unser Jugendbund veranstaltet am 13. Februar einen Elternabend, an dem auch ca. 20 Kinder im Alter von 10 – 12 Jahren teilnehmen. Die Kinder sind Schüler der Talmud-Thora-Schule des Herrn Dr. Spier (Grindelhof) und der jüd. Mädchenschule (Karolinenstr.) des Herrn Jonas.

Da die Veranstaltung erst um ½ 11 Uhr beendet ist, bitten wir um die Genehmigung, dass die Kinder an dieser Veranstaltung teilnehmen dürfen.

Die Kinder erscheinen mit ihren Eltern.

Hochachtungsvoll
Schimon Reich
HABONIM NOAR CHALUZI
HAMBURG

¹⁸ Die jüdische Jugendgruppe Habonim Noar Chaluzi (hebr. Bauleute) war ein im Februar 1933 auf Reichsebene entstandener Zusammenschluss aus dem jüdischen Jugendbund Kadima (hebr. Vorwärts) und aus der bereits 1925 entstandenen Vereinigung des Jugendbundes Brith Haolim (hebr. Bund der Aufsteigenden) sowie dem Jung-Jüdischen-Wanderbund. Im November 1933 schloss sich der Jugendbund Noar Haoved (hebr. arbeitende Jugend) dem Jugendbund Habonim Noar Chaluzi an. Dieser war eine Untergliederung des Hechaluz. Im Februar 1937 war die Hamburger Jugendgruppe Habonim Noar Chaluzi betont sozialistisch-zionistisch ausgerichtet. Vgl. Hermann Meier-Cronemeyer, Jüdische Jugendbewegung, in: Germania Judaica 8/1969, S. 1-118.

〈B〉

5. Februar 1937

An Habonim Noar Chaluzi H a m b u r g Schäferkampsallee 25

Zum Schreiben vom 4. d.Mts.

Die Kultur- und Schulbehörde hat keine Bedenken gegen die Teilnahme von etwa 20 Schülern und Schülerinnen der Talmud Tora-Schule und der Mädchenschule der Deutsch-Israelitischen Gemeinde an dem am 13. d.Mts. von Ihrem Jugendbund veranstalteten Elternabend.

Im Auftrag
(gez.) Oberdörffer

Nr. 4

Die staatspolizeiliche Einrichtung einer zentralen Anmeldestelle für Veranstaltungen

31. März 1937

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 896 c, Bl. 59

Zentralanmeldestelle

für Veranstaltungen der Jüdischen Organisationen Hamburgs
Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 38

An die Jüdische Gemeinde Wandsbek
W a n d s b e k
Langereihe 13 – 14

Unser Zeichen Dr. P/4. Tag 31. März 1937.

Betrifft Anmeldungen von Veranstaltungen der jüdischen Organisationen.

Beginnend mit dem 1. April 1937 haben alle Organisationen in Ihrem Gebiet staatspolizeiliche Anmeldungen von Veranstaltungen durch die Zentralanmeldestelle zu leiten. Die Anmeldungen haben auf amtlichen Vordrucken, die hier zu beziehen sind, zu geschehen.

Es wird gebeten, bis zum 6. April 1937 die Anschriften sämtlicher innerhalb Ihrer Gemeinde bestehenden jüdischen Organisationen (z.B. Ortsgruppen des C.V., R.j.F.,

Zionistische Vereinigung, Frauenvereine, Sportvereine, Wohltätigkeitsvereine etc.) aufzugeben.

Zentralanmeldestelle
für Veranstaltungen der Jüdischen Organisationen Hamburgs.

Plaut Dr.

Nr. 5

Das zweimonatige Versammlungs- und Veranstaltungsverbot (1937)

12. April 1937

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 896 c, Bl. 61

Zentralanmeldestelle für Veranstaltungen
der jüdischen Organisationen Hamburgs
HAMBURG 13, Rothenbaumchaussee 38.

Hamburg, den 12. April 1937.

An die jüdischen Organisationen
und Vereine.

Betrifft: Verbot jüdischer Versammlungen.

Im Auftrage der Geheimen Staatspolizei Hamburg wird mitgeteilt, dass mit Wirkung vom 10.4.1937 bis einschliesslich 10.6.1937 sämtliche jüdischen Veranstaltungen und Versammlungen, auch solche sportlicher Art, verboten worden sind. Ausgenommen sind Veranstaltungen rein religiöser und kultureller Art.¹⁹

Zentralanmeldestelle für Veranstaltungen
der jüdischen Organisationen Hamburgs

Plaut Dr.

19 Die Anordnung beruht auf dem Runderlass des Geheimen Staatspolizeiamtes (Gestapa) vom 5. April 1937. Sie wird dort mit der »außerordentlich regen Tätigkeit der jüdischen und insbesondere der assimilatörisch eingestellten Organisationen und einer systematischen Hetzpropaganda« begründet; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 116, Rn. 282.

Nr. 6

Die Anordnung der Gestapo zur Feststellung der Personalien der jüdischen Funktionsträger

3. Dezember 1937

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 896 c, Bl. 60

Zentralanmeldestelle für Veranstaltungen
der jüdischen Organisationen

Hamburgs

Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 38.

Hamburg, 3. Dezember 1937.

An die jüdischen Organisationen in Hamburg.

Die Geheime Staatspolizei in Hamburg hat mit Schreiben vom 3. Dezember 1937 ersucht, die Personalien der Vorstände und Funktionäre nach nachstehendem Muster einzureichen:

Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburtstag und -ort	Wohnung	Amt in der Organisation	Staatsange- hörigkeit

Als Papier ist das Format DIN A 4 zu benutzen. Die Listen sind in vierfacher Ausfertigung bis zum 10. Dezember 1937 hierherzureichen.

Zentralanmeldestelle für
Veranstaltungen der jüdischen Organisationen Hamburgs

Plaut Dr.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, dass vom 15. Dezember 1937 bis 15. Januar 1938 Versammlungsruhe ist.

Zentralanmeldestelle für
Veranstaltungen der jüdischen Organisationen Hamburgs

Nr. 7

Die staatspolizeiliche Anmeldepflicht

17. Juni 1938

Jüdisches Gemeindeblatt für das Gebiet der Hansestadt Hamburg Nr. 6 vom 17.6.1938, S. 2

In gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß künstlerische Veranstaltungen sowie religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen mit künstlerischer Umrahmung (z.B. Stiftungsfeste von Sportvereinen, Synagogenfeiern mit musikalischer Umrahmung u.a.) außer bei uns beim Reichsverband der jüdischen Kulturbünde in Deutschland, Berlin SW 19, Stallschreiberstraße 44, anzumelden sind. Die Anmeldung muß spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei dem Reichsverband eingetroffen sein und enthalten: 1. Veranstaltungsdatum – 2. Veranstaltungsort (Saal) – 3. genaues Programm – 4. Namen, Staatsangehörigkeit, ständigen Wohnsitz und R.V.-Nummer der auftretenden Künstler – 5. genaue Texte der gesprochenen oder gesungenen Darbietungen, soweit es sich nicht um ganz allgemein bekannte Lied- oder Gedichttexte handelt. Bei Vorträgen genügt ein mindestens vier Seiten langes Exposé. Sämtliche Angaben sind in Maschinenschrift in doppelter Ausfertigung zu machen.

Die Anmeldung für die **S t a a t s p o l i z e i** ist wie bisher bei uns einzureichen. Der Anmeldung muß die Genehmigung des Herrn Reichskulturwalters beigelegt werden.

Zentralanmeldestelle
für Veranstaltungen der Jüdischen Organisationen Hamburgs.

50.3 Die Begrenzung der Freizügigkeit und das Passwesen

Nr. 1

Die Überwachung von Auslandsreisen

1. Juli 1933

Staatsarchiv Hamburg, 113-2 Innere Verwaltung, A III I b

Hamburg, den 1. Juli 1933.

Notiz.

Dres. Heckscher²⁰ und Pardo²¹ suchten mich am 30. Juni auf und baten um Aushäandigung des von ihnen beantragten Passes mit Ausreisevermerk nach der Tschechoslowakei bzw. dem sonstigen Ausland. Dr. Heckscher mit der Begründung, er müsse mit seinem Sohn auf ärztliches Anraten nach Marienbad fahren. Dr. Pardo gab an, er habe geschäftliche Reisen für eine englische Firma zu erledigen, die ihn in verschiedene Länder führten. Beide behaupteten, mit der Politik der SPD. nicht das geringste zu tun zu haben und keinerlei Beziehungen zu der Leitung der SPD in Prag zu haben. – Dr. Pardo wies weiter darauf hin, daß er nach Erledigung aller gesetzlichen Vorschriften im Herbst ds.Js. nach Palästina auswandern wolle. –

Ich habe Prüfung und Erteilung eines Bescheides zugesagt und darauf aufmerksam gemacht, daß Marienbad sehr dicht bei Prag liege und die geschäftlichen Reisen des Herrn Dr. Pardo auch merkwürdig nahe bei Prag vorbeiführten. –

Staatspolizei
zur Stellungnahme. –

(gez.) Unterschrift
Polizeimajor.

20 Zur Biografie von Dr. Manfred Heckscher (1886-Januar 1943 [Auschwitz]) siehe Kap. 47.2, Anm. 18.

21 Der Rechtsanwalt Dr. Herbert Joseph Benjamin Pardo (1887-1974), Mitglied der Hamburger Bürgerschaft für die SPD von 1919 bis 1931, emigrierte im August 1933 nach Palästina. Vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 161 f.

Nr. 2

Die kürzere Geltungsdauer von Reisepässen für Juden

25. Februar 1936

Staatsarchiv Hamburg, 113-2 Innere Verwaltung, A II 4

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern
I E 828/9100 a

Berlin NW 40, den 25. Februar 1936
Königsplatz 6

handschriftlicher Vermerk:
Polizei hat Abschrift erhalten.
29.2.36
(gez.) Unterschrift

An

- a) die Landesregierungen,
- b) den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes in Saarbrücken,
- c) die Herren Regierungspräsidenten,
- d) den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr.: Reisepässe für Juden.

Wie mir mitgeteilt worden ist, haben in letzter Zeit Paßbehörden vielfach in Deutschland ansässigen Juden deutscher Staatsangehörigkeit schlechthin die Ausstellung von Reisepässen verweigert, desgleichen bereits ausgestellte Reisepässe entzogen. Eine solche allgemeine Versagung oder Entziehung eines Reisepasses lediglich aus dem Grunde der Zugehörigkeit einer Person zur jüdischen Rasse ist nach den Vorschriften der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 – RGBl. I S. 257 – nicht zulässig und aus außenwirtschaftlichen Gründen auch unerwünscht.

Der § 11 Absatz 1 der Paßbekanntmachung, auf den die Versagung oder in Verbindung mit § 19 a.a.O. die Entziehung des Passes in den vorliegenden Fällen gestützt wird, setzt voraus, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paß in den Händen des Paßinhabers die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange des Deutschen Reichs oder eines deutschen Landes gefährdet. Ein bloßer Verdacht genügt also nicht.

Die Entscheidung hierüber wird nicht allgemein getroffen werden können, sondern Sache des Einzelfalles bleiben, wobei allerdings gefordert werden muß, daß bei der Anwendung der genannten Bestimmungen der Paßbekanntmachung bei Juden ein strengerer Maßstab als bei deutschen Volksgenossen anzulegen ist.

Entsprechendes gilt für die Beschränkung des Reisepasses auf das Inland gemäß § 9 a.a.O.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 10 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 hingewiesen. Nach ihm haben es die Paßbehörden weitgehend in der Hand, im Einzelfalle, wenn es besondere Umstände geboten erscheinen lassen, Reisepässe mit einer kürzeren Geltungsdauer als 5 Jahre auszustellen. Gerade in den Fällen der gedachten Art werden solche Umstände recht häufig gegeben sein können. Es ist daher Pflicht der Paßbehörden, von dieser Möglichkeit hinreichend Gebrauch zu machen.

Wird der Reisepaß mit kurzer Geltungsdauer ausgestellt, so soll im allgemeinen seine Geltungsdauer 6 Monate nicht unterschreiten.

Ich ersuche ergebenst, die Paßbehörden mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Im Auftrag
Hering

Nr. 3

»Wegen Verdachts der intellektuellen Urkundenfälschung«

⟨A⟩ 9. Juni 1937

⟨B⟩ 23. Juli 1937

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 5966/37, Bl. I, 8

⟨A⟩

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Hamburg
Tgb.Nr. II B 2 – 1897/37.

Hamburg, 9.6.37.

Frau L. wegen Verdachts der intellektuellen Urkundenfälschung.

Die Jüdin Gertrude L.

L.

geb. V., geb. 5.II.1888 in Königsberg/Pr., wohnhaft Hamburg, Leinpfad 35 ptr., hat sich am 22. März 1937 im Hauptmeldeamt eine Passkarte²² ausstellen lassen. Auf

22 Juden erhielten einen Reisepass mit nur eingeschränkter Gültigkeitsdauer. Seit Ende 1935 war es üblich, die Dauer auf sechs Monate zu bestimmen; Sauer (Bearb.), Dokumente Baden-Württemberg, Bd. 2, S. 108, mit Verweis auf Runderlass des württembergischen Innenministers vom 31.10.1935; ferner Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 149, Rn. 96. Die im Text angeführte Anordnung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei konnte für den hier maßgebenden Zeitpunkt quellenmäßig nicht nachgewiesen werden. Eine ent-

Grund der ausgestellten Passkarte liess sie sich dann im Passbüro einen Reisepass mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ausstellen. Nach einer Anordnung des Reichsführers SS und Chef[s] der Deutschen Polizei erhalten Juden grundsätzlich nur einen Reisepass mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten. Auch erhalten Juden nicht die Einreiseerlaubnis nach Oesterreich. Die Jüdin L. hat den Beamten, der die fragliche Passkarte ausstellte, bewusst getäuscht, indem sie sich als arisch bezeichnet hat, obwohl ihr bekannt ist, dass sie blutmässige Volljüdin ist. Da die Massnahmen hinsichtlich der Passausstellung und der Einreiseerlaubnis nach Oesterreich für Juden der Jüdin L. bekannt sein dürften, besteht der dringende Verdacht, dass die Jüdin L. die Täuschung des Beamten vorsätzlich bewirkt hat.

Neubecker
Krim. Oberasst.

⟨B⟩

Amtsgericht
Abteilung 90

Hamburg 36, den 23. Juli 1937
Strafjustizgebäude, Sievekingplatz.

90 LS 91/37

Frau
Gertrud L.
geb. V.
H i e r
Leinpfad 35. ptr.

Strafbefehl

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine Geldstrafe von 300.– RM (in Worten: dreihundert RM) – und falls sie nicht bezutreiben ist, eine Gefängnisstrafe von 15 (fünfzehn) Tage – festgesetzt, weil Sie zu Hamburg am 22. März 1937

sprechende (vertrauliche) Anordnung datiert erst vom 16. November 1937; ebd., S. 205, Rn. 376. Die Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1342) und die darauf bezogene Durchführungsverordnung vom selben Tage (Walk [Hrsg.], Das Sonderrecht für die Juden, S. 244, Rn. 557) ordnete das Passwesen für Juden dann neu. Der hier dokumentierte Strafbefehl stützt sich daher noch auf die Passverordnung vom 6. April 1923 (RGBl. S. 249). Die von der Gestapo, die das Ermittlungsverfahren führte, angenommene »intellektuelle Urkundenfälschung« war strafrechtlich als eine mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB) zu verstehen. Die Staatsanwaltschaft, die den Erlass des Strafbefehls beantragte, folgte dieser rechtlichen Beurteilung der Gestapo nicht.

wissentlich zu Erlangung von Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmt sind, oder von sonstigen Eintragungen in diese Urkunden unwahre Angaben gemacht zu haben,

indem Sie sich auf dem Hauptmeldeamt in Hamburg zwecks Ausstellung eines Reisespasses als arisch bezeichneten, während Sie in Wirklichkeit jüdischer Abstammung sind, und dadurch einen Pass mit 5jähriger Gültigkeit und für Reisen nach und durch Oesterreich erhielten, den Sie sonst nicht erhalten haben würden.

Vergehen – strafbar nach § 1 Ziffer 9 der Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften vom 6.4.23 (RGBl. I. S. 249)

Beweismittel: I. Eigene Angaben

II. Passkarte.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

[...]

Nr. 4

»Auslandsreisen von Juden gefährden Belange des Reichs«

23. Dezember 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 5

Der Polizeipräsident.

Hamburg.

Nr. VII 2 c.

Hamburg, den 23. Dezember 1937

Vertraulich!

An die Devisenstelle

z. Hd. des Herrn Regierungsrat Klesper,

hier.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat in seinem vertraulichen Runderlaß vom 16. November 1937²³ - Pol. S.V.6.2252/37 - 453 - 12 - die Frage der Ausstellung von Pässen an Juden im Inland neu geregelt.

23 Der Runderlass (abgedruckt u.a. bei Sauer [Bearb.], Dokumente Baden-Württemberg, Bd. 2, S. 110-114) stammt vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei. Er ist von Reinhard Heydrich gezeichnet. Dieser war zu diesem Zeitpunkt im Range eines SS-Gruppenführers Chef der Sicherheitspolizei (SiPo) und des SD. Der Runderlass nahm der Sache nach den Ent-

Er hat dabei u.a. bestimmt, daß von einer allgemeinen Entziehung der in Händen von Juden befindlichen Reisepässe mit Geltung für das Ausland abzusehen ist, daß die Paßbehörden jedoch spätestens bis zum 31. März 1938 die Paßregister daraufhin durchzusehen haben, ob im Einzelfall Anlaß besteht, den Paß zu entziehen oder auf das Inland zu beschränken.

Die Durchsicht der hiesigen Paßkartei ist bereits in Angriff genommen; die Zahl der in der Stadt Hamburg ansässigen Juden, die noch im Besitz von Reisepässen sind, wird auf 12000 geschätzt.²⁴

Zur Ermittlung der Einzelfälle, in denen eine der vorerwähnten Maßnahmen notwendig sein könnte, ist die dortige Mitwirkung dringend erwünscht.

Ich darf deshalb bitten, mir baldmöglichst die Namen der Juden, bei denen eine Paßentziehung oder Paßbeschränkung erforderlich erscheint, mitzuteilen.

Ein gleiches Ersuchen habe ich an den Oberfinanzpräsidenten gerichtet.

I. A.
Kempe

Nr. 5

»Unzuverlässigkeit« als Passversagungsgrund

29. Dezember 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 5

Devisenstelle.

F/Str. 2

Hamburg, den 29. Dezember 37

Vertraulich!

An

- a) alle Sachgebietsleiter persönlich,
- b) alle Bearbeiter von F/Str.

Ich bitte, sofort an F/Str. 2 die Namen und Anschriften aller dort bekannten Juden mitzuteilen, die nicht als unbedingt zuverlässig angesehen werden können (mit kurzer Begründung). Zweifelsfälle sind zwecks mündlicher Besprechung als solche

zug der Reisepässe von Juden durch die Verordnung vom 5. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1342) vorweg. Vgl. auch Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 219 f.

²⁴ Die Zahl von 12 000 Juden, die Ende 1937 über Reisepässe verfügten, lässt sich nicht näher bestätigen. Sie erfasst Juden im Sinne der Definition des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1938 (RGBl. I S. 1333), mithin nicht nur »Glaubensjuden«, sondern auch »Rassejuden« und »Geltungsjuden«. Die Zahl der Reisepassinhaber dürfte in der Tendenz überhöht sein.

zu benennen. Gegebenenfalls soll darüber in einer Sachgebietsleiterbesprechung entschieden werden.²⁵

gez. Krebs.

[handschriftlicher Vermerk]

1.) Conrad Gumpert, Hbg. 13, Klosterallee 5, Inhaber der Firma gleichen Namens, Hbg. 1, Bieberhaus.

G. besitzt 95 % der Anteile der Fa. S. A. Belge des Produits Gumpert, Brüssel; auf diese Firma sind die Geschäfte übergegangen, die früher im Wege des Exports von der Fa. C. Gumpert G.m.b.H., Hamburg, Spaldingstr. 160 gemacht worden sind. G. hält sich viel in Brüssel auf und leitet die dortige Firma. G. behauptet nicht auswandern zu wollen, da die Firma in Brüssel nicht genügend abwerfe und er auf seinen Verdienst in Deutschland angewiesen sei. Wenn dies auch zur Zeit nicht zu widerlegen ist, dürfte G. nicht unbedingt zuverlässig sein.

2.) Max Salomon, in Fa. Gebr. Salomon Hbg. 11, Steinhöft 9. S. war 1935 – 1936 in ein Strafverfahren verwickelt, da die Firma in der 2. Hälfte 1934 sich erhebliche Devisenverstöße hatte zuschulden kommen lassen. Das Verfahren ist auf Grund des Gesetzes vom 15.12.1936 eingestellt, nachdem S. bereits zu 1 Jahr 8 Mon. Gefängnis verurteilt war. S. hat kürzlich einen Paß beantragt, da er zur Abwicklung von Transitsgeschäften ins Ausland reisen müsse. Ich habe gegen die Erteilung keine Bedenken mehr erhoben.

3.) Arnold Bernstein	} zur Zeit in Strafhaft. Angeklagte aus dem bekannten Bernsteinprozeß
4.) Albert Wolff	

(gez.) Unterschrift

25 Die Anordnung vom 29. Dezember 1937 stellt die behördeninterne Umsetzung des Ersuchens des Polizeipräsidenten Hamburg vom 23. Dezember 1937 dar; Kap. 50.1, Dok. 15. In einer ersten Zusammenstellung vom 21. Januar 1938 werden die Namen von 65 Juden mit einer stichwortartigen Begründung aufgeführt, die als »unzuverlässig« zu gelten hätten; StAHH, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 5. Man darf annehmen, dass diese Zusammenstellung der Passbehörde alsbald übermittelt wurde.

Nr. 6

Die Liste der als »unzuverlässig« geltenden Juden (Januar 1938)

⟨A⟩ 26. Januar 1938

⟨B⟩ 21. Januar 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 5

⟨A⟩

OFPräs. Hmb.

Dev.St.

F/Str. 2.

Hmb., den 26. Januar 1938.

Eilt!

An den

H. Polizeipräsidenten Hamburg,

1 Anl.!

Vertraulich!

Auf die Anfragen vom 23. Dez. 37 VII 2 c und vom 13.1.38 VII 2 c betreffend Entziehung der in Händen von Juden befindlichen Reisepässe.

Als Anlage übersende ich ergebenst eine Aufstellung über die Namen derjenigen Juden, die nach meiner Erfahrung nicht als unbedingt zuverlässig anzusehen sind. Ich habe Ihnen die Aufstellung mit Rücksicht auf die erhebliche Arbeitsbelastung meiner Sachgebiete und mit Rücksicht auf die Vielzahl der zu prüfenden Einzelfälle nicht früher übersenden können.

I.A.

⟨B⟩

F/Str./2

Hamburg, den 21. Januar 1938

Unzuverlässige Juden:²⁶

- 1) Walter Salomon, Hamburg, Benedictstr. 9,
[handschriftlicher Vermerk: ins Ausland geflüchtet;]
bei der Gestapo bereits bekannt unter II B 2-4556/37

²⁶ Die handschriftlichen Zusätze in der Namensliste stammen offensichtlich von dem Sachbearbeiter der Devisenstelle.

- 2) Felix Altmann,
ins Ausland geflüchtet; Kapitalverschiebung.
Tschechoslowakischer Jude.
- 3) Erich Altmann,
ins Ausland geflüchtet; Kapitalverschiebung. Tschechoslowakischer Jude;
[handschriftlicher Vermerk: Bruder von 2.)]
- 4) Herbert und Josef Sonnenberg,
früher in Hamburg, Parkallee 52, jetzt in Antwerpen.
Verdacht der Kapitalbringung ins Ausland.
- 5) Minna Kaumheimer, Nürnberg, Sulzbacherstr. 8,
Verdacht der Teilnahme an einer Kapitalverschiebung ins Ausland.
- 6) Walter B. Posner, Hamburg, Alstertor 1,
[handschriftlicher Vermerk: nach England geflüchtet;] Kapitalverschiebung ins
Ausland.
- 7) Leopold Frank, Hamburg, Goernestr. 8,
Verdacht der Vermögensverschiebung ins Ausland.
- 8) Walter Labowsky, Hamburg, St. Benedictstr. 5,
[handschriftlicher Vermerk: z.Zt. im Ausland;] Verdacht der Kapitalverschie-
bung
- 9) Sally de Leeuw, Hamburg, Jungfrauenthal 22,
[handschriftlicher Vermerk: z.Zt. im Ausland.] Verdacht der Kapitalverschie-
bung.
- 10) Theodor Goldschmidt, Hamburg, Hohe Bleichen 31/32,
Verrechnung von Nebenspesen ohne Genehmigung.
- 11) Hildegard Abraham, p. Adr. E. Mathiason jr., Hamburg, Neuerwall 70/74, Paß-
polizei benachrichtigt. Nichtablieferung von Aktien. Verdacht der Kapitalver-
schiebung.
- 12) Conrad Gumpert, Hamburg 13, Klosterallee 5,
Verdacht der Einleitung einer Kapitalverschiebung.
- 13) Max Salomon, Hamburg 11, Steinhöft 9.
War 1935 – 1936 in ein Strafverfahren wegen erheblicher Devisenverstöße in der
2. Hälfte 1934 verwickelt. [handschriftlicher Vermerk: Keine Bedenken gegen
Belassung eines Auslandspasses. Jedoch erscheint besondere Überwachung ange-
bracht. Kurze Gültigkeitsfrist des Passes!]
- 14) Arnold Bernstein, z.Zt. in Strafhaft,
Angeklagter aus dem bekannten Bernstein-Prozeß.
- 15) Albert Wolff, z.Zt. in Strafhaft,
Angeklagter aus dem bekannten Bernstein-Prozeß.
- 16) Nanny Seliger, Kopenhagen,
Verdacht der Kapitalverschiebung.
- 17) Kurt Lissauer, Hamburg, Mönckebergstr. 17,
Transitgeschäft nach London (Iraco) verlagert.

- 18) Johannes Kahn, Hamburg, Deichstr.
Vom Import ausgeschlossen. Strafe von 22.000.-- will jetzt Exportgeschäfte tätigen. [handschriftlicher Vermerk: Verdacht der Vermögensverlagerung ins Ausland.]
- 19) Eugen Klein.
Strafverfahren schwebt.
Pfändungsankündigung über 30.000.- veranlassen.
- 20) Heinrich Bachrach, Hamburg, Bogenstraße.
Seit Mai 1937 in London (flüchtig), besitzt größere Konsignations-Lager in Schweden und England, ohne Devisen abzuliefern.
- 21) Leopold Scherer, Hamburg, Mönckebergstr. 18,
beteiligt an Kapitalverschiebung ins Ausland
- 22) Georg David, Kaufmann, Hamburg, Hagedornstr. 24,
Beteiligt an einem Devisenstrafverfahren gegen David u.a. v.d. Hanseatischen Sondergericht.
- 23) Walter Casper, Kaufmann, Hamburg, Sierichstr. 84.
Beteiligt an dem Devisenstrafverfahren gegen David u.a. vor dem Hanseatischen Sondergericht
- 24) Ludwig Durlacher, Kaufmann, Hamburg,
z.Zt. New York (flüchtig).
Beteiligt am Devisenstrafverfahren gegen David u.a. v.d. Hanseatischen Sondergericht.
- 25) John Isaac Vogel, Kaufmann, Hamburg, Maria Louisenstr. 13
Beteiligt am Devisenstrafverfahren gegen David u.a. vor d. Hanseatischen Sondergericht.
- 26) Heinrich Bernhard Dr. jur. Ollendorff, Hamburg, Woldsenweg 1
beteiligt am Devisenstrafverfahren gegen David u.a. vor dem Hanseatischen Sondergericht.
- 27) Rudolf van der Walde, Kaufmann, Hamburg,
z.Zt. Stockholm, Lindigö, Verwarnung wegen Devisenvergehen; Busse von £ 500.--.--
- 28) S. Blumenthal, Hamburg, Kaiser Wilhelmstr.,
z.Zt. Südamerika (flüchtig). Beteiligt an einem Ermittlungsverfahren bei der Zollfahndungsstelle.
- 29) Hugo Rosenfeld, Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 84,
Verfahren wegen Zugunstenzahlungen ohne Genehmigung.
- 30) Selma Graham, Hamburg, Brahmsallee 69,
Beteiligt an einem Devisenstrafverfahren gegen Robert Engel (der seit Nov. 35 flüchtig ist).
- 31) Emilie Spanier, Hamburg, Zesenstraße,
[handschriftlicher Vermerk: Verdacht der Kapitalverschiebung.]

- 32) Martin Holm, Hamburg, Königstr. 15,
Verdacht der Kapitalflucht.
- 33) Walter Cohen, Hamburg, Rothenbaumchaussee 116,
Unzulässige Transferierung nach Dänemark.
- 34) Dr. Alfred Cohen, Hamburg, Rothenbaumchaussee 116,
hat in dem vorst. angeg. Vorgang als Berater seines Bruders W. C. fungiert.
- 35) Walter Wolff, Hamburg, Ellenrthorsbrücke
Verdacht der Kapitalverschiebung.
- 36) Dr. Charles Hartig, Hamburg, Heilwigstr. 123,
Verdacht der Verlagerung des Geschäftes ins Ausland.
- 37) Alfred Kaiser, Hamburg, Eppendorferlandstr. 64,
Verdacht der Kapitalverschiebung in das Ausland (Dänemark u. England).
- 38) Fa. Rappolt & Söhne, Hamburg 1, Mönckebergstr. 11.
devisenpolitisch unerwünschte Ausnutzung eines Genehmigungsbescheides zur
Filialgründung in London.
- 39) Arnold Bernstein.
Sperrmarkschiebungen
[handschriftlicher Vermerk: doppelt!]
- 40) Wolff i. Hause A. B.
Sperrmarkschiebungen.
[handschriftlicher Vermerk: doppelt]
- 41) Heinz Grunsfeld i. Hause A. B.
Sperrmarkschiebungen
- 42) Rechtsanwalt Dr. Gottschalk,
Devisenvergehen i. Sachen Bernstein.
- 43) Walter Wolff,
wegen bankmäßiger Unzuverlässigkeit
- 44) Landauer,
Auswanderer. Devisenvergehen.
- 45) Durlacher,
Auswanderer. Devisenvergehen und andere. [handschriftlicher Vermerk: dop-
pelt!]
- 46) Dr. Robert Lachmann, Hamburg 13, Böttgerstr. 11,
Verdacht wegen verbotener Briefmarkengeschäfte. [handschriftlicher Vermerk:
usw.]
- 47) Werner Koopmann, Hamburg 39, Barmbeckerstr. 133,
Versendung von Auswanderungsgut ohne Genehmigung nach Portugal.
- 48) Siegmund Lipper, Hamburg, Dorotheenstr. 143,
Verdacht der Kapitalverschiebung ins Ausland.
- 49) Louis Weinstein, [handschriftlicher Vermerk: i.H. Sassco Cotton GmbH].
z.Zt. im Ausland
Verdacht der Kapitalverschiebung.

- 50) Jacob Pohoryles, [handschriftlicher Vermerk: Inhaber der Firma Russisches Kaviarimporthaus Pohoryles] z.Zt. in London, Versucht Forderungen in England festzuhalten, die nach Deutschland fließen müssen.
- 51) Fa. Egon Pokorny, Inhaber & Söhne, Beneckestr. 50.
Die Fa. ließ sich v.d. ausgewanderten Juden Karl Kroll früher Ahrensburg, in Kompensationsgeschäfte einspannen, bei denen Kroll Provisionsbeträge in Devisen im Ausland anfielen.
- 52) J. Martens, Hamburg, Spitalerstr. 1,
wie vorst. auf die Fa. übt Kroll einen maßgeb. wirtschaftl. Einfluß aus.
- 53) Heinrich Hugo Rieck.
Verrechnungsgeschäfte mit Dänemark ohne devisenr. Genehmigung. Durch einen holl. Schächter ließ er Geflügel in Deutschl. kosher schlachten.
- 54) Abraham Weltmann, Hamburg, Huxter 12,
Nichtbeachtung der deutschen Devisengesetzgebung und der handelsübl. Vorschriften einer geordneten Buchführung. Verwandte wollen ihn unter d. Bedingung unterstützen, daß er nach Moskau geht.
- 55) Frau Braband, Hamburg 20, Hahnemannstr. 18.
Ehemann Braband wird steckbriefl. gesucht. Lebt wahrscheinl. in Holland. Ehefrau führt die gemeinsame Firma weiter durch ihre Verbindung mit Juden, die von Verwandten im Auslande Natural- statt Geldzuwendungen erhalten.
- 56) Sigfried Levy, Hamburg 13, Hallerstr. 76,
seit Mitte 1937 in London. Verdacht d. Kapitalflucht.
- 57) dessen Ehefrau Dr. Else Levy geb. Davidsohn,
seit Mitte 1937 in London. Verdacht d. Kapitalflucht.
- 58) Arthur Aron Lanzkron, Kaufmann, Steckelhörn 11, Privatadresse: Hamburg 20, Eppendorfer Landstr. 36.
Wiederholte Verstöße gegen Transit-Vorschriften, Erschleichung von Genehmigungen und Kapitalverlagerung ins Ausland.
- 59) Hermann Möller, Kaufmann, Hmb., Klosterallee 27,
Prokurist (tantieme-berechtigt) bei Lanzkron & Mathiason) Vetter von A. A. Lanzkron. Im übrigen wie zu 58).
- 60) Hellmuth Zweig, Kaufmann, Hamburg, Faaßweg 3,
Verdacht auf Absicht nicht ordnungsmäßiger Auswanderung.
- 61) Eugen Zweig, Kaufmann, Hamburg, Oberstr. 2,
Verdacht auf Absicht nicht ordnungsmäßiger Auswanderung.
- 62) [handschriftlicher Vermerk: Walter Jacoby, [?], Loehrsweg 2 a; nach England geflüchtet, Kapital ins Ausland verschoben.]
- 63) Curt Robert Müller, Hamburg, Reimersbrücke 5,
Der Vater v. C. R. Müller ist ausgewandert u. besitzt f. RM 47.000,-- ausl. Wertpapiere im Ausland, die er sich nicht hat freistellen lassen. Es besteht der Ver-

- dacht, daß C. R. Müller nach Ansammlung v. genügenden Transitforderungen flüchten wird.
- 64) Inhaber der Fa. Giulio Hochfeld, Hamburg, Fruchthof,
Verdacht der Kapital-Verschiebung.
- 65) Emil Elias, Hamburg, Rehhagen 7,
Verdacht der Auswanderung; Ansammlung u. Schaffung von ausl. Vermögenswerten [handschriftlicher Vermerk: Verdacht der Kapitalflucht.]
- 66) Ernst Fraenkel, Hamburg, Alterwall 72/74.
- 67) Felix Hess, Hamburg, Isestr. 139, Büro Neuerwall 10.
Beabsichtigt auszuwandern, sobald sich eine günstige Transfermöglichkeit bietet. [handschriftlicher Vermerk: Da Hess sehr vermögend ist, besteht Verdacht der Kapitalverschiebung]
- 68) Rechtsanwalt Dr. Henry Minden, Hamburg 36, Neuerwall 54,
Auswanderungsverdacht; macht viele Auslandsreisen und soll sich im Ausland mit unlauteren Elementen abgeben.
- 69) Arndt & Cohn K.G., Alterwall 32,
Zweifelsfall.
- 70) Fa. Benzian & Co., Hamburg, Hohe Bleichen 8/10
Metallhändler. Hat früher undurchsichtige Geschäfte getätigt.
- 71) Fa. Blümer & Co., Hamburg, Kl Reichenstr. Inhaber Joh. Kahn.
hat sich schwere Devisenverstöße zu Schulden kommen lassen.
- 72) Fa. Wilhelm Boesch G.m.b.H., Sandtorquai 20 Inhaber Otto Ruecker-Embden.
der im Auslande lebt.
- 73) Fa. S. Werner, Devisenbank, Hamburg, Mönckebergstr. 8
bei Prüfungen sind häufig Unregelmäßigkeiten festgestellt worden.
- 74) Fa. Meth & Daniel, Hamburg, Neueburg 12,
Der Jude Daniel ist ausgewandert, jedoch ist der zurückgebl. Inhaber Meth Schwager des Daniel. Meth ist wegen Dev. Verg. bestraft worden.
- 75) Fa. Carl Cohen & Co., Hamburg, Brooktorquai 15,
Bei Prüfung wurden fingierte Auslandsdarlehen festgestellt.
- 76) Kolonial Export Co. m.b.H., Spitalerstr. 9
Inhaber Rosenberg & Voss
Zweifelsfall.
- 77) Fa. Eichholz & Loeser, Hamburg, Schulstraße
Getreidehändler. Zweifelsfall.
- 78) John Elias, Hausmakler,
Verdacht der Kapitalverschiebung ins Ausland.
- 79) Fa. Fairplay Schlepp-Dampfsch. Reederei Richard Borchardt, Hamburg, Steinhöft 11, Inh. Lucy Borchardt.
laufen mehrere Strafverfahren bei der Dev. St. und Finanzamt.
- 80) Die Inh. Bleichröder d. Fa. Hamburger Privat Ass. A.G.
Die Kapitalverhältnisse usw. sind sehr undurchsichtig.

- 81) Dr. Hugo Hartig, Hamburg,
Bahnhofplatz
mehrere Strafverfahren bei der Dev.St. Auslandsverm. äußerst undurchsichtig.
- 82) Rechtsanwalt Dr. jur. Cäsar Heckscher, Hamburg, Kaiser-Wilhelmstraße
hat in früheren Jahren m. E. eine größere Geldstrafe wegen vorsetz. Steuerhinterziehung (50.000,-?) erhalten.
- 83) Fa. Leon Levy, Haar-Import,
die Inhaber tragen sich mit Auswanderungsabsichten.
- 84) Die Inh. Golodetz, d. Fa. London & Continental Export Comp. Ltd. m.b.H.,
Hamburg, Gröningerstr. 14,
waren in ein Steuerstrafverf. verwickelt wegen fing. Auslandsschulden.
- 85) Fa. Mineralöl & Asphaltwerke A.G.
der Hauptaktionär Dr. Melamit wohnt in Chur in der Schweiz. Es bestehen
größere Auslandsforderungen (Beteiligungen, deren Eingang ungewiss ist).
- 86) Fa. Elias Moos, Hamburg, bei den Mühren 46, 48
läuft ein Strafverf. bei der Zollf. St. Inh. sind ausgewandert.
- 87) Fa. Sigismundo Reich, Bergstr.
Exportgesch. nach Südamerika undurchsichtig (vergl. Verfahren bei F/Str.)
- 88) Fritz Fischl,
Es liegt ein Strafverf. bei F/Str.-Zollfahndungsstelle
- 89) Schwarz, Hamburg, Deichstr. 42,
befindet sich wegen Rassenschande in Untersuchungshaft.
- 90) Robert Meyerhof, Hamburg, Barkhof Haus 1
Verdacht der Kapitalflucht.
- 91) Leo Mündheim, Hamburg, Gänsemarkt 35
befindet sich z.Zt. in Unt.Haft im Zusammenhang mit d. Sache Willy Seligmann (Bankhaus).
- 92) Julius Schindler, Hamburg, Hohe Bleichen 28,
Auswanderer. Die Vermögensverhältnisse sind undurchsichtig.
- 93) Julius Cohn, Hamburg, Eppend. Landstr.
hat in Interessengemeinschaft mit dem Bankhaus Willy Seligmann gearbeitet.
- 94) Erwin Renyi, Hamburg, Schopenstehl 20/21
ist während einer Prüfung durch die Dev.St. nach der Tschechosl. geflüchtet.

Nr. 7

»Unzuverlässigkeit« wegen Verdachts der Kapitalverschiebung

18. Februar 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 5

Hmb., den 18. Febr. 1938

F/Str. 2.

1. Vermerk.

Der umseitig genannte Dr. Bernhard Bleichröder ist auf Veranlassung des Sachgebiets B 1 (RegR. Claussen) wegen Verdachts der Kapitalflucht unter Nr. 69 in die Liste der unzuverlässigen Juden aufgenommen. Herr RegR. Claussen hat keine Bedenken, dass dem Dr. Bleichröder der Pass mit einer Gültigkeitsdauer von $\frac{1}{4}$ Jahr für die Durchführung von Geschäftsreisen ins Ausland zur Verfügung gestellt wird.

(gez.) Unterschrift

Vertraulich!

2. An den Herrn Polizeipräsidenten Hamburg,
Hamburg 36.

Auf Anfragen vom 23.12.37 VII 2 c

und " 13.1.38 VII 2 c

und im Nachgang zu meinem Schreiben vom 26.1.38 – F Str. 2

betr. Entziehung der in Händen von Juden befindlichen Reisepässe.

Dr. Bernhard Bleichröder ist bei mir vorstellig geworden, um seinen Reisepass zur Durchführung von geschäftlichen Auslandsreisen zurückzuerhalten.

Dr. Bernhard Bleichröder steht bei mir im Verdacht der Kapitalverschiebung. Er ist deshalb unter Nr. 58 in die mit meinem Schreiben vom 26.1.38 übersandte Liste der unzuverlässigen Juden aufgenommen.

Ich habe von mir aus keine Bedenken dagegen geltend zu machen, dass dem Genannten für geschäftliche Auslandsreisen der Pass wieder zur Verfügung gestellt wird, wenn der Pass auf eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten beschränkt wird.

I.A. (gez.) Unterschrift

Nr. 8

Die Genehmigung von Auslandsreisen nur bei volkswirtschaftlichem Interesse

28. März 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 5

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER HAMBURG
Geschäftsstelle: Börse

An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten Hamburg
(Devisenstelle),
H a m b u r g 11,
Gr. Burstah 31.

Gesch.-Nr.: III 348 Ba/Sch. Hamburg 11, den 28. März 1938.

Betr.: Ausstellung von Pässen an Juden für Auslandsreisen. – Dort. Schr. v. 14.d.M.
– R.I. –

Auf das gefl. Schreiben teilt die Industrie- und Handelskammer mit, dass Ihnen künftig auch von von ihr abgelehnten Passanträgen jüdischer Geschäftsreisender Kenntnis gegeben werden wird.²⁷

Industrie- und Handelskammer
i.A.
(gez.) i.V. Unterschrift
Syndikus.

²⁷ Juden konnten nach Maßgabe des Runderlasses vom 16. November 1937 des RFSSuChdDtPol (abgedruckt u.a. bei Sauer [Bearb.], Dokumente Baden-Württemberg, Bd. 2, S. 110-114) für Reisen »im deutschen volkswirtschaftlichen Interesse« einen Reisepass erhalten. Dazu musste die zuständige Industrie- und Handelskammer auf Rückfrage der Passbehörde das volkswirtschaftliche Interesse bestätigen. Offenbar hatte sich in Hamburg eine andere Praxis dahin entwickelt, dass man zuerst informell bei der Kammer anfragte, ob sie gegenüber der Passbehörde die beabsichtigte Auslandsreise befürworten würde. Verneinte sie diese Anfrage, war ein Passantrag mit hinreichender Sicherheit erfolglos und unterblieb deshalb. Das dokumentierte Schreiben weist auf, dass die Passbehörde sich auch für dieses informelle Verfahren der Ablehnung interessierte und sich die Kammer diesem Verlangen beugte. Man darf durchaus annehmen, dass dies alles den jüdischen Kaufleuten, die einen Reisepass benötigten, rasch bekannt wurde.

Nr. 9

Die verschärfte Kontrolle der Auswanderung durch die Industrie- und Handelskammer

II. Mai 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 5

Der Reichs- und Preußische
Wirtschaftsminister

Berlin W 8, den II. Mai 1938.
Behrenstr. 43

III Jd. 1098/38

Vertraulich!

An die
Arbeitsgemeinschaft der Industrie-
und Handelskammern in der Reichswirt-
schaftskammer,
Berlin NW 7,
Neue Wilhelmstr. 9/II.

Betr.: Erteilung von Auslandspässen an jüdische Kaufleute.²⁸

Ich muss neuerdings beobachten, dass Juden in steigendem Masse versuchen, unter Verletzung der einschlägigen Steuer- und Devisenvorschriften das Reichsgebiet zu verlassen. Der Besitz eines Auslandspasses kommt ihnen dabei zur Hilfe. Ich halte es daher für geboten, die in meinem Erlass vom 1. Dezember 1937 – IV 45186/37 – gegebenen Richtlinien über die gutachtliche Stellungnahme der Kammern zu Paßanträgen in folgender Richtung zu verschärfen:

- 1.) Bei der Prüfung, ob von der Auslandsreise der Juden Vorteile für die deutsche Volkswirtschaft zu erwarten sind, ist ein strengerer Masstab als seither anzulegen. Dabei ist der Gesichtspunkt zu würdigen, ob zu besorgen ist, dass die Auslandsreise zu Vermögensverschiebungen, einer illegalen Auswanderung oder Betriebsverschiebung mißbraucht wird.
- 2.) In jedem Falle ist zu klären, ob nicht anstelle des Juden ein Nichtjude die mit der Auslandsreise bezweckten geschäftlichen Vorhaben erledigen könnte. Zutreffendenfalls ist die Ablehnung des Paßantrages anzuregen und dem Antragsteller mündlich oder schriftlich mitzuteilen, dass nach Auffassung der Kammer die geplante Auslandsreise von einem anderen durchgeführt werden könnte.

²⁸ Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 224, Rn. 464.

- 3.) Ich ersuche in jedem Einzelfall mit der zuständigen Wirtschaftsgruppe, der zuständigen Prüfungsstelle und Devisenstelle Fühlung zu nehmen.
- 4.) Die Paßerteilung ist in der Regel nur für die einzelne Reise und ihr Zielland zu befürworten. Lässt sich bereits die Notwendigkeit weiterer Reisen übersehen, so soll die Befürwortung auf diese – nach Zeitpunkt und Zielland anzugebenden – Reisen ausgedehnt werden.

Soweit die Kammern seither die Erteilung von Auslandspässen mit einer über den 1. Juni d.J. hinausgehenden Geltungsdauer befürwortet haben, ersuche ich diese Fälle sofort nach vorstehenden Gesichtspunkten zu überprüfen. In der Regel wird diese Überprüfung ergeben, dass der entsprechend der abgegebenen gutachtlichen Äusserung erteilte Reisepaß nach Geltungsdauer und Geltungsbereich eingeschränkt werden sollte. Dann ersuche ich, der Paßbehörde alsbald schriftlich eine entsprechende Anregung zu geben.

Meine Ausführungen im vorletzten Absatz des angezogenen Erlasses vom 1. Dezember 1937 bringe ich in Erinnerung. Über die Durchführung des vorliegenden Erlasses ersuche ich mir zum 1. Juli 1938 einen kurzen Bericht vorzulegen.

Im Auftrag
gez. Krüger.

Nr. 10

Die Einrichtung der zentralen Passstelle

8. Oktober 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 5

Devisenstelle
O 1729 VI 3 A
R 1

Hamburg, den 8. Oktober 1938

Beim Steuerfahndungsdienst wird unter der Bezeichnung Der »Oberfinanzpräsident Hamburg – Zentrale Passstelle« ab 1. November 1938 für alle dem Oberfinanzpräsidenten Hamburg unterstellten Dienststellen (Steuerfahndungsdienst, Devisenstelle, Finanzämter, Hauptzollämter, Zollfahndungsstelle) eine Stelle errichtet werden, die in Passangelegenheiten den Verkehr mit der Passpolizeibehörde übernimmt.

Für die Devisenstelle bestimme ich hierzu folgendes:

Anträge in Passangelegenheiten, wie z.B. auf Einziehung von Pässen, Verhängung von Passperren, Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Aushändi-

gung von Pässen sollen auch für die Devisenstelle von einer Stelle und zwar vom Sachgebiet »R« bearbeitet werden. An dieses Sachgebiet (Bearbeiter: R 4 – ST I. Willers, Vertreter: R 3 – ZI. Sickel) sind schon von jetzt ab alle Anträge in Passangelegenheiten zu richten. Dieses wird sich mit der Zentralen Passstelle beim Oberfinanzpräsidenten in Verbindung setzen.

Die Sachgebiete geben ausserdem alle Vorgänge, aus denen sich Bedenken gegen die Belassung oder die Ausstellung von Pässen der Juden ergeben, an R 4 z.K. und z. Vermerk in der dort neu anzulegenden Passkartei, ganz gleich, ob im Augenblick die Ausstellung oder Belassung der betreffenden Pässe akut ist oder nicht. Durch die Passkartei soll erreicht werden, dass alle Vorgänge der Devisenstelle, die der Ausstellung oder Belassung von Pässen entgegenstehen, in allen Fällen jederzeit sofort festgestellt werden können.

Alle Anträge in Passangelegenheiten sind bei »R« in eine besondere Liste sowie in die erwähnte Passkartei einzutragen, sie tragen das Geschäftszeichen R/P und NO der Passliste. Die Ersuchen an die Zentrale Passstelle sind grundsätzlich schriftlich zu richten, nur ein Eilfällen kann dieses telefonisch benachrichtigt werden.

Bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigung werden die Bearbeiter von »R« festzustellen haben, ob im Sachgebiet »R« oder bei »F/Ausw.« oder bei »J«, gegebenenfalls auch bei anderen Sachgebieten oder bei der ZFST. Vorgänge vorhanden sind, die der Erteilung einer solchen Unbedenklichkeitsbescheinigung entgegenstehen.

Auch die Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Auswanderer zur Aushändigung der Pässe, die bisher von F/Ausw. erteilt worden sind, werden von R 4 ausgestellt. Das Sachgeb. F/Ausw. gibt zu diesem Zweck die betreffenden Vorgänge an »R« mit einem Vermerk ab, dass der Auswanderung nichts mehr entgegensteht.

Ebenso wird die bisher von ZI. Sickel und Winzer erledigte Aufgabe, Unbedenklichkeitsbescheinigungen an solche Personen auszustellen, die nur vorübergehend ins Ausland reisen, auf STI. Willers übertragen, dem bezüglich der Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen Unterschriftsbefugnis erteilt wird.

Siehe Anlage 1

Die Amtsverfügung vom 25.8.38 – R 2 - wird aufgehoben.

gez. Krebs

Nr. II

Die Positionierung der zentralen Passstelle des Oberfinanzpräsidenten

14. Oktober 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 5

OFPräs. Hmb.
o 2011 – 6670 I/g

Hmb., 14. Oktober 1938.

An
alle Hauptdienststellen

Betr.: Zusammenarbeit mit der Paßpolizeibehörde
Einrichtung einer »Zentralen Paßstelle«.

Nach Mitteilung des Polizeipräsidenten Hamburg haben sich bei der Bearbeitung von Paßangelegenheiten durch die Paßpolizeibehörde Unzuträglichkeiten dadurch ergeben, daß verschiedene Dienststellen meines Amtsbereichs ohne gegenseitiges Einvernehmen Anträge beim Paßbüro gestellt haben, die sich nicht miteinander vereinbaren liessen. Um solche Unstimmigkeiten künftig nach Möglichkeit zu vermeiden und um die Arbeit der Paßpolizeibehörde zu erleichtern, bestimme ich:

- I. Beim StFD. wird unter der Bezeichnung:
»Der Oberfinanzpräsident Hamburg
Zentrale Paßstelle«

eine Dienststelle errichtet, die vom 1. November 1938 ab in Paßangelegenheiten für alle Dienststellen des Oberfinanzbezirks Hamburg den Verkehr mit der Paßpolizeibehörde übernimmt.

Die Paßangelegenheiten werden bei dieser Dienststelle von folgenden Beamten bearbeitet:

- a) StI. Trambowsky als Leiter,
- b) StS. Nolte,
- c) StS. Weissel.

Die Beamten der »Zentralen Paßstelle« sind unter: 32 10 03, Nebenanschluß 208 fernmündlich zu erreichen.

2. Bei allen Dienststellen, die Paßangelegenheiten zu bearbeiten haben, ist ein Beamter zu bestimmen, dem alle Paßsachen zuzuleiten sind und der für eine einheitliche Bearbeitung der Paßsachen innerhalb der Dienststelle verantwortlich ist. Hiermit ist bei dem FA. der für die Bearbeitung von Reichsfluchtsteuersachen oder Strafsachen zuständige Sachbearbeiter oder Bezirksbearbeiter zu beauftragen.

Ich ersuche, der »Zentralen Paßstelle« die Namen der Beamten und die Nummern der Fernsprechanschlüsse sofort mitzuteilen.

[...]

3. Alle Dienststellen richten vom 1. November 1938 ab alle Anträge an Paßsachen – insbesondere solche auf Einziehung von Pässen, auf Paßsperre (Nichtausfertigung oder Nichtaushändigung von Pässen) und auf Rückgabe von eingezogenen Pässen –, sowie alle Mitteilungen von Paßsachen nicht mehr unmittelbar an die Paßpolizeibehörde, sondern an die »Zentrale Paßstelle«. Diese stellt bei widersprechenden Anträgen oder Mitteilungen das Einvernehmen der Dienststellen her und gibt sodann den Antrag oder die Mitteilung an die Paßpolizeibehörde weiter.

Die FÄ. und die DevSt. wenden sich unmittelbar, die HZÄ. durch Vermittlung der ZFSt. an die »Zentrale Paßstelle«.

Die erforderliche steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist wie bisher an den Antragsteller auszuhändigen, der sie bei der »Zentralen Paßstelle« vorlegt.

Paßsachen sind bei allen Dienststellen als Sofort-Angelegenheiten zu behandeln.

4. Die Paßpolizeibehörde wird vom 1. November 1938 gleichfalls alle Anfragen und Ersuchen in Paßangelegenheiten ausschließlich an die »Zentrale Paßstelle« richten.

5. Jede Dienststelle hat nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob die Einziehung eines Passes durch die Paßpolizeibehörde entsprechend obiger Ziffer 3 erforderlich ist, oder ob eine vorläufige Entziehung des Passes (vorläufige Wegnahme ohne förmliche Einziehung durch die Paßpolizei) ausreicht. Wird der Paß nur vorläufig entzogen, so ist der Paß sofort der »Zentralen Paßstelle« zu übergeben.

gez. Rauschnig.

Nr. 12

Die Beseitigung der Freigrenzenzahlungen für Juden

27. Oktober 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 5

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 3/30363/38

Berlin W 8, den 27. Oktober 1938
Behrenstr. 43

An

- a) die Herren Oberfinanzpräsidenten
(Devisenstellen),
- b) den Herrn Leiter der Devisenstelle
Wien.
– persönlich –

Allgemeiner Erlaß Nr. 140/38 D.St.
(vertraulich) Ue.St.

Betr. V 8: Inanspruchnahme der Freigrenze durch Juden,
 im Anschluß an die RE 75/36 D.St. und 133/37 D.St.
 25/36 Ue.St. -----Ue.St.

Durch die Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1342) sind alle deutschen Reisepässe von Juden für ungültig erklärt worden. Reisepässe mit Geltung für das Inland werden an Juden nicht mehr ausgestellt. An ihre Stelle tritt die Kennkarte (vgl. die Verordnung über Kennkarten vom 22.7.1938, Reichsgesetzbl. I S. 913, und die Dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23.7.1938, Reichsgesetzbl. I S. 922). Kennkarten berechtigen nicht zur Inanspruchnahme der Freigrenze.²⁹ Reisepässe mit Geltung für das Ausland werden an Juden nur noch in Ausnahmefällen, namentlich zur Auswanderung, ausgestellt (vgl. Anlage zu AvE 27/38 D.St./---UE.St.).

Die Inanspruchnahme der Freigrenze durch Juden ist damit – von den genannten Ausnahmefällen abgesehen – praktisch unterbunden. Diese Wirkung ist u. a. mit der Ungültigkeitserklärung aller deutschen Reisepässe von Juden bewußt angestrebt worden. Es sollen auf diesem mittelbaren Wege die zunehmenden Freigrenzenzahlungen durch Juden in das Ausland, namentlich an ausgewanderte Angehörige, unterbunden werden. Genehmigungen zur Überweisung von Unterstützungszahlungen in das Ausland aus Anlaß der weggefallenen Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Freigrenze sind Juden demgemäß in keinem Fall zu erteilen (vgl. schon AvE 73/38 D.St./---Ue.St.) Ergibt sich in Einzelfällen die Notwendigkeit, daß Juden für andere Zwecke Zahlungen in das Ausland leisten, die bisher im Rahmen der Freigrenze erfolgen konnten, so sind nunmehr entsprechende Devisenerwerbsgenehmigungen zu erteilen; hierbei kann es sich jedoch nur um Ausnahmefälle handeln, z. B. um die Bezahlung von Urkunden, die zur Vorbereitung der Auswanderung aus dem Ausland beschafft werden müssen.

Im Auftrag
 gez. Dr. Landwehr

29 Nach § 6 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 1. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1408) bestand im Falle der Auswanderung für vorhandenes Auslandsvermögen eine devisenrechtliche Freigrenze von 1000 RM (InfoBl. 1936, Nr. 7/8, S. 80 f.).

51. Die öffentliche Fürsorge

51.1 Bereiche der öffentlichen Fürsorge (1933-1937/38)

Nr. 1

Der Ausschluss jüdischer Kriegsoffer aus den Kriegsbeschädigten-Verbänden

[Sommer 1933]

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 869, Bl. 100

[Reichsbund jüdischer Frontsoldaten e.V. Bundesleitung]

Jüdische Kriegsofferversorgung.

Der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten hat die aus den bisherigen Kriegsbeschädigten-Verbänden ausgegliederten jüdischen Kriegsoffer (Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen) auf Wunsch des Nationalsozialistischen Reichverbandes Deutscher Kriegsoffer aufgenommen. Die Wahrnehmung ihrer Rechte, vor allem ihrer Rechtsstellung in der künftigen Versorgungsgesetzgebung liegt nunmehr dem Reichsbund jüdischer Frontsoldaten ob.

Diese Aufgabe ist nur durchführbar, wenn die über das ganze Deutsche Reich verstreuten jüdischen Kriegsoffer in einer straffen Organisation zusammengefaßt werden. Zu diesem Zwecke bittet der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten die jüdischen Kriegsoffer usw., sich umgehend bei der ihrem Wohnsitz zunächst liegenden Ortsgruppe des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten E.V. [handschriftlicher Zusatz: Geschäftsstelle des ... Hbg., Colonnaden 41, bei Herrn Robert Isaacsen] zu melden, und sich dort den Fragebogen zur Ausfüllung aushändigen zu lassen.

Nr. 2

Die Gewährung der öffentlichen Fürsorge für Juden

12. November 1935

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, VT 12.25 Bd. 2

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern

Berlin, den 12. November 1935

V.W. 3808/25.7.

Zu III 3173/35 vom 25. Juli 1935
betr. Gewährung öffentlicher Fürsorge an Juden

Die vom Oberbürgermeister der Stadt Berlin beobachteten Schwierigkeiten bei der Betreuung jüdischer Unterstützungsempfänger sind nach den Ausführungen seines Berichts im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die jüdischen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege – in Betracht kommen wohl in erster Linie die Organisationen der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland – es ablehnen, den Wohlfahrtsämtern über die von ihnen den jüdischen Unterstützungsempfängern gewährten Fürsorgeleistungen Auskunft zu geben. Ein praktischer Ausweg zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten könnte in folgendem Verfahren gefunden werden:

Mit Rücksicht auf § 8 Abs. 4 letzter Satz der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge muß das Wohlfahrtsamt über Art und Umfang der ergänzenden Unterstützungen der freien Wohlfahrtspflege unterrichtet sein. Bei Juden, die in öffentlicher Fürsorge stehen oder erstmalig einen Antrag auf Gewährung öffentlicher Fürsorge stellen, kann daher die Weiterbewilligung der öffentlichen Fürsorge oder die erstmalige Gewährung von öffentlicher Fürsorge davon abhängig gemacht werden, daß sie eine Bescheinigung der für sie zuständigen örtlichen Organisation der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden über die ihnen von dieser Organisation bisher gewährten und zur Zeit noch gewährten Unterstützungen vorlegen. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, so kann unterstellt werden, daß mangels Hilfsbedürftigkeit eine Unterstützung nicht erforderlich ist, oder es kann mit Rücksicht auf § 13 Abs. 1 letzter Satz der Reichsgrundsätze die Unterstützung auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche beschränkt werden.

Über weitere Beobachtungen bitte ich, mir zu berichten.

Im Auftrage
gez. Dr. SurènAn den Deutschen Gemeindetag
Berlin NW 40
Alsenstr. 7

Nr. 3

Die »Behandlung von Juden in Staatskrankenhäusern«

4. März 1936

Staatsarchiv Hamburg, II3-2 Innere Verwaltung, A IV II, Bl. 16

A b s c h r i f t .

Brief des Präsidenten der Gesundheits- u. Fürsorgebehörde
an den Herrn Senator der Inneren Verwaltung, Hamburg,
Hamburg, den 4. März 1936.

Betr. Behandlung von Juden in Staatskrankenhäusern.

Unter dem 12. Februar d.J. berichtete ich über die vom Israelitischen Krankenhaus geltend gemachten Bedenken gegen die Einrichtung einer Infektionsabteilung dasselbst.

Die Ermittlungen bei den 3 grossen Krankenhäusern Eppendorf, Barmbeck und St. Georg haben ergeben, dass schätzungsweise in allen 3 Krankenhäusern zusammen in den Jahren 1933, 1934 und 1935 höchstens je 10 Infektionskranke jüdischen Glaubensbekenntnisses gelegen haben. In den Akten war nur das Glaubensbekenntnis als Anhaltspunkt für die Rassezugehörigkeit der Kranken enthalten.

Im einzelnen sei berichtet, dass Eppendorf Erhebungen nicht angestellt hat, weil es die nachträgliche Durchsicht des umfangreichen Aktenmaterials nicht schaffen konnte. Barmbeck hat mitgeteilt, dass in der Infektionsabteilung 1933: 2, 1934: 4 und 1935: 3 Juden behandelt worden sind.

St. Georg hat nur im Jahre 1933 1 Patienten jüdischen Glaubensbekenntnisses in der Infektionsabteilung gehabt; 1934 und 1935 keinen Patienten solcher Art. Danach habe ich die im vorstehenden Absatz erwähnte Zahl geschätzt. Wenn man diese geschätzte Zahl im Israelitischen Krankenhaus zusammenlegen würde, so bedeutet das, dass eine Infektionsabteilung im Monat noch nicht einmal einen Patienten aufzunehmen haben würde. Sie würde damit unzweifelhaft absolut unwirtschaftlich sein. Würde man dennoch dem Israelitischen Krankenhaus die Einrichtung einer Infektionsabteilung aufzwingen (wozu wir m.E. nicht in der Lage sind), dann würde durch die damit eintretende Unwirtschaftlichkeit die Zins- und Amortisationszahlung, die das Israelitische Krankenhaus an den hamburgischen Staat zu leisten hat, ernstlich gefährdet.

Es bleibt die Frage, ob man von der grundsätzlichen Verweigerung der Aufnahme von jüdischen Patienten in den staatlichen Krankenhäusern Infektionskranke oder die Infektionsabteilungen der staatlichen Krankenhäuser ausnehmen will. Bei der geringen Zahl jüdischer Patienten in den Infektionsabteilungen wäre das vielleicht tragbar.

gez. Dr. Offerdinger.

Nr. 4

Keine Aufnahme »jüdischer« Privatpatienten in staatlichen Krankenhäusern

⟨A⟩ 8. September 1936

⟨B⟩ 14. September 1936

Staatsarchiv Hamburg, 113-2 Innere Verwaltung, A IV 11

⟨A⟩

Innere Verwaltung
der Freien und Hansestadt Hamburg

Vertraulich!

U.R. mit Akte

dem Herrn Präsidenten der Gesundheits-
und Fürsorgebehörde

übersandt. Ich bitte noch um Auskunft, ob schon eine mündliche Anweisung dahin ergangen ist, dass Juden im Sinne des Reichsbürgergesetzes, die als Privatpatienten Aufnahme in die Staatlichen Krankenhäuser beantragen, mit Ausnahme von Infektions- und Geisteskranken, nach Möglichkeit an das Israelitische Krankenhaus verwiesen werden.

Hamburg, den 8. September 1936.

J.

Im Auftrag
(gez.) Unterschrift

⟨B⟩

[Handschriftlicher Vermerk:]

U[rschriftlich] der S[enats] V[erwaltung]

Es ist unsern arischen Ärzten verboten, jüdische Patienten zu behandeln. Es ist also der theoretisch angeführte Fall praktisch nicht möglich und macht neue Anordnung entbehrlich.

Hamb. 14.9.36.

Nr. 5

Jüdische Mütter in den Beratungsstellen der öffentlichen Fürsorge

2. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, VI 12.25

Gesundheits- und Fürsorgebehörde

Fürsorgewesen

Wohlfahrtsstelle XIII

Hamburg, den 2.6.1937.

Rothenbaumchaussee 122.

Herrn

Präsident Martini,

Fürsorgebehörde.

Hamburg.

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäss Ansprache auf der Tagung der Volkspflegerinnen, übersende ich Ihnen in der Anlage von einer Familienfürsorgerin und von der Gefährdeten-Fürsorgerin der W. St. XIII, kurze Berichte, in welchen auf Schwierigkeiten hingewiesen wird, die sich in der praktischen Arbeit ergeben, in Bezirken mit prozentual vielen, jüdischen Familien insbesondere auch bei Bearbeitung von Jugendamtsfällen.

Ich möchte noch erwähnen, dass beobachtet wird, dass ein Teil jüdischer Familien von sich aus noch regelmässig die Beratungsstellen für Säuglinge und Kleinkinder aufsucht. Das Verhalten dieser jüdischen Mütter ist aber bescheiden und zurückhaltend, sodass wesentliche Schwierigkeiten in den Warteräumen nicht entstanden sind. Durch die Fürsorgerin wird strengstens darauf geachtet, dass jüdische Mütter mit Kindern, die unter verschärfte, gesundheitliche Kontrolle genommen werden mussten, möglichst vor oder nach der amtlichen Beratungsstunde bestellt werden, um jeden Zwischenfall zu vermeiden.

Heil Hitler

Schw. Carola Thoma

Oberfürsorgerin

in der Wohlfahrtsstelle XIII

Nr. 6

Der Umfang der öffentlichen Familienfürsorge für Juden

2. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, VT 12.25

[Gesundheits- und Fürsorgebehörde
Fürsorgewesen
Wohlfahrtsstelle XIII]

Im Rahmen der Familienfürsorge werden die Juden und Mischlinge auf folgenden Gebieten erfaßt:

1. durch die Säuglingsfürsorge.
2. durch die Stillkontrollen für die Krankenkassen.
3. durch die Kleinkinderfürsorge.
4. durch die Krüppelfürsorge.
5. durch waisenrätliche Aufsichten.
6. durch Aufsichten oder Schutzaufsichten soweit diese nötig werden um der Gefährdung anderer Kinder vorzubeugen.
7. durch Hausbesuche im Auftrage der Fürsorgebehörde bei laufend unterstützten Familien.

Es werden alle Neugeborenen einmal besucht, fortlaufend weiter betreut werden jedoch nur Kinder aus laufend unterstützten oder minderbemittelten Familien im Sinne der Vorbeugung die bezweckt, gesunde Kinder gesund zu erhalten um öffentliche Kosten für evtl. Behandlungen oder Krankenhauseinweisungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Jedoch wird die Aufsicht nur locker ausgeübt und später ganz eingestellt sobald die Gewähr besteht, daß es sich um ein gesundes Kind handelt. Besteht evtl. eine ansteckende Krankheit oder der Verdacht auf eine solche werden die Kinder intensiver betreut, um soweit als möglich dafür Sorge zu tragen, daß ein solches Kind nicht die Umgebung gefährdet. Mit der Familienliebe und der Zähigkeit der Juden denen die Sorge und die Verantwortung für ihre Kinder über alles geht, lassen sie sich die gesundheitliche Betreuung gern gefallen, sie führen alle Ratschläge prompt aus. Obwohl sie nicht auf die ärztlichen Beratungsstunden im Allgemeinen hingewiesen werden, kommen einzelne Mütter doch. Es wird allerdings beobachtet, daß sie hauptsächlich nur kommen solange die Kinder noch klein sind und besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, später ziehen sie sich selbst zurück, denn sie fühlen sich zwischen den arischen Müttern doch deplaziert. Für die Fürsorgerin ist es immer eine etwas peinliche Situation, wenn solch eine jüdische Mutter plötzlich in der Beratung erscheint. Bis jetzt sind allerdings noch keine Beschwerden über diese Regelung von seiten der da erscheinenden arischen Mütter laut geworden. Sie übergehen diese Situation mit Stillschweigen, Mütter untereinander sind dann doch

zu Zugeständnissen geneigt. Immerhin wäre es ganz wünschenswert hier eine strenge Teilung eintreten zu lassen. Es ist merkwürdig daß die Juden so wenig die Sprechstunde der Poliklinik des israelitischen Krankenhauses besuchen, obwohl sie immer wieder auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

In jugendfürsorgersicher Hinsicht wird die Betreuung bei einfach gelagerten Fällen sobald als möglich und soweit es sich verantworten läßt der israelitischen Gemeinde überlassen.

Die Volljuden sind im Allgemeinen nicht schwierig. Sie belasten nicht sonderlich. Bei Prüfungen geben sie bereitwillig Auskunft und gewähren jederzeit Zutritt in ihre Wohnung. Was allerdings nicht zu vermeiden ist, das ist die Fühlungnahme mit der israelitischen Gemeinde selbst, um sie zu Hilfsmaßnahmen für ihre Gemeindemitglieder zu veranlassen, sei es zu Kuren oder Pflegezulagen oder zur Bewilligung von Bekleidung, weil Sondermaßnahmen durch die öffentliche Fürsorge nicht in Frage kommen oder auch um die öffentliche Fürsorge von Sachleistungen zu entlasten. Es wird beobachtet daß die Gemeinde in erster Linie alte treue Mitglieder fördert, die anderen sehr zurückhaltend versorgt. Es wird darum viel über Günstlingswirtschaft geklagt und viele Sträuben sich einen Antrag dort zu stellen.

Die Arbeit bringt es trotz größter Zurückhaltung natürlich mit sich daß man als Fürsorgerin doch mit den jüdischen Familien sehr oft und in engste Berührung kommt. Aus den Reihen der arischen Kreise des Bezirkes wird immer wieder Erstaunen geäußert daß die Juden noch unterstützt und ihre Kinder noch betreut werden. Viele sehen es nicht gern daß man erst mit Juden verhandelt und dann vielleicht in ihr Haus kommt. Oft wenn es sich so ergibt daß man mit Juden einmal auf der Straße verhandeln muß, mache ich die Beobachtung daß mich sehr mißbilligende Blicke treffen und daß man aufpaßt wie sich die Unterhaltung gestaltet.

[...]

2-6-37

Schw. Elfriede Habermann.

Nr. 7

Die Gefährdeten-Fürsorge für jüdische Jugendliche

3. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, VT 12.25

[Gesundheits- und Fürsorgebehörde
Fürsorgewesen]
Wohlfahrtsstelle XIII

Die auf Grund der Nürnberger Gesetze getroffenen Rassebestimmungen haben der Arbeit des Jugendamtes in dieser Hinsicht klare Richtlinien gegeben.

So kann insbesondere im Pflegekinderwesen heute klar entschieden werden. Besonders hier waren bisher die grössten Schwierigkeiten zu überwinden. (Es wurden Pflegestellenverbote durchgeführt und Kinder aus langfristigen Pflegestellen herausgenommen, trotz z.T. menschl. Härten.)

Die Schwierigkeiten in unserer fürsorgerischen Aussenarbeit bestehen weniger bei den Volljuden, als vielmehr bei den Mischlingen. Die Mischlinge werden einmal nicht von der jüd. Gemeinde befürsorgt, dann aber auch von der staatl. Fürsorgeeinrichtung nur nach Massgabe des unbedingt Notwendigen unterstützt. Hier ist es häufig nicht ganz einfach, zu einer klaren Entscheidung zu kommen.

Beispiel: Vater, Jude, befindet sich im Auslande. Mutter arisch, Kinder bei der Mutter. Ehe geschieden, Mutter im Besitze der Rechte. Wieweit können diese Kinder ihren Anlagen gemäss gefördert werden? (Berufsausbildung?)

Die Entscheidungen für die Notwendigkeit bei Aufnahme von Mischlingen in Tagesheim, Hort oder Krippe ist meistens schwer zu treffen, insbesondere dann, wenn aus erziehlichen Gründen Tagesheimunterbringung erforderlich erscheint. Auch für [sic] die Stellung dieser Kinder innerhalb der Gruppengemeinschaft stellt die Leiterin oft vor schwierige Fragen und Entscheidungen.

Beispiel: Vater ist Jude und verstorben. Vier Kinder, alle Knaben sind bei der kränklichen und zur Erziehung unfähigen Mutter, die arisch ist. Tagesheimkosten wurden aus erzieherischen Gründen übernommen. Eins der Kinder war charakterlich so schwierig, dass es für die Gruppengemeinschaft nicht mehr tragbar war. Mutter, die U.Arbeit leistete, wurde befreit und muss ihre Kinder selbst versorgen. Kinder stehen unter Sch.A. des J.A. Die Beobachtung muss ergeben, ob für 2 Kinder evtl. F.E. notwendig wird.

Obgleich die Nürnberger Gesetze die Grundlage bilden für alle Massnahmen [sic] und Entscheidungen, so gibt es in der Praxis Fälle, die vom fürsorgerischen Gesichtspunkt aus, sich für die Fürsorgerin als schwierig in der Betreuung erweisen.

Beispiel: Frau arisch, in erster Ehe wegen Ehebruchs allein schuldig geschieden. Zwei Knaben, die dem Vater zustehen, jedoch mit seinem Einverständnis bei der Mutter aufhältlich sind. Ehebrecher ist ein Jude, mit dem Mutter (vor dem Umbruch) zusammenlebt. Von ihm stammt ein Kind, welches unter Amtsvormundschaft steht. Es lief die Befreiung auf Ehedispens. Das Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze liessen [sic] die Eheschliessung nicht zu. Der Erzeuger muss die gemeinsame Wohnung verlassen. Aktenmässig steht fest, dass Erzeuger mit der Mündelmutter harmonisch lebte und dieser auch die Kinder nicht ungünstig beeinflusste. Die Mutter leidet seelisch unter der Trennung. Erzeuger ist jetzt im Ausland, verliess sie jedoch nicht böswillig.

Margarethe Schubert
Wohlfahrtsstelle XIII

Hamburg, den 3.6.37

Nr. 8

Die öffentliche Fürsorge für hilfsbedürftige jüdische Kinder

3. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, VT 12.25

Betr: Behandlung der Juden in der öffentlichen Fürsorge in Hamburg

Kinderverschickung.

Für die Verschickung hilfsbedürftiger jüdischer Kinder werden öffentliche Mittel nur in ganz beschränktem Maße aufgewandt, soweit es sich um Pflichtleistungen des Bezirksfürsorgeverbandes handelt, d.h. soweit tuberkulös kranke oder schwer gefährdete jüdische Kinder in Heilstätten oder heilstättenähnlichen Anstalten (z.B. Solbadheimen) untergebracht werden müssen. Die Deutsch-Israelitische Gemeinde hat die Einzelanträge dem leitenden Oberarzt der Kinderverschickung zur vertrauensärztlichen Begutachtung und Entscheidung vorzulegen. Wird die Verschickung als eine Pflichtleistung des Bezirksfürsorgeverbandes für notwendig erachtet, so werden die entstehenden Kurkosten nur zu $\frac{1}{3}$ aus öffentlichen Mitteln, zu $\frac{2}{3}$ durch die Deutsch-Israelitische Gemeinde gedeckt. Die jüdischen Schulkinder und Jugendlichen werden unmittelbar durch die Israelitische Gemeinde in jüdischen Heimen untergebracht. Insgesamt stehen dafür bis zu 1500 RM jährlich zur Verfügung.

Jüdische Kleinkinder werden im Bedarfsfalle in den Kleinkinderabteilungen der hamburgischen Kinderheilstätten untergebracht. Dabei handelt es sich immer nur um Einzelfälle.

Schulspeisung

wird jüdischen Kindern seit 1933 nicht mehr gewährt.

Wochenfürsorge

wird jüdischen Frauen als Pflichtleistung des Bezirksfürsorgeverbandes gewährt.

Auch bei der generellen Milchverbilligung für Säuglinge und Kleinkinder sind bisher jüdische Kinder nicht ausgeschlossen worden.

Der Besuch der öffentlichen Beratungsstellen f. Säuglinge u. Kleinkinder ist jüdischen Müttern mit Kindern nicht untersagt. In Einzelfällen wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

3.6.37.
(gez.) Unterschrift

Nr. 9

»Die Behandlung der Juden in der öffentlichen Fürsorge«: die Sitzung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetages

10. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, VT 12.25

Präsident Martini¹ gibt einleitend einen Ueberblick über die Stellung der Juden und der Mischlinge in der Gesetzgebung, insbesondere auf Grund der Nürnberger Gesetze, des Wehrgesetzes, des Arbeitsdienstgesetzes, des Reichsbeamtengesetzes, des Reichserbhofgesetzes sowie im Gebiet der Sozialpolitik auf Grund der Ausführungsbestimmungen und Erlasse zu den Sondermaßnahmen der Ehestandsdarlehen, der Rundfunkgebührenbefreiung und der Kinderreichenbeihilfe. Er führt weiter aus, daß auf dem eigentlichen Gebiet der Fürsorge es an gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der Juden noch fehle, und daß auch in Ministerialerlassen diese Frage nur vereinzelt behandelt sei. Insbesondere habe das Kleinrentnerhilfegesetz vom 5. Juli 1934 einen Unterschied zwischen deutschen und jüdischen Kleinrentnern nicht gemacht, so daß hier vom Standpunkt des Gesetzgebers aus die Gleichstellung angenommen werden müsse. Nun sei bekanntlich in der Fürsorge sehr viel durch die Praxis selbst, die ihre Leitgedanken aus den Grundanschauungen des nationalsozialistischen Staates zu entnehmen habe, zu ordnen; dennoch bliebe eine Reihe von Fragen offen, die nur durch die Reichsgesetzgebung selbst oder entsprechende Ausführungsanweisungen der Reichsregierung geordnet werden könnten.

Der oberste Grundsatz für die Ordnung der Fürsorge für die Juden ist dem Parteiprogramm zu entnehmen, wo es heißt:

»Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf die Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können, und muß unter Fremdengesetzgebung stehen«.

1 Der Jurist Oskar Martini (1884-1980) war in der Weimarer Zeit Mitglied der DVP und seit Mai 1937 Mitglied der NSDAP. Von 1920 bis 1933 war er Präsident des Wohlfahrtsamtes (Wohlfahrtsbehörde). Seit 1933 leitete er als Vizepräsident das Fürsorgewesen bzw. die Fürsorgebehörde, seit 1936 als »Präsident« der wieder eigenständig gewordenen Fürsorgebehörde, seit 1938 nach dem Entstehen von Groß-Hamburg zugleich als Beigeordneter für die Sozialverwaltung mit der Amtsbezeichnung »Stadtrat«. Im Dezember 1939 wurde er zum Senator ernannt. Martini galt für das Fürsorgewesen als ausgewiesener Fachbeamter. Er war seit 1924 Mitglied des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Städtetages und dessen Nachfolgeorganisation, des Deutschen Gemeindetages. Bis 31. Oktober 1945 blieb er Senator der Sozialverwaltung. Im Entnazifizierungsverfahren wurde Martini zunächst als »Mitläufer«, 1950 als »entlastet« eingestuft. Er erhielt bis 1974 diverse Ehrungen des Hamburger Senats. Vgl. Uwe Lohalm, Für eine leistungsbereite und »erbgesunde« Volksgemeinschaft. Selektive Erwerbslosen- und Familienpolitik, in: Hamburg im »Dritten Reich«, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 379-444, hier S. 421 f.

Hieraus ergibt sich die Richtlinie, den Juden in der Fürsorge im allgemeinen dem Ausländer gleichzustellen. Für die Ausländerfürsorge enthalten die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge im § 34 die Vorschrift, daß den Ausländern im Falle der Hilfsbedürftigkeit Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege sowie Krankenhilfe zu gewähren ist. Auch der Bestattungsaufwand ist nötigenfalls zu bestreiten. Darnach sind die Bestimmungen des § 6 der Reichsgrundsätze über die Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs insofern eingeschränkt, als die Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und die Wochenfürsorge sowie die Erwerbsbefähigung von Minderjährigen und die Erwerbsbefähigung von Blinden, Taubstummen und Krüppeln nicht vorgesehen ist, die Vorschriften über gehobene Fürsorge keine Anwendung finden und Maßnahmen der vorbeugenden Fürsorge nicht in Betracht kommen. Freilich hat es den Anschein, als wenn die Ausländerfürsorge in Deutschland von den Fürsorgeverbänden nicht gleichmäßig ausgeübt wird, und daß, abgesehen von örtlichen Unterschieden, auch der einzelne Fürsorgeverband die in seinem Bezirk lebenden Ausländer nicht schematisch gleich behandelt, sondern die Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art der Staatsangehörigkeit, die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland, die familienmäßige Verbindung von Ausländern mit Deutschen und den sozialen und wirtschaftlichen Wert der verschiedenen Ausländer vielfach zu ihren Gunsten auch dort mit in Ansatz bringt, wo eine erweiterte Fürsorge für Ausländer durch Gegenseitigkeitsverträge an sich nicht vorgesehen ist. Unterlagen für diese Auffassung gibt eine Rundfrage über die Behandlung der Ausländer, die von Hamburg aus vor einiger Zeit unter 46 deutschen Städten in Fühlungnahme mit dem Deutschen Gemeindetag gehalten ist. Daß deutschstämmige Ausländer in der Regel den Inländern gleich behandelt werden, wie es für die Wochenfürsorge auch durch einen Ministerialerlaß vorgeschrieben ist, bedarf kaum der Erwähnung. In der Gesundheitsfürsorge für Ausländer gewähren viele Fürsorgeverbände auch unter dem Gesichtspunkt der vorbeugenden Fürsorge zum Schutze der Allgemeinheit ihre Hilfe, wie gleichermaßen in der Jugendfürsorge durch einen Beschluß des Reichsgerichts vom 22. Mai 1933 bejaht ist, daß ausländische Kinder nach den Vorschriften des R.J.W.G. [Reichsjugendwohlfahrtsgesetz] in Fürsorgeerziehung zu nehmen sind, weil es sich bei ihr um eine öffentlich-rechtliche Maßregel handelt, die zugleich den Schutz der Allgemeinheit bezwecke und auf dem öffentlich-rechtlichen Grunde des Staatswohls beruhe.

Nach diesen Gesichtspunkten werde vorbehältlich einer Reihe von Einzelheiten auch die Fürsorge für inländische Juden, die nach den Nürnberger Gesetzen als Staatsangehörige gelten, zu regeln sein.

Was zunächst die wirtschaftliche Fürsorge betreffe, so würde grundsätzlich ein Unterschied nach der Gruppenzugehörigkeit der hilfsbedürftigen Juden nicht zu machen sein, insbesondere eine gehobene Fürsorge für die unter den Begriff der Klein- und Sozialrentner fallenden Bedürftigen nicht in Frage kommen. Nur hinsichtlich der Kriegsofferfürsorge wäre in analoger Anwendung der Bestimmungen

über die Ruhegehaltsversorgung der aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen jüdischen Kriegsteilnehmer zu erwägen, ihnen grundsätzlich die Vergünstigungen der Kriegssopferfürsorge zu belassen.

Die laufende Barunterstützung würde nach den für die Ausländerfürsorge geltenden Maßstäben im allgemeinen daher nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge zu bemessen sein, wobei vor allem in der Praxis auf eine strenge und gründliche Prüfung der Hilfsbedürftigkeit zu sehen sei. Außerdem seien die Anrechnungsgrundsätze scharf durchzuführen, besonders in bezug auf Arbeitsverdienst, dessen wirkliche Höhe bei den zahlreichen als Händler oder sonstwie kaufmännisch sich betätigenden Juden zu ermitteln den Behörden oft sehr schwer gemacht werde. Unter diesen Umständen müßten daher auch die laufenden Zuwendungen, die die Wohlfahrtseinrichtungen der jüdischen Gemeinde gewährten, nicht als Leistungen der freien Wohlfahrtspflege behandelt, sondern als Leistungen auf Grund besonderer sittlicher Verpflichtung (§ 8 der Reichsgrundsätze) angerechnet werden, weil andernfalls viele öffentlich unterstützte Juden sich nicht unerheblich besserstellen würden als unterstützte deutsche Volksgenossen, was niemand im Volke verstehen würde. Dies müsse grundsätzlich auch dann gelten, wenn nach Erklärung der jüdischen Gemeinde die Beihilfen für einen Sonderzweck, z.B. für die angeblich höheren Kosten der rituellen Ernährung oder für die Aufrechterhaltung eines über die allgemeinen Fürsorgebestimmungen hinausgehenden Wohnungsaufwandes gewährt werden sollen. Nur ausnahmsweise würden Leistungen als Pflegezulagen bei einwandfrei festgestellter Erkrankung oder zur Deckung eines höheren Mietaufwandes während einer kurzen Uebergangszeit ganz oder teilweise freibleiben können.

Bei Sachleistungen sei größte Zurückhaltung am Platze umso mehr, als diese oft von den Wohlfahrtseinrichtungen der Juden selbst gewährt würden. – Krankenhilfe im Sinne des § 6 b der Reichsgrundsätze werde im Bedarfsfalle zu gewähren sein. – Wochenfürsorge, insbesondere Wochengeld und Stillgeld, käme dagegen nicht in Betracht; die Uebernahme der Entbindungskosten werde freilich in manchen Fällen nötig sein. – Von der Arbeitsfürsorge in Form von Pflichtarbeit sollten arbeitsfähige Juden grundsätzlich nicht freigestellt werden, in größeren Städten ihre Beschäftigung aber in Sonderarbeitsplätzen, die sich z.B. in Hamburg bewährt hätten, vorgesehen werden.

Die Frage der Erziehung und Erwerbsbefähigung von Minderjährigen und der Erwerbsbefähigung von Blinden, Taubstummen und Krüppeln bedürfe besonderer Ueberlegung. Nach dem Grundsatz, daß Jeder grundsätzlich für seinen eigenen Lebensunterhalt sorgen solle, um nicht laufend der Volksgemeinschaft zur Last zu liegen, werde bei Erwerbsbeschränkten die Erlernung einer primitiven Tätigkeit zum Erwerb der nötigen Subsistenzmittel vertretbar sein. Bei Minderjährigen sei das Augenmerk darauf zu richten, daß Berufe erlernt oder Fähigkeiten erworben würden, die die Auswanderungsfähigkeit der jüdischen Minderjährigen herstelle oder steigere. Hier könne in Frage kommen, Hilfsbedürftigen angemessene Zuschüsse zu dem Besuch der besonderen jüdischen Handwerker- oder landwirtschaftlichen Schulen

zu gewähren, möglichst unter Beteiligung der jüdischen Gemeinde selbst, während Ausbildung zu kaufmännischen Berufen, die auch im Ausland mit Juden über[be]setzt seien, in der Regel zu unterbleiben hat. Auch erzieherische Maßnahmen auf öffentliche Kosten würden dann mit der nötigen Sparsamkeit und Schärfe durchzuführen sein, wenn andernfalls eine Verwahrlosung der hilfsbedürftigen minderjährigen Juden und damit eine Gefahr für die Volksgemeinschaft drohe.

Maßnahmen der vorbeugenden Fürsorge, insbesondere von Darlehensgewährungen für Gewerbetreibende u. ähnl., seien nicht durchzuführen, weil keine Maßnahme vertretbar sei, die den Juden zum Nachteil deutscher Volksgenossen im wirtschaftlichen Wettbewerb stärke.

Auch in der Gesundheitsfürsorge hätten grundsätzlich Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge, wie Schulspeisung, Milchverbilligung, Kinderverschickung usw., zu unterbleiben. Eine Heilstättenentsendung von kranken, insbesondere tuberkulösen jüdischen Hilfsbedürftigen könne dagegen durch Kostenübernahme, wobei in der Regel die Gewährung eines Teilzuschusses genügen müßte, gefördert werden unter dem schon erwähnten Gesichtspunkt der Seuchenbekämpfung und Ausrottung von Infektionsquellen. Nach letzterem Gesichtspunkt sei auch eine vorsichtige und möglichst von den deutschen Volksgenossen getrennte Beobachtung von kranken Juden durch die Säuglings- und Kleinkinder-, Tuberkulose- und Geschlechtskrankenfürsorgestellen denkbar.

In der geschlossenen Fürsorge sei anzustreben, daß die Juden möglichst in jüdischen Heimen untergebracht würden. Voraussetzung der Bewilligung öffentlicher Mittel müsse dabei freilich einwandfrei feststehende Anstaltsbedürftigkeit sein; die vielfach auftretenden Bestrebungen der jüdischen Gemeinden, ältere Juden in teurere Heime aufzunehmen gegen Fortzahlung der bisher in offener Fürsorge gewährten öffentlichen Unterstützung und unter Deckung der Restkosten aus jüdischen Wohlfahrtsmitteln, dürften nicht unterstützt werden, weil auch daraus eine Bevorzugung der Juden vor den deutschen Volksgenossen entstehen würde.

Aus dem Gebiet der Jugendfürsorge sei folgendes hervorzuheben:

a) Amtsvormundschaft:

Jüdische uneheliche Kinder träten zunächst unter die Amtsvormundschaft des Jugendamtes; es sei anzustreben, daß die Amtsvormundschaft so bald wie möglich durch Berufung eines jüdischen Einzelvormundes abgelöst werde.

b) Schutzaufsicht:

Die Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes über Schutzaufsicht gelten auch für gefährdete jüdische Kinder, entsprechende Maßnahmen sind oft zur Verhütung der Verwahrlosung notwendig. Hier sei jedoch empfehlenswert, die Ausübung der Schutzaufsicht auf die jüdischen Gemeinden durch Sonderabkommen, das dem Jugendamt Ueberwachung und Akteneinsicht sichere, unter eigener Verantwortung zu delegieren, weil arischen Volksgenossen die Mitwirkung als Erziehungshelfer in einer jüdischen Familie nicht zuzumuten sei, in der Regel man sich davon einen Erfolg auch nicht versprechen könne.

c) Fürsorgeerziehung.

Zur Verhütung der Verwahrlosung als einer Gefährdung der Volksgemeinschaft sind auch jüdische Kinder in Fürsorgeerziehung zu nehmen, wie es das Reichsgericht auch für Ausländer bejaht habe. Die Unterbringung der jüdischen Fürsorgezöglinge in jüdischen Anstalten ist anzustreben.

d) Im Pflegekinderwesen

werde nach ähnlichen Gesichtspunkten wie bei der Vormundschaft zu verfahren sein, d.h. grundsätzliche Unterbringung jüdischer Kinder in jüdischen Familien, bei denen auch solche 50 %igen Mischlinge untergebracht werden könnten, die als Juden gelten oder nach ihrer physischen und psychischen Konstitution ausgesprochen jüdische Art zeigen. Der Unterbringung von Mischlingskindern in Mischlingsfamilien sei grundsätzlich zu widerraten, weil Mischlingsfamilien in der Regel zur Erziehung im Sinne des nationalsozialistischen Staates ungeeignet sind.

Was die Erstattungspflicht der Hilfsbedürftigen betreffe, so sei die Frage aufgetaucht, ob die Wohltaten des Befreiungsgesetzes vom 22. Dezember 1936, wie es gegenwärtig gesetzlich der Fall sei, auch den Juden zugute kommen oder ihnen wieder entzogen werden sollten. Da das Befreiungsgesetz nicht für die Zukunft wirke, sondern nur reinen Tisch für die Vergangenheit mache und auch manchen wenig schutzwürdigen Volksgenossen, z.B. asozialen, zugute gekommen sei, könne nicht empfohlen werden, den Geltungsbereich dieses Gesetzes nachträglich noch abzuändern, zumal die Möglichkeit der Wiederherstellung von gesetzlich schon getilgten Rückforderungsansprüchen auch erheblichen rechtlichen Zweifeln begegne. Ebenso werde wohl kaum sich empfehlen, jetzt noch an den Bestimmungen der Aufwertungsgesetze, soweit Juden davon betroffen werden, etwas zu ändern. Im übrigen werde aber Sorge getragen werden müssen, daß bei allen Erlassen klar herausgestellt werde, wie es z.B. in bezug auf Rundfunkgebührenerlaß und Ehestandsdarlehen geschehen sei, ob die Juden ihrer teilhaftig werden oder ausgeschlossen werden sollen. In bezug auf die Fettverbilligung und Konsum-Margarine sei dies zweifelhaft gewesen; nachdem neuerdings diese Vergünstigungen auch den Ausländern ausdrücklich zuerkannt seien, werde man sie den Juden nicht vorenthalten können.

Endlich sei noch eine Anregung zu geben. Bei allen einschränkenden Maßnahmen, die in bezug auf die Behandlung der Juden in der öffentlichen Fürsorge getroffen würden, müsse vermieden werden, daß die Rückwirkung solcher Maßnahmen auch für deutsche Volksgenossen unbillige Nachteile im Gefolge habe. Ein Beispiel hierfür sei der § 18 des Steueranpassungsgesetzes in der Fassung vom 1.12.1936,² wonach als mildtätig und daher als für die Steuerbefreiung in Frage kommend nur

2 § 18 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes bestimmte in seiner früheren Fassung, dass die Unterstützung bedürftiger Personen als mildtätiger Zweck anzusehen sei. Damit konnte auch die Unterstützung von Juden als mildtätig anerkannt werden. Die Rechtsprechung hatte dies bestätigt; vgl. RFH, Urteil vom 7.4.1936 – RFHE 39, 202. Mit dem Gesetz vom 1. Dezember 1936

noch solche Einrichtungen bezeichnet seien, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige deutsche Volksgenossen zu unterstützen. Das Inkrafttreten dieser Bestimmung habe zur Folge, daß Stiftungen, die bisher satzungsgemäß sowohl deutschen Volksgenossen wie Nichtariern zugute gekommen seien, selbst dann sehr erhebliche Steuerlasten zu tragen hätten, wenn die Zahl der bedachten Nichtarier verhältnismäßig gering war. Nicht überall seien die Stiftungsvorstände auch bei gutem Willen in der Lage, alsbald die jüdischen Stipendiaten auszuschließen. Dies gelte besonders bei Wohnstiften, in denen satzungsgemäß auch einige Juden unentgeltliche oder verbilligte Wohnung zugeteilt erhalten hätten. Hier müßten zunächst Satzungsänderungen durchgeführt und erworbene Rechte abgelöst werden, was oft Schwierigkeiten mache und Zeit erfordere. Die rückwirkend eintretende erhebliche Steuerlast führe praktisch in solchen Fällen dahin, daß die Gaben zugunsten der deutschen Volksgenossen eingeschränkt oder die Mietebeträge der Wohnstifte für sie erhöht werden müßten, eine Wirkung, die der Gesetzgeber zweifellos nicht gewollt habe. Gerade im vorliegenden Fall sei es wünschenswert, eine angemessene Uebergangsregelung zu finden, durch die etwa die Finanzämter ermächtigt würden, überall da die Steuer niederzuschlagen, wo durch ihre Erhebung deutsche Volksgenossen in ihrer fürsorglichen Behandlung Nachteil erleiden würden.

Zusammenfassend sei zu sagen, daß eine Reihe der vorstehend dargelegten Punkte durch Ministerialerlasse oder in ähnlicher Form geordnet werden könnten, um eine der Sonderstellung der Juden entsprechende Gestaltung der Fürsorge zu sichern, wie ja auch die Praxis schon an den meisten Orten das, was vorstehend ange-regt sei – wenn auch nicht überall in einheitlicher Form, die zu wünschen wäre –, verwirklicht hätte. Dennoch seien gewisse Fragen einer gesetzlichen Regelung bedürftig; dies gelte insbesondere zur Frage der Ausschaltung der gehobenen Fürsorge und der Bemessung des notwendigen Lebensbedarfs im Sinne des § 6 der Reichsgrundsätze. [...]

(RGBl. I S. 977) wurde § 18 des Steueranpassungsgesetzes dahingehend geändert, dass nur noch die Unterstützung »bedürftiger deutscher Volksgenossen« den Begriff der Mildtätigkeit erfüllte.

Nr. 10

Die Sorgerechtsentziehung als Strategie der »Rassentrennung«

19. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 354-5 I Jugendbehörde I, 244, Bl. 7

[Jugendamt Hamburg]

Dr. R./Be.

19. Juni 1937.

Herrn

Landgerichtsdirektor Dr. Matthaei

Zivilkammer 1

H a m b u r g .

Zivil-Justizgebäude.

Betrifft: Adoption.

Eine systematische Durchsicht der vor der Machtergreifung unter Mitwirkung des Jugendamts geschlossenen Adoptionen hat ergeben, dass sich noch heute in Hamburg 5 deutschblütige Kinder und Minderjährige bei jüdischen Adoptiveltern befinden.

Das Jugendamt hält diesen Zustand nicht länger für tragbar. Zwar liegen rechtswirksame Adoptionsverträge vor, deren Anfechtung wegen Irrtums nicht möglich ist, weil die seinerzeitigen gesetzlichen Vertreter der Adoptionskinder die Adoptionsverträge geschlossen haben, trotzdem sie wussten, dass die Adoptiveltern Juden waren. Die fortgeschrittene Aufklärung über die Bedeutung der Rassenunterschiede ist hier ebensowenig ein Anfechtungsgrund wie bei demjenigen Ehegatten, der vor der Machtergreifung bewusst einen Juden oder eine Jüdin geheiratet hat. Für die Adoptivkinder ist diese Rechtslage allerdings ungleich härter, weil nicht sie selber, sondern nur ihr gesetzlicher Vertreter – z.T. das damalige Jugendamt als Amtsvormund selber – diese Adoptionen gerade in eine jüdische Familie hinein verschuldet haben.

Dennoch stehen 2 rechtliche Wege zur Verfügung, die nach Ansicht des Jugendamtes nunmehr unverzüglich eingeschlagen werden müssen:

1. Sorgerechtsentziehung, falls sich die Adoptiveltern nicht mit der anderweitigen Unterbringung ihres Adoptivkindes einverstanden erklären; BGB § 1666. Diese anderweitige Unterbringung hält das Jugendamt in allen Fällen für erforderlich, weil Minderjährige in der Hausgemeinschaft mit einem Juden, der noch dazu zu ihrer Erziehung berechtigt ist, nicht im Sinne des heutigen Staates erzogen werden können.
2. Namensänderung durch Staatsgewalt. Es geht nicht an, dass Deutschblütige mit einem jüdischen Namen belastet bleiben.

Ohne das Gericht damit festlegen zu wollen, bittet das Jugendamt im Vorwege um Mitteilung, ob die dortige Auffassung, die namentlich hinsichtlich der Anfechtungsfrage und der evtl. Sorgerechtsentziehung, von der Auffassung des Jugendamts abweicht.³

Die hier in Betracht kommenden Adoptiveltern hängen sämtlich sehr an ihren Adoptivkindern, für die sie bisher gut gesorgt haben (sonst wäre das Jugendamt ohnehin längst aufmerksam geworden und eingeschritten.) Auch sonst liegt über sämtliche Adoptiveltern nichts Nachteiliges vor. Mit Rücksicht auf ihre deutschblütigen Adoptivkinder haben sie sogar ihren jüdischen Verkehr abgebrochen. Der Organisation der Kinder in H.J., Arbeitsfront usw. haben sie zugestimmt. Sie bezeichnen es deshalb als grausam, dass ihnen der Staat jetzt »ihre Kinder« rauben will. Nach Ansicht des Jugendamtes muß diese Härte und menschliche Tragik aber in Kauf genommen werden unter dem höheren Gesichtspunkt, deutschblütige Kinder von jüdischem Einfluss und jüdischem Namen zu befreien

Im Auftrag,
Rb [Georg Rohrbeck]

Nr. II

Ein »volljüdischer Adoptivvater ist nach Ansicht des Jugendamtes nicht weiter tragbar«

21. August 1937

Staatsarchiv Hamburg, 354-5 I Jugendbehörde I, 244, Bl. 12 f.

[Jugendamt Hamburg]

A 633 IV Adoption A 2138

21. August 1937.

An das

Amtsgericht, Abt. 73,

H a m b u r g .

3 Ein interner Bericht des Jugendamtes Hamburg vom 5. Juni 1937 ergab, dass fünf »arische« Kinder Adoptiveltern hatten, von denen jedenfalls ein Elternteil Jude im Sinne der »Nürnberger Gesetze« vom 15. September 1935 war. Das hier dokumentierte Schreiben an den Vorsitzenden der für Vormundschaftssachen zuständigen Beschwerdekammer richtete das Jugendamt inhaltsgleich auch an das Amtsgericht Hamburg als Vormundschaftsgericht. Das Landgericht antwortete mit Schreiben vom 25. Juni 1937, dass eine grundsätzliche Äußerung im Vorwege abgelehnt werde. Ähnlich zurückhaltend äußerte sich das Amtsgericht als Vormundschaftsgericht mit Schreiben vom 7. August 1937. Daraufhin entschied das Jugendamt, einen der ermittelten fünf Fälle als eine Art Testfall beim Vormundschaftsgericht anhängig zu machen. Mit Antrag vom 21. August 1937 beantragte das Amt, den Adoptiveltern Herz gemäß § 1666 BGB das Sorgerecht zu entziehen, Kap. 51.1, Dok. II.

Das Jugendamt beantragt gemäss § 1666 BGB. gegen die Adoptiveltern, die Eheleute Robert Herz, wohnhaft Hamburg, Schlankreye 59, die Entziehung des Sorgerechts über ihr Adoptivkind Lisa Martha Marie Herz.⁴

Zwischen dem damaligen Amtsvormunde des am 19.9.1924 geborenen Kindes Lisa Martha Marie Ahrens und den Eheleuten Herz ist am 15.9.1926 ein gerichtlich bestätigter Adoptionsvertrag geschlossen worden. Der Adoptivvater ist Volljude, die Adoptivmutter sowie das Kind sind deutschblütig. Die weitere Erziehung des erst zwölfjährigen Mädchens in häuslicher Gemeinschaft mit dem volljüdischen Adoptivvater ist nach Ansicht des Jugendamtes nicht weiter tragbar. Kind und Adoptiveltern sind nach den diesseitigen Eindrücken und Feststellungen zwar eng miteinander verwachsen. Mit Ausnahme der rassistischen Verschiedenheiten und den damit verbundenen Auswirkungen können weder über die Persönlichkeiten noch über die Verhältnisse der Adoptiveltern Beanstandungen gemacht werden. Herz war Frontkämpfer, ist christlich getauft und pflegt keinen Umgang mit Juden. Auch seine Ehe scheint trotz der Schwierigkeiten, die sich ihm als Juden laufend stellen, weiter harmonisch zu sein. Eine Trennung von einander wollen die Eheleute nicht. Der Rassenunterschied schliesst aber eine solche Erziehung, wie sie im nationalsozialistischen Sinne gefordert werden muss, hier aus. Als Volljude ist es Herz unmöglich, nationalsozialistisch zu empfinden. Auch Schule und BdM. können niemals die häusliche Erziehung, welche die wichtigste ist, ersetzen.

Den Vorschlag des Jugendamtes, das Kind in einer ihnen bekannten, deutschblütigen Familie zur Erziehung unterzubringen, lehnen die Adoptiveltern ab, wie sie auch die vom Jugendamt in diesem Falle schon jetzt für nötig gehaltene Aufklärung des Kindes über seine Adoption z.Zt. noch ablehnen.

Einer Namensänderung des Kindes durch Staatsgewalt auf den Sippennamen der leiblichen Mutter, Ahrens, wollen die Eheleute Herz sich voraussichtlich nicht widersetzen, da auch sie das Kind gern von dem jüdischen Namen Herz entlasten wollen. Über das weitere Vorhaben des Jugendamtes sind sie schwer erschüttert. Die anderweitige Unterbringung des Kindes bedeutet für sie gewiss ein grosses Opfer, das aber von ihnen für Volk und Staat, aber auch für das Kind gefordert werden muss. Als deutsche Reichsangehörige haben sie den deutschen Anschauungen Rechnung zu tragen. Die sich für sie und zunächst auch für das Kind bei der anderwei-

4 Eine beabsichtigte Adoption musste vom Amtsgericht im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit genehmigt werden. Das staatliche Fürsorgeamt hatte dazu zuvor gemäß Art. III des Gesetzes vom 23. November 1933 (RGBl. I S. 679) in Verb. mit § 66 a FGG eine Stellungnahme abzugeben. Auf dieses Verfahren bezieht sich das hier abgedruckte Dokument. Senator Friedrich Offerdinger entschied, dass eine Adoption auch eines »nichtarischen« Kindes, das »Mischling II. Grades« sei, künftig verhindert werden solle; so wohl auch der Runderlass des Reichsinnenministers vom 18.12.1933 – MiBlIV I Sp. 1473. Nach Erlass der sogenannten Nürnberger Gesetze änderte sich dies. Nach dem Runderlass des Reichsinnenministers vom 6. August 1937 (MiBlIV I Sp. 1345) war einem Adoptionsvertrag zwischen einem »Mischling II. Grades« und einem »Arier« nicht (mehr) zu widersprechen.

gen Unterbringung ergebende Härte und menschliche Tragik muss unter dem höheren Gesichtspunkt, das deutschblütige Kind in einer artgleichen Familie aufwachsen und erziehen zu lassen, mit in Kauf genommen werden.

Auf den Beschluss des Amtsgerichts Berlin vom 12. August 1936 – 436 X 322/36 –, abgedruckt im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt Nr. 8 November 1936, darf ich hinweisen. Dort lag der Fall allerdings krasser, weil der Adoptivvater anscheinend vorsätzlich als Kind in staatsfeindlichem Sinn erzog. Nach der vom Gericht gegebenen Begründung liegt jedoch schon in der Weigerung, das arische Adoptivkind zwecks Erziehung im nationalsozialistischen Sinne in eine deutschblütige Pflegefamilie zu geben, ein Missbrauch, der die Entziehung des Sorgerechts nach § 1666 BGB. rechtfertigt.

Die Jugendamtsakte über die Adoption Ahrens/Herz A 633 liegt an.⁵

Der Direktor des Jugendamts:
[Paul Prellwitz]

Nr. 12

»Rassenreine« Familienpolitik der Senatoren Wilhelm von Allwörden und Curt Rothenberger

⟨A⟩ [August 1937]

⟨B⟩ 23. September 1937

Staatsarchiv Hamburg, 354-5 I, Jugendbehörde I, 244, Bl. II, 15

⟨A⟩

[Senator Wilhelm von Allwörden]

[handschriftlicher Vermerk:
Entwurf!]

Herrn

Senator Dr. Rothenberger,

Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts,

H a m b u r g .

⁵ Der Antrag des Jugendamtes hatte Erfolg. Das ergibt sich mittelbar aus einem handschriftlichen Vermerk des Referatsleiters Dr. Rohrbeck vom 6. Oktober 1937 mit folgendem Inhalt: »Herr Präsident Martini wünscht bestmögliche Auswahl einer geeigneten, guten Pflegestelle. Pflegegeld kann nicht [?] aus öffentlichen Mitteln getragen werden; entgegen meinem Vorschlag soll angestrebt werden, dass Hertz [sic] einen Beitrag zum Pflegegeld in Höhe seiner Ersparnisse (1,- RM je Tag?) freiwillig beisteuert« (Hervorh. i. Orig.); StAHH, 353-5 I Jugendbehörde I, 244, Bl. 16.

Lieber Herr Rothenberger!

Die Fürsorgebehörde (Jugendamt) beschäftigt sich gegenwärtig mit 2 Fällen, in denen ein rein arisches Kind adoptiert ist von einem Ehepaar, von dem 1 Teil Volljude ist. Es ist die Frage entstanden, ob gegen die Erziehung des rein arischen Kindes durch den jüdischen Elternteil einzuschreiten ist. Ich füge die Akte der Eheleute Robert Herz bei, in der sich der Entwurf eines Antrages des Jugendamtes an das Amtsgericht auf Sorgerechtsentziehung gegen den Adoptivvater befindet. Wie Sie aus der Akte im einzelnen ersehen werden, wird das 12 jährige Mädchen das unehe-lich geboren, und dessen Vater unbekannt ist, bei den Adoptiveltern gut gehalten, insbesondere auch offenbar nicht in einer staatsfeindlichen Weise beeinflusst. Es ist vielmehr Mitglied des Jungvolks und nimmt mit lebhafter Begeisterung an den Veranstaltungen des Jungvolks teil; auch von der Schule wird nichts Ungünstiges berichtet. Das Kind weiss einstweilen nichts über die wirklichen Abstammungsverhältnisse, weiss auch nicht, dass der Adoptivvater, der der christlichen Konfession angehört und keinen jüdischen Verkehr pflegt, Jude ist. Die Adoptiveltern haben in einer Besprechung im Jugendamt erklärt, dass sie keinen Grund sähen, sich von ihrem Kinde zu trennen und gegen eine ihnen auferlegte Trennung, die sie sehr schwer treffen würde, sich auf's äusserste wehren würden.

Objektiv gesehen liegt gegenwärtig nichts vor, aus dem auf eine unmittelbare Gefährdung des Kindes geschlossen werden könnte. Seine Herausnahme aus der Familie würde, menschlich gesehen, als grosse Härte empfunden werden, und auch besonders für das Kind ein tiefgreifendes und schmerzliches Erlebnis sein. Auf der anderen Seite steht der in der Jugendfürsorge massgebende Grundsatz, daß rein arische Kinder nicht unter dem unmittelbar bestimmenden Einfluss von Juden gelassen werden können, ferner die Sorge, dass eines Tages Schädigungen des Kindes eintreten könnten, die heute noch nicht vorauszusehen sind.

Der Adoptivvertrag selbst ist nicht anfechtbar. Es bleibt der Weg der Sorgerechtsentziehung, die in einem ähnlichen Falle vom Amtsgericht Berlin unter dem 12.8.36 – die Entscheidung ist im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt vom November 1936 S. 282 abgedruckt – ausgesprochen wurde. Ich würde es ungern sehen, wenn ein Antrag der Fürsorgebehörde von den Gerichten abgelehnt würde. Es würde damit unter Umständen nur viel Staub aufgewirbelt und den Beteiligten erhebliche Unruhe bereiten werden. Ich möchte daher, ehe ich zur Weitergabe des Antrages endgültig Stellung nehme, die Bitte an Sie richten, sich mir gegenüber kurz gutachtlich darüber zu äussern, ob nach Ihrer Meinung ein derartiger Antrag Aussicht auf Erfolg hat. Fühlungnahme mit den gerichtlichen Instanzen hat bisher ergeben, daß sie eine grundsätzliche Stellung zu der Frage nicht einnehmen möchten, sondern es auf die Prüfung des Einzelfalles abstellen wollen.⁶

6 Die Anfechtbarkeit des Adoptionsverhältnisses und damit dessen nachträgliche Auflösung war zum Zeitpunkt des dokumentierten Schriftwechsels grundsätzlich nicht möglich; vgl. § 1768 BGB. Die Möglichkeit wurde erst durch Art. 5 des Gesetzes über die Änderung und

Mit herzlichem Dank im voraus und
Heil Hitler!

Ihr
[Wilhem von Allwörden]

⟨B⟩

Senator Dr. Rothenberger
Präsident des
Hanseatischen Oberlandesgerichts
347 – ia/i/26
1 Akte mit Anlagen.

Hamburg 36, den 23. September 1937,
Sievekingplatz

Lieber Wilhelm!

Infolge meines Urlaubs komme ich erst heute zur Beantwortung Deines Schreibens in der Sache V/452 betr. Ahrens/Herz. Ich habe inzwischen die Angelegenheit nachgeprüft und möchte raten, einmal eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen. Es dürfte dabei wesentlich darauf ankommen, daß dem Vormundschaftsgericht genaue Vorschläge unterbreitet werden, in welcher Weise das Kind untergebracht werden soll, für den Fall, daß das Sorgerecht entzogen wird.

Meine persönliche Ansicht von der Sache ist die, daß es untragbar erscheint, wenn ein arisches Kind in einer Familie aufwächst, deren männlicher Teil Volljude ist. Selbst wenn die äußeren Umstände zunächst günstig erscheinen, liegt es m.E. im eigenen Interesse des Kindes, aus dieser Familie herauszukommen, da es ja im späteren Leben durch die Erziehung im Hause der Adoptiveltern schwerstens benachteiligt sein würde. Ich möchte annehmen, daß das Vormundschaftsgericht im Sinne eines derartigen Antrags entscheidet, wenn ihm, wie bereits oben erwähnt, entsprechende Vorschläge hinsichtlich der weiteren Sorge für das Kind unterbreitet werden.

Heil Hitler!
Dein
Curt Rothenberger Dr.

Herrn
Senator von Allwörden
hier.

Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung Staatenloser vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) geschaffen. Anfechtungsbefugt war nunmehr auch die höhere Verwaltungsbehörde, in Hamburg der Reichsstatthalter (Staatsverwaltung). War ein Vertrags- teil des Kindesannahmeverhältnisses Jude und der andere »deutschblütig«, so war die Behörde nach einem Runderlass des Reichsinnenministers vom 28. September 1938 (RMBliV Sp. 1597) verpflichtet, einen Anfechtungsantrag beim Vormundschaftsgericht zu stellen.

Nr. 13

Die Entfernung der jüdischen Patienten aus den Alsterdorfer Anstalten

30. März 1938

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Hamburg, 147 Js 58/67, zitiert nach Angelika Ebbinghaus/Heidrun Kaupen-Haas/ Karl Heinz Roth (Hrsg.), Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg, Hamburg 1984, S. 63, Dok. 11

[Alsterdorfer Anstalten]

F.L./Kr.

30. März 38

An die

Fürsorgebehörde, Ärztl. Abtlg.,

H a m b u r g

z.Hd. des leitenden Oberarztes Herrn Dr. Jahn.

Bezugnehmend auf unsern Schriftwechsel vom August und Oktober v.J. bitten wir nunmehr um umgehende Veranlassung der Verlegung der jüdischen Zöglinge, die wir nicht mehr in unseren Anstalten beherbergen können, ohne die Anerkennung als gemeinnützige Anstalt zu verlieren.

Wenn nicht eine andere Regelung vorgesehen ist, schlagen wir vor, die Zöglinge:

Hentschel, Senta	geb.	22.11.02	Az.:	He 3864
Steinhardt, Sonja	"	20.7.23	"	Si 7606 b. Li 7260
Liepmann, Bernhard	"	24.7.05	"	Li 3643

nach Langenhorn, die Zöglinge:

Weinthal, Adolfine	geb.	6. 7.11	Az.:	Wa 5323
Dessau, Gertrud	"	8.12.73	"	Da 3062
Sandner, Edith	"	23.11.19	"	Sa 2565
Levy, Anna	"	31.8.06	"	La 3828
Presser, Karl	"	5.5.11	"	Pi 8794
Mattio, Erwin	"	14.6.20	"	Ma 4243
Neumark, Karl-Heinz	"	15.4.13	"	N 4230
Neumark, Walter	"	1. 8.18	"	N 4230
Platau, Karl	"	20.10.81	"	Pa 2528
Neumann, Rosa	"	23.12.03	"	N 1094

nach Farmsen, den Zögling

Margot Posner	"	11.10.20	"	Pi 4377
---------------	---	----------	---	---------

in das Versorgungsheim Oberaltenallee zu verlegen.

Die noch in unserer Anstaltsschule, allerdings nicht schulpflichtigen Zöglinge

Lievendag, Gerda,	geb.	1.II.22	Az.:	Li 162
Seligsohn, Herm.	"	8.I2.22	"	Sa 2014
Pumpianski, Gerda	"	22.I0.2I	"	Pi 4255

werden wohl im Einvernehmen mit dem Jugendamt in passende Anstalten verlegt werden müssen. Wir haben das Jugendamt, das auch von sich aus einen noch erziehungsfähigen Zögling zu uns ins »Alstertal« gelegt hatte, bereits in Kenntnis gesetzt freundlichst, die zur Verlegung benötigten Maßnahmen zu treffen.

Die Zöglinge stehen vom 1. April an zu Ihrer Verfügung. Wir bitten freundlichst, die zur Verlegung nötigen Maßnahmen zu treffen.

Heil Hitler
gez. F. Lensch
Direktor.

Nr. 14

Die Sammelvormundschaft bei der jüdischen Gemeinde

⟨A⟩ 8. Februar 1939

⟨B⟩ 22. Februar 1939

Staatsarchiv Hamburg, 354-5 I Jugendbehörde I, 285 b, Bl. 10, 11

⟨A⟩

Jugendamt des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg
Hamburg 13, Beneckestrasse 2

Landesjugendamt
z.Hd. d. Herrn Amtmann Lemcke
H a m b u r g 1
Bieberhaus

Tag: 8.2.1939

Betr. Einrichtung einer Sammelvormundschaft beim Jugendamt des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg.

Durch die Zeitverhältnisse bedingt, wird die Ernennung von Einzelvormündern immer schwieriger, da mit einer ständigen Abwanderung des hierfür in Frage kom-

menden Personenkreises zu rechnen ist. Die gesetzliche Vertretung der Minderjährigen und Entmündigten kann daher teilweise nicht wahrgenommen werden. Ausserdem entsteht dadurch ein dauernder Wechsel der Vormünder und Pfleger.

Um eine lückenlose Arbeit zu gewährleisten, schlagen wir vor, bei uns eine Art Sammelvormundschaft einzurichten, die unter der ehrenamtlichen Leitung des Herrn Direktor Dr. Alberto Israel Jonas steht und von Herrn Hermann Israel Franck, geboren 23.9.1875 in Hamburg, der seit Jahren mit den Aufgaben des Gemeindevaisenrates als Helfer betraut ist, ausgeübt wird.

Für eine baldige Stellungnahme wären wir sehr verbunden.

Jugendamt des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg
Max Israel Plaut Dr.

⟨B⟩

Gemeinde-
Sozialverwaltung

22.2.39.

GW. 1031
8-2-39

An das
Jugendamt
des Jüdischen Religionsverbandes,
Hamburg
Beneckestr. 2.

Ich bin damit einverstanden, daß für das Amt des Vormundes für jüdische Mündel Herr Franck als Sammelvormund vorgeschlagen wird.

Da die Vormundschaft persönlich ist, muß derjenige, der zum Vormund bestellt ist, auch die Vormundschaft persönlich ausüben.

Wenn außer auf Herrn Franck auch auf Herrn Dr. Jona[s] Vormundschaften vereinigt werden sollen, ist dagegen nichts einzuwenden. Jeder der beiden Vormünder würde dann aber selbständig verantwortlich sein für die von ihm geführten Vormundschaften.

Der Direktor des Landesjugendamtes.

(gez.) Pr[ellwitz]

§1.2 Die Neuregelung der öffentlichen Fürsorge für Juden (1938)

Nr. 1

Der Ausschluss der Juden aus der staatlichen Fürsorge

19. November 1938

Reichsgesetzblatt I S. 1649

Verordnung

über die öffentliche Fürsorge für Juden vom 19. November 1938.⁷

[...]

(1) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333) sind im Falle der Hilfsbedürftigkeit auf die Hilfe der jüdischen freien Wohlfahrtspflege zu verweisen. Soweit diese nicht helfen kann, greift die öffentliche Fürsorge ein. Die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit sind streng zu prüfen. Gewährt werden Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Krankenpflege, Hilfe für Gebrechliche sowie für Schwangere und Wöchnerinnen, Hebammenhilfe und, soweit erforderlich, ärztliche Behandlung. Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten. Die in diesen Grundsätzen insbesondere unter B vorgesehene weitere Hilfe wird Juden nicht gewährt; auch die Zuwendungen der jüdischen freien Wohlfahrtspflege sind bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit voll anzurechnen. § 35 gilt nicht für Juden.

(2) Eine über den Abs. 1 hinausgehende Hilfe kann Juden gewährt werden, wenn sie die Auswanderung fördert oder sonst im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Auf schwerkriegsbeschädigte Juden sind die §§ 18 bis 32 anzuwenden.

⁷ Die Verordnung ergänzte die Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931; RGBl. I S. 439. Hierauf beziehen sich auch die im Verordnungstext genannten Vorschriften. Die Verordnung trat am 1. Januar 1939 in Kraft. Sie war bereits im Sommer 1938 im Entwurf durch das Reichsinnenministerium vorbereitet worden; vgl. Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 94 f.

Nr. 2

Die Überführung jüdischer Kinder aus staatlichen Heimen ins jüdische Waisenhaus

⟨A⟩ 3. Dezember 1938

⟨B⟩ 6. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 354-5 I Jugendbehörde I, 359 c, Bl. 6f., 7 a

⟨A⟩

[Landesjugendamt]

Bericht

betr. Ueberführung volljüdischer Kinder aus Heimen des Landesjugendamtes Hamburg in das jüdische Waisenhaus

und

Neufestsetzung des Kostgeldes für in jüdischen Anstalten untergebrachte volljüdische Kinder (Waisenpflege).

1. Am 19.II.38. wurde durch die Polizeibehörde die am 14.I.31. in Hamburg geborene *Edith Schiffmann* dem Waisenhaus zugeführt. Der Vater war geflohen und die Mutter verhaftet. Das Kind wurde ins Waldheim Bergedorf versetzt und von dort ins Landheim Ochsenzoll. Am 1.I2.38. habe ich das Kind dem jüdischen Waisenhaus (wohin es von Anfang an gehörte) zugeführt (Volljüdin).

2. Seit dem 11. Juli 1936 befindet sich die katholisch getaufte Volljüdin *Anneliese Guhrauer*, geb. 30.5.24., im katholischen Elisabeth-Heim in Bergedorf. Anneliese ist unehelich von einer Volljüdin geboren. Der Erzeuger war unbekannt. Auch dieses Kind habe ich heute dem jüdischen Waisenhaus zugeführt. Kostgeld – nach Verhandlung mit der Leiterin des jüdischen Waisenhauses wie im katholischen Heim – RM 10.– monatlich, da die 14 ½jährige als Haushilfe gebraucht werden kann.

3. Im jüdischen Knaben- und Mädchenwaisenhaus in Hamburg sind laut letzter Kostgeldrechnung der Abt. VI vom Oktober 1938 33 Kinder für Hamburger Rechnung, mit monatlich RM 30.– je Kind, untergebracht. Im jüdischen Wohnheim in Berlin sind zwei 16jährige Knaben für je RM 77,50 monatlich untergebracht.

Die jüdische Gemeinde hat sich auffallend wenig darum gekümmert, diese Kinder in jüdischen Pflegestellen unterzubringen. Auch auf meine ganz eindeutige Aufforderung hin, sich in dieser Beziehung zu bemühen, ist nichts geschehen. Anlässlich einer Rücksprache mit der jüdischen Fürsorgeschwester *Thekla*, doch nun endlich die Kinder in jüdische Pflegestellen zu bringen, wurde mir von ihr bedeutet, dass die jüdische Gemeinde keine Pflegestellen zur Verfügung hätte. Wenn das Landesjugendamt Hamburg jüdische Pflegestellen nachweisen könne, wolle die jüdische Gemeinde diese schon besetzen. Im übrigen sei es doch nicht Schuld der jüdischen Gemeinde, wenn die leitenden jüdischen Vorstandsmitglieder verhaftet seien. Ich habe dieser Jüdin eindeutig zu verstehen gegeben, dass weder das Landesjugendamt

Hamburg jüdische Pflegestellen nachzuweisen hat, noch ihr eine Kritik über die Massnahmen der Regierung zustände.

Ich schlage vor, der jüdischen Gemeinde aufzuerlegen, innerhalb von 8 Wochen die dem Landesjugendamt Hamburg unterstehenden jüdischen Kinder entweder in jüdischen Pflegestellen unterzubringen oder ins Ausland zu geben. Nach Ablauf dieser Frist sind für diese Kinder nur noch im Höchstfall RM 25.– monatlich Kostgeld zu zahlen. Dieser Satz entspricht dem Kostgeld für gleichaltrige arische Kinder, die in arischen Pflegestellen untergebracht sind.

Wie ich festgestellt habe, sind von der jüdischen Gemeinde in der letzten Zeit mehrere Transporte jüdischer Kinder in ausländische Pflegestellen getätigt (Polen und England). Bezeichnenderweise hat die Gemeinde – bis auf zwei Fälle – nur Kinder ins Ausland gegeben, für die die jüdische Gemeinde ausschliesslich aufzukommen hat. Auch hier tritt wieder die jüdische Geschäftstüchtigkeit zutage, die gleichbedeutend ist mit der Nichtachtung der Anordnungen des Landesjugendamtes Hamburg.⁸

Hamburg, am 3.12.1938.

(gez.) Unterschrift
Fürsorger

⟨B⟩

[Handschriftlicher Vermerk:]

6. XII 38

Anneliese Guhrauer, die als Waisenpflügling von Wandsbek übernommen werden mußte, habe ich heute aus der Waisenpflege entlassen, da das Mdch. über 14 Jahre alt ist. Ein Pflegegeld von 10 M pro Mt wird nicht gezahlt. Die jüd. Gemeinde muß selbst für das Mdch. sorgen, eventuell dasselbe in eine Arbeitsstelle geben.

Herrn Direktor Prellwitz zur Kts.

(gez.) Deutrich

8 Das Landesjugendamt entledigte sich der Verantwortung für »jüdische Kinder«. Ein Bericht des Landesjugendamtes vom 6. Dezember 1938 weist 34 »volljüdische« Kinder in jüdischen Anstalten aus. Die jüdische Gemeinde musste aus eigenen finanziellen Mitteln für die Unterbringung sorgen. Sie hatte in ihr Waisenhaus ein katholisch getauftes Kind aufgenommen. Obwohl der Vater dieses unehelich geborenen Kindes unbekannt war, unterstellte der Bericht ohne weiteres dessen jüdische Abstammung.

Nr. 3

Keine staatliche Fürsorgeerziehung für jüdische Kinder

6. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 354-5 I Jugendbehörde I, 359 c, Bl. 7 a

[Landesjugendamt]

Bestandsaufnahme
der jüdischen Zöglinge und Mischlinge I. Grades.

I. Volljuden.

a) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder	
1) in Anstalten des Landesjugendamtes Hamburg	---
2) in jüdischen Anstalten in Hamburg)	33
in " " auswärts)	1
3) in Familienpflege in Hamburg	1
b) schulentlassene Kinder	
1) in Anstalten des Landesjugendamtes Hamburg	2
2) in jüdischen Anstalten in Hamburg)	1
in " " auswärts	5
3) in Arbeitsstellen auswärts	1

II. Mischlinge I. Grades,

die mosaich erzogen werden, sind dem Landesjugendamt Hamburg zur Zeit nicht unterstellt.

III. Mischlinge I. Grades, die nicht mosaich erzogen werden.

a) schulpflichtige Kinder	
1) in Anstalten des Landesjugendamtes Hamburg	13
2) in auswärtigen arischen Anstalten	6
b) schulentlassene Kinder	
1) in Anstalten des Landesjugendamtes Hamburg	4
2) in auswärtigen Anstalten	---
3) in auswärtigen Arbeitsstellen	2

Eine genaue Zahl der in nächster Zeit anfallenden volljüdischen Kinder bezw. Mischlinge I. Grades kann nicht gegeben werden. – Anlässlich der augenblicklichen Regelung der Judenfrage sind in nächster Zeit noch schätzungsweise etwa

10 volljüdische Kinder
und 30 Mischlinge I. Grades

zu erwarten.

6. Dez. 1938.

(gez.) Unterschrift
Fürsorger

Herrn Stadtrat Prellwitz vorlegen.

(gez.) Deutrich

Nr. 4

Die zwangsweise Übertragung der Fürsorgelasten

15. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 354-5 I Jugendbehörde I, 359 c, Bl. 15

Auszug aus der Niederschrift über die 35. Amtsleitersitzung
am 15. Dezember 1938 unter dem Vorsitz von
Stadtrat Präsident Martini.

445. Jüdische Wohnstifte.

3. Der Jüdische Religionsverband erkennt an, dass ihm damit die räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung der geschlossenen Fürsorge für erwachsene und minderjährige Juden im Sinne des Reichsbürgergesetzes gegeben sind. Der Jüdische Religionsverband kann demnach jetzt die in Frage kommenden Insassen der Wohlfahrtsanstalten und des Landesjugendamtes übernehmen.

gez. Koch

Nr. 5

Die Hamburger Verwaltungsvorschriften über die staatliche öffentliche Fürsorge für Juden

22. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 354-5 I Jugendbehörde I, 359 c, Bl. 16-19

Gemeindeverwaltung
der Hansestadt Hamburg
Sozialverwaltung
A.F. 83.24

Öffentliche Fürsorge
für Juden.

D.V.: 237/20

22.12.38

I. Allgemeines.

(1) Für die öffentliche Fürsorge für Juden gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 die Verordnung vom 19.11.1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1649). Nach dieser Verordnung sind Juden im Falle der Hilfsbedürftigkeit zunächst auf die Hilfe der jüdischen freien Wohlfahrtspflege zu verweisen. Nur soweit diese nicht helfen kann, hat die öffentliche Fürsorge einzugreifen.

(2) Den zur Zeit laufend unterstützten Juden ist ein Schreiben von den Kreisdienststellen nach Vordruck J 1 zuzustellen. Jüdische Antragsteller, die nicht laufend unterstützt werden, sind künftig mündlich oder schriftlich nach Vordruck J 2 auf die Hilfe der jüdischen freien Wohlfahrtspflege zu verweisen.

(3) Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist erst dann zu gewähren, wenn der jüdische Religionsverband, Hamburg, Beneckestr. 2, nach dem Muster bescheinigt, dass die jüdische freie Wohlfahrtspflege den Hilfsbedürftigen nicht oder nicht ausreichend unterstützen kann. Zeichnungsberechtigt für den jüdischen Religionsverband sind zur Zeit Dr. Plaut, Frl. Schreiber und Frl. Ellern. Änderungen in der Zeichnungsberechtigung werden den Dienststellen mitgeteilt werden. Jeder hilfsbedürftige Jude, der auf Grund einer Bescheinigung des jüdischen Religionsverbandes die Hilfe der öffentlichen Fürsorge in Anspruch nimmt, hat eine Erklärung nach Vordruck J 3 zu unterschreiben.

(4) Dieses Verfahren gilt sinngemäss für die Gewährung von Miete-Beihilfen statt Hauszinssteuernachlass (D. V.: 222/6).

II. Art und Mass der Hilfeleistung.

(5) Die jüdische freie Wohlfahrtspflege wird mit dem 1.1.1939 die Kosten für die Inassen der jüdischen Alters- und Siechenheime und der jüdischen Waisenhäuser übernehmen. Für diese Hilfsbedürftigen sind daher nach dem 1.1.1939 Kosten grundsätzlich nicht mehr zu tragen. Sollte trotzdem im Einzelfall die Übernahme von Kosten unter Vorlegung der Bescheinigung beantragt werden, ist der Antrag der Abteilung II 1 oder dem Landesjugendamt (Waisenhauskosten) zur Entscheidung vorzulegen. Müssen in solchen Einzelfällen die Kosten für die Unterbringung in jü-

dischen Alters- oder Siechenheimen übernommen werden, so darf der tägliche Verpflegungssatz RM 1.50 nicht übersteigen.

(6) Solange die jüdische freie Wohlfahrtspflege die Kosten für die Unterbringung jüdischer Hilfsbedürftiger in jüdischen Wohnstiften oder Wohnheimen nicht übernehmen kann, sind diese Hilfsbedürftigen in offener Fürsorge zu unterstützen. Der Unterstützungssatz für Heiminsassen darf jedoch RM 34.-- für Alleinstehende und RM 55.-- für Ehepaare monatlich nicht übersteigen. Neue Anträge sind der Abteilung II 1 zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit sind streng zu prüfen. Die Verhältnisse sind über das übliche Mass hinaus laufend durch berufsamtliche Organe zu überwachen. Eine Überweisung an ehrenamtliche Bezirke ist nicht zulässig.

(8) Die Unterstützung ist auf die Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs nach den folgenden Bestimmungen zu beschränken. Von Massnahmen vorbeugender Fürsorge ist grundsätzlich abzusehen. Es sind daher z.B. weder Mittel für eine Berufsausbildung zu gewähren, noch kann während einer Berufsausbildung laufende Unterstützung gezahlt werden. Essenkarten, Schulspeisung, Milchverbilligung sind nicht zu gewähren.

(9) Gesundheitsfürsorgerische Sondermassnahmen, z.B. Kinderverschickung, Pflegezulagen, Zahnersatz sind nur zu gewähren, wenn dies zur Verhütung ansteckender Krankheiten zum Schutze der Allgemeinheit notwendig ist oder dem Staate durch Ablehnung dieser Sondermassnahmen voraussichtlich in absehbarer Zeit grössere Aufwendungen durch Krankenhausaufenthalt entstehen würden. Solche Fälle – mit Ausnahme der Pflegezulagen – sind der zuständigen Abteilung des Landesfürsorgeamts zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Für Schwangere und Wöchnerinnen ist Hebammen- und gegebenenfalls ärztliche Hilfe zu gewähren, aber kein Wochen- und Stillgeld zu zahlen.

(11) Die ärztliche Versorgung und die Krankenhausaufnahme jüdischer Hilfsbedürftiger ist vorläufig nach den Bestimmungen der D.V.: 233/10 durchzuführen. Nötigenfalls sind die Bestattungskosten nach den mit dem jüdischen Religionsverband getroffenen Abmachungen zu übernehmen.

(12) Über diese Grundsätze hinaus soll Juden Hilfe in der Regel nicht gewährt werden. Zugelassen sind Massnahmen, die die Auswanderung fördern oder sonst im öffentlichen Interesse liegen. Derartige Anträge sind der Abteilung II 1 zur Entscheidung vorzulegen. Anträge auf Förderung der Auswanderung sind jedoch bis auf weiteres grundsätzlich schon von den Kreisdienststellen abzulehnen, da hierfür dem jüdischen Religionsverband besondere Mittel zur Verfügung stehen.

III. Richtsätze für den notwendigen Lebensbedarf.

(13) Für die Bemessung des notwendigen Lebensbedarfs sind in der Regel die Richtsätze in der sonstigen allgemeinen Fürsorge gemäss D.V.: 210/40 Abs. (9) bis (11) anzuwenden. Diese Sätze gelten auch für Juden, die bisher als Kleinrentner-, Sozialrentner- und Kleinrentnerhilfeempfänger erhöht unterstützt wurden (vgl.

auch Abs. 16). Auch Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene haben keinen Anspruch auf höhere Fürsorgeleistungen. Nur Schwerekriegsbeschädigte sind nach den Sätzen der aufbauenden und Altersfürsorge zu betreuen. Ihnen kann auch soziale Fürsorge nach §§ 18 – 32 der Reichsgrundsätze gewährt werden: Die Freilassung von RM 25.-- der Versorgungsgebühren kommt in keinem Fall mehr in Frage.

(14) Für den notwendigen Wohnbedarf gelten die Bestimmungen der D.V.: 210/40, Abs. (17), in der sonstigen allgemeinen Fürsorge.

(15) Eine Überschreitung dieser Richtsätze kann nur ausnahmsweise bei ganz besonderen Voraussetzungen in Frage kommen und bedarf daher der Genehmigung der Abteilung II 1, für Kriegspopfer der Genehmigung des Amtes V., dagegen sind sie zu unterschreiten, wenn das Verhalten das Juden dazu Anlass gibt.

IV. Verwertung von Bar- und Sachvermögen.

(16) Die Verwertung kleinerer Vermögen oder Vermögensteile gemäss § 8 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 Reichsgrundsätze ist grundsätzlich zu verlangen. Es sind daher im besonderen sämtliche Fälle, die bisher im Rahmen der gehobenen oder erweiterten Fürsorge unterstützt wurden, daraufhin zu überprüfen, ob bisher unberücksichtigt gebliebene Vermögenswerte vorhanden sind, deren Verwertung zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit nunmehr verlangt werden muss. Soweit eine Verwertung des Vermögens nicht möglich ist, ist Sicherstellung zu fordern. Die Akten sind der Abteilung II 4 vorzulegen.

V. Anrechnung von Einnahmen.

(17) Die Einnahmen des Hilfsbedürftigen, seines Ehegatten und der sonstigen Angehörigen der Familiengemeinschaft sind auf den nach der D.V.: 210/40 ermittelten Bedarf voll anzurechnen. Anrechnungsfrei sind lediglich für Kriegspopfer

Frontzulagen,

Pflegezulagen und Führhundzulagen nach dem Reichsversorgungsgesetz.

(18) Alle übrigen Freilassungsbestimmungen der D.V.: 210/50, Abs. (2), gelten für Juden nicht.

VI. Anrechnung von Arbeitsverdienst.

(19) Arbeitsverdienst der Unterstützten, seines Ehegatten oder seiner sonstigen Angehörigen ist nach Abzug der Sozialbeiträge, des Fahrgeldes und von 10 % für Werbungskosten in der Regel voll auf den Unterstützungsbedarf anzurechnen. Der in der D.V.: 210/50 unter Abs. (24) festgesetzte Betrag von 17.-- RM für berufstätige Familienangehörige ermässigt sich auf 13.-- RM.

VII. Unterstützungsarbeit.

(20) Unterstützte arbeitsfähige Juden – ausgenommen schwerekriegsbeschädigte – sind grundsätzlich zur Unerstützungsarbeit (D.V.: 246/10 vom 1.4.1938) heranzuziehen. Die Altersgrenzen – Abs. (3) der D.V. – gelten nicht. Für gehobene

Unterstützungsarbeit kommen Juden nicht in Betracht. Einsatzfähigkeit für Unterstützungsarbeit und Arbeitsleistung sind nach strengen Maßstäben zu beurteilen. Unzureichende Arbeitsleistung ist mit Kürzung oder Entziehung des Zehrgeldes zu beantworten, wenn nicht schärfere Massnahmen geboten sind (D.V.: 236/01). Im übrigen beläuft sich das Zehrgeld auf 0.40 RM für Vollarbeit und 0.20 RM für Minderarbeit je Tagewerk. Jüdische Unterstützungsarbeiter sind in jedem Fall getrennt von den anderen Unterstützungsarbeitern zu beschäftigen. Das gilt auch für Alu-Empfänger. Teilnehmer an anerkannten Umschulungslehrgängen können von der U.-Arbeit befreit werden. Anträge sind der Abteilung II 3 vorzulegen, die auch überwacht, dass diese Lehrgänge nicht dazu benutzt werden, sich der U.-Arbeit zu entziehen.

VIII. Mischehen.

(21) Für den jüdischen Ehegatten gelten die vorstehenden Bestimmungen. Der arische Ehegatte und die aus der Ehe stammenden Mischlinge sind nach den allgemeinen Richtlinien, jedoch nach den Sätzen der allgemeinen Fürsorge, zu unterstützen. Gehören die Kinder aus einer Mischehe der jüdischen Religionsgemeinschaft an, ist die ganze Familie als jüdisch zu behandeln.

IX. Ausländer und Staatlose.

(22) Da die Verordnung vom 19.II.1938 nur für Juden deutscher Staatsangehörigkeit gilt, sind Juden, die Ausländer sind, nach § 24 der Reichsgrundsätze (d.h. in der allgemeinen Fürsorge) zu betreuen. Sie sind nicht auf die Hilfe der jüdischen freien Wohlfahrtspflege zu verweisen. Die sofortige Übernahme der nicht nur vorübergehend hilfsbedürftigen Juden, die Ausländer sind, durch den Heimatstaat, ist unverzüglich zu betreiben, und zwar auch in den Fällen, in denen bisher zur Vermeidung von Härten davon abgesehen ist.

(23) Staatlose Juden sind grundsätzlich wie Juden deutscher Staatsangehörigkeit zu behandeln.

X. Kennkarten.

(24) Nach der 3. Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23.7.1938 (RGBl. I S. 922) haben Juden, die deutsche Staatsangehörige sind, unter Hinweis auf ihre Eigenschaft als Jude bis zum 31.12.1938 bei der zuständigen Polizeibehörde die Ausstellung einer Kennkarte zu beantragen. Sobald ein Jude eine Kennkarte erhalten hat, ist er verpflichtet, bei Anträgen, Anfragen und Eingaben, die er an amtliche Dienststellen richtet, unaufgefordert auf seine Eigenschaft als Jude hinzuweisen, sowie Kennort und Kennnummer seiner Kennkarte anzugeben oder, falls er persönlich vorspricht, unaufgefordert seine Kennkarte vorzulegen.

XI. Statistik.

(25) Juden sind als besondere Unterstützungsgruppe zu führen. Ihre statistische Erfassung und Herausnahme aus den Unterstützungsgruppen nimmt die Verwaltungsabteilung vor.⁹

Martini.

Nr. 6

Jüdische und »halbjüdische« Kinder in der staatlichen Erziehung

⟨A⟩ 30. Dezember 1938

⟨B⟩ 17. Februar 1939

Staatsarchiv Hamburg, 354-5 I Jugendbehörde I, 359 c, Bl. 20, 23

⟨A⟩

Landesjugendamt Hamburg – Abtl. III/6
Bestandsstatistik
der jüdischen Zöglinge und Mischlinge I. Grades in eigenen Heimen

Aktz.	Name	geb.	Jud. od. M. I. Gr.	Bemerkungen
Waisenhaus:			J. M.	
30/1105	Gusek Askan	5.12.28	I	ev.luth. getauft und erzogen.
38/1389	Rammelt Manfred	17.8.30	I	Erhebung schwebt.
33/132	Böhmer Ingeborg	22.8.32	I	Erhebung schwebt, wahrsch. ¼ Jude
38/1907	Freund Vera	19.7.28	I	ev. Schule
38/1908	Freund Therese	5.1.31	I	ev. Schule
38/1909	Freund Hertha	24.4.32	I	ev. Schule
Landheim Ochsenzoll:				
34/201	Schlie Gerhard	29.3.26	I	Volksschule besucht konfessionslos.

Jugendheim Wulfsdorf:

⁹ Vgl. Lohalm, Fürsorge und Verwaltung, S. 52 ff., dort findet sich auch ein Abdruck der Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden vom 19. November 1938 (RGBl. I S. 1649); vgl. auch Fritz Abraham, Neuordnung der jüdischen Jugendfürsorge in Hamburg, in: JWSP 7/1937, S. 129-131.

23/266	Kapschuk	Max	8.12.22	I	
37/1817	Frank- further	Heinr.	21.10.20		I ev. luth.
38/1686	Bergholz	Kurt	25.6.22	I	
29/75	Horne- burg	Erwin	20.6.23		I ev. getauft
Johannes Petersen Heim:					
21/581	Lion	Karl-Heinz	3.1.21		I Erhebung schwebt.
Kinderheim Niendorf:					
38/1399	Strauch	Werner	30.4.25		I Erhebung schwebt.
Aufnahme:					
38/1910	Freund	Inge	19.10.34		I Kommen in ev. Schule
38/1911	Freund	Walter	15.11.35		I "
				2	13

Vorläufiger Bestand: 2 Volljuden
13 Mischlinge I. Grades.

Hamburg, den 30. Dezember 1938.

- Landesjugendamt -
Abteilung III/6 - Oeffentliche Erziehung.

⟨B⟩

III 6

den 15.2.1939.

Die beiden jüdischen Zöglinge, die sich z.Zt. noch in Wulfsdorf aufhalten, sind:

1. Kapschuck, Max, geb. 8.3.22, überwiesen nach § 63.

Gegen K. wurde die Sterilisierung eingeleitet, der Beschluss ist seit dem 7.12.38 rechtskräftig. Da K. aber Russe ist, hat das Gesundheitsamt die Genehmigung des Reichsministers des Innern einzuholen. Die Genehmigung liegt noch nicht vor.

K. darf nach reichsgesetzlicher Bestimmung nicht vorher aus der geschlossenen Anstalt entlassen werden, bis die Sterilisierung durchgeführt worden ist.

2. Bergholz, Kurt Israel, geb. 25.6.22, überwiesen nach § 67 RJWG.

Abtlg. III 5 betreibt die Abschiebung nach Polen. Es schweben aber noch Ermittlungen darüber, ob B. die polnische Staatsangehörigkeit besitzt; die

Einreiseerlaubnis nach Polen ist noch nicht gegeben worden. Der Vater wohnt in Polen.

Da aller Wahrscheinlichkeit nach noch längere Zeit verstreichen wird, bis beide Fälle erledigt worden sind, beide Jungen in Wulfsdorf aber nicht tragbar sind, ist inzwischen Rücksprache mit den Versorgungsanstalten genommen worden, die beiden Juden dort aufzunehmen und sie in Farmsen zu bewahren., bis sie aus der FE. entlassen werden können. Die Oberaltenallee hat die Aufnahme am 17.2.39 zugesagt.

Herrn Direktor Prellwitz vorlegen.

Urschrift ist über Herrn Direktor Prellwitz Herrn Präsidenten Martini zur Kenntnisnahme vorgelegt.

17.2.39.

(gez.) Unterschrift

52. Ausgrenzung und Stigmatisierung

52.1 Die Ausgrenzung aus der Öffentlichkeit

Nr. 1

Der Senat beschließt die Entfernung des Heinrich Heine-Denkmal

2. August 1933

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1933 A 99, Bl. 1

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLE DES SENATS

Herr Senator Richter trägt vor:

Im Stadtpark sei ein Denkmal des jüdischen Dichters Heinrich Heine aufgestellt. Heine habe in seinen Schriften das deutsche Volk in gröblicher Weise beschimpft. Bei jedem national gesinnten Deutschen müsse der Anblick dieses Denkmals Anstoß erregen. Es gehöre nicht auf einen öffentlichen Platz. Der Herr Referent beantrage daher, die Entfernung des Denkmals zu veranlassen.¹

Der Senat beschließt antragsgemäß.

Hamburg, den 2. August 1933.

1 Das Denkmal für Heinrich Heine (1797-1856) – bereits 1906 von dem Theaterkritiker Alfred Kerr initiiert – hatte der Bildhauer Hugo Lederer (1871-1940) als bronzene Skulptur geschaffen. Erst 1926 wurde sie im Hamburger Stadtpark aufgestellt. Im Jahre 1933 wurde die Skulptur, wie vom NS-Senat beschlossen, entfernt und 1944 zu Kriegszwecken eingeschmolzen; Udo Köster/Bernd Eilitz, Die »Leitartikel« zu den Hamburger Heinedenkmalern. Denkmalsgeschichte als Rezeptionsgeschichte, 1897, 1906, 1956, in: *Germania* 4/1997, S. 27-58.

Nr. 2

In »der Benutzung der Badeeinrichtungen [...] auch dem Unterschied der Rasse Rechnung tragen«

14. Mai 1936

Staatsarchiv Hamburg, 113-2 Innere Verwaltung, A V 7

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Berlin, den 14. Mai 1936.

NW 40, Königsplatz 6.

– V a I 2568/36 –

Hiermit übersende ich eine Eingabe der Wanda Liebeschütz in Berlin, in der sie um Bescheid bittet, ob ihre Kinder, die Mischlinge I. Grades sind, öffentliche Badeanstalten besuchen dürfen.

Ich bitte, die Einsenderin dahin zu bescheiden, daß keine Bedenken bestehen, wenn ihre Kinder öffentliche Badeanstalten besuchen.

Im übrigen bemerke ich, daß nichts dagegen einzuwenden ist, wenn eine Gemeinde jüdischen Einwohnern in der Benutzung der Badeeinrichtungen Beschränkungen auferlegt. Ebenso wie es einer Gemeinde nicht verwehrt ist, den Unterschied des Geschlechts und Alters bei Gewährung der Bademöglichkeit zu berücksichtigen, wird sie auch dem Unterschied der Rasse Rechnung tragen können. Bei einer Absonderung beim Baden soll jedoch nicht schikanös (z.B. durch Bestimmung ungewöhnlicher Tageszeiten) verfahren werden.²

Gegenüber Mischlingen ist eine solche Absonderung unzulässig.

In Vertretung
gez. Pfundtner.

An den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin.

2 Bereits im Spätsommer 1933 sprachen einzelne Städte und Gemeinden gegenüber Juden Badeverbote aus (u.a. das Strandbad Berlin-Wannsee am 22. August 1933, in Fulda und Speyer); Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 48, Rn. 225.

Nr. 3

Derzeit »keine Sonderbestimmungen für Juden«

20. Oktober 1936

Staatsarchiv Hamburg, 113-2 Innere Verwaltung, A V 7, Bl. 28f.

HAMBURGER WASSERWERKE G.M.B.H.

HAMBURG 36
GROSSE BLEICHEN 53 (Artushof)

Direktor Stavenhagen

Herrn
Senator Richter,
Jugendpflege- u. Sportbehörde
Hamburg.

Tag 20.10.1936

Ich nehme Bezug auf unsere fernmündliche Besprechung.

1. Hinsichtlich des von Ihnen beanstandeten Besuchs der Warmbadeanstalten durch Juden habe ich beim Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung um Erläuterung der von den Leitern der Münchener Badeanstalten gelegentlich ihres hiesigen Besuchs gemachten Äußerungen gebeten. – Heute ist nachstehende Antwort eingelaufen:

»Auf Ihre Anfrage vom 13. Oktober lf.Js. beehre ich mich mitzuteilen, daß die Stadtverwaltung München im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung durch Bekanntmachung vom 24. Juli 1935 den Juden den Besuch der städtischen Badeanstalten verboten hat. Das Verbot wurde jedoch während der Sommerbadezeit des Jahres 1936 nicht zur Anwendung gebracht da m.E. zurzeit eine gesetzliche Grundlage für den Ausschluß der Juden von der Benützung öffentlicher Badeanstalten nicht gegeben ist.« –

Von seiten der H.W.W. kann ich unter diesen Umständen kein Verbot erlassen, zumal auf eine diesbezügliche Anfrage bei dem Herrn Staatskommissar am 7. September 1935 folgende Antwort eingegangen ist:

»Auf die Schreiben vom 25. Juli und 28. August ds.J. wird mitgeteilt, daß nach Mitteilung des Herrn Staatsrat Dr. Becker der Herr Gauleiter es zurzeit für untunlich erachtet, durch Sonderbestimmungen den Juden den Zutritt zu den städtischen Warmbadeanstalten zu untersagen.«

[...]

Heil Hitler!
(gez.) Stavenhagen

Nr. 4

Die Hamburger Gestapo: kein »Zusammenbaden von Juden und Ariern«

⟨A⟩ 20. Oktober 1936

⟨B⟩ 24. Oktober 1936

Staatsarchiv Hamburg, 113-2 Innere Verwaltung, A V 7

⟨A⟩

Geheime Staatspolizei Hamburg

Tgb.Nr. 2721/36, G. St. P. 2.

Hamburg 36, den 20. Oktober 1936.

Stadthausbrücke 8

An den
Direktor der Hamburger Wasserwerke
Herrn Senator Stavenhagen
H a m b u r g
Gr. Bleichen 53

Betrifft: Benutzung der öffentlichen Badeanstalten durch Juden.

Im Anschluß an die telefonische Unterredung wird mitgeteilt, daß bei der Geheimen Staatspolizei wiederholt Beschwerden über das aufdringliche Benehmen von Juden in den öffentlichen Hallenbadeanstalten eingegangen sind. In diesen Beschwerden wird zum Ausdruck gebracht, daß das Zusammenbaden von Juden und Ariern, insbesondere im Familienbad, nicht mehr der Anschauung über Sitte und Anstand entspricht, zumal die Juden, ganz ihrer Art entsprechend, nur Augen und Ohren für die arischen Frauen haben und diese aufdringlich fixieren. Diesem Standpunkt wird hier beigetreten. Es wird angeregt, daß an den Tagen, an denen die Hallen für Familien freigegeben sind, den Juden die Frauenschwimmhalle zur Verfügung zu stellen. An den anderen Tagen könnte das Baden der Juden durch Aushang als unerwünscht bezeichnet werden. Frauen, die nicht im Familienbad baden wollen, müßten im Interesse der arischen Bevölkerung an diesen Tagen eben mit einem Wannenbad vorlieb nehmen. Um eine Mitteilung wird gebeten.

gez. Unterschrift

⟨B⟩

[Hamburger Wasserwerke G.m.b.H.]
Direktor Stavenhagen

An die
Geheime Staatspolizei Hamburg,
H a m b u r g 36,
Stadthausbrücke 8.

Tgb.Nr. 2721/36
G.St.P. 2

20.10.36

24.10.1936

Benutzung der öffentlichen Badeanstalten durch Juden.

Ich bestätige den heutigen Empfang Ihres Schreibens vom 20. Oktober.

Wie ich Ihnen schon fernmündlich mitteilte, ist die Frage: Verbot der Benutzung der Warmbadeanstalten durch Juden bereits wiederholt von mir angeschnitten.

Jüdischen Vereinen wird von den H.W.W. keine Badeanstalt zur Verfügung gestellt, da ich es dem arischen Personal nicht zumuten will, bei jüdischen Veranstaltungen Dienst zu tun. Ein offizielles Verbot besteht auch in dieser Hinsicht nicht, und die H.W.W. können keine generelle Verfügung erlassen, sondern beantworten bezügliche Anträge von Fall zu Fall abschlägig.

Hinsichtlich des Badens von Juden in der allgemeinen Badezeit habe ich im Jahre 1935 eine Anfrage an den Herrn Staatskommissar gerichtet, ob die H.W.W. den Juden die Benutzung der Warmbadeanstalten verweigern dürfen. Unter dem 7. September 1935 ist der Bescheid eingegangen, »daß nach Mitteilung des Herrn Staatsrat Dr. Bekker der Herr Gauleiter es zurzeit für untunlich erachtet, durch Sonderbestimmungen den Juden den Zutritt zu den städtischen Warmbadeanstalten zu untersagen.«

Unter diesen Umständen können die H.W.W. naturgemäß keine Änderung in den bestehenden Bestimmungen eintreten lassen, wenn nicht höheren Orts eine andere Entscheidung als die bisherige getroffen wird.

Bei der Durchführung eines solchen Verbots liegt darin eine gewisse Schwierigkeit, festzustellen, ob nicht trotz des Verbotes der eine oder andere Jude die Badeanstalten betritt, da nicht grundsätzlich ein bezüglicher Ausweis von den Badegästen verlangt werden kann. Es können dabei gewisse Schwierigkeiten entstehen. Z.B. hält das Personal Ausländer mit südlichem Typ zuweilen für Juden. Diese Schwierigkeit wäre aber m.E. zu überwinden, da bei einem durch Aushang bekanntgegebenen Verbot der Benutzung der Warmbadeanstalten durch Juden damit gerechnet werden kann, daß die Juden sich nicht der Unannehmlichkeit aussetzen, wegen Übertretung dieses Verbots hinausgeworfen und wegen Hausfriedensbruchs belangt zu werden.

Ihre in das moralische Gebiet greifende Anregung, den Juden die Benutzung des Familienbades zu verbieten, erscheint mir praktisch. Es geht aber nicht an, an den vielen Tagen, an denen die Männerschwimmhallen als Familienbad verwendet werden, die Frauenschwimmhalle als Juden-Bäder zu reservieren. Man würde dadurch

1. das dortige, bis auf den Schwimmlehrer weibliche Personal in die Lage versetzen, ausschließlich Juden zu bedienen, eine Zumutung, die ich, wie eingangs meines Briefes ausgeführt, nicht an das Personal stellen will, und
2. den arischen Frauen, die zum Teil nicht in das Familienbad gehen wollen, die Benutzung der Frauenschwimmhallen fortnehmen.

Beides halte ich für nicht angezeigt.

Sobald auf die heute erneut hinausgehende Anfrage die Entscheidung der höheren Stellen vorliegt, werde ich Ihnen über das Ergebnis Mitteilung machen.

Heil Hitler!
gez. Stavenhagen

Nr. 5

Das Verbot der Benutzung der öffentlichen Badeanstalten durch Juden

3. November 1936

Staatsarchiv Hamburg, 113-2 Innere Verwaltung, A V 7

3. November 1936.

An die
Hamburger Wasserwerke G.m.b.H.,
z. Hd. von Herrn Direktor Stavenhagen,
H a m b u r g 36,
Große Bleichen 53.

Betr.: Benutzung der öffentlichen Badeanstalten durch Juden.

In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 24. d.Mts. übersende ich Ihnen in der Anlage mit der Bitte um Rückgabe eine Stellungnahme, die ich von der Rechtsabteilung der Polizeibehörde zu der vorstehend bezeichneten Frage herbeigeführt habe. Danach ist die Benutzung der Badeanstalten durch Juden außerordentlich verschiedenartig in den deutschen Großstädten geregelt. Ich würde es für richtig halten, daß in Hamburg die Wasserwerke den Juden die Benutzung der Familienbäder untersagen und in den anderen Bädern das Baden der Juden als unerwünscht bezeichnen.

(gez.) Richter³

Senator

3 Alfred Richter (1895-1981), Gauführer der NSDAP und SA-Brigadeführer, wurde am Abend des 5. März 1933, zu diesem Zeitpunkt SA-Standartenführer, zum »Reichskommissar für die ham-

Nr. 6

Auch ohne Rechtsgrundlage: die Trennung der »Rassen« in Badeanstalten

30. November 1936

Staatsarchiv Hamburg, 113-2 Innere Verwaltung, A V 7, Bl. 10

Senator Richter

30. November 1936.

An den

Herrn Reichsstatthalter in Hamburg,

H a m b u r g 13,

Harvestehuderweg 10.

Betr.: Benutzung der öffentlichen Badeanstalten durch Juden.

Auf das Schreiben vom 4. d.Mts. erwidere ich, daß ich schon vor einiger Zeit eine Umfrage bei verschiedenen deutschen Großstädten über die dort in dieser Angelegenheit getroffene Regelung veranlaßt habe. Danach verfährt jede Stadt anders. Die Hauptstadt der Bewegung hat ein im Juli v.Js. durch Bekanntmachung erlassenes Verbot bisher nicht zur Anwendung gebracht, da sie der Ansicht ist, daß zurzeit keine gesetzliche Grundlage für den Ausschluß der Juden von der Benutzung öffentlicher Badeanstalten gegeben sei. In Frankfurt/Main ist den Juden ein besonderes Bad zur Verfügung gestellt worden. In Berlin und Breslau wurde das Baden der

burgische Polizei« bestellt. Eine seiner ersten Maßnahmen war die Verhaftung der Bürgerschaftsabgeordneten der KPD und die »Beurlaubung« sozialdemokratisch gesonnener Polizeimajore. Am 31. März 1933 verfügte Richter die Einrichtung eines Konzentrationslagers unter der Aufsicht der staatlichen Ordnungspolizei. Das »Büro Senator Richter« wurde am 1. Oktober 1933 zur Geschäftsstelle der von Richter geleiteten Inneren Verwaltung umgestaltet. Im selben Jahr veröffentlichte er *Unsere Führer im Lichte der Rassenfrage und Charakterologie. Eine rassenmäßige und charakterologische Beurteilung von Männern des Dritten Reiches*. Nach Übergang der Staatsverwaltung und der Inneren Verwaltung auf den Reichsstatthalter im September 1936 beaufsichtigte Richter, als Mitglied der Landesregierung, die Polizeibehörde, die Gesundheitsbehörde und die Jugend- und Sportbehörde. Richter wurde 1939 zum Kriegsdienst einberufen. Nach einer Internierungszeit von 1945 bis 1947 wurde Richter 1949 in der Stadt Oldenburg durch den Entnazifizierung-Hauptausschuss in der Kategorie IV entnazifiziert. Von 1952 bis 1961 fungierte er als Ratsherr für die Deutsche Partei im Oldenburger Stadtrat und gehörte schließlich von 1958 bis 1959 dem Niedersächsischen Landtag als Mitglied der DP/CDU-Fraktion an. Vgl. Stephan A. Glienke, Die NS-Vergangenheit späterer niedersächsischer Landtagsabgeordneter. Abschlussbericht zu einem Projekt der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen im Auftrag des Niedersächsischen Landtages. Herausgegeben vom Präsidenten des Niedersächsischen Landtages, durchgesehener Nachdruck der 1. Aufl., Hannover 2012, S. 21, 39 f., 64, 67 f., 98 f., 194 f.

Juden in öffentlichen Badeanstalten als unerwünscht bezeichnet. Auf eine Anfrage der Städte Frankfurt/Main und Berlin hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern im April d.Js. erklärt:

»Ebenso wie es einer Gemeinde nicht verwehrt ist, den Unterschied des Geschlechts und Alters bei Gewährung der Bademöglichkeit zu berücksichtigen, wird sie auch dem Unterschied der Rasse Rechnung tragen können.«

Der Direktor der Hamburger Wasserwerke G.m.b.H. hat mir mitgeteilt, daß er bisher schon in Einzelfällen Juden gegenüber, die durch ihr Benehmen unangenehm aufgefallen sind, von seinem Hausrecht Gebrauch gemacht und ihnen die weitere Benutzung der Badeanstalten untersagt hat. Nach Prüfung der Rechts- und Sachlage komme ich daher zu dem Ergebnis, daß der Erlaß eines Verbots durch Polizeiverordnung nicht zweckmäßig ist. Ich halte es vielmehr für angebracht, daß auch diese Angelegenheit von den Wasserwerken selbst geregelt wird, indem sie in ihre Badeordnung eine Bestimmung aufnimmt, wonach den Juden die Benutzung der Familienbäder untersagt ist. Der Erfolg dieser Maßnahme dürfte abzuwarten sein. Sollten sich auch dann noch Unzuträglichkeiten ergeben, so würden schärfere Maßnahmen zu ergreifen sein.⁴

Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung, damit ich die Wasserwerke G.m.b.H. mit entsprechender Weisung versehen kann.

(gez.) Richter
Senator

Nr. 7

Das Verbot der Benutzung des Bismarckbades Altona (1936)

1. Dezember 1936

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 203, Bd. III, Bl. 124

[Sitzung der Schulkommission vom 1. Dezember 1936]

Ausgaben:

Auf Antrag des Herrn Sommer werden folgende Ausgabenposten eingestellt: für Schwimmen Rm. 100.—. Infolge Verfügung der behördlichen Stellen müsse man in

4 Der Reichsstatthalter folgte der Empfehlung des Polizeisenators Alfred Richter, keine besondere Polizeiverordnung über die Benutzung öffentlicher Badeanstalten durch Juden zu erlassen. Eine entsprechende Rechtsgrundlage hatte Richter in seinem Bericht ohnehin nicht anführen können. Die Frage sollte daher intern geregelt werden. Der Reichsstatthalter wies den Polizeisenator entsprechend an, der seinerseits diese Weisung in einem Schreiben vom 7. Januar 1937 an die Hamburger Wasserwerke weitergab. Die Wasserwerke nahmen eine Änderung der Badeordnung vor; Kap. 52.1, Dok. 8.

Zukunft von dem kostenlosen Besuch des Bismarckbades absehen. Er habe inzwischen jedoch Ermittlungen vorgenommen und festgestellt, daß die Kinder gegen Zahlung in die hamburgischen Badeanstalten geführt werden können. – Für schulärztliche Zahnpflege werden Rm. 100.– in den Etat aufgenommen.

Nr. 8

»An Familienbadetagen untersagt«

2. April 1937

Staatsarchiv Hamburg, 113-2 Innere Verwaltung, A V 7

HAMBURGER WASSERWERKE G.M.B.H.

HAMBURG 36

GROSSE BLEICHEN 53 (Artushof)

Herrn

Senator Richter,

Hamburg,

Stadthausbrücke 22.

Tag, 2.4.1937

Betreff: Benutzung der öffentlichen Badeanstalten durch Juden.

Wir haben auf Ihre Veranlassung in die Badeordnung folgenden Zusatz aufgenommen:

»Juden im Sinne des Reichsbürgergesetzes ist das Betreten und die Benutzung der Schwimmhalle an Familienbadetagen untersagt.«

Dieser Zusatz wird außerdem an Familienbadetagen durch Aushang am Eingang der betreffenden Schwimmhalle bekanntgegeben.

Irgend welche Schwierigkeiten haben sich bei der Durchführung dieser Maßnahme nicht ergeben.

Heil Hitler!

Hamburger Wasserwerke G.m.b.H.

(gez.) Stavenhagen

Nr. 9

Die Aktion »Arbeitsscheu Reich« und die Verhaftung des Lehrers Eduard Schloss

11. Juli 1938

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW TT 63, Bl. 72 f.

[Vorstand der Talmud Tora Schule]

den 11. Juli 1938.

An die
Schulverwaltung der
Hansestadt Hamburg,
H a m b u r g 36.

[...]

Wie wir ebenfalls mit Schreiben vom 20.6.38 schon mitgeteilt haben, besteht neben der finanziellen Frage noch das Problem der Versorgung mit Lehrkräften. Bis zum 1. Oktober ds.Js. beabsichtigen nicht 3 Lehrer, wie in dem erwähnten Schreiben angegeben, sondern 5 Herren, Hamburg zu verlassen. Unter diesen befindet sich Herr Michaelis, der schon am 1.7. aus dem Dienst der Schule geschieden ist. Es kommt hinzu, daß der Hilfslehrer Herr Ed. Schloß⁵ vor einigen Wochen verhaftet worden ist. Es ist nicht bekannt, wo er sich zur Zeit befindet, und auch über den Grund der

- 5 Der Lehrer Eduard Schloss (1883-1940), ausgebildet am jüdischen Lehrerseminar Würzburg, war von 1915 bis 1919 Leiter des jüdischen Knaben-Waisenhauses der Hamburger Gemeinde (Papendamm 3). Dort verwirklichte er seine reformpädagogischen Vorstellungen einer modernen Heimerziehung. 1918 trat er in den Dienst der Talmud Tora Schule über. Hier förderte er vor allem die handwerklichen Fertigkeiten der Schüler. Für die Gestapo galt er als »vorbestraft«, weil er im Jahre 1920 eine Verkehrsvorschrift nicht beachtet hatte. Im Juni 1938 wurde Schloss in der Aktion »Arbeitsscheu Reich« verhaftet. Auf diese Verhaftung bezieht sich das Dokument. Vgl. dazu Hans Buchheim, Die Aktion »Arbeitsscheu Reich«, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, München, Bd. II, Stuttgart 1966, S. 189-195; Wolfgang Ayaß »Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin«. Die Aktion »Arbeitsscheu Reich« 1938, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 6/1988, S. 43-74. Schloss wurde beim Novemberpogrom erneut verhaftet und in das KZ Sachsenhausen verbracht. Nach seiner Entlassung emigrierte er 1939 in die USA; Randt, Talmud Tora Schule, S. 156, 260. Die Aktion »Arbeitsscheu Reich«, die von Heydrich angeordnet worden war, sollte in jedem Kripoleitstellenbezirk zu einer Verhaftung von mindestens 200 »Asozialen« führen, zudem von allen vorbestraften männlichen Juden. Die Maßnahmen beruhten auf einem Erlass des Reichsinnenministers vom 14. Dezember 1937 über die »Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei«, der seinerseits durch einen »Grunderlaß Vorbeugende Verbrechensbekämpfung« des Kriminalpolizeiamtes vom 4. April 1938 umgesetzt worden war. Tatsächlich wurden reichsweit weit über 10 000 Verhaftungen vorgenommen, die in aller Regel zur Deportation in die Konzentrations-

Verhaftung bestehen nur Vermutungen. Es wird angenommen, daß Herr Ed. Schloß im Zuge einer allgemeinen polizeilichen Maßnahme wegen einer vor 18 Jahren erfolgten Bestrafung festgenommen worden ist. Weder die Schule noch die Familie konnte Näheres über seinen Verbleib erfahren. Die Schule hat selbstverständlich bis jetzt das Gehalt an die Familie (Ehefrau gestorben, 5 unmündige Kinder) ausgezahlt, ist aber völlig im unklaren, wie lange Herr Schloß noch fehlen wird und insbesondere, ob er nach den Sommerferien wieder seinen Dienst antreten wird.

Trotz der Abwanderung hat sich die Schülerzahl nicht so erheblich vermindert, daß mit einer Einsparung von Klassen schon nach den Sommerferien gerechnet werden kann. Der Vorstand der Schule weiß daher nicht, ob und unter welchen Bedingungen er zum Wiederbeginn der Schule neue Lehrer nach Hamburg berufen soll. Es gibt kaum noch geeignete jüdische Lehrer in Deutschland, und der Vorstand ist im Zweifel, ob er es verantworten kann, infolge der unsicheren finanziellen Lage der Schule einen Lehrer zu veranlassen, nach Hamburg an die Talmud Tora Schule zu kommen. [...]

Vorstand der Talmud Tora Schule
i.A.

Nr. 10

Die Versagung eines Jagdscheins an Juden

4. August 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1938 S I 121

Der Polizeipräsident
I 1900/38.

Hamburg, den 4. August 1938.

An die
Einspruchsstelle der Staatsverwaltung,
H a m b u r g .

Betrifft Einspruch des Ing. Ernst Ehrenhaus, Hamburg 20, Eppendorferlandstrasse 46, gegen die Versagung des Inländerjahresjagdscheines für 1938.

Dem Gesuchsteller ist durch Verfügung vom 20.6. d.Js. wegen seiner Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse der beantragte Inländerjagdschein versagt worden. Die Versagung ist im Einvernehmen mit der Geheimen Staatspolizei erfolgt. Die Auffassung der Gestapo geht offenbar dahin, dass Juden ideenmässig Gegner des nationalsozia-

lager führten. In Hamburg wurden insgesamt etwa 300 Personen verhaftet; Wolfgang Ayaß, »Asoziale« im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 155.

listischen Staates und daher politisch unzuverlässig sind. Damit sind aber die Voraussetzungen, unter denen ein Jagdschein nach § 23, Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27.3.1935 versagt werden muss, gegeben.⁶ Richtig ist allerdings, dass nach dem Schreiben des Kreisjägermeisters Hamburg vom 25.III.1937 dem Ehrenhaus seitens des Reichsjägermeisters für das Jahr 1936 ein Jagdschein bewilligt worden war. Wie weit hierfür Erwägungen, wie sie Ehrenhaus in seinem vorliegenden Schreiben anregt, massgebend waren, ist hier nicht bekannt.⁷

Die hier erwachsene Akte ist beigefügt.

I.A.
(gez.) Unterschrift

Nr. II

Die Umbenennung »jüdischer« Straßennamen (der Fall Heinrich Hertz)

⟨A⟩ 13. August 1938

⟨B⟩ 18. September 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1934 A 77 Bd. II, Bl. 18, 24

⟨A⟩

Der Reichsstatthalter in Hamburg

13. August 1938.

An den Reichsminister des Innern,
Berlin NW 40, Am Königsplatz 6.

Unter Bezugnahme auf den Runderlass vom 27.7.1938 (RMBl. i.V. Seite 1284 c), betreffend die Aufhebung jüdischer Strassennamen bis zum 1. Oktober d.Js.,⁸ teile ich

6 § 23 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (RGBl. I S. 431) bestimmte: »Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 23 Ziffer 4 des Gesetzes [Reichsjagdgesetz vom 3.7.1934; RGBl. I S. 549] liegt insbesondere vor, wenn durch Auskunft der zuständigen Behörde die politische Unzuverlässigkeit des Antragstellers nachgewiesen ist.« Mangels einer anderweitigen Rechtsgrundlage benutzten die Behörden – auch in entsprechenden anderen Regelungen – häufig das Kriterium der »Zuverlässigkeit«, um Juden eine benötigte Erlaubnis zu versagen. Erst die Vierte Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 29. März 1939 (RGBl. I S. 643) schloss Juden ausdrücklich von der Erteilung eines Jagdscheines aus.

7 Der Reichsstatthalter wies mit Bescheid vom 15. August 1938 die Beschwerde ohne nähere Begründung zurück.

8 Der Erlass des Reichsministers des Innern vom 27. Juli 1938 (RMBl. i.V. S. 1284) ordnete an, dass – soweit noch nicht geschehen – sämtliche nach Juden oder jüdischen »Mischlingen I. Grades«

mit, dass im Zuge der Schaffung der Hansestadt Hamburg voraussichtlich am 1. April 1939 etwa 1600 Strassen umbenannt werden sollen. Dabei werden auch alle die unter den vorstehenden Runderlass fallenden sowie einige noch aus der marxistischen Zeit stammende Strassennamen verschwinden. Es würde jedoch in der Bevölkerung zu Schwierigkeiten und Unklarheiten führen, wenn vor dieser allgemeinen grossen Umbenennung jetzt noch eine besondere Umbenennung der nach Juden und jüdischen Mischlingen 1. Grades benannten Strassen erfolgen würde. Ich bitte deshalb zu gestatten, dass auch die Durchführung der Namensänderung entsprechend dem Runderlass zusammen mit der allgemeinen Umbenennung durchgeführt wird.

Ferner bitte ich, mir eine Ausnahme von den Bestimmungen des Runderlasses zu gestatten. Eine Strasse in Hamburg heisst nach dem in Hamburg geborenen Physiker Heinrich Hertz (jüdischer Mischling 1. Grades), dem Entdecker der elektrischen Wellen, dessen Name in der ganzen physikalischen Welt berühmt ist und auch in Deutschland ständig als Bezeichnung für eine elektrische Masseinheit benutzt wird. Da Hamburg die Vaterstadt dieses Mannes ist, würde ich eine Umbenennung nur auf ausdrückliche Anweisung des Herrn Ministers anordnen.

(gez.) Karl Kaufmann

⟨B⟩

Der Reichsminister des Innern
Pol. O-VuR. Verk. 46 e Nr. 71/38.

Berlin NW 7, den 18. September 1938.
Unter den Linden 74

Betr.: Jüdische Strassennamen.
Zum Schreiben vom 13. August 1938.

Dem Antrag, die Änderung der jüdischen Straßennamen in der Hansestadt Hamburg bis zu der zum 1. April 1939 in Aussicht genommenen allgemeinen Umbenennung der Straßen zurückstellen und von der Umbenennung der nach dem jüdischen Mischling ersten Grades Heinrich Hertz benannten Straße absehen zu dürfen, kann ich nicht entsprechen.

Ich ersuche, die jüdischen Straßennamen unverzüglich zu ändern und mir über die vollzogene Umbenennung bis spätestens 1. November 1938 zu berichten.

(gez.) Frick

An
den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg,
H a m b u r g,
Harvestehuder Weg 12.

benannten Straßen oder Straßenteile unverzüglich umzubenenen seien. Die alten Straßenschilder seien zu entfernen.

Nr. 12

Die Liste der umzubenennenden »jüdischen« Straßennamen

13. Oktober 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1934 A 77 Bd. II

Der Reichsstatthalter in Hamburg

Hamburg, den 13. Oktober 1938.

Auszug aus der Niederschrift über die Senatsberatung.

Herr Obersenatsrat Dr. Lindemann legt als Ergebnis einer Besprechung mit allen in Frage kommenden Dienststellen vor die Vorschläge für die Umbenennung jüdischer Straßennamen in Hamburg zum 1. November 1938.

Nach Aussprache beschließt der Herr Reichsstatthalter folgende Umbenennungen:

Anna Wohlwill-Straße (Eimsbüttel)	in Felix-Dahn-Straße
Davidstraße (Wilhelmsburg)	in Rubbertstraße
Fraenkelsweg (Barmbeck)	in Schaudinnswiete
Gabriel Riefser-Straße (Eppendorf)	in Lichtwerkstraße
Hallerplatz (Rotherbaum)	ist in die bestehende Straße »Grindelhof« zu ziehen
Hallerstraße (Rotherbaum)	in Ostmarkstraße
Hartwig Hesse-Straße (St. Georg)	in Wismarer Straße
Heckschersweg (Hamm)	in Alemannenweg
Heinestraße (St. Pauli)	in Hamburger Berg
Heinrich Hertz-Straße (Uhlenhorst)	in Leipziger Straße
Henry Budge-Straße (Winterhude)	in Schlieffenstraße
Hesses Park (Blankenese)	in Klünders Park
Hinrichsenstraße (Barmbeck)	in Brucknerstraße
Juliusweg (Barmbeck)	in Kraepelinweg
Martin Haller-Ring (Barmbeck)	in Hans-Schemm-Platz
Max Meier-Straße (Billstedt)	in Posthornstieg
Mendelssohnstraße (Bahrenfeld)	in Valparaisostraße
Mendelssohnstraße (Eimsbüttel)	in Schopstraße
Neanderstraße (Hamm)	in Quellenweg
Réesweg (Ohlsdorf)	in Justus-Strandes-Weg
Unnastraße (Eppendorf)	in Hans-Much-Weg
Veitsweg (Hamm)	in Wurmsweg

Auf eine diesbezügliche Frage des Herrn Referenten entscheidet der Herr Reichsstatthalter ferner, daß die bereits beschlossene Bezirkseinteilung nach Überarbeitung auf Grund der jetzt vorgenommenen Straßenumbenennungen kurz vor dem 1. November 1938 veröffentlicht werden soll.

Der Herr Reichsstatthalter ersucht ferner Herrn Bürgermeister Krogmann, die allgemeine Vereinheitlichung der Straßennamen in Hamburg ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt abschließend in seinem Namen zu genehmigen und das Ergebnis zu veröffentlichen.

[...]

Für die Richtigkeit:

(gez.) Münster
Stadtoberinspektor

Nr. 13

Die Entfernung »jüdischer« Porträtmedaillons aus dem Hamburger Rathaus

⟨A⟩ 31. Oktober 1938

⟨B⟩ 14. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 A 21/13

⟨A⟩

Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg.

31. Oktober 1938.

Hauptverwaltungsamt
Verwaltungsabteilung

An das Zentralbüro des Reichsstatthalters.

Nachdem kürzlich auf Anordnung des Reichsministers des Innern diejenigen Straßen, die nach Juden und Mischlingen 1. Grades benannt waren, auch in Hamburg umbenannt sind, macht das Hauptverwaltungsamt auf nachstehende beiden Tatsachen aufmerksam, in denen in diesem Zusammenhang auch eine Entscheidung über ihre etwaige Änderung getroffen werden mußte.

1) Auf den Säulen in der Halle des Hamburger Rathauses befindet sich bekanntlich eine größere Anzahl von Porträtsmedaillons bekannterer hamburgischer Persönlichkeiten eingemeißelt. Unter ihnen befinden sich auch

Samuel Heine (1767 – 1844, der Onkel des Dichters Heine, Bankier)

J. Wolffson (1817 – 1895, Anwalt)

M. Heckscher (1797 – 1865, Anwalt und Politiker)

Gabriel Riesser (1806 – 1863)

Felix Mendelssohn (1809 – 1847, Komponist)

Heinrich Hertz (1851 – 1894, der bekannte Physiker).

Die ersten fünf sind Volljuden, Hertz Mischling 1. Grades. Es ergibt sich die Frage, ob nunmehr diese Porträtsmedaillons beseitigt werden sollen.

2) Ebenso erscheint es zweifelhaft, ob noch länger das Haus Wedells so genannt werden kann. Wedell war Volljude und hieß ursprünglich Wedeles. Auf einen entsprechenden Antrag, den er in der Kriegszeit gestellt hat, wurde sein Name geändert. Er hat das Haus dann bekanntlich testamentarisch Hamburg vermacht. Es besteht aber keine rechtliche Verpflichtung, das Haus nach ihm noch weiter zu benennen. Eine Umbenennung des Hauses kann nicht empfohlen werden, da es sehr schwer sein wird, eine geeignete Bezeichnung zu finden. Wenn aber der bisherige Name verschwinden soll, würde man am besten in Zukunft einfach von dem »Haus Neue Rabenstraße 31« sprechen.

Das Hauptverwaltungsamt bittet, in beiden Angelegenheiten eine Entscheidung des Herrn Reichsstatthalters herbeizuführen.

gez. Lindemann.

⟨B⟩

Der Reichsstatthalter in Hamburg
- Zentralbüro -

Hamburg 13, den 14. November 1938.
Harvestehuderweg 12

An das Hauptverwaltungsamt, Verwaltungsabteilung.

Auf den Bericht vom 31. Oktober d.J. hat der Herr Reichsstatthalter dahin Entscheidung getroffen, daß die Porträtsmedaillons auf den Säulen in der Halle des Hamburger Rathauses, soweit sie in Ihrem Bericht genannt sind, zu entfernen sind. Weiter hat der Herr Reichsstatthalter bestimmt, daß hinsichtlich des Hauses Wedells entsprechend Ihrem Vorschlag künftig von dem »Haus Neue Rabenstraße 31« gesprochen werden soll sowie, daß das Ballinhaus in: »Messberghaus« umbenannt werden soll.

(gez.) Tiedt

Nr. 14

Die Presseanweisung: berühmte Hamburger Juden bleiben ungenannt

14. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 A 21/13, Bl. 5

Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg

Hauptverwaltungsamt

Hamburg, den 14. November 1938

Verwaltungsabteilung

I. St.

Vertraulich!

Sehr geehrte Schriftleitung!

In Verfolg der Umbenennung jüdischer Straßennamen hat der Herr Reichsstatthalter entschieden, daß auch das für Repräsentationszwecke benutzte »Haus Wedells« nicht mehr mit diesem Namen bezeichnet wird, sondern in Zukunft nur mit Straße und Hausnummer, also »Haus Neue Rabenstraße 31«.⁹

Desgleichen wird das heute noch als »Ballinhaus« bekannte Haus am Meßberg, das der Stadt gehört, »Meßberghof« genannt werden, ohne offiziell die Bezeichnung zu erhalten, da Kontorhäuser keine amtlich festgesetzten Bezeichnungen führen.

Endlich sind noch von den Porträtsmedaillons auf den Säulen in der Halle des Hamburger Rathauses diejenigen beseitigt worden, die Juden darstellen. Es handelt sich um insgesamt fünf jüdische Porträtsreliefs und ein Relief eines Mischlings 1. Grades (Heinrich Hertz).

Auftragsgemäß bitte ich, von diesen Maßnahmen nicht durch eine Notiz zu berichten, wohl aber bei Ihrer laufenden Berichterstattung in vorkommenden Fällen die neuen Bezeichnungen der obigen beiden Häuser zu verwenden und demgemäß alle Ihre in Frage kommenden Herren Berichterstatter zu verständigen.

Heil Hitler!

(gez.) Lindemann
Senatsdirektor

9 Siegfried Wedells (1848-1919), als Sohn jüdischer Eltern geboren und als Großhändler zu Wohlstand gelangt, wohnte ab 1895 in der vom Rathausarchitekten Martin Haller im Neorenaissance-Stil erbauten Villa in der damaligen Neuen Rabenstraße 31. Wedells vererbte seine Villa und eine 107 Bilder umfassende Gemäldesammlung, deren Wert 1912 bereits auf 2,4 Millionen Mark taxiert wurde, der Stadt Hamburg. Er galt in Hamburg als einer der großen Mäzene. Das Haus diente von 1951 bis 1965 als Gästehaus des Senats. Die Neue Rabenstraße, zwischen den Straßen Alsterterrasse und Alsterglaciis, an der das Haus 31 liegt, wurde Anfang 2003 in Siegfried-Wedells-Platz umbenannt. Vgl. Svante Domizlaff/Michael Pasdzior, Menschen und ihre Häuser vor dem Dammtor. Eine Adresse in Hamburg, Hamburg 2001.

Nr. 15

Das Ausgehverbot für Juden am Tag der Nationalen Solidarität (3. Dezember 1938)

29. November 1938

Hamburger Fremdenblatt Nr. 331 vom 30.II.1938

Kein Anteil der Juden am Tag der Nationalen Solidarität¹⁰

In der Erwägung, daß die Juden an der Solidarität des Deutschen Volkes nicht teilhaben, hat der Chef der Sicherheitspolizei¹¹ eine Anordnung erlassen, die im Deutschen Reichsanzeiger vom 29. November veröffentlicht wurde. Danach haben Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlose Juden sich am Tage der Nationalen Solidarität, also am kommenden Sonnabend, von 12 Uhr bis 20 Uhr in ihren derzeitigen Wohnungen aufzuhalten und das Betreten von Straßen und Plätzen zu unterlassen. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 bestraft.

10 Der »Tag der Nationalen Solidarität«, der 3. Dezember 1938, war ein propagandistisch herausgestellter Tag für die öffentliche Spendensammlung des Winterhilfswerkes (WHW). Hohe Parteiführer der NSDAP, prominente Künstler und Sportler sowie bekannte Staatsbeamte sammelten auf Straßen und Plätzen. Nach offiziellen Angaben betrug das Sammelergebnis über 15 Millionen Reichsmark. Vgl. Herwart Vorländer, NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk des deutschen Volkes, in: VfZ 34/1986, S. 341-380; Florian Tennstedt, Wohltat und Interesse. Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes: Die Weimarer Vorgeschichte und ihre Instrumentalisierung durch das NS-Regime, in: Geschichte und Gesellschaft 13/1987, S. 157-180.

11 Die Anordnung des Chefs der Sicherheitspolizei, Reinhard Heydrich, vom 28. November 1938 (Deutscher Reichsanzeiger vom 29.II.1938) bestimmte auf der Grundlage der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83), dass sich deutsche und staatenlose Juden am »Tag der Nationalen Solidarität« zwischen 12 und 20 Uhr in ihren Wohnungen aufzuhalten und die Straßen nicht zu betreten hätten; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 260, Rn. 37.

Nr. 16

Juden als »störende Öffentlichkeit« bei Gerichtsverhandlungen

12. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 213-5 Amtsgericht Hamburg – Verwaltung, Abl. 1987 3151 c

Der Präsident

des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Hamburg, den 12. Dezember 38

An

die Senate bei dem

Hanseatischen Oberlandesgericht.

Wie mir berichtet worden ist, ist hin und wieder die Feststellung gemacht worden, daß bis in die letzte Zeit hinein Juden sich als Zuhörer bei Gerichtsverhandlungen aufgehalten haben.

Nachdem das deutsche Volk alle Bezirke seines öffentlichen Lebens von Juden gereinigt hat, erscheint es mir untragbar, und der Würde eines deutschen Gerichtes nicht entsprechend, wenn die Anwesenheit von Juden als Zuhörer bei den Verhandlungen geduldet würde. Durch die Anwesenheit von Juden, die mit der verhandelten Sache nichts zu tun haben, wird die öffentliche Ordnung in der Gerichtsverhandlung gestört.

Ich bitte daher die Herren Vorsitzenden, für die Entfernung evtl. anwesender jüdischer Zuhörer aus dem Sitzungssaal Sorge zu tragen.¹²

gez. Rothenberger Dr.

12 Die Verhandlung und Urteilsverkündung waren auch in der NS-Zeit grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit konnte nur unter besonderen Voraussetzungen, etwa »zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung« (§ 176 GVG) ausgeschlossen werden. Hierauf dürfte sich das Schreiben des Präsidenten des OLG Hamburg beziehen. Das Reichsgericht vertrat in seinem Urteil vom 6. Oktober 1939 – 1 D 472/39 – die Ansicht, die Öffentlichkeit der Verhandlung werde nicht dadurch verletzt, dass Juden allgemein oder in Einzelfällen der Zutritt zum Zuhörerraum versagt werde.

Nr. 17

Die Entziehung von Führerscheinen¹³


28. Dezember 1938

Abgedruckt bei Zeëv Möller, Drei Generationen Familie Möller, Privatdruck (hebr.), Ramat Gan 1989, S. 51

Der Polizeipräsident Hamburg
74. Polizeirevier

Hamburg, den 28. 12. 38.

Herrn / Frau / Fräulein *Raphael Möller*
geboren am *10. 3. 16* in *Altona*
wohnhaft Hamburg-Altona, *Holländische Straße 103 A*
wird bescheinigt, daß er / sie auf Grund der vorläufigen polizeilichen Anordnung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 3. d.M. seinen / ihren Führerschein - ausgestellt in *Altona* vom *10. 3. 16* Kraftfahrzeugechein (Kennzeichen *HL*) a bgeliefert hat.



Raf.
Polizeimeister
Unterschrift des
Beamten.

13 Die für Juden ausgestellten Führerscheine und KfZ-Zulassungsbescheinigungen waren durch Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei über die Entziehung der Führerscheine und Zulassungspapiere für Kraftwagen sowie über den Straßenverkehr vom 3. Dezember 1938 (Völkischer Beobachter Nr. 339 vom 5.12.1938) für ungültig erklärt worden. Die entsprechenden Papiere waren abzuliefern; Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden, S. 56, Nr. 197. Raphael Möller (1916-1987), Sohn des Arztes Dr. Julius Möller, welcher Vorsitzender der Agudat Israel in Altona war, gelang es, im Mai 1939 »legal« nach Palästina auszuwandern.

Nr. 18

Die Anfänge eines »Judenbanns«

28. Dezember 1938

Bundesarchiv, PR 18/5519; abgedruckt bei Bruno Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland 1933-1945, 3. Aufl., Düsseldorf 1965, S. 63-65, hier S. 63f., Nr. 212

Ministerpräsident Generalfeldmarschall

Berlin, den 28. Dezember 1938.

Gö r i n g

Beauftragter für den Vierjahresplan

St.M.Dev. 1763 g

Geheim

Schnellbrief!

Geheim.

Der Führer hat auf meinen Vortrag folgende Entscheidungen in der Judenfrage getroffen:

[...]

2. Die Benutzung von Schlafwagen und Speisewagen ist zu untersagen. Andererseits sollen keine besonderen Judenabteile bereitgestellt werden.

Ebenso wenig darf ein Verbot für die Benutzung von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Vorort- und Untergrundbahnen, Omnibussen und Schiffen ausgesprochen werden.

3. Der Judenbann soll nur für gewisse, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen usw. ausgesprochen werden. Dazu gehören solche Hotels und Gaststätten, in denen vor allem die Parteigenossenschaft verkehrt (Beispiele: Hotel Kaiserhof, Berlin, Hotel Vierjahreszeiten, München, Hotel Deutscher Hof, Nürnberg, Hotel Drei Mohren, Augsburg etc.). Ferner kann der Judenbann für Badeanstalten, gewisse öffentliche Plätze, Badeorte usw. ausgesprochen werden. Medizinische Bäder können im Einzelfall, soweit ärztlich verordnet, von Juden gebraucht werden, aber nur derart, daß kein Anstoß erregt wird.

[...]

(gez.) Göring

An

Herrn Reichsminister des Innern,

Herrn Reichswirtschaftsminister,

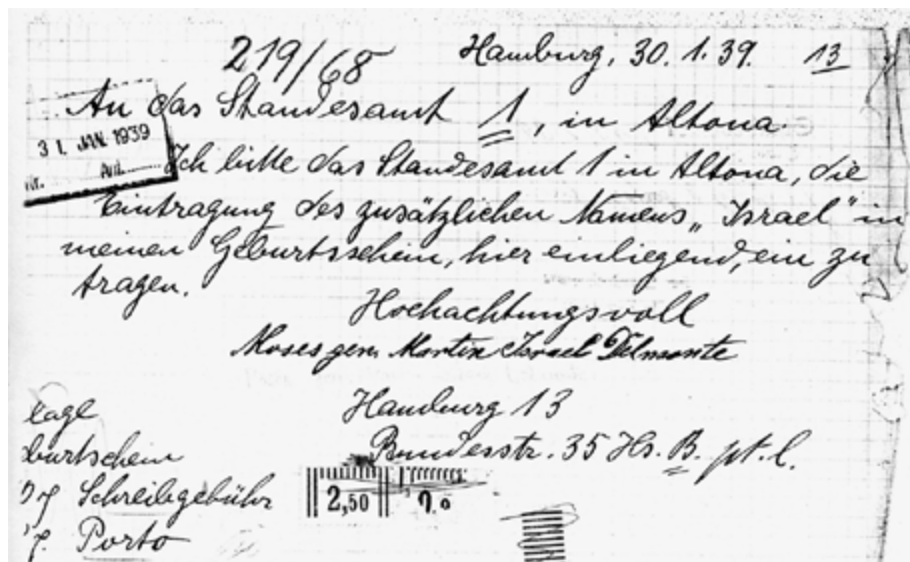
übrigen Herren Reichsminister.

Nr. 19

Die Eintragung des Zwangsnamens Israel¹⁴

30. Januar 1939

Staatsarchiv Hamburg, 522-1 Jüdische Gemeinden, 1010 d, Bl. 13



- 14 Nach § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1044) durften sich Juden nur solche Vornamen beilegen, die in den vom Reichsminister des Innern herausgegebenen Richtlinien über die Führung von Vornamen aufgeführt waren. Eine entsprechende Liste war in dem Erlass des Reichsministers des Innern vom 18. August 1938 (RMBl. S. 1345) enthalten. Soweit Juden andere als in der Liste aufgenommene Vornamen führten, hatten sie gemäß § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1939 einen weiteren »jüdischen« Vornamen aufzunehmen. Männliche Personen hatten zusätzlich den Vornamen »Israel«, weibliche Personen den Vornamen »Sara« zu führen. Die zusätzlichen Vornamen waren im amtlichen, aber auch im Rechts- und Geschäftsverkehr zu benutzen. Die Vornamensänderung war standesamtlich anzuzeigen. Der Anzeigende, Moses (Martin) Delmonte (1868-1942) wurde am 15. Juli 1942 mit einem Massentransport von 926 Hamburger Juden nach Theresienstadt und weiter nach Treblinka deportiert. In Teblinka wurde er, vermutlich bei seiner Ankunft, am 21. August 1942 ermordet; Gedenkbuch – Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933-1945, bearb. u. hrsg. vom Bundesarchiv, 2. Aufl., Koblenz 2006, S. 580.

Nr. 20

Die gesonderte Kennkarte für Juden¹⁵

19. Juli 1939

Staatsarchiv Hamburg, 622-1/173 Familie Plaut, D 1



- 15 Juden hatten bis zum 31. Dezember 1938 aufgrund der Dritten Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23. Juli 1938 (RGBl. I S. 922) die Ausstellung von gesonderten Kennkarten zu beantragen. Das hier abgebildete Dokument verbindet mit der Ausstellung der Kennkarte bereits die erst mit Wirkung vom 1. Januar 1939 getroffene Anordnung, dass Juden einen »jüdischen« Vornamen zu führen haben; vgl. §1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen vom 17.8.1938 (RGBl. I S. 1044) in Verb. mit dem Erlass des Reichsministers des Innern vom 18.8.1938 (RMBl. S. 1345). Daher ist bereits in der dokumentierten Kennkarte der Vorname »Israel« hinzugefügt. Im amtlichen und parteiamtlichen Verkehr hatten Juden unaufgefordert »auf ihre Eigenschaft als Jude hinzuweisen« und ihre Kennkarte vorzulegen. Die Kennkarten waren in Hamburg durch das Polizeipräsidium (Abt. VII) und durch die Polizeiamter in Altona, Harburg und Wandsbek auf die Dauer von fünf Jahren gegen eine Gebühr von drei RM auszustellen.

52.2 Die soziale Ghettoisierung: »Juden unter sich«

Nr. 1

Das Flaggenverbot durch die Gestapo

29. April 1935

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 268

[Deutsche-Israelitische Gemeinde]

Hamburg, den 29.4.1935.

Dr. N[athan].

Herr Götsche von der Geheimen Staatspolizei teilt telephonisch mit:

Heute abend erscheine in den Zeitungen eine amtliche Anordnung, wonach jüdische Privat- und Geschäftshäuser die Reichsfarben nicht zeigen sollen. »Ich bitte in Ihrem Kreise darauf hinzuwirken, dass von Juden nicht geflaggt wird«.

Ich erwiderte, dass diese Mitteilung keine Antwort auf unsere telefonische Anfrage darstelle, denn diese Notiz betreffe eben nur Privat- und Geschäftshäuser und gebe keine Entscheidung für Synagogen, jüdische Verwaltungs- und Anstaltsgebäude. Herr Götsche erwiderte, wir sollten es bei den Amtshäusern genau wie bei den Geschäftshäusern halten. Ich fragte weiter, ob seine Bemerkung, wir sollten in unserem Kreise dahin wirken, dass, so zu verstehen sei, dass wir in unseren Amtlichen Mitteilungen eine entsprechende Bekanntmachung erlassen sollten. Herr Götsche verwies auf die Pressenotiz, die wir zum Abdruck bringen könnten.¹⁶

Vorher hatte bereits Herr Direktor Spier mitgeteilt, dass er von der Landesunterrichtsbehörde die Weisung erhalten habe, nicht zu flaggen.

16 Bereits im Februar 1935 hatte die Gestapo, zu dieser Zeit noch ohne gesetzliche Grundlage, Juden die Verwendung der Hakenkreuzfahne verboten. Mit Erlass vom 27. April 1935 billigte der Reichsinnenminister (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 96) diese Vorgehensweise nachträglich. Vgl. allg. Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, S. 118; Longerich, »Davon haben wir nichts gewusst«, S. 76. Auf diesen Erlass dürfte die telefonische Anweisung zurückgehen. Im *Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde* erschien folgende Notiz des Vorstandes: »Auf behördliches Ersuchen richten wir an alle Mitglieder der Gemeinde die Bitte, das Beflaggen ihrer Wohnungen und Geschäftslokale mit den Reichsflaggen zu unterlassen.« (GB Nr. 5 vom 7.5.1935, S. 3). Eine gesetzliche Regelung des Verbots traf erst § 4 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) in Verbindung mit dem Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1145).

Nr. 2

Der »Deutsche Gruß« gilt nicht für Juden

⟨A⟩ 22. August 1935

⟨B⟩ 15. und 16. Oktober 1935

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, VG 29.10, Bd. 1

⟨A⟩

[Der Präsident der
Gesundheits- und Fürsorgebehörde]

I. Vermerk:

Der Schwerpunkt liegt ohne Zweifel in der Zusammenarbeit von Juden mit Ariern. Da bisher Schwierigkeiten nicht entstanden sind, hatte ich mich mit dem Problem auch noch nicht zu befassen. Die Tatsache, daß in Deutschland im Kriegsfall Juden zum Heeresdienst herangezogen werden, glaube ich, als Parallele heranziehen zu dürfen, um festzustellen, daß die gemeinsame Pflichtarbeit von Juden und Ariern tragbar sein muß. Bei immer mehr sinkender Parteienzahl dürfte Unterstützungsarbeit in steigendem Maße den Charakter von Pflichtarbeit annehmen; Juden von dieser Pflichtarbeit auszunehmen, besteht durchaus keine Veranlassung. Ein theoretisch denkbarer Unterstützungsarbeitsplatz nur für Juden würde praktisch an der Platzleiterfrage scheitern. Ein Problem könnte die Grußfrage sein; der gesunde Sinn der Platzleiter hat es jedoch mit sich gebracht, daß sie von Juden nicht etwa den Hitlergruß erwarten, so daß auch hier kein Problem besteht.

Zusammenfassend bin ich der Ansicht, daß diesbezüglich alles beim alten bleiben darf und muß.

[...]

Den 22.8.1935.

⟨B⟩

Der Präsident der
Gesundheits- und Fürsorgebehörde
Sonderreferent

14. Oktober 1935.
Steinstraße 10.

I. Schreiben:

An den
Herrn Reichsstatthalter,
hier.

Es kommt immer wieder einmal vor, daß auf Arbeitsplätzen des Fürsorgewesens, auf denen insgesamt mehr als 10000 Unterstützte beschäftigt sind, von dem einen

oder anderen Beschäftigten dem Platzleiter gegenüber der deutsche Gruß¹⁷ verweigert wird. Bisher ist in solchen Fällen der Betreffende von dem Arbeitsplatz entfernt, einem anderen Arbeitsplatz überwiesen und automatisch ihm die bisherige Vergünstigung einer Prämienzahlung von 75 Rpf. für den Arbeitstag entzogen worden.

In einem Einzelfall ist das Fürsorgewesen in eine Prüfung der Frage eingetreten, ob einem Unterstützten unter Umständen die Barunterstützung überhaupt abgelehnt und lediglich mit geschlossener Fürsorge, d.h. Unterbringung in einer Anstalt (Farmen), eingetreten werden sollte. Ich selbst stehe auf dem Standpunkt, daß diese Frage zweifellos zu bejahen ist, und daß, falls der alsdann in einer Anstalt Untergebrachte auch dort in seiner negativen Einstellung verharrt, er wegen offenbar staatsfeindlicher Einstellung einem Konzentrationslager zuzuführen ist. Da einerseits das Fürsorgewesen nach den geltenden Bestimmungen verpflichtet ist, jedem Hilfsbedürftigen (mit Ausnahme der Elemente, die feststelltermaßen Beiträge zu den verbotenen früheren Linksparteien leisten) Unterstützung zu gewähren, andererseits aber die meines Erachtens durchaus nicht unwichtige Frage der Grußpflicht auf staatlichen Arbeitsplätzen bisher nicht geregelt ist, bitte ich hiermit, zur Klärung dieser Angelegenheit die erforderlichen Schritte an zuständiger Stelle einleiten zu wollen.

Eine Ausnahme von der Ausübung der Grußpflicht dürfte bei jüdischen Unterstützungsarbeitern zu machen sein, von denen man bisher den deutschen Gruß nicht erwartet hat und auch in Zukunft nicht verlangen wird.

Heil Hitler!

(gez.) [Amandus Brandt]

Den 15.10.1935.

Der Präsident der
Gesundheits- und Fürsorgebehörde
Sonderreferent

V.

1. Vermerk:

Herr Senator Dr. Ofterdinger, mit dem ich wegen Absendung des Schreibens vom 14. Oktober Rücksprache nahm, will zunächst mit der Staatspolizei noch in

17 Der Hitlergruß, von den Nationalsozialisten auch vielfach »Deutscher Gruß« genannt, war zunächst nur der Gruß der NSDAP-Mitglieder untereinander. Er wurde nach 1933 zunehmend zum offiziellen Gruß aller »Volksgenossen«. Bereits ein Erlass des Reichsinnenministers vom 20. Juli 1933 – Zd 1486 (MBliV 1933, Sp. 859/850) verpflichtete alle Beamten, Behördenangestellten und Behördenarbeiter zum »Deutschen Gruß«. Für Juden bestand keine Regelung. Niemand nahm an, dass für sie ein Verbot erforderlich sei.

Verbindung treten. Alsdann soll auf die Angelegenheit zurückgekommen werden. Das Schreiben vom 14. Oktober soll vorläufig n i c h t abgesandt werden.

2. Herrn Regierungsrat B o r n e m a n n zur Kenntnisnahme.

3. Nach 1 Monat Wiedervorlage.

Den 16.10.1935.
(gez.) [Amandus Brandt]

Nr. 3

Die Überlassung von städtischen Sportstätten an jüdische Vereine

11. Januar 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 A 35/5

Deutscher Gemeindetag Berlin NW 40, den 11. Januar 1937

Nr. I 7950/36 Alsenstraße 7

An

den Herrn Reg. Bürgermeister

H a m b u r g

Betr.: Ueberlassung von städtischen Sportstätten an jüdische Vereine

Der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig hat nachstehende Anfrage an mich gerichtet:

»Der hiesige jüdische Sportverein Bar Kochba bittet schon seit Jahren um Ueberlassung eines Schwimmbades wenigstens an einem Abend in der Woche. Wir haben bisher diese Wünsche abgelehnt, weil wir davon eine ungünstige wirtschaftliche Auswirkung auf unsere Bäder erwarten. Denn gerade aus den Kreisen, die unsere Bäder an meisten benutzen, sind die Wünsche laut geworden, dem jüdischen Verein die Mitbenutzung unserer Schwimmbäder zu verbieten.

Das gleiche Verbot gilt auch für Benutzung der städtischen Turnhallen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie durch Rundfrage bei einigen anderen Großstädten, wie z.B. Berlin, München, Hamburg, Breslau, Köln und Dresden feststellen würden, wie dort diese Frage erledigt worden ist.«

Der Deutsche Gemeindetag hat daraufhin folgenden Bescheid erteilt:

»Wegen der Benutzung der städtischen Bäder, Sportplätze und anderer städtischer öffentlicher Einrichtungen durch Juden hat der Deutsche Gemeindetag eine Eingabe an den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern

gerichtet. Der Bescheid auf diese Eingabe steht noch aus. Nach meinen Erkundigungen ist auch vorerst mit weiteren zentralen Richtlinien der zuständigen Reichsinstanzen in der Judenfrage nicht zu rechnen.

Bekanntlich haben die zuständigen Reichsstellen ein Verbot aller Einzelaktionen in der Judenfrage ausgesprochen. Im Zusammenhang hiermit hat der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister unterm 12.12.1935 mitgeteilt, dass sowohl der Stellvertreter des Führers als auch der Reichs- und Preussische Minister des Innern seiner Auffassung zugestimmt hätten, wonach unter Einzelaktion alle gegen Juden gerichteten Maßnahmen zu verstehen seien, die nicht auf einer ausdrücklichen Anordnung der Reichsregierung oder der Reichsleitung der NSDAP. beruhen.

Der Deutsche Gemeindetag ist jedoch der Auffassung, dass durch dieses Verbot der Einzelaktionen die einzelnen Gemeinden nicht gehindert sind, die Benutzung von Bädern durch Juden besonders zu regeln. Diese Auffassung wird auch von den Sachbearbeitern im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern geteilt. Die räumliche und zeitliche Beschränkung der Benutzung für Juden z.B. gründet sich auf eine reichsgesetzliche Bestimmung (§ 17 DGO) sowie auf die Ausführungsanweisung zu § 17 Ziffer 2. [...]

[...]

Hinsichtlich der Ueberlassung von Sportstätten an jüdische Vereine usw. bestehen nach meinen Erkundigungen im Büro des Reichssportführers ebenfalls keinerlei Richtlinien, weder in der Richtung, dass die Ueberlassung zulässig, noch in der Richtung, dass die Ueberlassung unzulässig ist. Es bleibt daher die Entscheidung dem pflichtmässigen Ermessen der Gemeindeleiter, ggf. unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse, überlassen. Der Sachbearbeiter des Reichssportführers wies darauf hin, dass nach seiner Auffassung jedenfalls die sportliche Betätigung deutscher Vereine nicht unter der Ueberlassung der Sportplätze an jüdische Verbände leiden dürfe. [...]

Zur etwaigen Ergänzung meiner Auskunft wäre ich dankbar, wenn Sie mir nähere Mitteilung über die dortige Handhabung in der aufgeworfenen Frage geben könnten.

Der Geschäftsführende Präsident
gez. Dr. Jeserich

Nr. 4

Das Bittgesuch einer »christlichen Jüdin«

3. Mai 1938

Staatsarchiv Hamburg, 422-II Magistrat Wandsbek, A I d 8, Bd. 1

Wandsbek, den 3ten Mai 1938

Hochgeehrter Herr Oberbürgermeister

Ich bin die einzige Ueberlebende meiner Geschwister, stehe ganz allein und habe keine Ratgeber, so wende ich mich in meiner furchtbaren Seelennot an Sie; ich würde das nicht gewagt haben, wenn Sie nicht schon mehrfach so gütig und hülfreich ratend in mein Leben getreten wären (davon später). Ich bin von deutschen Eltern in Deutschland geboren, (beide nicht arisch) meine Eltern waren geachtete Menschen, meine Vorfahren müssen schon vor 1700 in Deutschland gelebt haben. Vor Jahren bin ich, keines Vorteils wegen, sondern aus voller Ueberzeugung Christin geworden und lebe ganz in dem Sinn. Da mein Vater hamburgischer Bürger und Hanseater war (anliegend seine Papiere, die ich mir freundlichst zurückerbitte) habe ich mich immer ganz berechtigt gefühlt, mich in die Hauslisten als deutsche Staatsangehörige und [unleserlich] ... einzutragen. Ist das heute nicht mehr zulässig oder gar strafbar?

Dieser Gedanke läßt mich Tag und Nacht nicht mehr zur Ruhe kommen. Vor Gericht undenkbar, und eine Geldstrafe würde mich auch sehr empfindlich treffen bei meinem kleinen Einkommen; nur mit Mühe und Entsagungen habe ich eine kleine Summe für Krankheit und meinen Tod zurückgelegt. Abgesehen davon ist eine Strafe doch entehrend, und ich habe meines Wissens nie etwas getan, was ich nicht vor meinem Gewissen verantworten kann. Man ist doch nicht für seine Geburt verantwortlich, sondern für seinen Lebenswandel, und der ist rechtschaffen.

Bitte raten Sie mir, wie ich mich in die kommenden Listen eintragen soll.

Und noch eine große Sorge foltert mich. Als ich blind war, mußte ich in Pension gehen, habe es 2mal sehr schlecht getroffen und als ich fort wollte, wurden die Leute mir feindlich.

Jetzt bin ich wieder bei guten braven Menschen, wo ich bis an mein Lebensende bleiben möchte. Meine Wirtsleute sind Arier, aber nicht in der Partei, können sie von dieser veranlaßt werden mich (meiner Geburt wegen) nicht zu behalten?

Das wäre auch schrecklich für mich, wo soll ich hin in meinem 83ten Jahr? Zu Juden will ich nicht, sie nehmen mich auch nicht, weil ich nie zu ihnen gehört habe.

Mich als Deutsche fühlend, habe ich mich immer an den Sammlungen beteiligt und auch viele Abzeichen liegen. Ich schätze und bewundere den Führer in seiner genialen Größe.

Nun zu ihrer hülfreichen Güte: Als 1919 hier die Bücherhalle gegründet werden sollte und ich Herrn Rektor Krebs eine Reihe Bücher dazu sandte, schrieben Sie mir

so freundlich und erteilten mir zugleich ihren bewährten Rat betreffs eines Schiller-Briefes, den ich damals besaß; ich habe noch die Abschrift. Dann wiesen Sie mir in der großen Wohnungsnot eine Wohnung an. Viele Jahre später erhielt ich ganz unvorhergesehen 30 M; als ich den beiden Herren die es brachten sagte, ich hätte von niemandem Geld zu erwarten, nannten Sie Ihren werten Namen, sagend: das bekäme ich von der Stadt Wandsbek, weil ich zu den wenigen alten Leuten gehörte, die sich selbst hülften und nichts von der Stadt verlangten. Wenn ich auch nicht annehme, daß Sie (für Sie so Unwichtiges) noch erinnern, so gedenke ich dessen doch in voller Dankbarkeit.

Ich war über 60 Jahre Musiklehrerin und nie ohne Schüler, aber als ich erblindete, mußte ich meinen mir so lieben Beruf aufgeben. Dezember 1935 ließ ich mich hier im Krankenhaus operieren und bin durch Herrn Dr. Thormählens so geschickte Hand zu 80 Jahren wieder sehend geworden.

Ich bete und bitte nun um nichts weiter wie für meine letzte Lebenszeit noch wieder zur Gemütsruhe zu kommen.

Bitte hochverehrter Herr Oberbürgermeister raten und helfen Sie mir dazu.¹⁸
In vorzüglicher Hochachtung ergebenst

Caroline Fischer

Wandsbek, Sternstr. 28 bei D...

Nr. 5

Die Richtlinie des Geheimen Staatspolizeiamtes Berlin über jüdische Sportvereine

24. August 1938

Paul Sauer (Bearb.), Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg, Bd. 1, Stuttgart 1955, S. 283-285

Das Geheime Staatspolizeiamt Berlin hat im Einvernehmen mit dem Reichssportamt folgende Richtlinien über die Betätigung jüdischer Sportvereine erlassen:

»I. Die Bildung und Betätigung jüdischer Sportvereine ist zulässig. Sie bedürfen der Zulassung durch das Reichssportamt. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

2. Voraussetzung der Zulassung ist:

a) Der Nachweis tatsächlichen örtlichen Bedürfnisses.

¹⁸ Abgedruckt bei Louven, Die Juden in Wandsbek, S. 193. Neben dem hier wiedergegebenen Brief richtete Caroline Fischer (geb. 1855) unter dem 21. Mai 1938 einen weiteren an eine Hamburger Behörde. Aus diesem geht hervor, dass Oberbürgermeister Friedrich Ziegler (1887-1952) ihr erstes Schreiben an die Hamburger Behörde weitergeleitet hatte. Antworten auf beide Briefe wurden nicht gefunden.

b) Einführung von Satzungsbestimmungen, die ein Betätigungs- und Abberufungsrecht des gesamten Vorstandes sowie ein allgemeines Aufsichts- und Auflösungsrecht und ein allgemeines Ausschlußrecht bezüglich einzelner Mitglieder für das Reichssportamt vorsehen. Die Satzung ist dem Reichssportamt zur Genehmigung vorzulegen.

c) Unmittelbare Zugehörigkeit des Vereins zu einem zugelassenen jüdischen sportlichen Spitzenverband. Die gleichzeitige Zugehörigkeit des Vereins zu einem jüdischen Weltanschauungsverband wird dadurch nicht berührt. Jedoch darf die Aufnahme von Mitgliedern zu einem Sportverein nicht aus Gründen weltanschaulicher Art versagt werden.

3. Zugelassene jüdische Sportvereine können sich sportlich betätigen, sofern die Wahl des Ortes oder Zeitpunktes einer Veranstaltung nicht nach Auffassung der zuständigen Polizeibehörde eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung befürchten läßt.

Sämtliche Veranstaltungen sind im Rahmen der von der Geheimen Staatspolizei erlassenen Bestimmungen anzumelden.

4. Gegen die Überlassung öffentlicher oder privater Übungsstätten sowie die Verpachtung von Grundstücken an zugelassene jüdische Vereine bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Öffentliche Übungsstätten sollen jedoch vor allem der deutschen Volksgemeinschaft zugute kommen. Ihre Überlassung an jüdische Vereine kann daher nur in Ausnahmefällen in Frage kommen.

[...]

Ausführungsanweisung
zu den Richtlinien für jüdische Sportvereine

[...]

Zu Ziffer 3: Die Genehmigung von Veranstaltungen unterliegt ausschließlich dem pflichtgemäßen Ermessen der Staatspolizei.

Die Genehmigung soll grundsätzlich nicht aus dem Grunde versagt werden, weil es sich um eine jüdische Veranstaltung handelt. Es ist jedoch darauf zu achten, daß keine störende Häufung jüdischer Veranstaltungen an einem Ort stattfindet oder daß zu große Massen jüdischer Personen öffentlich in Erscheinung treten.

Im Zweifelsfalle ist wegen der Notwendigkeit solcher Veranstaltungen mit dem Beauftragten des Reichssportamtes und bei reichswichtigen Großveranstaltungen über das Geheime Staatspolizeiamt mit dem Reichssportamt Fühlung zu nehmen.

Zu Ziffer 4: Die Überlassung von Übungsstätten oder Gelände ist den Besitzern (Gemeinden usw.) anheimgestellt. Jedoch ist darauf zu achten, daß besonders bei Zu- und Abgang die jüdischen Teilnehmer und Zuschauer nicht mit denen der Veranstaltungen anderer nichtjüdischer Organisationen zusammentreffen. Dies gilt besonders für Badeanstalten.

Weiterhin ist es selbstverständlich, daß in allen Fällen, in denen irgendwelche private oder öffentliche Übungsstätten sowohl von Vereinen des Deutschen Reichs-

bundes für Leibesübungen usw. als auch ausnahmsweise von jüdischen Vereinen benutzt werden, die unbedingte Gewähr dafür geboten sein muß, daß keinesfalls die deutschen Sportler mit Juden beim Training oder auf sonstige Weise in den gemeinsamen Anlagen in Berührung kommen.

Bei Überlassung öffentlicher Übungsstätten sind den jüdischen Vereinen die Normalgebühren abzufordern. Ermäßigungen wie für sonstige sporttreibende Organisationen sind nicht zu gewähren.

[...]

Das Tragen von jüdischen Sportabzeichen in der Öffentlichkeit ist unzulässig. Dagegen können auf den Übungsstätten Verbands- oder Vereinsabzeichen getragen werden.

[...]

Nr. 6

Die Trennung von jüdischen und nichtjüdischen Wohnstiften

13. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 354-5 I Jugendbehörde I, 359 c

Niederschrift über die Sitzung

bezüglich der Trennung von deutschen und jüdischen Stiftsbewohnern in jüdischen Wohnstiften im Sitzungssaal der Sozialverwaltung, Hamburg, Bieberhaus, am 13. Dezember 1938

unter dem Vorsitz von Herrn Senatsrat David.

Teilnehmer:

Senatsdirektor Grotkop	für das Betty-Stift
Wilhelm Piwitt	für das Leja-Stift
Ida Schumacher	für die Vaterstädtische Stiftung ¹⁹
Staatsrat Dr. Otto Rautenberg	für die Vaterstädtische Stiftung
Dr. Wilhem Hertz	für die Vaterstädtische Stiftung
Prof. Reincke	für das Hartwig Hesse-Witwenstift
Robert Spandow	für das Julius u. Betty Rée-Stift
Eduard Goldschmidt	für das Martin und Clara Heimann-Stift
Dr. P. Wohlwill	für das J. R. Warburg-Stift

19 Vgl. Schwarz, Die Vaterstädtische Stiftung in Hamburg.

Dr. Walter Rudolphi für das Mendelson- und Israel-Stift
 Robert Solmitz für das Mendelson- und Israel-Stift
 Dr. Max Plaut für den Jüdischen Religionsverband Hamburg.

Anwesend: Assessor Dr. Litzenberg
 Stadtinsp. Paul Stoelzer

Für die Niederschrift: Assessor Dr. Schmidt.

I.

Es besteht grundsätzlich Einigkeit darüber, dass eine Trennung der deutschen und jüdischen Stiftsbewohner in den Wohnstiften durchgeführt werden muss.

II.

Zur Durchführung der räumlichen Verlegung der Insassen wurde festgestellt, dass

im Martin und Clara Heimann-Stift	9 Juden (darunter 1 Mischehepaar)
im Hartwig Hesse-Witwenstift	-- "
im Mendelson- und Israel-Stift	13 "
im Julius und Betty-Rée-Stift	23 "
in der Vaterstädtischen Stiftung	18 " (darunter 2 Mischehepaare) berechnet nach Angaben des Statist. Landesamts,
im J. R. Warburg-Stift	7 "
im Betty-Stift	-- "
im Leja-Stift	21 "
zusammen	91 Juden untergebracht sind.

Die geringe Anzahl der jüdischen Stiftseinwohner ist zu erklären aus der bisher verhältnismäßig geringeren Notlage der Juden. Da in Zukunft mit einer grösseren Bedürftigkeit der Juden zu rechnen sein wird und da es sich um Stiftungen überwiegend aus jüdischen Mitteln handelt, erscheint es angemessen, einen grösseren Raum für jüdische Stiftsbewohner zur Verfügung zu stellen, als zur Unterbringung der bisher in den Stiften wohnenden Juden erforderlich ist. Es werden daher

das Martin Brunn-Stift der Vaterstädtischen Stiftung,
 das Mendelson- und Israel-Stift

sowie das Warburg-Stift

für jüdische Insassen zur Verfügung gestellt. Dr. Plaut erkennt dafür an, dass damit die räumlichen Voraussetzungen für die Uebernahme der geschlossenen Fürsorge für Juden seitens des Jüdischen Religionsverbandes gegeben sind, und zwar sowohl für Erwachsene wie für Jugendliche. Ausgenommen von der Uebernahme sind solche Fälle, an deren Bewahrung die Allgemeinheit ein Interesse hat (z.B. Sicherungsverwahrte, Arbeitszwängler).

Der Antrag von Goldschmidt auf weitere Freilassung eines Hauses der Heimann-Stiftung wurde abgelehnt. Es stehen mithin Räume für 183 jüdische Bewohner zur Verfügung (Brunn-Stift 56, Mendelson- und Israel-Stift 34, Warburg-Stift 93).

Die räumliche Trennung vollzieht sich in 2 Abschnitten.

1. Abschnitt: Die 3 jüdischen Stifte nehmen sofort sämtliche vorhandenen Juden in Austausch gegen deutsche Insassen auf. Die nähere Durchführung werden die beteiligten Vorstände unter sich regeln. Die Vaterstädtische Stiftung ist bereit, die Führung zu übernehmen. Die Sozialverwaltung ist zur Unterstützung bereit.

2. Abschnitt: Die in den jüdischen Stiften verbleibenden deutschen Insassen müssen nach Massgabe der freiwerdenden Plätze in die nunmehr rein arischen Stiftungen übernommen werden. Es besteht Klarheit darüber, dass ein längerer Zeitraum für die völlige Bereinigung erforderlich sein wird.

Staatsrat Dr. Rautenberg regt an, dass für die Verlegung ein Ausschuss gebildet wird, der Vertreter der 3 aufnehmenden jüdischen und der abgebenden Stifte enthält. Es besteht Einigkeit darüber, dass jede Stiftung verpflichtet sein soll, einen verhältnismässigen Teil der verbleibenden deutschen Insassen aufzunehmen. Bezüglich der Hausverwalter wird als Ziel anerkannt, dass die arischen Stifte durch deutsche und die jüdischen Stifte durch jüdische Hausverwalter verwaltet werden sollen.

III.

Die Finanzierung der 3 jüdischen Stifte muss davon ausgehen, dass diese so gestellt werden müssen, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können. Im einzelnen führt Dr. Hertz für das Brunn-Stift aus, dass nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre und unter Berücksichtigung der durch Steuern usw. eintretenden Mehrbelastungen ein jährlicher Bedarf von RM 1830.-- zu erwarten sei. An Einnahmen werden veranschlagt RM 1200.-- Aufnahmegelder, wovon RM 400.-- für einen Instandsetzungsfonds abgezweigt werden müssen. An satzungsmässigen jährlichen Beiträgen von jüdischer Seite rechnet man mit RM 200.-- für das Jahr, sodass von den Ausgaben RM 1000.-- gedeckt sind. RM 17000.-- Kapital will die Vaterstädtische Stiftung dem Brunn-Stift zur Deckung des Fehlbetrages zur Verfügung stellen.

Für das Warburg-Stift führt Dr. Wohlwill aus, dass noch ein Kapital von RM 22000.-- vorhanden sei. Die unverzinsliche Schuld an die Beleihungskasse soll vor der Hand ausser acht bleiben, da sie vorläufig die Stiftung nicht belastet. Das restliche Kapital soll aufgezehrt werden. Es wird gerechnet, damit die Stiftungen etwa 20 Jahre halten zu können.

Die Einkünfte des Mendelson- und Israel-Stifts sind laufende Unkostenbeiträge der Insassen und Erträgnisse des Kapitals. Das Kapital beträgt RM 25.000.-- bzw. RM 50.000.--. In den letzten Jahren wurde bereits vom Kapital gezehrt. Damit ist auch in Zukunft zu rechnen.

Die Vorstände der arisch werdenden Stiftungen werden aufgefordert, dem Beispiel der Vaterstädtischen Stiftung zu folgen, insbesondere das Heimann-, Betty-

und Leja-Stift werden gebeten, Beiträge zur Finanzierung zu leisten. Sie erklären sich dazu bereit.

Die Sozialverwaltung sichert den Vorständen Unterstützung bezüglich ihrer Anträge auf Freistellung der Vermögensverschiebungen von der Schenkungssteuer zu.

IV.

Die Finanzierung der Umzüge muss nach den Angaben des Landesfürsorgeamts davon ausgehen, dass für eine 1-Zimmer-Wohnung mit RM 15.-- bis 20.-- und für eine 2-Zimmer-Wohnung mit RM 20.-- bis 25.-- reine Umzugskosten zu rechnen ist. Es wären daher für den vorläufigen Austausch von 60 Parteien mit 2 x RM 1200.-- bis 1500.-- zu rechnen. Für weiter erforderlich werdende Umstellungen, Dekorationen usw. wird jedoch ein höherer Betrag erforderlich sein. Für die gesamten Umzugskosten soll ein Fonds gebildet werden.

V.

Satzungsänderungen.

Die jüdischen Vorstandsmitglieder der arisch werdenden Stifte werden gebeten, ihre Aemter zur Verfügung zu stellen. Die betreffenden Herren erklären sich dazu bereit. Die Ernennung deutscher Vorstandsmitglieder wird sich bei den einzelnen Stiftungen nach der Satzung regeln.

Die Anträge auf Aenderung der Satzung dahin, dass nur bedürftige deutsche Volksgenossen aufgenommen werden und dass das Vermögen nach Auflösung der Stiftungen zu mildtätigen Zwecken im Sinne der Stiftung zu verwenden ist, sind baldmöglichst an die Sozialverwaltung – Stiftungsaufsicht – einzureichen. Dasselbe gilt entsprechend für die Aenderung der Satzungen der nunmehr jüdischen Stifte.

In der Frage des Heimfalls der den Juden überlassenen Stifte wurde Einigkeit darüber erzielt, dass das Brunn-Stift sowie das Mendelson- und Israel-Stift bei Unmöglichwerden des Stiftungszweckes, spätestens jedoch nach 30 Jahren an die Vaterstädtische Stiftung heimfallen. Das Warburg-Stift soll als letztes bei Unmöglichwerden des Stiftungszweckes ebenfalls an die Vaterstädtische Stiftung heimfallen.

Der von Dr. Plaut angeregte weitere Austausch der nach dem ersten Austausch in den 3 jüdischen Stiftungen verbleibenden deutschen Insassen innerhalb der 3 jüdischen Stifte wurde abgelehnt.²⁰

13.12.1938.

gez. Dr. Schmidt, Assessor.

20 Das Wohlfahrtswesen wurde zunehmend in die Separation der Juden von der übrigen Bevölkerung einbezogen; siehe Lohalm, Fürsorge und Verfolgung. Dazu gehörte auch die Trennung in den und Ausweisung aus den Wohnstiften. Die Trennung betraf insbesondere die sogenannten paritätischen Stiftungen. Das Dokument zeigt den Versuch einer »einvernehmlichen« Lösung. Vgl. Hönicke, Jüdische Stiftungen und Legate in Hamburg, S. 217-230; Schwarz, Die Vaterstädtische Stiftung in Hamburg, S. 158-199.

Nr. 7

Die Regelungen der Wohnverhältnisse bei »Mischehen«

28. Dezember 1938

Bundesarchiv, PR 18/5519; abgedruckt bei Bruno Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland 1933-1945, 3. Aufl., Düsseldorf 1965, S. 63-65, Nr. 212

Ministerpräsident Generalfeldmarschall

Berlin, den 28. Dezember 1938.

Gö r i n g

Beauftragter für den Vierjahresplan

St.M.Dev. 1763 g

Geheim

Schnellbrief!

Geheim.

Der Führer hat auf meinen Vortrag folgende Entscheidungen in der Judenfrage getroffen:

[...]

B.

Mischehen

I. 1. mit Kindern (Mischlinge I. Grades)

a) ist der Vater Deutscher, die Mutter Jüdin, so darf diese Familie in ihrer bisherigen Wohnung verbleiben. Für die Familie ist also hinsichtlich der Unterbringung kein Judenbann auszusprechen. Das Vermögen der jüdischen Mutter kann in solchen Fällen auf den deutschen Ehemann bzw. auf die Mischlinge übertragen werden.

b) Ist der Vater Jude und die Mutter Deutsche, so sind derartige Familien ebenfalls vorläufig nicht in jüdischen Vierteln unterzubringen, da die Kinder (Mischlinge I. Grades) später im Arbeitsdienst und in der Wehrmacht dienen müssen und nicht der jüdischen Agitation ausgesetzt werden sollen.

Hinsichtlich des Vermögens ist vorläufig so zu verfahren, daß es auf die Kinder ganz oder teilweise übertragen werden kann.

2. ohne Kinder:

a) Ist der Ehemann Deutscher und die Frau Jüdin, so gilt das unter 1 a) Gesagte sinngemäß.

b) Ist der Ehemann Jude, die Frau Deutsche, so ist bei diesen kinderlosen Ehen so zu verfahren, als ob es sich um reine Juden handelt. Vermögenswerte des Mannes können nicht auf die Frau übertragen werden. Beide Ehegatten können in jüdischen Häusern oder Vierteln untergebracht werden.

Vor allem aber sind beide Ehegatten bei der Auswanderung wie Juden zu behandeln, sobald die verstärkte Auswanderung in Gang gebracht ist.

II. Läßt sich die deutsche Frau eines Juden scheiden, so tritt sie wieder in den deutschen Blutsverband zurück und alle Nachteile für sie fallen fort.

Ich habe die Willensmeinung des Führers in diesen Fragen klar eingeholt, damit sie nunmehr als einzige Richtlinie für das Verfahren zu gelten hat. Ich ersuche alle Reichs- und Landesbehörden, sich strikte an diese Willensmeinung zu halten.

Ich verlange, daß die Richtlinien, die vorstehend festgelegt worden sind, bis zu den untersten Staatsstellen bekanntgegeben werden.

Ich habe Abschrift an den Stellvertreter des Führers mit der Bitte gesandt, dieses Schreiben auch den Parteistellen zuzusenden.

gez. G ö r i n g .

An

Herrn Reichsminister des Innern,
Herrn Reichswirtschaftsminister,
übrigen Herren Reichsminister.

Nr. 8

»Juden im Haus sind Störenfriede«

Dezember 1938

Hamburger Tageblatt Nr. 345 vom 18.12.1938, S. 5

Juden im Haus sind Störenfriede

Zwei interessante Urteile über die Stellung der Juden als Mieter

Am 22. November haben wir von einer Entscheidung des Amtsgerichts Halle berichtet, nach der jüdischen Mietern aus § 2 des Mieterschutzgesetzes gekündigt werden kann. Jetzt ist auch vor dem **Amtsgericht Hamburg** eine solche Klage zur Entscheidung gekommen. Hamburg hat ebenso wie Halle die Anwendbarkeit des § 2 dieses Gesetzes bejaht.

Einwand wird widerlegt

Die hamburgische Entscheidung nimmt dabei zu einem gelegentlich geltend gemachten Einwand Stellung: »Wer keine Juden mehr in seinem Hause dulden wollte, der hätte sie spätestens nach Erlaß der Nürnberger Gesetze kündigen müssen. Jetzt sei das Kündigungsrecht verwirkt!« Hierzu weist das Gericht richtig darauf hin, daß die Absonderung der in den deutschen Lebensraum eingedrungenen Juden nicht mit einem Schlage vollzogen, sondern im Bewußtsein des Volkes wie in der Gesetzgebung Schritt für Schritt erfolgt sei. Was zunächst und für eine gewisse Uebergangszeit noch erträglich gewesen sei, das werde mit fortschreitender Entwicklung mit jedem Tage unmöglicher. Von diesem Gesichtspunkt aus müsse die Frage be-

trachtet werden, ob das Zusammenleben von Juden und Deutschen in großstädtischen Mietshäusern von den deutschen Mietern noch heute ertragen werden müsse oder nicht. Die Antwort könne nur auf »Nein« lauten. »Dieses Gericht ist der Meinung«, so heißt es in dem Urteil, »daß der Zeitpunkt gekommen ist, der auch hier die Vergangenheit von der Zukunft scheidet. Es kann nicht mehr verantwortet werden, daß Deutsche gegen ihren Willen und ihre Ueberzeugung mit Juden fernerhin unter einem Dache wohnen müssen. Umgekehrt muß erwartet werden, daß auch die Juden einsichtig genug sind, daß sie sich mit dem Ergebnis dieser Entwicklung abfinden. Sofern sie sich aber hiergegen verschließen, handeln sie schuldhaft, und ihr Wunsch, weiterhin entgegen dem Willen der deutschen Mitbewohner in ein und demselben Hause wohnen bleiben zu wollen, stellt sich als schuldhaftes Verhalten dar und ist gleichzeitig im Sinne des § 2 MSchG. als erhebliche Belästigung der deutschen Mieter anzusehen.«

Bemerkenswert ist an dem Hamburger Urteil weiter, daß es sich bei der gekündigten Jüdin um eine alte Frau handelt, die schon seit sehr langer Zeit in dem Hause wohnt. Das Gericht stellt hierzu richtig fest: »Wenn der Aufhebungsgrund des § 2 MSchG. an sich gegeben ist – und das ist hier der Fall: die Mitbewohner des Hauses lehnen die Jüdin ab, und besonders seit sie auch noch ihre Schwester in ihre Wohnung aufgenommen hat, ist ihr Aufenthalt in dem Hause vollends unerträglich geworden – dann darf darauf, daß es sich bei dem Gekündigten um einen alten Menschen und langjährigen Mieter handelt, keine Rücksicht genommen werden. Der einzelne Störer muß der Gemeinschaft der durch ihn Gestörten weichen. (Urteil des Amtsgerichtes Hamburg vom 10. November 1938, 43 C 1950/38.)²¹

21 Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (MSchG) vom 1. Juni 1923 (RGBl. I S. 353) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Miet- und Pachtverhältnisse vom 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 521) war eine Kündigung eines Wohnungsmietverhältnisses nur möglich, wenn »der Mieter [...] sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht oder durch unangemessenen Gebrauch des Mietraums [...] den Mietraum oder das Gebäude erheblich gefährdet«. Seit 1938 hatten die Gerichte zahlreiche Fälle zu entscheiden, in denen der Vermieter seinen jüdischen Mietern gekündigt hatte. Die Amtsgerichte wiesen die Schutzklagen der jüdischen Mieter zumeist ab (wie das hier mitgeteilte Urteil des AG Hamburg vom 10.11.1938 – 43 C 1950/38 – [n.v.], auch AG Schöneberg, Urteil vom 16.9.1938 – JW 1938, 3045; ähnlich AG Halle, Urteil vom 18.8.1938 – JW 1938, 2975; AG Nürnberg, Urteil vom 26.11.1938 – JW 1938, 3243; LG Berlin, Urteil vom 7.11.1938 – JW 1938, 3342). Die Regelung des § 2 Abs. 1 MSchG wurde durch das Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (RGBl. I S. 864) insoweit überholt, als Juden sich auf den gesetzlichen Mieterschutz nicht (mehr) berufen konnten. Außerdem war eine vorzeitige Kündigung des Mietverhältnisses zulässig. Juden durften Untermietverträge nur noch mit Juden abschließen. Bereits im September 1938 hatte das Reichsjustizministerium den Mieterschutz von Juden beseitigen wollen. Ziel war, den individuellen Zugewinn von Hauseigentümern, die Juden rechtswidrig kündigten, zu legalisieren und damit die Justiz von dem Druck gesetzeskonformer Rechtsprechung zu »entlasten«; Susanne Willems, Der entsiedelte Jude. Albert Speers Wohnungsmarktpolitik für

Ein Mieter riß aus

Eine andere Entscheidung des hiesigen Oberlandesgerichtes verdient in diesem Zusammenhang gleichzeitig Erwähnung. Ein jüdischer Mieter war plötzlich ausgewandert, ohne seinen Vermieter davon zu benachrichtigen. Er hatte zwar seine Möbel zurückgelassen und auch bei seinem Anwalt eine gewisse Summe für seine beträchtlichen Mieterrückstände hinterlegt. Trotzdem hat das Gericht dem Vermieter einen dinglichen Arrest in die zurückgelassenen Sachen bewilligt, und das Oberlandesgericht hat diesen Arrest gegen die Berufung des jüdischen Mieters bestätigt.

In den Gründen des Urteils heißt es hierzu: »Der Mieter ist abgereist, ohne seine Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter zu erfüllen, obwohl er dazu in der Lage war. Er hat auch den Vermieter vorher von der Abreise nicht benachrichtigt. Außerdem hat er es unterlassen, sich polizeilich abzumelden. Schließlich steht fest, daß der Mieter auch seine Verbindlichkeiten anderen Gläubigern gegenüber nicht geregelt hat. Dies Verhalten gab dem Vermieter einen berechtigten Grund zur Besorgnis, daß er sein Geld von dem Mieter nicht erhalten würde und im Ausland gegen ihn vorgehen mußte. Zwar hatte der Vermieter eine gewisse Sicherung durch sein gesetzliches Vermieterpfandrecht. Denn dieses ging allen Pfändungen vor. Aber gegen Verkäufe an gutgläubige Dritte war der Vermieter eher geschützt, wenn Pfandsiegel an den Möbeln angebracht waren. Außerdem konnte er durch den Arrest auch andere als die eingebrachten Sachen erfassen. Angesichts des Verhaltens des Mieters muß dem Vermieter die Möglichkeit gegeben werden, seine Ansprüche soweit wie möglich zu sichern. Der Arrest aber bietet hier eine weitergehende Sicherung als das Vermieterpfandrecht. Deshalb war der Arrest mit Recht verhängt.« (Urteil des Hans. Oberlandesgerichtes vom 19. Oktober 1938, 5 U 232/38.)²²

den Berliner Hauptstadtbau, Berlin 2002, S. 89 ff. Einen Vorläufer hatte das Gesetz vom 30. April 1939 teilweise in der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München vom 8. Februar 1939 (RGBl. S. 159).

- 22 Das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 19. Oktober 1938 (StAHH, 213-2 Oberlandesgericht – Rechtsprechung, Abl. 1 5 U 232/38) enthält keine juristischen Besonderheiten. Das *Hamburger Tageblatt* benutzte die nicht anderweitig veröffentlichte Entscheidung für einen ersichtlich absichtsvollen tendenziösen Bericht hinsichtlich »jüdischer« Mieter. Die Urteilsgründe enthalten nämlich keinerlei textlichen Bezug darauf, ob die Mietpartei jüdisch war. Da die Vermieterin (Helene Herzberg), deren Rechtsanwalt (Dr. Max Eichholz) und der Rechtsanwalt der beklagten Mietpartei (Dr. Edgar Fels) Juden waren, ist es äußerst unwahrscheinlich, dass einer dieser Beteiligten den Urteilstext der Zeitung übermittelte. Das eröffnet die Frage, über welchen Weg das *Hamburger Tageblatt* von dem Text des Urteils erfahren hat. Die Vermieterin und beide Anwälte wurden deportiert und ermordet; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 87, 99, 163.

53. Ausbürgerung und Ausweisung

53.1 Die Ausbürgerung

Nr. 1

Das gesetzliche Instrumentarium der Ausbürgerung

22. Januar 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 34 Bd. 1, Bl. 12 f.

Vertretung Hamburgs in Berlin

Berlin, den 22. Januar 1935.

Nr. 335/II.

An das

Hamburgische Staatsamt,

H a m b u r g .

Ich bitte, Herrn Oberregierungsrat Kempe, Polizeibehörde, auf seine Anfrage vom 21. d.Mts. mitzuteilen, daß nach Auskunft des Referenten des Reichsinnenministeriums, Ministerialrat Driest, eine Verlängerung der im §1 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen vorgesehenen Frist vom Reichsinnenministerium nicht beabsichtigt ist.¹

Zu der weiteren Anfrage, welche Ansicht im Reichsinnenministerium darüber herrscht, ob den in Deutschland eingebürgerten Ostjuden, die ins Ausland abgewandert sind, die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen werden soll, erklärte mir Herr Dr. Driest, daß diese Frage nicht ganz eindeutig mit ja oder Nein zu beantworten sei.² Das Reichsinnenministerium halte eine Prüfung von Fall zu Fall für erforderlich. Zweckmäßig müsse man unterscheiden

1 Nach § 1 des Gesetzes über Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) konnten Einbürgerungen zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 widerrufen werden, wenn diese nicht »als erwünscht anzusehen« waren. Das konnte z.B. gegenüber eingebürgerten Ostjuden praktiziert werden. Die Widerrufsmöglichkeit war auf zwei Jahre befristet. Der Widerruf wurde mit einer Zustellung oder zum Zeitpunkt einer Veröffentlichung im Reichsanzeiger wirksam.

2 Gegen den Willen seines Inhabers konnte die deutsche Staatsangehörigkeit in zweierlei Weise entzogen werden: Nach § 25 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) verlor ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz hatte noch sich dauerhaft aufhielt, seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag hin erfolgte. Dies galt etwa für deutsche Juden, die in das britische Mandatsgebiet Palästina auswanderten und dort die britische Mandatsangehörigkeit erwarben. Ferner konnte nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933

- a) zwischen solchen jüdischen Persönlichkeiten, bei denen vielleicht schon die Eltern eingebürgert waren, und die in Deutschland durch die neue Gesetzgebung in der Fortsetzung ihrer Berufsausbildung oder ihrer bisherigen Tätigkeit gehindert sind und nun versuchen, im Ausland sich eine neue Existenzmöglichkeit zu schaffen und sich dann auch eine neue Staatsangehörigkeit im Auslande zu erwerben. Diese Personen würde man dann auf friedliche Weise auch ohne Ausbürgerung dauernd los werden. Würde man diese Personen jetzt dagegen ausbürgern, bestehe die Gefahr (wie es z.B. in England bereits vorgekommen sein soll), dass sie im Ausland daraufhin als lästige Staatenlose angesehen und ausgewiesen werden und dann nach Deutschland wohl oder übel zurückkehren müssen.

In diesen unter a) genannten Fällen könne nach Auffassung des Reichsinnenministeriums ein milderer Maßstab hinsichtlich der Ausbürgerung angelegt werden.

- b) Bei solchen Persönlichkeiten dagegen, die lediglich aus Unzufriedenheit über die jetzigen Verhältnisse in Deutschland ins Ausland abgewandert seien, könne ein strengerer Maßstab hinsichtlich der Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit angewendet werden.

(gez.) [Helmuth] Zellmann Dr.

(RGBl. I S. 480) die Staatsangehörigkeit eines Reichsangehörigen für verlustig erklärt werden, der sich im Ausland aufhielt und »durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt« hatte. Das inländische Vermögen konnte beschlagnahmt und nach Aberkennung der Staatsangehörigkeit als dem Reiche verfallen erklärt werden. Diese ermessensbezogenen Maßnahmen sind Gegenstand des zweiten Teils des Dokumentes.

Nr. 2

Die Beteiligung des Deutschen Generalkonsulats Jerusalem an dem Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit

18. September 1936

Staatsarchiv Hamburg, 332-7 Staatsangehörigkeitsaufsicht, B VII a

Deutsches Generalkonsulat
Nr. Staa. 145/36

Jerusalem, den 18. September 1936

Betr. Einbürgerung in Palästina.

Nach einer Mitteilung der palästinischen Regierung hat die palästinische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben und dadurch gemäss § 25 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren:³

Vor- und Zuname:

Cohn, Helmut Wolf

Geburtsdatum und -ort:

12. August 1904 in Berlin

Glaubensbekenntnis:

jüdisch

Beruf oder Gewerbe:

Anzeigenpropagandist

Letzter Wohnsitz im Deutschen Reich:

Hamburg

Eingebürgert in Palästina am:

14. Juni 1936

Legitimiert durch Reisepass Nr. 13041 der Polizeibehörde, Abteilung VII, in Hamburg vom 5. Juli 1929.

3 Nach § 25 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes – RuStAG 1913 – in der Fassung vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) verlor ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hatte, seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag hin erfolgte. Das Deutsche Generalkonsulat in Jerusalem hielt diese Voraussetzungen für gegeben. Das war rechtlich zweifelhaft. Deutsche Juden wurden in Palästina nicht britische Staatsangehörige (»British Subjects«), sondern erwarben nach heutiger allgemeiner Auffassung nur die palästinensische Mandatszugehörigkeit aufgrund der Palestinian Citizenship Order vom 24. Juli 1925. Vgl. M. Hilf, Die Staatsangehörigkeit der Palästina-Flüchtlinge, in: StAZ 1973, 84-86, hier 84 f.; die genannte Verordnung ist abgedruckt bei Hans Pagener, Das Staatsangehörigkeitsrecht des Staates Israel und des ehemaligen Mandatsgebiets Palästina, Frankfurt am Main 1954, S. 11 ff. Die spätere deutsche Rechtsprechung hat in der palästinensischen Mandatszugehörigkeit daher keine »ausländische« Staatsangehörigkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 RuStAG 1913 gesehen und einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Rechtsgrundlage verneint; so u.a. BVerwG, Urteil vom 28.9.1993 – 1 C 25.92 – BVerwGE 94, 185 = DVBl 1994, 519; BVerwG, Urteil vom 2.5.2001 – 1 C 18.99 – BVerwGE 114, 195 = DVBl 2002, 47. Begründet wurde dies mit der Erwägung, dass das Mandatsgebiet Palästina kein souveräner Staat gewesen sei. Dies werde aber von § 25 Abs. 1 RuStAG 1913 vorausgesetzt. Wenn die deutsche konsularische Praxis – wahrscheinlich seit 1936 – eine andere Auffassung vertrat, so lässt dies den Verdacht zu, dass auf diese Weise den nach Palästina auswandernden Juden auf einfache Weise die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen werden konnte.

Die Einbürgerung in Palästina erstreckt sich auch auf seine Ehefrau Hilde, geborene Nager, geb. am 15. Februar 1912 in Berlin.

Der Deutsche Generalkonsul.

I.V.

gez. Dittmann

An das
Reichs- und Preussische
Ministerium des Innern
Berlin.

Der Polizeipräsident
Abteilung II
II 5020 C 282 36

Berlin N.W. 7, am 27. Oktober 1936.
Karlstr. 34/35

Urschriftlich
der Polizeibehörde – Abteilung VII.
in Hamburg
nachrichtlich ergebenst übersandt.

Ihr

I.A. (gez.) Unterschrift

z.K. an Gestapo.

Zur Kenntnis VII
I.A. (gez.) Unterschrift

Frist bis 18.II.
Staatspolizei, 7.II.36
i.A. (gez.) Gö[ttsche]

Tgb.Nr. 2952/36 – 2.
1. K ergänzt 19.II.36
2. an Abtlg. VII nach Kenntnisnahme zurueck.

Staatspolizeistelle Hamburg,
2, 19.II.36
I.A. (gez.) Göttsche

Nr. 3

Die Entlassung eines »Mischlings II. Grades« aus der deutschen Staatsangehörigkeit

27. Mai 1937

Staatsarchiv Hamburg, 332-7 Staatsangehörigkeitsaufsicht, B IV 1937 Nr. 15, Bl. 8 f.

Johann F. C. Gorissen

Hotel Carlton

MORCOTE 27.5.37

An das Wehrbezirkskommando

Abt. Ausland

z.H. des Deutschen Konsulats

L u g a n o /Schweiz

Mit Nachstehendem moechte ich meinen Antrag auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehoerigkeit begruenden:

Ich habe mich entschlossen, meinen endgueltigen Wohnsitz in Sued-Amerika zu nehmen und mich binnen kurzem einzuschiffen. Ich glaube dort eine bessere geschaeftliche Zukunft zu haben als in Europa und zwar nicht nur allgemein, sondern ausserdem besonders aus zwei Gruenden, die ich nachstehend anzufuehren mir erlaube:

Ueberseeische Freunde haben mir eine Stellung angeboten, im Rahmen welcher sie mir nicht nur durch ihre Beziehungen im Lande behilflich sein wollen, sondern mich auch kapitalmaessig beim Aufbau meines Geschaefts unterstuetzen werden. Mein Wunsch mich drueben einzubuegern, dessen Erfuellung nichts mehr im Wege steht, nachdem die notwendigen Voraussetzungen – wie aus den Anlagen zu meinem Schreiben vom 7.3.37 ersichtlich – erfuehrt sind, wird von meinen Freunden geteilt, ja, er stellt eine der Grundlagen fuer die Bereitstellung der mir zugesicherten Hilfe im weiteren Masse dar.

Ein weiterer Grund, den ich anzufuehren mir erlaube, um Sie zu veranlassen meinem Gesuch stattzugeben, liegt in meiner Person selbst. Ich habe eine nichtarische Grossmutter, eine Tatsache die mich ja in Deutschland ganz allgemein, besonders aber auch fuer den Fall der Ableistung einer evtl. Dienstpflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen diskriminieren wuerde. In meinem Schreiben vom 7.3.37 habe ich auch auf diesen Umstand hinzuweisen mir gestattet, der ja heute politisch wie auch wirtschaftlich in Deutschland ein unueberwindliches Hindernis darstellt; es sei mir erlaubt hinzuzufuegen, dass ich auch nicht gewillt bin diesen Umstand zu verbergen.

Ich moechte Sie bitten meinen Antrag unter diesen praktischen und menschlichen Gesichtspunkten betrachten zu wollen und mir meine Bitte zu gewaehren.⁴

Mit vorzueglicher Hochachtung

(gez.) Johann Gorissen

4 Der Antragsteller, Johann Friedrich Carpzov Gorissen (geb. 4.8.1909 in Hamburg), war zu-
nächst in der Firma F. Sieben Succs., Inhaber Wilhelm Gorissen, beschäftigt, einem kleineren

Nr. 4

Der Verlust der Reichsangehörigkeit

21. Oktober 1937

Staatsarchiv Hamburg, 332-7 Staatsangehörigkeitsaufsicht, B VII a

Der Polizeipräsident.
VII^B 2702/37; 2265/36.

Vertraulich!

21. Oktober 1937.

An den Herrn Oberfinanzpräsidenten

– Devisenstelle –

hier.

Auf die Anfrage vom 7. Oktober 1937 – F. 7 –, auf Grund welcher Bestimmungen ich dem Kaufmann Julius Levy,⁵ geboren am 21. März 1893 in Hamburg, Wohnung: Hochallee 109, aufgegeben habe, für die Erteilung eines Heimatscheines⁶ eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Devisenstelle beizubringen, erwidere ich ergebenst das Folgende:

Unternehmen für Ex- und Importgeschäfte. Dem Entlassungsantrag wurde im Dezember 1937 stattgegeben.

- 5 Der Kaufmann Julius Levy (geb. 1893) emigrierte im Sommer 1937 in die Niederlande. Von dort beantragte er die Erteilung eines Heimatscheines. Dieser wurde ihm Ende 1937 erteilt. Am 25. Mai 1943 wurde Levy aus dem »Jugenddurchgangslager« Westerbork zusammen mit seiner Frau Paula Levy, geb. Dreyfuss (geb. 1900), nach Sobibor deportiert und dort bei Ankunft am 28. Mai 1943 ermordet. Vgl. Stielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 244 f.; Gedenkbuch – Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933-1945, bearb. u. hrsg. vom Bundesarchiv, 2. Aufl., Koblenz 2006, S. 2001.
- 6 Wer keinen Nachweis über seine Staatsangehörigkeit besaß, konnte seit jeher diesen Nachweis im Inland durch einen Staatsangehörigkeitsausweis oder im Ausland durch einen Heimatschein führen. Zuständig für die Erteilung war in aller Regel die Polizeibehörde (Meldeamt). Im Ausland diente der Heimatschein (Certificate of Domicile) zumeist dazu, eine zeitweilige Aufenthaltsgenehmigung zu erreichen oder aus anderen Gründen, etwa bei einer Eheschließung, die Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Für Juden war der Heimatschein während der NS-Zeit vielfach befristet, zunehmend nur auf ein Jahr. Wurde die Erteilung des Heimatscheines einem bereits im Ausland Lebenden versagt, kam dies praktisch dem Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit sehr nahe, weil damit faktisch eine Staatenlosigkeit begründet wurde. Das Dokument zeigt auf, dass die zuständigen Behörden (Gestapo, Devisenstelle, Polizei) das Verfahren auf Erteilung eines Heimatscheines ohne nähere gesetzliche Grundlage benutzten, um die Zahlungen bestehender oder auch nur angeblicher Abgabenrückstände – neben der ohnedies erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes – durchzusetzen.

Hinsichtlich solcher Personen, die ihre Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nehmen und sich in das Ausland begeben wollen oder hinsichtlich solcher, die für den Aufenthalt im Auslande die Erteilung eines Heimatscheines beantragen, befrage ich – soweit es sich nicht um Mittellose handelt – regelmäßig das zuständige Finanzamt, ob noch Steuerschulden bestehen. Diese Anfrage soll auf die bevorstehende Auswanderung aufmerksam machen und das Finanzamt zur schleunigen Beitreibung etwa noch vorhandener Steuerrückstände veranlassen. In geeigneten Fällen würde ich, sofern es für den Auswandernden keine besondere Härte bedeutet, die Erteilung der Entlassungsurkunde oder des Heimatscheines von der Tilgung der Steuerschulden abhängig machen. Auch in Fällen, in denen der Antragsteller sich bereits im Auslande aufhält, habe ich hin und wieder die Erteilung der erwähnten Papiere von der vorherigen Tilgung der hinterlassenen Steuerschulden abhängig machen können.

Dieses Verfahren ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, es hat sich vielmehr aus Erfahrungen heraus entwickelt und sich schon in manchen Fällen zum Vorteil des Staates ausgewirkt.

Wenn ich heute außer bei dem Finanzamt auch bei der Devisenstelle anfrage, ob Bedenken gegen die Erteilung der in Rede stehenden Papiere bestehen, so geschieht das auf Wunsch der Devisenstelle selbst. Am 30. August d.J. teilte mir ein Regierungsrat der Devisenstelle, dessen Namen ich leider nicht verstehen konnte, fernmündlich mit, daß der Kaufmann Felix Hermann *Mindus*, Feldbrunnenstraße 26, dem ich am 5. Januar 1937 eine Urkunde über seine Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ausgehändigt hatte, unter dem Vorwande, eine Geschäftsreise unternehmen zu wollen, über die Grenze gegangen sei und sich offenbar eines Devisenvergehens schuldig gemacht habe; mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts wäre einer Devisenschiebung nicht vorgebeugt. Ich habe daraufhin auf Wunsch zugesagt, daß in künftigen Fällen auch die Devisenstelle gehört werden solle.

Ich bitte nunmehr um eine gefällige Mitteilung, ob die Devisenstelle ihren Wunsch aufrecht erhält.

Ferner darf ich hinsichtlich des Falles *Levy* einer baldigen Äußerung entgegensehen. Das Finanzamt Rechtes Alsterufer hat mit Schreiben vom 17. September 1937 (R 134 227) mitgeteilt, daß es gegen die Erteilung dieses Heimatscheines steuerliche Bedenken nicht zu erheben habe. Der Genannte ist allerdings inzwischen nach Holland abgereist, hat aber gebeten, ihm den Heimatschein nachzusenden.

I.A. (gez.) K.[empe]

[handschriftlicher Vermerk:]

Auf diesseitiges Schreiben hat der Oberfinanzpräsident (Devisenstelle) Datum 29.10.37 sich dahin geäußert, daß gegen die Erteilung eines Heimatscheines an *Julius Levy* in Holland keine Bedenken bestehen.

Nr. 5

Der faktische Verlust der Staatsangehörigkeit durch das Versagen eines Heimatscheins

12. Februar 1938

Staatsarchiv Hamburg, 332-7 Staatsangehörigkeitsaufsicht, B VII a

DEUTSCHES GENERALKONSULAT

Jerusalem, den 12. Februar 1938.

Nr. Staa. 6/38

Betr. Einbürgerung in Palästina.

Nach einer Mitteilung der Palästinischen Regierung hat die palästinische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben und dadurch gemäss § 25 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren:

Zu- und Vorname:	Levy, Gerhard
Geburtsdatum und -ort:	9. Juni 1904 in Hamburg
Glaubensbekenntnis:	jüdisch
Beruf oder Gewerbe:	Kaufmann
Letzter Wohnsitz im Deutschen Reich:	Hamburg
Eingebürgert in Palästina am:	21. Dezember 1937
Legitimiert durch Reisepass Nr. 5952 der Polizeibehörde, Abteilung VII, in Hamburg vom 8. Juni 1932.	

Der Deutsche Generalkonsul.
(gez.) Unterschrift

An das
Hamburgische Staatsamt
in Hamburg

Eingangsstempel:

Der Polizeipräsident
Hamburg
1. März 1938
VII 8 – 767/38

[Handschriftlicher Vermerk:]

1. gem. von der Geburt bis 25.7.34 (Palästina) mit kurzer Unterbrechung.
2. Verlust der Reichsangehörigkeit notiert.

Stempel: Abteilung VII Melde- und Paßpolizei
15. MRZ. 1938

Nr. 6

Die Passverlängerung nur nach Prüfung durch die Gestapo

23. April 1938

Staatsarchiv Hamburg, 332-7 Staatsangehörigkeitsaufsicht, B VII a

Geheime Staatspolizei Hamburg.

Tgb.Nr. II B 2 – 1868/38. St.P.2.

Hamburg, den 23.4.1938.

Eilt sehr!

1. Der Jude Walter Levi⁷

geb. 21.3.1911 in Altona

zurzeit in London aufhältlich, hat bei der deutschen Auslandsvertretung die Ausstellung eines Reisepasses beantragt. Der Antragsteller ist im Besitze des Passes Nr. 225 – R. 21/33 ausgestellt am 1.4.33 von der Polizeibehörde Berlin.

2. U.R. an VII mit der Bitte um Äusserung, ob der Paßbewerber deutscher Staatsangehöriger ist und ob gegen ihn ein Verfahren auf Widerruf der Einbürgerung oder auf Ausbürgerung schwebt. Besteht Paßsperre?

I.A.

Ba.

Der Polizeipräsident

VII 8 1508/38

[handschriftlicher Vermerk:]

Verfg.

Walter Levi, geb. am 21.8.1911 Altona, wird als Reichsangehöriger anerkannt.

VII, 18.5.38.

(gez.) K[empe]

⁷ Der Antragsteller war Sohn des Altonaer Rechtsanwalts und Notars Dr. Moses Levi (1873-1938); vgl. zu seiner Person Kap. 53.2, Dok. 3. Walter James Levi[y] (1911-1997), 1937 Dr. jur. in Kiel, emigrierte 1937 nach London und von dort 1941 in die USA. Dort entwickelte er sich zum Erdölexperten und nahm erheblichen Einfluss auf die Nachkriegs-Erdölpolitik der USA. Seit 1949 war Levi mit seiner Firma W. J. Levy Consultants Corp. beratend für zahlreiche amerikanische und ausländische Ölgesellschaften und für verschiedene Regierungen, auch für die EWG, tätig. Vgl. Werner Röder/Herbert A. Strauß (Hrsg.), Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration, Bd. 1, München 1980, S. 439.

Nr. 7

Der Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft des minderjährigen Oswald Hamberg

13. September 1938

Staatsarchiv Hamburg, 332-7 Staatsangehörigkeitsaufsicht, B IV 1938 Nr. 21

Deutsche Botschaft
Sta/Ha/38

9, Carlton House, Terrace
London, S. W. 1

13. September 1938

Anliegend wird der Entlassungsantrag des minderjährigen Juden Oswald Hamberg, geb. am 10.2.21 in Hamburg ergebenst übersandt. Die Einverständniserklärung des Vaters des Antragstellers ist beigefügt; ferner liegen noch drei Geburtsurkunden bei.

Oswald Hamberg gibt an, die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit aus wirtschaftlichen Gründen zu beantragen, da er als Jude in Deutschland kein Fortkommen finden könne.⁸

Im Auftrag
(gez.) Unterschrift

An
den Polizeipräsidenten
H a m b u r g

8 Oswald Hamberg (geb. 10.2.1921) wanderte im Juli 1938 nach England aus. Seine Brüder Percy (geb. 22.3.1924) und Herbert Hamberg (geb. 31.8.1927) folgten ihm im August 1938. Die Kinder, »Volljuden«, waren zu diesem Zeitpunkt Halbwaisen. Dem Entlassungsantrag für Oswald wurde am 11. Oktober 1938 stattgegeben. Am 25. Dezember 1938 starb der Vater Charles Percy Hamberg (geb. 21.1.1883), der britischer Staatsangehöriger gewesen war und erst durch Einbürgerung zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte. Obwohl sich Oswald, Percy und Herbert Hamberg in England aufhielten und ihre Rückkehr nach Deutschland sehr unwahrscheinlich war, ordnete das Vormundschaftsgericht Hamburg eine Vormundschaft an und bestellte den Hamburger Rechtsanwalt Dr. Ulrich Niendorf zum Vormund. Der Bitte der Stiefmutter der Kinder, auch Percy und Herbert Hamberg aus der deutschen Staatsangehörigkeit zu entlassen, folgten der Vormund und das Vormundschaftsgericht nicht. Eine naheliegende Erklärung hierfür ist nicht ersichtlich.

Nr. 8

Keine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit ohne Auswanderung

⟨A⟩ 15. November 1938

⟨B⟩ 30. April 1936 (17. Januar 1940)

Staatsarchiv Hamburg, 332-7 Staatsangehörigkeitsaufsicht, B IV 1938 Nr. 30

⟨A⟩

Hamburg, d. 15. Nov. 1938
Rothenbaumchaussee 118¹An das
Stadthaus
H a m b u r g

Betrifft: Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit.

Ich, die Endesunterzeichnete, Frau Margarita Oldenburg bin geboren am 13. März 1887 in Santiago de Chile und von Geburt chilenische Staatsangehörige.

Ich habe am 27. August 1907 meinen am 5. September 1934 verstorbenen Ehemann, den arischen Rechtsanwalt Dr. Gustav Oldenburg, geheiratet, durch diese Heirat aber meine chilenische Staatsangehörigkeit nicht verloren.

Auf die durch meine Heirat erworbene deutsche Staatsangehörigkeit verzichte ich hiermit. Eine Abschrift dieses Schreibens ist dem chilenischen Konsulat eingereicht.

Ich füge bei:

- 1) den Bürgerbrief meines Mannes
- 2) Unbedenklichkeitserklärung der Devisenstelle, sowie des Finanzamtes Rechtes Alsterufer,

nachreichen werde ich:

- 3) die Heiratsurkunde
- 4) die Sterbeurkunde meines Mannes

da meine sämtlichen Familienpapiere zurzeit bei einer Reichsstelle in Berlin liegen und das Standesamt Werderstrasse mir wegen Überlastung die Papiere 3 u. 4 erst in einigen Tagen zustellen wird.

Mein Pass, ausgestellt von dem chilenischen Generalkonsul in Hamburg, trägt die Nr. 20 Fol. 97 und datiert vom 10.12.1934.

Sollte ich noch weitere Fragen zu beantworten haben, so bitte ich ergebenst um eine entspr. Aufgabe.⁹

(gez.) Margarita Oldenburg

9 Margarita Hirsch (geb. 13.3.1887) besaß die chilenische Staatsangehörigkeit. Durch die Heirat des deutschen Staatsangehörigen, Rechtsanwalt Dr. Gustav Oldenburg, am 27. August 1907 erwarb sie die deutsche Staatsangehörigkeit. Gustav Oldenburg starb am 5. September 1934. Margarita Oldenburgs Eltern waren Salomon Santiago Hirsch und Hanna Hirsch, geb. Salo-

〈B〉

Abschrift

Nr. 838 des Notariatsregister für 1936.

Verhandelt

in dieser freien und Hansestadt Hamburg, am Donnerstag, den 30. (dreissigsten) April 1936 (neunzehnhundertsechsdreissig).

Vor mir, dem Hamburgischen Notar

Dr. jur. Franz Joseph Crasemann,

ersieht heute in meiner, Gr. Bäckerstrasse 13/15 I belegenen Amtsstube:

Frau Hanna Hirsch, geb. Salomon, später Levy, Witwe, geboren Altona, 25.12.1863, Anschrift: Hamburg, Braamkamp 64, ausgewiesen durch Melde-schein der Polizeibehörde Hamburg vom 22.6.1929,

und erklärte zu meinem Protokoll:

Am 13. März 1887 habe ich in Santiago (Chile) ein Kind weiblichen Geschlechts geboren, welches den Namen Margarita erhalten hat. Sie heisst jetzt Frau Margarita Oldenburg und ist des Dr. Gustav Oldenburg Witwe. Der Vater dieses Kindes war

Bernhard Emil Körner, General,

geboren in Wegwitz in Sach[s]en am 10.10.1846,

gestorben in Berlin am 20.3.1920,

und nicht mein damaliger Ehemann Salmon Santiago Hirsch, welcher damals krankheitshalber zeugungsunfähig war.

mon (geb. 25.12.1863). Beide waren jüdisch. Am 30. April 1936 erklärte Hanna Hirsch durch eidesstattliche Erklärung, dass Margarita Hirsch kein eheliches Kind sei. Ihr Vater sei vielmehr Bernhard Emil Körner (1846-1920). Traf dies zu, so war Margarita Oldenburg »Mischling I. Grades« und deren Tochter Ruth (geb. 25.2.1914) aus der Ehe mit Gustav Oldenburg dann »Mischling II. Grades«. Die abgedruckten Dokumente zeigen eine »Doppelstrategie«, um dem zunehmenden Verfolgungsdruck auszuweichen oder diesen jedenfalls zu mildern. Mit der eidesstattlichen Erklärung vom 30. April 1936 sollte der geburtliche Status verändert werden. Dagegen sollte mit dem Antrag auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit ein effektiver Status der bestehenden ausländischen Staatsangehörigkeit unter der an sich zutreffenden Annahme erreicht werden, dass ausländische Juden nicht den Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren. Dem Entlassungsantrag musste nach Maßgabe des § 21 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) stattgegeben werden. Allerdings galt die Entlassung gemäß § 22 desselben Gesetzes als nicht erfolgt, wenn der aus der Staatsangehörigkeit Entlassene nach Ablauf eines Jahres seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hatte. An dieser gesetzlichen Voraussetzung scheiterte letztlich die Strategie von Margarita Oldenburg, die ihre Wohnung in Hamburg nicht aufgab. Hingegen war die Strategie der »partiellen« Statusveränderung erfolgreich. Die Reichsstelle für Sippenforschung (Berlin) erkannte mit Bescheid vom 3. März 1939 Ruth Oldenburg »mit Hilfe der rassenbiologischen Feststellungen« als »Mischling II. Grades« an.

Nachdem hierauf die Erschienene von mir, dem Notar, auf die Bedeutung und Heiligkeit einer Erklärung an Eidesstatt hingewiesen worden war, erklärte dieselbe:

Ich versichere an Eidesstatt:

Die von mir erklärten Tatsachen entsprechen der Wahrheit.

Hierüber ist dieses, in Urschrift bei mir verbleibende Protokoll aufgenommen, vorgelesen, von der Beteiligten genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben, auch von mir, dem Notar, unterschreiben und besiegelt worden.

Hanna Hirsch

(L.S.)

(not.)

F. J. Crasemann Dr.

[Handschriftlicher Vermerk:]

Für richtige Abschrift:

Hamburg den 17. Jan. 1940

Der Polizeipräsident

Abtl. II

gez. Unterschrift

Polizeiinspektor

Die Reichsstelle für Sippenforschung Berlin v. 3.3.1939 I A 1666 00/1008 hat die am 25.2.1914 in Hbg. geb. Ruth Oldenburg – Tochter der Margarita O. – auf Grund dieser notariellen Beglaubigung mit Hilfe der rassenbiologischen Feststellungen als Mischling II Grades angesehen.

53.2 Ausweisung und Reichsverweisung

Nr. 1

Die Genehmigung der Wohnsitzverlegung ins Ausland

〈A〉 1. März 1934

〈B〉 19. April 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1934 Ja I 9

〈A〉

Durchdruck

Deutsche Gesandtschaft

Lissabon, den 1. März 1934.

J.Nr. 310/34.

Mit Beziehung auf den Erlass vom 31. Januar d.J., VI W 10506.

Betr.: Berufung auswandernder nichtarischer Professoren usw. an Institute des Auslandes.

Wie die Gesandtschaft erfährt, ist der früher an dem Sankt-Georg-Krankenhaus in Hamburg tätig gewesene und als Nicht-Arier pensionierte Professor Wohlwill¹⁰ hier im Krebsinstitut in Lissabon angestellt worden. Die Anstellung ist auf Grund persönlicher Beziehungen des Genannten mit dem Direktor des Krebsinsti-

¹⁰ Friedrich Wohlwill (1881-1958), Dr. med., Approbation 1906, Habilitation 1920, war seit 1924 Chefarzt und Prosektor des Pathologischen Instituts des Allgemeinen Krankenhauses St. Georg (Hamburg) und nebenberuflich außerordentlicher Professor der Universität Hamburg. Am 1. August 1933 wurde ihm die Lehrbefugnis entzogen. Es folgte die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) zum 30. September 1933. Nach kurzer Tätigkeit als Prosektor am Israelitischen Krankenhaus emigrierte Wohlwill im Herbst 1933 nach Portugal und arbeitete in Lissabon am Instituto de Oncologia. Dort wurde er am 8. Juni 1934 zum ordentlichen Professor berufen. 1946 siedelte Wohlwill in die USA (New Jersey, Massachusetts) über. Seit Mitte 1958 arbeitete er an der Harvard Medical School. Im selben Jahr verstarb er. Seine Bemühungen in der Nachkriegszeit, von der Freien und Hansestadt Hamburg eine angemessene Wiedergutmachung zu erreichen, scheiterten zu einem erheblichen Teil an negativen gutachterlichen Stellungnahmen von der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg. Vgl. Hendrik van den Bussche/Friedemann Pfäfflin/Christop Mai, Die medizinische Fakultät und das Universitätskrankenhaus Eppendorf, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 3, Berlin/Hamburg 1991, S. 1259-1384, hier S. 1265; von Villiez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 420f.; Matthias Andrae, Die Vertreibung der jüdischen Ärzte des Allgemeinen Krankenhauses Hamburg-St. Georg im Nationalsozialismus, Hamburg 1997, S. 75-85, 173f.

tuts erfolgt, der als Leibarzt des Finanzministers Salazar die Gewährung eines staatlichen Zuschusses von 2500\$00 [sic] Escudos monatlich für die neu zu schaffende Stelle zu erreichen in der Lage war.

Die Gesandtschaft wäre für eine Unterrichtung über die Persönlichkeit des Prof. Wohlwill dankbar.

gez. Freytag.

An
das Auswärtige Amt
in Berlin.

⟨B⟩

Hamburgisches Staatsamt
Personalabteilung

Hamburg, den 19. April 1934.

An das Auswärtige Amt,
Berlin.

Auf die gefällige Anfrage vom 21. März 1934 – VI W 2051 – über die Persönlichkeit des nach Lissabon berufenen nichtarischen Professors Dr. Friedrich Wohlwill wird ergebenst folgendes mitgeteilt:

Professor Dr. Wohlwill ist in Hamburg geboren am 20. August 1881. Er war seit Jahren Leitender Oberarzt, Prosektor, am anatomischen Institut des Allgemeinen Krankenhauses St. Georg. Professor Wohlwill schied mit Ablauf des 30. September 1933 auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem hamburgischen Staatsdienst aus. Seine dienstliche Führung war stets einwandfrei, seine wissenschaftlichen Leistungen war vorzüglich. Er erfreute sich unter der Ärzteschaft allgemeiner Wertschätzung. Auf seinen Antrag ist ihm widerruflich zunächst bis 30. Septbr. 1936 gemäß § 10, 14 des Dritten Teils Kapitel V Abschnitt I der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 die Zustimmung zur Verlegung seines Wohnsitzes nach Lissabon erteilt worden.

(gez.) Unterschrift

Nr. 2

Der Verstoß gegen das »Blutschutzgesetz« als Ausweisungsgrund

27. Januar 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 A 35/1, Bl. 10

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern
I E 5096/9076 gen.

Berlin NW 40, den 27. Januar 1936.
Königsplatz 6

An

a) die ausserpreussischen Landesregierungen,
[...]

Betr.: Reichsverweisung wegen Gefährdung der Sittlichkeit durch Rasseschändung

Nachrichtlich

den Herren Oberpräsidenten und dem Staatskommissar der Hauptstadt Berlin.

Nach § 2 Ziffer 9 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 – Reichsgesetzbl. I S. 213 – kann ein Ausländer aus dem Reichsgebiet verwiesen werden, wenn sein Verhalten die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet.

Nach § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 – Reichsgesetzbl. I S. 1146 – ist der aussereheliche Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verboten, aus der Erkenntnis heraus, dass die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes und Reiches ist.

Die Reinerhaltung des deutschen Blutes ist Gegenstand der öffentlichen Gesundheits- und Sittlichkeitsfürsorge. Der aussereheliche Geschlechtsverkehr ausländischer und inländischer Juden mit deutschen Frauen ist unter Strafe gestellt und wird in der Auffassung des deutschen Volkes auf das schärfste verurteilt. Verletzt ein ausländischer Jude die zur Reinerhaltung deutschen Blutes erlassenen Bestimmungen, so gefährdet er damit die in § 2 Ziffer 9 des Gesetzes über Reichsverweisungen geschützte öffentliche Sittlichkeit. Seine Ausweisung ist daher gerechtfertigt.

Der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, der im § 2 Ziffer 9 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 gewährleistet ist, trat mit dessen Inkrafttreten ein. Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden, können zur Verweisung aus dem Reichsgebiet führen, auch wenn sie vor dem Erlass des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, jedoch nach Inkrafttreten des Reichsverweisungsgesetzes begangen sind.

Wenn ein ausländischer Jude den seit der Machtergreifung geltenden Anschauungen zuwiderhandelt, so ist dies als ein bewusster Verstoß gegen die Sitten und

Gebräuche des Gastlandes zu betrachten, dessen Folgen er sich selbst zuzuschreiben hat.

Ich ersuche um vertrauliche Bekanntgabe an die unterstellten Ausländerpolizeibehörden.

In Vertretung
(gez.) Pfundtner.

Nr. 3

Die Reichsverweisung eines staatenlosen Juden

29. Oktober 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1937 S I 300

Der Polizeipräsident
Gesch.St. II 1 des
Pol. Amts Altona.

Hamburg, d. 29. Oktober 1937
Neuerwall 88 (Stadthaus)
Sammelruf: 34 10 00

An den
Herrn Reichsstatthalter – Senat – ,
H a m b u r g

Ich überreiche den Reichsverweisungsvorgang gegen den staatenlosen Juden

Abraham K a t z ,
Altona, Gr. Bergstr. 125.

K a t z ist durch Verfügung vom 6.10.1937 auf Grund des § 2, Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 23. März 1934 aus dem deutschen Reichsgebiet ausgewiesen worden.¹¹ Er war, nachdem er bereits früher 10 Vorstrafen, u.a. auch wegen Paßvergehens, erlitten hatte, am 17.8.1937 vom Schöffengericht Altona wegen Vergehens gegen § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu 300.– RM Geldstrafe evtl. 1 Monat Gefängnis verurteilt worden. Katz soll das Reichsgebiet bis zum 31.10.1937 verlassen. Die Ausweisungsverfügung ist ihm am 7.10.1937 zugestellt worden. Mittels Schriftsatzes vom 9.10.1937, eingegangen am selben Tage, hat K a t z durch den Rechtsanwalt Dr. Levi in Altona, Beschwerde gegen die Ausweisungsverfügung erhoben.¹²

11 Nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes über Reichsverweisung vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) konnte ein Ausländer aus dem Reichsgebiet verwiesen werden, »wenn gegen ihn im Inland wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder im Ausland wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Verbrechen oder Vergehen gilt, rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist«.

12 Moses Levi (geb. 1873, gest. 4.3.1938), Dr. jur., seit 1901 Rechtsanwalt in Altona, seit 1920 auch

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht.

Sie ist jedoch nicht gerechtfertigt, da die erneute Bestrafung des Katz mit 300.– RM Geldstrafe wegen Vergehens gegen das Gesetz zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes, gemäß § 2, Ziffer 1 des Reichsverweisungsgesetzes, ohne weiteres einen Grund zur Reichsverweisung gibt. Die Reichsverweisung des Katz ist um so mehr gerechtfertigt, als er, wie seine früheren Vorstrafen ergeben, eine verbrecherische Natur ist, die sich wegen Gelderwerbes leicht über gesetzliche Bestimmungen hinwegsetzt.

Hinzu kommt, daß der Leumund des Katz in sittlicher Beziehung sehr ungünstig ist. Ich nehme hierzu insbesondere auf den Inhalt von Blatt 36 bis 45, 55 und 56 sowie 59 der Akte Bezug. Überdies läuft seit dem 23.10.1937 auf Grund des Katz schwer belastenden Revierberichtes vom 20.10.1937, Blatt 65 der Akte, ein Verfahren wegen Verdachts der Rassenschande und der Kuppelei.

Bei dieser Sachlage ist die Aufrechterhaltung der Ausweisungsverfügung unerlässlich. Mit einer Verlängerung der Abwanderungsfrist für K a t z bin ich einverstanden.

(gez.) Kehrl

Bescheid vom 3.11.37

1) Herrn Rechtsanwalt Dr. L e v i , Altona, Holstenstrasse 88, für

Herrn Abraham K a t z , Altona, Gr. Bergstrasse 125.

Der Reichsstatthalter in Hamburg – Senat – hat Ihrer Beschwerde gegen den Herrn Polizeipräsidenten wegen der Ausweisung Ihres Auftraggebers aus dem deutschen Reichsgebiet nicht entsprochen. Ihnen wird anheimgegeben, sich mit dem Polizeipräsidenten in Verbindung zu setzen.

2) Abschrift an den Herrn Polizeipräsidenten mit den Akten zur Kenntnis.

Der Reichsstatthalter in Hamburg

– Senat V –

2/11.37.

I.A.

Notar, war Mitglied des Vorstandes der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde Altona. Das Notariat verlor Levi am 9. Juni 1933 aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175). Levi war wohl der meistbeschäftigte Strafverteidiger in Altona. Seine Ehefrau, Berta (Betty) Levi (geb. 1882), wurde am 11. Juli 1942 nach Auschwitz deportiert und dort ermordet. Vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 151; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 236.

Nr. 4

Keine Aufenthaltsgenehmigung für Ostjuden

28. Januar 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1938 S I 22, Bl. 1

Der Polizeipräsident. Hamburg.

Nr. VII ^{2a} 6009/37.

Hamburg, den 28. Januar 1938.

Urschriftlich

dem Hamburgischen Staatsamt, Abt. V.

hier

mit folgendem Bericht und der Akte u.R. zurückgesandt.

Der polnische Staatsangehörige Moses Jacob Grinberg, geboren am 27. Dezember 1879 in Lodz, hat zuletzt vom 5. Januar 1925 bis 27. November 1930 mit Unterbrechungen in Hamburg und vom 28. November 1930 bis 8. Dezember 1937 in Altona gewohnt. Am 8. Dezember 1937 meldete er sich wieder in Hamburg an.

Grinberg ist seit 1921 Besitzer mehrerer Häuser in Altona im Schätzungswerte von etwa 250000,- bis 300000,- RM, aus denen er eine monatliche Reineinnahme von etwa RM 600,- beziehen will. Früher hat Grinberg auch noch in Lodz ein Grundstück besessen, doch hat er dieses 1935 verkaufen müssen. Seit dieser Zeit bemüht er sich in Altona durch Einreichung mehrerer Gesuche um Einreiseerlaubnis für seine Familie. Diese Anträge sind abgelehnt worden. Es ist ihm auch schon vor seinem Zuzuge nach Altona – 1929 – ausdrücklich eröffnet worden, daß er mit der Erlaubnis zum Zuzuge seiner Familie nicht rechnen könne. Der deutsche Konsul in Lodz wurde gleichfalls verständigt, daß gegen die Einreise der Familie Bedenken erhoben würden.

Grinberg ist unbestraft. Nachteiliges ist über ihn nicht bekannt geworden. Die auf Veranlassung des Polizeiamts Altona von der Devisenstelle des Oberfinanzpräsidenten Hamburg angestellten Ermittlungen haben keine Veranlassung zu einem devisenstrafrechtlichen Einschreiten ergeben, allerdings ein klares Bild über die Höhe seiner Einkünfte nicht erbracht.

Grinberg ist der Typ eines richtigen Ostjuden. Seine Familie in Lodz besteht aus seiner Ehefrau und 7 Söhnen und Töchtern im Alter von 37 – 20 Jahren.

Da es im staatspolitischen Interesse liegt, den Zuzug von Juden fernzuhalten, empfehle ich, das vorliegende Gesuch abzulehnen. Wenn der Antragsteller von seiner Familie nicht länger getrennt sein will, bleibt es ihm überlassen, zu ihr zurückzukehren. Die Familienmitglieder werden hier übrigens auch im Hinblick auf die Zuzugssperre keine Arbeitserlaubnis erhalten.

Ein ähnliches an den Herrn Reichsstatthalter gerichtetes, hierher abgegebenes Gesuch vom 16. v.M. ist von mir bereits am 31. v.M. abgelehnt worden.¹³

gez. [Hans] Kehrl.

Nr. 5

Die devisenrechtliche Prüfung auszuweisender Ausländer

⟨A⟩ 17. Februar 1938

⟨B⟩ 10. März 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), Arb. Sign. 42, Bl. 67, 72

⟨A⟩

Hmb., den 17. Februar 1938

F/Str. 2.

An den
Herrn Polizeipräsidenten Hamburg,
Hamburg 36.

Mir ist bekannt geworden, dass der russische Jude Gurwitsch, Inhaber der Firma M. Gurwitsch & Co., Hamburg, Gr. Reichenstr. 3, durch die Fremdenpolizei vor einigen Tagen ausgewiesen sein soll.¹⁴

Gurwitsch soll erhebliche Vermögenswerte besitzen. Es besteht deshalb der dringende Verdacht, dass Gurwitsch diese Werte, soweit es sich um Auslandsforderungen handelt, im Ausland eingezogen hat bzw. einziehen wird. Ich bin gerade dabei, den Sachverhalt in dieser Richtung festzustellen.

13 Moses [Moze] Jacob Grünberg [Grinberg] (1879-1942), polnischer Staatsangehöriger, legte gegen die Versagung der Aufenthaltserlaubnis vergeblich Beschwerde beim Reichsstatthalter ein. Er und seine 1920 in Altona geborenen Tochter Edith Grünberg wurden in der sogenannten Polenaktion am 28. Oktober 1938 nach Zbąszyń ausgewiesen. Er kam am 23. Juli 1942 in Warschau ums Leben. Vgl. Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 136. Über das Schicksal seiner Tochter Edith ist nur bekannt, dass auch sie nach Zbąszyń ausgewiesen wurde; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 138.

14 Die Firma M. Gurwitsch & Co., Große Reichenstraße 8, Hamburg, handelte mit Teerprodukten. Das Unternehmen wurde 1938/39 arisiert bzw. liquidiert; Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 358, Nr. 244. Insgesamt lebten nur wenige russische Juden in Hamburg, 1933 waren es 174.

Ich darf den Vorgang zum Anlass nehmen, Sie zu bitten, mir von jeder Ausweisung aus dem deutschen Reichsgebiet rechtzeitig Kenntnis zu geben, damit ich die nötigen Vorkehrungen treffen kann, um ggf. Vermögensverschiebungen ins Ausland zu verhindern, soweit es sich um Personen handelt, die über Vermögenswerte irgend welcher Art verfügen.

Ich bitte, die gleiche Mitteilung auch dem zuständigen Finanzamt zu machen.

Ich darf ergebenst um Mitteilung bitten, ob die Polizeibehörde die Möglichkeit hat, meinem Wunsche zu entsprechen.

Im Auftrag
gez. [Fritz] Klesper.

(B)

Der Polizeipräsident Hamburg
Nr. VII 2 a 326/37 Hamburg, den 10.3.1938

Betr.: Ausweisung von Ausländern.
Bezug: Dortiges Schreiben vom 3.d.M. – R 2/246 –

Bei der Ausweisung des sowjetrussischen Juden Max Gurwitsch handelte es sich um eine Verfügungsgemäss kurzfristig durchzuführende Massnahme. Es soll aber in Zukunft nach Möglichkeit die gewünschte Mitteilung schon dann abgehen, wenn die Ausweisung eines Ausländers beabsichtigt ist. Es darf aber darauf hingewiesen werden, dass zwischen der Beantragung einer Ausweisung und ihrer Anordnung und Durchführung in der Regel nur sehr kurze Zeitspannen liegen.

Für den Fall, dass die Ausreise eines zur Ausweisung heranstehenden Ausländers aus devisenrechtlichen Gründen dort vorläufig nicht erwünscht ist, bitte ich mich umgehend zu benachrichtigen, damit die Abreisefrist entsprechend verlängert bzw. der Pass zunächst eingezogen wird.

I.A.
gez: Kempe

An den Herrn Oberfinanzpräsidenten Hamburg
– Devisenstelle –
Hamburg 11
Gr. Burstah 31

Nr. 6

Die Ausweisung sowjetischer Juden

〈A〉 18. Februar 1938

〈B〉 7. Februar 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 34 Bd. 3, Bl. 246

〈A〉

Der Reichsstatthalter in Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 1938

– Senat –

Pol. VII 2^a 2699/36.

Betr. Ausweisung des sowjetrussischen Staatsangehörigen Freijwusch Kosloff
nebst Familie.¹⁵

Bezug: Dortiger Erlaß vom 8. Februar 1938 – S.V.7 sp 5325 –.

Der in Altona ansässige Angehörige der U.d.S.S.R. – Jude – Freijwusch Kosloff, geboren am 26. September 1881 in Ekaterinoslaw, ist nebst Ehefrau und 2 erwachsenen Kindern in Anlaß des dortigen Erlasses vom 6. Januar 1938 auf Grund des § 2 Ziffer 3 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23.3.1934 durch Verfügung des Polizeipräsidenten Hamburg vom 2. d.M. aus dem Reichsgebiet verwiesen worden.¹⁶ Die Genannten sind bei Vermeidung einer Zwangsstrafe und des unmittelbaren Zwanges aufgefordert worden, das Reichsgebiet bis zum 14. d.M. zu verlassen.

Die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels ist ausgeschlossen worden.

Kosloff hat hier bei der Hamburger Reismühle A.G. etwa 25 Jahre als Schlosser, Maschinist und Kranführer gearbeitet und ist seit März 1937 bei einem hiesigen Unternehmer, der sich mit der Herstellung von Wäschereimaschinen aller Art befaßt, als Monteur tätig. Wegen seiner besonderen Fachkenntnisse hat Kosloff gute Aussicht, vom hiesigen Britischen Generalkonsulat für sich und seine Familie Sichtver-

15 Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hatte mit geheimem Erlass vom 5. Januar 1938 (Walk [Hrsg.], Das Sonderrecht für die Juden, S. 211, Rn. 401) angeordnet, dass alle sowjetischen Juden aufgrund des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) innerhalb von zehn Tagen auszuweisen seien.

16 Die Ausweisung wurde – in Ermangelung einer besonderen Ermächtigungsgrundlage – auf § 2 Nr. 3 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) gestützt. Danach konnte ein Ausländer aus dem Reichsgebiet verwiesen werden, »wenn er sich staatsfeindlich gegen das Reich betätigt oder betätigt hat, oder wenn sonst sein Verbleiben im Inland geeignet sein würde, die innere oder äußere Sicherheit des Reichs zu gefährden«. Diese Voraussetzungen lagen hier offensichtlich nicht vor. Das wird aus dem Inhalt des behördlichen Schreibens und dem beigefügten Zeugnis des Arbeitgebers deutlich.

merke für die Einreise nach England zu bekommen. Der Rechtsbeistand des Kosloff bittet jedoch, da die Angelegenheit einige Zeit in Anspruch nehmen wird, die Ausweisung bis zum 15. n.M. zu befristen.

Die Ausgewiesenen sind weder in politischer noch krimineller Hinsicht in Erscheinung getreten. Da ferner der jetzige Arbeitgeber des Kosloff in dem abschriftlich beigefügten Führungszeugnis bescheinigt, daß sein Ausscheiden aus dem Betrieb eine starke Verzögerung der laufenden Arbeiten verursachen würde, wird empfohlen, von der sofortigen Vollziehung der Ausweisungshaft abzusehen und die beantragte Fristverlängerung zu gewähren.

Im Auftrage
gez. Kehrl
Polizeipräsident.

An den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
in Berlin.

⟨B⟩

Wilhelm Dederichs
Ruf: 44 57 98

Hamburg 13, 7.2.1938
Bornstraße 29

Führungs-Zeugnis

Herr F. Kosloff ist in meinem Betrieb Hamburg, Dorotheenstr. 125 als Monteur beschäftigt. –

Er befindet sich in ungekündigter Stellung und ist mit den erforderlichen Spezialarbeiten sehr gut vertraut, sodaß sein Ausscheiden aus meinem Betrieb eine starke Verzögerung der laufenden Arbeiten verursachen würde. – Es müßte dann erst eine neue Kraft angelernt werden, was immerhin einige Monate in Anspruch nimmt. – Kosloff hat sich während der Dauer seiner Tätigkeit bei mir als zuverlässiger und ehrlicher Mitarbeiter erwiesen, sein Fleiß und sein Pflichtbewußtsein waren vorbildlich.

gez. Unterschrift.

Nr. 7

Die Ausweisung eines holländischen Juden

20. April 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1938 S I 22

Der Polizeipräsident
VII 2a 907/38.Hamburg 36, den 20. April 1938.
Neuerwall 88
Sammelruf: 34 10 00An den Reichsstatthalter in Hamburg
– Staatsverwaltung –
hier.

Betr. Ausweisung des holländischen Staatsangehörigen Salomon Jacobsen.

Der holländische Staatsangehörige – Jude – Salomon Jacobsen, geboren am 22. April 1881 in Rotterdam, ist auf Grund § 2 Ziffer 1 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23.3.1934 durch meine Verfügung vom 25.3.1938 aus dem Reichsgebiet verwiesen worden, weil er am 7. Januar 1938 vom hiesigen Amtsgericht wegen Betruges zu 1 Monat Gefängnis verurteilt worden war. (Er hatte die Hamburger Hochbahn A.G. seit längerer Zeit regelmäßig um das Fahrgeld betrogen.) Auf ein Gesuch seines Rechtsbeistandes ist ihm vom Amtsgericht Strafaussetzung bis zum 1. Januar 1941 gewährt worden unter der Bedingung, daß er sich innerhalb der Bewährungsfrist einwandfrei führt und an die Unterstützungskasse der Hamburger Hochbahn A.G. eine Buße von RM 150,- zahlt.

Jacobsen ist jedoch vorher schon einmal straffällig geworden. Das Schöffengericht Hamburg hat ihn am 27. Januar 1933 wegen Devisenvergehens zu insgesamt RM 800,- Geldstrafe evtl. 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Wegen dieser Strafe ist er seinerzeit durch die Fremdenpolizei sehr ernstlich verwarnt und darauf hingewiesen worden, daß er bei nochmaliger Straffälligkeit mit seiner Reichsverweisung rechnen müsse.

Ich vermag daher das anliegende, in der Abschrift an den Herrn Reichsstatthalter gerichtete Gnadengesuch des Rechtsbeistandes nicht zu befürworten, empfehle vielmehr, lediglich die dem Ausgewiesenen zur Abwicklung seiner geschäftlichen Angelegenheiten bis zum 30. d.M. gesetzte Abreisefrist bis Ende n.M. zu verlängern.¹⁷

(gez.) Kehrl

17 Das Gnadengesuch von Salomon Jacobson (geb. 1881), im Schreiben fälschlicherweise Jacobson, Mitglied der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, wies der Reichsstatthalter Anfang Juni 1938 ohne weitere Begründung zurück. Hinsichtlich des Rechtsanwalts Dr. Otto Sudeck, der das Gnadengesuch vertreten hatte, wurde unter Einschaltung des Verbindungsreferenten der NSDAP, Staatsrat Dr. Becker, nachforschend ermittelt, ob Sudeck dem NS-Rechtswahrer-

53.3 Die »Polenaktion« am 28. Oktober 1938

Nr. 1

Die Besuchsermächtigung für das Polizeigefängnis für den Gemeindesyndikus
Dr. Max Plaut

28. Oktober 1938

Staatsarchiv Hamburg, 622-1/173 Familie Plaut, D 21

Der Polizeipräsident
VII

Hamburg 36, den 28. Oktober 1938
Neuerwall 88

Herr Dr. Plaut ist ermächtigt, mit den im Hüttengefängnis inhaftierten polnischen Juden Fühlung zu nehmen.

Oberregierungsrat.
(gez.) [Walter] Kempe
(L.S.)

Nr. 2

Die »Polenaktion« in Altona: der Bericht von Rosa Friedfertig

28./29. Oktober 1938

Yad Vashem Archives, 01/35, Bericht Rosa und Koppel Friedfertig (1944); abgedruckt bei Kurt Jakob Ball-Kaduri, Vor der Katastrophe. Juden in Deutschland 1934-1939, Tel Aviv 1967, S. 145-147

In der Nacht vom 28. zum 29. Oktober zwischen 5 und 5.30 Uhr früh, noch bei voller Dunkelheit, hörte ich Schritte im Hausflur, dann klingelte es und zwei Polizeibeamte verlangten Eintritt. Sie kamen mit dem Auftrag, uns abzuholen und riefen alle mit Namen auf.¹⁸ Ich sagte, dass die älteste Tochter in Frankfurt sei, die zweite

bund angehöre. Das geschah ersichtlich, um den Rechtsanwalt davor zu »warnen«, weitere Mandate von Juden anzunehmen.

18 Koppel und Rosa Friedfertig waren sogenannte Ostjuden, die seit dem Ersten Weltkrieg in Altona lebten. Der hier abgedruckte Bericht gibt die rückschauende Darstellung von Rosa Friedfertig aus dem Jahr 1944 wieder. In der genauen zeitlichen Einordnung irrt sich Rosa Friedfertig. Die sogenannte Polenaktion war in Hamburg am Abend des 28. Oktober 1938 beendet. Vgl. auch die Darstellung der Tochter von Koppel und Rosa Friedfertig, Mirjam Schmida-Friedfertig, *Memories from my First School*, in: Miriam Gillis-Carlebach/Wolfgang

in Berlin. Schliesslich verlangten sie aber nur, dass mein Mann mitkomme und sagen, er solle sich warm anziehen, frühstücken und auch 10 Mark bei sich haben. Sie liessen ihm Zeit, sich in Ruhe anzuziehen, zu beten und kamen nach 10 Minuten wieder. Den Pass meines Mannes hatten sie aber vorher abgenommen und sagten zu mir: »Eigentlich müssten wir auch Sie mitnehmen, wir wollen aber davon absehen«. Dann wurde mein Mann mitgenommen.

Nachher brachte ich meine jüngste Tochter zur Schule. Als ich auf die Strasse kam, bot sich ein furchtbares Bild: Überall Schutzleute, die Juden jeden Alters und Geschlechts abführten. Sogar in die Synagoge gingen sie, und holten Leute heraus. Dann ging ich zur Gemeinde, wo hauptsächlich Frauen und Kinder zusammenströmten, sowie staatenlose Männer, die nicht mit abgeholt worden waren. In der Gemeinde sagte man uns, sie ständen in Verhandlungen mit den polnischen Konsulaten in Hamburg und in Berlin, man müsse abwarten. Dann ging ich meinen Mann besuchen. Ich fand ihn in einer riesigen Turnhalle, in der schon hunderte von Menschen versammelt waren: Greise, Männer, Frauen, Babies in Kinderwagen usw. Die Gemeinde hatte einige Vertreter dort, darunter die Sozialpflegerin Fräulein Ellern. Die Gemeinde hatte Essen geschickt und übernahm Aufträge von Einzelnen, um evtl. Erledigungen vorzunehmen. Nachdem ich meinen Mann gesprochen hatte, und wieder fortgehen wollte, liess mich der Posten nicht durch. Ich sagte, ich sei ja garnicht verhaftet, sondern hätte nur meinen Mann besucht. Er erwiderte, dass glaube er nicht, aber wenn ich nicht abgeholt worden sei, so wäre das nur irrtümlich geschehen, jetzt müsse ich hierbleiben. Ich war verzweifelt, weil meine Kinder garnicht wussten, wo ich war. Ich wandte mich an Fräulein Ellern. Diese war sehr gewandt, sie ging mit mir direkt zur Tür und sagte mit lauter Stimme zu mir: »Schaf, ich habe Ihnen doch gesagt, dass sie meine Akten mitbringen sollen, die befinden sich in meinem Schreibtisch im Arbeitszimmer«. Darauf liess mich der Posten passieren.

Zu Hause kochte ich Mittagbrot. Da klopfte es und es erschienen wieder zwei Polizisten. Dieses Mal, um mich und die Kinder abzuholen. Ich verschwieg, dass meine älteste Tochter in der Wohnung war und ging nur mit der Kleinen mit. Wir wurden in die mir schon bekannte Halle bracht. – Von dort wurden wir auf Lastwagen zum Bahnhof Altona in einem Zug verfrachtet, der dort wartete. Es war ein Personenzug, geheizt und beleuchtet. Auf dem Bahnhof standen grosse Tische, Vertreter der Hamburger und der Altonaer Gemeinde waren anwesend. Auf den Tischen lagen Lebensmittelpakete, die mitgegeben wurden, sowie Geld. Im Zug gab's Juden jeden Alters, vielfach noch mit Mänteln und Gebetbüchern, da es gerade Freitagabend war. Im letzten Augenblick kam noch meine Tochter aus Berlin, die gerade in Altona angekommen war und nicht zurückbleiben wollte. Meine älteste Tochter blieb in Deutschland, weil sie schon das Zertifikat nach Palästina hatte. –

Grünberg (Hrsg.), »Den Himmel zu pflanzen und die Erde zu gründen«. Jüdisches Leben, Erziehung und Wissenschaft, Hamburg 1995, S. 239-243. Der Familie Friedfertig gelang es, Ende Januar 1939 mit Hilfe eines »Zionistischen Komitees« nach Palästina überzusiedeln.

Der Zug fuhr etwa um ½ 8 Uhr abends ab und morgens um 5 Uhr kamen wir in Bentschen an. Dort mussten wir alle aussteigen, dann wurden wir auf Geld untersucht, allerdings nicht sehr genau. Nun begann ein schrecklicher Marsch von etwa 7 Kilometern, ohne Rücksicht auf die körperlichen Fähigkeiten des Einzelnen. Wer sein Gepäck nicht tragen konnte, oder zurückblieb, dem wurde das Gepäck abgenommen und weggeworfen. Wer nicht mitkam, wurde geschlagen. Schliesslich kamen wir an die Grenze. Dort sind etwa 100 Meter auf beiden Seiten Niemandland. An der polnischen Seite stand ein einzelner Posten mit verrostetem Gewehr. Er wollte keinen durchlassen. Die Deutschen drängten aber von hinten und stiessen und sagten: »Ihr werdet Euch doch nicht von einem einzelnen Mann aufhalten lassen.« Schliesslich bildeten ein paar Jüngere eine Kette, gingen unter dem Schlagzaun durch und riefen dem Polen zu: »Schiesse auf uns«. Von polnischer Seite aus wurde dann ein paar Mal in die Luft geschossen, aber da die Menge drängte und bereits den Schlagzaun in die Höhe hob, kam schliesslich der ganze Zug auf polnisches Gebiet.

Inzwischen wurde dort irgendwie verhandelt und wir alle kamen zunächst in ein auf polnischer Seite befindliches Wäldchen, wo man sich totmüde hinsetzte und ass, was man noch bei sich hatte. Von etwa 10 bis 13 Uhr waren wir bei Regen im Wäldchen. Dann kam die Erlaubnis der polnischen Regierung uns nach Sbonszyn hineinzulassen. [...]

Nr. 3

Wie die »Austreibung der Juden aus Spanien!«

30. Oktober 1938

Ina Lorenz, Verfolgung und Gottvertrauen. Briefe einer Hamburger jüdisch-orthodoxen Familie im »Dritten Reich«, Hamburg 1998, S. 139

ב"ה

היום יום א' ה' מרחשון לסדר: והיה ברכה
שנת מלא ברכות לפ"ק¹⁹

Hamburg, Sonntag, den 30. Oktober 1938.

Mein geliebter guter Michael!²⁰ נילא"ט

Wir leben in einer hochdramatisch bewegten Zeit!. Was sich hier am Freitag zutragen hat, erinnert an die Austreibung der Juden aus Spanien! Ein Schutzmann

19 Mit der Hilfe des Namens. Heute ist Sonntag, 5. Marcheschwan für die Ordnung: und du sollst ein Segen sein. – Gen 12,2.

20 Es handelt sich um einen frommen Wunsch; die Abkürzung steht für »Auf lange, gute Tage«.

kommt in die jüdischen Häuser polnischer Herkunft + fordert die Menschen auf, so wie sie stehn, ihm zu folgen + werden nach der Kaserne nach Altona geführt, wo sie am heiligen Freitag abend um 8 Uhr den Zug besteigen müssen, um nach Polen gebracht zu werden! Der Hamburger Zug soll in der ehemaligen Stadt Posen gelandet sein! Von Frl. Herz sind die beiden Familien Siegmann + Schlumper fortgekommen + kannst Du Dir denken, in welcher Verfassung Frl. Herz sich befindet. Sigi Weismann allein ist in Polen, dort soll man nur die Männer geholt haben. Bernhard Hepner + Familie sind ²¹ב"ה²¹ zuhause. Sie waren Freitag beim polnischen Konsul.

Wie gestern abend im Radio bekannt gemacht wurde, werden morgen, Montag in Warschau Verhandlungen mit Deutschland in dieser Frage stattfinden + ist zu hoffen, daß bei einem günstigen Ausgang alle Weggeführten doch noch wieder nach Hause zurückkommen werden ...

Nr. 4

Der Bericht der elfjährigen Marion Birman

[vermutlich November 1938]

Reiner Lehberger/Ursula Randt, »Aus Kindern werden Briefe«. Dokumente zum Schicksal jüdischer Kinder und Jugendlicher in der NS-Zeit, Hamburg 1999, S. 27 f.

[undatiert, vermutlich November 1938]

Liebes Fräulein Traumann und liebe Klasse Va

Ich habe mich riesig über den Brief gefreut. Die Päckchen habe ich noch nicht bekommen weil man hier die Päckchen und Pakete nachmittags bekommt. Ich danke Euch recht oftmals im voraus. Jetzt will ich Euch erzählen, wie wir hierher gekommen sind. Freitagmorgen als Frau Josias mich aus der Klasse holte, ging ich mit Herrn Meyer zur Feldbrunnenstraße 18 zur Wache. Dort warteten schon meine Eltern auf mich und meine Geschwister. Als alle da waren fuhren wir mit einem Polizeiwagen nach Altona in eine Kaserne. Dort bekamen wir Essen und Trinken. Abends gegen 8 Uhr fuhren wir nach Polen, wir konnten leider nicht aus dem Zuge sehen, weil es dunkel war. Eine Bank hinter uns saß eine Dame die sagte zu jedem »nach Hause«. Jeder sagte ihr: »Gleich sind wir zu Hause«. Auch weinte sie. Morgens um 6 Uhr waren wir in Neu-Bentschen. Von dort aus mußten wir 5 Kilometer gehen bis zur polnischen Grenze. Die Polen kamen uns mit Gewehren entgegen alles schrie – »Die Polen wollen schießen, die Polen wollen schießen!« So schrie ein jeder. Es standen vier Soldaten an der Grenze und wollten uns nicht durchlassen.

21 Gelobt sei der Name.

Endlich hatten wir die Übermacht und die Deutschen drängten uns über die Grenze. Wir ruhten uns in dem nahen Wald eine Stunde aus. Dann hieß es weiterwandern, jetzt ohne Gepäck zwei Kilometer weiter. Dann kamen wir ans Lager an. Dort wurden wir in Baracken untergebracht. Wir schliefen nachts auf Stroh. Nach drei Tagen schickte uns mein Onkel Geld, dadurch konnten wir ein kleines Zimmer mieten. Wir schlafen mit fünf Mann in zwei Betten. Essen und Trinken bekommen wir vom Komitee. Es stand hier in der Zeitung, daß viele kleine Kinder und große für uns was gestiftet haben. [...] Ich kann Euch nicht oft schreiben, da die Postkarten hier sehr teuer sind.

Seid herzlich begrüßt von Eurer Marion [Birman]²²

Nr. 5

Das Dankschreiben aus Zbąszyń an Oberrabbiner Theodor Weisz

25. Dezember 1938

Privatarchiv Moshe Weisz, Zürich

Zbaszyn, 25. XII. 1938

[hebräische fromme Anrede mit vielen Ehrenbezeugungen]

Meine Freude ist unbeschreiblich groß über das fabelhafte Zeugnis, das Sie über mich ausgestellt haben. Noch viel größer ist meine Freude, als ich dadurch erfuhr, daß Sie (G'ttsesidank) von Ihrer schweren Krankheit genesen sind. Ich zweifle, ob ich dieses besonders gute Zeugnis verdient habe. Jedenfalls werde ich Ihnen immer zu Dank verpflichtet sein. Mein Dank wird auch darin bestehen, daß ich mir vornehmen werde, immer an dieses Zeugnis = Mahnung zu denken und danach zu handeln, wie ich es bis jetzt gewesen sein sollte. Dann hoffe ich bestimmt auch Ihnen viel Freude zu bereiten, wenn Sie weiter von mir hören und hoffentlich bald auch sehen werden.

Mein Vater und ich wohnen seit einigen Wochen in einer schönen Einzimmerwohnung. An Tagen, wo geleint werden muß, wird bei uns minjan gemacht. Am shabbat Chanukka waren ungefähr 50 Personen anwesend, wobei Herr Rabbi Dr.

22 Marion Birman(n) (geb. 1927) besuchte die 5. Klasse der Mädchenschule Karolinenstraße. Der abgedruckte Brief ist an ihre Klassenlehrerin Susi Traumann gerichtet, die 1939 nach Palästina emigrierte, von dort später in die USA. Marion Birman(n) wurde in der sogenannten Polenaktion am 28. Oktober 1938 aus dem Unterricht herausgeholt und noch am selben Tage mit ihren Eltern nach Polen abgeschoben. Das weitere Schicksal der Familie ließ sich nicht aufklären.

Fischer einige Worte zu den Anwesenden sprach. Herr S. Eisner ist als festangestellter baal kore [Vorbeter] von dem minjan gewählt worden. Täglich werden von verschiedenen Leuten shiurim [Lehrstunden] abgehalten. Ich habe aber noch Keinen so gut vortragen hören, wie meinen adoni mori verabbi chaviv [mein geliebter Herr, Lehrer und Rabbiner]. Dauernd denke ich an Sie und an die besonders guten Lehrstunden, die Sie gegeben, und an denen ich teilgenommen habe. Die Tage vergehen hier mit »Nichtstun«. Weder geistig noch körperlich wird hier gearbeitet. Es mangelt an guten Lehrkräften. Hauptsächlich aber an Material und Geduld. Wie steht es mit Ihrer Auswanderung?

Ich will hoffen, daß wir uns bald im »Jüdischen Lande« wiedersehen werden und ein neues jüdisches Leben beginnen können.

Ohne mehr für heute, verbleibe ich mit besten Wünschen für die Zukunft und grüße Sie, Ihre w. Gemahlin und l. Kinder recht herzl.

talmidcha hane'eman [Ihr treuer Schüler/Dein ehrlicher Schüler]
Baruch Jehuda Arie Ziegel²³

Nr. 6

Die Abwesenheitspflegschaften für ausgewiesene polnische Juden

20. Februar 1939/13. März 1939

Staatsarchiv Hamburg, 213-5 Amtsgericht Hamburg – Verwaltung, Abl. 1987 3475 c, Bl. 39

DER AMTSGERICHTSPRÄSIDENT

Hamburg, den 13. März 1939.

Gesch.Nr.: 3475

Betrifft: Behandlung ausgewiesener polnischer Staatsangehöriger.

Hierunter übersende ich Abdruck des Erlasses des Herrn Reichsministers der Justiz vom 20. Februar 1939 – 3475 – IV b² 286 – zur Kenntnisnahme.

23 Der Verfasser des Schreibens ist Baruch Jehuda Arie Ziegel. Er wurde am 20. Oktober 1918 in Altona als ältester Sohn von Paul Pinkus Ziegel (geb. 1888) und Dora Ziegel, geb. Wagner (geb. 1890), geboren. Das abgedruckte Schreiben erwähnt nur den Vater und nicht die Mutter. Dennoch wurde auch sie am 28. Oktober 1938 nach Zbąszyń deportiert, obwohl teilweise auch nur Männer deportiert wurden; so Tomaszewski, Auftakt zur Vernichtung, S. 119. Die Eltern starben vermutlich im Ghetto Stanislaw (Ukraine); Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 445. Dem Inhalt des abgedruckten Schreibens ist zu entnehmen, dass der Altonaer Oberrabbiner Theodor Weisz eine bestätigende Bescheinigung über den religiösen Lebenswandel des Sohnes ausgestellt hatte. Diese wurde offenbar benötigt, um eine Übersiedlung nach Palästina mit Hilfe der in Polen tätigen orthodoxen Hilfskomitees zu erreichen; vgl. dazu allgemein Tomaszewski, Auftakt zur Vernichtung, S. 220. Das gelang allem Anschein nach.

Abschrift

DER REICHSMINISTER DER JUSTIZ
3475 – IV b² 286 –

Berlin W 8, den 20. Februar 1939

An

- a) den Herrn Kammergerichtspräsidenten,
- b) die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten,
- c) den Leiter des oberlandesgerichtlichen Senats
Herrn Dr. David
in Leitmeritz

Betrifft: Behandlung ausgewiesener polnischer Staatsangehöriger.

In der Anlage übersende ich Abdruck einer am 24. Januar 1939 in Kraft getretenen deutsch-polnischen Vereinbarung über die Behandlung polnischer Staatsangehöriger, die in der Zeit vom 26. bis 29. Oktober 1938 aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden sind, mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Wegen der Anordnung von Abwesenheitspflegschaften für ausgewiesene polnische Juden hat das Auswärtige Amt bei Übersendung der bezeichneten Vereinbarung folgendes ausgeführt:

»Hiernach wird es in erster Linie Sache der ausgewiesenen Juden sein, persönlich oder durch einen von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten für die Regelung ihrer vermögensrechtlichen Verhältnisse in Deutschland Sorge zu tragen. Es erscheint deshalb nicht erwünscht, daß insoweit von dritter Seite vorweg Verfügungen getroffen werden, wenn dies nicht zur Wahrung der Belange von deutschen Beteiligten unvermeidlich ist. Es wird deshalb auch vor der Bestellung von Abwesenheitspflegern für die in Rede stehenden Juden besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Ist diese Frage im Einzelfall zu bejahen, so werden gegen Verfügungen, die von dem Abwesenheitspfleger im Rahmen seiner Befugnisse getroffen werden, Einwendungen nicht erhoben werden können.«²⁴

Diesen Ausführungen trete ich bei.

Im Auftrag
gez. Dr. Volkmar

24 Das Deutsche Reich und Polen hatten am 24. Januar 1939 eine Vereinbarung über die Behandlung der im Rahmen der sogenannten Polenaktion ausgewiesenen polnischen Staatsangehörigen getroffen. In der Vereinbarung wurde eine vorübergehende Rückkehr in das Reichsgebiet gestattet, wenn dies zur Regelung persönlicher und geschäftlicher Verhältnisse notwendig war. Ein entsprechender Antrag war innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Tag der Vereinbarung, zu stellen. Die Vereinbarung vom 24. Januar 1939 wurde für die Gestapo durch den Schnellbrief des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 26. Januar 1939 umgesetzt. Vgl. Tomaszewski, Auftakt zur Vernichtung, S. 244 ff.; der Schnellbrief ist abgedruckt bei Sauer (Bearb.), Dokumente Baden-Württemberg, Bd. 2, S. 13, Nr. 290.

Nr. 7

Der Schadensantrag eines in der »Polenaktion« ausgewiesenen Juden

⟨A⟩ 19. Mai 1939

⟨B⟩ 26. Mai 1939

⟨C⟩ 20. Juni 1939

Staatsarchiv Hamburg, 331-1 Polizeibehörde I, 109

⟨A⟩

Der Polizeipräsident.

Hamburg, den 19. Mai 1939.

– V –

An den

Konsulat der Polnischen Republik

hier

Johnsallee 13.

Der polnische Staatsangehörige Leopold Lajzer Lewkowicz, wohnhaft in Zbaszyn in Polen, hat wegen Schäden, die ihm hier in der Wohnung Schulterblatt 21 und in seinem Geschäftslokal Dammtorwall 121 bei den Vorgängen am 8. und 12. November 1938 angeblich in Höhe von 6300,- RM zugefügt worden sind, mit Schreiben vom 29. April d.J. auf Grund der 14. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 18.3.1939 (RGBl. 1939 Teil I S. 614) Antrag auf Schadenersatz gestellt. Den Schaden will er in einer Aufstellung, die er Ihnen zugesandt haben will, erläutern. Zur Prüfung des Antrages bitte ich die Schadensaufstellung mir alsbald übersenden zu wollen.

I.A.

(gez.) [Paraphe]

⟨B⟩

[Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Hamburg]

[26. Mai 1939]

Lewkowicz ist im Oktober 1938 von der Staatspolizei nach Polen abgeschoben worden. Die Geschäfte, Valentinskamp 47 und Dammtorwall 121, sind im Oktober 38 geschlossen worden. Die Wohnung, Hamburg-Altona, Schulterblatt 21 II, ist im Ok-

tober 38 aufgegeben. Eine angebl. Schwester des L., Personalien u. Aufenthalt nicht bekannt, soll das Inventar versteigern lassen haben. Sie soll dazu eine Bescheinigung der Staatspolizei gehabt haben. Durch Befragen von Anwohnern der 3 genannt. Orte, sind durch die Ereignisse zwischen dem 8. – 12. Nov. 38 keine Schäden entstanden. Ein Schaden kann nur durch die Einstellung der Betriebe und Versteigerung der Sachen entstanden sein.

Die Ha.[mburger] W.[ohnungsverwaltungs] Ge.[sellschaft], Dragonerstell 14, Grundstücksbesitzer von Valentinskamp 47, bestätigt, daß anlässlich der Judenaktion keine Beschädigungen vorgekommen resp. entstanden sind.

(gez.) Kunze, 26./5.39.

U.R. an Gestapo

mit der Bitte um Angabe, von wem die Bescheinigung erteilt worden ist. Wo ist der Erlös verblieben?

V, 26.5.39

I.A. (gez.) Schlüter

U. an Abt V zurück

Der Abschub der polnischen Juden ist von der Fremdenpolizei durchgeführt worden. Die Staatspolizei ist in dieser Sache nicht tätig gewesen. Die erwähnte Bescheinigung ist hier nicht ausgestellt.

Gestapo, 27.5.39

I.A. (gez.) Göttsche

⟨C⟩

Der Reichsstatthalter in Hamburg.
St.V. Pol.RA.

Hamburg, d. 20. Juni 1939.

An den
Reichsminister des Innern,
Berlin NW. 4 C.
Königsplatz 6.

Betr.: Antrag des Leopold Lajzer Lewkowicz nach der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche v. 13.3.1939.

Antragsteller ist der polnische Jude Leopold Lajzar Lewkowicz, geb. am 14.5.1889 in Ozorkow, der mit seiner Ehefrau Stanislaw Frieda geb. Konys, geb. am 20.12.1894

in Hannover, in Hamburg-Altona, Schulterblatt 21 II., wohnhaft war. Die jetzt in Zbaszyn (Polen) aufhältlichen Eheleute sind durch Verfügung des hiesigen Polizeipräsidenten am 28. Oktober 1938 ausgewiesen und nach Polen abgeschoben worden. Den Haushalt sowie die von Lewkowicz hier, Dammtorwall 121 betriebene Schuhwarenreparaturanstalt mit einem Nebengeschäft am Valentinskamp 47 hat die Schwägerin, Frau Maria Notthof, wohnhaft in Hildesheim, Straße ?, aufgelöst. Soweit festgestellt werden konnte, ist aus dem Verkauf des Geschäftsinventars und der vorhandenen geringen Schuhwarenbestände kein nennenswerter Erlös erzielt worden. Der Erlös ist zum größten Teil zur Abdeckung der Ladenmiete verwendet worden. Außerdem hat das hiesige Finanzamt eine Lederwalze pfänden lassen.

Der Haushalt ist bereits im Oktober 1938 aufgelöst worden. Die Geschäfte, die zurzeit der Judenaktion im November 1938 bereits geschlossen waren, sind bei diesen Vorgängen gänzlich unbehelligt geblieben.

Da somit eine Entschädigung nach der genannten Verordnung nicht in Frage kommen kann, habe ich davon abgesehen, zu dem Antrage weitere Stellung zu nehmen. Ein am 19. Mai d.J. an das hiesige polnische Konsulat gerichtetes Ersuchen um Hergabe der von Lewkowicz dorthin eingesandten Schadensaufstellung ist unbeantwortet geblieben.

I.A. 19/6
(gez.) Unterschrift

54. Der Novemberpogrom 1938

Nr. 1

Aus dem Tagebuch von Luise Solmitz

7. bis 12. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 622-1/140 Familie Solmitz, 1 Bd. 31

7.II.38

Anschlag des 17jährigen Juden Grynszpan auf den Legationssekretär vom Rath in der Pariser Deutschen Botschaft. Grünspan gibt an, er wollte seine polnisch-jüdischen Landsleute rächen. Ein Subjekt ohne Papiere, das in Frankreich keine Aufenthaltserlaubnis hatte. Wie kam der Mensch in die Deutsche Botschaft? Ohne auf Waffen untersucht zu werden?

10.II.38

Ein böser, böser Tag. Fr. erfuhr es zuerst beim Grünmann, daß jüdische Geschäfte zerstört und geschlossen seien. Wir gingen zur Stadt, besorgten etwas [...]. Die Leute unheimlich geschäftig, beschäftigt, Gruppen, Zusammenballungen, Sperrungen, all die großen jüdischen Geschäfte geschlossen, [bei] Robinsohn, Hirschfeld sämtliche Scheiben zertrümmert, ein fortwährendes Scheppern und Klirren von prasselnden Scheiben, an denen die Glaser arbeiteten; nie hörte ich so etwas an Klirren. Schweigende, erstaunte und zustimmende Leute. Eine häßliche Atmosphäre. – »Wenn sie drüben unsere Leute totschießen, dann muß man so handeln«, entschied eine ältere Frau. Um 18 Uhr im Rundfunk: Demonstrationen und Aktionen gegen die Juden seien sofort einzustellen. – Die Antwort auf den Mord an Herrn vom Rath werde der Führer auf dem Verordnungswege geben. – Goebbels läßt das sagen. D.h. unser Schicksal läuft langsam dem Untergang zu.¹

An der Synagoge waren fast alle Scheiben zertrümmert, auch das Innere war wohl zerstört. Die Leute sahen durch die Türöffnungen hinein. Polizei stand im Vorgarten. Unablässig zogen die Menschen vorüber.

Abends brachten Gi. und ich einen kleinen Hund auf unsere Polizeiwache; ein Jude wurde untersucht, in einer Ecke lag auf einem Stuhl ein totbleicher Mensch. Der

1 Luise Solmitz (1899-1973), Lehrerin und Schriftstellerin, führte von 1905 bis 1973 Tagebuch, insgesamt 65 Bände. Bei dem im Text angegebenen Kürzel »Fr.« handelt es sich um Friedrich Solmitz, mit dem Luise Solmitz in sogenannter Mischehe verheiratet war. Friedrich Solmitz, getaufter Jude, war am Ersten Weltkrieg als einer der ersten Piloten der entstehenden Luftwaffe, zuletzt im Rang eines Majors, beteiligt. Vgl. Beate Meyer, Zwischen Begeisterung und Skepsis. Die Wandlung der Luise Solmitz im Spiegel ihrer Tagebücher, in: Bedrohung, Hoffnung, Skepsis. Vier Tagebücher des Jahres 1933, hrsg. von Frank Bajohr/Beate Meyer/Joachim Szodrzynski, Göttingen 2013, S. 127-142.

kleine Hund beschnupperte den Mann: »Pfui, laß«, sagte der Polizeibeamte zu ihm, »das ist ein Jude«.

11.11.38

Der Tag begann mit der Tröstung von Frau H. [der Reinemachefrau]: Nu is der Bart ganz ab; nu ist es aus mit die Juden.« Ich fürchtete, sie wüßte schon etwas früh morgens Durchgesagtes, fragte aber nichts, und es war auch nichts. Trübe, bittere, angstvolle Stimmung. Da hilft kein Mut. Ich ging mit Gi. zur Stadt; statt der Fenster Holzverschläge, Riesenschäden; stumm wogte die Menge auf und ab. Kein Jude dazwischen.

Abends bei unserem Blockwart wegen der Waffenablieferungen. Denn das lasen Gi. und ich unterwegs: alle Schuß-, Stoß-, Hieb Waffen von Juden müssen binnen 4 Tagen der Polizei abgeliefert werden.

Fr.s schönes Jagdgewehr, die Waffen, die er im Felde getragen hat. Ein Bitteres kommt zum andern, nirgends ein Schimmer von Wohlwollen, von Hoffnung, nirgends ein kleines Aufatmen. Die das nicht trifft, können nicht ermessen, wie glücklich, wie sicher ihr Leben ist. Ihr Eigentum brauchen sie nicht zu umfürchten, Zeitung, Rundfunk, nichts kann sie beunruhigen. Als ich von der Ablieferung der Waffen las, trieb es mich nach Hause, ich sorgte mich um Fr., ich war froh, als wir ihn [...] trafen [...], wir wollen sehen, wie weit es sich ertragen läßt. – »Ist es so schwer, etwas früher vom Tisch des Lebens aufzustehen?« läßt Fontane Effi Briest fragen. Ja, es ist schwer für den, den Bande der Liebe halten, der den Wert des Lebens, seine Schönheiten, seinen heiligen Alltag kennt, und [der] sich keiner, keiner staatsbürgerlichen Schuld bewußt ist, der nie seinem Vaterlande untreu wurde.

In Himmlers Verordnung wird für die Nichtablieferung der Waffen das K.Z. und Schutzhaft von 20 Jahren! angedroht.

12.11.38

Ich besorgte im Alsterhaus Theaterkarten für Gi. und Frau E. und ihre Rita. Ehe ich das Alsterhaus betrat, las ich: »Die Reichsregierung wird antworten – legal, aber hart.« – Nie werde ich diese Worte vergessen: legal aber hart. Unser Schicksal ist besiegelt. Ich begreife nicht, daß ich meinen Auftrag im Alsterhaus erledigte. Ich sah nichts von all den bunten Dingen um mich herum. Ich mußte Gi. von den Karten sagen, ich rief an, ich vermochte es, von Theaterkarten zu sprechen; fast versagte mir die Stimme. Dann traf ich wieder mit Fr. zusammen [...] und wir gingen zur Gestapo im Stadthaus. Fr. hatte den Wortlaut des Waffenerlasses noch nicht gelesen, sonst hätte er den Antrag nicht erst gestellt, seinen Degen aus dem Felde zu behalten und die Pistole. – Die beiden SS-Leute, die uns in einer Halle am Paternoster abfertigten, waren etwas ratlos: »Major a. D.?« Der Beamte oben sagte trocken: »Das ist jetzt ganz vorbei.« – »Und«, fügte er hinzu, »wenn ich Ihnen raten soll, liefern Sie alles ab.« – »Das ist selbstverständlich für mich als alten Offizier«, erwiderte Fr.

Eben waren wir zu Hause, wollten nochmal fort, da klingelte es. Zwei Herren in Zivil. Fr. sagte: »Luise, die Herren kommen von der Geheimen Staatspolizei.« – »Ja bitte?« sagte ich ebenso ruhig und war es auch. Als ich mit ins Zimmer trat, sagte der eine Beamte zu Fr.: »Kann ich Sie allein sprechen?« Ich verließ das Zimmer. – Hörte noch, wie er sagte: »Haben Sie Auszeichnungen?« »Kriegsauszeichnungen? Ja, eine ganze Menge.« – »Zeigen Sie die Urkunden.« – »Sie waren Flieger?« – »Ja, einer der ersten Fliegeroffiziere Deutschlands und als solcher 50 v. H. dienstbeschädigt.« Bei allem die Losung: Bitte, ganz kurz. – Fr. sagte, wir kämen gerade von der Gh. Staatspolizei wegen der Waffenablieferung. »Sie haben Waffen?« – »Eine Masse, als alter Frontoffizier.« – »O, dann liefern Sie sie ja alle ab.« Das sei ganz selbstverständlich, wiederholte Fr., und ist es auch. »Darf ich nach dem Grund Ihres Besuches fragen?« – »Daraus, daß wir so wieder fortgehen, sehen Sie, daß alles in Ordnung ist.«

Hätten sie ohne die Auszeichnungen Fr. mitgenommen oder doch ihm Platz und Zeit angewiesen, wo er sich einzufinden habe? Er hat eine böse Viertelstunde durchgekämpft.

In trübster Stimmung, ich wie versteinert, fuhren wir zu W., hatten uns nun mal da angemeldet.

Unterwegs schrie es uns aus allen Zeitungen entgegen: Juden ist der Besuch von Theatern, Konzerten, Kinos verboten.

Wir waren keine heiteren Gäste [...]. W. war ganz entsetzt: »Aber Dir, Fr., tun sie doch nichts! Dich geht es doch nichts an!!« Wie ist das möglich, daß man so auf dem Mond lebt. Ich sagte ihr, sie solle sich nicht so schnell um eine Zweizimmerwohnung bemühen, vielleicht sei ihr drittes Zimmer schon bald die letzte Zuflucht [...]. Sie versprach es. – Nein, fröhliche Gäste waren wir nicht. Und abends traf mich der Schlag – ich hörte gar nicht zu vor Angst. Paris meldete: Eine Milliarde Reichsmark für den Mord in Paris, zu zahlen von den Juden. Dabei völlige Ausschaltung aus dem Wirtschaftsleben.

Nun gab auch Fr. es zu: wir sind vernichtet.

Etwa 45 Millionen [...] Franzosen zahlten aus einem reichen Lande 5 Milliarden (1871), macht 9 Millionen Menschen auf eine Milliarde. Hier sollen an 600000 Menschen eine Milliarde in tiefstem Notstand aufbringen [...], es haftet [dafür] nicht das, was verdient wird, sondern das, was durch Vermögensangabe zugriffsbereit daliegt, d.h. alles.

14.II.38

Kein Jude darf mehr eine deutsche Hochschule besuchen; es sind doch einige Ausnahmen gemacht gewesen.

Es wird beraten über die endgültige Lösung der Judenfrage. Was wird das geben, warum müssen wir davor zittern und 80 Millionen Menschen können es in Ruhe erwarten.

Dieser Abschied gestern, den Fr. von seinen stummen Kriegsgefährten nahm. In Ehren geführt, schandvoll abgeliefert.

Daß man wieder schlafen muß! [...] Einschlafen heißt jetzt Angst vorm Erwachen; [...] ich werde mitten in der Nacht hellwach [...] Verzweiflung folgt, die man mit Lesen zu übertäuben sucht, ohne zu wissen, was man liest.

5.12.38

Berlin hat schon Bannstraßen für Juden; Straßen auch, in die zu ziehen ihnen dringend geraten wird.

6.12.38

Da steht der erbarmungslose Tag, der uns unsere Heimat nimmt, unser Haus. Juden ist Grundeigentum verboten. Hätte mir Fr. das Haus rechtzeitig überschrieben. Wir entwarfen sofort eine Bitte auf Überschreibung an mich [...] Er hatte unsere Vernichtung in der Stadt gelesen, es mir selbst sagen wollen. Da las ich es in der Abendzeitung, er war oben, allein.
[...] Ich zu ihm hinauf – nun ist unser Haus fort!!

Nr. 2

Vandalismus »von Unbekannt«

8. bis 12. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 331-I I Polizeibehörde I, 109

[Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg
Der Polizeipräsident]

[25. Mai 1939]

Der Hauswart Wilh. Leinweber u. Ehefrau Eppendorferbaum Nr. 6 i.K., erklären: »Frau Lustgarten wurde im Oktober 1938 von der Staatspolizei festgenommen und nach Polen abgeschoben. Sie wohnte hier Nr. 6 Hchptr. und hatte Zimmer als Kontor an den Zionistischen Verein abvermietet. In der Zeit zwischen dem 8. – 12. Nov. 38 ist an einem Tage die Wohnung morgens 6 Uhr von Unbekannt gewaltsam geöffnet. Die Einrichtungsgegenstände wurden zertrümmert. Von der Schlafzimmereinrichtung befand sich nur der Kleiderschrank in der Wohnung. 2 vollständige Betten, 2 Nachtschränke, 1 Waschtisch und 1 Liegestuhl befanden sich auf dem Boden. Diese Sachen sind nicht zertrümmert worden. Am selben Tage um 8 Uhr kam die Staatspolizei unter Leitung des Herrn Wohlers,² Büro Düsternstr., und hat die Sachen fortschaffen lassen.«

2 Walter Wohlers (geb. 5.5.1902), Mitglied der NSDAP und der SS, arbeitete in der Landwirtschaft und trat 1924 in den Dienst der Hamburger Ordnungspolizei. Seit 1937 gehörte er der Gestapo und spätestens seit 1939 – bis 1945 – dem Judenreferat an. Wohlers war für seine Brutalität und

Über den Umfang der Beschädigungen und Höhe des Schadens dürfte die Staatspolizei nähere Angaben machen können.³

(gez.) Kunze 25/5.39.

Nr. 3

Das *Hamburger Tageblatt*: »Überall spontane Kundgebungen«

9./10. November 1938

Hamburger Tageblatt Nr. 308 vom 10.II.1938, S. 1

Ueberall spontane Kundgebungen

Demonstrationen gegen das Weltjudentum auch in Hamburg

Nach Bekanntwerden des Ablebens des durch feige jüdische Mörderhand niedergestreckten deutschen Diplomaten Pg. vom Rath haben sich im ganzen Reich spontane Judenkundgebungen entwickelt. Die tiefe Empörung des deutschen Volkes machte sich dabei auch vielfach in starken antijüdischen Aktionen Luft.

In Hamburg wurde die Nachricht vom Ableben des Parteigenossen und jungen deutschen Diplomaten Ernst vom Rath gestern in den Abendstunden in weiteren Kreisen bekannt. Die Erregung der Bevölkerung über die gemeine jüdische Mordtat kam überall in lebhaften Gesprächen zum Ausdruck, bei denen besonders die bei den Juden Berlins in überraschend großem Umfang aufgefundenen Waffen erörtert wurden. Anschließend kam es in verschiedenen Stadtteilen zu Kundgebungen gegen das Judentum. Aus der empörten Menge heraus wurde gegen einzelne jüdische Geschäfte und Gebäude vorgegangen, wobei die jüdischen Geschäfte deutlich als solche gekennzeichnet wurden. Von der Bevölkerung wurde dabei selbst für Ruhe und Ordnung gesorgt, so daß die Polizei keinen Anlaß zum Eingreifen fand. Als ein betrunkenen Jude heute in den frühen Morgenstunden sich an einer Schaufensterpuppe vor einem jüdischen Konfektionshaus in der Innenstadt vergreifen wollte, wurde er von den anwesenden Volksgenossen energisch zurechtgewiesen, noch ehe ein hinzukommender Polizeibeamter den Betrunkenen abführte.

Kundgebungen verschiedener Art fanden im Laufe des Abends in verschiedensten, zum Teil weit voneinander entfernten Stadtteilen statt, so in Harburg, in der

die Misshandlungen seiner Opfer berichtigt. Vgl. Jürgen Sielemann, Walter Wohlers 1902-1945?, in: Linde Apel (Hrsg.), In den Tod geschickt. Die Deportationen von Juden, Roma und Sinti aus Hamburg 1940 bis 1945, o.O. [Berlin] 2009, pdf-Datei auf beiliegender DVD.

3 Vgl. auch den Schadensbericht vom August 1939 (Kap. 55, Dok. 10) und vom Juni 1939 (Kap. 28, Dok. 15).

Kaiser-Wilhelm-Straße und am Steindamm. In der Innenstadt wurden die jüdischen Geschäftshäuser von *Robinson* und *Hirschfeld*, von *Campbell* am Neuerwall und *Unger* am Jungfernstieg Gegenstand der Demonstrationen. Es wurden, um den beleidigten Gefühlen des Volkes gegen das Weltjudentum einen deutlichen Ausdruck zu geben, Schaufenster zertrümmert und die jüdischen Namen abgerissen. Dabei wurde es im Laufe der Straßenreinigungsarbeiten selbstverständlich als unerhörte Zumutung empfunden, daß die nichtjüdischen Angestellten, zum Teil junge Mädchen, die Glasscherben wieder auflesen sollten.

In der Erinnerung an die Bekanntgabe über die großen in jüdischen Händen gefundenen Waffenmengen und auf das Gerücht hin, daß in den Synagogen weitere Waffen versteckt sein sollten, wurden von den Kundgebungsteilnehmern einige Synagogen geöffnet. Die Kundgebungen richteten sich im einzelnen gegen die Kleine Synagoge an der Rutschbahn, die kleine Dammtor-Synagoge in der Beneckestraße und das Haus der Israelitischen Gemeinde in der Rothenbaumchaussee.

Die Erbitterung der Bevölkerung dauert noch an, doch ist kein einziger Jude angegriffen worden. Es sollte dem Judentum offenbar nur einmal mit einer handgreiflichen Warnung gezeigt werden, daß die Geduld des deutschen Volkes nicht unbegrenzt ist.

Heute morgen wurden in einigen Straßenzügen die Schaufenster jüdischer Geschäfte mit entsprechender Aufschrift gekennzeichnet. Die vielfach mit roter Farbe ausgeführten Aufschriften beschränken sich jedoch überall auf das eine Wort »Jude«. Die vorzugsweise von Juden bewohnten Straßen am Grindel bieten das gewohnte Bild. Dort blieben die Juden von der Bevölkerung unbehelligt unter sich.

Auf vielen Häusern Hamburgs, besonders in den Wohnvierteln, anlässlich des neuen Blutopfers durch jüdische Mörderhand, sind heute spontan die Flaggen auf Halbmast gesetzt.

[...]

Nr. 4

Das *Hamburger Fremdenblatt*: »Spontane antijüdische Kundgebungen«

9./10. November 1938

Hamburger Fremdenblatt vom 10.II.1938

Spontane antijüdische Kundgebungen

Nach Bekanntwerden des Ablebens des durch feige jüdische Mörderhand niedergestreckten deutschen Diplomaten vom Rath haben sich im ganzen Reich spontane judenfeindliche Kundgebungen entwickelt. Die tiefe Empörung des Volkes machte sich dabei auch vielfach in starken antijüdischen Aktionen Luft.

Empörung in Hamburg

In den gestrigen Nachmittagsstunden verbreitete sich auch in Hamburg die Meldung, daß der deutsche Gesandtschaftsrat vom Rath den schweren Verletzungen erlegen ist, die er durch die Schüsse des jüdischen Mordbubens erhalten hatte, wie ein Lauffeuer. Überall bildeten sich Gruppen, die voller Empörung die Nachricht von dem Ableben des jungen deutschen Diplomaten besprachen, und immer wieder wurde erregt die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß die schamlose Hetze der jüdischen Emigranten dem feigen Mörder die Waffe in die Hand gedrückt habe.

In der Nacht kam es daraufhin zu spontanen Kundgebungen der Bevölkerung. In ihrer Empörung fanden sich Gruppen zusammen, die vor einige große jüdische Geschäfte der Innenstadt zogen und deren Fensterscheiben zertrümmerten. Wie sich von selbst versteht, wurde nirgendwo auch nur die geringste Plünderung vorgenommen. Von persönlichen Ausschreitungen gegen Juden ist nichts bekannt.

Kundgebungen spielten sich ab bei dem Herren-Modegeschäft Unger auf dem Jungfernstieg, bei den Damen-Konfektions-Geschäften Hirschfeld und Robinsohn am Neuenwall und bei der Optik- und Photo-Handlung von Campbell & Co., weiter am Steindamm vor dem Geschäft Galewski, Damen- und Kinder-Moden.

Die Bevölkerung machte ihrem Abscheu gegen die Mordtat und ihre jüdischen Hintermänner auch bei einigen Synagogen Luft, so in den Obergeschoßräumen des Hauses Steindamm 77, im Haus der Israelitischen Gemeinde in der Rothenbaumchaussee 38, in der sog. kleinen Dammtor-Synagoge, Beneckestraße 4, und in der kleinen Synagoge an der Rutschbahn.

In den heutigen Morgenstunden sammelten sich große Menschenmengen vor den Geschäften an, an denen die Einschläge zu sehen waren. Zerstört sind im allgemeinen nur die Ladenscheiben. Polizeibeamte hatten vor den offenen Schaufenstern Aufstellung genommen und hielten die Bevölkerung zum Weitergehen an.

Nr. 5

»Spontane Kundgebungen. Auch in Harburg«

9./10. November 1938

Hamburger Tageblatt Nr. 309 vom 11.11.1938, S. 5

Spontane Kundgebungen

Auch in Harburg

In Ergänzung zu unserer gestrigen Meldung über die spontanen Kundgebungen der hamburgischen Bevölkerung gegen die Juden können wir noch berichten, daß

auch im Stadtbezirk Harburg die Bevölkerung ihrer flammenden Empörung über den feigen jüdischen Mord in Paris Ausdruck gab. Ein sich spontan bildender Zug, der rasch hergerichtete Transparente mit sich führte, ging gegen die Synagoge an der Ecke Eißendorfer- und Albersstraße vor. Eine zweite Kundgebung richtete sich am Schwarzenberg gegen das Leichenhaus auf dem Judenanger. Die Demonstrationen wickelten sich in völliger Ordnung ab.

Nr. 6

Der »Selbstmord« von Martin Cobliner

⟨A⟩ 10. November 1938

⟨B⟩ 30. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 331-5 Polizeibehörde, 170; Jürgen Sielemann, Fragen und Antworten zur »Reichskristallnacht« in Hamburg, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 83/1997, S. 473-501, hier S. 497

⟨A⟩

Leichensache
Hafenkrankenhaussache

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Hamburg,
II A – 4052/38

Hamburg, den 10.II.1938

Cobliner
verübt Selbstmord durch Sprung
aus dem Fenster seiner Wohnung.⁴

Auftragsgemäss sollte am heutigen Tage um 7,15 Uhr der in der Liste unter Nr. 381 aufgeführte Dr. med. Salomon Klein, geb. 3.12.98 in Chrzanow, wohnhaft Grindelallee 81 III,⁵ durch die Krim.Ob.Ass. Balhorn und Heck festgenommen werden. Es stellte sich jedoch heraus, dass Klein schwer nervenkrank war und wurde deshalb von einer Festnahme abgesehen. Bei der vorgenommenen Haussuchung wurde eine Wohnungstür verschlossen vorgefunden, bei der der Zimmer-

4 Vgl. Jürgen Sielemann, Der »Selbstmord« des Martin Cobliner, in: Ursula Wamser/Wilfried Weinke (Hrsg.), Eine verschwundene Welt. Jüdisches Leben am Grindel, Springe 2006, S. 313.

5 Dr. med. Salomon Klein (geb. am 3.12.1898 in Chrzanów) wurde 1939 im KZ Fuhlsbüttel inhaftiert. Er wurde nach Lodz deportiert und am 7. April 1942 ermordet; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 214.

schlüssel von drinnen aufsteckte. Auf Befragen erklärte Frau Klein, dass dieses Zimmer an den ledigen Musiker und Juden Martin

Coblner,

geb. 9.12.1892 in Posen, wohnhaft seit dem 2.3.1937 in der gleichen Wohnung, vermietet sei. Frau K. konnte jedoch nicht angeben, ob C. sich noch auf dem Zimmer befand oder ob er bereits (wie fast jeden Morgen) zur Synagoge gegangen war. Von uns wurde nunmehr laut das Öffnen der Tür verlangt. Trotz mehrmaliger Aufforderung, auch durch Frau Klein selbst, wurde jedoch nicht geöffnet, im Gegenteil, es wurde bemerkt, wie der Schlüssel von drinnen nochmals umgedreht wurde. Es war somit offensichtlich, dass C. nicht öffnen wollte. Nach nochmaliger und mehrfacher Aufforderung, das Zimmer zu öffnen, wurde durch Frau Klein eine kleine etwa 10 cm grosse Scheibe über dem Türdrücker eingeschlagen. Wir öffneten nunmehr die Tür und stellten fest, dass Coblner bereits aus dem Fenster gesprungen war. Er war nur leicht bekleidet. Durch das 25. Revier wurde sofort die Krankentransportkolonne verständigt, die C. in das Hafenkrankenhaus überführte. Lebenszeichen gab C. nicht mehr von sich.

Wie von dem Hafenkrankenhaus mitgeteilt wurde, war Coblner bei seinem Eintreffen dort bereits verstorben. – Eine vorgenommene Durchsuchung des Zimmers ergab nichts Belastendes. Einen Meldeschein des C. wurde vorgefunden und ist dem Bericht beigefügt. –

Das Zimmer wurde verschlossen und versiegelt. (Schlüssel liegt dem Bericht bei). Weitere Ermittlungen über den Selbstmord des C. konnten auf Grund Mangel an Zeit nicht getroffen werden. –

Krim.Kssr. St r u w e wurde fernmündlich sofort in Kenntnis gesetzt. --

(gez.) Heck, (gez.) Balhorn

Kriminaloberassistenten.

[handschriftlicher Vermerk:]

1. ges.

2. Gestapo hat Kenntnis durch F.S.

10/XI.38 23 h (gez.) Streckenbach

II B 2

U. an Abtlg. K.

zuständigkeitshalber.

Gestapo, den 11.11.38

I.A.

(gez.) Schmidtz

⟨B⟩

Mitglied des NSRB.

Hamburg, den 30.11.1938.

Hans H. Petersen
Bücherrevisor Steuerberater
Hamburg I Hermannstrasse 14

An den
Herrn Polizeipräsidenten,
H a m b u r g,
Sprinkenhof.

Aktenzeichen: Polizei III A H 052/38

Betrifft: Nachlass des Musikers Martin Coblner.

Am 10.11.38 ist der Musiker Martin Coblner, zuletzt wohnhaft gewesen in Hamburg 13, Grindelallee 81 III bei Dr. Klein verstorben.

Da der Verstorbene hier in Hamburg keine Angehörigen besitzt, hat mich das Amtsgericht in Hamburg zum Nachlasspfleger für die Erben des Herrn Martin Coblner bestellt.

Das Hafenkrankehaus teilte mir mit, dass sich bei der Polizeibehörde im Sprinkenhof Zimmer 34 eine Geldbörse des Verstorbenen mit RM 1,68 befindet. Ich bitte, diesen Betrag bei der Übersendung der Rechnung für die Erteilung der Leichenbescheinigung in Abzug zu bringen.

Sollten noch Gebühren für die Entsiegelung der Zimmertür zum Zimmer des Verstorbenen in der Wohnung Grindelallee 81 III erhoben werden, so bitte ich, mir auch diese Rechnung baldmöglichst zustellen zu wollen. Ich beabsichtige, die Eröffnung des Konkursverfahrens über den Nachlass zu beantragen und ich werde aus diesem Grunde die mir gestellten Rechnungen nicht umgehend bezahlen können.

Heil Hitler!
Der Nachlasspfleger:
(gez.) Hans Petersen

Nr. 7

Das Waffenverbot für Juden

10. November 1938

Hamburger Nachrichten vom 11.11.1938

Die Hamburger Juden werden entwaffnet.

Nachdem der Reichsführer SS und Chef der dtsh. Polizei für Personen, die nach den Nürnberger Gesetzen als Juden gelten, jeglichen Waffenbesitz verboten hat, hat zur Ausführung dieser Bestimmung der Polizeipräsident heute eine Bekanntmachung erlassen, wonach Juden alle Waffen (Schieß- Hieb- und Stoßwaffen) und Munition bis zum 15. dieses Monats einschließlich bei den Polizeiposten oder Polizeirevieren abzuliefern haben.⁶

Nr. 8

Der Bericht der Sopade: der Pogrom in Hamburg

[10./11. November 1938]

Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade) 5/1938, S. 1356 f.

WASSERKANTE [...]

Der Kreis der nazistischen Pogromisten war denn auch in Hamburg vollkommen auf braunhemdigen Straßenmob und HJ-Halbwüchsige beschränkt. Es geschah nicht nur in Einzelfällen, daß Plünderer von älteren Naziuniformierten, die einen höheren Rang hatten, zur Zurückgabe des geraubten Gutes gezwungen und öffentlich als »Hyänen« heruntergemacht wurden. In der Mönckebergstraße kam es vor einem bekannten jüdischen Pelzgeschäft zu einem derart bedrohlichen Auftritt zwischen zwei SS-Führern und einer größeren Schar HJ-Plünderern, daß das alarmierte Überfallkommando die beiden SS-Führer vor der Gewalttätigkeit der Halbwüchsigen beschützen mußte. Ein in die Parteiverhältnisse Eingeweihter erklärte mir, als ich mich nach dem möglichen Ausgang dieses »Disziplinbruches« erkundigte, daß es

6 Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hatte mit Erlass vom 10. November 1938 angeordnet, Juden, die im Besitze von Waffen seien, »auf zwanzig Jahre in Schutzhaft zu nehmen«; Kurt Düwell, Die Rheingebiete in der Judenpolitik des Nationalsozialismus vor 1942. Beitrag zu einer vergleichenden zeitgeschichtlichen Landeskunde, Bonn 1968, S. 223; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 253, Rn. 1. Mit der Verordnung über den Waffenbesitz von Juden vom 11. November 1938 (RGBl. I S. 1573) wurde Juden der Besitz und das Führen von Waffen verboten; die abzuliefernden Waffen verfielen dem Reich.

im Zusammenhang mit Pogrombefehlen bei den Politischen Leitern und SS- und SA-Führern zu zahlreichen offenen Gehorsamsverweigerungen gekommen sei.

Zwei Selbstmordfälle beleuchten, in welcher Weise hamburgische Nazis von der Pogromwelle in den Tod hineingerissen worden sind: Die halbarische Frau eines Sturmhauptführers von Elmershausen, der Mitinhaber einer alteingesessenen Kaffee-Import- und Exportfirma ist, hat einen Selbstmordversuch unternommen, weil ihre jüdische Mutter am zweiten Pogromtage tödlich angegriffen wurde und deshalb einem Herzschlag erlag, von Elmershausen hat sich am Bett seiner voreilig aufgegebenen Frau erschossen. Der Zolldirektor Scheermesser, ein Pg. mit einer der niedrigsten hamburgischen Mitgliedsnummern, hat sich mit seiner jüdischen Frau vergiftet. Der Frau war vom Nachbarpöbel gedroht worden, daß man ihren »Grashüpfer« (Spitzname für die Zollbeamten) nun in der Elbe »schwimmen lernen« werde, wenn er nicht jetzt seine »Jüdische« davonjage.

Die Stellungnahme der hamburgischen Arbeiterschaft zu den hitlerschen Judenverfolgungen war eindeutig und auf allerschärfste ablehnend. Wer in diesen beschämenden Tagen in den Früh- und Abendstunden inmitten der zu ihren Arbeitsstätten ziehenden Hafen- und Werftarbeiter marschierte, hörte nicht anderes als Verwünschungen und Flüche gegen diese Menschenjagden. In Firmen, wo jüdische Angestellte noch gehalten worden sind und nun ihre unvermeidbare Entlassung droht, haben christliche Arbeiter und Angestellte durch Geldgeschenke ihr Mitgefühl bekundet. In Eimsbüttel haben Arbeiter der Firma X., die während der Mittagspause Zeugen der Plünderung eines jüdischen Uhren- und Goldwarengeschäfts waren, dem Nazimob das Diebesgut wieder abgejagt und es unter dem Beifall und Schutz einer Menschenmenge dem Besitzer zurückgegeben. Vielfach ist beobachtet worden, daß die Schupo-Beamten (Schutzpolizei) die Juden und ihr Eigentum schützten. Der Direktor einer jüdischen Mädchenschule ist durch einen Revierbeamten so frühzeitig von einem von der HJ geplanten Überfall gewarnt worden, daß die Schule rechtzeitig geräumt werden konnte.

2. Bericht: In Hamburg, Altona, Kiel herrscht über die Judenpogrome und über die seitdem ergangenen Maßnahmen gegen die Juden in weiten Kreisen tiefe Erregung, die bis in die Reihen der Partei- und SA-Mitglieder reicht. Ein SA-Führer gab einem Juden gegenüber deutlich sein Bedauern darüber zu erkennen, daß er einen Befehl ausführen müsse, den er selbst nicht für richtig halte.

NORDWESTDEUTSCHLAND: So geschickt im allgemeinen der nationalsozialistische Propaganda-Apparat mit den Menschen spielt, so raffiniert man dabei auf das Bedürfnis nach Entspannung ebenso Rücksicht nimmt wie auf die Notwendigkeit neuer Aufputzungen, um einem allgemeinen Absacken entgegen zu arbeiten – bei den Judenverfolgungen im November haben die Machthaber mindestens für zwei bis drei Tage den Kontakt mit dem Volke völlig verloren. Mit dieser einhelligen Ablehnung hatte man nicht gerechnet. Und es gab zunächst ein heilloses Hin- und Heraloppieren der Zeitungen. Das Entsetzen und die Entrüstung über das gemeine Verbrechen konzentrierte sich bei der Bevölkerung schließlich auf die

Unverschämtheit Goebbels, von einer »Spontaneität« zu sprechen. Dabei ist es in vielen Gegenden vorgekommen, daß SA-Leute ihre Kameraden nachts zusammenschickelten und dabei an den Haustüren schellten und nach oben riefen: »Zivilanzug, Werkzeug drei!«.

Nr. 9

Der Auszug aus dem Feuerwehr-Melderegister der Hamburger Feuerwehr

10./12. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 333-3 Feuerwehr, B I Bd. 68

Monat November 1938

laufende Nummer	Tag	Tageszeit	Brand- oder Unfallstelle	Name u. Wohnung des Eigentümers Geschädigter	Gegenstand des Brandes	Ursache des Brandes
5347	10.	20.04	Harburg Hermann Göring - Platz	Jüdische Synagogen-Gemeinde	Dachstuhl und Einrichtungsgegenstände Synagoge	nicht erm.
5348	10.	21.50	Bornplatz	Jüdische Synagogen-Gemeinde	Fußmatte u. Laub	Verm. Brandstiftg.
5378	12.	16.17	Bornplatz	Jüdische Gemeinde das.	Papier u. Fußboden im Dachgeschoß	Verm. Brandstiftg.

Nr. 10

Der Haftbericht des jüdischen Kaufmanns Edgar Eichholz⁷

11. November 1938

Brief Edgar Eichholz an seinen emigrierten Sohn, in: Beate Meyer (Hrsg.), Die Verfolgung und Ermordung der Hamburger Juden 1933-1945. Geschichte, Zeugnis, Erinnerung, Hamburg 2006, S. 119-123

Als ich um 1 Uhr im Begriff war, das Bureau zu verlassen, traten zwei Zivilisten ein mit der Frage, ob die Firma rein arisch sei. Nein, Sie Inhaber, kommen Sie mit. Entleeren Sie sämtliche Taschen, nehmen Sie allenfalls bis M 10,- mit, Uhr, Bleistifte, alles da lassen. Ab zum Stadthaus. Dort warten, Befragung, Sie bleiben verhaftet, herunter in ein dunkles Loch mit Pritsche und Pissoir. Eine halbe Stunde, dann kommt ein ziemlich mieser Portokassenjüngling dazu. Eine weitere halbe Stunde, Herr Clavier, der uns seinerzeit eingerichtet hatte und in meinem Alter ist. Dann allmählich Abtransport per grünem August. Im Hof des Stadthauses zwei baumlange SS. Und nun ging die Mißhandlung los. Los, Los, Ihr Judenschweine, könnt Ihr nicht die Beine lang ziehen, Ihr Bürschlein, das wollen wir Euch jetzt beibringen. Und mit Knuffen und Fußstritten in den grünen August. Und immer kamen mehr Juden in den Wagen. Insgesamt 31. Teilweise waren sie blutig zusammengeschlagen. Und dann ins Gefängnis Fuhlsbüttel. Dort mit derselben, nie schnell genug werden könnenden Geschwindigkeit raus aus dem Wagen mit Tritten, Knuffen und Geschimpfe, und dann mit dem Gesicht gegen die Wand des Ganges stramm gestanden, einer neben dem andern. Ich kann Dir sagen, das war eine Qual, besonders weil alles neu und noch ungewohnt, besonders das Geschimpfe, die unwiedergeblichen Ausdrücke, die Knuffe [...].

Als wir so gegen vier Uhr in einem Raum lagen, hatte sich, nachdem 5 Personen schon vor uns in den Raum gekommen waren, eine bunt gemischte Gesellschaft von 36 Menschen dort zusammengefunden, von denen ich Clavier, einen gewissen Levy von der Getreidebörse, Heymann von Christensen, Heymann & Lühge, Friedmann von der Eppendorfer Landstraße kannte, bessere Leute wie z.B. Dr. Fritz Warburg und Dr. Carl August Cohn, die sich beide, wie ich später gewahr wurde, in einem Raum über uns befanden, wie auch einfache Leute wie Diener, Zeitungsverkäufer, Handwerker, Menschen von 17 Jahren bis zu 68 [...].

7 Edgar Eichholz war Inhaber des jüdischen Importunternehmens Eichholz & Loeser GmbH. Die Firma importierte Getreide und Futtermittel. Hiervon waren die jüdischen Importeure auf Drängen des Reichsnährstandes 1936 weitgehend ausgeschaltet worden. Die Gestapo verhaftete in den ersten Tagen des Novemberpogroms mindestens 879 (männliche) Hamburger Juden. Das lässt sich den Verpflegungslisten (Häftlingslisten) des KZ Fuhlsbüttels entnehmen. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 270 mit Anm. 19; Sielemann nennt 873 jüdische Gefangene, ders., Fragen und Antworten zur »Reichskristallnacht«, S. 498.

Geschimpfe der 22/23jährigen SS »Wachtmeister«, wie sie sich nennen ließen, und trockenes Schwarzbrot dazu [...]. Was soll ich Dir noch von den grausigen Beschimpfungen und der niederträchtigen Behandlung sadistischster Art dieser kleinen Wachtmeister erzählen, es war wie sich später herausstellte, leicht gegen all das, was die haben durchmachen müssen, die in den ersten zwei Tagen verhaftet und nach Oranienburg abtransportiert worden waren [...].

Nach 14 Tagen gab es ein Stückchen Papier, damit wir unseren Angehörigen unseren Aufenthalt bekannt geben konnten. Als alle mit einem 1 Centimeter langen Stummel geschrieben hatten, zerriß der Wachtmeister die Briefe, die mit so viel Liebe mühseligst zusammengestoppelt waren: Meint Ihr Judenschweine, wir haben Lust, so ein Geschmier zu zensieren? In vier Wochen dürft Ihr wieder schreiben [...]. Wir sollten jeden Tag außer sonntags 20 Minuten im Freien bewegt werden, wenn das Wetter es erlaubte. Dreimal höchstens sind wir so in der Woche auf den Gefängnishof geführt worden, um dann zu exerzieren. Man stelle sich vor, alte Leute, angepöbelt, weil sie die Knie nicht mehr richtig durchdrücken konnten.

Nr. 11

Der Brief des »Polizeischutzgefangenen Fritz Warburg« aus dem Polizeigefängnis Fuhlsbüttel

12. November 1938

Privatarchiv Eva Unger-Warburg (Israel)

Polizeigefängnis Fuhlsbüttel,
Wäscheannahme: Dienstags von 14 – 16 Uhr
Wäscheausgabe: Freitags von 14 – 16 Uhr
Der Gefangene darf wöchentlich einen Brief empfangen

12. Nov. 1938

Meine liebe gute Anna!

Hier bin ich also jetzt als Polizeischutzgefangener. Nach ärztlicher Untersuchung bin ich hier geblieben und mit zwei anderen Herren zusammen, nachdem ich heute Nacht allein war, nachdem mein Zellengenosse Dr. Lewinnek⁸ entlassen wurde. Ich

8 Julius Lewinnek (1874-1943), Dr. med., approbiert 1898, Mitglied der jüdischen Gemeinde, war als Augenarzt in Hamburg-St. Georg tätig. Ein Eintrag zu ihm ist im Reichsmedizinalkalender von 1931 bis 1937 enthalten. Lewinnek emigrierte Anfang Februar 1939 mit seiner Frau Paula Lewinnek, geb. Kahn (1885-1943), und einer seiner beiden Töchter, Edith C. (geb. 1911), in die Niederlande. Lewinnek wurde von dort, aus dem »Polizeilichen Judendurchgangslager« Westerbork, am 25. Mai 1943 nach Sobibor deportiert und am 28. Mai 1943 ermordet. Seine Frau erlitt dasselbe Schicksal. Die zweite Tochter, Ilse Hanna Rosenberg, geb. Lewinnek (1908-1944),

bitte Dich sei mutig und zuversichtlich und mach Dir weder Sorgen noch Grübeleien. Wenn ich irgendwelche Vollmachten geben muss, bitte Dr. Sieveking[,]⁹ mir Formular für ihn oder [einen] andren zu schicken. Ich hoffe sehr, dass es Dir gut geht. Ich bin gestern etwas wabbelig gewesen, aber heute fühle ich mich besser. Bitte schicke mir Unterwäsche. Unterhosen u. Jacken 2 paar (Unterhemd und Unterjacke) 3 weiche Taghemden Socken, Taschentücher, 1 Pyjama Rasierzeug und Klängen Haarbürste Kamm Zahnbürste Nagelfeile mit gelber u. roter Tüte. Zahnpaste je 1 Röhre Scillaren¹⁰ und Abasin etwa ¼ Pfd. Butter und Lachsschinken zusammen 1 Pfd. 1 Päckchen Toilettenpapier und 25 Stück Zigaretten

Adresse: Polizeischutzgefangener Fritz Warburg¹¹

Polizeigefängnis Fuhlsbüttel

Schicke mir auch Zwanzig Mark per Postanweisung.

Meine Liebe, ich sehe trotz dieses Unglücks vertrauensvoll in die Zukunft und hoffe Du thust es auch. Wie lange der Aufenthalt dauert kann man mir nicht sagen. Ich rede im Geiste dauernd nett mit Dir aber schreiben kann man zu wenig. Mach die Umzugsvorbereitungen ruhig weiter.

war mit ihrem Mann, Dr. Julius Rosenberg (1899-1944), ebenfalls in die Niederlande emigriert. Sie wurde am 21. April 1943 von Westerbork nach Theresienstadt deportiert und am 4. Oktober 1944 in Auschwitz ermordet. Auch ihr Mann wurde am 21. April 1943 nach Theresienstadt deportiert. Er wurde am 28. September 1944 in Auschwitz ermordet. Vgl. von Villiez, *Mit aller Kraft verdrängt*, S. 336f.; Sielemann (Bearb.), *Gedenkbuch Hamburg*, S. 248, 347, 348.

- 9 Der Jurist Kurt Sieveking (1897-1986), Dr. jur. 1924, in Hamburg zugelassener Rechtsanwalt, war seit 1935 als Syndikus im Bankhaus M. M. Warburg tätig. Er blieb dies, nachdem das Bankhaus 1938 im Wege »freiwilliger« Arisierung in das Bankhaus Brinkmann, Wirtz & Co. überführt worden war. Am 9. November 1938 befand sich Sieveking in Berlin als Leiter des dortigen Warburg-Büros. Er war von 1953 bis 1957 Präses des Hamburger Senats. Vgl. Helmut Stubbe-da Luz, Kurt Sieveking, in: *Hamburgische Biografie. Personenlexikon*, hrsg. von Franklin Kopitzsch/Dirk Brietzke, Bd. 1, Hamburg 2001, S. 294296.
- 10 Scillaren und Abasin sind Medikamente: Bei Scillaren handelt es sich um ein hochtoxisches Herzmittel, was hier von tieferer Bedeutung sein kann, und bei Abasin um ein Sedativum.
- 11 Fritz M. Warburg (1879-1964), Dr. jur. 1902 in Rostock, Bankier, Sohn des Bankiers Moritz M. Warburg (1838-1910), wurde 1907 Teilhaber des väterlichen Bankhauses M. M. Warburg (Hamburg) und aus dieser Stellung heraus Mitglied zahlreicher Aufsichtsräte. Von 1915 bis 1919 war er zudem kaufmännischer Beirat der Deutschen Gesandtschaft in Stockholm für Schweden und Norwegen. Fritz Warburg, der von 1919 bis 1939 Vorsitzender des Kuratoriums des Israelitischen Krankenhauses in Hamburg war, wurde 1934 in den Vorstand der Gemeinde gewählt und blieb dies bis zu dessen Auflösung durch die Gestapo 1938. Im August 1938 bereitete Warburg seine Emigration nach Schweden gemeinsam mit seiner Frau Anna Beata (1881-1966), die schwedische Staatsangehörige war, vor. Bei seiner kurzfristigen Rückkehr nach Hamburg wurde er am 11. November 1938 im Zuge des Novemberpogroms verhaftet. Bis zum 25. November 1938 befand er sich im Polizeigefängnis Fuhlsbüttel. Cornelius von Berenberg-Gossler konnte seine Freilassung bei der Gestapo Berlin erreichen. Am 9. Mai 1939 gelang Warburg die Ausreise nach Stockholm. Von dort siedelte er 1960 mit seiner Frau nach Israel über. Vgl. Grolle/Lorenz, *Der Ausschluss der jüdischen Mitglieder*, S. 137-139.

Gruesse Tante Lise¹² und meine Kinder und sei selbst herzlichst gegruesset

von

Deinem Mann

Wenn Du kannst schreibe wie es dem Krankenhaus geht, und schreibe bald so wie Du den Brief hast, damit ich weiss, ob Du gesund bist.

Nr. 12

Sinnlose und unkontrollierte Zerstörungen

⟨A⟩ 12. November 1938

⟨B⟩ 12. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 331-1 I Polizeibehörde I, 109; Jürgen Sielemann, Fragen und Antworten zur »Reichskristallnacht« in Hamburg, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 83/1997, S. 473-501, hier S. 489 f.

⟨A⟩

Institut Spickenagel – Hamburg

Damenfriseur-Schule: Beim Strohhouse 8 Fernruf 246418, N 2

HAMBURG, den 12.II.1938.

An den Polizeipräsidenten von HAMBURG

HAMBURG

Stadthaus

Ich der Unterzeichnete bin ein rein Arier, habe nur das Pech direkt meinen Damenfriseursalon Eimsbüttelerchaussee 59/61 neben einem Jüdischen-Herrenhutgeschäft zu haben. Letzteres ist in der Nacht vom 10. zum 11.II. demoliert worden und ist hierbei mein Schaufenster ebenfalls, (wohl irrtümlich) von einem halben Mauerstein getroffen und zertrümmert worden. Meine Glassversicherung sagt mir nun heute den 11., sie brauche auf Anordnung des Reichsverbandes Berlin ihres Berufes nicht zu zahlen, da es Tumultschaden sei und hiefür der Staat hafte. Hierauf ging ich zum Stadthaus zur Polizei, war wohl auf zirka 10 verschiedenen Zimmern, wo man mich stets von einem zum anderen schickte mit der Antwort, es ginge der

12 Louise Warburg (1879-1973) war die Zwillingsschwester von Fritz M. Warburg. Sie heiratete 1901 den HNO-Arzt Dr. Julius Derenberg. Nach dem Novemberpogrom kam ihr holländischer Schwiegersohn, César Domela-Nieuwenhuis, nach Hamburg, um seine verwitwete Schwiegermutter Louise Derenberg in den Niederlanden in Sicherheit zu bringen. Vgl. Ron Chernow, Die Warburgs. Odyssee einer Familie, Berlin 1994, S. 572.

Polizei nichts an, da es kein Tumult gewesen sei und die Versicherung müsse es in Ordnung machen. Dieser dieses wieder mitgeteilt, weigert sich. Ich muss also wohl die 500,- RM. mir leihen, da ich soviel nicht zur Zeit habe und dann noch klagen um es eventuell von der Versicherung oder dem Staat zurück zu erhalten. Das Resultat ist wohl zweifelhaft. Dieses aber nun noch nicht genug, ist es ein so gewaltiger Geschäftsschaden, dass mein ganzes Personal heute nichts zu tun gehabt hat. Löhne gehen weiter, aber woher nehmen, wenn keine Kunden kommen. Mein Fenster ist demoliert, die Leute gehen vorbei und sagen, na auch wohl ein Jude, der Friseur. Folge, stehts viele Menschen vor der Türe, keiner wagt sich rein und diejenigen die rein gehen, erhalten von dem Publikum, was draussen steht etwas nach gerufen, schmeissen die Tür auf, oder belästigen die heraus kommenden Kunden, laufen selbigen belästigend nach und kein Polizeibeamter schreitet ein, sondern sagt, na, Sie haben ja ein reines Gewissen, dass Sie kein Jude sind, ich kann daran nichts tun. Ist dieses eine Art und Weise, einem als Arier solchen Schaden zu zu fügen und dabei nirgend eine Stelle zu finden, die einem hilft. Wird man dadurch doch genau einem Juden gleich gestellt. Ich habe auf der Wache Eimsbüttelermarktplatz bereits Anzeige erstattet, aber ohne Erfolg. Was soll ich tun, um mich zu rechtfertigen oder wie soll mir mein Recht wieder fahren. Ich kann doch wohl nicht bestraft werden, weil ich neben einem jüdischen Geschäft meinen Frisiersalon habe. Meine Wachsbüsten, alles ist ruiniert, alles kann ich allein zahlen und nun auch noch der geschäftliche Schaden durch Kundenverlust. Bei der Polizei Pressestelle war ich auch, mit der Bitte in den Tageszeitungen eine Notiz aufzunehmen, mit dem Bemerkten, dass mein Geschäft ein rein arisches Geschäft sei und mit dem jüdischen Tumult nichts zu tun hätte, oder so ähnlich. Auch dieses wurde mir abgelehnt mit dem Bemerkten, das ginge nicht, oder ich solle zur Staatspolizei gehen. Selbige lehnte es mir ebenfalls ab. Auf dem Fremdenblatt, war ich ebenfalls in dieser Angelegenheit, selbige sagte mir wenn es die Polizei nicht darf, dürfe sie es ebenfalls erst recht nicht. Vor allem kann ich wohl doch als deutscher und arischer Staatsbürger verlangen, dass, wenn schon Beamte der Polizei vor dem Geschäft stehen, dann auch das Publikum aufgefordert wird zum weitergehen und keine Kunden zu belästigen die meinen Laden besuchen wollen oder verlassen wollen. Ich denke die Sache nun als Laie Ihnen als Polizeipräsident, verständlich erläutert zu haben und erwarte umgehend um Abhilfe und Aufklärung, wie dieses zu geschehen hat.

Heil Hitler!
(gez.) Spickenagel

⟨B⟩

Kommando der Schutzpolizei

Hamburg, den 12. November 1938.

– 1 –

R.

U.

an Rechtsabteilung.

1) 23. Polizeirevier (Hauptmann d. SchP. Scheinhütte) ist angewiesen, für Ordnung vor dem Laden zu sorgen und Belästigungen zu verhindern. Der Inhaber ist durch Hauptmann Scheinhütte über die getroffenen Maßnahmen der Schutzpolizei unterrichtet mit dem Hinweis, ein entsprechendes Schild »Kein Jude« oder »Rein arisch« anzubringen.

2) Hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs an Rechtsabteilung zurück.

I.A.

(gez.) Unterschrift

Nr. 13

Organisationsmängel der SS

19. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), K 9; Jürgen Sielemann, Fragen und Antworten zur »Reichskristallnacht« in Hamburg, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 83/1997, S. 473-501, hier S. 484

SS-Abschnitt XV

VI Az. 6 c/19.II.38 (S)

Hamburg-Altona, den 19. Nov. 1938

Betr.: Alarm vom 10.II.38 morgens

Verteiler IV

In der Nacht des [9. auf den] 10. Nov. 1938 hat sich herausgestellt, daß der Alarm völlig versagte. Selbst auf den Dienststellen der Sturmbanne war es nicht möglich, die dort untergebrachten SS-Männer telefonisch zu wecken. In den Führerkarteien standen völlig veraltete Anschriften, die Telefonn[umme]r.[n] waren nur Tagesnummern. Eine Benachrichtigung nach Mitternacht war überhaupt nicht vorbereitet.

Die Führer der Einheiten bis zum Scharführer müssen zu jeder Zeit erreichbar sein; wer [von] zu Hause weggeht, hinterläßt, wo er zu erreichen ist.

Diese Mängel sind bis zum 1.12.38 zu beheben. Mit der sonstigen Überholung des Alarmsystems beauftrage ich meinen Stabsführer. SS-Staf. Hebron hat mit den Führern der Standarten und dem Führer des K/1/4 eine Besprechung abzuhalten. Der

Gruppenführer wird voraussichtlich in den nächsten 4 – 5 Wochen einen Alarm für den Standort Hamburg durchführen.

Der Führer des SS-Abschnitts XV
[Unterschrift: Schroeder]
SS-Oberführer

Nr. 14

Ein zensierter Brief: »Wir sind nun ein Volk ohne Männer«

20. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 242-1 II Gefängnisverwaltung II, Abl. 10 167; Jürgen Sielemann, Fragen und Antworten zur »Reichskristallnacht« in Hamburg, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 83/1997, S. 473-501, hier S. 500 f.¹³

Wir sind nun ein Volk ohne Männer. Fast zwei Wochen ist es her, daß die Verhaftungen erlassen [d.h. angeordnet] wurden, und noch weiß keine Frau den Aufenthalt ihres Mannes. Man spricht davon, daß Frontkämpfer und über 60jährige entlassen würden. Andererseits sind Ludwig Meyer mit E[isernem] K[reuz] I.[Klasse] und Herr Neuburger mit 61 Jahren auch noch nicht zurück. Man tappt völlig im dunkeln. Die wenigen nicht abgeholtten Männer sind dermaßen zermürbt von der furchtbaren Ungewißheit, werden sie noch abgeholt oder nicht, daß sich einige sogar freiwillig gestellt haben. Die Arier nehmen großen Anteil an unserem Schicksal. Sie bringen Blumen, versichern uns ihrer Teilnahme u.[nd] n.[och] v.[ieles] m.[ehr]. Frau Schramm wollte aus Scham auch nicht mehr kommen. Ihre Familie fragte telefonisch an, wie meine Stimmung wäre. Ich kann doch an einem Unschuldigen nicht mein Entsetzen auslassen. Was kann sie dafür? Genau so wenig, wie wir für die schreckliche Mordtat [das Attentat auf vom Rath] [können]. Aber nun muß doch endlich etwas für uns getan werden. England, Frankreich und Amerika sollen zu einer Konferenz zusammengetreten sein. Am grünen Tisch ist bis jetzt noch nie viel Gutes herausgekommen. Allerdings haben sich Holland und auch die Schweiz zur Aufnahme von Kindern bereit erklärt. Auch können alle in Holland bereits Eingewanderten ihre Familien nachkommen lassen.

13 Wiedergegeben wird ein Brief, den Alice Fraenkel, geb. Fischel (geb. 1895), am 20. November 1938 an ihren Ehemann Helmut Fraenkel (geb. 1896) richtete. Dieser war bereits seit dem 9. März 1938 (Mai 1938?) im Gefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel inhaftiert. Helmut Fraenkel war Juwelier in Hamburg, Großer Burstah. Der Brief wurde zensiert. Der Zensor ordnete an, dass nur die Schlusspassage des Briefes dem Inhaftierten verlesen werden durfte. Helmut Fraenkel emigrierte zusammen mit seiner Frau im September 1939 nach Chile.

Auch hat er [Rechtsanwalt Dr. Barber] jetzt wieder einige über 60 Jahre [alte] und einige mit Visum versehene Männer [aus dem KZ] freibekommen. Die [Jüdische] Gemeinde ist vollkommen geschlossen. Dr. [Max] Plaut kann jeden Tag in der Sedanstraße Sprechstunden abhalten, muß aber abends immer wieder [in das KZ] nach Fuhlsbüttel. Nur [Oberrabbiner Dr. Joseph] Carlebach und [Rabbiner Dr. Bruno] Italiener sind frei. Gottesdienst kann doch nicht abgehalten werden. Dieser Brief bringt Dir leider nicht viel Sonne. Aber wir hier draußen leben augenblicklich in einem seelischen Zustande, der dem Tode sehr ähnlich ist. Jeder Atemzug tut weh. Die Selbstmorde der letzten Woche sprechen Bände. Besonders viele Männer, die arische Frauen haben, nehmen dazu ihre Zuflucht, weil diese dann gut versorgt sind. Als Arier werden sie keinerlei Kontribution zu zahlen haben. Warum nur muß man leben, um dies zu erleben?

Nr. 15

Die Erpressungsversuche bei Frauen, deren jüdische Männer nach der Pogromnacht verhaftet wurden

⟨A⟩ 21. November 1938

⟨B⟩ 25. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 4092/39, Bl. 21, 1

⟨A⟩

Stapo

Außenstelle Altona

2629/38 Alt.

Hamburg-Altona, den 21.11.1938.

Auftreten eines angeblich falschen Kriminalbeamten.

Am 21.11.38 erschien hier in der Dienststelle die Ehefrau Therese C o h n geb. Tiedemann, geb. am 17.4.09 in Hamburg, wohnhaft in Altona, Steinstrasse Nr. 63 b ptr. u. erstattet folgende Anzeige: »Ich bin deutsch-blütig, verheiratet bin ich mit dem Volljuden, Arbeiter Emil C o h n, geb. am 28.9.07 in Altona. Mein Mann ist am 11.11.38 von der Stapo Altona festgenommen worden. Am 18.11.38 gegen 21 Uhr erschien in meiner Wohnung ein energisch auftretender Mann der sich als Beamter der Geheimen Staatspolizei ausgab. Ich ersuchte ihn des öfteren sich mir gegenüber auszuweisen. Diesem Ersuchen kam er nicht nach, tat so, als ob er das nicht höre, sondern setzte sich, ohne seinen Hut abzunehmen auf einen Stuhl. In einem ganz

energischen Ton sagte er nun: »Wo haben sie ihr Bankbuch.« Als ich die Frage verneinte und ihm sagte, dass ich es nicht wisse ob überhaupt mein Mann ein Bankbuch habe, sagte er: »Bilden Sie sich ja nicht ein, dass ihr Mann jemals wiederkomme. Mindestens 5 Jahre bleibe er weg und wenn er Devisenschiebung gemacht hat dann 7 Jahre. So eine lange Zeit hält kein Jude aus und können das Arbeiten nicht ab.« Er erkundigte sich dann noch, ob ich Telephon im Hause hätte und ob meine Wohnung auch demoliert worden sei. Beim Fortgange sagte er zu mir, dass er nochmals wiederkommen werde.

Durch das komische Auftreten dieses Mannes nehme ich an, dass es sich nicht um einen Beamten der Geheimen Staatspolizei handelt. Bis jetzt ist der Mann noch nicht wieder in der Wohnung gewesen. Ich arbeite den ganzen Tag und weiss ich daher nicht, ob er nicht während meiner Abwesenheit vor der Wohnung gewesen ist.

Der angeblich Kriminalbeamte wird von mir wie folgt beschrieben: 172 bis 175 cm. gross, 24 bis 26 Jahre alt, schlank, bartlos, rundliches Gesicht, dkbl. Haar (Scheitel) u. frisches Aussehen. Er trug weichen rot-braunen Hut, neuen Mantel (Fischgrätenmuster) dunkle Hosen u. schwarze Schuhe. Eine weitere Beschreibung kann ich nicht abgeben. Bei einer evtl. Gegenüberstellung würde ich den Mann wiedererkennen.«¹⁴

(gez.) Pelzer
Krim.Sekr.

2629/38

Hamburg-Altona, den 22.II.38.

Der Volljude, Arbeiter Emil C o h n ist hier anlässlich der Judenaktion am 11.II.38 festgenommen u. nach dem Konzentrationslager Sachsenhausen abgeschoben worden. Von den Beamten der Aussendienststelle Altona ist kein Beamter nachträglich in der Wohnung der Ehefrau C o h n gewesen. Dieser angeblich falsche Kriminalbeamte hat von der Judenaktion gewusst und hat es nun darauf abgesehen, die Situation auszunutzen. Auf diese Art u. Weise versucht er von den eingeschüchterten Nichtariern Geldbeträge zu erlangen.

Weitere Fälle sind hier nicht bekannt geworden, die angestellten Ermittlungen nach dem Täter sind hier erfolglos verlaufen.

(gez.) Pelzer
Krim.Sekr.

14 Die Kriminalpolizei konnte den Täter, geb. 1919, noch am 25. November 1938 stellen und verhaften. Das AG Hamburg verurteilte ihn am 29. März 1939 wegen Amtsanmaßung in Tateinheit mit versuchtem Betrug und wegen weiterer Delikte zu anderthalb Jahren Gefängnis. Bemerkenswert ist die den Taten zugrunde liegende Kenntnis über die Verhaftung der jüdischen Ehemänner aus Anlass des Novemberpogroms. Der Täter war erst am 18. November 1938 aus dem Saarland nach Hamburg gekommen. Wie er sich dieses Wissen verschafft hatte, lässt sich dem Vernehmungsprotokoll nicht entnehmen. Die Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei war hierauf ersichtlich nicht ausgerichtet.

⟨B⟩

Bereitschaftsdienst. 25.II.1938.

Strafanzeige

Tatort: H a m b u r g

Tatzeit: 25.II.1938, um 10,30 Uhr.

Strafbare Handlung:

1. Anmassung eines öff. Amtes

2. versuchte Erpressung.

§§ 132 und 253 RStGB.

Geschädigt: Ehefrau Paula R o s e n t h a l, geb. Meyer

geb. 25.8.09 in Hbg.,

Hbg., am 25.II.1938.

Der Kaufmann Siegfried Meyer,

am 15.ten November 1876

in Hamburg geboren,

in Sedanstrasse 4 a I wohnhaft,

zeigt an:

Am 25.II.1938, etwa gegen 9 Uhr, wurde bei meiner Tochter, der nebenstehenden Paula Rosenthal, geb. Meyer, wohnhaft Hamburg, Ditmar-Koelstrasse Nr. 26 Läden, fernmündlich folgendes angerufen: »Hier ist die Kriminalpolizei. Ihr Mann befindet sich ja im Konzentrationslager in Bochum. Sie können ihn in den nächsten Tagen freibekommen, wenn sie eine Kaution von RM 500.– sofort zahlen.«

Nachdem ihm das von meiner Tochter zugesichert wurde, sagte der Mann, dass er in 10 – 20 Minuten käme und die Sache mit ihr besprechen wollte. Ich vermute, dass es sich bei dem Anrufenden nicht um einen Kriminalbeamten handelt, sondern um einen Erpresser. Mein Schwiegersohn

Lot Erich R o s e n t h a l

geb. 27.5.1897 in Sonnenwalde, Krs. Braunsberg in Ostpr., befindet sich seit dem 10.II.1938 im Konzentrationslager in Oranienburg.

Ich bitte um polizeilichen Schutz.«

[...]

(gez.) Fritsch (gez.) Stolterfoht

Krim.–Oberassistenten.

(Fritsch)

(Stolterfoht)

Nr. 16

Die Schadensersatzansprüche ausgewiesener polnischer Juden

⟨A⟩ 25. November 1938

⟨B⟩ 7. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 331-1 I Polizeibehörde I, 109

⟨A⟩

Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg

Konsularabteilung

126

A 9 b 46

Abschriftlich dem

Herrn Polizeipräsidenten
über Abteilung 3 der Staatsverwaltung

mit der Bitte um Äußerung.

Im Auftrage
gez. Koch.

Konsulat der Republik Polen

Hamburg, den 25. November 1938.

Betr. Entschädigung des Icyk Bojgen

Das Konsulat erhielt die Nachricht, daß die Schaufenster- und Wohnstubenscheiben in den Geschäfts- und Wohnräumen des polnischen Staatsangehörigen Icyk Bojgen, wohnhaft Hamburg-Harburg, Neustr. 56, der am 28. Oktober mit seiner Familie nach Polen ausgewiesen worden ist, während seiner Abwesenheit zertrümmert wurden. Der Versicherungsträger lehnt die Ersetzung des Schadens in diesem Falle ab.

Das Konsulat bittet um gefällige Anordnung der Maßnahmen zum Zwecke der Auszahlung der dem Genannten zustehenden Entschädigung und Sicherstellung seines in Deutschland verbliebenen Vermögens.

Der Konsulat benutzt di[e]sen Anlaß pp.

gez. Ryszanek
Generalko[n]sul.

An den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg

– Staatsverwaltung - Konsularabteilung.

⟨B⟩

[handschriftlich]
 Der Polizeipräsident
 – Rechtsabteilung –
 U zurück

An die Staatsverwaltung
 der Hansestadt Hamburg
 – Konsularabteilung –

Eine Schadensersatzpflicht der Polizei kommt nicht in Frage. Abgesehen davon, dass die Voraussetzungen des § 839 BGB nicht gegeben sind, entfällt generell jede Schadensersatzpflicht auf Grund des § 2 der »VO zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben« vom 12.11.1938. Durch § 2 d. zit. VO werden die Kosten der Wiederherstellung den Juden auferlegt.

Aus § 2 Abs. 2 ergibt sich jedoch, daß Juden fremder Staatsangehörigkeit im Besitz ihrer Versicherungsansprüche verbleiben. Es dürfte sich empfehlen, das Konsulat auf diesen Weg hinzuweisen u. ihm gleichzeitig anheimzugeben, beim Amtsgericht die Bestellung eines Abwesenheitspflegers zu bestellen.

7.12.38
 I.A. K.

Nr. 17

Der Augenzeugenbericht eines Verhafteten
 26. November 1938
 Yad Vashem Archives, Jerusalem, 02/541 Nr. 658

[Anonym]

26. November 1938

IV. Sachsenhausen-Oranienburg.

In der Nacht vom Donnerstag auf Freitag, den 10. November 1938, erfolgte meine Verhaftung – im Gegensatz zu vielen meiner Bekannten war ich von der bevorstehenden Verhaftung nicht benachrichtigt worden. Meine Wohnung ist unbeschädigt geblieben.

Wir kamen zunächst in das Zuchthaus Fuhlsbüttel in einen dunklen Raum in einer Anzahl, die das Fassungsvermögen etwa um das fünffache überstieg, verblieben dort

ohne Nahrung den ganzen Tag und wurden dann im offenen Waggon in einer Nachtfahrt nach Sachsenhausen befördert, wo wir nachts um 2 Uhr ankamen. Unterwegs erlebte ein Bremer 17jähriger junger Mann einen Nervenzusammenbruch, weil er mit ansehen musste, wie SS-Leute seine Mutter, die aus Schmerz über seine Fortführung schrie, erschossen und dann liegen liessen. Bei unserer Ankunft in Sachsenhausen empfing uns eine grosse Anzahl SS-Leute und begann sofort mit derartigen Misshandlungen durch Treten und Schlagen mit Gewehrkolben und Knüppeln, dass die uns begleitende Schupo fassungslos dabeistand und beschleunigt sich entfernte und zurückfuhr. Wir mussten dann in Fünferreihen marschieren, d.h. laufen – die körperliche Anstrengung und das unausgesetzte Schlagen und Stossen durch die SS war derart, dass zwei von unserer Gruppe auf dem 15 Minuten langen Marsche tot liegen blieben.

Dann begann das Furchtbarste, was in der Wirkung vor allem auf mich alle körperlichen Misshandlungen als gering erscheinen liess – wir mussten 19 Stunden lang im Lager stehen (bei einzelnen dehnte sich diese Zeit bis zu 25 Stunden aus) und während dieser Zeit, falls einer oder der andere zusammenbrach, Fusstritte und Schläge mit Gewehrkolben in Empfang nehmen. Als erstes ertönte dann der Ruf nach dem Rabbiner, der am Bart gezerrt und misshandelt wurde, – ihm wurde dann ein Schild in die Hand gegeben mit der Aufschrift: »Ich bin ein Landesverräter und mitschuldig am Tode vom Rath's«. Dieses Schild musste er mit gestrecktem Arm 12 Stunden umhertragen. Die SS-Leute, von denen kaum einer über 21 Jahre alt war, hatten es vor allem auf alte, dicke, jüdisch aussehende und sozial höherstehende Juden, z.B. Rabbiner, Lehrer, Anwälte, abgesehen, während sie sportlich aussehende jüngere Juden milder behandelten. So wurde ein früherer höherer juristischer Beamter, der sich mit seinem Titel meldete, besonders scharf angefasst und ebenso der Inhaber eines grossen Restaurationsbetriebes.

Ich bin den Eindruck nicht los geworden, dass ein homosexueller Unterton das Vorgehen der SS-Leute beeinflusst.

Wir wurden dann am Bart und Kopfharen geschoren und mussten wieder 6 Stunden ohne Essen, Trinken und Kopfbedeckung im Freien im Regen stehen – wir waren mithin 2 Tage und Nächte ohne Schlaf und Essen und mussten die längste Zeit stehen. Das erste Wasser, das wir dann zu uns nehmen konnten, war so stark eisenhaltig, dass wir es als gesundheitsschädlich kaum bei uns behalten konnten.

Im Lager Sachsenhausen sind ca. 18000 Gefangene, davon 6000 [sic] aus Hamburg.¹⁵ Die meisten erzählten, dass ihre Wohnungen völlig vernichtet waren und sie die Nächte an den verschiedensten Stellen verbracht hätten, bis sie dann schliesslich doch gefasst worden wären.

15 Die angegebene Zahl von 6000 inhaftierten Hamburger Juden im KZ Sachsenhausen ist mit Sicherheit auszuschließen. Möglicherweise ist im Manuskript eine Null zu viel getippt worden.

Nr. 18

Der Bericht des Wehrwirtschaftsstabes über den Novemberpogrom in Hamburg

21. Dezember 1938

Bundesarchiv, RW 19/3417; abgedruckt auch bei Otto Dov Kulka/Eberhard Jäckel (Hrsg.), *Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten 1933-1945*, Düsseldorf 2004, Nr. 2794

[...]

In Hamburg verliefen die Juden-Aktionen im Vergleich zu anderen Städten verhältnismäßig diszipliniert.¹⁶ Es ist dem sofortigen Einschreiten des Gauleiters und seines Wirtschaftsberaters gelungen, größeren Schaden zu verhüten. In bedrohte jüdische Betriebe wurden Treuhänder eingesetzt bei gleichzeitiger Inschutzhaftnahme der jüdischen Inhaber. Auf diese Weise haben sich Plünderungen und Diebstähle in Hamburg überhaupt nicht ereignet. Ein Brand in einer der Synagogen wurde schon im Entstehen erstickt, und die Beschädigungen jüdischen Eigentums blieben auf ein ganz geringes Maß beschränkt. Die Stimmung der Bevölkerung gegenüber diesen Gewaltäußerungen der Volksseele ist allerdings uneinheitlich. [...]

16 Der mitgeteilte Bericht des Wehrwirtschaftsstabes entspricht nicht den Tatsachen. Der Wehrwirtschaftsstab war eine Abteilung des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) für kriegswirtschaftliche Planung und Beschaffung. Auch in Hamburg gab es Plünderungen. Die getroffene Feststellung, der Novemberpogrom, in der Sprache der NS-Zeit als »Judenaktion« bezeichnet, sei in Hamburg »verhältnismäßig diszipliniert« verlaufen, ist ausschließlich dem Eigeninteresse des berichtenden Wehrwirtschaftsstabes geschuldet. Zur Rolle des Gauleiters vgl. Sielemann, *Fragen und Antworten zur »Reichskristallnacht«*. Der im Bericht vermittelte Gedanke des »Schutzes« der jüdischen Betriebe richtete sich nicht zuletzt gegen die Zerstörungen durch die SA. Auch die Behauptung, lediglich »ein Brand in einer Synagoge wurde schon im Entstehen erstickt« ist unwahr, nachgewiesen sind Zerstörungen in mindestens fünf Synagogen, darunter Brände in der Bornplatzsynagoge und in der Harburger Synagoge. Die Leichenhalle der Harburger jüdischen Gemeinde wurde völlig niedergebrannt.

Nr. 19

Die abgewehrte Erpressung (9. und 10. November 1938)

⟨A⟩ 27. Dezember 1938

⟨B⟩ 13. Januar 1939

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 2080/39, Bl. 2

⟨A⟩

[Amtsgericht Hamburg-Harburg]

Geschäftsnummer:

2 Js 582/38 A.

Beschluss.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen den Bauarbeiter Gustav Preuss, geb. am 9.3.95 in Wellau/Ostpreussen, wohnhaft in Hamburg-Harburg, Wilstorferstrasse Nr. 51/4,

das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht in Hamburg-Harburg eröffnet, weil er hinreichend verdächtig ist, in Hamburg-Harburg am 9. und 10. November 1938 durch 2 selbständige Handlungen

- 1) andere, nämlich die Ehefrau Salka Beer geb. Stapelfeld und die Ehefrau Klara Linden geb. Stapelfeld,¹⁷ durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung genötigt zu haben, und
- 2) versucht zu haben, dieselben auf dieselbe Weise zu nötigen, und zwar in beiden Fällen, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Die vorgenannten Inhaberinnen der Firma »Geschwister Stapelfeld« hatten eine Forderung gegen den Beschuldigten aus einem Möbelkauf. Um zu ihrem Gelde zu gelangen, waren die Inhaberinnen gezwungen, einen Pfändungs- und Ueberwei-

17 Salka Beer, geb. Stapelfeld (geb. am 10.11.1886 in Kolomea, Galizien), emigrierte 1939 [?] vermutlich nach Belgien. Sie wurde am 18. April 1943 zusammen mit ihrem Ehemann, Robert Beer (geb. am 24.12.1894 in Grodek, Ostgalizien), aus dem von der SS 1942 errichteten Durchgangslager Mecheln (Belgien) nach Auschwitz-Birkenau deportiert und dort wahrscheinlich unmittelbar nach ihrer Ankunft ermordet; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 24. Über Klara Linden, geb. Stapelfeld, ist nichts Näheres bekannt. Ihr Ehemann, David Linden (geb. am 22.10.1886 in Kolomea), befand sich von 1939 bis 1940 im KZ Fuhlsbüttel; er starb am 12. April 1940 im KZ Sachsenhausen; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 252. Durch die Erste Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (RGBl. I S. 1580) war Juden der Betrieb von Einzelhandelsgeschäften ab dem 1. Januar 1939 untersagt.

sungsbeschluss zu erwirken, auf Grund dessen ihnen der Arbeitgeber des Beschuldigten den Betrag von 131,80 RM im September 38 überwies. Am 9. November erschien der Beschuldigte in dem Geschäft der »Gebrüder Stapelfeld« und forderte unter Drohungen, dass er alles kurz und klein schlagen werde, die Rückerstattung von 50 RM, die er auch erhielt. Am 10. November versuchte er den Restbetrag von 81 Rm. unter den gleichen Drohungen zu erhalten. Das gelang ihm jedoch nicht. – Vergehen strafbar nach §§ 253, 43, 74 STRGB.

Hamburg-Harburg, den 27. Dezember 1938.

Der Vorsitzende des Schöffengerichts:
gez. Dr. Eckardt, Amtsgerichtsrat.

(B)

2 Ms 506/38 a.

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache gegen den Bauarbeiter Gustav Preuss in Hamburg-Harburg, Wilstorferstrasse 51, geboren am 9.3.1895 in Wellen i. Ostpreussen, wegen Erpressung.

Das Schöffengericht in Hamburg-Harburg hat in der Sitzung vom 13. Januar 1939, an der teilgenommen haben:

Gerichtsassessor Dr. Wesche
als Vorsitzender,
Bauinspektor Siebert, Hamburg-Harburg
Aufseher Rose in Hamburg-Harburg
als Schöffen,
Staatsanwalt Dr. Kappauf
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizsekretär Möller
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen je einer vollendeten und versuchten Erpressung zu einer Gesamtgefängnisstrafe von

4 – vier – Monaten

und zur Tragung der Kosten verurteilt.

Gründe.

Nach dem glaubwürdigen Geständnis des Angeklagten steht fest, dass er sich im Sinne des hierdurch in Bezug genommenen Eröffnungsbeschlusses vom 27.12.1938

(Bl. II d.A.) schuldig gemacht hat. Er war daher wegen je einer vollendeten und versuchten Erpressung gemäss den §§ 253, 43, 74 StGB. zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung sind die sehr lange zurückliegenden Vorstrafen ausser Betracht geblieben. Strafmildernd ist in Betracht gezogen, dass der Angeklagte immerhin einen gewissen Anlass zur Verärgerung insofern hatte, als ihm in der Tat mehr von seinem Lohn abgezogen war, als es der Pfändungsbeschluss vorsah. Andererseits hat der Angeklagte durch seine gegen ein jüdisches Geschäft gerichtete Tat die gleichzeitig stattfindende spontane Volkserhebung gegen die Juden in Misskredit gebracht. Es konnte durch sein Verhalten der Eindruck entstehen, als verbärgen sich hinter der antijüdischen Aktion schmutzige Bereicherungsabsichten, ein Eindruck, der im Interesse des deutschen Ansehens in der Welt unbedingt vermieden werden musste.

Eine empfindliche Freiheitsstrafe war daher am Platze.

Die Kostenfolge regelt § 465 St.P.O.

Nr. 20

Die Schadensregulierung aus Anlass der »Judenaktion«

⟨A⟩ 28. April 1939

⟨B⟩ 3. Juni 1939

⟨C⟩ 20. Juni 1939

Staatsarchiv Hamburg, 331-I I Polizeibehörde I, 109

⟨A⟩

E. Sievers
Hausmakler

Hamburg I, den 28. April 1939
Schauenburgerstr. 13

An die
Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg,
H i e r.
Harvestehuderweg 12.

Beifolgend gestatte ich mir Abschrift meiner Eingabe vom 29. November 1938 betreffend die Zertrümmerung einer Ladenscheibe bei dem jüdischen Ladeninhaber Owesy Tikotzinsky in dem von mir verwalteten Grundstück Herderstrasse No 12, Eigentümer J. H. Lewerenz, zu übersenden.

Auf diese Eingabe habe ich am 16. Januar ds.Js. von der Konsularabteilung ablehnenden Bescheid erhalten.

Ich bitte unter Bezugnahme auf die vierzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche

vom 18. März 1939 sowie ebenfalls unter Bezugnahme auf die in No. 12 der Zeitschrift »Hamburger Grundeigentum« vom 25. April ds.Js. enthaltene Veröffentlichung um Ersatz des entstandenen Schadens in Höhe von RM 237.- und sehe einer baldgefl. zustimmenden Mitteilung entgegen.

Heil Hitler!
(gez.) Sievers

⟨B⟩

II B 2 - 5710/38

1. Pers. Akte Tikotzinsky entnommen.

2. U. mit 2 Anlagen

Abtlg. V

zuständigkeitshalber übersandt.

Gestapo, den 30.5.39

i.A. (gez.) Göttsche

1). Der Schaden ist von der Gestapo wie folgt gemeldet worden:

S. Tikotzinsky, Hamburg, Herderstr. 12, Schwedischer Staatsangehöriger.

Beruf:	Geschäftsinhaber.
Art des Betriebes:	Schuhwarenhandlung.
Schaden:	Schaufensterscheibe. Gestohlen wurden Malerschuhe, Turnschuhe, Gummiabsätze.
Höhe des Schadens:	Der Wert der Scheibe ist nicht bekannt. Wert der gestohlenen Waren beträgt RM 126,29.
Versicherung:	Hier ist nicht bekannt, ob der Schaden durch Versicherung gedeckt ist. Ob das Einschlagen der Scheibe am 11.11.38 noch mit der Judenaktion in Zusammenhang steht oder als Einbruchdiebstahl anzusehen ist, ließ sich nicht genau feststellen. Auch ließ sich nicht ermitteln, ob die von T. angegebenen Sachen tatsächlich gestohlen worden sind. Tikotzinsky ist Ende November nach Schweden ausgereist. Der Laden ist geräumt.

2). UR der Gestapo

mit der Bitte, nochmals über die Entstehungsursache des Schadens Ermittlungen anstellen zu wollen, falls etwa dort vorhandene Unterlagen hierüber nichts ergeben.

Größe der Scheibe? Ist der Schaden tatsächlich in der Nacht verursacht worden? Besteht die Möglichkeit, daß der Schaden mit der Judenaktion im Zusammenhange steht?

Die Scheibe war nach Mitteilung des Hausmaklers Sievers nicht versichert.

i.A. (gez.) Schlüter

⟨C⟩

II B 2 - 5710/38

Hamburg, den 20.6.39

Die Schaufensterscheibe des Schuhwarengeschäfts Tikotzinsky, Hamburg, Herderstrasse 12, ist in der Nacht vom 10. zum 11. November 1938 vermutlich mittels eines Ascheimers von einem fahrenden Kraftwagen aus eingeworfen worden. Am 11.11.38 um 0,25 Uhr wurde der Schaden von einer Radstreife der Schutzpolizei bemerkt und das Eigentum durch einen Posten gesichert. Offensichtlich war ein Diebstahl nicht beabsichtigt, sondern es wird sich um eine nachträgliche Auswirkung der Volksempörung gegen die Juden gehandelt haben. Es handelt sich um eine Schaufensterscheibe in der Grösse 2,55 mal 1,76 exkl. Kittfalz.

Der Diebstahl ist erst am 11.11.38 gegen 14 Uhr durch Schulkinder erfolgt.

(gez.) Beck

Beck, Kr.Sekr.

U.

an Abtlg. V – Herrn Pol.Ob.Insp. Schlüter
unter Bezugnahme auf obenstehende Ausführungen zurückgesandt.

Gestapo, den 20.6.39

(gez.) Götttsche

Nr. 21

Der Auszug einer Schadensmeldung aus Anlass der »Reichskristallnacht«

21. Juni 1939

Staatsarchiv Hamburg, 331-1 I Polizeibehörde I, 109

[Hermann Brunckhorst, Hamburg-Harburg I,
Friedrich Ludwig Jahnstraße 1]

Hamburg, den 21. Juni 1939

Der polnische Jude Muni[s]ch Hoffmann¹⁸ betrieb im Grundstück meines Schwiegervaters eine maschinelle Schuhwarenreparaturanstalt und einen Handel mit Leder im Ausschnitt. Er beschäftigte 2 und auch 3 Gesellen. Vorarbeiter dieser Gesellen war der Schuhmacherschüler W. Thiele, wohnhaft Hoherade 18. Nachdem Hoffmann am 28. Oktober 1938 mit seiner Ehefrau nach Polen abgeschoben worden war, wurde das Geschäft von seiner Tochter, Frau Lena Sara Solomann, Neuer Steinweg 27 II. b./Rosenstein, vorläufig weiter geführt. Es bestand die Absicht, das Geschäft später zu verkaufen. In der Nacht vom 10. auf den 11. November v.J. wurde aus einem kleinen Trupp junger Leute die Ladenscheibe eingeworfen. Durch diesen Wurf wurden außerdem im Schaufensterausbau mehrere Scheiben zertrümmert. Die jungen Leute versuchten außerdem, durch die Ladentür in den Laden einzudringen und als ihnen dies nicht gelang, durch das zertrümmerte Fenster in den Laden zu gelangen. Dabei wurde die Markise, die Eigentum meines Schwiegervaters ist, stark beschädigt. Die im Ausbau befindlichen Waren, Holz- und Eisenleisten, Holzpantoffeln, billige Arbeitsstiefel usw., wurden von der Menschenmenge, die sich inzwischen angesammelt hatte, dazu benutzt, um in dem gegenüberliegenden Schuh- und Konfektionsgeschäft von Sally L a s e r die Scheiben einzuwerfen.

Nach diesem Vorgang ist das Geschäft nicht wieder geöffnet worden. Das zur Reparatur angenommene Fußzeug ist von den Gesellen gegen Bezahlung an die Kundschaft später herausgegeben worden. Die Gesellen haben, soweit mir bekannt, mit dem später bestellten Pfleger Siegfried Israel U r i a s,¹⁹ Jungfernstieg 24, abgerechnet.

18 Munisch Hoffmann (geb. 1881 in Stanilau) wurde mit der »Polenaktion« am 28. Oktober 1938 nach Zbąszyń ausgewiesen. Über sein weiteres Schicksal ist nichts Näheres bekannt; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 178.

19 Zur Biografie von Dr. Siegfried Urias (1895-1953) siehe Kap. 4.2.1, Anm. 20.

55. Die unmittelbaren Auswirkungen des Novemberpogroms

Nr. 1

»Kontrollierte« Maßnahmen gegenüber Juden

4. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F I a 1 Bd. III, Bl. 64

Der Polizeipräsident in Hamburg – Nachrichtentechnisches Amt –
– Polizeifunkdienst –

aufgenommen durch Neumann

am 4.12.38 um 22,26

dqh

Kopf: ssd Berlin nr. 31/1

58

befördert durch Neumann

am 4.12.38 um 22,40

an Wache Reichsstatthalter

4 2152

Die Herren Reichsstatthalter, Innenminister der Länder, [...]

Auf ausdrücklichen höchsten Befehl haben bis zu weiteres alle Maßnahmen in der Judenfrage, insbesondere Anordnungen auf Grund der Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28. November 1938 zu unterbleiben, soweit sie nicht auf ausdrücklichen Weisungen der Reichsregierung beruhen. Desgl. sind alle Veröffentlichungen über bereits angeordnete oder beabsichtigte Maßnahmen zu unterlassen. Nähere Richtlinien werden demnächst bekanntgegeben.¹

Der Reichsminister des Innern Dr. Frick.

¹ Bei der im Text genannten Polizeiverordnung handelt es sich um die vom Reichsminister des Innern erlassene Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28. November 1938; RGBl. I S. 1676. Sie erlaubte, Juden räumliche und zeitliche Beschränkungen hinsichtlich des Aufenthalts in bestimmten Bezirken aufzuerlegen. Die Polizeiverordnung war ihrerseits auf die Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 gestützt; RGBl. I S. 1582. Die mitgeteilte Anordnung, »auf höchsten Befehl« erlassen, zeigt deutlich, dass nicht zuletzt die Polizeiverordnung vom 28. November 1938 als eine umfassende Grundlage verstanden worden war, gegen Juden vorzugehen. Die Anordnung vom 4. Dezember 1938 versuchte dies zu begrenzen.

Nr. 2

Die »Liste einflussreicher und vermögender Juden«

12. Dezember 1938

Sonderarchiv Moskau, 500-1-659²

Liste einflussreicher und vermögender Juden

Bezug: Erlaß per F[unk]S[pruch] des Sicherheitshauptamtes v. 9.12.38

meldet der SD – O[ber]A[bschnitt] N[ord]W[est] mit F[unk]S[pruch] am 12.12.38

(Bl. 56-58) Unterabschnitt Hamburg

1. Ahrendt, Simon, geb. 27.12.71 Hamburg, wohnh. Geffkenstr. 23. K.F. Vermögend
2. Behr, Bernhard, geb. 12.7.71 Scharmbeck/Stade, wohnh. Haynstr. 11. KFM. Vermögend
3. Bernstein, Arnold, geb. 23.1.88 in Breslau, z.Zt. in Strafhaft wegen Volksverrats, Reeder, ausgedehnte Auslandsbeziehungen
4. Bodenheimer, Israel Julius (Unterstr.[eichung]) geb. 15.5.63 in Mannheim, wohnh. Fontenay 11, kf. / Kfm., gr. Vermögen
5. Blum, Hans, geb. 22.9.78 in Charlottenburg, z.Zt. KZ Sachsenhausen, Zeitungsverleger, Vermögen etwa RM 800.000
6. Borchardt, Siegmund, geb. 19.10.76 in Hamburg, wohnh. HGX HBG, Im- und Export – Kfm, Vermögen: 1 Million
7. Bucky, Walter, geb. 16.1.93, wohnh. Steindamm 104, Kfm., war Besitzer eines Warenhauses, sehr vermögend
8. Carlebach, Dr. Joseph (Unterstr.) Hirsch, geb. 30.1.83 in Lübeck, wohnh. Hal-lerstr. 76, Oberrabbiner, innerhalb des Judentums sehr bekannt, und geschätzt.
9. Chassel, Hillel gen. Henry, geb. 21.1.76 Brody / Galizien, wohnh. Isestr. 69, war Ltr. des hies. Hilfsvereins, gute Auslandsbeziehungen
10. Clavier, Kurt (Unterstr.) Paul, geb. 5.12.83 Stettin / Pomm., wohnh. Harveste-huderweg 11, Innenarchitekt, sowohl in jüd. wie auch in arischen Kreisen be-gehrter Innenarchitekt, sehr vermögend
11. Cohn, Carl, August, Dr. phil., geb. 6.6.87 Hbg, wohnh. Hindenburgstr. 115, Vermögen über RM 500.000,-
12. Dehn, Dr. Rudolf, geb. 16.12.74 Hbg., wohnh. Adolf-Hitler-Str. 153, bekannter Rechtsanwalt, vermögend

2 Die abgedruckte »Liste einflussreicher und vermögender [Hamburger] Juden« hat Michael Wildt im Sonderarchiv Moskau recherchiert und freundlicherweise der Veröffentlichung in der vorliegenden Dokumentation zugestimmt.

13. Eichholz, Dr. Max, geb. 3.12.81 Hbg., wohnh. Adolf-Hitler-Str. 13 a, bekannter Rechtsanwalt, sr. Z. führender Demokrat, z.Zt. in Sachsenhausen
14. Fels, Willi (Unterstr.) Adolf, geb. 29.7.74 Fürth / Bayern, wohnh. Lührsweg 7, Vermögen über 350.000,-
15. Flaschner, Julius, geb. 23.6.78 in Hbg., wohnh. Abteistr. 25, bekannter Optiker, gr. Vermögen, verfügt über gute Auslandsbeziehungen, z.Zt. in Sachsenhausen
16. Gerson, Oskar, geb. 11.7.86, Magdeburg, wohnh. Klein-Flottbek, Papenkamp 41, Architekt, Vermögen über RM 350.000
17. Glass, Hermann, geb. 8.11.63, Stanwitz, wohnh. Abteistr. 35, Kfm., sehr vermögend, über 500.000,-
18. Grünewald, Alfred, geb. 26.12.65 Haaren / Paderborn, wohnh. Heilwigstr. 17, Kfm., Vermögen über RM 500.000,-
19. Hamburger, Felix, geb. 31.3.96 in Hammelsburg [Hammelburg], wohnh. Hbg. Isestr. 125, Warenhausbesitzer in Braunschweig, Vermögen etwa 750.000 RM
20. Hausmann, John, geb. 22.11.84 Hbg., wohnh. St. Benediktstr. 15, Kfm., Vermögen über 1 Million
21. Heilbut[h], Henry, geb. 22.11.84 Hbg (offensichtlich ein Schreibfehler entweder hier oder bei Hausmann) [geb. 9.11.1869] wohnh. Harvestehuderweg 107, Warenhausbesitzer, Vermögen über 1 Million, z.Zt. wegen Rassenschande in Straftaft bis 13.5.1940
22. Hess, Richard, geb. 23.7.91 in Hbg., wohnh. Othmarschen, Kfm., Vermögen über 1 Million
23. Hes[s]lein, [Mechel] Martin, geb. 3.[2.]7.74 in Hbg., wohnhaft Maria Louisenstieg 104, Haus- und Assekuranzmakler, Vermögen ca. 1 ½ Millionen RM
24. Heymann, Ernst, geb. 22.2.85 Dülmen, wohnh. Hagedornstr. 22, Kfm., 1 Million R. Vermögen
25. Hirsch, Edgar, geb. 5.7.94 in Hbg., wohnh. Brombeerweg 47, Kfm. Vermögen RM 100.000,- z.Zt. in Sachsenhausen
26. Hirschfeld, Bruno [Benno], geb. 23.3.79 Kasparus / Pomm wohnh. Moorweidenstr. 22, Kfm. war Mitinhaber des Konfektionsgeschäftes Gebr. Hirschfeld, Vermögen über 1 Million RM.
27. Kallmann [Kallmes], Adolph, geb. 23.5.06 in Hbg., wohnh. Gellertstr. 12, Hausmakler, sehr vermögend
28. Katz, Leopold, 3 [?], 20.12.92 in Gudensberg, wohnh. Hansastr. 60, Inhaber einer Mazzotfabrik, in Judenkreisen sehr bekannt, sehr vermögend
29. Lachmann, Robert, geb. 25.9.88 in Hbg. wohnh. Böttgerstr. 11, Im- u. Export – Kfm. (Papierfabrikant), Vermögen etwa 3 Millionen RM, z.Zt. in U-Haft wegen Volksverrat und Rassenschande
30. Lassally, Edgar, geb. 28.7.91, Hbg. wohnh. Rondeel 31, Kfm., Vermögen ca. 1 Million
31. Lassally, Eduard, geb. 25.3.54 Landsberg / W., wohnh. Rothenbaumchausee 43, Kfm., sehr vermögend

32. Lassally, Franz, geb. 28.4.01, Hbg., wohnh. Mittelweg 118, Kfm., Vermögen über RM 500.000.
[Nr. 33 fehlt]
34. Levy, Max, geb. 24.9.66 in Hechlingen [Hechingen], wohnh. St. Benediktstr. 24, Rentier, Vermögen RM 760.000.
35. Lippmann, Leo, Dr., geb. 26.5.81 Hbg., wohnh. Sierichstr. 84, Staatsrat a.D., sehr vermögend, gute Beziehungen
36. Liwerant, Abraham, geb. 13.7.96 in Mezerritz [Meseritz/Schlesien], wohnh. Heilwigstr. 39, Ukrainer, Kfm., Mitinhaber der Fa. Lindor-Geschäfte, mehrfacher Millionär, gute Auslandsbeziehungen
37. Loeb, Louis, geb. 13.11.80 Wohnbach, wohnh. Klosterallee 35, Kfm., Teilhaber von Speiers Schuhwaren Geschäften, Vermögen über 1 Million
38. Meyer, Alfred, geb. 18.11.83 in Eickel, wohnh. Bogenstr. 15, Warenhausbesitzer, Vermögen etwa 1 ½ Millionen, wegen Rassenschande in Strafhaft.
39. Münden, Daniel, geb. 20.1.66 in Hbg., wohnh. Heilwigstr. 37, Kfm., Vermögen 1 ½ Millionen, in jüd. Kreisen als Wohltäter bekannt.
40. Nathan, Max, Nathan (Unterstr.) Dr. phil. geb. 15.7.79 Emmerich, wohnh. Werderstr. 16, Syndikus des jüd. Religionsverbandes, bei den Juden des In- und Auslandes gut bekannt.
41. Rappolt, Franz (Unterstr.) Max, geb. 3.7.70 Hbg., wohnh. Leinpfad 58, Kfm. Textilwaren, Vermögen über 1 Million RM
42. Robinsohn, Max, Michael, geb. 25.7.62 Borek, wohnh. Willistr. 1, Kfm. Konfektionshaus, Vermögen über 1 Million RM
43. Rosenmeyer, Werner, geb. 21.4.03 in Hbg., wohnh. Heimhuder Str. 33 A, war Inhaber eines Bankgeschäftes, Vermögen über RM 1 Million.
44. Samson, Rudolf, geb. 6.7.97 in Hbg., wohnh. Gabriel Riesserstr. 4 Rechtsanwalt, jetzt zugelassener Konsulent, vermögend
45. Schmandt, Max, geb. 21.1.97 Löwenberg, wohnh. Jungfrauenthal 28, Warenhausbesitzer, Vermögen über 1 Million, z.Zt. in Strafhaft wegen Rassenschande
46. Schwarz, Robert, geb. 24.12.77 Hbg., wohnh. Heilwigstr. 140, Kfm., Im- und Export, Vermögen ca. RM 500.000, z. Zt. in Strafhaft wegen Rassenschande
47. Simon, Fritz, geb. 29.5.99 Hbg., wohnh. Leinpfad 20, Chemiker, sehr vermögend, z.Zt. in Sachsenhausen
48. Simon, William, geb. 26.10.70 Hbg., wohnh. Bellevue 34, sehr vermögend
49. Tentler, Paul, geb. 22.5.71 Hbg., wohnh. A[r]mga[r]tstr. 10, bekannter Rechtsanwalt, sehr vermögend
50. Urias, Siegfried, geb. 2.9.95 Hbg., wohnh. Gryphiusstr. 3, Rechtsanwalt, zugelassener Konsulent, führender Jude, schwerkriegsbesch.
51. van der Walde, Iwan, geb. 31.12.83 Hbg., wohnh. Haynstr. 5, Kfm. Im- und Export, sehr vermögend
52. van der Walde, Iwan, geb. 9.8.86 Emden, wohnh. Anna Wohlwillstr. 2, Kfm (Papierwaren) sehr vermögend

53. van der Walde, Max, geb. 16.3.80 Hbg., wohnh. Haynstr. 5, Kfm., sehr vermög-
gend
54. Warburg, Dr. Fritz, Moritz, geb. 12.3.79 Hbg., wohnh. Mittelweg, Bekannter
Bankier, genaue Höhe des Millionenvermögens nicht bekannt, ist der Bruder
des Inhabers des Bankhauses M. Warburg u. Co., W. war in Haft, er hat sich
jetzt zur Verfügung der deutschen Behörden zu halten, Schweden hat ihm Auf-
enthaltserlaubnis zugesichert
55. Wassermann, geb. 6.9.71 Hbg., Vorname Max Martin, wohnh. Heilwigstr. 12,
Prof., sehr vermögend
56. Wulff, Albert, Siegfried, Dr. jur. geb. 28.6.66 Hbg., wohnh. Hochallee 42, be-
kannter Rechtsanwalt, gute Auslandsverbindungen, vermögend.³

3 Bernhard Behr emigrierte Ende Februar 1940 in die USA. Arnold Bernstein befand sich wegen Volksverrats bis zum 25. Juli 1938 in Strafhaft. Er emigrierte am 27. Juli 1939 in die USA. Julius Bodenheimer starb am 12. Mai 1940 in Hamburg. Siegmund Borchardt emigrierte am 9. Juni 1938 nach Kolumbien. Walter Bucky emigrierte im Dezember 1938 in die USA. Dr. Joseph Hirsch Carlebach wurde am 6. Dezember 1941 nach Riga deportiert und am 26. März 1942 bei Riga ermordet. Hillel, gen. Henry, Chassel wurde am 25. Oktober 1941 nach Lodz deportiert, er starb am 14. Juli 1943. Dr. Rudolf Dehn starb am 14. September 1938 in Hamburg. Dr. Max Eichholz war von 1939 bis 1942 im KZ Fuhlsbüttel inhaftiert. Am 10. Dezember 1942 wurde er nach Auschwitz deportiert und am 12. Januar 1943 ermordet. Willi Adolf Fels emigrierte im Dezember 1938 nach England. Julius Flaschner emigrierte 1939 nach London. Oskar Gerson emigrierte am 9. Januar 1939 zunächst nach London, dann in die USA. Hermann Glass wurde am 19. Juli 1942 nach Theresienstadt deportiert. Er starb am 19. Januar 1943. Felix Hamburger emigrierte im Juni 1939 in die USA. John Hausmann emigrierte am 31. Juli 1941 nach Paris. Am 29. Juli 1942 wurde er von Drancy nach Auschwitz deportiert. Henry Heilbut[h] befand sich von Dezember 1938 bis 13. Mai 1940 wegen »Rassenschande« in Strafhaft. Er starb am 5. Juli 1941 in Hamburg. [Mechel] Martin Hes[s]lein beging am 21. Juni 1943 in Hamburg Suizid. Edgar Hirsch war seit Dezember 1938 im KZ Sachsenhausen inhaftiert. Am 8. November 1941 wurde er nach Minsk deportiert. Bruno Hirschfeld war 1943 im KZ Fuhlsbüttel inhaftiert und wurde im selben Jahr nach Auschwitz und im Januar 1945 in das KZ Buchenwald deportiert. Er starb am 10. April 1945. Adolph Kallmann [Kallmes] emigrierte im Februar 1939 nach England. Leopold Katz emigrierte im September/Okttober 1939 in die USA. Dr. Robert Lachmann wurde am 5. Oktober 1939 zu zweieinhalb Jahren Haft und einer Strafe von 120 000 RM wegen »Rassenschande« verurteilt. Er überlebte die NS-Zeit in »privilegierter Mischehe« und starb am 25. Mai 1968 in Hamburg. Edgar Lassally emigrierte im März 1939 nach England. Eduard Lassally war 1938 im KZ Fuhlsbüttel inhaftiert. Er beging am 8. Juli 1939 in Hamburg Suizid. Franz Lassally wurde in das KZ Bergen-Belsen deportiert und starb dort am 21. Januar 1945. Dr. Leo Lippmann beging am 10. Juni 1943 in Hamburg Suizid. Louis Loeb war 1938 im KZ Sachsenhausen inhaftiert. Er emigrierte Anfang 1939 in die USA. Alfred Meyer emigrierte am 3. November 1935 nach New York. Daniel Münden emigrierte in die Niederlande. Am 18. Mai 1943 wurde er von Westerbork nach Sobibor deportiert. Dort starb er am 21. Mai 1943. Dr. Nathan Max Nathan wurde am 19. Juli 1942 nach Theresienstadt und von dort am 23. Oktober 1944 nach Auschwitz deportiert. Franz Max Rappolt wurde am 15. Juli 1942 nach Theresienstadt deportiert. Er starb am 25. November 1943. Max Michael Robinsohn emigrierte am 29. August 1939 nach Schweden. Rudolf Hermann Samson verstarb am 4. September 1938 bei einem Ba-

Der SD-Führer des SS – O[ber]A[bschnitts] N[ord]W[est]
i. V. gez. Opalka SS – H[aupt]Stu[rm]f[ührer]⁴

Nr. 3

Der Stundungsantrag für die »Sühneleistung«

14. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 622-1/173 Familie Plaut, D 6

14. Dezember 1938

Dr. P/5

An das

Finanzamt Rechtes Alsterufer

H a m b u r g

Beim Schlump

Betr. Verordnung über Sühneleistung der Juden vom 12.11.38.

Ich bin nicht in der Lage aus liquiden Mitteln meine Sühneleistung prompt zu erfüllen. Der grösste Teil meines Vermögens besteht aus Wertpapieren, die im Depot bei der Firma M.M. Warburg & Co. K-G. liegen. Diese Wertpapiere sollen solange als Sicherheit dienen, bis

- 1) die Höhe meiner Sühne festgestellt ist,

deunfall in der Ostsee. Robert Schwarz emigrierte im Januar 1939 nach England. Fritz Simon emigrierte im August 1939 nach London. William Simon wurde am 3. März 1939 durch die Zollfahndungsstelle verhaftet und »verstarb« am 3. März 1939. Paul Tentler emigrierte im Januar 1939 nach Uruguay. Siegfried Urias emigrierte am 28. April 1939 nach Chile. Iwan van der Walde wurde 1938 im KZ Fuhlsbüttel inhaftiert. Er beging am 18. August 1942 Suizid in Hamburg. Max van der Walde wurde am 8. November 1941 nach Minsk deportiert. Dr. Fritz Moritz Warburg emigrierte endgültig am 9. Mai 1939 nach Stockholm. Max Martin Wassermann emigrierte 1938 nach England und 1939 nach Argentinien. Albert Siegfried Wulff emigrierte im Oktober 1939 nach Uruguay. Vgl. zu den Hamburger jüdischen Opfern Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, Hamburg 1995.

- 4 Die Liste wurde vom SD-Führer der SS-Oberabschnitts Nordwest erstellt. Ihr liegt erkennbar eine andere, bereits vorhandene Liste zugrunde. Das ergibt sich aus einer kommentierenden Bemerkung über einen vermuteten Datumsfehler. Zu welchem Zeitpunkt die Daten der »Urliste« zusammengestellt wurden, kann mittelbar dadurch erschlossen werden, dass in ihr Angaben über die Überstellung in das KZ Sachsenhausen, also nach dem Novemberpogrom 1938, enthalten sind. Die Liste ist durch den SS-Hauptsturmführer Opalka gezeichnet. Herbert Opalka, SD-Angehöriger und RSHA-Personalreferent, änderte 1940 seinen Namen in »Schwinge«. Er wurde 1944 nach Krakau kommandiert. Über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt. Vgl. Michael Wildt, Generation des Unbedingten. Das Führerkorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002, S. 738, Anm. 29.

- 2) die Genehmigung zum Verkauf eines entsprechenden Betrages von Wertpapieren erteilt ist.

Ich bitte mir die Zahlung solange zu stunden, es handelt sich voraussichtlich um einen Betrag von weniger als RM 500.–.

Ergebenst
[Max Plaut]

Nr. 4

Die Haftentlassung der »in Schutzhaft genommenen Lehrer«

17. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 36I-2 VI Oberschulbehörde VI, F I a 1 Bd. III, Bl. 72

Der Reichs- und Preußische
Minister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
– E I b 796, E II e, E III, E IV –

Berlin W 8, den 17. Dezember 1938

Betrifft: Schulunterricht an Juden

Durch meinen Erlaß vom 15. November 1938 – E I b 745 – habe ich angeordnet, daß Juden nur jüdische Schulen besuchen dürfen. Eine Neuregelung der Unterhaltung jüdischer Schulen ist in Aussicht genommen.⁵

Da es nicht angeht, die schulpflichtigen Juden in der Zwischenzeit ganz ohne Unterricht zu lassen, ist dafür zu sorgen, daß die bisherigen Schuleinrichtungen für Juden bis auf weiteres aufrechterhalten bleiben. Die in den Schulgebäuden der allgemeinen Volksschulen eingerichteten Sammelklassen sind jedoch, wenn andere Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, aufzulösen, da ein Unterricht an deutsche und jüdische Schüler im gleichen Gebäude nicht mehr in Betracht kommen kann.

Von der Zahlung von Zuschüssen an jüdische Privatschulen aus Mitteln des Staates wird künftig abgesehen. Soweit die Lehrer jüdischer Schulen (mit Ausnahme der nach Absatz 2 aufgelösten Sammelklassen für jüdische Schüler) ihr Gehalt bisher aus

⁵ Der im Text erwähnte Erlass über den Schulunterricht für Juden vom 15. November 1938 – E I b 745 (b) – stand in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Novemberpogrom 1938; Amtsbl. S. 520; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 256, Rn. 17. Der Erlass verbot Juden den Besuch »deutscher Schulen«. Da für Juden die gesetzliche Schulpflicht bestehen blieb, ergaben sich in der Durchführung des Erlasses Schwierigkeiten. Der hier abgedruckte Erlass vom 17. Dezember 1938 – E I b 796, E II e, E III, E IV – weist dies auf; ebd., S. 268, Rn. 78; Sauer (Bearb.), Dokumente Baden-Württemberg, Bd. 1, S. 342.

der Staatskasse oder einer anderen öffentlichen Kasse (Gemeindekasse, Landesschul-
kasse) erhalten haben, ist dieses bis auf weiteres weiterzuzahlen.

Die Haftentlassung der in Schutzhaft genommenen Lehrer wird durch die zuständi-
gen Polizeibehörden veranlaßt werden.

Dieser Erlaß wird nicht veröffentlicht.

Im Auftrage
gez.: Holfelder
(L.S.)

Beglaubigt:
gez.: Luckmann

Nr. 5

Der Einfluss der »Zwangsarisierung« auf das Verzeichnis der jüdischen Gewerbe-
betriebe

20. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 313-4 I Steuerverwaltung I, A 122

HAMBURGER EISENMÖBEL-FABRIK
G.M.B.H.
Hamburg 33 – Hellbrook – Wandsbekerstrasse

An die
Kämmerei der Hansestadt Hamburg
Steuerverwaltung
Hamburg.
Nebenstelle Bramfeld

Tag: 20. Dezember 1938

Betr.: Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe.

Auf Ihr Schreiben vom 14.12. machen wir Ihnen folgende Angaben.

Gesellschafter unserer Firma:

Herr Julius Frank, Berlin-Schöneberg, Innsbruckerstr. 12

Frau Olga " " "

Beide sind jüdischer Abstammung.

Herr Dr. Otto Crohn, Hamburg-Fu. Kleekamp 49, Geschäftsführer unserer G.m.b.H.
ist auch jüdischer Abstammung, aber schon seit ca. 14 Tagen nicht mehr in Deutsch-
land.

Da unser Betrieb aber spätestens am 1.1.39 in arischen Besitz übergeht, glauben wir, dass eine Eintragung in das erwähnte Verzeichnis nicht mehr notwendig ist. Die Arisierung-Verträge sind bereits vom Gauwirtschaftsberater genehmigt.

Hamburger Eisenmöbel-Fabrik
(gez.) Unterschrift

Nr. 6

Der Verkauf der teilzerstörten Alten und Neuen Klaus, Rutschbahn II

1938/1939

Staatsarchiv Hamburg, 213-4 Landgericht – Rechtsprechung, Abl. 1988 Paket 5 14, Bl. 17-19

Landgericht Hamburg

I a O 96/1939

Verkündet am 9. Oktober 1939

Urteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Sache
des Max Christensen,
Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 48,

Klägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Oskar Wätzmann, Hamburg,
gegen
die Alte und Neue Klause in Liquidation,
vertreten durch den Liquidator Dr. Plaut im Jüdischen Religionsverband,
Hamburg 1, Beneckestraße 2,

Beklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Konsulent Dr. M. Israel Samson, Hamburg,
erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer I,
durch den Vorsitzenden
Landgerichtsdirektor Dr. Matthaei
für Recht:

Die Klage wird abgewiesen.

Auf Grund der Widerklage wird der Kläger verurteilt, in die Auszahlung der bei dem Notar Dr. Jaacks zugunsten der Beklagten hinterlegten 1000 RM zu willigen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Dies Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1200 RM vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger hat von der Beklagten durch Kaufvertrag vom 16. Dezember 1938 das Grundstück Rutschbahn 11 gekauft, auf dem sich eine Synagoge befindet. Ein Teil des Kaufpreises ist bis zur Entscheidung der Differenzen der Parteien bei dem Notar Dr. Jaacks hinterlegt. Der Kläger verlangt mit dem aus der Klage ersichtlichen Antrage Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die Auskehrung von 500 RM, indem er behauptet, die Synagoge sei durch die spontanen Ereignisse des November 1938 erheblich beschädigt. Er stehe auf dem Standpunkt, daß die Beklagte nach der Verordnung vom 12. November 1938 zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet sei. Er verlange von den zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten 500 RM. Bei den Kaufverhandlungen und später sei von Rendsburg, der die Beklagte vertreten habe, ausdrücklich erklärt worden, man werde sich über die Höhe der Entschädigung einigen. Die Ersatzpflicht sei also dem Grunde nach anerkannt.

Die Beklagte beantragt Klagabweisung, evtl. Befugung gemäß § 713 ZPO. und im Wege der Widerklage vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Klägers, in die Auszahlung der von dem Kläger zugunsten der Beklagten bei dem Notar Dr. Theodor Jaacks in Hamburg hinterlegten 1000 RM an die Beklagte zu willigen. Sie behauptet, der Kläger habe das Grundstück in dem Zustande gekauft, in dem es sich beim Kaufabschluß befunden habe und wie der Kläger es besichtigt hatte. Die Beschädigungen in der Synagoge seien dem Kläger bekannt gewesen. Die Verordnung vom 12. November 1938 räume dem Kläger keine Rechte ein. Bei einer zwischen dem Kläger und dem damaligen Vertreter der Beklagten, Rendsburg, stattgefundenen Besprechung habe dieser darauf hingewiesen, daß die Beklagte dem Kläger die Inneneinrichtung der Synagoge ohne jede Entschädigung überlasse. Der Kläger sei dann auf vermeintliche Ansprüche nicht zurückgekommen und habe den Kaufvertrag abgeschlossen. Er habe auch kein Interesse an der Wiederherstellung der Synagoge.

Der Kläger beantragt Abweisung der Widerklage.

Im übrigen wird auf die Schriftsätze Bezug genommen.

Der Kläger wurde persönlich gehört. Er erklärte, die Vertragspartien hätten vor der Genehmigung des Kaufvertrages erklären müssen, daß keine Nebenabreden getroffen seien.

Entscheidungsgründe:

Nach § 1 des zwischen den Parteien am 16. Dezember 1938 abgeschlossenen Kaufvertrages haben der Kläger und ein gewisser Knudsen das Grundstück »in seinem gegenwärtigen Zustande, wie es von dem Käufer vor dem Kauf in Augenschein zu nehmen war« gekauft. Da zur Zeit des Kaufabschlusses die Beschädigungen an der

Synagoge bereits vorhanden und dem Kläger bekannt waren, kann er seinen Anspruch auf den Kaufvertrag nicht stützen. Auch auf die Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12. November 1938 kann der Anspruch nicht gestützt werden. Die Verordnung legt den jüdischen Inhabern oder jüdischen Gewerbetreibenden die Verpflichtung auf, die am 8., 9. und 10. November 1938 an jüdischen Gewerbebetrieben und Wohnungen entstandenen Schäden zu beseitigen, und verpflichtet sie, die Kosten dafür zu tragen. Die Verordnung besagt also nichts darüber, daß die an Synagogen entstandenen Schäden zu beseitigen sind und wer die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen hat. Eine analoge Anwendung der Verordnung auf Synagogen ist bei ihrem bestimmten Wortlaut nicht möglich. Selbst wenn aber eine Verpflichtung zur Herstellung von Synagogen statuiert und deren Inhabern die Tragung der Kosten auferlegt worden wäre, würde der Kläger daraus keine Ansprüche herleiten können, weil es sich bei den durch die Verordnung auferlegten Verpflichtungen um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen handelt. [...]

(gez.) Matthaei

Nr. 7

Die Aufhebung der »Schutzhaft« unter Auflagen

⟨A⟩ 31. Januar 1939

⟨B⟩ 10. Februar 1939

Staatsarchiv Hamburg, 313-4 I Steuerverwaltung I, I B 1 g

⟨A⟩

Gemeindeverw. d. Hansestadt Hamburg

K ä m m e r e i

Steuerverwaltung

Hmb. 31. Januar 1939.

Vfg.

1) An die Geheime Staatspolizei
Hamburg, Stadthaus.

Betr. Auswanderung von Juden.

Die Steuerverwaltung hat allen auswandernden Personen auf Antrag zutreffendenfalls eine Bescheinigung zu erteilen, daß sie mit Gemeindeabgaben nicht im Rückstande sind. In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Juden erklären, dass ihnen von der Geheimen Staatspolizei eine kurze Frist zur Auswanderung gesetzt worden sei, widrigenfalls sie in Schutzhaft genommen würden.

Anders als bei den Finanzämtern, bei denen die für die Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlichen Feststellungen meistens an einer Stelle gemacht werden können, sind bezüglich der Gemeindeabgaben Ermittlungen bei mehreren Dienststellen erforderlich, die räumlich getrennt und sogar in verschiedenen Dienstgebäuden untergebracht sind. Bei der grossen Zahl der Anträge und der Gefahr von Hörfehlern können die Feststellungen nicht fernmündlich getroffen werden. Sie müssen deshalb grundsätzlich schriftlich vorgenommen werden und erfordern in der Regel etwa 8 – 10 Tage. Jede infolge zu kurzer Ausreisefrist erforderliche gesonderte Bearbeitung, die alsdann in der Vornahme persönlicher und fernmündlicher Nachfragen besteht, erfordert notwendig eine Zeit von mehreren Stunden. Damit wird die Abwicklung eines geordneten Dienstbetriebes aber unmöglich gemacht.

Aus diesem Grunde bitte ich wenn irgend möglich von der Festsetzung alle zu kurz bemessener Ausreisefristen abzusehen.

2./2. d.A.

V. 31/1

⟨B⟩

Geheime Staatspolizei Hamburg.
 Staatspolizeileitstelle
 Tgb.–Nr. II B 2 – 839/39, G.St.P.
 Hamburg 36, den 10. Februar 1939.
 Stadthausbrücke 8

An die
 Gemeindeverwaltung der Hansestadt
 Kämmerei
 – Steuerverwaltung –
 H a m b u r g Gänsemarkt 36

Betrifft: Auswanderung von Juden.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 31.1.39.

Bei der Fristbemessung zur Auswanderung der entlassenen Schutzhaftgefangenen wird weitgehend auf die Belange der verschiedenen Behörden Rücksicht genommen. Falls die Auswanderungsformalitäten in der festgesetzten Zeit nicht erledigt werden können, wird in jedem Falle eine Nachfrist gewährt, ohne eine erneute In-schutzhaftnahme anzudrohen.

Es ist festgestellt worden, daß Juden, die eine bevorzugte Abfertigung erreichen wollten, anzugeben haben, ihnen wäre von der Staatspolizei die In-schutzhaftnahme angedroht, wenn sie nicht zu einer bestimmten Zeit auswanderten. In solchen Fällen wird durch eine telefonische Rückfrage bei der Staatspolizei sehr oft die Halt-

losigkeit der Angaben ermittelt werden können. Auf dortigen Antrag wird grundsätzlich Fristverlängerung gewährt werden. Durch die Terminsetzung soll lediglich erreicht werden, daß Juden, die auf Grund ihrer Auswanderungsabsicht aus der Schutzhaft entlassen werden, nach der Entlassung ihre Auswanderung auch tatsächlich betreiben.

I.A.
(gez.) Göttsche

Nr. 8

Die Wiedereröffnung der Gemeindesynagoge Beneckestraße

14. Februar 1939

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 986, Bl. 42

14. Februar 1939

Dr.P/5

Herrn
Alfred Levy
Hamburg-13
Rothenbaumchaussee 71

Sehr geehrter Herr Levy,

Die Gemeinde-Synagoge Beneckestr. 4, wird am 17. ds.Mts. um 17.20 Uhr wieder eröffnet werden. Herr Oberrabbiner Dr. Carlebach wird eine Ansprache halten.

Am gleichen Abend findet anlässlich der Vollendung des 100sten Lebensjahres von Herrn Ernst August Mannheim, in der Synagoge Hartungstr. 9/11, um 18 ½ Uhr, ein Festgottesdienst statt. Zu beiden Veranstaltungen sind Sie herzlichst eingeladen. Das Altenhaus veranstaltet am Sonnabendmorgen im Rahmen des Gottesdienstes eine besondere Feier, zu der Sie jedenfalls direkt eine Einladung erhalten werden.

Mit verbindlichen Grüßen
Der Vorstand des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg
i.A.

Nr. 9

Der formalisierte Bericht über geltend gemachte Schäden aus Anlass der »Judenaktion« (Frania Lustgarten)

31. August 1939

Staatsarchiv Hamburg, 333-1 Polizeibehörde I, 109

Der Reichsstatthalter

St.V. Pol.R.A.

Hamburg, den August 1939

Bericht

auf Grund der vierzehnten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. März 1939.

- 1.) Familienname des Antragsteller: *Lustgarten geb. Krämer, Witwe.*
- 2.) Vornamen: *Frania*
- 3.) Geboren am: *2.6.1892 in Tarnow (Polen)*
wohnhafte gewesen hier, Eppendorferbaum 6 I., jetzt aufhältlich in Zbaszyn (Polen), 17, Stycznia 29.
- 4.)
 - a) Staatsangehörigkeit: *Polen.*⁶
 - b) Falls eine ausländische Staatsangehörigkeit durch Verleihung usw. erworben wurde, an welchem Tage? *vermutlich polnische Staatsangehörigkeit durch Geburt.*
- 5.)
 - a) Ist der Antragsteller deutschen oder artverwandten Blutes? *nein*
 - b) Ist der Antragsteller Jude? (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.II.1935 (RGBl. I S. 1333) *ja*

6 Das Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1235) sah in seinem § 1 Abs. 1 einen vom Staat zu leistenden finanziellen Ausgleich für schädigende Handlungen vor, die »mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung« in Zusammenhang standen. § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 219) erweiterte den Umfang der Ansprüche auf andere Handlungen. Die Vierzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. März 1939 (RGBl. I S. 614) gewährte Entschädigungen für Handlungen, »die mit den gegen das Judentum gerichteten Vorgängen am 8. November 1938 und den nächstfolgenden Tagen« zusammenhingen. Hierauf bezieht sich der dokumentierte Antrag. § 3 dieser Verordnung schloss allerdings eine Ausgleichsentschädigung für Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlose Juden aus. Die Antragstellerin, die zwar Jüdin, indes polnische Staatsangehörige und als solche am 28. Oktober 1938 ausgewiesen worden war, wurde von diesem Ausschluss nicht erfasst, war also anspruchsberechtigt.

- c) Ist der Antragsteller jüdischer Mischling (§ 2 der Verordnung vom 14.II.1935)?
./.
- 6.)
- a) Ist oder war der Antragsteller verheiratet? Mit wem? *Baruch Lustgarten*
- b) Falls die Ehe nicht mehr besteht, wann und wodurch ist sie aufgelöst worden?
Ehemann am 24.8.1928 in Hamburg gestorben.
- c) Angaben über die Rassenzugehörigkeit des Ehegatten entsprechend den Fragen unter Nr. 5. *Jude*
- 7.) Falls der Antragsteller mit einem Juden verheiratet ist, ist anzugeben:
- a) In welchem Güterstand die Ehegatten leben. ./.
- b) ob seit dem 1.I.1936 die zwischen den Ehegatten bestehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse geändert worden sind (Übertragung von Vermögen vom jüdischen auf den arischen Ehegatten usw.) Zu welchem Zeitpunkt sind diese Änderungen erfolgt? ./.
- 8.) Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers unter Berücksichtigung seines Familienstandes (Zahl und Alter von Kindern) und etwaigen Vermögens oder Einkommens des Ehegatten.
Antragstellerin ist mit ihren beiden Kindern Regina und Lotte, 21 und 18 Jahre alt, am 28. Oktober v. J. aus dem Deutschen Reichsgebiet ausgewiesen und nach Polen abgeschoben worden. Soweit festgestellt werden konnte, war sie ohne Vermögen. Sie soll für die zionistische Vereinigung gegen Entgelt als Reinmachefrau tätig gewesen sein.
- 9.) Angaben über den erlittenen unmittelbaren Schaden:
- a) Wodurch und wann? *Gewaltsames Eindringen in die Wohnung durch Demonstranten nach der Abreise der Antragstellerin in der Zeit vom 8. bis 11. November d. J.*
- b) Aus welchem Grunde erfolgte die Aktion? *Infolge allgemeiner Erregung über die Juden.*
- c) Welcher Schaden ist eingetreten? *Antragstellerin hatte von ihrer Wohnung Räume bis auf ein kleines und ein etwas größeres Zimmer, die sie selbst bewohnte, an die zionistische Vereinigung abvermietet. Die in diesen Zimmern befindlichen Einrichtungsgegenstände sind zum größten Teil vernichtet worden. Die noch brauchbaren Sachen, wie Küchengeschirr, Bettzeug, 1 Wandbett, sowie die auf dem Hausbo[l]den untergestellt gewesenen Sachen, nämlich 2 vollständige Betten, 2 Nachtschränke, 1 Waschtisch und 1 Liegestuhl sind von einer Frau Zimmermann, hier, Grindelallee 153 b/Adolf, im Auftrage der Antragstellerin verkauft worden. Die Höhe des daraus erzielten Erlöses ist unbekannt.*
- d) Mit welcher Geldsumme ist die Höhe des eingetretenen Schadens zu beziffern? *Die Forderung der Antragstellerin von 6000,— RM erscheint übersetzt. Nach Feststellung handelte es sich bei den zerstörten Möbelstücken um ältere gebrauchte Sachen, für deren Ersatz eine Entschädigung von 500/600,— RM angemessen erscheint.*

- 10.)
- a) War der Geschädigte gegen den Schaden versichert? ./.
 - b) In welcher Höhe? ./.
 - c) Bei welchem Versicherer? ./.
 - d) Hat der Versicherer den Schaden gedeckt? ./.
 - e) Mit welcher Begründung hat der Versicherer die Deckung des Schadens abgelehnt? ./.
- 11.) Hat der Geschädigte auf anderem Wege bereits ganz oder teilweise Ersatz erlangt? ./.
- 12.) Angaben über den erlittenen mittelbaren Schaden: ./.
- 13.) Stellungnahme der Gauleitung der NSDAP. *s. die angehefteten Schriftstücke*
- 14.) Abschließende Stellungnahme. *Ein weiterer Schaden als der gemeldete ist dadurch entstanden, daß die Antragstellerin ausgewiesen worden ist und ihre Sachen nicht mitnehmen konnte. Dieser Schaden steht jedoch mit der Judenaktion in keinem Zusammenhange. Über die Antragstellerin sind bei der Geheimen Staatspolizei Vorgänge nicht bekannt geworden, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß die Beschädigung der Wohnungseinrichtung auf eine von der Antragstellerin gezeigte staatsfeindliche Haltung zurückzuführen ist.*

56. Die Ideologisierung der Bevölkerung und die Diskriminierung der Juden

56.1 Gesellschaftliche Segregation

56.1.1 Die soziale Ausgrenzung

Nr. 1

Das Ausscheiden der jüdischen Mitarbeiter aus dem Deutschen Schauspielhaus Hamburg

22. März 1933

Hamburger Tageblatt Nr. 69 vom 22.3.1933, S. 1

Die Reinigung des Deutschen Schauspielhauses Hamburg:

Alle Juden entlassen!

Wüstenhagen baut die jüdischen Schauspieler und Regisseure ab¹

Wie wir von berufener Seite erfahren, wird Herr Direktor Wüstenhagen vom Deutschen Schauspielhaus, die mit Ende dieser Spielzeit ablaufenden Verträge mit den Regisseuren Arnold Marlé, Josef Glücksmann und dem Schauspieler Julius Kobler nicht erneuern. Mit diesem Schritt befreit sich das Deutsche Schauspielhaus endgültig von jüdischem Einfluß, da schon vor einiger Zeit die übrigen jüdischen Mitglieder des künstlerischen Ensembles abgebaut worden sind.

Nicht zuletzt war es die Politik des »Hamburger Tageblatt«, die zu dieser Säuberungsaktion geführt hat. Wir haben bereits seit langem darauf hingewiesen, daß es für die führende Bühne Hamburgs ein untragbarer Zustand ist, wenn die Spielleitung so sehr in jüdischen Händen liegt, wie es bisher der Fall war. Erst vor weni-

¹ Das *Hamburger Tageblatt* hatte bereits in seiner Ausgabe vom 19. März 1933 deutliche Kritik an der Personalpolitik des Intendanten Karl Wüstenhagen (1893-1950) geäußert. Ihm wurde vorgeworfen, er beuge sich »seinen jüdischen Beratern Arnold Marlé und Anhang«. Dem 1932 berufenen Intendanten wurde »empfohlen«, möglichst bald eine Entscheidung zu treffen. Diese traf Wüstenhagen, der bis 1945 Intendant blieb, in den folgenden Tagen. Der im Dokument genannte Schauspieler und Theaterleiter Arnold Marlé (1887-1970), seit 1917 verheiratet mit Lilly Freud-Marlé, emigrierte zunächst nach Prag. Er wurde nach dem Einmarsch der deutschen Truppen verhaftet und konnte aufgrund einer Intervention von Emmy Göring mit seiner Frau nach England emigrieren. Josef Glücksmann (1900-1963) war von 1931 bis zur seiner Entlassung 1933 am Schauspielhaus tätig. Er emigrierte 1938 in die USA und kehrte 1949 nach Österreich zurück. Julius Kobler (1866-1942) gehörte nach seiner Entlassung dem Jüdischen Kulturbund als Schauspieler und Regisseur an. Er starb am 22. Juni 1942, nachdem ihm, als Jude, das Universitätskrankenhaus Hamburg die Aufnahme und Operation verweigert hatte. Vgl. Müller-Wesemann, Theater als gestiger Widerstand, S. 445-447.

gen Tagen haben wir anlässlich der Erstaufführung von W. E. Schäfers »Der 18. Oktober« abgelehnt, uns mit diesem Stück auseinanderzusetzen, solange es von einem Juden inszeniert war.

Wir begrüßen die schnelle Entscheidung von Herrn Wüstenhagen. Mit dieser Entscheidung fallen für uns alle Vorbehalte dem Deutschen Schauspielhaus gegenüber fort und wir fordern alle Hamburger auf, die dem Theater seit längerer oder kürzerer Zeit fern stehen, das Schauspielhaus jetzt in seinem schweren Kampfe, den es, wie alle Theater in heutiger Zeit, zu führen gezwungen ist, zu unterstützen und durch regen Besuch zu beweisen, daß sie nicht nur eine Tradition zu wahren gewillt sind, sondern darüber hinaus an der Erneuerung unseres kulturellen Lebens tatkräftig mitarbeiten wollen.

Nr. 2

Die Diskriminierung durch antisemitische Gerüchte in den Kammerspielen, Thalia-Theater

21. Mai 1933

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 268, Bl. 203

KAMMERSPIELE IM THALIA-THEATER HAMBURG 1 DIREKTION: ERICH ZIEGEL²

Seit einiger Zeit läuft in Hamburg das Gerücht um, Direktor Ziegel persönlich oder, nach einer anderen Version, Herr Leudesdorff wäre bei der Premiere von »Jedermann« vor den Vorhang getreten und hätte das jüdische Publikum ersucht, das

- 2 Erich Karl Ziegel (1876-1950) war Schauspieler, Regisseur, Intendant und Bühnenautor. 1918 eröffnete er die Hamburger Kammerspiele und konzentrierte sich dabei auf die literarische Moderne von Arthur Schnitzler, Frank Wedekind, Berthold Brecht, Hans Henny Jahnn u.a. Von 1926 bis 1928 leitete Ziegel zusätzlich das Deutsche Schauspielhaus. Die Kammerspiele GmbH wurde weitgehend von jüdischen Theaterfreunden unterhalten. 1932 zogen die Kammerspiele in das Thalia Theater um. 1934 verließ Ziegel, der mit der Jüdin Mirjam Horwitz (1882-1967), Schauspielerin, Regisseurin und Prinzipalin der Hamburger Kammerspiele am Besenbinderhof, verheiratet war, Hamburg aufgrund seiner Abneigung gegen die Nationalsozialisten und mutmaßlich wegen der Aufführungskontrolle der Gestapo und zog nach Wien. 1936 engagierte ihn Gustav Gründgens, der inzwischen das Berliner Staatstheater leitete, als Schauspieler, Regisseur und Dramaturg. Gründgens sorgte – wie in einigen anderen Fällen – auch für den Schutz von Ziegels Ehefrau. Vgl. Michaela Giesing, Erich Ziegel, in: Hamburgische Biografie. Personenlexikon, hrsg. von Franklin Kopitzsch/Dirk Brietzke, Bd. 3, Hamburg 2006, S. 425 f.

Theater zu verlassen und sich an der Kasse das Eintrittsgeld wiedergeben zu lassen. Dieses Gerücht ist von Anfang bis zu Ende völlig frei erfunden. Weder in der Erstaufführung noch in irgendeiner andern Vorstellung im Thalia Theater ist etwas Aehnliches geschehen. Auch irgendwelche andern antisemitischen Ausfälle sind in unserm Theater niemals vorgekommen. Wir können uns nur denken, dass von einer uns feindlichen Seite diese alberne Verleumdung aufgebracht und herumgetragen worden ist. Trotz vieler Bemühungen ist es uns bisher nicht möglich gewesen, die Urheber dieses Gerüchts festzustellen. Wir bitten herzlich, diese Erklärung nach Möglichkeit weiter zu verbreiten.

21.V.33.

(gez.) Erich Ziegel

Nr. 3

Die unaufgeforderte Abstammungserklärung

27. Mai 1933

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 II Sozialbehörde II, O 21.50.3, Bl. 25

Carl Marcus – Hamburg

Optisch-mechanische Industrieanstalt

Staatlich geprüfter Optiker

Beeidigter Sachverständiger

Hamburg, den 27. Mai 1933

Stadthausbrücke 31

Sehr geehrter Herr Senator!

Um etwaigen Verwechslungen oder Vorurteilen vorzubeugen, teile ich Ihnen hierdurch höflichst mit, dass meine seit 1862 bestehende Firma ein rein deutsches Unternehmen ist, und ich von rein arischen, christlichen Eltern abstamme. Laut Auszug aus dem Taufregister St. Jacobi Pag. 343, Nr. 487, ist mein Grossvater von Herrn Pastor Rentzel getauft, und mein Ur-Grossvater von demselben konfirmiert worden.

Indem ich Sie höflichst bitte, dieses evtl. weiterleiten zu wollen, danke ich Ihnen ergebenst für die Mühewaltung, und zeichne

hochachtungsvoll

Carl Marcus

Nr. 4

Apartheid im Hotel

1933³

Yad Vashem Archives, Jerusalem, 02/10

11a *Nr. 318*

**HOTEL REICHSHOF
HAMBURG**

Hauptbahnhof-Ankunftseite, Kirchenallee 34-36

Stadt-Telefon: 24 12 12 Fern-Telefon: 24 47 45

Telegramm-Adresse: Reichshof, Hamburg.

.....

Zimmer-Nr.

.....

Preis pro Bett RM 5.-, mit Bad RM 7.-

zuzüglich 15% Bedienungszuschlag.

Wir bitten, die Zimmer bis spätestens 17 Uhr im Empfangsbüro abzumelden und bis 18 Uhr freizuge-

Gäste jüdischer Rasse werden gebeten, sich nicht in der Hotelhalle aufzuhalten. – Das Frühstück wird nur auf dem Zimmer, die anderen Mahlzeiten im blauen Salon neben dem Frühstücksraum im Hochparterre serviert.

Die Hotelleitung
Hotel Reichshof Hamburg

3 Vgl. Frank Bajohr, »Unser Hotel ist judenfrei«. Bäder-Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2003, S. 136.

Nr. 5

Da »ich mit der S.S. versippt bin«

22. Mai 1934

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 II Sozialbehörde II, O 21.503, Bl. 59

Orthozentrische Kneifer G.m.b.H.
Spezial-Institut für Anpassung wissenschaftlich richtiger Augengläser
Panzenhagen
Hamburg 36 – Grosse Bleichen 31 d

Aktenz. III B.4.a.II

Hamburg, den 22. Mai 1934

An Gesundheits & Fürsorgebehörde
Fürsorgeamtswesen
Abteilung III (Wirtschaftsabteilung)
Hamburg 6
Rentzel Str. 68

[...]

Was nun Ihren Hinweis auf den Erwerb der Lieferungsberechtigung für mich anbelangt, so gestatte ich mir, im Anschluss an mein erg. Schreiben v. 11/10 v.J. (gleiches Aktenzeichen) zu erwidern, dass ich als Mitgründer des Optikervereins, demselben ununterbrochen seit 30 Jahren bis in das vorige Jahr hinein angehört habe, aber trotzdem nie zur Belieferung für Sie zugelassen war, resp. bin, weder unter dem vorigen, noch unter dem jetzigen neuen Staat. Unter dem vorigen Staat konnte ich dies verstehen, noch dazu bei der Pflege jüdisch marxistischer Weltanschaulichkeit, denn ich war als Nazi anrücklich geworden, u. daher auch persönlich verhasst. Aber unter unserem jetzigen Staat, dem ich die Steigbügel mit gehalten habe, und in dem ich mit der S.S. versippt bin, kann ich das nicht. Ich protestiere deshalb auch gegen meinen Ausschluss, und bitte Sie, meine Zulassung auszusprechen, u. mich auf die Lieferzettel mit auf zu führen. Es ist eine Karrierierung [sic] unseres nationalistischen Staates, wenn Juden & Judengenossen in demselben unentwegt weiter liefern dürfen, und ich nach wie vor ausgeschlossen bin. Am 3.5. v.J. habe ich Neuwahl eines Verbandsvorstandes beantragt, und am 5. also zwei Tage später hatte ich prompt meinen Herausschmiss wegen Rückstände, nur um mich politisch unschädlich zu machen. Es ist diese Tat ja auch gelungen, das Formalrecht hat den Sieg einstweiligen davon getragen. Ich werde aber nicht dazu schweigen

Ihren geschätzten Nachrichten sehe ich gern entgegen und zeichne

Heil Hitler!
(gez.) F. Panzenhagen

[handschriftlicher Zusatz:]

Wegen meines Wiedereintritts wurde mir von hoher Stelle der Bescheid, denselben nicht zu vollziehen, da der Verband doch einer Zwangsinnung weichen muß.

Nr. 6

Das »Betretungsverbot« eines SA-Geschäftes

16. Juli 1935

United States Holocaust Memorial Museum, Washington, DC, Osoby Fond 721
(CV Archive)

CENTRALVEREIN
deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens e.V.
Landesverband Norwestdeutschland

Hamburg 13,
Benneckerstr. 2 p. 1

An den
Centralverein
Berlin

Betrifft
Ferdinand Radtke, Hamburg

16. Juli 1935

Wir teilen Ihnen mit, daß sich in Hamburg, Hermannstr. ein Geschäft, das ausschließlich S.A.-Artikel usw. verkauft, befindet, an dessen Eingang ein Plakat angebracht ist mit der Aufschrift: »Das Betreten meiner Räume durch Juden geschieht auf eigene Gefahr«.⁴

In vorzüglicher Hochachtung
Centralverein
deutscher Staatsbürger jüd. Glaubens e.V.
Landesverband Nordwestdeutschland

(gez.) Eichholz Dr.

4 Der genannte Ferdinand Radtke war zunächst an der Firma »Zeugwart Nordmark Radtke & Fleck« beteiligt. Später wurde der Firmename in »Ferdinand Radtke K.G. für SA-Ausrüstung« geändert. Die Zahl der SA-Angehörigen in Hamburg für 1935 ist nicht gesichert. Der Centralverein nahm das Schreiben zur Kenntnis und verfügte, angesichts fehlender Handlungsmöglichkeiten, »z.d.A.« [zu den Akten].

Nr. 7

Die Entlassung einer »Halbjüdin« durch die Volksfürsorge wegen »Störung des Arbeitsfriedens« (der Fall Rosa Bühsing)

⟨A⟩ 6. November 1936

⟨B⟩ 28. Dezember 1936

⟨C⟩ 28. Dezember 1936

⟨D⟩ 12./16. Februar 1937

⟨E⟩ 20. April 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1936 S II 447, Bl. 2, 7, 12

⟨A⟩

Hamburg, 6.II.1936

An den
Führer & Reichskanzler des
Deutschen Reiches Adolf Hitler
Berlin
Reichskanzlei

Da meine Eingabe an Herrn Reichsstatthalter Kaufmann, die dieser der D.A.F. weiter gegeben hat, ohne Erfolg geblieben ist, wende ich mich an Sie in der Hoffnung, daß Sie ein gerechtes Urteil fällen werden.⁵

Als eine an Dienstjahren ältesten Angestellten der Volksfürsorge, Hamburg a/d Alster und trotzdem ich mir während meiner langjährigen Tätigkeit nicht das Geringste habe zu Schulden kommen lassen, mich niemals politisch betätigt habe, bin ich im 52. Lebensjahre ohne Pension entlassen worden, weil ich den Arierparagrafen nicht voll aufrecht erhalten kann. (Mischling Vater Arier, Mutter nichtarisch.) Nach den Nürnberger Gesetzen bin ich Deutscher Reichsbürger & konnte meine Mitgliedschaft bei der D.A.F. aufrecht erhalten. Außerdem ist die Volksfürsorge ein Wirtschaftsunternehmen. In ihrem Geschäftsbericht 1935 schreibt sie wörtlich »die Gesellschaft gehört keinem preis- oder absatzregelnden Verband und auch keiner ähnlichen Verbindung an, sie untersteht jedoch der Wirtschaftsgruppe Privatversicherung der Reichsgruppe »Versicherungen« der Gesamtorganisation der gewerblichen Wirtschaft.

5 Die Eingabe der »Halbjüdin« Rosa Bühsing (geb. 1884) richtete sich gegen die Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses durch die Volksfürsorge, ein Tochterunternehmen der DAF. Das Arbeitsgericht Hamburg hatte die Kündigungsschutzklage mit Urteil vom 16. Oktober 1935 abgewiesen.

Nachstehend einiges zu Ihrer Orientierung: Ich bin 52 Jahre alt & vom Dezember 1919 bis August 1935 als Buchhalterin bei der Volksfürsorge tätig gewesen. Da ich vorher 13 Jahre als Versicherungsbuchhalterin tätig war (Zeugnisse liegen bei) fällt die Vermutung, die von einem Beamten des Hamburger Arbeitsamtes kürzlich ausgesprochen wurde, fort, daß 1919 das Parteibuch bei mir entschieden hat: Die Kündigung meiner Stellung ging mir August 1933 während eines Urlaubs zu. Als ich vom Urlaub zurück kam und meine Arbeit wieder aufnehmen wollte, wurde ich beurlaubt und am 28. September 1935 fristlos entlassen. August 1933 war mir meine Stellung während meines Urlaubs schon einmal ohne Angabe des Grundes gekündigt worden, doch ist diese s. Zt. vom Betriebsführer, Herrn Dr. Kratzer, wegen meiner guten Führung sofort zurückgenommen worden. – Das Gericht hat mir auf meine Kündigungswiderrufklage das Tarifgehalt bis Ende März 1936 zugesprochen & die Pension offen gelassen. Das Urteil wurde am 16. Oktober 1935 verkündet, wie die Nürnberger Gesetze, nach denen ich Mitglied der Arbeitsfront geblieben bin, schon bestanden aber nicht veröffentlicht waren. Nach einer Reihe Erlassen der letzten Zeit besteht doch kein Zweifel, daß ich jedem Deutschblütigen wirtschaftlich gleichgestellt bin & da die Volksfürsorge ein Wirtschaftsunternehmen ist, hat man mir meine Position zu Unrecht genommen. Will die Volksfürsorge mir diese nicht wieder gegeben, so kommt für mich, die in den langen Jahren stets zur vollsten Zufriedenheit gearbeitet hat und dadurch am Aufbau der Volksfürsorge mitgearbeitet hat, die Pension in Frage. Schon nach 10 J. Betriebszugehörigkeit hatte ich mir ein Pensionsrecht erworben. Eine Entlassung konnte nur erfolgen, wenn eine Verfehlung vorliegt. Bei der Volksfürsorge besteht ein Pensionszuschußfonds, der bei der Gleichschaltung am 2.5.1933 M 1.750.000.– & der lt. Bericht Ende 1935 nun M 1.703.000.– betrug. Hieraus wurden teilweise die abgesetzten Vorstandsmitglieder resp. deren Witwen gespeist. Weshalb nicht ein zur Unrecht entlassener Angestellter? Die alte Geschäftsleitung hat mich 1920 gezwungen, der Pensionskasse beizutreten um im Alter versorgt zu sein. Jetzt sind mir die persönlich eingezahlten Beiträge zinslos zurück gezahlt worden. So sieht meine Altersversorgung aus. Ich bitte Sie, sich klar zu machen was es heißt, 16 Jahre bis zur Erschöpfung gearbeitet zu haben und dann mit 52 Jahren vor einem Nichts zu stehen. Wenn bei dem alten Vorstand die Pensionsbestimmungen auch nur Kannbestimmungen waren, so ist es von der jetzigen Leitung der Volksfürsorge durchaus unsozial, mich ohne Pension zu entlassen. Ich habe ein Jahr versucht, eine Stellung zu finden. Dieses ist mir trotz meiner Fähigkeiten nicht gelungen. Die Anstellung scheidet stets an dem vorgeschrittenen Alter.

Über meine persönlichen Verhältnisse bemerke ich noch, daß ich seit 1902 im Beruf stehe und somit 34 Jahre kaufmännisch tätig bin. Einen anderen Beruf kann ich nicht ausfüllen, weil ich als 4j. Kind gefallen & ein Beinleiden nachbehalten habe. – Meine beiden Brüder waren an der Front. Der jüngere Bruder Arthur ist als einer der 1. 76er auf freiwilligem Patrouillegang am 5. Dezember 1914 gefallen.

Rosa Bühsing

⟨B⟩

28. Dez. 1936.

Abt. V

An die
Volksfürsorge, Lebensversicherung A.–G.,
H a m b u r g .
An der Alster 57/61

Ihre frühere Angestellte, Fräulein Rosa Bühsing hat sich wegen der von Ihnen ausgesprochenen fristlosen Entlassung an die Kanzlei des Führers gewandt. Ihre Eingabe ist über das Reichs- und Preussische Ministerium des Innern an das Reichs- und Preussische Wirtschaftsministerium geleitet.

Das Reichs- und Preussische Wirtschaftsministerium hat uns gegenüber darauf hingewiesen, dass jüdische Mischlinge auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft deutschblütigen Personen grundsätzlich gleichzustellen sind, was auch daraus hervorgeht, dass sie Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sein können.

Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin Mischling sei, könne also die fristlose Entlassung allein nicht rechtfertigen; sie würde vielmehr eine unbillige Härte darstellen.

Wir sind ersucht worden, auf den Führer des Betriebes hinzuwirken, dass die Kündigung zurückgenommen wird, falls keine anderen wichtigen Gründe vorliegen.

Wir bitten um Nachprüfung der Angelegenheit und um Mitteilung der dortigen Entscheidung.

gez. Dr. B[ecker]

⟨C⟩

Besprechung

der Vertrauensmänner Volksfürsorge – Leben

Anwesend: Pg. Liber, Gath, Früchtnicht, Rust, Facklam, Pg. Müller, Hintze

Betr.: Das Schreiben des Hamburgischen Staatsamtes vom 28.12.1936 wegen unserer früheren Angestellten Rosa Bühsing, welche am 16. August 1935 termingemäss zum 31. März 1936 gekündigt worden ist.

Die Vertrauensmänner folgen voll und ganz dem Inhalt unseres Schreiben durch Herrn Dr. Franke an das Hamburgische Staatsamt vom 30. Dezember 1936 und haben wegen der Unmöglichkeit einer Wiedereinstellung von Frl. Bühsing noch folgende Erklärung abzugeben:

Der zuständige Zellenleiter für unsere Abteilung Buchhaltung, in der Frl. B. damals beschäftigt wurde, richtete dauernd an den Vertrauensrat Mitteilungen, dass die Gefolgschaft ab sofort eine weitere Zusammenarbeit mit Frl. B. ablehne, weil sie Jüdin sei und weiter, dass ihr ganzes Benehmen den anderen Arbeitskameradinnen gegenüber ebenfalls zur Störung des Betriebsfriedens Anlass gab. Der Vertrauensrat untersuchte sofort diese Angelegenheit und musste feststellen, dass die Angaben des Zellenleiters voll und ganz den Tatsachen entsprachen und darüber hinaus nicht allein in der Buchhaltung gegen Frl. B. Stellung genommen wurde, sondern, dass bereits in unserem ganzen Hause die Gefolgschaftsmitglieder ganz strikte ablehnten, noch irgendwo mit Frl. B. zusammenzukommen oder zusammen arbeiten zu müssen.

Aus diesen obengenannten massgeblichen Gründen ist Frl. B. alsdann auch gekündigt worden. In dem Schreiben vom 30. Dezember 1936 gibt unser Herr Dr. Franke noch einen Auszug aus dem damaligen Arbeitsgerichtsurteil. Genau so, wie der damalige Richter erklärte, dass man der Gefolgschaft nicht zumuten könne, mit einer Nichtariern oder einem Judenmischling für unbestimmte Zeit oder auch auf die Dauer zusammenarbeiten zu müssen, so lauteten weiterhin noch viele andere Urteile durch Landesarbeitsgerichte, die sich ebenfalls auf diesen Standpunkt stellen.

Um den Betriebsfrieden heute zu wahren, dürfen wir selbst garnicht einmal der Gefolgschaft gegenüber etwas mitteilen, dass zu einer etwaigen Wiederunterbringung von Frl. B. seitens des Vertrauensrates Stellung genommen werden musste.

Wir glauben, dass mit diesen Erklärungen uns bestimmt nicht zugemutet wird, noch weiter über Frl. B. Wiederverwendung beraten zu müssen. –

Hamburg, den 7. Januar 1937
Der Vertrauensrat
gez. Unterschriften.

⟨D⟩

[Hamburgisches Staatsamt]

Ich habe Fräulein Bühsing davon verständigt, dass, nachdem das Arbeitsgericht die durch die Volksfürsorge erfolgte fristlose Entlassung in eine fristgerechte Kündigung umgewandelt sei, für den Staat keine rechtliche Handhabe mehr bestände, die Volksfürsorge, die ein privates Unternehmen sei, zur Wiedereinstellung zu zwingen.

Fräulein Bühsing führte aus, dass ihr an sich Arbeit natürlich das Liebste sei, dass sie aber bei ihrem Alter – 52 Jahre – so gut wie keine Aussicht habe, jemals wieder in das Erwerbsleben eingegliedert zu werden, zumal das Arbeitsamt auf ihre Stempelkarte den Vermerk »Mischling« gesetzt habe. Kein Arbeitgeber stelle sie, wenn er dieses Wort lese, ein.

Sie beziehe z.Zt. wöchentlich 5,— RM vom Arbeitsamt, wohne bei ihrem 62 jährigen Bruder und lebe von ihren Ersparnissen.

Sie sei Mitglied der Deutschen Arbeitsfront, jedoch lehne die Arbeitsfront jegliches Eintreten für sie ab.

Ich habe ihr nochmals erklärt, dass staatliche Behörden nicht helfen könnten und dass es ihr überlassen bleiben müsse, die Wege zu gehen, die sie für richtig und zweckmässig hielte.

12.2.37.
(gez.) G

Herrn Dr. Becker vorgetragen. Ich habe dazu ausgeführt, dass das Vorgehen der Volksfürsorge mir weder vom rechtlichen noch vom menschlichen Standpunkt aus ganz verständlich sei. Fräulein Bühsing hat 16 Jahre bei der Volksfürsorge gearbeitet, hat brutto zuletzt ungefähr 325.— RM Gehalt bezogen, muss also ganz tüchtig gewesen sein.

Wenn man heute den früheren sozialdemokratischen Geschäftsführern Pensionen von mtl. 500.— zahlt, ist es schwer einzusehen, warum sich die Volksfürsorge von einer Pensionszahlung an ihre langjährige Angestellte befreien will, ausserdem gelten die Nürnberger Gesetze. – Wahrscheinlich würde ein Urteil des Arbeitsgerichtes, wie es 1933 ergangen ist, heute nicht mehr zu erreichen sein. Es entspräche doch durchaus der Billigkeit, Fräulein Bühsing, die heute 52 Jahre alt sei, bei ihrer ganzen Körperkonstitution, (sie ist sehr erheblich in die Breite gegangen und hat ein Fussleiden, das sie zu stehender Beschäftigung untauglich macht), durch Zahlung einer widerruflichen Unterstützung, wenigstens vor dem Ärgsten zu bewahren.

Auf Anordnung von Herrn Dr. Becker soll Herr Lenz von der Volksfürsorge am Montag, den 15.2. d.J. bei Herrn Dr. Becker erscheinen.

12.2.37.

Die Besprechung mit Herrn Lenz hat heute stattgefunden. Herr Dr. Becker hat ihm das Obengeschriebene vorgehalten und ihn ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das Reichswirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium ersucht habe, auf den Führer des Betriebes hinzuwirken, dass die Kündigung zurückgenommen werde. Die Volksfürsorge möge sich überlegen, ob nicht in irgendeiner Weise für Fräulein Bühsing etwas getan werden könne. Eine Wiedereinstellung lehne Fräulein Bühsing selbst ab.

16.2.37.
(gez.) G

Frist: 28.2.37

Herrn Lenz, Volksfürsorge, hat abschriftlich einen Auszug aus dem Schreiben des Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 16.12.36 zur Kenntnis erhalten.

16.2.37
(gez.) G

⟨E⟩

Volksfürsorge
Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Hamburg 1
An der Alster 57/61
Die Geschäftsleitung
F./Fi.

Hamburg, den 20. April 1937.

An das
Hamburgische Staatsamt,
Abt. V,
H a m b u r g,
Rathaus.

Betr: Ihr Schreiben vom 13. April 1937,
Aktenzeichen: 1936 II 447.

Die Volksfürsorge bestätigt hiermit auch schriftlich die von ihrem Personalchef, Herrn Kreisleiter P g. L e n z , abgegebene Erklärung, wonach sie, ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung, bereit ist, im Kulanzwege ihrer früheren Angestellten, Fräulein Rosa Bühsing, einen einmaligen Betrag von RM 1.000.-- zur Abgeltung ihrer vermeintlichen Ansprüche gegen die Volksfürsorge zu zahlen.

Wir bitten das Hamburgische Staatsamt, uns anzugeben, wohin die Zahlung geleistet werden soll.

Für Versteuerung des Betrages hat Fräulein Bühsing zu sorgen; wir betrachten die Zahlung als Brutto-Zahlung.

Heil Hitler!
Volksfürsorge
Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

(gez.) Dr. Franke

Nr. 8

»Es ist für uns hier doch ein widerliches Gefühl, mit Juden in einem Bassin baden zu müssen«

24. November 1936

Staatsarchiv Hamburg, 113-2 Innere Verwaltung, A V 7

Othmarschen, 24/11.36.

An die
Badeverwaltung
Kellinghusenstr.

Ich bitte Sie höflichst, doch Schritte zu unternehmen, daß den Juden das Betreten Ihrer Badeanstalt verboten wird. Es ist für uns Arier doch ein widerliches Gefühl, mit Juden in einem Bassin baden zu müssen.

Falls Sie nichts gegen diesen Übelstand machen können, geben Sie mir bitte auf, an wen ich mich in dieser Angelegenheit um Abhilfe wenden kann.

Im voraus sage ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank.

Heil Hitler!
gez. Frau H. Markmann.

Othmarschen
Moltkestr. 77.

Nr. 9

Die »Richtlinien für die Beherbergung von Fremden jüdischer Rasse!«

22. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 373-7 I Auswanderungsamt I, E V 1 IV

Richtlinien für die Beherbergung von Fremden
jüdischer Rasse!

Infolge der durch den Pariser Mord entstandenen allgemeinen Erregung haben sich auch unsere Beherbergungsbetriebe in ihrer überwältigenden Mehrzahl für die Zukunft geweigert, Fremde jüdischer Rasse zu beherbergen. Hierdurch sind gewisse Schwierigkeiten eingetreten, die irgendwie überbrückt werden müssen. Die jüdischen Auswanderer, die Deutschland verlassen wollen, haben bislang stets den Weg über Hamburg gewählt und sind von hier aus mit deutschen Schiffen abtransportiert.

tiert worden. Vor Abfahrt der Dampfer haben sie eine oder zwei Uebernachtungen in Hamburg gehabt. Dieser Auswandererstrom muss Hamburg im Interesse der deutschen Reedereien erhalten bleiben. Wir bitten deshalb unsere Beherbergungsbetriebe, nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

- 1.) Betriebe, die Juden bei sich aufnehmen, haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, dass die Fremden jüdischer Rasse nicht mit deutschen Gästen zusammenkommen. Juden dürfen also grundsätzlich sich in den Gemeinschaftsräumen eines Beherbergungsbetriebes nicht aufhalten. An den Eingangstüren zu diesen Gemeinschaftsräumen (Hallen, Lesezimmer, Schreibzimmer, Restaurant, Bar und dergleichen) sind deshalb die Schilder »Juden unerwünscht« anzubringen.
- 2.) Den Juden ist bei ihrem Eintreffen in geeigneter Weise (durch Aufdruck auf die Schlüsselkarte oder durch mündliche Anweisung) bekanntzugeben, dass sie die Mahlzeiten auf ihren Zimmern oder in einem besonders für Juden bereitgestellten Raum einzunehmen haben.

Es bleibt selbstverständlich allen Beherbergungsbetrieben überlassen, ob sie grundsätzlich Juden beherbergen wollen oder nicht. Die vorstehenden Richtlinien gelten also nur für solche Betriebe, die bereit sind, Juden bei sich aufzunehmen. Diese Betriebe, die auch fernerhin Juden beherbergen wollen, oder hierzu vertraglich verpflichtet sind, werden gebeten, dieses unverzüglich dem Fremdenverkehrsverein mitzuteilen, damit bei der Zimmerzuweisung für Juden Klarheit über die aufnahmebereiten Betriebe herrscht. Beherbergungsbetriebe, die Wert darauf legen, mit »K.d.F.«-Urlaubern belegt zu werden, dürfen Juden bei sich unter keinen Umständen mehr aufnehmen.

Wir bitten unsere Beherbergungsbetriebe, sich strengstens nach diesen Richtlinien zu richten, damit unliebsame Schwierigkeiten vermieden werden.

Wirtschaftsgruppe
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.
Kreisgruppe Hansestadt H a m b u r g .

gez. Wingens. (gez.) Dr. Sternberg
Kreisgruppenleiter. Geschäftsführer.

22.II.38.

56.I.2 Der »Arierparagraf« im außerstaatlichen Bereich

Nr. 1

Der Ausschluss von Rechtsanwalt Dr. Hans Dehn aus dem Hamburgischen Anwaltverein wegen »nichtarischer« Abstammung

28. September 1933

Staatsarchiv Hamburg, 351-II Amt für Wiedergutmachung, 310582, Bl. 13; Heiko Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung der Hamburger jüdischen Juristen im Nationalsozialismus, Bd. 1: Rechtsanwälte, Hamburg 2003, S. 42

Hamburgischer Anwaltverein
Erster Vorsitzender DR. CURT ENGELS

HAMBURG, 28. September 1933.
Gänsemarkt 40

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Hans Dehn,
Hier.

Der Vorstand des Hamburgischen Anwaltvereins hat beschlossen, Ihnen die Mitgliedschaft zum Hamburgischen Anwaltverein gemäß § 4 Abs. 2 unserer Satzung zu kündigen. Der Hamburgische Anwaltverein muß die Kündigung aussprechen, weil Sie nicht arischer Abstammung sind. Der Hamburgische Anwaltverein kann mit dem Bund National-Sozialistischer Deutscher Juristen als der maßgebenden Juristen-Vereinigung nur dann zusammenarbeiten, wenn er die nichtarischen Mitglieder aus dem Verein ausschließt.⁶

Ich spreche hiermit im Namen und im Auftrage des Vorstandes die Kündigung aus. Die Kündigung wird wirksam eine Woche nach Empfang dieses Schreibens. Die Vereinseinrichtungen, Anwaltsgarderobe und Anwaltszimmer, stehen Ihnen aber bis zum 31. Dezember 1933 zur Verfügung, wenn nicht etwa besondere Verhältnisse eine Änderung erforderlich machen.

Der erste Vorsitzende
des Hamburgischen Anwaltvereins
(gez.) Dr. Curt Engels

⁶ Hans Otto Dehn (1882-1953), evangelisch getauft, Dr. jur., war seit 1909 als Rechtsanwalt in der von Dr. Isaac Wolffson begründeten Sozietät Dr. E. Wieggers und Dr. K. Mittelstein tätig. Dehn erhielt zum 30. November 1938 Berufsverbot. Er überlebte, weil er in sogenannter privilegierter Mischehe mit einer Nichtjüdin verheiratet war. Mehrfach von der Gestapo verhaftet, konnte er sich dennoch der Zwangsarbeit entziehen. In den letzten Kriegsmonaten hielt sich Dehn in Berlin verborgen. Am 13. August 1945 wurde Hans Otto Dehn in Hamburg wieder als Anwalt zugelassen. Das dokumentierte Schreiben ist ein Vordruck, der nur um den individuellen Adressaten ergänzt wurde. Vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 132.

Nr. 2

Der Ausschluss des Architekten Fritz Block aus dem Bund deutscher Architekten

21. Oktober 1933

Roland Jäger, Block & Hochfeld. Die Architekten des Deutschlandhauses. Bauten und Projekte in Hamburg 1921-1938. Exil in Los Angeles, Berlin 1996, S. 15

BUND DEUTSCHER ARCHITEKTEN – LANDESBEZIRK NORDEN

HAMBURG I, CHILEHAUS
FISCHERTWIETE, PORTAL B, II.
DEN, 21. Oktober 1933

Herrn
Architekt Dr. Ing. Fritz Block⁷
Hamburg
Deutschlandhaus
Valentinskamp

D/R.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Der Bundesvorstand des B.D.A. hat Ihnen dieser Tage Mitteilung von der auf der diesjährigen Bundestagung beschlossenen völligen Umorganisation des B.D.A. gemacht, wonach gemäß § 19 der neuen Satzungen nur noch solche Architekten ordentliche Mitglieder des Bundes sein können, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sich zum Nationalsozialismus bekennen und arischer Abstammung

7 Der Architekt Fritz Block (1889-1955), Dr. 1915 in Dresden, gehörte zu den frühen Vertretern des »Neuen Bauens« in Hamburg. Block, Mitglied der DIG, gründete 1921 mit seinem jüdischen Studienfreund Ernst Hochfeld (1890-1985) die außerordentlich erfolgreiche Architektenfirma Block & Hochfeld. Er gestaltete u.a. den Ehrenfriedhof für die gefallenen jüdischen Soldaten auf dem Friedhof Ohlsdorf/Ilandkoppel in Hamburg. Das letzte Projekt der gemeinsamen Architektenfirma in Hamburg war 1937 der Umbau des jüdischen Gemeinschaftshauses Hartungstraße 9-11. Im Oktober 1933 musste Block aufgrund des im Bund Deutscher Architekten (BDA) eingeführten »Arierparagrafen« diese Standesorganisation verlassen. Eine Zugehörigkeit zur Reichskulturkammer im Sinne des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661), der Architekten als bildende Künstler angehören mussten, war Block und Hochfeld verschlossen. Erst im Sommer 1938 lösten Block und Hochfeld ihr gemeinsames Büro im Deutschlandhaus in Hamburg auf. Bei seinem Versuch, Deutschland am 11. November 1938 zu verlassen, wurde Block verhaftet und in das KZ Oranienburg eingeliefert, konnte aber am 16. November 1938 über England in die USA emigrieren. Dort begann er als Fotograf eine neue berufliche Karriere. Auch Hochfeld emigrierte 1938 in die USA. Vgl. Myra Warhaftig, Deutsche jüdische Architekten vor und nach 1933 – Das Lexikon. 500 Biographien, Berlin 2005, S. 80-82.

sind. Es wird notwendig sein, darauf hinzuweisen, dass für die nunmehr ausscheidenden Kollegen durch diese private Maßnahme des B.D.A. selbstverständlich das Anrecht auf die weitere Berufsausübung oder die Aufnahme in eine später aufzustellende Reichsarchitektenliste in keiner Weise beeinflusst wird. Da der B.D.A. auch vor seiner Politisierung immer nur solche Kollegen aufgenommen hat, deren menschliche und fachliche Qualitäten einwandfrei waren und da das jetzige Ausscheiden dieser Kollegen nicht durch ein Verschulden ihrerseits, sondern allein durch unsere Satzungsänderung bedingt wurde, ist es unnötig zu betonen, dass die mit der seinerzeitigen Aufnahme erfolgte Qualifizierung durch ihren jetzigen Austritt ebenfalls nicht berührt werden kann.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Doktor Block, besonders für Ihre wertvolle Mithilfe bei den Arbeiten unseres Bundes und verbleiben, indem wir uns Ihnen in allen beruflichen Fragen weiterhin zur Verfügung halten,

mit kollegialer Hochachtung
 Bund Deutscher Architekten
 (BDA) Landesbezirk Norden
 i. Vorsitzender.
 (gez.) Dyrssen

Nr. 3

Der Ausschluss »nichtarischer« Hausmakler

⟨A⟩ 21. November 1933

⟨B⟩ 25. November 1933

⟨C⟩ 30. Dezember 1933

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

⟨A⟩

Hamburg, den 21. November 1933.

Betrifft: Ausschluß nicht arischer Hausmakler aus ihrem Fachverband (Reichsverband Deutscher Makler R.D.M.)

Es wird ergebnst ersucht, der Vertretung Hamburgs beim Reich unter Übersendung der unter Rückerbittung beigelegten Anlage einer Eingabe des Haus- und Hypothekensmaklers Dr. Oskar Hertz i. Fa. Arnold Hertz & Co. und einer hierzu erstatteten Äußerung des Präses der Handelskammer Hamburg vom 17. d.M. mit

dem Auftrage zu übersenden, die Ansicht des Reichswirtschaftsministeriums über den Ausschluß nicht arischer Makler aus ihrem Fachverband festzustellen.⁸

Behörde für Wirtschaft

Im Auftrage

gez. Grau.

U.R. an das Hamburgische Staatsamt.

⟨B⟩

Hamburg, den 25. November 1933.

S o f o r t !

Betrifft: Reichsverband Deutscher Makler (RDM).

In dieser Angelegenheit ersucht die Behörde für Wirtschaft, der Vertretung Hamburgs beim Reich im Nachgang zum diesseitigen Schreiben vom 23. d.Mts. mitzuteilen, daß die Angelegenheit von den betroffenen Maklern nichtarischer Abstammung bereits beim Reichsstand des Deutschen Handels anhängig gemacht worden ist, da der Reichsstand des Deutschen Handels die Frage der Zugehörigkeit von Nichtariern zu wirtschaftlichen Verbänden bereits grundsätzlich entschieden hat. Herr Dr. Hertz, i/Fa. Arnold Hertz & Co., wird am Montag, den 27. d.Mts. Herrn v. Dewitz im Reichsstand des Deutschen Handels aufsuchen. Es dürfte sich deshalb empfehlen, die Angelegenheit zunächst nicht gegenüber dem Reichswirtschaftsministerium, sondern nur gegenüber dem Reichsverband Deutscher Makler zu erörtern. Herr Dr. Hertz wird sich erlauben, vor seinem Besuch bei Herrn v. Dewitz bei der Vertretung Hamburgs beim Reich vorzusprechen.

Die Behörde für Wirtschaft.

Im Auftrage

gez. Grau.

U.R. an das Hamburgische Staatsamt.

8 Die Maklerfirma Arnold Hertz & Co. wurde 1900 durch Arnold Hertz (geb. 1874) gegründet. Sie entwickelte sich rasch zum Hamburger Marktführer als Universalmakler mit erstklassigen Verbindungen und Referenzen. Teilhaber waren 1933 Dr. jur. Oskar Hertz, der »nichtarisch« war, und der Hausmakler Jean E. H. Bantz. Die Eingabe von Hertz, mit der er sich wegen seines Ausschlusses aus dem Reichsverband Deutscher Makler an die Hamburger Behörde für Wirtschaft wandte, führte zu einer grundsätzlichen Erörterung mit dem Reichsstand des Deutschen Handels. Vgl. Kap. 56.1.2, Dok. 3 ⟨B⟩.

⟨C⟩

Vertretung Hamburgs beim Reich

Berlin, den 30. Dezember 1933.

Nr. 7657/292.

Betr. Reichsverband Deutscher Makler.

Zurückkommend auf das dortige Schreiben vom 16. d.Mts. – Nr. 12054/C 575 – beehrt sich die Vertretung Hamburgs ergebenst mitzuteilen, daß nach einer Auskunft des Reichsstandes des Deutschen Handels vom 22. d.Mts. das Reichswirtschaftsministerium es seinerzeit dem R.D.M. überlassen hatte, den Arierparagrafen aufzunehmen. Dieses ist dann geschehen, und durch die Generalversammlung sind die Satzungen genehmigt worden. Weder das Reichswirtschaftsministerium noch der Reichsstand des Deutschen Handels seien heute in der Lage, ohne weiteres die Satzungsänderung des Vereins vorzunehmen. Herr Dr. Hertz ist vom Reichsstand des Deutschen Handels in diesem Sinne verständigt worden. Herr von Dewitz als Reichsführer des Deutschen Handels beabsichtigt mit Herrn Hartmann, dem Leiter der Hamburger Ortsgruppe des R.D.M. über die Angelegenheit mündlich zu sprechen.

Im Auftrage

(gez.) Langguth
Wirtschaftsreferent.

An das

Hamburgische Staatsamt,

H a m b u r g .

Nr. 4

Der »Arierparagraf« im gewerblichen Fachverband

30. November 1933

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

Vertretung Hamburgs beim Reich.

Berlin, den 30. November 1933.

No. 6950/II.

An das

Hamburgische Staatsamt,

Hamburg I.

Unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 25. ds. – 11656 – beehrt sich die Vertretung Hamburgs mitzuteilen, dass der Reichsstand des Deutschen Handels

veranlasst wurde, mit dem Reichsverband Deutscher Makler (RDM) wegen der Zurücknahme des Ausschlusses der nichtarischen Mitglieder zu verhandeln.⁹ Herr v. Dewitz erklärte Herrn Dr. Hertz und dem Endesunterzeichneten, dass der Reichsstand des Handels vom Reichsverband Deutscher Makler vor einigen Wochen bereits die Zusicherung erhalten habe, dass die Nichtarier nicht ausgeschlossen werden. Die örtlichen Verbände haben sich an diese Zusicherung der Leitung des R.D.M. nicht gehalten. Auch scheint die Leitung des R.D.M. keine Möglichkeit zu haben, entsprechend auf die Ortsgruppen einzuwirken, da, wie auch in anderen Fällen, aller Orten die Neigung besteht, dass sich die einzelnen Mitglieder anderen Verbänden anschließen, die den Arierparagrafen haben und, wie z.B. der sogenannte Nürnberger Verband, erst im letzten halben Jahr von Nationalsozialisten gegründet worden ist. – Der Reichsstand des Handels hat seinerseits keine durchgreifende Möglichkeit, diese Vorgänge zu verhindern, da Gründungsverbote auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Verbandswesens nicht ausreichend vorhanden sind. Vor allem hat der Reichsstand des Deutschen Handels nicht die Möglichkeit, solche Verbote auszusprechen, da er von der Reichsregierung hierzu nicht ermächtigt ist.

Der Reichsstand des Deutschen Handels weiss dies selbst sehr genau. Er ist deshalb bestrebt, mit Hilfe des Reichswirtschaftsministerium[s] die Zwangseingliederung aller Handeltreibenden in bestimmten Verbänden durchzusetzen. Sobald die Zwangseingliederung in die Verbände möglich ist, können auch Neugründungen verhindert werden. Z.Zt. besteht immer die Gefahr, dass beispielsweise die Hamburger Ortsgruppe bei Zurücknahme des Ausschlusses der nicht arischen Mitglieder auseinandergeht und dass die ausgetretenen Mitglieder des R.D.M. einen neuen Verband gründen, der keine Juden aufnimmt. In diesem Falle wäre der jetzige Zustand nicht wieder hergestellt, indem sich eine jüdische und eine arische Gruppe gegenüberstehen.

Nach Meinung von Herrn v. Dewitz soll es jedoch nicht unmöglich sein, die Hamburger Ortsgruppe des R.D.M. zu veranlassen, Herrn Dr. Hertz wieder aufzunehmen, bzw. den Ausschluss des Herrn Dr. Hertz zu streichen, da man in die-

9 Im Mai 1933 wurden der Reichsstand des deutschen Handels, der Reichsstand des deutschen Handwerks und der Reichsverband der Industrie gegründet. Damit war die deutsche Wirtschaft bis auf die Nahrungsmittelproduktion beinahe völlig erfasst. Neben diesen »Reichsständen« gab es zunächst unverändert privatrechtlich organisierte Fachverbände, unter ihnen der Reichsverband Deutscher Makler. Diese Fachverbände hatten im Sommer 1933 durchgehend den »Arierparagrafen« eingeführt. Die in der Ernährungs- und Forstwirtschaft Beschäftigten wurden erst im September 1933 im Reichsnährstand zusammengefasst. Erst mit dem Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 185) wurde der Weg zu straffer Organisation, staatlicher Regulierung, zur Durchsetzung des Führerprinzips, Ausschließlichkeit der Organisation und der Zwangsmitgliedschaft (in den Reichsgruppen der Industriezweige sowie den Industrie- und Handelskammern) beschritten. Vgl. Avraham Barkai, Das Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus. Ideologie, Theorie, Politik. 1933-1945, Frankfurt am Main 1998.

sem Falle zweifellos über die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums hinausgegangen ist. Dieses Gesetz ist in fast allen derartigen Fällen ein anerkannter Masstab.

Im Auftrag:

(gez.) Langguth
Wirtschaftsreferent.

Nr. 5

Der Beginn der Ausschaltung »nichtarischer« Ärzte aus der Behandlung von Mitgliedern privater Krankenversicherungen

3. April 1934

United States Holocaust Memorial Museum, Washington, DC, Osoby Fonds 721 (CV Archive)

Centralverein deutscher Staatsbürger
jüdischen Glaubens E.V.

Berlin W 15, den 3. April 1934
Emser Straße 52

Betr. Ausschliessung jüdischer Aerzte aus den Mittelstandsversicherungen.

Nach Mitteilung des Geschäftsführers des Verbandes Privater Krankenversicherungsunternehmungen Deutschlands an den Syndikus unseres Landesverbandes Mitteldeutschland hat am 22. und 23.3.34 in Berlin eine Führerratssitzung des Verbandes der Mittelstandsversicherungen stattgefunden. Es sei beschlossen worden, getrennte Listen nichtarischer und staatsfeindlicher Aerzte herauszugeben. Lediglich in den Orten, in denen ganz wenige Aerzte auf der staatsfeindlichen Liste vorhanden seien, werde man einen Sonderdruck nicht vornehmen, sondern beide Listen auf einem Bogen veröffentlichen. Zunächst würde die Liste so gefasst werden, dass ganz deutlich der Unterschied zwischen nichtarischen und staatsfeindlichen Aerzten erkennbar sei. Auf dieser gemeinsamen Aerzteliste würden die beiden Aerkategorien durch einen dicken Strich getrennt werden.¹⁰

¹⁰ Der Hartmannbund, eine Vereinigung niedergelassener Ärzte, bereitete, wahrscheinlich seit Mai 1933, getrennte Listen über »arische« und »nichtarische« Ärzte vor; JR Nr. 55 vom 11.7.1933, S. 323. Das hatte unterschiedliche Zielsetzungen. Die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) hatte den Abschluss von Gesamtverträgen zwischen den Kassen und Kassenärztlichen Vereinigungen vorgesehen. Träger dieser Vereinigungen war der Hartmannbund. Die Standesorganisation der niedergelassenen Ärzte war damit befugt,

Eine Aenderung der Satzungen hinsichtlich der Inanspruchnahme nichtarischer Aerzte sei nicht beschlossen worden. Jedoch werde es den angeschlossenen Versicherungen überlassen, evtl. Aenderungen vorzunehmen. Ob diese tatsächlich vorgenommen werden würden, sei allerdings fraglich. Der Führerrat sei der Ansicht, dass demnächst ein neues Gesetz über die Privatkrankenversicherungs-Unternehmungen herauskommen werde. Vor der Verkündung dieses Gesetzes wolle man keinerlei durchgreifende Aenderungen vornehmen. [Nach unseren Erkundigungen ist zurzeit ein neues Gesetz nicht in Vorbereitung.]

In Köln haben mehrere nichtarische Aerzte bei dem Landgericht eine Klage auf Feststellung erhoben, dass die Versicherung Leipziger Verein-Barmenia verpflichtet sei, die von den Versicherten eingereichten Rechnungen der Kläger zu vergüten.

In vorzüglicher Hochachtung
 Centralverein
 deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens E. V.
 i. V. (gez.) Dr. Goldschmidt
 Dr. Goldschmidt¹¹

künftig als Vertreter aller Ärzte zu fungieren und damit über die Kassenärztlichen Vereinigungen die Honorare intern zu verteilen. Der Hartmannbund, der bereits vor 1933 immer stärker völkische und offen antisemitische Positionen vertreten hatte, bereitete mit einer Listentrennung offenkundig den Ausschluss jüdischer Ärzte aus dem staatlich regulierten Versorgungswesen vor. Vgl. u.a. Beate Waigand, Antisemitismus auf Abruf. Das deutsche Ärzteblatt und die jüdischen Mediziner 1918-1933, Frankfurt am Main 2001. Näheres ergab sich aus der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933; RGBl. I S. 222. Das Ausschlussverfahren sollte danach durch die regionale Kassenärztliche Vereinigung und den Vorstand des Hartmannbundes abgewickelt werden. Dazu kam es indes nicht, da die Verordnung über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands vom 2. August 1933 (RGBl. I S. 567) die vom Hartmannbund gebildeten örtlichen Kassenärztlichen Vereinigungen durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts ersetzte. Vgl. Stephan Leibfried/ Florian Tennstedt (Hrsg.), Berufsverbote und Sozialpolitik 1933. Die Auswirkungen der nationalsozialistischen Machtergreifung auf die Krankenkassenverwaltung und die Kassenärzte, 3. Aufl., Bremen 1981. Der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands war der Vorsitzende des Verbandes der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund). Im Juli 1933 vereinbarten der Hartmannbund und der Verband privater Krankenkassenversicherungsunternehmen, dass künftig die privaten Krankenversicherungen Rechnungen eines »nichtarischen« Arztes nur dann erstatteten, wenn dieser Arzt aufgrund von Ausnahmebestimmungen seine Zulassung bei der AOK behalten oder es sich um die Behandlung eines »nichtarischen« Mitgliedes der Krankenversicherung gehandelt hatte; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 44, Rn. 207.

11 Fritz Goldschmidt (1893-1968), Dr. jur., Vorsitzender der Ortsgruppe Charlottenburg des CV, war im April 1933 aus dem Amt eines Hilfsrichters beim Kammergericht (Berlin) entlassen worden. Er hatte im Rechtsberatungsbüro des CV eine Anstellung gefunden. Zu seinen Tätigkeitsbereichen gehörte u.a. die Beratung jüdischer Ärzte. Goldschmidt konnte 1939 zusam-

Nr. 6

Die Bürgervereine führen den »Arierparagrafen« ein

7. April 1934

Hamburger Fremdenblatt Nr. 95 vom 7.4.1934

Arierparagraph in den Bürgervereinen

Der Verbandsführer des Centralausschusses Hamburgischer Bürgervereine hat den angeschlossenen Bürgervereinen Kenntnis gegeben von einem Schreiben des Reichsbundes für Volkstum und Heimat, wonach der Arierparagraf für alle angeschlossenen Verbände genau so wie für Einzelmitglieder verbindlich ist. Demgemäß hat die Landschaftsführung Hamburg des RVH, mit der jetzt Pg. Beyer beauftragt ist, den Centralausschuß Hamburgischer Bürgervereine ersucht, die notwendigen Ergänzungen in die Satzungen der Bürgervereine einzutragen und für die Durchführung der neuen Satzungsbestimmung bis zum 15. Mai zu sorgen.

Die angeschlossenen Vereine sind durch ihre Verbandsführung ersucht worden, gegebenenfalls die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Die Sitzung des Führerkreises am 11. April wird die auf Grund des Ersuchens des RVH erforderlichen Maßnahmen ihrerseits besprechen.¹²

men mit anderen Spitzenfunktionären des CV nach London emigrieren. Vgl. Barkai, Der Centralverein, S. 311 ff., 366.

- 12 Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) bestimmte in seinem § 3 Abs. 1, dass Beamte, »die nicht arischer Abstammung sind«, in den Ruhestand zu versetzen seien. Diese Regelung wurde alsbald als »Arierparagraf« bezeichnet. Nahezu alle privaten Organisationen und Verbände übernahmen in den Jahren 1933 und 1934 in ihre eigenen Statuten oder Satzungen eine vergleichbare Bestimmung. Ein gesetzlicher oder ein unmittelbarer administrativer Zwang bestand dazu nicht. Gleichwohl erwartete das NS-Regime entsprechende »freiwillige« Satzungsänderungen, die nunmehr nur eine »arische Mitgliedschaft« vorsahen. Die Dachverbände, in aller Regel in enger politischer Nähe zum NS-Regime, initiierten vielfach diese Satzungsänderungen. Diese Vorgehensweise war zumeist erfolgreich, weil sie die »nachgeordneten« Einzelverbände auch von der politischen Verantwortung zu entlasten vermochte. Die meisten Hamburger Bürgervereine schlossen sich dieser Vorgehensweise an. Sie nahmen in ihre Satzungen einen »Arierparagrafen« auf, nachdem sie dazu vom »Reichsbund für Volkstum und Heimat« (RVH) aufgefordert worden waren. Der Reichsbund, der im Sinne der Gleichschaltung Heimatpflege, Naturschutz, Trachtentum, Bürgervereine u.s.w. zusammenfasste, war zwar privatrechtlich organisiert, stand jedoch als eine der größten Kulturorganisationen des »Dritten Reiches« seit dem 27. Juli 1933 unter der Führung von Rudolf Hess. Man kann daher annehmen, dass der Druck durch diesen Dachverband, einen »Arierparagrafen« satzungsmäßig aufzunehmen, erheblich war. Wohl nur der Bürgerverein für Harvestehude und Rotherbaum hielt diesem Druck stand und weigerte sich, seine Satzung anzupassen. Die Gestapo benutzte die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) dazu, den »unbotmäßigen« Verein durch Bescheid vom 13. Mai 1935 aufzulösen; Kap. 49.2, Dok. 3 u. 4.

56.2 Antisemitismus in der Hamburger Presse

Nr. 1

Der Hamburger Senat warnt Juden¹³

29. März 1933

Hamburger Tageblatt Nr. 75 vom 29. März 1933, S. 1

Der Senat warnt Juda

Gegen die wirtschaftliche Beunruhigung der Bevölkerung.

Die staatliche Pressestelle teilt mit:

Es ist bekannt geworden, daß in einzelnen Wirtschaftszweigen, z.B. in Webwarenhandel, unter Führung artfremder Elemente Kräfte am Werk sind, die, um Unruhe in die Bevölkerung zu bringen, Maßnahmen zur Erhöhung der Ladenpreise treffen wollen. Der Senat ist entschlossen, derartige Versuche unter Anwendung drakonischer Mittel rücksichtslos im Keim zu ersticken. Wer sich nicht langjährigen Gefängnisstrafen aussetzen will, tut gut, sich nicht nur nicht an diesen Machenschaften zu beteiligen, sondern die Dunkelmänner, die zu solchen volksfeindlichen Maßnahmen auffordern, anzuzeigen.

13 Das *Hamburger Tageblatt* war das gauamtliche Organ der NSDAP, später das *Amtliche Nachrichtenblatt aller Hamburger Behörden der Freien und Hansestadt*. Das täglich erscheinende Blatt setzte 1931 die zuvor entstandenen kleineren Publikationen der Hamburger NSDAP, unter anderem die *Hansische Warte*, fort. Der Hauptschriftleiter, Dr. Alfred Krebs, zeitweise Gauleiter in Hamburg, wurde im Mai 1932 von seinen Aufgaben suspendiert, im Wesentlichen aufgrund politischer Differenzen mit dem neuen Gauleiter Karl Kaufmann, und gleichzeitig aus der NSDAP ausgeschlossen. Vgl. Thomas Krause, *Hamburg wird braun. Der Aufstieg der NSDAP von 1921-1933*, Hamburg 1987, S. 130-136; Werner Jochmann, *Nationalsozialismus und Revolution, Ursprung und Geschichte der NSDAP in Hamburg 1922-1933*. Dokumente, Frankfurt am Main 1963, S. 383f. Neuer Hauptschriftleiter wurde der frühere Schriftleiter des *Hamburgischen Correspondenten* Hans Jacobi. Bis Ende der 1930er-Jahre blieb das *Hamburger Tageblatt* in seiner Auflage weit hinter den bürgerlichen Blättern zurück. Diese publizistische Schwäche hatte nicht zuletzt ihre Ursache darin, dass die auflagenstarken bürgerlichen Blätter nach 1933 weitgehend in ihrer traditionell nationalen Orientierung »nazifiziert« waren oder es jedenfalls immer stärker wurden. Die Nachrichtenmonokultur und Meinungskonformität der Hamburger Zeitungslandschaft war ein Teil der Inszenierung Hamburgs als einheitliche »Volksgemeinschaft«. Das Zeitungsaufkommen im Deutschen Reich verringerte sich von 1934 bis 1943 von rund 3000 auf rd. 1000 Zeitungen. 1944 gab es noch 625 Zeitungen in privater Hand und 352 Zeitungen der NSDAP. Das Ausmaß der Kontrolle wird bei Betrachtung der Auflagenzahl deutlicher: Einer Privatauflage von 4,4 Millionen (17,5 %) stand 1944 eine »Regime-Auflage« von 21 Millionen (82,5 %) gegenüber. Vgl. Karl Christian Führer, *Stadtraum und Massenmedien. Medienstandorte als urbane zentrale Orte in Hamburg zur Zwischenkriegszeit*, in: Clemens Zimmermann (Hrsg.), *Zentralität und Raumgefüge der Großstädte im 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2006, S. 106-134.

Nr. 2

Die »spontane« Kundgebung gegen die Juden

12. Mai 1935

Hamburger Tageblatt Nr. 128 vom 12.5.1935, S. 6

Spontane Kundgebung gegen die Juden

Anlässlich eines Platzkonzertes der NS-Gemeinschaft »Kraft durch Freude« sammelten sich Hunderte Menschen, die erregt über die sich in letzter Zeit wieder häufenden jüdischen Unverschämtheiten diskutierten.¹⁴ Mit Rufen wie »Deutschland erwache«, »Juda verrecke« und »Nieder mit den jüdischen Volksverrättern« zog die Menge über den Billhorner Röhrendamm. Zusammengetrommelt durch dieses Rufen blieben Tausende von Rothenburgsortern zusammen, die sich demonstrativ dieser plötzlich aufflackernden Bewegung anschlossen. Männer und Frauen der arbeitenden Schichten unseres Volkes umstanden die jüdischen Geschäfte und veranlaßten die jüdischen Fremdlinge, ihre Läden zu schließen. Die Masse gab durch dauerndes Rufen ihre Erregung kund. Polizei brauchte gegenüber dieser disziplinierten Volksmasse nicht einzuschreiten. Sie sorgte lediglich für eine reibungslose Abwicklung des Verkehrs.

Nr. 3

Der Fall Max Carl Nathan

4. November 1936

Hamburger Tageblatt Nr. 303 vom 4.11.1936, S. 5

Jude vergräbt Goldschatz unterm Wintergarten

Carl Nathan ein gerissener Betrüger – Die Nation um Hunderttausende betrogen – Sich selbst gerichtet

Ein einzigartiger Fall von Devisen- und Steuerhinterziehung wurde durch den Fahndungsdienst des Landesfinanzamtes Hamburg aufgedeckt. Der Jude Carl Na-

14 Der Bericht ist durch eine bewusst antisemitische Tendenz des *Hamburger Tageblattes* geprägt. Dass sich aus Anlass eines Platzkonzertes Hunderte, so der Bericht, zu einer »spontanen Kundgebung gegen Juden« zusammenfanden, ist ohne einen mitgeteilten konkreten Anlass bereits in sich unglaubwürdig. Die bürgerliche Zeitung *Hamburger Fremdenblatt* erwähnt die »spontane Kundgebung« nicht. Das ist ein Indiz dafür, dass es keine Kundgebung, jedenfalls dieser Art, gegeben hat. Seit April 1935 begann die NS-Presse wieder verstärkt, die antisemitische Stimmung aufzuheizen. Die Hintergründe für diese neue antisemitische Welle sind komplex. Vgl. Longeric, »Davon haben wir nichts gewusst!«, S. 75 ff.

than¹⁵ hat seit Jahr und Tag Vermögenswerte von über 450 000 RM sowie ein entsprechendes Einkommen, erworben in einer höchst anrühigen und mit zahllosen Schwindeleien verbundenen Geschäftstätigkeit, den steuerlichen Angaben entzogen. Außerdem wurde bei Nathan ein Schatz von Devisen, Goldmünzen und Bruchgold im Werte von rund 250 000 RM auf raffinierte Weise im Wintergarten seines Hauses Carlstraße 2 vergraben. Der jüdische Volksverräter hat nach der Feststellung seiner Verbrechen angesichts der ihn erwartenden Zuchthausstrafe sich selbst gerichtet und damit dem irdischen Richter entzogen. Eckhaus bevorzugt.

Es war kein Zufall, daß der Wucherer und Schwindler unter der Maske des biederen Ehrenmannes sich gerade das Eckhaus Carlstraße 2 als Stammsitz ausgesucht hatte. Eckhäuser machen es möglich, mit zwei Anschriften zu firmieren. Herr Nathan machte von dieser Gelegenheit reichlich Gebrauch. Die Briefe, ob sie nun an Herrn Dr. S., Herrn Severin, andere Decknamen oder Carl Nathan selbst gerichtet waren, kamen immer in die gleiche Hand. Für die Hamburger Öffentlichkeit galt der Jude Nathan lange Zeit als solider Geschäftsmann, der sich durch den Handel mit Autos, Booten, Möbeln und anderen Gelegenheitssachen redlich sein Brot verdiente. Sein Jahreseinkommen aus diesen Geschäften war mit 4000 RM, sein Vermögen mit sieben Häusern und 20 000 RM bar angegeben. Wissende wußten aber, daß Nathan der Geldgeber für die meisten Hamburger Pfandleihergeschäfte war, daß er Wucherzinsen nahm und seine Geschäfte durchaus nicht ganz harmloser Art waren.

Jahrelanger Verdacht

Der Steuerfahndungsdienst hatte seit Jahren den Verdacht, daß es mit Nathan nicht stimmte. Der erste Versuch, hinter seine Papiere zu sehen, wurde bereits 1933 unternommen, scheiterte aber kurz vor der Enthüllung an der falschen Erklärung eines Ariers und Judengenossen zugunsten des Juden.

In der Telefonzelle verhaftet

Aber Nathan wurde weiter beobachtet. Vor kurzem konnte endgültig gegen ihn durchgegriffen werden. Eine Möbelsendung in das Ausland mit Gold in den Schub-

15 Der Kaufmann Max Carl Nathan (1878-1936), Mitglied der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, befand sich seit dem 10. Juli 1936 in »Schutzhaft«. Auch seine beiden Söhne aus erster Ehe, Alfred Sander (geb. 1902) und Wilhelm Sander (geb. 1905), waren in »Schutzhaft« genommen worden. Nathan wurden Straftaten gegen das Volksverratsgesetz, Betrug, Urkundenfälschung und andere Delikte vorgehalten. Die Verfahren wurden von der Gestapo und der Steuerfahndung betrieben. Beschlagnahmt wurden Vermögenswerte in Höhe von etwa einer halben Million Reichsmark. Nathan hatte bei seiner Verhaftung zahlreiche falsche oder gefälschte Ausweispapiere bei sich. Hierbei war ihm ein Beamter der Passstelle behilflich gewesen. Max Nathan nahm sich am 30. Oktober 1936 im Polizeigefängnis Fuhlsbüttel das Leben. Sein Sohn Wilhelm Sander befand sich seit 1937 aufgrund einer Verurteilung im Zuchthaus Fuhlsbüttel. Er wurde am 14. März 1943 nach Auschwitz deportiert. Vgl. Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 305, 365.

laden wurde ihm zum Verhängnis. An fünf Stellen zugleich wurde das Netz um den Juden mit seinem Anhang angezogen. Er selbst wurde in einer Telefonzelle am Hauptbahnhof festgenommen, als er von einer »Geschäftsreise« aus der Tschechoslowakei zurückkam und ahnungsvoll erst einmal anfragen wollte, ob die Luft in seinem Haus auch noch rein sei. Er hatte eine »Referenzmappe« bei sich, aus der hervorging, daß er unter den verschiedensten Namen zu reisen pflegte und sich aus eigener Machtvollkommenheit auf alle möglichen bekannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens berief. Ausweise der verschiedensten Art auf verschiedene Namen erwiesen bei der weiteren Untersuchung, daß Nathan unter gut zwei Dutzend arisch klingenden Namen aufgetreten war.

Aus den Geschäften Nathans ging klar hervor, daß er in Wirklichkeit ein viel größeres Vermögen als angegeben besitzen mußte. Wo aber steckte es? In mehrwöchiger Untersuchungsarbeit »zauberte« der Fahndungsdienst dann folgende Werte aus dem Dunkel hervor: 46 000 RM Bargeld, für 110 000 RM Hypothekenbriefe, 96 000 RM Akzente, sechs Briefmarkenalben zu 40 000 RM, ein Kistchen mit Juwelen, Brillanten und anderen Edelsteinen für 20 000 RM und eine Handtasche und einen Koffer mit Gold- und Platinsachen aller Art für 50 000 RM, beide so schwer, daß drei Männer sie kaum tragen konnten.

Im Garten vergraben

Aber das war noch nicht alles. Nathan gestand schließlich, daß er noch Werte vergraben hätte. Er sagte aber nicht, wo. Nach eingehender Ueberlegung kam nur der große Wintergarten in Frage. Immer wieder wurde die Sandschicht über dem festeren Untergrund mit dem Spaten und Eisenstangen angestochen, immer wieder vergebens, bis sich dann eine lockere Stelle am Rand eines Palmenkübels fand. Den Kübel beiseite rücken! Nochmals sondiert! Ein Eisendraht wurde festgestellt. Er gehörte, wie die Ausgrabung zeigte, zu einer schweren Eisenkiste. Beim Oeffnen der schwer vernagelten Kiste ein Bild wie aus dem Märchen: In drei versiegelten Glashäfen wirt durcheinander Haufen von Goldketten, Hunderte von Trauringen, Armbänder, Uhrendeckel, goldene Nadeln und alle möglichen Schmucksachen, dazwischen funkelnde Münzen, Dollars, Pfunde, Zwanzigmarkstücke, außerdem allerdings – einige Thermosflaschen.

Devisen in Thermosflaschen

Diese Flaschen gaben den Beamten in den Tagen vor der Entleerung der Nathanschen »Einmachegläser« manches Rätsel auf. Die Oeffnung brachte den Beweis, daß der Jude in den Thermosflaschen nicht etwa die Milch der reinen Denkgungsart warm gestellt hatte, sondern Papierdevisen in ungeahnter Menge, zu niedlichen Röllchen mit Zwirnsfäden sauber gebündelt. Allein das erste dieser Röllchen enthielt zehn holländische Tausendguldennoten, und fünf weitere dergleichen, so daß der »Schatz« für rund 100 000 RM holländische Gulden enthielt, ungerechnet die Schweizer Franken, die Dänischen Kronen, die englischen Pfunde.

Der Gesamthalt der Schatzkiste im Palmengarten hat einen Wert von rund 250 000 RM. Der Jude hatte im ganzen Werte von über

700 000 RM dem deutschen Volk, dessen Gastrecht er genoß, vorenthalten und für seine eigenen dunklen Zwecke benutzt und benutzen wollen.

Nathan ist am 19. März 1878 in Hamburg geboren und hat eine lange Vorstrafenliste, darunter wegen Hehlerei, versuchten Betruges, Beamtenbeleidigung, fahrlässiger Körperverletzung.

Sein Sohn Wilhelm sieht der Bestrafung wegen Verbrechens gegen das Volkverratsgesetz, Steuerhinterziehung und ähnliche Delikte entgegen.

Nr. 4

Die antisemitische Propaganda des *Hamburger Anzeigers*

2. Oktober 1937

Hamburger Anzeiger vom 2.10.1937

»Gebet: das ist der Feind der Welt, der Vernichter der Kulturen; der Parasit unter den Völkern; der Sohn des Chaos; die Inkarnation des Bösen; das Ferment der Dekomposition; der plastische Dämon des Verfalles der Menschheit!«

Dr. Goebbels auf dem Reichsparteitag der Arbeit.

Nach den letzten Erhebungen des Statistischen Reichsamtes ist die Kriminalität der Juden ganz besonders hoch. Im ersten Vierteljahr des Jahres 1936 wurden nicht weniger als 1246 Glaubensjuden von deutschen Gerichten rechtskräftig verurteilt. In allen Fällen hatten sie in schwerer Weise gegen reichsgesetzliche Bestimmungen verstoßen. Unter der Gesamtzahl der im Jahre 1936 verurteilten Verbrecher sind die Juden mit 1,1 Prozent beteiligt. Diese Zahl ist deshalb besonders beachtlich, weil in ihr die kriminellen Rassejuden, soweit sie außerhalb der israelitischen Glaubensgemeinschaft stehen, nicht enthalten sind. Beide Gruppen zusammengerechnet, dürften die alte Erfahrung bestätigen, daß das Judentum wesentlich mehr zur Kriminalität neigt, als andere Völker.¹⁶

16 Der *Hamburger Anzeiger* entstand 1922 aus dem Zusammenschluss der Zeitungen *General-Anzeiger für Hamburg-Altona* und *Neue Hamburger Zeitung*. Der *Anzeiger* galt durch seine aktuelle Berichterstattung sowie die illustriertenartigen Wochenendausgaben als sehr erfolgreich. Die Druckauflage betrug 1932 durchschnittlich 160 000 Exemplare. Der *Anzeiger* war zu diesem Zeitpunkt damit die auflagenstärkste Hamburger Zeitung. Der ehemals bürgerliche Charakter der Zeitung, zeitweise auch geprägt durch Erich Lüth als Redakteur, veränderte sich nach der sogenannten »Machtergreifung« zunehmend aufgrund der Gleichschaltung der Presse. – Die im Bericht genannte Zahl von 1,1 Prozent straffällig gewordener »Glaubensjuden« ist gegenüber dem Bevölkerungsanteil der »Glaubensjuden« (für 1936 auf 0,65 % ge-

Mancher Volksgenosse, der dieser Feststellung skeptisch gegenübersteht, und der trotz aller »Legalität« dem nationalsozialistischen Staat gegenüber heute noch kein Verständnis für die Judengesetzgebung aufbringt, sollte sich einmal der Mühe unterziehen (die kommenden Herbst- und Winterabende bieten trefflich Zeit dazu), in den vergilbten Chroniken unserer Stadt zu blättern. Er könnte dann verfolgen, wie sich die Juden langsam und systematisch in Hamburg eindrängten, immer mehr ihrer Stammesgenossen nach sich zogen und mit bekannter Hartnäckigkeit immer größeren Einfluß auf die Geschicke Hamburgs und seiner Bevölkerung zu nehmen trachteten. Da man einst von einer Rassenfrage nichts wußte, ging man an das Problem vom »konfessionellen« Standpunkt heran. Die getauften Juden wurden im Laufe der Zeit harmlos als »gute Hamburger« angesehen. Daß sie Angehörige eines fremden orientalischen Volksstammes waren, wußte man nicht, oder man »vergaß« es.
[...]

Nr. 5

Der »Rassenkampf« des *Stürmers*¹⁷

Februar 1938

Der *Stürmer* Nr. 6, Februar 1938

Jüdischer Betriebsführer verdirbt deutsche Frauen Der Jude Alfred M. in Altona

Am Schulterblatt 49 zu Hamburg-Altona befindet sich die Firma »Haus der Hüte«. Als Geschäftsführer ist der 54jährige Jude Alfred M. tätig.¹⁸

schätzt) in der Tat überproportional hoch. Für diesen statistischen Zusammenhang gibt es indes Gründe. Diese dürften im Wesentlichen auf einer stärkeren Strafverfolgungsabsicht gegenüber Juden und auf für Juden spezifische Deliktatbestände wie »Rassenschande« sowie auf der exzessiven Anwendung devisenrechtlicher Bestimmungen beruhen.

17 Am 20. April 1923 gründete der NS-Politiker Julius Streicher (1885-1946) in Nürnberg die Zeitung der *Stürmer*. Das selbsternannte »Wochenblatt zum Kampf um die Wahrheit« steigerte nach der sogenannten »Machtergreifung« die Auflage von früher wenigen tausend Exemplaren auf eine halbe Million im Jahre 1938. Obwohl der *Stürmer* kein offizielles Blatt der NS-Presse war, hing das Blatt seit 1933 in öffentlichen Schaukästen, den »Stürmerkästen«, aus. Mit seiner aggressiv-diffamierenden Ausrichtung versuchte der *Stürmer*, inhaltlich eine Mischung aus sexuellen Obsessionen und Warnungen vor einer »jüdisch-bolschewistischen Weltverschwörung«, einen radikalen Antisemitismus in der deutschen Bevölkerung zu manifestieren. Dem sollten vor allem die zumeist sprachlich einfach verfassten Skandalgeschichten über »Rassenschande« zwischen jüdischen Männern und »arischen« Frauen, über jüdische Kriminalität oder über Ritualmorde dienen. Der Internationale Militärgerichtshof verurteilte Streicher in

[...]

Im »Haus der Hüte« zu Altona war zur Aushilfe die nichtjüdische Verkäuferin M. tätig. Sie mußte verschiedene Wäsche- und Kleidungsstücke anprobieren und dem Juden M. vorführen. Der Jude versprach ihr eine feste Anstellung in seinem Geschäft, knüpfte jedoch daran eine Bedingung. Wie diese Bedingung lautete, weiß ein jeder, der den Juden kennt. Die M. sollte erst dann eine feste Anstellung bekommen, wenn sie sich dem Juden hingegen hatte.

Jud M. erreichte sein Ziel. In zwei, als Kontore getarnten Absteigequartieren an der Stadthausbrücke bzw. in der Mönckebergstraße wurde die M. wiederholt das Opfer des jüdischen Rassenschänders.

Besonders kennzeichnend ist folgender Vorfall. Auch am 15. September 1935 waren die beiden wieder beisammen. Sie hörten Rundfunk und vernahmen durch den Lautsprecher die Verkündung der Nürnberger Gesetze. Jud M. wußte also, was jüdischen Frauenverderbern bevorstand. Aber das konnte ihn nicht bewegen, der Rassenschande zu entsagen. Im Gegenteil! Jud M. tat etwas, was nur ein Jude tun kann. Als die Uebertragung aus Nürnberg beendet war, übte er mit dem deutschen Mädchen wieder den Geschlechtsverkehr aus!! Er wollte damit zum Ausdruck bringen, wie bedeutungslos die Nürnberger Gesetze für den Juden sind. Er wollte damit das neue Reich und seine Regierung in unverschämter Weise herausfordern und beleidigen.

Der Jude trieb noch bis zum Sommer 1937 Rassenschande. Die Verbrechen wurden zumeist im Lagerraum der Firma begangen.

Aber es genügte dem Juden M. nicht, nur eine einzige »Goja« (Nichtjüdin) geschändet zu haben. Er machte sich auch an seine Putzmacherin Magda Sch. heran. Als sie ihm nicht zu Willen war, schikanierte er sie solange, bis sie sich ihm endlich aus Angst, ihre Stellung zu verlieren, hingab. Wenn sie nun glaubte, daß ihr »Chef« in Zukunft freundlicher und anständiger wäre, so sah sie sich gar bald ge-

den Nürnberger Prozessen als Herausgeber des Blatts wegen »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« zum Tode. Vgl. Fred Hahn, Lieber Stürmer. Leserbriefe an das NS-Kampfbblatt 1924-1945, Stuttgart 1978; Randall L. Bytwerk, Julius Streicher. Nazi Editor of the Notoric Anti-Semitic Newspaper Der Stürmer, New York 2001; Przyrembel, »Rassenschande«, S. 185-200.

- 18 Der Geschäftsmann Alfred M. (geb. 18.4.1883) wurde durch das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 25. November 1938 unter Anrechnung der Untersuchungshaft wegen »Rassenschande« in zwei Fällen zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt. Am 14. Januar 1943 wurde der Strafvollzug gemäß einer Anordnung des Reichsjustizministeriums unterbrochen. Über das weitere Schicksal von Alfred M. ist nichts bekannt. Die Strafunterbrechung läßt zwar die Absicht der Deportation vermuten. Die Deportationslisten enthalten seinen Namen jedoch nicht. Das Urteil wurde 1947 auf der Grundlage des § 7 der Verordnung des Präsidenten des Zentraljustizamtes für die britische Zone über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone, S. 68) aufgehoben.

täuscht. Jud M. wurde wieder der gleiche Teufel, der er zuvor gewesen war. Er hatte ja sein Ziel erreicht und benötigte nun keine Maske mehr.

Noch in einem dritten Fall konnte dem Juden Rassenschande nachgewiesen werden. Es handelt sich um die Aufsichtsdame Emilie H., die Jud M. schon seit vielen Jahren kennt. Auch mit ihr verübte er nach dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze Rassenschande. Er ruhte nicht eher, bis er sein Ziel erreicht hatte. Nachher aber war er wieder der kalte, herzlose Vorgesetzte.

Aufschlußreich für die Gesinnung und Niedertracht eines Juden ist die Art und Weise, mit welcher sich M. zu verteidigen suchte, als er verhaftet war und von der Polizei vernommen wurde. Zuerst log er wie gedruckt und stritt alles ab. Schließlich gab er zu, die deutschen Mädchen geschändet zu haben, bestritt jedoch, auch nach dem 15. September 1935 Rassenschande getrieben zu haben. Er log selbst noch bei der Gegenüberstellung mit den Zeugen. Endlich behauptete er gar, die deutschen Frauen wären an allem schuld. Sie hätten ihn verführt und er, der »arme Alfred«, sei nur ihr »Opfer« geworden. »Nein, nicht ich habe die X verführt, sondern sie mich!« So sagte er wörtlich.

Das Gericht wird dem Juden die Antwort geben, die er verdient! Lange genug ließ man den jüdischen Volksvergiftern Milde angedeihen. Nun aber hat das deutsche Volk erkannt, daß man über Rassenschänder die härtesten Strafen verhängen muß, wenn man den Juden dazu bestimmen will, die deutsche Frau nicht mehr anzutasten.

Nr. 6

Die Stimmungsmache gegen »Rasseschänder«

⟨A⟩ 16. Juli 1938

⟨B⟩ 27. Juli 1938

Hamburger Tageblatt Nr. 191 vom 16.7.1938, S. 5; Hamburger Tageblatt Nr. 202 vom 27.7.1938, S. 5

⟨A⟩

18 Fälle von Rassenschande

Die Zahlen einer Woche: Sechs Verhaftungen, zwölf Strafverfahren

In der letzten Woche mußten im hamburgischen Staatsgebiet sechs Juden wegen Rassenschande festgenommen und vom Untersuchungsrichter in Haft genommen werden. Darunter befinden sich drei Kaufleute im Alter von 29 bis 65 Jahren, die Inhaber von größeren Geschäften sind, sowie ein 23jähriger Angestellter, ein 53jähriger Geschäftsmann und ein 43jähriger Schneider. Gegen zwölf weitere Juden aus

verschiedenen Berufskreisen wurden in derselben Woche wegen der gleichen Straftat Verfahren eingeleitet.

*

Zweierlei bestätigen die amtlichen Zahlen der vorstehenden Meldungen: erstens, wie wenig der Jude sich um die Gesetze des Landes kümmert, das ihn als Gast beherbergt. Er will die Grenzen, die ihm im Interesse der Reinerhaltung des deutschen Blutes gesetzt wurden, nicht anerkennen; als ob die Gesetze gar nicht für ihn da wären, setzt er sich immer von neuem darüber hinweg. Und selbst die in der letzten Zeit in verschiedenen Fällen verhängten hohen Zuchthausstrafen halten ihn nicht davon ab, die Beziehungen zu deutschblütigen Mädchen bis in die jüngste Gegenwart fortzusetzen.¹⁹ Diese Mißachtung der Pflichten im Gastlande entspricht dem jüdischen Wesen. Man braucht sich nicht darüber zu wundern.

Verwunderlich aber ist zum anderen, daß es immer noch Frauen und Mädchen gibt, die dem Juden Gelegenheit zu seinem gesetzesbrecherischen Treiben geben. Als ob nicht seit Jahren eine umfassende Aufklärungsarbeit immer und immer wieder Aufklärung gegeben hätte, von welcher entscheidender Bedeutung die Reinerhaltung des deutschen Blutes für die Zukunft des Volkes ist. Die Verständnislosigkeit, mit der diese Menschen, die nicht die Bezeichnung als Deutsche verdienen, lebenswichtigen Gesetzen des deutschen Volkes gegenüberstehen, stellt sie außerhalb der Volksgemeinschaft und gibt sie der allgemeinen Verachtung preis.

⟨B⟩

Und wieder: 5 Rasseschänder

Die Bilanz einer Woche – »Selbständige und begüterte Geschäftsleute«
Geständnisse in allen Fällen – Mädchen stellen sich außerhalb der Gemeinschaft

Nachdem in der ersten Hälfte des Monats im Hamburgischen Staatsgebiet sechs Juden wegen Rassenschande festgenommen werden mußten, hatte die Kriminalpolizei in der letzten Woche gegen fünf weitere Juden wegen fortgesetzten rassenschandlichen Verhaltens verfahren.

19 Die im Bericht getroffene Feststellung der Verhängung »höherer Zuchthausstrafen« trifft zu; vgl. zur Rechtsprechungskontrolle durch das Reichsjustizministerium Kap. 47.2, Dok. 5; zur Rechtsprechung des Landgerichts Hamburg in »Rassenschandefällen« vgl. u. a. Hans J. Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in »Rassenschandefällen« beim Landgericht Hamburg 1936-1943, Stuttgart 1977; ferner die Falldarstellungen bei Gunther Schmitz, Zum Urteil gegen Heinrich M. wegen Rassenschande, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...«. Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, Hamburg 1995, S. 103-112; und bei Hans-Christian Lassen, Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und »Rassenschande«. Sexualdelikte vor Gericht in Hamburg 1933 bis 1939, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Für Führer, Volk und Vaterland«. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus«, S. 216-289, hier S. 281 ff.

schänderischen Treibens vorzugehen. Bei diesen Festgenommenen handelt es sich um selbständige Geschäftsleute im Alter von 30 bis 53 Jahren. Sie sind in allen Fällen geständig.

Es ist unglaublich! Als wir die erste Meldung am 16. Juli im »Hamburger Tageblatt« brachten, sagten wir schon, daß mit der Festnahme der sechs Rasseschänder wieder einmal bewiesen sei, wie wenig der Jude sich um die Gesetze des Landes kümmert, in dem er zu Gast ist. Die amtliche Meldung, die wir oben wiedergeben, bestätigt uns dies unglaubliche Verhalten von neuem. Damit ist im Hamburgischen Staatsgebiet die Zahl der überführten Frevler schon auf elf gestiegen.

Elf jüdische Geschäftsleute nutzten ihre Macht als Arbeitgeber und die Macht ihres offensichtlich – trotz gegenteiliger und wehleidiger Auslandsmeldungen – immer noch bestehenden Wohlstandes, um deutschblütige Mädchen zu verführen. Selbst die Meldungen von hohen Zuchthausstrafen, die gegen rasseschändende Juden verhängt werden mußten, konnten die sauberen Gäste von ihrem Treiben nicht abhalten.

Aber erneut müssen wir unserer Empörung darüber Ausdruck geben, daß es immer noch deutsche Mädchen gibt, die nicht soviel Anstands- und Sauberkeitsgefühl haben, diesen fremdrassigen Vertretern die gehörige Antwort auf ihre Versuche zu geben. Auch zu ihrem Verhalten können wir nur sagen: Unglaublich! Denn wenn ihnen selbst das Gefühl für ihr unsauberes Tun abgeht, so sollte doch die lange Aufklärungs- und Erziehungsarbeit sie mit der Notwendigkeit der Gesetze vertraut gemacht haben. Sie sind nicht minder Schädlinge am Volkskörper. Sie stellen sich mit ihnen auf die gleiche Stufe und schließen sich damit aus der Volksgemeinschaft aus. Wer echt fühlt und denkt, wird nur Verachtung für sie empfinden.

Nr. 7

Der *Stürmer*: »Der Jude siegt mit der Lüge und stirbt mit der Wahrheit«

Juli 1938

Der *Stürmer* Nr. 29, Juli 1938

Aus Hamburg

Die jüdische Köhlbrandwerft und ihre Machenschaften/
Sie arbeiten mit Juden zusammen/Wie Jud Heß Adeliger wurde/
Juden müssen raus!

Lieber *Stürmer*!

Auch auf meine letzten Briefe sind mir aus hamburgischen Bevölkerungskreisen wieder viele Zuschriften zugegangen. Inzwischen habe ich mir einmal die Köhlbrandwerft in Hamburg angesehen. Sie ist die einzige jüdische Werft in Hamburg

und gehört dem Juden Berendsohn. Bei der Fahrt durch den Hafen traf ich einen alten Fahrsmann. Er zeigte auf einen großen deutschen Ueberseedampfer, der von verschiedenen Schleppern an seinen Liegeplatz gebracht werden sollte. »Kiek«, sagte er, »vörn und achtern Juden!«

Vorn an der Judenwerft Berendsohn, wo man mich mit mißtrauischen Augen belauerte, sah ich mir alte wohlbekannte Schiffe, die der Jude ausschlachtete. Es war der Ausflugsdampfer »Primus«, ein Alsterdampfer, der Schlepper »Toni« von der Ewerföhreerei Helmcke, Schlickschuten, der bekannte Hafendampfer »Unkel Bräsig« usw. Auch die Rettungsboote hat der Jude gekauft. Wie man hört, soll er versuchen, dieselben durch Hintermänner weiter zu verschachern. Nationalsozialisten! Seid auf der Hut! Wenn ihr Bedarf habt an solchen Dingen, dann geht nur ein paar hundert Meter weiter und ihr könnt bei ehrlichen deutschen Menschen zu günstigen Preisen kaufen!²⁰

[...]

20 Paul Berendsohn (1877-1959) war Inhaber der von ihm 1921 gegründeten Köhlbrandt-Werft mit etwa 120 Beschäftigten. Das lukrative Unternehmen hatte sich u.a. auf Abwrackarbeiten spezialisiert. Im Juli 1938 begann der *Stürmer* gegen Berendsohn eine gezielte Hetzkampagne. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Gauwirtschaftsberater, u.a. durch seinen Hauptsachbearbeiter Dr. Otto Wolff (geb. 1907), bereits eine »freiwillige« Arierisierung eingeleitet. Vgl. Bajohr, »Arierisierung« in Hamburg, S. 257-259, S. 177 zu Otto Wolff. Das Unternehmen wurde zunächst an die »Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft mbH« (Wifo), eine Gründung des Reichswirtschaftsministeriums, für 400 000 RM veräußert, 1943 dann an die Hansestadt Hamburg weiterverkauft. Der tatsächliche Veräußerungswert betrug 1938 etwa 2 Millionen RM. Nach Begleichung der Hypotheken (215 000 RM) und Steuern sowie der Zwangsabgaben (231 000 RM) verblieb Berendsohn nichts von seinem Vermögen. Paul Berendsohn emigrierte 1938, verarmt, mit seiner Familie nach Honduras und von dort später in die USA. 1949 kehrte der 72-jährige nach Hamburg zurück. Nach einem langen Rechtsstreit erfolgte 1955 die Rückgabe seines Eigentums. Vgl. Herbert Diercks, *Der Hamburger Hafen im Nationalsozialismus. Wirtschaft, Zwangsarbeit und Widerstand. Texte, Fotos und Dokumente zur Hafengeschichte*, Hamburg 2008, S. 17.

Nr. 8

»Schnelle und gründliche Entjudung der Wirtschaft«

8. November 1938

Hamburger Fremdenblatt vom 8.11.1938

Kennzeichnung der jüdischen Betriebe!²¹

nsg. Das Ausscheiden der Juden aus der deutschen Wirtschaft ist eine politische Forderung, die in absehbarer Zeit ihre restlose Erfüllung gefunden haben wird. Es kann nicht genügen, lediglich die jüdische Vormachtstellung in der Wirtschaft zu brechen, vielmehr muß der jüdische Einfluß vollständig beseitigt werden, wenn

- 21 Der hier abgedruckte Bericht erschien im *Hamburger Fremdenblatt*. Diese 1808 gegründete Tageszeitung war 1907 von dem Hamburger Verleger Albert Vincent Broschek erworben worden, der ihr eine liberal bürgerliche, insbesondere wirtschaftsliberale Ausrichtung gab. Prägend war von 1915 bis 1933 der Chefredakteur Felix von Eckardt sen. Um 1930 betrug die tägliche Gesamtauflage etwa 150 000 Exemplare, von denen rund 75 bis 80 Prozent im Hamburger Raum verkauft wurden. Die Leserschaft gehörte mit ca. 68 Prozent dem bürgerlichen Mittelstand (Einzelhandelsgewerbe, Kaufleute, mittlere Angestellte, Beamte) und etwa 14 Prozent dem gehobenen Bürgertum an. Mit der Gleichschaltung der Presse nach der »Machtergreifung« änderte sich der Charakter der Zeitung. Vgl. Jürgen Fromme, Zwischen Anpassung und Bewahrung. Das »Hamburger Fremdenblatt« im Übergang von der Weimarer Republik zum »Dritten Reich«, Hamburg 1981, S. 34 f.; ders., *Hamburger Fremdenblatt* (1928-1945), in: Heinz-Dietrich Fischer (Hrsg.), *Deutsche Zeitungen des 17. bis 20. Jahrhunderts*, Pullach bei München 1972, S. 159-176. Bis 1933 hatte die NS-Presse einen nur verschwindend kleinen Anteil an der deutschen Presselandschaft, zu der etwa 3400 Tageszeitungen gehörten. Im Frühjahr 1933 übernahmen die NS-Verlage Zeitungen ihrer sozialdemokratischen und kommunistischen Konkurrenz. Die Auflagenzahl des *Hamburger Fremdenblattes* sank um 1934 auf etwa 111 000, später stieg sie wieder und betrug vor Kriegsbeginn 130 000 Exemplare. 1936 wurde das *Hamburger Fremdenblatt* nach massivem Druck auf die Familie Broschek zu 50 Prozent von der NS-Holding Vera-Verlagsgesellschaft übernommen, an die 1937 auch die restlichen Anteile veräußert wurden. Das Blatt war damit endgültig Teil der NS-Presse. Das erklärt u.a. den aggressiv-antisemitischen Charakter des Berichtes. Vgl. Karl-Dietrich Abel, *Presselenkung im NS-Staat*, Berlin 1968. Von einer »freien« Presse konnte ohnedies nicht gesprochen werden. Das »Schriftleitergesetz« vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713) hatte Journalisten gleichsam zu öffentlichen Amtsträgern erhoben, indem es die persönlichen und politischen Voraussetzungen regelte, die ein Schriftleiter zu erfüllen hatte, um den Beruf ausüben zu dürfen. Das Gesetz schuf damit zugleich die rechtliche Grundlage für die Kontrolle aller Presseinhalte. Die deutsche Presse war damit »gleichgeschaltet«; Karl-Ludwig Günsche, *Phasen der Gleichschaltung. Stichtags-Analysen deutscher Zeitungen 1933-1938*, Osnabrück 1970. Bereits im April 1934 hatte die Reichspressekammer, gestützt auf das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661), die »Konzentration« der deutschen Presse angeordnet. Nach dieser Aktion betrug der Anteil der Zeitungen in privater Hand nur noch ein Drittel der Gesamtauflage. Die NSDAP-Presse druckte 13,2 der 19,8 Millionen Zeitungen, die täglich in Deutschland erschienen.

unsere Wirtschaft die Bezeichnung »deutsche Volkswirtschaft« zu Recht tragen soll. Es ist deshalb das Ziel, die Entjudung der Wirtschaft im ganzen Reichsgebiet noch schneller und gründlicher als bisher durchzuführen.

Daß der Jude in der deutschen Wirtschaft entbehrlich ist, bedarf keines Beweises mehr. Wir verzichten seit kurzem auch auf die Mitwirkung des Nichtariers an der Börse, die man sich noch vor sechs Jahren kaum ohne das jüdische Element hat vorstellen können. Im übrigen entscheidet heute die Zuverlässigkeit des wirtschaftenden Menschen: diese Zuverlässigkeit kann man bei einem Juden aber nicht voraussetzen!

Die Tatsachen der letzten Monate haben tausendfältig bewiesen, daß sowohl der deutsche Kaufmann als auch der Verbraucher sich immer mehr vom jüdischen Einfluß freizumachen trachtet. Das wissen die Juden ganz genau, weshalb sie es vorziehen, ihren Betrieb zu veräußern, bevor er durch den fortschreitenden Umsatzrückgang völlig entwertet wird.

Es ist wohl nicht mehr als recht und billig, zu verlangen, daß sich der jüdische Kaufmann als solcher zu erkennen gibt und nicht umgekehrt der deutsche Kaufmann als solcher zu beweisen hat, daß er Arier ist. Aus diesem Gedanken heraus ist von seiten der Partei und der Verwaltung in verschiedenen Gauen eine Kennzeichnung der jüdischen Betriebe zum Zwang gemacht worden. Auch die Partei und die Verwaltung Groß-Hamburgs stehen auf dem Standpunkt, daß der deutsche Volksgenosse von dem Juden, der es nicht vorzieht, bald aus der deutschen Wirtschaft auszuschneiden, verlangen kann, sich eindeutig als Jude zu erkennen zu geben. Gegebenenfalls wird dieser Ansicht der nötige Nachdruck verliehen werden.

Nr. 9

Die Ausplünderung der deutschen Juden als »ein Bluff der Welthetze«

18. November 1938

Hamburger Tageblatt Nr. 315 vom 18.II.1938, S. 1

Jeder Jude 4 ½mal reicher als Du!

Die »Ausplünderung« ein Bluff der Welthetze – Jüdisches Vermögen verdoppelt

Zu den im Ausland gegenwärtig verbreiteten Falschmeldungen über »Krönung einer systematischen Ausplünderung der deutschen Juden« durch die jüngste Verordnung der Reichsregierung muß folgendes festgestellt werden:

Die Ungeheuerlichkeit der bisherigen Besitzverteilung an Deutsche und Juden kommt in ihrer Kraßheit erst vollständig zum Ausdruck, wenn man den durchschnittlichen Anteil am Gesamtvermögen auf den Kopf der deutschen und der jüdischen

Bevölkerung ausrechnet. Das deutsche Volksvermögen beläuft sich auf 200 Milliarden Reichsmark, in das sich 80 Millionen Volksgenossen teilen. Im Reich gibt es 700000 Juden, in deren Händen sich nach genauen Feststellungen nicht weniger als acht Milliarden befinden.

Auf den einzelnen Deutschen entfallen also im Durchschnitt 2500 Reichsmark, auf den Juden aber im Durchschnitt 11428 Mark. Jeder einzelne Jude – die sich jetzt vor aller Welt als arm, hilfsbedürftig und rechtlos hinstellen möchten – besitzt demnach 4,57 oder mehr als 4 ½mal soviel als der deutsche Volksgenosse!

Ist das Anlaß zu solch erbärmlichem Wehgeschrei? Nein eine Ungerechtigkeit ist wiedergutzumachen, geraubtes Gut zurückzugeben! Hinzu kommt: das jüdische Vermögen in Deutschland betrug 1918 etwa vier Milliarden Reichsmark, es hat sich also in der Nachkriegszeit verdoppelt, und zwar auf Kosten des deutschen Volkes. Weiter ist daran zu erinnern, daß allein in der Inflationszeit über die Hälfte des Berliner Grundbesitzes in jüdische Hand übergegangen ist, so daß heute mehr als die Hälfte von Berlin den Juden gehört, obwohl sie nur 3,8 v.H. der Bevölkerung ausmachen.

Dieses, dem deutschen Volk durch Betrug genommene Vermögen wird jetzt durch die auferlegte Geldstrafe zu einem kleinen Teil wieder in den Besitz des deutschen Volkes zurückgeführt.²² Wenn heute den Juden in Deutschland damit etwas genommen wird, so ist das nur ein Bruchstück dessen, was diese geldgierige und bei uns seit alters äußerst unbeliebte Ratte bisher so gut wie ungestört zusammenschartte. Das Steueraufkommen weist eindeutig nach, daß bei dem Wirtschaftsaufschwung des nationalsozialistischen Staates ausgerechnet der Jude wieder den mei-

22 Mit der Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit vom 12. November 1938 (RGBl. I S. 1579) war den Juden in ihrer Gesamtheit die Zahlung einer »Kontribution« von einer Milliarde RM an das Deutsche Reich auferlegt worden. Die Höhe des Vermögens der deutschen Juden im Jahre 1933 ist unsicher. Die Schätzungen schwanken zwischen 12 bis 16 Milliarden RM. Von dem Vermögen konnte nach der nationalsozialistischen »Machtergreifung« etwa ein Viertel ins Ausland transferiert werden. Die »Sühneverordnung« entsprach der antisemitisch ausgerichteten Fiskalpolitik des NS-Systems. Bereits zum Jahresbeginn 1938 lag das offizielle staatliche Haushaltsdefizit bei zwei Milliarden RM. Am 14. Oktober 1938 hatte Göring (Reichsluftfahrtministerium) ein gigantisches Rüstungsprogramm angekündigt. Dieses sei jedoch durch das Staatsdefizit und begrenzte Produktionskapazitäten erschwert. Die »Arisierung« sei daher nunmehr unumgänglich und allein Sache des Staates. Die »Sühneleistung der Juden« hing mithin direkt mit dem im Herbst 1938 eingetretenen Defizit des Reiches zusammen und betrug, steuerpolitisch umgesetzt, in diesem Zeitraum schließlich rund neun Prozent der Reichseinnahmen. Vgl. Aly, Hitlers Volksstaat, S. 61ff., hier insbesondere S. 63; Stefan Mehl, Das Reichsfinanzministerium und die Verfolgung der deutschen Juden 1933-1943, Berlin 1990, S. 64ff., 72ff. Zur Bedeutung von »Judenvermögen« in der NS-Ideologie vgl. auch Christiane Kuller, Finanzverwaltung und Judenverfolgung. Antisemitische Fiskalpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland, in: Zeitenblicke 3/2004, Nr. 2 [13.09.2004], <http://www.zeitenblicke.historicum.net/2004/02/kuller/index.html>, Zugriff: 5.9.2014.

sten Profit davontrug und einen beispiellosen Gewinn machte. Wie kolossal der jüdische Anteil an der Frage der von den Nationalsozialisten erneuerten Wirtschaft ist, beweisen die Gewinne allein in der Bekleidungsindustrie: sie flossen fast hundertprozentig in die Säckel der armen Juden. Wie groß die Besitztümer dieser »Rechtlosen« bei uns heute noch sind, geht ferner daraus hervor, daß 60 v.H. des Grundbesitzes in der Reichshauptstadt sich in den Händen dieser angeblichen Bettler befinden.

Diese nüchternen Zahlen reden eine sachlich bei weiterem eindrucksvollere Sprache als die gedankenlosen Lamentationen der von jüdischer Suggestion in eine durch und durch verlogene Psycho versetzten Menschenrechtler des Auslandes. Wieder einmal ist die Welt einem ungeheuerlichen Bluff aufgefressen, um in blindem Eifer Schutz zu suchen für eine mit allen Wassern gewaschene und gerade mit irdischem Besitz mehr als reichlich versorgte Rasse, einer Rasse, der es in Deutschland wirtschaftlich tausendmal besser geht als den meisten der geschickt vor den Wagen mit der Bundeslade gespannten Verteidiger im Ausland.

Nr. 10

»Wirtschaft ohne Juden«

17. Dezember 1938

Hamburger Tageblatt Nr. 134 vom 17.II.1938, S. 15

Wirtschaft ohne Juden

[...] Der Deutsche arbeitete, hungerte und darbt, während der Jude praßte. Und schließlich gab es nicht einmal Arbeit mehr für den Deutschen, weil das von Juden geleitete Kapital nach der ebenso von Juden erdachten »Wirtschaftslehre« es für »rentabler« hielt, nicht arbeiten zu lassen. Dies wurde nicht nur durch die theoretische Lehre erreicht, obwohl auch sie verhängnisvoll genug wirkte. Denn der Konzern, der etwa ein Werk in Deutschland ohne Rücksicht auf die Arbeiter stilllegte, weil ein im Ausland gelegenes Werk mit billigeren Löhnen, Rohstoffen usw., also »rentabler« arbeitete, glaubte natürlich willig an die Theorie des Juden, daß Arbeit an sich nicht produktiv sei, sondern daß sie erst durch das Kapital produktiv gemacht werde.

Schlimmer aber noch wirkte der aus jahrzehntelanger Erfahrung heraus entstandene Glaube des deutschen Arbeiters, daß mit der Arbeit nichts mehr zu verdienen sei. Denn wer sein ganzes Leben lang arbeitete und dabei doch niemals mehr gewinnen konnte als knappsten Lebensunterhalt für den Tag, der mußte ja an der Produktivität der Arbeit verzweifeln. Arbeit, die über die tägliche Notdurft hinaus kein Vermögen mehr zu schaffen vermag, ist in der Tat nicht mehr produktiv. Hier lag

die Wurzel des Klassenhasses, der unserem Volk so unsagbar viel Elend gebracht hat. Der Jude aber, der nicht arbeitete, kam zu Vermögen! Er war eben »tüchtiger«. Er hatte es nur verstanden, die Arbeit zu seinen Gunsten um ihren gerechten Lohn zu bringen. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß auf etwa 800000 Juden ein Vermögen von etwa 10 Milliarden RM. kam, während das gesamte deutsche Volksvermögen, das vor dem Kriege auf etwa 360 Mrd. RM. geschätzt wurde, im Jahre 1927 nach einer für den Reparationskommissar gemachten Erhebung auf etwa 250 Milliarden geschätzt wurde. Diese Zahlen muß man sich einmal etwas genauer betrachten. Zehn Milliarden RM. jüdischen Vermögens bei etwa 800000 Juden bedeuten, daß auf den Kopf 12500 RM. kommen. Da in diesem jüdischen Vermögen kein öffentliches Vermögen enthalten ist, muß man von den 250 Mrd. RM. des Volksvermögens von 1927 die 55 Mrd. RM. abziehen, die auf Reichspost, Reichsbahn und sonstiges öffentliches Vermögen entfielen. Es bleiben 195 Mrd. RM. für etwa 68 Millionen Menschen, das sind auf den Kopf 2869 RM. Auf jeden Juden aber kommen heute noch etwa 12500 RM., d.h. praktisch: 2 Juden beanspruchen für sich so viel Vermögen wie 9 Deutsche. 800000 Juden also so viel wie 3,6 Millionen Deutsche.

[...]

Nr. II

Das »Kaffee Wien« und das Schild »Juden unerwünscht«

Dezember 1938

Der Stürmer Nr. 50, Dezember 1938

Das Schild »Juden unerwünscht«

Und nun etwas anderes! Unser liebes Hamburg gilt als »internationale« Weltstadt. Hier freuen sich die Ausländer, wenn sie in Lokalen weilen können, ohne von Juden gestört zu werden. Wenn man aber früher gewisse Gastronomen darauf aufmerksam machte, ihren Gaststätten den schönen Schmuck des Schildes »Juden unerwünscht« zu geben, dann sagten die Inhaber zumeist: »Ja, und die Fremden? Hamburg ist doch eine internationale Stadt!« Wir gaben jedem Herrn die gebührende Antwort. Unsere Reeperbahn ist doch gewiß eine internationale Straße und trotzdem war dort im »Kaffee Wien« seit Jahren das Schild »Juden unerwünscht« angebracht. Weil nun heute so viele andere Lokale das bewußte Schild heraushängen, nahm Herr Lutz das Schild vom »Kaffee Wien« wieder ab, damit nicht auch sein Lokal in den Verdacht kommen könnte, erst nach dem 10. November 1938 antisemitisch geworden zu sein. Herr Lutz, bringen Sie ruhig wieder das Schild an seinen alten Platz! Der Stürmer stellt gern fest, daß Sie es dort schon seit Jahren ausgehängt hatten.

Nr. 12

Die angeprangerten »Judenanwälte«

Dezember 1938

Der Stürmer Nr. 50, Dezember 1938

Sonderbare Rechtsanwälte

Und nun ein Wort an unsere Rechtsanwälte! Durch Verfügung wurde die Tätigkeit der Judenanwälte auf ihre eigenen Rassegenossen beschränkt. Es sei heute ein kleiner Rückblick gestattet. Wir brachten vor kurzem bezüglich der Firma Dres. Darboven, Soltau-Hagedorn eine Nachtragserklärung. Fangen wir mit dieser Firma an! Folgende Anwälte haben in der letzten Zeit Verteidigungen für Volljuden geführt:

Dr. Darboven, Hamburg, Neuerwall 69

Dr. Walter Klaas, Hamburg 36, Dammthorstraße 27

Dr. G. H. J. Scholz, Hamburg 11, Steinhöft 9

Dr. Paul Nevermann, Hamburg 36, Kaiser-Wilhelm-Straße 20 – 26

Dr. Guido Matthaei, Hamburg 11, Kl. Johannisstr. 4

Dr. Carl Stumme, Hamburg 36, Neuerwall 72/II

Dr. Gerd Bucerius jun., Hamburg-Altona, Bahnhofstr. 20.

Dr. Darboven verteidigte:

Dr. Oppenheimer wegen Devisenverbrechens,

Harry Herz wegen Rassenschande u. Devisenverbrechens,

Gebr. Gotthold wegen Devisenverbrechens,

Salomon wegen Devisenverbrechens.

Dr. Klaas verteidigte:

Bauer wegen Devisenverbrechens,

Lassally wegen Rassenschande,

Wolff und Grunsfeldt wegen Devisenverbrechens.

Dr. Scholz verteidigte:

Helmuth Fraenkel wegen Rassenschande,

Schmandt wegen Rassenschande.

Dr. Nevermann verteidigte:

Ernst Moses wegen Rassenschande,

Alex Maier wegen Rassenschande,

Harry Herz wegen Rassenschande u. Devisenverbrechens.

Dr. Matthaei verteidigte:

Dr. Strauß und Frau Blogg wegen Devisenverbrechens.

Dr. Stumme verteidigte:

Hammerschlag wegen Rassenschande,

Dr. Bergson-Sonnenberg wegen Devisenverbrechens,

Arnold Bernstein wegen Devisenverbrechens.

Dr. Bucerius verteidigte:

Lachmann wegen Rassenschande und Volksverrats,

Arnold Bernstein wegen Devisenverbrechens,

Gottschalk wegen Devisenverbrechens.

Diese sind jedoch nur einzelne Beispiele. Bemerkenswert ist, daß diese Anwälte zum größten Teil dem NS.-Rechtswahrbund angehören, der in Hamburg bisher die Auffassung vertrat, daß er seinen Mitgliedern »mangels gesetzlicher Grundlagen« nicht verbieten könne, die Verteidigung von Juden zu übernehmen, solange diese Anwälte nicht gleichzeitig Mitglieder der Partei seien. Nunmehr sind die gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Vorher aber glaubten diese Anwälte, sich auf den Boden von Partei und Staat zu stellen, indem sie von ihren jüdischen Schützlingen Honorare in Empfang nahmen. Fürwahr, ein sonderbarer Standpunkt!

56.3 Juden als Menschen »zweiter Klasse«

Nr. 1

Die Verweigerung des gesellschaftlichen Verkehrs

22. März 1934

Archiv der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, WdE 76

OTTO WILLGEROTH
BUTTER- UND FETTWARENGROSS-
HANDLUNG

HAMBURG 8, DEN 22. Lenzing 1934
HÜXTER 10 – II

W/S Privat

Herrn

D. H.²³

Hamburg 30

Bismarckstrasse 80

Wenn ich es ablehnen musste, Sie gestern Abend zu einer Rücksprache wegen der Warmwasserversorgung in meiner Wohnung zu empfangen, so wollen Sie diese Ablehnung nicht persönlich auf sich beziehen, sondern in meiner Grundeinstellung zum Judentum suchen.

23 Der Mieter D. Hildesheim (geb. 1898 in Hamburg) betrieb aus seiner Wohnung heraus eine Briefmarkenhandlung. Er emigrierte, wahrscheinlich im Oktober 1935, nach Kopenhagen und gelangte von dort im Oktober 1943 in der Rettungsaktion der Dänen nach Schweden. Er übersiedelte 1958 nach Israel.

Zur Sache selbst möchte ich auf diesem Wege bemerken, dass ich es ablehne, Herrn Reichsbahnoberrat Hammers Vorwürfe darüber zu machen, dass die Warmwasserversorgung infolge Erneuerung des Heizkessels ausser Betrieb gesetzt werden musste.

Ich lehne es auch ab, meine Miete um einen entsprechenden Betrag zu kürzen, nachdem ich mich bei dem Hausverwalter Herrn Menz erkundigt und festgestellt habe, das alles geschehen ist, um die Anlage schnellstens wieder in Betrieb zu nehmen.

Wenn ein Grundeigentümer, dem der marxistische Judenstaat 14 Jahre hindurch mehr als die Hälfte seiner Miete-Einnahmen als »Hauszinssteuer« stahl, für seine Mieter über RM 1000.– aufwendet, um die Wohnungen wieder mit Warmwasser zu versorgen, so kann ich nichts weiter tun, wie das anzuerkennen. Es geht mir aber gegen den Strich, gleich zu meckern, wenn ich einmal eine kurze Zeit ohne Warmwasserversorgung auskommen muss. Unsere Gasleitungen funktionieren ja.

Hochachtungsvoll
Otto Willgeroth

Nr. 2

Der Strafantrag wegen Beleidigung von Dr. Max Eichholz

1. April 1935

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 1596/35,
Bl. 29-31

Amtsgericht in Hamburg
Geschäftszeichen: 91 Ds. Nr. 41/1935.

Urteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen
den Kaufmann

Friedrich Nestel,

geboren am 9. Februar 1898 zu Heidenheim,

hat das Amtsgericht in Hamburg, Abteilung 91 für Strafsachen,

in der Sitzung vom 1. April 1935, an welcher teilgenommen haben:

1. Richter Hollender als Amtsrichter,

2. Staatsanwalt Dr. Meyer-Margret als Beamter der Staatsanwaltschaft,

3. Justizinspektor May als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,
für Recht erkannt:

Der Angeklagte Nestel wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von RM. 20.– (zwanzig Reichsmark) evtl. 2 (zwei) Tagen Haft und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Gründe:

Der Angeklagte ist durch Familienstreitigkeiten mit seiner Schwiegermutter Zeigmeister seit langem verfeindet; führt auch zahlreiche Zivilprozesse gegen diese bzw. gegen seinen Schwager. Prozessbevollmächtig[t]er der Zeigmeister in allen diesen Prozessen ist der hiesige Anwalt Dr. Eichholz.²⁴ Der Angeklagte, Angehöriger der S.S., schrieb dann am 28. November 1934 an seine Schwiegermutter einen längeren Brief, in welchem er ihr Vorhaltungen über ihr Vorgehen gegen die eigene Tochter, d.h. seine Frau, machte, die umsomehr der Schonung bedürftig sei, als sie in aller Kürze ihrer Niederkunft entgegensehe. In diesem Brief befindet sich der Satz: »Wir (der Angeklagte und seine Frau), sind beide jederzeit bereit, vor jedem anständigen Menschen unser Handeln einer Kritik zu unterziehen, müssen es aber entschieden ablehnen, irgendwelche Belehrungen aus dem Munde oder der Feder eines dreckigen Juden entgegen zu nehmen.«

Wegen dieses Satzes hat Dr. Eichholz rechtzeitig und ordnungsgemäss am 1. Dezember 1934 Strafantrag gestellt.

Der Angeklagte gibt zu, den hier fraglichen Brief geschrieben zu haben und erklärt diese Äusserung damit, dass seiner Ansicht nach seine Schwiegermutter, die sehr wenig Eigenwillen habe, nur unter dem Einfluss des Dr. Eichholz gehandelt habe; dessen Verhalten in den verschiedenen Zivilprozessen halte er für recht wenig angemessen. Daher habe er in der von ihm gewählten Form den Dr. Eichholz angegriffen. Ihn treffe die Vertretung seiner Schwiegermutter durch einen jüdischen Anwalt um so schwerer, als er selbst Mitglied der S.S. sei.

Aus den beigelegten Zivilakten ergibt sich, dass tatsächlich mit grosser Erbitterung Zivilprozesse innerhalb der Familie des Angeklagten geführt werden und dass Dr. Eichholz jeweils der Vertreter der Schwiegermutter des Angeklagten ist.

Die Erregung des Angeklagten bei der Niederschrift der hier fraglichen Äusserung ist daher wohl verständlich, bleibt aber immer eine Beleidigung, da die Absicht der Beleidigung aus der Wahl der Worte und ihrer Zusammensetzung hervorgeht. Der Angeklagte war daher wegen Vergehens gegen § 185 StGB. zu verurteilen. Da er bisher unbestraft ist und sein Vergehen nicht als schwerwiegend betrachtet werden kann, erscheint die erkannte Geldstrafe von RM. 20.–, eventl. zwei Tagen Haft, angemessen.

Die Kostenentscheidung regelt § 465 StPO.

Hollender

24 Zur Person von Rechtsanwalt Dr. Max Eichholz vgl. Kap. 49.2, Dok. 4, Anm. 10; zuletzt Daniel Ihonor, Herbert Ruscheweyh. Verantwortung in schwierigen Zeiten, Baden-Baden 2006, S. 59 ff., 126 ff.; dort auch zur Auflösung der Anwaltssozietät mit Dr. Herbert Ruscheweyh.

Nr. 3

Die versuchte Erpressung einer »Halbjüdin« vor Gericht

26. Juni 1936

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 7885/36,
Bl. 13-16

Amtsgericht in Hamburg

Aktenzeichen: 8 Js. 986/36 b Ls. 57/36

- 84/200/36 –

Urteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen

den Arbeiter

Ernst August Walter Z i m m e r m a n n ,

geb. am 29. Oktober 1903 in Emden,

hat das Amtsgericht in Hamburg, Abteilung 84 als Schöffengericht in der Sitzung vom 26. Juni 1936, an welcher teilgenommen haben:

1. Richter Dr. Bertram als Vorsitzender,
 2. Reinh. Widera
 3. Robert Becker als Schöffen,
 4. Assessor Dr. Middell als Beamter der Staatsanwaltschaft
 5. Justizinspektor Olandt als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,
- für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen versuchter Erpressung zu
einem Jahr sechs Monaten Gefängnis
und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Dem Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren aberkannt.

Gründe:

Der Angeklagte ist geständig, am 19.6.1936 den Blatt 2 der Akte befindlichen Brief an die Zeugin Frau Vietz geschrieben zu haben. Dieser lautet, wie folgt:

»Da wir Wissen das Sie mit anderen Männern Ehebruch treiben wie auch mit ihren Wagenwäscher wo wir Beweise und Photos von in Händen haben fordern wir Sie als Halbjüdin auf uns eine Summe von 500 Mk zu stellen da wir sonst andere Schritte unternehmen. Sollten sie mit unserer Forderung einverstanden sein oder sich mit uns einigen wollen so bitte eine Anzeige im Hamburger Anzeiger unter Verloren einen Ehering abzugeben irgend eine Adresse aber ihre Telefonnummer beisetzen bis spätestens Dienstag, andernfalls geht auch an ihre ganze Nachbarschaft der Bescheid das sie Halbjüdin sind.

Überlegen Sie sich alles Reiflich es kann ihre Stellung kosten wir lassen auch mit uns sprechen sind aber sonst unerbittlich sie sind nicht die / Verloren einen Ehering Hamburger An- einzige die es so / zeiger bis Dienstag. treibt und die wir kennen aber keiner hat die Schande auf sich nehmen wollen.« [sic]

Der Angeklagte räumt ein, darauf ausgegangen zu sein, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil in Höhe von RM 500.— dadurch zu verschaffen, dass er durch die Drohung der Offenbarung der angeblichen Ehebrüche der Zeugin, und zwar unter dem besonderen Hinweis, dass sie Halbjüdin sei, diese veranlassen wollte, ihm die verlangte Summe zu zahlen. Die Zeugin ist jedoch der Aufforderung des Angeklagten nicht nachgekommen, hat vielmehr durch ihren Ehemann Anzeige erstattet.

Der Angeklagte war danach wegen versuchter Erpressung gemäss §§ 253, 43 StGB. zu verurteilen.

Die Frage, ob Frau Vietz Halbjüdin ist, – Frau Vietz hat das im übrigen in Abrede genommen – konnte für die Strafzumessung durchaus dahingestellt bleiben. Die gegen die Juden von der Regierung ergriffenen Massnahmen dienen der Bekämpfung des schädlichen Einflusses des Judentums und der Reinhaltung der Rasse des deutschen Volkes. Jeder nicht gerade Böswillige in Deutschland weiss, dass es keineswegs der Wille des deutschen Volkes und seiner Regierung ist, die in Deutschland verbliebenen Juden zu quälen und zu erpressen, wie dieses in der Emigrantepresse behauptet wird. Das Verhalten des Angeklagten ist daher nicht nur an sich höchst gemein und verwerflich, sondern zugleich geeignet, den Feinden des nationalsozialistischen Staates einen neuen Vorwand für eine Hetze zu liefern. Die Tat des Angeklagten ist daher dazu angetan, dem Wohl des deutschen Volkes in erheblicher Weise zu schaden. Unter diesen Umständen war es erforderlich, auf eine exemplarische Strafe zu erkennen. Mit seiner Behauptung, in Not gehandelt zu haben, konnte der Angeklagte nicht gehört werden, denn eine derartige Tat kann unter keinen Umständen auf diese Weise entschuldigt werden. Die von der Staatsanwaltschaft beantragte Gefängnisstrafe von 1 Jahr 6 Monaten war danach durchaus erforderlich. In Rücksicht auf die durch die Tat in besonderem Masse bewiesene ehrlose Gesinnung des Angeklagten hielt das Gericht es weiter für geboten, diesem die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren gemäss § 256 StGB. abzuerkennen.²⁵

Die Kostenentscheidung regelt § 465 StPO.

Dr. Bertram

25 Zwischen Tatzeit und Urteil liegt ein Zeitraum von nur einer Woche. Das ist ganz außergewöhnlich. Die Kürze des Verfahrens entsprach erkennbar staatsanwaltschaftlicher Zielsetzung. Hier sollte mit Hilfe des Gerichts ein »Exempel statuiert« werden. Das Gericht folgte dem. Das zeigt seine Urteilsbegründung in der Strafhöhe und dem ausgesprochenen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Motive für diese Vorgehensweise könnten ihren Hintergrund in den XI. Olympischen Sommerspielen (1.–11.8.1936) haben, als man die Augen der Weltöffentlichkeit auf das nationalsozialistische Deutschland gerichtet sah.

57. Denunziationen

57.1 Der Bürger als Denunziant

Nr. 1

Die Wettbewerbsdenunziation

⟨A⟩ 12. Juni 1933

⟨B⟩ 21. Juli 1933

⟨C⟩ 25. Juli 1933

⟨D⟩ 3. August 1933

⟨E⟩ 2. September 1933

⟨F⟩ 2. September 1933

⟨G⟩ 5. September 1933

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1933 Ma 74

⟨A⟩

Buchdruckermeister
Karl Bebert

Hamburg 6, den 12.6.33
Carolinenstrasse 2 a

an den Gau Kampfbund Hamburg¹

Als Pg.Nr. 291 224 und Kampfbundmitglied teile ich Ihnen folgendes mit:

1 Die »privaten« Denunzianten wandten sich nicht immer unmittelbar an die Polizei oder an die Gestapo. Oft wurden »Anzeigen« an staatliche Verwaltungsbehörden oder an die NSDAP und ihre Gliederungen gerichtet. Die NS-Organisationen nutzen die ihnen zugetragenen Informationen nach eigenem Gutdünken, um sie erst anschließend an die Gestapo weiterzugeben. Zahlreiche Lokalstudien zeigen die überragende Bedeutung der Denunziationen für die Praxis der Gestapo. Vgl. z.B. Katrin Dördelmann, *Die Macht der Worte. Denunziation im nationalsozialistischen Köln*, Köln 1997. Die Gestapo konnte sich daher nicht nur auf ihre eigenen Operationen verlassen, sondern auch mit einer »Zuarbeit« durch Denunziationen aus der Mitte der Bevölkerung rechnen. Siehe empirisch belegend Robert Gellately, *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933-1945*, 2. Aufl., Paderborn 1994; vgl. auch Jan Ruckenberg, *Soziale Kontrolle im NS-Regime: Protest, Denunziation und Verfolgung. Zur Praxis alltäglicher Unterdrückung im Wechselspiel von Bevölkerung und Gestapo*, Köln 2003. Die zeitgeschichtliche Forschung spitzte dies zu der These zu, dass die deutsche Gesellschaft während des »Dritten Reichs« eine »sich selbst überwachende Gesellschaft« sei; nach Robert Gellately, *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Zur Entstehungsgeschichte einer selbstüberwachten Gesellschaft*, in: Detlef Schmiechen-Ackermann (Hrsg.), *Anpassung, Verweigerung, Widerstand. Soziale Milieus, Politische Kultur und der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Deutschland im regionalen Vergleich*, Berlin 1997, S. 109-121; kritisch zu dieser These Karl-Heinz Reuband, *Denunziation im Dritten Reich. Die Bedeutung von Systemunterstützung und Gelegen-*

In der Universitäts Druckerei Jungiusstrasse – im Botanischen Staats-Institut wird Tag und Nacht gedruckt und ist hier in den letzten Tagen ein Jude namens Samuel durch die Wohlfahrtsbehörde vermittelt worden. Dieser Jude ist allerhöchstens 8 Wochen erwerbslos!!!!²

Warum wird hier kein NSBO-Mitglied eingestellt???

Welcher Wohlfahrtsbeamter vermittelt heute an Regiebetriebe noch jüdische Angestellte?? die Arbeitslosen Statistik weit [sic] allein in Hamburg 1500 erwerbslose Buchdrucker nach, unter denen bestimmt einer ist, der diesen Posten ausfüllen könnte.

Schon vor 4 Wochen habe ich beobachtet, dass in diesem Betrieb nachts gearbeitet wird. Auf meine persönliche Nachfrage um Aufträge für meinen Betrieb, da ich annehmen musste, dass die Hausdruckerei mit eigenen Aufträgen überlastet ist, wurde mir vom Verwaltungspersonal die Antwort erteilt: »bei uns wird nachts nicht gearbeitet«. »Meine Angaben seien unwahr«.

In der Nacht vom 11. auf den 12. ds.Mts. abends 11,30 Uhr habe ich durch eine Polizei-Streife feststellen lassen, dass doch gearbeitet wird. Als Zeugen gebe ich hierfür die beiden Beamten Nr. 106 u. 276 der IX. Wachbereitschaft an.

Ich persönlich bin der Meinung, dass ein Regiebetrieb heute nicht mehr Tag und Nacht arbeiten braucht. Unsere Betriebe liegen heute tot. Unsere NSBO-Mitglieder lecken sich die Finger danach, wenn ihnen ein solcher Posten zufallen würde. Hier hat aber wieder einmal ein Jude über Hintertreppen gesiegt.

Ich bitte um schnellste Untersuchung dieses Misstandes, welcher unserer Bewegung nicht zur Ehre gereicht. Ich bitte um Benachrichtigung nach Erledigung.

Heil Hitler!

(gez.) Karl Bebert

Der Landesunterrichtsbehörde Abteilung Hochschulwesen
ergebenst übersandt mit dem Ersuchen um eine gefällige Äußerung
u.R. an die Senatskanzlei Hamburg, den 8. Juli 1933

Der Senatsreferent

Durchschriften gehen an
Wohlfahrtsbehörde u. NSBO

heitsstrukturen, in: Historical Social Research 26/2001, S. 219-234. Aus der Vielzahl von Einzelfällen hat man häufig wiederkehrende Muster herausgearbeitet; Stephanie Abke, Sichtbare Zeichen unsichtbarer Kräfte. Denunziationsmuster und Denunziationsverhalten 1933-1949, Tübingen 2003. Denunziationen gingen zu einem erheblichen Teil von wenig vermögenden, einkommens- und bildungsschwachen sozialen Kreisen aus und richteten sich überdurchschnittlich häufig gegen höhere Strata der Gesellschaft. Auch die Gestapo erkannte diese Instrumentalisierung der Denunziation, um soziale Konflikte auszuleben.

- 2 Richard Sally Samuel (geb. 1881), von Beruf Buchdrucker, war 1919 in die Jüdische Gemeinde eingetreten. Er war mit Eva Liebermann (geb. 1884) verheiratet. Aus der Ehe stammte eine Tochter. Es ist anzunehmen, dass die Familie Samuel emigrieren konnte.

⟨B⟩

Institut für angewandte
Botanik

Hamburg, den 21. Juli 1933.

U.
der Landesunterrichtsbehörde,
Abteilung Hochschulwesen,

zurückgereicht.

Der Fürsorgearbeiter Richard Samuel ist dem Institut für angewandte Botanik von der Wohlfahrtsbehörde, Abteilung VII a (Arbeitsfürsorge) als Wächter überwiesen und am 31. Mai eingestellt worden. Dass er Jude ist, war hier nicht bekannt. Die Wächter haben Nachtdienst von 22 – 5 Uhr. Sie müssen während dieser Zeit ihre Kontrollgänge durch das Institut machen und führen in der Zwischenzeit, damit sie wach bleiben, kleinere Arbeiten aus, je entsprechend ihrer Fähigkeit. Samuel als gelernter Setzer stellt auf der Handpresse unseres Instituts kleine Etiketten für unsere Schausammlung her, grösstenteils als Ersatz für alte mit Tinte geschriebene und verblasste, eine rein zusätzliche Arbeit; auch einige kleinere Formulare sind von ihm gedruckt worden, wie solche seit etwa 20 Jahren im Institut selbst hergestellt werden.

Ich bitte, den Karl Bebert, der sich für befugt hält, ein Staatsinstitut nachts durch Polizeistreifen kontrollieren zu lassen, nachdem er sich vorher in unserer Geschäftsstelle um Druckaufträge beworben hatte, in seine Schranken weisen lassen zu wollen.

gezeichnet Breemann.

⟨C⟩

Landesunterrichtsbehörde
Hochschulwesen
Aktenzeichen: A 418. I II

Hamburg 13, den 25. Juli 1933.

Urschriftlich
Herrn Senatsrat Dr. Kaven
als Senatsreferenten

unter Hinweis auf die nachstehende Äusserung des Instituts für angewandte Botanik ergebenst zurückgesandt. Samuel steht als Fürsorgearbeiter in keinem Anstellungsverhältnis zur Landesunterrichtsbehörde, sondern wird von der Wohlfahrtsbehörde entlohnt. Falls seine Entlassung wegen nichtarischer Abstammung in Frage kommen sollte, wird gebeten, von dort der Wohlfahrtsbehörde entsprechende Anweisung zu erteilen.

(gez.) Rein

⟨D⟩

U.R.

der Wohlfahrtsbehörde
zur gefl. Stellungnahme
Hamburg, den 3. August 1933.
Der Senatsreferent
(gez.) Unterschrift

Urschriftlich

an den
Herrn Senatsreferenten

zurückgereicht.

Die Abteilung für Arbeitsfürsorge berichtet über die Einstellung und Beschäftigung des Fürsorgearbeiters Samuel folgendes:

»S. ist als Fürsorgearbeiter eingestellt und erhält den regulären Fürsorgearbeiter-Lohn. Er wird als Wächter angesehen und beschäftigt, jedoch verrichtet er in seiner Arbeitszeit auch Druckerarbeiten, damit eine bessere Ausnutzung der Arbeitskraft erfolgt. Als Wächter im Gebäude des Instituts für angewandte Botanik wäre er nur unzulänglich beschäftigt. Das Institut hat daher von jeher mit dieser Wächtertätigkeit die Druckerarbeiten verbunden, die bisher nur vom Institut immer selbst verrichtet worden sind. – Von der täglichen Arbeitszeit wird weit über die Hälfte für die Druckerarbeiten gebraucht. – Herr Inspektor Rabe bezeichnet S. übrigens als einen sehr fleissigen Mann und tadellosen Arbeiter.«

Es darf noch bemerkt werden, dass S. Nichtarier ist und dass seine Einstellung am 30. Mai 1933 erfolgte. Das Fürsorgearbeitsverhältnis ist, wie sein Name schon sagt, in sehr starkem Masse ein Fürsorgeverhältnis. Der Fürsorgearbeiter ist einem Staatsarbeiter in rechtlicher Beziehung nicht gleichzustellen.

Wohlfahrtsbehörde Hamburg
i.A. (gez.) Unterschrift

⟨E⟩

Die Polizeibehörde Hamburg
Abteilung IV – Ordnungspolizei –
Stadtbezirk West.

Hamburg, den 2. September 1933.

Gegenwärtig:
Pol.Oberleutnant Meyer,
als Verhandlungsleiter
Pol.Oberw. Quidzinski,
als Protokollführer.

Verhandlung

Vorgeladen erscheint der Pol. Unterwachtm. Schulze 9. W. B.,
und sagt, mit dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt gemacht, folgendes
aus:

»Am 11.6.33 von 23.00 bis 1.00 Uhr hatte ich mit dem Pol.Unterw. Laffrenzen
Aussenstreife Justizgebäude. Etwa gegen 23.15 Uhr ersuchte uns der Druckermeister
Karl Bebert, geb. 2.2.95 zu Hamburg, wohnhaft Hamburg, Carolinenstr. 2 a, mit in
die Druckerei des Instituts für angewandte Botanik zu kommen, weil er annahm,
dass dort verbotener Weise Druckschriften angefertigt würden. Wir gingen in die
Druckerei hinein und stellten fest, dass dort amtliche Arbeiten angefertigt wurden.
Auf Befragen erklärte ein Arbeiter, dass sie auch nachts arbeiten müssen, weil sie viel
zu tun hätten. Der Arbeiter war dem Aussehen nach ein Jude. Von der Feststellung
der Personalien habe ich jedoch Abstand genommen. Der Druckermeister Bebert
erklärte, dass er das Weitere veranlassen wolle. Ich habe über den Vorfall eine Ein-
tragung in das Meldebuch III der Schutzwache Justizgefängnis gemacht.«

v.g.u.
(gez.) Schulze
Polizeiunterwachtmeister 106.

Pol.Unterw. Laffrenzen, 9.W.B., sagt aus:

»Die Angaben des Pol.Utw. Schulze kann ich bestätigen. Weiteres kann ich auch
nicht angeben.«

v.g.u.
(gez.) Quidzinski
Pol.Oberw.

⟨F⟩

Hamburg, den 2. September 1933.

Ordnungspolizei, Hamburg
Stadtbezirk WestDem
C h e f.

Die Beamten sind durch den anzeigenden Bebert zum Einschreiten veranlasst worden, B. äusserte den Verdacht, dass in der Druckerei des Instituts verbotener Weise Druckschriften angefertigt würden. Unter diesen Umständen waren die Feststellungen der Beamten berechtigt. Ein Vorwurf ist ihnen aus ihrem Verhalten nicht zu machen.

(gez.) Unterschrift

⟨G⟩

Chef der Ordnungspolizei
IV./Jür. Sch./Re.

Hamburg, den 5. Sept. 1933.

Dem
Herrn Senator und Polizeiherrn

Die Beamten haben ihre Amtsbefugnisse nicht überschritten.

Der Chef der Ordnungspolizei
(gez.) [Ernst] Simon

Die Polizeibehörde.

Hamburg, den 7. September 1933.

Dem
Herrn Senatsreferenten

wieder übersandt.

Der Senator und Polizeiherr.
(gez.) Richter

Nr. 2

Die Denunziation jüdischer Kollekteure der Hamburger Staatslotterie

27. Oktober 1935

Staatsarchiv Hamburg, 113-1 Verwaltung für Wirtschaft, Technik und Arbeit, III 7

Hamburg, den 27. Oktober 1935

Herrn Oberbürgermeister Kroogmann [sic]
Hamburg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister u. Pg.!

Wie bekannt ist, hat die von der Partei über das ganze Reich erfolgte Propaganda über die Judenfrage großen Erfolg gehabt.

Zum größten Erstaunen stellen unzählige Pg. Hamburg's fest, daß jedoch beim Hamburger Staat die Judenfrage spurlos vorüber gegangen ist. So arbeitet die Hamburger Staatslotterie heute noch so wie z. Zt. das marxistische Regime mit den jüdischen Kollekteuren (90 % sind Juden) in engster Geschäftsverbindung Hand in Hand.

Im Gegensatz hierzu hat die preußische Staatslotterie bei Antritt der nat.-soz. Regierung sofort 80 jüdische Kolekteure ausgeschieden. Um ihren Geschäftsbereich ganz von jüdischen Elementen zu säubern hat sie nach der jetzigen großen Staatsaufklärung restlos die noch vorhandenen 18 jüdischen Kollekteure, die sogar Frontkämpfer waren, ausgeschieden.

Diese große Staatsaktion gegen die Juden hat auf die jüdischen Kollekteure der Hamburger Staatslotterie derart gewirkt, daß auch nicht ein einziger jüdischer Kollekteur damit rechnete weiter mit der Losvertreibung betraut zu werden. Z.B. hat der jüdische Kollekteur Johenhäuser seine Kollekte an seine Angestellten überschreiben lassen. Diese Maßnahme ist jedoch nur eine Tarnung, um fernerhin sein lukratives Geschäft zu behalten. Der jüdische Kollekteur Dammann u.a.m. hat seine Kollekte bereits verkauft. Dies liefert den besten Beweis, wie gut die Aktion auf die Juden gewirkt hat. Nicht einmal so ein gänzlich internationaler Jude, wie der Kollekteur Julius Heckscher, wird die Kollekte entzogen. Es ist doch den Hamburger Behörden (Steuer, Finanz-Devisenstelle) bekannt, daß er während der Kapitalflucht der marxistischen Regierungszeit seinen Wohnsitz für 1 Jahr nach Genf verlegt hat, dann zurückkehrte um sofort nach Antritt der N.S.D.A.P.-Regierung wieder für 1 ½ Jahre seinen Wohnsitz nach Genf zu verlegen. Nachdem er wußte, daß auch die Hamburger N.S.D.A.P.-Regierung die Judenfreundlichkeit weiter pflegte, kehrte er endgültig hierher zurück.

Die jüdischen Kollekteure sind geradezu belustigt über die große einseitige Liebe, die ihnen der Hamburger Staat entgegen bringt.

Während von seiten des Staates u. der Partei alles geschieht um die Zusammenballung jüdischer Geschäftselemente zu verhindern u. zu beseitigen wird dies vom Hamburger Staat u. der Hamburger Staatslotterie geradezu gefördert.

Es ist dies ein Dolchstoß im Rücken der N.S.D.A.P., die jeden Pg. u. guten Deutschen zur Verbitterung u. Empörung bringt u. dazu beiträgt, daß Deutschland in aller Ruhe wieder unterminiert wird.

Noch ist es Zeit (ehe die neue Ziehung aufgelegt wird) dieser undeutschen Handlungsweise u. Judendienerei, gestützt auf die Mithilfe des Hamburger Staates u. der Hamburger Staatslotterie ein Ende zu machen.

Wir alten Pg. wollen nicht dafür gekämpft u. geblutet haben, daß die internationale kapitalistische Judengesellschaft ihre lukrativen Geschäfte betreiben u. das Deutsche Volk als Ausbeutungsobjekt ausnutzen können.

Darum ist es ein Gebot der Stunde, daß auch hier eine Gleichschaltung mit der preußischen Klassenlotterie bezgl. Entfernung der jüdischen Kollekteure aus der Hamburger Staatslotterie erfolgt u. der Judenbegünstigung gegenüber alten Pg. ein sofortiges Ende gemacht wird.³

Mit deutschem Gruß
Heil Hitler
(gez.) H. Peters.

3 In Hamburg gab es 1934 rund 120 Lotterie-Kollekteure, darunter zahlreiche jüdische. Deren geforderter Ausschaltung gab die Hamburgische Finanzverwaltung vorerst nicht statt. Man befürchtete in Hamburg eine Absatzverringerung und damit eine Verminderung des Lotterienplans. Gleichwohl begann man, den Einfluss jüdischer Kollekteure deutlich zurückzudrängen; vgl. hierzu Kap. 38.6, Dok. 4, 6 u. 8. In Preußen waren Juden bereits durch eine Anweisung des Preußischen Innenministeriums vom 17. September 1933 als Unternehmer von Privatlotterien ausgeschlossen worden; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 51, Rn. 245. Eine reichsgesetzliche Regelung erging nicht.

Nr. 3

»Nach meinen privaten Feststellungen ist H. Vollblutjude«

⟨A⟩ [31. Januar 1936]

⟨B⟩ 31. Januar 1936

⟨C⟩ 1. Februar 1936

⟨D⟩ 2. Februar 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 Pb 3006, Bl. 8

⟨A⟩

[31. Januar 1936]

An

Hamburgisches Staatsamt

H a m b u r g .

Am 30. Januar 1936 ist beim Finanzamt Barmbeck ein Jude durch den Herrn Vorsteher Wallis des Amtes auf den Führer vereidigt worden.⁴

Der Jude sprach den Eid mit und gelobte die Befolgung des Eides durch die Worte: »Ich gelobe es!« Er grüßte mit den Worten »Heil Hitler« im beisein der gesamten Kameradschaft.

Der Jude heisst Hermann H. und wohnt Lünkenweg 8, 1 und ist Angestellter beim F.A. Barmb.

Da behauptet wird, dass dieser Jude von evg. Eltern abstamme und die Vereidigung auf den Führer zu recht bestünde, bitte ich, durch Feststellungen klarstellen zu wollen, ob die Erregung unter einem Teil der Angestelltenschaft berechtigt war über den vorgenommenen Akt.

Ich wäre für eine Antwort dankbar.

Heil Hitler!

Pg. (gez.) Alb. Schmidt

4 Bei den Finanzämtern waren ehrenamtlich besetzte Steuerausschüsse zu bilden. Durch das Gesetz über die Neubildung von Steuerausschüssen vom 22. Juli 1933 (RGBl. I S. 219) sollte der Ausschluss jüdischer Mitglieder erreicht werden. Der Steuerausschuss hatte nach Maßgabe der Reichsabgabenordnung über die Einsprüche der Steuerpflichtigen gegen bestimmte Steuerfeststellungen und Steuerfestsetzungen zu entscheiden. Die Bestellung eines »Volljuden« im Sinne des § 5 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) war ausgeschlossen. Ein »Jude« konnte gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 der genannten Verordnung ein »öffentliches Amt nicht bekleiden«.

⟨B⟩

Albert Schmidt
Hamburg 39
Novalisweg 5, pt.

Hamburg, den 31. Januar 1936

Vertraulich!

An Pg. Kienast!

Anliegend überreiche ich eine Anfrage mit der Bitte, der Sachlage auf den Grund gehen zu wollen.

Ich füge noch an, dass der H. nach meinen privaten Feststellungen Vollblutjude ist. Sein Vater Martin ..., der verstorben ist, war Jude. Alle seine Geschwister sind Juden. Ich greife wahllos Kurt und Hermann H. heraus. Auch sie sind Juden.

H. soll Kriegsteilnehmer sein.

Er will angeblich am 5.11.1933 der evgl. Kirche beigetreten sein und sich damals taufen lassen haben. Diesen Übertritt zur evgl. Kirche gab H. aber erst am 21.12.35 bekannt.

Heil Hitler!
(gez.) Pg. Alb. Schmidt

⟨C⟩

1. Februar 1936

Herrn
Albert Schmidt,
Hamburg.
Novalisweg 5 ptr.

Zu Ihrer am 31.1.36 hierher eingereichten Eingabe betr. Hermann H., Lünkenweg 8 und dessen Vereidigung beim Finanzamt Barmbeck, muß Ihnen mitgeteilt werden, dass Sie diese Angelegenheit zunächst Ihrer Fachschaft übergeben müssen, die wiederum einen Entscheid der Gaufachschaft in diesem Fall herbeizuführen hat. Ein Eingreifen der diesseitigen Dienststelle ist z.Zt. nicht möglich.⁵

Heil Hitler!
i.V. (gez.) Unterschrift
Referent.

5 Die Begründung des zurückweisenden Schreibens der Prüfungs- und Beratungsstelle des Hamburger Staatsamtes lässt darauf schließen, dass es dem »einfachen« Parteigenossen parteiamtlich

⟨D⟩

Hamburg 39, den 2. Februar 1936
Novalisweg 5.

An
Hamburgisches Staatsamt
Prüfungs- und Beratungsstelle
H a m b u r g 1.

Zu V D./N. Pn. No. 3006/35.

Zu obiger Sache möchte ich bemerken, dass uns erklärt worden ist zu wiederholten Malen, dass

H. kein Jude sei
und wir uns mit dieser Einstellung abfinden möchten.

Da unsere Feststellungen ein anderes Resultat ergaben, bleibt wohl nichts anderes übrig, als die Staatspolizei zu benachrichtigen, damit sie das vorliegende Material unparteiisch überprüft.

Weiteres war auch mit meinem Schreiben vom 31.1.36 nicht bezweckt.

Heil Hitler!
(gez.) Alb. Schmidt

nicht erlaubt war, sich in dieser Eigenschaft unmittelbar an staatliche Organe zu wenden. Vielmehr war ein parteiamtlicher Instanzenweg einzuhalten, hier die nicht näher bekannte »Fachschaft« und »Gaufachschaft«. Gleichsam spiegelbildlich hatte Reichsstatthalter Karl Kaufmann in der Senatssitzung vom 16. November 1934 bestimmt, dass nur der Gauleiter, also Kaufmann selbst, sein Stellvertreter und der Verbindungsreferent, Dr. Hellmuth Becker, ferner die Kreisleiter, die Gruppenführer der SA und der SS, der Landesführer der HJ, der Gauwaller der DAF und die Vorsitzenden der Gau- und Kreisgerichte der NSDAP befugt seien, behördliche Akten anzufordern. Vgl. Uwe Lohalm, »Modell Hamburg«. Vom Stadtstaat zum Reichsgau, in: Hamburg im »Dritten Reich«, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 122-153, hier S. 130f.

Nr. 4

Denunziation und Erpressung in einem »Rassenschandefall«

1. Juli 1938

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 10367/38,
Bl. 1-17

LANDGERICHT HAMBURG.

(36) II K Ls 55/38.

31/38.

Urteil.

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der verbundenen Strafsache
gegen

1.) [...]

2.) den Vertreter Hellmuth Max Gustav Wittig, geboren am 18. Dezember 1898 in
Grammy Kr. Hadersleben,

wegen Erpressung,

hat das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 6, in der Sitzung vom 1. Juli 1938,
an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. von Döhren, als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Petersen,

Hilfsrichter Asses[s]or Dauwes als beisitzende Richter,

[...]

für Recht erkannt:

[...]

Der Angeklagte Wittig wird wegen fortgesetzten Betrug (Vergehen strafbar
nach § 263 StGB.) zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren verurteilt. Die erlittene
Untersuchungshaft wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Angeklagten tragen die sie betreffenden Kosten des Verfahrens.

Gründe.

[...]

Der Angeklagte Wittig erfuhr im Oktober 1936 von dem Zeugen Gustav Appel,
dass der Jude H. mit einer deutschblütigen Frau ein Verhältnis unterhielt. Wittig
setzte sich daraufhin mit dem Juden S. in Verbindung. Den Juden S. hatte Wittig
durch den Zeugen F. kennengelernt. Er hatte auch gelegentlich mit ihm geschäft-
lich zu tun gehabt. Außerdem hat er sich wiederholt kleinere Geldbeträge von S.
geliehen. An S. richtete Wittig die Frage, ob ihm etwas von einem rassenschänderi-

schen Verhältnis des H. bekannt sei. S. verneinte diese Frage und eröffnete dem Angeklagten Wittig, man müsse H. von dieser Beschuldigung sofort in Kenntnis setzen. S. setzte sich daraufhin mit H. telefonisch in Verbindung und bat diesen, in das Büro von S. zu kommen. Als H. dort erschien, stellte S. den Angeklagten Wittig unter den Namen »Schmidt« vor. Nach den Angaben des Angeklagten Wittig erfolgte dies, weil es ihm unangenehm gewesen sei, mit dem Juden H. zusammenzukommen. Wittig teilte H. nunmehr mit, daß gegen ihn eine Anzeige wegen Rassenschande mit einer seiner Angestellten vorliege. H. solle dieser Frau eine Wohnung eingerichtet haben und sei mit ihr noch vor kurzer Zeit in der Nähe dieser Wohnung in der Alsterdorferstraße in einem Lodenmantel mit einer ins Gesicht gezogenen Sportmütze gesehen worden. H. erklärte ehrenwörtlich, daß zwischen ihm und der Zeugin B. keinerlei Beziehungen mehr beständen. Daraufhin äußerte der Angeklagte Wittig dem Sinne nach, daß er sich für H. einsetzen wolle, was an der Anzeige gegen H. dran sei. Zunächst wolle er mit der Geheimen Staatspolizei telefonieren. H., S. und Wittig gingen darauf zum Postamte in die Poststraße. Wittig betrat hier eine Telefonzelle und täuschte ein Telefongespräch vor. Dann erklärte er S. und H., nun müsse er die Geheime Staatspolizei im Stadthause aufsuchen. S. begleitete den Angeklagten Wittig, während H. beauftragt wurde, im Cafe Prediger am Neuen Wall auf sie zu warten. Im Stadthause wartete S. auf einem Korridor, während der Angeklagte Wittig angeblich die Büroräume der Geheimen Staatspolizei aufsuchte. Anschließend ging er dann mit S. nach dem Cafe Prediger, wo der Angeklagte Wittig etwa Folgendes H. mitteilte: »Ich glaube, daß ich Ihre Sache in Ordnung bekomme; dazu muß ich aber etwas Geld haben. Ich will aber nichts für mich haben, sondern für die Leute, die mit Ihrer Anzeige etwas zu tun haben.« Wittig richtete dann an H. das Ansinnen, ihm 30,— bis 50,— RM zu geben. [...] In der nachfolgenden Zeit stellte Wittig bei H. fortlaufende Geldforderungen, die H. regelmäßig erfüllte. Jeden Sonnabend, manchmal aber auch in der Woche, rief Wittig H. im Geschäft telefonisch an und vereinbarte mit ihm einen Treffpunkt auf der Straße. Manchmal wartete Wittig auch vor dem Geschäft des H., bis dieser herauskam. Wittig verstand es, für alle möglichen Dinge Geldbeträge zu verlangen. Er behauptete bei einer Gelegenheit H. gegenüber, es sei beabsichtigt, daß alle Juden, die Rassenschande betrieben hätten, im »Schwarzen Corps« veröffentlicht würden; auch H. würde hierunter sein. [...] Insgesamt erhielt Wittig auf diese Art ca. 2.000,— bis 2.500,— RM von H.⁶

H. hatte bereits kurze Zeit nach dem Kennenlernen des Angeklagten Wittig erfahren, daß Wittig nicht »Schmidt«, sondern mit seinem richtigen Namen Wittig

6 Das LG Hamburg beurteilte das Verhalten des Angeklagten Wittig strafrechtlich nicht als Erpressung, sondern als Betrug zum Nachteil des Juden H. Den Tatbestand der Erpressung verneinte das Gericht, weil Wittig H. nicht gedroht habe, er würde ihn anzeigen, wenn H. ihm kein Geld gebe. H. wurde im selben Strafverfahren zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurteilt. Ihm gelang die Auswanderung nach Südafrika.

hie. Er schpfte im Laufe der Zeit gegen Wittig Verdacht und beauftragte daher die Auskunft Pfalzgraf, Ausknfte ber den Angeklagten Wittig einzuziehen. Diese Ausknfte ergaben, da der Angeklagte Wittig berhaupt nicht der Partei angehrte und da Wittig auch in anderer Beziehung H. falsche Angaben gemacht hatte. [...]

(Unterzeichnet:)

von Dhren.

Petersen.

Dauwes.

Fr richtige Ausfertigung:

(L.S.)

(gez.) Unterschrift

Justizsprecher

als Urkundsbeamter der Geschftsstelle.

57.2 Die NSDAP und ihre Gliederungen als Denunzianten

Nr. 1

»Betrifft: Jdische Wohlfahrtsrztin«

<A> 28. Mrz 1933

 15. Mai 1933

<C> 19. Mai 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

<A>

Standarte 45

Hamburg, den 28. Mrz 1933

Abtlg. I c.

Betrifft: Dr. Junkers-Kutnewsky

B.B.Nr. 975/33

An

Untergruppe Hamburg

In der Thielengasse 2 ptr. praktiziert eine polnische Jdin, Dr. Junkers-Kutnewsky,⁷ Hhensonne. Sie soll von der Wohlfahrt gegen Monatsgehalt von Mk. 250.--

7 Die polnische Staatsangehrige Hildegard Junkers-Kutnewsky (1886-1972), Dr. med., approbiert 1922, war neben der eigenen Praxis (Frauen- und Kinderkrankheiten) von 1931 bis 1933 als Schulrztin bei der Gesundheitsbehrde angestellt und als Vertragsrztin bei der Wohlfahrtsbehrde ttig. Die Denunziation fhrte zur Kndigung durch die Wohlfahrtsbehrde. Jun-

〈C〉

Wohlfahrtsbehörde.

Hamburg 6, den 19. Mai 1933
Rentzelstraße 68/72An die
S.A. der N.S.D.A.P.
Untergruppe Hamburg,
H a m b u r g,
Moorweidenstr. 10

Im Auftrage des Herrn Präses der Wohlfahrtbehörde teile ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom 17.5.35 ergebend mit, dass die in Ihrem Schreiben erwähnte polnische Jüdin, Frau Dr. Junkers-Kutnewski, ein festes Gehalt von der Wohlfahrtsbehörde nicht bezieht. Frau Dr. J.-K. ist aber als Schulärztin mit dem von Ihnen angegebenen Gehalt bei der Gesundheitsbehörde angestellt. – Für die Wohlfahrtsbehörde ist Frau Dr. J.-K. nur als Vertragsärztin tätig; dieses Vertragsverhältnis wird ihr auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen in den nächsten Tagen gekündigt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(gez.) Unterschrift
Leitender Oberarzt.

Nr. 2

Die Anzeige und die Forderung nach Schutzhaft

⟨A⟩ 13. Mai 1933

⟨B⟩ 23. Mai 1933

⟨C⟩ 26. Juli 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 201

⟨A⟩

Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund

Kreisführer: Wolf Friedrich

Kreisleitung IV

Sachsen, Thüringen, Anhalt und die Preussischen Provinzen Sachsen und Schlesien

Der Kreisführer.

Leipzig, den 13.5.33.

An die

Untergruppe Hamburg der S.A. der NSDAP

Hamburg, Steindamm 97.

In Hamburg hält sich zur Zeit ein Mann namens Jan A. Jolles auf. Er wohnt Goldbeckufer 19^{III} bei Frau Mendelsohn. Dieser ist seit einiger Zeit aus Südamerika eingewandert, um nach seinen eigenen Angaben, sich hier kommunistisch zu betätigen. Sein Vater ist Professor an der Leipziger Universität und Parteigenosse.⁸ Dieser, sowie seine übrige Familien, sind jederzeit bereit, die Angaben über diesen Jan A. Jolles zu bestätigen und weitere Auskunft über den Vorgenannten zu geben.

Ich bitte die Untergruppe Hamburg, diesen Jan A. Jolles überwachen zu lassen und, wenn nötig, in Schutzhaft zu nehmen. Ich wäre dankbar, wenn mir gelegentlich eine

8 Der Literatur- und Sprachwissenschaftler Johannes Andreas (André) Jolles (geb. 1874 in Den Helder, gest. 1946 in Leipzig), Dr. phil. in Freiburg, war seit 1918 Professor für niederländische Sprache in Leipzig, dort seit 1923 Professor für vergleichende Literaturwissenschaft. Er heiratete 1900 die Hamburgerin Mathilde (Tilli) Mönckeberg (1879-1958). Aus dieser Ehe stammte Jan Andries Jolles (1906-1942). Nach der Scheidung heiratete André Jolles 1918 erneut. Am 1. Mai 1933 trat er der NSDAP und 1937 dem SD bei. Jan Andries Jolles flüchtete aufgrund seiner kommunistischen Auffassungen. Er besuchte vom 29. April bis 10. August 1933 seine Mutter in Hamburg, Regina Mendelsohn (1893-1942), bei der Jan Andries Jolles offenbar zeitweise wohnte, wurde am 15. Juli 1942 nach Theresienstadt und von dort am 21. September 1942 nach Treblinka deportiert. Vgl. Walter Thy (Hrsg.), André Jolles (1874-1946). »Gebildeter Vagant«, Amsterdam/Leipzig 2000; Mathilde Wolff-Mönckeberg, Briefe, die sie nicht erreichten. Briefe einer Mutter an ihre fernen Kinder in den Jahren 1940-1946, Hamburg 1980, S. 19 f., 22, 38, 116.

Mitteilung darüber zugehen würde, was gegen diesen Mann unternommen worden ist.

Heil Hitler!

Der Kreisführer IV
m.d.F.b.
(gez.) Wolf Friedrich
Sturmführer.

⟨B⟩

Standarte 45

Hamburg, den 23.5.33.

Abt. 1 c.

Betrifft: Jan A. Jolles

Der

S.A. Untergruppe Hamburg.

Auf Schreiben der Untergruppe vom 18.5.33. betr. Jan A. Jolles ist festgestellt worden, dass derselbe bei der Jüdin Frau Mendelsohn Goldbeckufer 19, 3. Etg. wohnt. Dieselbe hat eine Maschinenstrickerei.

Der Führer der Standarte 45.

M.d.F.b.

(gez.) Unterschrift

Sturmbannführer.

⟨C⟩

Standarte 45

Hamburg, den 26.7.33.

Betrifft: Jan Jolles

Der

S.A. Untergruppe Hamburg.

In der Beobachtung des J. A. Jolles, wohnhaft bei der Jüdin Mendelsohn, Goldbeckufer 19 konnte festgestellt werden, dass J. seit etwa 14 Tagen dort ausgezogen ist. Angeblich soll er nach Frankfurt a. Main gefahren sein.

Der Führer der Standarte 45.

M.d.F.b.

(gez.) Unterschrift

Oberturmbannführer.

Nr. 3

Die Anzeige bei der Gestapo wegen »Schindludertreibens mit der Hakenkreuzflagge«

30. Januar 1934

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

30. Januar 1934

Der
Staatspolizei
H a m b u r g

Fa. Lichthaus Mösch & Co.

Die Firma Lichthaus Mösch & Co. hat als rein jüdisches Unternehmen dadurch den Unwillen nationaler Kreise hervorgerufen, dass diese mit der Hakenkreuzflagge Schindluder trieb. Die genannte Fa. benutzt die Hakenkreuzflagge lediglich dazu, um damit Geschäfte zu machen und die Tatsache, dass es sich um eine jüdische Fa. handelt, zu verdecken.⁹

Der Teilhaber Mösch ist Christ jedoch mit der Jüdin geb. Tasse geschiedene Prinz verheiratet. Der zweite Teilhaber ist der Jude Tasse, verheiratet mit einer geb. Weiss.

Tasse hat sich dem Sturmführer Behrens, Stab der Brigade 12, im Jahre 1930 einmal gerühmt, mit Horsing zusammen das Reichsbanner gegründet zu haben, und zwar in Wilhelmshaven. Tasse ist im Jahre 1929 oder 1930 von Wilhelmshaven nach Hamburg gekommen. Politisch steht er der nationalsozialistischen Regierung feindlich gegenüber.

Der Inhaber Mösch sticht von der übrigen jüdischen Sippe einigermassen angenehm ab.

Der Führer der Brigade 12 (Hamburg)

M.d.F.b.

(gez.) i.V. Behrens

I.V. Sturmführer

9 Anfang 1934 bestand für Juden kein Verbot, die Hakenkreuzfahne zu hissen. Erst im Februar 1935 begann die Gestapo reichseinheitlich, Juden die Verwendung der Hakenkreuzfahne zu verbieten. Mit Erlass vom 27. April 1935 billigte der Reichsinnenminister (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 96) nachträglich diese Vorgehensweise. Die Annahme in der Anzeige, es handle sich um ein »rein jüdisches Unternehmen«, traf nach eigenen Angaben nicht zu. Das »Lichthaus Mösch & Co« hatte Erwin Mösch, den Namensgeber, und Curt Tasse (geb. 1888) zu Teilhabern. Mösch lebte in »Mischehe«. Später schied Mösch aus der Firma aus. Tasse führte sie unter demselben Namen jedenfalls bis 1937/38 fort, wie sich aus dem Hamburger Adressbuch 1938 ergibt. Das Unternehmen wurde von Carl Prediger »übernommen«. Die Entscheidung über derartige »Arisierungen« wurde für den Gauwirtschaftsberater durch den Hamburger »Ausschuß für Arisierung und Liquidierung jüdischer Betriebe« vorbereitet, in den Fachgruppen des Einzelhandels ihre Vertreter entsandten. Die Fachabteilung »Beleuchtung« wurde

Nr. 4

Die Kriminalisierung einer nachbarschaftlichen Äußerung

14. Februar 1934

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 201

S.A. der N.S.D.A.P.
Sturmbann II/45
Abteilung: I ZHamburg 21, den 14. Februar 1934
Richardstr. 8

Standarte 45

Nach Meldung einer Frau v. Hove, wohnhaft Weidestr. 26, wohnt im gleichen Hause eine Familie Weiland. Die Frau Weiland soll jüdischer Herkunft sein, was der Mann der Frau v. Hove selbst gesagt hat. Frau Weiland hat abfällige Bemerkungen über die N.S.D.A.P. gemacht, unter anderem auf die Braunhemden geschimpft und davon gesprochen, dass etwa 8 Tage vor Weihnachten 1933 nachts 3 SA-Männer in der Maurienstrasse einen Zivilisten verprügelt haben sollen, unter Verwendung eines mit Nägeln beschlagenen Brettes.

Frau v. Hove bittet, dass zunächst ihr Name nicht genannt wird.¹⁰

Der Führer des Sturmbannes II/45
(gez.) Schmidt
Sturmbannführer

durch Prediger vertreten. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 231 mit Anm. 24. Tasse schied Ende 1938 aus der jüdischen Gemeinde aus, da er emigrierte.

- 10 Nähere Einzelheiten konnten nicht ermittelt werden. Die Anschuldigungen haben erhebliches Gewicht. Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 135) war mit Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen, »wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder eines Landes oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbände schwer zu schädigen«. Wer die Tat grob fahrlässig beging, war mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Dieser Straftatbestand konnte also der denunzierten Jüdin leicht zum Verhängnis werden. Die Verordnung wurde durch das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269) abgelöst. Die Strafverfahren waren bei den Sondergerichten zentriert. Das erhöhte das Sanktionspotential. Beide Strafbestimmungen dienten dem NS-Repressionssystem. Die Bereitschaft zum Denunziantentum war eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren der NS-Diktatur. Es gelang dem NS-Staat, das Herrschaftssystem zu sichern und die Ideologie von der »Volksgemeinschaft« der Deutschen durchzusetzen, welche die innere Ordnung

Nr. 5

Der Druck auf Staatsrat John T. Essberger

21. September 1934

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

21.9.34

B 3041/34/4

II a

Staatsrat Essberger

Dem

Reichsstatthalter,

Hamburg.

Die Brigade 12 (Hamburg) meldet, dass nach einem hier vorliegendem Schreiben der Staatsrat Essberger in Firma Jon [sic] T. Essberger G.m.b.H. bei der Firma M.M. Warburg & Co ein Bankkonto unterhält.¹¹

Der Führer der S.A. Brigade 12 (Hamburg)

I.V. (gez.) Unterschrift

Oberführer

im Staat herstellen und gewährleisten sollte. Zur Praxis der Gestapo bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Heimtücke-Gesetz vgl. Gisela Diewald-Kerkmann, Denunziantentum und Gestapo. Die freiwilligen ›Helfer‹ aus der Bevölkerung, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 288-305.

- 11 John T. [Theodor] Essberger (1886-1959), ehemals Seeoffizier (Korvettenkapitän), Reeder und Schiffsmakler, war Inhaber der Unternehmensgruppe Deutsche Afrika-Linien/John T. Essberger. Diese ging auf die Gründung der Essberger-Tankschiffreederei (1924) zurück. Nach preußischem Vorbild wurde am 29. Juli 1933 in Hamburg ein »Staatsrat« als repräsentatives Gremium mit ständischem Charakter eingerichtet. Ihm gehörten neben den Senatsmitgliedern bis zu 20 weitere, vom Regierenden Bürgermeister berufene Mitglieder an. Die Berufung Essbergers zum Mitglied des Staatsrates diente der repräsentativen Integration der Hafenwirtschaft. Die Aufgabe des Staatsrates, der nicht öffentlich tagte, bestand ausschließlich in einer beratenden Funktion. Bedeutung konnte der Staatsrat nicht erlangen. Dem Dokument liegt die denunzierende Annahme zugrunde, dass ein »Staatsrat« – Essberger war zudem Leiter eines NS-Musterbetriebes – keine Bankverbindung zu einer jüdischen Bank, hier M. M. Warburg & Co, aufrechterhalten dürfe.

Nr. 6

Die misslungene Denunziation

⟨A⟩ 18. Oktober 1934

⟨B⟩ 24. Oktober 1934

⟨C⟩ 4. Januar 1935

⟨D⟩ 21. August 1935

⟨E⟩ 8. Oktober 1935

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

⟨A⟩

Hamburg, den 18. Oktober 34

Es erscheint auf der SA-Brigade 12 (Hamburg), Abtlg. II a der Musiker Johannes W u r m, wohnhaft: Hamburg 20, Eppendorferbaum No. 21 II. bei Winkel und gibt folgendes zu Protokoll:

»Ich komme auf Grund der Verfügung, welche der Stellvertreter des Führers betr. Verkehr mit Juden erlassen hat. Am 18.8.34 hatte ich eine Aussprache mit dem Scharführer Manfred Stolzenburg, wohnhaft in Kiel, derselbe ist der Leiter einer Zeitschriftenfirma in Kiel, sein Vater hat hier in Hamburg 1, Bergstr. das Hauptgeschäft. St. hat ein Verhältnis mit einer mir ebenfalls bekannten Jüdin, ich machte ihm [sic] darauf aufmerksam, dass ich durch diese Jüdin meine Stellung verloren habe und auch sonst total geschädigt wurde. Diese Aussprache dauerte etwa 3 Stunden. St. erklärte mit der Jüdin in keinerlei Verhältnis zu stehen, und klärte mich über Art und Weise der Juden den Christen gegenüber restlos auf. Ich bin mit der Frau seit der Zeit nicht mehr zusammen gekommen. Trotzdem St. von mir darauf aufmerksam gemacht wurde, dass es eine Jüdin sei, pflegte er den Verkehr weiter. (Siehe anliegenden Zettel)

Die Jüdin Leonie H o r w i t z,¹² Hamburg 37, Isestr. 67, sucht vornehmlich Verkehr mit Angehörigen der SA.

12 Die denunzierte Leonie Horwitz wohnte bei ihrer Mutter Gertrud. Das Dokument weist auf, dass die Polizeibehörde (Staatspolizei) um die Jahreswende 1934/35 ersichtlich bereit war, dem als Vorwurf angesehenen Sachverhalt eines Kontaktes zwischen einer Jüdin und einem Angehörigen der SA oder der SS nachzugehen. Zu diesem Zeitpunkt lag kein strafbares Verhalten vor. Erst das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1246) stellte die »Rassenschande« unter Strafe. Allerdings war den Angehörigen der SA jeder Kontakt mit Juden untersagt. Eine Missachtung dieses Verbotes galt als Verstoß »gegen Zucht und Ordnung« im Sinne des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933; RGBl. I S. 1016. Nach § 6 dieses Gesetzes hatten die öffentlichen Behörden den Dienststellen der NSDAP und der SA Amtshilfe zu leisten. Recht-

Ich bitte um Verfolg der von mir zu Protokoll gegebenen Angelegenheit.

v.g.U.
(gez.) Johannes Wurm

⟨B⟩

Be/W
B 3657/34/8
II a
Leonie Horwitz
Anl.
I

24.10.34

Der Staatspolizei,
Hamburg.

In der Anlage übersendet die Brigade 12 (Hamburg) eine Aussage des Musikers Johannes Wurm. Da W. behauptet, dass die Jüdin Leonie Horwitz vornehmlich Verkehr mit Angehörigen der SA sucht, bittet die Brigade um nähere Beobachtung der Horwitz.

Der Führer der S.A. Brigade 12 (Hamburg)
M.d.F.b.
(gez.) Unterschrift
Oberführer

lich gesehen richtete sich das Verfahren mithin nicht gegen Leonie Horwitz, sondern gegen den SA-Scharführer Manfred Stolzenburg. Gleichwohl ist die Einschüchterungspolitik unverkennbar. Gertrud Horwitz wurde am 8. November 1941 nach Minsk deportiert und dort umgebracht; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 183. Über das Schicksal von Leonie Horwitz ist nichts bekannt.

<C>

Die Polizeibehörde Hamburg

Staatspolizei.

Tgb. Nr. 4053/34, St.P. 8

Hamburg 36, den 4. Januar 1935.
Neuerwall 88.

An
die SA-Brigade 12 Hamburg
H a m b u r g
Gr. Theaterstrasse 44.

Betr. Leonie Horwitz.
Bez. Nr. B 3657/34/8

Am 21.12.34 erschien hier auf Vorladung Frl. Leonie Horwitz und macht, zur Sache entsprechend befragt, folgende Angaben:

»Herrn Stolzenburg kenne ich ungefähr seit Juni 1933. Zu dieser Zeit war ich als Vertreterin in der Firma seines Vaters tätig. In meiner Eigenschaft als Vertreterin habe ich grösstenteils mit Herrn Manfred Stolzenburg zu tun gehabt. Im Oktober desselben Jahres habe ich meine Stellung dort aufgegeben. Herr Manfred Stolzenburg befindet sich seit längerer Zeit in Kiel. Da Herr Stolzenburg ein Bekannter von mir ist, hat er mich gelegentlich einmal aufgesucht. Es stimmt, dass er mich mal mit seinem Wagen abgeholt hat. Persönliche Beziehungen habe ich nicht zu ihm gehabt. Sonst habe ich keine Bekannte in SA- u. SS-Kreisen. Mein früherer Verlobter ist heute noch Stahlhelmer.

Ich möchte folgendes noch zu Protokoll geben. Ich vermute, dass ich von einem gewissen Herrn Wurm bei der Staatspolizei denunziert worden bin. Zu dessen Charakterisierung möchte ich folgendes angeben. Ich habe Herrn Wurm, der sich sehr um mich bemühte, abgewiesen. Aus Rache darüber versucht er mich zu schädigen. Er hat überall erzählt, dass er mich unschädlich machen will, und dass ihm alle Mittel dazu heilig wären. Er hat im Winter 1933 einer Frau Thun, wohnt Dreistücken 5, gegenüber geäussert, dass er mich in das Konzentrationslager bringen würde. Herr Wurm hat mir selber erzählt, dass er zum Kreis Harvestehude gegangen sei und dort gemeldet habe, dass ich als Nichtarierin mit Parteiangehörigen verkehre. Dort habe er als Antwort bekommen, dass es Angelegenheit eines jeden SA- u. SS-Mannes sei, mit wem er verkehren wolle.

Ich habe gegen Herrn Wurm bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen Beleidigung, Verläumdung und Bedrohung gestellt. Die Sache läuft unter der Aktennr. 69/34 (Abt. für Strafsachen) bei dem Gericht.«

Ausser mit Herrn Stolzenburg will Fr. Horwitz keinen Verkehr mit SA- u. SS-Angehörigen gehabt haben.

Heil Hitler!
J.A. (gez.) Unterschrift

⟨D⟩

21. August 35.

Be/Ga.
B 3058/35/3
P
Akte Fr. Horwitz und Gen.

Der
Staatspolizei Hamburg,
H a m b u r g .

Die Akte der Staatspolizei betr. Fr. Horwitz und Gen. wegen Verdachts der Rassenchändung ist zuständigkeitshalber der SA-Gruppe Hansa übersandt worden, da Wurm dem Musikzug der Gruppe angehört.

Der Führer der SA-Brigade 12 (Hamburg)
I.V. (gez.) Unterschrift
Obersturmbannführer und Stabsführer

⟨E⟩

8. Okt. 1935.

Be/Ga.
B 5531/35/22
P
SA-Mann Wurm

Der
SA-Gruppe Hansa.
Hamburg

Die Brigade 12 (Hamburg) hat vor einiger Zeit einen Vorgang betr. den sich im MZ der Gruppe Hansa befindlichen SA-Mann W u r m übersandt. Die Brigade bat, Wurm umgehend aus der SA zu entlassen, da er charakterlich vollkommen unwürdig ist und noch im Jahre 1934 aus dem Untersuchungsgefängnis an eine Jüdin Leonie Horwitz Liebesbriefe geschickt hat. Neuerdings hat Sturmführer Ohlendorf der

Brigade mitgeteilt, dass Wurm beim Reichssender Hamburg wegen einer Anzahl von Diebstählen entlassen worden ist.

Die Brigade bittet daher nochmals, Wurm aus der SA zu entlassen, selbst dann, wenn das von ihm gespielte Instrument im MZ der Gruppe Hansa fehlen sollte. Die Brigade empfindet es als Schande, dass Wurm berechtigt ist, das Braunhemd zu tragen.

Der Führer der SA-Brigade 12 (Hamburg)
I.V. (gez.) Unterschrift
Obersturmbannführer und Stabsführer

Nr. 7

Die Meldung, kommandierender General beschäftigt jüdischen Innenarchitekten
28. August 1935

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

Hamburg, den 28. Aug. 1935.

Es erscheint auf der Dienststelle der Brigade 12 (Hamburg) der Truppführer Wilh^oft, Nachrichtensturm der Brigade, und meldet:

Mir ist zu Ohren gekommen, dass der Kommandierende General Knochenhauer¹³ in Hamburg seine Privatwohnung und soweit mir bekannt, auch seine Dienststelle am Harvestehuderweg von dem jüdischen Innenarchitekten Kurt Clavier, Hamburg, Harvestehuderweg 11, einrichten lässt.

Ich habe versucht, mir hierüber Gewissheit zu verschaffen. Dieses ist mir dadurch gelungen, dass mir

1. ein anderer Innenarchitekt Bestätigung gab,
2. ein Tischler, der von Clavier den Auftrag erhalten hat, eine Bank für das Haus herzustellen, dieses bestätigte,
3. ein weiterer Innenarchitekt, der früher Angestellter bei Clavier war, ebenfalls die Bestätigung gab,
4. 1 jetziger Angestellter des Clavier den Hergang der Auftragserteilung erzählte. Danach hat Clavier sich nicht etwa beworben sondern einige Reichswehr-

13 Der Militärangehörige Wilhelm Knochenhauer (1878-1939) war seit dem 1. Dezember 1933 in Hamburg als Generalleutnant Kommandeur der 3. Kavallerie-Division und Inspekteur der Kavallerie. Ab dem 16. Mai 1935 war er kommandierender General des X. Armeekorps. Knochenhauer – überzeugter Nationalsozialist – weihte am 15. März 1936 das 76er-Denkmal mit der Umschrift »Deutschland muß leben, und wenn wir sterben müssen« am Dammtor ein.

Offiziere sind zu dem jüdischen Innen-Architekten Clavier gekommen, um sich Einrichtungsgegenstände, Stoffe, Vorhänge usw. anzusehen. Einige Tage später sind diese Offiziere dann mit dem kommandierenden General zusammen in das Haus des Clavier gekommen und haben Bestellungen getätigt. Für die Ausstattung der Diensträume durch Clavier soll sogar die Genehmigung von Berlin erteilt sein.

v.g.u.
(gez.) Willhöft
Truppführer

g.w.o.
(gez.) Behrens
Sturmhauptführer

Nr. 8

Die Denunziation »mit Todesfolge«

⟨A⟩ 13. Januar 1937

⟨B⟩ 5. Januar 1937

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 00654/38, Bl. 1 f.

⟨A⟩

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung

Hamburg

Gauhaus: Hamburg 36, Alsterufer 27

Verbindungsreferent – MG/Kr. VR/B/696.

Hamburg 36, den 13. Jan. 1937.
Gauhaus

An die
Geheime Staatspolizei,
Staatspolizeistelle Hamburg,
Hamburg, Stadthaus.

Anliegend übersende ich eine seitens der Kreisleitung Uhlenhorst-Hohenfelde hierhergereichte Meldung betr. die Vgn. Hedy D. zur zuständigen Bearbeitung.

Heil Hitler!
Der Verbindungsreferenz
i.A. (gez.) Unterschrift

⟨B⟩

Protokoll:

Es erscheint auf der Kreisgeschäftsstelle Vg. Heinrich Koch, Mundsburgerdamm 37 II. und gibt folgendes zu Protokoll.

Auf der gleichen Etage wohnt ein Fräulein Hedy D., 33 Jahre alt, mit ihrer Mutter Anna D. Die Wohnungsinhaberin ist Hedy D. In der gleichen Wohnung wohnt ein Simon U. der Jude ist und bereits seit 10 Jahren ein Verhältnis mit Hedy D. unterhält.¹⁴ Es handelt sich um eine Drei-Zimmer-Wohnung, deren Zimmer durch Verbindungstüren miteinander verbunden sind. Hedy D. ist im Sommer auf dem Staatsgut Farmsen beschäftigt gewesen und hat von dort Geflügel, Gemüse und Kartoffeln mitgebracht, resp. ist ihr jeden morgen vom Gut Farmsen ins Haus geliefert worden. Hedy D. ist im Herbst von Farmsen weggegangen und hat jetzt Stellung, nach ihrer Angabe, in einer Schule für Sport am Mittelweg. [...] Es kann nicht angehen, dass ein Mädchen wie Hedy D., die sich durch ihr Verhältnis mit dem Juden ausserhalb der deutschen Volksgemeinschaft stellt, weiterhin im Staatsdienst tätig ist und anderen ehrlichen jungen Mädchen das Brot wegnimmt. Die Einstellung der Hedy D., sowie ihrer Mutter scheint nach den Angaben absolut staatsfeindlich. Sie machte u.a. ein Äusserung, dass man schon noch Bescheid bekommen würde, was man im Winter in Deutschland alles erleben würde. Der Moskauer Sender hat bisher in seinen Ausführungen stets Recht behalten und es sei immer wahr gewesen, was er verbreitete. Bei dem Mordprozess gegen den jüdischen Mörder Frankfurter wurde ebenfalls eine Bemerkung gemacht, dass man garnicht wisse, wer überhaupt hier die Schuld hat.¹⁵ Frau D. wird durch das Winterhilfswerk unterstützt. Ein Bruder des U. befindet sich augenblicklich in Prag, nachdem er vorher hier in Deutschland wegen staatsfeindlicher Haltung verurteilt worden sein soll.

Hamburg 21, den 5. Januar 1937

Im Stenogramm v.g.u. gez. Heinrich Koch.

- 14 Der denunzierte Simon U. (geb. 3.4.1892 in Lodz) wurde durch das Urteil des LG Hamburg vom 11. August 1937 – 11 KLS 43/37 – wegen Rassenschande zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt. Die Untersuchungshaft wurde angerechnet. U. kam, vermutlich nach Strafende, 1938 in das KZ Hamburg-Fuhlsbüttel, von dort wurde er in das KZ Buchenwald deportiert. Als Todesdatum wird der 3. April 1942 angegeben. Vgl. Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 415, mit abweichendem Geburtsdatum (20.4.1892) und Geburtsort. Im Jahre 1951 wurde U. durch das AG Hamburg – 54 II 785/51 – für tot erklärt. Die in der Denunziation genannte Hedy D. (geb. 13.1.1903) stellte im selben Jahr beim Rechtsamt der Hansestadt Hamburg den Antrag auf Anerkennung ihrer freien Ehe mit Simon U. nach Maßgabe des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 (BGBl. I S. 226); Przyrembel, »Rassenschande«, S. 455.
- 15 Die Bemerkung bezieht sich auf den jüdischen Studenten David Frankfurter (1909-1982), der am 4. Februar 1936 Wilhelm Gustloff, Landesgruppenleiter der NSDAP-Auslandsorganisation in der Schweiz, erschoss. Gustloff wurde von den Nationalsozialisten zum Märtyrer stilisiert. Frankfurter wurde in der Schweiz zu 18 Jahren Gefängnis verurteilt und am 1. Juni 1945 begnadigt.

Nr. 9

Das Denunziantentum der »Deutschen Volksgenossen«

12. Januar 1939

Staatsarchiv Hamburg, 113-5 Staatsverwaltung – Allgemeine Abteilung, A III 2, Bl. 28

Der Reichsstatthalter in Hamburg

- Zentralbüro -

Hamburg 13, den 12. Januar 1939

Harvestehuderweg 12

Vertraulich!

Nachstehende Abschrift wird

- 1) der Staatsverwaltung,
- 2) der Gemeindeverwaltung, Hauptverwaltungsamt, Verwaltungsabteilung,

übersandt.

Im Auftrage
(gez.) Unterschrift.

Reichsminister des Innern

Berlin, den 10. Januar 1939

Nr. I e 672/38

5012

Vertraulich!

An

die Herren Reichsstatthalter (einschl. Österreich),
die außerpreußischen Landesregierungen (einschl. Österreich),
den Herrn Reichskommissar für das Saarland,
den Herrn Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete,
die Herren Preußischen Oberpräsidenten,
den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
die Herren Preußischen Regierungspräsidenten,
die Herren Regierungspräsidenten in Karlsbad, Aussig und Troppau,
die Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,
den Herrn Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
den Herrn Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin,
die dem Reichsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

Nachrichtlich an

die Obersten Reichsbehörden (ohne Stellvertreter des Führers),
den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten,
den Herrn Preußischen Finanzminister,

den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei,
den Herrn Reichsarbeitsführer.

Betr.: Judenfrage und Denunziantentum.

Herr Generalfeldmarschall Göring hat als Beauftragter für den Vierjahresplan bei Erörterung der von ihm angeordneten und geplanten Maßnahmen zur wirksamen legalen Ausschaltung der Juden aus der deutschen Wirtschaft und zum Einsatz des jüdischen Vermögens für die Zwecke des Vierjahresplans unter anderem zur Sprache gebracht, wie in letzter Zeit beobachtet worden sei, daß deutsche Volksgenossen um deswillen denunziert wurden, weil sie früher einmal in jüdischen Geschäften gekauft, bei Juden gewohnt oder sonst mit Juden in geschäftlicher Beziehung gestanden haben.

Bei aller Notwendigkeit einer geordneten Aufklärung des Volkes über die Dringlichkeit der allgemeinen Ausschaltung der Juden aus der deutschen Wirtschaft bedeute das Ausspionieren und Denunzieren solcher oft lange zurückliegenden Vorgänge einen nach jeder Richtung unerfreulichen Mißstand, der insbesondere geeignet sei, die zur Durchführung des Vierjahresplans unbedingt erforderliche gleichmäßige und störungslose Anspannung aller deutschen Menschen für produktive lebenswichtige Aufgaben des deutschen Volkes zu erschweren. Der Herr Generalfeldmarschall wünscht daher, daß diesem Unwesen nach Kräften Einhalt getan wird.

Ich gebe hiervon Kenntnis mit dem Ersuchen, diese Weisung zur Geltung zu bringen und die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend zu unterrichten. – Von einer Veröffentlichung dieses Runderlasses ist abzusehen.¹⁶

gez. Frick.

16 Bereits im Sommer 1933 war der politischen Führung die Gefahr eines leichtfertigen Denunziantentums bewusst. Hitler sprach von einem »Meer von Denunzianten und menschlicher Gemeinheit«; Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1940, S. 835. Die Haltung des NS-Staates zur Denunziation war indes ambivalent. Das Gesetz vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295) hatte zwar den Straftatbestand des § 164 StGB auf leichtfertige Denunziationen erstreckt und damit die Strafbarkeit verschärft. Auch ein Erlass des Reichsministeriums des Innern an die Landesregierungen vom 28. April 1934, die »Bekämpfung des Denunziantentums« betreffend, suchte Grenzen zu ziehen; Erlass zur »Bekämpfung des Denunziantentums« in Thüringen vom 26.5.1934 – Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen, Teil I, S. 254. Tatsächlich waren jedoch insbesondere die Gestapo und der SD an den ihnen zugetragenen Informationen äußerst interessiert. Diese dienten ihnen nicht nur zur Kontrolle über das Verhalten der Bevölkerung und zur Beurteilung von deren »Stimmungslage«. In nicht geringem Maße sollte die Bevölkerung gleichsam gegen sich selbst zur Überwachung eingesetzt werden. Vgl. Gisela Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation im NS-Regime. Oder: Die Kleine Macht der »Volksgenossen«, Bonn 1995; allg. Günter Jerouschek/Inge Marßolek/Hedwig Röckelein (Hrsg.), Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte, Tübingen 1997.

Staatsverwaltung
der Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 16. Januar 1939.

- IO -

Vertraulich!

- 1.) Abschrift an die Abteilungen 3 und 5 sowie an das Referat 13 mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- 2.) Z.d.A.

I.A.
(gez.) Unterschrift

58. Die »Nichtarier« und die evangelische Kirche

Nr. 1

Die Judenmission »als eine kirchliche Aufgabe«

9. Februar 1933

Nordelbisches Kirchenarchiv, Kiel, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, Nr. 2949, Bl. 19

Berlin, Leipzig, Köln und Basel, den 9. II: 33.

An den

Evangelischen Kirchenrat

Hamburg 1

Die Konferenz der Deutschen Judenmissionsgesellschaften von Berlin, Leipzig, Köln und Basel,¹ die am 21. Oktober vorigen Jahres in Wittenberg tagte, hat beschlossen, den Kirchenregierungen die dringende Bitte vorzutragen, dass diese wie bisher so auch in Zukunft, allen Angriffen zum Trotz, die Judenmission durch ihre Billigung und Unterstützung als eine kirchliche Aufgabe legitimieren möchten. Dass der kirchliche Charakter unserer Judenmissionsarbeit gewahrt bleibe, ist für uns nicht bloss insofern eine Existenzfrage, als wir ohne Kollekten in den Gemeinden – besonders am 10. Sonntag n. Trinitatis – nicht imstande wären, unsere Arbeit in den bescheidenen Grenzen, die ihr gesteckt sind, aufrecht zu erhalten; sondern es ist dies auch überhaupt für eine gesunde und gedeihliche Entwicklung der Judenmission eine unabwiesbare Bedingung. Denn in demselben Masse wie die Kirche diese ihre Aufgabe vernachlässigt, entstehen Missionsunternehmungen privater und sektiererischer Art, die vielfach in Proselytenmacherei und in einen »Betrieb« ausarten, der für Christen wie für Juden gleich abstossend ist. Ausserdem wartet die Judenmission englischer Zunge (England und Nordamerika) nur darauf, Mitteleuropa mit ihren Sendboten ausgiebig zu besetzen, welche ihrerseits unter uns unvermeidlich Stützpunkte des Methodismus, Baptismus, usw. werden würden. Derartiges kann und muss u.E. vermieden werden. Endlich möchten wir auch dies zu bedenken geben, dass die gegenwärtige Lage, gerade weil sie die Judenfrage in den Vordergrund des allgemeinen Interesses gerückt hat, die dringende Aufforderung an uns richtet, dass

1 In Deutschland waren reichsweit drei Vereine für die Judenmission tätig, nämlich die Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden (Berlin), der Westdeutsche Verein für Israel (Köln) und der Centralverein für Mission unter Israel (Leipzig). Die Arbeit dieser Vereine wurde nach 1933 stark eingeschränkt. Die Deutschen Christen (DC) lehnten jede Judenmission ab. Die Amtskirche stand ihr geradezu feindlich gegenüber. Der Kölner und der Leipziger Verein wurden 1935 aufgelöst. 1941 beendete die Gestapo die Tätigkeit der Berliner Gesellschaft. Vgl. Jochen-Christoph Kaiser, Evangelische Judenmission im Dritten Reich, in: ders./Martin Greschat (Hrsg.), Der Holocaust und die Protestanten. Analysen einer Verstrickung, Frankfurt am Main 1988, S. 186-215.

wir die christlichen Gewissen aufklären und ihnen den Weg zeigen, wie die christliche Liebe dem Evangelium auch zu den Juden die Wege bahnen kann.

(gez.) Prof. D. Alfred Jeremias
Vorsitzender des Ev. luth. Zentralvereins
für Mission unter Israel

zugleich für: Die Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden zu Berlin

Den Westdeutschen Verein für Israel zu Köln

Den Verein der Freunde Israels zu Basel

Wir erlauben uns, zwei Hefte der Zeitschrift »Saat auf Hoffnung« beizufügen deren Inhalt geeignet sein dürfte, Einblick in die Art unserer Arbeit zu gewähren.

Nr. 2

Die innerkirchliche Initiative zum Schutz getaufter und konfirmierter »Juden«

9. April 1933

Nordelbisches Kirchenarchiv, Kiel, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, Nr. 2268

Pastor Poppe – St. Petri

Hamburg 1

Kreuslerstrasse 6

Hamburg, den 9. April 1933

An den hochwürdigen Kirchenrat

Hamburg.

In der letzten Woche habe ich mehrere sehr ernste, mich aufs tiefste erschütternde Aussprachen mit Gemeindegliedern gehabt, die, von jüdischen Eltern oder Voreltern abstammend, als Kinder getauft, dann konfirmiert, auch getraut sind und sich treu zu unserer Kirche halten. Sie sind durch das Vorgehen gegen die jüdische Rasse, zu der auch sie gezählt wurden, bedrückt und fragen: »Ist die evangelisch-lutherische Kirche, der wir angehören, bereit, uns, ihre Glieder, gegen die Ungerechtigkeit, der wir ausgesetzt sind, zu schützen?«

Ich erlaube mir ergebenst, diese Frage an den hochwürdigen Kirchenrat weiterzugeben, und wäre dankbar für eine Auskunft, ob die Kirchenregierungen gegen die Nichtachtung des Sakraments der Taufe seitens der staatlichen Instanzen Verwahrung einzulegen willens und imstande sind.

Ehrerbietigst

(gez.) Poppe²

2 Hugo Poppe war Pastor der Hauptkirche St. Petri und dort zweiter Vorsitzender des Kirchenrates. 1928 hatte er die Einsegnung (Ordination) der ersten Frau in der Hamburgischen Lan-

Nr. 3

Der Brief eines »Christen jüdischer Abstammung« an den evangelischen Landesbischof (Senior)

11. Mai 1933

Nordelbisches Kirchenarchiv, Kiel, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, Nr. 2268, Bl. 1

J... U...

Bergedorf

Süderstr. 3

Bergedorf, den 11.5.33

An Herrn

Senior D. Horn³

Hamburg Bugenhagenstr. 23

Am 5.3. dieses Jahres, hat die Mehrheit des deutschen Volkes sich besonnen und das Schicksal Deutschlands und damit das Schicksal eines jeden einzelnen Menschen, in Händen des Volkskanzlers Adolf Hitler gelegt, um einer Zukunft der Gerechtigkeit entgegengeführt zu werden.

deskirche, Sophie Kunert (1896-1960), in der *Hamburgischen Kirchenzeitung* gewürdigt. Poppe, der sich als Pastor einer Hauptkirche in den innerkirchlichen Zuständigkeiten auskannte, wusste, dass das Schreiben, obwohl institutionell adressiert, ohne Zweifel an den damaligen Senior der Landeskirche, Karl Horn, in dessen Eigenschaft als Landesbischof, geleitet werden würde, wie es auch geschah. Eine Antwort der Kirchenleitung ist quellenmäßig nicht überliefert.

- 3 Karl Albert Ernst Friedrich Theodor Horn (1869-1942), Dr. theol. 1902 in Leipzig, Dr. theol. h.c. 1916 in Erlangen, war seit 1904 Landessuperintendent von Mecklenburg und wurde 1916 zum Hauptpastor von St. Jacobi in Hamburg berufen. 1929 wurde er in das Amt des Seniors (Landesbischof) der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staat aus dem Kreis der Hauptpastoren gewählt. Der Senior leitete die Geistlichkeit als primus inter pares der Hauptpastoren. 1931 kritisierte er, als lutherischer Theologe kirchenpolitisch zwar eher orthodox, politisch aber eher einer liberalen Richtung nahestehend, die Ludendorff-Bewegung in ihren Angriffen auf das Christentum. Am 10. Mai 1933 hielt Horn einen Gottesdienst zur Konstituierung der nationalsozialistischen Regierung unter Carl Vincent Krogmann (1889-1978) ab. Von deutsch-christlicher und jungreformatorischer Seite wurde ihm gleichwohl vorgehalten, seine Anschauungen seien nicht mehr »zeitgemäß«. Horn hatte in einem vertraulichen Rundschreiben an die Geistlichkeit unter dem 19. April 1933 vor einer Gleichschaltung in der Kirche, vor politischer Aktivität und Parteieintritt gewarnt. Eine von Krogmann und dem deutsch-christlichen Pastor Franz Tügel (1888-1946), seit 1931 Mitglied der NSDAP, initiiertes kirchlicher »Aktionsausschuss«, der die Verbindung der Kirche zum Staat, zur NSDAP und zur »Öffentlichkeit« herstellen sollte, führte letztlich zur Minderung des Einflusses von Horn als Senior der Kirche. Zum 1. Juli 1933 trat Horn von seinem Amt als Senior zurück. Seine Nachfolger im jetzt umbenannten Amt des Landesbischofs war zunächst Dr. lic. theol. et Dr. phil. Simon Schöffel (1880-1959). Diesem folgte 1934 Franz Tügel im Amt. Vgl. Rainer Hering, *Die Bischöfe*. Simon Schöffel, Franz Tügel, Hamburg 1995.

Unter dem christlichen Millionenheer welches sich für Herrn Adolf Hitler entschieden hat, befinden sich aber auch viele tausende Christen jüdischer Abstammung, welche sich vor Jahrzehnten zum evangelischen Glauben bekannten, christliche Ehen eingingen, ihre Kinder christlich erzogen haben, christliches Familienleben führen, so daß man in diesen Familien keine Spur nichtarischer Abstammung findet. Leider sind diese Christen unter denen es viele Männer gibt die sich im Weltkrieg an der Front ausgezeichnet haben, in der sibirischen Gefangenschaft für das Deutschtum gelitten und in den Typhusbaracken geschmachtet haben, auch solche Männer die ihr eigenes Leben für das Wohl der deutschen Kameraden während des Bürgerkrieges auf das Spiel gesetzt haben, schwer bedroht. Bedroht insofern, weil man ihnen das Teuerste und das Heiligste was ein Mensch im Herzensinnern trägt, worauf das menschliche Leben aufgebaut ist, den »christlichen Glauben« abspricht und aus der christlichen Gemeinschaft ausschaltet.

Besonders erschütternd wirkt sich diese Maßnahme in solchen Familien aus, wo ein Elternteil überhaupt arischer Abstammung ist und erwachsene Kinder christlich erzogen sind. Für solche Familien, sind die Folgen unausdenkbar. Es ist Pflicht, im Interesse der Erhaltung des christlichen Glaubens und des Weitergedeihens des christlichen Lebens in solchen Familien, gerecht einzuschreiten und ist als höchstes Gebot der Stunde anzusehen.

Da es christliche Art und Pflicht ist für seinen Glauben zu kämpfen und zähe zu verteidigen, so wende ich mich ergebenst an Sie Herr Senior mit der Bitte mich in dieser Angelegenheit anhören zu wollen und bitte ergebenst um Zeitangabe.

Hochachtungsvoll

J... U...

[handschriftlicher Vermerk:] U Herrn D. Beckmann⁴ mit der Bitte um kurze Antwort an den Schreiber, da ich nach Würzburg muß. Hbg. d. 12.5.33 Horn

4 Der Pastor Heinrich Jakob Hartwig (genannt Heinz) Beckmann (1877-1939), Dr. theol. h.c. 1923 in Kiel, ordiniert 1902, war der Bruder von Emmy Beckmann (1880-1967), Oberschulrätin und Vorkämpferin für die Gleichberechtigung der Frauen. Er wurde 1920 zum Hauptpastor von St. Nikolai in Hamburg gewählt. Beckmann sah sich selbst ausdrücklich der liberalen Richtung innerhalb der Kirche zugehörig. In der Kirchenleitung arbeitete Beckmann, Mitglied der Deutschen Staatspartei, eng mit dem Senior und Hauptpastor Dr. Karl Horn zusammen. Das am 23. Mai 1933 verabschiedete synodale »Gesetz über den Landesbischof« beseitigte innerkirchlich wesentliche demokratische Strukturen zugunsten eines Führerprinzips. Horn, der als Senior die Funktion eines gewählten Bischofs innehatte, wurde Ende Mai 1933 aus unterschiedlichen Gründen gestürzt. In der nachfolgenden Bischofswahl wurde Beckmann entgegen der Tradition der Anciennität wohl aufgrund seiner liberalen Haltung übergangen und Simon Schöffel (1880-1959) zum ersten Landesbischof gewählt. Vgl. Rainer Hering, Heinrich Jacob Hartwig Beckmann, in: BBKL, Bd. XVII, 2000, Sp. 60-94, mit weiterführender Literatur. Vgl. auch ders., Juden in Hamburg im »Dritten Reich«. Anmerkungen zu einer umfangreichen Darstellung und Edition, in: Auskunft 36 (2016) 2, S. 425-437.

Nr. 4

Aus dem Schreiben eines »nichtarischen Christen«: »und fühlt man sich innerlich zerrissen«

⟨A⟩ 19. Juni 1933

⟨B⟩ 27. Juli 1933

Nordelbisches Kirchenarchiv, Kiel, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, Nr. 2268, Bl. 6, 8

⟨A⟩

H... L...

Hamburg I – 19-VI-33-

Rathausstraße 29, II.

Herrn Landesbischof

D. Dr. Schöffel,⁵

HAMBURG

St. Michaeliskirche,

Sehr geehrter Herr Landesbischof!

Sie wollen mir meine Freiheit entschuldigen, wenn ich mir erlaube, mich in einer uns tief bewegenden Frage gleich direkt an die hiesige erste Stelle zu wenden, aber wir wissen uns im Augenblick nicht mehr selbst weiter zu raten. –

5 Johann Simon Schöffel (1880-1959), Dr. phil. 1916 in Erlangen, Lic. theol. 1918 in Erlangen, daselbst Dr. theol. h.c. 1922, evangelisch-lutherischer Pastor, ordiniert 1908 in Bayern, war zunächst in Schweinfurt tätig. 1921 wurde er zum Hauptpastor in St. Michaelis nach Hamburg berufen. Dort fühlte sich Schöffel eher der lutherischen Orthodoxie zugehörig, in der schulpolitischen Elternbewegung leitete er die konservative Richtung und befürwortete, auch für Hamburg, die Einführung von evangelischen Konfessionsschulen. Den demokratischen Strukturen der Landeskirche stand Schöffel in seinem Amtsverständnis innerlich eher ablehnend gegenüber. Seine erhebliche Sympathie für die »völkische Bewegung« fand ihren Ausdruck u.a. in seiner Bestellung zum Mitglied des hamburgischen Staatsrates. Am 29. Mai 1933 wurde Schöffel zum Landesbischof aufgrund eines zuvor geänderten Kirchengesetzes gewählt. Als solcher trat er nachdrücklich für die Wahl von Ludwig Müller (1883-1945) zum »Reichsbischof« ein. Gleichwohl ergaben sich gegen Ende 1933 Spannungen zwischen ihm und den Deutschen Christen. Auch zum Reichsstatthalter Karl Kaufmann blieb Schöffel auf Distanz. Am 1. März 1934 trat er von seinem landesbischoflichen Amt zurück. Sein Nachfolger im Amt wurde Franz Tügel, der den Sturz von Schöffel seit Ende 1933 betrieben hatte. Dem Pfarrernotbund (Martin Niemöller) und der Theologie Karl Barths stand er kritisch gegenüber. Nach dem Rücktritt von Franz Tügel am 18. Juli 1945 wurde Schöffel erneut zum Landesbischof gewählt und blieb dies bis 1954. Vgl. Rainer Hering, Johann Simon Schöffel, in: BBKL, Bd. IX, 1995, Sp. 597-618 mit weiterführender Literatur.

Unsere Vorfahren waren alteingesessene deutsche Juden, – wahrscheinlich seit Jahrhunderten im Lande – auch wir sind, was die Rasse anlangt, der deutschen Rasse sicher nächstehend innerlich und äußerlich als mancher sogenannte Arier, aber defacto Andersrassige-Slave, Lette oder ähnliches – der vielleicht erst kürzlich eingewandert ist, denn jahrhundertelange Einwirkung von Klima und Umgang assimilieren. – Im Jahre 1917 sind wir – da wir uns immer echt deutsch und national fühlten – zur Landeskirche übergetreten. Getauft hat uns Ihr Herr Vorgänger, der leider so früh verstorbene Herr Professor Dr. Hunzinger, Hamburg, mit dem wir befreundet waren. Die Frage, die uns jetzt bewegt, ist diese: dürfen wir weiter einer Kirche angehören, die uns zwar in ihren Schoss aufgenommen hat, aber uns doch jetzt nicht schützt, sondern im Gegenteil uns scheinbar garnicht mehr haben will?

Wir leiden innerlich natürlich tief, indem wir uns zu Bürgern dritter Klasse gestempelt und in einem Atem genannt fühlen nicht mit unseren christlichen Mitbürgern sondern mit zugewanderten Ostjuden, mit denen uns eine Kultur garnicht verbindet. Alle die Nadelstiche, die wir in diesen letzten Monaten – wenn auch nur indirekt – erdulden mussten schmerzen umsomehr, als wir objektiv und deutsch genug sind anzuerkennen, dass die nationale Revolution ein Programm durchzuführen sucht, von dem wir ausser den antisemitischen Punkten fast restlos alles unterschreiben können, ja ähnliches immer erstrebt haben. Vor allem schmerzt es und fühlt man sich innerlich zerrissen, weil wir – die wir deutsch fühlten, wie nur irgend jemand deutsch fühlen kann – auch heute noch mit dem Herzen an Deutschland hängen. –

Sollten Sie, sehr geehrter Herr Landesbischof, uns eine neue Einstellung zeigen können, um dadurch auch in unserem Leben innerlich eine gewisse Befreiung zu erlangen, so wäre der Zweck dieses Briefes erfüllt. –

Sie wollen meine Freiheit, mich an Sie zu wenden, damit entschuldigen, dass ein kleiner Mensch oft nicht allein sich helfen kann und dann versucht, einen rettenden Rat zu erlangen. –

Gestatten Sie mir endlich, Ihnen meine aufrichtigsten Glückwünsche zu Ihrer Ernennung auszusprechen. –

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

(gez.) H... L...

⟨B⟩

Herrn Hans J. L...
Hamburg 13

27. Juli 1933

Sehr geehrter Herr L...!

Der Herr Landesbischof hat Ihr Schreiben vom 19. Juni 1933 erhalten und mich beauftragt, Ihnen für Ihr Schreiben zu danken. Auch ihn bewegt die Frage Ihres Schreibens ausserordentlich stark. Zurzeit aber lässt sich noch nicht sagen, was seitens der Landeskirche geschehen kann, um den christlichen Nichtariern eine Erleichterung zu verschaffen. Ich bin aber beauftragt, Ihnen mitzuteilen, dass der Herr Landesbischof die von Ihnen aufgeworfene Frage im Auge behält und Ihre Not innerlichst mitempfindet. Zu gegebener Zeit wird der Herr Landesbischof auf Ihre Anfrage zurückkommen.

Der Landeskirchenrat
i. A. (gez.) Forck

Nr. 5

»Kirchliche Versorgung und Beratung christlicher Nichtarier«

⟨A⟩ 27. Juli 1933

⟨B⟩ 3. August 1933

Nordelbisches Kirchenarchiv, Kiel, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, Nr. 2268, Bl. 9,
10

⟨A⟩

An den Verein für Innere Mission
Hamburg 36
Esplanade 41

27. Juli 1933

Es wird hierdurch angefragt, ob im Rahmen der Inneren Mission irgendein Arbeitszweig besteht, der mit der Versorgung und Beratung christlicher Nichtarier beauftragt ist. Wie wir hören, hat sich in Berlin ein Verband christlicher Nichtarier gebildet.⁶ Dass eine kirchliche Aufgabe hier vorliegt, lässt sich garnicht verkennen.

⁶ Mit dem im Schreiben genannten »Verband christlicher Nichtarier« ist der im Sommer 1933 gegründete »Reichsverband christlich-deutscher Staatsbürger nichtarischer oder nicht rein arischer Abstammung« gemeint. Der Verband verstand sich als eine Selbsthilfeeinrichtung. Ende

Unserer Meinung nach müsste die Innere Mission in geeigneter Weise die Fürsorge und Beratung der in starke innere Bedrängnis geratenen Nichtarier christlichen Bekenntnisses übernehmen.

Der Landesbischof
i. V. [Knolle]
Generalsuperintendent

⟨B⟩

Verein für Innere Mission Hamburg
Hauptgeschäftsstelle: Esplanade 41

Hamburg 36, den 3. August 1933.

An die
Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamburgischen Staate,
z.Hd. v. Herrn Generalsuperintendent D. Knolle
Hamburg-Jacobikirchhof 25.

Hochwürdiger Herr Generalsuperintendent!

Auf das dortige Schreiben vom 27. Juli betreffend Versorgung und Beratung christlicher Nichtarier teilen wir ergebenst mit, dass im Rahmen der Inneren Mission eine mit dieser Arbeit beauftragte Instanz nicht besteht. Da, wie wir hören, eine solche Betreuung auch mit vielleicht sogar erheblichen Unkosten verbunden ist, muss ich erklären, dass die Innere Mission sich gänzlich ausserstande sieht, hier helfend einzugreifen, da sie keinesfalls über die dazu nötigen Mittel verfügt. Jedenfalls möchten wir nach dieser Seite hin keinen Auftrag übernehmen, ehe nicht die Einordnung der Inneren Mission in die Kirche konkrete Gestalt angenommen hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Verein für Innere Mission in Hamburg:
(gez.) Witte
Direktor.

1934 erfolgte die erste Umbenennung in »Reichsverband der nichtarischen Christen«, 1936 in den »Paulus-Bund. Vereinigung nichtarischer Christen« und 1937 in »Vereinigung 1937«. 1939 wurde der Verband, der in seiner größten Ausdehnung nur 5400 Mitglieder zählte, durch die Gestapo verboten. Vgl. Franklin A. Oberlaender, »Wir sind aber nicht Fisch und nicht Fleisch«. Christliche »Nichtarier« und ihre Kinder in Deutschland, Opladen 1996; Ursula Büttner/Martin Greschat, Die verlorenen Kinder der Kirche. Der Umgang mit Christen jüdischer Herkunft im »Dritten Reich«, Göttingen 1998; Aleksandar-Sasa Vuletic, Christen jüdischer Herkunft im Dritten Reich. Verfolgung und organisierte Selbsthilfe 1933-1939, Mainz 1999.

Nr. 6

Zwischen nationalsozialistischer Gleichschaltung und kirchlicher Dogmatik

⟨A⟩ 28. September 1933

⟨B⟩ 14. Oktober 1933

Nordelbisches Kirchenarchiv, Kiel, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, Nr. 2268, Bl. 26,

27

⟨A⟩

Hans Robertson

A s c o n a

Kanton Tessin

Schweiz

Villa Emilia

28.9.33

Pastorat der Gemeinde St. Johannis zu Harvestehude, Hamburg.

Ich bin am 8. Mai 1883 als Kind der vormals mosaïschen Eltern

Henry Nathaniel Robertson

und Emily geborene Simmonds

in Hamburg, Harvestehude geboren

am 15. September 1888 zu St. Johannis getauft

am 30. März 1898 zu St. Johannis konfirmiert worden.

Nachdem die deutsche evangelische Kirche nunmehr offiziell auf dem Boden des Nationalsozialismus gleichgeschaltet ist und somit im schroffsten Gegensatz zur christlichen Lehre die Taufe sogenannter Nichtarier, die sie, ebenfalls im Gegensatz zu allen Lehren des Christentums, als minderwertige Rasse bezeichnet, für Null und nichtig erklärt, ziehe ich für mich die daraus sich selbstverständlich ergebenden Konsequenzen und trete hiermit aus der evangelisch-lutherischen Kirche aus.

Da ich nicht mehr in Deutschland wohnhaft bin, ist der übliche amtliche Weg für den Kirchenaustritt für mich nicht gangbar.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung meines Austritts.

(gez.) Hans Robertson

〈B〉

[Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamburgischen Staate]

Herrn Hans Robertson

Ascona
Kanton Tessin/Schweiz
Villa Emilia

14. Oktober 1933

Ihr Schreiben vom 28. September 1933 ist hier eingegangen. Da Sie in der Schweiz leben, sind Sie nicht Glied der Deutschen Evangelischen Kirche.⁷ Ein Austritt aus der Evangelisch-lutherischen Kirche kann daher nur innerhalb der Schweiz auf Grund der dort bestehenden amtlichen Bestimmungen erfolgen.

Ihre Äusserungen über die Deutsche Evangelische Kirche und über die Taufe sogenannter Nichtarier sind durchaus irrig. Die Kirche wertet die Taufe entsprechend dem lutherischen Bekenntnis durchaus als Sakrament. Ein Arier-Paragraph besteht in der Deutschen Evangelischen Kirche nicht.

Im Auftrag
(gez.) Forck

Nr. 7

Die vergebliche Fürsprache der Evangelisch-lutherischen Kirche für einen »nichtarischen Christen«

〈A〉 14. Juni 1934

〈B〉 25. Juni 1934

〈C〉 16. Juli 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung, 1934 Ma 1/200

7 Die Deutsche Evangelische Kirche (DEK) war unter nachdrücklichem Einfluss der Nationalsozialisten am 11. Juli 1933 als »Bund der aus der Reformation erwachsenen, gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Bekenntniskirchen« entstanden; GesBl. DEK 1933, Nr. 1 vom 7.10.1933, S. 2. Ihre Gründung wurde durch das staatliche »Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche« vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 471) bestätigt. Das Ziel war, eine einheitliche evangelische »Reichskirche« zu schaffen. Als eine Gegenbewegung entstand nahezu gleichzeitig die sogenannte Bekennende Kirche unter Martin Niemöller und Dietrich Bonhoeffer. Bei den staatlich angeordneten innerkirchlichen Wahlen am 23. Juli 1933 erreichten die »Deutschen Christen« etwa 70 Prozent der Stimmen. Das Reichsgesetz vom 14. Juli 1933 wurde durch das Kontrollratsgesetz Nr. 49 vom 8. März 1947 förmlich aufgehoben.

〈A〉

Hochehrwürdiger Herr Landesbischof,

Ich bitte Sie höflichst im Namen meines Heilandes Jesu Christi, mein anliegendes Gesuch an den Herrn Reichsstatthalter zu befürworten und an ihn weiterzugeben.⁸ Ich bin im Staatsdienst beschäftigt, empfang aber am 17.5.34 meine Kündigung. Wie Sie, hochehrwürdiger Herr Landesbischof, aus dem Schreiben des Herrn Pastor Dr. A. Frank ersehen, bin ich, obwohl durch Abstammung Jude, seit über 20 Jahren ein überzeugter Christ, und werden Sie dies auch in den beiliegenden von mir verfaßten Schriften bestätigt finden. Was ich geschrieben, habe ich zur Ehre Gottes geschrieben, von welchem ich diese Gabe mit meiner Bekehrung empfangen habe.

In der Hoffnung, daß Sie, hochehrwürdiger Herr Landesbischof, sich meiner um meines Glaubens willen annehmen, spreche ich Ihnen im voraus meinen aufrichtigen Dank aus und zeichne als

Ihr sehr ergebener
(gez.) J... P...

14.6.34

〈B〉

Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate

Hamburg, den 25. Juni 1934

Herrn

Reichsstatthalter Karl Kaufmann
Hamburg

Sehr geehrter Herr Reichsstatthalter!

Das Landeskirchenamt erlaubt sich, Ihnen beifolgende Papiere mit einem Schreiben von Pastor Dr. Frank zu übersenden mit der ergebenen Bitte, die Angelegenheit wohlwollend prüfen lassen zu wollen.

Heil Hitler!
In Vertretung
Pastor Drechsler

8 Auf die Wiedergabe des umfangreichen Gesuchs von J. P. wird hier verzichtet.

〈C〉

Gesundheits- und Fürsorgebehörde

Hamburg, den 16. Juli 1934.
Rentzelstraße 68/72.

Urschriftlich

dem hamburgischen Staatsamt

– Personalabteilung –

H a m b u r g

ergebenst zurückgesandt.

Eine Aufhebung der Kündigung ist nicht möglich. P... hat Differenzen mit dem Publikum und mit der Mitarbeiterschaft gehabt. Aus Anlaß einer Beschwerde aus dem Publikum mußte er seinerzeit aus dem Wohlfahrtsstellenbetrieb herausgenommen und in die Hauptgeschäftsstelle versetzt werden. Hier hatte er wiederholt Differenzen mit Mitarbeitern. Seine Einstellung zum heutigen Staat läßt auch zu wünschen übrig. P... ist für die Behörde nicht mehr tragbar.⁹

Nr. 8

Die Predigt von Hauptpastor Johann Simon Schöffel gegen den völkischen Antisemitismus in der Kirche

4. November 1934

Rita Bake (Bearb.), *Wie wird es weitergehen ... Zeitungsartikel und Notizen aus den Jahren 1933 und 1934: gesammelt und aufgeschrieben von Elisabeth Flügge, Hamburg 2001, S. 126 f.*¹⁰

- 9 Das hamburgische Staatsamt lehnte mit Schreiben vom 24. Juli 1934 das Gesuch von J. P. ab.
- 10 Die Lehrerin Elisabeth Flügge (1895-1983) war in Hamburg zunächst an privaten Schulen tätig, so von 1926 bis 1938 an der privaten Mädchenschule Ria Wirth (Mittelweg). Diese Schule wurde bevorzugt von jüdischen Schülerinnen aus religiös liberal eingestellten Elternhäusern besucht. Nach Auflösung dieser Schule 1938 trat Flügge in den staatlichen Schuldienst ein. In der NS-Zeit setzte sie sich für ihre jüdischen Schülerinnen ein und konnte später jüdische Freunde vor der sicheren Deportation retten. Flügge, die »vierteljüdisch« war, notierte in den ersten Jahren der NS-Herrschaft in ihren Tagebüchern das Alltagsgeschehen. Das geschah durch Aufnahme von Zeitungsausschnitten und eigene Eintragungen. Der hier wiedergegebene Text einer Predigt stellt eine Mitschrift dar. Die Predigt ist im Original nicht überliefert. Der Staat Israel verlieh Elisabeth Flügge 1976 die Ehrung als »Gerechte unter den Völkern«. Vgl. Lutz van Dick, *Oppositionelles Lehrerverhalten 1933-1945. Biographische Berichte über den aufrechten Gang von Lehrerinnen und Lehrern*, Weinheim/München, 1988, S. 86 ff., 163 ff.; Rita Bake (Bearb.), *Wie wird es weitergehen ... Zeitungsartikel und Notizen aus den Jahren 1933 und 1934, gesammelt und aufgeschrieben von Elisabeth Flügge, Hamburg 2001; Ursula Randt, Elisabeth Flügge, in: Hamburgische Biografie. Personenlexikon, hrsg. von Franklin Kopitzsch/Dirk Brietzke, Bd. 1, Hamburg 2001, S. 100.*

4. November Reformationsfest

Schöffel¹¹ sprach über den zweiten Brief des Paulus an die Corinthier Kapitel 3 Vers 17. »Denn der Herr ist der Geist, wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit.«

Man hätte Paulus sehen müssen, als er diese Worte diktierte. Der kleine jüdisch aussehende Mann, aber das Antlitz leuchtend vom Geist des Herrn hoch erhoben, frei und erfüllt von seiner Sendung, nicht verhüllt, kriechend und gebückt wie die Juden sich ihrem Gott nahten. Und so steht auch das Lutherbild vor aus, offen, leuchtendes Gesicht, aufgeschlossen, frei! Frei durch den Glauben an den alleinigen Gott, welcher Jesus Christus heißt. Sein Geist lebt in Luther wie in Paulus und macht sie frei. Darum musste Luther Nein sagen. Nein zu Papst und Kaiser, nein zu Staat und Kirche, nein zu Irrlehre und Widersacher! Nein durch den alleinigen Glauben an Jesus Christus, der uns frei macht. Nach der Reformation haben die Menschen immer wieder vom Menschen her versucht, sich ein Gottesbild zu machen und haben den Geist des Herrn verzerrt. [...] Und heute ist es der völkische Geist, wie ihn die Deutsche Glaubensbewegung verkündet, der Jesus leugnet, weil er Jude ist. Alles das sind Zerrbilder Gottes, die uns entfernen vom wahren Begriff Gottes. Denn Gott, das ist Nein! Es ist Gott, der Häuser und Kirchen verbrennen lässt und uns Kriege gibt und Leid und Not. Und keiner hat sich so mit dem »Nein« Gottes auseinandergesetzt wie Luther. Er hat gerungen mit dem Dämon, der sich den Menschen feindselig immer wieder zeigt. Und aus diesem Kampf hat Luther sich hindurchgerungen zum freien Menschen. Der Mensch ist frei. Und wird auch sein Geist geknechtet durch Gewalt und Presse und Drohung und wird sein Leib geknebelt durch Züchtigung und Strafe – der Mensch ist frei!

Es gibt nichts, das wir an die Stelle Gottes stellen könnten, so wie es heute immer wieder versucht wird, nicht Rasse und Blut und völkischer Wille. Glaubt man daran und nicht an Gott, dann kämpft die christliche Kirche um ihre Existenz so wie jetzt, und wenn sie unterliegt, dann muss sie aufhören, christliche Kirche zu sein! In dieser Woche hat ein deutscher Theologe gesagt, es kommt nicht darauf an, dass wir die Offenbarung Gottes erleben. Es kommt darauf an, dass wir das Volk in die Kirche bekommen! Ich aber sage Euch, es kommt nicht darauf an! Ich will kein Volk in der Kirche mit Religion und Glauben, das Gottes Offenbarung ablehnt! Die Kirche soll leer bleiben und untergehen, wenn sie nicht mehr den wahren Geist des Herrn offenbaren und verkündigen kann! Sollen wir etwa den Geist Gottes aus der Natur erkennen, die uns Taifune schickt und Erdbeben und Zerstörung? – Nein, der Glaube, der Jesus Christus als alleinigen Gott leugnet, ist der böse Geist. Wir erleben ihn in dieser Zeit immer wieder, wo der Antichrist herrscht und die Gewalt herrscht über die Stillen und Frommen im Lande! [...]

11 Vgl. zu Johann Simon Schöffel auch Kap. 58, Dok. 4.

Nr. 9

Die Judenmission in Wandsbek

11. Januar 1935

Nordelbisches Kirchenarchiv, Kiel, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, Nr. 2949, Bl. 20

Der Kirchenpropst

Wandsbek, 11. Jan. 1935
Schloßstraße 13

Betr.: Pastor Dolman und seine Judenmission

Missionshaus »Bethel«, Wandsbek-Bärenallee 5.

Von dem Prediger Dolman¹² – Missionshaus »Bethel« – erfahre ich auf meine schriftliche Anfrage, daß Pastoren aus Hamburg sich bereit erklärt haben, ihn zu vertreten. Wahrscheinlich fährt er wieder eine Zeitlang nach England. Ich warne davor und ersuche das Landeskirchenamt, bezw. den Herrn Landesbischof, den Hamburger Pastoren die Genehmigung dazu nicht zu erteilen, die sich ihm zur Verfügung gestellt haben.

Aus Hamburg handelt es sich um die Pastoren: Mumsen sen. und jr., Gerber und Gruhnert, wie Herr Dolmann mir mitteilt. Da das Missionshaus im Bereich der Christuskirche Wandsbek liegt, hierselbst die landeskirchliche Versorgung völlig genügt, Dolman selbst Ausländer ist und hauptsächlich Beziehungen zum Ausland unterhält, auch auf Grund seiner Vergangenheit belastet ist und der englischen Kirche, nicht unserer, angehört, so erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß größte Vorsicht geboten ist; sowohl in der hiesigen Kirchengemeinde wie in der politischen Gemeinde würde es nicht verstanden werden können, wenn landeskirchliche Pastoren die Vertretung übernehmen, bezw. predigen.

Ich bin gern zu weiterer Auskunft über diese Judenmissionsarbeit des Herrn Dolman in Wandsbek an der Hamburger Grenze bereit.

(gez.) [Gustav] Dührkop¹³

An das

Ev.-Luth. Landeskirchenamt

H a m b u r g

12 Dirk Hermanis Dolman war als Pastor (Prediger) in der Evangelisations- und Missionsarbeit tätig. Er veröffentlichte bei der Verlagsbuchhandlung Bethel (Wandsbek) u.a. die Schriften *Der Himmel und seine Bewohner* (11. Aufl. 1946), *Jesus in der Stifshütte* (1920), und *Rettenjubiläum. Bd. I: Zum Gebrauch in Evangelisations- und Glaubens-Versammlungen* (15. Aufl.).

13 Der Pastor Gustav Dührkop, Mitglied der NSDAP und überzeugter Nationalsozialist, wurde im November 1933 Propst in Wandsbek. Nach Erlass der »Nürnberger Gesetze« bedrängte Dührkop 1938 ohne Erfolg den Wandsbeker Pastor Bernhard Bothmann (1884-1952), der seit 1913 mit einer getauften Jüdin verheiratet war, sich scheiden zu lassen. Dührkop setzte daraufhin ein Berufsverbot für Bothmann durch. Im Oktober 1945 versetzte das Kieler Landeskirchenamt Dührkop in den Ruhestand. Vgl. Louven, Die Juden in Wandsbek, S. 179, 181-183, 189.

Nr. 10

Das Vorgehen der NSDAP-Gauleitung gegen die Judenmission

25. Februar 1935

Nordelbisches Kirchenarchiv, Kiel, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, Nr. 2949, Bl. 26

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung

Hamburg

Gauhaus: Hamburg 36, Alsterufer 27

Hamburg 36, den 25. Februar 1935.

Gauhaus

Abteilung: Verbindungsreferent.

Herrn

Landesbischof Tügel

Landeskirchenamt, Bugenhagenstrasse 2.

Sehr geehrter Herr Landesbischof!

In der Anlage übersende ich eine mir durch die Kreisleitung Barmbeck-Nord zugegangene Meldung nebst einer Anzeige, die am 15./16. Februar ds. Js. im Hamburger Anzeiger erfolgt ist. Wie mir der Anzeiger mitteilt, hat er diese Anzeige sofort gestoppt, sodass sie nur in einem ganz kleinen Teil der Zeitung erschienen ist.¹⁴

Inhaltlich halte ich das Vorgehen der beiden Pastoren für derart unglaublich, dass ich Ihnen dankbar wäre, wenn Sie mir mitteilen würden, welche Möglichkeiten bestehen, gegen eine derartige Massnahme hamburgischer Pastoren vorzugehen.

Die beigefügten Unterlagen darf ich bitten, mir mit Ihrer Stellungnahme zurückzugeben.

Heil Hitler!

Der Verbindungsreferent.

(gez.) Dr. Becker

Staatsrat.

14 Die dem Schreiben beigefügten Unterlagen wurden mit dem Antwortschreiben vom 28. Februar 1935 zurückgegeben. Sie sind nicht erhalten. Der Inhalt der Anzeige im *Hamburger Anzeiger* lässt sich nicht mit Sicherheit rekonstruieren. Eine Ausgabe des *Hamburger Anzeigers* vom 15./16. Februar 1935 gibt es nicht; vgl. Kap. 58, Dok. 12. In der Wochenendausgabe vom 16./17. Februar 1935 findet sich unter der Rubrik »Kirchenanzeigen« folgender Text: »Jerusalemkirche (Evang.-ref. presbyt.) Schäferkampsallee. Sonntag 10 Uhr P. Frank, 6 Uhr Missionsfest. Donnerstag, 8 Uhr Bibelstunde P. Frank«. Das ist ein harmloser Text. Die Namen der »beiden Pastoren«, d.h. Pastor Frank und Pastor Moser, werden in der Anzeige genannt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass der inkriminierte Anzeigentext nach dem Eingreifen der NSDAP-Kreisleitung Barmbek-Nord für die weitere Ausgabe der Zeitung geändert wurde.

Nr. II

Die »Judenmission« der Jerusalemkirche unter Aufsicht der Gestapo

28. Februar 1935

Nordelbisches Kirchenarchiv, Kiel, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, Nr. 2949,
Bl. 27-27,4

An

die N.S.D.A.P., Gauleitung Hamburg,

zu Hd. d. Herrn Staatsrat Dr. Becker

H a m b u r g

28. Februar 1935

Sehr geehrter Herr Staatsrat!

Ihr Schreiben vom 25. Februar 1935 – Tg.B. 7/209 – an Herrn Landesbischof Pg. Tügel haben wir erhalten.

Ich selbst habe seit längerer Zeit mit den zuständigen Stellen der Geheimen Staatspolizei Hamburg über die Frage verhandelt, was gegen die Judenmission der beiden Pastoren Dr. Frank¹⁵ und Dr. Moser zu unternehmen ist. Es wurde mir bekannt, dass sie ihre Judenmissionszeitschrift »Der Zionsfreund« auch öffentlich an Hochbahnhaltestellen verteilen lassen, die insofern geeignet ist, Anstoss zu erregen nicht nur ihres Namens wegen, sondern auch der auf dem Titelblatt befindlichen Symbole wegen: Zionstern und siebenarmiger Leuchter. Die Gestapo hat durch ihre zuständigen Beamten mit diesen Pastoren persönlich Rücksprache gehalten, die Gottesdienste überwacht und die Beobachtungen dort eingehend mit uns besprochen. Beide Pastoren gehören mit der Jerusalemkirche¹⁶ und dem dazugehörigen

15 Der Pastor Arnold Frank (1859-1965), Dr., jüdischer Herkunft, kam 1884 aus Budapest nach Hamburg und engagierte sich dort in der irisch-presbyterianischen Jerusalem-Gemeinde in der Judenmission. Frank, welcher der anglikanischen Kirche angehörte, konnte sich vermutlich aufgrund seiner englischen oder irischen Staatsangehörigkeit dem Zugriff der Gestapo entziehen. Nach einer Gestapohaft wanderte er im September 1938 nach Großbritannien aus. Frank erreichte das Alter von 106 Jahren. Sein Amtsbruder Pastor Dr. Moser war ebenfalls jüdischer Herkunft, vermutlich deutscher Staatsangehöriger. Auch er emigrierte nach einer Verhaftung durch die Gestapo im September 1938.

16 Mitte des 19. Jahrhunderts intensivierte die irisch-presbyterianische Kirche die Judenmission in Deutschland, in Hamburg durch James Craig (1818-1899). 1862 wurde für die sich in Hamburg bildende Gemeinde die Jerusalem-Kirche (Königstraße), die sich der anglikanischen Kirche zurechnete, eingeweiht. 1912 wurde in der Schäferkampsallee ein neues Gotteshaus gebaut. Ein Jahr später konnte die Gemeinde ein Krankenhaus und eine Diakonissenanstalt einrichten. Die Pastoren und Missionare der Gemeinde waren zumeist getaufte Juden. Nach 1933 sollte die Gemeinde zunehmend für getaufte Juden, sogenannten Judenchristen, zur Heimstatt werden. Ihre Zeitschrift *Zions Freund* nutzte die Gemeinde, um sich gegen den völk-

Krankenhaus weder zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate noch zu einer deutschen Freikirche. Sie gehören zur anglikanischen Kirche und werden auch von der anglikanischen Kirche finanziell unterhalten, und zwar als einzige Kirche dieser Art in Deutschland. Beide Pastoren sind Juden; Dr. Moser hiess früher Moses und wurde auf Grund eines Senatsbeschlusses kurz vor dem Kriege in den jetzigen Namen unbenannt.

Ihre Gemeinden bestehen durchgängig aus arischen Kirchgängern, unter denen nur sehr wenige Leute jüdischen Aussehens beobachtet worden sind. Sie selbst geben an, dass ihre Mission unter den Juden heute ausserordentlich geringe Erfolge aufweist, da die Juden sich schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht gern von ihrer Religionsgemeinschaft mehr lossagen, um sich taufen zu lassen.

Die Predigten beider Pastoren enthalten sich jeglicher politischen Stellungnahme; der Führer ist in das Kirchengebet eingeschlossen, sodass sich keine Angriffspunkte von kirchlicher Seite her gegen sie bieten. Bedenklich ist vielleicht, dass sie einen Jugendbund in ihrer Gemeinde haben, der wohl aus irgendwelchen Gründen noch nicht gleichgeschaltet worden ist. Hier hätte der Staat wohl die Aufgabe zu prüfen, ob von geistlicher Seite Einfluss auf unsere selbstverständliche Haltung in der Arierfrage ausgeübt wird.

Das Landeskirchenamt selbst steht in keiner Beziehung zu dieser Jerusalemgemeinde und hat daher auch keinerlei Handhabe gegen das Vorgehen dieser Pastoren hinsichtlich Blätterverteilung und Zeitungsanzeigen.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir Ihnen gleichfalls mitzuteilen, dass uns aus Kreisen unserer Gemeinden Beschwerden eingegangen sind über den jüdischen Prediger Rubanowitsch,¹⁷ der am Holstenwall eine Gemeinde unterhält und in dieser jüdische Propaganda getrieben hat. Auf Grund festliegender Protokolle ist dieser Mann von der Gestapo geladen und, wie uns mitgeteilt wurde, vorläufig festgesetzt worden. Um sich einen Einblick in diese Vorgänge zu verschaffen, empfehlen wir Ihnen Aktenanforderung bei der Gestapo.

Es ist Ihnen vielleicht interessant zu hören, dass weitere Judenmission in Wandsbek auch von dem Judenmissionar Dollmann getrieben wird, der ebenfalls keiner deutschen Kirche, sondern der anglikanischen Kirche angehört. Dieser Mann wollte ver-

schen Antisemitismus zu wenden. Um dem Druck des NS-Staats zumindest teilweise zu entgehen, unterstellte die Gemeinde Krankenhaus und Anstalt einem schweizerischen Diakonissenhaus. Die Gestapo beobachtete die Tätigkeit der Gemeinde genauestens. Wegen deren ausländischem Hintergrund sah sie indes keine rechtliche Möglichkeit eines Eingreifens. Erst 1939 verbot die Gestapo die Gemeinde. Vgl. www.jerusalem-kirche.de/gemeinde/historie, Zugriff: 20.3.2015.

17 Israel Johannes Rubanowitsch (1866-1941), geb. in Reschitza (Rumänien), unterhielt als »Prediger« eine von der Jüdischen Gemeinde offenbar nicht anerkannte »ostjüdische« Klaus. Rubanowitsch wurde 1938 verhaftet. 1940 war er im KZ Fuhlsbüttel inhaftiert und wurde von dort in das KZ Sachsenhausen verbracht. Dort starb er am 10. Juni 1941. Vgl. Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 357.

suchen, über den Rahmen der jetzt sehr unfruchtbaren Judenmission hinaus auch arische Kreise an sich zu ziehen und hat sich der Mitarbeit der hamburgischen Pastoren Mumssen sr., Mumssen jr., Gerber und des Altonaer Pastors Gronau versichert. Alle vier gehören einer Familie an, und stehen in der Opposition gegen Landesbischof Tügel.

Der Landesbischof Paulsen in Schleswig-Holstein hat gegen dies Unternehmen Einspruch erhoben. Wie weit diese vier Herren, die sich ja im Ungehorsam gegen uns befinden, trotzdem diese Judenmission unterstützen, ist uns im Augenblick nicht bekannt.

Ich möchte Sie aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass Pastor Gerber Bundesinspektör des Reichsbundes der Kinderreichen in Hamburg ist und dass erst vor kurzem diese Organisation dem rassepolitischen Amt der N.S.D.A.P. unterstellt worden ist. Es ist unglaublich, dass ein Mann, der den strengsten Rassestandpunkt offiziell in dieser Bewegung zu vertreten hat, mit den Vollmachten der N.S.D.A.P. für seinen Bereich ausgestattet ist, auf der anderen Seite sich an der Judenmission mit seinem Schwiegervater und seinen beiden Schwägern beteiligt.

Wir halten es für geraten, dass Sie von parteioffizieller Stelle diesem Bundesinspektör Pastor Gerber mitsamt seiner Familie diese Mitarbeit bei dem Judenmissionar Dollmann in Wandsbek verbieten, zumal bei der Polizei gegen Dollmann erhebliche Belastungen vorliegen sollen.

Aus alledem ergibt sich, dass diese Judenmission von nichtdeutschen Männern ausgeht und dass sowohl der Staat als auch die Landeskirche ein lebendiges Interesse daran haben, diese Aktion zu unterbinden. Wir weisen also noch einmal darauf hin, dass wir kirchlicherseits den Dingen machtlos gegenüberstehen, da es sich um ausländische Männer handelt, dass aber staatlicherseits doch eine Handhabe gegeben ist, dagegen einzugreifen. Wir würden alle Massnahmen selbstverständlich unsererseits unterstützen.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener
B[oll]

Nr. 12

Die Zusammenarbeit von Oberkirchenrat Dr. Karl Boll (NSDAP) und der Gaupropagandastelle der NSDAP

23. Juli 1935

Nordelbisches Kirchenarchiv, Kiel, Landeskirchenamt-Kanzlei, Nr. 2949, Bl. 28

Herrn Pg. [Wilhelm] Dietz, Gaupropagandastelle
Hamburg

23. Juli 1935

Lieber Pg. Dietz!

Verabredungsgemäss liess ich Ihnen einige noch auftreibbare Stücke des »Zionsfreundes« zugehen, die Sie gern als Unterlagen für das Reichspropagandaministerium in Berlin verwenden wollen.

In der Angelegenheit der Judentaufen möchte ich Ihnen mitteilen, dass bereits am 25. Februar 1935 der Verbindungsreferent des Reichsstatthalters, Staatsrat Dr. Becker, in dieser Sache bei uns vorstellig geworden ist. Die Kreisleitung Barmbeck-Nord hatte von einer Anzeige berichtet, die am 15./16. Februar 1935 im Hamburger Anzeiger gestanden hatte und Nichtarier zur Teilnahme am christlichen Unterricht einlud. Staatsrat Dr. Becker hielt das Vorgehen der beiden Pastoren Frank und Moser von der Jerusalemsgemeinde Eimsbüttel »für derart unglaublich«, dass er uns dankbar wäre, ihm Möglichkeiten zu nennen, gegen eine derartige Massnahme hamburgischer Pastoren vorzugehen. Ich lasse Ihnen in Abschrift unser Antwortschreiben vom 28. Februar 1935 zugehen. Die Unterlagen haben wir seinerzeit dem Pg. Dr. Becker wieder zurückgesandt. Ich würde Ihnen empfehlen, im Gauhaus diese Akte einmal einzusehen. Das Zeichen steht am Anfang meines damaligen Schreibens, das abschriftlich beiliegt.

Heil Hitler!

(gez.) B[oll]

Nr. 13

»Judenbastarde erster Ordnung« als Konfirmanden

〈A〉 22. Oktober 1935

〈B〉 6. November 1935

Nordelbisches Kirchenarchiv, Kiel, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, Nr. 2268, Bl. 54,
55

〈A〉

Ev.-luth. Pfarramt
der Heilandskirche Hamburg-Uhlenhorst

Hamburg 21, den 22.10.35.
Schillerstraße 19

An das Landeskirchenamt!

Das Pfarramt der Uhlenhorst erbittet eine landeskirchliche Regelung für folgende Schwierigkeiten:

Zwei Geistliche des Pfarramtes haben als Konfirmanden Judenbastarde erster Ordnung (Halbjuden). Das Pfarramt ist der Meinung, dass der Konfirmanden-Unterricht zu Schwierigkeiten führen kann dadurch, dass die Mehrzahl der Konfirmanden sich gegen diese Einzelnen auflehnen könnte. Wir sind der Ansicht, dass eine allgemeine kirchliche Regelung besser ist, als wenn jedes Pfarramt etwa durch Privatunterricht und Einzelkonfirmation die Schwierigkeiten vermeidet.

(gez.) Drews
Amtsältester Pastor an der
Heilandskirche – Uhlenhorst.

〈B〉

das Pfarramt
zu Hd. des Herrn Pastor Drews
Hamburg-Uhlenhorst

6. November 1935

Auf die Eingabe vom 22. Oktober 1935 wird erwidert, dass sich eine allgemeine kirchliche Regelung der Frage, wie Halbjuden als Konfirmanden behandelt werden sollen, zurzeit noch nicht ermöglichen lässt. Es muss dem einzelnen Pastor überlassen werden, wie er sich in dieser Angelegenheit hilft.

Heil Hitler!
(gez.) Tg [Tügel]

Nr. 14

Die Erhebung der Kultussteuern bei »Mischehen«

⟨A⟩ 29. Oktober 1935

⟨B⟩ 1. November 1935

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 151, Bd. 63, Bl. 134, 135f.

⟨A⟩

[Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde Altona]

29. Oktober 1935.

An die

Reichsvertretung der deutschen Juden

Charlottenburg 2

Kantstr. 158

Betr.: Erhebung d. Kultussteuern (Gemeindesteuern). bei Mischehen.

Wir wären Ihnen für eine u m g e h e n d e Mitteilung verbunden, wie und gegebenenfalls nach welchem Gesetzesparagraphen die Erhebung der Steuern bei Mischehen in Preussen geregelt ist. Bisher haben wir die Praxis geübt, bei Mischehen 50 % des Einkommens für den einer anderen Religionsgemeinschaft angehörigen Ehepartner von der Besteuerung freizustellen. Wir möchten darauf hinweisen, dass in Hamburg bei Mischehen unter Angehörigen der evgl.–luth. Kirche im Hamburger Staate, der röm.–kath. Gemeinde in Hamburg und der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg die Religion des Ehemannes als maßgebend angesehen wird.¹⁸ Da wir in verschiedenen, uns vorliegenden Fällen eine Entscheidung zu treffen haben, wären wir Ihnen für schnelle Rückäußerung dankbar.

Hochachtungsvoll
Die Gemeindegemeinschaft:
[Hagenow]

18 Die mitgeteilte Praxis entsprach § 3 Abs. 2 und 3 der Gemeindesteuerverordnung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg vom 30. Januar 1936; Kap. 5.1.4, Dok. 2. Diese Praxis wurde erst mit der Gemeindesteuerordnung für das Steuerjahr 1937 vom 21. Dezember 1936 geändert; Kap. 5.1.5, Dok. 1.

〈B〉

REICHSVERTRETUNG
DER DEUTSCHEN JUDEN

CHARLOTTENBURG 2, I. Novbr. 1935.
KANTSTR. 158 ^{III}

An das
Sekretariat der
Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde,
Altona (Elbe)
Breitestrasse 15.

Betr.: Erhebung der Kultussteuern (Gemeindesteuern) bei Mischehen.

Auf Ihre Anfrage vom 29. v. Mts. teilen wir Ihnen ergebenst mit, dass gesetzliche Bestimmungen für die Synagogengemeinden in Preussen hinsichtlich der Erhebung von Kultussteuern bei Mischehen nicht bestehen. Sowohl das für Alt-Preussen geltende Gesetz vom 23. Juli 1847 als auch die §§ 10 und 15 des für Altona geltenden Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogtum Holstein, vom 14. Juli 1863 bestimmen, dass die näheren Festsetzungen hinsichtlich der jüdischen Kultussteuern durch das Statut jeder Gemeinde zu erfolgen haben.

Für die vorliegende Frage ist also gleichfalls Ihre Satzung massgebend. Ist darin über den Spezialfall der Kultussteuern bei Mischehen nichts besonderes bestimmt, so können Sie grundsätzlich den Ihrer Gemeinde angehörigen Eheleuten nach der von ihm veranlagten Einkommensteuer (bezw. Reichsvermögenssteuer) zu den Kultussteuern heranziehen. Da aber die Kirchengemeinden in Preussen nach dem Kirchensteuer-Gesetz von 1905 bei Mischehen den der Kirchengemeinde angehörenden Teil nach der Hälfte des von den Eheleuten gemeinsam versteuerten Einkommen bzw. Vermögens zu den Kirchensteuern heranziehen, so ergäbe sich u. U. für die Betroffenen eine erhebliche Härte. Der jüdische Ehemann hätte z. B. bei Ihnen die Kultussteuern nach seiner gesamten Einkommensteuer zu entrichten und ausserdem für seine evangelische oder katholische Ehefrau die Kirchensteuern nach der Hälfte der Einkommens- bzw. Vermögenssteuer zu leisten. Um eine solche Härte zu vermeiden würde es daher an sich, sofern bisher in Ihrer Satzung für diesen Fall nichts bestimmt ist, richtig sein, einen neuen Paragraphen etwa folgenden Inhalts aufzunehmen, der offenbar Ihrer bisherigen Praxis entsprechen würde:

»Gehört nur ein Eheleut der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde an, so ist die Heranziehung zu den Gemeindeabgaben auf Grund der Hälfte der von dem Ehepaar gemeinsam veranlagten Einkommensteuer (bezw. Reichsvermögenssteuer) vorzunehmen.«

Ob eine förmliche Satzungsänderung zur Zeit allerdings zweckmässig sein würde, hängt mit davon ab, ob und welche Genehmigungen für eine solche erforderlich sein würden.

Die nach Ihrer Mitteilung in Hamburg geltende Regelung erscheint uns weniger empfehlenswert.

(gez.) Hirsch
[Dr. Otto Hirsch]

Nr. 15

Der »Arierparagraf« für den Pfarrerstand (1936)

18. Mai 1936

Nordelbisches Kirchenarchiv, Kiel, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, Nr. 2268, Bl. 64

Der Landesbischof

Hamburg, den 18. Mai 1936

An die Herren Geistlichen.

Vertraulich!

Für den Reichskirchenausschuss hat sich die Notwendigkeit ergeben, festzustellen, wie viele Pfarrer in den einzelnen Landeskirchen nicht arisch im Sinne der Beamten-gesetze sind.¹⁹ Um den angeforderten Bericht umgehend weitergeben zu können,

19 Der Reichskirchenausschuss war staatlich durch den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Reichsminister Hanns Kerrl, eingerichtet worden. Grundlage war die bis zum 30. September 1937 befristete Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935; RGBl. I S. 1221. Der Ausschuss, dessen Zusammensetzung nur der Reichsminister bestimmte, führte zur faktischen Entmachtung von Reichsbischof Müller. Für innerkirchliche Angelegenheiten stand ihm ein eigenes Verordnungsrecht zur Verfügung. Ob innerhalb der Kirche ein »Arierparagraf« in Anlehnung an das staatliche Beamtenrecht eingeführt werden sollte, war seit Sommer 1933 umstritten. Die »braune« Generalsynode der altpreußischen Union beschloss im September 1933 die Übernahme des entsprechenden § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933; RGBl. I S. 175. Die Synode vertrat etwa die Hälfte der deutschen Protestanten. Diese Entscheidung hatte unmittelbar die Gründung des Pfarrernotbundes durch Martin Niemöller zur Folge. Niemöller hielt die Einführung des »Arierparagrafen« für unvereinbar mit dem christlichen Bekenntnis. Dem Notbund gehörten 1934 etwa 7000 von 14 000 evangelischen Pfarrern an. Die Anordnung des Reichskirchenausschusses datiert vom 8. Mai 1936. Im Mai 1936 hatte die unter Karl Barth und Martin Niemöller gebildete zweite vorläufige Kirchenleitung der Bekennenden Kirche (2. VKL) in einer Denkschrift eine grundsätzliche Kritik an der Kirchenpolitik des Nationalsozialismus formuliert. Vgl. allg. Gerhard Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich. Spaltungen und Abwehrkämpfe 1934-1937, Berlin/München 2001, S. 337 ff.; 807 ff. Die dienstliche Auffassung von Tügel zur Frage der Einführung eines »Arierparagrafen« im kirchlichen Dienstrecht ist nicht bekannt. Der im Sommer 1936 vorhandene Einfluss der Bekennenden Kirche ließ es ihm offenbar geraten erscheinen, die Anord-

bitte ich, anliegenden Fragebogen sofort ausfüllen und dem Landeskirchenamt zustellen zu wollen.

Ausdrücklich sei bemerkt, dass diese Feststellung nicht dazu dienen soll, Material zu liefern, um etwa die Anwendung des Arierparagraphen in der Kirche vorzubereiten, sondern lediglich bezweckt, mit zuverlässigen Unterlagen irrige Meinungen und Behauptungen über den Pfarrerstand richtig zu stellen.²⁰

Heil Hitler!
gez. Tügel²¹

Nr. 16

Die Aufkündigung der kirchensteuerlichen Vereinbarungen über »Mischehen«

24. Oktober 1936

Nordelbisches Kirchenarchiv, Kiel, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, Nr. 2130, Bl. 33

[Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate]

An die Deutsch-Israelitische Gemeinde

Hamburg 13.

Rothenbaumchaussee 38.

nung des Reichskirchenausschusses nur in einem moderaten Ton zu vermitteln. Tügel selbst sah in der Taufe eines Juden die auch sozial wirksame Aufnahme in das Christentum. In zahlreichen Fällen stellte er sich bei Pfarrern jüdischer Herkunft schützend vor den Zugriff des Staates.

²⁰ Die Befragung hatte folgendes Ergebnis: Alle Pastoren in Hamburg (in den Grenzen von 1937) antworteten. Ein Pastor war »Vierteljude«. Dessen Frau und drei weitere Pastorenfrauen waren »nichtarischer Herkunft«, also »Halb- oder Vierteljüdinnen«.

²¹ Franz Eduard Alexander Tügel (1888-1946), seit 1916 Pastor an der Hauptkirche St. Nikolai, seit 1919 an der Kirche St. Pauli-Nord, stand der Weimarer Republik ablehnend gegenüber. Er trat 1931 in die NSDAP ein und widmete sich als überzeugter Nationalsozialist auch der Parteiarbeit. Von der NSDAP erhoffte sich Tügel eine Volkskirchenbewegung. Anfang 1933 wurde er Vertrauensmann der Deutschen Christen in Hamburg und im April 1933 von Bürgermeister Carl Vincent Krogmann (1889-1978) zum Vertreter der Interessen der Kirche berufen. Im Mai 1933 war Tügel maßgeblich am Sturz des Seniors Karl Horn beteiligt und konnte die Wahl des neuen Landesbischofs Simon Schöffel durchsetzen, dem er 1934 im Amt folgte. Bereits im Juli 1933 zum Oberkirchenrat ernannt, suchte er die kirchenpolitischen Zielsetzungen der NSDAP in der evangelischen Kirche zielgerichtet umzusetzen und vertrat dazu einen völkisch ausgerichteten Antisemitismus. Getauften Juden wollte er allerdings einen Platz innerhalb der Kirche erhalten. 1945 wurde Tügel zum Rücktritt, auch durch den neu ernannten Hamburger Bürgermeister Rudolf Petersen, gedrängt. Vgl. Rainer Hering, Franz Eduard Alexander Tügel, in: BBKL, Bd. XII, 1997, Sp. 687-711.

24. Oktober 1936.

Anlässlich der Neubearbeitung der Kirchensteuerordnung für das Jahr 1937 taucht die Frage nach der weiteren Behandlung der im § 3 Abs. 3 geregelten Vereinbarung über konfessionell gemischte Ehen auf. Sie werden verstehen, dass es nach der Gesetzgebung des Nürnberger Parteitages 1935 für uns nicht mehr möglich ist, solche Vereinbarung im Kirchensteuergesetz weiter bestehen zu lassen. Wir sehen uns deshalb genötigt, von der am 2. Januar 1932 mit Ihnen geschlossenen Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 1937 zurückzutreten.²²

Der Landesbischof
(gez.) T[ügel]

Hamburg, den 24. Oktober 1936.

An die
Römisch-katholische Gemeinde,
H a m b u r g 3.
Michaelisstrasse 7.

Vorstehende Abschrift übersenden wir Ihnen mit der Bitte, im gleichen Sinne an die Deutsch-Israelitische Gemeinde zu schreiben.²³

Im Auftrag
(gez.) Unterschrift
Oberkirchenrat

[handschriftlicher Vermerk: Ausfertigung an die
Röm.-kath. Gemeinde abgesandt 27./X.36 (gez.) Di]

- 22 Über die »Kirchensteuerzahlung bei Mischehen« hatten die Evangelisch-lutherische Kirche, die Römisch-katholische Kirche und die Deutsch-Israelitische Gemeinde am 2. Januar 1932 eine Vereinbarung getroffen. Diese sah vor, dass sich Zahlung und Höhe der Kirchensteuer bei »Mischehen« grundsätzlich nach der Religionszugehörigkeit des Ehemannes richtete. Eine gesonderte Beitragserhebung von der Ehefrau war ausgeschlossen. Die Vereinbarung ersetzte eine frühere vom 6. April 1925. Die Bezugnahme auf die »Nürnberger Gesetze« vom 15. September 1935 diente ersichtlich nur als Vorwand für die Kündigung. Landesbischof Tügel übernahm und vertiefte hier ohne Not für den Zuständigkeitsbereich der Kirche die Rassenpolitik des NS-Systems.
- 23 Die Römisch-katholische Gemeinde in Hamburg schloss sich dem Vorgehen der Evangelisch-lutherischen Kirche an. Sie trat ebenfalls gegenüber der Deutsch-Israelitischen Gemeinde von der Vereinbarung vom 2. Januar 1932 zurück.

Nr. 17

Die kirchensteuerliche Neuordnung christlich-jüdischer »Mischehen«

9. November 1936

Nordelbisches Kirchenarchiv, Kiel, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, Nr. 2130, Bl. 34

Der Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg
– Staatsrat a.D. Dr. Leo Lippmann –

Hamburg, den 9. November 36.

An die Evangelisch-lutherische
Kirche im Hamburgischen Staate
z.Hd. d. Herrn Landesbischof
H a m b u r g 1
Jacobikirchhof 24

Der unterzeichnete Gemeindevorstand bestätigt den Empfang des Schreibens vom 24. d.M., in dem mitgeteilt wird, die Vereinbarung über die steuerliche Behandlung der Mischehen werde mit Wirkung vom 1. Januar 1937 aufgehoben.

Es würde mit Dank begrüsst werden, wenn möglichst bald mitgeteilt würde, welche Regelung dortseits für die Folge beabsichtigt ist, damit möglichst eine gleiche Regelung auch in die Gemeindesteuerordnung der Deutsch-israelitischen Gemeinde aufgenommen wird.²⁴

Der Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde
(gez.) Leo Lippmann Dr.

24 Die Evangelisch-lutherische Kirche und die Römisch-katholische Kirche setzten mit Wirkung vom 1. Januar 1937 den Regelungsgehalt der Vereinbarung vom 2. Januar 1932 über die Zahlung der Kirchensteuer bei »Mischehen« im Verhältnis zueinander fort. Siehe Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 24. November 1936 – Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche, 1936, S. 91. Danach richtete sich bei christlichen »Mischehen« die Kirchensteuerpflicht unverändert nach der Religion des Ehemannes. Bei einer jüdisch-christlichen »Mischehe« betrug nunmehr die Kirchensteuer des »christlichen« Ehegatten die Hälfte des Kirchensteuerbetrages, der zu zahlen wäre, wenn beide Ehegatten einer der beiden christlichen Kirchen angehören würden (§ 3 Abs. 1 der genannten Kirchensteuerordnung). Diese Neuregelung teilte die Evangelisch-lutherische Kirche der Deutsch-Israelitischen Gemeinde mit Schreiben vom 25. November 1936 mit. Daraufhin beschloss der Vorstand der Gemeinde in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1936 eine entsprechende innergemeindliche Bestimmung; CAHJP, AHW 329 c, S. 230.